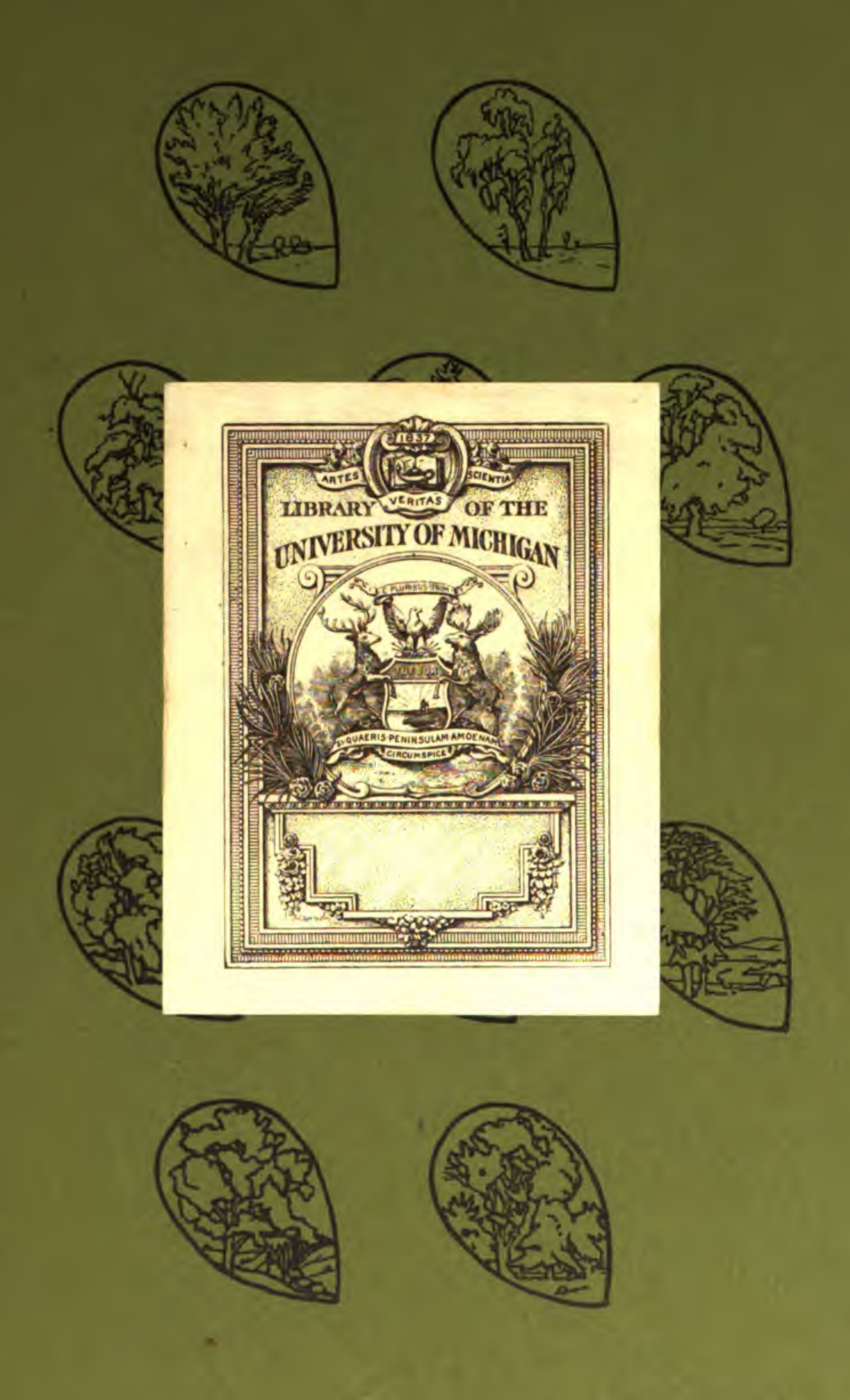
Handbuch der Forstwissenschaft

Dritte Auflage

4









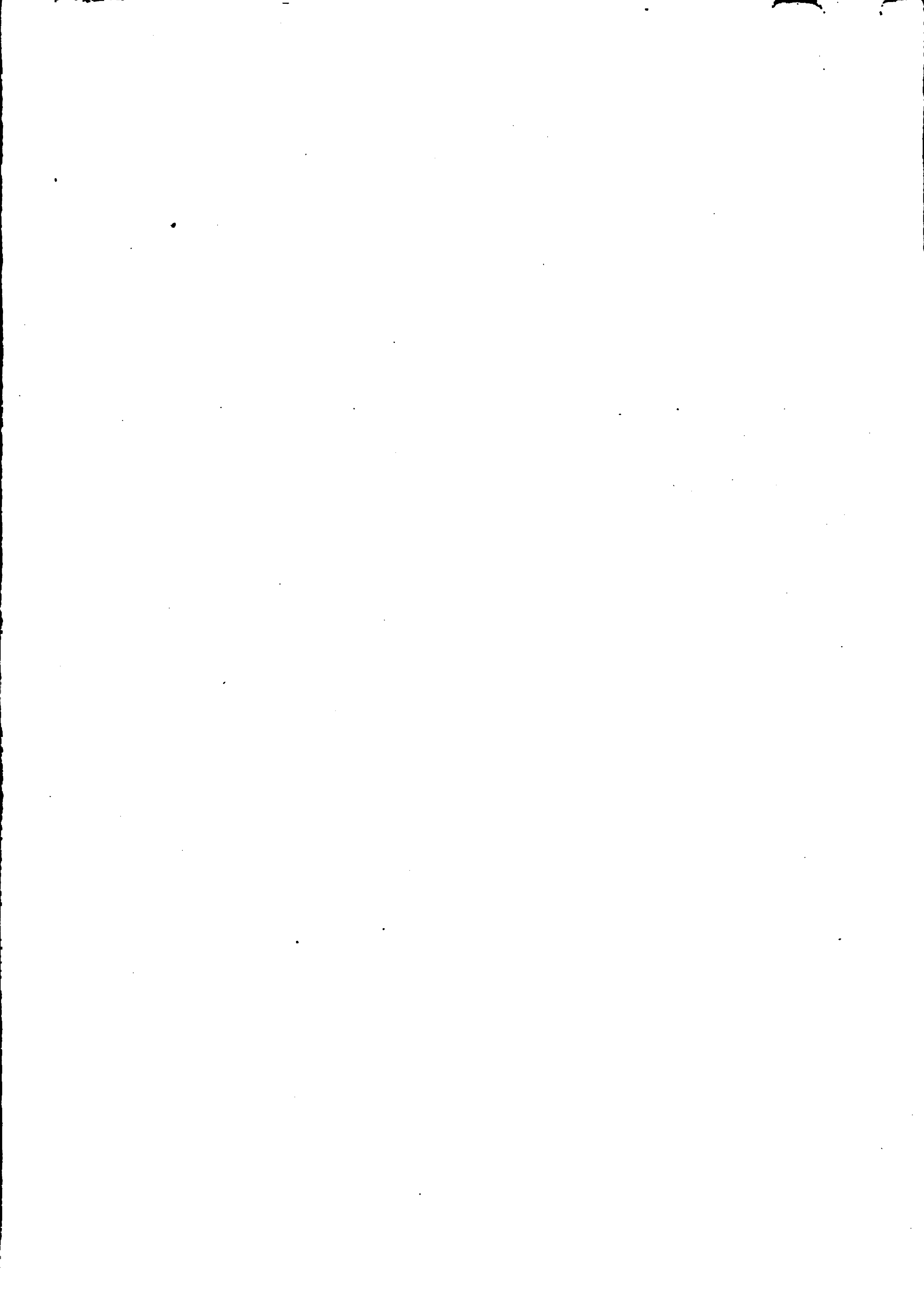
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
in Tübingen.







Inhaltsübersicht.



Handbuch der Forstwissenschaft

begründet von Professor Dr. Tuisko Lorey

Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage

in Verbindung mit

Professor Dr. J. von Bauer in Wien (Ausgabe B) — Professor R. Beck in Tharandt — Professor Dr. W. Borgmann in Tharandt — Professor Dr. Büsgen in Hann.-Münden — Gerichtsrat Professor Dr. K. Dickel in Berlin (Ausgabe A) — Forstamtmann Dr. V. Dieterich in Tübingen — Professor Dr. K. Eckstein in Eberswalde — Professor Dr. M. Endres in München — Geh. Hofrat Professor Dr. C. Fromme in Gießen — Forstdirektor a. D. Dr. H. von Fürst in Aschaffenburg — Hofrat Professor Dr. A. Ritter von Guttenberg in Wien — Professor Dr. H. Hausrath in Karlsruhe — Professor Dr. M. Helbig in Karlsruhe — Forstmeister Dr. G. Janka in Mariabrunn — Geh. Hofrat Professor Dr. L. Klein in Karlsruhe — Professor Dr. U. Müller in Karlsruhe — Rittergutsbesitzer H. von Salisch in Postel — Dozent Dr. J. Schmidt in Wien — Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Schwappach in Eberswalde — Ministerialrat Professor F. Wang in Wien — Regierungsdirektor Dr. L. Wappes in Speyer — Professor Dr. H. Weber in Gießen

herausgegeben von

Dr. Christof Wagner,

o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen.

In vier Bänden.

Vierter Band.

Forstgeschichte, Forstpolitik u. A. Rechtskunde.

Ausgabe A: für das Deutsche Reich.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1913.

Forstgeschichte, Forstpolitik u. A. Rechtskunde.

In Verbindung mit

A. Schwappach, M. Endres, H. von Salisch,
W. Borgmann, M. Büsgen, K. Dickel

herausgegeben

von

Christof Wagner.

Ausgabe A: für das Deutsche Reich.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1913.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhaltsübersicht des vierten Bandes
(Abschnitt XVI—XXI).

XVI. Forstgeschichte.

Von

A. Schwappach.

XVII. Forstpolitik.

Von

J. Lehr.

Für die 3. Auflage bearbeitet von M. Endres.

XVIII. Forstästhetik.

Von

Hermann Stötzer.

Bearbeitet von Heinrich v. Salisch.

XIX. Waidwerk und Fischerei.

Von

Wilhelm Borgmann.

XX. Die Wälder unserer Kolonien.

Von

M. Büsgen.

XXI. Forstliche Rechtskunde.

Von

Karl Dickel.

Berichtigung.

S. 313 Z. 21 v. o. lies „selbständige Geisteswissenschaft“ statt beständige . . . .

XVI.

Forstgeschichte.

Von

Adam Schwappach.

Literatur: Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. — Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 1872—75. — Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, 1879. — Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1885—1888. Für den biographischen Teil: Heß, Lebensbilder hervorragender Forstmänner und um das Forstwesen verdienter Mathematiker, Naturforscher und Nationalökonomen, 1885.

I. Abschnitt. Von den ältesten Zeiten bis zur Karolingerzeit.

§ 1. Als die Germanen bei ihrer großen Wanderung nach Westen in Deutschland angekommen waren und hier bleibende Niederlassungen gründeten, war das Privateigentum bei ihnen noch sehr wenig entwickelt; den Völkerschaften, sowie den Sippen, welche damals wohl noch in den meisten Fällen mit den Heeresabteilungen zusammenfielen, stand der größte und wertvollste Teil des Besitzes, namentlich auch Grund und Boden zu.

Wenn sich eine Völkerschaft ansiedelte, so okkupierte sie als Ganzes möglichst ausgedehnte Länderstrecken, wie solche sowohl zum Schutz gegen feindliche Angriffe als namentlich auch wegen ihrer hauptsächlich auf Jagd und Viehzucht beruhenden Wirtschaft notwendig waren. Landwirtschaft wurde nur in beschränktem Maße und in sehr roher Form betrieben.

Die äußerste Zone des von einer größeren Gemeinschaft (Gau oder Cent) okkupierten Landes wurde durch den Grenzwald, marca, gebildet, welcher aber nicht nur Waldungen, sondern auch Seen, Flüsse, Felsen, Sümpfe usw. umfaßte und unter der völkerrechtlichen Verfügung dieser Gemeinschaft stand.

Der näher an den einzelnen Niederlassungen gelegene Teil des Gebietes blieb ebenfalls im Gemeinbesitz, wurde aber von dem betr. Dorf gemeinschaftlich benützt und als dessen Allmende (später ebenfalls als Mark) bezeichnet. Die Bewohner des Dorfes, die Markgenossen, hatten ursprünglich unbeschränkte Jagd-, Fischerei-, Holzungs-, Weide- und Rodeberechtigungen in der Allmende.

Nicht immer war diese nur für ein einziges Dorf bestimmt, sondern öfters für mehrere Dörfer gemeinsam, ein Verhältnis, welches sich von Anfang an bereits so gestaltet haben konnte, meist aber erst eine Folge späterer Kolonisation war.

In den Bauernschaften mit Einzelhöfen, namentlich Nordwestdeutschlands, die noch den Wirtschaftscharakter der keltischen Urbevölkerung beibehielten, fehlte das Zwischenglied der Allmende, außerhalb des Hoflandes begann sofort die Mark.

Das Sondereigen an Grund und Boden beschränkte sich ursprünglich auf die Wohnstätte und den diese umgebenden Hofraum. Erst gegen das Ende des 6. Jahrhunderts ging das Ackerland, das bis dahin zur gemeinen Mark gehörte und seine Besitzer häufig (alljährlich?) wechselte, in das Privateigentum über. Man unterschied seitdem die verteilte Feldmark im Gegensatz zur noch unverteilt gebliebenen Waldmark.

Dem einzelnen Markgenossen stand ein Inbegriff von Rechten an der Mark zu, welche als objektive Einheit mit dem Namen „Hufe" (mansus) bezeichnet wurde und aus der Hofstatt, dem Anspruch auf ein Feldlos [1]) und dem Anrecht auf das Gemeindeland bestanden. Die einfache Hufe war innerhalb der Genossenschaft annähernd gleichwertig und entsprach dem Bedürfnisse einer Familie.

Auch nach der Niederlassung blieb der Geschlechterverband noch lange Zeit maßgebend für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens. Die Genossenschaft der zu einer Sippe gehörigen freien Männer, die Markgenossenschaft, war die älteste Form einer sozialen und wirtschaftlichen Organisation. Allmählich wurde jedoch durch Teilung, Auswanderung und ungleiche Vermehrung die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Geschlechtsgenossenschaft zerstört, an Stelle der letzteren trat die Genossenschaft der Nachbarn, der Dorf- oder Hofmarkgenossen. Mit dieser Umgestaltung war auch eine tiefeingreifende Aenderung in der alten Gleichheit des Besitzes verbunden, die eine vorwiegende Ausnützung der Mark durch die wirtschaftlich stärkeren Markgenossen zur Folge hatte und sich schon während der Karolingerzeit zu einem Obereigentum und zu einem persönlichen Herrschaftsrechte des einflußreichsten Genossen, des Obermärkers, steigerte.

Bei der Zunahme der wirtschaftlichen Kultur und der Vermehrung der Bevölkerung gingen immer größere Stücke des Gebietes in das Privateigentum über, neues Gelände für die Landwirtschaft konnte bald nur mehr durch schwere Kulturarbeit an Wald und Sumpf gewonnen werden. Hiezu waren aber zahlreichere Arbeitskräfte erforderlich, als sie der großen Mehrzahl der Genossen, namentlich aber auch den Besitzern ausgedehnter Landstriche, dem König, der Kirche und den weltlichen Großen zur Verfügung standen. Da sich viele Markgenossenschaften schon in früher Zeit gegen den Zuzug von Fremden abgeschlossen hatten, da ferner auch die nachgeborenen Söhne und Töchter sich nach Gelände für neue Niederlassungen umsehen mußten und da endlich zu Karls des Großen Zeiten massenhafte Versetzungen von unterworfenen Völkerschaften nach entlegenen Landstrichen erfolgten, so boten die ausgedehnten Besitzungen der Kirche und weltlichen Großen für alle diese Personen eine willkommene Zufluchtsstätte.

Zu diesem rein wirtschaftlichen Momente kamen auch noch andere Gründe, welche immer mehr kleine Freie veranlaßten in ein persönliches Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu den geistlichen und weltlichen Großen zu treten. Solche waren: die Verschuldung infolge des strengen Kompositionensystems der Volksrechte, die Verwüstung des Landes durch innere Kriege und feindliche Einfälle, die

1) Die Größe des zu einer Hufe gehörigen Feldlandes, gewöhnlich ebenfalls Hufe genannt, war nicht in allen Gegenden Deutschlands gleich, sondern schwankt zwischen 30 bis 60 Morgen. Der „Mansus regalis", kölmische (von Culm) Hufe im Gegensatz zur alten flämischen Hufe, welche bei Waldrodungen und später bei den Ansiedlungen in den slavischen Landesteilen Anwendung fand, war erheblich größer, gewöhnlich doppelt so groß, als der ursprünglich übliche, nach Meitzen stieg seine Größe bis zu 50 ha.

unerschwinglichen Lasten des Kriegsdienstes sowie die Schenkungen an die Kirche mit Rücksicht auf das ewige Seelenheil und die Erlassung der Sündenstrafen.

Das Resultat dieser Entwicklung war die Ausbildung der großen Grundherrschaften, welche für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters von der höchsten Bedeutung sind, ferner hiermit zusammenhängend die Entstehung einer großen Rechtsungleichheit und die bedeutende Verminderung des Standes der Freien, sowie endlich die Umwandlung der alten freien Markgenossenschaften in gemischte oder grundherrliche und die Gründung von zahlreichen Hofmarkgenossenschaften. Vollfreie Markgenossenschaften bildeten bereits zu Ende der Karolingerzeit eine Seltenheit, sie haben sich mit vereinzelten sonstigen Ausnahmen nur erhalten in: Friesland, Dithmarschen und der Schweiz.

Ihre volle Ausbildung erlangten die großen Grundherrschaften, als sie sich durch die Erlangung der Immunität immer mehr von der Einwirkung der öffentlichen Gewalt loslösten. Neben der Abgabefreiheit erhielten die Grundherren durch diese auch das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, den Heerbann und die Exemtion von der Grafengewalt. Alles zusammen verlieh schließlich den „Immunitäten,“ d. h. den mit diesem Vorrecht bekleideten Gütern, den Charakter besonders abgegrenzter Hoheitsgebiete.

Die von der Grundherrschaft noch anerkannten Reste der alten Markverfassung sowie diejenigen Freien und freien Markgenossenschaften, welche nicht dem grundherrlichen Verbande anheimgefallen waren, wurden endlich durch die seit dem 9. Jahrhundert sich entwickelnde und immer weiter ausbreitende Vogtei ergriffen. Ursprünglich war diese eine in den damaligen Zeiten sehr wertvolle herrschaftliche Vertretung des Bevogteten, vornehmlich vor Gericht und im Krieg, bald aber erweiterte sie sich gegenüber den Marken zu einer Beschränkung der freien Verfügung über die Marknutzung und zu einer maßgebenden Beeinflussung der Markgenossen durch grundherrliche Interessen, so daß sich diese Einrichtung oft von der grundherrlichen Markgenossenschaft kaum noch unterschied.

Die ehemals freien Markgenossenschaften hatten seit dem Schluß der Karolingerperiode eigentlich nur noch als Waldinteressentenschaften und für gewisse Aufgaben der Markpolizei wirtschaftliche Bedeutung.

§ 2. Ueber die Ausdehnung und Beschaffenheit des Waldes in der ältesten Zeit geben folgende Hilfsmittel Aufschluß: die Resultate der paläontologischen und anthropologischen Forschungen, die römischen Schriftsteller sowie die Ortsnamen, wobei aber weniger die Namen der bewohnten Orte, als jene der Feld- und Walddistrikte in Betracht zu ziehen sind.

Nach dem Abschmelzen des Inlandeises am Ende der Eiszeit hat sich in Mitteleuropa auf dem vegetationslosen Boden teils eine Tundrenflora (Moose und Flechten mit Zwergbirken und Polarweiden), teils die subarktische Steppe entwickelt. Mit der Zunahme der Wärme drangen aus Birken, Aspen, Kiefern, in Süd- und Mitteldeutschland auch aus Fichten bestehende Waldungen von dem unvergletschert gebliebenen Streifen Mitteleuropas sowie von den weiter entfernten Rückzugsgebieten im Südwesten und Südosten her allmählich immer weiter nach Norden und in den Gebirgen nach oben hin vor. Hiedurch wurde schon in früher vorgeschichtlicher Zeit ein ständiger Wechsel von Tundra, Moor, Steppe und Wald geschaffen, das Land war niemals durchweg von einem geschlossenen Urwald bedeckt. Auf den trockenen Böden gelangte bald die Kiefer zur Herrschaft, schon frühzeitig scheint die Erle von Osten her in den Aspen-Birken-Bruchwald eingewandert zu sein, während in den trockenen

Waldungen die von Süden her einwandernde Eiche auf Kosten der Kiefer immer mehr an Fläche gewann. Bald nach der Eiche erschien in Norddeutschland die hier von Osten her einwandernde Fichte. Als letzter der großen Waldbäume hat die Buche aus Südwesten ihren Einzug gehalten und gemeinsam mit der Fichte im Laufe der Zeit der Kiefer und Eiche weite Gebiete abgerungen. Infolge von Klimaschwankungen und geologischen Veränderungen, Hebungen und Senkungen, hat diese Ausbreitung der Holzarten mehrfache Aenderungen erfahren. Zu Beginn geschichtlicher Ueberlieferung in römischer Zeit war der deutsche Urwald schon aus den heute noch vorhandenen Holzarten zusammengesetzt. Die durch freiwillige Ausbreitung bewirkte Verteilung der Baumbestände hatte in der Hauptsache schon damals ihren Abschluß erreicht.

Aber auch zu dieser Zeit war Deutschland keineswegs gleichmäßig von einem undurchdringlichen Urwalde bedeckt; große Strecken sind seit der Eiszeit dauernd unbewaldet geblieben. In Mitteleuropa lassen sich zwei große Züge solcher Steppen erkennen, die von Südrußland ausgehen. Der südliche zieht der Donaulinie entlang nach Mähren, Süddeutschland (Alpenvorland und Jura) und der Schweiz. Der nördliche vom Nordabhang der Karpathen durch Böhmen, den fränkischen Jura, das mittlere Saale- Elbegebiet bis nach Nordwestdeutschland und Belgien. Diese Steppengebiete ermöglichten neuen Völkerschaften das Eindringen in das Herz Mitteldeutschlands und bildeten zugleich die Stätte der urgeschichtlichen Niederlassungen.

Gegen die Annahme einer vollständigen Bewaldung Deutschlands sprechen sowohl die großen Heeresmassen der Germanen, welche gegen Cäsar zu Feld zogen, als auch die Angaben älterer deutscher Schriftsteller.

Die ausgedehnten Waldungen waren für Deutschland von der größten Bedeutung, sie bildeten den wirksamsten Schutz gegen das Vordringen der Römer, sie beherbergten das als Volksnahrung so wertvolle Wild und lieferten in der reichlichsten Weise das Material zur Befriedigung des Nutz- und Brennholzbedarfes, endlich bot der unermeßliche Urwald auch noch für Jahrhunderte reiche Gelegenheit zur Anlage neuer Niederlassungen und für produktive Verwendung disponibler Arbeitskräfte.

§ 3. Die Rodung des im Uebermaß vorhandenen Waldes bildete auch im reicher bevölkerten und höher entwickelten Westdeutschland noch bis zum Schluß des Mittelalters eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Landeskultur. Die größeren Grundherrschaften und vor allem die zahlreich entstehenden Klöster haben sich in der älteren Zeit in hervorragender Weise um die Verminderung des Waldes verdient gemacht.

Wer Land urbar machte, erwarb das Eigentum hieran. Von dieser Möglichkeit der Ansiedlung auf eigenem Grund und Boden wurde das ganze Mittelalter hindurch und in abgelegenen Gegenden auch noch später häufig Gebrauch gemacht. Nur in den königlichen Waldungen, sowie in den zur Karolingerzeit sich entwickelnden Bannforsten begann das freie Rodungsrecht Beschränkungen zu erfahren.

Der Holzbestand wurde wohl nur zum kleineren Teil mit Hilfe der Axt, sondern vorwiegend in rascherer und müheloserer Weise mit Hilfe des Feuers entfernt.

Indessen war doch die Umwandlung von Wald in Feld nicht immer eine bleibende, gar häufig wurde auf der gerodeten Fläche nur so lange Ackerbau getrieben, als die verfügbaren Pflanzennährstoffe ihn mühelos und lohnend erscheinen ließen; waren diese aufgezehrt, dann blieb die Fläche brach liegen und bedeckte sich bald wieder mit Wald.

§ 4. Während der Privatbesitz von landwirtschaftlich benütztem Boden seit dem Ende der Völkerwanderung bereits ziemlich allgemein verbreitet erscheint, blieb die ältere Form des Gemeinbesitzes beim Wald ungleich länger bestehen; noch um das Jahr 1200 war diese weitaus vorherrschend und hat sich, wenn auch in veränderter Weise, in vielen Fällen bis zur Gegenwart erhalten.

Waldbesitz eines einzelnen fand sich erst seit der Begründung des fränkischen Reiches, als die Könige auf Grund einer römischrechtlichen Anschauung alles herrenlose Land für sich in Anspruch nahmen und dann auch wieder Teile hievon an die Kirche und weltliche Große verschenkten.

Privateigentum an Wald scheint sich im fränkischen Reich in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. ausgebildet zu haben, bei den übrigen auf deutschem Boden wohnenden Stämmen finden sich Andeutungen über dessen Vorkommen erst in den folgenden Jahrhunderten; die Burgunder und Westgoten kannten jedoch infolge des Zusammenlebens mit den Römern schon im 6. Jahrh. ganz scharf ausgeprägtes Sondereigentum auch an Wald.

Während, wie eben erwähnt, zu Beginn des 7. Jahrh. Allmendwald der Markgenossenschaften und königlicher Wald die beiden weitaus überwiegenden Eigentumsformen waren, trat durch die Christianisierung, die Ausbildung der großen Grundherrschaften und das Benefizialwesen in den folgenden Jahrhunderten auch der Privatwald in immer ausgedehnteren Maße auf.

Wenn die Grundherren auf ihren Gütern Niederlassungen von Kolonen gründeten, so sorgten sie für die Befriedigung des Holz- und Weidebedürfnisses der letzteren entweder durch Zuweisung eines besonderen Waldteiles als Allmende der Hofmarkgenossenschaft oder durch Gewährung von Nutzungsrechten im Herrenwald.

Auch anderen Personen, namentlich Geistlichen und den Bewohnern der Klöster, wurden schon im frühen Mittelalter öfters Nutzungsrechte im fremden Wald eingeräumt.

Während in der ältesten Zeit der Wald selbst ohne scharfe Sonderung als marca, d. h. als Grenze zwischen den verschiedenen Völkerschaften und Dörfern gedient hatte, wurde im Laufe der Zeit allmählich eine genauere Abgrenzung der Eigentums- und Nutzungsansprüche erforderlich.

Mit Vorliebe benützte man anfangs hiezu die natürlichen Grenzen, wie Wasserläufe, Bergrücken, Schluchten usw.; soweit künstliche Grenzzeichen vorkamen, dienten als solche besonders starke oder eigentümlich geformte Bäume, in welche man Nägel einschlug oder Kreuze und andere Zeichen einhieb. Diese Bäume hießen dann Lachbäume (von ahd. Lah = Einschnitt) oder im Niederdeutschen: Snaatbäume (ebenfalls vom „Einschneiden“).

Außer den Bäumen wurden auch Erdhügel, Marksteine, sowie in Felsen gehauene Zeichen zur Kenntlichmachung der Grenzen benützt.

§ 5. Wenn auch unter den damaligen Verhältnissen von einer Forstwirtschaft im heutigen Sinne nicht geredet werden kann, so nahm doch der Wald und seine Nutzungen eine sehr hervorragende Stelle im Haushalt des Volkes ein. Der Verbrauch von Holz war zu jener Zeit infolge der vorwiegenden Verwendung des Holzes zum Bau der Häuser, zur Beleuchtung und zur Herstellung der verschiedenartigsten Geräte, für welche jetzt Eisen gebraucht wird, ferner bei den mangelhaften Heizungsvorrichtungen ungleich größer als gegenwärtig. Daneben spielten aber auch die Nebennutzungen Weide und besonders Mast, ferner die Bienenzucht eine äußerst wichtige Rolle in der Wirtschaft.

Der beste Beweis für die Wertschätzung der Mast besteht darin, daß die Holz-

arten eben mit Rücksicht hierauf in „fruchtbare“ und „unfruchtbare“ eingeteilt wurden, sowie daß die Zahl der Schweine, welche in einen Wald zur Mast eingetrieben werden konnte, als Maß für die Größe des Waldes diente.

In dem Güterverzeichnis der Abtei Prüm aus dem Jahr 893 wird unter den Leistungen der Hintersassen auch bereits die Lieferung von Lohrinde erwähnt.

Vorschriften über die Ausübung der Holznutzung finden sich aus dieser Periode noch nicht, wohl aber enthalten die Volksrechte [1]) solche hinsichtlich der Nebennutzungen, vor allem der Mast, oft sogar in sehr eingehender Form.

Bestimmte Holzmaße werden noch kaum erwähnt, bemerkenswert sind die Angaben in der Wirtschaftsordnung der Abtei Prüm 893 über ein Klaftermaß für Brennholz.

Bei der damals fast ausschließlich herrschenden Naturalwirtschaft fand ein Verkauf von Holz und anderen Waldprodukten gegen Geld noch nicht statt. Entweder mußte für den Bezug des Holzes und anderer Nutzungen eine Naturalabgabe an Getreide (Forsthafer), Hühnern etc. geleistet, oder in anderen Fällen, so bei der Mast und Harznutzung, der Zehent entrichtet werden.

§ 6. Mindestens die gleiche Bedeutung als die im vorigen Paragraphen erwähnten Nutzungen des Waldes besaß die Jagd als Abhärtungsmittel und Vorbereitung für den Krieg, sowie als Quelle eines bedeutenden Teiles der Nahrung.

Das Jagdrecht stand deshalb in den ältesten Zeiten wie alle übrigen Allmendnutzungen jedem Genossen in unbeschränktem Maß auf der unverteilten Mark, einschließlich der Feldmark zu, an welcher ja anfangs nur Sonderbesitz, nicht Sondereigentum existierte. In dem Maß, als sich letzteres ausbildete, trat auch der Anspruch auf ein mit ihm verbundenes ausschließliches Jagdrecht hervor, und finden sich bereits in den ältesten, aus dem 6. Jahrh. stammenden Volksrechten der salischen und ripuarischen Franken Strafbestimmungen für Verletzung des fremden Jagdrechtes. Es dürfte sich aber hierbei im wesentlichen nur um unbefugte Aneignung des bereits von einem anderen erlegten oder gefangenen Wildes sowie um Entwendung von Hilfsmitteln zur Jagd (Beizvögel, zur Jagd abgerichtetes Rotwild, Jagdhunde etc.) gehandelt haben.

Der Natur der Verhältnisse entsprechend waren es aber doch nur die Großen und vor allem die Könige, welche ein ausschließliches Jagdrecht auf ihrem Eigentum beanspruchen und auch erfolgreich gegen fremde Eingriffe schützen konnten. Einen verstärkten Schutz erhielten die kgl. Jagden, als der Begriff der Immunität sich weiter ausbildete und zunächst auf die kgl. Güter Anwendung fand. Die Bestimmung, daß niemand unbefugt das betr. Gut betreten und Rechte darauf ausüben solle, erhielt bei den Wäldern eine besondere Anwendung auf die Jagd; letztere war nun (etwa seit der Mitte des 8. Jahrh.) nicht nur allein durch die kgl. Gewalt als solche, sondern auch noch durch ein besonderes Rechtsinstitut geschützt.

Die Verletzung dieses so geschützten Jagdrechtes wurde bald mit der Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen [2]) bedroht.

1) Volksrechte, leges barbarorum, sind die ältesten Rechtsaufzeichnungen der deutschen Völkerstämme, sie enthalten teils Gewohnheitsrecht, teils Rechtssatzungen, welche vom Volk oder von den Königen unter Mitwirkung des Volkes aufgestellt wurden, und sind eine der wichtigsten Geschichtsquellen für die Zeit vom 5. bis zum 8. Jahrh.; vgl. Schwappach, Die forst- und jagdgeschichtliche Bedeutung der deutschen Volksrechte. Forstwissenschaftl. Zentralblatt 1883 p. 205.

2) 1 solidus aureus = 15 Mk., da sich der Geldwert jener Zeit zum heutigen wie 10: 1 verhält, so entspricht die Strafe des Königsbannes von 60 Sch. nach unserem Gelde etwa 9000 Mk. 1 Ochse kostete zur Karolingerzeit 2 Sch.

Da die kgl. Forsten regelmäßig Immunität und das bevorzugte Jagdrecht genossen, gewann seit dem Ende des 8. Jahrh. das aus dem althochdeutschen „Forst“ gebildete mittelalterlich-lateinische „foresta, forestis“, welches bis dahin lediglich den königlichen Wald bezeichnet hatte, die Bedeutung eines solchen Waldes, in welchem das Jagdrecht mit Ausschluß dritter entweder dem König oder dem von ihm Beliehenen zustand, d. h. eines Bannforstes.

Die Vorliebe der fränkischen Könige für die Jagd brachte es mit sich, daß im 9. Jahrh. das Jagdrecht nicht nur auf sämtlichen kgl. Gütern in der Weise geschützt wurde, wie früher bloß in einzelnen Bezirken, sondern daß bald auch solche Güter, deren Grundeigentum dem Könige nicht zustand, ebenfalls mit in den Bereich des bevorzugten Jagdrechtes gezogen, d. h. inforestiert wurden. Anfangs dürften es wohl nur die Besitzungen von Kolonen und Schutzhörigen gewesen sein, gegen welche in dieser Weise verfahren wurde, allein allmählich ging man auch weiter, woraus vielfache Klagen entstanden, die häufig durch Belassung wenigstens eines Teiles des Jagdrechtes gestillt wurden.

Da das Recht, eine Handlung bei Strafe des Bannes zu verbieten, nur dem König zukam, so besaßen anfangs bloß dieser, sowie jene Personen Bannforsten, welchen königliche Güter ohne Vorbehalt des Jagdrechtes verliehen worden waren.

Allmählich wurde aber auch bei den geistlichen und weltlichen Großen der Wunsch rege, das Jagdrecht auf ihren Gütern in gleicher Weise geschützt zu sehen, wie es auf den königlichen Besitzungen der Fall war. Zu diesem Zweck war es erforderlich, daß der König eine Verletzung des privaten Jagdrechtes ebenfalls bei Strafe des Bannes verbot.

Solche Waldungen und andere Besitzungen Privater, in denen die unbefugte Ausübung des Jagd- (und Fischerei-) Rechtes bei Strafe des Königsbannes untersagt war, hießen dann ebenfalls Bannforsten.

Seit der Zeit, in welcher dieser Schutz des Jagd- und Fischereirechtes auch anderen Personen zuteil wurde (etwa Mitte des 9. Jahrh.), löste sich zugleich der Begriff „forestis“ los von der Beziehung zu einem bestimmten Grundstück und bezeichnete sowohl ein unter diesen Bann gestelltes Gelände, als auch im abstrakten Sinn die Berechtigung zur Jagdausübung selbst.

Wahrscheinlich hatte die Inforestation anfangs nur die Folge, daß dem Inhaber des Bannforstes lediglich das Jagdrecht, und zwar häufig bloß bezüglich des Hochwildes, vorbehalten wurde, während alle übrigen Nutzungen und selbst die Jagd auf Raubzeug, sowie auf kleines Wild unberührt blieb. Aber schon im Lauf des 9. Jahrh. begannen die Inhaber von Bannforsten ihrem Rechte eine Ausdehnung zu geben, welche für die spätere Zeit von der größten Bedeutung wurde. Sie verboten nämlich nicht nur größere Rodungen, sondern suchten auch die übrigen Waldnutzungen, unter welchen die Schweinemast eine hervorragende Stelle einnahm, entweder mit Rücksicht auf die Wildstandsruhe oder um Wildfrevel zu verhindern, ganz auszuschließen oder doch nur innerhalb der von ihnen gesetzten Grenzen ausüben zu lassen.

§ 7. Bei dem Ueberfluß an Wald, welcher das Holzbedürfnis der wenig zahlreichen Bevölkerung in der reichlichsten Weise deckte und eine Erschöpfung nicht befürchten ließ, wurde in der ältesten Zeit das Holz als ein freies Gut betrachtet, von dem sich jeder nach Belieben aneignen konnte. Strafbar wurde die Entnahme von Holz erst durch das Hinzutreten anderer Umstände, namentlich dadurch, daß an dem betr. Material bereits von einem anderen Handlungen vorgenommen worden waren, die eine Besitzergreifung erkennen ließen, wenn also z. B. Brennholz zusammen-

getragen, Bauholz behauen, oder das Holz bereits nach Hause gebracht worden war. Ebenso wurde meist auch die Entnahme masttragender Bäume wegen ihrer Bedeutung für Schweinezucht und Jagd bestraft.

Verhältnismäßig viel schwerer als Holzfrevel wurden unberechtigter Schweineeintrieb, sowie unbefugte Entnahme von Bienen- und wildem Honig wegen des höheren Wertes dieser Nutzungen geahndet, desgleichen jede rechtswidrige Veränderung von Grenzzeichen.

Auch auf dem Gebiet des Strafrechtes gelangte bei den Westgoten, Burgundern und Longobarden der infolge des Einflusses des römischen Rechtes schärfer ausgeprägte Eigentumsbegriff für Wald und Waldnutzungen deutlich zum Ausdruck, indem die Volksrechte dieser Stämme viel reicher an forststrafrechtlichen Bestimmungen sind als jene der übrigen.

Als Strafmittel für Forstfrevel waren hauptsächlich Vermögensstrafen gebräuchlich, welche nach dem herrschenden Kompositionensystem dem Beschädigten zufielen. Bei den Westgoten und Longobarden waren auch Konfiskation von Wagen und Zugtieren, sowie Leibesstrafen, letztere wenigstens für Unfreie, in Anwendung.

Neben der Geldstrafe wurde bei einigen Völkerschaften auch auf Schadensersatz und Verzugszinsen erkannt.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte blieben bei den Forstfreveln ebenso wie auf anderen Gebieten bis zum Schluß der Karolingerperiode, ja sogar vielfach noch lange Zeit nachher in Kraft, scheinen aber doch im Lauf der Zeit bei späteren Neurezensionen entsprechend der besseren Ausbildung des Eigentumsrechtes Verschärfungen erfahren zu haben.

§ 8. Ueber die Organisation der Forstverwaltung in dieser ältesten Periode sind nur ziemlich dürftige Nachrichten vorhanden. Unter den Karolingern bildete sich für die Bewirtschaftung der ausgedehnten Besitzungen des Königs und der Großen eine sog. Villenverfassung aus. Das ganze Gebiet der Grundherrschaft war hiernach in eine Anzahl Domänen zerlegt, deren jede eine gesonderte Verwaltung hatte. Die Domänen bestanden selbst wieder aus einem Haupthof und einem Komplex von Nebenhöfen; für die Leitung der Verwaltung waren auf den Haupthöfen die Amtmänner (judex, actor villae), auf den Nebenhöfen Meier (major) tätig.

Die Forstverwaltung bildete nur einen ziemlich untergeordneten Zweig der allgemeinen Güterverwaltung, welcher ebenfalls den erwähnten Beamten unterstand. Diesen oblagen die Aufsicht über die Forsten und das Forstpersonal, die Sorge für die Nutzbarmachung der ersteren, die Rechnungslegung über die Einkünfte hieraus, sowie auch einzelne administrative Verrichtungen bezüglich des Jagdbetriebes (z. B. Beschaffung der Beizvögel und Jagdhunde).

Behufs Durchführung dieser Aufgaben waren den Gutsverwaltern Förster, forestarii, und Waldhüter, custodes nemoris, unterstellt, welche bisweilen dem Stande der Freien angehörten und sich gewisser Vorrechte erfreuten, meist aber wurden Hörige und Knechte zu dieser Beschäftigung verwendet.

Die Förster hatten alle Rechte des Eigentümers in bezug auf den Wald wahrzunehmen und daher auch den Jagdschutz auszuüben, mit dem Jagdbetrieb dagegen hatten sie nichts zu tun. Hiefür war eine besondere Jagdverwaltung mit eigenem Personal vorhanden.

Entsprechend dem damaligen Systeme der Naturalwirtschaft bestand die Besoldung der Förster hauptsächlich in Landhufen, welche sie für sich bewirtschafteten.

II. Abschnitt. **Vom Aussterben der Karolinger in Deutschland bis zum Schluss des Mittelalters, 911—1500.**

§ 9. Obwohl der Landbesitz der Könige auch nach dem Aussterben der Karolinger noch erheblichen Zuwachs erfuhr, namentlich durch die Anwendung des Rechtes auf herrenlose Güter sowie durch die großen Eroberungen, welche seit den sächsischen Königen ununterbrochen während drei Jahrhunderte im Süden wie im Norden die Grenzen des Reiches nach Osten verschoben, so kamen andrerseits zu den schon früher genannten, eine Verminderung des königlichen Grundbesitzes bewirkenden Ursachen, wie vor allem die Schenkungen an die Kirche und an weltliche Große, nun noch neue Gründe hinzu, welche zur Folge hatten, daß das Reichsgut und hiemit auch der Waldbesitz der Könige am Schluß des Mittelalters bis auf einige unbedeutende Reste verschwunden war.

Das Recht auf herrenloses Gut, welches im frühen Mittelalter so wesentlich zur Vermehrung des kgl. Besitzes beigetragen hatte, ging mit den übrigen Regalien seit der Entwicklung der Landesherrlichkeit vom König auf die Territorialherren über.

Der größte Teil des alten Reichsgutes wurde als Lehen an die Inhaber von öffentlichen Aemtern und sonstige Große vergabt und fiel infolge des Erblichwerdens der Lehen den seitherigen Besitzern, welche inzwischen häufig zu Landesherren emporgestiegen waren, anheim.

Je mehr bei dem Sinken der kaiserlichen Macht und den sich steigernden Ansprüchen des Reichshaushaltes die Geldverlegenheit des Reichsoberhauptes zunahm, desto häufiger griffen die Kaiser zu dem Hilfsmittel, Reichsgut an Fürsten und Städte zu verkaufen oder zu verpfänden; da sie aber nur höchst selten in der Lage waren, solche Pfänder wieder einzulösen, so waren diese meist für das Reich verloren.

Durch Schenkung, besonders an die aufblühenden Städte, wurden auch ansehnliche Reichsgüter veräußert. Die Kaiser verleibten endlich manches Stück Reichsgut ihrem Privatbesitz ein und gaben damit ein Beispiel, welches die Vasallen ebenfalls eifrig nachahmten.

Das Ergebnis aller dieser Einflüsse war, daß das Reichsoberhaupt aufhörte, der größte Grundbesitzer zu sein; mit der politischen Macht war am Schluß des Mittelalters auch der größte Teil des reichen Besitzes des Kaisers an die Territorialherren übergegangen.

§ 10. Die großen Grundbesitzer, der landsässige Adel, die Kirchen und Klöster erfreuten sich im späteren Mittelalter ausgedehnter Waldungen und Waldnutzungsrechte, welche sich aus verschiedenartigen Teilen zusammensetzten. Sie besaßen:

1. Das Eigentum von solchen Waldungen, welche ihrer ausschließlichen Benutzung vorbehalten waren und als „Kammerholz, Kammerforst, Herrenwald, Sunderholz" bezeichnet wurden. Ursprünglich wenigstens waren diese vollständig frei von Berechtigungen; der den Untertanen darin eingeräumte Schweineeintrieb durfte nur gegen eine Geldabgabe ausgeübt werden, welche in manchen Fällen sogar dann entrichtet werden mußte, wenn die Schweine nicht eingetrieben worden waren. Sie bildete häufig die einzige Einnahme aus dem Walde und war mehr ein Vorrecht als eine Last des Grundherrn.

Die Ausscheidung dieser „Kammerforste" dürfte eine Folge der im 10. Jahrh. beginnenden letzten Periode großer Rodungen sein. Hiedurch wurden die Waldungen in einen inneren unzugänglichen Teil und in eine rottbare Peripherie geschieden.

2. Waldungen, welche mit mehr oder weniger weitgehenden Nutzungsrechten der Hintersassen und grundherrlichen Markgenossenschaften belastet waren.

Die Ausdehnung der letzterwähnten Berechtigungen war nach dem historischen Entwicklungsgange der Eigentumsverhältnisse (ob Hofmarkgenossenschaft oder ursprünglich freie Markgenossenschaft, welche erst allmählich zur grundherrlichen herabgedrückt worden war) eine sehr ungleiche. Häufig hatte der Eigentümer allein den Anspruch auf die besseren Holzarten (slacholt, hartholz, geforstetes holz), während die Hintersassen lediglich die geringeren Holzarten (weichholz, dustholz), ferner das Abfallholz (Afterschlag, sprokholz) und das liegende Holz (urholz) entnehmen durften. Hienach unterschied man: bloemwar, dustwar und sprokwar d. h. Anspruch (war) auf die „Blumen" d. h. Mast tragenden Holzarten, auf das Weichholz und auf das Abfallholz. Ebenso stand dem Herrn gewöhnlich bezüglich der Mast das Recht zu, mehr oder doch früher Schweine einzutreiben, als die Kolonen. Das „Eckerrecht" gegen Entgelt und die Nutzung des „tauben" und „toten" Holzes sind fast ganz regelmäßig die Kennzeichen der hofhörigen Fronforst-Nutzung.

3. Die großen Grundherren waren häufig als Mitmärker an den Eigentums- und Nutzungsrechten gemeiner Marken beteiligt.

Neben ihren Allodialgütern besaßen die Landesherren und Landsassen auch meist noch Lehensgüter, mit denen ebenfalls Waldeigentum und Waldnutzungsrechte in der oben angegebenen Weise verknüpft sein konnten.

§ 11. Im mittleren und westlichen Deutschland war bis zum Ende des Mittelalters bei den Bewohnern der Dörfer und Höfe der markgenossenschaftliche Waldbesitz bei weitem vorherrschend, Privatwaldbesitz fand sich hier nur infolge frühzeitiger Zersplitterung der großen Marken, sowie durch Einzelansiedlung in größeren Waldgebieten.

Je nachdem das Grundeigentum des Markwaldes den freien Markgenossen oder dem Grundherren zustand, unterschied man freie und grundherrliche Markgenossenschaften, daneben gab es noch eine dritte Form, die gemischten Marken, an welchen sowohl freie als unfreie Märker Anteil hatten; allein diese konnten sich meist nur kurze Zeit halten und wandelten sich bald in grundherrliche Markgenossenschaften um.

Freie Markgenossenschaften bildeten zwar im späteren Mittelalter die Ausnahme. Trotzdem war aber die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes damals keineswegs ungünstig. Namentlich als seit dem 12. Jahrh. an Stelle der alten Villenverfassung das System der Pachtungen und Rentengüter getreten war, entfalteten die Bauern begünstigt durch den rapiden Aufschwung der Grundrente infolge der rasch wachsenden Bevölkerung und den noch embryonalen Zustand der künftigen Landesgewalt in der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrh. die vorhandenen Kräfte auf das glücklichste. Die zahlreichen Weistümer geben den besten Beweis dafür, wie die neu aufblühenden Markgenossenschaften gerade in der Bewirtschaftung der Allmende, deren wertvollsten Teil meist der Markwald bildete, ein fruchtbares Feld ihrer Tätigkeit fanden. Erst gegen Ende des Mittelalters, als sich aus Grundherrlichkeit und Vogtei in Verbindung mit altstaatlicher Gewalt die Landeshoheit entwickelte, welche die kleinern Grund- und Vogtherrschaften sich unterordnete, während der Bauernstand von der sich vollziehenden Neuorganisation des nun nach Berufsständen gegliederten Volkes ausgeschlossen blieb, trat eine erhebliche Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse ein. Zu Beginn des 16. Jahrh. war der Bauernstand in der persönlichen Freiheit beeinträchtigt, politisch rechtlos und

sozial ganz gewaltig verschlechtert. Dieser Niedergang hatte auch eine ungünstige Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse an der Allmende zur Folge.

Die Nutzungsrechte am Markwald (Holzbezug, Mast, Weide, Jagd und Rodung) kamen der Gesamtheit aller Märker zu und wurden von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Bedarfes und der von der Märkerversammlung erlassenen Vorschriften ausgeübt. Der einzige Maßstab für den Marknutzen wurde ursprünglich durch den Bedarf einer Hufe, der alten Einheit des Grundbesitzes, gebildet, und der rein ideelle Anteil an der Allmende, welchen jeder Hufenbesitzer zu echtem Eigen besaß, als Achtwort, Echtwort, Gewere, utilitas, Mark, Schar, Holzgewalt usw. bezeichnet. Mit dem Wachsen der Bevölkerung und dem steigenden Bedarf an Forstprodukten ergab sich jedoch die Notwendigkeit einer Regelung und Einschränkung des anfangs vollkommen unbeschränkten Genußrechtes. Auch die alte Rechtsgleichheit aller Genossen schwand mehr und mehr, als man sich gegen den Zuzug neuer Ansiedler abzuschließen anfing und diesen höchstens ein geringeres Nutzungsrecht zugestand.

Schon frühzeitig begann die Teilung der Marken, die bis in das 19. Jahrh. fortdauerte. Anfangs handelte es sich meist um einen normalen Vorgang infolge des Anwachsens der Bevölkerung, der hiemit zusammenhängenden Gründung neuer Ortschaften und des Bedarfes nach Ackerland. Dieses war z. B. der Fall bei der um die Mitte des 12. Jahrh. erfolgten Teilung der Markgenossenschaft (Haingereide) des untern Rheingaues. In solchen Fällen blieb häufig ein Teil der alten großen Allmende auch fernerhin noch als gemeinschaftliches Eigentum bestehen. Neben dieser organischen Weiterentwicklung des markgenossenschaftlichen Verbandes finden sich aber im späteren Mittelalter auch in fortwährend steigender Anzahl Verteilungen der Allmende zu Privatbesitz unter die Genossen. Anfangs mag wenigstens öfters das Bedürfnis nach Ackerland die wesentlichste Veranlassung dieser Maßregel gewesen sein, gegen das Ende des Mittelalters machten sich aber schon der Verfall der markgenossenschaftlichen Verfassung und die Abnahme des Gemeinsinnes und des Interesses an der Allmende immer mehr als Ursache der Teilung geltend.

Wo Markgenossenschaften weniger verbreitet waren, so z. B. in Bayern, wurden den Kolonen entweder Nutzungsrechte am Herrenwald eingeräumt oder eigene Privatwaldungen zugewiesen. Ganz besonders gebräuchlich war dieses Verfahren in den ehemals slavischen Landesteilen östlich der Elbe. Hier erhielten die Güter und Dörfer meist jenen Wald, der innerhalb der ihnen zugeteilten Hufenzahl lag. Soweit diese Hufen mit Kolonisten besetzt wurden, ging der auf ihnen befindliche Wald in deren Privateigentum über, während der Rest für die gemeinschaftliche Benützung verblieb. Wo aber Waldungen im Bereich eines Gutes oder Dorfes fehlten, wurde gewöhnlich freie Holznutzung im nächsten Herrenwald gestattet.

§ 12. Während dieser Periode, in welcher die deutschen Städte sich zu so hoher Blüte entwickelten, erwarben sie auch bedeutende Waldungen und zeichneten sich durch eine sehr weit vorgeschrittene Forstwirtschaft aus.

Der Waldbesitz der Städte bildete sich aus sehr verschiedenartigen Teilen. Jene Städte, welche aus Landgemeinden durch Verleihung der Stadtrechte hervorgingen, besaßen entweder eine Allmende für sich allein oder hatten mit anderen Genossen an größeren Marken Anteil. Im ersten Fall wurde der Gemeindewald sofort mit der Erhebung der betr. Ortschaft zur Stadt Stadtwald, im zweiten erhielten die Städte bei Teilung der großen Marken eigene Waldungen ausgeschieden. Bei den späteren Städtegründungen seit dem 12. Jahrh., welche namentlich im östlichen Deutschland erfolgten, wurde den Städten von ihren Gründern meist auch

sogleich ein Stadtwald zugewiesen. Als die Kaiser sich gegen die aufstrebende Selbständigkeit der Landesherren auf die Städte zu stützen begannen, suchten sie deren Gunst häufig durch Schenkung von Wald oder durch Verleihung von Waldnutzungsrechten zu gewinnen. Die Städte waren durch ihren Reichtum auch in der Lage, von den stets geldbedürftigen Kaisern, sowie von den Landesherren und sonstigen Großen Wald durch Kauf oder Verpfändung ohne spätere Wiedereinlösung zu erwerben. Seit dem 13. und 14. Jahrh. wuchsen die städtischen Besitzungen auch durch Ankauf der Stadtbürger in den angrenzenden Dorfmarken und Aufnahme der in der Nähe der Stadt wohnenden freien Grundbesitzer in das Stadtbürgerrecht.

§ 13. Wenn auch schon in der älteren Zeit nicht selten Verleihungen von Waldnutzungsrechten vorgekommen sind, so wurden solche doch erst im späteren Mittelalter besonders häufig, als der Wald schon im Wert zu steigen begann und man es vorzog, an die Stelle der Schenkung des Waldes selbst nur einzelne Nutzungsrechte in ihm einzuräumen.

Besonders waren es die Klöster, Kirchen und milden Stiftungen, deren Brennholzbedürfnisse auf diese Weise gedeckt wurden, später kamen auch noch die Städte hinzu und die auf slavischem Boden gegründeten Niederlassungen.

Die Unklarheit der Rechtsverhältnisse im allgemeinen, sowie die immerhin nur mangelhafte Begrenzung des Waldes und der häufig ganz fehlende Forstschutz begünstigten in dieser Zeit das Entstehen von neuen Berechtigungen durch Okkupation und hatten auch eine bedeutende Ausdehnung der schon bestehenden, sowohl hinsichtlich der Größe der Bezüge als auch der Zahl der Berechtigten zur Folge.

Zu den Forstberechtigungen sind auch jene Holzbezüge zu rechnen, welche den in der Mark angesessenen Gewerbetreibenden behufs der Ausübung ihres Handwerkes über das Maß des gewöhnlichen Marknutzens hinaus eingeräumt wurden.

Die hohe Bedeutung der Bergwerke und Salinen für die gesamte Volkswirtschaft bewirkte, daß ihr sehr bedeutender Holzbedarf durch Gewährung von weitgehenden Nutzungsrechten in den nahegelegenen Waldungen sichergestellt wurde, wenn nicht der ganze Ertrag dieser Forsten für die Zwecke des Bergbaues bestimmt war.

Am frühesten und ausgedehntesten wurde diese Widmung von Waldungen für die Zwecke der Salinen im Salzkammergut und in Tirol durchgeführt, wo sie bereits im 12. Jahrh. begann. Wenn der Holzbedarf der Salinen und Bergwerke stieg und die landesherrlichen Waldungen (Amtswälder) zu dessen Deckung nicht mehr ausreichten, wurden auch hier die benachbarten markgenossenschaftlichen und schließlich auch die Privatwaldungen herangezogen, um mit ihrem Holzüberfluß den weiteren Betrieb dieser Anlagen zu ermöglichen.

Bereits während des Mittelalters kamen einzelne Forstrechtsablösungen und zwar durch die Hingabe von Grund und Boden vor.

§ 14. Die steigende Kultur und die hiemit zusammenhängende größere Rechtssicherheit hatte auch eine Verbesserung der früher höchst primitiven Vorkehrungen zum Schutz der Grenzen zur Folge. Diese wurden in dem Maße nötig, als die weiten Flächen Urwaldes und Oedlandes, die ursprünglich zwischen den Ansiedlungen lagen, allmählich in Besitz genommen wurden und die Interessenten nunmehr in unmittelbare Berührung traten. Wenn auch in dieser Periode noch die alten Formen der Grenzbezeichnung nach der Ausformung des Geländes und besonders durch Lachbäume (Lochbäume) beibehalten wurden, so kamen doch gegen das Ende des Mittelalters die künstlichen Grenzbezeichnungen durch Steine und Pfähle immer mehr in Aufnahme.

Eine eigenartige, hauptsächlich zur Sicherung gegen feindliche Einfälle bestimmte Bezeichnung der Grenzen bildeten die sog. L a n d w e h r e n. Sie bestanden aus bald schmäleren bald breiteren Waldstreifen (Reste des alten „Grenzwaldes" S. 1), welche sich längs der Grenze hinzogen. In der Regel fand darin eine Art Mittelwaldbetrieb statt und wurde namentlich an Stellen, wo Straßen die Grenze überschritten, ein zur Herstellung von Verhauen geeigneter Oberholzbestand übergehalten.

Der wesentlichste Fortschritt in der Grenzbezeichnung gegen früher bestand aber darin, daß jetzt erfolgreiche Maßregeln zur Sicherung der Grenzen getroffen wurden, zu welchen vor allem die periodischen G r e n z b e s i c h t i g u n g e n und Erneuerung der Grenzzeichen durch die Markgenossen gehörten, welche gewöhnlich mit eigentümlichen Formalitäten verbunden waren; ebenso war auch die Erneuerung der Grenzzeichen ein feierlicher Akt. Später finden sich auch schon förmliche G r e n z b e s c h r e i b u n g e n, welche meist in die Weistümer mit aufgenommen sind. Böswillige Veränderungen und Beschädigungen der Grenzzeichen wurden höchst streng, meist mit dem Tode, bestraft.

§ 15. Obwohl schon im 8. und 9. Jahrh. sehr ausgedehnte Landstrecken durch Rodungen für die landwirtschaftliche Kultur gewonnen worden waren, so hatten diese doch vorwiegend nur im westlichen Deutschland stattgefunden, und besaß auch hier im 10. Jahrh. der Wald noch eine ungleich größere Ausdehnung als gegenwärtig.

Um für die namentlich im 12. und 13. Jahrh. immer mehr anwachsende Bevölkerung [1]) Raum und Nahrung zu schaffen, war es notwendig, daß die Umwandlung des Waldes noch lange Zeit mit allen Kräften fortgesetzt wurde, wobei sich die Klöster, welche zur Zeit der Kreuzzüge in besonders großer Anzahl gestiftet wurden, ebenfalls wieder ein ganz hervorragendes Verdienst erwarben. In ähnlicher Weise wie im westlichen Deutschland die Klostergeistlichkeit, wirkte im Osten der geistliche Ritterorden der Deutschherren nach der Eroberung Preußens segenbringend für die Landeskultur.

In dem Maß als sich der Wald verminderte und das Eigentumsrecht an ihm eine schärfere Ausprägung erfuhr, hörte auch das alte unbeschränkte Niederlassungs- und Rodungsrecht auf; Neubrüche sollten fernerhin nur mehr mit Zustimmung des Grundherren oder der Markgenossen angelegt werden. Es dauerte jedoch noch lange Zeit, bis diese Rechtsanschauung allgemein durchdrang, selbst das 17. Jahrh. und in Ostpreußen sogar noch das 18. Jahrh. haben ziemlich zahlreiche Beispiele von eigenmächtigen Ansiedlungen zu verzeichnen.

In weitaus den meisten Fällen wurde die Erlaubnis zur Rodung gerne erteilt und die Ansiedlung von Kolonisten begünstigt, weil die Abgabe vom urbar gemachten Gelände, der Rodezehent, doch einen Ertrag von dem bis dahin fast vollständig wertlosen Besitz gewährte.

Die Ansiedlung auf Neubrüchen oder die „Leihe zu Waldrecht" war aber im späteren Mittelalter auch von großer sozialer Bedeutung, weil nun durch sie rein wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Kolonisten und der Grundherrschaft geschaffen wurden, welche das persönliche Recht der ersteren gar nicht berührte. Die Waldleihe begründete ein Erbpachtverhältnis und hat wesentlich dazu beigetragen, dem Bauernstande eine freiere Stellung in der wirtschaftlichen Gesellschaft Deutschlands zu verschaffen.

1) Man nimmt an, daß die Bevölkerung des westlichen Deutschlands vom Jahre 900 bis 1100 um mindestens das Doppelte, bis 1200 fast um das Vierfache wuchs.

Um das Eigentumsrecht an solchen Niederlassungen im Wald zu erwerben, waren von jeher gewisse symbolische Handlungen, wie Begehung und Bezeichnung der Grenzen, Anzünden von Feuer, Grundsteinlegung für die Wohnstätten usw. nötig.

Die Rodung erfolgte wie in früherer Zeit außer durch die Axt auch jetzt noch vielfach mit Feuer.

Bei dem Verfall der markgenossenschaftlichen Verfassung am Schluß des Mittelalters verschlechterte sich auch der Zustand des Waldes so, daß dieser bereits damals als ein neues Motiv für die Rodung des Waldes und Verteilung des gerodeten Geländes geltend gemacht wurde.

Auch in dieser Periode kam es in vielen Teilen Deutschlands noch nicht zu einer bleibenden Abgrenzung zwischen Wald und Feld, sondern ein großer Teil der gerodeten Flächen blieb, wenn der Ertrag die Mühe der Bestellung nicht mehr lohnte, wieder unbebaut liegen und verstrauchte. Letzteres trat auch in jenen nicht seltenen Fällen ein, wo die Bewohner von Höfen und selbst von ganzen Dörfern entweder infolge der Verheerungen der fortwährenden Kriege und Fehden umkamen oder auswanderten oder in die aufblühenden Städte zogen, um dort günstigere soziale Verhältnisse zu erlangen.

Die Beobachtung, daß ausgebaute Felder sich bald wieder in Wald verwandelten, sei es durch Anflug von Samen aus dem nahen Wald oder durch Ausschlag der belassenen Stöcke führte schon frühzeitig mehrfach zu einem regelmäßigen Wechsel zwischen Feldbau und Waldbau im Hackwaldbetrieb, welcher nach verschiedenen Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. damals bereits im Odenwald und Siegerland, sowie in den Gegenden an der Saar und Mosel verbreitet war.

Wenn auch im großen und ganzen fast bis zum Schluß des Mittelalters zahlreiche Rodungen vorkamen und vielfach auch noch begünstigt wurden, so war doch in dem höher kultivierten Westdeutschland, ebenso auch an einzelnen Orten Oesterreichs schon früher die Grenze erreicht, über welche hinaus eine Verminderung der Waldfläche nicht mehr als wünschenswert erschien, so daß nun Verbote weiterer Rodungen erforderlich wurden. In den rheinischen Gegenden erschien das erste Rodungsverbot bereits 1165 (Lorscher Wald), welchem bald mehrere andere nachfolgten (Rheingau 1226, Mörler Mark 1291), allein zu derselben Zeit wurden wenig weiter östlich (im Bistum Würzburg) noch ausgedehnte Flächen zum Zweck der Rodung verliehen und die Kulturarbeit des deutschen Ordens in Preußen stand erst im 14. Jahrhundert in ihrer Blüte. In Oesterreich ist ein ausdrückliches Rodungsverbot schon bei einer Schenkung für das Stift Heiligkreuz im Jahre 1177 ausgesprochen worden.

Zwei Gründe waren hauptsächlich in der älteren Zeit für den Erlaß von Rodungsverboten maßgebend, einerseits die Rücksicht auf die Jagdpflege und andererseits in den Markwaldungen die Sorge für dauernde Befriedigung des Mast- und Holzbedürfnisses. Da aber in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Jagd in den Markwaldungen meist den Grundherren und Obermärkern zustand, so zogen beide Teile einen Gewinn aus diesen Verboten. In der Nähe von Bergwerken und Salinen wurden Rodungen ebenfalls schon frühzeitig im Interesse dieser Betriebe untersagt.

Die Tendenz der Förderung der Waldkultur trat zuerst in jenen Rodungsverboten hervor, welche im Interesse des Bergbaues erlassen wurden. Das älteste hievon dürfte wohl jenes des Erzbischofs Eberhard von Salzburg aus dem Jahre 1237 sein.

Den Uebergang von den Rodungsverboten zu Vorschriften behufs Förderung der Waldkultur bildet eine Verordnung des Kaisers Albrecht v. J. 1301, in welcher

er die Anlage von Neubrüchen im Hagenauer Forst untersagte und befahl, daß die unrechtmäßigerweise in Feld umgewandelten Teile des Waldes wieder der Holzproduktion zugewendet werden sollten.

§ 16. In der Zeit ihrer Blüte haben die Markgenossenschaften teils allein teils unter Mitwirkung und auf Veranlassung der Grundherren zahlreiche Bestimmungen getroffen, um eine Ordnung in der ursprünglich völlig unbeschränkten Inanspruchnahme der Erträge des Markwaldes zu bringen und dessen Nachhaltigkeit sicherzustellen, welche vielfach nicht nur höchst zweckmäßig waren und deshalb größtenteils auch in die Forstordnungen der späteren Periode mit aufgenommen worden sind, sondern welche auch zugleich den Uebergang von der rein okkupatorischen Ausbeutung des Waldes zu einer geordneten Forstwirtschaft darstellen.

Beim Bauholz suchte man auf Schonung der besseren Holzarten, namentlich der Eiche, in den Alpen der Lärche und Zierbelkiefer, hinzuwirken.

Es durfte nur soviel Holz gefällt werden, als von der Märkerversammlung oder dem Grundherren gestattet worden war, dieses sollte innerhalb einer bestimmten Frist abgefahren und zu dem angegebenen Zweck wirklich verwendet werden. Seit dem 13. Jahrh. bildete sich die Gewohnheit aus, das Bauholz durch einen Markbeamten anweisen zu lassen, noch vor Schluß des Mittelalters wurden diese Stämme auch bereits öfters mit dem Eisen, der Malbarde, dem Schlageisen etc., bezeichnet. Für die Anweisung wurde eine kleine Abgabe, das Stammgeld, Stockgeld etc. entrichtet.

In Südwestdeutschland kannte man im 15. Jahrh., wenigstens in den landesherrlichen Waldungen, bereits Abfuhrscheine.

Besondere Besichtigungen überwachten späterhin die richtige Verwendung des abgegebenen Bauholzes, schließlich fanden solche regelmäßig statt, um auch die alsbaldige Ausbesserung entstandener Schäden zu veranlassen.

Weniger häufig findet sich die Einrichtung, daß jährlich eine bestimmte Anzahl von Stämmen von Bauholz für jeden Genossen abgegeben wurde oder jene, daß die Menge des für jeden Neubau und Reparaturfall abzugebenden Holzes allgemein festgesetzt war.

Die ältesten Nachrichten über das Vorkommen von Sägemühlen stammen aus dem Ober-Elsaß, wo sie schon im Jahre 1303 als bereits längere Zeit bestehend erwähnt werden, zu Ende des 14. Jahrhunderts werden sie auch in den bayrischen und österreichischen Alpen genannt, größere Verbreitung gewann der Sägemühlen-Betrieb jedoch erst seit dem Anfang des 15. Jahrh. Vor der Entwicklung des Sägemühlen-Betriebes wurden Bretter und Latten entweder mit der Axt behauen oder durch die Handsäge hergestellt, zwei Verfahren, von welchen verschiedene Urkunden sprechen.

Beim Brennholz wurde eine Ersparung und Ordnung dadurch angebahnt, daß zu solchem nur die nicht masttragenden sowie die dürren Bäume, ferner das liegende Holz und der Afterschlag verwendet werden sollte. Auch wurde an vielen Orten das Holen des Brennholzes auf bestimmte Tage und Waldteile beschränkt. Gegen das Ende des Mittelalters war sehr häufig die Einrichtung getroffen, daß jeder Genosse jährlich eine bestimmte Anzahl von Fudern Holz erhielt.

Am längsten blieb das Recht erhalten, das sog. Kleinnutzholz zu Wagen, Pflügen und Zäunen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs zu entnehmen.

Das Kohlenbrennen war bei den damaligen Transportverhältnissen ein sehr vielfach angewandtes Mittel, um das Holz aus entlegeneren Waldteilen für Brennzwecke nutzbar zu machen. Es durfte aber nur auf Grund besonderer Erlaubnis

und ohne Gefährdung der Nachbarschaft betrieben werden. Während des Mittelalters scheint die Verkohlung hauptsächlich in Gruben vorgenommen worden zu sein (Lichtköhlerei).

Aschenbrennen, Bastschälen und Lohrindenreißen waren Nutzungen, welche sehr oft, aber wie eben daraus hervorgeht, meist erfolglos verboten wurden.

Die Harznutzung wurde gewiß damals bereits geübt, allein besondere Verordnungen hierüber finden sich sehr selten, sehr ebenso wird die Teerschwelerei nur am Harz erwähnt.

Am genauesten war in dieser Zeit die von jeher hochgeschätzte Mastnutzung geregelt und zwar namentlich deshalb, weil sie meist den Hauptertrag des Waldes darstellte (besondere Eckerichts-Ordnungen z. B. für den Lußhart-Wald 1434). Gewöhnlich war es nur gestattet die selbstgezogenen Schweine einzutreiben, ebenso war die Zeitdauer des Eintriebes genau vorgeschrieben und oft unter verschiedene Berechtigte verteilt. Alljährlich wurde durch eine eigene Besichtigung ermittelt wie die Mast geraten sei und wieviel Schweine daher jeder Genosse eintreiben dürfe. Zur Kenntlichmachung der ordnungsmäßig eingetriebenen Schweine wurden diese entweder geringelt, d. h. mit einem Weidenring um den Hals versehen oder mit einem sorgfältig aufbewahrten Eisen gebrannt.

Auch die Grasweide oder der Blumenbesuch (Wonne und Weide) war in eingehender Weise geordnet. Nur so viele Tiere durften zur Weide geschickt werden, als mit eigenem Futter überwintert werden konnten. Tages- und Jahreszeit der Weide war bestimmt, krankes und unreines Vieh durfte nicht auf die Weide gelassen werden, eigene Hirten waren unstatthaft oder doch nur ein Vorrecht der Grundherrschaft und anderer bevorzugter Personen.

Die Schädlichkeit der Schafe und Ziegen für den Wald führte schon sehr frühzeitig (im Hagenauer Forst bereits 1158) zu dem Verbot, diese Tiergattungen im Wald weiden zu lassen, das Halten von Ziegen wurde bisweilen sogar ganz untersagt.

Die Waldgrasnutzung wurde bereits geübt, durfte aber weder in gehegten Waldungen noch so frühzeitig stattfinden, daß dadurch die Weide geschmälert wurde.

Eine äußerst wichtige Nutzung war im Mittelalter die Bienenzucht und das Ausnehmen der wilden Bienen, wegen des Honigs, der ja damals die Stelle des Zuckers vertrat, sowie wegen des für kirchliche Zwecke unentbehrlichen Wachses.

In fast allen größeren Waldgebieten wurde eine besondere Waldbienenzucht (Zeidelweide) betrieben, und zwar von eigenen Zeidlern, welche Genossenschaften mit bedeutenden Vorrechten bildeten und häufig auf besonderen Gütern (Zeidelhuben, Zilhuben) wohnten.

Um die Nachhaltigkeit der Waldnutzungen besser sicherzustellen, fand sich beinahe in allen Markgenossenschaften die Bestimmung, daß die Allmendnutzungen sowie die aus solchen gefertigten Produkte entweder überhaupt nicht oder nur dann aus der Mark ausgeführt werden durften, wenn sie zuerst hier, und zwar meist um einen geringeren Preis, vergebens feilgeboten worden waren. Wer sich hiegegen verfehlte, wurde unter Umständen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Anders lagen die Verhältnisse in jenen Bezirken, in welchen schon von jeher ein reger Holzhandel bestand, z. B. im Schwarzwald, aber auch hier mußte wenigstens für das ausgeführte Holz eine besondere Abgabe entrichtet werden.

Wie auf anderen Gebieten der Volkswirtschaft, fand auch bei der Verwertung

der Forstprodukte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft statt.

Bis zum 13. Jahrh. waren für den Bezug von Erzeugnissen und Nutzungen des Waldes ausschließlich Naturalabgaben üblich, bald generell, indem jährlich für den ganzen Bezug eine gewisse Menge Getreide (Holzkorn, Forsthafer) oder auch von anderen Naturalien (Hühnern, Eiern, Käsen) abgegeben wurde, bald mehr speziell durch den Zehent bei der Mast und für den Genuß der Rodeländereien.

Im 13. Jahrh. findet sich dann neben den Naturalabgaben die Geldzahlung und zwar am frühesten als Dehem, Dechem bei der Schweinemast, wo sie, wie schon das Wort sagt, aus dem alten Zehent, decima, hervorgegangen ist. Ebenso hatte man ziemlich gleichzeitig auch schon eine jährliche feste Geldabgabe für den Bezug von Brennholz.

Ein eigentlicher Holzverkauf wird erst im 13. Jahrhundert erwähnt in Form eines Abstockungsvertrages aus dem Jahr 1289 zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und zwei Holzkäufern; im 14. Jahrhundert findet sich diese Art der Holzverwertung bereits häufiger, im 15. Jahrh. begann alsdann der Verkauf des Holzes Formen anzunehmen, welche sich der modernen Verwertungsweise nähern.

Im allgemeinen waren die Einnahmen aus Holz bis zum Ende des Mittelalters, vielfach auch noch lange nachher, nur verhältnismäßig gering und standen gegen die sonstigen Erträge des Waldes, namentlich aus Mast und Zeidelweide, meist erheblich zurück.

Der Bischof von Speyer gründete schon im Jahre 1442 ein Holzmagazin und einen Holzmarkt, um durch diesen den Bezug von Bauholz aus dem Schwarzwald zu vermitteln und den ihm gehörigen Lusshartwald besser zu schonen.

§ 17. Wenn auch das Mittelalter zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft nicht gelangt ist, so finden sich doch schon verhältnismäßig früh an verschiedenen Orten sehr beachtenswerte Anfänge einer solchen, und zwar waren es hauptsächlich die Städte, welche in der Zeit ihrer Blüte auch diesem Zweige der Wirtschaft besondere Sorgfalt zuwandten.

Die älteste Form, das gewünschte Holzmaterial aus dem Wald zu entnehmen, bestand in dem regellosen Plenterbetrieb, welcher lediglich vom Gesichtspunkte der leichten Verwendbarkeit des ausgewählten Stammes für den bestimmten Zweck und des bequemen Transportes geleitet wurde. Da man aber doch schon bald bemerkte, daß die fortwährende Holzfällung auf verhältnismäßig beschränkten Flächen in Verbindung mit der hier ebenfalls ausgeübten Waldweide die Wiederverjüngung sehr erschwerte und häufig ganz unmöglich machte, so wurde schon im 12. und 13. Jahrh. an vielen Orten die Holz- und Weidennutzung in jenen Distrikten, wo die jüngeren Altersklassen vorherrschten, ausgeschlossen. Diese Bezirke wurden „in Schonung gelegt" und hießen Hegewald, Bannwald, Werbusch usw.

Später findet sich bisweilen der Brauch, daß alljährlich darüber beraten wurde, wo die Fällungen am unschädlichsten für den Wald vorgenommen werden könnten.

Die älteste Anordnung eines regelrechten Kahlschlagbetriebes dürfte in der Holzwerksmeister-Ordnung für die Pfannhaus-Amtswaldungen bei Hall in Tirol vom Jahre 1399 enthalten sein.

Im 14. Jahrh. erließen die Kaiser Albrecht (1304) und Heinrich VII. (1309 und 1310) die ersten Vorschriften über Wiederaufforstung abgeholzter Reichsforsten bei Hagenau und Nürnberg.

Die Fähigkeit des Laubholzes vom Stock auszuschlagen und so in der einfachsten Weise eine Wiederbestockung herbeizuführen, veranlaßten schon frühzeitig die

Einführung von nieder- und mittelwaldartigen Betriebsformen, wenigstens in jenen Waldteilen, welche in der Nähe der Ortschaften lagen und deshalb vorzugsweise mit der Fällung heimgesucht wurden. Schon das bayrische Landrecht von 1346 scheint Bestimmungen über eine derartige Betriebsform zu enthalten, unzweifelhaft geht diese aus den Zusätzen zu den alten Erfurtschen Statuten von 1359 hervor, wo von einer Einteilung des dortigen Stadtwaldes in 7 Schläge berichtet wird. Im 15. Jahrh. erwähnen zahlreiche Quellen den Nieder- und Mittelwaldbetrieb.

Da aber beim Mittelwald die beiden Zwecke, Brennholz- und Bauholzzucht, sich nicht leicht auf der gleichen Fläche vereinigen lassen, ohne daß der eine notleidet, so schied man gegen das Ende des 15. Jahrh. bereits häufig die Waldungen in Bauwaldungen, in denen kein Brennholz geschlagen werden durfte sondern nur geplentert wurde, und in Laubwaldungen oder „hauende Waldungen", welche im Niederwaldbetrieb bewirtschaftet wurden und lediglich zur Befriedigung des Brennholzbedürfnisses dienten.

Beim Nadelholz scheint fast bis zum Ende des Mittelalters ausschließlich der Plenterbetrieb herrschend geblieben zu sein, nur an einigen Orten, an welchen der stärkere Holzbedarf die Hinwegnahme des Holzes auf einer größeren Fläche erforderte, so z. B. am Harz wegen des Bergbau- und Hüttenbetriebes, begann man von der leichten Verbreitungsfähigkeit des Nadelholzsamens zum Zweck der Wiederverjüngung in der Weise Gebrauch zu machen, daß auf jedem Schlag („Kohlstätte") eine bestimmte Anzahl Samenbäume (ebenfalls „Laßreidel" genannt) übergehalten wurde. Im Schwarzwald war bereits während des 15. Jahrhunderts eine allmähliche Abnutzung bestimmter Waldteile üblich. (7jährige Verjüngungsdauer im Stadtwald von Freiburg nach der Instruktion von 1435.)

Künstlicher Anbau des Laubholzes im Wald scheint in dieser Periode nur in untergeordnetem Maß angewendet worden zu sein. Bestimmt erwähnt wird er nur in einer Quelle aus dem Jahre 1491, wo sich das Kloster und die Stadt Seligenstadt dahin einigten, zur Verbesserung des Waldzustandes jährlich 20—30 Morgen mit Eicheln zu bestecken.

Ungleich verbreiteter war die künstliche Verjüngung des Nadelholzes durch die Saat, welche in großem Maßstab zuerst bei Nürnberg im Jahre 1368 angewendet wurde, von hier aus verbreitete sich diese Kulturmethode nach Frankfurt a. M., welches schon 1427 einen „jungen gesäten Tannenwald" besaß und wohin von Nürnberg aus ein reger Handel nicht allein mit Kiefern-, sondern auch mit Fichten- und Tannensamen betrieben wurde. Nadelholzkulturen werden auch gegen Ende des 15. Jahrh. (1483) in Baden erwähnt, wo sie zum Schutz gegen Wildverbiß eingehegt werden sollten.

Auch über eine ziemlich umfangreiche Weidenkultur bei Erfurt, sowie über das Aufasten des Oberholzes liegen Nachrichten aus dem Ende des 15. Jahrhundert vor.

Ziemlich gleichzeitig mit den Fortschritten der waldbaulichen Technik trat der Wunsch und das Bedürfnis hervor, eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit in die Abnützung zu bringen. Entsprechend dem damaligen Stande der Kenntnisse konnte dieses nur dadurch geschehen, daß man die Waldfläche ziemlich gleichmäßig auf die Jahre des Umtriebes verteilte. Dieses Verfahren war jedoch damals nur für kleine Waldungen und sehr kurze Umtriebszeiten durchführbar (vgl. z. B. die obenerwähnte Einteilung des Erfurter Stadtwaldes in 7 Jahresschläge).

Man darf indessen hier keine vollkommen genaue Flächengleichheit der einzelnen Jahresschläge annehmen, sondern die örtliche Zusammenlage, bisweilen wohl

auch der dermalige Holzvorrat waren für die Bestimmung der Größe der Schläge maßgebend.

Um die Mitte des 15. Jahrh. erschienen in Südwestdeutschland die ersten Vorschriften über eine ordentliche Holzhauerei (Lushartwald a. 1439, Heidelberger Stadtordnung a. 1471).

Zur Abmessung des Nutzholzes bediente man sich des Fußmaßes oder der Elle, daneben wird auch öfters eines Ringes als Maximal- und Minimalmaß gedacht, in welchen der zu fällende Stamm noch oder nicht mehr gehen sollte. Für Brennholz blieben durch das ganze Mittelalter die Traglast und das Fuder die gebräuchlichsten Maße. Beim letzteren finden sich in den Weistümern eigentümliche Vorschriften über gutes oder schlechtes Laden („daß vier Pferde den Wagen von der Stelle ziehen können", oder „daß sieben Hund einen Hasen dadurch mögen jagen"); jenes scheint hauptsächlich der Fall gewesen zu sein bei Rechtholzbezügen der Markgenossen, dieses bei ihren Frondiensten.

Die schon im 9. Jahrh. bekannten Klaftermaße werden im späteren Mittelalter zwar noch hie und da erwähnt, scheinen aber doch erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. allgemein in Gebrauch gekommen zu sein; so hatte der Rat von Speyer 1476 eigene Beamte aufgestellt, welche das dort zum Verkauf gelangende Holz in Schichten von bestimmten Dimensionen „aufführen" sollten, und die Chronik von Augsburg vom Jahr 1477 sagt, daß ein gewisser Schwarz in jenem Jahr die Abmessung des Holzes mit dem Klaftermaß aufgebracht habe.

Als bequemstes und natürlichstes Transportmittel des Holzes vom Wald an die Verbrauchsorte diente seit alten Zeiten das Wasser, schon die Römer scheinen ihren Niederlassungen am Rhein und Neckar das benötigte Bauholz vermittels des Wassertransportes zugeführt zu haben. Im unteren Murgtal betrieb die Schifferzunft bereits im 13. Jahrh. ihren Holzhandel als geordnetes Gewerbe.

Während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters wird der Wassertransport des Holzes vielfach erwähnt und durch zahlreiche Verträge und Zollerleichterungen begünstigt, im 14. Jahrh. wurden auch bereits Floßordnungen erlassen. Wegen der Notwendigkeit, auch kleine Wasserläufe zu benützen, und wegen der Häufigkeit der Verfrachtung von Brennholz wurde die Trift in ausgedehntem Maße angewendet, auf den größeren Flüssen und den Strömen waren aber schon in alter Zeit gebundene Flöße gebräuchlich.

Im Hochgebirge war von alters her das Riesen üblich, um die Stämme von den Hochlagen in das Tal zu bringen, und zwar waren damals Erd- und Schneeriesen in Gebrauch.

Im Schwarzwald scheint bereits zu Ende des 13. Jahrh. ein selbstverständlich nur höchst primitiver Waldwegebau vorgekommen zu sein.

§ 18. Die Entwickelung der Bannforsten war am Schluß der Karolingerperiode bis zu dem Punkt gediehen, daß ihre Inhaber nicht nur das ausschließliche Jagdrecht, sondern auch die Gewinnung anderer Nutzungen oder doch wenigstens deren Regelung für sich in Anspruch nahmen. Die Errichtung der Bannforsten konnte damals nur mit Genehmigung des Königs und durch Verleihung des königlichen Bannes erfolgen.

Im 10. und 11. Jahrh. kam dann der Unterschied zwischen der gewöhnlichen Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden, venatio, welche ein Ausfluß des Eigentumsrechtes war, von dem durch Königsbann geschützten Jagdrecht, welches auch auf fremdem Eigentum bestehen konnte, forestum, auf; seit der Mitte des 11. Jahrh. wurde letzteres auch wiltbann, banus ferinus genannt.

Mit dem „Wildbann“ war die weitere Befugnis verbunden, auch andere Nutzungen in den betr. Waldungen, namentlich die Rodungen zu untersagen und die Gerichtsbarkeit gegen Zuwiderhandelnde auszuüben, bisweilen wurden auch diese Rechte als bannus silvarum, appendicium foresti etc. nochmals besonders hervorgehoben.

Hiedurch gewann das Wort „Bannholz“ die Bedeutung eines rechtlich besonders geschützten Waldes überhaupt und wird bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht, z. B. im Sinn vom „gehegten Wald“ (vgl. oben § 17), ferner für „Privatwald“ im bayrischen Landrecht von 1346.

In der Zeit vom 10. bis 13. Jahrh. wuchsen die Bannforsten ganz bedeutend an und fast alle Urkunden über Schenkung, Belehnung und Kauf erwähnen auch den Forstbann. Seit der Ausbildung des Lehenswesens gehörte dieser regelmäßig mit zu den Rechten, welche zu Lehen vergeben wurden.

Bis zum 13. Jahrh. war es stets der König, welcher den Forstbann verlieh, was beweist, daß es sich hiebei um die Ausübung eines wesentlichen Hoheitsrechtes handelte. Mit den übrigen Regalien ging dann auch dieses Recht im 13. Jahrh. an die Fürsten über, seit der Anerkennung der Landesherrlichkeit durch Friedrich II. (1213) hörte die Errichtung von Bannforsten durch den Kaiser auf; von jetzt an nahmen die Fürsten das Hoheitsrecht des Wildbannes und dessen Zubehöre in immer weiterer Ausdehnung für sich in Anspruch.

Die Landesherren entwickelten dieses Hoheitsrecht nach zwei Richtungen hin weiter: einerseits suchten sie häufig die Jagdausübung in ihrem ganzen Gebiet für sich in Anspruch zu nehmen, andererseits leiteten sie ein schon frühzeitig mehr oder minder weitgehendes Aufsichtsrecht über die Forstwirtschaft zuerst in den Bannforsten, und als sich diese immer weiter ausdehnten, auf alle Waldungen ihres Gebietes überhaupt ab. Jagdregal sowohl als Forsthoheit haben demnach ihren Ursprung im Bannforst, hier soll fernerhin nur die Entwickelung der Forsthoheit weiter verfolgt werden.

Verschiedene Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. beweisen, daß damals zu Waldrodungen und Anlage von Neubrüchen stets die Genehmigung des Inhabers des Wildbannes erforderlich war.

Eine vom Wildbann unabhängige Einwirkung auf die Waldungen machte wohl zuerst Herzog Heinrich von Bayern im Jahre 1318 hinsichtlich der Besitzungen des Frauenklosters von Landshut geltend, indem er unberechtigte Fällungen in den Waldungen des Klosters bei einer Strafe von 2 Pfund Pfennigen untersagte, oder, wie er sich ausdrückte, einen „Bann“ auf diese Waldungen legte.

Neben dem jagdlichen Interesse war es besonders die seit dem 13. Jahrh. immer allgemeiner werdende Vereinigung von Obermärkerschaft und Landeshoheit, welche eine sich fortwährend steigernde Bevormundung der Forstwirtschaft durch die Landesherren begünstigte.

Zu Ende des 14. Jahrh. versuchten bereits verschiedene Fürsten die Nutzungsrechte und Gerichtsbarkeit der Markgenossen in sehr weitgehender Weise zu beschränken, wie dieses u. a. die Sicherheitsakte der Herzöge Berendt und Heinrich von Lüneburg aus dem Jahre 1392 beweist. In ihrer Eigenschaft als Obermärker nahmen die Landesherren das Recht in Anspruch, die Märkerordnungen, welche früher von den Märkerversammlungen erlassen worden waren, allein festzusetzen und nach Bedarf abzuändern, sie waren hiedurch in der Lage auf die Forstwirtschaft in den meisten nicht landesherrlichen Waldungen eine sehr weitgehende Einwirkung auszuüben.

Am raschesten entwickelte sich die Forsthoheit in Südwestdeutschland, wo

Pfalzgraf Otto und Graf Eberhart von Hirschhorn schon 1412 einen Vertrag schlossen, nach welchem für 10 Jahre während des Winters kein Brennholz aus dem Neckar in den Rhein verbracht werden sollte, und in dem auch die ersten Beschränkungen des Holzhandels festgesetzt wurden.

Die Interessen des Bergbaues und Salinenbetriebes führten an verschiedenen Orten, so namentlich in Oesterreich, schon gegen das Ende des Mittelalters zu einer ziemlich scharfen Beaufsichtigung der Mark- und Privatwaldungen sowie zur Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten für diese („gemeiner Waldmeister" in Tirol im Jahre 1500).

Pfalzgraf Friedrich I. versuchte um die Mitte des 15. Jahrh. alle Allmendwaldungen für Staatswaldungen zu erklären. In Nassau wurden durch die Verordnung von 1489 bereits jährliche Waldbesichtigungen durch die Amtleute vorgeschrieben, um zu überwachen, daß die Hegen und Schläge dem Vieh zur gehörigen Zeit aufgetan und die Waldungen im Stand gehalten würden.

Im Norden und Osten Deutschlands außerhalb des Verbreitungsgebietes der Markgenossenschaften fand dagegen bis zum Ende des Mittelalters keinerlei staatliche Einwirkung auf die Forstwirtschaft der Gemeinden und Privaten statt.

§ 19. Die altdeutsche Auffassung, daß die Erzeugnisse des Waldes ein Gemeingut seien, dessen Benützung jedem freistehe, ist durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zu einem gewissen Grad selbst bis in das 19. Jahrhundert maßgebend für die Gestaltung des Forststrafrechtes geblieben, wenn auch der größere Wert, den das Holz für die Volkswirtschaft erlangten, und die damit zusammenhängende schärfere Ausbildung des Eigentumsrechtes am Wald im Lauf der Zeit abändernd auf diese eingewirkt haben.

Für das Forststrafrecht blieben anfangs noch die Volksrechte in Kraft, bis sie in den Markwaldungen der neueren Rechtsbildung in den Weistümern wichen, während in den Bannforsten die Inhaber des Wildbannes auch diese Vergehen vor ihr Forum zogen.

Die beiden berühmten Rechtsbücher [1]) des 13. Jahrhunderts, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, desgleichen das bayrische Landrecht aus dem 14. Jahrh., beschäftigen sich ebenso wie die Volksrechte nur mit den schwereren Arten der rechtswidrigen Handlungen im Wald. Entwendung von bearbeitetem Holz wird in eine Linie mit dem gemeinen Diebstahl gestellt, auf Nachtfrevel an gehauenem Holz war sogar Todesstrafe gesetzt, fand die Tat bei Tag statt, so erfolgte schwere körperliche Züchtigung.

In den Bannforsten war die Strafe der Forstfrevel ebenfalls jene des Königsbannes, doch dürfte diese hohe Geldstrafe wohl nie wirklich zur Vollstreckung gelangt sein, es machte sich hiebei vielmehr das Streben nach Milderung dieses Strafsatzes geltend. Je mehr sich die Landeshoheit der Fürsten ausbildete, desto mannigfaltiger gestaltete sich das Strafsystem in ihren eigenen Waldungen.

---

1) Als im 11. und 12. Jahrh. durch die Fortschritte der Kultur und die veränderte Rechtsanschauung die Volksrechte allmählich ihre Anwendbarkeit verloren und daher außer Uebung kamen, trat an die Stelle des geschriebenen Rechtes wieder Gewohnheitsrecht, da wegen des Mangels einer starken Zentralgewalt eine neue Kodifikation nicht stattfand. Es machte sich indessen doch das Bedürfnis nach einer Aufzeichnung des Rechtes immer mehr geltend, welche dann auch entweder durch die Gemeinde (in den Weistümern) oder durch Privatpersonen, aber ohne höhere Autorisation erfolgte. Einzelne der letzteren Darstellungen des geltenden Rechtes oder Rechtsbücher wurden der Rechtssprechung in weiten Kreisen zugrunde gelegt. Die beiden berühmtesten derselben sind: Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel; ersterer wurde etwa um 1215, letzterer zwischen 1273 und 1282 niedergeschrieben.

Den reichsten und lebendigsten Einblick in die Rechtsanschauung des Volkes bezüglich der Forstfrevel gewähren die Strafbestimmungen der Weistümer.

Der alte Unterschied zwischen der Entwendung von „stehendem“ und „gehauenem“ Holz ist auch hier festgehalten. „Gehawen holz genommen, dat is ein dieberey“!

Weiter trat hier noch die Trennung von Forstfreveln, welche von Inmärkern begangen wurden, von jenen der Ausmärker überall hervor, erstere wurden stets viel milder bestraft als letztere.

Die Entwendungen mit Hilfe der Axt erschienen wegen des hiedurch verursachten Geräusches als minder strafbar (so er höwet, so ruffet er), dagegen galt es als ein Erschwerungsgrund, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen begangen worden war.

Als Strafmittel kam in erster Linie Geld in Anwendung, jedoch nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten, bald war die Strafe ganz allgemein für jede rechtswidrige Handlung gleichmäßig festgesetzt, bald richtete sie sich nach der Zahl der entwendeten Stämme, bald auch nach dem Wert des entwendeten Objektes.

So gelind im allgemeinen die Strafen für die unberechtigte Aneignung der zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Forstprodukte waren, so streng, ja geradezu grausam wurden eine Reihe anderer Vergehen, namentlich Grenzverletzung, Brandstiftung und böswillige Beschädigung der Bäume durch Köpfen und Schälen geahndet, für welche meist ganz barbarische Todes- und Leibesstrafen angedroht waren.

Von einem Schadenersatz wird in den Weistümern selten gesprochen.

Die Anzeige geschah der Regel nach durch die eigens zum Forstschutz aufgestellten Markbeamten, doch war meist auch jeder Genosse verpflichtet, Forstfrevel, welche er wahrnahm, zur Anzeige zu bringen.

Der Beweis erfolgte durch das bei der Verhandlung vorzulegende Pfand, seltener genügte die einfache Anzeige, letzteres meist nur gegenüber Inmärkern.

Die Markbeamten hatten die Befugnis, bei schweren Freveln unter Umständen die Leibesstrafen sofort bei der Betretung zu vollziehen.

Der Gerichtsstand in Forststrafsachen war ein sehr verschiedener. In den Markwaldungen stand die Aburteilung der Forstfrevel der Markversammlung zu, in den Reichswaldungen, ebenso auch in den landesherrlichen Waldungen führten die höheren Forstbeamten (Forstmeister) den Vorsitz. Die Urteilsfindung stand dort den Markgenossen, hier gewöhnlich den Förstern zu.

Die Geldstrafen wurden meist in der Weise geteilt, daß der Gerichtsvorsitzende oder der Vogt einen Teil und der Eigentümer den Rest erhielt.

§ 20. Die bereits in der karolingischen Periode übliche Trennung des Forstpersonales vom Jagdpersonal blieb durch das ganze Mittelalter bestehen. Ersteres hatte neben seinen forstlichen Funktionen nur den Jagdschutz wahrzunehmen und je nach Bedarf auch Hilfe zu leisten bei der Jagd, deren Anordnung und Ausübung Sache der Jäger war.

Bei der Betrachtung der Organisation der Forstverwaltung im späteren Mittelalter ist zu unterscheiden zwischen den Waldungen der Markgenossenschaften und jenen der Landesherren sowie sonstiger Großgrundbesitzer. In letzteren wurde während der ganzen Periode, wie früher, meist die Forstverwaltung als ein Teil der allgemeinen Güterverwaltung betrachtet, deren Oberleitung den Amtmännern zustand. Eine Ausnahme machten nur die großen Reichsforsten, wie z. B. der Büdinger und Nürnberger Reichswald, sowie auch einige ausgedehnte landesherrliche Waldungen, z. B. der Spessart, das gleiche war in Oesterreich der Fall. Hier wurde schon

frühzeitig die Forstverwaltung selbständig eingerichtet und einem eigenen Beamten, dem Forstmeister, magister forestarius, comes forestarius, unterstellt, welcher die Rechte des alten judex villae in bezug auf Wald und Jagd ausübte, die Aufrechterhaltung der mit dem Bannforst verbundenen Rechte überwachte, den Vorsitz in den Forst- und Jagdstrafgerichten führte und die Urteilsvollziehung leitete. In Oesterreich gab es schon im 14. Jahrh. einen herzoglichen Forstmeister (forstmagister in Austria), der als oberster Forst- und Jagdbeamter unmittelbar unter dem Herzog stand, erst im 15. Jahrh. finden sich daneben Forstmeister, später Wildmeister des Wiener Waldes als wirtschaftsführende Beamte. In den kleineren Waldungen des Reiches und des Landesherrn fanden sich zwar auch häufig Forstmeister, allein diese waren weit weniger günstig gestellt und den Amtmännern untergeordnet. Im Dreieicher Wildbann z. B. mußten sich die Forstmeister persönlich am Forstschutz beteiligen und durften bei einer zu weit gehenden Pfändung von den Frevlern sogar getötet werden.

Das Amt der Forstmeister und Förster wurde zur Zeit des Lehenwesens als „Lehen" aufgefaßt und zwar je nach seiner Bedeutung als ritterliches Lehen (so in den großen Reichswaldungen) oder als bäuerliches. Mit dem Erblichwerden der Lehen vererbten sich vielfach auch diese Aemter (Erbförster).

Die eigentlichen Beamten für den Forstbetrieb, sowie für den Forst- und Jagdschutz waren die Förster (Holzförster, Wildförster, Forstknechte usw.), welche übrigens öfters auch zu Dienstleistungen anderer Art, z. B. zur Ueberwachung der Feldarbeiter und Erhebung der Zehenten, verwendet wurden.

Zur Leitung der Wirtschaft fanden hie und da schon zu Ende des Mittelalters gelegentliche Forstbereisungen statt. (Holzbeschau in den landesfürstlichen Waldungen des oberen Inntales im Jahre 1459.)

In den Markwaldungen waren der Forstbetrieb und Forstschutz Sache der untergeordneten Markbeamten, welche verschiedene Namen führten: Förster, Forstwarte, Bannwarte, scharatores. Sie unterstanden den Märkermeistern oder Markrichtern, hatten jedoch eine höhere Stellung als die ganz untergeordneten Diener: Holzknechte, Schützen etc. Indessen ist eine Grenze zwischen beiden Arten schwer zu ziehen, in den meisten Marken findet man einen Förster mit einem oder mehreren Schützen, bisweilen fehlen auch letztere und die Förster nehmen selbst eine diesen ähnliche Stellung ein. Die Ernennung der Forstbeamten war in den freien Marken Sache der Markversammlung, in den grundherrlichen stand sie dem Herrn zu, doch gewährte dieser wenigstens in der früheren Zeit meist den Märkern einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß auf die Wahl der Forstbeamten, beim Verfall der Markgenossenschaften ging letzterer wieder verloren.

Dagegen begannen mit der Entwicklung der Forsthoheit gegen das Ende des 15. Jahrh. die landesherrlichen Beamten eine allmählich immer stärker werdende Einwirkung auf die Bewirtschaftung der Markwaldungen auszuüben. (Bereisung durch die Amtsleute in Nassau 1489, Beratung durch die landesherrlichen Forstmeister in Württemberg 1495, Aufstellung eines „gemeinen Waldmeisters" in Tirol gegen 1500.)

Bis zum Schluß des Mittelalters erhielten die Forstbeamten keine Geldbesoldung vonseiten des Waldbesitzers, sondern hatten nur solche Geldeinnahmen, welche aus ihrem Amt direkt in Form von Anzeigegebühren, Strafanteilen, Anweisgeldern etc. eingingen.

Ihre eigentlichen Bezüge bestanden fast ausschließlich in Naturalien, namentlich hatten sie sowohl in den landesherrlichen als in den Markwaldungen meist den

Genuß bestimmter Güter (Försterlehen), ferner freies Brenn- und Bauholz, Mastrecht sowie die Befugnis, gewisse Holzanfälle, wie Afterschlag, Windfall- und Schneebruchholz, für sich verwerten zu dürfen. In manchen Fällen erhielten die Forstbeamten auch von allen Bewohnern des betreffenden Bezirks jährliche Abgaben an Hühnern, Getreide, Käse etc. Da diese Form der Besoldung vielfache Veranlassung zu Unterschleifen gab, über welche schon im 13. Jahrh. geklagt wird, so wurde an einzelnen Orten bereits im 15. Jahrh. (vom Bischof von Speyer im Jahre 1439) der Versuch gemacht, wenigstens einzelne Naturalbezüge in eine feste Geldbesoldung umzuwandeln, allein die ältere Art und Weise der Besoldung hat sich in weitaus den meisten Fällen noch lange erhalten.

In den landesherrlichen Waldungen des südwestlichen Deutschlands entwickelte sich in den letzten Dezennien des 15. Jahrh. eine geordnete Forstverwaltung mit Instanzenzug, schriftlichem Geschäftsgang und gut geregelter Rechnungslegung.

§ 21. Eine forstliche Literatur hat bis zum Beginn der Neuzeit nicht bestanden, aus dem Mittelalter ist überhaupt nur ein einziges Buch auf uns gekommen, in welchem forstliche Verhältnisse, wenn auch nur in der dürftigsten Weise, besprochen werden, nämlich das Werk eines Bologneser Senators, Petrus de Crescentiis, mit dem Titel „ruralium commodorum libr. XII.", welches etwa um das Jahr 1300 verfaßt wurde. Dieses Werk ist eine scholastische Kompilation aus den römischen Schriftstellern über die Landwirtschaft, namentlich aus Varro, M. P. Cato, Collumella, Palladius usw., vermischt mit aristotelischen und arabischen naturwissenschaftlichen Ideen. Palmen, Mandelbäume und Pinien spielen in ihm eine Hauptrolle, als einzige richtige Anschauung ist hervorzuheben, daß da, wo die Wälder zu dick stehen, die unnötigen Bäume herausgehauen werden sollten.

Dieses Buch wurde 1471 in Augsburg gedruckt und hat in den folgenden Jahrhunderten ungemeine Verbreitung nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich und Deutschland gefunden, wurde in die deutsche, französische und italienische Sprache übersetzt und oft neu aufgelegt. Für die forstliche Literaturgeschichte ist es nur wegen seines bedeutenden Einflusses auf die sog. Hausväter des 16. und 17. Jahrhunderts bemerkenswert.

III. Abschnitt. Vom Beginn der neueren Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 1500—1750.

§ 22. Der Waldbesitz der Landesherren, welcher schon während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters aus den früher angegebenen Gründen eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, nahm in den folgenden Jahrhunderten noch gewaltig zu. Die Ursachen dieser Vermehrung sind folgende:

1. Wie früher die Kaiser, so besaßen nunmehr die Landesherren das Recht auf herrenlose Güter und erwarben hiedurch noch fortwährend sehr beträchtliche Landstrecken und mit diesen oft auch recht ansehnliche Waldungen. Insbesondere war letzteres in den noch wenig kultivierten Gegenden der bayrischen und österreichischen Alpen der Fall, wo häufig im Interesse des Bergbaues die in der Nähe der Bergwerke befindlichen herrenlosen Waldungen nun förmlich für den Landesherrn in Besitz genommen wurden.

Einzelne Landesherrn, wie z. B. Kaiser Ferdinand gingen hiebei sogar soweit, daß sie alle Waldungen für sich in Anspruch nahmen, an welchen nicht aus besonderen Titeln Privateigentum nachgewiesen werden konnte. In Tirol fand zu diesem Zweck 1538 eine allgemeine Waldbereisung statt.

Die Verheerungen der großen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts, vor allem

jene des dreißigjährigen Krieges, hatten zur Folge, daß nicht selten die Bewohner ganzer Dörfer ausstarben oder auswanderten und die betreffenden Besitzungen nunmehr als herrenlos dem Landesherrn anheimfielen.

2. Einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhielten die landesherrlichen Waldungen gelegentlich der Reformation durch die Säkularisation der ausgedehnten Kirchen- und Klosterforsten.

3. Als die Markgenossenschaften im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr verfielen, wurden zahlreiche Markwaldungen geteilt, die Landesherren, welche in der Mehrzahl der Fälle zugleich Obermärker waren, erhielten bei dieser Gelegenheit oft recht beträchtliche Stücke der Allmende für sich; gar häufig gingen die Landesherren aber weiter und wußten beim Untergang der Markgenossenschaften das Eigentum des ganzen Markwaldes zu erwerben, während die ehemaligen Markgenossen zu bloßen dinglich Berechtigten herabsanken. In jenen Gegenden, in welchen Markgenossenschaften im größeren Umfang bestanden haben, also namentlich im westlichen und mittleren Deutschland, ist wohl ein bedeutender Teil der heutigen Staatswaldungen ehemals Markwald gewesen.

Als Mittel und Wege, durch welche sich die Landesherrn das Eigentum des ganzen Markwaldes oder doch ansehnlicher Teile hiervon zu verschaffen wußten, sind hauptsächlich folgende hervorzuheben:

a) Die Obermärker und Gerichtsherren der Mark genossen schon von jeher stets gewisse Vorrechte und Anteile an den Marknutzungen, im Lauf der Zeit hatten sie aber die Selbstverwaltung der Genossen immer mehr zurückgedrängt und ließen nun den Schutz sowie die Verwaltung des Markwaldes durch ihre Beamten besorgen, wofür ihnen natürlich eine Entschädigung und zwar meist ebenfalls in Form eines Anteiles an den Erträgen des Markwaldes gewährt werden mußte. Da infolgedessen der Landesherr nicht nur die Verwaltung des betreffenden Waldes in der Hand hatte, sondern auch einen mehr oder minder beträchtlichen Anteil an dessen Früchten bezog, sowie gar häufig als Mitmärker außerdem noch privatrechtliche Ansprüche an die Allmende geltend machen konnte, so war es nicht schwer, bei passender Gelegenheit den ganzen Wald als einen landesherrlichen anzusprechen.

b) In manchen Fällen behauptet der Landesherr sogleich einen ideellen Anteil an dem Grundeigentum der Mark, meist zur Hälfte oder zu einem Drittel zu besitzen. Dieser Anspruch ist wohl in vielen Fällen aus einem vogteilichen Verhältnis hervorgegangen, indem in alten Zeiten dem Schutzherren gewöhnlich eine bestimmte Quote von den Früchten des beschützten Gutes zukam, sehr verbreitet war das „Recht des dritten Baumes“ bisweilen auch jenes des „dritten Stück Wildes“. Beide Rechte standen z. B. dem Burggrafen von Nürnberg im Nürnberger Reichswald zu. Das Bezugsrecht der Hälfte der Nutzungen findet sich nur in Niederhessen bei den dortigen Halbengebrauchswaldungen vor. Späterhin setzte der Landesherr entweder die reale Teilung durch, oder es bildete sich ein bis in die neueste Zeit fortdauernder Mitbesitz nach festem Verhältnis, bisweilen ging auch das ganze Grundeigentum an den Landesherrn über, so namentlich in Hessen.

c) Durch die immer tiefer eingreifende Einwirkung der Landesherren auf die Forstwirtschaft der Markgenossenschaften waren sie in der Lage zur Ausübung der Weide- und Holzbezugsrechte gewisse Bezirke anzuweisen, andere dagegen solange hiemit zu verschonen, bis das Bewußtsein des Eigentumsrechtes an diesen bei den Markgenossen geschwunden war und sie von den Landesherren in Besitz genommen werden konnten. Ganz besonders häufig war dieses der Fall bei dem Vordringen des Nadelholzes im 18. Jahrh. In diesen Nadelholzwaldungen konnte keine Weide

ausgeübt werden, ebenso war niemand im Stand ein Bezugsrecht auf Nadelholz nachzuweisen, die Flächen fielen daher so dem Landesherren anheim.

d) Die Verbesserung der Forstwirtschaft hatte auch dadurch einen ungünstigen Einfluß auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse, daß die landesherrlichen Forstbeamten gar häufig unverhältnismäßig große Waldstücke in „Hege“ oder „Zuschlag“ legten und solange darin beließen, bis auch die Anschauungen über die Eigentumsverhältnisse hieran schwankend geworden waren und Ansprüche hierauf vonseite des Landesherrn geltend gemacht werden konnten.

e) Bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft veranlaßten die Landesherren die Markgenossen häufig in eine Fixierung ihrer Holzbezüge zu willigen. Auf die verschiedenste Weise, mit List und Gewalt, wurden dann diese Holzbezüge immer mehr verschlechtert oder verringert und die ursprünglich ganz geringfügige Anweisgebühr fortwährend erhöht, bis schließlich der Landesherr als Eigentümer des Waldes erschien.

f) Als die Bewirtschaftung der Markwaldungen von den landesherrlichen Forstbeamten besorgt wurde, mußten die Markgenossen um Anweisung des ihnen gebührenden Holzes nachsuchen. Aus dieser Bitte um Anweisung wurde im Lauf der Zeit eine Bitte um das Material selbst, alsdann folgerte man, was man erbitten müsse, darauf könne man kein Recht haben. Den bisherigen Eigentümern wurde nun das Holz gar häufig nicht einmal mehr als ein Rechtsbezug gewährt, sondern es wurde die Abgabe lediglich als auf Bewilligung der Forstbehörden beruhend angesehen und vielfach sogar verweigert.

g) Nicht selten suchten die Landesherren durch offene Gewalt die Allmenden für sich zu usurpieren, den Markgenossen fehlte die Macht zum Widerstand, und wenn sie sich an das Reichskammergericht wandten, so dauerte es oft viele Jahrzehnte, bis die Sache zum Austrag kam, zudem mangelte diesem Gerichtshofe auch die nötige Vollzugsgewalt. Die Markgenossen mußten dann froh sein, wenn sie gegen Aufopferung eines Teiles der Allmende wenigstens für den Rest die Anerkennung als Gemeindeeigentum erlangten.

§ 23. Die Entwicklung des Grundeigentumes seit dem 16. Jahrh. ist der Erhaltung der Allmenden nicht günstig gewesen, und auch jener Teil der Markwaldungen, welcher nicht in das Eigentum der Landesherren oder anderer Großgrundbesitzer überging, blieb von sonstigen zersetzenden Einflüssen nicht frei.

Wenn auch, wie früher (§ 11) erwähnt, bereits gegen das Ende des Mittelalters die Teilungen der Markwaldungen begonnen haben, so waren doch diese damals hauptsächlich eine Folge der fortschreitenden Besiedelung des Landes und bezweckten meist eine Ueberweisung von Sonderallmenden an die neu entstandenen Ortschaften, die völlige Aufteilung unter die einzelnen Genossen war damals noch verhältnismäßig selten. Diese Zersplitterung des Markwaldes begann erst mit dem Erlöschen der markgenossenschaftlichen Autonomie im 16. und 17. Jahrh. in immer steigendem Maße. Als die Forsthoheit die Bewirtschaftung der Markwaldungen in lästige polizeiliche Fesseln schlug, schwand mit dem Gemeinsinn auch das Interesse am gemeinen Eigentum. In schnödem Egoismus strebten nunmehr die Genossen nach Teilung, um die ihnen zugewiesenen Parzellen ohne obrigkeitliche Bevormundung und gegenseitige Kontrolle möglichst ausnutzen zu können.

Diese Entwicklung wurde schließlich noch von Obrigkeits wegen begünstigt, als die absolute Individualität zum leitenden Prinzip der Staatswirtschaft erhoben war, und die Regenten vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus die Teilung be-

förderten, in der Hoffnung, daß durch die Privatwirtschaft eine Besserung der schlechten forstlichen Zustände herbeigeführt werden würde.

Die Teilung wurde in vielen Fällen dadurch vorbereitet, daß die einzelnen Ortschaften oder Genossen ihren Anteil an den Allmendnutzungen nicht mehr im ganzen Wald, sondern nur noch in bestimmten Bezirken, hier aber ausschließlich und allein, befriedigten. Das Wesen der Gemeinwirtschaft war so bereits durchbrochen, wenn auch die Genossenschaft formell noch fortdauerte. Bei der späteren Teilung gingen die betr. Bezirke (Waren, Scharen, Laten usw.) regelmäßig in das Eigentum der bisherigen Nutznießer über.

Einsichtsvolle Landesherren und lebenskräftige Markgenossenschaften suchten die Teilung so lang als möglich zu vermeiden, und wenn diese doch erfolgte, wenigstens einen Teil der Allmende als Reserve für etwaige Unglücksfälle noch fernerhin zu erhalten.

Durch die Markenteilung trat jetzt die Besitzform des bäuerlichen Privatwaldes, welche in einem großen Teil Deutschlands früher fast vollkommen gefehlt hatte, nunmehr häufiger auf. In anderen Fällen ging sie daraus hervor, daß in dieser Periode öfters Grundbesitzer ihren Hintersassen, welche bisher keinen eigenen Wald gehabt, sondern ihr Holzbedürfnis im Herrschaftswald befriedigt hatten, besondere Waldstücke als Eigentum zuwiesen.

In den ehemals slavischen Landesteilen Preußens entstand bei den ausgedehnten Kolonisationen während dieser Periode Privat- und Gemeindewaldbesitz in ähnlicher Weise, wie dieses bereits früher (vgl. oben § 11) geschildert wurde.

Die deutschen Städte, in welchen im 16. und 17. Jahrh. hauptsächlich durch die veränderte Richtung des Welthandels und die Verheerungen des 30jährigen Krieges an Stelle ihrer früheren Blüte eine Periode des Verfalls trat, haben in dieser Zeit meist keine besonders bemerkenswerten Walderwerbungen außer bei Gelegenheit der Teilung von größeren Allmenden gemacht.

§ 24. Viel günstiger als für die ländliche Bevölkerung und für die Städte lagen die Verhältnisse für den Waldbesitz des landsässigen Adels sowie der unter Landeshoheit stehenden Stifte und Klöster.

Insbesondere wußte der Adel aus den politischen Wirren und sozialen Umgestaltungen für sich bedeutende Vorteile zu ziehen. Bei den Markgenossenschaften war er, ebenso wie die Landesherren, als Obermärker und noch häufiger als Mitmärker beteiligt. In beiden Fällen erwarben diese durch Gewalt oder durch Zugeständnis vonseite der Landesherren, welche über ihren Widerstand sich nicht so leicht wegsetzen konnten, wie über jenen der bäuerlichen Markgenossen, ansehnliche Stücke des Markwaldes als Eigentum. Aber auch landesherrlichen Waldbesitz wußten die Adeligen nicht selten durch geschickte Benützung der Verhältnisse an sich zu bringen.

Kirchen und Klöster erlangten auch in dieser Periode größeren Grundbesitz mit Wald durch Schenkungen und Vermächtnisse.

§ 25. Durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen ist in der Zeit vom 16. bis 19. Jahrh. die Zahl und der Umfang der Forstberechtigungen ungemein gewachsen.

Als solche sind besonders hervorzuheben:

1) Der Verfall der Markgenossenschaften und der Uebergang des Grundeigentums am Markwald an den Landes- oder Schutzherren. Den Markgenossen verblieben in diesem Fall zwar ihre bisherigen Bezüge mehr oder minder in der alten Weise, allein sie waren nunmehr zu dinglich Berechtigten herabgedrückt.

2) Die alte Mark hatte sowohl eine öffentlich-rechtliche als eine vermögensrechtliche Seite, im Lauf der Zeit schwand erstere mehr und mehr; wenn die Markgenossenschaft auch noch fortbestand, so trat dann die letztere allein hervor. Dies hatte zur Folge, daß sich viele Marken gegen den Zuzug neuer Ansiedler oder doch wenigstens gegen die Entstehung gleichberechtigter Anwesen abschlossen, so daß allmählich die Inhaber der älteren Höfe den übrigen als eine besonders bevorrechtete Korporation gegenüberstanden. So entwickelte sich die Trennung in eine engere und eine weitere Gemeinde, von denen meist erstere die vermögensrechtliche, letztere die politische Seite der alten Markgenossenschaft übernahm. Häufig ging dann später das Eigentum des Markwaldes an die politische Gemeinde über, während den Inhabern der alten Anwesen servitutarische Berechtigungen am Gemeindewald eingeräumt wurden, bisweilen aber konnten letztere Vorzugsrechte gegenüber den übrigen Gemeindegliedern nicht erlangen. Ihren formellen Abschluß hat diese Entwicklung erst durch die neuere Gemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts erfahren.

3) Bei Neuansiedlungen von Dorfschaften in der Mark des Mutterdorfes wurden diesem in manchen Fällen Berechtigungen in der den Filialdörfern zugewiesenen Mark vorbehalten, umgekehrt kam es auch vor, daß bei der Teilung größerer Markgenossenschaften ein Stück der alten Allmende noch als gemeinsames Eigentum ausgeschieden wurde und den einzelnen Gemeinden nur ein Nutzungsrecht an diesem zustand.

4) In grundherrlichen Marken begnügte sich öfters der Eigentümer mit dem Bezug der ihm zustehenden Vorrechte, so daß im Lauf der Zeit allmählich die Genossen als die wahren Eigentümer des Waldes auftraten, während die ehemaligen Herrenrechte (namentlich der Anspruch auf die alten Eichen) den Charakter von Servituten am Gemeindewald annahmen.

5) Auch in dieser Periode wurden noch zahlreiche Nutzungsrechte an einzelne Personen, Dörfer, Gemeinden und Städte verliehen. Insbesondere waren es die Pfarrer und Lehrer, ferner verschiedene Gewerbetreibende, denen das notwendige Holz in dieser Weise geliefert wurde. In manchen Ländern wurde überhaupt allen nicht waldbesitzenden Untertanen das Brennholz unentgeltlich oder doch um sehr mäßigen Preis abgegeben, so daß hieraus öfters ebenfalls Berechtigungen entstanden. Die Verleihung von Nutzungsrechten am Wald war ein sehr beliebtes Mittel, um Kolonisten in menschenarme aber waldreiche Gegenden (Alpen, Karpathen, östliche Provinzen von Preußen usw.) zu ziehen.

6) In besonders umfangreicher Weise wurden zur Hebung des Bergbaues Forstberechtigungen eingeräumt. Man gewährte solche nicht nur für den eigentlichen Berg- und Hüttenbetrieb, sondern meist auch allen Bergleuten und überhaupt sämtlichen in dem betr. Bezirk ansässigen Personen mit Ausnahme der sich nicht mit dem Bergbau beschäftigenden Gewerbetreibenden, um die Ansiedlung zu befördern.

7) In jenen Gegenden Deutschlands, in denen Markgenossenschaften entweder überhaupt nicht vorhanden gewesen waren oder doch schon sehr frühzeitig wieder verschwunden sind, so namentlich in den ehemals slavischen Landesteilen und in Südbayern mußten die Bedürfnisse der Ansiedler und Hintersassen, soweit diesen kein eigener Wald zugewiesen wurde, durch Gewährung von Waldnutzungsrechten im Herrenwald befriedigt werden.

8) Neben der Verleihung hat auch die Okkupation und Verjährung sehr wesentlich zur Entstehung neuer und zur Erweiterung schon vorhandener Berechtigungen beigetragen. Geringwertigkeit des Materials, mangelhafte Beaufsichtigung, ungenügende Besoldung des Forstpersonals und die hiedurch veranlaßte Unredlichkeit,

öfters auch Nachlässigkeit, ferner die Unklarheit der Rechtsverhältnisse am Wald haben diesen Vorgang ermöglicht und begünstigt.

9) In vielen Fällen war die Art und Weise der Bezahlung für die Forstprodukte eine Veranlassung für die Entstehung von Servituten.

In der älteren Zeit wurde das Entgelt für den Bezug von Waldnutzungen durch die Hingabe von Naturalien oder durch eine geringe aber dem damaligen Werte der Forstprodukte entsprechende Geldzahlung geleistet. Als nun ihr Wert stieg und an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft trat, unterließ man es häufig aus verschiedenen Gründen auch die Gegenleistung entsprechend zu erhöhen, so daß diese wegen des Mißverhältnisses, in welchem sie zum Wert des bezogenen Produktes stand, allmählich den Charakter eines Gegenreichnisses für den Genuß eines Rechtes annahm.

So verschiedenartig aber die Geschichte der Forstberechtigungen sein mochte, so begann man, seitdem das römische Recht auch auf die forstlichen Verhältnisse angewendet wurde, sie alle als Servituten im römisch-rechtlichen Sinn anzusehen und zu behandeln, wodurch bald der Berechtigte, bald der Belastete in eine günstigere oder ungünstigere Lage kam.

Bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft erfuhren die Berechtigungen mannigfache Veränderungen. Zunächst wurde verlangt, daß die Berechtigten ihre Bezüge erst nach vorausgegangener Anmeldung und Anweisung ausüben dürften. Dann trat man dem Streben der Berechtigten entgegen, anstatt des ihnen in vielen Fällen nur zustehenden geringwertigen Holzes sich bessere Sortimente anzueignen. Späterhin erschienen aber die Forstberechtigungen als ein solches Hemmnis der Forstkultur, daß man sie nach Menge und Wert immer mehr einzuschränken suchte. Hiebei kamen allerdings nicht selten Verletzungen von Privatrechten vor, allein die Maßregel selbst war bei einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung eine ebenso unumgängliche, wie im 19. Jahrh. die vollständige Beseitigung der Servituten, außerdem muß man sie auch vom Standpunkt der damaligen Zeit und nicht von jenem des gegenwärtigen, besser entwickelten Rechtsgefühles aus beurteilen.

Im 18. Jahrh. finden sich bereits mehrfache gesetzliche Bestimmungen darüber, daß die Ausübung der Berechtigungen nicht bis zur Verwüstung des belasteten Waldes ausgedehnt werden sollten.

Schon frühzeitig galt der Grundsatz, daß das im Berechtigungsweg bezogene Material nur zur Deckung des eigenen Bedarfs verwendet, aber entweder überhaupt nicht, oder doch nur mit Genehmigung des Belasteten verkauft werden dürfte. Eine Ausnahme machten nur gewisse gemessene Rechtsbezüge, bei denen schon das Herkommen den Verkauf zuließ, z. B. jene der Bewohner der Jachenau in Oberbayern.

Bereits im 16. Jahrh. hatte man begonnen, Aufzeichnungen der vorhandenen Berechtigungen zu machen. Ebenso hatte schon die Ansbachsche Forstordnung von 1531 die Umwandlung der ungemessenen Rechtsbezüge in gemessene versucht.

Ablösungen von Servituten fanden in der zu besprechenden Periode nur in geringer Zahl statt, als Abfindungsmittel diente fast ausnahmslos Grund und Boden.

Ueberall waren die Forstberechtigten verpflichtet, bei Waldbränden Hilfe zu leisten, widrigenfalls sie ihre Rechtsbezüge ganz oder doch wenigstens auf eine Reihe von Jahren verloren.

§ 26. Als der wesentlichste Fortschritt zur Sicherung der Grenzen des Waldeigentums ist der im Lauf des 17. und 18. Jahrh. erfolgte Ersatz der Grenzbäume durch dauerhaftere Zeichen, nämlich durch Marksteine, hervorzuheben. Nur im

Nordosten Deutschlands erwähnen die Verordnungen des 18. Jahrh. noch ausschließlich Grenzhügel und Grenzbäume, von denen sich erstere bis zur Neuzeit erhalten haben, während letztere nunmehr allenthalben zu den Ausnahmen gehören.

Die alten Grenzbegänge wurden anfangs noch in der früheren Weise unter Zuziehung der Bevölkerung vorgenommen, allein späterhin wurden sie immer ausschließlicher Sache der Forstbeamten, bisweilen waren auch die Justizbeamten hierbei beteiligt. Gewöhnlich wurden über die Grenzbesichtigungen Protokolle aufgenommen. Das Recht, die Forstvermarkungen vorzunehmen, bildete ein Zubehör der forstlichen Obrigkeit.

Die schon im Mittelalter üblichen Grenzbeschreibungen wurden in der Folgezeit entsprechend verbessert und erweitert.

§ 27. Wenn auch bereits zu Ende des Mittelalters an Stelle der früheren Rodungsbegünstigung an verschiedenen Orten, namentlich im westlichen und mittleren Teil Deutschlands Rodungsverbote getreten waren, so wurden doch auch hier bis in das 18. Jahrh. herein fortwährend noch Waldflächen in Feld umgewandelt, um der steigenden Nachfrage nach Brotfrüchten genügen zu können, doch durften solche Rodungen nur mit Genehmigung des Waldbesitzers vorgenommen werden.

In den Alpen, Karpathen und im östlichen Deutschland wurden dagegen bis zum Schluß des 18. Jahrh. Neuansiedlung und Waldrodung möglichst gefördert, um die großen „Wildnisse" zu kultivieren. Oefters ist hiebei, wie die spätere Erfahrung lehrte, das wirtschaftlich zulässige Maß überschritten worden.

In Preußen benutzten die Regenten seit der Mitte des 17. Jahrh. jede Gelegenheit, um Ansiedler in die menschenarmen, aber waldreichen Gebiete zu ziehen.

Die Tätigkeit des Großen Kurfürsten nach Aufhebung des Edikts von Nantes, die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702, vor allem aber die Bemühungen Friedrichs des Großen nach der Erwerbung von Schlesien und der polnischen Gebietsteile, sowie endlich eine letzte Epoche großer Rodungen in Litauen um die Wende des 18. und 19. Jahrh. sind in der Geschichte der Landeskultur rühmlichst hervorzuheben.

In Oesterreich hat sich auf diesem Gebiet namentlich Maria Theresia große Verdienste erworben.

Neben diesen erlaubten Rodungen kamen aber fortwährend noch oft recht beträchtliche Uebergriffe vonseite der Angrenzer, sowie unrechtmäßige Rodungen vonseite der Forstbediensteten im Interesse des eigenen Oekonomiebetriebes oder zum Zweck der Verpachtung vor.

Um solche rechtswidrige Handlungen möglichst hintanzuhalten, finden sich seit dem 16. Jahrh. zahlreiche Verordnungen, welche die Abmarkung, Vermessung und Verzeichnung der vorhandenen Röder anordnen.

In den entlegeneren Teilen der österreichischen Alpenländer wurde bis in das 18. Jahrh. die zeitweilige Umwandlung von Wald zu Feld und nachheriges Liegenlassen zur Wiederbesamung geübt. In Steiermark erfolgte erst 1767 eine bleibende Ausscheidung der forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich zu benützenden Flächen.

Auch in Ostpreußen verpachtete man die vorhandenen Blößen, die sogen. S c h ä f f e l p l ä t z e , bis zu ihrer Aufforstung zum Feldbau.

§ 28. In dem Maß, als die Forsthoheit der Landesherrn sich entwickelte und die Markgenossenschaften verfielen, erließen erstere eine große Anzahl von Verordnungen über pflegliche Waldbehandlung und Regelung der Waldnutzung, welche an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Weistümer traten. Diese Forst-

ordnungen [1]) gewähren einen wertvollen Einblick in die Forstwirtschaft, welche während des größten Teiles dieser Periode hierin ihre einzige Richtschnur fand. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die tatsächlichen Verhältnisse keineswegs den Vorschriften der Forstordnungen durchweg entsprachen. Diese gelangten vielmehr nur teilweise und allmählich, sowie hauptsächlich in den landesherrlichen Waldungen zur Durchführung.

Das Leitmotiv fast aller, namentlich aber der älteren Forstordnungen bildet die F u r c h t v o r H o l z n o t. Die Transportanstalten, um die Vorräte der entfernter liegenden Waldungen nutzbar zu machen, waren höchst mangelhaft. Mittel zur Sicherung und Förderung des Wiederanbaues der ausgenützten Bestände fehlten noch fast ganz oder waren doch nur unzulänglich, während gleichzeitig der Bedarf nach Holz und Forstprodukten fortwährend stieg. Es ist daher naheliegend, daß man bestrebt war, in erster Linie auf pflegliche Behandlung des Waldes und weiterhin auf Verminderung der allerdings sehr erheblichen Holzverschwendung hinzuwirken.

Die Vorschriften der Forstordnungen knüpfen in dieser Beziehung an die Bestimmungen der Weistümer an, sie enthalten zuerst rein negative Verbote unpfleglicher Waldbehandlung, allmählich tauchen positive Vorschriften über Waldwirtschaft auf, entsprechend der allmählich immer weiter fortschreitenden Entwicklung der forstlichen Technik, um die Mitte des 18. Jahrh. erweiterten sie sich schließlich zu förmlichen Handbüchern des Waldbaues und der Forstbenutzung.

Die wichtigsten Maßregeln zur Herbeiführung einer besseren Ordnung in der Benutzung des Waldes waren folgende:

Zur Ersparung an B a u h o l z wurden Baubesichtigungen behufs Ueberwachung der ordentlichen Unterhaltung der Gebäude und entsprechenden Verwendung des abgegebenen Materiales, Prüfung der Bauvoranschläge, Untermauerung der Grundschwelle so ziemlich allenthalben angeordnet. An Stelle der Schindeln sollten Ziegeln verwendet und wenigstens das unterste Stockwerk von Stein gebaut werden. Neben durchaus zweckmäßigen Vorschriften finden sich aber, namentlich in der Zopfperiode des 18. Jahrh., auch kleinliche, ja sogar manche für uns geradezu komisch wirkende Bestimmungen. So verbot man in Nassau 1737 die Errichtung neuer Gebäude außer den bereits bestehenden, ja sogar von Gartenhäusern, in Bayern durften für die alten Leute keine eigenen „Austragshäussel“ gebaut werden.

Um an Stangen für die Umfriedigung der Anwesen und Grundstücke zu sparen, wurden hierfür lebende Hecken oder Gräben angeordnet.

Zu B r e n n h o l z durfte, wie schon früher, nur geringwertiges Material verwendet werden, aber auch hieran sollte durch die Einführung von Gemeindebacköfen, Beschränkung der Badestuben, bessere Ofenkonstruktion und Verwendung von fossilen Brennmaterialien möglichst gespart werden. Ehe die Fällung stehenden Holzes erfolgte, mußten zuerst die Windwürfe aufgearbeitet sein.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde der Schonung und Nachzucht der für Jagd und Mast gleich wertvollen E i c h e zugewandt. Wo nur irgend möglich, sollten statt des Eichenholzes andere Holzarten zur Verwendung gelangen, auch der

1) Unter F o r s t o r d n u n g e n versteht man allgemeine Landesgesetze, welche die Bewirtschaftung und Benutzung aller in einem Land vorhandenen Waldungen (event. auch gleichzeitig der Jagden und Fischereien) in ihrem ganzen Umfang regelten. Sie gingen hervor aus den älteren Eigentumsordnungen der Landes- und Gutsherren, welche ebenfalls bisweilen „Wald- oder Forstordnungen“ genannt werden, sowie aus den Weistümern. Eigentliche „Forsthoheitsordnungen“ in dem oben angegebenen Sinn kommen aber erst seit der Ausbildung der Forsthoheit selbst, also etwa seit Anfang des 16. Jahrh. vor. (Die älteste noch vorhandene Forst.-O. ist die gemeine Waldordnung für Tirol vom 24. April 1502, erneuert 1511.)

Handel mit Eichenholz wurde sehr beschränkt, in Preußen sollten nur die zopftrockenen Eichen zur Fällung gelangen.

Aehnliche Rücksicht wie im Flachland und Mittelgebirg der Eiche wurde im Hochgebirg der *Lärche* und *Zirbelkiefer* gewidmet.

Zur Schonung der Jungwüchse war das Aushängen grüner Reise zum Zeichen des Bierausschankes, ferner das Hauen von Maienbäumen, sowie die Verwendung von Schleppbüschen zum Hemmen streng und oft verboten.

Behufs Kontrolle darüber, daß wirklich nur angewiesenes Holz gefällt wurde und zur Verhütung von Unterschleifen von seiten der Forstbeamten kamen seit der Mitte des 16. Jahrh. die schon zu Ende des Mittelalters bekannten Waldhämmer zur allgemeinen Anwendung.

Die *Köhlerei* wurde in dieser Periode in sehr großem Maßstabe betrieben und war durch zahlreiche Verordnungen auf das genaueste geregelt. Neben der Grubenköhlerei kam allmählich die Meilerköhlerei immer mehr in Aufnahme. Erstere wurde indessen noch lange geübt, um das schwächere Material, welches sich zum Einsetzen in Meiler nicht eignet, zu verkohlen.

In den entlegensten Waldteilen diente die *Pottaschenbrennerei* und der hiemit fast regelmäßig verbundene Glashüttenbetrieb dazu, um aus ihnen doch einigen Ertrag zu erzielen. Die Pottaschensieder, welche späterhin sogar die Streu mitverbrannten, haben viel zum Ruin jener Waldungen, in welchen diese Nutzung im größeren Maßstab getrieben wurde, beigetragen, so z. B. in besonderem Maße im Spessart.

Im 18. Jahrh. verbrannte man auch in anderen Waldungen die Bodenstreu, um mit der Asche die Wiesen zu düngen.

Trotz des hohen Alters des Niederwaldbetriebes dauerte es doch ziemlich lang, bis man mit ihm auch eine regelmäßige Gewinnung der Rinde verband, erst gegen das Ende des 16. Jahrh. scheint der *Schälwaldbetrieb* allgemeiner eingeführt worden zu sein, denn die kurpfälzische Holzordnung von 1605 eifert noch dagegen und will ihn nur im Neckartal und der Pfalz in beschränktem Umfang zulassen. Vorher und vielfach auch noch später war das so oft und streng verbotene Schälen stehender Bäume mit Vorliebe benützt, um die notwendige Lohrinde zu beschaffen.

Auch die Verwendung von Fichtenrinde zum Gerben wird erwähnt.

Die *Harzgewinnung* wurde in dieser Periode in bedeutendem Umfang namentlich im Thüringer Wald, aber auch in anderen großen Nadelholzgebieten betrieben. Ueber ihre Ausübung, die Minimalstärke der zu harzenden Bäume, das Anziehen der Lachen usw. enthalten die Forstordnungen sehr eingehende Bestimmungen. Häufig war das Harzen gewissen Personen vorbehalten, und wurden ihnen bestimmte Walddistrikte für längere Zeit, oft sogar erblich, zu diesem Zweck verschrieben, woraus viele Harzscharrgerechtsame ihren Ursprung ableiten.

In den Kiefernwaldungen bildete die *Teerschwelerei* eine sehr bedeutende Nutzung.

Die *Mast* lieferte bis in das 18. Jahrh. noch immer den größten, vielfach sogar den einzigen Ertrag der ausgedehnten Laubwaldungen und war deshalb in den Forstordnungen nicht minder sorgfältig behandelt als früher in den Weistümern. Wie im Mittelalter, fanden auch jetzt noch alljährlich die Mastbesichtigungen statt, der Eintrieb der Schweine wurde wegen des zu entrichtenden Mastgeldes öfters als eine Pflicht der Untertanen angesehen.

Bezüglich der Ausübung der *Weide* enthalten die Forstordnungen im wesent-

lichen dieselben Gesichtspunkte wie die Weistümer, besonders streng schritten sie gegen die Weide der Schafe und Ziegen ein.

Mit der Zunahme der Bevölkerung entstand auch das Bedürfnis nach Waldstreu, welche im Mittelalter kaum bekannt war. Noch im 16. Jahrh. suchten die Forstordnungen diese Nutzung nach Kräften zu verhindern, erst im 17. und namentlich im 18. Jahrh. wurde sie als ein unentbehrliches Bedürfnis der Landwirtschaft anerkannt, man beschränkte sich jetzt darauf, die Gewinnung der Streu wenigstens in möglichst unschädlicher Weise erfolgen zu lassen durch das Verbot eiserner Rechen, sowie der Entfernung von Jungwüchsen.

Die Waldbienenzucht und Zeidelweide nahmen seit der Entdeckung Amerikas immer mehr ab, nur im Norden und Osten von Deutschland wurde ihr auch im 18. Jahrh. noch größere Aufmerksamkeit gewidmet. Beutenbäume haben sich hier an einzelnen Orten, z. B. in der Tucheler Heide bis zur Gegenwart erhalten.

§ 30. Plenterbetrieb und mittelwaldähnliche Formen waren jene Formen des Waldbaues, welche das Mittelalter gekannt hatte und die noch lange nachher im größten Teil der deutschen Waldungen geübt wurden.

Die Fortschritte in der Waldbehandlung begannen zwar schon im 16. Jahrh., allein die eigentliche Entwicklung der waldbaulichen Technik erfolgte doch erst, nachdem der Rückschlag, welchen der dreißigjährige Krieg auf die gesamte Kulturentwicklung ausgeübt hatte, einigermaßen überwunden war, und gehört daher im wesentlichen dem 18. Jahrhundert an.

Wie schon seit Jahrhunderten gebräuchlich, wurden auch im 16., 17. und 18. Jahrhundert jene Waldbezirke, in welchen das Altholz ausgenützt war, in Bann oder Hege gelegt. Als neue Vorschriften sind zu erwähnen, daß seit dem 16. Jahrh. auch die Aufarbeitung und Entfernung des Afterschlages, die rechtzeitige Abfuhr des Holzes und die Hege der jungen Schläge angeordnet wurden. Inzwischen hatte die Steigerung des Holzbedarfes dazu geführt, daß wenigstens in den großen Floßholz- und Kohlholzschlägen alles brauchbare Material auf einer größeren Fläche hinweggenommen wurde, so daß auf dieser nur das junge und das abständige Holz, sowie die nicht begehrten Holzarten stehen blieben. Der Gedanke, durch den Aushieb des Altholzes aus Anflugshorsten die Entwicklung der letzteren zu ermöglichen und zu begünstigen, findet sich zuerst ausgesprochen in einer Verordnung für den Stadtwald von Freiburg aus dem Jahr 1561.

Die Schläge wurden anfangs ohne Ordnung da angelegt, wo es jeweils am passendsten erschien. Im 16. Jahrhundert begann man zu fordern, daß eine gewisse Ordnung eingehalten und die Schläge aneinandergereiht werden sollten, ferner, daß alles auf der betr. Fläche vorhandene Holz, wenigstens soweit dieses eine bestimmte Stärke erreicht hatte und nicht zum Einwachsen in den neuen Bestand geeignet war, bis auf eine bestimmte Anzahl Samenbäume (Laßreidel, Scharbäume etc.), deren Zahl gewöhnlich zwischen 10 und 32 auf der Flächeneinheit (Morgen, Tagwerk) schwankte, entfernt werden sollte.

Die ältesten Vorschriften für die Verjüngung von Hochwaldbeständen beziehen sich auf Fichten- und Tannenwaldungen. Sie bezwecken alle im wesentlichen eine Wiederbesamung durch bald mehr bald weniger zahlreich übergehaltene Samenbäume unter Benützung des vorhandenen Anfluges.

Es zeigte sich aber bald, daß diese einzeln stehenden Samenbäume leicht dem Winde zum Opfer fallen, weshalb bereits um die Mitte des 16. Jahrh. (Oberpfalz 1565 und Bayern 1568) angeordnet wurde, daß außer ihnen im Westen des Schlages

noch eine geschlossene Partie des älteren Bestandes übergehalten werden sollte, um als Windmantel und durch Samenverbreitung zu wirken.

Da aber im Gebirg der Anfall der Sturmwinde durch die Talrichtung beeinflußt wird, sowie um die Besamung sicherer zu erzielen, ging die Forstordnung für das Fichtelgebirge von 1574 zu der Vorschrift über, daß in allen 4 Haupthimmelsrichtungen je ein „Schächtlein Holz" stehen bleiben und sich diese Aufeinanderfolge je für 5 Tagwerke wiederholen solle, man war so zu den Schachenschlägen oder zur Löcherwirtschaft gelangt.

Das Ueberhalten ganzer Horste statt einzelner Bäume findet sich später öfters erwähnt, so z. B. noch in der Forstordnung für Steiermark von 1767.

Die nie zu beseitigende Gefahr des Werfens der Samenbäume führte im 18. Jahrh. immer mehr zur Benützung der Randbesamung und Verjüngung durch schmale Absäumung.

Da man aber auch hier bei der Besamung von der Windrichtung abhängig blieb, so kam man allmählich auf die Idee der Koulissenschläge, welche um die Mitte des 18. Jahrh. häufig empfohlen und angeordnet wurden. In der Praxis fanden sie indessen doch nur beschränkte Anwendung.

Die Wahrnehmung, daß bei einer unrichtigen Inangriffnahme der Schläge die Sturmgefahr sehr bedeutend gesteigert wurde, veranlaßte, daß man schon zu Beginn des 18. Jahrh. (zuerst wohl Göchhausen 1710) auf die Hiebsrichtung großen Wert legte und stets den Anhieb von Osten oder Nordosten her empfahl, Hofjägermeister von Langen [1]) schrieb dann 1745 förmliche Hiebszüge mit 10 Ruten breiten Jahresschlägen vor, die von Ost nach West fortgetrieben werden sollten.

Die Erhaltung eines Waldmantels (Prone, Brame) ordnen bereits verschiedene Verordnungen des 17. und 18. Jahrh. nachdrücklich an.

§ 31. Schwieriger und langsamer als beim Nadelholz war der Uebergang zu den modernen Formen der Verjüngung beim Laubholz. Allerdings drängte hier auch die Notwendigkeit weniger, weil durch die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke immerhin ein sehr einfaches und in vielen Fällen auch ausreichendes Mittel zur Anzucht eines neuen Bestandes geboten war.

Im 16. Jahrhundert war die Nachzucht des nötigen Bauholzes eine Hauptsorge, welche man durch reichliches Belassen von Oberholz zu heben suchte. Da sich aber zeigte, daß hiedurch wieder das Wachstum des Unterholzes beeinträchtigt wurde, wurde von der bereits gegen das Ende des Mittelalters geübten flächenweisen Trennung der Brennholz- und Bauholzerziehung eine umfassende Anwendung gemacht. Selbst da, wo nicht genügende Kernwüchse vorhanden waren, um zu einem Bauholzwald heranwachsen zu können, suchte man durch Schneideln und Aufasten (Fegen) der wüchsigeren Stockausschläge stärkeres Stammholz zu erziehen, wie dieses schon die Nassauische Verordnung von 1562 lehrt. Solche Bauwaldungen finden sich bis gegen das Ende des 18. Jahrh. vielfach erwähnt.

Gegen das Ende des 16. Jahrh. entwickelte sich der regelrechte Mittelwaldbetrieb mit genauer Abstufung der Altersklassen im Oberholz, ganz vollständig findet er sich schon in der Eichstädtischen Verordnung von 1592.

Wie bereits früher angegeben wurde, waren die Umtriebszeiten im Niederwald und im Unterholze des Mittelwaldes anfangs ungemein niedrig (meist 7—12 Jahre).

1) von Langen, Johann Georg, geboren 1699 zu Oberstadt (Sachsen-Meiningen) Oberjägermeister in braunschweigischen und eine Zeit lang in dänischen Diensten, gest. 1776 auf dem Jagdschloß Jagersburg unweit Klampenborg (bei Kopenhagen).

Als sich aber das Holzbedürfnis steigerte und die Notwendigkeit hervortrat, auf einer bestimmten Fläche eine möglichst große Holzmasse zu erzeugen, wurden diese Umtriebszeiten immer mehr verlängert, im 16. Jahrh. schon auf 20—30 Jahre, im 17. bis zu 40 und im 18. sogar bis auf 60 und selbst 80 Jahre (Spessart). Man war auf diese Weise zu dem sog. Stangenholzbetrieb gekommen, welcher in zahlreichen Verordnungen aus der Mitte des 18. Jahrh. vorgeschrieben und besonders durch von Langen in den Stolbergschen Forsten am Harz sowie in den Weserforsten in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht wurde.

Während sich so aus dem Niederwald der Stangenholzbetrieb entwickelte, bildete sich seit dem Anfang des 18. Jahrh. im westdeutschen Laubholzgebiet in den Plenter- und den Bauwaldungen (nicht aber aus dem Mittelwald, wie öfters angenommen wird) der moderne Femelschlagbetrieb aus.

Wenn auch in den Bauwaldungen der Plenterbetrieb üblich war, so veranlaßten doch die Rücksichten auf bequeme Abfuhr die gewünschten Stämme nicht regellos im ganzen Wald, sondern vorwiegend jeweils nur auf einer kleineren Fläche zu entnehmen.

Da hier so ziemlich überall die Vorschrift bestand, daß an Stelle der abgegebenen Stämme wieder eine Anzahl junger gepflanzt werden müßten, da ferner infolge des Schweineeintriebes in diesen Waldungen der Boden das Keimen der abgefallenen Bucheln und Eicheln begünstigte, so kamen diese allmählich in einen solchen Zustand, daß die jüngeren Altersklassen vorherrschten und sie nun in Hege gelegt wurden, bis der Jungwuchs dem Maule des Viehes entwachsen war und sich geschlossen hätte.

Aehnlich gestaltete sich die Sache auch in den übrigen Plenterwaldungen, wenn diese aus irgend einem Grund stärker durchhauen worden waren, so daß man in der gleichzeitigen Entnahme der Hauptmasse des alten Bestandes, in Verbindung mit der durch den Schweineeintrieb herbeigeführten Bodenlockerung, ein Mittel erkannte, ausschließlich oder doch vorwiegend durch Kernwüchse Laubholzwaldungen zu verjüngen. Dieses Verfahren wurde zuerst durch den Oberforstmeister von Minnigerode zwischen 1720 und 1730 in den Hessen-Darmstädtischen Waldungen im größeren Umfang zur Anwendung gebracht. v. Minnigerode ordnete an, daß alljährlich ein verhältnismäßiger Teil des Waldes von Norden nach Süden fortschreitend in Schlag gestellt werden und alles Material bis zum Stangenholz herab auf einmal entfernt werden sollte, mit Ausnahme einer Anzahl von Klebästen freier Reitel, von denen alle 10—12 Schritte einer zu belassen sei. Dieses Verfahren war namentlich an Nordhängen von gutem Erfolge begleitet.

Bei der Entwicklung des Femelschlagbetriebes im Laubholz haben jedenfalls auch die Erfahrungen mit der bereits erheblich älteren Naturverjüngung im Nadelholz mitgewirkt.

Da es sich jedoch bald zeigte, daß die Buche in den ersten Jahren stärkeren Schutz gebraucht, so wurde bald angeordnet, daß die Freistellung nicht mit einem Male, sondern in zwei Schlägen herbeigeführt werden solle. Die Hanau-Münzenbergsche F.O. von 1736 und ebenso die Mainzer F.O. von 1744 schreiben deshalb bereits die drei Hiebsstufen: Samen-, Licht- und Abtriebsschlag vor.

Der Lichtschlag sollte geführt werden, wenn der junge Anwuchs „knieshoch" und der Abtriebsschlag dann erfolgen, wenn er „mannslang" geworden wäre.

Diese Wirtschaftsmethode hat bald große Verbreitung erlangt, wenn sie auch anfangs von den Anhängern des Stangenholzbetriebes scharf angegriffen wurde.

Nachdem Forstmeister von Hanstein um das Jahr 1767 in den Hils-Forsten auch noch den Vorbereitungshieb zur Anwendung gebracht hatte, war das Wesen des Femelschlagbetriebes um das Jahr 1770 bereits vollständig vorhanden.

§ 32. Das 16. Jahrh. hat wie für die Geschichte der natürlichen Verjüngung so auch für jene des Forstkulturbetriebes eine hervorragende Bedeutung.

Die Laubholzpflanzung, welche in Nordwestdeutschland bis zum Ende des Mittelalters wohl nur zur Anlage von Baumgruppen in der Nähe der Höfe benützt wurde, scheint um die Mitte des 16. Jahrh. (Braunschweig-Lüneburg 1547) zuerst zur Verjüngung der sog. Hutewaldungen („Vorhölzer") angewandt worden und dann in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. auch für Kulturen in anderen Teilen des Waldes in Uebung gekommen zu sein. Um die gleiche Zeit entwickelte sich die Technik der Pflanzkämpe (Bienwald 1509), während bis dahin wohl nur Wildlingspflanzen gebraucht wurden. In den übrigen Teilen Deutschlands war man damals ebenfalls schon für die Nachzucht der Eiche bedacht, benützte aber hiezu mehr die Saat.

Zur Erhaltung des notwendigen Eichenholzes bestand in den Marken Niedersachsens und Westfalens die Verpflichtung, daß jeder Genosse, bisweilen auch nur die Holzempfänger, jährlich eine bestimmte Anzahl Eichen pflanzen und meist 2—3 Jahre lang pflegen mußte. In den folgenden Jahrhunderten wurden ähnliche Bestimmungen mehrfach erlassen, insbesondere gehören hieher die in verschiedenen Gegenden üblichen Brauteichen, d. h. jeder Bräutigam mußte, bevor er getraut wurde, eine bestimmte Anzahl Eichen pflanzen oder wenigstens (in Preußen) eine bestimmte Summe hiefür bezahlen.

Im 18. Jahrh. wurde dem Anbau der Eiche in Literatur und Praxis ganz hervorragende Aufmerksamkeit geschenkt und dieser durch zahlreiche obrigkeitliche Befehle angeordnet.

Schon im 16. Jahrh. kannte man das Ueberwintern der Eicheln und Bucheln im Sand und gab der Herbstsaat den Vorzug vor der Frühjahrssaat; im 18. Jahrh. wurde die Kulturtechnik wegen der üblichen Verwendung sehr starker Heister (nach der preußischen Verordnung von 1788 sollten sie 10—12′ hoch sein) bedeutend verbessert. Das Aufasten, Beschneiden der Wurzeln, Beobachten der Himmelsrichtung beim Verpflanzen waren im 18. Jahrh. vielbesprochene Themata.

Die preußische Verordnung von 1719 beschreibt bereits eine Pflanzmethode, welche im Prinzip mit der Manteuffelschen Hügelpflanzung übereinstimmt, und Forstmeister Ahlers in Oldenburg führte um 1776 nach einem ähnlichen Verfahren ausgedehnte Kulturen aus.

Neben der Eiche wurden von den Laubhölzern namentlich die Buche sowie die Erle, letztere zur Kultur nasser und sumpfiger Stellen, in größerem Umfang künstlich angebaut.

In Süddeutschland war durch das Vorherrschen des Nadelholzes mehr Veranlassung geboten, den künstlichen Anbau dieser Holzarten, namentlich der Fichte, ins Auge zu fassen. Die Forstordnungen aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. enthalten daher hier auch recht eingehende Vorschriften über das Sammeln der Zapfen, das Ausklengen der Samen und die Aussaat des letzteren. Damals und noch lange nachher glaubte man, daß der Nadelholzsamen vor der Aussaat erst eingequellt werden müsse und am besten mit Sand oder Sägspänen vermischt breitwürfig ausgesäet werde, sogar die Forstordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 lehrt noch dieses Verfahren.

In Brandenburg und Mecklenburg wurden nach den Angaben von Colerus [1]) bereits im 16. Jahrh. Kiefernzapfensaaten und zwar mit sehr großen Zapfenmengen angewandt.

---

1) Colerus, Johann, Mag., lebte vom Ende des 16. Jahrh. bis 1639 zuerst als Magister in Rostock, später als Prediger in der Mark Brandenburg und zuletzt in Parchim (Mecklenburg).

Daß sich nicht alle Standorte gleichmäßig für alle Holzarten eignen und namentlich das Nadelholz auch auf den geringeren Standorten fortkomme, wußte man bereits im 16. Jahrhundert.

Zwischen 1670 und 1680 wurden am Harz die ersten Versuche mit dem künstlichen Anbau der Fichte durch Saat und Pflanzung gemacht, aber bald als erfolglos eingestellt. Erst 1720 begann man wieder mit Saaten nach vorherigem Behacken des Bodens und erzielte nun so gute Ergebnisse, daß diese Methode bald weitere Verbreitung fand. In Thüringen gelangte die Fichtensaat etwa seit der Mitte des 18. Jahrh. zur Anwendung.

Langen führte in den Forsten des Weserkreises und im Fürstentum Blankenburg bereits 1744 einen förmlichen Waldfeldbaubetrieb ein und gebrauchte hier zur Düngung die Rasenasche. Seit der Mitte des 18. Jahrh. benützte man die Verbindung der Holzsaat mit zeitweiligem Fruchtbau an verschiedenen Orten zu einer billigen und erfolgreichen Kultur öder Gründe.

Die ersten gelungenen Versuche Flugsandschollen und Wanderdünen zu binden und aufzuforsten wurden von einem deutschen Inspektor Roehl um 1738 auf Seeland gemacht.

Trotz dieser Entwicklung der Kulturverfahren wurde der künstliche Holzanbau bis zur Mitte des 18. Jahrh. aus finanziellen Gründen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange zur Verjüngung der Bestände, sondern fast ausschließlich zur Aufforstung von Oedländereien oder größeren Blößen benützt.

Unter den forstlichen Schriftstellern des 18. Jahrh. hat bereits Carlowitz [1]) und später namentlich Joh. Gottl. Beckmann [2]) für den künstlichen Anbau des Nadelholzes gewirkt.

Bei der Geringfügigkeit der Forsterträge mußte das Bestreben dahin gehen, die notwendigen Kulturen so billig wie möglich auszuführen. Die Beschaffung des Samens sowohl als die Bodenbearbeitung und Aussaat wurde daher häufig als eine Leistung der Forstberechtigten und Freiholzempfänger beansprucht, bisweilen mußten auch die Forstbeamten selbst für den erforderlichen Samen sorgen, 1763 begann man bereits in Preußen Forstfrevler zu Kulturarbeiten zu verwenden.

Ein anderes Hilfsmittel zur Beschaffung eines Kulturfonds bestand in den sog. Pflanzgeldern, welche in Preußen, Hessen-Kassel und kurze Zeit auch in Bayern jeder Holzkäufer neben dem Kaufpreis zu bezahlen hatte.

§ 33. In dem Streben, einer unpfleglichen Waldbehandlung, welche die wüchsigen Stangenhölzer abhieb, um das zu den Umfriedigungen und sonstigen Zwecken notwendige Material zu bekommen, vorzubeugen, dürfte der Ursprung der Durchforstungen begründet gewesen sein. Die ersten Vorschriften hierüber (Württemberg zwischen 1514 und 1519 (?) und Salzburg 1524) lauten, daß die Stangen nur da ausgehauen werden dürften, wo das Holz sehr dick stünde und die Entnahme einzelner Bäume ohne Schaden geschehen könnte. Bereits in den Ansbachschen Forstordnungen von 1531 findet sich die weitere Bemerkung, daß durch solche Aushiebe das Wachstum des verbleibenden Teiles gefördert würde, (wohl nur weil durchforstete Bestände einen stärkeren Mitteldurchmesser haben und besser aussehen!) Die eben angeführten Vorschriften wurden in den meisten Forstordnungen des 16. und 17. Jahrh. wiederholt und hatten jedenfalls den Erfolg, die befürchteten Verwüstungen

1) Hans Carl von Carlowitz, geb. 1645 zu Oberrabenstein (Sachsen) gest. 1714 als Oberberghauptmann zu Freiberg.

2) Johann Gottlieb Beckmann, geb. um 1700, gest. um 1777 als gräfl. Einsiedelnscher Forstinspektor zu Wolkenburg (Kursachsen).

hintanzuhalten; ein planmäßiger Durchforstungsbetrieb war aber damals noch nicht möglich. In mehreren Forstordnungen waren Durchforstungen geradezu verboten.

Die Rücksicht auf die Schonung der Jungwüchse dürfte auch die Anregung zur Entwicklung der Reinigungs- und Auszugshiebe gegeben haben.

Man verwandte nämlich in früherer Zeit zum Binden des Getreides hauptsächlich Wieden. Mehrere Forstordnungen des 16. Jahrh. schreiben nun vor, daß hiezu kein Kernwuchs edlerer Holzarten, sondern nur Saalweiden, Haselnuß, Weiden und andere Weichhölzer verwendet werden dürften. Auf diesem Standpunkt verharrte man, bis zu Anfang des 18. Jahrh. Carlowitz das Auslichten allzudichter Saaten und eine preußische Verordnung von 1719 die Entfernung des untüchtigen und ausschlagenden jungen Holzes, welches die Eichen ersticke, empfahl.

Regelmäßige Reinigungshiebe wurden erst durch Langen 1745, sowie durch Berlepsch angewendet. Auch diese Maßregel fand viele Gegner, zu denen namentlich Beckmann, Geutebrück und sogar Oettelt[1]) gehörten.

§ 34. Als man eine Ordnung in die Abnützung des Holzvorrates zu bringen begann, war, wie bereits früher (§ 17) erwähnt wurde, die T e i l u n g der F l ä c h e jenes Hilfsmittel, welches bei dem damaligen Stand der Kenntnisse am nächsten lag und von dem man nicht nur schon im 14. Jahrh., sondern selbst noch bis zum Ende des 18. Jahrh. einen umfassenden Gebrauch machte. Wenn nun auch einzelne Nachrichten aus dem 16. Jahrh. von einer Gleichheit der einzelnen Jahresschläge sprechen, so dürfte diese doch wohl immer nur als eine Ausnahme zu betrachten sein, in weitaus der Mehrzahl der Fälle boten, wenigstens im Berg- und Hügellande, die Geländeausformung und die natürlichen Grenzen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Holzgehaltes die am meisten benützten Anhaltspunkte für die Teilung, während man sich in der Ebene an jenes Liniensystem anlehnte, welches in vielen Waldungen zum Zweck des Durchstellens des Jagdzeugs vorhanden war.

Da aber die Flächenteilung im 16. und 17. Jahrh. bei dem damaligen Stand der Kenntnisse doch immerhin nur in kleinen Waldungen mit kurzer Umtriebszeit durchführbar war, so wandte man in größeren Forsten schon im 16. Jahrh. ein anderes Verfahren an, welches wesentlich auf dem Prinzip der M a s s e n t e i l u n g beruhte.

Man legte hiebei das Hauptgewicht auf die Schätzung des gegenwärtig nutzbaren Vorrates der nach der Geländeausformung gebildeten Abteilungen, die meist ganze „Berge" oder wenigstens Hänge umfaßten sowie auf die Ermittlung des jährlichen Holzbedarfs. Weiter wurde untersucht, wann die jüngeren Bestände nutzbar werden und öfters auch, welchen Ertrag sie beim Abtriebe liefern dürften.

In solcher Weise ging man zuerst bei der Verwaltung von Bergwerken und Salinen vor, welche bei der Größe und Nachhaltigkeit ihres Holzbedarfs dringende Veranlassung hatten, dessen Deckung auf die Dauer sicherzustellen.

Am Harz wurde eine derartige Ermittelung im Jahr 1547 angeordnet, wenige Jahre später erfolgten solche bei verschiedenen österreichischen und tiroler Salinen (Pfannhauswald für Hall 1555, Hallstadt 1561, Waldbeschau für die Salinenwaldungen in Oesterreich und Steiermark 1561).

In der Schätzung des Pfannhauswaldes für Hall vom Jahre 1555 wurde nicht nur der gegenwärtige Holzvorrat festgestellt, sondern auch ermittelt, wieviele Tausend „Hallholz" (à 0,20 fm) in den einzelnen Perioden von: 1—20, 21—40 . . . 120—150, 151—200 Jahren zu erwarten seien. Durch diese Verteilung des Abtriebes auf ver-

1) K a r l C h r i s t o p h O e t t e l t , geb. um 1730 in Schleiz, gest. 1800 als Forstmeister zu Ilmenau.

schiedene Zeitperioden in Verbindung mit der Gegenüberstellung von Vorrat und Ertrag war die älteste Grundlage des Fachwerkes geschaffen.

In der folgenden Zeit werden derartige Betriebswerke immer zahlreicher. Sie haben fast sämtlich die Form einer Bestandesbeschreibung, in welcher bei den einzelnen Forstorten hauptsächlich: Vorrat und Ertrag besprochen werden.

Die Verbesserungen bestanden zunächst darin, daß die Waldteile, auf welche sich die einzelnen Punkte der Beschreibung und Schätzung bezogen, immer mehr verkleinert wurden, wodurch die ganze Arbeit an Genauigkeit und Zuverlässigkeit gewann.

Die Ertragsermittelungen wurden häufig, wie dies schon bei den Pfannhauswaldungen für Hall geschehen, in verschiedener Weise für Perioden von sehr ungleicher Dauer zusammengestellt und so der Uebergang zu den Fachwerksmethoden angebahnt.

Eine Verteilung der Bestände nach Fläche und Holzertrag auf einzelne Jahrzehnte ist wohl zuerst in der von 1718 bis 1723 durchgeführten Schätzung des Wienerwaldes und unabhängig hievon durch den Eisenacher Forstverwalter Bollm bei seinen Forsteinrichtungsarbeiten der Gothaischen Forsten seit 1738 vorgenommen worden.

Wo keine Forstbeschreibungen vorlagen, wurden gewöhnlich periodisch durch die leitenden Beamten Bestimmungen über den Gang der Wirtschaft und die Höhe des Abnutzungssatzes getroffen. So fanden in den gothaischen Domanialforsten bis 1752 unter der Bezeichnung „Waldunterredungspunkte" vor dem Forstmeister alle 10 Jahre protokollarische Verhandlungen hierüber statt.

Bei der Beurteilung des Standes der Forsteinrichtungstechnik dieser Periode darf nicht übersehen werden, daß in vielen großen Waldgebieten Deutschlands noch bis zum Beginn des 19. Jahrh. die Möglichkeit des Holzabsatzes eine außerordentlich beschränkte und damit auch das Bedürfnis zur Ordnung des Betriebes ein recht geringes war..

Dieses machte sich zunächst geltend einerseits in den Waldungen, welche in der Nähe von Städten und Dörfern oder von Wasserstraßen lagen, andrerseits da, wo große holzverbrauchende Gewerbe bestanden. In den übrigen Waldungen war man meist froh, gelegentlich etwas von dem Ueberfluß verwerten zu können.

§ 35. Wie auf dem Gebiet des Waldbaues, so hat das 16. Jahrh. auch auf jenem der Forstbenutzung eine Reihe bemerkenswerter Verbesserungen zu verzeichnen, wenn es auch häufig noch Jahrhunderte dauerte, bis diese in der Wirtschaft allgemein Eingang fanden.

Schon frühzeitig erschienen Bestimmungen (Ansbach 1531) gegen eine zu beträchtliche Höhe der Stöcke, welche vielfach wiederholt wurden. An der Fällungsmethode mit Hilfe der Axt wurde zwar nichts verändert bis in das 18. Jahrh., wo einzelne Bestimmungen über das Roden der Stämme (Stolberg-Wernigerode 1750) und die Anwendung der Säge (Weimar 1775) erlassen wurden, aber das Verfahren erfuhr doch nach mehrfachen Richtungen durch Einführung des Werfens der Stämme von unten nach oben an Berghängen, sowie durch das Entasten zu stark bekronter Bäume vor der Fällung zur Schonung des Jungwuchses Verbesserungen. Die weitere Zerlegung des gefällten Stammes sollte schon nach der Braunschweigisch-Lüneburgschen Forstordnung von 1547 mit der Säge und nicht mit der Axt erfolgen, allein das „Abtrummen" blieb doch bis gegen das Ende des 18. Jahrh. vorherrschend.

Bei Sommerfällung sollten die Stämme zum Zweck besseren Austrocknens nicht sofort entastet werden. Buffon und Duhamel du Monceau empfahlen 1738 die

Entrindung stehender Eichen, um sie langsam zum Absterben zu bringen und die Dauer des Holzes zu erhöhen.

In diese Periode fällt auch die Ausbildung der verschiedenen Holzsortimente. So kannte man im Schwarzwald 1342 nur Zimmerholz und Dielen, 1588 zählt die württembergische Floßordnung bereits 8 Rundholzsortimente auf, 1766 hatten sich diese auf das Doppelte vermehrt.

Beim Brennholz bezeichnete man bis zum 16. Jahrh. alles jenes Holz, welches nach Aussortierung des Reißholzes übrig blieb, als „Klafterholz" oder „Scheidholz", jenes blieb in manchen Gegenden als Afterschlag liegen, während es z. B. in Sachsen bereits 1560 in Wellen aufgearbeitet wurde. Die Untergrenze des Derbholzes war verschieden, 2—3 Zoll oder auch „Daumen"- und „Bindreidelsdicke". Soweit nicht wegen des Triftens das Aufspalten schon früher erfolgte, begann man erst im 18. Jahrh. alles Holz, welches „den Keil hielt" oder einen bestimmten Durchmesser hatte, zu spalten, so daß jetzt die Sortimente „Scheit" und „Prügel" zum Vorscheine kamen, die aber, wenigstens anfangs, nicht immer getrennt aufgeschichtet wurden, öfters wurden die Prügel mit den Scheiten gemischt oder als besondere Schichte auf letztere gelegt.

Im 16. Jahrhundert war das Aufarbeiten des Brennholzes in Klaftern noch nicht allgemein üblich, vielfach wurde es noch nach Haufen und Fudern, oder gegen eine summarische jährliche Geldabgabe verkauft, in der Mark Brandenburg wurden ordentliche Holzmaße erst zwischen 1547 und 1566 eingeführt. In Nordostdeutschland blieb der flächenweise Verkauf des geringwertigen Brennholzes noch bis in das 19. Jahrh. hinein bestehen.

Im 17. und 18. Jahrh. erschienen zahlreiche Bestimmungen über Scheitlänge und Dimensionen der Raummaße, sowie über ordentliches Aufsetzen des Holzes in diesen. In Württemberg wurde durch die erste Polizei-Ordnung von 1552 verfügt, daß in allen Städten und Flecken eigene Holzmesser aufgestellt werden sollten, ohne deren Mitwirkung kein Scheidholz verkauft werden durfte.

So ziemlich alle Forstordnungen beschäftigen sich mit der Fällungszeit und dem Einfluß des Mondes auf diese und auf die Dauer des Holzes. Die richtige Fällungszeit wird gewöhnlich als Wadel, Wedel oder Wädel bezeichnet. Wadel bedeutet eigentlich das „Wedelnde", „Hin- und Herbewegte" und ist dann auf den Mondwechsel übertragen. Bei abnehmendem Mond sollten jene Geschäfte verrichtet werden, welche eine Trennung oder Auflösung beabsichtigen, also u. a. auch die Fällung von Bauholz, im zunehmenden Mond dagegen jene, welche auf ein Wachsen oder Gedeihen gerichtet waren; deshalb sollten die Hiebe im Niederwald, wo es auf ein Wiederausschlagen ankam, im Neumond geführt werden.

Bis zum 18. Jahrh. war von einem ordentlichen Waldwegbau lediglich für die Zwecke des Holztransportes noch keine Rede. Soweit daher nicht die Abfuhr auf dem Schnee stattfinden konnte, war man für den Bezug des Holzes aus den entlegeneren Waldteilen lediglich auf den Wassertransport angewiesen. Das „Flößen" sowohl in Form des Triftens (Schwemmens) als in jener gebundener Flöße, besaß infolgedessen eine ungleich höhere Bedeutung als gegenwärtig.

Die zum Betrieb des Flößerei- und Triftbetriebes nötigen Schwellteiche, Klausen, Wehre, Rechen usw. waren schon seit alten Zeiten, namentlich im Gebirg, in ausgedehnter Weise üblich und hatten bereits um das Jahr 1500 ein hohes Maß von Durchbildung erreicht.

Das Recht, die Flößerei auszuüben (jus grutiae) stand dem Inhaber der Forsthoheit zu und durfte von anderen Personen nur mit seiner Erlaubnis und gegen Ent-

richtung einer besonderen Abgabe geübt werden. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Flößereigeschäftes waren gewöhnlich eigene Beamte aufgestellt.

Auch die im Hochgebirg übliche Transportmethode des Riesens wurde in dieser Periode durch zweckmäßige Bestimmungen geordnet. So ließ der Waldmeister von Steyr schon 1501 den Plan großer Holzbringungsanlagen mittels Riesen ausarbeiten.

Die Aufarbeitung des Holzes war ursprünglich Sache der Empfänger, allein sowohl mit Rücksicht auf einen ordentlichen Fällungsbetrieb, als auch zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Unterschleifen begannen die Waldbesitzer seit der Mitte des 16. Jahrh. eigene Holzhauer aufzustellen. Unter diesen bestand öfters eine viel weitergehende Arbeitsteilung als heutzutage. Vielfach wurde zunächst das Nutzholz durch besondere Arbeiter ausgewählt und gefällt, hierauf folgte erst die Aufarbeitung des Restes zu Brennholz durch andere Holzhauer. Am Harz unterschied man um die Mitte des 18. Jahrh.: Nutzholzhauer, Bauholz- und Blochhauer, Feuer- oder Brennholzhauer, Wasen- oder Wellenbinder und Stuckenroder oder Stockholzschläger.

Während sich im größten Teil von Deutschland eine Organisation der Waldarbeiter entwickelte, welche unseren Freigedingern entspricht, kannte man in den Alpen bereits zu Anfang des 16. Jahrh. das System der Unternehmermannschaften ganz in der heutigen Weise und bei den Kolonisationen in den großen Waldgebieten Ostdeutschlands, in den österreichischen Alpen und den Karpathen war man stets darauf bedacht, die nötigen Waldarbeiter als Ansiedler mit heranzuziehen.

Am Harz wurde schon 1718 die erste Holzhauerunterstützungskasse eingerichtet.

§ 36. Obwohl um das Jahr 1500 der Verkauf des Holzes gegen Geld schon in verschiedenen Gegenden Deutschlands eingeführt worden war, so dauerte es doch ziemlich lange Zeit, bis die Verwertungsform sich der modernen näherte. Anfangs scheint man vielfach nicht ein spezielles Objekt verwertet, sondern nur die Erlaubnis zum Fällen einer Quantität Brennholz oder einer Anzahl Stämme gegen eine gewisse Summe erteilt zu haben, späterhin mußte das betr. Holz von den Forstbeamten zur Fällung angewiesen werden, in Sachsen kaufte man auch bereits im 16. Jahrh. Stämme an Ort und Stelle und zwar gegen Barzahlung.

Beim Brennholz kam dann infolge der verbreiteten Niederwaldwirtschaft der flächenweise Verkauf in Uebung, welcher in manchen, selbst verhältnismäßig hochkultivierten Gegenden z. B. in Würzburg, erst im 18. Jahrh. dem Verkaufe nach bestimmten Holzmassen wich, während dieses Verfahren in Sachsen schon im 16. Jahrhundert vorgeschrieben war.

Wertvolle Eichen, ebenso auch einzelne Nutzstämme im Kleinverkauf, wurden vorwiegend auf dem Stock verwertet.

Der Verkauf erfolgte lange Zeit, fast bis zur Mitte des 18. Jahrh., gegen T a x e n, welche vom Waldeigentümer festgesetzt und meist nur in längeren Zwischenräumen, gewöhnlich beim Erlaß einer Forstordnung, abgeändert wurden. Erst v. L a n g e n schlug im Jahre 1745 vor, die Taxen alljährlich zu regulieren.

Da die ältere Form des Holzverkaufes je nach dem Auftreten eines Bedürfnisses aus administrativen und technischen Gründen später nicht mehr beibehalten werden konnte, so wurden bestimmte Termine, jährlich meistens 2—4, festgesetzt, auf welchen jeder seinen Holzbedarf anzumelden hatte und wobei häufig auch noch andere forstliche Geschäfte erledigt wurden; es waren dieses die H o l z s c h r e i b t a g e, H o l z m ä r k t e, W a l d g e d i n g e etc. Diese fielen häufig mit den Forstgerichtstagen zusammen und waren an vielen Orten an die Stelle der alten Märkerdinge (Markversammlungen) getreten.

Im 18. Jahrh. kam an Stelle der Taxverwertung allmählich der meistbietende Verkauf auf, indem es zunächst den Forstbeamten überlassen wurde, das Holz so teuer als möglich zu veräußern, bis zuletzt förmliche Versteigerungen eingeführt wurden, welche am frühesten wohl in Chur-Trier 1699 sowie ausführlich in der preußischen Verordnung von 1713 erwähnt werden.

In Norddeutschland hat sich die alte Form der generellen Verwertung des Brennholzes als sog. Heidemiete lange erhalten, indem hier für die Erlaubnis, ein Jahr lang mit einem bestimmten Gespann (2 oder 4 Pferden) liegendes und dürres Holz zu holen, eine gewisse Menge Hafer geliefert werden mußte, an dessen Stelle 1720 eine Geldzahlung trat.

Während Holz und Mastgenuß schon verhältnismäßig frühzeitig gegen Geld verkauft wurden, blieb für eine Reihe anderer Forstnutzungen, z. B. Pottaschesieden, Harznutzung, Zeidelweide etc., die Ablieferung eines bestimmten Teiles des gewonnenen Produktes noch lange in Uebung.

Die Einnahmen aus Holz waren auch zu Anfang des 18. Jahrh. wenigstens in den größeren und entlegeneren Waldungen äußerst gering und unsicher, oft war jahrelang ein Ueberschuß überhaupt nicht zu verzeichnen.

§ 37. Das Bestreben der Landesherren, eine weitgehende Einwirkung auf die gesamte Forstwirtschaft in ihren Staaten auszuüben, welches schon in den letzten Zeiten des Mittelalters vorhanden gewesen war, wurde in den folgenden Jahrhunderten immer stärker und durch eine Reihe von Momenten so begünstigt, daß dieser Einfluß im 18. Jahrh. seinen Gipfelpunkt erreichte.

Der ausgedehnte Waldbesitz der Landesherren, die Vereinigung von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit sowie die geringe Ausdehnung des bäuerlichen Privatwaldbesitzes ermöglichten schon aus rein sachlichen Gründen die Einwirkung der Fürsten auf den größten Teil der Waldungen. Hiezu kamen seit dem 16. Jahrh. die volle Ausbildung der Landeshoheit und das hiemit zusammenhängende allgemeine Aufsichts- und Verordnungsrecht, ferner seit dem Ende des 17. Jahrh. noch die merkantilistische Richtung der Wirtschaftspolitik und der Absolutismus in der Regierung, welche die gesamte Wirtschaftspflege in der Hand des Staates zu vereinigen und durch Polizeivorschriften zu leiten trachteten.

Endlich haben auch die Juristen durch oft ganz willkürliche und unrichtige Anwendung römischrechtlicher Theorien auf deutsche forstliche Verhältnisse sehr wesentlich zur formellen Ausbildung und zur Verschärfung des Begriffes und Wesens der Forsthoheit beigetragen.

So unrichtig auch manche Maßregeln der Forsthoheit vom modernen Standpunkt aus betrachtet sein mögen, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei dem damaligen Zustande der Waldungen und der forstlichen Technik eine weitgehende Bevormundung der Privat- und Gemeindeforstwirtschaft auch aus allgemein wirtschaftlichen Rücksichten ein Akt der Notwendigkeit war.

Die Forsthoheit war weder für längere Zeit noch auch in demselben Moment in ganz Deutschland gleichmäßig entwickelt. Sie stand im engen Zusammenhang mit der ganzen wirtschaftlichen Lage und der jeweiligen Kulturstufe. Je dichter bevölkert eine Gegend und je größer daher das Bedürfnis nach Forstprodukten war, desto schärfer war auch die Forsthoheit ausgeprägt. Der Westen und Südwesten Deutschlands, welcher überhaupt in seiner Entwicklung dem Norden und Osten weit vorauseilte, hatte deswegen auch auf diesem Gebiet stets einen bedeutenden Vorsprung, der für den Charakter der heutigen forstpolitischen Gesetzgebung hinsichtlich der Gemeinde- und Privatwaldungen ebenfalls maßgebend geblieben ist.

Die Forsthoheit oder „f o r s t l i c h e O b r i g k e i t“ gehörte zu den (höheren) Regalien und enthielt sowohl den W i l d b a n n als das F o r s t r e c h t (Forstgerechtigkeit, Waldgerechtigkeit). Letzteres wurde dann wieder in ein höheres und ein niederes geteilt. Jenes konnte nur vom Landesherrn ausgeübt werden und schloß namentlich die landespolizeiliche Ueberwachung der gesamten Forstwirtschaft sowie die Befugnis zum Erlaß von Forstordnungen in sich; das niedere Forstregal umfaßte die Befugnis zur Aufsicht über forstmäßige Waldbenützung nach Maßgabe der Forstordnungen, sowie die Forstgerichtsbarkeit und konnte auch landsässigen Adeligen, Prälaten und Landstädten zustehen.

Die auf Grund der Forsthoheit erlassenen Anordnungen galten, soweit nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, für sämtliche Waldungen ohne Rücksicht auf den Besitzstand. Sie finden sich in Landtagsabschieden und Landesordnungen, Polizeiordnungen, Spezialmandaten und namentlich in den zahlreichen Forst- oder Forst- und Jagdordnungen.

Im 16. und 17. Jahrh. wurden letztere meist nur nach vorheriger Beratung und Verständigung mit den Ständen erlassen, während der Blütezeit des Polizeistaates, im 18. Jahrh., ist dagegen von einer solchen keine Rede mehr.

Die Forstordnungen wurden gewöhnlich jährlich ein- oder zweimal verlesen, damit sich niemand mit Unkenntnis entschuldigen könne, und zwar geschah dieses entweder von der Kanzel aus oder vor dem Rathaus.

§ 38. Die Forsthoheitsordnungen erstreckten sich über das ganze Gebiet der Forstwirtschaft im weitesten Umfang. Zahlreiche Bestimmungen beschäftigen sich mit der Erhaltung und Verbesserung der Waldungen, Einführung vollkommenerer Wirtschaftszustände, im 18. Jahrh. auch mit der Aufforstung öder Gründe und der Kultur des Flugsandes; über ihren materiellen Inhalt wurde bereits oben (§§ 29—35) näheres berichtet.

Eine sehr umfangreiche Gruppe hat ferner die nachhaltige Versorgung mit Holz zu mäßigen Preisen zum Gegenstand. Neben den teilweise auch hieher gehörigen Vorschriften gegen Holzverschwendung sind namentlich jene anzuführen, welche eine „willkürliche“ Steigerung der Holzpreise hintanzuhalten suchten.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Entwicklung der Industrie und Vermehrung der Edelmetallvorräte hatten im 17. und 18. Jahrh. naturgemäß eine bedeutende Erhöhung der Holzpreise zur Folge, welche man damals als ein nationales Unglück betrachtete, da Land- und Forstwirtschaft nur die Rohstoffe für Handel und Gewerbe möglichst billig liefern sollten.

Neben obrigkeitlichen Taxen, deren Ueberschreitung auf das Strengste bestraft wurde, glaubte man durch Beschränkungen des Ausfuhrhandels das Hinaufgehen der Preise verhindern zu können. Man untersagte den Verkauf von Waldungen an Fremde, die Ausfuhr von Holz und anderen Forstprodukten, unter gewissen Verhältnissen auch die Einfuhr, erhob von dem außer Land verkauften Holz einen Zehent und schloß (in Preußen) die Juden vom Holzhandel aus. Inländer erhielten häufig das Holz um einen billigeren Preis als Ausländer oder hatten ein Vorkaufsrecht.

Durch Anlage von Holzmagazinen sollte der Holzbedarf der Städte in billiger Weise befriedigt werden.

Am weitesten ging man in Preußen, wo Friedrich d. Gr. sowohl den Brennholz- als auch den Nutzholzhandel monopolisierte. Die Brennholzversorgung der Stadt Berlin wurde 1766 der Brennholz-Kompagnie ausschließlich übertragen und an ihrer Stelle 1785 eine kgl. Brennholzadministration eingerichtet. Ebenso war schon 1765 der Nutzholz-Handelsgesellschaft ein Monopol für die Kurmark sowie für das Herzog-

tum Magdeburg verliehen worden und späterhin 1771 an ihrer Stelle die Haupt-Nutzholz-Administration eingerichtet. Beide Unternehmen hatten jedoch sehr schlechten Erfolg.

Eine dritte Kategorie der Forsthoheitsbestimmungen beschäftigt sich mit der Aufsicht über Privat- und Gemeindewaldungen.

Die Bevormundung der Privatforstwirtschaft hat sich erst im 17. und 18. Jahrh. stärker entwickelt, sie ging aber schließlich sogar soweit, daß, wenigstens in manchen Gegenden des westlichen Deutschlands, kein Besitzer einen Baum ohne Anweisung des herrschaftlichen Forstbeamten fällen oder Holz ohne Erlaubnis des Amtmannes verkaufen durfte. In Baden suchten die Forstbeamten das Aufsichtsrecht sogar über die auf den Feldern stehenden Obstbäume auszudehnen. In Norddeutschland, namentlich in Preußen, beschränkte sich dagegen die Forstpolizei auf gelegentliche Verbote der Waldverwüstung.

Immerhin unterlagen doch auch in Süd- und Westdeutschland nur die bäuerlichen Forsten dieser weitgehenden Beschränkung, während die adeligen Waldbesitzer sich von ihr, wenigstens in den meisten Staaten, fast vollkommen frei zu erhalten gewußt hatten.

Noch schärfer als die Privatwaldungen wurden so ziemlich allenthalben die Mark- und Gemeindewaldungen beaufsichtigt. Hier war bestimmt, daß die Gemeinden entweder eigene Forstbeamte aufstellen sollten oder daß die landesherrlichen Beamten die Wirtschaft zu führen hätten, während das Ernennungsrecht der Schutzbediensteten meist den Gemeinden verblieb. Die „Gemeine Waldordnung" für das Inn- und Wipptal ordnete schon 1511 an, daß landesfürstliche Beamte bei den jährlichen Waldbereitungen den Gemeinden das nötige Holz anweisen sollten, damit die Wälder nicht verwüstet würden. Der Grundsatz der vollen Beförsterung der Gemeindewaldungen ist bereits in der Hessen-Kasselschen Verordnung von 1711 durchgeführt. Auch in Preußen sollte in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. die Gemeindeforstwirtschaft einer recht weitgehenden Einwirkung des Staates unterstellt werden, allein die Ausführung scheiterte an dem Mangel verfügbarer Mittel.

Besser als die ländlichen Gemeinden waren die Städte hinsichtlich der Selbständigkeit ihrer Forstwirtschaft gestellt, und zwar gilt dieses auch für die landesherrlichen Städte, die Reichsstädte unterstanden mit ihrer ganzen Administration ohnehin nur der nicht schwer drückenden Aufsicht der Reichsbehörden.

Ganz vortreffliche Anordnungen sind in der preußischen Städteforstordnung von 1749 enthalten, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Forstordnung für Schlesien vom Jahr 1750 übergegangen sind. Hier war auch ein eigenes Personal für ihre Durchführung geschaffen, indem jedem Kammerdepartement ein eigener Städteforstmeister beigegeben wurde. Leider bildeten diese Stellen eine Versorgung für invalide Offiziere, so daß der Erfolg dieser ganz guten Maßregel für die technische Entwicklung der Forstwirtschaft nur sehr gering war, immerhin hat sie aber doch den Erfolg gehabt, eine gewisse Ordnung in die Forstwirtschaft der Städte zu bringen.

§ 39. Die Organisation der Forstverwaltung hat ihre Weiterbildung seit dem 16. Jahrh. fast ausschließlich in den landesherrlichen Waldungen erfahren. In den Mark- und Gemeindewaldungen blieben die alten Formen bestehen, soweit nicht infolge der Einwirkung der Forsthoheit und der Uebernahme des Forstbetriebes in diesen Waldungen durch landesherrliche Beamte im 18. Jahrh. eine Aenderung eintrat.

Die Einrichtung der landesherrlichen Forstverwaltung war zu Beginn dieser Periode noch ziemlich einfach. Wie am Schluß des Mittelalters erschien sie auch

noch jetzt meist nur als ein Zweig der allgemeinen Güterverwaltung und unterstand entweder den Amtleuten und Kastnern, welche neben der Oberaufsicht über die Waldungeu hauptsächlich das Geschäft der Forstproduktenverwertung zu besorgen hatten, oder unmittelbar der Domänenverwaltung.

Als Forstbeamte waren Forstmeister oder Oberförster, sowie eine Reihe von untergeordneten Beamten tätig, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. eine Scheidung in ganz niedere Bedienstete: Forstknechte, Heideläufer, und in etwas höher stehende: reitende Förster, Heidereiter, Hegereiter usw. erkennen lassen, so daß man schon damals von einer Art „Revierförstersystem" sprechen kann.

Diesen Beamten lag die Abgabe der Forstprodukte, der Forstschutz und die Ueberwachung der Forstnutzungen ob. Zur Besorgung des schriftlichen Dienstes sowie öfters auch für jene der Kassengeschäfte waren gewöhnlich Forstschreiber aufgestellt.

Der Inspektionsdienst fand in Form der sog. W a l d b e r e i t u n g e n statt, die von den Amtleuten und oberen Forstbeamten, oft unter Zuziehung fremder Techniker sowie im Beisein des Lokalpersonals vorgenommen wurden.

Der Betrieb der Bergwerke war wie für den Betrieb so auch für die Verwaltung die Veranlassung frühzeitiger Entwicklung. In Deutschland dürfte sich die beste Organisation schon um die Mitte des 18. Jahrh. am Harz gefunden haben. Aus dem gleichen Grunde wurden in Tirol schon 1459 Amtswaldmeister für die landesherrlichen Waldungen und 1500 sogar schon eigene Beamte, die „gemeinen Waldmeister" für die Beaufsichtigung der Mark- und Privatwaldungen angestellt.

Im 16. und 17. Jahrh. trat allmählich neben und statt der Amtleute der Chef der Jägerei an die Spitze der Forstverwaltung, während gleichzeitig auch in den mittleren Instanzen eine Verschmelzung der Forst- und Jagdverwaltung erfolgte; nur in den untersten Stellen blieb die Trennung noch lange fortbestehen, indem der Forst- und Jagdschutz eigenen Beamten übertragen wurde, während für die einzelnen Jagdarten (deutsche Jägerei, Parforcejagd, Falknerei) an den Höfen bis zum 19. Jahrh. ein eigenes Personal vorhanden war.

In den kleineren Staaten übernahmen im 18. Jahrh. die Kameralisten die Leitung des gesamten Finanzdienstes sowie der Wirtschaftspolitik und damit auch jene des Forstwesens.

Friedrich d. Gr. begründete in Preußen die enge Verbindung des Forstpersonals mit dem Militär, indem er schon 1740 eine Abteilung Fußjäger aus den Söhnen der Förster und gelernten Jäger bildete, welchen spätere Anstellungen als Unterförster und Hegemeister zugesichert wurden. 1744 wurde auch das Feldjäger-Korps zu Pferd errichtet, dessen Angehörige als Kolonnenführer dienen und nach Ablauf der Militärzeit als verwaltende Forstbeamte verwendet werden sollten.

Es dauerte lange Zeit, bis sich aus diesen höchst verschiedenartigen Elementen eine Verwaltung entwickelte, welche die Pflege des Waldes als ihre wichtigste Aufgabe betrachtete und dieser nach ihrem Bildungsgrad auch gewachsen war. Erst um die Mitte des 18. Jahrh. gelang es einzelnen besonders energischen und begabten Naturen, den einseitigen Jägerstandpunkt zu überwinden und wenigstens Forst und Jagd als gleichberechtigt hinzustellen.

Die Besoldung der Forstbeamten war bis zum Schluß des 18. Jahrh. nur zum kleinsten Teil eine Geldbesoldung, sondern bestand hauptsächlich in Naturalbezügen: Wohnung, Dienstland, Holz, Weiderecht, sowie in den sog. Akzidentien, d. h. jenen Bezügen, welche diese Beamten vom Publikum in Form von Anweisgeldern, Pfandgebühren und Strafanteilen usw., ferner durch Verwertung einzelner ihnen überlassener Anfälle, z. B. Windbrüche und Afterschlag, empfingen.

Sowohl das Besoldungssystem selbst als auch die Geringfügigkeit der Bezüge war die Hauptquelle der Unredlichkeit, welche dem Forstpersonal jener Zeit vielfach, und wohl in den meisten Fällen nicht mit Unrecht, vorgeworfen wird.

Die verschiedenen Bestimmungen über Dienstordnung und Disziplin sowie andere Schilderungen, wie sie z. B. in einem Promemoria des Grafen Wittgenstein aus dem Jahr 1761 enthalten sind, geben ein sehr trauriges Bild von den Zuständen des Forstbeamtenstandes.

Nicht minder erschreckend war die Unwissenheit der meisten Forstbediensteten, welche früher gar häufig Kutscher, Büchsenspanner oder Bediente gewesen waren.

Alle diese Momente zusammen bewirkten, daß die soziale Stellung, welche das Forstpersonal einnahm, ungemein niedrig war. In manchen Gegenden gehörte es zu den „unehrlichen" Leuten, und in Hannover wurde 1734 eine besondere Verordnung darüber erlassen, daß seine Kinder in die Zünfte aufzunehmen seien und ihm selbst ein ehrliches Begräbnis gewährt werden müsse.

Der Geschäftsgang der Forstverwaltung war bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh. ein höchst einfacher und beschränkte sich wesentlich auf die Verbuchung des abgegebenen Materiales und der dafür erzielten Erlöse, sowie auf einige kurze Berichte.

Da das Schreiben und häufig auch das Lesen im 16. und 17. Jahrh. bei den Forstbeamten noch wenig verbreitete Künste waren, so spielte bei der Aufnahme und Verbuchung des Materiales das Kerbholz eine große Rolle. Noch die Forstordnung für Pfalz-Neuburg von 1690 schrieb vor, daß die Kerbhölzer als Belege der Forstrechnung beigegeben werden sollten.

Holzabfuhrscheine waren schon zu Ende des Mittelalters gebräuchlich.

§ 40. Wie im Mittelalter Sachsenspiegel und Schwabenspiegel nur die schweren Rechtswidrigkeiten im Wald behandelten, die Bestrafung der übrigen aber dem Partikularrechte überließen, so beschränkte sich auch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 darauf, für die Entwendung gehauenen Holzes die Strafen festzusetzen und für die übrigen Vergehen lediglich den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, daß bei Nacht oder an Sonntagen begangene Forstfrevel strenger bestraft werden sollten als die gewöhnlichen.

Wenn sich auch in den Marken die Forststrafbestimmungen der alten Weistümer noch längere Zeit erhalten haben, so erscheint doch hier keine neue Rechtsbildung mehr, und wurden erstere nun durch die Einwirkung der Landesherren den Verhältnissen entsprechend abgeändert.

Die Weiterentwicklung des Forststrafrechtes erfolgte in den landesherrlichen Forstordnungen.

In der älteren Zeit waren diese Bestimmungen noch sehr einfach und stellten das meiste dem Ermessen des Richters anheim, allmählich entstanden aber sehr eingehende Bußordnungen und Straftarife, welche entweder in den Forstordnungen enthalten waren oder eine Beilage hiezu bildeten. Hier war in ganz kasuistischer Weise für jedes Vergehen auch die entsprechende Strafe festgesetzt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde dann in den meisten Staaten das Forststrafrecht abermals neu und besser geordnet.

Als Strafmittel diente auch jetzt noch in erster Linie meist Geld, selten war für gewöhnliche Forstfrevel sofort Freiheitsstrafe angedroht, nur Brandstiftung am Wald wurde, wie früher, sehr streng, häufig mit dem Tode, bestraft.

Im 17. Jahrh. (Reuß-Plauen 1638) begann das System der Umwandlung der Geldstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine andere Strafart, gewöhnlich Gefängnis, und seit dem 18. Jahrh. (Ostpreußen 1739) auch in Strafarbeit.

Neben der Strafe mußte außerdem noch Werts- und Schadenersatz nach verschiedenen Grundsätzen geleistet werden, ferner bekam auch der Anzeiger noch eine gewisse Pfandgebühr oder einen Strafanteil.

Die rheingauische Waldordnung von 1737 kennt bereits die Zivilverantwortlichkeit der Herrschaft für die Forstfrevel ihrer Dienstboten.

Der Gerichtsstand in Forststrafsachen war ein sehr verschiedener. In den Markwaldungen war das Forststrafgericht, welches aber immer mehr unter den Einfluß der herrschaftlichen Beamten kam, jene Form, in welcher sich die Märkerversammlungen am längsten noch erhalten haben, in den übrigen Waldungen stand die Forstgerichtsbarkeit meist dem Grundherrn zu.

Die Forststrafgerichte wurden hier ursprünglich gewöhnlich von den Forstbeamten allein gebildet, späterhin kamen die Amtleute und Patrimonialrichter hinzu, und seit der Mitte des 18. Jahrh. ging wenigstens an einigen Orten, z. B. in Bayern 1789, die Rechtssprechung in Forststrafsachen an die Justizbeamten über.

Die Sitzungen der Forststrafgerichte (Pfandtage) fanden periodisch, jährlich meist 2—4 mal, häufig in Verbindung mit den Holzschreibtagen (s. o. S. 41) statt. Der Beweis wurde gewöhnlich durch die Pfänder geliefert, welche den Frevlern abgenommen worden waren, da aber hieraus häufig Unzuträglichkeiten entstanden, so wurde im Lauf der Zeit auch die pflichtgemäße Anzeige des Forstbeamten als solcher in immer größerem Umfang zugelassen.

Die Führung von sog. Rügeregistern ist teilweise schon im 16. Jahrh. üblich gewesen, im 18. Jahrh. wurden sie an den meisten Orten schon ganz in der gegenwärtigen Weise behandelt.

§ 41. Zu den Vorläufern einer forstlichen Literatur ist ein 1554 erschienenes Werk „Praedium rusticum“ des französischen Arztes und Buchdruckers Charles Estienne zu rechnen, welches 1564 in französischer Bearbeitung als: l'agriculture et maison rustique herausgegeben wurde. Estiennes Schwiegersohn Jacques Liébault besorgte 1566 eine neue Ausgabe, in welcher die den Ackerbau und die Jagd behandelnden Teile umfassende Erweiterung erfahren haben. Obwohl das Werk in dieser neuen Gestalt fast lediglich eine Kompilation aus Petrus de Crescentiis und einem französischen Jagdwerk des Jacques de Fouilloux darstellt, so genoß es doch ungemeines Ansehen und erlebte bis 1702 nicht weniger als 98 fast unveränderte französische Ausgaben.

Im Jahr 1579 veröffentlichte Melchior Sebizius, Arzt in Straßburg, eine deutsche Uebersetzung dieses Buches, deren dritte, 1588 erschienene Auflage um Fischarts Feldbaurecht erweitert wurde, der vierten Auflage von 1592 ist auch noch die Gartenbaukunst des kurpfälzischen Leibarztes Marius beigegeben. In diesem Werk (12. Buch 2. T.) werden auch Waldbau und Waldvermessung gelehrt, sowie über die in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. schon ziemlich bekannte Durchforstung und die Anlage von Pflanzgärten manches Richtige und Brauchbare gesagt. Im wesentlichen trägt dieses Buch aber ebenso wie Petrus de Crescentiis den Charakter des praktisch hilflosen Scholastizismus.

Im 17. Jahrh. wurde die Forstwirtschaft hauptsächlich von den sog. Hausvätern behandelt, welche in ihren großen, die gesamte ländliche Oekonomie umfassenden Werken außer über Viehzucht, Feld-, Wiesen- und Gartenbau, Astrologie usw. auch über Waldbau schrieben.

Der berühmteste und verbreitetste unter diesen Hausvätern ist Johann Colerus, dessen Oeconomia ruralis et domestica 1595—1602 erschien. Sie gab der Landwirtschaft eine ganz neue Richtung und blieb fast ein Jahrhundert lang das Hauptwerk

hiefür. Auf dem Gebiet der Forstwirtschaft ist Colerus dadurch bemerkenswert, daß er zum erstenmal auf eigene Beobachtung und Erfahrung verwies. Er bringt hier eine ziemlich gute Schilderung dessen was er selbst gesehen hatte und benutzte auch verschiedene Forstordnungen.

Neben den Hausvätern waren es einzelne Juristen, welche nicht nur dem Forstrechte, sondern auch der Forstwirtschaft ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Der bedeutendste von diesen war der kurfürstlich pfalzbayerische Rat Noë Meurer, welcher in seinem „Jagd- und Forstrecht" (1. Aufl. 1561, 2. Aufl. bedeutend erweitert 1576) auch die Forstwirtschaft nach den Gesichtspunkten behandelte, welche in den bayerischen und württembergischen Forstordnungen aus der Mitte des 16. Jahrh. enthalten sind, manche Abschnitte sind fast wörtlich aus diesen übernommen.

Das erste nur das Forstwesen, nicht auch gleichzeitig die Jagd, behandelnde Werk ist die „Sylvicultura oeconomica" des sächsischen Berghauptmannes Hans Carl von Carlowitz (1. Aufl. 1713, 2. Aufl. 1732). Die Veranlassung zu diesem war das Interesse des Verfassers an der Erhaltung der Wälder für die Zwecke des Bergbaues. Es bespricht auch Holzsaat, Baumschulen, Pflanzung, Entwässerung des Bodens zu Kulturzwecken und enthält viele treffende Beobachtungen sowie heute noch als richtig anzuerkennende waldbauliche Vorschriften.

In zwei anderen Werken aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh., nämlich in jenem des fürstlich sächsischen Oberlandjägermeisters Hermann Friedrich von Göchhausen (Notabilia venatoris oder Jagd- und Weidmannsanmerkungen, 1710), sowie in dem „Vollkomenen Teutschen Jäger und Fischer" des Freiherrn von Flemming [1]) (2 Bände 1719 und 1724) ist neben der Jagd auch einiges forstliche Wissen enthalten.

§ 42. Das praktische Bedürfnis hatte schon frühzeitig dazu geführt, zwei Zweige der Forstmathematik, nämlich Forstvermessung und Holzmeßkunde auszubilden.

Die Einteilung des Waldes in Jahresschläge und der flächenweise Verkauf des Holzes machten bereits im 16. Jahrh. die Vermessung einzelner Forsten notwendig, das Messungsverfahren war damals allerdings noch sehr einfach. Wenn man auch an vielen Orten selbst gegen das Ende des 18. Jahrh. sich noch damit begnügte, die Ausdehnung der Waldungen gutachtlich nach Stunden anzusprechen oder nach dem Umschreiten und kreuzweisen Durchgehen zu schätzen, so liegen doch genügende Beweise dafür vor, daß eine genauere Vermessung der Waldungen zu Beginn des 18. Jahrh. nicht gerade zu den Seltenheiten gehört. Schon gegen Ende des 16. Jahrh. wurden größere Waldungen in Thüringen vermessen und 1680 erfolgte die erste Vermessung und Kartierung des Kommunion-Harzes.

Die älteste Anleitung zur Forstvermessung und zwar unter Anwendung eines kleinen Meßtisches sowie des Astrolabiums ist in der: Praxis geometriae von Penther (1. Aufl. 1729, 9. Aufl. 1788) enthalten.

Von einer „Holzmeßkunde" als einem systematischen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Verfahren der Massenermittlung von Bäumen und Beständen kann vor der Mitte des 18. Jahrh. kaum gesprochen werden. Vorher kannte man zu diesem Zweck eigentlich nur die gutachtliche Schätzung.

Beim einzelnen Stamm wurde so der Inhalt nach Klaftern oder die Nutzholzklasse, ermittelt, welcher er angehörte, bei Schneideholz öfters auch die Anzahl Bretter, welche der Stamm zu liefern versprach.

In gleicher Weise wurde auch bei der Massenermittlung ganzer Bestände ver-

---

1) von Flemming, Hans Freiherr, geb. in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. in ?. gest. nach 1726 in Weissach, polnischer Kammerherr und kursächsischer Oberförster und Wildmeister.

fahren doch begann man hiefür im Anfang des 18. Jahrh. auch bereits Probeflächen abzustecken, deren Masse durch spezielle Abschätzung der einzelnen Bäume, oder wie Flemming schon empfiehlt, durch Kahlabtrieb festgestellt wurde.

Die erste Anleitung zu Ertragsuntersuchungen rührt von Réaumur her, der 1721 vorschlug, die Wachstumsleistung von Niederwaldungen durch den Kahlabtrieb gleichartig bestockter Probeflächen in verschiedenen Altern zu ermitteln. Die Holzmassen sollten durch Messung oder durch Wägung bestimmt werden.

Für die Ermittlung des Wertes eines Waldes bildete fast ausschließlich der augenblickliche Verbrauchswert des haubaren Holzes den einzigen Maßstab. Das jüngere Holz sowie der Bodenwert wurden nicht in Anschlag gebracht.

Von den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft kann in dieser Periode noch nicht gesprochen werden.

Das im Jahr 1716 erschienene Buch des Regensburger Arztes Agricola „neuer und nie erhörter, doch in der Natur wohlbegründeter Versuch der Universalvermehrung aller Bäume, Stauden- und Blumengewächse, das erstmal theoretice und practice experimentiert“ behandelt zwar neben viel Aberglauben und Schwindel auch die bekannten Veredlungsarten ziemlich gut, ist aber doch nicht als zur Forstbotanik im engeren Sinn gehörig zu betrachten.

IV. Abschnitt. **Neuere Forstgeschichte** (seit der Mitte des 18. Jahrhunderts).

Während der Waldbesitz der Landesherrn bis zum Schluß des 18. Jahrh. aus den früher dargestellten Gründen eine fortwährende und häufig sehr umfangreiche Erweiterung erfahren hatte, wurden durch die großen politischen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrh., sowie durch die Ausbildung der modernen Staatsidee seit dem Schluß des 18. Jahrh. erhebliche Veränderungen sowohl an der Ausdehnung als an der rechtlichen Beschaffenheit dieser Waldungen veranlaßt.

Durch die Säkularisationen im Reichs-Deputationshauptschluß vom Jahre 1803 fiel das Eigentum der Staatsgüter in den bis dahin selbständigen geistlichen Gebieten an die neuen weltlichen Landesherren, so daß der Waldbesitz der letzteren zunächst noch einen öfters recht beträchtlichen Zuwachs erhielt.

Tiefer eingreifend waren die Mediatisierungen der kleinen weltlichen Landesherren, deren Güter sowohl im Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, als auch in der Rheinbundsakte von 1806 (Art. 27) sowie in der deutschen Bundesakte von 1815 (Art. 14) ausdrücklich als ihr Patrimonial- und Privateigentum anerkannt wurden. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß das Eigentum an den Domänen immer den fürstlichen Familien zugestanden habe, aber mit gewissen Ausgaben im öffentlichen Interesse belastet gewesen sei, daß jedoch mit dem Recht der fürstlichen Familien auf die Landesregierung ipso jure auch die Belastung des Kammergutes mit öffentlichen Ausgaben erloschen sei.

Soweit also hier Waldungen in Frage kommen, wurden aus den ehemals landesherrlichen Forsten Privatwaldungen.

Auch den mediatisierten Reichsstädten wurde ihr Waldbesitz meist fernerhin als städtischer Wald belassen, nur in seltenen Ausnahmen (z. B. Nürnberger Reichswald, ein altes Reichsgut) fiel er an den Staat.

Anders gestaltete sich das Verhältnis in den übrigen Staaten, welche auch nach 1815 ihre Selbständigkeit noch behaupteten. Hier tauchte mit der Loslösung des Staatsbegriffes von der Person des Fürsten die Frage nach der rechtlichen Natur des Domanialgutes auf.

Das Land hatte ein Interesse daran, daß ein möglichst großer Teil der nunmehr

fortwährend und rasch steigenden Staatsausgaben durch die Einkünfte aus den Domänen gedeckt würde, und daß diese als ein Unterpfand bei Staatsanleihen benutzt werden konnten, während die Fürsten nicht mit Unrecht wenigstens einen Teil der Domänen als reines Privateigentum betrachteten und mit Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer Mediatisierung sich dieses auch sichern wollten.

Das Domanium setzte sich nämlich zusammen aus reinem Privatgut der Fürsten und aus solchen Teilen, welche ihnen mit Rücksicht auf das innehabende Amt übertragen oder von ihnen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden waren. Da sich jedoch eine Ausscheidung von Staatsgut und Hausgut auf Grund streng historischer Basis nicht durchführen ließ, weil der rechtliche Ursprung und der Charakter der einzelnen Domänen nicht mehr mit Sicherheit nachgewiesen werden konnten, so ist die Ordnung dieser Angelegenheit nach politischen und Billigkeitsrücksichten erfolgt.

Weit früher als in allen anderen Staaten, bereits 1713, wurde diese Frage in Preußen dadurch gelöst, daß die Domänen zu Staatsgütern erklärt wurden; als solche bestätigte sie auch das preußische Landrecht von 1794, das Hausgesetz von 1805 und das Edikt von 1810.

In den meisten übrigen deutschen Staaten ist diese Angelegenheit während der ersten Hälfte des 19. Jahrh., in Koburg-Gotha erst 1905 in sehr verschiedener Weise geregelt worden. Domanialforsten im alten Sinne bestehen z. Z. nur noch in Mecklenburg-Strelitz und den beiden Reuß.

Die größeren Staaten (Bayern, Württemberg, Sachsen) erkannten die Domänen ebenfalls wie Preußen als reine Staatsgüter an, in den kleineren wurden sie entweder zwischen dem Staat und dem landesfürstlichen Haus geteilt (Anhalt, Oldenburg, Altenburg) oder das Eigentum verblieb den fürstlichen Familien ganz oder zum Teil, jedoch mit der Bestimmung, daß die Einkünfte aus den Domänen zu Staatsausgaben Verwendung finden sollten, die Vereinbarungen innerhalb der letzten Gruppe sind im einzelnen wieder sehr verschieden.

Durch den Uebergang des Eigentums der Domänen an den Staat entstanden, soweit hierbei Waldungen in Betracht kommen, aus den landesherrlichen Forsten Staatswaldungen.

Zu derselben Zeit, als die Entwicklung des Staatswaldbesitzes begann, erschien dessen Wiederveräußerung aus zwei Gründen als wünschenswert und sogar als notwendig. Die Anhänger der Adam Smithschen Freihandelstheorie hatten damals aus der Ansicht, daß der Staat ungeeignt für den Betrieb der Gewerbe sei und diese nur durch den freien Wettbewerb aller zur höchsten Blüte sich entwickeln könnten, die Folgerung gezogen, daß er auch auf den Betrieb der Forstwirtschaft verzichten und daher seine Waldungen veräußern müsse. Schon eine 1784 in Paris erschienene Schrift von Mustel „Traitè thèorique et pratique de la vegetation" empfahl den Verkauf der Staatsforsten und in dem gleichen Sinne sprachen sich verschiedene deutsche Gelehrte bereits zu Ende des 18. Jahrh., noch zahlreicher aber zu Beginn des 19. Jahrh. aus, z. B. Fr. C. Medicus in Mannheim 1798, Trunk [1]) 1802, Pfeil 1816 u. a. m.

Diese theoretischen Forderungen würden weniger rasch in die Praxis übertragen worden sein, wenn nicht die Notlage, in welcher sich die Staatsfinanzen infolge der

1) Trunk, Johann Jakob, Dr. phil. et jur., geb. 1745 in Herrnsheim bei Worms, gest. nach 1802 (wo?), Oberforstmeister der österreichischen Vorlande und Professor zu Freiburg i. B., später Professor der politisch-ökonomischen Wissenschaften in Köln.

französischen Kriege befanden, die Herbeischaffung von Geld auf jede mögliche Weise als eine unabweisbare Forderung hätten erscheinen lassen, zu welchem Zweck sich gerade die Veräußerung der Staatsforsten als bequemstes und zugleich als anscheinend richtigstes Mittel darbot.

In Bayern war hiemit schon 1802 begonnen worden, in Preußen wurde die gleiche Maßregel 1807 auf die Tagesordnung gesetzt und dort von dem Forstfiskal der Domänendirektion Hazzi, hier von den bedeutendsten Staatsmännern wie Stein und Vincke befürwortet und vertreten. Es konnte nicht ausbleiben, daß gegen den Verkauf der Staatswaldungen sich auch ein sehr lebhafter Widerstand, besonders von seiten der Forstbeamten, geltend machte. Namentlich traten G. L. Hartig seit seiner Berufung nach Preußen und in Bayern Stockar von Neuforn sowie der Landesdirektionsrat Grünberger als heftige Gegner dieser Maßregel auf.

Wegen der ungünstigen Finanzverhältnisse wurden jedoch in beiden Staaten beträchtliche Waldflächen veräußert. In Bayern trat indessen bereits durch die Erwerbung der Klostergüter im Jahr 1803 eine Besserung der Finanzen ein, welche die Einstellung des Verkaufes der Staatswaldungen ermöglichte, in Preußen gelang es Hartigs Einfluß diese Maßregel wenigstens erheblich einzuschränken und die großen Waldgebiete im Osten der Monarchie hiervon auszuschließen.

In Deutschland haben seit 1820 nur die Forstrechtsablösungen in verschiedenen Staaten eine wesentliche Verkleinerung der Staatswaldfläche bewirkt, welche namentlich in den östlichen Provinzen von Preußen für das allgemeine Interesse wegen der schlechten Behandlung der meisten dieser Waldungen von recht ungünstigen Folgen durch Entstehung weiter Oedlandflächen und von Flugsand begleitet war. In Oesterreich dagegen wurde der Verkauf von Staatswaldungen bis in die Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrh. als eine Finanzmaßregel betrieben. Von 1800—1877 wurden hier 1 133 843 ha Domänen, und zwar meist Wald veräußert, während der Periode von 1855—1865 allein 660 000 ha.

In neuerer Zeit wird eine weitere Ausdehnung des Staatswaldbesitzes aus vielen und gewichtigen Gründen sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich erstrebt, die Veräußerung von Staatswaldungen erscheint nur da als zulässig, wo der Boden bei anderweitiger Benutzung zuverlässig eine größere Rente erwarten läßt oder wo sie aus anderen wichtigen Rücksichten z. B. im Interesse von Städten erforderlich wird.

§ 44. Der Verfall der Markgenossenschaften hatte gegen Ende des 18. Jahrh. solche Fortschritte gemacht, daß sich eine vollständige Neuordnung durch eine moderne Gemeindegesetzgebung entsprechend den wesentlich veränderten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen als unabweisbares Bedürfnis herausstellte.

In dieser Uebergangsperiode gelang es den Landesherrn noch vielfach, ausgedehnte Stücke des alten Markwaldes aus den bereits früher (§ 22) geschilderten Gründen an sich zu reißen. Die Verteilung der Allmenden wurde bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. durch die Staatsbehörden und die Gesetzgebung (preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821) eifrigst gefördert. Sie ist leider häufig in einer für den Fortbestand des Waldes und dessen pflegliche Behandlung recht ungünstigen Form (Teilung in sehr schmale Streifen) erfolgt.

Soweit die alten Markwaldungen nicht verteilt wurden oder in landesherrliches Eigentum übergegangen sind, haben sie unter dem Einfluß der neueren Gesetzgebung und je nach der Lage der örtlichen Verhältnisse ein sehr verschiedenes Schicksal gehabt.

1. In manchen Fällen haben sich Genossenverbindungen als bloße Wirtschaftsgenossenschaften nach Wegfall der öffentlich-rechtlichen Befugnisse innerhalb der politischen Ortsgemeinde forterhalten und zwar in zwei Formen: a) als Realgemeinden, welche sich aus den Besitzern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammensetzen, und b) als Nutzungsgemeinden, bei welchen die Eigentumsrechte selbständige, nicht an Grund und Boden gebundene Immobiliarrechte sind. Die betr. Waldungen sind Genossenschaftswaldungen, bei denen noch zahlreiche Abstufungen der rechtlichen Verhältnisse vorkommen. So liegen die Verhältnisse in Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Württemberg, im Königreich Sachsen und in den Haubergsgenossenschaften von Westfalen und am Rhein.

2. In anderen Gegenden ist das Eigentum am Wald auf die politische Gemeinde übergegangen, und die Realgemeinderechte bestehen nur mehr als dingliche Rechte am Gemeindegut fort.

3. Bei weitem in der größten Zahl von Gemeinden ist eine besondere Wirtschaftsgemeinde überhaupt nicht mehr vorhanden und das wirtschaftliche Element im politischen aufgegangen, hier bestehen höchstens nur noch nicht verbundene Einzelrechte. Dieses ist dann der Fall, wenn die Waldungen dem Orts- oder Kämmereivermögen einverleibt worden sind und die Allmendnutzungen, soweit solche überhaupt noch gewährt werden, eine rein bürgerliche Nutzung darstellen.

4. In manchen Rechtsgebieten, so z. B. im Bereich des preußischen Landrechts und des französischen Rechts, ist an Stelle der deutsch-rechtlichen Genossenschaft eine römisch-rechtliche societas getreten, wenigstens nach dem formellen Recht, wenn auch nicht immer nach dem Gewohnheitsrecht, und hiedurch aus dem Genossenschaftswald ein Interessentenforst geworden.

5. Eine eigentümliche Form des Waldeigentums hat sich in Kurhessen als sog. Halben-Gebrauchswaldungen entwickelt (vgl. oben § 22). In diesen Waldungen bestritt der Staat fast alle Kosten für Betrieb und Schutz, während die Nutzungsgemeinde, vielfach unter Mitwirkung der politischen Gemeinde, den größten Teil der Walderträge gegen eine geringe Geldabgabe und Naturalleistungen bezog. In neuester Zeit (seit 1867) ist diese Form des Waldbesitzes durch Ablösung und Vergleich fast vollständig beseitigt worden.

6. Sehr verwickelt ist der Entwicklungsgang jener im Gemeinbesitz befindlichen Waldungen, welche ursprünglich Markgenossenschaften gehörten, später in das Eigentum des Landesherren oder der politischen Gemeinde übergingen, wobei aus den früheren Eigentümern Servitutsberechtigte wurden, und dann schließlich auf dem Weg der Servitutsablösungen als Gesamtabfindungswaldungen wieder in den Besitz der Nachfolger der ursprünglichen Eigentümer zurückgekehrt sind.

In manchen Fällen sind solche Gesamtabfindungswaldungen auch durch Ablösung von Berechtigungen entstanden, welche Markgenossenschaften im herrschaftlichen Wald eingeräumt worden waren.

§ 15. Zu den Entstehungsgründen der Forstberechtigungen, welche in § 25 dargestellt wurden und welche teilweise wenigstens auch im 19. Jahrh. noch fortdauerten, kam jetzt noch die Gesetzgebung über das Gemeindevermögen, um die Zahl der Servitutsberechtigten zu vermehren. Wo nämlich die Markwaldungen in das Eigentum der politischen Gemeinden übergingen, sind in jenen Fällen, in welchen die Erträge des Gemeindewaldes nicht in die Gemeindekasse fließen, sondern allen einzelnen Gemeindegliedern oder gewissen Klassen hievon direkt zukommen, diese als Inhaber eines dinglichen Rechtes am Gemeindevermögen aufzufassen. Aber

auch da, wo die frühere Markgenossenschaft als Agrargemeinde oder Interessentenschaft innerhalb der öffentlichen Gemeinde fortbesteht, ist doch vielfach das Eigentum der Allmende ganz oder teilweise auf die politische Gemeinde übergegangen, so daß die Agrargenossenschaft oder die Interessentenschaft nur als Nutzungsberechtigte erscheinen.

Bei der Umgestaltung der Markgemeinde in die politische Gemeinde sind für den Fall des Ueberganges des Eigentums an der Allmende an diese oder an eine innerhalb der politischen Gemeinde bestehende Genossenschaft die Holzbezugsrechte und sonstigen Nutzungsbefugnisse, welche im Lauf der Zeit den Pfarrern und Lehrern, den Dorfhandwerkern, sowie den nicht mehr als vollberechtigte Genossen aufgenommenen Ortseinwohnern eingeräumt worden waren, zu Servituten am Gemeinde- oder Genossenschaftswald geworden.

Verjährung und unberechtigte Ausdehnung bestehender Servituten haben im 19. Jahrhundert ebenfalls noch vielfache Veranlassung zur Entstehung und Erweiterung von Forstberechtigungen gegeben.

Behufs Aufstellung von Katastern über die vorhandenen Berechtigungen fanden in den meisten Staaten während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sog. Forstrechtsliquidationen statt. Diese haben bei der Unklarheit der rechtlichen Grundlagen für die bestehenden Nutzungsansprüche einerseits und dem Wunsche, langwierige und unsichere Prozesse zu vermeiden sowie auch aus politischen Rücksichten andrerseits vielfach die Anerkennung zweifelhafter Forderungen und hiemit eine öfters nicht unerhebliche Erweiterung der Berechtigungen zur Folge gehabt.

Während bei den landwirtschaftlich benützten Grundstücken die Befreiung von dinglichen Lasten bereits seit dem Ende des 18. Jahrh. als eine der notwendigsten Voraussetzungen der erfolgreichen Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet und deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung schon frühzeitig herbeigeführt oder doch wenigstens angebahnt wurde (Preußen, Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811), ist das Waldeigentum noch bis in die neueste Zeit herein viel stärker belastet geblieben.

Durch die neueren Forstgesetze ist zwar fast allenthalben die Entstehung neuer Servituten verhindert und die Fixierung ungemessener Rechte ermöglicht, die bessere Ordnung des Forsthaushaltes sorgt ferner durch genaue Verzeichnisse über die bestehenden Berechtigungen und durch entsprechende Ueberwachung ihrer Ausübung dafür, daß eine widerrechtliche Erweiterung nicht leicht mehr eintritt, allein die vollkommene Befreiung des Waldeigentums von den für die Wirtschaft so hinderlichen und die Erzielung der höchsten Rente unmöglich machenden Forstberechtigungen hat sich doch nur langsam vollzogen.

In einzelnen Staaten wurden zwar schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts Ablösungsgesetze erlassen (Hessen 1814, Preußen, Gemeinheitsteilungsordnung von 1821). Diese waren jedoch häufig ungenügend oder ermöglichten die Abfindung nur durch unverhältnismäßige Opfer an Waldgrund, letzteres namentlich in Preußen. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts trat allmählich hierin eine Besserung ein; in einigen Staaten (z. B. Bayern) fehlen sogar noch gegenwärtig zweckmäßige Ablösungsgesetze. Politische Rücksichten verhindern in der Neuzeit häufig ihr das Zustandekommen.

Eine Erklärung dieser auffallenden Erscheinung ergibt sich daraus, daß die Notwendigkeit einer Beseitigung der Servituten erst bei einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung hervortritt, während sie vorher sowohl mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Beteiligten als auch auf den historischen

Entwicklungsgang als schädlich und ungerecht erscheint. Die verspätete Befreiung der Forstwirtschaft von den dinglichen Lasten gegenüber der Landwirtschaft hängt, abgesehen von vielen anderen Verhältnissen, mit der langsameren Entwicklung der ersteren zusammen.

Bezüglich der Sicherung der Waldgrenzen waren bereits am Schluß der vorigen Periode alle jene Maßregeln bekannt und geübt, welche auch heute noch als solche dienen: Anwendung dauerhafter Grenzmale, Grenzbeschreibung, Kartierung und Besichtigung der Grenzen durch die Forstbeamten. Die Neuzeit macht jedoch hievon einen wirksameren und allgemeinen Gebrauch, während sie früher doch nur mehr als Ausnahmen in besonders hoch entwickelten Gebieten erschienen. Außerdem sind auch noch wesentliche Fortschritte in dieser Beziehung durch zweckmäßige Gesetze und Verwaltungsvorschriften gemacht worden.

§ 46. Die Periode vom Schluß des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrh. hat eine wenig erfreuliche Veränderung in dem Zustand des deutschen Waldes herbeigeführt.

Die Zunahme der Bevölkerung, die steigenden Anforderungen der Industrie und die Entwicklung eines ausgedehnten Holzhandels veranlaßten eine gewaltige Vermehrung der Bedürfnisse nach den Erzeugnissen des Waldes, wobei infolge der schlechten Transportanstalten vorwiegend nur die äußeren, sowie die an Wasserstraßen gelegenen Teile des Waldes zur Befriedigung des Holzbedarfes dienten.

Noch gefährlicher als die Holznutzung wurde die fortwährend wachsende Ausdehnung der Nebennutzungen für das Gedeihen und den Fortbestand des Waldes. Uebertriebene Waldweide, Pottaschengewinnung und Glashütten haben weite Flächen verwüstet, die Pest des Streurechens gewann immer mehr an Umfang. Feuersbrünste verheerten namentlich in Norddeutschland große Waldstrecken.

Die großen Kriege veranlaßten bedeutende Verheerungen des Waldes. Die Truppen deckten aus ihm ihren Holzbedarf, der Landmann flüchtete sich mit seinem Vieh vor dem Feind dorthin und verweilte oft lange Zeit daselbst, die Kriegskosten und Kontributionen endlich wurden häufig aus dem Erlös des verkauften Holzes gezahlt.

Der Adel, welcher immer mehr an die Höfe der Fürsten zog und dort einen unverhältnismäßigen Aufwand trieb, suchte diesen durch Eingriffe in die Sparkasse des Waldes zu decken.

Auch der Verfall der Markgenossenschaften hatte eine fortwährende Verschlechterung des Waldzustandes durch Holz-, Weide- und Streufrevel zur Folge.

In den bäuerlichen Waldungen vermochten polizeiliche Bestimmungen nicht, einen wirtschaftlichen Sinn und forstliche Kenntnisse zu schaffen. Die Hoffnungen, welche man auf den Erfolg des Individualismus nach Verteilung der Markwaldungen gesetzt hatte, erwiesen sich als trügerisch, diese Maßregel trug vielmehr ganz wesentlich zur Verwüstung der Waldungen bei und machte auch durch die Art und Weise des Teilungsverfahrens sowie die immer weitergehende Parzellierung jedes bessere Streben einzelner Genossen illusorisch.

Selbst in den landesherrlichen Forsten ließ die Geschicklichkeit und leider gar häufig auch die Redlichkeit der Beamten zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch viel zu wünschen übrig.

Wild und Jagd trugen endlich durch Verbeißen und Schälen, Aushauen von Futterplätzen, sog. Wildplätzen, von Schneußen und Gassen für das Stellen des Jagdzeuges, sowie durch Abholzung von geeigneten Flächen für das Abjagen zur Verödung des Waldes und zur Verdrängung der besseren Laubholzarten ganz gewaltig bei.

Die Schilderungen über den Zustand der Waldungen aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. zeigen ein erschreckendes Bild von der Verwüstung und Verödung der Waldungen, welche mit der Verbesserung der Verkehrsmittel auch bis in die früher unzugänglichen und deshalb geschonten Teile der größeren Waldgebiete vordrang.

Während bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh. Laubholzbestände oder doch aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldungen, mit Ausnahme der höheren Gebirgslagen, fast über ganz Deutschland verbreitet gewesen waren, erlangten bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft die Nadelhölzer ganz erheblich an Verbreitung.

Die Flächen, welche im Norden und Westen Eiche und Buche, im Süden Buche und Tanne verloren, gewann dort die Kiefer, hier Kiefer und Fichte; in Mitteldeutschland wurde die reine Fichte vorherrschend.

Die Verschlechterung der Produktionsfähigkeit des Bodens, welche diesen für den Anbau des Laubholzes als ungeeignet erscheinen ließ, die Raschwüchsigkeit, Gebrauchsfähigkeit sowie die leichte Verbreitung des Samens der Nadelhölzer, die unten noch näher zu besprechenden Aenderungen der Wirtschaftsmethoden sowie das Streben nach Hebung der Waldrente haben diesen Wechsel der Holzarten, der bis zu einem gewissen Grade eine waldbauliche Notwendigkeit und eine ganz richtige wirtschaftliche Maßregel zur Hebung des Ertrages der Waldungen war, schließlich häufig über die berechtigten Grenzen hinaus erweitert.

§ 47. Der sich fortwährend verschlechternde Zustand der Waldungen einerseits und die Zunahme des Holzbedarfs andererseits veranlaßten schon seit Beginn des 18. Jahrh. einen ausgedehnten Anbau der rascher wachsenden Weichhölzer, namentlich der Birke und Weißerle, sowie im weiteren Verlauf auch der Nadelhölzer, um hiemit die Blößen zu füllen und in möglichst kurzer Zeit beträchtliche Holzmassen zu erziehen. Schon die kurpfälzische Verordnung von 1719 enthält Bestimmungen in diesem Sinn und hervorragende Forstwirte des 18. Jahrh., namentlich auch von Langen und Zanthier, huldigten dieser Richtung, welche sich schließlich bis zur förmlichen „Betulomanie“ steigerte.

Hiebei wurden auch manche Mißgriffe gemacht, z. B. durch unvorsichtiges Beimischen der Birken in Fichtenkulturen ohne entsprechende Bestandespflege, an manchen Orten wußte man indessen bereits zu Ende des 18. Jahrh. ganz gut die raschwüchsigen Holzarten als Bestandes-Schutz und -Treibholz zu benützen; vergl. z. B. die preußische Verordnung von 1780 über den Anbau der Eiche mit Hilfe der Kiefer, Birke und ähnlicher Holzarten.

Die gleichen Beweggründe in Verbindung mit der deutschen Vorliebe für Fremdländisches führten im 18. Jahrh. auch zum Anbau fremdländischer Holzarten. Unter diesen wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., abgesehen von der eigentlich auch hier zu erwähnenden Weißerle, namentlich die weißblühende Akazie begünstigt, auf welche man die weitgehendsten Hoffnungen wegen ihrer Genügsamkeit, Raschwüchsigkeit und ihres sehr brauchbaren Holzes setzte, besonders Medicus [1]) in Mannheim suchte ihr eine große Verbreitung zu verschaffen; G. L. Hartig trat im Jahr 1798 den zuweitgehenden Erwartungen bezüglich dieser Holzart in einer besonderen Schrift entgegen.

Um an Stelle der langsam wachsenden Eiche ein ebenso gebrauchsfähiges Nutzholz in kürzerer Zeit zu erziehen, wurde im 18. Jahrh. dem Anbau der Lärche,

1) Friedrich Casimir Medicus, Dr. med., geb. 1736 zu Grumbach, gest. 1808 zu Mannheim, Direktor des botanischen Gartens daselbst.

welche ursprünglich in Deutschland nur in den Alpen heimisch ist, allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet und dieser u. a. in Preußen durch die Verordnung von 1779 besonders empfohlen.

Außer der Akazie und Lärche sind seit dem Anfang des 18. Jahrh., zunächst über England, auch mehrere amerikanische Holzarten eingeführt und an verschiedenen Orten, so namentlich von Herrn von Veltheim auf seinem Gut Harbke in der Nähe von Helmstedt, eifrig kultiviert worden. Größeren Umfang nahm der Anbau dieser Holzarten an, als durch die deutschen Hilfstruppen, welche im nordamerikanischen Freiheitskrieg gekämpft hatten, Nachrichten über die dortigen raschwüchsigen und mächtigen Waldbäume aus eigener Anschauung nach Deutschland kamen.

Namentlich hat sich von Wangenheim [1]), welcher als Offizier des landgr. hessischen Feldjägerkorps in Amerika gewesen war, um die Einführung solcher Hölzer bemüht. In der Einleitung zu seinem „Beytrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft“ (1787) entwickelte er eine Reihe von Grundsätzen über die Naturalisation ausländischer Holzarten, welche zum großen Teil noch heute als richtig anzuerkennen sind.

Neben von Wangenheim wirkte in der gleichen Richtung v. Burgsdorff [2]), welcher in Tegel bei Berlin eine Plantage solcher Holzarten angelegt hatte und von dort aus einen schwunghaften Handel mit fremdländischen Holzsamen und Pflanzen betrieb. v. Burgsdorff machte viel Reklame, verkaufte seine Sämereien unverhältnismäßig teuer und empfahl auch solche Arten (u. a. Myrica cerifera), welche sich für den deutschen Wald unmöglich eignen.

Diese erste Periode der Naturalisation fremdländischer Waldbäume in Deutschland fand ihren Abschluß durch die kriegerischen Ereignisse zu Anfang des 19. Jahrh. sowie die hiedurch bedingte Geldnot. Aus ihr haben sich nur die Weymuthskiefer und im beschränkten Maß auch Roteiche und Weißesche im deutschen Wald behauptet, während die übrigen Arten nur in Parkanlagen weiter kultiviert wurden.

Veranlaßt durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über zahlreiche Arten der Waldungen im Westen der Vereinigten Staaten begann um das Jahr 1880 auf Anregung von J. Booth unter der Aegide des Fürsten Bismarck eine neue Epoche von Versuchen, um fremdländische, namentlich nordamerikanische, teilweise auch japanische Arten im deutschen Wald einzubürgern.

Mit reichen Mitteln begonnen und systematisch durchgeführt, haben diese Bemühungen bis jetzt gute Erfolge gehabt und ist zu erwarten, daß es gelingen wird, unsere Waldflora um eine erhebliche Anzahl wertvoller Arten zu bereichern.

§ 48. Gegen das Ende des 18. Jahrh. war der Zeitpunkt gekommen, in welchem die forstwirtschaftlichen Erfahrungen, welche an einzelnen Stellen gesammelt waren, zusammengetragen, in einfache, leicht verständliche Sätze gefaßt und im Walde auch wirklich zur Anwendung gebracht werden mußten. Hiezu reichte das System der alten Forstordnungen nicht mehr aus, es bedurfte vielmehr energischer Männer in einflußreichen Stellungen, welche durch ihren persönlichen Einfluß das erreichen konnten, was auf dem Wege einer papiernen Vorschrift unmöglich gewesen wäre.

Die Forstgeschichte ist in der glücklichen Lage, zu einer Zeit, in welcher der Ruin eines großen Teiles des deutschen Waldes besiegelt schien, eine Reihe von Koryphäen verzeichnen zu können, welche durch segensreiches Wirken auf den ver-

---

1) Friedrich Adam Julius von Wangenheim, geb. 1749 in Sonneborn bei Gotha, gest. 1800 in Gumbinnen, wo er seit 1788 als Oberforstmeister tätig war.

2) Friedrich August Ludwig von Burgsdorff, geb. 1747 zu Leipzig, kurmärkischer Oberforstmeister und Geheimrat, gest. 1802 zu Berlin.

schiedensten Gebieten der Forstwirtschaft nicht nur eine Wendung zum Bessern herbeigeführt, sondern auch durch großartige Fortschritte im Bereich der Wissenschaft die heutige Blüte unseres Faches angebahnt haben.

Ehe auf die Entwicklung der Wirtschaft und Wissenschaft näher eingegangen wird, soll der Lebensgang und das Wirken dieser Persönlichkeiten kurz besprochen werden.

Der erste Forstmann, welcher die empirischen Kenntnisse der holzgerechten Jäger mit der wissenschaftlichen Bildung der Kameralisten vereinigte und dadurch eigentlich erst die Forstwissenschaft begründete, war Georg Ludwig Hartig[1]) von 1811 bis 1837 Chef der preußischen Forstverwaltung. H.s Bedeutung liegt weniger in großen neuen Entdeckungen und Untersuchungen als vielmehr darin, daß er das ganze, vielfach zerstreute Material beherrschte, einheitlich ordnete und in wenigen kurzen Sätzen (seinen „Generalregeln") zusammenfaßte. Ein weiteres großes Verdienst bildet die Organisation der Forstverwaltung in Preußen, wobei er viele alte Mißstände beseitigte. Er gab dem Waldbau durch seine „Anleitung zur Holzzucht" die erste wissenschaftliche Grundlage, entwickelte das Massenfachwerk vollständig, erließ eine Instruktion für Waldwertberechnung und war ein tüchtiger Lehrer. Die Klarheit und Einfachheit seiner Darstellungsweise verschaffte seinen zahlreichen Schriften (im ganzen 30) große Verbreitung und Beliebtheit.

Durch seine Wirksamkeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands, namentlich aber durch seine langjährige Tätigkeit als Chef der Forstverwaltung des größten deutschen Staates, sowie durch eine fast fünfzigjährige, allerdings mehrfach unterbrochene Lehrtätigkeit war H. in der Lage, seine Ideen in ausgedehntem Maßstab in der Praxis durchzuführen, und hat so wesentlich zur Anbahnung einer geordneten Forstwirtschaft, namentlich in Preußen, beigetragen.

Da sich seine Forsteinrichtungsvorschriften für die preußischen Verhältnisse wegen ihrer Schwerfälligkeit und Umständlichkeit als nicht durchführbar erwiesen und auch seine auf dem west- und süddeutschen Revierförstersystem beruhenden Entwürfe einer Verwaltungsorganisation abgelehnt wurden, so war sein amtlicher Einfluß während der letzten 10 Jahre seines Lebens nur noch gering.

Ziemlich gleichalterig mit Hartig war Heinrich Cotta[2]), von 1816 bis 1844 Direktor der Forstakademie Tharandt und der sächsischen Forsteinrich-

1) Georg Ludwig Hartig, Dr. phil. h. c., geb. 2. Sept. 1764 in Gladenbach, gest. 2. Febr. 1837, lernte als Jäger am Harz, studierte 1781—1783 an der Universität Gießen, praktizierte sodann bei seinem Vater und trat 1785 als Akzessist am Oberforstkolleg in Darmstadt ein. Schon 1786 wurde er fürstl. Solmsscher Forstmeister zu Hungen und nahm bereits 1789 junge Leute in die Lehre. 1797 erhielt H. einen größeren Wirkungskreis als Nassau-oranienscher Landforstmeister in Dillenburg, wo er gleichfalls seine Lehrtätigkeit fortsetzte. Nach Annexion dieses Landes durch Napoleon verschaffte ihm 1806 ein ehrenvoller Ruf als Oberforstrat nach Stuttgart wieder ein Unterkommen; von Württemberg, wo er auch als Lehrer tätig war, trat H. 1811 als Oberlandforstmeister und Staatsrat in preußische Dienste über. In Berlin hielt H. ebenfalls Vorlesungen über Forstwissenschaft und war seit 1821 zugleich Lehrer an der dortigen Forstakademie.

2) Heinrich Cotta, geb. 30. Okt. 1763 zu Klein-Zillbach (Sachsen-Weimar), gest. 25. Okt. 1844 zu Tharandt. Außer dem praktischen Unterricht, welchen er bei seinem Vater genoß, besuchte C. noch 1784 und 1785 die Universität Jena. Schon bald unternahm er in Fischbach eine Flurvermessung, wobei sich ihm junge Jäger anschlossen. 1789 wurde er als Forstläufer in Zillbach angestellt, wo er seinen Unterricht fortsetzte und 1795 mit staatlicher Genehmigung ein Forstinstitut errichtete sowie die Försterstelle erhielt. 1801 zum Forstmeister und Mitglied des Oberforstamtes Eisenach ernannt, blieb er in Zillbach wohnen; 1810 führte ihn ein Ruf als Direktor der sächsischen Forstvermessungsanstalt nach Tharandt, wo er seit 1811 auch forstliche Vorlesungen hielt. Sein Forstinstitut wurde 1816 zur Staatsanstalt erhoben. Als Direktor derselben und der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt wirkte er mit dem Titel „Oberforstrat" bis zu seinem Tod.

tungsanstalt, er arbeitete ähnlich wie jener hauptsächlich auf dem Gebiet der Forsteinrichtung und des Waldbaues. Er hat insbesondere durch die Klarheit und Frische seiner Darstellungsweise, ungemein fesselnd und anregend gewirkt. Cotta war der erste Schriftsteller, welcher die Notwendigkeit der Zinseszinsrechnung bei der Waldwertberechnung wissenschaftlich begründete, ging aber später zu gemischten Zinsen über. Auch als Pflanzenphysiolog ist Cotta durch seine wertvolle Untersuchung über die Bewegung und Funktion des Saftes bekannt. Nicht weniger bedeutend war Cotta als Lehrer durch die Klarheit seines Vortrages, den Reichtum an Ideen und durch persönliche Liebenswürdigkeit.

Wesentlich verschieden von der Tätigkeit Hartigs und Cottas war jene Hundeshagens[1]), des ersten Vertreters der spekulativen Richtung in der Forstwirtschaft. Er ist der Begründer einer Formelmethode für die Zwecke der Forsteinrichtung und der Schöpfer der Forststatik. Vielseitig gebildet, brach Hundeshagen für die fernere Entwicklung der Forstwissenschaft ganz neue Bahnen, schuf ein ausgezeichnetes System für diese und war ein äußerst anregender Lehrer.

Während Hartig und Cotta durch ihre Richtung ebensowohl als durch ihre amtliche Stellung mehr sofortige Erfolge in der Praxis erzielten, liegt die Bedeutung Hundeshagens vorwiegend in seinen wissenschaftlichen Arbeiten und in der von ihm begründeten Schule.

Seiner wissenschaftlichen Richtung steht König[2]) am nächsten, dessen beste Leistungen auf dem Feld der Forstmathematik und forstlichen Statik zu verzeichnen sind, wo er der unmittelbare Vorläufer der Bodenreinertragsschule, namentlich Presslers, ist, außerdem war er auch auf dem Feld der Forstnaturkunde tätig. Als Oberforstrat und Vorstand der Forsttaxationskommission wirkte König höchst segensreich für die Organisation der Weimarschen Forstverwaltung und des dortigen Forsteinrichtungswesens.

Eine außerordentlich geniale und eigenartige Natur war Pfeil[3]), erster

1) Johann Christian Hundeshagen, Dr. phil., geb. 10. August 1783 in Hanau, gest. 10. Febr. 1834 in Gießen, absolvierte 1800—1802 die Forstpraxis zu Sterbfritz, studierte 1802 bis 1804 an der Forstlehranstalt Waldau und 1804—1806 an der Universität Heidelberg. Nach zweijähriger Tätigkeit als Akzessist und Verwalter des Meißnerdistriktes wurde H. 1808 Revierförster in Friedewald, 1818 folgte er einem Rufe als Professor der Forstwissenschaft nach Tübingen, kehrte aber bereits 1821 als Forstmeister und Direktor der Forstlehranstalt nach Fulda zurück, von wo er schon 1824 wieder mit dem Titel Oberforstrat als Professor und Direktor einer zu gründenden Forstlehranstalt nach Gießen übersiedelte. 1831 legte H. die Direktion der Forstlehranstalt nieder und beantragte deren Vereinigung mit der Universität, welche auch vollzogen wurde.

2) Gottlob König, Dr. phil. h. c., geb. 18. Juli 1776 zu Hardisleben (Sachsen-Weimar), gest. 22. Okt. 1849 zu Eisenach, erhielt seine forstliche Ausbildung bei seinem nachmaligen Schwager, dem damaligen Förster Heinrich Cotta zu Zillbach, 1794—1796. Nachdem er von 1797 an unter dem Forstmeister Oettelt als Forstgehilfe verwendet worden war, ging K. 1800 auf Urlaub, um das preußische Forsteinrichtungswesen kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr wurde er 1802 als Oberjäger in Zillbach angestellt und erteilte seit 1803 Unterricht in der Geometrie am dortigen Forstinstitut. 1805 erfolgte seine Beförderung zum Förster in Ruhla, 1813 zum Oberförster, 1819 zum Forstrat, 1821 wurde er auch Vorstand der neu errichteten Forsttaxationskommission. Schon bald nach seiner Niederlassung in Ruhla nahm er junge Leute in die Lehre und errichtete nach Cottas Berufung nach Tharand, daselbst eine forstliche Meisterschule, 1829 wurde er zum Mitglied des Oberforstamts Eisenach ernannt, und bei seiner Uebersiedlung in diese Stadt (1830) zugleich seine Meisterschule als Staatsanstalt ebenfalls dorthin verlegt. 1837 wurde K. zum Oberforstrat ernannt.

3) Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil, Dr. phil., geb. 28. März 1783 in Rammelsburg am Harz, gest. 4. Sept. 1859 in Warmbrunn bei Hirschberg (Schlesien), besuchte 1798—1801 das Gymnasium, wandte sich aber nach dem Tod seines Vaters dem Forstfache zu und machte die Forst- und Jagdlehre zu Königshof, später zu Tale durch. Nach beendigter Lehrzeit war Pf. 1804 zuerst kurländischer Forstassistent, sodann seit 1806 Förster zu Kleinitz in Niederschlesien, die Befreiungskriege machte er als Hauptmann der schlesischen Landwehr mit

Direktor der auf seine Veranlassung begründeten Forstakademie Eberswalde von 1830—1859. Obwohl Autodidakt, verband Pfeil mit einer reichen praktischen Erfahrung vielseitige Kenntnisse, welche leider der genügenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ermangelten. Im direkten Gegensatz zu dem Hartigschen Generalisieren legte er den größten Nachdruck auf das Individualisieren und die Ueberwindung der Schulregel. Auf dem Gebiet der Forstpolitik war er anfangs ein entschiedener Anhänger der Smithschen Schule, überzeugte sich jedoch später von der Unmöglichkeit, diese hier mit allen ihren Konsequenzen zur Durchführung zu bringen.

Pfeil ist bekannt als ungemein produktiver Schriftsteller und besonders als gefürchteter Kritiker, wegen der Schärfe seines Blickes und Urteiles beherrschte er lange Zeit die forstliche Literatur vollständig.

Der jüngste aber keineswegs der unbedeutendste unter den forstlichen Koryphäen war Karl Justus Heyer[1]), der mit einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung ausgezeichnete praktische Kenntnisse vereinigte. Seine Werke sind bei großer Klarheit und scharfer Systematik streng wissenschaftliche Leistungen. K. Heyer begründete eine vortreffliche Forsttaxationsmethode, wirkte praktisch und literarisch mit Erfolg auf dem Gebiet des Waldbaues und hat sich durch Förderung der forstlichen Statik große Verdienste erworben.

§ 49. Der Waldbau war von der Mitte des 18. Jahrh. ab für viele Dezennien beherrscht durch die Lehre des Femelschlagbetriebes.

Um das Jahr 1770 waren die typischen vier Hiebsstufen: Vorbereitungsschlag, Samenschlag, Lichtschlag und Abtriebsschlag bereits bekannt.

Für die weitere Ausbildung dieses Verfahrens haben sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. namentlich verdient gemacht: der Hessen-Kasselsche Oberjägermeister von Berlepsch, der Büdingensche Forstmeister Hoffmann und zwei anonyme Schriftsteller v. L. 1785 und C. F. W. S. 1792. Letztere beide legten eine ganze Reihe von Auslichtungshieben an. Beide empfahlen da, wo das Aufgehen des Samens durch den ersten Hieb nicht gesichert erschien, zum Zweck der Begründung des neuen Bestandes einen zweiten noch ziemlich dunklen Schlag. C. F. W. S. führte jedoch diesen zweiten Hieb erst im Samenjahre selbst, v. L. dagegen schon bei begründeter Hoffnung auf Samen, also vor dem Samenjahre, was ungleich sicherer ist.

Die moderne Theorie des Femelschlagbetriebes rührt von Sarauw[2]) her

und wurde nach deren Beendigung 1816 fürstl. Carolathscher Forstmeister zu Carolath. Auf Hartigs Verwendung erfolgte 1821 die Berufung Pfeils als Oberforstrat und Professor an die Universität Berlin. Da er sich aber hier nicht wohl fühlte und mit Hartig nicht harmonierte, gelang es seinen Bemühungen, im Jahre 1830 die Gründung einer Forstakademie in Eberswalde durchzusetzen, als deren Direktor er bis zu der kurz vor seinem Tode erfolgten Pensionierung tätig war.

1) Karl Justus Heyer, Dr. phil., geb. 9. April 1797 im Bessunger Forsthaus bei Darmstadt, gest. 24. August 1856 in Gießen, erhielt seine fachliche Ausbildung zuerst in der Meisterschule seines Vaters, des Forstmeisters Wilhelm H., später 1815 und 1816 auf der Universität Gießen und 1817 auf der Akademie Tharandt. Schon 1818 zum Verwalter des Reviers Babenhausen, 1819 zum Revierförster von Lauter mit dem Sitz in Grünberg ernannt, erfolgte 1825 seine Versetzung in gleicher Diensteseigenschaft, sowie zugleich als zweiter Lehrer der Forstwissenschaft nach Gießen und 1829 die Ernennung zum Forstinspektor. Verschiedene dienstliche Unannehmlichkeiten, sowie Dissidien mit Hundeshagen veranlaßten ihn 1831 die Verwaltung der Waldungen des Grafen Erbach-Fürstenau zu übernehmen. Nach Hundeshagens Tod kehrte er 1835 als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft und Forstmeister nach Gießen zurück, legte jedoch letztere Stelle 1813 nieder, um sich vollkommen der Wissenschaft und seinem Lehrberufe widmen zu können.

2) Sarauw, Georg Ernst Friedrich, geb. 1779 im Kurfürstentum Hannover gest. 1846 in Soroe (Dänemark) als Forstinspektor des Forstwesens der dortigen Akademie.

und ist in dessen „Beytrag zur Bewirtschaftung buchener Hochwaldungen“ 1801 enthalten.

Sarauw empfiehlt die Wirtschaft in Periodenschlägen, welche so viele Jahresschläge umfassen sollten, als die Samenjahre durchschnittlich auseinanderliegen. Er legte eine Reihe von Auslichtungshieben und unter bestimmten Verhältnissen auch mehrere Vorbereitungshiebe ein, letzeres namentlich dann, wenn Samenjahre fehlten und die Etatserfüllung aus den Nachhauungen nicht möglich war.

G. L. Hartig führte die Regeln des Femelschlagbetriebes, wie sie sich in Hessen herausgebildet hatten, zuerst im Jahr 1791 in der ersten Auflage seiner „Anweisung zur Holzzucht für Förster“ einem größeren Publikum in kurzer und leichtverständlicher Form vor. Diese Form hielt noch strenge an althergebrachten drei Hieben fest und stand daher gegen die Lehren von v. L. und C. F. W. S. sowie gegen die hannoversche Form, welche Sarauw lehrt, erheblich zurück.

Außer durch die Einführung des Vorbereitungshiebes und der Einlegung mehrerer Nachhauungen ist die Methode des Femelschlagbetriebes um das Jahr 1800 noch dadurch erheblich verbessert worden, daß man die ersten Hiebe allmählich immer dunkler hielt.

Selbst Hartig wollte anfangs beim Besamungsschlag noch 60% der Masse herausnehmen. Wenn er selbst seine Schläge „dunkel“ nannte, so geschah dieses im Gegensatz zu den damals üblichen noch viel lichteren Hieben, bei welchen oft 75% der Maße und selbst noch mehr bei der ersten Hauung der Axt anheim fielen. Im Laufe der Zeit ging Hartig allmählich zu immer dunkleren Stellungen über, den gleichen Entwicklungsgang machte auch Cotta durch. Letzterer stellte in weiterer Ausführung der schon von Sarauw gegebenen Anleitung den Zusammenhang zwischen dem Zeitfach der Fachwerksmethode, der Periodenfläche und der Verjüngungsfläche in ein klares Licht.

Die Entwicklung des Femelschlagbetriebes war demnach so, daß die Schläge bis zum ersten Auslichtungshieb allmählich dunkler gehalten wurden, die Zahl der Hauungen zunahm und die Räumung immer rascher erfolgte.

Ihren systematischen Abschluß erhielt die Lehre des Femelschlagbetriebes durch Karl Heyer, von ihm rührt auch die Bezeichnung „Femelschlagbetrieb“ her.

Wie die Geschichte des Femelschlagbetriebes im älteren Sinne zeigt, ist er in Westdeutschland und zwar nach den Bedürfnissen der Buche ausgebildet worden, hat aber bald, wesentlich infolge des großen persönlichen Einflusses von Hartig und Cotta, Anwendung auf alle anderen Hauptholzarten gefunden und wurde während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. geradezu alleinherrschend.

Am leichtesten ließ sich die Tanne nach diesen Grundsätzen behandeln. Man ging daher in Mittel- und Süddeutschland bei Einführung geordneter Wirtschaft aus dem ungeregelten Plenterbetrieb zum Femelschlagbetrieb mit bald längerer bald kürzerer Verjüngungsdauer über.

Bei der Fichte war um die Mitte des 18. Jahrh. die Absäumung in schmalen Schlägen mit Randbesamung allgemein üblich geworden. Da indessen die Erfolge nicht befriedigten und auch die von angesehenen Forstleuten wie z. B. Zanthier [1]) und Trunk empfohlenen Kulissenschläge wegen der Windbruchgefahr ebenfalls versagten, so machte man hier gleichfalls Versuche mit Dunkelschlägen, obwohl selbst Hartig mit Rücksicht auf die Windbruchgefahr im Gebirg Kahlschlag und Besamung vom stehenden Ort, unter Umständen sogar künstlichen Anbau vorzog.

1) von Zanthier, Hans Dietrich, geb. 1717 im Hause Görzig, gest. 1778 als gräfl. Wernigerodescher Oberforst- und Jägermeister zu Wernigerode.

Günstige Resultate lieferte indessen nur Kahlschlag in Verbindung mit künstlicher Verjüngung, welch' letztere bei dieser Holzart schon seit der Mitte des 18. Jahrh. im größeren Umfang üblich geworden war und durch die Ausbildung besserer Kulturmethoden während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. ganz erheblich gefördert wurde.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie bezüglich der Fichte nahmen die Wirtschaftsregeln der Kiefer. Die ältesten preußischen Verordnungen von 1764 und 1780 hatten für die Kiefer entsprechend den süddeutschen Bestimmungen für die Fichte, 70—80 m breite Kahlschläge und Besamung vom stehenden Ort in Aussicht genommen. 1787 erschien sodann eine wohl hauptsächlich von Burgsdorff veranlaßte Vorschrift, durch welche Dunkelschlag mit durchschnittlich 7jähriger Verjüngungsdauer angeordnet wurde. 1796 wurde eine erheblich lichtere Schlagstellung mit nur 40 Samenbäumen auf dem Hektar und 3jährige Verjüngungsdauer vorgeschrieben. Oberforstmeister von Kropff wollte gar nur 20 tiefbeastete Stämme belassen.

Als G. L. Hartig an die Spitze der preußischen Forstverwaltung trat, brachte er die Regeln des Femelschlagbetriebes auch bei der Kieler zur Anwendung. Die Instruktion von 1814 ordnete die Belassung von etwa 100 Samenbäumen für das Hektar an, welche so lange stehen bleiben sollten, bis der Anflug ungefähr 30 cm hoch geworden war, dann erfolgte sofort gänzliche Räumung. Letzteres wurde indessen in der Praxis nicht durchgeführt, sondern man entfernte die Samenbäume meist nicht auf einmal, sondern in mehreren Hiebsstufen, ganz nach Art der Buchenverjüngung.

Pfeil vertrat 1816 die gleichen Ansichten wie Hartig hinsichtlich der Bewirtschaftung der Kiefer und wollte auf leichtem, sandigem Boden an Südhängen sogar noch eine dunklere Stellung als dieser.

Die ungünstigen Erfolge, welche der Femelschlagbetrieb bei der hiefür am wenigsten geeigneten Kiefer lieferte, führten jedoch bald zu einer Reaktion. Pfeil verwarf schon 1829 den Dunkelschlag und trat zunächst für einen lichten Samenschlag, sowie schon wenige Jahre später für Kahlschlag mit künstlicher Verjüngung ein. Letztere sollte zuerst durch Saat erfolgen, seit 1840 verwendete Pfeil hiefür die von ihm ausgebildete Methode der Kiefernjährlingspflanzung.

In der Praxis, namentlich in den ausgedehnten Kieferngebieten des Nordostens, war bis um die Mitte des 19. Jahrh. noch immer ein plenterartiger Betrieb üblich gewesen. Aus diesem ging man dann zum Kahlschlagbetrieb mit darauffolgender künstlicher Verjüngung durch Saat oder Pflanzung über. Nur an den Wasserstraßen und in den stärker bevölkerten Gegenden hatte sich dieser Uebergang schon früher vollzogen.

§ 50. Die Hartigschen Generalregeln haben unabhängig von ihrem technischen Inhalt eine hohe Bedeutung für die Verbreitung einer geordneten Forstwirtschaft, denn bei der damaligen Bildungsstufe des Forstpersonals war der Uebergang aus dem regellosen Plenterbetrieb nur durch eine einfache, nicht mißzuverstehende Schablone möglich, welche der individuellen Auffassung einen tunlichst geringen Spielraum ließ.

So sehr dieser Umstand anerkannt werden muß, so darf doch andererseits auch nicht übersehen werden, daß die allgemeine Durchführung der genannten Regeln schwere Mißstände mit sich brachte. Die Verdrängung jedes Mischwuchses, namentlich der Eiche, ist ganz wesentlich eine Folge der starren Anwendung dieses

Prinzips. Außerdem eignet sich aber der Femelschlagbetrieb keineswegs zur sicheren Verjüngung aller Holzarten, namentlich nicht der Fichte und Kiefer.

Trotz der unleugbaren Vorzüge des Kahlschlagbetriebes, namentlich bei extensiver Wirtschaft, hat aber diese Methode ebenfalls nicht allen Erwartungen entsprochen, welche man von ihr hegte.

Insektenfraß und Frostschäden gefährden die Kulturen, die ungeheure Ausdehnung gleichalter reiner Bestände bringt auch für die älteren Abteilungen schwere Kalamitäten und bietet den Angriffen des Windes und Feuers, der Insekten und Pilze ein riesiges Objekt. Die Verdrängung jedes Mischwuchses hat diese Betriebsweise mit dem streng durchgeführten Femelschlagbetrieb gemeinsam.

Seit der Mitte des 19. Jahrh. machte sich daher von zwei Seiten eine Reaktion gegen die übertriebene Anwendung beider Betriebssysteme geltend.

Die Reinertragsschule wies auf ihre geringe Rentabilität infolge der vorwiegenden Begünstigung der Massenproduktion, zu hoher Umtriebe und der durch Nachbesserungen und Wiederholungen ungemein hohen Kulturkosten hin, aber auch die Praxis blieb gegenüber den verschiedenen Mißständen nicht untätig. Sie griff wieder auf die älteren Betriebsformen zurück und suchte eine Behandlungsweise der Waldungen zu entwickeln, welche sowohl den finanziellen als auch den technischen Anforderungen vollkommen entspricht.

Tunlichste Erziehung gemischter Bestände, standortsgemäße und holzartengerechte Wirtschaft sind die Losungsworte der neueren Richtung des Waldbaus, als deren Hauptvertreter namentlich Burckhardt [1]) und Gayer [2]) zu nennen sind.

Neben den erwähnten Hauptbetriebsarten haben sich im 19. Jahrh. noch andere Methoden der Waldbehandlung entwickelt, welche aber meist nur örtliche Bedeutung erlangen konnten.

Den von G. L. Hartig begründeten Hochwaldskonservationshieb versuchte sein Bruder Ernst Friedrich Hartig [3]) nach 1802 in den Fuldaschen Forsten einzuführen, jedoch ohne günstigen Erfolg.

Bessere Ergebnisse erzielte der durch den Oberforstmeister von Seebach (geb. 1793, gest. 1865) in den dreißiger Jahren am Solling begonnene modifizierte Buchenhochwaldbetrieb wenigstens auf günstigen Standorten.

Nach den Hungerjahren 1816 und 1817 trat die in der Form des Hack- und Röderwaldbetriebes schon Jahrhunderte alte Verbindung der Landwirtschaft und der Holzzucht auf gleicher Fläche mehr in den Vordergrund. Der Wechsel zwischen Hochwaldbetrieb und Getreide- oder Kartoffelbau, welcher bei ungeordneten forstwirtschaftlichen Verhältnissen häufig genug vorkam und namentlich in Nordostdeutschland in Form der „Schäffelplätze" sehr üblich war, sollte nunmehr systematisch geordnet werden.

Cotta schlug 1819 vor, die Kahlhiebsflächen einige Jahre landwirtschaftlich zu benutzen, fand aber damals lebhaften Widerstand bei Pfeil und Hundeshagen. Wenn sich dieses Verfahren auch nicht allgemein einzubürgern vermochte, so hat es sich doch unter bestimmten Verhältnissen und besonders in dicht bevölkerten Gegenden (Rhein-Main-Ebene) und billigen Arbeitskräften als Mittel zur Bestandesbegründung gut bewährt.

1) Burckhardt, Heinrich Christian, Dr. jur. et oec. publ., geb. 1811 in Adelebsen, gest. 1879 als Forstdirektor in Hannover.

2) Gayer, Johann Christian Carl, Dr. oec. publ., geb. 1822 in Speyer, gest. 1907 in München. Professor der Forstwissenschaft an der dortigen Universität.

3) Ernst Friedrich Hartig, geb. 1773 in Gladenbach, gest. 1843 in Fulda, seit 1822 kurhessischer Oberlandforstmeister in Kassel.

Die erste Schilderung eines derartigen Waldfeldbaus findet sich bei Duhamel du Monceau [1]), ferner sind die Cottaschen Vorschläge auch bereits im „Reichsanzeiger“ von 1806 ausführlich behandelt.

Eine extravagante Anwendung des Waldfeldbaues erstrebte der frühere Kameralforstingenieur und spätere Dozent der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Prag Christoph Liebich (geb. 1783, gest. 1874) sowie seine Anhänger, die sog. Prager Schule. Diese wollte sehr lichte Erziehung der Bestände, landwirtschaftliche Vor- und Zwischennutzung bis zum späten Schluß der Bestände, sowie Streunutzung.

Die besten Erfolge hat der Kompositionsbetrieb für die Erziehung der Eiche und Buche geliefert, wie er sich nun seit 1835 im Spessart und erst 1843 im Pfälzer Wald ausgebildet hat und hier auch heute noch mit den sich inzwischen als zweckmäßig befundenen Abänderungen zur Anwendung gelangt.

§ 51. Die künstliche Bestandesbegründung war zwar schon lange bekannt und geübt, sie diente aber früher im großen und ganzen doch immer nur mehr zur Ausbesserung von Lücken der natürlichen Verjüngung, sowie zur Aufforstung von Blößen und Oedländereien; erst seit der Mitte des 18. Jahrh. wurde sie allmählich in größerem Maßstab zum Wiederanbau von Abtriebsflächen angewendet.

Zu Anfang des 19. Jahrh. wurde die weitere Ausbildung und Verbreitung der künstlichen Bestandesbegründung durch den sich nun rasch ausbreitenden Femelschlagbetrieb erheblich verzögert, da man grundsätzlich bestrebt war, die künstlichen Nachbesserungen auf ein möglichst kleines Maß zu beschränken. Begünstigt wurde dieses Streben noch erheblich durch die schlechten finanziellen Verhältnisse infolge der französischen Kriege, da Kulturgelder damals lange Zeit nur äußerst sparsam gewährt werden konnten.

Erst etwa seit 1830 begann eine raschere Entwicklung der Kulturtechnik, als allmählich wieder reichere Mittel verfügbar wurden und der Kahlschlagbetrieb ihre Anwendung zur Verjüngung der Bestände in großem Umfange notwendig machte.

Von den Laubhölzern wurde schon seit Jahrhunderten die Eiche bei der künstlichen Bestandesbegründung besonders berücksichtigt und hauptsächlich auf dem Weg der Heisterpflanzung angebaut, auf nassen und sumpfigen Stellen fand auch die Erle Verwendung. Indessen war die Laubholzsaat ebenfalls seit Jahrhunderten bekannt und geübt, sie wurde jedoch vorwiegend zur Aufforstung holzleerer Stellen benützt, während Stockausschlag und Naturbesamung die Verjüngung der Bestände in der Hauptsache vermittelten und so das Bedürfnis nach künstlicher Beihilfe weniger empfinden ließen, namentlich bei den damaligen Ansprüchen an die Vollkommenheit der Verjüngungen.

Wesentlich anders lag die Sache in den Nadelholzbeständen. Hier genügte nur in den Tannenbeständen, sowie in den aus Laub- und Nadelholz gemischten Beständen die Naturbesamung zur einigermaßen befriedigenden Wiederverjüngung, wenn nicht die Rücksichten auf Holzverwertung und Holzbedarf zu Kahlhieben geführt hatten. Die verschiedenen Versuche in den ausschließlich oder vorwiegend aus Fichten und Kiefern bestehenden Beständen eine natürliche Verjüngung zu erzielen, hatten nur teilweise Erfolg und zwar um so weniger, je intensiver die Ausnützung der Bestände wurde.

Die Geschichte der künstlichen Verjüngung des Nadelholzes geht zwar bis in das 14. Jahrh. zurück, die Technik dieser Methode machte jedoch erst seit der Mitte des 18. Jahrh. erhebliche Fortschritte, namentlich als man anfing, die herunterge-

1) Duhamel du Monceau, Henri Louis, geb. 1700 in Paris, Marine-Inspektor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, gest. 1782 in Paris.

kommenen Laubholzbestände des mittleren und westlichen Deutschlands in Nadelholz umzuwandeln.

Da die Kiefernbestände des nordöstlichen Deutschlands bis fast gegen die Mitte des 19. Jahrh. noch in der Hauptsache plenterweise behandelt wurden und die künstliche Bestandesbegründung hier, soweit überhaupt angewendet, fast ausschließlich durch Zapfensaat erfolgte, so bildeten sich die Kulturmethoden für Nadelholz meist in West- und Süddeutschland aus.

Wie oben § 32 angeführt, begann man mit Saaten, welche zuerst auf höchst ungenügend vorbereitetem Boden ausgeführt wurden. Allmählich, und zwar anscheinend zunächst am Harz, benützte man die günstigen Erfolge der Saaten auf lockeren Bodenstellen, um einzelne kleinere Flächen (die seit dem 16. Jahrh. für Eichenzucht benützten „Kämpe") gründlich zu bearbeiten und dann mit verhältnismäßig großen Samenmengen zu besäen. Die hier erzogenen Pflanzen wurden in höchst primitiver Weise ausgestochen und an andere Stellen verpflanzt. So entwickelte sich gegen das Ende des 18. Jahrh. sowohl am Harz als in Thüringen die Fichtenbüschelpflanzung.

Daneben scheinen andere Kulturmethoden wie die Kiefernpflanzung mittels Hohlspatens (Preußen 1779) und die Hügelpflanzung (Preußen 1719, Oldenburg 1776) zwar bekannt gewesen zu sein, aber doch nur sehr beschränkte Verwendung gefunden zu haben. Immerhin wurde auch noch während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. die Saat in ungleich größerem Umfange angewendet als die Pflanzung, obwohl v. Langen schon 1745 beide Methoden als gleichberechtigt erklärt hatte.

Die weitere Ausdehnung der Nadelholzkulturen veranlaßte eine wesentliche Verbesserung der alten rohen Klengmethoden. Zuerst brachte man die Zapfen auf den Zimmerofen oder in den heißen Backofen, um sie zum Oeffnen zu veranlassen, erst später richtete man in den Stuben Gerüste mit Horden auf, um eine weniger intensive und besser zu regulierende Einwirkung der Wärme zu erzielen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts kam dann die Sonnendarre (Buberte) auf, welche von J. G. Beckmann bedeutend verbessert wurde. Gegen Ende des 18. Jahrh. hatte der Samenhandel, namentlich in der Gegend von Darmstadt, bereits bedeutenden Umfang erreicht.

Seit 1830 sind in rascher Folge zahlreiche Kultur-Methoden und -Instrumente aufgetaucht, von denen sich jedoch nur wenige dauernd zu behaupten vermochten.

Die weiteste Verbreitung hat wohl die von Pfeil um 1840 ausgebildete Methode der Kiefernjähtlingspflanzung gefunden. Für die Kiefernballenpflanzung hat Karl Heyer 1828 einen sehr praktischen Hohlspaten konstruiert. H. von Beck machte 1833 den Vorschlag, in Pflugfurchen zu pflanzen, welchen Oberförster von Alemann zu Altenplatow durch seine Kiefernklemmpflanzungen weiter ausbildet. Als Erfinder eines eigentümlichen Pflanzverfahrens unter ausgedehnter Verwendung der Rasenasche und des Spiralbohrers ist der preußische Oberförster Biermans (geb. 1800, gest. 1880) bekannt, welcher schon seit 1830 damit arbeitete, sein Verfahren aber erst 1845 weiteren Kreisen bekannt machte. Die Kiefernjährlingepflanzung wurde ursprünglich in einfachster Weise mit dem gewöhnlichen Spaten oder mit dem Stock ausgeführt, im Laufe der Zeit sind dann diese Instrumente allmählich zum Keilspaten und Pflanzholz umgeändert worden.

Von den zahlreichen neueren Pflanzmethoden und Instrumenten mögen noch erwähnt werden die von Freiherrn von Buttlar (geb. 1802, gest. 1875) 1845 unter Benützung seines Pflanzeisens ausgebildete Schnellpflanzmethode, sowie die durch

Oberforstmeister von Manteuffel (geb. 1799, gest. 1872) seit 1840 in Anwendung gekommene Form der Hügelpflanzung.

Die größere Verbreitung der Pflanzung hat auch eine entsprechende Ausdehnung und Verbesserung des Forstgartenbetriebes veranlaßt. In Norddeutschland hat sich besonders Pfeil durch Empfehlung guter Bodenbearbeitung und sorgfältigster Ausführung der Pflanzung verdient gemacht. Die Düngung des Forstgartens mittels Rasenasche ist ziemlich gleichzeitig um 1840 vom preußischen Oberförster Biermans in der Rheinprovinz und vom bayrischen Forstmeister Winneberger bei Passau angewendet worden.

§ 52. Die Bestandespflege mittels Durchforstung ist zwar eine seit dem 16. Jahrh. bekannte Maßregel, allein ihre allgemeine Durchführung im forstlichen Betrieb erfolgte doch erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. Vorher war sie zwar durch Forstordnungen vorgeschrieben und in der forstlichen Literatur seit deren Entwicklung immer wieder mit der besten Begründung gefordert worden, allein in der Praxis beschränkte sich diese Maßregel, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der Hauptsache auf die Entnahme des für bestimmte Zwecke geforderten Stangenmaterials und späterhin auch auf den Aushieb des ganz oder fast dürren Holzes.

Der Grund, warum diese so wichtige Maßregel nicht früher und allgemeiner durchgeführt wurde, obwohl die leitenden Persönlichkeiten ihre Bedeutung sehr wohl erkannten, liegt hauptsächlich in dem Mangel an Absatz für das schwächere Holz, dann aber auch in den schlechten Wegeverhältnissen.

Im 18. Jahrh. sind vor allem Langen und nach ihm Zanthier, Oettelt [1]) und Berlepsch für die Durchforstungen eingetreten und haben sowohl ihren günstigen Einfluß für das Wachstum des Hauptbestandes als auch die finanziellen Vorteile hervorgehoben. Ein Anonymus in Stahls Forstmagazin vom Jahr 1765 schätzt ersteren bereits so hoch, daß er die Durchforstung sogar mit einem Verzicht auf Geldertrag durchgeführt wissen wollte. Forstmeister Leubert in Greifswald sagte 1774, daß die durchforsteten Bestände viel früher hiebsreif würden, als solche, bei denen diese Maßregel unterbliebe.

Die „Empiriker" unter den forstlichen Schriftstellern des 18. Jahrhundets, namentlich Döbel [2]) und Beckmann [3]) haben sich dagegen ganz ablehnend gegen die Durchforstungen verhalten.

Wie bezüglich der Bestandesbegründung so hat G. L. Hartig auch bezüglich der Bestandespflege — Durchforstung und Reinigungshieb — das, was Wissenschaft und Praxis bis zum Ende des 18. Jahrh. entwickelt hatten, gesammelt und zu einem systematischen Abschluß gebracht; er hat zuerst den Ausdruck „Durchforstung" gebraucht. Hartig wollte beim Laubholz zwischen dem 20. und 40. Jahr eine erste und im 60. bis 70. Jahr eine zweite Durchforstung ausgeführt wissen, auf gutem Boden sollte man im 80. Jahr noch eine dritte Durchforstung vornehmen. Für das Nadelholz schrieb Hartig bereits im 20.—30. Jahr die erste Durchforstung vor, welche so oft wiederholt werden sollte, als dürres und unterdrücktes Holz vorhanden sei.

Grundsatz bei Hartig war, daß der Kronenschluß stets erhalten bleiben müsse und daß nur das dürre und unterdrückte Holz entfernt werden dürfte. Diese Regel

1) Oettelt, Carl Christoph, geb. 1730 in Schleiz, gest. 1802 als weimarischer Forstmeister in Ilmenau.

2) Döbel, Heinrich Wilhelm, geb. 1699 im sächsischen Erzgebirge, Oberförster zu Hubertusburg, gest. 1760 in Warschau.

3) Beckmann, Johann Gottlieb, geb. um 1700 (wo?), gräfl. Einsiedelnscher Forstmeister zu Wolkenburg (Sachsen), gestorben um 1777 (wo?).

ist für die große Praxis fast ein Jahrhundert lang maßgebend geblieben und auch heute noch nicht ganz überwunden.

Cotta wünschte anfangs ebenso schwache Durchforsungen wie Hartig, ging aber in der dritten Auflage seiner „Anweisung zum Waldbau" 1821 zum entgegengesetzten Extrem über und sagte, daß es nach Abschluß der gefährlichen Jugendperiode zu einem eigentlichen Kampf zwischen den einzelnen Individuen überhaupt nicht mehr kommen dürfte. Er erkannte aber an, daß seine Vorschriften in der Praxis nur selten durchführbar sein würden und wollte sich deshalb mit mäßigen, oft wiederholten Durchforstungen begnügen. André und Liebich wünschten noch schärfere Durchforstungen als Cotta. Pfeil vertrat auch hier den Grundsatz, daß man nicht generalisieren dürfe, sondern nach den Bedürfnissen von Holzart und Standort verfahren müsse.

Die lang als allgemein gültig betrachtete Vorschrift „früh, oft und mäßig" rührt von Carl Heyer her, König betonte zuerst die große finanzielle Bedeutung der Durchforstungen durch Hebung des „Mehrungsprozentes", indem durch sie der Massengehalt gemindert und der Zuwachs gesteigert werde.

Den ersten Versuch einer naturwissenschaftlichen Begründung der Lehre der Durchforstung hat Späth [1]) im Jahr 1802 gemacht, indem er sagte, daß der Boden nicht alle Individuen zu ernähren vermöge.

Schon Zanthier, Paulsen, Sarauw und Hossfeld [2]) hatten die Beobachtung gemacht, daß die Massenproduktion der Buchenbestände durch stärkere Lockerung des Bestandesschlusses erheblich gesteigert werden könne, Seebach baute auf dieser Tatsache seinen modifizierten Buchenhochwald auf. Ebenso machte auch die Schwarzwälder Weißtannenwirtschaft vom Lichtstandszuwachs schon lange Gebrauch, ehe dessen Wesen systematisch erkannt und ausgenützt wurde. Die allgemeinere Einführung dieser Maßregel der Bestandespflege wurde erst seit der Mitte des 19. Jahrh. durch Jäger in Deutschland, durch Grabner und Weiser in Oesterreich angeregt. In neuester Zeit haben namentlich Wagener, Borggreve und Kraft sich um die Erkenntnis des Lichtstandszuwachses und dessen Verwertung im wirtschaftlichen Betriebe verdient gemacht.

Für eine „Waldpflege", d. h. für Maßregeln, welche die Pflege der Waldbodengüte, des Waldwuchses und der Waldschönheit bezwecken, ist zuerst König 1849 eingetreten.

Die schon am Schluß des Mittelalters bekannte Aufastung hat in neuester Zeit zuerst in den französischen Mittelwaldungen durch Courval und Des Cars, dann aber auch in Deutschland durch Theodor Hartig [3]), Nördlinger [4]) und Pressler [5]) eine besondere Förderung gefunden. Die notwendigen pflanzenphysiologischen Grundlagen für eine weitere Entwicklung dieses Verfahrens sind durch Göppert und Robert Hartig geschaffen worden.

1) Späth, Johann Leonhard, Dr. phil., geb. 1759 in Augsburg, gest. 1842 als Professor der Mathematik an der Universität München.

2) Hoßfeld, Johann Wilhelm, geb. 1768 in Oepfershausen (Sachsen-Meiningen), gest. 1837 als Lehrer der Forstmathematik in Dreißigacker.

3) Theodor Hartig, Dr. phil., geb. 1805 in Dillenburg, gest. 1880 in Braunschweig, 1831 Dozent und 1835 außerordentl. Professor an der Universität Berlin, 1838 folgte er einem Rufe als Prof. der Forstwissenschaft nach Braunschweig und trat gleichzeitig als Forstrat in die Forstdirektion daselbst ein.

4) von Nördlinger, Hermann, geb. 1818 zu Stuttgart, gest. 1897 in Ludwigsburg, bis 1891 Professor der Forstwissenschaft zu Tübingen.

5) Preßler, Max Robert, Dr. phil. h. c., geb. 1815 zu Dresden, gest. 1886 zu Tharandt als Professor der Forstmathematik.

§ 53. In der Mitte des 18. Jahrh. begann wie für den Waldbau, so auch für die Forsteinrichtung eine Periode energischer Entwicklung.

Bei der Bewirtschaftung größerer Waldungen hatte schon seit der Mitte des 16. Jahrh. die M a s s e und zwar sowohl der gegenwärtige Vorrat an nutzbarem Material als auch die Rücksichten auf Nachhaltigkeit die Grundlagen für Bestimmung des Hiebssatzes geboten, welcher aus den jeweils hiebsreifen Orten gedeckt wurde. Die Verteilung der Bestände auf Altersklassen von verschiedener Länge war ebenfalls bereits im 16. Jahrh. bekannt und geübt (§ 35).

Nach Ueberwindung der Rückschläge, welche der dreißigjährige Krieg auch auf dem Gebiet der Forstwirtschaft zur Folge hatte, nahm man zunächst dieses Verfahren wieder auf und verbesserte es namentlich durch Verkleinerung der Flächenteile, auf welche sich Beschreibung und Ertragsschätzung bezogen.

Neben der rohen Massenermittlung durch gutachtliche Zuwachsschätzung fehlten damals noch eine rationelle Begründung des Abnutzungssatzes, sowie eine systematische Verteilung der Bestände und Erträge über die Umtriebszeit. Ebenso war der Begriff eines „normalen“ Waldzustandes noch unbekannt.

Der Abnutzungssatz wurde rein gutachtlich unter Berücksichtigung des Bedarfs einerseits und des Waldzustandes andrerseits festgesetzt.

Der erste, welcher den Versuch einer speziellen Massenermittlung sowie einer Zuwachsberechnung machte, war Johann Gottlieb Beckmann. Dieser suchte um 1740 durch ein ziemlich unbehilfliches Verfahren den gegenwärtigen Holzvorrat zu ermitteln und addierte zu diesem den Zuwachs, welcher nach drei Abstufungen zu 2 ½, 2 und 1 Prozent angenommen wurde. Hierauf berechnete Beckmann in sehr umständlicher Weise, für wieviel Jahre Vorrat und Zuwachs zur Deckung des wohl lediglich nach dem Bedarf bemessenen Abnutzungssatzes ausreichen würden.

Die Lösung der Aufgabe, den Abnutzungssatz nach Maßgabe des Vorrates und Zuwachses zu finden, wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. mehrfach auf mathematischem Weg versucht, indem verschiedene, teilweise recht unbehilfliche Formeln für die Zuwachsberechnung in allmählich abzunutzenden Beständen aufgestellt wurden. So von Oppel 1760, Vierenklee 1707, Däzel 1786, Trunk 1789 u. a. m.

Ungleich fruchtbarer als diese mathematische Behandlungsweise erwies sich die Weiterbildung des alten Verfahrens der Verteilung der Erträge nach P e r i o d e n.

Nach den jetzt bekannten Quellen dürfte wie oben (S. 39) bereits angegeben ist, ein Thüringer Forstbeamter, der herzogl. Eisenachsche Forstverwalter Bollm zuerst in der Zeit von 1737 —1741verschiedene gothaische Forsten in der Weise taxiert haben, daß er alle Bestände in 8 Klassen (Jahrzehnte) einreihte und für jede Klasse die Anschläge der zu nutzenden Flächen und Massen, letztere allerdings nur nach oberflächlicher Schätzung, tabellarisch zusammenstellte. In ganz ähnlicher Weise und wahrscheinlich nach dem Muster von Bollm gingen in diesen Waldungen der aus Württemberg berufene Rat Wepfer und dessen Sekretär, der spätere Landes-Kammerrat Chr. Friedr. Schmidt seit 1752 vor. Letztere machten aber dadurch einen wichtigen Schritt weiter, daß sie bei erheblicher Ungleichheit der Erträge der verschiedenen Jahrzehnte in einer zweiten Tabelle durch angemessene Verschiebung eine annähernde Ausgleichung der den einzelnen Dezennien überwiesenen Maßen vornahmen 1755 fand eine Forsteinrichtung der Waldungen des Herzogtums Steyermark und 1763 eine solche der zum Gmundnerschen Salzkammergut gehörigen Forsten statt, bei denen ebenfalls die zu erwartenden Erträge nach Zeitabschnitten von 20 –40 Jahren zusammengestellt wurden. Die hier angewandte Methode stellt eine Weiter-

bildung des schon um die Mitte des 16. Jahrh. in Tirol, Salzburg und Steiermark bekannte Verfahrens dar.

Dieselben Ideen finden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wieder bei der Einrichtung des Büdinger Waldes durch Forstmeister Hoffmann 1765. Dieser ließ bereits in seiner Waldbeschreibung Raum für die Eintragung der wirklichen Nutzungsgrößen (ältestes Kontrollbuch!). Auch die Waldungen des Kurfürstentums Mainz, welche sich in einer Ausdehnung von 42 000 ha von der Rhön über den größten Teil des Spessarts und Odenwalds bis zur Rheinebene erstreckten, wurden 1783 in ähnlicher Weise eingerichtet.

Die Instruktion für die herzogl. württembergischen Kirchenratsbeamten von 1783 schrieb ebenfalls ein Massenteilungsverfahren vor.

Hennert [1]) brachte in Preußen seit 1787 ein unvollkommenes Massenfachwerk in Anwendung. Er bonitierte die Bestände nach drei Abstufungen und reihte sie in vier ungleich lange Altersklassen ein. Der Materialertrag wurde nach Probeflächen ermittelt, eine spezielle Zuwachsberechnung fand nicht statt. Bei Aufstellung des Betriebsplanes wurde daran festgehalten, daß keine Abteilung früher zum Hiebe kommen durfte, als bis sie das normale Haubarkeitsalter erreicht hatte. Durch gesonderte Division des Ertrages der drei ältesten Altersklassen mit der Anzahl der Jahre, für welche sie ausreichen mußten, bestimmte Hennert den Hiebssatz, welchen er bei großen Abweichungen zwischen den einzelnen Altersklassen durch Zusammenziehung mehrerer Klassen entsprechend abänderte. Hennert stellte auch bereits einen Geldetat auf und erstrebte einen möglichst gleichbleibenden Geldertrag. Er teilte die Waldungen in Blöcke (Haupt-Abteilungen), quadratförmige Jagen und Schläge, letztere kamen aber wegen der gleichzeitig eingeführten Dunkelschlagwirtschaft weniger in Betracht.

Innerhalb weniger Jahre wurden nach dieser Methode in Ost- und Westpreußen fast 200 000 ha eingerichtet, was natürlich nur in sehr oberflächlicher Weise möglich war.

Am vollständigsten hat Kregting bereits 1788 das reine Massenfachwerk gelehrt, indem er Altersklassen mit 10jähr. Abstufung annimmt, einen Hauptwirtschaftsplan (forstmäßige Anweisung) entwirft und auch eine vollständige Periodentabelle (Holzertragstabelle) aufstellt, mit deren Hilfe er den Etat für die einzelnen Jahrzehnte berechnet. Den Versuch einer Ausgleichung des Ertrages der verschiedenen Perioden hat Kregting jedoch nicht gemacht.

Unter Benützung dieser Vorarbeiten und wohl hauptsächlich angeregt durch Kregting, entwickelte G. L. Hartig sein Verfahren, welches zuerst 1795 in der Schrift „Anweisung zur Taxation der Forsten“ veröffentlicht wurde. Sein Verfahren unterschied sich von jenen seiner Vorgänger hauptsächlich durch die genaue Zuwachsberechnung für die Zeit, während welcher der Bestand noch stehen bleiben sollte. Die Umtriebszeit wurde für jede Holzart in gleich lange Perioden eingeteilt und in jeder dieser Perioden sollten die ihr überwiesenen Bestände eine gleich große Holzmasse liefern, doch hielt Hartig wegen des zunehmenden Holzbedarfs allmählich ansteigende Erträge für wünschenswert. Weiter verlangte Hartig einen Hauptwirtschaftsplan, in welchem die Grundsätze niedergelegt wurden, nach welchen der Wald im allgemeinen und auch jeder einzelne Distrikt behandelt werden sollte. Die Anordnungen, welche durch das Forsteinrichtungswerk getroffen waren, sollten während der ganzen Dauer der Umtriebszeit streng und unverändert festgehalten werden.

1) Hennert, Carl Wilhelm, geb. 1739 in Berlin, gest. 1800 dortselbst als Chef der Forstabschätzung.

Hartigs Verdienst auf dem Gebiet des Forsteinrichtungswesens besteht in dem formellen Ausbau des Massenfachwerkes und noch mehr in der erfolgreichen Anregung zur allgemeinen Inangriffnahme der Betriebsregulierungen.

Die Schattenseiten seiner Vorschriften liegen in der ungemeinen Umständlichkeit des Verfahrens und der Weitschweifigkeit des Tabellenwerkes. Die annähernde Gleichstellung der periodischen Massenerträge bedingt vielfache Verschiebungen von Beständen, wodurch fortwährende Aenderungen der Ansätze für Massenertrag und Zuwachs veranlaßt werden.

Hieran scheiterte die Durchführung seiner Methode bei ihrer Anwendung auf die preußischen Staatsforsten, die süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg und Baden, welche ihr Forsteinrichtungsverfahren ursprünglich auf dem Massenfachwerk aufgebaut hatten, sahen sich wenigstens bald zu Vereinfachungen genötigt.

§ 54. Die alte Methode der Flächenteilung blieb neben der Massenteilung fortwährend in Anwendung, allerdings hauptsächlich für die kleinen, in kurzen Umtrieben bewirtschafteten Nieder- und Mittelwaldungen.

Als man im 18. Jahrh. nach besserer Ausbildung der Forstvermessung den Versuch machte, diese Methode auch auf größere Waldungen und längere Umtriebszeiten anzuwenden, wurde sofort der ungleiche Ertrag der einzelnen Jahresschläge sehr störend fühlbar und nötigte zu verschiedenen Versuchen, einerseits die Standortsgüte und andererseits die Bestandesgüte zu berücksichtigen.

Der erste Fortschritt auf diesem Gebiet wurde durch den Oberförster Jacobi von Clausthal gemacht, indem er in seinem Gutachten über die Behandlung der Göttinger Stadtwaldungen v. J. 1741 vorschlug, für die fernere Bewirtschaftung zwar im allgemeinen gleich große Jahresschläge zugrunde zu legen, aber diese an einer Stelle mit besonders ungünstigen Bodenverhältnissen bleibend größer zu machen als außerdem. Der Uebergang zur Einhaltung der Jahresschläge sollte wegen ihres augenblicklich sehr ungleichen Holzgehaltes nur allmählich erfolgen.

Im gleichen Sinne waren von Langen und Zanthier tätig, indem sie zwar die Forsten geometricsh einteilten, aber ebenfalls an der Größe des einzelnen Jahresschlages nicht strenge festhielten, um jährlich annähernd gleiche Holzmassen zur Fällung zu bringen. Beide benutzten die Schlageinteilung hauptsächlich nur als Kontrolle für die Nachhaltigkeit des Betriebes. Zanthier ermittelte auch bereits einen Materialetat nach vorherigem Auszählen des vorhandenen Holzes.

Oettelt ging gleichfalls von dem Jahresschlag $\frac{\text{Fläche}}{\text{Umtriebszeit}}$ aus, berücksichtigte aber bei Absteckung der Schläge im Interesse eines gleichmäßigen Materialertrages in sehr weitgehender Weise die „Beschaffenheit der Hölzer“, nicht allein die „Ackerzahl“. Aus dem gleichen Grunde sollten die Schläge alljährlich teils in guten teils in schlecht bestandenen Orten geführt werden. Oettelt reihte die Bestände in (7—8) ungleich lange Altersklassen ein, untersuchte ferner den mittleren Durchschnittszuwachs und stellte den noch lange festgehaltenen Satz auf, daß bei nicht normalem Altersklassenverhältnis in der ältesten Altersklasse solange gewirtschaftet werden müsse, bis das Holz der nächsten jüngeren Klasse hiebsreif geworden sei.

Landjägermeister von Wedell [1]) vervollkommnete in Schlesien die von Langen, Zanthier und Oettelt am Harz und in Thüringen angewandten Verfahren dadurch, daß er Bestandes- und Standortsgüte getrennt behandelte. Die Teilung nach der

1) Gottlob Magnus Leopold von Wedell, geb. vor 1750, gest. 1799 in Breslau, Landjägermeister in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

vorübergehenden Bestandesgüte nannte er die arithmetische, jene nach der bleibenden Standortsgüte die geometrische, letztere sollte nicht planimetrisch gleich, sondern der Ertragsfähigkeit des Bodens proportional sein. Die Bestände wurden nach 4 Klassen bonitiert, der Holzvorrat nach Probeflächen ermittelt, diesem der sehr gering angenommene Durchschnittszuwachs zugerechnet und so der mittlere jährliche Abnutzungssatz gefunden, der aber je nach Bedürfnis ermäßigt wurde, wenn das Holz in der folgenden Altersklasse zu jung war. Wedell zerlegte die ausgedehnten Gebirgsforsten nicht nur in Reviere, sondern auch in sog. Hauptteile (Blöcke, Komplexe, Betriebsklassen), unter Umständen konnten wieder mehrere Hauptteile zu Regionen zusammengefaßt werden. Innerhalb weniger Jahre sind nach diesem ziemlich umständlichen Verfahren etwa 200 000 ha in den Waldungen des Breslauer Kammerdepartements eingerichtet worden. Pfeil behauptet aber, man habe nirgends fünf Jahre lang hiernach gewirtschaftet.

Während die örtlichen Verhältnisse im Hügelland und Mittelgebirge zum Proportionalschlag drängten, blieb in der norddeutschen Tiefebene der gleichgroße Jahresschlag der einfachste und bequemste Regulator für den Betrieb. Auf einen jährlich gleichbleibenden Holzertrag kam es hier weniger an, weil der größte Teil des Materiales zur Ausfuhr bestimmt war und sich hierbei die einzelnen Reviere ergänzten.

Obwohl Friedrich d. Gr. sich schon seit Beginn seiner Regierung bemühte, auch in die Forstwirtschaft Ordnung zu bringen, so begann eine solche erst, als im Jahre 1778 dem Forstdepartementsrat von Kropff die Leitung des Vermessungs- und Einrichtungsgeschäftes übertragen wurde. Zufolge der im Jahre 1780 und 1783 erschienenen Instruktionen sollte in der Mark und in Pommern jeder Forst in eine Anzahl Haupt-Abteilungen, diese in 2 gleich große Blöcke, und jeder Block in 70 gleich große Schläge geteilt werden. Das Mittelglied des Blockes wurde eingeschoben, um den Willen des Königs, der auf einer 70jährigen Umtriebszeit bestand, zu umgehen und tatsächlich eine 140jährige einzuführen. Praktische Bedeutung gewann diese Trennung von Haupt-Abteilungen und Blöcken kaum. Schon Hennert faßte beide Begriffe als gleichbedeutend auf (s. o.). Die Schlageinteilung wurde durch die 1787 eingeführte Dunkelschlagwirtschaft hinfällig.

Die Verfahren von Jakobi, Langen, Zanthier, Oettelt und Wedell stellen sämtlich Verbindungen der Flächenteilung und Massenteilung vor. Am frühesten scheint eine folgerechte Verbindung der Flächenteilung und Massenteilung zu Ende der 1780er Jahre bei der Einrichtung des Pfälzerwaldes zur Anwendung gelangt zu sein.

Diese Methode hat auch Heinrich Cotta in der ersten Auflage seiner „systematischen Anleitung zur Forsttaxation" (1804) beibehalten, jedoch mit der Abänderung, daß er nicht wie Oettelt die Jahresschläge im einzelnen bezeichnete, sondern die Umtriebszeit, ebenso wie die Anhänge der reinen Massenteilung, in gleich lange (anfangs 30jähr.) Perioden teilte, welche er später, zuerst 1817, „Fachwerke" nannte. Jedes solches Fachwerk enthielt eine entsprechende Anzahl Jahresschläge, für jede Abteilung ermittelte Cotta den zu erwartenden Ertrag. Die Etatsberechnung erfolgte durch Summierung der einzelnen Positionen und Division durch die Anzahl der Jahre der Perioden. Große Ungleichheiten sollten durch Verschiebungen von Beständen ausgeglichen werden, doch betrachtete Cotta die Gleichstellung der periodischen Erträge nicht als Hauptsache. Der Abnutzungssatz wurde in Fläche und Masse ausgedrückt, allein die Flächenkontrolle hatte damals hauptsächlich den Zweck, den Einfluß falscher Massenschätzung auszugleichen.

Cotta betonte auch schon 1804 den Wert einer wirtschaftlichen Buchführung, welche Hartig erst seit 1819 einführte.

Die weitere Ausbildung dieser Forsteinrichtungsmethode durch Cotta selbst sowie durch seinen Sohn und Nachfolger als Direktor der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt Friedrich Wilhelm von Cotta und späterhin auch durch von Berlepsch bewegte sich immer mehr nach der Richtung des reinen Flächenfachwerkes unter gleichzeitiger Vereinfachung des Verfahrens.

Als Wendepunkt ist die 1816 durchgeführte Betriebsregelung des Tharandter Reviers zu betrachten, wo Cotta bereits die periodische Flächeeinteilung fest begrenzte, die Sicherung der Nachhaltigkeit suchte er aber damals noch in der Abnutzung der durch die Taxation ermittelten Massen. In seiner „Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung“ 1820 stützte er dagegen die Nachhaltigkeit lediglich auf die Fläche und schrieb Massenschätzungen nur zu dem Zweck vor, um eine möglichste Gleichmäßigkeit des Ertrages zu erreichen oder um schon von vornherein die Größe des Ertrages kennen zu lernen. Viel mehr Wert als auf die Ertragsbestimmung legte Cotta auf gute Betriebsdispositionen und einen zweckmäßigen Wirtschaftsplan.

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das Verfahren späterhin durch die Ausbildung der zuerst von Klipstein 1823 geforderten periodischen Revisionen.

Das Cottasche Verfahren jener Periode ist auch in Preußen bei Erlaß der Forsteinrichtungsinstruktion durch Oberlandforstmeister von Reuß im Jahr 1836 zugrunde gelegt worden.

Eine Verbindung des Flächen- und Massenfachwerkes und gleichzeitig eine weitere Durchbildung des ursprünglichen Cottaschen Verfahrens stellt das kombinierte Fachwerk von Klipstein [1]) vor, welcher den einzelnen Perioden sowohl gleiche Flächen als gleiche Massen zuteilen wollte. Von Klipstein rührt auch eine sehr wesentliche, in der Neuzeit immer mehr benutzte Vereinfachung des Forsteinrichtungswesens her, welche darin besteht, daß die spezielle Abschätzung und der spezielle Betriebsplan auf die beiden ersten Perioden beschränkt, den späteren Perioden aber nur annähernd gleiche Flächen zugewiesen werden.

Der Gedanke, daß die wirtschaftlich gleichartig zu behandelnden Teile eines Waldes in Betriebsklassen zusammenzufassen seien, ist zuerst durch den kurpfalzbayerischen Forsttaxator Schilcher in seinem 1796 erschienenen Buche „Ueber die zweckmäßigste Methode, den Ertrag der Waldungen richtig zu bestimmen“ ausgesprochen worden.

§ 55. Von ganz anderen Gesichtspunkten als die Fachwerksmethoden gehen die rationellen oder Normalvorratsmethoden aus, welche den Schwerpunkt der Betriebsregulierung in die Ertragsberechnung legen und den Hiebssatz mit Hilfe einer als Wegweiser dienenden Formel berechnen.

Die älteste derartige Methode ging aus dem 1788 für die Zwecke der Waldwertberechnung erschienenen österreichischen Hofkammerdekret (vgl. § 62), und zwar wahrscheinlich zu Beginn des 19. Jahrh. hervor. 1811, als die sog. Kameraltaxationsmethode (in Andrés ökonomischen Neuigkeiten) zuerst erwähnt wird, ist von ihr, als von etwas Bekanntem die Rede. Der Unterschied zwischen wirklichem und Normalvorrat sollte auf die Umtriebszeit verteilt werden.

Eine Verbindung der von Paulsen (geb. 1748 zu Uslar, später Lippe-Detmoldscher Oberförster, gest. 1825) in einer 1795 anonym erschienenen Schrift entwickelten Ideen mit den bereits in der Kameraltaxationsmethode verwerteten Begriffen „Normalvorrat“ und „wirklicher Vorrat“ stellt die Hundeshagensche Methode dar.

1) von Kliptein, Philipp Engel, Dr. phil. h. c., geb. 1777 auf dem Königstädter Forsthaus bei Darmstadt, 1823—1848 Direktor und später Präsident der Oberforstdirektion Darmstadt, gest. 1866 dortselbst.

H. hat sich große Verdienste um die Klarlegung von „Normalvorrat“ und „Normalertrag“ erworben. Er war auch der erste, welcher sein Verfahren als das „rationelle“ bezeichnete, wodurch sich der Name „rationelle Methoden“ auf alle Normalvorratsmethoden allmählich übertrug.

Aehnliche Verfahren wurden veröffentlicht durch den kgl. bayr. Salinen-Forstinspektor Huber [1]) 1812 und 1823, ferner durch den fürstl. Sigmaringenschen Forstrat Karl (geb. 1796 zu Sigmaringen, gest. 1885 daselbst) 1838 und 1851, den bayrischen Forstmeister Martin 1836, sowie durch Professor Breymann 1855 [2]).

Eine sehr interessante Normalvorratsmethode hat Carl Heyer in seiner „Waldertragsregelung“ 1841 gelehrt; diese hält nicht starr an einer mathematischen Formel fest, sondern räumt dem wirtschaftlichen Ermessen einen größeren Spielraum ein und verlangt abweichend von den übrigen Formelmethoden einen Wirtschaftsplan sowie 10jährige Revisionen.

Die Reinertragstheorie hat auch auf dem Gebiete der Betriebsregulierung eine neue Richtung angebahnt, indem bei ihr nicht der Gesamtzustand des Waldes, sondern die Hiebsreife des einzelnen Bestandes im Sinne des Weiserprozentes für die Bestimmung des Fällungsquantums maßgebend ist.

Von den verschiedenen Methoden zur Betriebsregulierung haben das Flächenfachwerk und das kombinierte Fachwerk in der Praxis die größte Verbreitung gefunden, nur in Baden wurde 1869 die C. Heyersche Methode eingeführt, während die sächsische Staatsforstverwaltung seit der Mitte der 1860er Jahre der Reinertragstheorie einen bestimmenden Einfluß auf die Forsteinrichtung eingeräumt hat.

Oberforstrat Judeich und Oberforstmeister Roch haben hier eine Methode der Forsteinrichtung ausgebildet, welche auf dem Boden der Reinertragslehre stehend auch den Forderungen der Praxis entsprechend Rechnung trägt. Der unter Zugrundelegung der finanziellen Umtriebszeit berechnete Jahresschlag bildet den allgemeinen Anhalt für die Wirtschaft. Die Betriebsdispositionen werden nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit (der Regel nach ein Jahrzehnt) getroffen, häufige Revisionen sollen die Sicherheit und Weiterbildung des Betriebswerkes vermitteln.

§ 56. Der gewaltige Umschwung der volkswirtschaftlichen Anschauungen zu Anfang des 19. Jahrh. hat auch auf dem Gebiet der Forstpolitik einen Bruch mit dem System der polizeilichen Bevormundung herbeigeführt.

Unter dem Einfluß der Adam Smithschen Theorien ist eine große Anzahl veralteter Zwangsmaßregeln gefallen, wobei allerdings nicht selten ein Umschlag in das andere Extrem eintrat.

Gänzlich beseitigt wurde jene Gruppe von Verordnungen, welche eine Beschränkung des Verkehrs mit Forstprodukten, sowie der natürlichen Preisbildung bezweckten; die letzten Schranken sind mit der Errichtung des deutschen Zollvereins gefallen.

Ebenso hat die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatwaldungen im 19. Jahrh. einen wesentlich anderen Charakter angenommen, wenn auch für ihre fernere Gestaltung innerhalb der einzelnen Staaten der historische Entwicklungsgang und der Zustand am Schlusse des 18. Jahrh. von wesentlichem Einfluß waren.

Von der modernen Gesetzgebung werden die Städte und Landgemeinden als besondere Körperschaften mit einem genau begrenzten Kreis von Rechten und

1) Franz Xaver Huber, geb. 1769 zu Hamer, Forsttaxator und zuletzt Salinenforstinspektor, gest. 1842 zu Reichenhall.

2) Karl Breymann, geb. 1807 zu Salzburg, gest. 1870 in Mariabrunn, wo er seit 1852 als Professor der Forstmathematik tätig war.

Pflichten anerkannt, zu ersteren gehört insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens und damit auch der etwa hierunter befindlichen Waldungen.

Ueber diesen Wirkungskreis der Gemeinden übt der Staat eine Oberaufsicht, welche in den verschiedenen Ländern ungleich stark entwickelt ist.

Was speziell die staatliche Einwirkung auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen betrifft, so haben sich hiebei in Anlehnung der historischen Verhältnisse und im Zusammenhang mit dem jeweils den Gemeinden eingeräumten Maß der Selbstverwaltung drei Systeme herausgebildet: 1. Die volle Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte, 2. die spezielle Aufsicht des Staates auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und Sicherstellung der Betriebsleitung durch befähigte Beamte, 3. völlige Freiheit der Gemeindewaldwirtschaft innerhalb der die Benutzung des Gemeindevermögens regelnden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Wandlung, welche in neuester Zeit die Anschauung über das Verhältnis der Zwangsgemeinwirtschaften zum staatlichen Organismus und über die Bedeutung der Waldungen erfahren hat, wird nunmehr auch da, wo der Gemeindeforstwirtschaft eine sehr weitgehende Freiheit eingeräumt war, ein höheres Maß der staatlichen Einwirkung erstrebt (Preuß. Ges. v. 14. VIII. 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den östlichen Provinzen gehörigen Waldungen).

Noch vollkommener als bezüglich der den juristischen Personen gehörigen Waldungen ist die Befreiung von der staatlichen Bevormundung bei den Privatwaldungen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. gesetzlich oder doch wenigstens tatsächlich erfolgt, nur in Süddeutschland ist eine stärkere Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft auch in der neueren Gesetzgebung aufrecht erhalten worden.

Die völlige Beseitigung aller Schranken hat aber sehr rasch durch Mißhandlung und Verwüstung vieler, namentlich der kleineren Privatwaldungen, recht unangenehme Folgen veranlaßt, weshalb man bald (in Preußen schon 1821) wieder, jedoch vergeblich, Abhilfe zu schaffen suchte.

Die Frage bezüglich des Maßes der Staatsaufsicht über die Privatforstwirtschaft bekam einen ganz veränderten Charakter, seitdem sich die Auffassung von der klimatischen Bedeutung des Waldes und der Begriff der „Schutzwaldungen" Bahn gebrochen hatten. Jetzt war wenigstens theoretisch die Grenze gegeben, bis zu welcher das Interesse der Allgemeinheit eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu fordern berechtigt ist. Die erste praktische Anwendung dieser Begriffe versuchte das bayrische Forstgesetz von 1852, ferner das preußische Gesetz von 1875, das württembergische von 1879, allein die Beantwortung der Fragen, was ein Schutzwald ist und wie der Schutz der allgemeinen Interessen am besten zu bewerkstelligen sei, ob durch Bevormundung oder durch den Uebergang in das Eigentum des Staates harren noch ihrer vollkommenen Lösung.

An die Stelle der übrigen polizeilichen Vorschriften zur Hebung der Forstwirtschaft, sind im 19. Jahrh. zahlreiche Maßregeln der Wirtschaftspflege durch Förderung des Unterrichts, Verbesserung der Verkehrsmittel, Regelung der Eisenbahntarife, Gestaltung der Zolltarife usw. getreten, deren nähere Besprechung dem Abschnitt „Forstpolitik" vorbehalten bleiben muß.

§ 57. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ist in den meisten deutschen Staaten die Forstverwaltung förmlich organisiert worden. Eine der wichtigsten Voraussetzung für eine gedeihliche Weiterentwicklung bildete die Schaffung eigener Abteilungen an den Zentralstellen, die mit fachkundigen Männern besetzt wurden (Preu-

ßen: besondere Forstminister von 1770—1798). Trotzdem haben schwere Mißstände namentlich das Ueberwuchern der Jagd, Vorherrschen des Adels in den oberen Stellen, die mangelhafte Vorbildung und ungenügende Bezahlung. der Beamten noch lange, besonders in den Kleinstaaten, fortgedauert. Erst seit der Mitte des 19. Jahrh. ist hierin eine durchgreifende Besserung eingetreten und besitzt nunmehr der Forstverwaltungsbeamte so ziemlich überall, wenigstens in den Staatsforsten, jene Stellung, welche ihm vermöge seiner den übrigen Beamten gleichen Vorbildung und als Verwalter eines so wichtigen Teiles des Nationalvermögens zukommt.

Mit den mangelhaften Kenntnissen der Wirtschaftsbeamten und der extensiven Bewirtschaftungsweise der Waldungen hing es auch zusammen, daß die eigentliche Verwaltung fast bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hinein in Anordnung und Vollzug geteilt blieb, d. h. daß das sog. Revierförstersystem (s. den Abschnitt „Forstverwaltung") bestand und der eigentliche wirtschaftende d. h. der vollziehende Beamte noch bis vor wenigen Dezennien auch am Forstschutz teilzunehmen hatte. (In Bayern z. B. erfolgte die Trennung von Verwaltung und Schutz erst 1853.)

Die Besoldungen der Forstbeamten sind erst allmählich auf eine den übrigen Beamtenklassen entsprechende Höhe gestiegen, ebenso hat es namentlich in Süd- und Mitteldeutschland lange Zeit gedauert, bis die Forstbeamten eine ihrer Vorbildung entsprechende soziale Stellung erringen konnten. Die verschiedenen Akzidentien, Tantièmen, Anzeigegebühren usw., welche früher den Hauptteil des Einkommens ausmachten sind nun gänzlich beseitigt und auch die infolge der besonderen Verhältnisse gebotenen Naturalbezüge, z. B. Wohnung werden formell besser behandelt.

§ 58. Trotz der durchgreifenden Aenderungen, welche das allgemeine Strafrecht im 19. Jahrh. erfahren hat, ist doch bezüglich des Forststrafrechtes die bis in die Zeit der Volksrechte zurückreichende Anschauung, daß das Holz, so lange es noch nicht vom Boden getrennt ist, keine fremde bewegliche Sache sei, durch deren unbefugte Wegnahme ein Diebstahl begangen werde, bestehen geblieben.

Für die leichteren Eingriffe und rechtswidrigen Handlungen am Wald gelten auch jetzt noch Spezialgesetze, nur für die schwereren Fälle finden die Normen des allgemeinen Strafrechts Anwendung.

Erst die neuesten Forststrafgesetze fangen an, die Entwendung von Forstprodukten als „Diebstahl" zu bezeichnen, die älteren behandeln sie noch alle als „Frevel".

Die Strafen sind gewöhnlich Geldstrafen, welche meist in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des entwendeten Gegenstandes stehen und im Fall der Uneinbringlichkeit durch Haft oder Strafarbeit ersetzt werden. In schwereren Fällen ist Freiheitsstrafe allein oder als Zusatzstrafe angedroht.

Vor dem Jahre 1848 stand die Aburteilung der Forstfrevel ebenso wie jene der übrigen Polizeivergehen noch den verschiedenen Patrimonial- und Polizeigerichten, sowie selbst Administrativbehörden zu, in Württemberg übten die Forstämter die Rechtsprechung noch bis 1879. Erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz ist seit 1879 die Rechtsprechung in Forststrafsachen allgemein an die ordentlichen, staatlichen Gerichte übergegangen, der Forststrafprozeß zeigt aber infolge der hier zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse verschiedene Abweichungen und Vereinfachungen von dem sonst üblichen Verfahren.

§ 59. Die Entwicklung der Forstwissenschaft begann um die Mitte des 18. Jahrh., als wenigstens einzelne praktische Forstwirte das einseitige Jägertum überwunden hatten. Der steigende Wert des Holzes veranlaßte nunmehr auch eine bessere Beachtung des Waldes und seiner Bewirtschaftung, von den Beamten wurde fernerhin ver-

langt, daß sie nicht nur „jagdgerecht“, sondern auch „holz- und forstgerecht“ seien mit steigender Betonung der letzteren Eigenschaften. Auf den empirischen Kenntnissen der holzgerechten Jäger hat sich die Forstwissenschaft allmählich aufgebaut.

Zwei Altersgenossen, Heinrich Wilhelm Döbel und Johann Gottlieb Beckmann haben den Reigen der schriftstellernden Förster eröffnet.

1746 erschienen die „Neu eröffnete Jäger-Practica“ des Heinrich Wilhelm Döbel, welche sich lange einer großen Berühmtheit erfreuten. Obschon auch in diesem Werk das Jagdwesen weitaus überwiegt, so werden doch im 3. Teil die Forstwirtschaft und zwar namentlich jene Wirtschaftssysteme, welche er aus eigener Anschauung kannte (plenter- und mittelwaldartige Formen) ganz gut behandelt, ebenso auch Schlageinteilung, Vermessung und Baumschätzung.

Höher als Döbel steht Johann Gottlieb Beckmann, welcher hauptsächlich für den Kahlschlagbetrieb und die Bestandesbegründung durch künstliche, dichte Saat eintrat. Außerdem wirkte er, wie bereits oben (§ 53) angegeben wurde, dadurch bahnbrechend, daß er ein eigentümliches Verfahren der Waldertragsregelung und Holzmassenaufnahme schuf.

Zu den holzgerechten Jägern gehört auch Melchior Christian Käpler [1]), welcher sich in seinen Schriften ebenso wie Döbel und Beckmann streng auf die Darstellung der eigenen Erfahrungen, die sich ausschließlich auf Mittel- und Niederwald bezogen, beschränkte. Er verurteilte das Streurechen, will schlechte Laubholzbestände in Nadelholz umwandeln und entwickelte noch zahlreiche andere, sehr richtige wirtschaftliche Vorschriften.

Johann Jakob Büchting [2]) war der erste Forstmann, welcher eine Universität besucht hatte. Obwohl seine praktische Tätigkeit mehr dem Forstvermessungswesen zugewendet war, so hat er doch auch über Forstwirtschaft geschrieben und verlangte hier Kahlhiebe mit Saat oder Randbesamung, die Pflanzung erklärte er als gleichberechtigt mit der Saat.

Da die genannten Empiriker unter teilweise höchst ungleichen Verhältnissen wirtschafteten und ihnen auch die nötigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur richtigen Erklärung der verschiedenen Erscheinungen mangelten, so gerieten sie über ihre Ansichten, welche mit größter Hartnäckigkeit vertreten wurden, häufig in lebhafte Fehden, die nicht im höflichsten Ton geführt wurden.

§ 60. Die formelle Begründung der Forstwissenschaft ist jedoch nicht von den Empirikern, sondern von den Kameralisten ausgegangen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. entweder an der Spitze der Forstverwaltungen standen oder als Lehrer der Forstwissenschaft tätig waren. Ihnen gebührt das Verdienst, die Summe der damaligen empirischen Kenntnisse enzyklopädisch zusammengefaßt und systematisch durchgebildet zu haben, eigentliche forsttechnische Kenntnisse fehlten ihnen allerdings meist fast ganz. In dieser Beziehung waren sie hauptsächlich auf die Benützung der Schriften der holzgerechten Jäger angewiesen. Ebenso haben die Kameralisten auch fleißig und mit Erfolg aus den Werken von Duhamel du Monceau (s. u. § 64) geschöpft.

Der hervorragendste unter diesen Kameralisten war Wilhelm Gottfried Moser [3]),

1) Melchior Christian Käpler, geb. 1712 zu Ufhoven (Thüringen), gest. als Wildmeister zu Ostheim v. d. Rhön 1793.

2) Johann Jakob Büchting, geb. 1729 zu Wernigerode, gest. 1799 zu Harzgerode, war Landmesser und Markscheider, später fürstl. anhaltischer Forstkommissär.

3) Wilhelm Gottfried von Moser, geb. 1729 zu Tübingen, gest. 1793 als fürstl. Taxisscher wirklicher Geheimerrat, Kammerpräsident und Kreisgesandter zu Ulm.

Verfasser der „Grundsätze der Forstökonomie“ 1757 und Herausgeber des „Forstarchivs“ (vgl. unten § 69).

In dem erstgenannten Werk ist auch das erste forstwissenschaftliche System enthalten, die Forstwissenschaft in ihrem vollen Umfang gründlich abgehandelt, und der Forstbetrieb, was bis dahin noch nicht der Fall gewesen war, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus gewürdigt. In historischer Beziehung besitzen daher die „Grundsätze der Forstökonomie“ trotz verschiedener ihnen anklebender Mängel einen bleibenden Wert.

Eine für die damaligen Verhältnisse sehr gute Darstellung des Waldbaues findet sich in der „Anleitung zum Forstwesen, nebst ausführlicher Beschreibung von Verkohlung des Holzes und Nutzung der Torfbrüche“ (1766) des Braunschweigisch Lüneburgischen Kammerrates Johann Andreas Cramer [1]), ein Werk, welches lange Zeit, namentlich von den Kameralisten, benützt wurde.

An den oben erwähnten literarischen Streitigkeiten zwischen den Holzgerechten beteiligte sich auch der Braunschweigisch-Lüneburgische Regierungsrat Heinrich Christian von Brocke [2]), ein aufgeweckter, strebsamer Mann, welcher einige kleine Güter besaß, auf welchen er Versuche über Forstwirtschaft und namentlich über die Zucht von Eichenheistern machte.

Brocke war maßlos eitel, hielt sich für unfehlbar und warf allen Forstbeamten Unwissenheit sowie Unredlichkeit vor. Sein enzyklopädisches Werk „Wahre Gründe der physikalischen und experimentalen allgemeinen Forstwissenschaft“ (4 T. 1768 bis 1775) ist eine ziemlich ungeordnete Zusammenstellung verschiedener forstlicher Abhandlungen und Bemerkungen. Br. hat 1774 auch die Preisfrage des preußischen Generaldirektoriums „Wie ohne Nachteil der Festigkeit des Holzes das Wachstum der Forsten beschleunigt werden könne“ gelöst.

Eine für jene Zeit charakteristische Erscheinung war der Mag. phil. Joh. Friedr. Stahl [3]). Nachdem dieser in fast allen Stellungen des württembergischen Kameraldienstes gearbeitet hatte, wurde er schließlich Forstdirektor und hielt seit 1772 auch Vorträge über Mathematik, Naturwissenschaft und Forstkunde an den forstlichen Unterrichtsanstalten zu Solitude und Stuttgart. Wenn auch seine schriftstellerischen Leistungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft (Onomatologia forestalis-piscatoria-venatoria oder Vollständiges Forst-, Fisch- und Jagd-Lexikon, 1772—1780) nicht bedeutend waren, so hat er sich doch um die Hebung des württembergischen Forstwesens durch vortreffliche Vorschriften und nützliche Einrichtungen sehr verdient gemacht, er war ferner der Herausgeber der noch unten (§ 69) zu besprechenden ersten forstlichen Zeitschrift.

§ 61. Von den Universitätsprofessoren, welche sich mit der Forstwissenschaft beschäftigt haben, sind hervorzuheben: Johann Beckmann [4]), der größte Polyhistor seiner Zeit, welcher in den 45 Bände umfassenden „Grundsätzen der deutschen Landwirtschaft“, allerdings nur auf 61 Seiten, ein vollständiges System der Forstwirtschaft gibt.

Dr. med. et phil. Johann Heinrich Jung, gen. Stilling [5]) las an der Kameral-

1) Johann Andreas Cramer, geb. 1710 zu Quedlinburg, war hauptsächlich Metallurg und starb 1777 zu Berggieshübel (bei Dresden).

2) Heinrich Christian von Brocke, geb. 1713, gest. 1778 in Braunschweig.

3) Johann Friedrich Stahl, geb. 1718 zu Heimsheim (Württemberg), gest. 1790 als herzogl. württembergischer Domänenrat zu Stuttgart.

4) Johann Beckmann, geb. 1739 zu Hoya (Hannover), gest. 1811 als Professor der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen.

5) Johann Heinrich Jung, geb. 1740 zu Grund (Nassau-Siegen), gest. 1817 als Geh. Hofrat zu Karlsruhe.

schule zu Lautern neben Landwirtschaft, Technologie, Fabriks- und Handelskunde, sowie Vieharzneikunde eine Zeitlang auch ein Kolleg über Forstwissenschaft und hat 1781 einen „Versuch eines Lehrbuches der Forstwissenschaft zum Gebrauche der Vorlesungen auf der hohen Kameralschule zu Lautern“ herausgegeben, in welchem die Forstbotanik am besten behandelt wird.

Der bedeutendste von den hieher gehörigen Männern ist Dr. phil. et jur. Johann Jakob Trunk. Obwohl von Beruf eigentlich Jurist, so hat er doch auch auf forstlichem Gebiet als Oberforstmeister für die österreichischen Vorlande und Professor der Forstwissenschaft zu Freiburg tüchtiges geleistet. In seinem 1789 erschienenen Werk, „Neues vollständiges Forstlehrbuch oder systematische Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolicey und Forstökonomie nebst Anhang von ausländischen Holzarten, von Torf- und Steinkohlen“ behandelte er das Forstrecht am ausführlichsten und führt Waldbau, Forsteinrichtung und Forstschutz unter „Forstpolizei“ als die näheren und entfernteren Mittel zur Förderung der Waldkultur an. Auch den mathematischen Grundlagen des Forstbetriebes wandte er ein besonderes Augenmerk zu.

Weniger bemerkenswert sind: Johann Friedrich Pfeiffer (geb. 1718 zu Berlin, gest. 1787 zu Mainz), Professor der ökonomischen und Kameralwissenschaften an der Universität Mainz, Verfasser des 1781 erschienenen „Grundrisses der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigierender Forst- und Kameralbedienten, sowie auch Privatgutsbesitzer“, ferner Dr. Johann Daniel Succow (geb. 1722 zu Schwerin, gest. 1801 zu Jena), Professor der Mathematik und Physik an der Universität Jena, wo er später auch Vorlesungen über Kameralwissenschaften hielt, schrieb u. a. auch eine „Einleitung in die Forstwissenschaft zum akademischen Gebrauch“ 1776 und endlich Franz Damian Müllenkampf (geb. um 1740, gest. 1791 zu Mainz), Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Mainz.

Je mehr sich die forstliche Wirtschaftslehre materiell und formell entwickelte, desto fühlbarer trat der Mangel an praktischen Kenntnissen bei den Kameralisten hervor und desto mehr verflachten sich ihre Schriften, welche meist zu reinen Kompilationen herabsanken.

Nunmehr war aber auch die Bildung der Forstwirte soweit fortgeschritten, daß wenigstens die tüchtigsten unter ihnen in der Lage waren, mit den Kameralisten erfolgreich zu wetteifern. Die kameralistische Schule hat sich seit dem Beginne des 19. Jahrh. an dem Ausbau der Forstwissenschaft nach der technischen Seite hin nicht mehr beteiligt.

Schon am Schluß des 18. Jahrh. sind neben den Enzyklopädien der Kameralisten solche erschienen, welche von Forstmännern geschrieben waren (Burgsdorf, Forsthandbuch 1788 und 1796). Zu Anfang des 19. Jahrh. folgten: G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster 1808, H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft 1832, Pfeil, Vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten 1820 und 1821, sowie noch mehrere andere. In systematischer Beziehung steht Hundeshagens Enzyklopädie der Forstwissenschaft 1821, obenan. Bechsteins Versuch, eine großartige Enzyklopädie „Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Teilen“ durch Zusammenwirken verschiedener Autoren zu schaffen, war verfrüht und endete deshalb als Torso.

Um das Jahr 1800 erschienen die ersten Spezialwerke über einzelne Disziplinen, z. B. G. L. Hartigs „Anweisung zur Holzzucht für Förster“, 1791 und seine „Anweisung zur Taxation der Forste“ 1795, ferner Cottas „Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen“ 1804.

Mit der fortschreitenden Entwicklung von Wirtschaft und Wissenschaft machte

sich auch hier eine immer weiter schreitende Teilung und Spezialisierung geltend, die dann auch zur monographischen Behandlung einzelner kleinerer Gebiete führte (z. B. Grebe die Buchenhochwaldwirtschaft, Gerwig die Weißtanne etc.).

Nach längerer Spezialarbeit hat sich aber auch das Bedürfnis nach einer enzyklopädischen Zusammenfassung der wissenschaftlichen Errungenschaften fühlbar gemacht, welchem die Werke von Heß, Fürst, Dombrowski und das vorliegende Buch in verschiedener Weise zu genügen suchen. Mit Ausnahme des erstgenannten gehen diese Veröffentlichungen wegen dem großen Umfang des Wissensgebietes aus der gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer Autoren hervor.

§ 62. Von den verschiedenen Grund- und Hilfswissenschaften der Forstwissenschaft hatte die Mathematik schon frühzeitig eine verhältnismäßig hohe Stufe der Durchbildung erlangt. Ihre Anwendung für die Zwecke der Forstwirtschaft wurde namentlich durch die sich seit der Mitte des 18. Jahrh. lebhafter entwickelnde Forsttaxation bedingt und begünstigt.

Auf dem Gebiet der Forstvermessung hat Vierenklee in seinen „Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Geometrie" 1767 die einschlägigen Methoden gut behandelt ohne jedoch neue Messungsverfahren oder Instrumente einzuführen.

Den wichtigsten Fortschritt bahnte Däzel [1]) durch Empfehlung der polygonometrischen Methode und des Theodolithen für die Vermessung größerer Waldungen im Jahr 1799 an, deren Anwendung zuerst im Großherzogtum Hessen zu Anfang der 1820er Jahre allgemein vorgeschrieben wurde. Hartig und Cotta behandelten in ihrer Anleitung zur Forsttaxation auch die Forstvermessung.

Die älteste Instruktion für Forstvermessung rührt von Wedell her, welcher eine solche im Jahr 1766 gemeinschaftlich mit Bauinspektor Geisler bearbeitete, sie beruht auf Anwendung der Boussole. 1783 erließ Kropff eine Vermessungsinstruktion und 1787 Hennert das vortreffliche Reglement für die Ingenieure bei Vermessung der Forsten. In letzterem wurden auch drei Arten von Karten vorgeschrieben: 1. Brouillonkarten im Maßstab von 50 Ruten = 1 rheinl. Dezimalzoll (annähernd 1:20000), 2. reduzierte Karten in jenem von 250 Ruten = 1 " rheinl. Maßes (annähernd 1:100000) und 3. Forstsituationskarten.

Als im 19. Jahrh. das Forsteinrichtungswesen in den einzelnen Staaten geordnet wurde, erfolgte meist gleichzeitig auch der Erlaß von Vorschriften über Forstvermessung und Kartierung.

Spezielle Werke über Forstvermessung haben u. a. verfaßt: Ernst Friedrich Hartig 1828, Baur 1858 und Kraft 1865.

Die Entwicklung der Holzmeßkunde begann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Oettelt lehrte 1765 die Maße eines Nadelholzstammes nach der Formel für den geradseitigen Kegel zu ermitteln. Für entwipfelte Stämme wurde später, seit der Mitte des 18. Jahrh., meist die Formel des geglichenen Durchmessers $\frac{\pi}{4}\left(\frac{d_1 + d_2}{2}\right)^2 l$ angewandt, deren Ungenauigkeit man durch verschiedene Korrekturen zu verbessern suchte. Die Berechnung des Stammes als abgekürztes Paraboloid stammt von Duhamel du Monceau, wurde in Deutschland von Kästner 1768 und in der Enzyklopädie von Krünitz 1781 gelehrt, aber erst durch die preußische Revierförsterinstruktion von 1817 und den bayerischen Salinenforstinspektor Huber allgemeiner eingeführt.

Zur Messung des Umfanges der Stämme haben lange Zeit Meßschnur und Baummeßkette gedient, Kluppen kamen erst seit Anfang des 19. Jahrh. zur An-

[1]) Däzel, Anleitung zur Forstwissenschaft 1802 und 1803, Hartig, Lehrbuch für Förster 1808, Egerer, Die Forstwissenschaft 1812 u. 1813, Hundeshagen, Enzyklopädie der Forstwissenschaft 1821 u. 1822 u. a. m.

wendung. Die Verwendung des rechtwinkligen Dreiecks zur Messung der Baumhöhen war bereits Döbel bekannt. Gegen das Ende des 18. Jahrh. konstruierte man auch verschiedene Instrumente zur Messung des Durchmessers in beliebiger Höhe bei stehenden Bäumen, von denen das vollkommenste der von Reinhold, Professor der Mathematik am Gymnasium zu Osnabrück im Jahre 1780 erfundene „Erdmikrometer“ gewesen sein, dürfte, welcher der Konstruktion des Klausnerschen Höhen- und Baumstärkemessers nahe steht.

Um den Festgehalt des in Raummassen aufgeschichteten Holzes kennen zu lernen, stellte schon Oettelt Untersuchungen auf stereometrischem Weg und Hennert im Jahre 1782 solche mit Hilfe eines Xylometers an.

J. G. Beckmann war der erste, welcher statt der rohen Okularschätzung eine spezielle Aufnahme der vorhandenen Holzmasse anwandte, er umspannte den betr. Distrikt oder bei zu großer Ausdehnung ein Stück nach dem andern mit Bindfaden und ließ in jeden Stamm einen Birkennagel einschlagen, dessen Farbe je nach der Stärkeklasse, welcher der Baum angehörte, verschieden war. Da die Zahl der zu Beginn der Arbeit vorhandenen Birkennägel jeder Farbe bekannt war so konnte man leicht die Anzahl der Stämme jeder Klasse berechnen.

Diese sehr schwerfällige Methode suchte Zanthier dadurch zu vereinfachen, daß er Holzhauer in gleichen Abständen durch den Wald gehen und die einzelnen Stämme nach Stärkeklassen notieren ließ. Letztere Form der Massenermittlung hat sich ziemlich lange erhalten.

Um die spezielle Aufnahme ganzer Bestände zu umgehen, wandte schon Flemming lange vor Beckmann die Massenermittlung nach Probeflächen an, eine Abkürzung, welche von den meisten Anleitungen zur Forsteinrichtung bis in die neueste Zeit herein vorgeschrieben worden ist. Wegen der Ungenauigkeit und Schwerfälligkeit der üblichen Massenermittlungsmethoden betrachtete man im 18. Jahrh. (bereits Réaumur und Flemming, später auch Hennert) den Kahlabtrieb als das sicherste Mittel zur Bestimmung der Holzmasse auf diesen Probeflächen.

Die erste Idee, Formzahlen zur Ermittlung des Festgehaltes stehender Stämme zu benützen, rührt von Paulsen her, welcher 1800 für die Buche je nach der Kronenform die Reduktionszahlen 0,75, 0,66 und 0,50 unterschied. Die Formel zur Berechnung der Formzahlen entwickelte Hoßfeld 1812. Hundeshagen, König und Smalian haben die Lehre der Formzahlen weiter ausgebildet. Smalian entwickelte 1837 den Begriff der echten Formzahlen.

Die Methode der Bestandesmassenermittlung nach dem mittleren Modellstamm wurde zuerst von Hoßfeld 1812 und von Huber 1824 gelehrt.

Die ältesten Massentafeln hat Cotta 1804 veröffentlicht, König gab dann solche Tafeln 1813 für die wichtigsten Waldbäume nach fünf Wachstumsklassen heraus.

Besondere Förderung erfuhr die Methode der Bestandesmassenermittlung durch die Bearbeitung von Massentafeln seitens der bayrischen Staatsforstverwaltung unter Leitung des Forstrats Spitzel im Laufe der 1840er Jahre. Sie wurden mehrfach in andere Maße umgerechnet (ins Metermaß von Behm 1872 und Ganghofer 1875) erst in neuester Zeit sind sie durch die Massentafeln des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten ersetzt worden.

Auf anderer Grundlage haben Draudt 1857 und Urich 1860 wertvolle Methode zur Bestandesmassenermittlung entwickelt.

Oettelt gab bereits 1765 eine Anleitung zur Aufstellung von Ertragstafeln, um die Wende des Jahrhunderts erschienen dann, veranlaßt durch die Entwicklung des Massenfachwerks, verschiedene solche Tafeln (Paulsen 1787, 1795, Hennert 1791,

Hartig 1795, Cotta 1817). Späth [1]) konstruierte bereits 1797 Ertragskurven, von ihm „Logistik" genannt, Seutter [2]) machte 1799 den ersten Versuch, unter Benützung von Stammanalysen Ertragstafeln abzuleiten, der später von Huber 1824, Theodor Hartig 1847 und Robert Hartig 1865 als „Weisermethode" weiter ausgebaut worden ist. Die ältesten Ertragstafeln krankten ebenso wie die später von Smalian 1837, Th. Hartig 1847, Schneider 1843 usw. aufgestellten an dem Mangel an genügendem Grundlagenmaterial. Erst durch die Errichtung der forstlichen Versuchsanstalten ist eine Organisation geschaffen worden, welche diesem Mangel wirksam abhelfen kann; in den letzten 30 Jahren sind zahlreiche Tafeln erschienen, welche sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Dauer der Beobachtungen den berechtigten Ansprüchen Genüge leisten.

Das Gebiet der Holzmeßkunde ist systematisch in Lehrbüchern behandelt worden so von Smalian [3]) 1837, Klauprecht [4]) 1842, Baur (1. Aufl. 1861) und Kunze 1873.

Wie in früherer Zeit, so bildete auch zu Ende des 18. Jahrh., ebenso wie dieses selbst gegenwärtig noch öfters der Fall ist, der Wert des augenblicklich schlagbaren Holzes den gebräuchlichsten Maßstab für die Ermittlung des Waldwertes. Daneben hat sich damals auch das Verfahren der Kapitalisierung des durchschnittlich jährlichen Waldreinertrages entwickelt.

Den wichtigsten Anstoß zur Weiterbildung der Methoden der Waldwertberechnung haben die umfangreichen Veräußerungen von Forsten nach der Aufhebung der Klöster in Oesterreich durch Kaiser Joseph II gegeben. Das zu ihrer Wertsberechnung anzuwendende Verfahren ist in einem 1788 erschienenen Hofkammerdekret beschrieben, welches gleichzeitig auch die Grundlage für die späterhin als österreichische Kameraltaxe bekannt gewordene Forsteinrichtungsmethode darstellt. Von jedem zu veräußernden Wald sollte nach diesem Dekret der mögliche Ertrag und der hiezu gehörige Normalvorrat (fundus instructus) erhoben werden. Der erstere gab nach Abzug der Steuern und Regiekosten mit 5 % kapitalisiert den normalen Waldwert, welcher um die Differenz zwischen dem fundus instructus und dem wirklichen Vorrat erhöht oder vermindert werden mußte.

Oettelt hat 1768 den Vorschlag gemacht, die Größe der Waldfläche mit dem Ertrage der haubaren Flächeneinheit zu multiplizieren und das halbe Produkt als den Wert des Waldes zu betrachten, was auch der Oberwaldmeister Böhm 1805 für Oesterreich empfahl.

Die sich fortwährend mehrenden Besitzveränderungen am Waldeigentum, namentlich infolge der Staatswaldverkäufe und Servitutablösungen, sowie die Forstgrundsteuerveranlagung boten in der Neuzeit viele Anregung, das Verfahren der Waldwertberechnung zu vervollkommnen.

Große Meinungsverschiedenheit haben lange Zeit über die Art der Zinsenberechnung bei der Waldwertberechnung bestanden, über diesen Gegenstand ist von dem Schreiben der Feldjäger Bein und Eyber 1801 bis in die Gegenwart herein eine

1) Johann Leonhard Späth, Dr. phil., geb. 1759 zu Augsburg, Professor der Mathematik, Physik und Forstkunde an der Universität Altdorf, später in München, wo er 1842 starb.

2) Johann Georg von Seutter, Freiherr von Lötzen, geb. 1769 in Altheim bei Ulm, gest. 1833 in Ludwigsburg, Forstmeister der Reichsstadt Ulm, später (1817) Direktor des württemb. Forstrats zu Stuttgart und seit 1824 Direktor der Finanzkammer zu Ludwigsburg.

3) Heinrich Ludwig Smalian, geb. 1785 zu Lohra (Harz), zuletzt Oberforstmeister zu Stralsund, wo er 1848 starb.

4) Johann Ludwig Joseph Klauprecht, Dr. phil., geb. 1798 zu Mainz, 1827 Privatdozent und 1832 außerordentlicher Professor in Gießen, 1834—1867 Professor und Forstrat am Polytechnikum zu Karlsruhe, dessen Direktor er von 1848—1857 war, gest. 1883 in Karlsruhe.

reiche Literatur entstanden. Zinseszinsen werden schon in einem Artikel in Stahls Forstmagazin von 1764 angewendet.

Hoßfeld war der erste, welcher den Uebergang zur Ermittlung des Wertes von im aussetzenden Betrieb bewirtschafteten Waldungen anbahnte, indem er sagte, daß man alle Einnahmen, die aus dem Wald zu erwarten sind, bestimmen müsse, um sie durch Diskontierung der Zinsen bis zu der Zeit, wo sie eingehen, auf ihren gegenwärtigen Wert zu reduzieren, so daß die dafür zu zahlende Kaufsumme zu der Zeit, wo die Einnahme vom Wald eingehen wird, mit zugeschlagenen Zinsen gleich groß sei, wie dieser. Hundeshagen lehrte dann, daß sich der Geldwert eines Waldes zusammensetze aus dem Betrag seines Boden- und Holzkapitales.

Außer den Arbeiten von König (1813) sind für die Bestimmung des Bodenerwartungswertes die Untersuchungen Faustmanns [1] (1849), für den Bestandeswert jene von Oetzel (1854), für das Verhältnis von Bestandeskosten- und Bestandesverbrauchswert Aufsätze von Bose grundlegend gewesen.

Die Methode der Waldwertberechnung ist namentlich von Preßler, Breymann, und G. Heyer [2] gefördert worden, der praktischen Anwendung hat Burckhardt seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

§ 64. Die ersten forststatischen Untersuchungen finden sich in dem wahrscheinlich von Zanthier 1765 verfaßten „kurzen systematischen Grundriß der Forstwissenschaft“, welcher bereits in streng wissenschaftlicher Weise einen Vergleich der Rentabilität verschiedener Betriebsarten ausführte.

Jeitter unterschied 1789 eine physikalische und eine ökonomische Haubarkeit und Seutter bezeichnete 1799 den Moment der Kulmination des Durchschnittszuwachses als das richtige Abtriebsalter.

Pfeil wies 1822 darauf hin, daß die Erzielung der größten Bodenrente die Aufgabe der Forstwirtschaft sei, als der eigentliche Begründer der forstlichen Statik ist jedoch erst Hundeshagen zu betrachten, welcher sich 1828 im 2. Teil der 2. Auflage seiner Enzyklopädie der Forstwissenschaft ausführlich hiemit befaßt.

König und Faustmann arbeiteten auf diesem Gebiet weiter, vor allem sind aber Preßlers Leistungen hier hervorzuheben, durch dessen energisches Vorgehen die Erforschung der Rentabilität der Wirtschaft zur brennenden Tagesfrage wurde.

Ueber die Richtigkeit der „Reinertragslehre“ und die Möglichkeit der Anwendung ihrer Folgerungen auf die Wirtschaft ist eine außerordentlich lebhafte und langdauernde literarische Fehde entbrannt, wobei als ihre Vertreter neben den oben genannten namentlich Judeich, Lehr, v. Seckendorf und Krafft aufgetreten sind, während, besonders anfangs, eine Reihe der hervorragendsten forstlichen Autoritäten wie: Pfeil, Burckhardt, Grebe, Danckelmann, Fischbach, Baur, Borggreve, Bose u. a. m. diese Lehre mit großer Schärfe bekämpft haben.

Im Laufe der Zeit hat dieser auch heute noch fortwährende Streit bedeutend an Schärfe verloren, indem einerseits die grundsätzliche Richtigkeit der Reinertragslehre auch bei früheren Gegnern (Danckelmann!) immer mehr Anerkennung fand und andererseits ihre Anhänger zugaben, daß die Ergebnisse der Rechnung nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Praxis im großen Betriebe zur Anwendung gebracht werden können. Die nun schon in reichem Maße vorliegenden genauen

1) Martin Faustmann, geb. 1822 zu Gießen, gest. 1876 als Oberförster zu Babenhausen.

2) Gustav Heyer, Dr. phil., geb. 11. März 1826 zu Gießen, gest. 10. Juli 1883 in der Amper bei Fürstenfeldbruck, 1853 außerordentlicher, 1857 ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, 1868 Direktor der Forstakademie Münden, 1878 Professor der Forstwissenschaft an der Universität München.

Untersuchungen zeigen auch, daß der vermutete Widerstreit zwischen den theoretischen Forderungen und den praktischen Bedürfnissen keineswegs in dem vermeintlichen Grade besteht, sondern daß dem „ökonomischen" und dem „wirtschaftlichen" Prinzipe sehr wohl gleichzeitig Rechnung getragen werden kann.

Schon Hundeshagen hatte erkannt, daß vor der praktischen Anwendung der Grundsätze der Statik zunächst genaue Beobachtungen über den Wachstumsgang der Bestände und die Wirkung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßregeln beschafft werden müßten, er führte daher die ersten forstlichen Versuche aus, auf deren Notwendigkeit schon Duhamel du Monceau 1764 hingewiesen hatte. In großem Maßstabe wollte C. Heyer die Lösung dieser Aufgabe in Angriff nehmen und übergab daher 1845 der in Darmstadt tagenden Versammlung süddeutscher Land- und Forstwirte einen „Aufruf zur Bildung forststatischer Vereine". Infolge verschiedener Umstände hatte sein Streben zunächst nur geringen Erfolg, allein C. Heyer hat doch den ersten Anstoß zur Gründung der forstlichen Versuchsanstalten gegeben, welche in Deutschland meist um 1870 begründet wurden und sich seit 1873 im Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu gemeinsamer Arbeit verbunden haben, um die Bausteine für das große Unternehmen herbeizuschaffen. Näheres hierüber findet sich im II. und XV. Abschnitt.

§ 65. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend ist von den verschiedenen Grundwissenschaften neben der Mathematik stets mit Vorliebe die Botanik gepflegt worden und zwar in älterer Zeit namentlich der systematische Teil sowie die Folgerungen, welche sich aus den botanischen Eigenschaften der Holzgewächse für die Wirtschaft ergeben, also jene Disziplin, welche wir heute als die Lehre vom forstlichen Verhalten der Waldbäume bezeichnen.

Ihr Begründer war ein französischer Gelehrter, der Marineinspektor Duhamel du Monceau. Bei großer Kenntnis der Botanik, seines Lieblingsfaches, machte er wertvolle Beobachtungen und Untersuchungen, welche, wie alle seine Arbeiten, vorwiegend die Anwendung der wissenschaftlichen Resultate für die Praxis im Auge hatten. Besonders berühmt sind die Leistungen Duhamels auf dem Gebiet der Pflanzenanatomie, welche er namentlich in seinem Hauptwerk „Physique des arbres" 1758 niedergelegt hat. Auch über waldbauliche Fragen hat Duhamel sorgfältige Untersuchungen angestellt und vortreffliche Ansichten entwickelt. Seine Werke bilden eine reiche Fundgrube für die Forstgeschichte.

Die forstlichen und forstbotanischen Werke Duhamels wurden vom Amtmann des Nürnberger Sebaldiwaldes, Oelhafen von Schöllenbach sehr gut übersetzt und so dem deutschen Publikum zugänglich gemacht. Aus ihnen haben die Kameralisten den besten Teil ihres forstlichen und namentlich ihres forstbotanischen Wissens geschöpft, auch von verschiedenen „Holzgerechten" sind sie benützt worden.

Namentlich auf Duhamel, jedoch auch unter Benützung der übrigen botanischen Literatur, baute Joseph Friedrich Enderlin [1]) weiter, der erste deutsche Forstmann, welcher eine gute naturwissenschaftliche Schulung besaß. Enderlin arbeitete mit Vorliebe über Anatomie und Physiologie der Pflanzen, unterließ es aber, die hier unumgänglich nötigen Experimente zu machen, er lieferte daher in seinem 1767 erschienenen Buche „Die Natur und Eigenschaften des Holzes und seines Bodens nebst seiner Nahrung und Ursachen des Wachstums" wenig mehr als scharfsinnige Spekulationen.

1) Josef Friedrich Enderlin, geb. 1732 zu Bötzingen (Baden), gest. 1808 als badischer Hofrat.

Unter den deutschen Forstbotanikern des vorigen Jahrhunderts war Dr. med. Joh. Gottl. Gleditsch [1]) der bedeutendste.

Dieser schrieb eine „systematische Einleitung in die neuere, aus ihren eigentümlichen physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft“, 2 Bde. 1775, als Handbuch für seine Vorlesungen an der Forstschule zu Berlin, deren größten und besten Teil die Forstbotanik, und zwar der beschreibende Teil, ausmacht.

Vortreffliche Monographien über Eiche und Buche nach ihrem botanischen und forstlichen Verhalten lieferte Friedrich Burgsdorf, der Nachfolger von Gleditsch als Direktor der Forstschule zu Berlin. In ähnlicher Weise, wie diese beiden Holzarten, sollten auch alle übrigen forstlichwichtigen behandelt werden, allein infolge seines veränderten Wirkungskreises setzte B. dieses groß angelegte Unternehmen nicht fort, sondern brachte die Forstbotanik später in dem seiner Zeit hochgeschätzten „Forsthandbuch“ (1. T. 1788, 2. T. 1796).

Als Förderer der Forstbotanik sind aus den ersten Dezennien des 19. Jahrh. zu nennen: Walther [2]), Borkhausen [3]), Reum [4]) und in geringerem Maß Bechstein [5]).

Von den späteren Forstbotanikern haben sich Willkomm, Göppert und besonders Theodor und Robert Hartig sowohl in der beschreibenden Botanik als namentlich auch auf dem Gebiet der Anatomie und Physiologie hervorragende Verdienste erworben.

Als bemerkenswerte forstbotanische Arbeiten auf dem Gebiet der Pflanzenphysiologie sind zu Anfang des 19. Jahrh. Untersuchungen von Cotta „Naturbeobachtung über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächsen mit vorzüglicher Hinsicht auf Holzpflanzen“ (1806) und das „System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung und Ernährung der Forstgewächse“ von Joh. Friedr. Christian Meyer [6]) (1808) zu nennen. Theodor Hartig und Robert Hartig haben auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie, deren Bearbeitung immer mehr in die Hände von Spezialisten überging, ebenfalls tüchtiges geleistet.

Die so ungemein wichtige Pathologie der Waldbäume hat erst seit etwa 1860 zunächst durch Willkomm und dann besonders durch Robert Hartig Bearbeitung gefunden.

§ 66. Noch weniger weit als die Forstbotanik war die Forstzoologie zu Ende des 18. Jahrh. vorgeschritten.

Die Biologie der jagdbaren Tiere wurde zwar in den jagdlichen und auch vielen forstlichen Schriften jener Zeit abgehandelt, allein unter steter Wiederholung vieler alten Fabeln.

Weit tiefer standen noch die Kenntnisse über die schwieriger zu beobachtenden forstschädlichen Insekten.

Die ausgedehnten Verheerungen, welche von letzteren gegen das Ende des

1) Johann Gottlieb Gleditsch, Dr. med., geb. 1714 zu Leipzig, ursprünglich praktischer Arzt, später Professor der Botanik und erster Lehrer der Forstwissenschaft zu Berlin, gest. 1786 daselbst.

2) Friedrich Ludwig Walther, Dr. phil., geb. 1759 zu Schwaningen (bei Ansbach), gest. 1824 als Professor der Kameralwissenschaft zu Gießen.

3) Moritz Balthasar Borkhausen, geb. 1760 zu Gießen, zuletzt Kammerrat zu Darmstadt, wo er 1806 starb.

4) Johann Adam Reum, Dr. phil., geb. 1780 zu Altenbreitungen (Meiningen), Professor der Mathematik und Forstbotanik an der Forstakademie Tharandt, gest. 1839 daselbst.

5) Johann Matthäus Bechstein, Dr. phil., geb. 1757 zu Waltershausen (Gotha), gest. 1822 zu Dreißigacker als Direktor der dortigen Forstakademie.

6) Johann Christian Friedrich Meyer, Dr. phil., geb. 1777 zu Eisenach, längere Zeit forstlicher Lehrer in Zillbach und Dreißigacker, zuletzt Regierungs- und Kreisforstrat in Ansbach, wo er 1854 starb.

vorigen Jahrhunderts veranlaßt wurden, haben indessen Veranlassung geboten, auch diesem Gegenstande näher zu treten.

Die damals gerade besonders zahlreichen Borkenkäferbeschädigungen wurden gewöhnlich als „Wurmtrocknis" und die Borkenkäfer selbst als der „kleine schwarze Wurm" bezeichnet, welcher aus den stockenden Baumsäften entstehen und jedenfalls nur kranke Bäume befallen sollte.

Die erste ordentliche Beschreibung des Bostr. typographus erfolgte durch Andr. Cramer in seinem oben (§ 59) erwähnten Werk, doch nahm auch er noch an, daß der Borkenkäfer nur kranke Bäume angehe.

Ein ganz vortreffliches Buch, welches die Biologie des B. typographus zum erstenmal richtig darstellt und auch viele Aktenstücke über die Insektenbeschädigungen im Harz bringt, ist die „Abhandlung über die Wurmtrocknis", verfaßt von Dr. Joh. Friedr. Gmelin, Prof. der Medizin an der Universität Göttingen.

Gleditsch und später auch Burgsdorf haben die Forstinsekten in systematischer Beziehung zwar besser bearbeitet, lassen aber immerhin auch viel zu wünschen übrig.

Als gute Arbeiten sind weiter zu nennen jene von Borkhausen (Naturgeschichte der europäischen Schmetterlinge 1780—1794) und Bechstein (Forstinsektologie 1818, Jagdzoologie 1820).

Die eigentlichen Begründer der wissenschaftlichen Forstzoologie waren Ratzeburg [1]) (Die Waldverderber und ihre Feinde 1841) und Theodor Hartig, an welche sich späterhin namentlich Eichhoff, Altum, Judeich und Nitzsche anschlossen. Teilweise gehören dem forstzoologischen Gebiete auch an die Arbeiten über Forstschutz (Laurop, Bechstein, Pfeil, Nördlinger, Heß) und Jagdkunde (Dietrich aus dem Winkkell, G. L. Hartig, Diezel und noch viele andere).

Von einer wissenschaftlichen und fruchtbringenden Anwendung der Chemie und Bodenkunde für die Forstwirtschaft konnte erst seit den bahnbrechenden Forschungen Liebigs die Rede sein. Die älteren Arbeiten von Krutzsch [2]), Behlen [3]) und Hundeshagen sind deshalb ohne besonderen Wert, auch die Bücher von G. Heyer und Grebe sind nunmehr veraltet. Erst durch Senft, dann aber in hervorragender Weise durch Ebermayer, Schröder, Weber, Wollny und Ramann sind exakte Forschungen auf diesem Gebiet begonnen worden.

§ 67. Am spätesten hat sich die nationalökonomische Seite der Forstwissenschaft entwickelt.

Man bezeichnete sie früher gewöhnlich als „Staatsforstwirtschaftslehre" oder gemeinschaftlich mit der Organisation des Forstverwaltungsdienstes als „Forstdirektionslehre".

Hier haben die Kameralisten, wie Schmalz, Soden, Murhard, Lotz, Hazzi, noch am längsten die Verbindung mit der Forstwissenschaft aufrecht erhalten, während die technische Seite schon ausschließlich von Forstleuten bearbeitet wurde. Infolge ihres Bildungsganges und mangelnden Kenntnis der Verhältnisse der Praxis huldigten sie fast ausnahmslos der Freihandelstheorie und forderten Veräußerung der Staatswaldungen sowie völlige Freigabe der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft, nur wenige, wie z. B. Sartorius, nahmen eine vermittelnde Stellung ein.

1) Julius Theodor Christian Ratzeburg, Dr. med., geb. 1801 in Berlin, gest. 1871 daselbst, von 1831—1869 Professor und Lehrer für sämtliche Naturwissenschaften an der Forstakademie Eberswalde.

2) Karl Leberecht Krutzsch, geb. 1772 in Wünschendorf bei Lengefeld (Erzgebirge), gest. 1852 in Tharandt, wo er von 1811—1819 als Lehrer für Naturwissenschaften tätig war.

3) Stephan Behlen, geb. 1784 in Fritzlar, gest. 1847 in Aschaffenburg, 1821 bis 1832 Professor der Naturgeschichte an der Forstschule Aschaffenburg.

Die hieher gehörigen forstlichen Schriftsteller, G. L. Hartig, Seutter, Meyer, Laurop [1]), Späth, standen dagegen auf dem Boden fast absoluter polizeilicher Bevormundung. Nur Pfeil war, wie bereits oben (§ 48) erwähnt wurde, wenigstens anfangs entgegengesetzter Ansicht, änderte diese jedoch später.

Nach dem Aussterben der älteren noch kameralistisch gebildeten Generation ist, infolge der lange Zeit höchst ungenügenden volkswirtschaftlichen Vorbildung der Forstleute, auf dem Gebiete der Forstpolitik ziemlicher Stillstand eingetreten, und auch die moderne Richtung der Nationalökonomie mit ihrer gerade für die Forstpolitik so wichtigen Auffassung der Stellung und Aufgaben des Staates hat in der forstlichen Literatur nur sehr langsam Beachtung gefunden, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat nach Verbesserung des Bildungsganges der Forstbeamten und bedingt durch die steigende Bedeutung, welche die Forstwirtschaft für die Allgemeinheit gewinnt, auch dieser Zweig der Forstwissenschaft eine angemessene Entfaltung erlangt.

Als Schriftsteller, welche dieses Gebiet systematisch bearbeitet haben, sind aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. hervorzuheben: Seutter, G. L. Hartig, Laurop und Pfeil.

§ 68. Solange die Jagd als die Hauptsache, die Forstwirtschaft aber nur als Nebensache behandelt wurde, war die Vorbildung des Forstmannes lediglich darauf gerichtet, geschickte Jäger heranzuziehen.

Diese erfolgte durch eine 2—3jährige Lehrzeit bei einem „Lehrprinzen", während welcher der Lehrling das Schießen, die Einrichtung der großen eingestellten Jagden und die übrigen Jagdmethoden, sowie das Verfertigen der verschiedenen Netze und Garne, die Behandlung der Hunde, das Hornblasen usw. lernen und dem Lehrherrn, wenigstens im ersten Jahre, das Pferd putzen, füttern, satteln, sowie noch andere häusliche Dienste verrichten mußte. Das forstliche Wissen sollte so nebenbei durch Fragen bei Holzhauern und Köhlern sowie durch eigene Beobachtung erworben werden. Nach überstandener Lehrzeit wurde der Lehrling unter Feierlichkeiten, welche sich jenen der Zünfte bei ähnlicher Veranlassung näherten, losgesprochen, erhielt einen Lehrabschied, ging dann einige Zeit auf die Wanderschaft und suchte schließlich irgendwo unterzukommen.

Wenn auch schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. die sich aus diesem Bildungsgange ergebenden Mißstände so stark fühlbar wurden, daß man eine Abänderung anstrebte, so trat dann eine Besserung doch erst dann ein, als sich das Forstwesen von der Unterordnung unter die Jagd losgerungen hatte.

Da tüchtige Forstwirte auch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch ziemlich selten waren, so sammelten sich bei ihnen bald eine größere Anzahl junger Leute zur Erlernung der Forstwirtschaft, und es entstand so der älteste forstliche Unterricht in Form der sog. Meisterschule, die nach außen ganz der früheren Lehrzeit entsprach.

Das erste derartige Institut wurde von Zanthier um 1763 in Wernigerode am Harz begründet und später nach Ilsenburg verlegt; mit Zanthiers Tod ging es, wie alle derartigen Schulen, die lediglich an eine Person geknüpft waren, wieder ein.

Aehnliche Meisterschulen sind in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. in größerer Anzahl entstanden, so wurden solche begründet von: Hase in Lauterburg 1780, Heinrich Cotta in Zillbach 1785, J. von Uslar in Herzberg 1790; G. L. Hartig unter-

1) Christian Peter Laurop, geb. 1772 in Schleswig, gest. 1858 in Karlsruhe, 1807—1842 Oberforstrat und Mitglied der forstlichen Zentralstelle in Baden, von 1832—1847 Lehrer der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Karlsruhe.

richtete seit 1789 in Hungen junge Leute, wo 1791 eine förmliche Meisterschule entstand, Drais in Gernsbach 1795, Klipstein in Hohensolms, später zu Lich, 1800. In Oesterreich wurden ebenfalls einige kleine Privatinstitute errichtet, so zu Krumau und Eisgrub, beide 1790.

Auch einzelne Staaten begannen am Schluß dieser Periode bereits Vorsorge für den forstlichen Unterricht zu treffen, so u. a. Preußen, Württemberg und Bayern.

In Preußen erhielt Gleditsch 1770 den Auftrag, für die Feldjäger und andere junge Leute in Berlin Vorlesungen zu halten, nach seinem Tode trat Burgsdorf 1787 an die Spitze der Schule, ihm folgte 1802 Krause, allein 1806 hörte bei dem allgemeinen Zusammenbruch auch diese Schule auf.

In München wurde 1790 eine Forstschule eingerichtet, an welcher Däzel und Grünberger lehrten, 1803 wurde sie nach Weihenstephan verlegt und Däzel zum Direktor ernannt, 1806 erlosch dieses Institut.

Für Württemberg errichtete Herzog Karl 1772 an seiner Militärakademie auf der Solitude eine Forstschule. Die Akademie wurde 1775 nach Stuttgart verlegt und 1781 in die „Hohe Karlsschule" umgewandelt. Diese umfaßte 6 Fakultäten, worunter eine für Oekonomie, welche in 3 Klassen für: Kameralisten, Forstleute und Kaufleute zerfiel. Sie war eine Hochschule mit 2jährigem Kurs. Lehrer: Stahl bis 1790, dann Hartmann. Außerdem bestand seit 1783 noch in Hohenheim eine forstliche Mittelschule, an welcher Reitter und Jäger wirkten. Nach dem Tod des Herzogs wurden beide Anstalten aufgelöst (Hohenheim 1793, die Hohe Karlsschule 1794).

Aehnlich der Hohenheimer Försterschule entstand 1786 eine dänische Jägerschule zu Kiel, an welcher zuerst Warnstedt dann Etatsrat Niemann unterrichteten. Nach Aufhebung des holsteinischen Feldjägerkorps 1807 zur selbständigen Landesanstalt erhoben, bestand die Schule bis 1832.

Ferner wurde an verschiedenen Universitäten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ebenfalls Forstwissenschaft vorgetragen, allein diese Vorlesungen waren für Kameralisten (vergl. § 60) und nicht für Forstleute bestimmt.

Von diesen verschiedenen Einrichtungen entsprachen in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. den praktischen Bedürfnissen jener Zeit nur die Meisterschulen; die staatlichen Forstlehranstalten, deren Besuch außerdem nicht obligatorisch war, berücksichtigten weder die Forderungen der Wirtschaft in genügender Weise noch auch die Vorbildung ihrer Schüler. In ersterer Hinsicht ist bezeichnend, daß die Vorlesungen von Gleditsch noch durch einen praktischen Kurs bei Zanthier ergänzt werden sollten.

In dem Maß, als die Bedeutung der Forstwirtschaft wuchs, stieg der Andrang zu den Meisterschulen, gleichzeitig erweiterte sich auch das Bedürfnis nach eingehenderer Belehrung sowohl in der Forstwissenschaft selbst als auch in deren Grundlagen. Die alten „Meister" waren daher bald nicht mehr in der Lage, neben ihrer eigentlichen amtlichen Tätigkeit die Ausbildung junger Leute allein zu besorgen und mußten sich nach Unterstützung umsehen, wodurch forstliche Mittelschulen entstanden.

Solche gingen teilweise aus den alten Meisterschulen in der angegebenen Weise allmählich hervor, wie z. B. in Dillenburg unter G. L. Hartigs Leitung, seit 1795 stieg Cottas Institut in Zillbach durch landesherrliche Unterstützung zu einer solchen empor, den gleichen Entwicklungsgang machte die Meisterschule Königs, eines Schwagers von Cotta, durch. König hatte bald nach seiner Ernennung zum Revierverwalter in Ruhla hier eine Meisterschule errichtet, aus welcher seit Cottas Ueber-

siedlung nach Tharandt (1810) eine Mittelschule hervorging, welche als solche 1813 förmlich eingerichtet wurde.

Im Anfang des 19. Jahrh. wurden verschiedene forstliche Mittelschulen gegründet und zwar zunächst ebenfalls von Privaten (Schwarzenberg 1800, Bechstein in Dreißigacker 1801, Eichstädt 1804, G. L. Hartig in Stuttgart 1807, Aschaffenburg 1807, Laurop in Karlsruhe 1809, Cotta in Tharandt 1811). Wie gering anfangs das Ansehen dieser Forstschulen in den Augen der Praktiker war, geht daraus hervor, daß noch 1805 ausdrücklich bemerkt werden mußte, das Absolutorium von Dreißigacker sei einem Lehrbriefe über absolvierte Forst- und Jagdlehre gleichzuachten!

Daneben bestanden auch in den ersten Dezennien forstliche Vorlesungen an Universitäten und zwar teilweise in der alten Weise für Kameralisten bestimmt (z. B. Walther in Gießen bis 1824 als letzter Universitätslehrer aus der Reihe der Kameralisten!) teils ausdrücklich jetzt schon für den „höheren Forstdienst" eingerichtet (Däzel in Landshut und München, Späth in Altdorf und München).

Erst nach Beendigung der Freiheitskriege und bei Wiederkehr geordneter Verhältnisse begannen die Staatsforstverwaltungen ihrerseits mit der Organisation des forstlichen Unterrichts energisch vorzugehen, während sie bis dahin höchstens den Privatinstituten Unterstützungen hatten zuteil werden lassen.

Mit dem Einsetzen dieser Bewegung verschwanden die alten Privatforstinstitute, indem sie sich teils auflösten, teils in Staatsinstitute umgewandelt wurden. Letzteres war am frühesten (bereits 1803) bei Dreißigacker der Fall gewesen.

Schon damals traten die beiden Richtungen hervor, welche auch heute noch fortbestehen: isolierte Fachschule und allgemeine Hochschule!

In Preußen, wo Hartig schon seit seiner Berufung nach Berlin (1811) an der dortigen Universität forstliche Vorlesungen gehalten hatte, wurde 1820 in Verbindung mit der Universität Berlin eine Forstakademie errichtet und 1821 eröffnet. Als Lehrer war Pfeil berufen. Auf dessen Antrag erfolgte jedoch 1830 die Verlegung der Akademie nach Neustadt-Eberswalde, während G. L. Hartig bis zu seinem 1837 erfolgten Tod und hierauf sein Sohn Theodor H. noch bis 1838 in Berlin für Kameralisten Forstwissenschaft lasen.

In Bayern wurde Aschaffenburg 1820 als Staatsanstalt übernommen, 1832 wegen Unruhen aufgehoben und 1844 wieder unter der Leitung von Sebastian Mantel eröffnet, jedoch nur als Anstalt für den niederen Forstdienst (einschließlich der Revierverwalter), während die höhere forstwissenschaftliche Ausbildung den Universitäten vorbehalten blieb, erst 1848 wurde der ganze technische Unterricht nach Aschaffenburg verlegt (Direktor: Stumpf bis 1876), für die Anwärter des höheren Forstdienstes bestanden außerdem noch sog. staatswirtschaftliche Kurse an den Universitäten München und Würzburg (bis 1869) fort.

In Württemberg wurde zuerst seit 1818 der höhere forstliche Unterricht in Tübingen erteilt, wohin Hundeshagen (bis 1821) als erster Fachmann zum Professor berufen worden war, außerdem existierte seit 1818 in Stuttgart eine niedere Forstschule, 1820 erfolgte ihre Vereinigung mit dem landwirtschaftlichen Institut in Hohenheim. 1825 wurde der spezielle forstliche Unterricht ganz nach Hohenheim verlegt und in Tübingen auf eine enzyklopädische Behandlung beschränkt.

Cottas Forstinstitut zu Tharandt wurde 1816 zur Staatsanstalt und forstlichen Akademie erhoben.

In Karlsruhe bestand Laurops Forstinstitut von 1809—1820, 1832 wurde vom Staat eine Forstschule in Verbindung mit dem dortigen Polytechnikum gegründet, an welcher Laurop abermals Vorträge übernahm.

Hannover besaß von 1821 ab eine Berg- und Forstschule in Klausthal, 1844 wurde sie als Bildungsanstalt für das hannoversche Feldjägerkorps nach Münden verlegt, wo Burckhardt als Lehrer tätig war. 1849 wurden Feldjägerkorps und Forstschule aufgehoben.

In Kurhessen hatte von 1798—1815 eine Meisterschule unter der Leitung des Oberforstmeisters von Witzleben in Waldau bei Kassel bestanden, 1816 wurde das hier bereits 1808 von Ernst Friedrich Hartig begründete Privatforstinstitut zur Staatsanstalt erhoben, an welcher auch Hundeshagen (1821—1824) tätig war; 1825 erfolgte die Verlegung nach Melsungen (Lehrer u. a.: von Gehren und Oetzel).

Für das Großherzogtum Hessen wurde 1825 ein Forstinstitut in Gießen errichtet, als dessen Direktor Hundeshagen wirkte, 1831 erfolgte die Aufhebung des Forstinstituts und die Verlegung des forstlichen Unterrichts an die philosophische Fakultät der Universität Gießen (Lehrer: Hundeshagen, Carl Heyer, Gustav Heyer).

In Braunschweig bestand von 1838—1877 ein Forstinstitut in Verbindung mit dem dortigen Polytechnikum (Collegium Carolinum) unter der Leitung von Theodor Hartig.

Die von Bechstein in Dreißigacker begründete Forstakademie dauerte bis 1843, unter den Lehrern ist namentlich Hoßfeld zu erwähnen, daneben blühte Königs Meisterschule in Ruhla immer mehr auf und wurde 1830 als staatliche Forstlehranstalt nach Eisenach verlegt. Als Direktor wirkte König bis 1849, sein Nachfolger war Grebe bis 1890, nachher Stoetzer.

Die k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn war 1813 aus einer 1805 in Purkersdorf gegründeten höheren forstlichen Meisterschule hervorgegangen.

Die weitere Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens bis zur Gegenwart ist im Abschnitt „Forstverwaltungskunde“ dargestellt.

§ 69. Der erste Versuch, durch eine Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitigem Meinungsaustausch die Forstwissenschaft zu fördern, war in der von Bechstein 1796 zu Waltershausen begründeten und 1800 nach Dreißigacker verlegten „Societät der Forst- und Jagdkunde“ gemacht worden. Diese war aber kein Forstverein im heutigen Sinne, sondern nur eine Erweiterung der Bechsteinschen Lehranstalt zu einer Akademie gelehrter Forstmänner; sie bestand bis 1843, fristete aber schon seit 1820 nur mehr ein kümmerliches Leben.

1820 wurde der „Verein der nassauischen Land- und Forstwirte“ begründet, an ihn haben sich im Lauf der Zeit noch gegen 30 Lokalvereine und Wanderversammlungen angeschlossen, in welchen neben den wissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bestrebungen, neuerdings mehrfach auch die Förderung der Standesinteressen als Aufgabe hervortritt, so u. a. im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und im Verein der Königl. Preußischen Forstbeamten.

Als Vereinigungspunkt der Forstwirte aus ganz Deutschland diente lange Zeit die seit 1837 bestehende „Versammlung deutscher Land- und Forstwirte“.

Die „Versammlung deutscher Forstmänner“ ist im Jahr 1869 aus der 1839 auf Veranlassung des Freiherrn von Wedekind [1] gegründeten Wanderversammlung süddeutscher Forstwirte hervorgegangen.

Trotz der großen Beliebtheit, welcher sich diese Versammlung in den Kreisen der Forstbeamten erfreute, besaß sie jedoch auch verschiedene Schattenseiten wie: ungenügende Beteiligung der Waldbesitzer, wechselnde Zusammensetzung und Mangel

1) Georg Wilhelm Freiherr von Wedekind, geb. 1796 in Straßburg, gest. 1856 in Darmstadt, 1821 großh. hessischer Oberforstrat, 1848 geheimer Oberforstrat, 1852 pensioniert.

einer ständigen Vorstandschaft. Diese Mißstände wurden um so fühlbarer, je mehr die Erledigung forstpolitischer Aufgaben in den Vordergrund trat.

Da verschiedene Anregungen, eine Aenderung der Organisation vorzunehmen, scheiterten, wurde 1897 der „Deutsche Reichsforstverein" gegründet, welcher hauptsächlich forstpolitische Ziele verfolgen sollte. Es zeigte sich jedoch bald, daß beide Vereinigungen nebeneinander nicht bestehen konnten, weshalb im Jahr 1899 auf der Versammlung zu Schwerin ihre Verschmelzung unter Gründung des „Deutschen Forstvereines" vollzogen wurde.

§ 70. Die Beteiligung der Forstwirte an der Journalliteratur erfolgte zuerst teils in den allgemein-literarischen, teils in den kameralistischen Zeitschriften. Namentlich enthalten die Leipziger ökonomischen Nachrichten (1750—1763) eine große Anzahl forstlicher Abhandlungen, außerdem erschienen solche auch in dem Göttinger gelehrten Anzeiger, und der physikalisch-ökonomischen Bibliothek, Leipziger gelehrten Zeitung, dem Hannöverschen Magazin usw.

Die erste speziell forstliche Zeitschrift war: „Das allgemeine ökonomische Forstmagazin" von Stahl, 1763—1769 in 12 Bänden herausgegeben, welches sehr interessante Abhandlungen, aber auch manches Unrichtige und für deutsche forstliche Verhältnisse vollkommen Wertlose (z. B. einen Aufsatz über die Kultur des Kaffeebaumes) enthält. 1776—1779 erschien als Fortsetzung hievon ein „Neueres Forstmagazin" unter der Redaktion Stahls und des Mainzischen Hofkammerrates Franzmadhes, ferner 1778 und 1779 zu Stuttgart die „Forst- und Jagdbibliothek".

Bleibenden historischen Wert besitzt das „Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur" von W. G. von Moser, 17 Bände, 1788—1796, fortgesetzt mit K. W. J. Gatterer unter dem Titel „Neueres Forstarchiv" (18.—30. Band) 1796—1807 wegen der vielen dort enthaltenen Forstordnungen und sonstigen landesherrlichen Verordnungen.

Sehr beliebt waren im 18. Jahrhundert die verschiedenen Forstkalender, welche eine Uebersicht über die in den einzelnen Monaten vorzunehmenden Geschäfte des Forst- und Jagdbetriebes, sowie Bemerkungen über das wahrscheinliche Wetter etc. enthielten. Solche Forstkalender wurden sowohl anderen Werken beigegeben als erschienen sie auch selbständig. J. G. Beckmann und Werneck haben neben anderen Forstkalender in letzterer Form herausgegeben, am verbreitetsten war der von Zanthier gemeinschaftlich mit von Lassberg verfaßte.

Die erste Zeitschrift, welche unter der Redaktion eines Forstmannes herausgegeben wurde, war das „Journal für Forst- und Jagdwesen" von Reitter (1790 bis 1799).

Im Laufe des 19. Jahrh. erschienen zahlreiche forstliche Journale, welche Titel und Herausgeber vielfach wechselten und häufig nur ein kurzes Dasein führten.

Von den inzwischen eingegangenen Zeitschriften sind besonders zu erwähnen: Die „Kritischen Blätter" von Pfeil 1823—1859 in 42 Bänden herausgegeben, von 1860 bis 1870 folgten unter der Redaktion von Nördlinger noch 10 weitere Bände.

Die „Forstlichen Blätter" wurden 1861 von Grunert begründet, hievon erschienen bis 1868 sechzehn Hefte, 1872 begann eine neue Folge, welche 1872—1876 von Grunert und Leo redigiert wurden, an Stelle des letzteren ist 1877 Borggreve getreten, welcher von Grunerts Tod bis einschließlich 1891 die Redaktion allein führte. Die letzten 6 Hefte (1892) redigierte Krichler.

Burkhardts „Aus dem Walde", wovon 1865—1881 zehn Hefte erschienen, war eine nicht periodisch erscheinende Zeitschrift.

Die Förderung der naturwissenschaftlichen Seite der Forstwirtschaft erstrebt die von 1892—1898 erschienene „forstlich-naturwissenschaftliche Zeitschrift“, herausgegeben von Tubeuf, seit 1903 „naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft“ von demselben und Dr. Hiltner.

Auch die gegenwärtig noch bestehenden Zeitschriften haben mannigfaltigen Wechsel nicht nur in der Redaktion, sondern auch in der Bezeichnung erfahren.

Die älteste hievon ist die „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“, begründet 1825 durch Behlen.

Das „Tharandter forstliches Jahrbuch“ (1842 als „Forstwirtschaftliches Jahrbuch“ begründet) wurde 1846—1866 von Freiherrn von Berg, 1867—1887 von Judeich und dann von Kunze herausgegeben. 1912 ist es in eine Vierteljahrsschrift umgewandelt worden.

Die von Danckelmann begründete „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ erscheint seit 1869, bis 1879 in Vierteljahrsheften, seit 1. Juli 1879 monatlich.

Das „Forstwissenschaftliche Zentralblatt“ ist eine Fortsetzung der 1857 von Gwinner, 1858—1866 von Dengler und dann bis 1878 von Baur redigierten „Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen“.

Die „Mündener forstliche Hefte“ erschienen seit 1892 unter der Redaktion von Weise. Sie sind seit 1901 eingegangen.

Sehr verschiedenartige Wandlungen in der Redaktion und in der Form des Erscheinens hat die 1851 von Grabner begründete „Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen“ durchgemacht.

Das „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen“ erscheint in Wien seit 1875.

Die erste forstliche Wochenschrift wurde von Hempel im Jahr 1883 unter dem Titel „Oesterreichische Forstzeitung“ gegründet. In Deutschland folgten als Wochenschriften 1886 die „Deutsche Forstzeitung“ (Neudamm) und 1908 „Silva“ (Darmstadt). Verschiedene andere Wochenschriften so „Aus dem Walde“, „Neue forstliche Blätter“ sind nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eingegangen.

XVII.

Forstpolitik.

Von

J. Lehr.

Für die 3. Auflage durchgesehen von M. Endres [1]).

Literatur. v. Burgsdorf, Forsthandbuch, Band II. 1796. — G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. 1802. 2. Aufl. 1813. — Meyer, Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und der Forstwissenschaft. 1809. 2. Aufl. 1820. — Laurop, Die Staatsforstwirtschaftslehre. 1818. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirtschaft in bezug auf Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. 1822 u. 1824. — Krause Kompendium der höheren Forstwissenschaften oder staatswirtschaftliche Direktion des Forstwesens. 1824. — Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei. 3. Abteilung der Enzyklopädie. 1824. 2. Aufl. 1831. — Schenk, Das Bedürfnis der Volkswirtschaft, 2 Bde. 1831. — Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1841. — Schultze, Lehrbuch der Forstwissenschaft. 3. Teil: Die Forstpolizei. 1841. — Reber, Der Waldschutz u. d. Forstdirektion. 1842. — E. v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre. 1851. — Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft. Anhang: Staatsforstwirtschaftslehre. 1856, 4. Aufl. 1886. — Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. 1875. — Heicke, Organismus der Staats Forstwirtschaft (Neuhaldensleben, ohne Jahreszahl). — Graner, Forstgesetzgebung und Verwaltung 1892. — Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik 1894. — Jentsch, Art. Forsten im Wörterbuch der Volkswirtschaft 3. Aufl., I. Bd. 1910. — Helferich (Graner), Die Forstwirtschaft in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 4. A. IV. Bd. 1896. — Endres, Art. Forsten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. A. IV. Bd. 1909. — Endres, Handbuch der Forstpolitik 1905. — Huffel, Economie Forestière, Tome I, Paris 1904. — 2. Ed. Tome I, Première partie 1910. — Zu vergleichen ferner: Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. 1883. — Albert, Lehrbuch der Forstverwaltung, 1883, dann die Bd. I angegebenen Werke über Forstgeschichte von Bernhardt, Roth, Schwappach, Endres etc., weiter verschiedene Werke über Staatswissenschaften und Nationalökonomie, insbesondere: R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bde. 1845, 3. Aufl. 1866). — Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II: Nationalökonomik des Ackerbaus etc. — Handbuch der Polit. Oekonomie, herausgegeben von Schönberg, 4. Aufl., u. a.

Die meisten der Werke, welche unter dem Titel Forstpolizei, Staatsforstwirtschaftslehre, Forstdirektionslehre etc. erschienen sind, haben nur mehr einen geschichtlichen Wert. In denselben fehlt es an einer richtigen Abgrenzung des Stoffs, Unwichtiges wird mit großer Breite behandelt, Wichtiges übergangen. Der Umstand, daß der Staat als Besitzer von Waldungen Forstwirtschaft treibt, gab in Verbindung mit den Anschauungen über die Aufgaben des Staates dazu Veranlassung, allzusehr in technisch-gewerbliche Einzelheiten einzugehen. Der Staat soll alle

1) Um der Arbeit Lehrs ihre Eigenart zu erhalten, wurde auf Aenderungen prinzipieller Natur verzichtet und lediglich die Ergänzung auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik vorgenommen. Die Kapitel über die neuere Bewegung zugunsten der stärkeren Holznutzung in den Staatswaldungen (Antrag Förring) sowie über Holzhandel, Holzzoll, Holztransport und Waldbrandversicherung habe ich vollständig neubearbeitet unter Berücksichtigung des hiefür verfügbaren Raumes. Prof. Dr. Endres.

den Wäldern drohenden Nachteile entfernen, er soll über die Anwendung der Grundsätze des Forstschutzes wachen, für Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und für eine den Zwecken der Gesamtheit entsprechende Benutzung desselben Sorge tragen. Streng folgerichtig kommen auf diesem Wege einige Schriftsteller zu dem Ergebnis, daß die gesamte Forstwirtschaft eigentlich ein Teil der Staatswirtschaft und die Forstwissenschaft eine Staatswissenschaft ist. Einige der älteren Werke (z. B. die von Laurop, Schultze) zeichnen sich geradezu durch Oberflächlichkeit und Inhaltsarmut aus.

I. Begriff, verwandte Bezeichnungen.

1. Forstwirtschaft.

§ 1. Als Forstwirtschaft bezeichne ich diejenige auf Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete schaffende Tätigkeit, deren Gegenstand der Wald ist. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß dieselbe längere Zeiträume ins Auge zu fassen hat und so zur „fortgesetzten" Tätigkeit wird. Ihre Aufgabe geht dahin, dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit möglichst vollständig zu genügen: sie soll unseren Zwecken in der Art dienen, daß eine möglichst große nachhaltige Steigerung unserer gesamten wirtschaftlichen Kräfte erzielt werden kann. Hieraus erwächst die Forderung der Planmäßigkeit und Pfleglichkeit.

Bildet der Gewinn das Ziel der Wirtschaft, so trägt dieselbe ein gewerbsmäßiges Gepräge. Doch kann auch das letztere mehr in den Hintergrund treten, ja ganz verschwinden, wenn die Bewirtschaftung des Waldes anderen Zwecken als denen der Gewinnhoffnung und des Geldertrages gewidmet ist. Der gewerbsmäßige Charakter wird vorwiegend bei der Privatwirtschaft obwalten; die Erstrebung anderweiter mit der höchsten Einträglichkeit sich nicht deckender Ziele, zumal solcher, deren Erreichung für die Gesamtheit (Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat) von Interesse ist, bildet vorzüglich eine Aufgabe der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere der Staats- und Gemeindewirtschaft. Möge nun der durch die Forstwirtschaft zu erfüllende Zweck sinnlicher oder geistiger Art, möge er in Geld meßbar sein oder nicht, jedenfalls ist zu verlangen, daß durch denselben die zu bringenden Opfer hinreichend gelohnt werden. Eine dauernde Verlustwirtschaft hat keine Berechtigung zum weiteren Dasein.

2. Forstpolitik.

§ 2. Die Forstpolitik als Wissenschaft fasse ich auf als die wissenschaftliche Behandlung der wirtschaftlichen Stellung, welche Wald- und Forstwirtschaft in Staat und Volkswirtschaft einnehmen. Sie hat es mit der sozialen Seite des Waldes zu tun und betrachtet den letzteren und die sich an ihn anknüpfenden Handlungen und Anstalten als Gegenstand wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Wald und Mensch, während andere forstliche Wissenszweige wie Waldbau, Waldwertrechnung usw. technisch-gewerblicher Natur sind. Die Forstpolitik als „Kunst" (πολιτική τέχνη) ist derjenige Teil der öffentlich-wirtschaftlichen, insbesondere der staatswirtschaftlichen Tätigkeit, welcher sich auf das Forstwesen bezieht. Dieselbe ist teils beschränkender, teils erhaltender, pflegender und fördernder Natur. Vielfach wird auch als Forstpolitik (F. im engeren Sinne) die wissenschaftliche Behandlung der Aufgaben bezeichnet, welche der Staat dem Forstwesen gegenüber zu lösen hat, damit Wald und Waldwirtschaft allen Anforderungen, die im Interesse des Gemeinwohles an dieselben zu stellen sind, am vollständigsten entsprechen.

3. Hiermit gleichbedeutende oder verwandte Begriffe.

Begriffsbestimmung und Gliederung des Stoffs sind auf den Gebieten, welche Gegenstand der Forstpolitik bilden, ebenso mannigfaltig als einander widersprechend. Unter an-

deren Benennungen, wie Staatsforstwirtschaftslehre, Forstpolizei, Forstdirektionslehre etc. wird bald im wesentlichen der Inhalt der Forstpolitik im obigen engeren Sinne, bald auch nur ein Teil derselben zusammengefaßt.

1) Forstpolizei.

§ 3. Der vieldeutige Begriff der Polizei, welcher früher bald allgemein und einfach nach der Wortableitung, bald geschichtlich, bald in Anlehnung an gegebene örtlich und zeitlich so verschiedene Staatseinrichtungen aufgefaßt wurde und infolge dessen von jeher ein überaus strittiger gewesen ist, hat auch in der forstlichen Literatur große Schwierigkeiten bereitet. Wie in den Werken von Volkswirten und Staatsrechtslehrern, so bedeutet auch hier Polizei sowohl die Behörde, welche die polizeilichen Befugnisse ausübt, als auch die Tätigkeit derselben, wie auch endlich die Lehre von dieser Behörde, ihrer Einrichtung und Wirksamkeit. Läßt sich die große Zahl der aufgestellten Begriffsbestimmungen (von Heumann, Pütter u. a. bis zu Pölzl und Bluntschli) in vier Hauptgruppen einteilen, so können denselben auch die im Leben und in der Literatur vorkommenden Auffassungen über den Begriff Forstpolizei leicht eingegliedert werden.

A. Im engsten Sinne des Wortes wird die Forstpolizei als gleichbedeutend genommen mit R. v. Mohls „Präventivjustiz", soweit dieselbe im Forstwesen in Betracht käme. Sie umfaßt diejenige Staatstätigkeit, welche Rechtsverletzungen [1]) auf dem Gebiete des Forstwesens in ausschließlich vorbeugender Weise entgegentritt. „Hilfsorgan des Richters", ist sie doch, damit ihre Anordnungen auch wirkliche Bedeutung erlangen können, bis zu einer gewissen Grenze mit der nötigen Strafgewalt ausgerüstet. (Auferlegung sog. Ordnungsstrafen, zu welchen früher auch die Aburteilung vieler summarisch zu behandelnder Vergehen und Uebertretungen mit einem bestimmten Strafmaximum kam, welche heute meist im förmlichen Wege des Strafprozesses untersucht und darum dem Richter überwiesen werden. Vgl. Preuß. Allg. Landrecht II, 17. §§ 10—13.) Die Forstpolizei in diesem Sinne hätte es nur mit Handlungen zu tun, für welche Menschen verantwortlich gemacht werden, alle das Forstwesen betreffenden Gegenstände wären nur vom Standpunkte der zu gewährenden Sicherheit aus zu betrachten, wie denn auch Ed. v. Berg (1851) die Frage der Waldberechtigungen, ihrer Regelung und Ablösung in das Gebiet der Forstsicherheitspolizei verwiesen hat, eine Gliederung des Stoffes, welche leicht zu Einseitigkeiten Veranlassung gibt. Alle Lebensäußerungen des Staates sollen ein einheitliches Ganzes bilden, keine derselben sollte ausschließlich einer besonderen Regelung unterliegen, welche auf anderweite Bedürfnisse keine Rücksicht nimmt. Macht sich auch die leidige Notwendigkeit der Arbeitsteilung in Leben und Wissenschaft mit zwingender Gewalt geltend, so darf sie doch nicht in eine Schablone ausarten, nach welcher ein und dieselbe Frage ganz verschieden beantwortet wird, je nachdem man sie dem einen oder dem anderen Paragraphen einverleibt. Können auch die einander oft feindlich gegenüber stehenden Bestrebungen der Beamten verschiedener Verwaltungszweige nur in den obersten Spitzen der Behörden und in den gesetzgebenden Gewalten eine halbwegs befriedigende Versöhnung finden, so sollte, wo eine einheitliche Behandlung möglich, dieselbe nicht von vornherein dem Streben nach schablonenmäßiger Gliederung zum Opfer gebracht werden. So hätte sich die sog. Forstsicherheitspolizei immer nur als Glied eines einheitlichen Ganzen zu betrachten.

B. Im weiteren, der üblichen Anschauung des gewöhnlichen Lebens entsprechenden Sinne wird die Polizei aufgefaßt, wenn dem Tätigkeitsbereiche derselben nicht allein die Vorkehrungen gegen drohende Rechtsverletzungen, sondern überhaupt gegen Ordnungswidrigkeiten und Naturgefahren zugewiesen werden. So würde nach Zimmermann (Wesen und Geschichte der Polizei, Hannover 1852) die Forstpolizei eine Behörde bedeuten, welche im Forstwesen für Aufrechterhaltung der öffentlichen und bürgerlichen Ordnung mit den Tätigkeiten der Beobachtung, Vorbeugung, Entdeckung und Einhaltung wirksam erscheint, der insbesondere auch die Handhabung der bestehenden forstgesetzlichen Bestimmungen obliegt (Forstinspektoren in Oesterreich). Auch Roscher u. a. erblicken in der Polizei „die Staatsgewalt, welche alle Störungen der äußeren Ordnung im Volke unmittelbar zu verhindern bestimmt ist" (Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. I). Hierbei wird oft der Zwang als besonderes Merkmal der polizeilichen Tätigkeit hervorgehoben, wie denn Pölzl (Grundriß zu Vorlesungen über Polizei 1866) sie als jene Staatstätigkeit bezeichnet, „welche das Bestehende vor Gefährdung und Verletzung zu sichern und für die Wohlfahrt des Staates, so ferne und so weit diese als die unerläßliche Bedingung der Sicherheit des Bestehenden erscheint, mit obrigkeitlichem Zwang zu wirken und zu handeln berufen ist." Nur derjenige Teil der dem Gesamtinteresse dienenden Anordnungen und Maßregeln gehöre dem Gebiete der Polizei an, bei welchem der Staat mit Zwang vorgehe. Auch Bluntschli erblickt in der

---

1) Nach M. Seydel (Bayerisches Staatsrecht 2. A. III. Bd. S. 3) ist „Polizei diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl wie auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt. . . Nicht zutreffend ist es dagegen, Sicherungsmaßregeln gegen natürliche Gefahren unter den Begriff der Sicherheitspolizei zu stellen."

Polizei nur die befehlende und verbietende Staatsgewalt; er unterscheidet „sehr bestimmt die Kultur, deren Charakter Pflege, und die Kulturpolizei, deren Charakter Gewalt ist“. Ihm erstreckt sich die Polizei „über alle Gebiete des öffentlichen Lebens, also auch auf die Kultur- und die Wirtschaftsverhältnisse, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß das öffentliche Bedürfnis die Uebung der Gewalt erheischt“ (ähnlich bereits Behr u. a.).

Das wirkliche Leben hält sich freilich selten scharf an derartige Begriffsbestimmungen. Größe des Staates, Entwicklung der gesamten Verwaltungseinrichtungen und das Bedürfnis einer sachgemäßen Arbeitsgliederung führt meist dahin, die Staatsaufgaben nach anderen Gesichtspunkten zu teilen als nach der Frage, ob Zwang ausgeübt werde oder zu vermeiden sei. Auch für die wissenschaftliche Betrachtung ist es nicht förderlich, streng zu unterscheiden zwischen Armen-, Medizinal-, Unterrichts-, Forstpolizei und dergl. und einer Pflege der Armen, des Medizinal-, Unterrichts-, Forstwesens usw. Hatte man doch auch schon bald der „Zwangspolizei“ eine „Hilfspolizei“ gegenübergestellt.

C. Bei vielen Schriftstellern der älteren Zeit, insbesondere bei deutschen Staatsrechtslehrern und Kameralisten, dann auch noch bei einigen der neueren Zeit ist das Gebiet der Polizei gleichbedeutend mit demjenigen der heutigen „inneren Verwaltung“, oder mit der „Volkswirtschaftspflege“, „Volkswirtschaftspolitik“, „ökonomischen Politik“ oder auch wohl der „praktischen Volkswirtschaftslehre“. Bezeichnete sie Hertius (Elementa prudentiae civilis) als „universi populi imperium ad communem utilitatem“, so besteht auch nach Püttern (Institutiones juris publici germanici) ihre Aufgabe „in salute publica conservanda promovendaque“, in der Herstellung des „summum reipublicae bonum“ (Heumann), während Eisenhuth (Lehrbuch der Staats-Polizeiwissenschaft 1788) ihr alle Regierungsgeschäft zuweist mit Ausnahme des Finanzwesens, der Diplomatie, der bürgerlichen und der Strafrechtspflege. Ebenso bildet die Polizei einem Bob (System der Polizeiwissenschaft, 1779) mit der Finanzverwaltung zusammen das große Gebiet der inneren Staatsklugheitslehre. Sie hat nach Lotz (Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, 1807) „einen doppelten Zweck, einmal den, einen vom Wollen oder Nichtwollen der Bürger unabhängigen Sicherheitszustand der Rechte Aller herzustellen, und dann den weiteren Zweck, den Bürgern die Erreichung des letzten Zweckes des bürgerlichen Vereins, ihre höchstmögliche Vervollkommnung möglich zu machen“, und wird demgemäß in Hilfs- und Zwangspolizei eingeteilt, (ähnlich Justi, Staatswissenschaft, 1755, Jung, Kameralwissenschaften, 1779, Staats-Polizey-Wissenschaft, 1788 u. a.).

Die Polizei ist hiernach einmal:

a) Sicherheitspolizei (vorbeugende Rechtspflege, Präventiv-Justiz, Rechtspolizei nach R. v. Mohl), indem sie sich „bemüht, die Störungen der Ruhe und Sicherheit abzuwenden und zu verhüten“ (G. H. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechtes, 2. Aufl. 1802 ff.), bezw. indem „sie durch äußeren Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindert“ (v. Mohl);

b) Wohlfahrtspolizei, indem ihr die gesamte Wirtschafts- und Kulturpflege obliegt, denn die „Besorgung der Wohlfahrt ist die spezifische Aufgabe der Polizei“ (v. Berg). Ausdrücklich wird derselben auch von v. Berg „die Abwendung solcher Beschädigungen und Nachteile zugewiesen, welche in natürlichen Ereignissen und zufälligen Umständen ihren Grund haben.“

Während nun die merkantilistische Staatsauffassung der Polizei eine große Reihe Aufgaben zur „Förderung einer gründlichen und dauerhaften gemeinschaftlichen Glückseligkeit“ zuwies, sah man sich später veranlaßt, mehr der Ideenrichtung des physiokratischen und des Ad. Smithschen Systemes folgend, den Begriff der Polizei und der ihr zustehenden Tätigkeit verneinend zu fassen.

So sind nach v. Berg „die Hindernisse der Sicherheit und der Wohlfahrt mit allen ihren Folgen gemeinschädliche Uebel“, die Polizei aber besteht ihm „in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden“. „Abwendung von Uebeln ist der Hauptzweck der Policey, der allein in den Begriff derselben paßt, weil positive Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden kann und darf, also auch nicht Gegenstand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt sein kann“ (ähnlich Zachariä, 40 Bücher vom Staate, Bd. III 1826 u. a.).

Dem Wesen der Sache nach steht R. v. Mohl übrigens auf keinem anderen Standpunkt als die von ihm wegen zu enger Begriffsbestimmung getadelten v. Berg, Weber u. a. Ihm ist die Polizei „die Gesamtheit derjenigen staatlichen Anstalten und Handlungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt die äußeren, nicht in Rechtsverletzungen bestehenden, Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen vernünftigen Entwickelung der Menschenkräfte im Wege stehen und welche der einzelne oder ein erlaubter Verein von einzelnen nicht wegzuräumen imstande ist“.

Sollten durch eine derartige verneinende Fassung des Begriffes zu weit gehende Eingriffe der Staatsgewalt in die Selbständigkeit der Staatsangehörigen verhütet werden, so wird hiermit doch nur der Schutz einer papierenen Kanone erzielt. Denn der Begriff „negativ“ ist ein durchaus bedingter. Alle wirtschaftliche Tätigkeit ist auf Ueberwindung von uns entgegenstehenden Schwierigkeiten gerichtet und kann demnach von diesem Gesichtspunkte aus als

negativ bezeichnet werden. Uebrigens sind v. Berg, Weber (Lehrbuch der politischen Oekonomie, 1813), Mohl u. a., um nur nicht ihrer Begriffsbestimmung zu widersprechen, veranlaßt, von ihnen selbst empfohlene Staatstätigkeiten in einer gezwungenen Weise zu rechtfertigen. So tritt nach v. Berg der Staat nur der Gemeinschädlichkeit der vernachlässigten Erziehung und der Unvollkommenheit des Nahrungsstandes entgegen, wenn er für Hebung des Unterrichtswesens, für Förderung von Gewerben und Landwirtschaft Sorge trägt. Ebenso beseitigt nach Weber der Staat nur den Mangel an Wegen, wenn er Wege baut, er tritt dem Uebel der Unkultur und ihrem weiteren Einreißen am sichersten entgegen, wenn er Unterrichtsanstalten ins Leben ruft usw. Und um das gemeinschädliche Uebel des Holzmangels zu bekämpfen, werden von v. Berg verschiedene Maßregeln gutgeheißen, welche füglich als unmittelbar fördernder Natur bezeichnet werden können. Ganz in ähnlicher Lage befindet sich v. Berg, wenn er von der Polizei verlangt, daß sie den Standpunkt eines starren Rechtsstaates wahre. So muß nach ihm „der Zweck der allgemeinen Wohlfahrt dem Hauptzweck der Sicherheit immer untergeordnet bleiben und nie darf der letztere auf die Seite gesetzt werden, so daß also Verletzung der Sicherheit des einzelnen unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt in einem wohlgeordneten Staat nie statthaben kann". Dagegen meint er an einer anderen Stelle, daß die Aufopferung wohlerworbener Rechte zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nur „in der Regel" nicht gefordert werden könne. Bemerkt er auch dabei, daß nur die Erhaltung des Ganzen dazu verpflichten könne, so wird der Begriff Erhaltung mehrfach allzusehr ausgedehnt. Mit den Enteignungen, welche zum Zwecke des Baus von Wegen und (heute) von Eisenbahnen vorgenommen werden, ist die Auffassung v. Bergs unverträglich.

Aufgabe des Staates ist es, das Wohl aller Staatsangehörigen nachhaltig so viel wie möglich zu fördern. Er hat nicht allein Schutz zu gewähren und für Aufrechterhaltung einer der erreichten Kulturstufe entsprechenden Rechtsordnung zu sorgen, sondern er kann und soll auch unmittelbar zur Hebung der Kultur beitragen. Die Gebiete und die Grenzen seiner Wirksamkeit sind allerdings nicht unabänderlich fest bestimmt. Konnten im Laufe der Kulturentwicklung der freien Privattätigkeit manche Gebiete vollständig überlassen werden, so sind der öffentlichen Wirtschaft doch auf der andern Seite wieder eine große Reihe von Aufgaben erwachsen, welche ein tätiges Eingreifen erfordern.

D. Im weitesten Sinne wird der Begriff der Forstpolizei genommen, wenn derselben alle im Forstwesen sich kundgebenden Lebensäußerungen des Staates mit Einschluß der Rechtspflege zugewiesen werden.

E. Trunk spricht in seinem Forstlehrbuch 1789 S. 126 von der „Forstpolizei oder den politischen Grundsätzen des Forstwesens". Hier findet sich also zum ersten Male das Wort Forstpolitik angedeutet.

2) Staatsforstwirtschaftslehre. Staatsforstwissenschaft.

§ 4. Der Begriff Staatsforstwirtschaftslehre (Staatsforstwissenschaft) wird in dreifachem Sinne aufgefaßt, einmal als Lehre von der wirtschaftlichen Ausnutzung der Staatswaldungen, dann als Lehre von der Einrichtung, insbesondere von der Diensteinrichtung und Geschäftsführung der Staatsforstverwaltung und endlich als Lehre von dem Verhalten, welches der Staat überhaupt dem Forstwesen gegenüber zu beobachten hat. Nach den einen ist sie ein Teil der Forstpolizei, nach anderen dagegen ist die letztere ein Teil von jener.

So beschäftigt sich nach Hundeshagen „die Forstpolizei mit allen in der ursprünglichen (? Lehr) Bestimmung der Wälder für den Staat (Menschheit) liegenden und dieselben sichernden und fördernden Gegenständen", während „die Staatsforstwirtschaftslehre diejenigen Grundsätze begreift, nach welchen die Staatsforste ihrem polizeilichen Zwecke gemäß am vorteilhaftesten für das allgemeine Beste verwaltet werden". Allerdings teilt Hundeshagen das Kapitel, welches bei ihm die Staatsforstwirtschaftslehre behandelt, nur ein in die Grundsätze: 1. für die Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals, 2. für Abfassung zweckentsprechender Verwaltungsvorschriften; er gibt also unter dem genannten Titel im wesentlichen dasjenige, was der heutigen Forstverwaltungskunde entspricht.

Nach Fischbach dagegen „entwickelt die Lehre von der Staatsforstwirtschaft die Grundsätze, nach welchen die Staatsgewalt auf das forstliche Gewerbe einzuwirken hat, um solches in die den Staatszwecken entsprechende Bahn zu leiten und in derselben zu erhalten". Mit dieser Begriffsbestimmung stimmt im wesentlichen die Auffassung E. v. Bergs überein. Während jedoch die Staatsforstwirtschaftslehre bei E. v. Berg zerfällt in die Abteilungen und Unterabteilungen:

1. „Forstpolizeilehre: a) Forstsicherheitspolizei, b) Forstwohlfahrtspolizei;
2. Staatsforst-Verfassung (Ordnung der Behörden und Stellung der Beamten);
3. Staats- oder Domanial-, Forst- und Jagd-Verwaltung",

hat Fischbach dieselbe eingeteilt in:

1. Forstrechtspflege: a) Präventivjustiz (Sicherheitspolizei), b) Forststrafrechtspflege;
2. Forstpolizei, welch letztere im wesentlichen der v. Bergschen Forstwohlfahrtspolizei entspricht.

Als Grund, warum eine scharfe Begriffsbestimmung zu vermissen war, gibt Hundeshagen an, daß „in der Wirklichkeit den Staatsforstbehörden gewöhnlich die Ausübung der Forstpolizei zum Teil übertragen" gewesen sei. Infolge dessen habe „man bisher auch Bruchstücke der Forstpolizeilehre ziemlich allgemein der Staatsforstwirtschaftslehre, die doch nur ein Zwang von jener sei, untergeordnet". Doch nicht allein der Umstand, daß der Wälder besitzende Fiskus und der Staat in einer Person vereinigt waren und naturgemäß den vorhandenen sachkundigen Organen der Staatsforstverwaltung Aufgaben übertragen wurden, welche der Staat auch ohne Dasein von Staatswaldungen zu lösen gehabt hätte, sondern auch die älteren Anschauungen über Art und Grenzen der Wirksamkeit des Staates im Gebiete des Forstwesens haben zu jener Begriffsverwirrung beigetragen.

3) Forstdirektionslehre.

§ 5. Forstdirektion wird in einigen Ländern (z. B. Württemberg, Baden) diejenige Behörde genannt, welche an der Spitze der Staatsforstverwaltung steht. Der Umstand, daß dieselbe auch mit der Forstpolizei betraut war, gab dazu Veranlassung, eigene Werke zu verfassen, aus welchen die Mitglieder dieser Behörden die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Kenntnisse schöpfen könnten, sowie man auch früher zwischen höheren und niederen Forstwissenschaften unterschieden und unter der ersteren Benennung die für die höheren Forstverwaltungsbeamten bestimmten Lehren vorgetragen hatte. Die Forstdirektionslehren bestanden demgemäß in einer Verquickung von Sätzen staatswirtschaftlichen mit solchen privatwirtschaftlichen Charakters.

4) Forstverwaltungslehre.

§ 6. Unter derselben versteht Heicke (Organismus der Staatsforstwirtschaft) den „Unterricht in denjenigen Wissenschaften, welche aus Gründen der Forstwirtschaftslehre, der Nationalökonomie, des Staats- und Privatrechts die geeignetsten und zweckmäßigsten (volkstümlichsten) Formen und Bedingungen vermitteln, unter welchen die Ergänzung, Erhaltung, gerechteste, geregeltste und vorteilhafteste Benutzung der Forste zur Verwirklichung anerkannter Staatszwecke erreicht werden kann". Dagegen wird heute allgemein die Forstverwaltungslehre in einem anderen Sinne aufgefaßt, indem unter diesem Titel die Diensteinrichtung (Bildung der Dienstbezirke, Stellung, Befugnisse, Pflichten, Bezahlung des Forstpersonals), sowie die äußeren Formen der Geschäftsführung abgehandelt werden.

4. Forstschutz und Forstpolizei.

§ 7. Der Forstschutz in dem Sinne, wie dies Wort heute allgemein verstanden wird, ist privatwirtschaftlich-technischer Natur; er hat sich mit denjenigen Maßregeln und Anstalten zu befassen, welche der Waldeigentümer innerhalb der gesetzlichen Schranken zu treffen hat, um den Wald und seine Nutzungen gegen ihm drohende äußere widrige Einflüsse sicher zu stellen. Die Forstpolizei ist öffentlichrechtlicher Natur, sie steht der öffentlichen Gewalt zu.

Der Umstand, daß der Staat als Waldbesitzer auch den privatwirtschaftlich-technischen Aufgaben des Forstschutzes zu genügen hat, dann die früheren Anschauungen über die dem Staat obliegende ins einzelne eingehende bevormundende Wirksamkeit haben auch hier Begriffsverwirrungen hervorgerufen. Nach einigen der älteren Schriftsteller umfaßt der Waldschutz (Forstschutz, allgemeine Waldbeschützungslehre) die ganze Forstpolizei, ja in seiner ausgedehnteren Beziehung das ganze Gebiet der Forstwirtschaft" (Schilling, Der Waldschutz oder vollständige Polizeilehre 1826, S. 1); er erstreckt sich auf „Alles, was Bezug auf Erhaltung, Verbesserung und höchstmögliche Benutzung der Waldungen hat oder demselben entgegenstreben könnte, und zerfällt demnach in die Hauptabteilungen: 1. eigentlicher Waldschutz und 2. Forstdirektion" (Reber, a. a. O. S. 1, Kauschinger, Die Lehre vom Waldschutz und der Staatsforstwirtschaft 1848 u. Laurop, Grundsätze des Forstschutzes, 1833). Der gewöhnliche Waldschutz sollte die Lehren und Regeln aufnehmen, welche der ausübende Forstbeamte zunächst zu beobachten habe; die von der Staatsgewalt zur Behandlung und zum Schutz der Waldungen gegen nachteilige Ereignisse und Eingriffe ausgehenden Gesetze und ihre Handhabung seien Gegenstand der Forstdirektionslehre. Die Lehre vom Waldschutz habe sich zu befassen 1. mit Aufsuchung aller auf Wald und Waldwirtschaft vernichtend, hemmend und störend sich äußernden Ereignisse, 2. mit Betrachtung der zweckmäßigsten Mittel dagegen. Letztere sollen für alle Waldungen des Landes im allgemeinen auf gleicher Grundlage ruhen. „Die Anordnung aller Waldschutzmaßregeln gehen vom Regenten aus, ihm steht die Ueberwachung über deren Einhaltung zu". Dies sei derjenige Teil der allgemeinen Lehre vom Waldschutz, den man gewöhnlich Forstpolizei nenne. In diesem Sinne werde die Forstpolizei das anzuordnen haben, was der Waldschutz ausführe und eine Trennung des ersteren

von letzterem sei nicht denkbar. Der Wald soll geschützt werden nicht allein gegen drohende Naturgefahren und Frevel, sondern auch gegen mißbräuchliche Handlungen von Eigentümern und Servitutberechtigten, gegen die nachteiligen Folgen der Holzverschwendung und dergl. Durch den Forstschutz werde aber nicht allein das allgemeine Wohl gefördert, sondern die einzelnen erhielten auch durch ihn wieder einen Ersatz für die ihnen auferlegten Beschränkungen in ihren Eigentumsrechten, den sie auch von der Staatsforstpolizei zu fordern berechtigt seien.

Solchen Ausführungen eines Laurop, Reber, Schultze, Kauschinger, Schilling u. a. gegenüber hebt sich vorteilhaft die Begriffsbestimmung eines Pfeil ab (Forstschutz und Forstpolizeilehre, 2. Aufl. 1845), der es überhaupt verstanden hatte, sich von der kleinbürgerlich-patriarchalischen Anschauungsweise frei zu halten, welche den meisten seiner forstlichen Zeitgenossen anklebte.

II. Bedeutung, Wichtigkeit der Waldungen.

Um zu erkennen, inwieweit der Wald Gegenstand öffentlich-wirtschaftlicher Fürsorge sein soll, haben wir zunächst die Bedeutung ins Auge zu fassen, welche derselbe für uns hat; hierbei kann zum Teil auf die Darlegungen verwiesen werden, welche Weber in der Einleitung zu diesem Werke gebracht hat.

Nach allgemein verbreiteter und auch wohlberechtigter Annahme ist die Bedeutung des Waldes für uns eine doppelte oder vielmehr dreifache. Einmal liefert er im Holz und seinen Nebennutzungen wertvolle Erzeugnisse für die menschliche Wirtschaft, welche teils unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung durch Verbrauch und Gebrauch dienen, teils in schätzbare Hilfsmittel für Verkehr und Güterdarstellung umgewandelt werden. Außerdem aber kann auch der Wald auf die allgemeine Landeskultur, indem er dieselbe schützt und fördert, sowie auf körperliches und geistiges Wohlbefinden des Menschen einen Einfluß ausüben. Allerdings ist diese Bedeutung keine unbedingte, nicht immer und überall die gleiche. Zunächst hängt die Wichtigkeit vorhandener Waldungen von deren Menge, Beschaffenheit und örtlicher Verteilung, von der Lage des Landes, Bodenausformung, Verteilung von Wasser und Land und den gesamten Wirtschafts- und Kulturverhältnissen der Bevölkerung ab, dann aber ist unsere Wertschätzung auch ganz vorzüglich vom Stande unserer Bildung beeinflußt. So ist in ethischer Hinsicht der Wald für diejenigen, welche ihn begeistert besungen, etwas ganz anderes als für die meisten Bewohner waldreicher Gebiete. Günstige Wirkungen werden die Wälder jeweilig nur innerhalb bestimmter Grenzen ausüben und zwar gilt dies für jede ihrer dreifachen Bedeutung.

1. Die örtliche Verteilung der Wälder.

§ 8. Ueber die vorhandenen Waldflächen, deren Verteilung nach politischen Gebieten und Höhenlagen, soweit für letztere Erhebungen vorliegen, werden Bd. I ausführlichere Mitteilungen gemacht. Ergänzend möge hier nur bemerkt werden, daß die üblichen Zusammenstellungen nach Staaten im wesentlichen nur einen Aufschluß über die Flächengrößen der Waldungen eines ganzen Landes geben, ohne immer zuverlässige Schlußfolgerungen über die Bedeutung des Waldes und über Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Mehrung oder Minderung zuzulassen.

Von den Einzelstaaten sind am stärksten bewaldet Schwarzburg-Rudolstadt mit 44% und Sachsen-Meiningen mit 42%, am geringsten die Stadtstaaten Hamburg mit 0,2%, Bremen mit 4,3%, Lübeck mit 11%, dann Mecklenburg-Schwerin mit 18%. Auch von den größeren Verwaltungsbezirken der größeren Staaten erreicht keiner den hohen Bestand von 42 und 44%; ihm nähern sich aber die hessische Provinz Starkenburg (42,9%), das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld (41,5%), die badischen Landeskommissariatsbezirke Karlsruhe (41,8%) und Freiburg (41,0%), die sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau (40,0%). Von den preußischen Provinzen hat nur Hessen-Nassau 39,7% Wald. Die ganze Monarchie Preußen bleibt aber hinter dem Reichsdurchschnitt zurück, ebenso die beiden Mecklenburg, Altenburg, Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich [1]) ist die Verteilung der Bodenkultur in Prozenten der gesamten Oberfläche:

in	Jahr	Landwirtschaftlich benutzte Fläche	Forsten	Brache	Sonstige Fläche
Deutsches Reich	1900	64,7	25,9	0,2	9,2
Oesterreich	1909	61,7	32,6	—	5,6
Ungarn mit Kroatien und Slavonien	1909	64,6	27,7	2,6	5,1
Italien	1910	76,0	15,9	—	8,0
Frankreich	1909	75,0	17,6	—	7,3
Großbritannien u. Irland	1910	64,0	4,0	0,5	—
Rußland	1887	40,8	32,6	—	15,0

Für die einzelnen deutschen Länder bezw. Regierungsbezirke in Preußen ergab sich 1900 nachstehende Verteilung der Bodenkultur (s. Tabelle S. 99).

Für die einzelnen Länder und Königreiche Oesterreichs wurden die folgenden Zahlen ermittelt:

Königreiche und Länder	Von der Gesamtfläche entfallen an Proz. auf die		Es nehmen ein Prozente der nutzbaren Bodenfläche				
	nutzbare	nicht benützte	Aecker	Weingärten	Wiesen, Gärten	Weiden	Waldungen
Niederösterreich	93,9	6,1	42,0	2,3	13,8	7,9	34,0
Oberösterreich	90,8	9,2	38,1	—	20,4	5,4	36,1
Salzburg	80,1	19,9	11,9	—	13,3	38,1	36,7
Steiermark	91,6	8,4	19,9	1,5	12,8	16,7	49,1
Kärnten	87,7	12,3	15,0	0,01	12,5	26,4	46,1
Krain	94,7	5,3	14,4	1,0	17,4	21,7	45,5
Triest, Görz, Gradiska, Istrien	93,8	6,2	18,6	2,5	13,4	41,0	24,4
Tirol, Vorralberg	80,0	20,0	7,3	0,4	15,1	31,0	46,2
Böhmen	96,9	3,1	49,6	0,02	12,5	7,9	30,0
Mähren	95,9	4,1	52,5	1,1	8,9	10,3	27,2
Schlesien	96,8	3,2	48,6	—	7,7	10,9	32,8
Galizien	92,2	7,8	48,0	—	13,7	10,5	27,9
Bukowina	89,4	10,6	28,1		13,2	12,7	46,0
Dalmatien	96,3	3,7	11,3	5,6	1,0	59,0	21,8

Im allgemeinen ist diese Bewaldungsziffer um so kleiner, je dichter die Bevölkerung und je mehr Land unter dem Pfluge steht. Doch erleidet diese Regel viele Ausnahmen. Denn es spielt nicht allein noch das Vorkommen von Wiesen, Weiden und Oedland oder Unland, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der gesamten Kultur des Volkes eine Rolle. Wenn Norwegen eine geringere Bewaldungsziffer, verhältnismäßig weniger landwirtschaftliches Gelände und dabei eine kleinere Bevölkerungsdichtigkeit aufweist als Deutschland, so ist ein wesentlicher Grund hierfür in der natürlichen Beschaffenheit des Landes zu suchen, bei Spanien und Griechenland dagegen hat der frühere Niedergang der Kultur wohl eine Verminderung der Bevölkerung und damit auch des Artlandes geschaffen, nicht aber gleichzeitig eine entsprechende Mehrung der Wälder zur Folge gehabt.

1) Internationale Uebersichten S. 18.

Die Anbaufläche nach der Erhebung von 1900.

Staaten und Landesteile	Im Jahre 1900 nahmen ein (100 Hektar): Ackerland, Gartenland	Weinberge	Wiesen	Weiden und Hutungen	Forsten und Holzungen	Haus- u. Hofräume, Oed- u. Unland, Wege, Gewässer etc.	Von je 100 ha der Gesamtfläche kamen daher auf: Acker, Garten	Weinberge	Wiesen	Weiden etc.	Forsten und Holzungen	Haus- und Hofraum etc.
Prov. Ostpreußen ..	20 439,2	—	4 161,4	2 546,0	6 444,7	3 401,4	55,3	—	11,2	6,9	17,4	9,2
„ Westpreußen .	14 188,7	—	1 623,8	1 666,8	5 546,5	2 507,0	55,6	—	6,4	6,5	21,7	9,8
Stadt Berlin	11,7	—	0,1	—	—	51,5	18,5	—	0,2	—	—	81,3
Prov. Brandenburg .	18 084,3	4,5	4 116,6	1 153,9	13 316,7	3 161,5	45,4	0,0	10,3	2,9	33,4	8,0
„ Pommern	16 600,0	—	3 102,7	1 863,3	6 191,8	2 361,8	55,1	—	10,3	6,2	20,6	7,8
„ Posen	18 256,2	1,5	2 294,7	962,6	5 728,5	1 726,3	63,0	0,0	7,9	3,3	19,8	6,0
„ Schlesien	22 401,3	13,2	3 535,9	564,8	11 618,9	2 184,4	55,6	0,0	8,8	1,4	28,8	5,4
„ Sachsen	15 307,6	9,2	2 111,5	674,4	5 356,4	1 794,8	60,6	0,0	8,4	2,7	21,2	7,1
„ Schlesw.Holst.	10 802,3	—	2 066,5	2 211,3	1 263,1	2 660,6	56,8	—	10,9	11,6	6,7	14,0
„ Hannover	12 780,6	—	4 024,9	4 676,6	6 606,0	10 422,8	33,2	—	10,4	12,1	17,2	27,1
„ Westfalen	8 624,8	—	1 632,3	2 032,6	5 662,8	2 257,8	42,7	—	8,1	10,0	28,0	11,2
„ Hessen-Nassau	6 259,3	39,6	1 817,0	571,9	6 226,6	783,8	39,9	0,2	11,6	3,6	39,7	5,0
„ Rheinland ...	12 336,5	143,5	2 123,2	1 658,5	8 349,9	2 383,5	45,7	0,5	7,9	6,2	30,9	8,8
Hohenzollern	523,0	—	123,2	66,4	389,4	40,3	45,8	—	10,8	5,8	34,1	3,5
Preußen	176 615,5	211,5	32 733,8	20 649,1	82 701,3	35 737,5	50,7	0,1	9,4	5,9	23,7	10,2
Bayern r. d. Rheins	27 903,0	89,3	12 421,0	2 580,8	22 352,1	4 595,8	39,9	0,1	17,8	3,7	31,9	6,6
Bayern l. Rh. (Rbz. Pf)	2 568,9	160,0	545,7	26,5	2 313,4	313,4	43,3	2,7	9,2	0,5	39,0	5,3
Bayern	30 471,9	249,3	12 966,7	2 607,3	24 665,5	4 909,2	40,2	0,3	17,1	3,4	32,5	6,5
Sachsen	8 437,6	5,3	1 753,9	84,6	3 845,4	771,3	56,6	0,0	11,8	0,6	25,8	5,2
Württemberg	8 756,2	216,0	2 936,5	539,8	6 004,1	1 053,3	44,9	1,1	15,0	2,8	30,8	5,4
Baden	5 686,0	199,6	2 095,6	547,5	5 677,9	874,4	37,7	1,3	13,9	3,6	37,7	5,8
Hessen	3 762,8	137,5	948,7	66,0	2 400,1	383,9	48,0	1,8	12,3	0,8	31,2	5,0
Mecklenbg.-Schwerin	7 558,6	—	1 168,3	625,5	2 367,4	1 441,8	57,4	—	8,9	4,7	18,0	11,0
Sachsen-Weimar ...	2 026,6	2,5	315,6	64,7	930,9	275,3	56,1	0,1	8,7	1,8	25,7	7,6
Mecklenbg.-Strelitz .	1 390,1	—	207,3	86,1	622,3	623,7	47,5	—	7,1	2,9	21,2	21,3
Oldenburg	1 921,3	—	807,3	871,8	683,4	2 143,6	29,9	—	12,6	13,6	10,6	33,3
Braunschweig	1 882,0	—	348,7	87,8	1 094,7	228,0	51,7	—	9,6	2,4	30,1	6,2
Sachsen-Meiningen .	1 009,7	0,2	272,1	41,0	1 038,6	106,7	40,9	0,0	11,0	1,7	42,1	4,3
Sachsen-Altenburg ..	769,2	0,1	113,7	10,6	359,0	70,4	58,2	0,0	8,6	0,8	27,1	5,3
Sachsen-Cob.-Gotha .	1 045,0	0,2	202,1	32,2	595,8	102,1	52,9	0,0	10,2	1,6	30,1	5,2
Anhalt	1 383,1	0,0	163,0	32,0	578,0	143,3	60,2	0,0	7,1	1,4	25,1	6,2
Schwarzb.-Sondersh.	490,1	—	39,3	5,3	267,1	60,6	56,8	—	4,6	0,6	31,0	7,0
Schwarzb.-Rudolstadt	392,0	0,1	73,3	10,6	413,3	51,4	41,7	0,0	7,8	1,1	43,9	5,5
Waldeck	474,7	—	88,9	75,5	428,0	53,9	42,4	—	7,9	6,7	38,2	4,8
Reuß älterer Linie ..	129,4	—	54,6	3,1	112,5	16,8	40,9	—	17,2	1,0	35,6	5,3
Reuß jüngerer Linie .	323,0	—	138,9	22,4	312,0	29,9	39,1	—	16,8	2,7	37,8	3,6
Schaumburg-Lippe .	164,4	—	42,0	18,2	69,0	46,6	48,3	—	12,3	5,4	20,3	13,7
Lippe	645,3	—	83,9	105,0	331,9	16,1	53,1	—	6,9	8,6	27,6	3,8
Lübeck	173,3	—	26,8	8,1	40,8	19,4	58,0	—	9,0	2,8	13,7	16,5
Bremen	67,5	—	83,0	59,8	0,5	11,9	26,7	—	32,8	23,7	0,2	16,6
Hamburg	199,8	—	31,4	72,2	1 7,9	91,0	18,1	—	7,6	17,4	4,3	22,6
Elsaß-Lothringen ...	6 798,0	329,8	1 866,2	310,6	4 398,3	780,1	16,8	2,3	12,9	2,3	30,3	5,4
Deutsches Reich	**262 573,1**	**1 352,1**	**59 561,6**	**27 067,1**	**139 958,7**	**50 135,2**	**48,6**	**0,2**	**11,0**	**5,0**	**25,9**	**9,3**
1893	*262 432,1*	*1 325,8*	*59 157,7*	*28 730,3*	*139 568,3*	*49 272,0*	*48,6*	*0,2*	*11,0*	*5,3*	*25,8*	*9,1*
1883	*261 773,5*	*1 346,2*	*59 032,4*	*34 251,1*	*139 084,0*	*44 762,7*	*48,5*	*0,3*	*10,9*	*6,3*	*5,7*	*8,3*

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes.

§ 9. Die rein wirtschaftliche Bedeutung des Waldes ist verschieden je nach der Natur des Landes und nach dem Stand von Wirtschaft, Technik und Verkehr. Die Erzeugnisse desselben teilt man in Haupt- und Nebennutzungen ein. Als Hauptnutzungen gelten diejenigen, welche in erster Linie Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind.

Früher gehörten hierher viele für die damalige Wirtschaft unentbehrliche und darum hochgeschätzte Güter, welche heute zu den Nebennutzungen gerechnet werden. Insbesondere waren es Mast, Weide und Jagd, wegen deren man größern Wäldern und vorzüglich den fruchtbaren Bäumen, d. h. solchen, welche, wie Eiche und Buche, reiche Mast versprachen, einen hohen Wert beilegte, während das bei dünner Bevölkerung und dichter Bewaldung in hinreichender Menge vorhandene Holz erst in zweite Linie gestellt wurde. Eine Umgestaltung trat in dieser Beziehung ein, als mit zunehmender Bevölkerung auch eine Aenderung in der landwirtschaftlichen Technik und der Industrie sich vollzog. Hatte der erweiterte Kartoffelbau schon frühzeitig die Bedeutung der Waldmast vielfach vermindert, so wurden für eine intensivere Landwirtschaft Buchel, Eichel und Waldweide nicht allein entbehrlich, man erachtete ihre Ausnutzung wegen des Düngerverlustes und auch oft wegen der mit ihr für die Weidetiere verbundenen Gefahren sogar als geradezu nachteilig. Da aber gleichzeitig das Holz eine ausgedehntere gewerbliche Verwertung fand, so erlangten auch diejenigen Holzarten eine höhere Bedeutung, welche man früher zum „Unholz" oder „Ohnholz" rechnete und darum geringer achtete, weil sie keine Früchte trugen, mithin für Mast und Weide nicht zu verwerten waren. So wurde denn die Holznutzung einschließlich der Rinde des Schälwalds zur Hauptnutzung und ist es auch bis heute geblieben.

Das H o l z findet teils als Brennholz, teils als Bau- und Nutzholz Verwendung. Die Bedeutung des Brennholzes ist eine verschiedene je nach den klimatischen Verhältnissen, dem Stande der Landwirtschaft und der Entwickelung des Gewerbewesens (Holz als Roh- und Hilfsstoff für Ziegeleien, Eisenhütten, Glashütten etc.), nach der Konsumtionssitte und der Dichtigkeit der Bevölkerung. Ganz vorzüglich sind auf dieselbe von Einfluß die Entwickelung der Verkehrsmittel und das Vorkommen erreichbarer Ersatzmittel, wie Torf und Braunkohle, insbesondere aber die Steinkohle.

Ehe letztere in Deutschland zu ausgedehnterer Verwendung kam, war man lediglich auf Brennholz angewiesen und zwar, da der Transport des Holzes, zumal bei unvollkommenen Verkehrsmitteln, sehr teuer ist, auf dasjenige der näheren Umgebung. Eine leicht erklärliche Folge hiervon war die Angst vor möglicher Holznot, welche lange Zeit hindurch diejenigen beherrschte, die sich mit der Frage beschäftigten, ob und wie lange etwa der Wald sich als ausreichend erweisen werde, den zusehends steigenden Bedarf an Holz nachhaltig zu decken. Ein Kind dieser Angst war die Sorge für pflegliche Forstwirtschaft; außerdem erwuchsen ihr eine Reihe von Vorschlägen, um auf dem Wege der Belehrung oder auch auf dem des Zwanges eine sparsamere Verwendung des Holzes herbeizuführen. Eine vollständige Umkehrung dieser Verhältnisse trat mit Ausdehnung der Gewinnung und Verwendung der Steinkohle ein. Ueberall, wohin die Kohle durch Wasserstraße und Eisenbahn zu mäßigen Verbringungskosten gelangte, verdrängte dieselbe bald das teuere Brennholz.

Allerdings wird ein großer Teil dieser Kohle für Industrie und Transportwesen, überhaupt für Zwecke verbraucht, für welche Holz niemals zur Verwendung kam. Doch ist gerade in denjenigen Gegenden, in welche die Kohle bereits gedrungen ist, der Begehr nach Brennholz stark zurückgegangen.

Dient doch letzteres oft nur noch zum Anfeuern, und haben doch selbst Arbeiter in Kohlendistrikten Stockholz zurückgewiesen, welches ihnen unter der Bedingung, daß sie es selber einernteten, unentgeltlich gewährt werden sollte. Die Frage, wie lange etwa die vorhandenen Kohlenschätze ausreichen werden, ist hierbei für die Waldwirtschaft ohne tatsächliche Bedeutung.

So ist denn die ehemalige Furcht vor Holzmangel der Besorgnis gewichen, es möchte das vorhandene Holz keinen Absatz finden. Suchte man früher den Verkauf an „Auswärtige" zu hindern, so verlangt man jetzt Schutz gegen Einfuhr aus fremden Ländern. Solchen Schwierigkeiten begegnet die Waldwirtschaft besonders dort, wo

sie vorwiegend auf Lieferung von Brennholz eingerichtet ist und die weniger Nutzholz liefernde Buche die vorherrschende Holzart bildet. Hiernach hat die Forstwirtschaft in erhöhtem Maß ihre Aufmerksamkeit auf die Erziehung von Nutzholz zu richten. Auf der anderen Seite darf von der Technik erwartet werden, daß sie Mittel an die Hand giebt, augenblicklich weniger brauchbare Hölzer anderweitig zu verwerten. Zu den heute bekannten zahlreichen Verwendungen werden unzweifelhaft auch noch neue hinzutreten. Gerade die Billigkeit des Brennholzes wird zu solchen in erster Linie Veranlassung geben. Zwar ist auch dem Nutzholz ein Wettbewerb durch Stein, Eisen und Zement erwachsen (eiserne I-Träger statt der Balken, Eisenbahnschwellen etc. von Eisen, Bauten von Stein, Eisenbeton ete.), doch werden auch in Zukunft bedeutende Mengen von Nutzholz für Zwecke begehrt werden, für welche jene Ersatzmittel überhaupt nicht nutzbar sind. Wenigstens ist nach dem ganzen Stand und der Entwickelung unserer technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse keinerlei Grund zur Schwarzseherei gegeben.

§ 10. Die vorhandenen Waldschätze, nach der Fläche, bezw. nach den vorhandenen Holzmassen berechnet, sind sehr bedeutend in Mitteleuropa und im Osten und Norden von Europa, geringer im Süden und Westen, überhaupt da, wo die Gunst der Natur eine vorteilhaftere anderweite Verwertung des Bodens gestattet. Es wäre verkehrt, dieselben einfach nach Maßgabe der Flächen zu bemessen, welche in der Statistik als Waldgrund verzeichnet sind. Sehen wir auch davon ab, daß nicht alle Länder sich einer zuverlässigen Forststatistik erfreuen (weichen doch die Angaben über die Bewaldung der Türkei um mehr als 50% von einander ab), so dürfte doch die Verschiedenheit der Bestockungsverhältnisse nicht außer Acht gelassen werden. Gar manche Strecke Landes, zumal im Osten von Europa, wurde dem Walde zugerechnet, welche nur eine dürftige oder gar keine Ausbeute an Holz ergibt. Dazu kommt, daß die Gelegenheit, gegebene Vorräte wirtschaftlich zu verwerten, nicht überall in gleichem Maße geboten ist.

Nach den reichsstatistischen Erhebungen betrug im Wirtschaftsjahr 1899/1900 der Holzanfall in den Waldungen des Deutschen Reichs:

Nutzholz	20 017 896	fm oder für	1	ha	1,43	fm
Brennholz	17 850 646	„ „	1	„	1,28	„
Sa. Derbholz	37 868 542	fm oder für	1	ha	2,71	fm
Stock- und Reisholz . . .	11 495 319	„ „ „	1	„	0,82	„
Gesamtertrag	49 363 861	fm oder für	1	ha	3,53	fm

Hierzu ist zu bemerken, daß in der Reichsstatistik nur 10 472 305 fm Stock- und Reisholz ausgewiesen sind und daher als Gesamtertrag 48 340 847 fm. Dieser Stock- und Reisholzertrag ist jedoch zu klein, da bei der Berechnung der Holzerträge der bayerischen Waldungen der Fehler begangen wurde, daß bei der Umrechnung der Reisholzmasse in fm das Hundert Wellen anstatt mit 2 fm mit 0,2 fm angesetzt worden ist [1]).

Bei Unterstellung einer Umtriebszeit von 80–100 Jahren würde sich hiernach die Masse der vorhandenen Holzvorräte Deutschlands auf 2—2,5 Milliarden fm berechnen.

Für Frankreich wird die gesamte Jahresproduktion (1900) mit 26 Mill. fm angegeben, d. s. pro ha 2,72 fm; für ganz Oesterreich auf 27,5 Mill. fm, d. s. 2,83 fm pro ha, für Ungarn auf 28,07 Mill. fm, d.s. 3,09 fm pro ha; für Rußland (europäisch

[1]) Vgl. meinen Artikel hierüber im „Allgemeinen Anzeiger für den Forstproduktenverkehr“ 1906 Nr. 39.

die wirkliche Nutzung auf 196 Mill. fm oder 1,2 fm pro ha, die mögliche auf 363 Mill. fm oder 2,2 fm pro ha; für Schweden auf 27 Mill. fm oder 1,35 fm pro ha; für Norwegen auf 1,52 fm pro ha. (cf. Endres, Ueber die Unzulänglichkeit der Nutzholzerzeugung auf der Erde, Forstw. Zentralblatt 1900, S. 611 ff.).

Die Gesamteinnahmen aus den deutschen Staatswaldungen bezifferten sich im Jahre 1910 auf 260 Mill. Mk., die Reineinnahmen auf 140 Mill. Mk., d. s. für 1 ha 31 Mk.

Nach der Berufsstatistik des deutschen Reiches von 1907 sind in der Forst- und Jagdwirtschaft 125 980, in der Landwirtschaft ausschließlich Gärtnerei 9 581 802 Erwerbstätige im Hauptberuf (Beamte und Arbeiter; Eigentümer, Verwalter) beschäftigt. An selbständigen Erwerbstätigen samt deren Dienstboten und Angehörigen ernährt die Forstwirtschaft 364 590, die Landwirtschaft 16,9 Mill. Personen. Die erwerbstätigen selbständigen Lohnarbeiter im Haupt- und Nebenberuf beziffern sich in der Forstwirtschaft auf 164 433 Personen. Höher als die von denselben erzielten Arbeitsverdienste sind diejenigen, welche aus der Veredelung mit Einschluß des Holztransports gewonnen werden. Im ganzen beschäftigt die Holzindustrie in Deutschland 866 000 Personen, also mehr als die doppelte Zahl derjenigen, welchen der Wald unmittelbar vollen Unterhalt gewährt. Allerdings befaßt sich ein Teil derselben mit der Verarbeitung von fremdem in Deutschland eingeführtem Holz.

Außer den oben erwähnten Einnahmen kommen nun noch weitere in Betracht, für welche freilich keine genauen Zahlenangaben vorliegen. Nur ein Teil der Nebennutzungen wird wirklich verrechnet; die übrigen, welche meist den ärmeren Klassen der Bevölkerung zugute kommen (Leseholz, Gras etc.), werden nicht gebucht und können deshalb, zumal einzelne überhaupt nicht verrechenbar sind, nur schätzungsweise veranschlagt werden.

§ 11. Das Kapital, welches die deutschen Waldungen darstellen, kann nur in runder Summe und annähernd bemessen werden. Mit 12 Milliarden (850 Mk. auf 1 ha) würde das ganze Waldkapital nicht zu niedrig beziffert sein, wenn wir erwägen, daß nach allgemeiner Annahme die Staatswaldungen größere Holzvorräte haben, als Gemeinde- und Privatwald. Rechnet man für den Boden $^1/_5$ des Waldwertes, so treffen hievon auf das Bodenkapital 2,40 und auf den Holzvorrat 9,60 Milliarden Mk. — Die französische Regierung schätzte den Wert der Staatswaldungen Frankreichs 1891 auf 1264 Millionen Frs., das sind 950 Mk. pro ha.

Zu den Holznutzungen, welche der Wald liefert, kommt noch der jährliche Abgang von Obstbäumen hinzu.

Im deutschen Reiche wurden im Jahre 1900 52,33 Mill. Apfelbäume, 25,12 Mill. Birnbäume (Kernobst), 69,14 Mill. Pflaumenbäume und 21,55 Mill. Kirschbäume (Steinobst) gezählt. Nimmt man an, daß von den Kernobstbäumen jährlich 1,5%, von den Steinobstbäumen 1,7% zur Nutzung gelangen, daß ferner der Kernobstbaum durchschnittlich 1 fm, der Steinobstbaum 0,4 fm Holz liefert, dann stellt sich die gesamte jährliche Nutzung auf 1 776 000 fm. Dieselbe entspricht der jährlichen Produktion einer Waldfläche von ca. 450 000 ha.

3. Der Wald als Schutzwald.

§ 12. Die Bedeutung des Waldes als Mittel für Schutz und Förderung der Landeskultur und für Erhaltung körperlichen und geistigen Wohlbefindens wird vielfach überschätzt, wenn auch die darüber aufgestellten Behauptungen unzweifelhaft einen richtigen Kern haben. Untersuchungen über den Einfluß, den der Wald in der gedachten Beziehung ausübt, sind deswegen mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die Ursachen der beobachteten und zu erklärenden Wirkungen meist sehr mannigfaltig und verwickelt sind. Aus diesem Grund ist auch der deduktive

Weg, welcher die Wirkungen einzelner Ursachen für sich betrachtet, um daraus die Gesamtwirkung aller gleichsam zu berechnen, meist ganz unzuverlässig, während die induktive Methode in allen den Fällen keine genauen Ergebnisse liefert, in welchen es an brauchbaren Gegenständen für richtige zeitliche und örtliche Vergleichung fehlt. Zwar hatten bereits im vorigen Jahrhundert einzelne Gelehrte, wie Réaumur, Buffon, Varenne de Venille u. a. sich bemüht, die Bedeutung des Waldes für Klima nnd Bodenkultur klarzulegen; doch wurde erst im Lauf dieses Jahrhunderts die Annahme zum Gemeingut, daß der Wald auch als Schutzwald eine hohe Bedeutung habe, weil er als Schutzmittel gegen drohende Gefahren diene, bezw. weil sein Bestand einen günstigen Einfluß auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt ausübe. Die sorgfältigeren wissenschaftlichen Untersuchungen darüber gehören jedoch erst der neueren Zeit an.

Wenn auch einmal durch zuverlässige Untersuchungen der Einfluß hinreichend festgestellt ist, welchen der Wald auf das Klima [1]) eines größeren Landgebietes ausübt, so würde noch die Frage zu beantworten sein, welches Maß der Bewaldung für das Gedeihen von Pflanzen und für das Wohlbefinden lebender Wesen, insbesondere der Menschen am günstigsten wäre. Man nimmt allgemein an, daß Deutschland vor 2000 Jahren ein recht unkultiviertes, kaltes und unfreundliches Land gewesen und daß dasselbe erst durch Verminderung der Waldungen in einen kulturfähigen Zustand versetzt worden sei, indem das allgemeine Landesklima sich in günstiger Weise geändert habe. Ist diese Annahme zutreffend, so bedürfte die Behauptung, durch weitere Entwaldungen werde eine Verschlechterung herbeigeführt, denn doch eines wohlbegründeten Nachweises. Man kann wohl sagen, daß im großen Ganzen dem Gedanken gehuldigt werde, es müsse einfach die Verteilung von Feld und Wald, wie sie einmal sich geschichtlich, oft ganz zufällig, d. h. nicht in planmäßiger, mit Bewußtsein das zweckmäßigste erstrebenden Weise herausgebildet hat, fortan erhalten werden. Dieser Gedanke liegt vielen Forstgesetzen zu Grunde, ebenso tritt er in den Ausführungen vieler Forstwirte zu Tage.

§ 13. Auch der Einfluß, den der Wald auf Regenmenge und Regenverteilung ausübt, bildet eine noch offene Frage für die künftige Forschung. Dieselbe läßt sich durch Anwendung des deduktiven Beweisverfahrens ebenfalls nicht lösen. Man kann an der Hand desselben sehr leicht zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangen, insbesondere auch dartun, daß die Entwaldung eigentlich die Regenbildung befördert. Zu betonen ist, daß eigentlich bewaldetes Gelände mit landwirtschaftlich benutztem zu vergleichen ist. Denn in einem Kulturlande handelt es sich, wenn Entforstungen vorgenommen werden sollen, doch meist nur um eine anderweite, landwirtschaftliche Benutzung des Bodens. Daran, daß Oeden mit nacktem Erdreich geschaffen werden, wäre wohl kaum zu denken. Gegenüber der Tatsache, daß einander nahe gelegene Orte oft während eines Jahres ganz verschiedene Regenmengen aufweisen und daß die Regenmenge von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt sehr starken Schwankungen unterliegen kann, müßten die Untersuchungen sich auf lange Zeiträume erstrecken Und wenn man einmal wirklich zu zuverlässigen Ergebnissen gelangt ist, dann würde immer die weitere Frage zu beantworten sein, welches Bewaldungsverhältnis denn das günstigste sein würde und ob dasselbe in trockenen Jahren wirklich das gleiche wäre, wie in nassen Jahren. Bis jetzt liegt keinerlei Anlaß zur Annahme vor, daß vorteilhafte Kulturveränderungen, mögen sie nun in Aufforstungen oder in Entwaldungen bestehen, einen für das Wohlbefinden der Gesellschaft schädlichen Einfluß auf Menge und Verteilung der atmosphärischen Niederschläge ausüben dürften.

Auf einem sichereren Boden bewegen wir uns in den Fällen, in welchen es sich um echt mechanische Wirkungen des Waldes und insbesondere auch der Streudecke handelt (Begünstigung der Quellbildung, Verhütung von Abschwemmungen und Ueberschwemmungen, Verhinderung der Bildung von Lawinen, Bindung des Flugsandes etc.). Allerdings dürfen wir auch die auf diesem Gebiete laut gewordenen Kundgebungen nicht ohne Vorsicht und kritische Sichtung hinnehmen. Die induktive Forschung stößt hier auf nicht geringe Schwierigkeiten und zwar bei der örtlichen Vergleichung von bewaldetem und unbewaldetem Gelände deswegen, weil sich nicht so leicht Falle finden, in denen die Differenzmethode mit genügender Sicherheit angewandt werden kann (Gleichbleiben aller Umstände mit Ausnahme des einen, daß im einen Falle der Boden bestockt, in anderen da-

1) Fassen wir als durchschnittliches Landesklima dasjenige auf, welches sich ergibt, wenn wir die Summe der jeweilig auf allen Flächeneinheiten gefundenen Wärmegrößen durch die Anzahl dieser Einheiten dividieren, so würden wir natürlich auch finden, daß dasselbe durch Entwaldung und Bewaldung geändert wird. Oben verstehe ich, wie dies allgemein üblich, unter Landesklima das Durchschnittsklima, wie es auf größeren Gebieten außerhalb des Waldes ermittelt wird.

gegen frei gelegt ist), bei der zeitlichen Vergleichung (Zustände vor und nach einer Entwaldung oder Aufforstung) aus dem Grunde, weil die gesamten Witterungsverhältnisse erhebliche zeitliche Schwankungen aufweisen. Es ist schon sehr leicht möglich, daß man nach einer erfolgten Entwaldung ungünstigere Zustände beobachtet und umgekehrt, ohne daß der Wald bei der stattgehabten Aenderung irgend welche belangreiche Rolle spielte, und es sind auch deswegen die Mitteilungen, welche allgemeinen Wahrnehmungen, sozusagen dem Munde des Volkes entstammen, meist als wertlos anzusehen. Dieselben sind oft blindlings auf den Schluß „post hoc, ergo propter hoc" gestützt, sehr oft auf Wahrnehmungen, die, weil gerade gewisse Erscheinungen in die Augen fielen, nur zufällig gemacht wurden oder bei denen die persönliche Empfindung den Ausschlag gab. (Ich erinnere an den Glauben an Prophezeihungen — die günstigen Fälle wurden beobachtet und aufgezeichnet, die ungünstigen aber werden übersehen —, dann an die Lotterie und deren Gewinn.) Bis jetzt hat sich die sorgfältige Forschung (z. B. Ebermayers) damit befaßt, die Mengen von gefallenem, verdunstetem, eingesickertem und oberflächlich abgeflossenem Regenwasser zu messen (vgl. Bd. I Art. I); damit wurde ein bestimmter Anhalt für weitere sich hieran anknüpfende Deduktion gewonnen. Allerdings würden dann die Ergebnisse einer solchen Deduktion noch der Bestätigung durch die Beobachtung bedürfen, da ja noch weiter Ursachen, wie Taubildung, Aufnahme und Verdunstung von Wasser durch die Pflanzen, allenfalls auch die Absorption der mit Wasserdunst geschwängerten Luft durch den Boden (bestrittene Theorie Volgers) etc. in Betracht kämen. Und diese Beobachtung müßte sich aus den angegebenen Gründen auf eine lange Reihe von Jahren erstrecken. Bis jetzt dürfen wir es als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß der Wald, insbesondere der Gebirgswald im großen ganzen Bildung und Nachhaltigkeit der Quellen fördert, wenn auch freilich in manchen Fällen sich mit zureichender Verläßlichkeit dartun läßt, daß er geradezu eine gegenteilige Wirkung hervorruft (Sumpfbildungen, Vermoorungen nach Kahlhieben, Trockenlegung nach Aufforstungen).

§ 14. Auf deduktivem Wege ist man auch schon oft zu dem Ergebnis gelangt, daß der Wald einen gleichmäßigeren Wasserstand der Flüsse sichere und bis zu einer gewissen Grenze die Entstehung von Ueberschwemmungen hindere, indem er die wässerigen Niederschläge ganz oder zum Teil in sich festhält und nur langsam abfließen läßt. Insbesondere würde hierbei die Streudecke eine wichtige Rolle spielen. Nach Gerwig („Allgemeine Bauzeitung" von 1862) können 5 Lot gewöhnliches getrocknetes Laubmoos in 1 Minute 30 Lot, in 10 Minuten 31¼ Lot Wasser aufnehmen. Der Wassergehalt eines so gesättigten Moosrasens entspreche einer Schicht reinen Wassers von 4,5 mm Höhe und im Gebirge, wo die Entwickelung der Moose eine üppigere sei, von 10 mm. Dazu komme die Kapillarität des dichten Moosfilzes und die durch den Moosrasen fortwährend erhaltene Aufnahmefähigkeit des Bodens für Regenwasser. So könne ein bewaldeter, mit Moos bewachsener Boden 20—30 mm in kürzester Frist aufnehmen, eine □Meile Wald etwa 1,4 Mill. cbm Wasser zurückhalten. „Es wird in manchen Fällen zutreffen, daß ein Unterschied von 20—30 cbm Wasserzufluß in der Sekunde von der Fläche einer □Meile entscheidet, ob ein Hochwasser verderblich wirkt oder nicht. Alsdann wird die kahle Fläche schon 55,000 Sekunden (über 15 Stunden) früher als die bewaldete jene 20—30 cbm abgeben. Läßt man hierbei nicht außer Acht, daß die schädlichen Hochgewässer meist nur von kurzer Dauer sind, so wird man finden, wie auch ganz mäßige Annahmen über die in der Moosdecke eines Berghangs enthaltene Wasserschicht schon zu einem günstigen Ergebnis führen."

Andere haben unmittelbar Häufigkeit und Stärke der Ueberschwemmung zum Gegenstand ihres Studiums gemacht und dieselben in Beziehung zu Veränderungen des Waldstandes gebracht. Wex, „Ueber die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen bei gleichzeitiger Steigerung der Hochwässer in den Kulturländern" (in der „Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins", Wien, Jahrgang 1873 und 1879), knüpft an frühere Mitteilungen von Berghaus an. Er findet, daß in den fünf Hauptströmen Mitteleuropas (Donau, Rhein, Elbe, Weichsel, Oder) die kleinsten und die mittleren Jahreswasserstände, mithin auch die in diesen Strömen abfließenden Wassermengen, seit einer langen Reihe von Jahren stetig abnehmen. Aus der großen Menge von Zahlen, welche Wex vorführte, mögen hier die folgenden mitgeteilt werden, welche die Veränderungen der Wasserstände in Zentimetern ersichtlich machen (s. Tabelle S. 105).

Die Wasserspiegelsenkungen wären hiernach in den letzten Jahrzehnten erheblich größer geworden, als sie in früheren Zeiten waren. Als Ursachen hiervon werden bezeichnet: „die in den letzten Jahrzehnten erfolgten häufigeren Abstockungen ausgedehnter Waldflächen, Ablassungen vieler Teiche und Seen, Entwässerungen von Sümpfen und Mooren, dann die Meliorationen und Bewässerungen großer Grundstücke". Zu ähnlichen Ergebnissen ist man nach Torelli und nach dem Bericht einer 1876 niedergesetzten Kommission auch in Italien gelangt. Nach Perona (vgl. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" von 1881, S. 203 ff.) ist der Zeitabschnitt zwischen je zwei Ueberschwemmungen seit 1792 im Addatal bei Como immer kürzer geworden. Er betrug durchschnittlich in der Zeit

von 1792—1821 58 Monate
„ 1821—1839 44 „
„ 1839—1863 20 „

Namen der Ströme und Standorte der Pegel	Beobachtungsperiode und ihre Dauer in Jahren	Abnahme der mittlern Wasserstandshöhen während der halben Beobachtungsperiode 1)		Steigerung oder Abnahme der mittlern Hochwasserstände während der halben Beobachtungsperiode	Abnahme d. mittl. Wasserstandshöhen; reduziert für eine 50jähr. Periode	
		bei den kleinsten Wasserständen	bei den Jahreswasserständen		bei den kleinsten Wasserständen	bei den Jahreswasserständen
Rhein bei Emmerich ...	1770—1835 66 Jahre	34,6	42,9	+ 2,2	53,9	65,1
Rhein bei Düsseldorf ...	1800—1870 71 Jahre	— 1,6	12,4	+ 22,5	— 2,2	17,4
Rhein bei Köln	1782—1835 54 Jahre	18,9	11,2	+ 3,9	— 34,9	20,6
Elbe bei Magdeburg ...	1728—1869 142 Jahre	für 92 J. 75,8	81,1	— 23,5	41,2	44,1
Oder bei Küstrin	1778—1835 58 Jahre	24,7	26,5	+ 4,1	42,6	45,6
Weichsel bei Marienwerder	1809—1871 63 Jahre	72,3	43,2	— 4,1	114,8	68,5
Donau bei Wien	1826—1871 46 Jahre	13,2	22,1	— 26,3	29,8	48,1
Donau bei Orsova	1840—1871 32 Jahre	38,6	46,1	— 26,9	120,6	144,0

Hand in Hand hiermit ging eine fortschreitende Abnahme des niedrigsten Wasserstandes (Januar bis März). Es war der Wasserabfluß durchschnittlich in einer Sekunde in den Jahren 1834—42, 1843—52, 1853—62 je 57,4, 53,3 und 40,9 cbm.

Auch die Stärke der Ueberschwemmungen nahm zu. Es war die Höhe des Wasserstandes des Po bei Ostiglia zur Zeit von fünf Ueberschwemmungen:

1812: 7,50 Meter	1868: 8,28 Meter
1839: 7,88 „	1872: 8,56 „
1857: 8,14 „	

Allerdings fehlt der Nachweis, ob in den gedachten Zeiten in jenen Flußgebieten auch wirklich Entwaldungen und in welchem Maß dieselben vorgenommen wurden.

Aber auch für Deutschland hat man keinerlei Nachweisungen über stattgehabte Entwaldungen erbracht; die bezüglichen Angaben ragen über den Charakter von einfachen Behauptungen nicht hinaus. Ja, es sind selbst viele der Zahlen, welche W e x über die Aenderungen von Pegelständen mitteilte, auf Grund der gewissenhaften und sorgfältigen Untersuchungen von G. H a g e n: „Ueber Veränderung der Wasserstände in den preußischen Strömen“ (erschienen in den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ 1880) als unbrauchbar zu bezeichnen. Nach Hagen sind alle Pegelstandsbeobachtungen für Ermittelung der Aenderungen, welche im Wasserstand des Flusses eingetreten, deswegen nicht verwertbar, weil einmal die Lage des Pegels selbst nicht überall die gleich geblieben ist (Hebungen infolge Einfrierens, zeitweilige Erneuerungen), dann weil im Laufe der Zeit die Beschaffenheit des Strombettes in der Nähe des Pegels infolge von Stromkorrektionen, Anlegung von Stauwerken, Schleusen, Wehren, Dämmen von Eisenbahnen etc. sich in vielen Fällen geändert hat. So sind z. B. die von Wex besonders hervorgehobenen Beobachtungen des Pegelstandes bei Magdeburg vorzüglich deswegen nicht benutzbar, weil dort die Elbe in mehrere Nebenarme geteilt ist, die nicht immer gleichmäßig geöffnet waren. Insbesondere hat der Stromteil, an welchem sich der Pegel befindet, durch Ausführung von

1) Diese Zahlen sind nach dem Verfahren von B e r g h a u s von 1837 erhalten. Es wurden die Beobachtungsperioden in je zwei Hälften geteilt und die arithmetischen Mittel der Wasserstände miteinander verglichen, um zu ersehen, ob diese mittleren Wasserstandshöhen zu- oder abgenommen haben. Die arithmetisch mittleren Höhen der Wasserstande in den ersten halben und älteren Perioden wurden lediglich zur Vergleichung angenommen, ohne Rücksicht darauf, ob nicht auch schon während dieser ersten Jahre ein Steigen oder Fallen der Wasserstände eingetreten war, so daß die obigen Zahlen die Abnahme der kleinsten und der Jahreswasserstände nur für die zweite jüngere Periode, also fur die halbe Beobachtungsdauer, darstellen. Im Jahrgang 1879 der genannten Zeitschrift (S. 142) bringt W e x weiteres umfangreiches Zahlenmaterial für 13 Ströme (Rhein, Donau, Elbe, Weichsel, Oder, Mosel, Main, Theiß, Po, Tiber, Seine, Missisippi und Glommen). Dieses Material wurde aus an 56 Pegeln angestellten Beobachtungen gewonnen. Es führt zu dem gleichen Ergebnis wie die vorstehende Tabelle.

Eindeichungen, Anpflanzungen und Stauwerken wesentliche Aenderungen erfahren. Die in Preußen angestellten Beobachtungen des Wasserstandes von Flüssen, welche als zuverlässig angesehen werden dürfen, reichen, mit Ausnahme von Düsseldorf und Torgau, überhaupt nur bis 1846 zurück, weil erst von da ab durch sorgfältiges Nivellement und Vergleichung mit einem in der Nähe befindlichen unveränderlichen Festpunkt eine dauernde und genügende Kontrolle über die Höhenlage des Nullpunktes am Pegel geführt wurde. Für die Zeit von 1846—79 fand Hagen auf Grund sorgfältiger Untersuchungen [1]) die in nachstehender Tabelle dargestellten Aenderungen des Wasserstandes an Rhein, Mosel, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Pregel und Memel.

Pegel am	Mittl. Wasserstände	Höchste Wasserstände	Niedrigste Wasserstände
Rhein b. Düsseldorf	unverändert	Senkung mit großer Wahrscheinlichkeit	Hebung m. einiger Wahrscheinlichkeit
„ „ Köln . .	desgl.	desgl.	desgl.
Mosel bei Trier .	unverändert	Senkung } teils mit großer Wahrscheinlichk.,	Senkung m. Wahrscheinlichkeit
„ „ Kochem	desgl.	desgl. } teils m. Gewißheit	
Weser bei Höxter .	unverändert	unverändert	unverändert
„ „ Minden .	desgl.	desgl.	geringe Hebung mit großer Wahrscheinlichkeit schwache Senkung mit Gewißheit
Elbe bei Torgau .	Senkung unzweifelhaft	Senkung wahrscheinlich	Senkung unzweifelhaft
„ „ Barby .	desgl.	desgl.	desgl.
Oder bei Frankfurt	unverändert	Senkung wahrscheinlich	Senkung unzweifelhaft
„ b. Neuglietzen	Senkung wahrscheinl.	unverändert	desgl.
Weichsel bei Thorn	unverändert	Hebung mit geringer Wahrscheinlichkeit	} Senkung teils mit geringer Wahrscheinlichkeit, teils mit Gewißheit
„ „ Kurzebracke (b. Marienwerder) . . .	desgl.	unverändert	
Pregel b. Tapiau .	unverändert	Senkung mit geringer Wahrscheinlichkeit	Senkung mit geringer Wahrscheinlichkeit
Memel bei Tilsit .	unverändert	unverändert	Senkung mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit

Während nun bei Düsseldorf der mittlere Wasserstand von 1846—79 unverändert blieb, ließ sich für die Zeit von 1800—1859 eine Senkung, dagegen von 1861—79 eine Hebung feststellen. Gerade zum umgekehrten Ergebnis gelangte Hagen bei Torgau. Von 1819—45 fand er eine stetige Hebung, von 1846—79 dagegen eine stetige Senkung. „Indem nun“, heißt es a. a. O., „aus den wechselnden Wasserständen der Ströme leicht solche ausgewählt werden konnten, die vorübergehend auf Erhöhung der Anschwellungen und auf Senkung des niedrigsten Wasserstandes schließen ließen, so wurden solche wiederholt als vollgültige Beweise für die eintretende Veränderung der Verhältnisse aufgefaßt und hieraus das dringende Bedürfnis zur Wiederherstellung der Waldungen hergeleitet, um sowohl den immer mehr drohenden Ueberschwemmungen als auch zur Zeit der Dürre der noch größeren Gefahr der Senkung des niedrigsten Wasserstandes vorzubeugen. Besonders in neuester Zeit sind diese Besorgnisse wieder lebhaft angeregt, und weithin sind Aufforderungen erlassen, um Tatsachen zu sammeln, welche diese Gefahr in allen kultivierten Ländern außer Zweifel stellen. Dabei werden ohne nähere Prüfung der Zuverlässigkeit verschiedene Wahrnehmungen zusammengestellt, welche die Erscheinung bestätigen. Wenn aber wirkliche Messungen benutzt werden, so hat man diese keineswegs einer methodischen Berechnung unterworfen, noch auch jemals nachzuweisen versucht, daß die gefundenen Aenderungen sich nicht schon aus den jährlichen Schwankungen genügend erklären lassen. Vergleicht man nämlich die jährlichen mittleren oder die absolut höchsten oder niedrigsten Wasserstände einer längeren Periode untereinander, so zeigen dieselben sehr große Abweichungen, und diese verschwinden auch nicht, wenn man eine stetige Aenderung der Wasserstände voraussetzt. Man begnügt sich immer damit, aus den Beobachtungsreihen einige Jahrgänge herauszugreifen, das arithmetische Mittel derselben zu berechnen

1) Hagen berechnete nach der Methode der kleinsten Quadrate die Konstanten der linearen Gleichung $y = a + bx$, sowie die wahrscheinlichen Fehler von b. Ist b positiv, so bedeutet dies eine Hebung des Wasserstandes. Eine Senkung liegt vor, wenn b negativ ist. Doch betrachtete H. den Wasserstand als unveränderlich, wenn jener Fehler $w(b) =$ od. $> b$; eine Aenderung war ihm mehr oder weniger wahrscheinlich, wenn $b = w(b)$ bis $2{,}44\ w(b)$, und erst dann wirklich vorhanden, wenn $b > 2{,}44\ w(b)$.

und dieses mit demjenigen einer beliebig gewählten Anzahl späterer Jahrgänge zu vergleichen. Um aber die in solcher Art berechneten Unterschiede recht anschaulich zu machen, werden sie in ungewöhnlich großem Maßstab graphisch dargestellt." Die Senkung der höchsten und der niedrigsten Wasserstände bezeichnet Hagen als eine Wirkung der in neuerer Zeit ausgeführten umfangreichen Stromkorrektionen. Die Aenderungen würden aufhören, sobald die Ursachen derselben nicht mehr wirkten. Daß nun gerade die niedrigsten Wasserstände den Einfluß der Stromkorrektionen erkennen ließen, während die mittleren denselben nicht zeigten, erkläre sich dadurch, daß die schmalen, tief eingeschnittenen Rinnen bei kleinem Wasser sich am wirksamsten zeigten. Die Senkung der höchsten Wasserstände sei aber teils durch die Regulierung des Hochwasserprofils, also durch Beseitigung von Deichhecken, Gebüschen und dergl., welche in die Täler vortraten, teils aber auch wieder durch die Stromregulierung veranlaßt, da diese, wie bekannt, das wirksamste Mittel gegen Eisversetzungen und überhaupt gegen hohe Anschwellungen sei. Daß eine Veränderung in der Bodenkultur den Ablauf des Wassers beeinflusse, wird von Hagen nicht in Abrede gestellt. Doch meint er: „Es schwellen freilich Bäche, die einer früher bewaldeten und später zum Ackerbau benutzten Fläche entspringen, nach starkem Regen höher an und versiegen mehr in der Dürre als früher. Aehnliche Erscheinungen sind aber an größeren Flüssen und an Strömen noch niemals nachgewiesen. Auch zeigt sich an allen unsern Strömen, mit Ausnahme der Weichsel und der Memel, eine mehr oder minder wahrscheinliche Abnahme der absolut höchsten Wasserstände; für diese beiden Ströme dürfte aber wohl gerade am wenigsten eine in neuester Zeit an ihren Quellen eingeführte verbesserte Bodenkultur vorausgesetzt werden."

Zu gleichen Ergebnissen kommt H o n s e l l , „Die Hochwasserkatastrophen am Rhein im November und Dezember 1882" (Berlin 1883), indem er mit Recht betont, daß im Einzugsgebiet des Rheins in der neuern Zeit gar keine Verwüstungen des Waldes stattgefunden hätten, welche mit den in den letzten Jahren in rascher Aufeinanderfolge eingetretenen Hochwassererscheinungen in Beziehungen gebracht werden könnten. „Mehr Einfluß auf die Wasserabflußverhältnisse mag die Ausdehnung der intensiven Bodenkultur, mögen die Trockenlegungen von Hochmooren, die Entwässerungen und Entsumpfungen im Gebirge und im Hügelland geäußert haben, und in dieser Beziehung ist allerdings in der neuern Zeit viel gutes geschehen. Jedoch hat man es auch hier wieder mit Veränderungen zu tun, welche im Verhältnis zu dem ganzen Einzugsgebiet und im Verhältnis zu den Niederschlagsverteilungen als nach Intensität und Ausdehnung äußerst bescheidene zu bezeichnen sind." Denn die größten Hochfluten des Oberrheins seien am Mittel- und Unterrhein nur noch mäßige Anschwellungen. Insbesondere hebt H o n s e l l hervor, daß auch früher große Hochwasserstände beobachtet worden seien, so in Köln Pegelstände: 1595 von $10{,}36$ m, 1651 von $10{,}92$ m, 1658 von $12{,}07$ m, 1784 von $12{,}43$ m, (bei Eisgang) 1845 von $9{,}34$ m (eisfrei), 21. Nov. 1882 von $9{,}52$ m und 1. Jan. 1883 von $8{,}94$ m.

Nach allgemeiner Annahme aber soll in solchen Zeiten, aus denen gerade gewaltige Ueberschwemmungen des Rheins, der Fulda, Werra etc. vermeldet werden, die Bewaldung dieser Flußgebiete eine größere gewesen sein als heute. Im Winter 1882—83, dann 1890 kamen die Wasserfluten vielfach gerade aus solchen Gebieten, welche wie z. B. Baden mit wohlgepflegten Waldungen reichlich versehen sind. Auch in Tirol hat man nach verschiedenen in der „Oesterreichischen Vierteljahrsschrift für Forstwesen" von 1883 von Forstwirten erstatteten Berichten im September 1883 die Beobachtung gemacht, daß das nasse Element nicht allein die von Wald entblößten, sondern auch die reichlich bestockten Gebiete und Täler heimsuchte.

Aus alledem ergibt sich, daß die Ursachen von Ueberschwemmungen mit dem Bewaldungsstande eines Landes in keinem Zusammenhang stehen. Die atmosphärischen Niederschläge und die raschen Temperaturänderungen (der in der Nacht vom 14.—15. September in Tirol eingetretene Sirocco brachte den kurz vorher gefallenen starken Schnee und zwar schon oberhalb der Grenze der Waldvegetation unter strömendem Regen zum raschen Schmelzen) von 1882 bewirkten Ueberschwemmungen in gut wie in gering bewaldeten Ländergebieten. Nur so viel ist zuzugeben, daß durch den Waldbestand der rasche Abfluß des Wassers aufgehalten und darum bis zu einer gewissen Grenze hin der Entstehung einer Ueberschwemmung vorgebeugt werden kann. Ist diese Grenze erreicht, so bietet auch der Wald keine Hilfe mehr. Jedenfalls aber würden, wenn die Nachteile solcher Ueberschwemmungen verhindert oder verringert werden sollten, außer der Walderhaltung oder der Neubewaldung kahlen Geländes in den Quellgebieten der Flüsse noch andere Mittel, wie Uferbauten, Ausbaggerungen, Eindeichungen, Anlegung von Gräben an Hängen, Wildbachverbauungen etc., in Anwendung kommen müssen (vgl. P. D e m o n t z e y , Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge; a. d. Franz. übersetzt von A. v. S e c k e n d o r f f , Wien 1880. Ferner v. S e c k e n d o r f f , Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe, Wien 1884).

§ 15. U e b e r d e n E i n f l u ß d e s W a l d e s a u f d e n B o d e n (Schutz gegen Abschwemmungen, Ufereinbrüche, Stromabrisse, sowie gegen Abrutschungen, Bindung des Fluglandes), auf W i n d , L a w i n e n b i l d u n g etc. ist folgendes zu bemerken. Daß ein solcher Einfluß statthat, braucht kaum noch in Zweifel gezogen zu werden. Doch wird derselbe auch leicht überschätzt. Schon K a s t h o f e r (Bemerkungen über die Wälder und Alpen

des bernerischen Hochgebirges, II. Aufl. Aarau 1818), und Zötl (Forstwirtschaft im Hochgebirge, 1831) haben hervorgehoben, daß der Wald kein unbedingtes Schutzmittel gegen Lawinen abgebe, und in der neueren Zeit hat Coaz (die Lawinen in den Schweizer Alpen, Bern 1881) auf Grund sorgfältiger und langjähriger Beobachtungen dargetan, daß der Wald von hoher Wichtigkeit sein kann, daß er aber keineswegs unbedingt in allen Fällen eine ausreichende Hilfe bietet. Die meisten Lawinen entstehen nach Coaz (S. 38) oberhalb der Waldvegetationsgrenze; hier würden denn andere Mittel in Anwendung zu bringen sein, wie Verbauungen, Aufführung von Mauer- und Holzwerken, Terrassierungen, unter Umständen auch Herstellung von Erdgräben, wo solche zureichend und zulässig sind.

Daß die Bewaldung des Ufers von Flüssen gegen Ufereinbrüche und Stromabrisse Schutz biete, wird von K. Roth in der A. F.- u. J.-Z. von 1877, S. 261 in Abrede gestellt. Hiergegen könnten nur Uferschutzbauten und Flußkorrektionen in gewissem Maße Sicherheit gewähren.

Scharnaggl, die Forstwirtschaft im österr. Küstenlande (Wien 1873), gedenkt des eigentümlichen Begriffs der Verkarstung (allmähliche Bildung einer öden Steinwüste), welche auf dem von ihm geschilderten Boden (Kreidekalk, Fischschiefer mit unterirdischen Aushöhlungen und kesselartigen Einsenkungen an der Oberfläche, Versickerung des Wassers, Aushagerung des nackten Bodens durch die Bora) infolge von Entwaldung entstanden sei. Es ist wohl anzunehmen, daß frühzeitige Beschränkung der Ziegenweide und Erhaltung des Waldes auf dem Karste in kultureller Beziehung sehr wohltätig gewirkt haben würden.

Der Einfluß, welchen die Bewaldung auf die Abschwächung der Winde ausübt, ist jedenfalls nur ein örtlich beschränkter. Davon, daß der Wald die Kraft gewaltiger Stürme breche, daß waldlose Länder von heftigen Stürmen heimgesucht wurden, während dies bei bewaldeten Gegenden weit weniger der Fall sei (Fischbach, Forstwissenschaft S. 574) kann wohl kaum die Rede sein. Als eine arge und haltlose Uebertreibung aber ist es zu bezeichnen, wenn Laspiault, memoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux Bd. V, S. 377 ff., meint, es seien die von Amerika kommenden und die Westküste von Europa treffenden Stürme infolge der in den Ver. Staaten stattgehabten Entwaldungen stärker und verderblicher geworden, indem der Wald nicht mehr wie früher als Sturmbrecher diene. Von sozialistischer Seite wurde aus dieser Darstellung wohl Kapital geschlagen, um die Unhaltbarkeit der heutigen Wirtschaftsverfassung zu erweisen, welche „die Verschlechterung des Klimas Europas" und die „namentlich in den letzten Jahren rasch aufeinander gefolgten Mißernten und Ueberschwemmungen" verschuldet haben soll. (Neue Zeit, Novemberheft von 1884.) Der gewissenhaften Forschung müssen solche Behauptungen fremd bleiben.

Nun wird auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wald und Hagelbildung angenommen. Wohl die erste Mitteilung hierüber wurde in Reuters Journal für Forst- und Jagdwesen I. 2 S. 6 (Leipzig 1790) gemacht. Doch läßt sich die Frage, ob wirklich die Hagelbildung durch Entwaldung gefördert wird, dermalen noch nicht mit Sicherheit beantworten. Viele der Angaben, auf welche man sich stützt (Frankreich, Württemberg) sind insbesondere schon deswegen nicht zuverlässig, weil sie nur aus vereinzelten Beobachtungen entsprungen sind, während gerade die Unregelmäßigkeiten der Hagelwetter eine sehr sorgfältige, lange Zeit fortgesetzte Untersuchung beanspruchen.

Vgl. Riniker, die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau (Berl. 1881).

§ 16. Daß der Wald in örtlicher Begrenzung eine günstige Einwirkung auf die Gesundheitsverhältnisse (relative Förderung der Ozonbildung — vgl. hierüber Ebermayer a. a. O., ferner Engler, historisch-kritische Studien über das Ozon, Halle 1879 — Abhaltung schädlicher, insbesondere mit Ausdünstungen von Sümpfen geschwängerter, Winde) ausüben kann, darf wohl zugegeben werden, wenn auch in dieser Beziehung übliche Uebertreibungen allzusehr verdunkeln.

Nun kann aber auch die Wirkung des Waldes eine ungünstige sein. „In vielen Ländern", meinte Moreau de Jonnés, S. 171 der Widenmannschen Uebersetzung „bringen die Winde, welche die sumpfigen Wälder durchstrichen haben, den Bewohnern benachbarter Orte Krankheiten und Tod". Als Belege für diese Behauptung führt er dann eine Reihe von Beispielen an. Dieselben sind freilich einer kritischen Prüfung äußerst bedürftig; doch haben sie kein geringeres Gewicht wie die Fälle, in welchen dem Walde auf Grund allgemeiner nicht vorurteilsfreier Beobachtungen ein günstiger Einfluß zugeschrieben wird. Mit welcher Vorsicht übrigens die üblichen Behauptungen über den Einfluß des Waldes hinzunehmen sind, dies zeigen uns die Ergebnisse, zu welchen eine 1881 vom italienischen Ackerbauministerium niedergesetzte Untersuchungskommission gelangte. (Della influenza dei boschi sulla malaria dominante nella regione marittima della provincia di Roma. Roma, Tip. Er. Botta, 1881. Einen Auszug aus diesem Berichte bringt Prof. Perona im Februarheft der A. F.- u. J.-Z. von 1885.) Diese Kommission befaßte sich u. a. auch an Ort und Stelle mit einer eingehenden und gewissenhaften Prüfung der Frage der Eukalyptuskultur an den „Tre Fontane" im Agro romano. Hier soll, wie in vielen Zeitschriften als ein unwiderlegliches, sprechendes Zeugnis für den günstigen Einfluß des Waldes mitgeteilt wurde, jene Kultur Wunder gewirkt haben. Nicht minder überraschend aber war der Befund der Kommission. Da es sich hier um einen der wenigen Fälle handelt, in welchen eine gründliche Untersuchung angestellt wurde, so möge

nachstehend ein Teil der Ausführungen Peronas wiedergegeben werden. Perona schreibt a. a. O.: „Es wird behauptet, daß man durch die Anpflanzung von Eukalyptus die Trockenlegung des Bodens erzielt habe, welche man auf folgende zwei Ursachen zurückführen will:

1. Wasseraufsaugung vermittelst der Eukalyptus-Wurzeln und
2. Durchbrechung und Zersetzung der festen Tuffschicht und darauf folgende Verrinnung des Sickerwassers.

Der Kommission war es leider nicht möglich, die Richtigkeit jener Behauptungen zu bestätigen. — Der schlagendste Fall zum Beweise für die außerordentliche wassersaugende Kraft der Eukalyptus-Wurzeln sollte im Hofe des dortigen Klosters beobachtet worden sein. Hier war nach Angabe des Abtes im Jahre 1872 das Grundwasser in einer beständigen Tiefe von 13—15 cm zu finden. In demselben Jahre ließ der Abt 50 Eukalyptus globulus dorthin setzen und schon nach drei Jahren hatte sich das Grundwasser bis auf 1,95 m Tiefe herabgesenkt". Zufällig stieß nun die Kommission bei ihren Untersuchungen auf einen früher verfallenen, später aber von den Mönchen wieder hergestellten Wasserkanal und fand so den Schlüssel für die ganze Erscheinung. Die Kommission erfuhr, daß nicht allein dieser, sondern noch mehrere bedeckte andere Kanäle, welche die Mönche zum Abfluß des Wassers wieder brauchbar gemacht hatten, den Klosterhof durchziehen, und daß, behufs Trockenlegung eines Lokals dessen Boden im gleichen Niveau mit dem Klosterhofe stand, man im ersteren eine richtige Drainage angelegt hatte. Es muß ferner bemerkt werden, daß das Kloster von einem weiten gemauerten Graben umgeben ist, welcher das Wasser abfangen und von jenem abhalten soll, und daß endlich hinter dem Kloster, etwa in einer Entfernung von 70 m und in einer Höhe von 3 m oberhalb des Eukalyptus-Hofes sich ein Becken zum Ansammeln des dort quellenden Wassers befindet, welches vermöge eines Abzugskanals nach Bedarf benutzt werden kann. Da Sammelbecken und Abzugskanal, welcher eine sanfte Neigung hat, früher dermaßen mit Schutt gefüllt waren, daß das Wasser austrat und sich, durch die Erde sickernd, unter dem Klosterhof ansammelte, so ließ sich der Abt im Jahre 1870 jenes bis zu einer Tiefe von 3 m wieder reinigen und mit einer Zementwand an der Bergseite versehen, den Graben aber etwas vertiefen und mit einer Schleuse absperren; somit erlangte man die vollständige Trockenlegung des Hofes.

Nicht minder unzureichend wurden die Beweise befunden, die man zugunsten der bodenbrechenden Kraft der Eukalyptus-Wurzeln angeführt hatte. Zwar waren an manchen Stellen die Wurzeln in die feste Tuffsteinschicht eingedrungen; doch darf nicht übersehen werden, daß infolge der schon lange betriebenen Gewinnung der Pozzolana zahlreiche unterirdische Gänge den Boden kreuz und quer durchziehen, welche häufig Erdeinsenkungen verursachen; ehe eine solche Einsenkung entsteht, bilden sich wohl vorher kleine Risse, in die die Wurzeln ganz gut eindringen können, ohne die feste Pozzolanaschicht durchbrechen zu müssen.

Nun wird auch oft behauptet, daß die Keime der Malaria durch die Luftströmungen auf weite Entfernungen verschleppt werden und daß demnach der Wald, wenn er sich zwischen einem Sumpfe und einem Ort in der herrschenden Windrichtung befindet, letzteren vor der genannten Krankheit schütze, doch hat sich kein einziger Ort vorgefunden, in welchem eben diese Einwirkung mit Sicherheit festzustellen gewesen wäre. Dagegen werden viele Beispiele angeführt, wo das Verschwinden eines vermeintlichen Schutzwaldes keine Beeinträchtigung in den Gesundheitszuständen zur Folge gehabt, und andere, wo die Erhaltung eines dichten Waldgürtels die Bewohner der eingeschlossenen Ortschaften vor dem Sumpffieber nicht zu schützen vermochte.

Durch weitere Beispiele und Erörterungen wird die gesundheitsschädliche Einwirkung ungepflegter Waldungen, wie die der Campagna romana, erhärtet und klar dargetan. Ja bei dem vielen stagnierenden Wasser erscheint oft weit weniger die Erhaltung, als vielmehr die Entfernung der die Feuchtigkeit haltenden Vegetationsdecke geboten. Denn gerade die waldreichsten Gegenden gehören mit zu den ungesündesten.

Die Ursachen, welche erweislich oder nur mutmaßlich eine Verschlechterung der Gesundheitszustände im Agro romano herbeigeführt haben oder herbeiführen können, sind teils dauernde teils vorübergehende. Zu den ersten gehören vor allen die ungünstige Lage und Beschaffenheit des Bodens, welche zur beständigen Ansammlung von einer großen Menge Wasser an der Bodenoberfläche Veranlassung geben und zur Entwickelung der Malaria-Keime die erste Bedingung bieten. In zweiter Reihe kommt der Umstand, daß viele Abzugs- und Verbindungskanäle sich in einem vollständig vernachlässigten Zustande befinden. Infolgedessen haben sich in ihnen viel Schlamm und verfaulende Gewächse angesammelt, das Wasser ist aus den Kanälen ausgetreten und manche Strecken, welche früher gesund waren, haben sich auf diese Art in Sümpfe verwandelt. Es besteht ferner ein merklicher Unterschied zwischen den Gesundheitsverhältnissen der Land- und denen der Stadtbewohner; erstere werden viel mehr vom Fieber befallen als letztere. Die Art des Ackerbaues, hauptsächlich aber die Armut und folglich der Mangel an jeder Pflege seitens der Landarbeiter sind als Ursachen dieser Erscheinung zu bezeichnen. Durch viele Beispiele wird dargelegt, daß an allen Orten, an welchen die Waldwirtschaft durch Ackerbau verdrängt wurde, wo letzterer wirtschaftlich betrieben wird, wo ferner den Arbeitern gesunde Kost und Wohnung geboten sind, wo endlich für einen

regelmäßigen Wasserabfluß Sorge getragen wird, binnen eines verhältnismäßig sehr kurzen Zeitraumes — in 10, 15, 20 Jahren sich die Bewohnbarkeit bedeutend verbessert hat.

Von den vorübergehenden Ursachen der Luftverschlechterung mögen hier nur zwei angeführt werden, nämlich die Trockenlegung mancher Landstrecken und die Unregelmäßigkeit im Gange der Witterung. Wenn eine Trockenlegung vorübergehend nachteilig wirkt, während sie später einen günstigen Einfluß ausübt, so beruht dies darauf, daß durch dieselbe und durch die darauf folgende Bodenbearbeitung viele Bacillus-Sporen, welche sonst unschädlich in der Tiefe gelegen hätten, an die Oberfläche gebracht werden. Man hat ähnliches in einigen Stadtvierteln Roms beobachtet, wo die einfache provisorische Entfernung des Straßenpflasters eine Vermehrung der Fieberfälle, dagegen die Pflasterung früher ungesunder Strecken eine Verminderung und teilweise das gänzliche Verschwinden des Fiebers zur Folge gehabt hat.

Angesichts der Ergebnisse, zu welchen an der Hand gründlicher und echt wissenschaftlicher Untersuchungen die genannte Kommission, ein Hagen, Ebermayer u. a. gelangten, darf man wohl eine Menge der auch selbst auf Wahrnehmungen gestützten Behauptungen über den Einfluß des Waldes als unzuverlässig, ja geradezu als schädlich bezeichnen, weil sie leicht den Weg zur richtigen Erkenntnis versperren. Die meisten der in Rede stehenden Fragen sind so verwickelt, daß Deduktion und einfache Empirie sie nicht zu lösen imstande sind.

§ 17. Auch über die ethische Bedeutung des Waldes ist viel geredet und geschrieben worden, was wohl einem warmen Gefühle entstammt, das aber vor einer allseitigen kühleren Erwägung nicht Stand hält. Man muß wohl zugeben, daß Aufenthalt und Arbeit im Walde, sowie der Wechsel zwischen Wald und Feld einen Einfluß auf geistige Frische und Spannkraft, sowie auf die Entwickelung des Volkscharakters ausüben, doch dürfen wir nicht übersehen einmal, daß unsere geistige und körperliche Ausbildung eine allseitig gleichmäßige sein soll, und dann, daß der weitaus größte Teil des Volkes doch nur selten in den Wald kommt. Wir brauchen nicht allein Holz, sondern auch Erzeugnisse der Landwirtschaft. Die der letzteren zuzuwendende Fläche ist so groß, daß nicht überall große Wälder vorhanden sein können, wie denn auch der Bauer wirklich wenig daran denkt, den Wald zu seiner Erholung aufzusuchen. Und in solchen Gegenden, wo dies der Fall, erwächst oft auch ohne Wald ein recht kräftiges Geschlecht, das der zeitweisen Verjüngung aus einem waldreichen und gebirgigen Hinterlande gar nicht bedarf [1]). Umgekehrt können wir in stark bewaldeten Gebieten die Beobachtung machen, daß die Bevölkerung bei Mangel an lohnender Arbeit und an guter Ernährung doch nicht recht gedeihen will. Der Bewohner solcher Gebiete hat für das geheimnisvolle Flüstern der Blätter und für „das Aechzen der vom Sturme gepeitschten Baumriesen" nicht das Gefühl wie der nach dem Schatten des Waldes sich sehnende Städter, der hier zu poetischem Schwunge sich begeisternde Dichter und der Wald und Jagd eifrig ergebene Jäger und Forstmann.

Im großen Ganzen wird den meisten der an den Schutzwald zu stellenden berechtigten Anforderungen wohl genügt werden, wenn der Wald da erhalten wird, wo der Boden durch forstliche Benutzung am besten ausgewertet wird. Dies wäre besonders in höheren und stärker geneigten Lagen der Fall, wo Quellbildung, Abschwemmungen, Ueberschwemmungen etc. besonders in Betracht kämen. Allerdings können auch Ausnahmen vorkommen, daß im Gebirge wie in der Ebene im Interesse der Gesamtheit Gelände bestockt bleiben muß, welches bei anderweiter Benutzung seinem Besitzer größere Erträge in Aussicht stellen würde. So würde es vom Gesichtspunkte der Ethik aus keineswegs zu verwerfen sein, wenn man mit Verzichtleistung auf größeren Gewinn oder auch selbst unter positivem Aufwand von Opfern Denkmäler der Vorzeit und auch einzelne Urwaldbilder erhält, daß man für Baumpflanzungen und Anlegung von Parks in Städten und in deren Nähe sorgt [2]), daß man in vorhandenen Waldungen durch Freihaltung von Aussichtsplätzen, Herrichtung von Ruhesitzen etc. den Interessen der Waldbesucher Rechnung trägt. Aber auch ohne Opfer könnte vielfach der Ethik durch Bestandespflege, örtlichen Wechsel der Holzart, Mischung etc. genügt werden. Die Natur hat es hier zum Glück ermöglicht,

1) Den schönen Ausführungen Riehls (Land und Leute S. 57 ff.) über diesen Gegenstand vermag ich nicht vollständig beizustimmen.

2) So überwacht die Bürgerschaft der Stadt Heidelberg mit Aengstlichkeit die Bewirtschaftung ihres Waldes, trotzdem dem badischen Forstwirt keineswegs der Vorwurf gemacht werden kann, er sei nicht konservativ. Der Heidelberger hat übrigens auch einen guten Grund für seine Besorgtheit. Seine Ethik wurzelt zum großen Teil im Fremdenverkehr.

daß innerhalb gewisser Grenzen das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden werden kann.

Viel weiter gehende Anforderungen zu stellen, dürfte wohl nicht gerechtfertigt sein, wenigstens wären sie zurückzuweisen, sobald ihnen eine Hauptgrundlage aller Ethik, nämlich die eigene Opferwilligkeit abgeht. Und in unserer Frage, dies muß besonders betont werden, sind die schönen Reden über Ethik meist recht wohlfeil. Gar viele derselben würden in etwaigen Anforderungen an den eigenen Geldbeutel eine unüberschreitbare Grenze finden.

Nachdem wir nun gesehen, daß der Wald sowohl in seiner Eigenschaft als Schutzwald als auch deswegen, weil er uns brauchbare Sachgüter liefert, von großer Wichtigkeit ist, gewinnt die Frage Interesse, ob denn die freie Privatwirtschaft, wie wir sie im Gebiete der Landwirtschaft haben, bei ihren Mitteln und Kräften, sowie bei ihrem Streben, den höchst möglichen Gewinn zu erzielen, allen Anforderungen, die wir vom Standpunkte der Gesamtheit aus an die Waldwirtschaft stellen müssen, auch wirklich hinreichend zn genügen vermag. Dieselbe ist teils auf induktivem Wege zu beantworten, indem die wirklichen Zustände der Privatwaldwirtschaft, wie sie sich nach Lage der Gesetzgebung entwickelt haben, untersucht werden, teils auf deduktivem Wege, indem man die nationalökonomischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft ins Auge faßt und mit den privatwirtschaftlichen Bestrebungen vergleicht.

III. Die nationalökonomischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft.

Von anderen Zweigen der Güterdarstellung unterscheidet sich die forstliche durch die Besonderheiten ihrer Erzeugnisse, durch deren Ansprüche an den Boden und an die anzuwendenden Kräfte und Mittel, dann durch die lange Dauer der Produktion.

1. Die Kapitalien der Forstwirtschaft.

§ 18. a) Der Boden. Die alte Streitfrage, ob der Boden als Kapital zu betrachten sei, ist eine vollständig müßige, da ihre Beantwortung lediglich davon abhängt, wie wir den Begriff Kapital auffassen. Bezeichnen wir als letzteres alle neben der menschlichen Arbeit wirkenden äußeren Hilfsmittel der Produktion, sofern dieselben nur in einer für wirtschaftliche Vergleiche dienenden Summe bemessen werden können, so ist auch der Boden ein Kapital, gleichgültig, ob seine Eigenschaften zum Teil Ergebnis der menschlichen Arbeit sind, oder ob er so, wie er vorliegt, lediglich von der Natur uns zur Verfügung gestellt wurde.

Wenn sich der Boden, wie Roscher bemerkt, in mehrfachen Beziehungen von den übrigen Kapitalien unterscheidet, so bleibt deswegen unbenommen, hierauf in Wissenschaft und Leben gebührend Rücksicht zu nehmen, wie ja auch in der Tat nicht einmal alle Waren, trotzdem nach Marx der alte Barbon sagte, die eine Warensorte sei so gut wie die andere, es existiere keine Verschiedenheit und Unterscheidbarkeit zwischen Dingen von gleich großem Tauschwert, in Gesetzgebung und Verkehr einander gleichgestellt sind, geschweige, daß Spielwaren, Nahrungsmittel, Pulver und Dynamit in jeder Beziehung ebenso behandelt würden, wie Gebäude oder Eisenbahnen mit ihrem Betriebsmaterial. Sofern lediglich Kauf und Verkauf in Betracht kommen, ist freilich „one sort of wares as good as another", doch besteht unser ganzes wirtschaftliches Getriebe keineswegs ausschließlich aus einer Häufung von Verkaufshandlungen, losgelöst von allen übrigen wirtschaftlichen Beziehungen. Ist das Kapital, welches ein Wald darstellt, auf 100 000 Mk. bemessen, so wird in Wirtschaftsrechnungen oder bei einem Verkaufe der Wald gleich 100 000 Mk. gesetzt. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Besitz von Geld und Wald gleiche Anforderungen an das Leben des Eigentümers stellen oder daß in der Gesetzgebung Boden und Waldbaum ebenso behandelt werden müßten, wie Münzen und Wertpapiere.

Für die Wirtschaft ist der Boden teils Standort, teils Quelle von Nährmitteln. Die Anforderungen, die an Lage und Beschaffenheit desselben zu stellen sind, unterscheiden sich je nach dem Zwecke, für welchen der Boden verwandt wird, bei der Pflanzenzucht insbesondere je nach Nahrungs-, Wärme- und Wasserbedarf der Pflanzen auf der einen und nach Art und Mitteln der Bodenbearbeitung, der Kultur, Pflege und Ernte auf der anderen Seite.

Im allgemeinen erhebt die Forstwirtschaft weniger Ansprüche an Lage (geographische Breite, Meereshöhe) und Beschaffenheit (mineralische Beschaffenheit, Abdachungsgrad etc.) des Bodens wie die meisten Zweige der Landwirtschaft.

So werden gewöhnlich bezeichnet (s. folg. Tabelle)

für die	Grade nördlicher Breite	Mittlere Jahres-temperatur	als charakteristische Gewächse
Polarzone	72—90°	— 8,77° C.	Alpenkräuter, Moose, Flechten.
Arktische Zone ..	66—72°	— 5,29° C.	Alpensträucher, Birke, Weide, Sommergerste.
Subarktische Zone	58—66°	— 1,01° C.	Nadelhölzer, Birke, Weide, Sommergetreide.
Kält. gemäß. Zone	45—58°	+ 5,37° C.	Laubhölzer, Wiesengräser, Wintergetreide, Winterölfrüchte.
Wärm. gem. Zone	34—45°	+13,55° C.	Mais, Weinstock, Oelbaum, Immergrüne Laubhölzer.
Subtropische Zone	23—24°	+20,33° C.	Zuckerrohr, Baumwolle, Zitrone, Orange, Myrte, Lorbeer.
Tropische Zone ..	15—23°	+25,32° C.	Kaffee, Feige, Zuckerrohr, Palme.
Aequatorial-Zone	15—0° bezw. bis —15°	+26,47° C.	Palme, Banane.

Wo Mais, Wein etc. gedeihen, da können auch Laub- und Nadelhölzer erzogen werden, dagegen kommen letztere noch in Gebieten vor, wo der Landwirt schon auf eine kleine Zahl von Fruchtarten beschränkt ist. Vgl. insbesondere auch die Mitteilungen von Weber in Bd. 1.

Von Ausnahmen (Weide, Gerste etc.) abgesehen, liegt in Europa die Grenze für die Baumzucht (in geschlossenen Beständen, noch mehr für vereinzeltes hochstämmiges oder strauchartiges Vorkommen von Bäumen) höher über dem Meere wie für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Klima und Bodenbeschaffenheit, schwächerer Obergrund, Gefahr der Abschwemmung desselben gestatten Waldbau zu treiben, wo Acker- und Gartenwirtschaft nicht mehr möglich sind oder nur in bescheidenem Umfange vorkommen.

So nehmen nach Wessely (Forstliches Jahrbuch, Wien III. 1, 1882) Prozente der Oberfläche in Oberösterreich ein (nach dem Stande von 1830)

im Wellen- und Hügelland	Acker und Garten	Wiese	Weide Alm	Wald	Unland
zwischen Traun und Enns	64,5	12,1	2,5	15,7	5,4
Hügel- und Bergland zwischen Traun und Enns	50	18	2,7	21,2	5,0
Bergland des Böhmer Waldes ...	39	20	6,3	29,7	4,3
Voralpen	27	23	5	37,3	7,7
Alpenhochgebirge	6	7	7,3	51,3	25,3

Mit der Erhöhung über das Meer mindert sich die Dichtigkeit der Bevölkerung, während die Bewaldungsziffer zunimmt. Dies bedingt an und für sich schon große

Besitzeseinheiten. Für den kleinen Waldbesitz sind Hochlagen im allgemeinen kein passender Boden. Kleine Bauernwirtschaften wird man in größerer Nähe von bewohnten Orten finden, Gebirgswaldungen gehören mehr großen Grundherren, der Gemeinde und dem Staat.

In bezug auf den Abdachungsgrad des Bodens ist die Landwirtschaft im allgemeinen anspruchsvoller als die Forstwirtschaft. Sie verlangt mehr Bodenbearbeitung bei alljährlicher Ernte, während eine solche für den Wald keineswegs immer nötig ist (natürliche Verjüngung, „anfliegende "Holzarten); bei ihr ist die Gefahr der Abschwemmung größer, da der Boden alljährlich bloß gelegt und umgebrochen wird, während die genügsameren Waldpflanzen mit einem Boden vorlieb nehmen, der an und für sich schon weniger der Gefahr der Abschwemmung ausgesetzt ist, keinen Umbruch des Bodens verlangen und geradezu als Befestigungsmittel für den Boden dienen können. Die Arbeiten der Pflege, der Ernte und der Verbringung gestatten für die Forstwirtschaft ebenfalls eine größere Neigung wie für die Landwirtschaft. Von den forstlichen Bringungsarten, wie sie auf steilen Gehängen vorkommen (Schleifen, Seilen, Schlitteln), kann die Landwirtschaft kaum Gebrauch machen.

„Wiesenkultur ist noch auf stärker geneigtem Gelände möglich als Ackerbau, weil Vieh nur zum Transport der Ernte nötig ist; mit 31° Neigung ist wohl bei festem Boden die Grenze für den Wiesbau gegeben, die indessen für lockeres Erdreich bei noch geringerer Neigung liegt. Nach Sprengel sollen die besten Wiesen in der Schweiz und in Tirol selten 15° Neigung übersteigen und über 20° hinaus der Boden nur noch als Weide benutzt werden" (Heyer, Bodenkunde S. 467).

Nach Berg (S. 54) ist bei einer Steilheit von 20° eine Beackerung mit dem Pfluge nicht mehr möglich, bei 30° liegt die Grenze der Wiesenkultur; mit 35° kann noch ganz gut Forstkultur getrieben werden, bei 40° wachsen noch Bäume.

Auch wegen der Anforderungen, die in bezug auf mineralische Aschenbestandteile des Bodens (vgl. Weber in Bd. I), deren Menge und Beschaffenheit, auf Feuchtigkeit und Schutz durch Umgebung gestellt werden, können Waldbäume noch leicht auf Boden gezogen werden, welche sich für die Landwirtschaft nicht eignen (Erle, Weide, Pappel auf sumpfigem Gelände; Bäume als Schutzmittel gegen rauhe Winde etc.).

§ 19. So ist denn die Forstwirtschaft nicht allein da möglich, wo Landwirtschaft mit Vorteil getrieben werden kann, sondern auch auf Gelände, auf welchem Landwirtschaft unrentabel oder geradezu unmöglich ist. Man kann infolgedessen auch von einem unbedingten (absoluten) Waldboden sprechen, ein Begriff, der sowohl in bezug auf die technische Möglichkeit der Produktion, als auch auf die jeweilige Einträglichkeit verstanden wird.

Berg S. 54: „Absoluter Waldboden ist solcher, wo eine andere Bodenkultur nicht ausführbar ist, sei es nun wegen seiner geringen Fruchtbarkeit oder wegen seiner Lage; oft kommt auch beides zusammen, z. B. auf Flugsand, an Rollsteinwänden, auf nassem Bruchboden oder bei einer rauhen Gebirgslage, bei der Exposition an den Seeküsten, im hohen Norden, oder wegen der Steilheit der Berge". Hier hat Berg nur die technische Möglichkeit im Auge. Ebenso Bernhardt (Waldwirtschaft etc. 1869, S. 100), welcher „unter absolutem Waldboden überhaupt solchen Boden versteht, der dauernd und nachhaltig nur zur Waldwirtschaft benutzt werden kann . . . In einer Höhenlage von so rauhem Klima, daß keine Kulturgewächse, nur noch die Waldgewächse (?Weide!) gedeihen, ist aller Boden absoluter Waldboden. Der arme Sandboden, welcher höchstens vorübergehend eine Fruchterziehung während eines Jahres oder einiger Jahre gestattet, der flachgründige Boden der Bergländer, welcher bei bleibender Benutzung als Kulturland durch Abschwemmen etc. kulturunfähig wird, gehören in dieselbe Kategorie".

Dagegen bezeichnet Albert (a. a. O. S. 128) als absoluten Waldboden auch solchen, welcher „wegen seiner Entfernung von den menschlichen Wohnungen für eine andere Kulturart nicht tauglich ist".

Die Grenze für den absoluten Waldboden im ersteren Sinne ist je nach dem Stande der Kultur veränderlich. In Deutschland hat der Boden dieser Art keine er-

hebliche Ausdehnung: denn technisch möglich, wenn auch sehr kostspielig, ist die anderweite Ausnutzung der meisten Ländereien, welche als absolute Waldböden bezeichnet werden zu pflegen (Ziegenweide und Losheuern auf steilem Gelände; Hafer, Gerste, Grasnutzung in Hochlagen).

Von der Opuntia ficus indica sagt Victor Hehn (landw. Kulturgewächse):

„An allen Küsten vom Atlas und der Sierra Morena am Aetna vorbei bis zum Taurus und Sinai hat diese blaugraue stachlichte in sonderbarer Vegetation ein fleischiges Blatt aus dem Ende des anderen hervortreibende Pflanze die dürrsten unfruchtbarsten Felswände und Steingründe überzogen und sie durch Humusbildung der Kultur wiedergegeben. Man pflanzt sie auf den Lavafelsen des Aetna, um diese rascher urbar zu machen, ihre Stacheln hüten das Feld, von den Blättern nährt sich das Vieh und die saftigen Früchte bilden vier Monate gegen den Herbst jeden Jahres die Nahrung und Erfrischung der ganzen Bevölkerung." Die genannte Pflanze stammt aus Amerika. Ihre Einbürgerung ermöglichte die wirtschaftliche Ausnutzung von Ländereien, welche vorher nicht einmal der Waldkultur zugänglich waren.

In Wirklichkeit wird meist mit dem Begriffe des unbedingten Waldbodens mehr oder weniger das Merkmal einer wirtschaftlich vorteilhaften Ausnutzung verknüpft, so daß je nach der Gestaltung von Preis- und Kostensätzen, nach den Transportverhältnissen, der örtlichen Verteilung der Bevölkerung und unseren Ansprüchen ein Boden zur einen Zeit als bedingter, zu einer anderen als unbedingter Waldboden erscheinen kann. Derartige Böden, von welchen man mit genügender Sicherheit annehmen darf, daß sie für die Dauer bei forstlicher Verwendung vorteilhafter verwertet werden als bei landwirtschaftlicher Benutzung, gibt es in Deutschland unzweifelhaft in großer Zahl (Höhenlagen, Bergabhänge).

Die Tatsache, daß geringerer Boden durch Anzucht der genügsamen Waldpflanzen überhaupt noch ausgenutzt werden kann, ist jedenfalls für die Gesamtheit von Vorteil, wenn freilich auch größere Gebiete, welche auf den Wald angewiesen sind, den für die Kulturentwicklung weniger günstigen Waldcharakter tragen, ein Uebelstand, der um so empfindlicher ist, je mehr Waldungen auf wirtschaftlich nutzbarem Gelände erhalten werden und je schwieriger eine lohnende Verbringung des Holzes ist.

§ 20. Die forstliche Produktion knüpft sich ebenso wie die der Landwirtschaft an die Fläche an. Auf gegebener Fläche ist eine Ausdehnung derselben nur innerhalb bestimmter, enger Grenzen möglich. So können denn nicht, wie dies die Industrie ermöglicht, eine größere Zahl mannigfaltiger forstlicher Betriebe dicht nebeneinander bestehen. Handel und Industrie gestatten ein auf ausgedehnte Arbeitsteilung und Berufsbildung gestütztes reges Zusammenleben vieler Menschen, was trotz aller Auswüchse für Entwickelung von Wirtschaft, Kultur und geistiger Bildung von großem Vorteil ist. Die vom Boden weniger abhängige, ja mit Einführung von Dampfkraft und Elektrizität oft unabhängig gewordene Industrie kann Standorte aufsuchen, auf welchen alle Bedingungen der Entwickelung möglichst günstig sind (geschulte Arbeitskräfte, Vorhandensein von Hilfsindustrien, vorteilhafte Absatzgelegenheit etc.). Für die Forstwirtschaft ist dagegen der Standort von Natur gegeben, in großen Waldkomplexen findet man wohl viele Bäume, aber wenige Menschen; infolgedessen können sie leicht ein Kulturbild aufweisen, welches in vollem Gegensatz zu den Ideen einer überschwenglichen Waldschwärmerei sich befindet.

Solche Waldzustände hatte Pfeil vor Augen, als er meinte: „Ein Unglück ists, viel Holz erzeugen zu müssen, eine Torheit, freiwillig mehr zu erziehen."

Künstliche Erhöhungen des Bodenkapitals durch Verbesserungen kommen in der Landwirtschaft häufig vor (Entsumpfung, Bewässerung, Anstalten zum Schutz gegen Naturgefahren etc.). In der Forstwirtschaft dagegen ist es selten nötig, den Boden erst durch Arbeit kulturfähig zu machen oder zu verbessern (Ortsteinkultur, Flugsandbindung etc.), aber nicht überall, wo der Boden erst bearbeitet werden mußte, wird dies, weil zu teuer, auch ausgeführt. Demzufolge ist denn auch der Waldboden

weit weniger Arbeitseigen als landwirtschaftliches Gelände, ein Umstand, welcher auf Erhaltung der Idee des Gemeineigens sehr förderlich wirkt.

Insofern ist denn auch der Ausspruch von Knorr (Aus forstl. Theorie und Praxis, 1879) zutreffend, daß der Naturfaktor in der Forstwirtschaft mehr in den Vordergrund trete. Doch dürfen wir nicht, wie schon geschehen, das Maß der Anteilnahme dieses Faktors an der Produktion nach dem Verhältnis bemessen, in welchem sich der gesamte Ertrag in Lohn, Gehalt und Rente zerlegt, sonst würde, je nachdem Preis- und Kostensätze sich ändern, die Mitwirkung der Natur als eine gesteigerte oder geringere erscheinen, obwohl sie ganz die gleiche geblieben ist und auch der Arbeitsaufwand weder zu- noch abgenommen hat. Ist der Ertrag = 90, die Rente = 60, die Summe von Löhnen und Gehalten = 30, so leistet ebensowenig der Naturfaktor doppelt so viel wie die Arbeit, wie er etwa als unwirksam angesehen werden dürfte, sobald die Löhne bei sinkenden Holzpreisen derart steigen, daß dem Eigentümer keine Rente mehr verbleibt.

Kommt noch dazu, daß der Boden unbedingter Waldboden ist, daß auf ihm der Holzbestand im Interesse der Holzversorgung, oder weil der Wald Schutzwald ist, erhalten werden muß, so wendet sich ihm natürlich das Interesse der Gesamtheit in erhöhtem Grade zu, auch wenn er sich im Privateigentum befindet.

§ 21. b) Der Vorrat. Begnügt sich die Forstwirtschaft mit geringeren Böden, so macht dagegen die Dauer ihrer Produktion die Erhaltung eines größeren Holzvorrates nötig. Die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung desselben und inwiefern er, bezw. seine Zinsen unter die Kosten zu rechnen, wurde bereits in der Waldwertrechnung behandelt. Hier möge nur hervorgehoben werden, daß der Streit ob der Vorrat ein fixes oder bewegliches, ein umlaufendes oder stehendes Kapital sei, ein fruchtloser ist, denn die Beantwortung dieser Frage hängt ja lediglich davon ab, wie wir die Begriffe fix, beweglich, stehend, umlaufend auffassen. Aus diesem Grunde ist es denn auch nicht zulässig, wie dies in der forstl. Literatur schon geschehen, aus der Art der Benennung Schlußfolgerungen auf die Art und Weise zu ziehen, wie der Vorrat unter den Wirtschaftskosten zu verrechnen sei. Halten wir uns streng an die Hermannsche Begriffsbestimmung, so ist beim aussetzenden Betrieb der Vorrat nichts anderes als das werdende Produkt; die für Erzeugung desselben aufgewandte Summe wäre als bewegliches Kapital zu betrachten. Nach dem Hiebe könnte das Holz ebensogut als fixes wie als bewegliches Kapital Verwendung finden. Beim jährlichen Betrieb liegt die Sache ebenso, bei demselben haben wir nur werdende Erzeugnisse in verschiedenen Zuständen der Entwickelung nebeneinander. Nun ist die Größe des Vorrats beim aussetzenden Betrieb eine wechselnde und zwar, von den Durchforstungen abgesehen, von der Kultur bis zur Ernte stetig steigende. Genau dasselbe findet bei den einzelnen Gliedern des jährlichen Betriebes statt, doch ist die Gesamtsumme je nach einem Jahreszeitpunkt in verschiedenen Jahren immer dieselbe. Rein summarisch betrachtet stellt sich uns der Vorrat beim idealen jährlichen Betriebe als eine ständige Größe dar, welcher im Laufe des Jahres der am Schluß desselben wegzunehmende Zins zuwächst. Sehen wir von den wirklichen Vorgängen ab (Nutzung des ältesten Schlages statt des Zuwachses an den einzelnen Gliedern des Vorrats etc.) und fassen wir nur die rechnungsmäßige Summengleichheit ins Auge [1]), so können wir den Vorrat als ein stehendes Kapital in dem Sinne bezeichnen, in welchem bereits Ad. Smith auch die Saatfrucht zum stehenden Kapital gerechnet hat. Jedenfalls stellt der Vorrat ein sehr gebundenes Kapital dar, das bei dem aussetzenden Betriebe lange Zeit hindurch überhaupt nicht oder (so auch beim jährlichen Betriebe) durch Abtrieb nur mit Verlust verflüssigt werden kann. Uebrigens ist es ziemlich gleichgültig, wie der Vorrat benannt wird; Hauptsache ist, daß er in Wirtschaft und Wirtschaftsrechnungen richtig behandelt wird.

1) In der forstlichen Literatur geschieht dies häufig, wobei dann die Begriffe „rechnungsmäßig“ und „organisch“ gern verwechselt werden.

Das Verhältnis der Größe des Vorratskapitals (H) zu derjenigen des Bodenkapitales (B) ist bei dem aussetzenden Betriebe veränderlich. Fassen wir nur Haubarkeitserträge (A) und Kulturkosten (c) ins Auge, so ist bei Beginn des Umtriebs $\frac{B}{H} = \frac{c}{B}$, am Schluß desselben dagegen $H : B = A : \frac{A - c\,1{,}0p^u}{1{,}0p^u - 1}$ und $\frac{H}{B} = \frac{1{,}0p^u - 1}{1 - \frac{c}{A} 1{,}0p^u}$. $\frac{H}{B}$ ist um so größer, je größer p und u [1]). Hierbei wird vorausgesetzt, daß Betrieb, Holzart und Umtriebszeit auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Beim jährlichen Betrieb ist H: B unveränderlich. Legen wir der Einfachheit halber der Betrachtung nur Haubarkeitsnutzungen zugrunde, so haben wir: $H : B = \frac{A}{0{,}0p \, . \, u} - B : B$ oder $\frac{H}{B} = \frac{1{,}0p^u - 1}{u 0{,}0p} - 1$. Je größer p und u, um so größer ist auch $\frac{H}{B}$. Für einen hohen Zinsfuß wird H schon bei niederen Umtriebszeiten gleich B, z. B. für p = 5 schon bei u = 23. Bei niederem Zinsfuß muß u schon erheblich hoch sein, bis H = B wird, so für p = 2 müßte u = 65 und für p = 1 gleich 125 Jahren sein. Ist p = 3, so ist $\frac{H}{B}$ für u = 60, 70, 80, 90 je gleich 1,6, 2,3, 3, 4,3. Durch Anrechnung von Kulturkosten, Zwischennutzungen etc. ändern sich diese Zahlen ein wenig. So ergibt sich für das von Heyer in seiner Waldwertrechnung angeführte Beispiel, bei u = 70 und p = 3, H: B = 2,8: 1. Nach Danckelmann wäre für Kiefern II, bei u = 60, H: B = 1,8: 1, bei u = 90 aber 4,5: 1.

Die Landwirtschaft hat, von Ausnahmen abgesehen (z. B. Torfgräberei), keinen Vorrat von der Art aufzuweisen, wie die Forstwirtschaft. Dagegen hat letztere vor ihr voraus, daß sie neben Boden und Vorrat nur noch verhältnismäßig wenig Kapital bedarf. Maschinen und Baulichkeiten spielen bei ihr keine große Rolle, die Ausgaben für Werkzeuge und Geräte sind nicht erheblich, hohe Aufwendungen für Transportanstalten kommen nur ausnahmsweise vor; das sog. Kapital der Verwaltungs- und Schutzkosten ist nur ein rechnungsmäßiges, tatsächlich brauchen lediglich die von je einem Einnahmeeingang bis zum anderen erforderlichen Kassenvorräte vorhanden zu sein.

Hundeshagen meinte (Enzyklopädie, Bd. II S. 75), im Waldgewerbe stecke im Durchschnitt ein vierfach größeres Betriebskapital als in der gewöhnlichen Landwirtschaft, um einerlei Arbeitseinkommen aus beiden zu beziehen, zu einem gleichen Rohertrag aber sei ein 20- bis 25fach größeres Betriebskapital nötig als bei der bäuerlichen Wirtschaft.

Nach Kraft, die landw. Betriebslehre, Berlin 1877, ist für 1 ha Ackerland ein Betriebskapital i. w. Sinne nötig von 112 bis 450 Mk. In den üblichen Beispielen der Waldwert rechnung finden wir für die Größe des Normalvorrates Zahlen angegeben im Betrage von 400 bis zu 4000 und 5000, also das ein bis 45fache jener Zahlen. Nun wirft aber 1 ha Ackerland im Durchschnitt ein 10—12faches Arbeitseinkommen (und mehr) ab als 1 ha Wald. Wir finden somit weit höhere Beträge als diejenigen, welche Hundeshagen angab.

Nach v. Pabst, Landw. Betriebslehre, stellt sich das Betriebskapital in der Landwirtschaft auf das 4—8fache, nach v. der Goltz auf das 6—10fache der Bodenrente. Für einen und denselben Boden erhalten wir bei Unterstellung gleicher Einträglichkeit in der Forstwirtschaft einen Vorrat von $\frac{A}{u 0{,}0p} - \frac{A}{q^u - 1}$, in der Landwirtschaft ein Betriebskapital von $\frac{4 A 0{,}0p}{q^u - 1}$ bis $\frac{10 A 0{,}0p}{q^u - 1}$. Jener Vorrat würde für p = 3 und u = 70 etwa 8—19mal, für u = 100 etwa 18—42mal so groß sein als das landw. Betriebskapital. Jedenfalls ist bei gleicher Einträglichkeit die Summe von Boden- und Vorratskapital in der Forstwirtschaft erheblich größer als das gesamte „Gutskapital" der Landwirtschaft. Allerdings kann man auch das umgekehrte Ergebnis finden, wenn der Vergleich für verschiedene Rentabilität (ergiebiger Boden mit guter Lage in der Landwirtschaft, unbedingter Waldboden mit schlechter Lage in der Forstwirtschaft) angestellt wird.

Dagegen ist die Menge des wirklich zugesetzten Betriebskapitals in der Forstwirtschaft sehr gering im Verhältnis zu demjenigen der Landwirtschaft, zumal bei intensiver Gestaltung derselben.

1) Setzen wir $H_m = \frac{A_u - B (q^{u-m} - 1)}{q^{u-m}}$, so erhalten wir: $\frac{H_m}{B} = q^m - 1$.

Das Vorhandensein des Holzvorrates bedingt nun besondere Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft im Versicherungs- und Kreditwesen, sowie für die Frage der Möglichkeit der Verpachtung.

§ 22. Die Gefahren, welche den Boden bedrohen, kommen nicht in Betracht. Gegen dieselben sind nur vorbeugende Maßregeln am Platze, im übrigen bietet eine gute Wirtschaft gegen sie einen hinreichenden Schutz. Zahl und Größe der Gefahren, welche dem Vorrat drohen, sind verschieden je nach der örtlichen Lage des Waldes, nach Holz- und Betriebsart und dem Rechtsgefühl der Bevölkerung. Die einen wirken langsam zerstörend; gegen dieselben ist Selbstschutz nach Maßregeln technischer Art geboten; andere treten plötzlich auf, dies sind solche, welche zum Teil eine Versicherung ermöglichen oder verlangen. Die Wirkung dieser Gefahren für Eigentümer und Holzkäufer ist eine verschiedene, je nach dem Alter des Bestandes, dann nach der Art der Gefahr selbst. Die einen verzehren den ganzen Vorrat (Feuer), die Bedeutung derselben für Markt und Waldeigentümer hängt von ihrer Ausdehnung ab. Andere vernichten nicht gerade den Vorrat, sondern sie stören nur den geregelten Gang der Wirtschaft und geben zu Mindererlösen und Mehraufwendungen Veranlassung (Windwurf, Windbruch, welcher Holz zu nutzen zwingt, das nicht hiebsreif ist, das Nutzholzprozent mindert oder zu starke Erhöhung des Angebotes hervorruft); wieder andere zerstören ganz oder zum Teil einen Jahreszuwachs, doch verteilt sich ihre Wirkung auf eine lange Reihe von Jahren bis zur Höhe der Umtriebszeit (ungünstige Witterung, Frost, Hagel etc.), die Verluste werden fortab je in kleinen Teilen getragen. Nicht alle Gefahren, welche sich der Landwirtschaft als nachteilig erweisen, sind auch der Forstwirtschaft schädlich und umgekehrt. So kann die durch ungünstige Witterung veranlaßte Mißernte für Landwirt und Getreidemarkt sehr empfindlich sein (Teuerung bei mangelnder Verkehrsentwickelung), während dieselbe sich in der Forstwirtschaft nicht fühlbar macht. Dagegen können Sturm-, Schneebruch, Eisanhang etc. im Walde großen Schaden stiften, während sie in der Landwirtschaft kaum oder gar nicht verspürt werden. Wohl die meisten Gefahren machen sich in der Landwirtschaft, zumal bei intensiverer Gestaltung derselben, in empfindlicherem Grade bemerkbar als in der Forstwirtschaft.

Soweit nun nicht durch vorbeugende Maßregeln und Anstalten den Gefahren begegnet werden kann, käme die Versicherung, d. h. die persönliche und zeitliche Verteilung eingetretener Verluste in Frage. Bei derselben sollten alle gefährdeten Gegenstände jeweilig zusammen für den Schaden aufkommen, welcher den einen oder den anderen wirklich trifft. Im Verlaufe langer Zeit kommt an jeden einmal die Reihe, insofern trägt ein jeder, wenn nur die Prämien richtig nach dem Grade der Gefährdung bemessen sind, im Durchschnitt in der Prämienzahlung seinen eigenen Verlust, wie dies deutlicher bei der Gegenseitigkeitsversicherung, weniger (zumal bei dauernd hoher Dividende) oder doch nicht unmittelbar bei der auf Gewinn ausgehenden Versicherung durch Gesellschaften zutage tritt.

Damit nun eine Versicherung ermöglicht und richtig durchgeführt werden kann, müssen gewisse Bedingungen erfüllt werden. Die Gefahren müssen statistisch, d. h. nach Wahrscheinlichkeitssätzen berechenbar sein, damit die Prämien nach dem Grade der Gefährdung richtig abgestuft werden können. Die Zahl der gefährdeten Gegenstände darf nicht zu klein sein, doch müssen die jeweilig wirklich eintretenden Gefahren örtlich und damit auch zeitlich verteilt wirken. Ferner müssen Eintritt und Ausdehnung der Gefahr und ihre Wirksamkeit möglichst unabhängig von Willen und Handlung des Interessenten sein. Endlich muß sich nicht allein eine richtige Veranschlagung des gefährdeten Gegenstandes, sondern auch eine gute rasche Abschätzung

des Schadens durchführen lassen. Der Versicherte soll nicht zu viel erhalten, weil dies nicht allein unbillig, sondern auch bedenklich ist (mangelndes Interesse der Gefahr vorzubeugen; Reiz sie heraufzubeschwören), aber es muß auch, wenn überhaupt der Zweck der Versicherung erfüllt werden soll, der stattgehabte Verlust genügend gedeckt werden. Diesen Bedingungen wird nun in der Waldwirtschaft in vielen Fällen gar nicht, in anderen nur in unvollkommener Weise genügt. Meist fehlt es an statistischen Aufzeichnungen oder es sind solche nur schwer oder überhaupt nicht zu beschaffen. Insbesondere ist die Schadenabschätzung, zumal in jungen Beständen, sehr mißlich, wenn noch „Ausheilungen" zu erwarten stehen und die Wirkung der Gefahr sich nicht deutlich genug erkennen und bemessen läßt.

Zum Glück bedarf aber auch der Wald bei den meisten Gefahren gar keiner Versicherung. In einigen Fällen wird der Zweck der letzteren ohnedies schon erfüllt (Frost, Hagel), indem der Schaden sich zeitlich genügend verteilt, in anderen bedarf der Eigentümer keiner augenblicklichen Hilfe wegen Geldnot, da er im Gegenteil an einer Art Ueberfluß leidet, z. B. bei Windbruch, bei Räumung der von Insekten angefallenen Hölzer etc. Im wesentlichen ist es die Feuersgefahr, bei welcher eine Versicherung möglich ist oder sich als zweckmäßig und notwendig erweisen kann. Aber auch gegen diese Gefahr ist nicht immer eine Versicherung geboten oder am Platze. Bei großen Besitzungen (Staatsforsten) hat hier die Selbstversicherung einzutreten, einmal weil die Wirkung der Gefahr sehr klein ist im Verhältnis zum Besitzesumfang, dann weil hier eine „Teilung der Risiken" durch Anzucht verschiedenartiger Erzeugnisse, welche nicht durch die gleichen Gefahren bedroht sind, mehr aber noch durch die örtliche Verteilung derselben erzielt wird. Eine Versicherung würde für großen Besitz nicht allein unnötig, sondern auch unvorteilhaft sein. Allerdings kann dadurch der kleine Besitz leiden, zumal wenn er zwischen großen Besitzungen zerstreut liegt.

§ 23. Der Realkredit (Pfandkredit) spielt in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Anleihen können in derselben erforderlich werden bei Erbteilungen, für den Zweck von neuen Erwerbungen, von Ablosungen und Verbesserungen, bei vorkommenden Unglücksfällen (Brand, Mißernte) etc. Dazu kommen noch Veranlassungen persönlicher Natur, welche nicht aus der Wirtschaft selbst herauswachsen. Als Grundlage des Realkredits dient vorzüglich der Boden, der dem Gläubiger, sofern er nicht zu hoch beliehen wird, genügende Sicherheit bietet. (Geringere Gefährdung durch Unredlichkeit und Untüchtigkeit des Schuldners, dann durch Naturgefahren, Versicherung bei Beleihung von Gebäuden etc.) Den einander widersprechenden Interessen von Gläubigern und Schuldnern, des einen nach kündbarem, des andern nach unkündbarem Kredit, wird durch die Kreditorganisation der Hypothekenbanken und Kreditvereine genügt.

Dagegen bildet der Holzvorrat als das hauptsächlichste Waldkapital neben dem mehr in den Hintergrund tretenden Boden ein weniger geeignetes Unterpfand für Darlehen. Bei demselben spielt der Personalkredit eine wichtige Rolle, da er, ohne daß eine zureichende Ueberwachung möglich ist, durch Unredlichkeit (wirtschaftlich gerechtfertigte und auch unwirtschaftliche Minderung des Vorrats) und durch Untüchtigkeit des Schuldners gefährdet werden kann. Dazu kommt, daß dem Gläubiger gegen die Wirkung von Naturgefahren keine volle Sicherheit geboten werden kann. Infolgedessen ist denn die Landwirtschaft, welcher überdies im allgemeinen das bessere Gelände zugefallen ist, kreditfähiger als die Forstwirtschaft. Für letztere liegt die Beleihungsgrenze tiefer, außerdem erheischt bei ihr das Interesse des Gläubigers besondere Kontrollmaßregeln, welche bei der Landwirtschaft in Wegfall kommen können oder doch für den Betrieb weniger hemmend und lästig sind.

Basch (der Faustpfandkredit S. 41) verlangt, die Waldungen sollten von der Beleihung durch Hypothekenbanken ganz ausgeschlossen werden oder sie dürften nur bis zu einer genau umschriebenen Grenze Darlehen erhalten. Verschieden beantwortet wird in der Literatur auch die Frage, ob als Beleihungswert der Ertragswert oder der Vermögenswert angenommen werden soll. — Nach dem deutschen Hypothekenbankgesetz v. 1899 darf der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks den ermittelten Verkaufswert nicht übersteigen. Nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der von jedem Besitzer ordnungsmäßig erzielbare Ertrag sind zu berücksichtigen. Die Beleihung darf die ersten $^3/_5$ des Grundstückswertes nicht übersteigen, die Bundesstaaten können jedoch die Grenze auf $^2/_3$ des Werts erhöhen. Die meisten preußischen Landschaften beleihen beim Wald nunmehr auch den Bestand auf Grund eines Betriebsplanes. Die übrigen Kreditinstitute beleihen in der Hauptsache nur den Boden. Da diese Praxis den Interessen der Waldbesitzer entgegensteht, faßte der deutsche Forstverein bei seiner Tagung im Jahre 1902 die Resolution, es möge bei hypothekarischen Beleihungen der Wald als das Objekt eines dauernden, nachhaltigen Ertrages behandelt und demnach nicht nur nach seinem Bodenwert, sondern auch nach seinem Bestandswert, bezw. dem daraus entspringenden Reinertrag, insoweit derselbe durch planmäßige Waldwirtschaft und deren Kontrolle gesichert erscheint, eingeschätzt werden. (Vgl. Bericht über die III. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins 1903; ferner v. d. Borne, Zeitschrift f. Forst- und Jagdwesen 1909 S. 141; Tafel, Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1911 S. 523).

Der genannte Mißstand findet indessen darin wieder eine Ausgleichung, daß die aus der Wirtschaft selbst hervorwachsende Kreditbedürftigkeit im allgemeinen eine sehr bescheidene ist. Neukulturen von größerem Umfang werden nur ausnahmsweise und dann meist von Großgrundbesitzern von Jahr zu Jahr in solchem Maße ausgeführt, daß Kredit kaum in Anspruch genommen zu werden braucht (Staat, Gemeinde). In vorhandenen Waldungen aber reicht meist ein Bruchteil des jährlichen Ertrages aus, um die Kosten außerordentlicher wirtschaftlicher Veranstaltungen zu decken; macht sich doch bisweilen der Wegebau schon durch das auf der Wegefläche selbst gewonnene Holz und durch Mehrerlös mehr als bezahlt. Nur ausnahmsweise sind verhältnismäßig hohe Aufwendungen zu machen (Gefahren, Ablösungen, Bringungsanstalten), aber auch dann kommt nur in wenigen Fällen eine Beleihung in Frage.

Nun können auch noch besondere Rechtsverhältnisse dem Gläubiger zureichende Sicherheit bieten, so bei dem fideikommissarisch gebundenen und kontrollierten Besitz, dann bei den vom Staate überwachten Forsten, insbesondere bei den Gemeindewaldungen. Ebenso kann auch der Staatswald bei geordneter Verwaltung ein zureichendes Pfand abgeben, wie denn die preußischen Staatswaldungen anfangs dieses Jahrhunderts tatsächlich verpfändet wurden.

§ 24. Aus dem gleichen Grunde, aus welchem der Wald Kreditierungen weniger zugänglich ist, ist er auch im allgemeinen kein geeigneter Gegenstand für Verpachtung. Bedingung für die Verpachtung ist einmal, daß dem Pächter Gelegenheit geboten wird einen Vorteil zu ziehen, dann daß dem Waldeigentümer keine Verluste drohen. Die Verwendung körperlicher Arbeitskräfte ist nun in der Forstwirtschaft von geringer Bedeutung; einen Gewinn könnte der Pächter nur durch Einführung besserer Wirtschaft und durch vorteilhaftere Verwertung erzielen. Besserungen in der Waldwirtschaft können nun mit einer Erhöhung des Einschlags und Minderung des Vorrats verbunden sein; alsdann erwächst leicht dem Waldeigentümer ein Verlust oder es ist, wenn derselbe vermieden werden soll, schwer zu unterscheiden, was dem Pächter und was dem Eigentümer gebührt. Auf ähnliche Schwierigkeiten stößt man, wenn die wirtschaftliche Verbesserung Mindernutzung und Vorratsanhäufung bedingt, in welchem Falle eine lange Bemessung der Pachtdauer erfolgen müßte. Auch wenn der Pächter für bessere Verwertung sorgt (Wegebau, Anstalten für Nutzbarmachung des Holzes), müßte ihm eine längere Frist eingeräumt werden, damit er einer genügenden Deckung seiner Kosten gewiß sein kann. Auf eine scharfe Scheidung zwischen Rente, die dem Eigentümer, und Gewinn, der dem Päch-

ter zukäme, müßte auch hier Verzicht geleistet werden. Soll einer Benachteiligung des Eigentümers durch den Pächter vorgebeugt werden, so sind solch eingehende Vorschriften und Kontrollen für die Wirtschaft erforderlich, daß letztere allzusehr gebunden und dem Pächter jede Aussicht auf Gewinn benommen wird.

Aus diesen Gründen kommt die Verpachtung in der Waldwirtschaft nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen vor. Sie ist möglich bei niedriger Umtriebszeit (Eichenschälwald, Weidenheger) bei gewissen Nebennutzungen, bei kleinen, von Wald umschlossenen Grundstücken, welche landwirtschaftlich zu benutzen sind, ferner wenn das Waldkapital bei extensiver Wirtschaft, dünner Bevölkerung und dürftiger Verkehrsentwicklung überhaupt nicht hoch geschätzt wird und die Verpachtung an Hüttenwerke, Bergwerke etc. diesen Sicherheit ihres Bestandes und dem Waldeigentümer die Möglichkeit einer vorteilhaften Verwertung bietet.

§ 25. Der Vorrat steht widerrechtlichen Eingriffen durch Dritte das ganze Jahr hindurch offen, er erfordert deshalb einen verhältnismäßig großen Schutzaufwand. Er ist leicht in der Not oder aus Unverstand und falscher Berechnung zu mindern, schwerer nachher wieder in vollem Bestande herzustellen. Aus diesem Grunde bedarf der Wald, auch wenn er nicht gerade Schutzwald ist, je nach den Besitzverhältnissen (Gemeinde-, Anstaltswald), nach der Verkehrsentwickelung und dem Bildungsstande der Bevölkerung, einer anderen gesetzlichen Fürsorge als Industrie und Landwirtschaft, darum ist auch rascher Besitzwechesl, wie überhanpt die „Mobilisierung" des Bodens beim Walde bedenklich, indem jeder Besitzer vor einem weiteren Verkauf möglichst großen Nutzen ziehen will.

„Wo der Güterhandel zur Jobberei wird, d. h. wo man kauft, nicht um zu bewirtschaften, sondern um rasch wieder zu verkaufen und die Preisdifferenz einzustecken, da verfällt der Landbau. Allein bei den Forsten ist ein solcher Mißbrauch noch weit gefährlicher und weit eher zu vermuten, so daß hier, wegen des allgemeinen Charakters der Forstwirtschaft, große Langsamkeit des Besitzwechsels ungleich mehr nützliche als schädliche Folgen hat". (Roscher II, 5. Aufl. S. 571.)

Durch das Vorhandensein des Vorrates werden endlich noch Schwierigkeiten für die Teilung von Waldungen, dann für Zusammenlegung von solchen und die Bildung von Genossenschaften bedingt, und zwar nicht allein deswegen, weil die Anteilsberechnungen verwickelt sind, sondern auch weil es schwer hält, allen Interessen nach der Richtung hin zu genügen, daß im zeitlichen Bezuge der Nutzungen keine zu großen Aenderungen eintreten. Bei Teilungen kann man sich dadurch helfen, daß denen, welche zu wenig nutzbares Holz erhielten, Bargeld herausgezahlt, oder daß ihnen das Recht auf zeitweiligen Bezug von Holz eingeräumt wird; bei Zusammenlegungen aber in der Weise, daß den Besitzern älterer Bestände gestattet wird, dieselben zu räumen, eine Maßregel, welche übrigens für Bestand und Gedeihen einer genossenschaftlichen Verwaltung, wenn derselben zunächst nur unreife Bestände zur Verfügung stehen, nicht ohne Bedenken ist.

2. Die Arbeit in der Forstwirtschaft.

§ 26. Die Arbeit spielt in der Forstwirtschaft eine geringere Rolle als in den meisten Zweigen der Landwirtschaft. Das Ackergelände wird alljährlich umgebrochen, der Boden der Forstwirtschaft wird wenig oder gar nicht bearbeitet, Arbeiten der Bestandesbegründung und der Bestandespflege gehen zum Teil mit denen der Ernte Hand in Hand, die künstliche Verjüngung aber findet auf derselben Fläche nur alle u Jahre (Länge der Umtriebszeit) statt. Ebenso kehrt die Erntearbeit nur alle u Jahre wieder, während sie in der Landwirtschaft alljährlich vorgenommen wird etc.

Die Menge der auf 1 ha erforderlichen Arbeit läßt sich

nun nicht nach der Zahl der im Walde verwendeten Arbeiter bemessen, da letztere meist nicht ständig in der Forstwirtschaft beschäftigt sind. Man kann die Arbeitstage zählen und deren Summe durch die Zahl der Arbeitstage eines Jahres oder, wenn dies Verfahren nicht angängig ist, die Gesamtsumme der entrichteten Löhne durch den durchschnittlichen Jahresverdienst eines Arbeiters je der betreffenden Gattung dividieren. Meist steht nur der letztere Weg offen. Auf demselben erhalten wir zwar nur annähernd richtige Zahlen, doch sind diese für die hier in Betracht kommenden Zwecke vollständig zureichend. Dann darf nicht übersehen werden, daß der Wald, wenn er auch wenig Vollarbeiter beschäftigt, doch verhältnismäßig vielen Leuten zu einer Zeit Verdienst gewähren kann, in welcher sie anderweit keinen Erwerb finden.

v. Berg (S. 42) gibt nach den Oek. Neuigkeiten von 1850 Nr. 26 die Zahl der Arbeiter an für 100 ha bei Dreifelderwirtschaft auf 23, bei Fruchtwechsel auf 30 und wenn diese Wurzelgewächse mit in den Turnus aufnehmen, auf 40. (Nach Walz (Betriebslehre, 1878 S. 309) kämen im Durchschnitt 33 Arbeiter auf 100 ha. v. d. Goltz (Taxationslehre, 1880 S. 79) findet in einem Falle mit extensiver Wirtschaft (17% der Fläche als Weide, Bruchland und Gewässer, 19% als Wiesen) auf 100 ha gegen 6 Personen ständig, 16,8 Personen die halbe Zeit über, also 14—15 Leute ständig beschäftigt. Kraft (Betriebslehre, 1877) gibt nach Pabst als ungefähren Bedarf an Arbeitern für je 100 ha an:

	Taglöhner und Stückarbeiter	Jahreslöhner	Zusammen
bei extensivem Betrieb auf geringem Boden	12—17	5— 8	17—25
„ mittelextensivem Betrieb	19—24	8—10	27—34
„ intensivem Betrieb auf mittelgutem Boden	26—31	10—12	36—42
„ sehr intensivem Betrieb auf gutem Boden	33—42	12—13	45—56

In zwei Revieren mit intensivem Betrieb waren nach Berg (S. 43) auf 100 ha nur 2—3 Arbeiter beschäftigt. Bernhardt (Waldwirtschaft, 1869 S. 11) fand auf dem Wege der direkten Auszählung der Arbeitstage auf 100 ha im Hackwald 2,5, im Hochwald 1,2 Arbeiter. In den Staatswaldungen Badens kommen, wenn wir für 1 Arbeiter 500 Mk. Jahresverdienst annehmen, auf 100 ha 2,2 Arbeiter, in Preußen 1 bis 1,4 Arbeiter bei Unterstellung eines Jahresverdienstes von 300—400 Mk. Sonach beschäftigt die Landwirtschaft 10, ja selbst 20 und 30-mal so viel Arbeiter als die Forstwirtschaft.

An Wirtschaftsbeamten rechnet v. d. Goltz 1 Person auf 80—125 ha; in der Forstwirtschaft dagegen kommen auf einen Schutzbeamten 200—700 ha, auf einen Verwaltungsbeamten 1900—5600 ha.

Gute Anhaltspunkte für den Verbrauch an Lohnarbeit in der Forstwirtschaft liefert die Arbeiterversicherungsstatistik. Rechnet man das Arbeitsjahr zu 300 Tagen, dann treffen auf einen während des ganzen Jahres vollbeschäftigten Arbeiter in den deutschen Staatswaldwirtschaften 45—70 ha.

§ 27. Die Arbeit der Forstwirtschaft trägt auch auf intensiveren Stufen einen mehr okkupatorischen Charakter, die Arbeiten der Pflege und der Veredelung spielen dagegen eine bescheidenere Rolle als in der Landwirtschaft. Durch Aenderung des Betriebssystems, Mischung etc. läßt sich ja wohl jeweilig bis zu gewisser Grenze der Ertrag eines Waldbodens steigern, doch leistet in dieser Beziehung die Landwirtschaft erheblich mehr als die Forstwirtschaft, während letztere auf diesem Gebiete mit der Industrie überhaupt keinen Vergleich aushält. Verhältnismäßig groß ist der Aufwand für Schutz, da solcher während des ganzen Jahres (in der Landwirtschaft im wesentlichen nur zur Zeit der Erntereife) ausgeübt werden muß und die Bäume die Ueberwachung einer größeren Fläche erschweren. Im großen ganzen ist die Arbeit in der Forstwirtschaft technisch einfach und wenig mannigfaltig. Sie bietet wenig Gelegenheit für Anwendung von Maschinen, gestattet die Verwendung einfacherer Arbeitskräfte (weibliche Personen) ohne Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit und stellt, wenn auch in mehreren Fällen große körperliche Kraft, Geschicklichkeit und Gewandtheit nicht zu entbehren sind, doch meist keine besonderen Anforderungen an die Vorbildung des Arbeiters; der Betriebsleiter ist

nicht wie in der Industrie genötigt, fortwährend Verbesserungen nachzuspüren, um sich nicht von anderen überholen zu lassen oder um denselben gleich zu kommen und sich über Wasser zu halten. Während die Aenderungen der Technik im Gewerbewesen stete Aufmerksamkeit und Rührigkeit erheischen, kann der Forstverwalter nach dem einmal aufgestellten Wirtschaftsplan ruhig weiter wirtschaften.

Ueberdies ist der Betrieb ein offener, Verbesserungen desselben lassen sich nicht verheimlichen, auch hätte dies für die Frage der Eroberung und der Behauptung des Marktes keinen Sinn, da, im Gegensatze zur Industrie, ein Mehrangebot bei gegebener Fläche nur innerhalb bestimmter enger Grenzen möglich ist. Aus diesem Grunde werden denn auch für Verbesserungen im forstlichen Betriebe keine zum Alleinverkaufe berechtigende Patente verliehen. Dagegen können solche natürlich für Erfindungen und Verbesserungen von Instrumenten, Geräten etc. erteilt werden, doch gehören solche Patente nicht in das Gebiet der Forstwirtschaft, sondern in das des Gewerbewesens i. e. S.

Aus den genannten Gründen wirft denn auch die Forstwirtschaft bei gleicher Einträglichkeit einen erheblich größeren Bruchteil des Rohertrages in Form von Zins und Rente dem Eigentümer ab als die Landwirtschaft.

In den deutschen Staatswaldungen machten Gehalt und Löhne im Durchschnitt der Jahre 1870/79 über 50% des Rohertrages aus (vgl. Lehr, Holzzölle 1883), im Jahre 1910 46%, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß in den letzten Jahren in allen Staatswaldungen Mehrnutzungen stattgefunden haben. Unterstellen wir in der Landwirtschaft für die gleiche Rentabilität den 12fachen Betrag des Arbeitslohnes, nehmen wir ferner an, der Holzvorrat sei = 3B, das zu verzinsende Betriebskapital der Landwirtschaft = B, so müßten in der Landwirtschaft die Aufwendungen für Aussaat, Dünger und Abnutzungen sich auf nahezu 40% des Rohertrages beziffern, wenn Lohn und Gehalt sich auf 50% desselben stellen sollen. Wenn Roscher sagt: die Forstwirtschaft sei ungleich weniger intensiv als die Landwirtschaft der gleichen Zeit und Gegend, so trifft dies vollständig zu für Arbeit und tatsächlich zugesetztes Kapital. Rechnen wir den Vorrat mit ein, so erhalten wir für gleiche Rentabilität ein anderes Ergebnis. Die Forstwirtschaft wäre dann zwar nicht arbeits-, aber doch kapitalintensiver.

Dem Umstande, daß sich der Wald weniger zur Arbeitsanwendung eignet und das Eigentum am Walde selbst bei intensiver Wirtschaft in geringem Grade Arbeitseigen ist, ist es zum Teil zuzuschreiben, daß sich bei ihm der Gedanke eines ausschließlichen Sondereigens erst später entwickelte als bei Feldgelände und echten Arbeitserzeugnissen und daß insbesondere auch das Forststrafrecht bis in die neueste Zeit sich in wichtigen Punkten von den für andere Gebiete gültigen Strafbestimmungen wesentlich unterschieden hat. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gestaltet sich zu einem eigenartigen und meist angenehmeren als in Industrie, Handel und Landwirtschaft (geringere Bedeutung von Arbeitseinstellungen, einfachere Wohnungsfrage etc.). Weiter eignet sich der Wald mehr als das Ackerland zum Besitz für juristische Personen (Korporationen, Gemeinde, Staat); dann kann er eine entferntere, weniger günstige Lage haben als das Feldgut, das die nächste bequemste erheischt, endlich ist da, wo viel Wald sich vorfindet, kein Raum für eine dichte Bevölkerung geboten.

§ 28. Die Industrie gestattet meist einen ununterbrochenen Betrieb. Land- und Forstwirtschaft dagegen sind mehr an die Zeit gebunden und zwar die erstere in höherem Grade als die letztere, die landwirtschaftlichen Früchte müssen geerntet werden, sobald sie reif sind und auch in der Wahl für die Zeit der Aussaat ist kein großer Spielraum gegeben. In der Forstwirtschaft dagegen können viele Arbeiten bei nicht zu ungünstiger Lage (Hochgebirge) zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden. Sie sind jedoch nicht gerade alle derart, daß sie ununterbrochen das ganze Jahr hindurch ausgeführt werden können. Schutz- und Verwaltungsbeamte sind zwar immer tätig, wenn auch die an dieselben gestellten Anforderungen

nicht stets die gleichen sind, Kulturarbeit und Holzhauerei finden dagegen nur während einiger Tage oder Wochen statt. Doch ist der Arbeitsbedarf in der Forstwirtschaft im ganzen ein ziemlich regelmäßiger; im wesentlichen sind es nur Gefahren und Marktlage, welche ihn erheblich steigern oder mindern, während in der Landwirtschaft je nach dem Ausfall von Ernte und Witterung wechselnde Anforderungen gestellt werden. Zwar hält es aus den erwähnten Gründen in der Forstwirtschaft schwer, ständige Arbeiter anzuziehen, dieselben können immer nur für einen Teil der Waldarbeit eingestellt werden; auch bietet die Unregelmäßigkeit und der Wechsel der verschiedenen Arten der Arbeiten besondere Schwierigkeiten für einige Zweige der Arbeiterversicherung (Kranken-, Invalidenkassen). Doch hat der genannte Umstand auch wieder die Lichtseite, daß die Forstwirtschaft eine Art Ergänzung für die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige (z. B. Baugewerbe) bilden kann. Sie bietet Arbeit in Zeiten, in welchen letztere keinen Verdienst gewähren, was für Arbeiter wie für Arbeitgeber von großem Vorteil sein kann.

Für die Arbeitsgliederung (Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung) bietet die Forstwirtschaft nicht viel Raum. Die Arbeiten sind hiefür zu wenig mannigfaltig und technisch zerlegbar und der Betrieb zu sehr örtlich zerstreut (am meisten bei einem idealen Femelbetrieb, bei welchem die Wirtschaftstätigkeit sich stets über die gesamte Waldfläche erstreckt). Dazu kommen die zeitlichen, zum Teil durch Witterungsverhältnisse bedingten Unterbrechungen der Arbeiten, sowie der Umstand, daß manche derselben an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind. Infolgedessen ist der Bedarf an Arbeitskräften verhältnismäßig groß, d. h. im Vergleich mit den Leistungen, zumal ein Ersatz derselben durch mechanische Hilfsmittel (Maschinen der Industrie) nur in geringem Grade möglich ist.

Ueber den Grad der Gefährdung der Waldarbeit für Gesundheit und Leben sind bis jetzt keine zureichenden statistischen Untersuchungen angestellt worden. Brauchbares Material würde die Statistik der Arbeiterversicherung bieten. Viele Arbeiten sind weder besonders anstrengend noch gesundheitsgefährlich, andere stellen schon höhere Anforderungen an körperliche Kraft und Vorsicht (Fällung, Bringung), doch fehlen bei ihnen viele der widrigen Umstände, welche in der Industrie Gesundheit und Leben bedrohen (Bearbeitungsstoffe, Staub, Gase, Maschinen); sie werden bei Tag und in freier Luft ausgeführt.

Nach R. Mucke kamen in Preußen im Durchschnitt der Jahre 1870/80 an Tötungen im Beruf auf eine Million:
in der Landwirtschaft: Besitzer 399, Beamte 792, Gehilfen, Arbeiter 778, zusammen 1969,
in der Forstwirtschaft: Besitzer und Beamte 712, Feld- und Forstarbeiter 2644, zusammen 3356,
in Baugewerben: Beamte 7579, Gehilfen, Arbeiter 1953, zusammen 9532,
in der Schiffahrt: Beamte 9333, Gehilfen, Arbeiter 5389, zusammen 14 722,
im Fuhrwesen: Beamte 3193, Arbeiter 1644, zusammen 4837,
in der Textilindustrie: Beamte 278, Gehilfen, Arbeiter 289, zusammen 567.

Für den Grad der Gefährdung ist nicht allein die Kopfzahl, sondern auch die Dauer der Arbeit von Bedeutung, eine zureichende Statistik hätte letztere in Rücksicht zu ziehen.

In der preußischen Staatsforstverwaltung betrug bei 183 681 Arbeitern im Jahre 1909 die Zahl der Betriebsunfälle 1927, der Tötungen 26 (1895 69), in der bayerischen Staatsforstverwaltung im Jahrzehnt 1899/1908 bei durchschnittlich 11 667 Arbeitern die Zahl der Betriebsunfälle durchschnittlich jährlich 1540, der Tötungen 17 (10 21).

Bei mehreren Arten der Waldarbeit ist Stücklohn möglich (Holzhauerei, Köhlerei, Erdarbeiten); oft kann ein Teil des Lohns in Naturalien (Holz, Grasland etc.), insbesondere für ständige Waldarbeiter gewährt werden, während das Prämien- und Tantiemesystem weniger Boden hat. Dasselbe könnte bei der gemeinen Arbeit überhaupt kaum mit gutem Erfolge, bei der Arbeit der Leitung nur dann Anwendung finden, wenn die Mehrleistung des Beamten im Mehrertrage wirklich be-

messen werden kann. Dies ist weniger bei der Technik des forstlichen Betriebs, als im Gebiete der Verarbeitung und der Verwertung des Holzes der Fall.

3. Wirtschaftsumfang.

§ 29. Die Waldwirtschaft verlangt im allgemeinen einen erheblich größeren räumlichen Umfang als die Landwirtschaft, sie macht mithin größere Wirtschaftseinheiten und damit auch größere Besitzeseinheiten nötig.

In der Landwirtschaft sind sehr kleine Besitzungen neben sehr großen möglich. Jene können, auch wenn sie wenige Quadratmeter umfassen, doch oft noch selbständig mit Vorteil bewirtschaftet werden. Große Besitzungen verlangen eine Teilung in kleinere Wirtschaftseinheiten durch Bestellung selbständiger Verwalter oder durch Verpachtung. Die Landwirtschaft, welche mit ihren zahlreichen Arbeitskräften sich schon mehr der veränderlichen Technik und der schwankenden Marktlage anpassen kann und muß, gestattet keine zu große Zentralisierung.

Anders in der Forstwirtschaft. Bei großen Besitzungen entfällt zwar die Möglichkeit der Verpachtung, doch können solche deswegen bestehen, weil größere Verwaltungseinheiten möglich sind und bei der Zerlegung in mehrere Verwaltungseinheiten denselben keine so weitgehende Selbständigkeit eingeräumt zu werden braucht, wie dies in der Landwirtschaft nötig ist. So kann denn die Waldwirtschaft mit ihrem einfacheren, mehr stetigen Betrieb auf großen Flächen betrieben werden (es gibt heute noch in Deutschland Oberförstereien mit über 10 000 ha und Besitzungen mit über 0,5 und selbst 2 Millionen ha). Dann sind aber auch größere Flächen nötig, als sie die Landwirtschaft braucht und zwar:

1. Um einen geregelten Betrieb überhaupt zu ermöglichen.

Das Mindestmaß wäre für eine streng nachhaltige Forstwirtschaft nach Bernhardt, 1869, S. 13: bei Niederwald mit 20jähriger Umtriebszeit etwa 1,3 ha, bei Hochwald mit 60-jährigem Umtrieb: 6,4—7,7, mit 120jährigem 12,8—15,4 ha.

Nun ist aber ein größerer Betrieb doch nötig wegen der technischen und wirtschaftlichen Vorteile, welche er vor dem kleinen voraus hat. Zwar kommen bei der Forstwirtschaft in geringerem Grade die Umstände in Betracht, welche in der Industrie dem Großbetrieb vor dem kleinen einen Vorsprung gewähren, doch können immerhin große Wirtschaften auch hier bessere Erfolge erzielen durch Verwendung tüchtigerer Kräfte für Technik, Holzverarbeitung und Vertrieb („erst der Großbetrieb ermöglicht einen wissenschaftlich gebildeten Stand von Forstwirten") und wirksamer Kapitalien (Wege, Transportmittel, Industriewerke etc.), sowie durch vollere Ausnutzung derselben und durch Ersparungen bei Anschaffungen, Produktion und Vertrieb. Dann ist der große Besitz kräftiger gegenüber vielen Gefahren (Mischungen, geeignete Bildung der Hiebszüge, Selbstversicherung bei Feuersgefahr, Meidung der schweren Nachteile der Gemenglage), insbesondere aber ist der Großbetrieb beim Absatz günstiger gestellt als der kleine. Er vermag wertvolleres Holz (Nutzholz) in der Menge zu liefern, welche den Anforderungen des großen Marktes entspricht. Zugutemachung und Abfuhr bereiten ihm weniger Schwierigkeiten, der Weitertransport ist billiger (Eisenbahntarife, Flößerei etc.), er kann leichter seine Anerbietungen in weiteren Kreisen bekannt machen, die besten Absatzgebiete aufsuchen etc. Der kleine Besitz ist auf den örtlichen Bedarf angewiesen oder vom Ankauf abhängig, der große kann schon leichter für sich eine günstige Marktlage ausbeuten.

2. Um einen Wirtschafter voll zu beschäftigen, bedarf man in der Forstwirtschaft 1000 und mehrere Tausend von Hektaren (eine Oberförsterei umfaßt in Preußen im Durchschnitt 4600 ha), während in der Landwirtschaft ein bescheidener Bruchteil dieser Fläche genügt.

3. Auch um dem Besitzer mit oder ohne eigene Mitarbeit vollen Unterhalt zu gewähren, muß die Waldfläche einen erheblich größeren Umfang haben als landwirtschaftliches Gelände.

Bei Reinerträgen von 10—40 Mk. auf 1 ha ist für ein Einkommen von 2000 Mk. eine Fläche von 50—200 ha nötig; wollte der Besitzer alle Arbeiten selbst verrichten, so brauchte er 25—100 ha, eine Flächengröße, welche gerade eine Arbeitskraft voll beschäftigt. In der Landwirtschaft würde der zehnte Teil der Fläche genügen, ja oft mehr als zureichend sein.

Teils infolge der erwähnten Umstände hat sich denn auch der Wald im ganzen mehr in großen Händen erhalten, er war dem Kleinbesitz und dieser ihm nicht günstig.

So heißt es bei Wessely, Forstl. Jahrbuch II: „Die Bevölkerung der großen Ortschaften (Dörfer) hat in der Regel keinen Wald. Derselbe wurde Domänenwald. In den Gegenden des Hofsystems ist der Wald großenteils, öfter sogar überwiegend Bauernwald geworden". Nach Vogelmann (S. 84) ist es dem Institute der geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwald zu verdanken, daß ein großer Teil der Privatwaldungen bis auf die heutige Zeit teils in einem guten, teils in einem noch erträglichen Zustand erhalten wurde, darunter auch solche Waldungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse beteiligt ist.

Bei der wirklichen Verteilung des Besitzes sind freilich ebensowenig wie in der Landwirtschaft immer nur rein wirtschaftliche Erwägungen über Kosten und Erträge maßgebend gewesen. Bilden auch die ökonomischen Interessen ein wichtiges Triebwerk in der gesellschaftlichen Entwickelung, so wird doch die Gesellschaft keineswegs in der Art von ihnen beherrscht, daß nun auch bei gleichen natürlichen Vorbedingungen die gleichen gesellschaftlichen Zustände sich ausbilden müßten. Bildung und Erhaltung von großen Herrschaften und von Bauernhöfen mit großen Waldungen sind auch zum Teil anderen Einflüssen zu verdanken, ebenso wie Staats- und Gemeindewald nicht lediglich infolge davon entstanden sind, daß kleine Besitzungen als unvorteilhaft zu großen verschmolzen wurden.

Allerdings hat auch der große Besitz, wenn er gewisse Grenzen überschreitet, seine Schattenseiten, doch treten dieselben in der Waldwirtschaft bei weitem nicht in dem Maße in den Vordergrund wie in der Landwirtschaft.

In der Gesetzgebung über Teilungen, über Gewährung von Abfindungen bei Ablösungen etc. ist auf die erwähnte Tatsache entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Unternehmungsformen.

§ 30. Nicht alle in Industrie und Handel vorkommenden Unternehmungsformen sind im Walde am Platz oder möglich, teils aus dem Grunde, weil die Forstwirtschaft für eine arbeitsteilige Vergesellschaftung nur wenig Raum gewährt, teils auch weil hier nur ausnahmsweise durch Kauf und Verkauf zur Erzielung großer Gewinne Gelegenheit geboten ist. Fast ausschließlich findet sich die Einzelunternehmung vor teils in der Gestalt des Privatbesitzes, teils in der der öffentlichen Wirtschaft (Gemeinde, Staat). Gerade die Waldwirtschaft mit ihrem auf lange Zeiträume berechneten Betriebe macht es notwendig, daß mit ihr das Interesse des Besitzers (Private mit ihrer Familie, ewig lebende juristische Personen) dauernd verschmolzen, daß insbesondere das Risiko aus Veränderungen des Kapitalbestandes in Form von Mehrung oder Minderung des Vorrates vom Unternehmer allein getragen werden. Bei der Einzelunternehmung wird dieser Forderung am vollständigsten entsprochen. Im übrigen hat die Einzelunternehmung in der Forstwirtschaft vor derjenigen in anderen Wirtschaftszweigen nichts voraus. Ja Industrie und Handel bedürfen viel mehr als sie einer vollfreien Verfügung des Unternehmers, damit derselbe bei Einrichtung und Betrieb jeweilig nach bestem Ermessen handeln, den Bewegungen des Marktes und den Aenderungen der Technik folgen kann und auch die vollste

Autorität bei Ordnung und Disziplinierung der Arbeit genießt. Dagegen treten die Schattenseiten der Einzeluntersuchung in der Forstwirtschaft nicht so hervor. Bei gegebenem Waldbesitz hat die Beschränktheit der persönlichen Arbeits- und Kapitalkraft keine Bedeutung, während in der Industrie eine Ausdehnung des Betriebs oft nicht ohne Kapitalzuführung von außen möglich ist. Eine industrielle oder Handelsunternehmung kann durch einen Wechsel in der Persönlichkeit des Unternehmers leiden, ja vollständig zugrunde gehen. Mit der Forstwirtschaft ist die persönliche Arbeitskraft nicht in der Art verwachsen. Sie kann auch, wenn ein Erbe zum Betriebe nicht befähigt oder geneigt sein sollte, meist ohne Nachteil für denselben weitergeführt werden.

§ 31. Die offene Handelsgesellschaft ist für den Wald teils aus dem erwähnten Grunde, teils auch deswegen zwecklos, weil eine solidarische Haftung für Zwecke der Forstwirtschaft nicht erforderlich ist. Kommandit- und stille Gesellschaft sind unnötig und verfehlt; Kapitalzufuhr ist nicht erforderlich, bezw. der Realkredit reicht aus. Der eigentliche Zweck dieser Unternehmungsformen, Kapitalisten durch Beteiligung derselben am Gewinne anzulocken, entfällt nicht allein, sondern er wird auch nicht erfüllt, oder es könnte ihm allenfalls durch bedenkliche Maßnahmen (Vorratsminderungen, an deren Vorteil die Darleiher sich beteiligen) genügt werden.

Die Aktiengesellschaft könnte in der Forstwirtschaft mit ihrem stetigen Betriebe, bei dem die Bedeutung der persönlichen Arbeit des Leiters nicht so sehr in den Vordergrund tritt, schon recht wohl Platz greifen.

In der Tat haben sich auch schon Aktiengesellschaften in Oesterreich für Ausbeutung von Wäldern gebildet. Hier wurden sie einmal durch Verbindung der Forstwirtschaft mit industrieller Auswertung des geschlagenen Holzes, dann durch die finanzielle Lage des Staates, welcher Wald zu niedrigen Preisen abgab, begünstigt. Zunächst konnte durch Kaufgeschäft und Uebergang zur industriellen Ausnutzung Gewinn gezogen werden. Als jedoch dieser Gewinn den ersten Erwerbern gesichert war, gingen, mit einer Ausnahme, die gebildeten Gesellschaften wieder ein. Jetzt machten sich, abgesehen von sonstigen bei Aktiengesellschaften möglichen Praktiken, wie sie hier und da wohl vorgekommen sind, die Schattenseiten dieser Unternehmungsform für die Waldwirtschaft geltend. (Vgl. hierüber insbesondere Wessely in seinem Jahrbuch.)

Die Aktiengesellschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft, bei welcher die Unternehmung von der Person des Unternehmers fast vollständig getrennt ist. Der Aktionär ist an der Unternehmung tatsächlich wenig oder gar nicht beteiligt, er befindet sich ihr gegenüber praktisch im Verhältnis eines Gläubigers mit dem Unterschiede, daß ein Gläubiger nur Anspruch auf eine feste Zinssumme hat, während der Aktionär hohe Dividenden ziehen will. Nun gewährt der Wald bei geordnetem Betriebe wohl einen regelmäßigen Reinertrag, auch kann derselbe infolge von Preiserhöhungen, Wegebau etc. steigen, doch ist die Zunahme eine begrenzte, keine stoßweise, wie sie in der Industrie durch technische Verbesserungen veranlaßt werden kann. Dagegen ist der Vorrat ein angriffliches, nicht immer leicht kontrollierbares Kapital. Durch übermäßige Ausnutzung desselben können Dividende und Kurs gesteigert werden. Geschieht dies, so kann der Aktionär seine Aktie mit Vorteil verkaufen, der neue Aktionär aber wird die Uebernutzung einsparen müssen. Insbesondere wegen dieser Gefahr, daß ein augenblicklicher Gewinn gezogen werden kann, während die hierdurch hervorgerufenen Kapitalverluste auf andere Schultern übergewälzt werden, eignet sich die Aktienunternehmung nicht für die Waldwirtschaft.

Dagegen ist die Genossenschaft möglich, allerdings nicht immer in der Form unserer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit nicht beschränkter Mitgliederzahl und der ihnen eigentümlichen Art der Haftung. Die genossenschaft-

liche Vereinigung ist bei der Forstwirtschaft mit wenigen Ausnahmen durch die Lage des Bodens bedingt, das Interesse für die Verbindung ist meist ein dauerndes. So könnte denn nur für besondere Zwecke, bei denen die Lage des Bodens nicht in Betracht kommt, freier Ein- und Austritt zulässig sein (echte Personalgenossenschaften). Solidarhaft und Solidarbürgschaft sind nicht erforderlich; für etwa notwendige Anlehen muß im allgemeinen das genossenschaftliche Vermögen zureichen. Die Genossenschaft kann in zwei Formen vorkommen, einmal in der Art, daß der Wald gemeinschaftliches, echt genossenschaftliches Eigen ist. Jedes Mitglied hat an demselben einen ideellen Anteil. Es kann denselben auf andere übertragen, jedoch nicht in anderer Weise, ohne daß eine Auflösung der Genossenschaft erfolgt, aus derselben ausscheiden. Dann können die Mitglieder ihr Sondereigen behalten, die genossenschaftliche Verbindung soll nur bestimmte wirtschaftliche Zwecke erfüllen (Schutz, Verwaltung, Verkauf etc.). So groß auch die Nachteile zerstückelten Besitzes sind, so entstehen, wo einmal Sonderbesitz sich gebildet hat, Genossenschaften nur selten auf dem Wege freier Vereinbarung. Wo Vereinigungen im Interesse der Erhaltung oder pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes nötig sind, können dieselben in der Regel nur durch gesetzliche Hilfe erzielt werden. (Vgl. Bericht über die 4. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Kiel 1903.)

5. Transport, Absatz.

§ 32. Transport- und Absatzverhältnisse sind für das Waldeigentum weniger der Entwicklung fähig, als für die Landwirtschaft. Das Holz ist selbst bei dem heutigen Stande des Verkehrs trotz Nebenbahn und Waldeisenbahn wegen seiner Schwere und geringen Ladungsfähigkeit als eines der weniger transportfähigen Güter zu bezeichnen. Der Transport, welcher oft am Orte der Gewinnung mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist verhältnismäßig kostspielig, so daß die billigen Sortimente, insbesondere Brennholz, nicht weit verbracht werden können. Aber auch das Nutzholz verlangt billige Transportmittel, sei es, daß dieselben eine Massenverbringung ermöglichen oder sei es, daß sie, wie das Wasser, einen geringen Betriebsaufwand erfordern. Bei unentwickeltem Verkehrswesen ist das Absatzgebiet für Holz örtlich beschränkt, infolge davon machen sich denn die Nachteile des kleinen Marktes sehr fühlbar; Ueberfluß und Mangel lassen sich nicht in geeigneter Weise begleichen, die Preise sind örtlich verschieden und schwanken zeitlich innerhalb weiter Grenzen. Da man nun das Holz in der nächsten Nähe haben muß, so ist man genötigt, auch auf für die Landwirtschaft tauglichen Böden Wald zu erhalten, welcher erst mit Verbesserung des Transportwesens mehr und mehr auf unbedingten Waldboden zurückgedrängt wird. In der Nähe bewohnter Orte findet die intensivste Ausnutzung statt (Stockholz, Leseholz), in einiger Entfernung davon kann Holz im Walde verfaulen.

„Die Donaustädte, voran Wien, bezogen ihr Holzwerk bis aus Tirol, Bayern und Württemberg, während einige Meilen davon ins Land hinein halbe und ganze Urwälder vorhanden waren, deren Hölzer an Ort und Stelle unbenutzt vermoderten. (Wessely, Jahrbuch II, S. 131).

1822 wurde für die Domäne Großpertholds die Errichtung einer Pottasche-Fabrik geplant. Vor 1800 waren die Wälder derselben noch meist Urwald. Die Außenteile der Forste wurden nur für die lokalen Glashütten, das Innere derselben und zwar die vom Winde gebrochenen Stämme zu Pottasche benützt.

Uebrigens finden sich erhebliche Unterschiede in der Intensität der Ausnutzung auch heute noch vor. Es gibt dicht an Flüssen gelegene Forste, in denen aus Mangel an guten Wegen auch Nutzholz nur schwer abzusetzen ist.

In Bayern war 1860 nach „die Forstverwaltung Bayerns", 1861 S. 173, für 1 Kubikfuß Bau-, Nutz- und Werkholz bei Eichen der niedrigste Preis 6 kr.; der höchste 55 kr., bei

Föhren und Fichten der niedrigste 0,5, der höchste 60 kr. Bei Scheitholz war für ein Klafter

	der niedrigste Preis	der höchste Preis
Buchen	1 fl. 24 kr.	26 fl.
Birken	2 „ 30 „	19 „
Föhren	1 „ 12 „	18 „
Fichten Tannen .	1 „ 12 „	15 „

Im Hauptsmoor bei Bamberg wurden Föhren für 300—500 fl. ins Ausland verkauft, im Hochgebirge galt der gleiche Stamm nur 1—2 fl.

In der Tatsache, daß man auf die örtliche Erzeugung von Holz angewiesen war, ist denn auch die frühere Sorge vor Holznot begründet, für deren Begegnung allerdings nicht immer die zweckmäßigsten Mittel angewandt wurden.

Besserung und Mehrung der Transportmittel kommen in erster Linie den Massengütern, so denn auch vorzüglich dem Holze zu gute. Mit ihnen erweitert sich das Marktgebiet, Mangel und Ueberfluß werden leichter örtlich und zeitlich beglichen, infolgedessen werden auch die Preise gleichmäßiger, der Einfluß der örtlichen Lage auf dieselben wird gemindert; ferner findet eine für die Gesamtheit günstige Versicherung der Standorte statt. Da nun der Einfluß von Schwere und Entfernung geringer ist, lassen sich Wald und Feld mehr so verteilen, daß der Boden am vorteilhaftesten ausgewertet und Wälder ausgenutzt werden, in denen seither das Holz kaum wirtschaftliche Verwendung fand. Endlich hat eine Verminderung der Rentenunterschiede statt, soweit solche durch Lage und Entfernung bedingt sind, die Renten entfernter Waldungen steigen im Verhältnis zu denen von näher gelegenen. Insbesondere aber gestattet eine Verbesserung des Transportwesens, ohne nachteilige Preiserniedrigung größere Holzeinschläge vorzunehmen, rascher mit vorhandenen Althölzern zu räumen oder auch zu einer anderen Holz- und Betriebsart überzugehen.

6. Frage der Einträglichkeit und der Beweglichkeit des Betriebs.

§ 33. Oft begegnet man der Ansicht, die Waldwirtschaft sei an und für sich unrentabel (z. B. bei Hundeshagen u. a.), sie gewähre immer, weil der Holzzuwachs in späterem Alter gering sei, nur eine mäßige Verzinsung. Dieselbe ist jedoch nicht zutreffend. Auf unbedingtem Waldboden ist die Forstwirtschaft jedenfalls vorteilhafter als eine anderweite Benutzung desselben. Im übrigen aber hängt die Einträglichkeit nicht allein vom Holzzuwachse einer bestimmten Wirtschaftsweise ab. Denn einmal ist die Technik nicht so leistungsunfähig, daß sie in dieser Beziehung wenigstens innerhalb gewisser Grenzen keine Besserung herbeiführen könnte (Mischung, Lichtung etc.). Dann aber ist die Meinung nicht richtig, es könne der Preis nicht so hoch steigen, daß nun die Forstwirtschaft auch genügend lohnend werde. Seit Jahrzehnten sind vielfach Holzpreise bis zu einer Höhe gestiegen, welche man früher für unmöglich gehalten hätte; weitere Erhöhungen sind darum keineswegs ausgeschlossen. Im übrigen aber gibt es heute in Wirklichkeit Waldungen und Umtriebszeiten, welche genügend vorteilhaft sind. Findet man in gegebenen Fällen das Umgekehrte, so ist dies kein Beweis für eine durch die Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft bedingte Unrentabilität. Gesetzgebung und Verwaltung haben oft Wälder erhalten, wo bereits eine Ueberproduktion an Holz stattfand, vielfach wurde die freie Wirtschaft u. a. auch durch Servituten beschränkt, endlich können durch Verkehrsänderungen Uebergangszustände geschaffen worden sein, welche Rodungen und Aufforstungen als vorteilhaft und bestimmte Waldwirtschaften längere Zeit hindurch als nicht lohnend erscheinen lassen.

Zwar sagt Helferich in Schönbergs Handbuch: „Die Holzerzeugung ist ein Geschäft sui generis und man muß sich ihren natürlichen Bedingungen fügen, die einmal derartig sind,

daß ein Gewinn von dem dabei angewandten Kapital in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses nicht immer möglich ist". Die Worte „sui generis" können nur auf die in diesem Abschnitt von mir erörterten Besonderheiten bezogen werden, insbesondere auf die, übrigens nicht unbedingt fest gegebene Wuchsfähigkeit und auf die Produktionsdauer. Dagegen können die Preise für die verschiedenen Holzstärken und Holzalter recht wohl derartige sein, daß die für Bedarfsdeckung erforderliche Wirtschaft sich als hinreichend vorteilhaft erweist, ohne daß deswegen gerade der der Rechnung zu unterstellende Zinsfuß sehr niedrig sein müßte. Dagegen stimme ich Helferich vollständig bei, wenn er die beschränkenden Worte „nicht immer" beifügt. Mit dieser Voraussetzung gilt sein Ausspruch ganz allgemein für jede Wirtschaft, nicht aber ausschließlich für das Forstwesen.

Wenn man freilich, wie dies mehrere Forstwirte tun, an der Anschauung festhält, die Waldwirtschaft müsse grundsätzlich auf Erzielung des größtmöglichen Rohertrages bezw. Waldreinertrags eingerichtet werden, dann kann dieselbe auch so lange nicht rentabel werden, als die Kosten (hier der Zinsfuß) nicht bis auf 0 heruntergesunken sind. Sobald Zinsen in Anrechnung zu kommen haben, kann eben eine Uebereinstimmung zwischen der Wirtschaft des größten Rohertrags und derjenigen des größten Reinertrags nicht stattfinden.

Die Gesamtroheinnahme von 1 ha Wald war in Preußen 1870/79 = 20 Mk., 1880/89 = 22 Mk., 1890/99 = 27 Mk., 1900/04 = 36 Mk., 1905/09 = 42 Mk.; in Bayern 1870/79 = 30 Mark, 1880/89 = 27 Mk., 1890/99 = 37 M., 1900/04 = 44 Mk., 1905/08 = 50 Mk.; in Sachsen 1874/83 = 62 Mk., 1884/93 = 67 Mk., 1895/99 = 75 Mk., 1900/04 = 80 Mk., 1905/09 = 88 Mk.; in Württemberg 1870/79 = 58 Mk., 1880/89 = 50 Mk., 1890/99 = 64 Mk., 1900/04 = 79 Mk., 1905/09 = 101 Mk.; in Baden bezw. 53, 49, 65, 83, 88 Mk.

Der Rohertrag der Landwirtschaft ist vielfach erheblich höher als derjenige von Waldgelände. Würden in Land- und Forstwirtschaft keine Kosten aufgewandt, so müßte bei gleicher Rentabilität das umgekehrte Verhältnis stattfinden. Ist der Rohertrag der Landwirtschaft = R, so haben wir $\frac{R}{0{,}0p} = \frac{A}{1{,}0p^u - 1}$, und $\frac{uR}{A} = \frac{u \cdot 0{,}0p}{1{,}0p^u - 1}$, mithin ist $uR < A$. Hieraus können wir schließen, daß bei gleicher Einträglichkeit die Kosten der Landwirtschaft schon einen erheblichen Bruchteil von dem Rohertrage ausmachen müssen, wenn letzterer ein Mehrfaches von demjenigen der Forstwirtschaft beträgt. Ist der Rohertrag eines ha Waldgrund = r, belaufen sich die Ernte- und Verbringungskosten bei natürlicher (kostenloser) Kultur auf $^1/_7$ die für Verwaltung und Schutz ebenfalls auf $^1/_7$r, so haben wir für p = 3 und u = 70 B = $\frac{70r - 10r}{1{,}03^{70} - 1} - \frac{r}{7 \cdot 0{,}03}$ = rund 4r.

Für gleiche Einträglichkeit müßten in der Landwirtschaft, wenn der Rohertrag doppelt so groß ist wie der des Waldes, sich die Kosten auf 94% desselben belaufen und auf 98,8%, wenn der Rohertrag sich auf das 10fache beläuft. Natürlich sind diese Ziffern andere, wenn andere Ertrags- und Kostensätze unterstellt werden. Für p = 2 würden wir z. B. 97 und 87% erhalten; je vorteilhafter die Forstwirtschaft, um so niedriger müßten die Kosten der Landwirthoafts sein und umgekehrt.

Nach Kraft, Betriebslehre, 1877 S. 73 gelten für 1 ha in hl Roggenwert folgende Ansätze:

	extensiv	intensiv
Rohertrag	12	27
Aufwand einschl. Zinsen	10	23
Bodenreinertrag	2	4

Somit wäre der Reinertrag in Prozenten vom Rohertrag 15—17%, der Aufwand 83 bis 85%.

Allgemein kann man sagen, daß die Landwirtschaft vorteilhafter ist wie die Forstwirtschaft, sobald sie einen größeren Rohertrag abwirft und ihre Kosten unter einem ziemlich hoch liegenden Prozentsatze derselben bleiben. Darum wird auch in Lagen, in welchen sowohl Waldbau als Ackerland möglich ist, der letztere leicht rentabler als der erstere.

Ist der Vorrat = mB, so muß für gleiche Rentabilität von forst- und landwirtschaftlicher Benutzung die Waldrente (m + 1)mal so groß sein als die Bodenrente, welche die Landwirtschaft gewährt.

§ 34. Jede Wirtschaft zielt darauf ab, aus der gegebenen Lage der Dinge möglichst großen Vorteil zu ziehen und demgemäß jeweilig, wenn diese sich ändert, sich derselben tunlichst anzupassen. Auf diese Weise regeln sich Kosten, Preis und Intensität.

In vielen Zweigen menschlicher Tätigkeit ist es nun nicht schwierig, je nach den

Umständen eine eingerichtete Wirtschaft umzugestalten und aus dieser Aenderung auch wirklich Vorteil zu ziehen. Dies ist nicht so der Fall in der Forstwirtschaft. Bei der Wahl des Standorts (Grenze zwischen Wald- und Feldkultur) ist man zwar in vielen Fällen nicht vor große Schwierigkeiten gestellt. Gebieten anderweite Interessen die Walderhaltung und Aufforstung, so liegt eben keine Wahl zwischen Forstwirtschaft und einer anderen Bodennutzung vor. Dann gibt es viele Böden, welche wir nach der dermaligen Lage der Dinge (Bodengüte, Stand der Technik, Preise, Kosten, örtliche Verteilung der Bevölkerung) ohne viele Rechnungen als echt forstliches Gelände ansprechen können und die nach menschlichem Ermessen auch fortan Waldboden bleiben werden. Umgekehrt können wir bei vielen Böden ohne alle Rechnung eine Aufforstung als unvorteilhaft bezeichnen. In anderen Fällen dagegen ist eine richtige Entscheidung nicht so leicht. Hier können wir uns nur auf Gründe der Wahrscheinlichkeit, auf dermalige Preise und Kosten und als wahrscheinlich anzunehmende Aenderungen stützen. Erweist sich eine Entwaldung als vorteilhaft, so ist der Uebergang zur Landwirtschaft nicht schwer. Erscheint aber eine Aufforstung als rätlich, so ist zwar die technische Umwandlung einfach, dagegen ist es nicht sicher, ob auch der erstrebte Vorteil wirklich erzielt wird. Bis zur Erntereife können die Voraussetzungen der Rechnung sich vollständig ins Gegenteil verkehrt haben. Ueberhaupt ist wegen der Länge der Produktionszeit eine Bestimmung der vorteilhaftesten Holzart, sobald eine Wahl vorliegt, nicht mit unbedingter Sicherheit auszuführen. Leicht ist es möglich, daß nach Verlauf einer Reihe von Jahren ein Irrtum erkannt wird oder eine Aenderung in der Marktlage eintritt. Alsdann läßt sich nicht immer sofort umwandeln und man hat für längere Zeit den Bezug höherer Renten eingebüßt. Uebrigens ist die Wahl nicht immer so mißlich; oft liegt eine solche gar nicht oder nur in sehr bescheidenen Grenzen vor. Bodenbeschaffenheit und allgemeine Anhaltspunkte technischer und merkantiler Art geben meist hinreichende Fingerzeige für den Anbau.

„Die Wahl der Holzart ist im allgemeinen nicht schwierig. Hölzer, wie z. B. die Eiche, die durch ihre technischen Eigenschaften zu vielen Verbrauchszwecken geeignet sind, werden mit Sicherheit immer vorteilhaft nacherzogen werden, ebenso solche, welche im Haushalte der Menschen in großen Massen verbraucht werden, wie die Nadelhölzer (Kiefer, Fichte, Tanne) zu Brettwaren und Bauholz. Zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgabe der richtigen Nachzucht des Holzes ist die Statistik berufen." (Forstmeister Solf auf der Forstversammlung zu Straßburg 1883.)

Hat man aber einmal wirklich geirrt, so ist der Verlust meist nur negativer Art, er besteht darin, daß ein Gewinn, der sonst hätte gezogen werden können, nicht erzielt worden ist. Nach menschlichem Ermessen ist jede Holzart, die wir als überhaupt anbauwürdig bezeichnen dürfen, auch in Zukunft verkäuflich, so daß Verluste an positiven Aufwendungen, die ja in der Waldwirtschaft verhältnismäßig gering sind, nur selten erlitten werden, während in der Landwirtschaft mit ihrer hohen Intensität bei geringen Preiserniedrigungen schon recht empfindliche Einbußen zu gewärtigen sind. Andere Zweige menschlicher Wirtschaft (Eisenbahnen, Bergwerke etc.) sind in dieser Beziehung noch weit ungünstiger gestellt wie die Forstwirtschaft.

§ 35. Auch die Schwierigkeiten, das Angebot der Nachfrage anzupassen, sind praktisch nicht so groß, als es bei einer theoretischen Betrachtung oft scheint. Nehmen wir an, Erzeugung und Bedarf stünden überall in angemessenem Gleichgewicht und es trete jetzt eine Aenderung ein (Sturmbruch, Uebergang zur vorteilhafteren Landwirtschaft, vorübergehende oder dauernde Minderung oder Mehrung der Nachfrage an Holz), so würde durch ein Aufgeben eines Teils der unrentabel gewordenen Waldwirtschaft das Angebot vergrößert, der Preis gedrückt, die Befriedigung einer zu-

nehmenden Nachfrage aber hätte eine Verminderung des Vorrats und damit des zukünftigen Angebots zur Folge etc. Der Ausgleich würde um so schwerer sein, wenn er nur ein örtlicher und eine fest gegebene Fläche immer der Waldwirtschaft zu widmen wäre, wenn ferner nur ganz bestimmte unabänderlich bei einem und demselben Holzalter zu erzielende Sortimente begehrt würden und wenn auch die Nachfrage nach Holz eine unbedingte wäre. Diese Voraussetzungen werden aber in Wirklichkeit nicht erfüllt. Nicht überall findet immer genau eine Deckung durch die absetzbaren Holzmengen statt, vielmehr steht dem Ueberfluß am einen Orte ein Mangel am andern gegenüber. Ueberfluß und Mangel selbst sind aber nur bedingter Natur und zeitlich veränderlich. Dann ist der Holzverbrauch elastisch, er läßt sich einschränken ohne allzugroßen Druck, wenn Ersatzmittel verwandt werden können oder wenn es sich nicht gerade um ganz unentbehrliches Holz (Brennholz) handelt, ebenso ist er innerhalb weiter Grenzen der Ausdehnung fähig. Die Verwertung eines Vorratsüberschusses ist bei entwickeltem Verkehr nicht schwierig; es handelt sich hier nur um Ausnutzung einer günstigen Marktlage, und bei ungenügender Verkehrsentwickelung mit Absatzmangel berechnet sich eben auch kein Ueberschuß, der unbedingt verkauft werden müßte. Bei vorübergehend ungünstigem Preisstande lassen sich die Erzeugnisse der Forstwirtschaft leicht ohne Verderb und ohne besonderen Mehraufwand weiter auf Lager erhalten. Die Bäume wachsen fernerhin zu, Ernte- und Kulturkosten sind erst bei wirklicher Ernte zu verausgaben, während die Verwaltungskosten sich nicht gerade erhöhen. In dieser Beziehung hat die Forstwirtschaft einen schätzbaren Vorteil vor Industrie und Landwirtschaft voraus.

§ 36. Für die Spekulation bildet die Forstwirtschaft kein so ergiebiges Feld, wie andere Wirtschaftszweige, in denen durch technische und wirtschaftliche Aenderungen rasch schwankenden Konjunkturen gefolgt und günstige Marktlagen ausgebeutet werden können. Die Erfolge vieler technischer Aenderungen treten erst nach längerer Zeit zutage (Holz-, Betriebsart, Mischung), andere gehören nicht mehr in den Bereich der eigentlichen Forstwirtschaft (Holzverarbeitung) oder sie bestehen in einer einmaligen Aenderung (Transportwesen), wie überhaupt die Forstwirtschaft einem auf stete Aenderungen und Besserungen sinnenden Geiste nicht viel Gelegenheit zur Betätigung bietet. Sie gestattet keine raschen beliebigen Umwandlungen des Betriebsplans, vielmehr verlangt sie im ganzen einen regelmäßigen Betrieb. Der Waldeigentümer bedarf tüchtiger wirtschaftlicher Bildung und der Charakterfestigkeit um sich nicht verleiten zu lassen, einen späteren größeren Vorteil zugunsten eines augenblicklich möglichen kleineren Gewinnes in die Schanzen zu schlagen. Unter dieser Voraussetzung findet entwickelter Familiensinn in dem eine sichere Rente gewährenden Waldbesitz eine ausgezeichnete Grundlage dauernder Erhaltung. Der Waldbesitz schafft, wenn pfleglich behandelt und vor leichtsinniger Schuldenbelastung geschützt, einen Adel, auch ohne daß Recht und Titel ihn stützen. Aus den genannten Gründen bildet unwirtschaftlicher Sinn eine große Gefahr für den Wald, durch welche bei mangelhafter Verkehrsentwickelung auch das Interesse der Gesellschaft innig berührt wird. Ist nun der Wald Schutzwald, so steht die Erzielung der höchsten Rente nicht gerade im Einklang mit den Anforderungen, die aus anderen Gründen an Wald und Waldwirtschaft zu stellen sind. Alsdann kann auch auf höherer Kulturstufe das Interesse eines wirtschaftlich gebildeten Privatwaldbesitzers mit dem der Gesamtheit sich im Widerspruch befinden und eine Unterordnung des ersteren unter das letztere notwendig machen.

IV. Aufgaben des Staates im allgemeinen.

§ 37. Echt menschliche Existenz, Kultur, Bildung und Gesittung sind nur durch gesellschaftliches Zusammenleben zu erreichen und zu fördern. Die Vergesellschaftung aber gestattet an und für sich als solche schon kein unbedingt freies Nebeneinanderleben der einzelnen. Sie erheischt eine derartige Ordnung, daß dem einzelnen zwar auf der einen Seite ein möglichst großer Spielraum für freie persönliche Entfaltung verbleibt, sein Trieb zur schaffenden Tätigkeit nicht gelähmt, die Verantwortlichkeit für eigene Wirksamkeit nicht abgeschwächt wird, daß aber auch auf der anderen Seite nicht der eine störend und verkümmernd in das Lebensgebiet des anderen übergreife, daß gemeinschaftliche Anstalten für Förderung der Gesamtinteressen ermöglicht werden und daß das Einzelinteresse sich dem Gesamtwohl unterordne, wo ein Widerspruch zwischen beiden eintritt. Der idealen Forderung, daß in der Gesellschaft allen gleichmäßig Gelegenheit zur persönlichen Entwickelung geboten, daß immer das Gesamtwohl und mit diesem auch das Wohl aller einzelnen gefördert wird, entspricht allerdings keineswegs die Wirklichkeit. In der Geschichte spielen vielmehr Unterdrückung, Raub und Vergewaltigung eine große Rolle, einzelne Klassen der Gesellschaft sind immer bestrebt gewesen, sich den Löwenanteil an gesellschaftlichen Schöpfungen anzueignen und andere sich botmäßig zu machen. Die äußere Form, in der dies geschah, brauchte nicht immer eine gewalttätige zu sein; sie konnte einen streng gesetzlichen Charakter tragen. Denn Gesetz und Recht sind nichts anderes als Erzeugnisse der rechtsbildenden Kräfte, d. h. aller Interessen, die sich dauernd Geltung zu verschaffen wissen. So kann ein Teil der Gesellschaft den anderen vollständig unterdrücken und sich dienstbar machen; ihre Herrschaft kann dabei eine ganz gesetzliche und rechtmäßige sein und als solche gemäß den entwickelten Rechtsanschauungen selbst von denjenigen betrachtet werden, welche jenen mittelbar oder unmittelbar, in offener oder verhüllter Weise mehr oder weniger tributpflichtig sind. Mit weiterer Entwickelung von Wirtschaft und Kultur bilden sich Zustände aus, bei denen auch die seither beherrschten Klassen mehr und mehr ihre Interessen geltend zu machen wissen, um am Kulturleben vollen Anteil zu nehmen. Nun beginnt das Rechtsgefühl der Gleichberechtigung aller mehr und mehr Wurzel zu fassen; seine volle Bedeutung erlangt es aber erst dann, wenn es zum herrschenden wird, wenn hinter ihm die genügende Macht steht, um ihm praktisch Raum geben zu können. Alsdann beginnt sich der Gedanke des allgemeinen freien und gleichen Staatsbürgertums zu verwirklichen. Dieser Gedanke ist in den Kulturstaaten der heutigen Zeit anerkannt; grundsätzlich gilt politische Gleichberechtigung und Gleichheit vor Gericht, wenn auch wohl tatsächlich Standesangehörigkeit und Besitz gewichtige Unterschiede nicht allein in der wirtschaftlichen Lage, sondern infolgedessen auch in politischer Beziehung und selbst im Gebiete der Rechtsprechung bedingen können.

Die heutige gesellschaftliche Auffassung erkennt das Privateigentum an Gütern, insbesondere auch an den meisten Hilfsmitteln der Erzeugung als notwendig und berechtigt an, eine Grenze für den Besitzerwerb ist nicht gesetzt; sie gesteht ferner grundsätzlich freies Selbstbestimmungsrecht und freien Wettbewerb zu.

Nun sind aber ganz vorzüglich bei einem entwickelten Verkehre, wie ihn die heutige Kultur aufweist, Gewalten erforderlich, welche die allgemeine Ordnung aufrecht erhalten. Solche Gewalten sind einmal Bildung, Sitte und Gewohnheit, welche in unzähligen Fällen, meist ganz unbemerkt, ihre Herrschaft geltend machen, dann gesellschaftliche Verbindungen und zwar teils solche, deren Gründung und Erhaltung auf freiwillige Mitgliedschaft gestützt sind und die trotzdem eine ordnende Macht ausüben, teils solche, bei denen die Zugehörigkeit auf Zwang beruht. Die vorzüglichsten Verbindungen der letzteren Art sind heute Staat und Gemeinde, welche bestimmte örtliche Gebiete mit allen, die auf diesen leben, umfassen.

Charakteristisches Merkmal für den Staat ist insbesondere, daß derselbe in seinem Gebiete oberster Herrscher ist, ihm sind Personen und Güter im Staatsgebiete untertan, er erläßt Gesetze mit bindender Kraft für seine Angehörigen. Das Dasein des Staates ist, ganz abgesehen von seiner Form, für den Menschen eine Naturnotwendigkeit, eine Abschaffung des Staates an und für sich (Anarchie) ist darum ein Unding.

§ 38. Die Aufgaben des Staates sind nun teils negativer, teils positiver Natur.

Zunächst liegt ihm ob, seinen Angehörigen und deren Rechten, soweit dieselben auf Grund der bestehenden Verfassung als wohlerworbene zu betrachten sind, den nötigen Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe zu verleihen und die allgemeine Rechts- und Wirtschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Diese Ordnung ist bestimmend für die Gestaltung von Produktion, Haushalt und Verteilung. Sie wird nicht gerade ausschließlich unmittelbar durch die gesetzgebenden Gewalten jeweilig neu geschaffen, sondern, sofern nicht eine vollständige Umwälzung der gesellschaftlichen Verfassung in Frage kommt, in ihren Hauptzügen anerkannt und nur in einzelnen Teilen umgeformt. Bei der allmählichen Umformung der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung wirken alle rechtsbildenden Kräfte mit. Regierung und Volksvertretung können hierbei die ursprünglich treibende Veranlassung abgeben, meist aber sind sie Träger der gesamten Kulturinteressen, welche eben eine Aenderung nötig gemacht haben. Die oberste Herrschaft des Staates ist darum keineswegs etwa dahin aufzufassen, daß der

jeweilige Regent in allem nach Laune und Willkür verfahren könne. Selbst die unumschränkte Despotie stößt in unkultivierten Ländern auf Grenzen, die sie nicht zu überschreiten vermag. Und in Kulturstaaten haben diejenigen, welche die Klinke der Gesetzgebung in der Hand halten, mit Strömungen und Mächten zu rechnen, welche auf ihre Anordnungen und Maßregeln bestimmend einwirken, eine Tatsache, die ganz vorzüglich dazu Veranlassung gab, von einem Naturrechte und von Rechten zu sprechen, welche im Staatsgebiete selbst mit denen des Staates auf gleicher Linie stünden.

Durch die allgemeine Rechtsordnung werden der persönlichen Lebensbetätigung Schranken gesetzt, innerhalb deren volle Freiheit im Interesse der geistigen persönlichen Entwickelung und damit auch der allgemeinen Wohlfahrt zu gewähren ist. Solche Freiheit ist insbesondere überall da am Platze, wo das persönliche Urteil allein entscheidend sein kann, wo die ungehinderte persönliche Wirksamkeit am ersprießlichsten, ein Staatseingreifen schädlich ist und das Interesse des Staates durch die persönliche freie Betätigung nicht weiter gefährdet wird. Diese Schranken sind ganz bedingter Art, insbesondere sind sie vom Stande der gesamten Kultur abhängig. So kann freies Waldeigentum zugestanden werden, wo echt wirtschaftlicher Sinn der Bevölkerung feste Wurzeln geschlagen hat; es wäre dagegen bedenklich, wo man noch nicht eine solche Bildungsstufe erreicht hat, auf welcher wirtschaftlicher Vorbedacht gegenwärtig Opfer zugunsten der Zukunft bringt.

Die Wirksamkeit des Staates hat aber auch eine positive zu sein, indem er mittelbar oder unmittelbar das Wohl seiner Angehörigen fördert, sei es daß er Hindernisse hinwegräumt, welche der Entwickelung des einzelnen im Wege stehen, sei es, daß er Einrichtungen und Anstalten schafft, durch welche unmittelbar die Kräfte der einzelnen und der Gesamtheit gesteigert werden. Eine positive Tätigkeit des Staates ist am Platze, wo die Einzelkraft oder auch eine freie Verbindung solcher Kräfte nicht zureichen, um einen für die gesellschaftliche Entwickelung wichtigen Zweck zu erfüllen, wo der einzelne hierzu nicht durch einen ihm in Aussicht stehenden Vorteil angereizt wird, wo ferner aus der freien Tätigkeit der einzelnen Gefahren für das Gesamtwohl zu befürchten sind und wo endlich das Interesse des Gemeinwesens besser durch den Staat gewahrt werden kann, indem dauernde von augenblicklichem persönlichem Belieben unabhängige Einrichtungen geschaffen werden müssen und der Staat allein genügende Bürgschaft für Dauer und Nachhaltigkeit bietet und die Zweckerreichung sicher stellt.

Hiernach gibt es immer Gebiete, welche sich mehr für die öffentlich-gemeinsame Wirksamkeit, insbesondere für die des Staates eignen, und andere, welche der freien Privattätigkeit zu überlassen sind. Die Grenzen zwischen beiden sind keine unabänderlich feststehenden. Dieselben hängen von Bildung und Gesittung überhaupt, vom Charakter der Bevölkerung dann von der Gestaltung der gesamten Technik, der Wirtschafts- und der Verkehrsverhältnisse ab. (Früheres Fuhrwesen, heutige Eisenbahnen und Telegraphen; Unterrichtswesen etc.).

§ 39. Die vorstehend mitgeteilten allgemeinen Sätze gelten auch für das Forstwesen. Wir verlangen in demselben ein beschränkendes oder förderndes Eingreifen des Staates, sofern es durch das Gemeinwohl als geboten erscheint, dagegen ist jede weitere Staatstätigkeit unnötig und unzweckmäßig. Von einem allgemeinen irgendwie begrenzten Rechte des Staates zu sprechen, wie dies schon oft geschehen, hat hier keinen Sinn. Der Staat tut und soll ausführen, was das Gesamtinteresse erheischt. Dies Interesse selbst bedingt für ihn die sog. naturrechtliche Schranke, eine andere ist grundsätzlich nicht anzuerkennen. Etwas anderes ist es, wenn von den Befugnissen die Rede ist, welche auf Grund der Verfassung der Verwaltung zustehen, oder von den Grenzen, innerhalb deren die Gesetzgebung sich zu bewegen hat, so lange keine Aenderung der Verfassung durchgeführt wird.

Mit diesen Bemerkungen sind eigentlich die Begriffe F o r s t - u n d J a g d h o h e i t, sowie F o r s t - u n d J a g d r e g a l wenigstens ihrem Wesen nach erledigt. Der Ausdruck H o h e i t bedeutet hier ein Verhältnis der Ueberordnung. Er will einmal besagen, daß dem Staate die Befugnis zustehe, in Forst- und Jagdsachen alles anzuordnen oder zu verbieten, was das Staatsinteresse erheischt oder mit demselben nicht im Einklang steht. Theoretisch bedeutet dasselbe etwas Selbstverständliches oder eine einfache Folgerichtigkeit in ihrer Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet. Praktisch kann der Ausdruck eine Berechtigung haben, wenn die Einwirkung des Staates auf Forst- und Jagdwesen eine weitergehende ist als in anderen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens; insbesondere hatte er eine Berechtigung zur Zeit, als die Landeshoheit in den ersten Zuständen der Entwicklung

begriffen war und als es galt, die Befugnisse des Landesherrn abzugrenzen oder zu erweitern.

Der verschwommene und schwankende Begriff Regal spielte früher im Forstwesen eine wichtige Rolle, zu einer Zeit als Staats- und Privatrecht, persönliches Interesse des Landesherrn und öffentliches Interesse noch mehr miteinander verquickt waren, als vieles, was wir heute der ordnenden Staatsgewalt zugestehen, der persönlichen, mehr einer privatrechtlichen Charakter tragenden Vereinbarung zwischen Landesherrn und Ständen überlassen war und diese in Reversen gegen weiter gehende Anforderungen jenes Schutzes suchten. Der Begriff Regal hatte damals auch einen anderen Sinn als heute. Im wesentlichen wird er oft als eine vom Staate auf bestimmtem Gebiete vorbehaltene ausschließliche Berechtigung aufgefaßt, deren Ausübung in gegebenen Fällen auf dem Wege der Belehnung auf andere Personen übertragen werden kann. Diese Uebertragung ist heute meist oder überhaupt in Wegfall gekommen. So bleibt denn als Merkmal des Begriffs nicht mehr viel übrig, wodurch er sich etwa von den sog. organischen Hoheitsrechten des Staates unterscheide. Als solche faßt man diejenigen auf, welche das Wesen des Staates ausmachen sollen, deren der Staat sich nicht entäußern könne, ohne sich selbst zu zerstören, Regalien aber könne er unbeschadet seines Bestandes aufgeben. Dieser Begriff der organischen Hoheitsrechte ist nun kein unbedingter. Wir können nur sagen, daß nach unserer heutigen Auffassung bestimmte Merkmale zum Staatsbegriff gehören, doch wurden sie nicht gerade immer als wesentliche Bestandteile desselben anerkannt. Auf der anderen Seite können ausschließliche Befugnisse, welche man als wesentliche Regalien (im Gegensatz zu den sog. Finanzregalien) bezeichnet, sich recht gut als notwendig für den Bestand des Staates erweisen. Eine feste, insbesondere gar eine für alle Zeiten gültige Grenze zwischen Regal und organischen Hoheitsrechten gibt es ebensowenig, als von einer unverrückbaren Schranke die Rede sein kann, welche das Gebiet der freien Privattätigkeit von demjenigen der staatlichen Wirksamkeit scheidet.

Viele Schrifsteller nahmen nun früher auch den Bestand eines Forstregales an, die einen auf Grund rechtsphilosophischer Erörterungen über Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit desselben, die anderen, indem sie sich auf das tatsächlich gültige Recht bezogen. Volle Klarheit über diesen Begriff suchen wir jedoch bei ihnen vergeblich.

Nach Moser, Forstökonomie von 1757 § 11, ist das Forstregal „das Recht der obersten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigentum des Staates gehörigen Wälder nach Erforderung der gemeinschaftlichen Notdurft zu nützen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben und alle dazu nötigen Gesetze und Anstalten zu machen, sondern auch über die in dem Eigentum der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben und den wirtschaftlichen Gebrauch derselben nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und des Landes Notdurft anzuordnen, dabei aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen".

Stisser (Forst- und Jagdhistorie, 1754 Kap. VI, § XVI) meinte, es werde ihm „niemand entgegen seyn, wenn er das heutige Forst- und Jagdwesen in Teutschland den Landesherrn als eine Regale ganz und gar übereigne, dahingegen aber die Landsassen und Vasallen, welche dasselbe nicht durch einen rechtmäßigen Titel erlangt, ausschliesse und ihnen den Beweis einer unvordenklichen Verjährung oder Schenkung und Verleihung auferlege". Hierauf führt er 77 verschiedene, zum Teil etwas absonderliche Rechte als Bestandteile der forstlichen Obrigkeit (Regal) an, aus denen sich ergibt, daß er unter dem Regal im wesentlichen nur die Befugnis verstand, gewisse Verbote und Gebote für Waldeigentümer, Servitutberechtigte und Holzkonsumenten zu erlassen.

Jung (Kameralwissenschaft, 1790), Fulda (Finanzwissenschaft, 1816 § 105) u. a. definierten das Forstregal als Recht, die Staatsforste zu verwalten und die Privatwälder zu beaufsichtigen.

Dagegen rechnete von Justi (Staatswirtschaft, 1758 II, § 97 und Finanzwissenschaft, 1766 § 443) zu den Regalien diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigentum nicht schicklichen Güter, insbesondere (§ 156) über solche, welche keiner besonderen Bearbeitung bedürften und die eine allzugroße Erstreckung hätten, als daß sie im Besitz einer Familie erhalten werden könnten. Solche Güter, zu denen auch der Wald gehöre, eigneten sich nach ihm nicht zum Sonderbesitz.

Hiermit übereinstimmend meinte Hundeshagen, nichts habe so sehr die Natur eines Regals wie die Waldwirtschaft. Er wollte hiermit besagen, daß nur der Staat imstande sei, die Waldungen wirtschaftlich und dem Gesamtinteresse entsprechend zu behandeln, ohne daß er jedoch das wirkliche Vorhandensein eines Forstregals behauptete.

Dagegen sagte V. L. v. Seckendorff (der deutsche Fürstenstaat, 1656): „Nun ist zwar der Besitz und Genieß eines Waldes an sich selbst kein fürstlich Regal, indem gar viel Privatleute ihre eigenen Hölzer mit völligem Nutzen haben, sondern es bestehet die Herrlichkeit und regalischer Vorzug des Landesherrn, den er vor seinen Ständen und Untertanen hat, son-

derlich in dem Forstbann oder dem Recht, gewisse Waldordnungen aufzurichten und daran die Untertanen mit dem Gebrauch ihrer Hölzer zu verbinden, wie auch in der Flöße und anderer sonderbaren Gerechtigkeit."

In der Tat verstand man unter Forstregal meist nur

1. Die gesetzgebende Gewalt im Forstwesen, sowie die Befugnisse, welche der Verwaltung auf Grund der bestehenden Rechtsordnung zustehen.

2. Rechte mit echtem Regalitätscharakter, welche sich der Staat ausschließlich vorbehalten hatte und deren Ausübung bisweilen auch verliehen wurde.

3. Fiskalische Rechte, welche sich aus dem Besitz und der Verwaltung der Staatsforste ergeben, servitutarische Rechte, wie überhaupt solche, welche nicht gerade staatswirtschaftlicher Natur sind.

§ 40. Während es, wie bereits V. L. v. Seckendorff hervorgehoben hat, ein Forstregal in dem Sinne nicht gegeben hat, daß der Staat sich allein die Befugnis zum Betriebe der Waldwirtschaft vorbehalten hätte, so ist doch die Jagd ganz oder zum Teil (Hohe Jagd) in einigen Ländern Regal gewesen.

Allerdings sind die Darlegungen über diesen Begriff in älteren Schriften oft recht unklar, mitunter etwas kindlich, so u. a. die eines J. E. v. Beust, Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit 1744, welcher meinte (S. 14): „Nach denen göttlichen, natürlichen oder allgemeinen Völker- und Kayserlichen Rechten ist jedermänniglich erlaubt zu jagen. Mit der Zeit haben die Größeren und Mächtigeren sich das Jagen aus erheblichen Ursachen allein zugeeignet, was dem natürlichen Recht nicht zuwider. Denn es kann dasjenige, was ein Mensch dem anderen nicht verbieten kann, nicht auf hohe Landesobrigkeit appliciret werden . . . Bei den alten Deutschen war das Jagen kein Regale . . . Es bleibet also bei dem ersteren Satz: daß nemlich die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit respectu Principum unter die Regalia und ad Superioritatem zu zehlen sey; Krafft das dem Publico schädliche distincte Jagen aufgehoben und von den Landesherrn als ein Reservatum der Territorial-Jurisdiction und Ober-Bothmässigkeit an sich gezogen worden". Treffender als hier durch fürstliche Liebedienerei konnte die Entstehung der Jagdregale, wie sie wohl viel vorkam, kaum gekennzeichnet werden.

Wie Stieglitz § 8 ff. ausführt, stand nach deutschem Rechte ursprünglich die Jagd dem Grundeigentümer zu, während nach römischem Rechte das freie Wild eine herrenlose Sache war, welche sich jedermann aneignen konnte, und der Grundbesitzer nur das Recht der Ausweisung von seinem Eigentum hatte, und zwar wäre das Jagdrecht mit dem echten Eigen verknüpft gewesen. Denn in alten Volksrechten wurde die Jagd mehrfach durch Strafbestimmungen geschützt, in den Gesetzen kommen keine Jagdverbote vor und später wird noch oft die Jagd als Zubehör des Grundbesitzes angeführt. Dann enthielt das alemannische Gesetz ein Verbot, fremdes Gelände ohne Erlaubnis zu betreten, und das ripuarische Gesetz bestimmte, was über die Wälder festgesetzt sei, das solle auch von Jagd und Fischerei gelten. Auf gemeinschaftlichen Grundstücken wäre die Jagd Gesamteigentum, in den noch nicht in Besitz genommenen Waldungen aber wäre sie frei gewesen (freie Pürsch). Später dagegen wurde das Jagdregal vielfach als tatsächlich zu Recht bestehend anerkannt, indem unter die landesherrliche Polizeigewalt in Jagdsachen auch eine ausschließliche Befugnis zur Jagdausübung gerechnet und die Jagdrechte des Adels als auf eingeräumten Vorrechten und Verleihungen beruhend aufgefaßt wurden. Auf die Entstehung des Jagdregals wirkte zunächst vorbereitend der Einfluß der alten Bannforste, mit denen ein Beispiel der Ausschließung anderer von der Jagd gegeben wurde. Begünstigt wurde die Idee der Regalität weiter durch die Entwickelung der Landeshoheit, vorzüglich aber auch später durch den Umstand, daß die unteren Volksklassen das Recht, Waffen zu tragen, verloren. Bei den damaligen gesellschaftlichen Zuständen wurden persönliche, der Jagdleidenschaft entsprungene Uebergriffe um so mehr erleichtert, als ihnen Ohnmacht und Interesselosigkeit gegenüberstand und übereifrige Beamte immer sich fanden, welche die-

selben mit Hinweisen auf Bibel (z. B. Buch Nehemia Kap. 2, V. 8 ff.), römisches Recht, Longobardisches Lehnrecht und dergl. als rechtlich begründet darzutun versuchten. Dabei kam ihnen der unbestimmte Begriff des Wildbanns, die Anwendung der Lehre von herrenlosen Sachen auf das Wild und dergl. zu Hilfe. Endlich wurde auch noch als besonderer Grund für das Jagdregal die soziale Zweckmäßigkeit desselben angeführt, die in der Jagdausübung liegende Vorbereitung und Abhärtung zum Kriege und die Notwendigkeit für Bürger und Bauer väterlich zu sorgen, damit dieselben ihre Geschäfte nicht vernachlässigen, nicht durch Jagen verwilderten und dabei durch Unvorsichtigkeit sich und andere nicht gefährdeten. Nach Stisser war das Weydwerk dem Adel insonderheit zur lust, ergetzlichkeit und kurzweil vorbehalten. Der Geistliche gehöre zur Kirche, der Bauer zu Pflug und Ackerbau. Das Wohlseyn eines Landes erfordere, daß die Freiheit zu jagen so viel wie möglich eingeschränkt werde, weil dieselbe nur zu Müßiggang, Schwelgerei, Streit, Zank und Unheil führe. Dabei wurde auch auf die Wichtigkeit der Jagd hingedeutet, welche eine geordnete Jagdpflege erheische, während bei einer zu großen Anzahl von Berechtigten das Wild ausgerottet werde.

Nach Stieglitz III § 42 bestand das Jagdregal, obgleich nicht immer als solches mit klaren Worten aufgeführt: in Sachsen, Oesterreich, Steyermark, Jülich, Cleve und Berg, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Pfalz, Baden, Bayern, Hessen, Anhalt, Tirol, Friesland, Holstein, Reuß.

So heißt es u. a. im Preuß. A. L. R. II 16 § 20: „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. § 39: Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden.

Wo die Jagd nicht als Regal bezeichnet wurde, war sie doch meist ein Realrecht bevorrechteter Stände (meist des Adels) geworden, dessen Rechtstitel und Entstehungsgeschichte sich vielfach der geschichtlichen Forschung verschließen.

Heute ist die Regalität der Jagd fast in allen Kulturländern beseitigt (Frankreich 1789, linkes Rheinufer 1801, im übrigen Deutschland 1848 und später, in Oesterreich 1849) und das Jagdrecht grundsätzlich dem Grundeigentümer zugestanden.

§ 41. Die Forstordnungen. In früherer Zeit waren es die besonderen am Walde haftenden Berechtigungen und Verpflichtungen, dann vorzüglich die Sorge wegen entstehenden Holzmangels, welche mit Ausbildung und Erweiterung der Landeshoheit zum Erlaß besonderer forstpolizeilicher Bestimmungen geführt haben. In der älteren Zeit trugen diese Bestimmungen mehr den Charakter von Wirtschaftsordnungen, d. h. von Anordnungen, welche ein großer Grundherr für Bewirtschaftung seiner eigenen Wälder traf. Im Laufe der Zeit aber machte sich mit erstarkender Landeshoheit mehr und mehr der Grundsatz der Staatseinmischung geltend, und es werden viele der anfänglich für die eigenen Waldungen bestimmten Ordnungen unter dem Titel Forstordnungen (Forst- und Jagdordnung, Wald- und Holzordnung etc.) auf die Untertanswaldungen ausgedehnt. Die Zahl dieser Forstordnungen, welche insbesondere seit Mitte des 15. Jahrh. in deutschen Ländern festgesetzt wurden, ist außerordentlich groß. Oft ist aus denselben nicht recht ersichtlich, welche Bestimmungen nur für herrschaftliche, welche für Untertanswaldungen gelten sollen. Ursprünglich suchte man mit großer Milde das Privatinteresse zu schonen, doch machte diese Milde mit der Zeit einer größeren Zahl von Beschränkungen Platz. Aber auch da, wo mehr Verbote und Gebote erlassen wurden, gab man in der Einleitung vieler Forstordnungen die Versicherung, daß, „der Unterthanen Rechte und Freiheiten unbeschadet“, dieselben nur gehindert werden sollten,

die Waldungen „nach Willkür auszuhauen und zu verwüsten." Denn Oberaufsichtsrecht und Pflicht des Landesherrn verlangten, daß über gehörigen Gebrauch und Nutzung der Privatwaldungen sorglich gewacht werde.

Uebrigens wurden die Bestimmungen der Forstordnungen oft gar nicht gehalten, weshalb man sich genötigt sah, dieselben wiederholt in Erinnerung zu bringen und zu verschärfen. Eine dementsprechende Erklärung enthält bereits die F. O. für Hohenlohe von 1579. Nach Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert, gaben einst Schultheissen und Schösser in Eisenach die Erklärung ab, die Forstordnung sei nie gehalten worden, habe darum auch gar nicht gebrochen werden können.

Bemerkenswert ist ferner der 57. Artikel der F.O. für Steiermark, in welchem es heißt: „Allein all diese mehrfältige heilsamste und Landesvätterliche Veranlassungen, Gesätze und Befehle blieben zum Theil sehr schlecht und willkürlich, zum Theil aber gar nicht befolgt, der missliche Waldungsumstand hingegen nahm von Tag zu Tag immer dergestalten zu, daß . . ."

Auf ein näheres Eingehen auf die geschichtliche Entwickelung des oben berührten Gegenstandes wird hier, der Anlage dieses Werkes entsprechend, verzichtet.

Als Gründe der Beschränkungen werden vorgeführt: die Wichtigkeit des Waldes für Wohl und Wehe der Zeitverwandten und Nachkommen; die Notwendigkeit, Holzmangel und Holzteuerung im Interesse der Konsumenten, insbesondere auch von Gewerbe und Bergbau, zu verhüten; den Uebergriffen der einzelnen Gemeindeglieder zu steuern; die Pflicht, den Waldeigentümer zur Sparsamkeit im eigenen Interesse anzuhalten, damit er sich einen Sparpfennig für die Zeit der Not erübrige; endlich das oft unverblümt in den Vordergrund tretende fiskalische Interesse an der Erhaltung landesherrlicher Berechtigungen in Privatwaldungen, an der Verhinderung mißbräuchlicher an den landesherrlichen Wald gestellter Anforderungen, an der Fürsorge für Staatsbergwerke sowie auch an der Hegung und Besserung der Wildbahn, wie denn gerade die Jagd in der Forstgesetzgebung der älteren Zeit eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Mit dem, oft freilich recht engherzigen merkantilistischen Zeitgeist stehen viele Forstordnungen, insbesondere solche des 18. Jahrhunderts vollständig im Einklang, wenn sie den einheimischen vor den „Auswärtigen" begünstigt wissen wollten und eingehende Bestimmungen zur Verhütung des Holzwuchers, der Ausfuhr etc. trafen.

Vielfach wird das Roden von Wäldern überhaupt verboten oder von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht. Daneben findet sich oft das Gebot der Holzanpflanzung für Grundbesitzer und junge Eheleute. Ganz allgemein war das Verbot, den Wald zu verwüsten, zu verhacken und zu verösigen, worauf bisweilen strenge Strafen, wie z. B. Staupenschlag und Landesverweisung, gesetzt wurden. Ebenso findet man überall Bestimmungen zur Förderung oder auch Erzwingung der Holzsparung. Mehrfach sind Vorschriften der älteren Forstordnungen, wenn auch mitunter nur formell, bis in die neuere Zeit in Kraft geblieben (so heute noch in Weimar; in Württemberg hatte die Forstordnung von 1614 bis zum Jahre 1879 formelle Gültigkeit).

Uebrigens fanden diese zum Teil in den früheren politisch-sozialen Zuständen, sowie in der damaligen Gestaltung von Technik, Wirtschaft und Verkehr begründeten Bestrebungen einen lebhaften Nachklang in der späteren forstlichen Literatur zu einer Zeit, als dieselben doch schon ein etwas stark spießbürgerlich-bureaukratisches Gepräge gewinnen mußten.

Auf ein näheres Eingehen auf die geschichtliche Entwickelung des oben berührten Gegenstandes wird hier, der Anlage dieses Werkes entsprechend, verzichtet.

§ 42. **Die heutige Forstgesetzgebung.** Die Frage, welche Maßregeln der Staat zu ergreifen hat, um die für die Gesamtheit wünschenswerten Zustände zu erzielen, hängt im wesentlichen von der Gestaltung des Waldbesitzes und von den durch Kultur, dann durch Lage und Natur des Landes bedingten be-

sonderen Bedürfnissen ab. Befindet sich der Wald in Händen, welche eine pflegliche Bewirtschaftung desselben gewährleisten, so bedarf es nicht der Maßregeln, welche bei vorherrschendem zersplittertem Privatbesitz erforderlich sind, um die Erhaltung des Waldes da zu sichern, wo dieselbe dem Interesse der Gesamtheit entspricht. Kann man bei hinreichend entwickeltem Verkehrswesen in Gegenden, in welchen durch Entwaldung keinerlei Gefahren hervorgerufen würden, aller Eingriffe durch die öffentliche Gewalt entbehren, so sind Beschränkungen da nicht zu umgehen, wo durch bestehende Rechtsverhältnisse (Waldservituten, gemeinschaftlicher Besitz mit ungeregelter Nutzung etc.) ein Widerstreit der Interessen bedingt wird, wo ein ungenügend ausgebildetes Verkehrswesen den Beitransport der unentbehrlichen Waldprodukte erschwert, während vom wirtschaftlichen Sinn der Waldeigentümer und der Inhaber von Berechtigungen Pflege und Erhaltung des Waldes nicht erwartet werden kann, oder wo, wie in Gebirgslagen, auf Flugsandboden, an steilen Flußlehnen etc., der Wald in hervorragendem Maß die Bedeutung eines Schutzwaldes hat.

In der Praxis der verschiedenen Länder hat sich nun ein ganz verschiedener Stand der Forstgesetzgebung ausgebildet, und zwar waren hierbei nicht allein die durch Wirtschaft, Verkehr und Landesnatur bedingten besonderen Bedürfnisse von Einfluß, sondern es hat auch vielfach die durch politische Verhältnisse bedingte Rechtsentwickelung eine wichtige Rolle gespielt. Dann sind auch die heutigen Bedürfnisse andere als die der Vorzeit, und der Kreis unserer Erkenntnisse ist durch Naturwissenschaften und Statistik bedeutend erweitert worden; daraus erklärt sich das in den 70er Jahren in vielen Ländern hervorgetretene Bestreben, die Forstgesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart mehr anzupassen, sei es durch Beseitigung veralteter Beschränkungen, sei es durch Einführung von neuen, wo ein kräftigerer Schutz am Platze war.

Die neueren forstgesetzlichen Bestimmungen haben im Laufe dieses Jahrhunderts jene Anordnungen, welche teils dem Bestreben, der mißbräuchlichen Ausdehnung von Berechtigungen zu steuern, teils fiskalischem Interesse, teils der Angst vor Holzmangel entwachsen waren, meist vollständig verdrängt. Die gesetzliche Regelung von der Wirtschaft hinderlichen Berechtigungen (Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, Ablösungsgesetze), die Entwickelung des die Holzverbringung mehr und mehr erleichternden Verkehrs, dann der gerade durch die frühere zu weit gehende Bevormundung geförderte Gedanke, daß bei ungehemmter Privattätigkeit dem Interesse aller am vollständigsten genügt werde, führte in mehreren Ländern zur vollen Freiheit der Privatwaldwirtschaft. Aber auch der Gemeindewald wurde vielfach von drückenden Fesseln befreit und in einigen Teilen von Deutschland der ungehinderten Selbstverwaltung überlassen. (Näheres s. unten.)

§ 43. Der Privatwald ist in folgenden Ländern keinen besonderen forstgesetzlichen Beschränkungen unterworfen, so daß ihn der Eigentümer ganz nach freiem Ermessen bewirtschaften und, wenn er es für zweckmäßig erachtet, auch ungehindert roden kann:

1. Preußen. Hier waren bis zu Beginn dieses Jahrhunderts neben den Bestimmungen des Allg. Landrechts eine Reihe von Provinzialforstordnungen in Kraft. Das A. L. R. (I. 8, § 83) verlangte, es sollten Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig seien, nur dergestalt benutzt werden, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe. Nach § 86 sollte derjenige, welcher sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht habe, in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich sei. Die über die Waldwirtschaft, über Holzsparung, über Anlegung von Holz verbrauchenden gewerblichen Anstalten in der Nähe von Waldungen etc. erlassenen Vorschriften waren keineswegs besonderer Art; denn in Landwirtschaft und Gewerbe

begegnen wir ebenfalls weitgehenden Beschränkungen. War doch nach II, 7 § 8 ein jeder Landmann für verpflichtet erklärt, die Kultur seines Grundstückes, auch zur Unterstützung der gemeinen Notdurft, wirtschaftlich zu betreiben. Er konnte dazu vom Staate durch Zwangsmittel genötigt und, bei beharrlicher Vernachlässigung, sein Grundstück an einen anderen zu überlassen angehalten werden (§ 9). Auch war es keinem Bauer erlaubt, seine Früchte auf dem Halm zu verkaufen (§ 12) etc.

Eine vollständige Aenderung brachte die Landeskulturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Den Grundstein derselben bildeten das bald nach dem Frieden von Tilsit erlassene Edikt vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums etc., sowie die vom gleichen Geiste beseelten Edikte vom 14. September 1811, insbesondere das als „Landeskulturedikt" bekannte Gesetz. Nach § 1 dieses Ediktes wurden im allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigentums, welche aus der seitherigen Verfassung entsprangen, beseitigt. Im Einklange hiermit hob denn auch § 4 die Einschränkungen, welche teils das Allgemeine Landrecht, teils die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben hatten, gänzlich auf. Die Eigentümer können solche nach Gutfinden benutzen, sie auch zerstückeln und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen. Mit dieser Einschränkung können auch landwirtschaftlich benutzte Grundstücke in Forsten verwandelt und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden. Diese für den damaligen Umfang des Staates erlassenen Bestimmungen erlangten bereits vor 1866 im ganzen Gebiet der preußischen Monarchie tatsächliche Geltung und zwar im Westen einfach dadurch, daß die formell nicht aufgehobenen Gesetze, wie die Verordnung der bayer.-österr. Administrations-Kommission zu Kreuznach vom 15. Dezember 1814, die Verordnung des Gen.-Gouvernements vom 17. August 1814 für die Landesteile zwischen Rhein, Mosel und Maas, die kurkölnische Forstordnung von 1759, die kurtrierschen von 1720 und 1786 etc. praktisch außer Anwendung kamen.

Durch die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wurde jedoch die Teilbarkeit gemeinschaftlicher Wälder insofern beschränkt, als dieselbe nur zulässig sein soll, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder vorteilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können.

In Sigmaringen waren durch Ges. v. 2. Aug. 1848 alle Beschränkungen aufgehoben worden, in Hechingen hatte dagegen das Ges. v. 25. Sept. 1848 noch die Bestimmung bestehen lassen, welche zu gänzlicher Rodung und Urbarmachung Staatsgenehmigung erforderte.

In den 1866 der Monarchie einverleibten Gebieten war die Privatwirtschaft teils frei, teils beschränkt.

In Lauenburg bestand für die an Stelle der früheren Mitbenutzungsrechte der Hofbesitzer an den Staatswaldungen abgetretenen Buschkoppeln ein Rodungsverbot und das Gebot nachhaltiger Bewirtschaftung, die übrigen Privatwaldbesitzer bedurften zu außerordentlichen Fällungen und Umwandlungen der Genehmigung der Landesregierung.

In Schleswig-Holstein mußten nach der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 und nach dem Edikt vom 15. Juni 1785 die Bondenholzungen, d. h. Waldungen, welche früheren Servitutberechtigten vom Staate als Abfindung zu freiem Eigentum überwiesen wurden, haushälterisch benutzt, sie durften ohne Genehmigung nicht gerodet werden, Bestimmungen welche auch heute noch gültig sind.

In Nassau stand nach dem Edikt v. 9. Nov. 1816 zwar dem Eigentümer die Verwaltung und Benutzung seiner Waldungen zur freien Verfügung, doch konnte (§ 5) die Staatsregierung Vorkehrungen gegen die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes treffen.

In Kurhessen sollten standesherrliche Waldungen nicht über Gebühr angegriffen und verödet werden (§ 132 des organ. Ediktes v. 29. Juni 1821), für Privatwaldungen bestand ein Devastationsverbot (§ 132 der Forststrafordnung v. 30. Dez. 1822), die Forstbehörde hatte darauf zu achten, daß keine forstwidrige Hauungen ausgeführt würden; im Kreise Schmalkalden waren die Privatwaldungen am 11. Juli 1830 unter die technische Leitung der Staatsforstbehörde gestellt worden. In Hessen-Homburg war (1821) die Devastation untersagt, bei einem Besitz von mehr als 20 Morgen mußten Fällungs- und Kulturpläne vorgelegt werden.

In Hannover bestanden zwar formell verschiedene, je für die einzelnen früheren Fürstentümer erlassene beschränkende Bestimmungen (Verordnungen von 1665, 1678, 1681, 1815 etc.), dieselben hatten jedoch meist ihre Bedeutung verloren. Die Ueberwachung durch kgl. Forstbeamte, welche Rodungen und Devastationen zur Anzeige bringen sollten, war ohne Wirkung, weil jene Handlungen nicht überall mit Strafe bedroht waren.

In den von Bayern und Hessen 1866 abgetretenen Landesteilen galten die unten erwähnten Bestimmungen.

Für einzelne gemeinschaftliche Waldungen war schon früher eine Regelung durch Sondergesetze erfolgt (Haubergsordnungen für Olpe v. 25 Mai 1821, jetzt Ges. v. 3. Aug. 1897, für Siegen v. 6. Dez. 1834, welche durch Ges. v. 17. März 1879 ergänzt und abgeändert wurde, für Freusberg und Friedewald v. 21. Nov. 1836, für den Kreis Altenkirchen v. 9. Apr. 1890, Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854), indem die Besitzer der betreffenden Waldungen zu Genossenschaften vereinigt und diese im Interesse

der Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ihrer Forsten der kontrollierenden Oberaufsicht der Regierung unterstellt wurden. Eine Ergänzung fand diese Sondergesetzgebung im Gesetz v. 14. März 1881, welches für etwa 100 000 ha gemeinschaftlicher Holzungen die Teilung erschwerte und dieselben unter die in den betreffenden Bezirken gültigen Gemeindewaldgesetze stellte.

Nun waren bereits in den 30er Jahren Versuche gemacht worden, gegen drohende Naturgefahren gesetzlichen Schutz zu bieten. Ein damals vorgelegter Gesetzentwurf wegen Abwendung von Versandungen und Befestigung der Sandschollen im Binnenlande kam nicht zur Erledigung. Später (1858, 1860, 1861) wurden wiederholt vom Abgeordnetenhause Anträge gestellt, welche auf Erlaß eines allgemeinen Waldschutzgesetzes abzielten. Ein hierauf 1868 vorgelegter, zum Teil allerdings verfehlter Entwurf, welcher die Bildung von Zwangsgenossenschaften vorsah, erlitt das gleiche Schicksal wie sein früherer Genosse. Infolge eines weiteren 1873 aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses gestellten Antrages wurde 1874 ein Gesetzentwurf vorgelegt und am 6. Juli 1875 das Ges., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, erlassen. Dasselbe schuf insofern einen gleichen Rechtszustand, als jetzt (§ 1) Bewirtschaftung und Benutzung aller Privatwaldungen, also auch derjenigen der neuen Provinzen freigegeben sind. Das Gesetz erstrebt die Erhaltung von Schutzwaldungen in solchen Fällen, in welchen dieselbe als notwendig erkannt ist. Waldungen, welche auf Grund desselben als Schutzwaldungen erklärt werden, können allen gesetzlich zugelassenen Beschränkungen unterworfen werden. Diese Wälder bilden also nebst den oben erwähnten, sowie nebst den auf Grund des neuen Gesetzes entstandenen Genossenschaftswaldungen und den angeführten Bondenholzungen (13 000 ha) eine Ausnahme. Erhebliche Erfolge sind durch das Schutzwaldgesetz von 1875 nicht erzielt worden, was wohl weniger der Weitläufigkeit des Verfahrens zu verdanken ist, als dem Umstande, daß die Neigung zu Beschränkungen immer leicht schwindet, wo es gilt, dieselben mit Opfern zu erkaufen [1]).

Indessen gewinnt die Schutzwaldgesetzgebung auch in Preußen immer mehr Freunde. Infolge der im Juli 1897 im Oderstromgebiete eingetretenen Hochwasserschäden wurde das Gesetz betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien v. 16. Sept. 1899 erlassen. Dasselbe erstreckt sich auf die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke. Verboten ist die forstwidrige Nutzung von Holzungen (Durchlichtung, Verzögerung der Wiederaufforstung, Stockroden an Berghängen, übermäßige Streunutzung, Weide an steilen Hängen etc.), die Rodung ohne Genehmigung, die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Gefällrichtung, unter Umständen auch die Entwässerung von Moorflächen, die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen. Außerdem kann die künftige Bewirtschaftung bei forstwidriger Nutzung vorgeschrieben werden, ebenso die Anlage von Stichgräben und Auffanggruben sowie die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben. Eine forstwidrige Nutzung liegt vor, wenn durch unwirtschaftliche forstliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirtschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- und Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Von großer Wichtigkeit für die Forstwirtschaft in Preußen war der Erlaß der Gemeinheitsteilungsgesetze. Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche von der Annahme ausging, daß jede Gemeinheitsteilung zum besten der Landeskultur gereiche, wollte eine schleunige Auseinandersetzung herbeiführen. Sie räumte deshalb das Recht auf Antragsstellung (Provokationsrecht) dem Berechtigten wie dem Belasteten ein, nur sollte, wenn ersterer die Teilung beantrage, dem letzteren die Wahl der Berechnungsart der Entschädigungssumme und des Gegenstandes der Abfindung verbleiben, eine Bestimmung, welche durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 dahin abgeändert wurde, daß nur noch bei Forsten dem belasteten Waldeigentümer das Recht, die Berechnungsart zu bestimmen, zugestanden wurde. Durch dasselbe Gesetz wurde die Zahl der gesetzlich ablösbaren Berechtigungen vermehrt. Weitere Gemeinheitsteilungsgesetze wurden erlassen am 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz und nach 1866 für die neuen Provinzen.

2) Im Königreich Sachsen. Hier bestanden bis 1831 Bestimmungen, welche eine pflegliche Behandlung der Privatwaldungen, Verhütung der Ausstockung und den Wiederanbau alter Blößen bezweckten. Auf Grund von § 27 der Verfassungsurkunde von 1831, nach welchem die Gebarung mit dem Eigentum nur solchen Beschränkungen unterworfen sein soll, welche Gesetz und Recht vorschreiben, ist die Privatwaldwirtschaft in Sachsen tatsächlich vollständig freigegeben, wenn auch die früheren forstpolizeilichen Beschränkungen damit nicht gerade formell aufgehoben worden sind.

3) In einem kleinen Teile der Waldungen der beiden Großherzogtümer Mecklenburg. In Mecklenburg-Strelitz sind nach dem Erbvergleich vom 27. Febr. 1760 vollständig frei die an Zahl geringen Allodialgüter, ferner die Lehngüter, jedoch letztere bei Eichen- und

1) Hier sei hingewiesen auf den Vortrag von v. Stünzner über die „Ziele und Maßnahmen der Waldschutzgesetzgebung in Norddeutschland". Mitteilungen des deutschen Forstvereins 1900 Nr. 6.

Buchenbeständen nur hinsichtlich der Nutzung zu eignem Bedarf (zum Verkauf ohne Verwilligung dürfen alljährlich nur bis 12 Stück Eichen und 50 Stück Buchen kommen. Sollte die Nachhaltigkeit der Buchen- und Eichenbestände durch Verkäufe über dieses Maß gefährdet sein, so wird die nachzusuchende Bewilligung nicht erteilt); dagegen sind sie frei hinsichtlich der Nadelholz- und übrigen Bestände. In Mecklenburg-Schwerin trat der genannte Erbvergleich bereits 18. April 1755 in Kraft; im übrigen gelten Bestimmungen der Polizeiordnung von 1572, der Landesreservate von 1621, des Holzedikts vom 24. Febr. 1750, welche freilich zum großen Teil veraltet und außer Gebrauch sind. Durch Verordnung vom 16. Febr. 1860 wurde den Allodialgütern die gleiche Befugnis bezüglich der Nutzung von Eichen und Buchen eingeräumt wie den Lehngütern. Die Forsten bäuerlicher Grundbesitzer, welche in Mecklenburg nicht wirkliche Grundeigentümer, sondern nur Erbpächter ihrer Besitzungen (zum Teil auch nur Zeitpächter) sind, werden lediglich durch die im Erbpachtvertrag auferlegten Bestimmungen beschränkt.

4) Im Großherzogtum Oldenburg und zwar im Fürstentum Lübeck seit 1842, im Fürstentum Birkenfeld seit 1844, im Herzogtum Oldenburg seit 1861 (durch Ges. v. 18. Jan. 1861 wurden die technisch allzusehr ins einzelne gehenden Vorschriften der F.O. v. 28. Sept. 1840 aufgehoben, welche Bestimmungen über Hiebsreife, Wiederkultur etc. traf).

5) Im Herzogtum Anhalt seit 1848.

6) Im Herzogtum Altenburg nach der Verordnung vom 18. April 1848; der Privatwald ist nur soweit beschränkt, als dies die Rücksicht auf Rechte dritter erheischt. Um diese Rechte zu sichern, soll von jedem beabsichtigten Holzschlage Anzeige gemacht werden.

7) Im Fürstentum Schaumburg-Lippe.

8) Im Fürstentum Reuß j. L. (tatsächlich seit 1868, ohne daß jedoch eine diesbezügliche formelle Bestimmung durch Verordnung oder Gesetz erlassen wurde).

Die V.O. v. 19. April 1848, die Freigebung des Holzschlages betr., erschien nur für das Fürstentum Gera. Zwar brachte ein Minist.Reskr. v. 21. Dez. 1858 für das ganze Fürstentum das Verbot der Waldrodungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis wieder zur Geltung, doch machen seit 1868 die politischen Aufsichtsbehörden keinen Gebrauch davon.

§ 44. In den übrigen Gebieten des Deutschen Reichs ist die Privatwaldwirtschaft mehr oder weniger beschränkt.

Die Rodung ist verboten ohne Genehmigung:

1) in der bayrischen Pfalz, wenn die Fläche über 20 rhein. Morgen beträgt;

2) in Hessen nach dem Forstverwaltungsgesetz v. 15. April 1905. Bis dahin galt für Rheinhessen speziell die Verordnung der Landesadministration zu Kreuznach vom 15. Dez. 1814. Diese Verordnung enthielt zwar auch Bestimmungen über die Waldbehandlung, sie forderte nachhaltige Bewirtschaftung und Schonung der jungen Schläge und Kulturen; doch waren dieselben nicht durch Strafbestimmungen gesichert, infolge dessen denn die Bewirtschaftung tatsächlich vollständig frei wurde. Eigenmächtige Rodung war dagegen mit Strafe bedroht. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg galten bis 1905 die Verordnungen von 1819, 1838 und 1839. Nach der V. v. 1811 sollte kein Wald von der im Gesetz angeordneten speziellen Aufsicht frei sein. Das Gesetz von 1819 gestattete jedoch den Privaten, unabhängig von Vorschriften öffentlicher Forstdiener nach eigenem Ermessen über Fällungen und Kulturen zu verfügen. -- Die Privatwaldungen werden in zwei Klassen eingeteilt. In die erste Klasse gehören diejenigen, für welche eigene forsttechnische Beamte, welche die Staatsprüfung für das höhere Forstfach in einem deutschen Bundesstaat bestanden haben, von dem Eigentümer angestellt werden. Den Eigentümern derselben steht die selbständige Regelung der Forstschutzverhältnisse zu. Die Privatwaldungen II. Kl. sind solche, für welche keine eigenen Techniker angestellt sind;

3) im Fürstentum Reuß ä. L. nach der Verordnung vom 13. Dez. 1870, auf Grund deren jedoch ein Teil der Privatwaldungen als „verfügbar" (anderweit nutzbar) freigegeben wurde. Die nicht verfügbaren Holzgrundstücke dürfen nur auf Grund eines erteilten Dispenses der Waldwirtschaft entzogen werden. 1893 wurde der Kahlhieb ohne Genehmigung verboten.

Durch Verbot der Waldverwüstung und Verbot der Rodung ohne Genehmigung werden die Privatwaldungen geschützt:

1) im Fürstentum Waldeck durch die Forstordnung vom 21. Nov. 1853, nach welcher neu angelegte Waldungen nach dem 1., bezw. nach dem dritten Umtrieb den gesetzlichen Beschränkungen unterstehen.

2) im Großherzogtum S.-Weimar auf Grund mehrerer älterer Gesetze, nach denen u. a. Holzschläge nur mit Genehmigung der landesherrlichen Forstbeamten, größere Holzabtriebe nur mit landesherrlicher Erlaubnis sollten stattfinden dürfen. Diese Gesetze wurden unterm 21. Sept. 1838 als gültig bezeichnet und deren punktliche Handhabung eingeschärft, ohne daß jedoch alle Bestimmungen derselben, zumal die ganz veralteten, zur Anwendung kommen; praktisch gelten nur Devastations- und Rodungsverbot;

3) im Herzogtum Sachsen-Koburg nach dem Gesetz vom 20. Febr. 1860, welches auch ein Gebot der Aufforstung bestimmt bezeichneter Grundstücke enthält:

4) im Herzogtum Gotha nach dem Waldschutzgesetz v. 19. Juli 1904;

5) im Herzogtum Sachsen-Meiningen nach dem Gesetz vom 29. Mai 1856;

6) im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen war durch die Verordnung vom 27. Febr. 1864 die gesetzliche Gültigkeit verschiedener forstpolizeilicher Bestimmungen aus dem Jahre 1834 bestätigt und eine forstmäßige Behandlung der Privatwaldungen verlangt worden. Nach dem Gesetz vom 15. Januar 1892, betr. die Bewirtschaftung der Privatwaldungen, ist für solche von 15 ha Größe und darüber forsttechnische Behandlung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit verlangt. Die jährliche Holzernte darf den jährlichen Zuwachs nicht übersteigen;

7) im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Gesetz vom 18. März 1840; auch wird die Begründung zur Erlaubnis bei Umrodungen aus dem Ges. v. 21. Febr. 1873 hergeleitet, nach welchem die Teilung von Forstgrundstücken ohne Genehmigung nicht gestattet ist;

8) im Herzogtum Braunschweig nach dem Gesetz vom 30. April 1861, welches im Interesse der Kontrolle die Anlegung von Forstlager-Büchern anordnet, in denen der gesetzlich zu erhaltende Waldbestand verzeichnet wird;

9) im rechtsrheinischen Teil des Königreichs Bayern nach dem Gesetz vom 28. März 1852 und der Novelle vom 17. Juni 1896; bis dahin waren außer einer großen Zahl von Mandaten und Reskripten 32 provinzielle Forstordnungen in Kraft. Außer den Bestimmungen über Rodung und Waldverwüstung enthält auch das bayer. Gesetz solche über Schutzwaldungen und Waldteilungen. Eine weitere Novelle vom 26. Febr. 1908 bezweckt den Schädigungen zu begegnen, welche für die Privatwaldwirtschaft aus dem gewerbsmäßigen Güterhandel entstehen.

10) im Königreich Württemberg nach dem Ges. v. 8. Sept. 1879 und 19. Febr. 1902. Bis dahin hatten die Bestimmungen der 1804 und 1805 auch auf Neuwürttemberg ausgedehnten Forstordnung von 1614 gesetzliche Gültigkeit. Nach derselben wurden die Privatwaldungen beförstert. Seit 1819 beantragte der Revierförster die Nutzungen, das Forstamt hatte sie zu prüfen und die Genehmigung der Direktionsbehörde einzuholen. Später wurde das Gesetz milder gehandhabt und schon vor 1842 das Forstpersonal beauftragt, keine zu große Aengstlichkeit und Strenge zu üben, insbesondere wurde 1844 und 1865 angeordnet, den Privaten tunlichst freie Hand zu lassen. Auch wurden Waldausstockungen nicht erschwert, wenn keine besonderen Gründe vorlagen. Das neue Gesetz von 1879/1902 enthält außer dem Devastationsverbot und dem Rodungsverbot (ohne Genehmigung) noch besondere Vorschriften über Schutzwaldungen;

11) im Großherzogtum Baden nach dem Ges. v. 15. Nov. 1833, abgeändert und ergänzt durch die Gesetze v. 6. März 1845, v. 27. April 1854 und vom 15. Febr. 1879. In der Markgrafschaft Baden standen im 16. Jahrh. sämtliche Waldungen unter Beförsterung. Bis 1819 durften die Waldbesitzer in ihren Waldungen ohne Erlaubnis und Anweisung der Förster nichts vornehmen. Doch hatte die strenge Bevormundung keinen günstigen Erfolg; fehlte es doch dem mit derselben betrauten Personal an der nötigen Bildung. Das provisorische Ges. v. 1821, insbes. aber das Ges. v. 15. Nov. 1833 gab die Bewirtschaftung frei. Das Ges. von 1854 brachte unter dem Einfluß veränderter politischer Strömungen wieder mehr Beschränkungen, doch schon nach wenigen Jahren wurden dieselben durch Uebung von Nachsicht und Erteilung förmlicher Dispense gemildert. Außer der Rodung ohne Genehmigung und der Devastation ist auch der Kahlhieb oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Genehmigung verboten;

12) in Elsaß-Lothringen nach dem Gesetz vom 18. Juni 1859;

13) im Fürstentum Lippe-Detmold nach der Verordnung v. 25. Mai 1819, welche eigenmächtige Rodung, sowie forstwidrige Behandlung der Gehölze mit Beförsterung bedroht.

Waldteilungen sind in mehreren Ländern gesetzlich beschränkt (Verbot der Teilung unter einer bestimmten Minimalfläche, Verbot der Teilung gemeinschaftlicher Waldungen ohne Genehmigung); in anderen werden sie in gewissen Klassen von Fällen verhütet (Anwendung der Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, Sondergesetze über halb öffentlich-rechtliche gemeinschaftliche Holzungen etc.).

Im ganzen unterliegen in Deutschland 1 937 820 ha Privatwaldungen, also 29,8 Proz. aller Privatwaldungen und 14 Proz. aller Waldungen, derartigen gesetzlichen Beschränkungen, insbesondere denen des Verbotes der Rodung ohne Genehmigung und der Waldverwüstung, während 4 561 000 ha oder 70,2 Proz. der Privatwaldungen und 32,6 Proz. aller Waldungen freigegeben sind.

§ 45. In Oesterreich sind durch das Forstgesetz v. 3. Dez. 1852 Rodung ohne Verwilligung und Devastation verboten. Das Gesetz enthält auch positive Vorschriften über Waldbehandlung (bei sog. Schonwaldungen) und gestattet Schutzwälder in Bann zu legen, d. h. für sie diejenige Behandlungsweise, welche zum Schutz von Personen und Gütern als erforderlich erscheint, genau vorzuschreiben. Im folgenden Jahre erschien ein Gesetz über Ablösung und Regulierung von Servituten. Vielfach wurde über den mangelhaften Erfolg des Forstgesetzes geklagt und dies dem Umstande zugeschrieben, daß es an Kräften zur Aus-

führung fehle. Infolge dessen wurden denn seit 1872 eigene technische Beamte für diesen Zweck bestellt und durch V.O. v. 27. Juli 1883 das der polit. Behörde beigegebene Forstpersonal verstärkt. Durch V. v. 1. Nov. 1895 wurde dieses „forsttechnische Personal der politischen Verwaltung" neu organisiert. 1878 wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches an Stelle des bestehenden Forstgesetzes treten sollte, derselbe ist jedoch Entwurf geblieben. Inzwischen wurden Gesetze erlassen, welche die Karstaufforstung zu fördern bestimmt sind.

Dann erschien, veranlaßt durch die Ueberschwemmungen des Jahres 1882, unterm 30. Juni 1884 ein Gesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, welches u. a. die Möglichkeit der Enteignung vorsieht.

In Ungarn trat 8. Juli 1880 ein neues Gesetz in Kraft, welches auf unbedingtem Waldboden, bes. auf Flugsand die Rodung untersagt, Neuaufforstungen, wo sie im volkswirtschaftlichen Interesse geboten seien, sowie die zwangsweise Regelung der Bewirtschaftung von aufgeforsteten Oeden und von Schutz- und Bannwaldungen anordnet. Ein Gesetz von 1898 unterstellt die Korporationswaldungen und die entwaldeten Flächen der staatlichen Forstaufsicht.

Frankreich. Die Forstordnung von 1669 verpflichtete die Privaten unter schweren Strafen, ihre Waldungen in Schläge einzuteilen und bei der Bewirtschaftung alle Regeln zu beobachten, welche für die kgl. Forsten galten. Durch Ges. vom 20/8 (29/9) 1791 wurden in einer für den Wald gefährlichen Zeit alle Beschränkungen plötzlich aufgehoben. Dagegen wurde durch Ges. v. 9. Floreal XI (29. April 1803) das Verbot der Rodung ohne Genehmigung für die Dauer von 25 Jahren eingeführt. Dasselbe besteht auch heute noch auf Grund des Code forestier vom 21. Mai 1827 und späterer Gesetze von 1847, 1850, 1853 und 1859 in Kraft.

Die Dünenwaldungen wurden schon seit 1810 streng überwacht (kein Hieb ohne Erlaubnis) und 29. April 1862 unter Staatsforstverwaltung gestellt. Ein Ges. v. 28. Juli 1880 betr. Wiederbewaldung der Gebirge ordnete Zwangsaufforstung mit allenfallsiger Enteignung, sowie die Gewährung von Staatsunterstützungen bei freiwilligen Aufforstungen an, das Ges. v. 8. Mai 1864 machte jedoch an die öffentliche Meinung, insbes. an das Weidebedürfnis armer Gemeinden das Zugeständnis, daß auch die einfache Berasung statt der Bewaldung zugelassen wurde. Ein Gesetzentwurf von 1879 sah die Beförsterung in Gebirgswaldungen vor, doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Dagegen wurde 4. April 1882 ein Gesetz über Wiederherstellung und Erhaltung der Gebirgsböden erlassen.

In der Schweiz war bis 1876 die forstliche Gesetzgebung Sache der einzelnen Kantone, welche zum Teil schon früher (z. B. in Zürich durch die Mandate v. 1702, 1773 und durch Gesetze v. 1807, 1837 und 1860) gesetzliche Vorkehrungen trafen, insbes. die Rodung beschränkten. Die Ueberschwemmungen der neueren Zeit gaben zu einer einheitlichen und umfassenderen Regelung Veranlassung. Nachdem schon 1856 technische Untersuchungen von seiten der Bundesbehörden angeordnet und 1871 (nach der Ueberschwemmung von 1868) für Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge durch den Bund Unterstützungen gewährt worden waren, wurde durch Art. 24 der neuen Bundesverfassung von 1874 dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge zugesprochen. Der Bund, hieß es, „wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen". Durch Bundesgesetz v. 24. März 1876 wurden hierauf die Gebiete (die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis, dann die gebirgigen Teile von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen, Waadt) bezeichnet, in welchen der Bund die genannte Oberaufsicht ausübte und zwar über sämtliche Schutzwaldungen, Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen und über Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, mit bezug auf Beschränkung der Rodungen, Aufforstung von Schlägen und Blößen, Regulierung von Servituten und Strafwesen. Die Regelung der Holznutzung in den Privatwäldern innerhalb der Schranken des Bundesgesetzes Sache der Kantone. Diese Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei v. 11. Oktober 1902, gultig vom 1. April 1903 ab, außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz erstreckt sich auf sämtliche Waldungen der Schweiz. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei wird vom Bunde ausgeübt. Der Bundesrat überwacht den Vollzug.

Italien erfreute sich früher einer sehr mannigfaltigen Forstgesetzgebung. Eine einheitliche Regelung trat mit dem Ges. vom 20. Juni 1877 ein, welches das Land in zwei Teile schied (unterhalb und oberhalb der Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie) und die Inbannlegung von Schutzwaldungen (Rodungsverbot, Aufforstungsgebot, Erlaß positiver Vorschriften über die Bewirtschaftung), die Bildung von Genossenschaften, wie auch allenfallsige Enteignung vorsieht. Die Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie liegt im nördlichen Italien in einer Höhe von 400—700 m, im mittleren Italien erhebt sie sich bis 900 m und in Sizilien bis 1200 m. In der oberen Zone bildet der „Vincolo forestale" (Forstbann) die Regel, in der unteren die Ausnahme.

Nach dem Gesetz von 1877 stehen unter dem besonderen Forstschutz

	oberhalb	unterhalb
	der Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie	
	2 229 000 ha	1 800 000 ha
Nach früheren Gesetzen waren dem Forstbann unterstellt	2 484 000 ha	3 030 000 ha
somit wurden frei gegeben	255 000 „	1 230 000 „

Zur Restaurierung der Gebirgsgründe wurde das G. v. 1. März 1888 erlassen. Dasselbe hatte keinen Erfolg. Auch der Weg der Spezialgesetzgebung für einzelne Provinzen erfüllte nicht alle Erwartungen. Daher wurde unterm 2. Juni 1910 ein Ges. betr. Maßnahmen für die Staatsforstdomänen und Hebung der Forstkultur erlassen. Dasselbe bezweckt hauptsächlich die Vergrößerung und vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldbesitzes. Weitere Gesetze zur Hebung der Forstkultur stehen in Aussicht.

In Rußland erschien unterm 4. April 1888 ein Schutzwaldgesetz, in Norwegen am 20. Juli 1893 und 10. Febr. 1908, in Schweden am 24. Juli 1903.

Waldungen, welche Private mit Gemeinden oder dem Staat gemeinschaftlich besitzen, sind meist, wenn nicht überall, den Gemeinde- und Staatswaldungen gleichgestellt (vgl. d. bad. Ges. § 93, code for. Art. 1 Z. 6 u. Art. 115).

V. Beschränkungen der Privatwaldwirtschaft im Interesse einer angemessenen nachhaltigen Deckung des Holzbedarfs und einer wirtschaftlichen Benutzung des Bodens.

1. Die Begründung der Aufsicht.

§ 46. Die älteren Forstgesetze hatten lediglich die Holzversorgung im Auge, wenn sie im Interesse der Gesamtheit die Privatwaldwirtschaft beschränkten. Aber auch einem großen Teil der heutigen Forstgesetzgebung liegt dieser Gedanke vornehmlich oder ausschließlich zugrunde.

Die übliche Begründung der Staatsaufsicht ist teils induktiver Natur, indem auf wirkliche Zustände von Privatwaldungen hingewiesen wird, zum Teil und zwar vorwiegend ist sie eine rein deduktive, indem aus allgemeinen Sätzen über die Besonderheiten der Waldwirtschaft Schlußfolgerungen auf die Gestaltung der Privatwirtschaft gezogen werden. Der Berufung auf die Erfahrung, welcher man häufig begegnet, ist oft kein großes Gewicht beizumessen. Die Erfahrung ist nicht selten nur eine vereinzelte gewesen, welche Veranlassung zu einer unzulässigen Verallgemeinerung gab. Oft auch hat die Berufung keine andere Bedeutung als die einer allgemeinen durch keine Belege gestützten Behauptung (z. B. schon M o s e r, Forstökonomie S. 783 u. a.).

Uebrigens sind die Anschauungen und Forderungen, von welchen ausgegangen wird und die mitunter auch wohl Erfahrungen als trübe erscheinen lassen, welche an und für sich zu Klagen nicht gerade berechtigen, nicht immer als zutreffend zu bezeichnen; so wenn verlangt wird, daß, im Gegensatze zu anderen Produktionszweigen, die Waldwirtschaft auf Erziehung des höchsten Rohertrages eingerichtet werden müsse, so daß sie auf möglichst kleiner Fläche auskomme, daß der Wald als eine Art unveränderliches Fideikommiß erhalten werde und dergl. mehr.

1. Zunächst wird auf die a l l g e m e i n e n A u f g a b e n d e s S t a a t e s hingewiesen, dessen Pflicht es sei, dafür Sorge zu tragen, daß eine geordnete Deckung volkswirtschaftlich wichtiger Bedarfe erfolge und zwar nicht allein mit vollständiger örtlicher und zeitlicher Ausgleichung von Mangel und Ueberfluß, sondern auch in der Art, daß insbesondere da, wo der unbedingte Waldboden nicht ausreiche, für die Holzerzeugung möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen werde. Das Holz

aber sei ein wichtiges und unentbehrliches Gut, und zwar von um so größerer Bedeutung, je mehr durch seine Veredelung Gelegenheit zur Arbeitsanwendung geboten werde.

Vgl. die einleitenden Bemerkungen zu verschiedenen älteren Forstordnungen; dann die Einleitung zum Oesterr. Forstges. von 1852, in welcher es heißt: „Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt . . . ." Rössig, Polizei 1786 S. 330; Justi, Staatsw. 1755 II. § 159 ff.; Moser, Forstarchiv 8. S. 126 ff.; Wedekind in seinen Jahrbüchern Heft 15 u. a.; Heldenbergs Förster I. 2. S. 48; Burgsdorf II. S. 300; Laurop in der Diana II. S. 159; G. L. Hartig S. 126; Schenk a. verschiedenen Stellen; R. Glaß, Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staats in Beaufsichtigung der Bewirtschaftung und Benutzung der Privatforstgrundstücke (1844) S. 14; Meyer S. 80; Müller, Versuch etc. 1825; Hundeshagen S. 8; endlich in neuester Zeit Ney, der in Wiesbaden 1879 das Interesse der „nationalen Arbeit" hervorhob u. a.

2. In den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse an die Waldeigentümer gestellt würden, meint man weiter, liege keine Verletzung privater Interessen und rechtlich begründeter Ansprüche. Denn einmal sei die Waldwirtschaft von jeher beschränkt gewesen [1]), jeder Besitzer habe seinen Wald nur unter solcher Bedingung erworben (geerbt, gekauft); dann sei eigentlich der Wald seiner Natur nach als Gemeingut zu betrachten [2]).

Ferner werde dem Eigentümer nichts entzogen, das er auf Grund wirtschaftlicher Tätigkeit beanspruchen könne, da Mehreinnahmen aus dem Walde vorzüglich nur günstigen Konjunkturen zu verdanken und der Vorrat als ein Naturgeschenk zu betrachten sei, welches durch die Kultur nur wieder ersetzt werde [3]), endlich aber sei das Ziel der Beschränkung nur die beste Benutzung des Waldes [4]), sie richte sich gegen Mißbräuche des Eigentums und sei daher ebenso gerechtfertigt wie die vormundschaftliche Fürsorge, welche sich der Verschwender gefallen lassen müsse [5]).

Die vorstehend angedeuteten, zum Teil echt sozialistischen Gründe, welche übrigens in der forstlichen Literatur und zwar häufig in sonderbaren Verquickungen mit kapitalistischen Grundsätzen und Forderungen zutage treten, sind zurzeit für eine beschränkende Staatsaufsicht nicht als zureichend zu betrachten. Sie mögen hervorgehoben werden, wenn einmal die Frage, ob Konjunkturengewinn, Zins- und Rentenbezug berechtigt sei, allgemein auf die Tagesordnung gesetzt wird. Uebrigens ist der heutige Kulturwald keineswegs ausschließlich als Naturgeschenk und als Wiederersatz eines ausgenutzten Naturwaldes zu betrachten. Daß der heutige Privatwald unter der Voraussetzung gesetzlicher Beschränkung erworben worden sei, ist keineswegs überall zutreffend, in Preußen z. B. ist er seit 1811 vollständig frei.

Daß diejenigen, welche für eine Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft sprechen, nur die vorteilhafteste Benutzung des Waldes im Auge haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, dagegen steht nicht gerade so unbedingt fest, daß die Anschauungen über die beste Wirtschaft einander auch wirklich decken. Colbert wollte mit seinem Tarife von 1666 auch das beste, ebenso die alten spießbürgerlich-patriarchalischen Verwaltungen deutscher Duodezstädtchen und Reichsstädtchen. So lange die deutschen Forstwirte selbst noch über wichtige Fragen der Wirtschaft im Streite liegen, kann man ihnen nicht zugestehen, über die richtige Behandlung von Privatwaldungen zu befinden. Ueber ein bescheidenes Maß der Anforderungen, wie es in mehreren deutschen Ländern besteht, dürfte schon aus diesem Grunde doch wohl nicht hinausgegangen werden.

Unserer heutigen Wirtschaftsordnung entspricht es nicht, den Staat von vornherein zur Deckung des Holzbedarfs zu verpflichten. Dagegen ist unbedingt die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer solchen Fürsorge auch bei der gegenwärtig herrschenden Staatsauffassung zuzugeben, sobald die freie Privatwirtschaft nicht dem Gesamtinteresse entspricht.

Demgemäß bezeichnet man denn auch

---

1) Schulze, S. 120, R. v. Mohl u. a.

2) Krönke, Untersuchungen über den Wert des Holzes, 1806, S. 53 u. a.

3) Moser, Forstarchiv I. S. 4; Fischbach, Forstwissenschaft, 3. Aufl. S. 598 ff., wo auch die Ansicht ausgesprochen wird, daß der Private aus dem angegebenen Grunde gar nicht mit Recht Zinsen für seine Kulturauslagen beanspruchen könne.

4) Moser, Forstökonomie S. 781; Mantel auf d. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte in München 1844; Roth in d. A. F.- u. J.-Z. 1877 S. 259.

5) v. Holleben auf der Münchener Versammlung 1844 u. a.

3. Die Staatsaufsicht als notwendig und vorteilhaft und zwar

α) weil die wirtschaftlichen Kräfte der Privaten unzulänglich für eine gute pflegliche Wirtschaft seien.

Ihnen mangelten die rötigen Kenntnisse für einen geregelten Betrieb [1]). Der Wirkungskreis sei bei ihnen zu klein, als daß der Privatdienst tüchtige Männer anlocken könne [2]). Dann fehlten ihnen die für die Forstwirtschaft erforderlichen Mittel [3]). Die Waldwirtschaft könne nur im großen angemessen betrieben werden; die freie Privatwirtschaft biete aber keine Sicherheit gegen Zersplitterung, sie führe infolgedessen leicht zur Waldverwüstung [4]).

Eine Beaufsichtigung sei ferner auch deswegen geboten, weil die Privaten nicht imstande seien, den Gesamtbedarf des ganzen Landes zu überschauen und ihre Wirtschaft demselben entsprechend einzurichten, zumal die Maßregeln, welche die einzelnen Privaten ergriffen, nicht in dem nötigen inneren Zusammenhang stünden und jeder nur nach seinem eigenen Ermessen handele [5]) etc.

β) Vorzüglich aber wird hervorgehoben, die privatwirtschaftlichen Bestrebungen stünden mit den Zwecken und Zielen der Forstwirtschaft im Widerspruch.

Die Erträge gingen so spät ein, daß neue Kulturen demjenigen, welcher sie ausführe, keinen Vorteil mehr brächten. Schon deswegen sei der Private geneigt, das Interesse seiner Nachkommen seinem eigenen augenblicklichen hintanzusetzen [6]). Ein Interesse zu Kultur und pfleglicher Wirtschaft liege aber um so weniger vor, als die Forstwirtschaft an und für sich unrentabel sei und eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Preissteigen nur noch mehr zu weiterer Ausnutzung und zur Herabsetzung des Umtriebs reize und damit zur Bodenverschwendung führe [7]). Der Pri-

1) Hazzi, Echte Ansichten der Waldungen und Förste, 2 Bde. 1805, I. S. 149; Hundeshagen S. 68; G. L. Hartig S. 108; Schulze S. 119; Reber S. 145; Schenk, Forstrecht S. 98, A. F.- u. J.-Z. von 1826 Nr. 83 ff. und Bedürfnis etc. II. S. 192, 342; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 26; Papius, Ueber Forstpolizei 1824, S. 65; Laurop in der Diana II. S. 159 und 167 ff.; Seuter, Versuch S. 542; Grebe, Beaufsichtigung der Privatwaldungen, 1845 S. 58; Umpfenbach, Finanzwissenschaft S. 32; Fischbach S. 581.

2) Papius a. a. O. S. 66.

3) Ein Aufsatz in Heldenbergs Förster II. S. 22; Soden, Nationalökonomie V. S. 58; Grebe a. a. O. S. 58; Fischbach S. 581; vgl. auch unten.

4) Laurop in der Diana II. S. 174 ff., der insbesondere befürchtet, die Privaten möchten „die in jeder Hinsicht nachteilige Plenterwirtschaft einführen", ein sprechender Beleg für meine oben ausgesprochene Ansicht. Schenk, Bedürfnis II. S. 342, A. F. u. J.-Z. von 1826 Nr. 83 ff. u. a.

5) Schenk, Forstrecht S. 98, Bedürfnis II. S. 342; Laurop, Diana II. S. 181 ff.; R. v. Mohl, Polizei II. S. 239 u. a.

6) Moser, Forstökonomie S. 258; Heldenbergs Förster II. S. 22; Grünberger, Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, 1805 (gegen Hazzi) S. 81; Schenk, Forstrecht S. 98 ff., Bedürfnis etc. S. 95 ff., 337; v. Soden, Nationalökonomie V. S. 58; Laurop in der Diana II. S. 162; Papius, Polizei S. 66; Reber S. 115; Seutter, Versuch S. 543; Bülau, Staatswirtschaftslehre, 1835 S. 273; Grebe, Beaufsichtigung S. 59; M. Mohl, Beiträge zur Walderhaltungsfrage S. 23; Stieler das. S. 53; Fischbach S. 581; Bluntschli, Staatsrecht II. S. 390; Inschrift auf einem Baume des Tiergartens zu Cleve: „As de Boom is groot, is de Planter dood", unter welche Prinz Moriz von Nassau-Siegen (Statthalter seit 1666) schreiben ließ:

„Planten, bouwen en graven laat U niet verdrieten,
„Dann zult Gy en die, die na U zyn, het genieten".

7) Heldenbergs Förster I. 2. S. 1; Burgsdorff II. S. 301; Krause S. 9, 16 ff.; Krönke a. a. O.; Hartig, F. u. J.Archiv I. 2. S. 84 ff., Direktionslehre S. 107; Linck, Die Grenze zwischen der Wald- und der Feldkultur (1821); ders., Verteidigung des höchstnachhaltigen Forstnaturalertrages (1821); Herrfeldt, Ist d. Forstwirtschaft der Privaten von den Fesseln der Forstpolizei zu entbinden? (1818); Papius, F.-Polizei S. 26, 61; ders. Holznot, 1840, S. 23 ff.; Muller, Versuch zur Begründung eines allg. Forstpolizeigesetzes

vate werde demnach bei jeder eintretenden Not versucht sein, in den Holzvorrat einzugreifen, da derselbe wegen der Schwierigkeit der Kontrolle nicht als Unterpfand für ein Anlehen benutzt werden könne. Auch biete der Wald, welcher zudem vielen Gefahren ausgesetzt sei, kein derartiges Feld für die Spekulation, wie es im Interesse der Privatwirtschaft liege [1]). Demnach sei die freie Privatwirtschaft nicht imstande, den Holzbedarf in angemessener Weise zu decken, es werde Holzmangel entstehen und dann sei eine monopolistische Ausbeutung der Käufer zu besorgen [2]).

γ) Zugunsten der Staatsaufsicht wird ferner noch hervorgehoben, es könnten durch Freigebung wohlerworbene Rechte Dritter verletzt werden [3]).

Dieselbe werde eine Vermehrung des Holzfrevels zur Folge haben und insbesondere den Forstschutz in Staatswaldungen erschweren [4]), jedenfalls aber seien, weil in der Waldwirtschaft begangene Fehler nur schwer wieder gut gemacht werden könnten, die gelinderen vorbeugenden Maßregeln einer Aufsicht dem immer lästigen und empfindlichen nachträglichen Einschreiten vorzuziehen [5]).

Nicht unerwähnt möge schließlich noch die naive Ansicht des Populationisten Darjes (Kameralw. S. 552) bleiben, welcher in der Staatsaufsicht eine günstige Gelegenheit zur Erhaltung einer größeren Zahl von Familien erblickte, da dieselbe die Bestellung besonderer Aufsichtsbeamten nötig mache.

2. Die Gründe gegen die Staatsaufsicht.

§ 47. Die Gegner der Staatsaufsicht über die Privatwaldwirtschaft berufen sich ebenso wie die Freunde derselben auf die Erfahrung. Noch mehr aber stützen auch sie sich auf echt deduktive Erwägungen, bei denen freilich manche Uebertreibungen und falsche Verallgemeinerungen unterlaufen.

1. Die Privatwirtschaft, so wird ausgeführt, sei vollständig zulänglich, um allen im öffentlichen Interesse an den Wald zu stellenden billigen Anforderungen zu genügen. Ein Grundsatz, welcher in anderen Wirtschaftszweigen in Lehre und Leben zur Anerkennung gelangt sei, werde sich auch in der Forstwirtschaft bewähren. Die beste Bürgschaft für eine gute Wirtschaft biete die Aussicht auf einen zu erzielenden Vorteil. Man möge nur die Hindernisse, welche, wie die Staatsaufsicht, einer Erhöhung der Einträglichkeit im Wege stünden, hinwegräumen und es werde dann keine Fläche unbebaut bleiben, wo die Kultur sich lohne, und die Wirtschaft werde, sofern sie vorteilhaft sei, auch eine gute im volkswirtschaftlichen Sinne sein. Sei aber einmal ein Privater nicht in der Lage, seinen Wald richtig zu behandeln, so werde der Verkauf für ihn sich als vorteilhaft erweisen, der Wald gehe dann in bessere Hände über. Erniedrigung der Umtriebszeit, Rodung und landwirtschaftliche Verwendung des Bodens dürfe man aber nicht, wie dies schon oft geschehen, als gleichbedeutend mit schlechter Wirtschaft und Waldab-

(1825); Neebauer § 26; Cotta, Grundriß, 1832 S. 262 p.; Schenk, Bedürfnis I. S. 101, 361 ff., 401 etc., II. S. 82, 186; Schulze S. 31, 119; Meyer S. 67; Hundeshagen a. a. O., R. v. Mohl I, S. 236 ff.; Seutter, Versuch S. 43 ff., 544 ff.; Reber S. 145; Grebe S. 29 ff., 56; Thünen, d. isol. Staat I. S. 188 ff.; Bülau, Staatswirtschaftslehre S. 273: „Aus unpfleglicher Forstwirtschaft ist ein höheres Kapital zu gewinnen, als eine pflegliche verzinst“; Weber, Pol. Oek. II. 1813. S. 488; Roscher II. § 187; Fischbach S. 582, 586 ff.

1) Schenk, Forstrecht S. 100; Laurop, Diana II. S. 159, 179; Grünberger S. 84; Grebe S. 57 ff.; Fischbach S. 581.

2) Schenk S. 101 und A. F.- u. J.-Z. von 1826; Meyer S. 171; Laurop, Diana II. S. 159.

3) Bese, Verteidigung der freien Benutzung und Bewirtschaftung der Privatholzgrundstücke, 1845 S. 53.

4) Laurop, Diana II. S. 179; Reber S. 115; Grebe S. 65.

5) Reber S. 146; Hundeshagen S. 18; K. Stieler bei M. Mohl S. 55 u. a.

schwendung betrachten. Ueberhaupt sei die Anschauung verkehrt, als ob immer nur die Gegenwart unwirtschaftlich handele. Das Holz, welches heute einer Ausnutzung hintangehalten werde, weil man eine unvorteilhafte Verwertung befürchte, könne von späteren Käufern ebenso gut in unwirtschaftlicher Weise verwendet werden. Es sei wohl möglich, daß einzelne Waldeigentümer schlechte Wirte seien, doch lasse sich dies nicht von allen sagen. Die Mehrzahl behandele, zumal auf höherer Kulturstufe, ihre Besitzungen immer pfleglich. Darum brauche man keine Sorge vor Holzmangel zu hegen, der überdies gar nicht so plötzlich und unvermittelt eintreten könne, als daß man nicht, wenn wirklich eine Gefahr drohe, bei Zeiten wirksame Hilfe schaffen könne. Verkehrsentwickelung, Holzersatzmittel und die Möglichkeit, den Holzverbrauch ebenso leicht ausdehnen als einschränken zu können, ließen jede Besorgnis als eitel erscheinen. Uebrigens spreche die Erfahrung gar nicht dafür, daß die Privatwaldwirtschaft durch Freigebung derselben verschlechtert werde. Man habe früher über dieselbe geklagt, als die Forstordnungen sie in beschränkender Weise bevormundeten, man klage heute in Ländern, in welchen man sich einer gesetzlichen Staatsaufsicht erfreue, über Rückgang der Forstwirtschaft und Waldverwüstung; dagegen hätten Länder, wo die Wirtschaft freigegeben sei, Privatwaldungen aufzuweisen, welche für die Staatswirtschaft als Muster hingestellt werden könnten. Sollten aber mehrfach Zustände anzutreffen sein, welche nicht befriedigten, so möge man erst den wirklichen Ursachen derselben nachspüren, statt ohne weiteres zur Bevormundung seine Zuflucht zu nehmen. Gesetzliche Vorkaufsrechte, Berechtigungen, Rechtsunsicherheit (Revolutionszeit in Frankreich) könnten leicht den Bestand von Waldungen gefährden, ohne daß gerade deren Verschlechterung dem Eigennutz und dem Unverstande der Besitzer zugeschrieben werden dürfe. Insbesondere aber wird von mehreren Schriftstellern ausdrücklich hervorgehoben, daß trotz aller Klagen noch kein Holzmangel eingetreten sei. Sehe man sich im Gegenteil doch oft veranlaßt, über Holzverschwendung Beschwerde zu führen.

Zu vergl.: Bereits Noe Meurer 1618; Murhard, Ideen S. 117; v. Jakob, Polizei S. 337, 394 ff.; Heldenberg in seinem Förster I. 1; Rede des franz. Tribun Girardin im Jahre XI, angeführt bei Hazzi S. 170; Schmalz, Staatswirtschaft, 1808 S. 303; Krug S. 460 ff.; Soden, Nationalökonomie I. S. 11 ff.; Krehl S. 39; Lotz, Handbuch der Staatswirtschaft III. S. 36, 47; Moltke, Einnahmequellen, 1840, S. 38; Hazzi II. S. 412, 214. I. S. 158; Bese S. 59; Kasthofer, Wälder u. Alpen S. 121; Ziement bei Meyer u. Behlen Zeitschrift II. 4. S. 8, 22; dieselbe Zeitschrift. N. Folge 1831 IV. 1. S. 89 ff.; Stieglitz das. in V. 2. von 1827; Pfeil, Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten, 1816 S. 31 ff.; dann I. S. 300, 359 ff., II. S. 101 ff.; Grebe S. 80; Rentzsch in Eras, Jahrbuch II., 1869 S. 122; ders., Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirtschaft, 1862; Vogelmann, Forstpolizeigesetze; Beck, Waldschutzfragen II. S. 100.

Die Aufsicht wird aber nicht allein als unnötig, sondern auch als nachteilig bezeichnet. Denn einmal sei es der Regierung schwer, ja geradezu unmöglich, überall das Richtige zu treffen. Die angestellten Bedarfsrechnungen seien unzureichend. Ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt nicht zuverlässig seien, dürften sie sich nicht lediglich auf die derzeitigen Wirtschafts- und Haushaltungseinrichtungen stützen; für die Zukunft aber eine zutreffende Rechnung anzustellen, sei unmöglich. Dann seien die Staatsbeamten nicht imstande, ein für allemal die beste Wirtschaft zu bestimmen. Denn dieser Begriff sei kein unveränderlicher, dagegen seien von Einseitigkeit und Uebereifer leicht Mißgriffe zu besorgen. Besonders mißlich aber sei es, wenn der Staat die Privatwirtschaft beaufsichtigen wolle, ohne selbst das nötige technisch und sittlich tüchtig durchgebildete Personal zu besitzen, indem dann der Verkehrtheit und der Willkür Tür und Tor geöffnet werde[1]).

1) Krug S. 446, 455; Jakob, Polizei 392; Hazzi I. S. 173; Pfeil I. S. 232 u. Ur-

Infolge hiervon würde die Aufsicht leicht hart und ungerecht. Sie untergrabe die Lust zum Waldbau und fördere, indem gute und schlechte Wirtschafter auf eine Linie gestellt würden, nur die Verschlechterung der Forstwirtschaft. Leicht habe sie große Verluste im Gefolge, sobald sie in einseitiger Weise zu viel Wald erhalte und so dem unwirtschaftlichen Holzverbrauch Vorschub leiste [1]).

Wolle man ein Forstgesetz, welches an der Staatsaufsicht festhalte, streng durchführen, so erfordere dies einen hohen Kostenaufwand. In diesem Falle müsse aber auch der Staat genügende Sicherheit gegen unfähige Vormünder und für eine angemessene Wirtschaft bieten. Wolle er eine solche Verantwortlichkeit nicht über nehmen, und außerdem auch möglichst an Kosten sparen, so könnten die Forderungen des Gesetzes leicht umgangen werden; sie blieben auf dem Papier stehen [2]).

3. Statt in einseitiger Weise Waldungen zu beschränken, weil sie einmal zufällig Waldungen seien, während benachbartes Gelände frei bleibe, weil dasselbe, und zwar oft auch ganz zufällig, der landwirtschaftlichen Benutzung zugeführt wurde, und statt in die Hand der Regierung eine bedenkliche Macht zu legen [3]), möge der Staat auf anderem erfolgreicherem Wege das gesteckte Ziel erstreben durch Beseitigung der einer guten Wirtschaft entgegenstehenden Hindernisse, sowie durch positive Förderung derselben (Wegebau, Lehranstalten, Sorge für guten Schutz; Beseitigung von schädlichen Berechtigungen etc.) [4]).

Hege man aber auch dann noch Besorgnisse, so möge der Staat selbst so viel Wald erwerben, daß keine Gefahren für das Gesamtinteresse mehr zu befürchten seien. Ueberhaupt könne man überall, wo Staats- und Gemeindewald in größerer Ausdehnung vorhanden sei, die Privatwirtschaft freigeben, zumal Verkehrswesen und Holzersatzmittel das geschichtliche Gespenst der drohenden Holznot heute als eitel erscheinen ließen [5]).

3. Die Beschränkungen im einzelnen.

Die Maßregeln, welche die alten Forstordnungen anordneten oder verschiedene forstliche Schriftsteller empfohlen haben, um dem Holzmangel vorzubeugen, sind teils darauf gerichtet, die Holzproduktion zu mehren und zu bessern, teils der Aus-

---

sachen S. 32 ff.; Forstpolizeigesetze S. 134. 193; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 31; Ziement bei Meyer u. Behlen, Zeitschrift II. 4. S. 4, 11; Grebe S. 36. 80; Bese S. 63; Vogelmann u. a.

1) Krehl, S. 41; Krug S. 445; v. Jakob S. 399; Murhard, Ideen; v. Soden V. S. 55; Lotz § 4; Zeitschrift f. F.- und J.Wesen, N. Folge IV, 1 von 1831 S. 104, Ziement das. II, 4. S. 12; Pfeil, Ursachen S. 11, I. 71; Cotta, Grundriß S. 275; Hazzi S. 154; Bese S. 23.; Grebe S. 76 ff.; Vogelmann S. 95; Wessely, Jahrbuch II.

2) Grebe S. 77; Z. f. F. u. J.W. N. Folge IV. 1. 1831 S. 103; Ziement das. II. 4. S. 23; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 13; Pfeil, Ursachen S. 24; Vogelmann S. 37, 51 ff. In Baden (1854; vgl. Vogelmann) und in Württemberg (M.Erlaß v. 28. Dez. 1841; Verfügung v. 21. März 1865) sah man sich zu milder Handhabung der Gesetze veranlaßt. In der Forstverwaltung Bayerns (1861) heißt es S. 401: „Diese belästigenden Beschränkungen, welche zudem in den meisten Fällen über eine leere Förmlichkeit sich nicht erhoben“.

3) Soden I. S. 10.

4) Ziement bei Meyer u. Behlen II. 4. S. 8; Lotz, Handbuch d. Staatswirtschaft; Pfeil a. a. O., insbes. auch Kr.Bl. I. 1. S. 161 ff.

5) Vgl. insbes. die Ausführungen von Pfeil, dann Bese S. 27. Auch Cotta, Grundriß S. 376 und in Rotteks Staatslexikon Bd. 5. S. 608; G. L. Hartig, Archiv IV. 3. S. 121 ff; Krause S. 12; R. v. Mohl II. S. 249 u. a. befürworten eine Deckung des hauptsächlichsten Bedarfs durch den Staat unter Freigebung der Privatwirtschaft. Allerdings wird hierbei auch von einigen über das richtige Ziel hinausgeschossen. Wenn der Private keinen Absatz für sein Holz findet, dann entfällt ja für ihn jede Wirtschaftsaufgabe, es würde dann auch auf unbedingtem Waldboden für ihn keine Veranlassung zu Kultur und Walderhaltung vorliegen.

dehnung des Holzverbrauchs entgegenzuwirken, wobei man auch wohl so weit ging, eine Verhinderung der Ansiedelungen und der damit verknüpften stärkeren Bevölkerung zu empfehlen (Burgsdorff II S. 316; Meyer S. 81).

Die Anforderungen der neueren Zeit halten sich in bescheideneren Grenzen. In erster Linie steht

1) Das Rodungsverbot.

§ 48. Demselben begegnet man fast in allen Forstordnungen; doch ist es selten ein unbedingtes. Meist wird Anzeige verlangt, auf welche hin unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigung zur Rodung erteilt wird. Mehrfach sind auch die Bedingungen genannt, unter denen die Erlaubnis gewährt werden soll; so soll dieselbe abhängen von der Größe der zu rodenden Fläche, von der wirtschaftlichen Lage des Waldbesitzers, vom Umfang seines Grundbesitzes und der Art seiner Bewirtschaftung, von der Beschaffenheit des Bodens, von der Frage, ob nicht etwa Holzmangel zu befürchten sei, ob durch das Roden fiskalische Rechte (Zehnte, Jagd) geschädigt werden und ob es „uns auch nützlich" sei. Auch wurde wohl die Rodung gestattet, wenn eine andere gleichgroße Fläche dafür aufgeforstet wurde. (Vgl. insbesondere die Hohenlohesche F.O. v. 1579.)

Uebrigens standen die Bestimmungen im Einklang mit den früheren staatswirtschaftlichen Anschauungen, der praktischen Politik und der Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr.

In der neueren Wirtschaftsordnung bildet das Rodungsverbot eine Ausnahme, es bedarf darum auch einer besonderen Begründung. Man rechtfertigt es teils mit der Notwendigkeit, den Holzbedarf des Landes zu decken, wurde doch noch 1860 in Koburg ausgerechnet, daß der vorhandene Waldbestand gerade ausreiche, also nicht vermindert werden dürfe; teils auch will man im allgemeinen nur erzielen, daß „der Boden in guter Kultur erhalten" werde (v. Raessfeld 1879 in Wiesbaden), während Schultze (S. 30) von einem „von Gott selbst zur Holzzucht bestimmten natürlichen Waldboden" redete.

Im wesentlichen geht das Bestreben der meisten Gesetze dahin, möglichst den Waldgrund, d. h. die Fläche, welche einmal der Holzerzeugung gewidmet wird, auch dem Waldbestande zu erhalten. Demgemäß bedürfte der Begriff Forstgrund einer näheren Bestimmung.

Eine solche fehlte in den früheren Forstordnungen, ebenso aber auch noch in derzeit gültigen Forstgesetzen, so im bayerischen und im österreichischen. In Bayern liegen zwar oberstrichterliche Erkenntnisse über den Begriff Wald vor; besser aber wäre es, wenn im Gesetze klare Bestimmungen gegeben wären, welche in gegebenen Fällen und insbesondere auch in der Frage, wie freiwillig (z. B. allmählich zu einem größeren Ganzen) aufgeforstete Ländereien zu behandeln sind, jeden Zweifel beheben. Diesem Uebelstand ist in Württemberg (Ges. v. 1879/1902 Art. 1) und in Braunschweig (Ges. v. 1861 § 2—5) wirksam abgeholfen, indem hier die Flächen, welche „unter die Forsthoheit gestellt" sind, in besonderen Verzeichnissen (Württ.) oder Forstlagerbüchern (Braunschw.) bestimmt aufgeführt werden. Ebenso sollten nach dem österr. Gesetzentwurf von 1878 als Waldgründe jene gelten, welche im neuen Grundsteuerkataster als Waldungen eingetragen wurden, dann solche, bei denen Aufforstungen auf Grund forstgesetzlicher Vorschriften erfolgten.

Das einmal aufgestellte Verzeichnis dürfte natürlich kein unveränderliches bleiben. In demselben sind Löschungen vorzunehmen, wenn Genehmigungen zur Rodung erteilt wurden [1]).

Umgekehrt wäre bei Neuaufforstungen, welche gesetzlich gefordert werden,

1) Braunschweig. Ges. § 4; österr. Entwurf § 2, dem Sinne nach auch in Art. 1 des württ. Ges., nach welchem die Verzeichnisse „fortzuführen" sind.

die betr. Fläche im Verzeichnis einzutragen. Daß auch freiwillige Aufforstungen die Stellung unter das Forstgesetz zur Folge haben [1]), könnte nur mit dem Mangel eines Verzeichnisses oder, wie in Meiningen (Art. 26), damit gerechtfertigt werden, daß der Wald sich einer geringeren Steuerlast erfreut. Jedenfalls werden freiwillige Aufforstungen leicht gescheut, wenn infolge derselben die freie Verfügung über das Grundeigentum eingebüßt wird [2]).

§ 49. Auch der Begriff der Rodung bedarf einer Feststellung durch das Gesetz, damit die Behörde in der Lage ist, gegenüber einer vorübergehenden anderweiten Benützung des Waldgrundes oder unterlassener oder erschwerter Wiederverjüngung die Tatsache einer Rodung als für forstgesetzliches Einschreiten und Bestrafung geeignet zu erkennen. Demgemäß wird auch in einigen Forstgesetzen eine nicht zu überschreitende Dauer für solche anderweite Verwendung des Bodens [3]), bezw. eine bestimmte Frist für Wiederaufforstung festgesetzt [4]).

Das Braunschw. Ges. § 6 spricht von Forstrodungen, durch welche die Waldkultur aufgehoben wird, und solchen in ihren Wirkungen gleichkommenden Abholzungen und Behandlungen des Forstgrundes.

Nach dem bayerischen Gesetz ist kahler Abtrieb noch keine Rodung. Eine solche ist nach einem Gerichtsentscheide nur dann gegeben, wenn die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Kulturart verwendet werden soll. (Zeitschr. f. G. u. R. 223.)

Im Ges. für Schw.-Rudolstadt v. 1840 § 1 ist die Rede von einer „Umwandlung in Feld und Wiese".

Dem Rodungsverbot entspricht der Gedanke, daß dem Lande eine bestimmte Waldfläche erhalten werde, oder daß Boden, welcher für eine anderweite Ausnutzung nicht geeignet erscheint, bestockt bleibe. Schon deswegen ist einer Forderung Fischbachs (S. 604) nicht zuzustimmen, welcher gerodete Flächen um $1/4$ höher besteuert wissen will als anderes Kulturland von gleicher Ertragsfähigkeit, weil eine solche Maßregel manchen vom Roden abhalte und Sicherheit dafür gebe, daß nur zum Ackerbau wirklich tauglicher Boden gerodet werde. Eigenmächtige Rodung möge verboten werden, wird aber einmal eine Rodung genehmigt, so sollten derselben keine weiteren nicht zu rechtfertigenden und überdies mit einer gesunden Steuerpolitik im Widerspruch stehenden Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§ 50. Auch in der heutigen Forstgesetzgebung ist das Rodungsverbot kein unbedingtes, vielmehr wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung von Waldgrund in landwirtschaftliches Gelände gestattet. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung zur Rodung erteilt wird, sind sehr verschieden. In einigen Gesetzen begnügt man sich mit einer allgemeinen Fassung, indem die Entscheidung in gegebenen Fällen dem Ermessen der Behörde überlassen wird, in anderen werden diese heute zum Teil freilich ganz veralteten Bedingungen näher bezeichnet. So ist die Rodung zulässig:

a) wenn „durch dieselbe Herstellungen von überwiegender volkswirtschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung ermöglicht oder gefördert werden" [5]), wenn sie

---

1) Frankreich, Art. 6 des Ges. vom 9. Flor. XI, welcher ebenso wie spätere Gesetze bestimmt, daß 20 Jahre nach einer Saat oder Pflanzung der neue Wald unter dem Forstgesetz steht; Art. 8 der Waldeckschen F.O. von 1853, nach welchem die Verbote der Rodung, Teilung, Verwüstung auf Hoch- und Mittelwald nach einmaligem, auf Niederwald nach dreimaligem Umtriebe Anwendung finden.

2) Mit Recht wurde deshalb auch im Großh. Hessen 5. März 1818 angeordnet, daß Neuanlagen von Waldungen frei bleiben sollten, ähnlich, aber mit einer etwas ängstlichen Beschränkung (Unerheblichkeit für Holzbedarf und klimatische Verhältnisse der Umgegend) in einer Bad. V.O. vom 31. Jan. 1855. § 3.

3) Hess. G. v. 1905 drei Jahre.

4) In Meiningen, Art. 26, heißt es allgemein: „so bald als möglich".

5) Oesterr. Entwurf v. 1878.

„in nationalökonomischer Hinsicht von überwiegendem Nutzen ist“) und im allgemeinen „kein Nachteil für das gemeine Wohl zu befürchten steht“ [1]);

b) wenn der Boden anderweit verwendbar ist, und zwar

α) überhaupt [2]) oder

β) wenn er mit größerem Vorteil „für eine erträglichere Kultur“ [3]), „zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet ist“ [4]).

c) die Genehmigung wird ferner von der Frage abhängig gemacht, ob die Deckung des Holzbedarfs des Landes oder der Gegend gesichert ist [5]);

d) sie wird erteilt, wenn anderweit eine Fläche von der gleichen Größe wie die zu rodende aufgeforstet wird [6]);

e) ferner wenn die Fläche ein bestimmtes Maß nicht überschreitet, insbesondere wenn sie außer Verbindung mit einem Walde steht, mit dem sie zusammen eine bestimmte Größe erreicht [7]);

f) Rechte Dritter dürfen durch die Rodung nicht verletzt werden; darum sind Berechtigte und Anrainer zu hören [8]);

g) weiter soll die Rodung gestattet werden, wenn die Fläche für Wegebau [9]), Gradlegung von Grenzen [10]) oder als Abfindung für Weideberechtigungen [11]) dient oder „wenn Rücksichten der Forstkultur ihr nicht im Wege stehen“;

h) endlich wollen R. v. Mohl und v. Wedekind sie bei persönlichen Notfällen, aus Rücksicht auf Familien- und Vermögensverhältnisse des Eigentümers zulassen, ein patriarchalisches Zugeständnis, welches immerhin in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswert ist.

In einigen Ländern soll, wenn die Rodungsgenehmigung gewährt ist, die Fläche binnen einer bestimmten entweder allgemein gültigen (Bayer. Ges.-Entwurf v. 1843: „sogleich“) oder nach Lage der Umstände bei der Erlaubniserteilung festgesetzten Frist (Baden, Bayern, Meiningen) der neuen Benutzung zugeführt werden.

Will der Besitzer den Boden einer anderen Kultur als derjenigen zuwenden, für welche die Rodung gestattet wurde, so hat in Bayern eine erneuerte forstpolizeiliche Prüfung einzutreten, eine Forderung, welche wohl tatsächlich ohne Bedeu-

1) Braunschweig, Ges. v. 1861.

2) Rudolstadt.

3) Bad. V.O. v. 1855 § 4. Ungarn verbietet die Rodung schlechthin auf unbedingtem Waldboden.

4) Koburg, Ges. v. 1861.

5) Bayern, Ges. v. 1852.

6) Oesterr. Vdg. v. 13. Juni 1856, vgl. auch die oben erwähnte badische von 1855, bayer. Gesetzentwurf von 1843.

7) Koburg, Rudolstadt, Reuß ä. L., nach der Regierungsbekanntmachung vom 21. Dez. 1881 soll dem Gesuche um Dispensation von der Wiederbepflanzung abgetriebener Holzgrundstücke auch die Erklärung beigegeben werden, ob und welche Grundstücke statt des abgeholzten aufgeforstet werden sollen; Schweizerisches Gesetz v. 1902; Hessen, Ges. über d. Rechtsverhältnisse d. Standesherren v. 18. Juli 1858; Früheres Altenburgisches Gesetz vom 6. Juni 1836; Sächsischer Gesetzentwurf von 1811.

8) Koburg: 10 Acker; Hessen, Ges. über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 18. Juni 1858 Art. 23: für sich bestehende Walddistrikte von höchstens 2½ ha. V.O. v. 26. Jan. 1838: abgesondert von der übrigen Waldfläche gelegene Remisen und Holzanlagen von 1 ha oder weniger Fläche; Frankreich, Art. 5 des Ges. vom 9. Floreal XI: nicht eingeschlossene Waldungen von weniger als 2 ha Umfang, sofern sie nicht auf der Spitze oder an dem Abhang eines Berges liegen, 1859 10 ha; Kreuznacher V.O. von 1814: einzelne im Feld liegende Parzellen unter 20 rhein. Morgen; Baden, Ges. 1831 § 3: bis 50 Morgen.

9) Bayern, Gesetzentwurf von 1843, Ges. von 1852; Oesterreich, Ges. von 1852, Ges.-Entw. v. 1878; Baden, V.O. von 1855 § 4.

10) Oesterreich, Ges. v. 1852.

11) Braunschweig, Ges. v. 1861.

tung ist, da ja die gerodete Fläche doch nicht für alle Zeit unter der Aufsicht der Forstpolizei verbleiben kann.

§ 51. Von Wichtigkeit ist die Frage, wem durch das Gesetz die Beweislast auferlegt wird, und ob die Behörde in gegebenen Fällen die Genehmigung erteilen muß oder ob es ganz ihrem Ermessen überlassen ist, dieselbe nach ihrem Befinden auch zu versagen. Der unseren meisten Forstgesetzen zugrunde liegenden Anschauung, daß die Bewaldungszustände, wie sie einmal tatsächlich vorhanden sind, auch am besten seien, oder daß wenigstens der einmal gegebene Waldbestand erhalten werden müsse, entspricht es eigentlich, daß die gegenteilige Annahme, nämlich die Unschädlichkeit einer Rodung durch den Nachsuchenden erwiesen wird [1]. Ist die Rodung als nachteilig zu erachten, so ist auch die Genehmigung für dieselbe zu verweigern [2].

Wird von vornherein die Rodung im allgemeinen als unschädlich angesehen, so müßte der Behörde auferlegt werden, sie in gegebenen Fällen als nachteilig darzutun [3]. Eine solche Bestimmung ist freilich für eine Behörde recht mißlich, welche dem von vielen deutschen Forstwirten vertretenen Standpunkt huldigt, nur recht viel Wald zu erhalten. Denn für Gelände, welches nicht Schutzwaldboden ist, hält es wohl oft recht hart, triftige Gründe beizubringen [4].

Eine richtige Durchführung des Rodungsverbotes wird durch Anlegung der oben erwähnten Verzeichnisse [5] erleichtert. Von etwaigem Vorhaben ist Anzeige zu erstatten [6]. Ferner ist für wirksame Durchführung die Strafandrohung [7] mit allenfallsiger Wiederkultur auf Kosten des Waldeigentümers unentbehrlich.

Eine Kritik des allgemeinen Rodungsverbotes müßte an die Art anknüpfen, wie dieselbe praktisch gehandhabt wird. Dient es nur dazu, um jedenfalls die Erhaltung von Schutzwaldungen zu sichern, so hat es eine andere Bedeutung, als wenn durch dasselbe angemessene Bedarfsdeckung und gute Bodenbe-

1) In diesem Falle muß folgerichtig auch, wie dies in Koburg und in Bayern verlangt wird, die Genehmigung erteilt werden. Allerdings gestatten die Worte „unzweifelhaft für eine bessere Benützung geeignet“, wie sie das bayer. Ges. enthält, einer zähen Behörde, die Grenze zwischen Wald- und Feldkultur zugunsten der ersteren möglichst hinauszuschieben.

2) Dies ist auch in Ungarn für unbedingten Waldboden ausdrücklich bemerkt, in Bayern (Art. 34 gilt nur für Schutzwaldungen) und anderen Ländern entspricht dies wenigstens dem Sinne des Gesetzes.

3) So durfte in Baden nach dem Ges. v. 1833 die Genehmigung ohne Angabe von Gründen nicht verweigert werden.

4) Im badischen Ges. v. 1854 wurde von der Forderung, daß Gründe angegeben werden, abgesehen. In Braunschweig heißt es zwar: „Die Erlaubnis wird nicht versagt werden, wenn die Rodung in nationalökonomischer Hinsicht von überwiegendem Nutzen ist“, doch wird sich eine konservative Verwaltung, „welche festhält, was sie einmal hat“ (Forstmeister Bartels in Wiesbaden 1879), davon nicht so leicht überzeugen lassen, daß dieser Nutzen vorhanden und überwiegend ist. Schon das in der Wirklichkeit nicht selten beliebte Verfahren, einfach die Waldrente (Rente von Boden und Vorrat) mit der Bodenrente der Landwirtschaft zu vergleichen, bietet ihr eine Handhabe, die Erlaubnis zu verweigern, wo sie am Platze wäre, ganz abgesehen davon, daß das Wörtchen „volkswirtschaftlich“ ein vorzügliches Stützmittel für Wünsche und Anschauungen abgibt, für die es im übrigen an Beweisen gebricht. Ganz der herrschenden Ansicht über die Notwendigkeit, den gegebenen Waldstand zu erhalten, entspricht die vorsichtige Fassung des Meiningenschen Gesetzes: Die Rodung „kann“ „ausnahmsweise“ gestattet werden.

5) Braunschweig, Württemberg, Reuß ä. L.

6) Ebenso ist auch in Reuß ä. L. der Behörde von der Absicht Kenntnis zu geben Bestände nur abzutreiben, um die nötige Ueberwachung ausüben zu können. In Hessen können Fällungen, welche als Waldausrottungen zu betrachten sind, sofort polizeilich sistiert werden, wenn eine Rodungsgenehmigung nicht eingeholt wurde.

7) Die Strafe wird meist nach der Größe der Fläche, in Frankreich (1803) nach dem Werte des weggenommenen Holzes bemessen; nach der Kreuznacher Verordnung von 1814 kam außerdem noch dazu: Ersatz des allerdings nicht näher bezeichneten Schadens und Verlust der Ernte des ausgestockten Geländes.

nutzung bewirkt werden soll. Die letztere Bestrebung stand wohl im Einklang mit dem früheren Eingreifen des Staates in Produktion und Haushalt, sie verträgt sich aber nicht mehr mit unserer heutigen Wirtschaftsordnung. Insbesondere ist, wenn einmal die Rodung als zulässig erklärt wurde, die polizeiliche Ueberwachung der zukünftigen Benutzung des Bodens in Ländern zu verwerfen, in welchen für Bebauung landwirtschaftlichen Geländes keinerlei Vorschriften erteilt werden. Unzweckmäßig ist es, freiwillig aufgeforsteten Grund und Boden der Verfügung des Eigentümers zu entziehen. Im übrigen genügt das Verbot für den erstrebten Zweck einer nachhaltigen Bedarfsdeckung ebenso wenig, wie die schon von Pfeil bekämpfte Anschauung zutrifft, als ob gerade der einmal vorhandene Waldbestand allen Anforderungen entspreche.

Vgl. Höffler, Die Staatsoberaufsicht, 1862 S. 31; R. Glass S. 21; Kasthofer S. 120; Pfeil, Ursachen etc. S. 78 u. a. a. O.; Bese S. 41, 67; Beck, Tagesfragen III. S. 224; Bülau, Staatswirtschaft S. 275 u. a.

2) Das Aufforstungsgebot.

§ 52. Das Aufforstungsgebot, welches eine strenge Folgerichtigkeit des Rodungsverbots bildet, findet sich in mehreren älteren Forstordnungen. Man begnügte sich aber nicht mit der Vorschrift, daß abgetriebene Wälder wieder aufgeforstet würden, sondern man forderte auch dementsprechend die Neubewaldung seither unkultivierter Plätze, indem entweder passend erscheinende Gelegenheiten benützt werden sollten [1]), oder indem jedem Bürger die Pflicht auferlegt wurde, alljährlich eine nach der Größe von Grund- und Hausbesitz bemessene Zahl Bäume zu pflanzen [2]), eine Forderung, welche übrigens wenig befolgt wurde [3]).

Die heutige Forstgesetzgebung kennt meist nur das Gebot der Wiederaufforstung von entblößtem Forstgrund.

Zunächst wird eine einfache Wiederkultur nach erfolgtem Abtrieb verlangt [4]).

Dann ist eigenmächtig gerodetes Gelände wieder aufzuforsten, sofern nicht nachträglich noch Rodungsgenehmigung erteilt wird. In einigen Ländern wird aber, auch wenn die Rodung gestattet worden war, eine Wiederaufforstung verlangt, wenn der Boden nicht innerhalb der bestimmten Frist derjenigen Kultur zugewandt wird, für welche die Erlaubnis zur Rodung erteilt wurde [5]). In mehreren Ländern ist gesetzlich eine Zeitdauer festgesetzt, bis zu deren Ablauf die Wiederaufforstung erfolgt sein muß [6]). Eine solche Fristbemessung ist insofern mißlich, als nicht immer eine Kultur in kurzer Zeit mit Erfolg ausführbar ist [7]).

1) So insbes. die Verheiratung. Der junge Ehemann mußte in mehreren Ländern eine bestimmte Zahl Heister setzen; ohne Bescheinigung über erfolgte Pflanzung wurde er nicht kopuliert, so in Braunschweig, Sachsen, Brandenburg, Magdeburg etc., eine Bestimmung, welche wohl meist die Kultur von Gemeindeländereien bezweckte.

2) So in Braunschweig 1692 der Mayer 10 Stück Eichenheister, der Köther 6, der Brinksitzer 4. Aehnlich bei älteren Markgenossenschaften, doch hier im Interesse der Genossenschaft selbst.

3) Hätte doch nach L. v. Krugs Berechnung 1804 ganz Pommern bewaldet sein müssen, wenn die forstgesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt worden wären.

4) Demgemäß forderte der österr. Ges.-Entw. von 1878 die Anwendung geeigneter Kulturmaßregeln, sobald die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden seien.

5) In diesem Falle haben Wiederaufforstungen stattzufinden nach de[m] württembergischen Ges. A. 1. 8, nach dem badischen § 90a.

6) So in der Schweiz drei Jahre, in Frankreich drei Jahre, ebenso in Rudolstadt drei Jahre von der Zeit des Abtriebs an gerechnet, wenn nach technischem Gutachten keine natürliche Besamung erfolgen kann.

7) Deswegen soll in Braunschweig die Frist nach den gegebenen Umständen festgesetzt werden. Ebenso soll in Bayern (nach der Begründung zum Forstgesetz) Rücksicht genommen werden auf Oertlichkeit, Größe der Kulturfläche, Vorhandensein von Pflanzen, Geraten des Holzsamens und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldeigentümers.

Kommt der Waldeigentümer der ihm auferlegten Pflicht, welche in Braunschweig und Rudolstadt auf dem Forstgrund ruht, nicht nach, so tritt Strafe ein, bezw. Ausführung der Kultur auf seine Kosten, ferner heute noch in Baden und Lippe-Detmold, die Inforestation. (Vgl. auch die unten § 58 mitgeteilte Bestimmung des württemb. Ges. Art. 11.)

§ 53. Neuaufforstungen von Gelände, welches seither nicht Waldgrund gewesen, können in mehreren Ländern nicht erzwungen werden [1]), während in anderen ein, allerdings meist beschränktes Zwangsrecht besteht [2]).

Der Aufforstungszwang für „Oedländereien, Weidegründe und nicht regelmäßig landwirtschaftlich benutzte Grundstücke“ fand einen beredten Verteidiger in Bernhardt (Forstversammlung zu Mülhausen 1873). Derartige Ländereien sollten, wie er verlangte, Waldgrundstücken gleich gerechnet werden, wenn sie nach dem Urteil von Sachverständigen bei forstwirtschaftlicher Benutzung nachhaltig höher rentierten, wie als Ackerland, Wiese oder Weide. Eine solche Forderung könnte aber doch nur als berechtigt erscheinen, wenn der Staat überhaupt die Bodenkultur bevormundete. Sie steht mit unserer gesamten landwirtschaftlichen Gesetzgebung und den herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen in einem schroffen Gegensatz. Nebenbei möge nur bemerkt werden, daß ein solcher Zwang allzuweit gehende einseitige Opfer auferlegen könnte, zumal wenn die Rechnungen der Sachverständigen die persönlichen Verhältnisse des Grundeigentümers nicht genügend berücksichtigen, und daß, wie bereits Grebe hervorhob, gegen Private kein Zwang ausgeübt werden solle, so lange in Staatswaldungen noch ausgedehnte Flächen der Aufforstung harren.

Den Vorzug vor dem Zwang verdient jedenfalls die Förderung von Aufforstungen durch Unterstützungen, wie sie in Frankreich 1860 angeordnet wurden. Insbesondere wäre gegen eine zeitweilige Steuerbefreiung nichts einzuwenden, weil von Aufforstungen Jahre hindurch kein Ertrag gezogen wird. Demgemäß könnte dann später der Waldreinertrag besteuert werden, während eine Belastung von dieser Höhe eigentlich überhaupt zu verwerfen ist, so lange der Boden noch unbewaldet oder ungenügend bestockt ist.

Mit Recht ordnet darum der Code for. Art. 226 an: „Holzsaaten und Pflanzungen auf dem Gipfel und am Abhang von Bergen, auf Dünen und Haiden bleiben während 30 Jahren frei von jeder Steuer“. Das bad. Ges. v. 25. März 1886 gewährt Steuerfreiheit auf 20 Jahre für alle neue Waldanlagen.

4. Devastationsverbot.

§ 54. In den meisten älteren Forstordnungen wird die Waldverwüstung mit strengen Strafen bedroht; die Jungwüchse sollen in guter Hegung gehalten,

1) Einen solchen Aufforstungszwang kennt z. B. nicht die Gesetzgebung in Württemberg, Hessen, Bayern. In Bayern werden zwar keine Waldblößen geduldet, doch erstreckt sich der Aufforstungszwang nur auf solche, welche erst nach 1852 entstanden sind; Blößen, welche bereits vor Erlaß des Forstgesetzes vorhanden waren, brauchen nicht aufgeforstet zu werden. Der Verwaltung bleibt, wenn sie dieselben bewaldet zu sehen wünscht, nur das Mittel der Aufmunterung zu freiwilliger Tätigkeit.

2) Das Koburger Ges. von 1860 ordnete die Aufforstung aller in den Forsten liegenden oder an solche angrenzenden Oedungen und Ellern an, welche keine Aussicht böten, durch andere Nutzungsweise einen höheren Ertrag zu liefern. Auch in Rudolstadt wurde außer der Aufforstung von abgeholzten Flächen die von kultivierbaren Blößen und entblößtem Forstgrund, ebenso in Meiningen (Art. 25) schlechthin die von kulturfähigen Waldblößen und in Waldeck (Art. 6) die von öde liegendem Forstgrund verlangt, wobei freilich die landwirtschaftlichen Interessen tunlichst berücksichtigt werden sollten; ferner wurde in Zug (§ 26 des Ges. von 1881) die Aufforstung vorhandener Kahlschläge und kultivierbarer Bestandsblößen binnen vier Jahren angeordnet. Am weitesten geht Ungarn (Ges. von 1879), wo Neuaufforstungen im nationalökonomischen Interesse erzwungen werden können.

schädliche Nebennutzungen wie Harzen, Laubrechen, Wiedenschneiden beschränkt oder, wie die Beweidung mit „Gaisvieh", ganz beseitigt werden.

Auch in der heutigen Forstgesetzgebung mehrerer Staaten spielt das Devastationsverbot eine wichtige Rolle. Bald findet es sich in der positiven Fassung, daß eine haushälterische Benutzung oder eine pflegliche, forstmäßige Behandlung (Sondershausen 1864, Schleswig-Holstein 1784, heute noch für Bondenholzungen) gefordert wird, bald in der negativen des Verbotes der Zerstörung, Verwüstung, Abschwendung oder forstwidrigen (Lippe-D.) oder ordnungswidrigen (Baden) Waldbehandlung; oft begnügt man sich einmal damit, das Wort Devastation im Gesetze anzuführen, ohne es näher zu erläutern. Naturgemäß kann sich das Verbot nur auf solche Waldungen erstrecken, welche nach Umfang und Beschaffenheit einer „forstmäßigen" Behandlung fähig sind (u. a. ausdrücklich hervorgehoben im preuß. Allg. Landrecht, ebenso in der Waldecker F.-O. Art. 6).

Zu unterscheiden sind nun die Verwüstung des Bestandes und diejenige des Bodens.

Ein Verbot der Bestandesverwüstung wird vorwiegend in der Theorie verlangt, weniger ist es in der Gesetzgebung wirklich ausgesprochen.

In Oesterreich wurde dasselbe 1878 von verschiedenen Seiten als das wichtigere bezeichnet. Der Gesetzentwurf von 1878 enthielt allerdings nur die Bestimmung, es dürfe kein Wald so ungeregelt benutzt werden, daß der verbleibende Bestand offenbar Elementargefahren ausgesetzt werde. Auch in Kurhessen sollte es nach dem 1866 beabsichtigten Forststrafgesetze als eine Devastation angesehen werden, wenn ein Wald zur Viehweide benutzt werde, ehe das Holz dem Maule des weidenden Viehes entwachsen sei.

Auch das bad. Ges. können wir zum Teil hierher rechnen. In demselben heißt es (§ 90): „Wenn die Bewirtschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Weise ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen."

Ebenso ist im preuß. Allg. L.-Recht, sowie in Waldeck (F.-O. von 1853) die Rede von einer den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufenden Holzverwüstung.

Mehrere forstliche Schriftsteller gehen weiter, indem nach ihnen nicht allein Handlungen, welche den Bestand gefährden, sondern alle, welche den geregelten Wirtschaftsgang stören, Unterlassung oder zu starke Ausdehnung der Durchforstungen als Waldverwüstungen angesehen werden sollen.

Einige derselben wollten sogar in einer einfachen Verminderung des Vorrats mit Herabsetzung der Umtriebszeit eine Waldverwüstung erblicken.

Meyer S. 594 ff. meinte: „Devastation entsteht durch Ueber- und Vorgriffe in die Hauungen, wenn weniger als der jährliche Zuwachs genutzt wird; wenn der angenommene Turnus falsch ist, wenn Durchforstungen und periodische Durchhauungen unterlassen werden". Bei G. L. Hartig, Die Forstwissenschaft etc., 1831 S. 289 heißt es: „Man erklärt einen Wald oder Forst für devastiert, wenn der Wald sonst gut bewirtschaftet, aber über seinen nachhaltigen Ertrag angegriffen ist, so daß er im Verhältnis zu viel junge Bestände und zu wenig alte enthält". Aehnlich Reber S. 391; Krause S. 15; Wedekind, Jahrbücher H. 15. S. 109; Laurop, Forstschutz S. 35; Schilling, Forstschutz S. 98 u. a.

Ebenso faßten Cotta und nach ihm Grebe und Berg die Devastation als eine unwirtschaftliche Handlung auf, wodurch, wenn auch nicht die Substanz des Waldes als Wald verändert, wohl aber dessen Nachhaltigkeit gefährdet werde.

Dagegen ist nach Burgsdorff II. S. 260 ein Vorgriff nicht als Devastation zu ahnden, insofern dadurch die Substanz des Waldes nicht verdorben werde.

Bernhardt, Die Waldwirtschaft, 1869 S. 97 meinte endlich:

„Jedes Waldwirtschaftssystem setzt eine bestimmte Art der Waldbenutzung und der Waldverjüngung, sowie ein nach den örtlichen Verhältnissen genau bestimmbares Holzkapital voraus. Unter dieser Voraussetzung allein wird die dem gegebenen Systeme entsprechende höchste Rente erreicht. Jede Handlung des Waldbesitzers, welche geeignet ist, diese Grund-

lagen rationellen Forstbetriebes dauernd zu erschüttern, ist eine Walddevastation, wenn sie nicht zum Zwecke des Ueberganges zu einem anderen Wirtschaftssysteme geschieht". Sie soll u. a. eintreten durch dauernde übermäßige Abnutzung des alten Holzes. Mit dieser Begriffsbestimmung würde doch wohl kaum ein guter Erfolg zu erzielen sein.

§ 55. In mehreren Gesetzen ist der Begriff der Verwüstung so gefaßt, daß darunter nur Handlungen zu verstehen sind, welche eine Minderung der Ertragsfähigkeit des Bodens oder eine vollständige Zerstörung der Bodenkraft zur Folge haben.

Nach dem bayerischen Gesetz Art. 41 soll unter Abschwendung jede den Wald ganz oder auf einem Teile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden. In seiner Erläuterung zu Art. 41 bemerkt Brater S. 91: es sei nicht Abschwendung, wenn der Waldbesitzer von der bisherigen Betriebsart zu einer anderen weniger vorteilhaften übergehe, ebenso wenig, wenn er bei seinen Holzhieben das wirtschaftlich richtige Verhältnis überschreite. Nicht jede ungünstige Veränderung sei eine Abschwendung; auch nicht ein Uebermaß der Nebennutzung, z. B. der Streunutzung; dieselbe gefährde zwar die Ertragsfähigkeit, aber nicht unmittelbar das Fortbestehen des Waldes. Nur das nachteilige positive Handeln, die Abschwendung sei mit Strafe bedroht, die bloße Unterlassung erst dann, wenn sie zum Ungehorsam gegen eine an den Waldbesitzer speziell ergangene forstpolizeiliche Anordnung werde.

In Oesterreich (§ 4) darf kein Wald verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Nach der hessischen Bekanntmachung vom 20. Dez. 1839 sind „Holzfällungen oder sonstige Veränderungen in Privatwaldungen nur dann als Devastationen anzusehen, wenn sie so bedeutend sind, daß auf der ganz oder zum größten Teile abgeholzten oder abzuholzenden Fläche ein Nachwuchs weder durch natürliche Besamung wegen zu geringer Zahl von zum Samentragen tauglichen Stämmen, noch durch Saat oder Pflanzung wegen Lage und Beschaffenheit des Bodens, noch auch durch Stock- und Wurzelausschlag im Niederwald möglich ist, also eine Behandlung des Waldes eintritt, welche zur notwendigen Folge haben muß, daß der Wald in Wüstung verwandelt wird."

In einem von dem üblichen abweichenden Sinne faßte Pfeil (Forsttaxation 3. Aufl. S. 403) und nach ihm Albert (Gerichtliche Forstwissenschaft S. 57) die Devastation allgemein als eine die Rechte Dritter (oder des Staats) gefährdende Handlung auf.

§ 56. Die Anschauungen über den Begriff der Waldverwüstung gehen, wie wir sehen, sehr weit auseinander. Nach den Darlegungen von Brater und nach der hessischen Bekanntmachung von 1839 würde eine wirkliche Verwüstung erst festzustellen sein, wenn der Boden vollständig ertraglos geworden ist. Ob Verwüstungen dieser Art und zwar so, daß sie forstpolizeilich strafbar sind, in Deutschland vorkommen oder heute noch zu befürchten sind, darf wohl bezweifelt werden. Nach den Anschauungen von G. L. Hartig, Meyer, Reber, Schenk, v. Wedekind u. a. müßten schon die unschuldigsten Maßnahmen, ja selbst solche, welche wirtschaftlich vollständig gerechtfertigt sind, als strafbar geahndet werden. So führt z. B. Schenk (S. 184) auch die Anlegung „vieler kreuz und quer nahe aneinander herlaufender Wege und Schneisen" unter den Handlungen auf, welche nicht zuzulassen seien. Forstliche Einseitigkeit ging eben hier viel zu weit. Sind doch Maßregeln und Unterlassungen, welche die alte patriarchalische Bevormundungssucht in Privatwaldungen bekämpft, in Staatsforsten nur zu häufig wahrzunehmen. Dazu kommt dann noch, daß die Anschauungen der Techniker über den vorteilhaftesten Wirtschaftsbetrieb oft recht weit von einander abweichen, so daß es nicht allein schwer fällt, den Begriff der Verwüstung genügend festzustellen, sondern auch den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem ein Einschreiten der Behörde geboten ist. Eine Verwüstung kann recht wohl allmählich durch Handlungen und Unterlassungen eingeleitet werden, welche um so weniger als bedenklich erscheinen, als sie auch in Staatswaldungen vorkommen. Dann sind oft die Wirkungen von Natur und menschlicher Tätigkeit so vermischt, daß die Scheidung und Ausmittelung der Strafbarkeit kaum

möglich ist. Der Begriff der Waldverwüstung ist so dehnbar, daß er der Einseitigkeit und der Willkür Tor und Tür öffnet, sobald er im Gesetze allgemein gefaßt ist. Zwar meinte Bernhardt (ebenso Moltke, Einnahmequellen S. 39), dem Techniker werde es in jedem einzelnen Falle möglich sein, sich ein begründetes Urteil zu bilden, wenn die allgemeinen Normen in genau bestimmter Weise gegeben seien. Doch wird diese Bedingung gerade nicht erfüllt. Uebrigens aber bietet Bernhardt sofort eine Handhabe zur Widerlegung seiner eigenen Ansicht, wenn er die Vornahme starker, den Bestandsschluß störender Durchforstungen (Lichtungsbetrieb!) zu den Verwüstungen gerechnet wissen will.

Nicht mit Unrecht meinte Schenk (II. S. 482), Strafen seien erfolglos, man müsse darum für jeden Wald eine positive Wirtschaftsordnung aufstellen. Ebenso wollte der österr. Ges.-Ent. von 1878 der Landesgesetzgebung überlassen, bestimmte Nutzungsformen als Waldverwüstung zu bezeichnen und zu untersagen. Auf diesem Wege wird jedenfalls mehr erreicht als auf dem, welcher seither betreten wurde, insbesondere wenn verschiedene Gattungen von Waldungen von einander getrennt gehalten, die einen ganz frei gegeben, für die anderen aber bestimmte Vorschriften erlassen werden.

5. Positive Wirtschaftsvorschriften.

§ 57. Dieselben kommen in der neueren Gesetzgebung wenig vor. Sie bildeten dagegen ein ausgiebiges Feld für viele ältere Forstordnungen, welche eingehende Bestimmungen über Holzart, Schlageinteilung, Hiebsrichtung, Hiebszeit Hiebsmenge, Aufklafterung, Abfuhr, sowie Anordnungen darüber trafen, was zu Brennholz geschlagen werden dürfe, was als Bauholz zu erhalten sei, daß die geringeren Sorten vor dem besseren Holze zur Nutzung kommen müßten und dergl.

Hohe Anforderungen stellte die freilich später zum großen Teil bedeutungslos gewordene Württemberger Forstordnung, ein bayer. Gesetzentwurf von 1843 wollte eine förmliche technische Bevormundung durchgeführt wissen, der österr. von 1878 verlangte Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, wenn der Zustand des Waldes ihn erfordere, in Homburg mußten die Fällung- und Kulturpläne vorgelegt, nach der Kreuznacher VO. von 1814 sollte die Genehmigung zu außerordentlichen Holzhieben eingeholt werden etc.

Die meisten älteren forstlichen Schriftsteller waren einer sehr ins einzelne gehenden, oft übrigens recht engherzigen und kleinlichen Bevormundung geneigt, ohne daß ihnen jedoch die neuere Gesetzgebung gefolgt ist. Meist begnügt man sich mit der allgemeinen Forderung der forstmäßigen Behandlung des Waldes als Gegensatz zur Verwüstung.

Hierbei wird in Baden ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselbe auf Erhaltung der Bodenkraft, nicht auf Nachhaltigkeit abziele. In diesem Sinne ist auch nur die Forderung der Genehmigung zu Kahlhieben zu verstehen, da dieselbe nicht verweigert wird, sobald die künstliche Kultur als gesichert erscheint. In Waldeck ist dagegen Fällung in der Saftzeit verboten (Art. 11, und in den beiden Kantonen Unterwalden (1877 und 1879) sowie in St. Gallen (1876) waren positive Vorschriften uber Transportwesen erlassen; in Nid dem Wald (Ges. v. 29. Nov. 1879 Art. 13) war außerdem „Schlagbewilligung“ für Holzhiebe erforderlich.

In Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind, sind bestimmte Wirtschaftsvorschriften als unnötig und verkehrt zu verwerfen.

6. Die Beförsterung.

§ 58. Die Beförsterung, welche auch von einigen forstlichen Schriftstellern (z. B. Seutter, Versuch S. 531) verlangt wurde, ist als unnötig und bedenklich

zu bezeichnen. Bei derselben müßte der Staat auch Schutz gegen unfähige Verwalter bieten, was früher bei dem Mangel einer tüchtigen Bildung des technischen Personals nicht einmal möglich war (vgl. Vogelmann S. 51).

In Baden können Waldbesitzer wegen unerlaubter Ausstockung oder Abholzung oder wegen ordnungswidriger Behandlung des Waldes oder wegen Unterlassung der ihnen aufgetragenen Kulturen unter Beförsterung gestellt werden, welche nicht weniger als zehn Jahre betragen darf. Für den betreffenden Wald gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften (Forstges., Fassung von 1854 § 90 b).

Auch in Lippe-D. ist die Beförsterung als Strafe angedroht. Ebenso wollte sie der österr. Ges.Entw. von 1878 § 57 als letztes Mittel gegen strafwürdige Waldbesitzer in Anwendung gebracht haben, während das bestehende Gesetz § 22 bei Wäldern von hinreichender Größe die Aufstellung von sachkundigen Wirtschaftsführern verlangt, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind.

In Württemberg kann, wenn der Waldbesitzer die ihm erteilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe nicht beachtet, das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirtschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Erteilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege (Ges. von 1879 u. 1902).

7. Forstschutz.

§ 59. Die Anforderungen, welchen in bezug auf den Forstschutz genügt werden muß, sind meist nicht als Beschränkungen der Eigentümer zu bezeichnen; sie dienen vielmehr im ganzen den Interessen derselben. Bei zerstückeltem Besitz ist der Schutz, welcher selbständig für jeden einzelnen Wald eingerichtet werden sollte, teuer, schwierig, wenig wirksam und leicht für den Nachbarn gefährlich. Eine einheitliche Ordnung liegt hier im Interesse der Besitzer selbst, ebenso werden Anforderungen an Eigenschaften des Schutzpersonals etc. gestellt, um die Vereidigung desselben zu ermöglichen und ihren Aussagen ein bestimmtes Maß von Glaubwürdigkeit verleihen zu können.

8. Waldteilungen.

§ 60. Dieselben sind in mehreren Ländern gesetzlich beschränkt. In einigen darf die Teilung eines Waldes, auch wenn er sich im Besitz eines einzelnen befindet, nicht unter ein bestimmtes Flächenmaß gehen, in anderen ist nur die Teilung gemeinschaftlicher Wälder ohne Genehmigung nicht zugelassen, während derselbe Wald, wenn er einer einzelnen Person gehört, bei Verschenkung, Vererbung, Verkauf in beliebig viele Teile zerlegt werden kann. Endlich wird auch (oder nur) in bestimmten Klassen von Fällen die Teilung beschränkt oder verhütet, nämlich bei Anwendung der betr. Bestimmungen von Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, bei Waldungen mit halb öffentlichrechtlicher Stellung etc. Eine in gewissem Sinne gleiche Wirkung wie die Teilungsverbote haben die gesetzlichen Bestimmungen über Fideikommisse, Erbgüter, geschlossene Hofgüter (bad. Landrecht), über Eintragungen in Höferollen und Landgüterrollen (neuere preuß. Gesetze), wenn dieselben auch nicht als landesgesetzliche Beschränkungen aufzufassen sind. Waldungen, welche zu derartigen „geschlossenen" Gütern gehören, bleiben in einer Hand, so lange die teils durch die Schwierigkeit der Aufhebung (z. B. Willenseinigkeit), teils durch Gewohnheit und Familiensinn gesicherte „Geschlossenheit" dauert.

Zugunsten des Teilungsverbotes wird auf die besonderen Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft hingewiesen, deren Betrieb eine größere Fläche erheische als derjenige der Landwirtschaft. Starke Teilung bringt viele Gefahren mit sich oder erhöht deren Wirkung (Sturm, Beschattung etc.), sie erschwert die Bildung einer angemessenen Hiebsfolge und Altersklassenverteilung wie auch Abfuhr, Verwaltung und Schutz, ermöglicht überhaupt keine geregelte Wirtschaft, nicht die Erziehung

von stärkerem Nutzholz etc. und führt leicht zur Waldverwüstung. Bei starker Waldzerteilung müßte eine strengere polizeiliche Aufsicht geführt werden, die um so schwieriger wird, je größer die Zersplitterung ist.

Zum Belege hierfür wird auf die wirklichen Zustände des zerstückelten Privatwaldbesitzes hingewiesen, z. B. in der Begründung zum Entwurf des preuß. Ges. von 1875.

Vgl. Wedekind, A. F.- u. J.-Z. v. 1850 S. 205; Schenk I. S. 108; Seutter, Versuch S. 561 ff.; Danckelmann, Gemeindewald S. 46; Scharnaggel S. 5; Verhandlungen deutscher Forstwirte zu Mühlhausen 1873; Landolt in der Schweizer Z. f. F. von 1886. I.

§ 61. Aber auch die Gegner des Teilungsverbotes haben Belege aus der Erfahrung zur Hand z. B. Lette, (die Verteilung des Grundeigentums, 1856); Emminghaus, die geschlossenen Hofgüter S. 37 u. a.

Es geht aber hieraus schon hervor, daß die Behauptungen, welche für und wider aufgestellt sind, keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zutreffend sind.

Man bezeichnet die Freiheit der Teilung für vorteilhaft. Sie erleichtert Umtausch und Besitzesabrundung und den Uebergang von Gelände in bessere Hände, welches wegen seiner Lage oder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer von anderen besser verwendet werden könne.

Pfeil (I. S. 477 ff.) war sogar der freilich nicht als zutreffend erwiesenen Ansicht, große Besitzungen würden durch Naturgefahren (Sturm, Feuer, Insekten) in höherem Grade bedroht als die kleinen.

Eine Atomisierung, heißt es weiter, sei nicht zu befürchten, geschlossene Güter und mit ihnen ein wohlgepflegter Waldbesitz hätten sich, wo sie sich als vorteilhaft erwiesen, auch ohne gesetzlichen Zwang erhalten. Sobald die Zersplitterung wirklich nachteilig, der große Besitz aber entschieden vorteilhafter sei, würden die Waldeigentümer auch nicht blind gegen ihr eigenes Interesse handeln und Teilungen vornehmen.

Die Festsetzung eines Mindestmaßes für die Fläche wird als schwierig oder unmöglich bezeichnet. Dasselbe müßte doch verschieden bemessen werden je nach Verkehrsentwicklung, Bodengestaltung und Wirtschaftsform. Andernfalls sei es für das eine Gebiet zu hoch, für das andere zu niedrig gegriffen, dort schädlich und hier unnötig oder unwirksam. Eine verschiedene Bemessung biete aber der Willkür zu großen Spielraum.

Dann ist das Teilungsverbot unnötig, wo ohnedies die Waldwirtschaft einer weitergehenden Beaufsichtigung unterstellt ist, weswegen auch in Baden vor 1831 die Teilung für unbedenklich erachtet wurde.

Endlich wird der Zweck des Verbotes nicht erfüllt oder nicht vollständig erreicht, wenn im übrigen die Bewirtschaftung ganz frei gelassen ist insbesondere wenn nur die Teilung gemeinschaftlicher Wälder beschränkt ist, während Rodung und darauf folgende Teilung oder Uebergang in eine Hand mit sich daran anschließender Teilung nicht weiter verhindert werden kann.

Vgl. insbes. auch die Einleitung zum preuß. Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811; Pfeil a. a. O.; Hazzi, Trunk, welche die Worte anführen: „Gesamtgut – Verdammtgut"; „negotia communia communiter negliguntur": „Gemeinsamer Besitz der Gemeindehafen der ganzen Gegend". Ein österr. Bericht von 1881 S. 383 u. a.

Ein festes Maß, unter welches die Größe der Einzelteile nicht heruntergehen darf, ist u. a. bestimmt in Rudolstadt (30 Ar nach dem Ges. v. 21. Febr. 1873, welches praktisch auch auf Waldungen angewandt wird), in Baden (10 Morgen nach dem Ges. v. 6. April 1854, doch kann auch für bestimmte Oertlichkeiten ein höheres Maß festgesetzt und im einzelnen Falle Nachsicht bewilligt werden), und in Meiningen (10 Ar).

In Waldeck (Art. 7 d. F.O. v. 1853) und Koburg (Art. 2 des Ges. v. 3. Juli 1869) ist das Mindestmaß für die Größe der zu bildenden Teile kein unbedingtes, sondern es sollen dieselben nur einer regelmäßigen (Koburg) bezw. forstmännischen (Waldeck) Bewirtschaftung fähig bleiben.

§ 62. Als Bedingungen für eine Teilung sind die folgenden genannt. Die Teilung ist gestattet

1. nur mit behördlicher Genehmigung in Waldeck (der Forstverwaltung), Koburg (des Ministeriums), Rudolstadt (des Landratamtes), sowie in Hessen, welche nicht versagt werden darf, wenn die gesetzlichen Bedingungen für die Teilbarkeit erfüllt werden (Koburg, Rudolstadt),

2. wenn der Boden anderweit benutzbar ist, insbesondere in Rudolstadt, wenn die einzelnen Anteile nach ihrer Beschaffenheit und Lage mit größerem nachhaltigem Vorteil als Artland oder Wiese benutzt werden können,

3. wenn das ganze Waldstück einer regelmäßigen Bewirtschaftung nicht fähig ist (Koburg, hiermit im Einklang steht die Bestimmung, daß eine Genehmigung zur Teilung nur erforderlich ist, wenn die Waldfläche mehr als 10 Acker groß ist),

4. Wenn die Trennstücke zur forstmäßigen Benutzung (Rudolstadt) oder zu einer regelmäßigen Bewirtschaftung (Koburg) geeignet sind,

5. wenn die abgetrennten Stücke mit einem Nachbargelände angemessen zu verbinden sind, so daß keines unter 10 Morgen groß ist (Baden),

6. wenn kein Nachteil für das Gemeinwohl zu besorgen ist (Rudolstadt).

In Koburg und Rudolstadt wird ausdrücklich noch hervorgehoben, daß die einzelnen Trennstücke auch zugänglich sein müssen. In Braunschweig bleiben auch geteilte Waldungen unter der besonderen Aufsicht, welcher die ungeteilten unterworfen waren (§ 13).

§ 63. Einige Länder kennen nur eine Beschränkung der Teilung von gemeinschaftlichen Waldungen, während der Alleineigentümer nach Belieben zerstückeln kann; so insbesondere in Bayern und Preußen.

In Bayern (Art. 20) ist zur Teilung von Waldungen, welche auch nachher als Wald erhalten werden, forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich (ebenso in Meiningen Art. 11), die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Teile einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig bleiben (ebenso in Meiningen). Daß die Trennstücke wenigstens ebenso vorteilhaft für sich als im Zusammenhang bewirtschaftet werden können, wird nicht verlangt. Sollen dieselben ganz oder zum Teil gerodet werden, so kommen die oben erwähnten Bestimmungen über die Rodung in Anwendung (Art. 35).

In Preußen führte § 4 des Landkulturediktes von 1811 das unbeschränkte Recht der Teilung von Privatwaldungen ein. Die Eigentümer durften dieselben nach Gutbefinden benützen und auch parzellieren, wenn ihnen nicht Verträge oder Berechtigungen entgegenstanden. Auch die Staatsabgaben sollten kein Hindernis der Vereinzelung sein.

Die Teilungsbefugnis für gemeinschaftliche Waldungen wurde jedoch durch die Gemeinheitsteilungs-Ordnungen wieder beschränkt.

Nach der Gem. T.O. von 1821 ist die Naturalteilung eines solchen Waldes ganz oder teilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vorteilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können (§ 109). Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden (§ 110). Der Erwerber kann nach Belieben teilen und auch roden, eine Hintertür, durch welche unter Umständen das Gesetz umgangen werden kann.

Die gleiche Bestimmung enthält § 13 der rhein. Gem.T.O. v. 1851 nur mit dem Unterschiede, daß die Teilung zulässig sein soll, wenn die Teile nicht allein als Acker oder Wiese, sondern überhaupt in anderer Kulturart und zwar mit größerem Vorteil wie zur Holzzucht benutzt werden können. (Vgl. auch das Gesetz für Nassau v. 5. April 1869.) Dann findet die gesetzliche Teilungsbeschränkung im Geltungsgebiete der rhein. G.T.O. nur Anwendung, wenn die Beteiligten sich über eine Auseinandersetzung nicht einigen. Sobald Einverständnis vorhanden ist, können sie ebenso wie jeder Alleinbesitzer beliebig teilen. Diese Bestimmungen wurden durch den inzwischen wieder aufgehobenen § 17 des Waldschutzgesetzes von 1875 für Waldungen von Realgemeinden und Genossenschaften abgeändert.

Die Ges. v. 13. Juni 1873 (für Hannover),
27. Juli 1876 (für das frühere Kurfürstentum Hessen),
17. August 1876 (für Schleswig-Holstein)
enthalten noch die Bedingung, daß das landes- und forstpolizeiliche Interesse der Teilung im Wege stehe. Die Teilung ist dann auch hier gestattet, wenn die Niederlegung des Waldes landwirtschaftlich nützlich oder (und dies gilt nur für Hannover und Schleswig-Holstein, nicht auch für die betr. Teile von Hessen-Nassau) wenn die einzelnen Teile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Außerdem wird noch für Hannover und Schleswig-Holstein gefordert, daß die forstmäßige Benutzung der einzelnen Teile hinlänglich gesichert ist und zwar kann dieselbe in Hannover, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindewaldungen keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämtliche Teilungsinteressenten geregelt werden.

Nach d. Min.Reskr. v. 5. Jan. 1841 soll unter forstmäßiger Benutzung ein auf natürliche Besamung, angemessene Schlagordnung und Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im großen verstanden werden, eine Begriffsbestimmung, welche übrigens recht dehnbar ist.

Die vorteilhafte Benutzung als Acker oder Wiese soll nach dem Min.Reskr. v. 30. Jan. 1841 nicht allein nach der Beschaffenheit des Bodens, sondern auch nach dem Kulturzustand der übrigen Grundstücke der Interessenten, dem Preisverhältnis zwischen Getreide, Viehnutzung und Holz etc. abhängen.

Bei einer vorzunehmenden Teilung soll nach § 111—113 der G.T.O. von 1821, wenn die Anrechte der Miteigentümer nicht nach Quoten bestimmt sind und wenn dieselben sich auf verschiedenartige Nutzungen beziehen, das Wertsverhältnis jeder einzelnen Nutzung durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Teilung ist so zu bewirken, daß jeder Miteigentümer seinen Anteil nicht allein von Grund und Boden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung den anderen entweder durch Anweisung eines verhältnismäßigen Distriktes oder durch Lieferung einer verhältnismäßigen Menge Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

Eine Ergänzung fanden diese Bestimmungen durch das Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 13. März 1881. Dasselbe gilt für Gesamtabfindungswaldungen, dann für solche gemeinschaftliche Waldungen, bei welchen nicht nachgewiesen werden kann, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Solche Waldungen sollen in der Regel nicht geteilt werden. Eine Teilung ist aber nur insoweit zu gestatten, als: 1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist oder 2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann und 3. landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Die bloße Möglichkeit, die Trennstücke auch nachher forstmäßig zu benutzen, soll als Teilungsgrund nicht gelten, weil eine solche Teilung für die Eigentümer selbst nicht vorteilhaft sei und, wie die Erfahrung lehre, leicht zur Waldverwüstung führe. Eine weitere Neuerung besteht darin, daß die anderweite Verwendung mit „erheblich" größerem Vorteil verbunden sein muß. Dieselbe wurde mit der Bemerkung begründet, daß seither Teilungen, soweit sie aus anderen Rücksichten zulässig waren, nicht hätten verhindert werden können, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der landwirtschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch nur sehr kleinen Mehrertrages ergeben habe. Daß in einem solchen Falle die Teilung gestattet werden müsse, erscheine nicht gerechtfertigt, zumal wenn berücksichtigt werde, wie häufig sich die Gutachten der Sachverständigen in der Folge nicht bewährten, indem der von ihnen angenommene Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintrete. Liege es im öffentlichen Interesse, daß die vorhandenen Waldungen erhalten blieben, so dürfe die Niederlegung derselben nicht schon um eines geringfügigen, oft nur unsicheren Privatvorteils willen zugelassen werden.

Die Genehmigung zur Teilung muß gegeben werden, wenn die genannten Bedingungen erfüllt werden oder das Trennstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe des Ges. unterstellt bleibt.

In Schwarzburg-R. sind nach der G.T.O. v. 7. Jan. 1856 gemeinschaftliche Forstgrundstücke nur verteilbar, wenn die einzelnen Teile sich zur forstmäßigen Bewirtschaftung eignen (200 Morgen für Hoch-, 150 für Mittel- und 50 für Niederwald), oder wenn sie mit Vorteil in Artland oder Wiese umgewandelt werden können.

9. Verkauf.

§ 61. Ueber den Verkauf von Wald und Walderzeugnissen enthielten die meisten früheren Forstordnungen beschränkende Bestimmungen, welche heute in Wegfall gekommen sind. An Auswärtige sollte kein Waldgrund, Holz aber erst dann verkauft werden, wenn der heimische Bedarf gedeckt sei. Vielfach war die Ausfuhr

schlechthin verboten, oder es sollte das Holz, ehe es über die Landesgrenze gebracht werde, erst im Inlande feil geboten werden. Gewisse Holzarten sollten überhaupt nicht verkauft, Holzhandel nicht von ledigen Personen, Knechten und Bauernsöhnen getrieben werden. Eine große Rolle spielte das Taxwesen, Holzwucher war streng verpönt, für den Verkauf waren oft Zeit und Ort festgesetzt, der Verkauf vor den Toren verboten etc.

In Bayern wurde 1760 der Zwischenhandel verboten „wegen des immer steigenden Wertes von Brenn-, Bau- und Werkholz in unseren sonst zum Ueberfluß damit gesegnet gewesenen Landen", 1762 wurden alle Kaudereien, Auf- und Verkäufe wegen der immer mehr anwachsenden Teuerung aufs schärfste untersagt.

Der heutigen deutschen Gesetzgebung und Verwaltung sind diese Maßregeln fremd. Preistaxen für Holz sind nicht mehr zulässig (vgl. § 72 ff. der Gewerbeordnung). Ausfuhrverbote kommen nur noch als Ausnahmemaßregeln in Kriegsfällen vor.

10. Holzverbrauch.

§ 65. Auch die früher viel beliebten und noch bis in die neuere Zeit von Schriftstellern wie v. Mohl 1866, v. Berg 1851 empfohlenen Beschränkungen des Holzverbrauchs sind dem heutigen Staatsleben unbekannt.

Man wollte früher allen unnötigen Verbrauch von Brennholz mindern oder beseitigen, indem Luxusbrände abgestellt und minder notwendige Gewerbe, welche viel Holz verbrauchten, wie Glashütten, Eisenhämmer etc. beschränkt werden sollten (Verweigerung der Konzession, Abgabe von Holz zu höheren Preisen); aber auch der berechtigte und nötige Verbrauch sollte durch Steigerung der Taxen möglichst eingeengt werden. Dann wurden Einrichtungen und Maßregeln empfohlen, welche es gestatteten, den erstrebten Zweck auch mit einer geringeren Holzmenge vollständig zu erreichen, wie sachgemäße Behandlung des Holzes (Spalten, Trocknen), Einführung besserer Heizeinrichtungen, insbesondere auch solcher, welche von mehreren gemeinschaftlich benutzt werden könnten (Ersetzung von Privatbacköfen durch Gemeindebacköfen), endlich sollte die Benutzung von Holzersatzmitteln möglichst gefördert werden durch Prämierung, Steuerbefreiung etc. Gewisse Holzarten und Sortimente sollten in einigen Ländern nicht abgegeben werden, bestimmte Benutzungsarten wurden verboten, auch sollten erst geringere Holzarten und Sortimente und Holzersatzmittel benutzt werden, ehe besseres Holz abgegeben werde (Zusammensetzung von Trögen, Schwellen etc. aus mehreren Stücken, Gebot der Anlegung lebender Umzäunungen, der Verwendung von Steinen und Ziegeln für Bauten). Insbesondere sollte bei der Verwendung von Bau- und Nutzholz möglichst sparsam verfahren und demgemäß sollten Gebäude nur mit Erlaubnis, unter Aufsicht und unter Beobachtung bestimmter technischer Vorschriften (z. B. über die Legung der Schwellen) errichtet werden. Zum Teil ähnlich bei älteren Markgenossenschaften.

VI. Der Schutzwald.

§ 66. In den heutigen Kulturländern ist meist die Erhaltung von Staats- und Gemeindewaldungen gesichert, wenn auch nicht gerade bei letzteren überall ein staatlicher Einfluß auf die Art der Bewirtschaftung ausgeübt wird. Dazu kämen denn noch die Privatwaldungen, für welche allgemein das Verbot der Rodung ohne Genehmigung, insbesondere aber diejenigen, für welche das Verbot der Verwüstung besteht.

In Deutschland gibt es

		von d. gesamten Waldfläche
Staatswald, einschl. der Kronwaldungen	4 717 000 ha	= 33,7%
Gemeinde- etc. Wald	2 775 000 „	= 19,8%
Davon werden beförstert 46,0%	= 1 156 000 „	= 8,3%
Davon stehen unter technischer Betriebsaufsicht 50%	= 1 235 000 „	= 8,8%
Davon unter allgemeiner Vermögensaufsicht 3,9%	= 96 000 „	= 0,7%
Privatwald	6 503 000 „	= 46,5%
Davon sind gesetzlich beschränkt 29,8%	= 1 938 000 „	= 13,8%
Davon sind unbeschränkt 70,2%	= 4 564 000 „	= 32,6%

Durch die Gesetzgebung wird also in Deutschland im ganzen die Erhaltung von 65,3% aller Waldungen angestrebt. Zu diesen „geschützten Waldungen" (Staats- und fürstliche Fideikommißwaldungen, Gemeinde-, Anstalts-, Körperschafts-, Genossenschaftswaldungen, ferner die Privatwaldungen, deren Bewirtschaftung forstpolizeilichen Beschränkungen unterliegt) wären allerdings noch manche Privatwaldungen zu rechnen, deren Erhaltung und pflegliche Bewirtschaftung durch Fideikommiß, Größe des Besitzes oder stark entwickelten Familiensinn gewährleistet werden, wogegen auch zu erwägen ist, daß nicht überall die Ausführung der Forstgesetze den Zielen des Gesetzgebers vollständig entspricht oder eine dauernde Erhaltung des Waldes zu verbürgen vermag.

Nun ist es aber trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten unbedingt erforderlich, in der Gesetzgebung die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen getrennt zu halten, denn die für letztere erlassenen Bestimmungen reichen nicht immer für die ersteren aus, da bei Schutzwaldungen nicht allein die Erhaltung der Bestockung, sondern allenfalls auch eine bestimmte Art der Behandlung als geboten erscheint. Viel zu weit aber würde es führen, wenn die für dieselben erforderlichen Bestimmungen auf alle Waldungen ausgedehnt werden sollten.

Insbesondere ist das den meisten Forstgesetzen zugrunde liegende Bestreben, einfach nur das einmal gewordene Bewaldungsverhältnis zu erhalten, als zu weit gehend und doch auch wieder als unzureichend zu bezeichnen. Kann ja doch auf Ländereien eine Aufforstung sich als nötig erweisen, welche, weil sie zufällig seither nicht zum Forstgrund gehörten, der Forstgesetzgebung überhaupt nicht unterstellt sind. Außerdem sind in vielen Fällen Waldungen, deren pflegliche Erhaltung im Interesse der Gesamtheit geboten wäre, überhaupt nicht beschränkt.

Die älteren Forstordnungen befaßten sich aus nahe liegenden Gründen nur ganz vereinzelt mit Schutzwaldfragen. Sie hatten vorzugsweise oder ausschließlich die drohende Holznot vor Augen.

In zwei Verordnungen für Münster von 1747 und 1753 wurden Strafen für diejenigen angedroht, welche die ihnen vom Markengericht aufgetragenen Sanddämpfungen nicht ausführten (vgl. Burckhardt, Aus d. Walde. VI. S. 23). Dann wurde die durch den Wald bewirkte Verhinderung der Lawinenbildung in der Schweiz schon in alter Zeit gewürdigt. Bereits im 14. Jahrh. wurden gewisse Waldungen in den Bann gelegt, als Bannwälder (forêts bannisées, en défense ou d'abri, ital. bosci sacri) erklärt. In besondern Bannbriefen wurden zum Schutz und zur Erhaltung dieser Wälder Maßregeln angeordnet, insbesondere gewisse Nutzungen verboten und hohe Bußen auf die Uebertretungen gesetzt. (Vgl. Coaz, Die Lawinen in den Schweizer Alpen, Bern 1881.)

Insbesondere aber hat die neuere Gesetzgebung verschiedener Länder für die Schutzwaldungen eine besondere gesetzliche Regelung angeordnet.

Besondere Bestimmungen im Interesse von Schutzwäldern wurden erlassen: in Frankreich 1801 (V.O. betr. die Bewaldung der Dünen in der Gascogne, welcher später 1810 und 1817, dann 1862 weitere gesetzl. Bestimmungen folgten), 1827 (Code for.), insbesondere aber in Gesetzen von 1859 und 1882; in Bayern 1852 (Forstgesetz Art. 34 ff.), in Oesterreich 1852 (Forstgesetz § 5—8, 19 u. 20), in Preußen 1875 und für das linke Odergebiet 1899, in der Schweiz 1876/1902, in Italien 1877, Rußland 1888, in Württemberg 1879/1902 (Forstpolizeigesetz Art.

5 und 9, der Ausdruck Schutzwald wird hier zwar nicht gebraucht, doch ist der Begriff bestimmt bezeichnet), in Ungarn 1879.

1. Der Begriff Schutzwald.

§ 67. Sehr verschieden freilich sind in diesen Ländern die Auffassungen über den Begriff Schutzwald, Art und Grenzen des staatlichen Einschreitens und die Bedingungen, unter welchen Beschränkungen verhängt werden können. Im weitesten Sinne kann man unter Schutzwald denjenigen Wald verstehen, welcher des Schutzes bedürftig ist und zwar einmal im Interesse guter Bewirtschaftung (frühere Anschauungen, der Schonwald des österr. Ges. § 5—7), in dem von Berechtigten (österr. Ges. § 9) oder im Interesse der Abhaltung von Gefahren, welche dritten drohen. Im engeren Sinne werden unter Schutzwaldungen solche Waldungen verstanden, deren Erhaltung wegen ihres Einflusses auf Landeskultur und Gesundheitsverhältnisse geboten ist. Eine Scheidung zwischen positiv und negativ günstig ist freilich praktisch nicht möglich, doch begreift die übliche Auffassung unter Schutzwaldungen nur solche, welche „zum Schutz der öffentlichen Interessen gegen Gefahren dienen" (Danckelmann 1879 in Wiesbaden). Hierbei hat sich (gegenüber dem alten Bannforst) ein eigentümlicher Begriff des Bannwaldes entwickelt, indem unter demselben in Oesterreich der Wald verstanden wird, welcher gegen schwerere, insbesondere gegen plötzlich eintretende Nachteile Schutz bieten soll und der darum in Bann (besser: besonders in Bann) zu legen ist.

So macht der österr. Gesetzentwurf von 1878, was übrigens dem Wesen nach auch schon im bestehenden Gesetze, ebenso im Forstgesetz für den Kanton Freiburg von 1850 geschicht, einen Unterschied zwischen Schon- und Bannwäldern.

In die erstere Klasse, welche „besonderer Vorschriften bedürftig" sind, sollten nach § 9 „solche Wälder gehören, deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorschriften zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation usw. Dieselben dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden".

„Die Schonwälder bedürfen selbst eines Schutzes, während die Bannwälder Schutz gewähren", sonach wäre „jeder Bannwald auch ein Schonwald, aber nicht jeder Schonwald ein Bannwald".

Nach verschiedenen Gesetzen können auch Waldungen, welche nur vorübergehend Schutz gewähren sollen, zu Schutzwaldungen erklärt, bezw. unter die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes gestellt werden.

Württemberg. Gesetz Art. 9, preuß. Ges. von 1875; das österr. Ges. § 20 und das italienische Art. 9 lassen eine Entbindung vom Bann zu, der österr. Ges.-Entwurf gestattete, Wälder auf bestimmte oder unbestimmte Dauer in Bann zu legen.

Zu unterscheiden sind ferner Schutzwaldungen, welche einer aufgestellten Begriffsbestimmung entsprechen, und solche, auf welche gesetzliche Vorschriften Anwendung finden oder finden können (z. B. Preußen).

Wollte sich die Gesetzgebung mit einer allgemeinen Begriffsbestimmung begnügen, so würde dies bei der Anwendung Schwierigkeiten bereiten und der Willkür zu viel Spielraum bieten. Aus diesem Grunde werden denn auch die Schutzwaldungen nach Art der Gefahren und der zu schützenden Gegenstände näher bezeichnet.

Als Gefahren, zu deren Verhütung Waldungen in der Eigenschaft als Schutzwaldungen gesetzlich beschränkt werden können, bezw. als Vorteile, welche dieselben bieten sollen, nennen die Gesetze:

1. schädliche klimatische Einflüsse (Schweiz, Württemberg, bad. Instruktion von 1855, während man in Preußen davon Abstand nahm, wegen dieser nicht nachweislichen Einflüsse Beschränkungen zuzulassen);

2. Einfluß auf die Feuchtigkeitsverhältnisse und zwar auf: Quellbildung, (Bayern, Frankreich, österr. Ges.-Entwurf, welcher insbesondere auch der Heilquellen gedenkt); Wasserab-

fluß (Schutz gegen Abschwemmungen: Preußen, Württemberg, österr. Entw.; gegen Abbruch und Unterwaschungen an Ufern von Wasserläufen: Preußen, Bayern, Schweiz, Frankreich, österr. Entw.; gegen Ueberschwemmungen, Erhaltung des Wasserstandes der Flüsse: Preußen, Frankreich, Italien, Schweiz, österr. Entw.); Verhinderung des Eingangs (Preußen, österr. Entwurf);

3. Einfluß auf die Festigkeit des Bodens (teils im engen Zusammenhang mit 2.) und zwar: allgemein Erhaltung der Festigkeit (Italien, Frankreich), insbes. Schutz gegen Erdabrutschungen, Felsstürze, Erdschlipfe, Steinschläge etc. (Schweiz Oesterreich, Bayern, Preußen, Italien), gegen Bodensenkungen (Italien), gegen Versandung (Bayern, Preußen, Oesterreich), insbesondere zur Dünenerhaltung (Frankr., in Preußen dagegen besonderer gesetzl. Regelung vorbehalten);

4. Schutz gegen nachteilige Einwirkung der Winde (Preußen, Bayern, Württemberg), insbesondere auf benachbarte Bestände (Oesterr., Württ.);

5. Schutz gegen Lawinen (Bayern, Oesterreich, Italien, Schweiz);

6. Einfluß auf öffentl. Gesundheitspflege (Frankreich, Italien);

7. Verwendbarkeit für Zwecke der Landesverteidigung (Oesterreich, Frankreich).

Ferner werden noch Merkmale wie Lage, Beschaffenheit etc. angegeben, nach denen ein Wald als Schutzwald anzusehen wäre. Die Handhabung des Gesetzes wird erleichtert, wenn bestimmte Landesteile bezeichnet werden, in denen alle Wälder oder bestimmte Klassen den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können.

In Italien werden alle Wälder und von Holzgewächsen entblößte Ländereien auf den Gipfeln und an den Abhängen der Berge bis zur oberen Grenze der Kastanienzone genannt.

Als besondere Merkmale werden bezeichnet: 1. die Lage und zwar Höhen-, Freilagen, Bergrücken, Bergkuppen, Vorsprünge etc. (Preußen, Bayern, Italien, Frankreich, Oesterreich), Seenähe (Preußen), Ufer von Wasserläufen (Preußen, Oesterreich, Frankreich, Schweiz), Quellgebiete (Schweiz), 2. starke Neigung, steile Wände, Gehänge (Preußen, Bayern, Frankreich, Italien, Oesterreich, Schweiz), 3. Beschaffenheit des Bodens (Italien), insbes. von Sandländereien Preußen, Oesterreich), Steingerölle (Bayern).

2. Feststellung der Schutzwaldungen.

§ 68. Sehr verschieden sind die Grundsätze, welche bei der Feststellung der Waldungen beobachtet werden, die als Schutzwaldungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen sollen. In Bayern begnügt man sich mit Angabe allgemeiner Merkmale im Gesetz und überläßt es in jedem einzelnen Falle dem Eigentümer, bei der Behörde anzufragen, ob sein Wald als Schutzwald behandelt werden muß.

In andern Ländern wurde auf Grund des Gesetzes eine amtliche Ausscheidung vorgenommen.

So in Graubünden bereits 1831, Württemberg, Ungarn; in Frankreich Bezeichnung des Grenzgürtels in der Breite von 6 Meilen, in welchem Waldungen für die Landesverteidigung zu dienen haben, in der Schweiz, in Italien, wo nach Art. 6 diejenigen seither beschränkten Waldungen zu bezeichnen waren, welche in Zukunft nicht mehr dem Forstbann unterstehen, und nach Art. 7 diejenigen, welche seither frei waren, aber dem Banne fortab zu unterstellen sind.

Eine solche Ausscheidung bietet den Vorteil, daß sie alle Zweifel behebt, der Willkür und peinlichen Entscheidungen vorbeugt.

Allerdings ist ihre Durchführung mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Soll sie gründlich sein, so nimmt sie lange Zeit in Anspruch, während bei rascher Erledigung Fehler nicht zu vermeiden sind. Immerhin ist sie der Ungewißheit und der allgemeinen Beschränkung vorzuziehen. Gerade in der Forstgesetzgebung ist es besser, das Halbe ganz als das Ganze halb zu nehmen.

Schutz gegen Einseitigkeit bieten das Verfahren, Bildung einer Kommission von Sachverständigen (Forstkomitee in Italien), Offenlegung des aufgestellten Verzeichnisses, Anhörung der Einwendungen von Interessenten und Zulassung der Berufung an eine höhere Stelle.

Italien Art. 8 u. 10; in der Schweiz unterliegt die von den Kantonen vorzunehmende Ausscheidung bundesrätlicher Prüfung und Genehmigung. Vgl. insbesondere das Verfahren nach dem österr. Gesetz von 1884 und nach d. französ. Ges. von 1882.

Zur dauernden Sicherung einer vorgenommenen Ausscheidung dient die Aufstellung von Schutzwaldverzeichnissen (Bayern, Württemberg), in welchen dann auf Grund von in bestimmten Zeitabschnitten (Raeßfeld in Wiesbaden 1879: alle 20 bis 25 Jahre) oder nach Bedarf vorzunehmenden Revisionen oder auf Grund von fallweise gestellten Anträgen Neuaufnahmen und Löschungen vorzunehmen wären.

Nun kann aber auch die Erklärung eines Waldes als Schutzwald, bezw. die Bannlegung von Fall zu Fall auf Antrag erfolgen und zwar neben der allgemeinen Ausscheidung für einzelne Klassen von Waldungen (in Italien Art. 2: aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege) oder für alle Schutzwaldungen oder sie tritt überhaupt nur, ohne daß eine allgemeine Ausscheidung stattgefunden hat, nach Bedarf jeweilig im gegebenen Fall auf Antrag der gefährdeten Interessenten oder der Behörde ein.

Letzteres ist in Preußen und in Oesterreich der Fall. In Preußen wollte man 1868 die Antragstellung vollständig der Verwaltung überlassen. Hiergegen wurde in der Begründung des Entwurfs zum Waldschutzgesetze von 1875 geltend gemacht, daß eine Beantragung durch den Interessenten, der auch für die Kosten der Beschränkung aufzukommen habe, Schutz gegen Einseitigkeit und Willkür biete. Ein Antrag werde nur gestellt werden, wenn wirklich die Beschränkung von Nutzen sei. Dagegen konnte man sich nicht verhehlen, daß auch größere Kreise, Gemeinde und Staat an der Erhaltung von Schutzwaldungen interessiert sein könnten und daß gefährdete Grundbesitzer aus Mangel an Kenntnissen oder an gutem Willen sich nicht leicht zur Antragstellung herbeilassen. Demgemäß kann denn auch nach § 3 des Waldschutzgesetzes der Antrag auf Erlaß der gesetzlich vorgesehenen Anordnungen 1. von jedem gefährdeten Interessenten, 2. von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunal-Verbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen und 3. von der Landespolizei-Behörde gestellt werden (ähnliche Bestimmung für die Bannlegung nach § 20 des österr. Forstgesetzes, ebenso im neuen österr. Ges. vom 30. Juni 1884 § 9). In zweiter Linie nächst der Beantragung durch den Interessenten kam die amtliche in Betracht nach einem ungarischen Gesetze vom 30. Nov. 1844 (für Flugsand), ebenso für bestimmte Gefahren im österr. Ges.-Entwurf von 1878 (§ 23).

Der Antragsteller ist in Preußen (§ 6) befugt, unter bestimmt angegebenen Voraussetzungen seinen Antrag wieder zurückzunehmen, doch hat er alsdann, ebenso wenn sein Antrag zurückgewiesen worden ist, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen, während dieselben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen, auf die Interessenten zu verteilen sind. Ob auf ein Vorgehen durch die Interessenten zu warten oder ob amtlich einzuschreiten sei, wird von der Bedeutung des Waldes abhängig gemacht.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuwenden sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten erfolgt in Preußen (§ 7 des Ges. v. 1875) durch den Kreisausschuß (K.O. v. 13. Dez. 1872 § 131), welcher in diesen Fällen die Bezeichnung „Waldschutzgericht“ führt. Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte (vgl. hierüber § 8 ff.), auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

In Bayern können die Waldbesitzer jederzeit die Feststellung der Frage, ob ihre Waldungen Schutzwaldungen sind oder nicht, bei der Forstpolizeibehörde (Bezirksamt) beantragen. Diese erledigt die Anträge in einfach gelagerten Fällen auf dem Bureauwege durch Beschluß, andernfalls aber im Wege förmlicher Verhandlung durch Entscheidung einer hiezu bestellten Kommission. Letztere besteht aus dem Vorstande und zwei von der Distriktsgemeinde aus der Zahl der Grundbesitzer gewählten Beisitzern. Die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Auf dem 10. volkswirtschaftlichen Kongreß (zu Breslau 1868) wurde für den

Waldbau volle Freiheit des Betriebs, sowie unumschränkte Verfügbarkeit über die Benutzung des Grund und Bodens verlangt und zwar mit der Begründung, daß die Preissteigerung der forstlichen Erzeugnisse die Forstwirtschaft immer rentabler machten, daß die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender und gut bestandener Wälder für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Landes mehr und mehr erkennen lasse, daß ferner in Deutschland bei jedenfalls ausreichendem Waldbestande meistens diejenigen Flächen dem Waldbau unterworfen seien, welche nur bei dieser Bewirtschaftung den höchsten Ertrag in Aussicht stellten. Diese Begründung ist für Schutzwaldungen nicht zureichend. Aus Rücksicht auf Klima, Wasserstand der Flüsse etc. wird sich selten ein Privatwaldeigentümer Opfer auferlegen. Auch ist, wenn die Bewaldungsziffer Deutschlands als befriedigend erscheint, deswegen noch nicht gerade der Wald überall richtig verteilt. Insbesondere trifft doch wohl die Annahme nicht zu, daß allen Interessen genügt werde, wenn gerade das Gelände bestockt sei, auf welchem die Forstwirtschaft rentiere. Dies wurde zwar auch zugegeben, doch verlangt, es möge, wenn Interessen dritter gefährdet seien, die Regelung freier Vereinbarung überlassen bleiben. Auf diesem Wege würde jedoch kaum mehr erreicht als durch eine von jeder Staatshilfe freigehaltene Servitutablösung, zumal oft nicht nur einer oder wenige Interessenten bedroht sind.

3. Voraussetzungen für zwangsweises Einschreiten.

§ 69. So ist denn staatlicher Zwang nicht zu entbehren. Allerdings müssen, wenn Zwang und Beschränkung in Anwendung kommen sollen, bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Zweck, welcher durch die Beschränkung erreicht werden soll, muß von öffentlicher Bedeutung (Staatszweck) sein, es darf sich nicht lediglich um einen Privatvorteil handeln [1]).

2. Der Vorteil, welcher aus der Beschränkung erwächst, muß den mit derselben verknüpften Nachteil überwiegen [2]).

3. Der Zweck muß auch wirklich erreicht werden, ohne daß ein anderer besserer und billigerer Weg zu Gebote steht [3]).

4. In erster Linie muß es denjenigen, welche gefährdet sind oder sich gefährdet glauben, selbst überlassen bleiben, für Wahrung ihrer Interessen Sorge zu tragen. Zwang und Beschränkung sollten erst in Frage kommen, wenn die Selbsthilfe in dem Maße, wie sie überhaupt gefordert werden kann, nicht zureichend ist [4]).

5. Es ist möglichst für Beseitigung von Wirtschaftserschwerungen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Gefährdungen fern zu halten, welche aus auf dem Walde lastenden Berechtigungen erwachsen. Soweit nicht ohnedies die allgemeinen forst-

1) In Frankreich wurden 1860 u. 1864 die Flächen eingeteilt in 1. solche, auf welchen die Bewaldung oder Berasung bloß nützlich sei, und in 2. solche, auf denen sie von der allgemeinen Wohlfahrt unbedingt gefordert werde. Nur auf letzteren sollte der Staat eingreifen, auf ersteren nur die freie Privattätigkeit aufgemuntert und unterstützt werden (ähnliche Unterscheidung in Graubünden).

2) Nach dem preuß. Ges. v. 1875 § 2 muß der Vorteil der Beschränkung den Nachteil derselben „betrachtlich überwiegen".

3) Vgl. d. preuß. Ges. v. 1875 § 2, das italienische v. 1877 Art. 3, das österreichische v. 1884 § 1.

4) Hiermit steht nicht im Einklang eine Bestimmung des österr. Forstgesetzes (§ 5), nach welcher zugunsten des durch Windgefahr bedrohten Nachbars ein Windmantel stehen bleiben muß; der Mantel würde bei Sturm geworfen werden, und der Nachbar kann sich durch technische Maßregeln selbst helfen (z. B. Loshieb).

gesetzlichen Bestimmungen über Ablösung und Regelung derselben sich als zureichend erweisen, müßte durch Sonderbestimmungen Sorge getroffen werden [1]).

6. Ein Zwang sollte nur stattfinden, wenn er wirklich unumgänglich, und dann sollte er nicht weiter gehen, als nötig ist. Vor Anwendung desselben sollte eine gütliche Vereinbarung zu erzielen gesucht werden [2]). Ist Gefahr im Verzug, so ist auch ein rascheres Einschreiten ohne aufschiebende Wirkung etwaiger Berufung geboten [3]).

Mit der Beschränkung nicht weiter als nötig zu gehen, lag in dem Bestreben des französ. Ges. von 1864, welches armen auf die Weide angewiesenen Gemeinden entgegenkommen wollte, ohne freilich damit die Absicht des Gesetzes selbst zu erreichen. In Uebereinstimmung mit dieser Forderung, stehen § 4 des preußischen, Art. 4 und 9 des italienischen, § 20 des österr. Gesetzes.

7. Grundsätzlich sollte Waldeigentümern, welchen aus Beschränkungen eine mit Vermögensnachteilen verknüpfte Verkürzung wohlerworbener Rechte erwächst, auch eine entsprechende Entschädigung gewährt werden. Eine solche Entschädigung ist im allgemeinen nicht erforderlich, wenn durch die Beschränkung ein Schaden verhütet werden soll, für welchen der zu Beschränkende verantwortlich sein müßte, wenn derselbe sie durch sein eigenes Verhalten nötig macht, und ferner, wenn ihm keine Vermögenseinbuße erwächst.

Für Zubilligung einer Entschädigung sprachen u. a. Pfeil I. S. 193, Grebe S. 83, Karl und v. Berg auf d. Münchener Versammlung 1844.

Gegen Gewährung einer Entschädigung wurden folgende Gründe geltend gemacht: es sei von einem wirklichen Verlust selten die Rede [4]), die durch die Beschränkung erstrebte Wirtschaft entspreche dem eigenen Interesse des Waldbesitzers [5]); es müsse als bedenklich erscheinen, ein Recht des Entschädigungsanspruchs auf Grund irgend einer behaupteten, auch wohl eingebildeten künftigen Nutzung zu verleihen, weil dadurch unberechtigte Anforderungen (Prätensionen) wachgerufen würden. Ferner wird hervorgehoben, es werde kein wohlerworbenes Recht verletzt; es entspreche einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß Privatbesitz nur unter der Voraussetzung vernünftiger Benutzung bestehe [6]), daß diese Benutzung nur soweit gehe, daß dritten kein Nachteil erwachse [7]), die Eigentums- und Nutzungsrechte, welche durch das Gesetz bestimmt seien, könnten auch durch dasselbe wieder genommen werden [8]), endlich könne der Natur der Sache nach das Waldeigentum nur

1) So sind denn auch in der Schweiz alle auf Schutzwaldungen haftenden schädlichen Nebennutzungsrechte abzulösen, falls sie mit dem Zweck, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung sollte längstens bis 1886 vollzogen sein. Neue Berechtigungen dürfen nur mit Genehmigung begründet werden. In Oesterreich sollen die auf Bannwaldungen haftenden Einforstungen nach Erfordernis gänzlich ruhen. Vgl. auch das ital. Gesetz Art. 29 ff.

2) Demnach sind Dispensationen grundsätzlich gerechtfertigt, wenn es sich um gesetzliche Bestimmungen handelt, deren Durchführung eine bestimmte Waldbehandlung bewirken soll, die in einem gegebenen Fall ohnedies schon genügend gesichert ist, wie dies u. a. eine bad. V.O. vom 4. Juli 1856 ausdrücklich anerkennt (vgl. Art. 77 des Forstgesetzes). Verkehrt dagegen wäre es, wenn, wie dies früher vielfach geschah, einem Stande als solchem Vorrechte und Ausnahmestellung eingeräumt würden (bad. Instruktion v. 29. Dez. 1808 im Gegensatz zu der V.O. v. 1. Nov. 1693, in Braunschweig früher nach Maron, Forststatistik; in Oldenburg, wo die adeligen freien Güter freie Bewirtschaftung hatten, ähnlich in Württemberg, Hessen, Kurhessen etc., während die neueren Forstgesetze, z. B. das preuß. Ges. von 1875, das württ. von 1879, das bayer. von 1852 etc. keine Standesunterschiede mehr machen).

3) Vgl. das preuß. Ges. v. 1875 § 21, den österr. Ges.-Entw. v. 1878 § 26; ähnlich Hessen, V.O. v. 1838 § 5; Württemberg Art. 12; Braunschweig § 32 etc.

4) Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses 1875, Fürst, A. F.- u. J.-Z. von 1875 S. 191.

5) Schenk, II, 396, Preuß. Kommission, Fürst a. a. O., Roth, A. F.- u. J.-Z. v. 1877 S. 295.

6) Wedekind, Jahrb. H. 15, Roth a. a. O. u. a.

7) Schlieckmann, F.Bl. von 1880 S. 146.

8) Valois, Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der bürgerlichen Privatwaldungen in Württemberg, 1842 S. 30.

unter der Bedingung einer möglichen Beschränkung erworben werden. Der Wald sei eben dann nur wie ein schlechteres Grundstück weniger wert [1]. Dabei beruft sich R. v. Mohl auf das in Kraft bestehende Recht, welches die Waldwirtschaft immer beschränkt habe, übersieht jedoch, daß dieser Anspruch keineswegs für alle Länder und für alle Arten der Beschränkung gilt.

Keiner dieser Gründe ist als zureichend zu betrachten. Sobald dem Waldeigentümer keine Einbuße erwächst, kann auch von einer Entschädigung keine Rede sein. Etwas anderes dagegen ist es, wenn ihm erweislich einseitige Opfer auferlegt, insbesondere tatsächliche Lasten zugemutet werden, in welchem Fall auch Roth (A. F.- u. J.-Z. von 1877 S. 297) einen Ersatzanspruch gewähren wollte.

§ 70. In der bestehenden Gesetzgebung ist die Frage, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen der beschränkte Waldeigentümer entschädigt werden soll, und wer die Entschädigung zu tragen hat, nicht überall gleich beantwortet. In Bayern hat der beschränkte Waldeigentümer keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, in Oesterreich ist in einigen Fällen von Entschädigung keine Rede (§ 5—7 des Ges.), ja es kann sogar ein Grundbesitzer, welcher durch den Kahlhieb eines benachbarten Waldes benachteiligt wurde, von dem Besitzer desselben eine Entschädigung beanspruchen (§ 8), während in andern Fällen (Bannlegung nach § 19), in welchen eine besondere Waldbehandlungsweise vorgeschrieben wird, Ansprüche, die aus den angeordneten Maßregeln auf Entschädigung erhoben werden, nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind und die Entschädigung im Weg des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist. In Preußen ist dagegen ganz allgemein dem Eigentümer für den Schaden, welchen er durch die angeordnete Beschränkung erleidet, volle Entschädigung, d. h. also Ersatz für alle durch die Beschränkung nachweislich hervorgerufenen Vermögenseinbußen zu gewähren (§ 4). In dem Wasserschutzgesetz für das Odergebiet v. 1899 wird nur für die Nachteile und Kosten, welche dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten durch die Untersagung oder Einschränkung der Entwässerung von Moorflächen, der Beackerung oder Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen oder durch die Anordnung der Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben erwachsen, Entschädigung gewährt.

In Italien (Art. 2) sind die Grundbesitzer schadlos zu halten, wenn ihre Wälder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit dem Bann unterworfen werden. Ferner billigen das österr. Ges. v. 1884 § 6 und das französische Gesetz von 1882 Entschädigungen zu.

Große Schwierigkeiten bereitet in vielen Fällen die Frage, wer die Entschädigung zu tragen hat, und wie dieselbe auf die einzelnen Interessenten zu verteilen ist, so z. B. wenn Wälder im Quellgebiet von Flüssen erhalten werden müssen, wenn sie Schutz gegen Winde bieten sollen. Ist die Beschränkung des Waldes lediglich von der Forderung der gefährdeten Interessenten abhängig, und sind diese zur Tragung der Entschädigung verpflichtet, so wird häufig der Antrag auf Beschränkung unterbleiben, wenn eben die Gefahr in unbestimmbarer Ferne droht, und wenn sonach für Abwendung eines nur möglichen zukünftigen Nachteils, zumal wenn derselbe nicht plötzlich und unvermittelt auftritt, sondern nur allmählich und anfangs ganz unmerklich im Lauf längerer Zeit sich herausbildet, bereits im Augenblick ein Aufwand zu machen ist.

In Preußen (§ 5) liegt die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung angeordneter Waldkulturen und sonstiger Schutzanlagen dem Antragsteller ob. Es haben jedoch dazu bei Gefahren der Versandung, Abschwemmung, Ueberschüttung, Ueberflutung, des Nachrutschens, dann des Abbruchs an Ufern von Wasserläufen und des Eisgangs auch die anderen gefährdeten Interessenten nach Verhältnis und bis zur Wertshöhe des abzuwendenden Schadens, außerdem zu den Kosten der Schutzanlagen in allen Fällen auch die Eigentümer der Gefahr bringenden Grundstücke nach Verhältnis und bis zur Höhe des Mehrwertes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen. Bei Gefahren, welche dem Wasserstand der Flüsse oder durch Winde drohen, ist die Bemessung des Interesses und die Verteilung der Entschädigung schwer. Hier erwartet man, da es sich doch mehr um öffentliche Interessen handele, eine Antragsstellung durch die Landespolizeibehörde. Nach dem Wasserschutzgesetz für das Odergebiet hat die Entschädigung zu je 1/3 die Gemeinde, die Provinz und der Staat zu leisten.

Nach dem österr. Entw. von 1878 sollte die Entschädigung von den Antragsstellern, falls aber die Bannlegung von Amtswegen eingeleitet werde, von dem Besitzer des geschütz-

1) R. v. Mohl II. S. 257, Fürst a. a. O.

ten Privatgutes, bezw. von dem zur Erhaltung des geschützten öffentlichen Gutes Berufenen geleistet werden, und zwar nach Maßgabe des Interesses eines jeden Antragstellers an der Abwendung der Gefahr, doch sollten die Entschädigungspflichtigen berechtigt sein, von anderen gefährdeten Interessenten den Rückersatz eines entsprechenden Teiles zu begehren.

Nach dem österr. Ges. von 1884 tragen Staat, Bezirk, Gemeinde und Interessent gemeinsam die Kosten, welche aus den auf Grund des Gesetzes erfolgenden Anordnungen erwachsen, in Italien Regierung, Provinz und Gemeinde die Kosten einer Wiederbewaldung, während die Aufwendungen für die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeführte Inbannlegung von dem Antragsteller zu decken sind. In Frankreich tritt nach dem Ges. von 1882 Art. 4 der Staat ein; in Ungarn hatten die gefährdeten Besitzer nach Maßgabe ihres Besitzstandes nach dem Ges. vom 13. Nov. 1844 die Kosten zu tragen.

4. Die Massregeln im einzelnen.

§ 71. Sehr verschieden sind die Maßregeln, welche zur Verhütung von Gefahren angeordnet werden können. In einigen Ländern hält man einfach fest an dem üblichen Begriff des (einmal vorhandenen) Waldes; man begnügt sich mit dem allgemeinen Rodungs- und Devastationsverbot, nebst dem Gebot der Wiederaufforstung, während Neuaufforstungen von Ländereien, welche seither nicht zum Waldgrund gehörten, nicht erzwungen werden können.

So in Württemberg, Bayern, im österr. Forstgesetz von 1852, im Code forestier. Dagegen können zwangsweise Neuaufforstungen angeordnet werden in der Schweiz (Art. 36), in Italien, um die Festigkeit des Bodens zu sichern und den Lauf der Gewässer zu regeln (Art. 11), nicht aber auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. In Preußen können Aufforstungen nur erzwungen werden, wo Gefahren durch Sandverwehungen, Wasserstürze Ueberschüttungen und Ueberflutungen zu befürchten sind, während kein Zwang zugelassen ist, wenn es sich um Abbruch an Ufern, Eisgang, um den Wasserstand der Flüsse und Windgefahren handelt. Endlich sehen Neuaufforstungen vor das französische Ges. von 1882 (auch das von 1860) und das österreichische von 1884.

In einigen Ländern können nur gewisse Vorschriften über Vornahme oder Unterlassung einzelner wirtschaftlicher Handlungen erteilt werden, in anderen sind alle Maßregeln und Anstalten zugelassen, welche für Erreichung des erstrebten Zweckes geboten sind.

So ist in Württemberg (Art. 9) die Vornahme eines kahlen Abtriebs und starker Lichtungen ohne Genehmigung verboten. In Bayern ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Erteilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig (Art. 39; bis 1896 war nur Plenterung gestattet). Auch das ungarische Gesetz v. 1879 verbietet den Kahlhieb , während in Oesterreich ausgedehntere Verbote und Gebote zulässig sind (§ 6 Abtrieb in schmalen Streifen, allmähliche Durchhauungen, Plenterung am oberen Rande der Waldvegetation) und insbesondere bei Bannlegungen die erforderliche Waldbehandlung genau vorgeschrieben werden kann. In der Schweiz sind Kahlschläge in der Regel untersagt, in Italien können nach Bedarf umfassendere Maßnahmen getroffen werden. In Oesterreich sind die mit der Bewirtschaftung der Bannwälder zu betrauenden Personen hierfür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

In Preußen kann je nach Bedarf sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Gaundstücke, als die Ausführung von Waldkulturen (bei bestimmten Arten von Gefahren) und sonstigen Schutzanlagen (Schutzdämme, Verbauungen, Sickerkanäle etc.) angeordnet werden. Ebenso gestatten das österr. Ges. v. 1884 und das französische von 1882 alle nötigen Maßnahmen.

Durch weitgehende Zersplitterung werden die Zwecke, welchen Schutzwaldungen dienen sollen, gefährdet. Bei ihnen ist darum auch das Verbot der Teilung ohne Genehmigung am Platze, welche zu versagen ist, wenn je nach den örtlichen Verhältnissen die Fläche für eine geregelte Benutzung zu klein würde, so daß die Aufsicht erschwert, der Eintritt von Gefahren begünstigt wird (Ges. für St. Gallen v. 30. Nov. 1876, Art. 26).

Ist der vorhandene Waldbesitz bereits sehr zerstückelt, so empfiehlt sich, wenn nicht andere Mittel in Anwendung kommen, die Bildung von Genossenschaften und zwar, da das Zustandekommen nicht von einer zufälligen Majorität und der Bestand

nicht von dem guten Willen der Mitglieder abhängig sein dürfte, von Zwangs- oder Amtsgenossenschaften.

Solche waren vorgesehen im preuß. Ges.-Entw. von 1868, dann im französ. von 1879. Nach dem ital. Ges. können die Eigentümer der dem Forstbann unterworfenen Ländereien auf Verlangen der Mehrzahl der Beteiligten zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn es sich um Wahrung und um den Schutz der gemeinsamen Rechte handelt. Doch müssen die Ländereien der widerstrebenden Eigentümer auf deren Anfordern von der Genossenschaft zum Schätzungspreis übernommen werden. — Nach dem Gesetz der Schweiz kann die genossenschaftliche Zusammenlegung von privaten Schutzwaldungen unter Umständen erzwungen werden.

Auch die Uebernahme der Verwaltung der zu beschränkenden Grundstücke durch Staat, Gemeinde oder die gefährdeten Interessenten, ist grundsätzlich nicht abzuweisen, sofern die Zweckerreichung auf anderem Wege nicht zureichend oder besser gesichert werden kann.

Eine zwangsweise Uebernahme der Verwaltung durch den Staat hatte der österr. Ges.-Entw. von 1878 ins Auge gefaßt. Nach dem französ. Ges. von 1882 kann die Verwaltung, wenn der Boden noch nicht so weit herabgekommen ist, daß Wiederherstellungsarbeiten unbedingt notwendig geworden, die Gebirgsgründe und Weiden für eine Zeitdauer bis zu 10 Jahren in Bann legen Während dieser Zeit kann sie alle nötigen Arbeiten vornehmen. Will der Staat nachher die Inbannlegung noch weiterhin aufrecht erhalten, so hat er den Boden im Wege des Vergleichs oder der Enteignung an sich zu bringen.

Hand in Hand mit Beschränkungen hätten angemessene Unterstützungen zu gehen. Besonders in den Ländern, welche eine genügende Zahl über das Land hin verbreiteter Staatsforsten besitzen, können dieselben in passender Form gewährt werden und gute Dienste leisten.

5. Enteignung von Waldungen im allgemeinen und von Schutzwaldungen insbesondere.

§ 72. Erweist sich die Beschränkung als zu lästig und unzureichend, so sollte die Frage der Enteignung (Expropriation) in Betracht kommen. Dieselbe hätte den Vorteil, daß sie die Zweckerreichung sichert, schwer durchführbare Zwangsvorschriften entbehrlich macht, die Kosten der Aufsicht erspart und die Frage der Entschädigung vereinfacht.

In der forstlichen Literatur wurde die Enteignung als für Regelung der Schutzwaldfrage unnötig bezeichnet, da die vorgesehenen Beschränkungen den Zweck erreichen ließen, wenn auch in beschwerlicherer und umständlicher Weise [1]). Sobald jedoch diese Voraussetzung nicht erfüllt wird und Kosten und Umständlichkeiten zu groß werden, dürfte doch wohl die Enteignung vorzuziehen sein. Dann hat man darauf hingewiesen, daß dieselbe unter Umständen zu große Opfer auferlege, wenn es sich um kleine Waldungen handle, welche keine günstige Lage zu vorhandenen Staatswaldungen hätten [2]). Wegen solcher möglichen Fälle, in denen ja auch die Enteignung unterbleiben oder Interessenten (z. B. Gemeinden) die Verwaltung übernehmen könnten, wird aber nicht die Enteignung schlechthin zu verwerfen sein.

Dann meinte man, wenn alle in nicht sicheren Händen befindlichen Schutzwaldungen enteignet werden sollten, so werde damit eine Prämie auf die Waldverwüstung gesetzt [3]). Diese Befürchtung enthält ein Armutszeugnis für die forstpolizeiliche Aufsicht, sie spricht deswegen eigentlich zugunsten der Enteignung, bei welcher im übrigen nicht gerade verlockende Entschädigungen in Aussicht gestellt zu werden brauchen.

Endlich hielt man die Enteignung deswegen für unmöglich, weil sie bei unver-

1 Roth, A. F.- u J.-Z. von 1877 S. 291.
2 Roth a. a. O. u. a.
3) Raessfeld in Wiesbaden, Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses 1874/75.

züglicher Durchführung zu viel Mittel erfordere, während eine bedenkliche Rechtsungleichheit geschaffen werde, wenn die Privaten gehörigen Schutzwaldungen nach und nach auf dem Wege des Zwanges erworben würden [1]).

Nun würden aber doch in den meisten Ländern die Kosten nicht sehr hoch sein, da es sich nur um solchen Boden handelt, dessen Bewaldung ohne Enteignung nicht als gesichert erscheint, welcher bei anderweiter Verwendung meist doch keinen hohen Ertrag in Aussicht stellt, dagegen bei pfleglicher forstlicher Behandlung eine Rente abwirft, die wenigstens zum Teil die Zinsen des Aufwands für die Erwerbung decken könnte, während dieselbe bei Staats-, Gemeinde-, fideikommissarisch gebundenen und pfleglich bewirtschafteten Privatwaldungen [2]) gar nicht nötig ist; auch könnten viele Waldungen gefährdeten Interessenten, insbesondere Gemeinden überlassen werden.

So wird man denn in denjenigen Ländern, in welchen die bestehende Waldschutzgesetzgebung unzureichend ist, ohne wesentlich gebessert werden zu können, sofern die Klagen über die Folgen schlechter Waldbehandlung und Entwaldung wirklich begründet sind, nicht umhin können, unter bestimmten Voraussetzungen dem Staate, der Provinz, dem Kreis, der Gemeinde oder auch privaten Interessenten das Enteignungsrecht zuzugestehen.

Die Zulässigkeit der Enteignung von Schutzwaldungen bedarf meist einer besonderen gesetzlichen Erklärung, da sie nur aus wenigen der bestehenden Gesetze gefolgert werden könnte, in anderen geradezu ausgeschlossen ist [3]).

In Frankreich konnten nach dem Gesetz von 1860 Privatwaldungen enteignet werden, wenn deren Besitzer die Wiederbewaldung ablehnten, oder den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkamen (Art. 6), doch konnten die Enteigneten in den nächsten fünf Jahren die Wiedereinsetzung verlangen (Art. 7), eine ganz verfehlte Bestimmung, von welcher im Ges. von 1882, das ebenfalls die Enteignung für zulässig erklärt, auch Abstand genommen wurde. In der Schweiz kann der Eigentümer von Grundstücken, welche neu aufgeforstet werden sollen, verlangen, daß ihm dieselben vom Kanton, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation abgekauft werden. Nach dem ital. Ges. (Art. 12, 14) können für Zwecke der Wiederbewaldung, jedoch nur, wenn es sich um Sicherung der Bodenfestigkeit und um Regelung des Laufes von Gewässern handelt, Staat, Provinz, Gemeinde, wie auch die oben erwähnte Genossenschaft das Enteignungsrecht ausüben. Der österr. Ges.-Entw. von 1878 sah die Möglichkeit der Enteignung vor, jedoch nur in der Art, daß der Besitzer, nicht auch die öffentliche Verwaltung sie verlangen konnte.

§ 73. In der Praxis kommen heute Enteignungen von Waldungen für andere Zwecke (insbesondere für Eisenbahnbauten) in allen Kulturländern vor. Diese **Zwecke** müssen öffentliche (Staatszwecke) sein. Hierbei kommt es weniger auf die Bezeichnung wie: necessité publique (Frankreich 1791), utilité publique (Frankreich 1795), „öffentliches Wohl“ (Preußen), Bedürfnis der Landeskultur, „öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke“ (Bayern), als vielmehr auf Staatsanschauung und auf die Auslegung im gegebenen Falle an. Grundsätzlich gestehen wir nur dem Staate das Recht der Enteignung zu, doch schließt dies nicht aus, daß Unternehmungen, für welche Enteignungen stattfinden müssen, auch von Selbstverwaltungskörpern und Privaten (Eisenbahnen, Entwässerungen, Deichbauten etc.) ausgeführt werden und unmittelbar nur einem Teile des Staatsgebietes oder der Staatsangehörigen zu gute kommen (Badisches Gesetz von 1835 § 2, bayerisches von 1837 Art. 4, preuß. Allg. Landrecht, Einleitung § 75). So kann recht wohl die Beseitigung einer ganzen Klasse von Rechten im Gesamtinteresse liegen, während im einzelnen gegebenen Fall nur das Einzelinteresse berührt erscheint (z. B. bei Ablösungen). Das

1) **Bernhardt**, Die Waldwirtschaft etc. S. 113.
2) Anerkannt im französ. Ges. v. 1882 Art. 4.
3) Z. B. wenn, wie im bayer. Enteignungsgesetz von 1837, bestimmte Fälle genannt sind.

Gleiche gilt vom Schutzwald. Hat die Schutzwaldfrage eine allgemeine Bedeutung, so lassen sich Beschränkungen, insbesondere auch Enteignungen rechtfertigen, während durch Erhaltung von einzelnen Wäldern nur bestimmte Gebiete und Personen gewinnen. Würden überhaupt nur Einzelinteressen von geringerer Bedeutung in Frage kommen, so würde der Satz gelten: „de minimis non curat praetor".

Gegenstand der Enteignung im üblichen Sinne sind nur dingliche Rechte, sowohl Eigentum als auch Rechte an fremden Sachen, welche der Erreichung eines öffentlichen Zweckes im Wege stehen. Bei Forderungsrechten würde die Enteignung nur eine Entziehung zugunsten des Schuldners oder eines Dritten sein (die heutigen Moratorien, z. B. die Pariser Wechselmoratorien von 1870/71, sind keine Enteignungen). Bewegliche Gegenstände (z. B. Holz) können auf dem Wege freier Vereinbarung erworben werden, ihnen gegenüber rechtfertigt sich Zwang nur in außerordentlichen Fällen. In solchen ist das umständliche Enteignungsverfahren nicht anwendbar, es treten Bestimmungen des sog. Staatsnotrechtes in Kraft (Krieg, Feuersgefahr).

Die Fälle, in welchen Enteignungen zulässig sind, ergeben sich zwar folgerichtig aus dem allgemeinen Grundsatz, aus welchem die Enteignung überhaupt hergeleitet wird, doch ist auch bei gegebener Staatsanschauung eine sehr verschiedene Auslegung dessen möglich, was öffentlich notwendig, nützlich etc. ist. Vollständiger Schutz gegen Irrtum und Einseitigkeit ist freilich nicht zu bieten. Selbst die gesetzliche Feststellung der Klassen von Fällen, in welchen Enteignungen statthaft sein sollen, gewährt nur die Sicherheit, daß eben in anderen Fällen Enteignungen nicht vorkommen. Dabei hat sie den Nachteil, daß unter Umständen Unternehmungen nicht ausgeführt werden können, welche nicht vorgesehen waren und die doch von allgemeiner Wichtigkeit sind. Dann müßte eine Ergänzung des Enteignungsgesetzes vorgenommen werden.

Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz in einem gegebenen Falle anwendbar ist, steht in einigen Ländern dem Gerichte zu. Das richterliche Verfahren soll Schutz gegen Willkür bieten, wie sie leicht vorkommen kann, wenn einfach die Verwaltung die Enteignung anordnen kann. Dagegen ist das richterliche Verfahren schleppend und teuer, auch fehlt dem Richter die nötige Sachkenntnis. Praktisch erledigt sich die Sache in der Art, daß bei wichtigeren Fällen die gesetzgebenden Gewalten ohnedies in Anspruch genommen werden und dieselben damit auch über die Zulässigkeit der Enteignung erkennen (z. B. Eisenbahnen). In anderen Fällen kann die Entscheidung ohne Bedenken bestimmten Verwaltungsstellen oder auch Selbstverwaltungskörpern unter Wahrung der nötigen Formen und des Rechtes der Berufung überlassen werden (Ablösungen; Beschränkungen von Schutzwaldungen in Preußen durch das Waldschutzgericht; ebenso brauchten auch nicht alle Enteignungen von Schutzwaldungen in größeren Ländern unmittelbar vor Kammer und Ministerium gebracht zu werden).

In Bayern entscheidet die Kreisregierung in erster, der Staatsrat in zweiter Instanz, in Baden entscheidet das Ministerium über die Zulässigkeit, der Richter über die Entschädigung (ebenso in Bayern,, in Preußen ordnet kgl. Verordnung das Nötige an, über Erweiterung und Geradelegung von Wegen entscheidet die Bezirksregierung; in Frankreich setzt ein Gesetz die vorzunehmenden Arbeiten fest, die Expropriation erfolgt par autorité de justice.

§ 71. Als Entschädigung ist Ersatz aller Vermögenseinbußen zu gewähren, welche nachweislich durch die Enteignung hervorgerufen wurden (Schweiz, Ges. vom 1. Mai 1850). Dem Enteigneten ist demnach mindestens so viel zuzubilligen, als er bei einem Verkaufe hätte erzielen können. Nun steht aber, zumal beim Walde, nicht immer ein Verkaufspreis zu Gebote oder es ist derselbe, weil nur aus einigen

wenigen Fällen ermittelt oder für Waldungen von anderer Lage und Beschaffenheit berechnet, nicht anwendbar. In diesem Falle wären einfach die Erträge und Kosten des gegebenen Waldes in Rechnung zu ziehen, was insbesondere auch dann nicht zu umgehen ist, wenn der Enteignete in der Lage war, seinen Wald besonders vorteilhaft zu bewirtschaften. Demnach führt auch die Unterstellung von Durchschnittssätzen nicht immer zum richtigen Ziele. Es fragt sich, was der Waldeigentümer vor der Enteignung und was er nach derselben hat. Der Unterschied ist ihm zu vergüten, er umfaßt den sog. Mehrwert aus örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung, den Minderwert der Restgrundstücke, die Mehraufwendungen, welche aus Betriebsstörungen, Wegeverlegung und dergl. erwachsen. Aufgabe der Sachverständigen ist es, hier auszumitteln, was vernunftgemäß und wirtschaftlich zulässig ist. Allgemein verständliche, alle Möglichkeiten erschöpfende Anweisungen können ihnen nicht an die Hand gegeben werden, auch sind dieselben für solche, welche wirklich sachverständig sind, nicht erforderlich. An Stelle einer Entschädigung können auch oft anderweite Vorkehrungen treten, welche der Enteigner trifft, um Verluste und Störungen für den Enteigneten zu vermeiden (z. B. Durchgänge bei Eisenbahnbauten). Ob das eine oder das andere am Platze, ist nach der Höhe der Kosten zu entscheiden.

Die Frage, ob Preiserhöhungen, welche Folge des Unternehmens sind, und wie dieselben in Anrechnung kommen sollen, läßt sich nur vom Standpunkte gleichmäßiger Verteilung von Lasten und Vorteilen richtig beantworten. Leisten z. B. Angrenzer (städtische Straßen) oder die Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes (Eisenbahn) Beiträge, so kann sich der Enteignete nicht darüber beschweren, daß anderen Vorteile zufließen, die ihm versagt sind. Meist werden freilich solche nach Maßgabe des Vorteils zu berechnende Beiträge nicht gewährt. Praktisch löst sich die Frage oft in der Art, daß die Preiserhöhungen sich der Rechnung entziehen, oder daß sie schon in den allgemeinen Schätzungen mit berücksichtigt werden (Verkehrsentwickelung). Die Frage, ob die Preiserhöhungen der Restgrundstücke, welche dem Enteigneten verbleiben, zu gunsten des Enteigners in Anrechnung kommen sollen, wird verschieden beantwortet. Ein französisches Gesetz von 1807 verlangte die Anrechnung, das bayerische von 1837 schließt sie aus, ebenso das preuß. Berggesetz von 1865, während sie nach dem noch heute gültigen französischen Gesetze vom 3. Mai 1841, Art. 51 nur dann erfolgt, wenn die Preiserhöhung besonderer Natur ist, d. h. wenn sie dem Enteigneten ausschließlich ohne sein Zutun zu gute kommt.

Bei Enteignungen können aber auch Gründe der Billigkeit am Platze sein, ohne daß dieselben in eine für streng richterliches Ermessen passende Formel gefaßt werden können. So kann ein Zierpark, dessen Herstellung teuer gewesen, alljährlich Zubußen erfordern, statt Erträge abzuwerfen. Dabei ist es möglich, daß der Boden kaum verkäuflich ist oder daß er bei anderweiter Verwendung nur einen geringen Nutzen verspricht. Hier wäre eine höhere Bemessung der Entschädigung nicht zu verwerfen. Zum Glück kommen Fälle dieser Art, in welchen die Billigkeit zu walten hat, nicht so häufig vor. Schmerzensgelder für Verletzung des Rechtsgefühles, für Wegnahme ererbter Güter und dergl. können freilich nicht gewährt werden.

Außer dem Enteigneten können auch noch anderen Personen Entschädigungen zu gewähren sein, welchen durch die Unternehmung ein Nachteil zugefügt wird, so z. B. Waldbesitzern, welchen der Zugang zum Walde erschwert wird, welche Wege verlegen müssen und dergl.

Als Gegenstand der Entschädigung kann im allgemeinen nur Geld in Frage kommen, so insbesondere bei Eisenbahnbauten. Dies schließt nicht

aus, daß in besonderen Fällen auf Grund freier Vereinbarungen auch Wald oder landwirtschaftliches Gelände gegeben wird. Insbesondere kann oft bei Schutzwaldungen ein Umtausch mit Vorteil bewirkt werden, zumal wenn Staat oder Gemeinde landwirtschaftlich verwendbaren Waldgrund darzubieten in der Lage sind.

§ 75. Unter Umständen ist eine Ausdehnung der Enteignung geboten, so bei Waldungen, wenn eine solche Zerstückelung stattfindet, daß die Restgrundstücke nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftet werden können. (Preuß. Ges. v. 1874 § 9.) Eine allgemein gültige, bestimmte Ziffer über die noch zulässige Flächengröße (Frankreich 25 % oder 10 Ar) oder Wertminderung läßt sich freilich nicht geben. Ortskundige und Sachverständige sollten darüber entscheiden, ob noch eine sachgemäße Wirtschaft möglich ist, und ob dem Eigentümer das Recht, die Uebernahme zu verlangen, zugesprochen werden kann. Zahlen, die in das Gesetz aufgenommen werden, sollten nur als Anhaltspunkte oder Grenzen dienen. Mehrere Gesetze gestehen nicht allein dem Enteigneten (Expropriat), sondern auch dem Enteigner (Expropriant) das Recht zu, die Uebernahme der Restgrundstücke zu begehren, wenn nämlich die für Wertminderung derselben zu zahlende Summe zu hoch ist, z. B. einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (Baden: 25 %, ebenso in der Schweiz). Weiter kann eine Abtretung an Stelle einer vorübergehenden Benutzung rätlich sein, wie denn auch das preuß. Eisenbahngesetz von 1838 und das Berggesetz von 1865 dem Eigentümer unter bestimmter Voraussetzung das Recht, eine solche zu fordern, zugestehen. Ferner kann es im Interesse des Eigentümers liegen, daß eine Enteignung statt der Auflegung einer Dienstbarkeit stattfinde (Baden, Bayern; insbesondere in der Wassergesetzgebung, preuß. Ges. v. 28. Febr. 1843, ebenso in Oesterreich). Endlich kann auch die Enteignung eines herrschenden Grundstücks geboten sein, wenn es infolge der Enteignung des dienenden nach seiner Bestimmung nicht mehr benutzt werden kann, oder wenn der Betrieb wesentlich erschwert wird (Baden).

Verfließt zwischen der Veröffentlichung eines Enteignungsplanes und der Ausführung desselben ein längerer Zeitraum, so kann allenfalls die Gelegenheit benutzt werden, um durch irgend welche Vorkehrungen und Anstalten die Entschädigungssumme möglichst in die Höhe zu schrauben, eine Möglichkeit, welche bei Waldungen nicht von so großer Bedeutung ist wie bei Bauten und landwirtschaftlichem Gelände. Die Enteignungsgesetze behandeln diesen Fall sehr verschieden. Nach einigen Gesetzen (Frankreich 1841, Preußen 1874) kann der Eigentümer alles vornehmen, was ihm beliebt, er erhält jedoch eine Entschädigung nur dann, wenn seine Maßregeln wirtschaftlich begründet waren. In anderen Ländern treten sofort Beschränkungen ein; so gestattet Bayern nur regelmäßigen Wirtschaftsbetrieb und unaufschiebliche Verbesserungen, in Baden darf ohne Zustimmung der Behörde keine nicht schon begonnene Arbeit ausgeführt werden, welche die wesentliche Beschaffenheit des Grundstücks ändern würde. Bei einseitig vorgenommenen Aenderungen wird in Baden nur soweit Entschädigung gewährt, als dieselbe für die öffentliche Unternehmung von Wert ist, während im entgegengesetzten Falle in Bayern Schadloshaltung das Enteigners, bezw. Rückversetzung in den früheren Zustand verlangt wird.

Die verwickelte Frage des Rückerwerbsrechtes hat für Schutzwaldungen keine Bedeutung, um so mehr aber für solche Wälder, von denen Teile für andere Zwecke (insbesondere Bahnbau) hinweggenommen wurden. Dieselbe hat zu mannigfaltigen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung gegeben. Dieses Recht tritt in Kraft, wenn Grundstücke nach vollendeter Enteignung überflüssig werden (Preußen, England, wo ein Verkauf stattfinden bezw. erst das Grundstück den Anliegern angeboten werden muß), wenn eine Veräußerung beabsichtigt, oder wenn die

Bestimmung der Enteignung nicht erfüllt wird (Baden, Bayern, Preußen) oder das Unternehmen binnen bestimmter Frist nicht zur Ausführung kommt. Große Schwierigkeiten bietet nun die Frage, wer zum Rückerwerb berechtigt sei, der ursprüngliche Besitzer oder auch seine Rechtsnachfolger im Besitze der Restgrundstücke und welcher der letzteren bei einer etwaigen Besitzesteilung, auf welche Grundstücke sich das Recht erstrecken soll (die gütlich übernommenen, die zwangsweise abgetretenen, dann die aufgedrungenen Restgrundstücke, welche zu behalten der Enteigner doch nicht genötigt werden kann), insbesondere aber wie der Preis zu bemessen ist, ohne daß eine Uebervorteilung statt hat. (Der ursprünglich gezahlte in Bayern, ebenso in Baden, ausgenommen Werterhöhungen, Neuabschätzung in Sachsen etc.). Diese Schwierigkeiten sind um so größer, je später der Rückerwerb eintritt (Preis-Besitzes-, Wirtschaftsänderungen). Darum ist es am zweckmäßigsten, wenn das Rückerwerbsrecht nur für eine bestimmte Zeit (z. B. baldige Aufgabe der Unternehmung, Nichtausführung derselben) gewährt wird. Bei Waldungen wird nachher die Natur der Sache die Lösung erleichtern (z. B. bei aufzugebenden Eisenbahnlinien kann der Waldbesitzer gewöhnlich den höchsten Preis bieten, sie sind allenfalls anderweit gar nicht mit Vorteil zu verwerten) und wenn dies nicht der Fall, sollten Verkoppelungs-(Umlegungs-)Gesetze in Anwendung kommen können. Dieselben verdienen wenigstens den Vorzug vor den in die jetzige Rechtsordnung nicht mehr passenden Vorkaufsrechten.

6. Die internationale Regelung.

§ 76. Von einer internationalen Regelung der Waldschutzfrage, welche auf der Wiener Weltausstellung von 1873 und auf dem Wiener Forstkongreß von 1890 und 1907 erörtert wurde, kann zur Zeit abgesehen werden. Die Schwierigkeiten derselben (ungleiches Recht, verschiedene Bedürfnisse, Finanzlage) sind so groß, daß man füglich verlangen kann, ein jedes Land möge zuvor seine eigenen Angelegenheiten selber ordnen. Schleidens Ansicht (in seiner Schrift: für Baum und Wald), das Quellgebiet eines Flusses müsse einen Staat bilden, ist weiter nichts als ein hübscher Gedanke.

VII. Gemeinde-, Körperschafts-, Anstaltswald etc.[1]).

1. Der Begriff Gemeinde.

§ 77. Der Begriff Gemeinde ist kein eindeutiger. Im weitesten Sinne ist jede Gemeinschaft eine Gemeinde (Gemeine) z. B. die alten christlichen, die Lassalleschen Gemeinden. In einem engeren Sinne versteht man unter Gemeinde jede Personengemeinschaft, welcher das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen ist, insbesondere solche, welche einen mehr oder weniger öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Aber auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen den politischen und den übrigen Gemeinden. Die politischen Gemeinden sind solche, welche auf einem bestimmten Teile des Staatsgebietes bestehen und hier diejenigen Gemeinschaftszwecke erfüllen, welche durch das Zusammenwohnen bedingt sind. Ihr sind hier ähnliche Aufgaben gestellt wie dem Staate, auch hat sie ähnliche Befugnisse, wie Besteuerungsrecht, Polizeigewalt etc. Man kann sie darum als einen Teil der gesamten öffentlichen Verwaltung ansehen, welcher auf örtlich begrenztem Gebiete die besonderen öffentlichen Aufgaben obliegen, wie sie in eben diesem Gebiete gestellt werden. In Wirk-

1) Vgl. hierüber insbesondere Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald 1882, dann auch Heiß, Der Wald u. d. Gesetzgebung 1875.

lichkeit freilich sind die Abgrenzungen zwischen dem privaten Rechts- und Wirkungskreise und dem der Gemeinde, dann zwischen dem von Gemeinde und Staat ungemein bunt und mannigfaltig gestaltet. Auch können je für besondere Zwecke oder für ausgedehntere Gebiete wieder besondere Gemeinden bestehen (Kirchen-, Schul-, Armengemeinde, Orts-Gemeinde gegenüber den Kommunalverbänden, Distrikts-, Kreisgemeinden etc.), ohne daß eine scharfe Scheidung zwischen politischen Gemeinden und solchen, welche mehr privater Natur sind, möglich ist. Eine zutreffende Begriffsbestimmung kann immer nur in Anlehnung an das tatsächlich bestehende Staatsrecht gegeben werden.

Hier werden unter Gemeinden die politischen Gemeinden verstanden, für welche die Gemeindeverfassung (Stadt-, Landgemeindeverfassung) gilt und welche als solche in jedem geordneten Staatswesen auch genau verzeichnet sind.

Diese Gemeinden sind als juristische Personen fähig, Vermögen, insbesondere Grundbesitz zu erwerben, zu verwalten und für ihre Zwecke zu verwenden. Einen wichtigen Teil dieses Vermögens bildet bei vielen Gemeinden der Wald.

2. Der Gemeindewald-Besitz und seine Entstehung.

§ 78. Entstanden ist der Gemeindewaldbesitz zum Teil durch Kauf, Schenkung, Verpfändung, Verleihung, auch durch Aufforstung von Gemeindegelände; viele Gemeindewaldungen sind ursprünglich Eigentum einer Markgenossenschaft gewesen, d. h. einer Gemeinschaft, welche im wesentlichen unserer heutigen Gemeinde (Zentmark als Art Kommunalverband) entsprach, sie sind demgemäß immer Gemeindewald gewesen, soweit sie wenigstens geschichtlich verfolgt werden können. Allerdings sind unsere heutigen politischen Gemeinden und die Gemeinschaften, welche aus den alten Markgenossenschaften hervorgegangen sind oder sich als Genossenschaften erhalten haben, nicht immer einander gleichbedeutend. Verkehrsentwickelung und vermögensrechtliche Abgeschlossenheit haben bewirkt, daß, wo nicht ausdrücklich der Wald als Gemeindewald erklärt wurde, heute noch vielfach Realgemeinden neben und in der politischen Gemeinde bestehen. Geschichtliche Forschung und Rechtsphilosophie sind nicht in der Lage, bei solchen Gemeinden überall eine scharfe Scheidung zwischen dem öffentlich-rechtlich und dem privatrechtlichen Charakter durchzuführen, dies ist vielmehr Aufgabe der wirklichen Gesetzgebung, welche, wie das preußische Gesetz von 1881, auf Grund bestehender Verhältnisse einfach einen Willensakt kundgibt.

Die Nutzungen aus Gemeindewaldungen können den Gemeindeangehörigen entweder mittelbar oder unmittelbar zu gute kommen. Ersteres ist der Fall, wenn die Einnahmen aus den Waldungen in die Gemeindekasse fließen und ausschließlich für Gemeindebedürfnisse verwandt werden (Gemeindehaushaltsvermögen, in verschiedenen preuß. Städten Kämmereivermögen genannt). Doch können die Nutzungen auch unmittelbar den Mitgliedern der Gemeinde zufließen (Gemeindegliedervermögen, in Städten oft Bürgervermögen genannt) und zwar entweder in der Art, daß allen Gemeindeangehörigen oder nur einem Teile derselben Nutzungsrechte zustehen (Bürgerklassenvermögen). Das Nutzungsrecht kann sich im letzteren Falle an bestimmte Besitzungen (Grundstück, Haus) oder auch an persönliche Verhältnisse anknüpfen.[1]

[1] In mehreren Ländern hat der Gemeindewald schon wegen seines Umfanges eine große Bedeutung. Er nimmt ein Prozente der gesamten Waldfläche: in der Schweiz 67,5, in Frankreich 23,3, in Oesterreich 13,2 und im Deutschen Reich 19,8 und zwar hier mit Einschluß der Besitzungen von Körperschaften, welche unter den Gemeindewaldgesetzen stehen (3,7 % neben 16,1 % eigentlichem Gemeindewald). Ueber 50 % Gemeindewald hat Hohenzollern, zwischen 40 und

50% Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, daran reihen sich mit 30—40% Großherzogtum Hessen, Württemberg; S.-Meiningen, mit 20—30% Waldeck, Hannover, Oldenburg, mit 10—20% Westfalen, Braunschweig, Schwarzburg-S., Bayern, S.-Weimar, Lübeck, S.-Koburg-Gotha, Lippe-Detmold, Schwarzburg-R., Mecklenburg-Schwerin, Provinz Sachsen; unter 10% Pommern, Schleswig-Holstein, Schlesien, Brandenburg, S.-Altenburg, Ostpreußen, Reuß j. L., Westpreußen, Reuß ä. L., Posen, Anhalt.

Die Zahl der Gemeindeforstbetriebe einschließlich der Stiftungswaldungen und Genossenforsten nach Größenklassen beträgt nach den reichsstatistischen Erhebungen vom Jahre 1907:

Größenklassen	Deutsches Reich	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothr.
unter 1 ha	1 764	778	587	70	123	42	10
1— 2 „	1 268	564	401	44	103	19	9
2— 10 „	4 060	1555	1311	124	364	96	59
10— 20 „	2 086	876	492	50	202	84	67
20— 100 „	5 959	2517	1147	65	578	430	430
100— 200 „	2 743	1158	390	13	268	338	238
200— 500 „	2 172	984	236	16	220	292	186
500—1000 „	585	261	68	5	49	76	71
1000—2000 „	188	99	68	1	17	18	22
2000—5000 „	48	32	15	1	3	5	3
5000 u. m. „	10	7	2	—	—	—	2
Zusammen	20883	8831	4649	389	1927	1400	1097

Die Forstfläche aller Gemeindeforstbetriebe wurde zu 2 286 356 ha ermittelt. Zu dieser Aufstellung bemerkt das reichsstatistische Amt selber, daß sie „nur wenig zuverlässiges Material" liefert.

In Süddeutschland gibt es viele Gemeinden mit sehr kleinem Waldbesitz. Größer sind die Besitzungen in Preußen, doch auch hier sind viele nicht hinreichend, um zweckmäßige Verwaltungseinheiten mit voller Beschäftigung eines Verwaltungsbeamten zu bilden.

3. Die Beaufsichtigung im allgemeinen.

§ 79. Die älteren Markgenossenschaften ordneten ihre Angelegenheiten selbständig, von einem Eingreifen des Staates war keine Rede. Anders gestaltete sich die Sache mit der Entwickelung der Landeshoheit; Genossenschaften und Gemeinden, werden mehr und mehr beschränkt, bis ihre Selbständigkeit zur Zeit des absoluten Polizeistaates fast vollständig aufgehoben wurde. Im 18. Jahrhundert wurde vielfach das Gemeindevermögen als mittelbares Staatsgut angesehen, in Preußen wurden die politischen Landgemeinden als bloße Polizeiverwaltungsbezirke, die städtischen Waldungen unter Fr. Wilhelm I. als Staatsgut erklärt, dessen Verwaltungsüberschüsse in die Staatskasse fließen sollten. Aber auch der französischen Revolution, welche Körperschaften mit Sonderrechten nicht anerkennen wollte, waren die Gemeinden lediglich geographische Unterabteilungen des Staates.

In der neueren Zeit ist die Gemeinde mehr als selbständiges bürgerliches Gemeinwesen (preuß. Städte-Ordnung von 1808) anerkannt worden, welchem nicht allein im Interesse einer politisch-sittlichen Erziehung, sondern auch in dem einer guten Lösung der zu stellenden Aufgaben, wie sie nur durch Interesse, Orts- und Sachkenntnis ermöglicht wird, das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zugestanden wurde. Allerdings ist die Selbstverwaltung keine unbedingte, was auch, so lange die Gemeinde ein wesentliches Glied im Staatskörper bildet, nicht möglich ist. Schranken sind einmal durch die der Gemeinde gegebene Verfassung im Interesse allgemeiner Ordnung und zum Schutz gegen Ausbeutung gesetzt, dann sind solche auch überall am Platze, wo das Einzelinteresse (hier das der Gemeinde) mit dem Gesamtinteresse in Widerspruch steht.

Insbesondere darf man den Grundsatz der vollen und unbeschränkten Selbst-

verwaltung aller Gemeinden bei dem Walde, welcher nicht anderem Gemeindevermögen gleichgestellt werden kann, als gefährlich [1]) bezeichnen.

Hier macht sich leicht das Interesse der jetzigen Nutznießer, zumal bei der heutigen Freizügigkeit und bei der tatsächlichen Beweglichkeit eines Teiles der Bevölkerung, gegenüber dem der ewig lebenden Persönlichkeit der Gemeinde allzusehr geltend. Die Gemeindeverwaltung ist nicht immer imstande, dem Drängen besitzloser Klassen erfolgreich zu widerstehen, arme verschuldete Gemeinden aber sind leicht geneigt, um eine augenblickliche Last zu mindern, auf Kosten der Zukunft in das Waldkapital einzugreifen und zwar um so mehr, als hier die schädlichen Folgen von unwirtschaftlichen Uebernutzungen und Nebennutzungen (Streu) nicht so rasch zu Tage treten wie in der Landwirtschaft [2]).

Für viele Gemeinden ist eine geordnete technische Betriebsführung sehr erschwert, weil den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der überdies fortwährend wechselt, die nötigen Sachkenntnisse abgehen und die Anstellung eines tüchtigen Beamten oft zu kostspielig ist.

Ferner ist hervorzuheben, daß die Erhaltung eines wohlgepflegten Gemeindewaldes dazu beiträgt, die Seßhaftigkeit zu stärken, zumal wenn die Nutzungen des Waldes ganz oder zum Teil den Gemeindeangehörigen unmittelbar zu gute kommen [3]).

Endlich wird auch darauf hingewiesen, daß der Staat selbst am Gemeindewald ein Interesse habe, teils wegen der allgemeinen Bedeutung der Bewaldungsverhältnisse des Landes, teils weil der wichtige, steigende Erträge versprechende Waldbesitz und mit ihm die Leistungsfähigkeit der Gemeinde erhalten werden müsse, da an dieselbe immer mehr öffentliche Anforderungen gestellt würden [4]).

Eine Stütze für diese Anschauungen findet man vielfach in den Zuständen der Wirklichkeit. Wegen zu geringen Umfangs, dann wegen mangelnden Interesses, welches an allen Kosten spare und keine genügende Bezahlung für tüchtige Beamte bewillige, würden viele Gemeindewaldungen nicht nach den Forderungen der Wirtschaftlichkeit behandelt. Hilfe sei hier insbesondere in denjenigen Ländern dringend geboten, in welchen dem Grundsatz der Selbstverwaltung mehr Raum gegeben werde.

Hieraus folgt übrigens, daß Art und Maß der Beaufsichtigung der Gemeindewaldwirtschaft nicht immer und überall das gleiche zu sein braucht. Es würde bedingt durch die Art der Gemeindeverfassung (Wählbarkeit, Wahlfähigkeit etc.), dann durch den Stand der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Bildung, sowie durch die Gestaltung von Wirtschafts- und persönlichen Interessen. Im großen ganzen bedürfte z. B. die Stadtgemeinde weniger der Aufsicht als die Landgemeinde (Bildung, größerer Besitz, mehr Mittel für Bestellung eines tüchtigen Personals, weniger Interessenpolitik bei Beamtenwahl und wirtschaftlichen Maßnahmen, wie Streunutzungen und dergl.).

Nicht immer wird in den Anforderungen, welche an die Gemeinde gestellt werden, das richtige Maß eingehalten. Man sollte von ihr nicht mehr verlangen, als daß sie den Wald pfleglich behandelt und ihren gesamten Vermögensstock unverkürzt erhält. Falsch aber ist es, von ihr auch zu fordern, daß sie im vermeintlichen

1) Ganghofer auf der Forstversammlung zu Freiburg 1874.

2) Vgl. Die Forstverwaltung Bayerns S. 272 ff.; Scharnaggl S. 13; Heiß S. 151 ff.; Darstellung d. sächs. Forstverwaltung S. 12; Beck, Tagesfragen II. S. 24.

3) Vgl. insbes. die Verhandlungen der Freiburger Forstversammlung von 1874.

4) Begründung zum preuß. Ges. Entwurfe von 1876. In derselben wird u. a. bemerkt, daß die städtischen Waldungen in den fünf östl. Provinzen in der Zeit von 1858 bis 1874 sich um 8,6 % vermindert hatten, was freilich an und für sich gerade kein Beweis für einen Uebelstand ist.

Gesamtinteresse den größten Durchschnittsertrag oder gar die größte Holzmasse zu erzielen suche [1]).

Tatsächlich ist die Gesetzgebung über die Gemeindewaldwirtschaft in Deutschland eine sehr bunte, ohne daß sich gerade sagen läßt, es seien die gesetzlichen Bestimmungen überall aus wirklichen örtlich verschiedenen Bedürfnissen hervorgewachsen; persönliche Anschauungen, politische Strömungen und Zweckmäßigkeitsgründe haben dabei oft eine Rolle gespielt.

Allerdings hat nun vielfach die Macht der Gewohnheit sich bewährt, wie es denn 1876 in Preußen für bedenklich erklärt wurde, die Beförsterung da, wo sie einmal bestehe, aufzuheben und umgekehrt da, wo sie fremd sei, neu einzuführen.

Im ganzen lassen sich drei Hauptformen der Einwirkung des Staates auf die Waldwirtschaft der Gemeinden unterscheiden, welche passend als 1. allgemeine Vermögensaufsicht, 2. technische Betriebsaufsicht und 3. Beförsterung bezeichnet werden.

4. Die allgemeine Vermögensaufsicht.

§ 80. Der wesentliche Zweck derselben ist die Erhaltung der Vermögenskraft der Gemeinde. Sie umfaßt demgemäß das Verbot der Devastation, dann das Erfordernis staatlicher Genehmigung für Veräußerungen und Rodungen, allenfalls auch einen Zwang zur Wiederaufforstung. Eine weitergehende Einmischung in den Betrieb findet nicht statt.

Der allgemeinen Vermögensaufsicht sind unterstellt die Gemeindewaldungen im Königreich Sachsen, Herzogtum Oldenburg, Lippe Detmold (V.O. v. 25. Mai 1819), Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, in den beiden Reuß (ä. L. Ges. v. 8. Dez. 1889, j. L. Ges. v. 27. Febr. 1850), dann in Schleswig-Holstein, in einem Teil von Hannover (in den Städten außer Hildesheim, ferner auch in den Landgemeinden in Lüneburg, Stade, Osnabrück, Hoya, Diepholz) und im Stadtkreis von Frankfurt a. M. Vor 1876 unterstanden ihr auch die Gemeindewaldungen in den östlichen Provinzen von Preußen mit Ausnahme der Provinz Sachsen.

5. Die technische Betriebsaufsicht.

§ 81. Dieselbe besteht im wesentlichen darin, daß der Gemeinde zwar die Selbstverwaltung unter Aufsicht und unter Bestellung geeigneter Kräfte für Bewirtschaftung und Schutz belassen ist, daß dagegen die Festsetzung der Betriebspläne (auch oft der jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne) und Abweichungen von denselben, ebenso auch Rodungen, Veräußerungen und Vornahme außerordentlicher Holzhiebe der Genehmigung durch die Behörden bedürfen.

Einer dahingehenden Aufsicht sind die Gemeindewaldungen unterstellt: in den 7 östlichen preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Ges. v. 14. Aug. 1876), in Westfalen und Rheinland (Ges. v. 24. Dez. 1816, bis 1876 auch in der Provinz Sachsen außer Jerichow I und II gültig) in der Landdrostei Hannover außer Calenberg (Ges. v. 1. Sept. 1830), ferner im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme eines Teiles von Unterfranken und Aschaffenburg (Ges. v. 28. März 1852), in Württemberg (Ges. v. 29. Mai 1856), Mecklenburg-Schwerin (außer Rostock), Fürstentum Lübeck, Weimar (Ges. v. 18. Jan. 1854), Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 3. Juni 1858, bezw. seit 1819), Koburg (Ges. v. 20. Febr. 1860), Gotha (Ges. v. 19. Juli 1904).

Auch in Oesterreich besteht mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die technische Betriebsaufsicht (Ges. v. 2. Dez. 1852), und in der Schweiz (Forstpolizeigesetz 1902).

In einigen Ländern wird der Wirtschaftsplan für die Gemeinde festgesetzt [2]), in anderen wird er von durch die Gemeinde zu bestimmenden Sachver-

1) Zu viel verlangen u. a. das badische Ges. von 1851, dann die Schwarzburg-S. V.O. v. 3. Juni 1858 (Umtriebszeit für verschiedene Holz- und Betriebsarten), ebenso mehrere forstliche Schriftsteller, z. B. v. Wedekind, N. J. von 1830 S. 15, während Hundeshagen, forstl. Berichte II. S. 8 ff., den Interessen der Gemeinden Rechnung getragen wissen will.

2) Z. B. in Schwarzburg-S., dann nach dem hannöv. Ges. von 1830, auch nach dem preuß. Gesetz von 1876 ist der Betriebsplan durch den Regierungspräsidenten festzustellen.

ständigen aufgestellt, worauf er zur Genehmigung vorzulegen ist [1]. Theoretisch, nicht aber immer praktisch führen beide Verfahren zum nämlichen Ziele. Die Betriebspläne können nicht immer unveränderlich bleiben. Sie bedürfen deshalb, wie überhaupt, so auch bei Gemeindewaldungen, späterer Ueberprüfungen, Ergänzungen und Abänderungen [2].

Für kleine Waldungen mit einfachen Betriebsverhältnissen, welche keine regelmäßige Bewirtschaftung gestatten, ist von der Aufstellung von Betriebsplänen Abstand zu nehmen [3].

Gewöhnlich wird verlangt, daß der Betriebsplan dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspreche, ein Begriff, der meist nur im Sinne von Wirtschaftlichkeit gebraucht wird [4]. Die Wirtschaft, welche als die vorteilhafteste angesehen wird, soll dauernd durchführbar sein, weshalb auch die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten durch Nebennutzungen nicht gefährdet werden darf.

Hiermit im Einklang steht denn auch die Vorschrift, daß innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit auf Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinden bei Bestimmung von Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit Rücksicht genommen werden soll [5].

Von diesem Standpunkte aus ist die Frage der Vorgriffe, Etatsüberschreitungen und Rodungen unschwer zu beantworten. Der Vorgriff ist nichts anderes als eine frühzeitigere Nutzung, welche die Umtriebszeit nicht ändert und später demgemäß nicht mehr bezogen wird. Solche Vorgriffe sind nicht allein unbedenklich, sondern sogar oft durch die Marktlage etc. geboten. Sie werden denn auch gestattet unter der Bedingung, daß die durch den Betriebsplan vorgezeichnete Bewirtschaftung nicht gestört wird [6] und daß eine Wiedereinsparung stattfinde [7]. Für derartige Vorgriffe wird oft nur Genehmigung von unteren Stellen verlangt [8]; dagegen für außerordentliche Fällungen (Etatsüberschreitungen) die Bewilligung durch eine höhere Stelle [9]. Außerordentliche Holzhiebe in diesem Sinne haben eine Aenderung des aufgestellten Wirtschaftsplanes bezw. eine Minderung der Umtriebszeit zur Folge.

Dieselben sollen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden [10]. Der Erlös wäre als außerordentliche Einnahme entweder zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder zu einer anderweiten Mehrung des Grundstockvermögens zu verwenden.

Im gleichen Sinne sind auch die Rodungen zu behandeln, welche übrigens in der Praxis nicht gerade begünstigt werden [11].

Für Verwaltung und Schutz der Gemeindeforste ist ein tüchtiges Personal erforderlich, insbesondere bedarf es gegenüber den Anforderungen der Ge-

1) Z. B. Württemberg, Bayern, Koburg, Meiningen.

2) Die Betriebspläne sind in Württemberg von Zeit zu Zeit, soweit es erforderlich, in Preußen (östl. Provinzen), wenn es der Regierungspräsident für nötig erachtet, oder wenn es der Waldeigentümer beantragt, wenigstens aber alle 10 Jahre zu revidieren.

3) Preußisches Ges. v. 1876 § 3; Bayern F.G. Art. 7; Koburg, Rudolstadt etc.

4) So in Preußen, vgl. insbes. die Begründung zum Ges. von 1876, in Bayern, Württemberg, Meiningen etc.

5) Preußisches Ges. v. 1876 § 3, ähnlich in Württemberg Art. 3 und in Bayern Art. 7.

6) Baden, Braunschweig.

7) In Baden binnen 10 Jahren, in Braunschweig, in der Schweiz und in Sondershausen in den nächstfolgenden Betriebsjahren; Vorgriffe in der Pfalz in drei Jahren.

8) In Württemberg das Forstamt.

9) Die Forstdirektion in Württemberg und Baden, die Regierung in der Pfalz.

10) So in Baden bei dringender Notlage der Gemeinde, bei unumgänglichen Staatsanforderungen für Flußbauten, sowie bei Gefahren.

11) Preuß. Landgemeinde-Ordnung v. 14. April 1856: „Die Waldungen sollen ihrer Bestimmung erhalten bleiben". V. O. v. 24. Dez. 1816 § 2: „In der Regel sind die Forstländereien auch ferner dieser Bestimmung zu widmen"; Sondershausen § 17: Rodungen sind verboten, sie können ausnahmsweise gestattet werden.

meindemitglieder, ihren Anschauungen über die Notwendigkeit einer guten Verwaltung, ihren persönlichen Interessen und ihrer Sparsucht charakterfester Männer, welche aber auch, wenn sie die ihnen obliegende, oft recht schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen sollen, von persönlicher Laune und Gunst möglichst unabhängig gestellt sein müssen.

§ 82. 1. Betriebsbeamte. In einigen Ländern sind die Gemeinden nur verpflichtet, für Schutz und Bewirtschaftung durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen [1]). In anderen werden weitergehende Anforderungen gestellt und zwar in bezug auf technische Befähigung und sittliche Brauchbarkeit, dann auf Stellung und Gehalt der Beamten. Zu dem Ende steht der Regierung ein Bestätigungsrecht zu, oder sie kann sich durch eine anzustellende Prüfung von der Tauglichkeit der von der Gemeinde gewählten oder zu wählenden Beamten überzeugen, oder es wird gefordert, daß die Techniker der Gemeindewaldwirtschaft sich der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Prüfung unterziehen [2]). Diese Anforderung wird mit dem Hinweise auf die Tatsache begründet, daß der Gemeindedienst mit großen Schwierigkeiten verbunden ist (größere Arbeitslast, mehr Verwaltungsbezirke als im Staatsdienst, Verkehr mit den Gemeindevertretungen, freihändige Abgaben, ungenügendes Schutzpersonal); wenn geringere Bildung verlangt werde, so werde der Anschauung ein Zugeständnis gemacht, als ob der Staat zu weit gehende Ansprüche an die Bewirtschaftung der Gemeindeverwaltungen stelle; dann erleichtere jene Forderung die Bildung gemeinschaftlicher Verwaltungsbezirke (mit Gemeinden oder auch mit dem Staat).

Von den Gründen, die man hiergegen angeführt hat, ist eigentlich nur einer von besonderer Bedeutung, nämlich die Kostenfrage. Mit Rücksicht hierauf wird auch bei kleineren Waldungen, zumal wenn die Verwaltung derselben nicht mit derjenigen anderer sachgemäß zu vereinigen ist, das Zugeständnis gemacht, daß vom Nachweis der Befähigung zum Staatsdienst abgesehen oder auch eine Vereinigung von Schutz und Betrieb in einer Hand zugelassen wird [3]). Praktisch ergibt sich aus der genannten Forderung die Notwendigkeit fester Anstellung, wenn dieselbe auch nicht förmlich verlangt wird und insbesondere in solchen Fällen nicht zu verlangen ist, in welchen fremdes Personal mit benutzt werden kann; doch besteht auch in einigen Ländern eine förmliche Anstellungspflicht [4]). Dieselbe sichert freilich die Unabhängigkeit der Beamten, legt aber bei kleinem Waldbesitz der Gemeinde

---

1) So im preuß. Ges. v. 1876, welches die Art und Weise dieser Forsorge zunächst den Waldeigentümern überläßt und damit „den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Waldungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals etc. ergeben, Rechnung tragen will". Ein Bestätigungsrecht steht der Regierung nicht zu, doch kann sie, wenn eine Gemeinde nicht „ausreichende Fürsorge" trifft, im Zwangswege gegen sie vorgehen und an ihrer Stelle die nötigen Ausführungen anordnen.

2) Ein Bestätigungsrecht ist der Regierung vorbehalten in Bayern (Art. 19), Meiningen (Art. 6), Schwarzburg-S. (1858), Koburg (Art. 3), Baden (§ 2), Frankreich (Ges. v. 1791). Eine förmliche Prüfung, in welcher „die gehörige Ausbildung der gewählten Subjekte" festzustellen ist, fand früher in Westfalen und in der Rheinprovinz statt (Ges. v. 1816, § 3 und 6); dagegen wird der Nachweis der Befähigung zum Staatsforstdienst verlangt in Bayern (Art. 8) und in Württemberg, und zwar in Bayern mit, in Württemberg aber ohne Bestätigungsrecht.

3) Bayern, Art. 10.

4) In Meiningen, dann nach der preuß. V.O. v. 24. Dez. 1816 für Westfalen und die Rheinprovinz, nach welcher einer Probezeit die endgültige feste Anstellung zu folgen hat, allerdings nur wenn Bestellung eigener Forstbedienten nach Oertlichkeit und Lage der Waldungen nötig ist und wenn die Gemeinde die Verwaltung nicht einem benachbarten Staatsforstbeamten zu übertragen wünscht.

leicht zu große Opfer auf. Die Wahl auf Zeit, wie sie in der Schweiz zugelassen ist, ist für die Waldwirtschaft bedenklich [1]).

Große Schwierigkeiten bietet die Frage der Gehaltsbemessung [2]) und der Versetzung in den Ruhestand (Höhe des Gehalts, Bedingungen für Gehaltserhöhungen, Anrechnung der Dienstzeit bei Stellenwechsel etc.). Diese Schwierigkeiten werden vermindert oder ganz beseitigt durch Bildung von gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirken und von Pensionsverbänden [3]).

Nach einigen Gesetzen bestimmt die Regierung den Gehalt, wenn die Gemeinde keine ausreichende Fürsorge trifft [4]).

Die Bestimmung, daß der Beamte nicht aus Gemeindeangehörigen gewählt werden dürfe [5]), ist in großen Gemeinden zwecklos, in kleinen unter Umständen lästig, ohne daß sie hier ihren Zweck vollständig erreicht (Einheiraten!).

§ 83. 2. Schutzbeamte. Die Stellung derselben ist sehr verschieden geregelt. Bei dichter Bevölkerung, hohen Holzpreisen und weitgehenden Anforderungen an Streulieferung und dergl. ist der Schutz in die Hände tatkräftiger Männer zu legen. Doch wird viel darüber geklagt, daß die tatsächliche Gestaltung der Forstschutzverhältnisse nicht befriedige. Viele Gemeinden betrachten den Schutzdienst als eine Versorgungsgelegenheit für zu unterstützende Gemeindeangehörige und sind deshalb auch der Bildung von gemeinschaftlichen Schutzbezirken nicht geneigt, der Gehalt ist nicht hoch genug bemessen, der Forstschutz oft mit dem Feldschutz verbunden, der Beamte durch Charakter und Lebensstellung vom guten Willen der maßgebenden Gemeindemitglieder abhängig, welchen eine strenge Handhabung des Schutzes oft gar nicht einmal erwünscht ist. (Klage bei v. Berg, Forststatistisches aus Elsaß-Lothringen, 1880 S. 7.) Diese Uebelstände werden zum Teil behoben, wenn die Wahl auf eine bestimmte Klasse von Leuten beschränkt ist.

Eine einfache allgemeine Verpflichtung, für den Schutz Fürsorge zu treffen, ohne daß weitergehende Forderungen gestellt würden und ohne alle Beschränkungen, besteht wohl nirgends. Schon die Beeidigung erheischt, daß bestimmten Bedingungen genügt wird. Demgemäß ist denn auch, wenn der Gemeinde die Wahl des Personals überlassen bleibt, Bestätigung nötig [6]).

Dieses Bestätigungsrecht schließt die Bedingung der Tauglichkeit schon in sich. Doch werden auch förmlich im Gesetze Anforderungen an Eigenschaften und Fähigkeiten gestellt und zwar sowohl mit als auch ohne Bestätigungsrecht [7]). Der gedachten Bedingung entspricht auch die Festsetzung einer untersten Altersgrenze, welche der Schutzbeamte überschritten haben muß [8]).

Die auf Kündigung angestellten Schutzbeamten geraten leicht in eine ihre Wirk-

1) In Unterwalden auf 4 Jahre, in St. Gallen auf 3 Jahre.

2) In Bayern ist die Gehaltsbemessung Sache der Eigentümer; die meisten Gemeinden haben übrigens der Staatsforstverwaltung den Betrieb ihrer Waldungen übertragen.

3) Bayerisches Ges. Art. 9.

4) Französ. Ges. v. 20. Sept. 1791; Preußisches Ges. von 1876.

5) Z. B. in einer hessischen Verordnung für Westfalen v. 16. Nov. 1807.

6) So u. a. in Baden (§ 180), in Meiningen (Art. 17), in Bayern (Art. 13, auch in der Pfalz), in Braunschweig (§ 31) etc.

7) Solche Anforderungen werden gestellt in Württemberg, jedoch ohne daß der Regierung ein Bestätigungsrecht zusteht (Art. 12) die Regierung ist hier nur befugt, untaugliche Leute zu entlassen. Genügend befähigt soll ferner der Schutzbeamte in Preußen sein, wo noch eine Sicherung dadurch geboten wird, daß die Wahl für bessere Stellen auf eine bestimmte Klasse von Leuten (Jägerkorps, Regulativ v. 15. Febr. 1879) beschränkt ist, ebenso in Bayern, Braunschweig, Nassau etc. Auch die V.O. v. 24. Dez. 1816 verlangt „gehörig ausgebildete Forstbediente" (§ 3), deren Befähigung durch die Regierung zu prüfen ist.

8) Z. B. in Baden 21 Jahre.

samkeit lähmende Abhängigkeit (v. Hagen S. 81). Diesem Uebelstande sucht man zu begegnen durch die Forderung fester Anstellung und angemessener Regelung von Gehalts- und Pensionsverhältnissen [1]). Ein geeignetes Mittel, um den Schwierigkeiten zu begegnen, mit welchen die Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz bei der Bestellung von Schutzbeamten zu kämpfen haben, besteht in der Bildung von Schutzverbänden mit anderen Gemeinden oder mit dem Staate. Dieselbe kann auf dem Verwaltungswege oder auch insbesondere dadurch gefördert werden, daß den Gemeinden durch Gesetz bestimmte Rechte und Vorteile eingeräumt werden [2]).

Die dienstliche Stellung des Schutzpersonals kann sich leicht zu einer zweifelhaften gestalten, wenn dasselbe auch noch dem Feldschutz obzuliegen hat, wenn ferner Anstellung und Bezahlung Gemeindesache ist, während der Gemeindewald beförstert wird. Hier begegnen wir in der Praxis der Gesetzgebung den buntesten Bestimmungen [3]). Meist sind übrigens der Verwaltung die für Anbahnung und Erhaltung eines angemessenen Dienstverhältnisses erforderlichen Befugnisse eingeräumt.

Im größten Teile von Deutschland steht die Wahl des Schutzbeamten der Gemeinde zu, was bei der Beförsterung ohne entsprechende Mitwirkung der Verwaltung, welche allerdings meist vorgesehen ist, leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann.

Die Entlassung der Schutzbeamten ganz in das Belieben der Gemeinde zu stellen, auch wenn kein Anlaß zum Tadel vorliegt, kann leicht zur Folge haben, daß dieselbe gerade wegen pünktlicher Pflichterfüllung eintritt (Klage in Bayern, wo die Regierung nur die Bestellung eines anderen tauglichen Schutzbeamten fordern kann). Die Befugnis der Gemeinden wird darum meist beschränkt. Die Entlassung erfolgt auf Grund freier Erklärung des Beamten, wegen eingetretener Untauglichkeit, wegen „nachweislicher Dienstesvernachlässigung“ [4]), wegen gerichtlicher Bestrafung, nur mit Zustimmung der Staatsbehörde [5]), dieselbe hat das Recht der Entlassung [6]), oder es erfolgt die letztere überhaupt nur durch die Behörde [7]).

Bei kleinen Waldungen werden geringere Anforderungen gestellt. Hier kann unter Umständen recht gut Forst- und Feldschutz oder auch Schutz und Betrieb in eine Hand gelegt werden. Auch wäre es verkehrt, wenn hier feste Anstellung, bestimmte Art der Gehaltsregelung und dergl. verlangt würde [8]).

---

1) Feste Anstellung wird verlangt in Rheinland-Westfalen; in der Pfalz unterliegt die Regelung des Gehalts der Bestätigung des Forst- und Bezirksamts vorbehaltlich der Berufung. In Unterfranken ist der Gehalt so zu bemessen, daß der Schutzbeamte sich seinem Dienste voll und mit Ausdauer hingeben kann. In Frankreich wird der Gehalt durch den Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Gemeinderats (Code forestier Art. 18), in Baden (§ 181) vom Gemeinderat festgesetzt und vom Bezirksamt unter Zustimmung der Bezirksforstei genehmigt.

2) Auf die Bildung von Schutzverbänden soll in Bayern entsprechend Bedacht genommen werden, während in Württemberg (Art. 12), wo man im übrigen von einer gesetzlichen Regelung Abstand genommen hat, die Gemeinden das Recht haben, sich an die Forstschutzeinrichtungen des Staates anzuschließen.

3) In Frankreich ernennt der Präfekt den Beamten, der Gemeinde liegt die Besoldungsfrage ob, während der Beamte unter der gleichen Verwaltungsbehörde steht, wie der des Staates (Code forestier Art. 99). In Nassau ernennt die Behörde den Schutzbeamten, ebenso in Kurhessen; in Hildesheim und Calenberg steht die Wahl der Gemeinde zu. Anstellung und Entlassung sind Sache der Behörde; in Baden ist der Schutzbeamte der Forstbehörde unterstellt, während die Gemeinde ihn bestellt und bezahlt. Vgl. insbes. die Geschäfts-Anweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz, Speyer 1885.

4) Rudolstadt § 15.

5) Baden § 184.

6) Baden § 184: „im öffentlichen Interesse“, Württemberg, Art. 12: „von Aufsichtswegen“.

7) Frankreich, Code forestier Art. 98, nach Anhörung der Besitzer und der Forstverwaltung.

8) Hannoversches Ges. v. 1830, bayerisches Ges. Art. 11.

Am einfachsten gestaltet sich meist technisch die ganze Frage des Forstschutzes, wenn dieselbe einheitlich für Staats- und Gemeindewaldungen dahin geregelt wird, daß die Schutzbezirke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gebildet und die Beamten so gestellt werden, daß sie bei ausreichenden Gehalts- und Pensionssätzen unabhängig ihrem Dienste obliegen können [1]).

Von den vorstehend angeführten Bestimmungen gelten einige, insbesondere solche über die Bestellung der Schutzbeamten, auch für Fälle, in denen die Gemeindewaldungen von der Staatsforstbehörde verwaltet werden.

6. Die Beförsterung.

§ 84. In dem übrigen Teil von Deutschland werden die Gemeindewaldungen beförstert, d. h. der technische Betrieb mit oder ohne Ausschluß des Forstschutzes liegt in der Hand von Staatsbeamten.

Gesetzlich ist diese Beförsterung eingeführt in einem Teil von Hannover (Fürstentümer Hildesheim, Ges. v. 21. Okt. 1815, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Ges. v. 10. Juli 1859), in Hohenzollern nach dem Ges. v. 22. April 1902, im ehemaligen Kurfürstentum Hessen (V.O. v. 30. Mai 1711, Ges. v. 1821 und 23. Okt. 1834), Herzogtum Nassau (Ed. v. 1816), Landgrafschaft Hessen-Homburg (Ges. v. 1836), dann in den 1866 an Preußen abgetretenen Teilen von Bayern und Hessen, ferner in einem Teil von Bayern (Pfalz, Ges. v. 4. Juli 1840, ein Teil von Unterfranken und Aschaffenburg, Ges. v. 28. März 1853), in Hessen (Ges. v. 1811, 1823, 1937, 1905), Baden (Ges. v. 1833, 1854, 1868), Elsaß-Lothringen (Code for. u. Ges. v. 1827, 1852), Braunschweig (Ges. v. 1834 und 24. Mai 1861), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 18. März 1840, mit zweifelhafter Gültigkeit, vgl. Gem.-Ordnung vom 23. April 1858), Waldeck (Ges. v. 21. Nov. 1853), Fürstentum Birkenfeld, S.-Altenburg (d. V.O. v. 18. April 1848 beließ d. Gemeindewaldungen unter d. bes. Obhut der Regierung) und in einigen Waldungen der Freien Stadt Lübeck.

Einzelne Gemeinden (z. B. in Baden und in Hessen-Nassau) haben auf Grund alten Herkommens das Recht, ihre Verwaltungsbeamten selbst zu bestellen; doch unterliegt die Wahl der Genehmigung.

Ferner ist die Beförsterung eingeführt in Tirol-Vorarlberg (Ges. v. 10. April 1856) Frankreich (Code forestier), Belgien und Ungarn.

Von der zwangsweisen Beförsterung werden in Frankreich (Code for. Art. 90) kleine keiner Betriebsregelung und regelmäßigen Ausnutzung fähige Waldungen ausgenommen. Dies sind nach v. Seckendorff, die forstl. Verhältnisse Frankreichs S. 4 von 1,89 Million

---

1) Bezüglich der 1866 an Preußen abgetretenen Landesteile heißt es bei Hagen-Donner, Die forstl. Verhältnisse Preußens 3. A. S. 94: „Wo es zulässig erscheint, werden die Gemeindewaldungen mit dem benachbarten Staatswalde zu Schutzbezirken vereinigt. Enthalten diese mehr als 25 ha Staatswald, so steht die Bestellung der Schutzbeamten dem Staate zu, welcher auch die Besoldung und Pensionierung — mit Besoldungsbeitrag durch die Gemeinde — übernimmt. Im übrigen werden die Schutzbeamten von den Gemeinden gewählt und im Falle des Bestehens der Försterprüfung von der Regierung bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf ohne Pensionsberechtigung. Enthalten die Schutzbezirke solcher Beamten Staatswald, so zahlt der Staat einen entsprechenden Besoldungsbeitrag“. In Hessen (G. v. 1905) können Kommunalforstwarteien von der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisamt auf Antrag der Gemeinde mit Domanial- und Privatforstwarteien vereinigt werden. Die Forstwarte werden von der oberen Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisamt bestätigt. Die für Domanialforstwarte geltenden Vorschriften über Entlassung ohne Ruhegehalt während bestimmter Jahre nach der Anstellung findet auch auf Kommunalforstwarte Anwendung. Ist die Anstellung unwiderruflich geworden, ist eine Herabsetzung des Gehaltes nicht mehr zulässig.

In den ehemals herzogl. nassauischen Gebietsteilen werden die Gemeindewaldungen, welche mit den Staatswaldungen zu Oberförstereien vereinigt sind, mit den Staatsforsten, wo dies angemessen ist, auch zu Schutzbezirken verbunden. Wenn es sich dabei um Staatswaldanteile von nicht ganz kleinem Umfang handelt, so erfolgt die Besoldung der Schutzbeamten und die Zahlung von Ruhegehalt aus der Staatskasse. Die Anstellung steht in allen Fällen der Regierung zu, welche jedoch in den Kommunalschutzbezirken die beteiligten Waldeigentümer mit ihren Vorschlägen hört. In Schutzbezirken, welche nur einen Gemeindewald enthalten, soll der Förster aus der Mitte der Gemeinde auf Vorschlag des Forstmeisters von der Regierung bestellt werden. Die Anstellung der Förster, welchen nur Kommunalwald unterstellt ist, erfolgt ohne Pensionsberechtigung, die etwaige Entlassung ohne weitere Förmlichkeit v. Hagen-Donner S. 95. Besoldungsbeitrag der Gemeinden: 80 Pf. für 1 ha.

ha im ganzen 208 774 ha, von denen im Durchschnitt je 62 auf eine Besitzung entfallen. Aehnlich in Rudolstadt § 3.

Die Beförsterung bietet den Vorteil, daß sie eine vollständige Erreichung des erstrebten Zweckes sichert, bessere Wirtschaftsführung und Sparung an Kosten ermöglicht und die Verwendung besserer Kräfte gestattet, indem günstigere Bedingungen für Anstellung und Beförderung und demgemäß auch höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Beamten gestellt werden können. Insbesondere erleichtert die Beförsterung eine von den Besitzesverhältnissen mehr oder weniger unabhängige zweckmäßige Bildung der Verwaltungsbezirke, welche „reine" sein können, wenn die einzelnen Gemeindewaldungen hierfür groß genug sind, oder gemischte, d. h. nach Bedarf aus Staats- und Gemeindewaldungen zusammengesetzte, wenn die reinen Bezirke wegen zu geringen Umfangs zu teuer würden [1]) Zugunsten der Beförsterung weist man auf die Zustände der Gemeindewaldungen hin, für welche sie schon früher eingeführt wurde, wo sie sich eingelebt habe und man mit ihr zufrieden sei [2]). Dagegen wird angeführt, daß die Beförsterung mit dem Gedanken der Selbstverwaltung im Widerspruch stehe und leicht zu forstlich einseitigen und allzuhohen, für die Gemeinde nachteiligen Anforderungen Anlaß gebe.

Allerdings ist in den Ländern, in welchen die Gemeindewaldungen beförstert werden, den Gemeinden ein mehr oder weniger weit gehendes Recht der Mitwirkung, der Kundgebung von Wünschen und der Berufung gegen beabsichtigte Wirtschaftsmaßregeln eingeräumt, die ihre Billigung nicht finden [3]). Dies ist um so nötiger, als viele Techniker der Staatsforstverwaltung auch für den Gemeindewald gern den Maßstab anlegen, welchen sie von ihrem besonderen Standpunkte aus als für den Staatswald passend erachten. Teilweise einen Schutz gegen solch einseitige Auffassungen bietet die Trennung der Aufsicht von der technischen Verwaltung. Sind für letztere meist Staatsforstbeamte bestellt, so ist die eigentliche Aufsicht in die Hand der Behörde für die allgemeine Verwaltung zu legen, welche dann auch die entscheidende Stelle für Berufungen bildet und der es in diesem Falle auch obliegt, die durch die gesamte wirtschaftliche Lage bedingten Interessen der Gemeinden zu wahren [4]). Uebrigens muß hervorgehoben werden, daß in mehreren Ländern den Gemeinden, deren Waldungen „beförstert" werden, kaum eine geringere Einflußnahme auf die Bewirtschaftung zugestanden ist, als in anderen Ländern den Gemeinden, welche unter der „technischen Betriebsaufsicht" stehen. Unsere drei Hauptformen der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldwirtschaft lassen sich wohl theoretisch, keineswegs aber immer praktisch scharf gegeneinander abgrenzen.

Die Ausführung verschiedener Arbeiten kann bei der Beförsterung recht gut der Gemeinde überlassen werden, wenn auch dabei leicht Veranlassung zu Mißhellig-

---

1) Gemischte Dienstbezirke in Hessen, Baden, Pfalz, Kurhessen, Nassau.

2) Heiß in der A. F.- u. J.-Z. von 1876 u. a.

3) Bei Aufstellung des Betriebsplanes sollen in Braunschweig die Wünsche der Eigentümer tunlichste Berücksichtigung finden (Verbesserungen, die nicht unter den Begriff der gewöhnlichen Kulturen fallen, bedürfen stets der Zustimmung der Interessenten), in Nassau, soweit nicht höhere Rücksichten dagegen sprechen; in Hessen hat die Gemeinde das Recht, gegen beabsichtigte Wirtschaftsmaßregeln Vorstellungen zu erheben, in Kurhessen soll nur mit der Gemeindevertretung Beratung gepflogen werden etc. In der Pfalz werden die jährlichen Betriebspläne dem Bürgermeisteramt zur Abgabe von allenfallsigen Erinnerungen zugestellt, ebenso in Nassau. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in Nassau nach Anhörung des Amtsbezirksrats die Regierung, in Waldeck das Ministerium. In Baden wird der jährliche Wirtschafts- und Kulturplan von Forstbeamten und Gemeinderat gemeinschaftlich aufgestellt.

4) Näheres über diesen Gegenstand wird hier nicht gebracht, weil die beregte Frage bereits unter dem Abschnitt über Forstverwaltung behandelt worden ist.

keiten gegeben ist. Die Gemeinde kann dieselben oft billiger besorgen; auch darf dem Umstand Bedeutung beigemessen werden, daß der Gemeinde Gelegenheit geboten wird, im eigenen Walde selbst tätig zu sein, statt fremde Leute in demselben einen Verdienst finden zu lassen. Freilich wäre auch der Bedingung Genüge zu leisten, daß diese Arbeiten den von einer gesunden Technik zu stellenden Anforderungen entsprechen [1]).

Die Frage des Diensteinkommens und des Ruhegehalts läßt sich bei der Beförsterung am einfachsten regeln, wenn die Beamten, welche die Gemeindewaldungen verwalten, wie die Staatsforstbeamten gestellt sind, und die Gemeinden zu dem Ende alljährlich Beiträge entrichten, sei es an den Staat, welcher dann die Bezahlung der Beamten übernimmt, sei es in eine eigene Kasse, wie in der Pfalz (Kommunalforstkasse), wo zwar die Gesamtheit der Gemeinden die Beamten bezahlt, aber letztere doch Staatsbeamte sind. Die Höhe dieser Beiträge ist in einigen Ländern veränderlich, indem sie von Zeit zu Zeit nach Bedarf bemessen wird [2]); in anderen ist sie ein für allemal durch Gesetz fest bestimmt [3]). Keine weiteren Schwierigkeiten bereitet die einfache und darum auch meist praktische Bemessung nach der Flächengröße, doch ist die letztere nicht immer der richtige Maßstab für den wirklichen Verwaltungsaufwand (Belastung mit Berechtigungen, zerstreute Lage der Revierteile, verschiedene Intensität der Wirtschaft etc.) [4]).

Der Verkauf der Walderzeugnisse ist am zweckmäßigsten der Gemeinde zu überlassen [5]). Sie ist in der Regel besser in der Lage als das Beamtentum eine gegebene Marktlage gut auszunutzen und auch die Frage, ob Kredit zu gewähren, richtig zu beantworten. Eine Mitwirkung der Forstverwaltung soll deshalb meist nur auf Verlangen der Gemeinde [6]), insbesondere in deren Interesse [7]) stattfinden.

Im übrigen sind auch bei dem Verkaufe (Versteigerungsbedingungen) Beschränkungen am Platze, welche im technischen und forstpolizeilichen Interesse geboten sind. Daß den demselben entsprechenden Anforderungen genügt werde, kann teils auf dem Wege der Vorbeugung durch Vorschriften, an welche die Gemeinde gebunden ist, teils dadurch bewirkt werden, daß der technischen Verwaltung die Möglichkeit zu Ratschlägen, Erinnerungen und insbesondere zum Einschreiten gegeben ist, sobald sie eine geplante oder in Ausführung begriffene Maßregel als unzulässig und schädlich erachtet [8]).

In einigen Ländern wird die Beförsterung als Strafe angeordnet,

1) In Kurhessen finden solche Arbeiten unter Aufsicht statt; in Braunschweig kann bei unforstmäßiger Ausführung die Stellung geübter Arbeiter verlangt werden; in der Pfalz hat die Gemeinde die Arbeiter zu stellen im Benehmen und auf Anfordern der Forstverwaltung, letztere kann unbrauchbare Arbeiter zurückweisen, während in Waldeck die Kulturen, für welche die Eigentümer die Arbeiter stellen können, durch die Forstverwaltung auf Kosten des schuldigen Eigentümers ausgeführt werden.

2) So wird dieselbe in Baden durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt, in der Pfalz darf der Aufwand pro ha 1,65 Mk. nicht übersteigen.

3) Dies ist u. a. der Fall in Württemberg, seit 1911 1,60 Mk. pro ha.

4) Demgemäß werden in Braunschweig drei Bodenklassen gebildet und danach die Beiträge abgestuft; in Frankreich sind 5% vom Erlös aus Verkäufen in die Staatskasse zu zahlen (höchstens 1 Frk. für 1 ha).

5) Vgl. die Gesetze für Württemberg, Art 11, für Waldeck etc. Art. 55 etc.

6) So in Baden, in Waldeck etc.

7) Ausdrücklich bemerkt in Rudolstadt; in Bayern soll die Forstverwaltung, damit die Gemeinde bei Vertragsabschlüssen nicht übernommen werde, derselben mit guten Rate an die Hand gehen, Forstprodukte einwerten, technische Gutachten abgeben etc. In Calenberg, Kurhessen etc. erfolgt der Verkauf „mit Unterstützung" durch den Oberförster.

8) In der Pfalz soll deshalb der Forstbeamte der Versteigerung anwohnen. Vgl. auch das braunschweigische Gesetz. In Frankreich hat der Staatsbeamte die Verwertung überhaupt zu besorgen.

wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, etwa binnen bestimmter Frist erledigte Stellen nicht besetzt [1]). Dann kann auch die Beförsterung eintreten, wenn die Gemeinden freiwillig auf Anstellung eigener Beamten verzichten („Fakultative Beförsterung", sog. „gemischtes System") [2]).

Im letztern Falle liegt ein besonderer Anreiz zu einem solchen Verzicht darin, daß der Gemeinde die Verwaltung durch Staatsbeamte billiger zu stehen kommt, als die durch eigene Beamte [3]). Allerdings dürfte, um die Einrichtung der Staatsforstverwaltung und die Reviereinteilung gegen bedenkliche Störungen zu sichern und eine stetige Wirtschaftsführung im Gemeindewald selbst zu ermöglichen, es nicht überall in das Belieben der Gemeinden gestellt werden, wenn einmal eine Vereinbarung getroffen wurde, jederzeit von derselben wieder zurückzutreten [4]).

7. Veräußerungen, Erwerbungen.

§ 85. Veräußerungen, ebenso auf lästigem Titel beruhende Erwerbungen und Belastungen von Waldungen sind, und zwar in Deutschland wohl ausnahmslos, an Genehmigung [5]) gebunden. Verkäufe werden gern erschwert, einmal weil es dem dauernden Interesse der Gemeinde nicht entspreche, ein flüssiges Kapital an Stelle eines gesicherten Besitzes treten zu lassen, dann weil infolge des Verkaufs der Wald der Aufsicht ganz oder zum größten Teil entzogen würde [6]). Der Erlös aus Veräußerungen ist in der Regel zur anderweiten Vermehrung des Grundstockvermögens zu verwenden [7]).

8. Waldteilungen.

§ 86. Teilungen von Gemeindewaldungen unter die Angehörigen der Gemeinden, welche früher mehr vorkamen (insbesondere alte Markenaufteilung, mehrfach gesetz-

---

1) So in Bayern, Württemberg, Lippe-Detmold, gewissermaßen auch in Preußen nach § 10 des Ges. v. 1876; nach d. V.O. von 1816 hat im Falle zweimaliger Nichtbestätigung die Regierung einen Revierbeamten zu bestellen und dessen Diensteinkommen festzusetzen.

2) Z. B. in Württemberg, Bayern, Meiningen, S.-Sondershausen.

3) Infolge davon werden in Meiningen tatsächlich fast alle Gemeindewaldungen, in Württemberg und Bayern (gegen „verhältnismässigen" Besoldungsbeitrag) der größte Teil durch Beamte des Staats verwaltet.

4) In Württemberg soll ein zwischen Gemeinde und Staat wegen Uebernahme der Verwaltung abgeschlossener Vertrag wenigstens 10 Jahre lang dauern. Bayern kennt zwar eine derartige Beschränkung nicht, die Gemeinden können schon nach wenigen Monaten wieder zurücktreten und eigene Beamte bestellen; doch macht sich praktisch der Mangel jener Beschränkung nicht bemerkbar. Die „eigene Verwaltung" würde den Gemeinden nur größere Opfer auferlegen, ohne daß sie durch dieselben einen entsprechenden Vorteil in bezug auf Selbständigkeit erkauften.

5) In Frankreich Genehmigung des Staatsoberhauptes nach eingeholtem Gutachten des Staatsrats (Code forestier, Ges. v. 11. Nov. 1852). Nach der preuß. Städteordnung von 1808 war keine Genehmigung erforderlich, während sie für Landgemeinden nach dem A. L. R. II 7 § 35 angeordnet war, doch enthält die Städteordnung von 1853 das Erfordernis der Genehmigung, welche heute bei allen preußischen Gemeindewaldungen eingeholt werden muß. Die genannte Städteordnung verlangte auch Genehmigung für Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen. Hier sind aber nur Veränderungen in Art und Maß der Vorteile gemeint, welche Gemeindeangehörige ziehen. In Baden sollte auf Grund der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 die Genehmigung in der Regel versagt werden, wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde Veräußerung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reiche, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedarfs der Gemeinde (für Baununterhaltung, Brücken, Wege usw.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabreicht werden können (Vogelmann S. 51). In Reuß i. L. ist nach der Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1850 Genehmigung erforderlich bei Gemeinden mit weniger als 3000 Einw., wenn der zu veräußernde Gegenstand mehr als 300 Mk.; bei Gemeinden mit mehr als 3000 Einw., wenn er über 1500 Mk. wert ist. Praktisch ist demnach hier bei Waldungen meist, wenn nicht immer Genehmigung nötig.

6) v. Binzer in der A. F.- u. J.-Z. von 1877 S. 78.

7) Vgl. die bayerische Gemeindeordnung Art. 26.

lich begünstigt, aber auch in manchen Forstordnungen beschränkt und schechthin verboten), sind heute in einigen Ländern überhaupt unzulässig [1]); in anderen ist die Verteilung an Private nur in der Regel verboten, unbeschadet des Zweckes, dem das Vermögen zu dienen hat. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Verteilung gewährt [2]).

9. Aufforstungen.

§ 87. Der Aufforstungszwang und zwar für Gemeindeländereien, welche seither nicht forstmäßig benutzt wurden, fand eine beredte Verteidigung durch Bernhardt in Freiburg 1874. Für denselben wurde geltend gemacht, daß er minder hart sei als anderer gegen Gemeinden geübter Zwang und daß er dem Interesse der Gemeinden entspreche, insofern er nur Anwendung finde, wenn mit der Aufforstung eine Reinertragserhöhung verbunden sei. Andere wollten ihn nur zulassen, wenn das Gelände nachweislich früher bewaldet gewesen sei (Ganghofer) oder wenn das Gemeinwohl ohne sie Schaden erleide (Guse). In der Begründung zum preuß. Ges.-Entw. von 1876 wurde darauf hingewiesen, daß der Aufforstungszwang in Frankreich und am Rhein segensreiche Folgen gehabt habe, indem vieles öde Gemeindeland der Kultur wiedergegeben und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden dauernd erhöht worden sei. Gegen unbillige und drückende Anwendung könnten im Gesetze sichernde Vorkehrungen getroffen werden. Andere erblicken in dem Zwang eine tief einschneidende Maßregel, welche für Gemeinden recht empfindlich werden könne, wenn dieselben unbemittelt seien und angeordnete Kulturen mißrieten.

Die meisten Länder kennen keinen Aufforstungszwang. Zulässig ist derselbe für Waldblößen, welche nachweisbar zur Holzzucht bestimmt sind, in Westfalen (Instruktionen von 1839 u. 1857); auch für anderes Gelände und zwar nur für unbedingten Waldboden in den östl. preuß. Provinzen nach § 8 des Ges. von 1876 und für alles unkultivierte Gelände in der Rheinprovinz nach der Landgemeinde-Ordnung v. 15. Mai 1856, welche auch die Anlage von Wiesen vorsah und die Umwandlung an den Nachweis der Einträglichkeit knüpfte (V.-O. v. 1. März 1858). Der Zwang soll aber nur anwendbar sein, wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt und die Kräfte der Gemeinde die Ausführung gestatten etc. (Ges. v. 1876, Rheinische Gem.-O. v. 1856), wenn es der Gemeinde nicht möglich sei, ihren eigenen Holzbedarf zu decken (Instr. für Koblenz, Trier vom 31. Aug. 1835, heute bedeutungslos). Nach dem preußischen Gesetz von 1876 ist übrigens der Gemeinde Ersatz der Grundsteuer, die nachher zu entrichten, dann angemessene Beihilfe nach Maßgabe der Mittel zu gewähren, während in Oesterreich die Gemeinden durch Aufforstungsprämien zur Kultur angereizt werden. Der Aufforstungszwang des franz. Gesetzes von 1860, dann der für die Gascogne (Ges. v. 19. Juni 1857) gehört in den Bereich der Schutzwaldgesetzgebung, ebenso derjenige des italienischen Gesetzes von 1877. In Italien gewähren Staat und Provinz einen Beitrag zur Deckung der Kosten für Aufforstung von Gemeinde-Oedländereien (in einzelnen Provinzen tragen der Staat 50%, Provinz und Gemeinde die andere Hälfte der Kosten).

---

1) So in Preußen; ausdrücklich hervorgehoben in der Deklaration vom 26. Juli 1847: Gemeindevermögen kann nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung oder durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder, dagegen kann Bürgervermögen jederzeit durch Beschluß der Gemeindevertretung in Kämmereivermögen verwandelt werden; ferner in Baden, wo vor Erlaß der Gem.-Ordnung von 1831, als die Privatwaldungen noch unter strengerer Aufsicht standen, nach Vogelmann (S. 54) die Verteilung für weniger bedenklich gehalten wurde; in Zug, in Frankreich (Art. 92 des Code for., doch sind hier Teilungen unter mehrere Gemeinden, welche einen Wald zusammen besitzen, zulässig) etc. In Reuß j. L. (Ges. v. 15. Jan. 1858) ist die Teilung ausgeschlossen, wenn die Nutzungen unmittelbar zum besten des Gemeinwesens dienen und den Gemeindegliedern nur mittelbar zugute kommen.

2) Die Genehmigung zu Aufteilungen wird gewährt in Bayern (nach dem Gem.-Edikt 1. Juli 1834 a) nur zur Ausstockung, soweit sie nach dem Forstgesetze zulässig, b) wenn der Boden zur Waldkultur nicht geeignet, c) oder wenn in der betr. Gegend einerseits Ueberfluß an Waldungen, anderseits Mangel an Aeckern, Wiesen etc. ist, d) wenn der Gemeinde für Deckung der gemeindl. Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt etc. In Oesterreich kann die Teilung bewilligt werden, wenn sie in besonderen Fällen dringendes Bedürfnis ist und Vorteile bietet, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruch stehen (§ 21). In der Schweiz ist eine Teilung nur bei außerordentlichen Verhältnissen statthaft, worüber die kantonale Regierung entscheidet.

10. Körperschafts-, Anstaltswald.

§ 88. Die Waldungen von Anstalten (Stiftungen, Schulen etc.) und von Körperschaften i. e. S. (Gemeinschaften mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit) sind meist den Gemeindewaldungen gesetzlich ganz gleich gestellt [1]). Doch werden in mehreren Ländern auch Unterschiede gemacht, indem insbesondere „Korporations"- und Interessentenwaldungen mit Privatwaldungen auf gleiche Linie gestellt werden [2]). Auch sind die Bestimmungen über Teilungen und deren Zulässigkeit nicht überall die gleichen für Gemeinde- und Korporationswald [3]).

VIII. Der Staatswald.

1. Bedeutung, Entstehung, rechtliche Stellung.

§ 89. Der Staatswald bildet in Deutschland einen wichtigen Bestandteil des Staatsvermögens. Dieses Vermögen steht teils dem allgemeinen Gebrauche (ad usum publicum) zur Verfügung, ohne gerade freies Gut zu sein, während der Staat, soweit es nötig ist, die Kosten der Unterhaltung trägt; teils dient es für Verwaltungszwecke, teils endlich als Mittel für Zwecke des Erwerbs. Im letzteren Falle trägt das Vermögen mehr oder weniger einen privatwirtschaftlichen Charakter. Auch kann der Erwerbszweck je nach der Bedeutung des Vermögensgegenstandes bald mehr zurück, bald mehr in den Vordergrund treten. Dies ist denn auch bei dem Walde der Fall. Viele Staatswaldungen haben lediglich die Aufgabe, Einnahmen abzuwerfen, andere (Schutzwaldungen) sollen daneben oder vorwiegend Zwecken dienen, welche keine unmittelbare Deckung der für sie zu bringenden Opfer versprechen.

Die Entstehung des Staatswaldbesitzes ragt zum Teil in Zeiten zurück, in welchen die Auffassungen über staats- und privatrechtliche Stellung von Regent und Staat nicht so scharf ausgeprägt waren, wie heute, infolge dessen denn auch später oft eine den veränderten Zeitverhältnissen anzupassende Rechtserklärung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß.

Ehemalige Reichsdomänen, hervorgegangen aus den Stamm- und Familiengütern der Merowinger, vermehrt durch die Pipinschen Erbgüter und die eigenen Güter der folgenden Regentenhäuser, sowie durch Eroberungen, „Einforstungen" etc.; Landesdomänen, teils auf privatrechtliche Entstehung zurückzuführen, wie Ankauf von Privatländereien, Erwerb durch Vermächtnis, Schenkung, Erbschaft, Erheiratung — „bella gerant alii, tu felix Austria nubes" —, viele Domänen waren ursprünglich Allodialgüter von Vorfahren heutiger Regentenhäuser, andere sind erworben durch Anmaßung von Lehen und verwalteten Reichsdomänen, durch Anfall von Reichspfandschaften, durch Säkularisation etc.,

1) So insbesondere in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen, Waldeck, Kurhessen, Nassau, in einem Teile von Hannover.

2) Nur von Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist die Rede in den Gesetzen für Westfalen und für die Rheinprovinz von 1816, für Hildesheim, Hohenzollern und in dem für die östlichen Provinzen von 1876, in welchen die Anstaltswaldungen seit 1811 nur unter den allgemeinen gesetzlichen Vermögensbeschränkungen juristischer Personen gestanden hatten. Durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881 wurden dann noch diejenigen Genossenschaftswaldungen, für welche keine privatrechtliche Entstehungsart nachzuweisen war, je den Gemeindewaldungen des Landesteiles, in welchen sie liegen, gleichgestellt. In Rudolstadt werden Genossenschafts- und Interessentenforsten wie die Waldungen Privater behandelt; Artikel 4 des Koburger Gesetzes ist ausdrücklich nur für Gemeindewald erlassen; in einigen Landdrosteien Hannovers hatten verschiedene Korporationen ihre Waldungen rezeßmäßig der besonderen Aufsicht des Staates unterstellt. Die Klosterwaldungen sind in Hannover mit einigen Ausnahmen mit den Staatsoberförstereien vereinigt, während die Gemeindewaldungen nur in einem Teile dieser Provinz beförstert werden. Das österreichische Gesetz (§ 1) stellt ausdrücklich Gemeinde- und Privatwälder einander gegenüber und rechnet zu den letzteren die Waldungen von Orden, Klöstern, Pfründen, Stiftungen und solchen Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

3) Vgl. hierüber insbes. auch § 92—103 des Gesetzes für Reuß j. L. v. 15. Jan. 1858.

insbesondere sind manche Domänen auf dem in der Abhandlung über Forstgeschichte geschilderten Wege aus ehemaligem Eigen von Markgenossenschaften hervorgegangen.

Während der Wald (Domänen) ursprünglich als Privatgut betrachtet oder doch behandelt wurde, über welches der Regent nach Belieben verfügte, wurde eine solche Befugnis später in Theorie (z. B. von H. Grotius, Puffendorf u. a.) und in Praxis bestritten und auch in der Tat der jetzige Staatswald in einigen Ländern schon frühzeitig auf Grund von mit den Landständen vereinbarten Reversen und durch Hausgesetze als unveräußerliches Staatsgut erklärt.

Dies geschah in Preußen bereits 1713, im Allg. Land-Recht (II. 14 § 16: die Veräußerung kann nur unter bestimmten Formen und Bedingungen erfolgen, insbesondere unter der Voraussetzung, daß der Staat auf andere Weise schadlos gehalten wird), dann im Hausgesetz vom 6. Nov. 1806 und im Edikt vom 30. Okt. 1810. Das gleiche erfolgte in anderen deutschen Ländern, als nach Gründung des Deutschen Bundes eine Regelung notwendig wurde (Verf. Urkunden von Bayern, Württemberg, Sachsen etc.). In anderen Ländern wurde das Eigentum ganz oder zum Teil der fürstlichen Familie vorbehalten und Bestimmungen darüber getroffen, wie es mit dem Walde zu halten sei, wenn einmal die jetzige Dynastie nicht mehr am Ruder sein sollte.

In mehreren Ländern sind zu unterscheiden Staatswaldungen, deren Eigentum dem Staate zusteht und deren Erträge zur Deckung von Staatsausgaben dienen, fürstliche Fideikommißgüter, deren Erträge Einkommen des Fürstenhauses bilden und welche Krongut oder Familiengut sind, ferner fürstliche Chatoullegüter, welche auf privatrechtlichem Wege erworben wurden und auch im wesentlichen rechtlich die Stellung von Privatgütern einnehmen. Nicht überall sind sie vollständig unter die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gestellt, vgl. z. B. Preuß. Allg. Land-R. II. 14 § 13—15, Pözl, Bayer. Staatsrecht S. 401 etc.) Eine zutreffende Darstellung der Rechtsverhältnisse dieser drei Gattungen von Gütern, über die Verwendung ihrer Erträge, Veräußerlichkeit, Frage der Belastung etc. kann übrigens nur im engsten Anschluß an das wirkliche Staatsrecht der einzelnen Länder gegeben werden.

Nachstehend ist nur von solchen Waldungen die Rede, welche öffentlichen (Staats-) Zwecken dienen, deren Erträge für Bestreitung von Staatsausgaben verwandt werden und für welche die Frage erörtert werden kann, ob sie eine passende Einnahmequelle neben der Besteuerung sind und ob bei Bewirtschaftung derselben Opfer für das Gesamtwohl gebracht werden dürfen.

Welche Rolle die Staatswaldungen in Deutschland spielen, geht aus folgenden Zahlen hervor. Es waren im Jahrfünft 1905/09 durchschnittlich jährlich für 1 ha die Reineinnahmen aus Staatswaldungen in

Preußen	21,9 Mk.	Sachsen	54,1 Mk.
Bayern	27,0 ,,	Elsaß-Lothr.	28,7 ,,
Württemberg	66,4 ,,	Baden	50,0 ,,

Zu den gesamten Staatseinnahmen trugen nach den Voranschlägen für das Jahr 1910 die Roheinnahmen aus den Staatsforsten folgende Prozentsätze bei: Preußen 3,9, Baye n 9,5, Sachsen 3,8, Württemberg 9,1, Baden (mit Domänen) 5,5, Hessen 4,8, Sachsen-Weimar 23,8, S.-Meiningen 34,3, Braunschweig 16,6, Elsaß-Lothringen 10,8.

Von der gesamten Waldfläche des Landes nimmt der Staatswald einschließlich Kronforsten Prozente ein: in Schaumburg-Lippe 94, Anhalt 75, Mecklenburg-Strelitz 68, Braunschweig 73, Lübeck 72, Hamburg 59, Schwarzburg-Sondershausen 63, Waldeck 63, Koburg-Gotha 64, Mecklenburg-Schwerin 45, Ostpreußen 60, Lippe-Detmold 45, Reuß j. L. 53, Westpreußen 61, Weimar 48, Schwarzburg-Rudolstadt 47, Altenburg 49, Oldenburg 38, Hessen-Nassau 42, Meiningen 42, Sachsen 45, Hannover 36, Reuß ä. L. 39, Elsaß-Lothringen 35, Bayern 34, Provinz Sachsen 33, Württemberg 32, Hessen 30, Brandenburg 33, Pommern 33, Posen 32, Schleswig-Holstein 29, Baden 18, Rheinprovinz 18, Schlesien 15, Westfalen 9.

§ 90. Die Domanialfrage ist überhaupt keine unbedingte. Ihre Beantwortung hängt ab von der Gestaltung der Technik, des Verkehrs, der Wirtschaft, der staatsrechtlichen Verhältnisse und dann von der Art der Domänen selbst. Jede Art der Domänen will für sich behandelt sein, so denn auch der Staatswald.

Die Frage, ob Staats- oder Privatwald, wurde Ende des vorigen und anfangs dieses Jahrhunderts in Deutschland lebhaft erörtert, eine prak-

tische Gestalt gewann sie eigentlich erst infolge der Finanzlage (Preußen, Bayern, auch Oesterreich u. a.) und diese gab denn auch vorwiegend zu den theoretischen Besprechungen Anlaß.

Vgl. die kurpfalzbayer. V.O. betr. den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen vom 26. April 1805, dann insbesondere die Mitteilungen, welche Weber über Staatswaldverkauf in der Einleitung zu diesem Werke gebracht hat.

Viele der Gründe, welche damals und später für und wider die Beibehaltung der Staatswaldungen vorgebracht wurden, sind überhaupt unzutreffend, manche derselben geradezu naiver Art; andere sind bedingt richtig, sie gelten nur für gewisse Voraussetzungen, für eine bestimmte Gestaltung des Verkehrs, der allgemeinen Kultur und der gesellschaftlichen und politischen Verfassungszustände.

2. Gründe für Beibehaltung der Staatsforste.

Dieselben lassen sich in folgende vier Gruppen gliedern.

I. Gründe, hergeleitet aus den (wirklichen und vermeintlichen) wirtschaftlich-technischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft, welche vorzüglich den Staat zu einer erfolgreichen Führung der letzteren befähigten.

§ 91. 1. Viele Schriftssteller gehen von der Anschauung aus, in der Waldwirtschaft mache sich immer ein naturgemäßer Widerspruch zwischen dem Privatinteresse und dem Gesamtinteresse geltend. Nach ihnen ist „aus unpfleglicher Forstwirtschaft ein höheres Kapital herauszuschlagen, als eine pflegliche verzinst"; infolgedessen sei der Private, welcher einen möglichst großen Gewinn zu erzielen suche, auch nicht imstande, den Gesamtbedarf, insbesondere an unentbehrlichem Starkholz, in zweckmäßiger Weise und ausreichend zu decken. Daß diese Annahme nicht allgemein zutreffend ist, wurde bereits oben S. 147 ff. betont. In gegebenen Fällen kann allerdings auf Grund geschichtlicher Entwickelung, der Kultur und wirtschaftlichen Gesittung, vorzüglich aber infolge von raschen Aenderungen in Verkehr und Gesetzgebung ein Interessenwiderspruch hervortreten. Dies ist jedoch in der Forstwirtschaft ebensowenig eine Naturnotwendigkeit wie in anderen Zweigen der Volkswirtschaft; Aenderungen in der Technik der Forstwirtschaft und Industrie (Verwendung von Ersatzstoffen, vorteilhafte Verwertung geringerer Holzstärken an Stelle von stärkeren Sortimenten), dann insbesondere auch in der Preisgestaltung können jenen Widerspruch zur Lösung bringen. Es ist durchaus nicht als eine Art Gesetz anzusehen, daß die Preise des älteren Holzes, welches insbesondere für industrielle Zwecke begehrt wird, nicht diejenige Höhe erreichen, bei welcher die Erzielung desselben nicht mehr mit Verlust verknüpft ist.

Beim Staatswalde dagegen, meint man, herrsche immer volle Uebereinstimmung zwischen dem Interesse des Besitzers und dem Gesamtinteresse, auch wenn die Wirtschaft rechnerisch finanzielle Einbußen nachweise. Das Leben des Staates als einer moralischen Person, mithin auch das Interesse desselben an der Walderhaltung, überdauere jede Umtriebszeit; heutige Kulturaufwendungen würden ihm durch dereinstige Nutzungen, auch wenn dieselben noch so spät eingingen, wieder ersetzt werden [1]).

Hierbei denkt man sich freilich den Staat als eine ideale Persönlichkeit und übersieht, daß eine schlechte Staatsverwaltung bei zerrütteten Finanzen keineswegs eine genügende Garantie für Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bietet [2]).

1) Meyer S. 174, Krause S. 18, Schenk u. a.

2) Vgl. hierüber v. Jakob, Polizeiwissenschaft S. 395; Scharnaggl, Forstwirtschaft der Küstenlande S. 6; Bergius, Finanzwissenschaft.

Ferner heißt es, der Staat habe nicht auf die Höhe des Reinertrages zu sehen, sondern für ihn sei die Erzeugung einer möglichst großen Gütermenge (Rohertrag) am vorteilhaftesten. Er habe das nötige Holz auf möglichst kleiner Fläche zu erzielen, um so „das einträglichere Kulturland" tunlichst erweitern zu können. Der Verlust, welcher ihm hierbei rechnungsmäßig erwachse, sei nur ein scheinbarer. Denn die verausgabten Kosten blieben fast ganz in Form von Lohn und Gehalt dem Volke erhalten und der Entgang an Zinsen, welcher als Verlust für das Ganze überhaupt nicht zu betrachten sei, werde hinlänglich durch den „Flor der Gewerbe" und deren zunehmende Steuerfähigkeit wieder ersetzt [1]).

Allerdings ist fast der ganze Ertrag der Forstwirtschaft reines Einkommen, von dem ein Teil als Waldreinertrag dem Besitzer, ein anderer dem Arbeiter und Beamten zufließt. Trotzdem muß aber auch der Staat die für Wirtschaftszwecke erfolgenden Aufwendungen und zwar nicht allein diejenigen an Kapitalvernutzungen, sondern auch die Arbeitsaufwendungen unter den Kosten verrechnen. Dies liegt im Interesse einer richtigen Verteilung und vorteilhaften Auswertung vorhandener Kräfte und Mittel. Die Menge der gesamten, für weitere Erzeugung oder für den Verbrauch zur Verfügung stehenden Güter wird für die Gesamtheit am größten sein, wenn in allen Zweigen und Unternehmungen der Volkswirtschaft die größten Ueberschüsse erzielt werden.

Zu gegebener Zeit steht uns jeweilig eine fest bestimmte Summe von Kräften und Mitteln zu Gebote, die in verschiedener Weise auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete verteilt werden können. Sei diese irgendwie bemessene Summe gleich A, werde dieselbe so verwandt, daß in den einzelnen Gebieten mit den Aufwendungen a_1, a_2, a_3 . . . je A_1, A_2, A_3, erzielt wird, und seien die Unterschiede $A_1 - a_1$, $A_2 - a_2$, $A_3 - a_3$ . . . Maxima, so ist auch $A_1 + A_2 + A_3 + \ldots - (a_1 + a_2 + a_3 + \ldots)$ ein Maximum. Bei einer anderen Verteilung würde man erhalten $A_{11} - a_{11} < A_1 - a_1$, dann $A_{22} - a_{22} < A_2 - a_2$ usw. Alsdann ist auch

$$A_1 + A_2 + A_3 + \ldots > A_{11} + A_{22} + A_{33} + \ldots,$$

d. h. unsere gesamten wirtschaftlichen Erfolge sind um so größer, je mehr man bei der einmal gegebenen Lage der Dinge (Sitte, Recht, Wirtschaftsordnung, Preisgestaltung etc.) überall die größten Ueberschüsse zu erzielen sucht. Daß bei anderer Besitzesverteilung, Gesittung, gesellschaftlicher Verfassung etc. die Ergebnisse andere sein würden, braucht unsere Frage, ob grundsätzlich in irgend einem wirtschaftlichen Gebiete der größte Reinertrag oder der größte Rohertrag entscheidend sein soll, nicht weiter zu berühren. Die Forderung, im ganzen Wirtschaftsbetriebe den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Grundgedanken der doppelten Buchführung zu ihrem Rechte gelangen zu lassen, ist eben unabweislich, auch wenn vorübergehend von einer strengen Rechnung Abstand genommen werden muß (z. B. Erhaltung von Arbeitern, welche zur Zeit nicht anderweit mit Erfolg zu beschäftigen sind) oder wenn es sich auch oft um Gegenstände handelt, bei denen von einer Preisbildung keine Rede sein kann, bei denen aber doch immerhin eine Bewertung stattzufinden hat. Aus dem genannten Grunde ist auch die Forderung, der Staat habe auf kleinster Fläche möglichst viel Holz ohne Rücksicht auf die Kosten zu erzeugen, von der Hand zu weisen, weil ihre Durchführung mit unwirtschaftlichen Verwendungen, demnach auch mit wirklichen Verlusten für die Gesamtheit verbunden sein würde. Daß auch Zinsen unter die Kosten zu rechnen sind, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung. (Vgl. die Abhandlung über Waldwertrechnung § 6.)

Wirklich lebensfähige Gewerbe bedürfen keiner dauernden Unterstützung. Vorübergehend mag eine solche immerhin als angezeigt erscheinen. Für die Dauer aber sind Gewerbe tatsächlich besteuerungsfähig doch nur dann, wenn sie auch in der Lage sind, alle für ihre Produktion erforderlichen Aufwendungen zu decken.

Allerdings wird Holz als Rohstoff durch die gewerbliche Tätigkeit veredelt, doch muß jedenfalls die hierdurch erzielte Werterhöhung zureichen, nicht allein die eigenen Kosten, sondern auch die der Rohstoffgewinnung zu decken. Richtige Ver-

1 Bürger Cheron in Heldenbergs Förster II, S. 66. Neebauer § 4, 7, 8. Lintz II S. 5, 19, 85, 98. Grunberger, Krause S. 18, 19. Meyer S. 171. Schultze S. 47, 48. Schenk an verschiedenen Stellen S. 30, 32, 70 u. a. a. O., Hundeshagen S. 51. Fischbach S. 585. Bernhardt S. 120. Monatsschrift f. F. u. J.W. von 1870 S. 341 u. a.

teilung ist alsdann nicht allein möglich, sondern sie ist auch überhaupt erforderlich, da ohne solche keine richtige Verrechnung und ohne diese keine wirtschaftliche Verwendung zu gewärtigen ist.

Endlich wird auch hervorgehoben, daß der Staat mit geringeren Kosten wirtschafte wie der Private, bezw. daß er Erträge zu verrechnen habe, die dem letzteren keinerlei Vorteil brächten; man denkt hierbei an Steuern und Nebennutzungen [1]), sowie daran, daß bei Aufforstungen der zukünftige Ertrag gleichsam jetzt schon im haubaren Holze der älteren Bestände bezogen werden könne [2]).

Näheres über die Blößenfrage wurde in der Abhandlung über Waldwertrechnung ausgeführt. Wäre es aber wirklich zutreffend, daß der Zukunftsertrag jetzt schon im Holze anderer Bestände genutzt werden kann, so würde ja ein solcher Vorteil doch nicht dem Staate allein zugute kommen. Private könnten ebenfalls in so günstiger Lage sein. Steuern müßten jedenfalls bei der Frage, ob Staats- oder Privatwald, mit in Rechnung gezogen werden. Die Annahme, als ob der Staat deswegen, weil er formell keine Steuern zahlt, auch billiger wie der Private wirtschafte, ist nicht zutreffend. Sie entspricht dem früher in der Staatsverwaltung oft vorgekommenen Verfahren, verbrauchte Güter (z. B. Holz im Bergwesen) deswegen nicht unter den Kosten zu verrechnen, weil sie durch Eigenerzeugung gewonnen wurden und nicht gekauft zu werden brauchten. Nutzungen, welche für den Privaten wertlos sind, während sie in Staatswaldungen Verwendnug finden, müssen freilich mit in Anschlag gebracht werden. Praktisch werden sie meist für die ganze Frage nicht ins Gewicht fallen, viele solcher Nutzungen sind auch in Staatswaldungen beseitigt oder derart geregelt, daß sie ganz in der gleichen Weise wie in Privatwaldungen verwertet werden.

§ 92. 2. Die Forstwirtschaft kann mit Vorteil meist nur in grösserem Umfang betrieben werden. Sie erfordere demnach, meint man, Kräfte und Mittel in solchem Maße, wie sie den Privaten gewöhnlich fehlten, während nur der Staat reich genug sei, um die nötigen Kosten bestreiten, etwaige Nachteile tragen und solche dem einzelnen Staatsbürger fast unfühlbar machen zu können [3]).

Diese Anschauung hat eine bedingte Berechtigung, insoweit es sich um einen Vergleich zwischen kleinem und großem Waldbesitz handelt und großer Privatbesitz nicht als erwünscht erscheint. Im übrigen läßt sich nicht sagen, daß der Staat allein reich genug sei, um Waldwirtschaft betreiben zu können, Ebenso wenig ist die Behauptung zutreffend, daß der Staatsverwaltung mehr Sachkenntnis, Eifer und Sorgfalt zur Seite stünden, wie dem Privaten [4]). Allerdings haben, wie Moltke (Einnahmequellen S. 32) hervorhebt und was eigentlich ganz naturgemäß und unschwer zu erklären ist, „die Regierungen frühzeitig für Ausbildung tüchtiger Forstleute gesorgt", doch ist Anstellung und Verwendung brauchbarer Kräfte heute keineswegs eine ausschließliche Eigentümlichkeit der Staatsverwaltung. Im übrigen ist der Bildungsgang angestellter Beamter wohl geeignet, um sich von vornherein ein Urteil über die wahrscheinliche Güte der Wirtschaft zu bilden, doch allein entscheidend kann immer nur die letztere selbst sein.

1) Hundeshagen S. 60, Fischbach S. 586 u. a.

2) Meyer S. 174, Fischbach a. a. O.

3) Vgl. Mayer S. 173 u. a. a. O., Heldenbergs Förster II. S. 22, v. Soden V. S. 59, Hundeshagen S. 50, während Bernhardt S. 48 nur bemerkt, daß der Waldbesitz der großen, über bedeutende Mittel gebietenden Staatswirtschaft sich schon deswegen als berechtigt erweise, weil die Waldwirtschaft wegen ihrer Eigentümlichkeiten für den kleinen Grundbesitz wenig geeignet sei.

4) Schenk II. S. 337, Weber II. S. 487 u. a.

Viele weisen auch darauf hin, daß die Einrichtung der Staatsverwaltung mit ihren bereits vorhandenen Kräften eine leichte und zuverlässige Kontrolle, sowie billige oder kostenlose und wirksamere Erledigung vieler Arbeiten, insbesondere solcher des Schutzes (Verwendung von Militär) etc. ermögliche [1]).

Die Frage des Schutzes ist nur bedingter Natur; sie ist abhängig von der Besitzesgröße und dann von der Stellung der Schutzbeamten. Die Verwendung militärischer Kräfte für rasche Räumung bei stattgehabten Waldbeschädigungen durch Naturereignisse etc. konnte wohl früher zugunsten des Staatswaldes geltend gemacht werden, heute ist ihr für die vorliegende Frage kein Gewicht beizumessen. Kontrolle und Verrechnung kann der Private gewiß ebenso billig besorgen lassen, wie der Staat. Können vorhandene Beamte, deren Zeit nicht voll in Anspruch genommen ist, auch noch für Zwecke der Waldwirtschaft mit herangezogen werden, so ist dies nur als Vorteil für die gerade bestehende Einrichtung zu betrachten, doch ist der Waldbesitz keineswegs nötig, um Lücken ausfüllen zu können und die Ausnutzung freier Zeit zu ermöglichen.

Daß, wie behauptet wird, die Staatsverwaltung allein imstande sei, den Bedarf vollständig zu übersehen und, im Gegensatz zum planlosen, vielköpfigen privaten Wettbewerb, Ertrag und Bedarf zeitlich und räumlich dauernd in richtigem Gleichgewicht zu halten, Teuerung zu verhüten und die Holzpreise immer den Verhältnissen angemessen zu „adaptieren“ [2]), darf wohl in Abrede gestellt werden, sofern wenigstens die Ergebnisse der offiziellen Statistik nicht lediglich fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Wäre die angeführte, echt sozialistische Anschauung als zutreffend zu bezeichnen, so wäre dies ein gewichtiger Grund, um die Daseinsberechtigung unserer kapitalistischen Wirtschaftsverfassung überhaupt in Zweifel zu ziehen [3]).

§ 93. 3. Die Forstwirtschaft ist verhältnismäßig einfach, erfordert wenig Arbeit, gestattet einfache und leichte Betriebsführung und Kontrolle und bietet wenig Spielraum für die Spekulation, so daß die Uebelstände der Beamtenwirtschaft mit ihren die freie Bewegung lähmenden Vorschriften weniger hervortreten, als in anderen Wirtschaftszweigen [4]).

Insbesondere aber würde hierbei in Betracht kommen, daß nicht lediglich kleine Waldwirtschaften mit ihren ihr eigenes Interesse stets wahrnehmenden Besitzern der Staatsverwaltung gegenüberzustellen sind, daß vielmehr die Privatwirtschaft, wenn sie überhaupt daseinsfähig sein soll, auch große Verwaltungen aufweisen muß, welche der Beamten nicht entraten können [5]). Beim Vergleiche mit solchen Verwaltungen wird die Staatswirtschaft in weniger ungünstigem Lichte erscheinen und zwar um so weniger, je mehr die Fähigkeit, allen Anforderungen des Bedarfs zu genügen, bis zu einer gewissen Grenze trotz der Beamtenwirtschaft zunimmt. Immerhin wird die Privatwirtschaft in bezug auf Beweglichkeit vor der schwerfälligeren Staatsverwaltung, auch wenn dieselbe möglichst dezentralisiert wird, im Vorteil sein.

1) Soden, Laurop, Meyer S. 170, Schenk II. S. 337 etc.

2) Schenk II. S. 97, 249, Meyer S. 50, 174, Seutter S. 101, 557, Laurop, Diana II. S. 162, Papius S. 61, Hundeshagen S. 14, Fischbach S. 585, Bülau, Staatswirtschaftslehre S. 374, Moltke S. 35, Valois u. a.

3) Dagegen auch Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit II. S. 340, Krehl S. 38.

4) Vgl. Soden V. S. 67, Moltke S. 32, Umpfenbach, Finanzwissenschaft I. S. 32, Roscher II. § 188, Schäffle S. 533, Bluntschli II. S. 390, Hundeshagen S. 19, 59, 61, 75, Fischbach u. a.

5) Papius, Holznot S. 14, Grebe, Beaufsichtigung S. 51, Schenk II. 338, auch in d. A. F.- u. J. Z. von 1826 Nr. 83—85; österr. Monatsschrift Nov. 1871.

Schon die Technik gestattet nicht mehr die einfache herkömmliche Schablone, welche Schenk (I. S. 101, 29 u. a. a. O.) zu dem Ausspruch veranlaßte, die Waldwirtschaft sei eigentlich nur eine Vor- und Fürsorge, eine weise Benutzung von Naturschätzen. Wenn selbst Hundeshagen vom „passiven Verhalten" des Forstwirts sprach und noch Roscher das „Zuwarten" desselben betonte, so darf heute hervorgehoben werden, daß Erziehung und Pflege des Bestandes infolge unserer Verkehrsänderungen und der damit Hand in Hand gehenden Arbeiten des forstlichen Versuchswesens erhöhte Aufmerksamkeit und ein künstliches Eingreifen in den Zuwachsgang erfordern. Die Natur allein liefert nicht das beste Nutzholz, noch weniger gibt sie uns vollen Aufschluß über Ausformung und Nutzungszeit. Insbesondere aber ist mit dem heutigen Holzhandel nicht mehr das einfache zuwartende und gebieterische Verhalten der früheren Zeit verträglich. Und gerade auf diesem Gebiete des Vertriebs ist die Privatwirtschaft, auch wenn sie einen großen Umfang hat, doch immer leistungsfähiger wie die Staatsverwaltung.

§ 94. 4. Die wirklichen Zustände, wie sie in Staats- und in freien Privatwaldungen beobachtet werden, sollten in unserer Frage eigentlich endgültige Entscheidung geben. Doch beweist die Erfahrung, auf die man sich vielfach [1]) beruft, wenigstens in Kulturländern nicht viel. Letztere bieten Beispiele von Privatwäldern, die sich in schlechtem Zustande befinden, daneben aber auch von Staatswaldungen, in welchen die Begriffe Blößen, Räumden, „Vorhänge", „Inspektionswechsel" und dergl. nichts fremdes sind und der Wegebau recht viel zu wünschen übrig läßt. Und dann gibt es viele Privatwaldungen, welche Staatsforsten in keiner Beziehung nachstehen, sondern denselben geradezu als Muster dienen können. Nicht immer werden aber auch richtige Vergleichungen angestellt, indem Ungleichheit von Boden und Lage in technischer und wirtschaftlicher Beziehung außer Acht gelassen und gewöhnlich nur der Ertrag an Holzmasse ins Auge gefaßt wird. Der oft hervorgehobene Umstand, daß in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts die Käufer von Nationalwaldungen durch möglichst rasche Versilberung des Holzes sich schadlos zu halten und zu gewinnen suchten [2]), beweist nur, daß Revolution, Assignatenwirtschaft und Unsicherheit des Besitzes dem Waldbestande wenig zuträglich sind. Uebrigens sind die Angaben über stattgehabte Rodungen wenig glaubwürdig; dieselben sind übertrieben hoch.

II. Gründe der Finanzverwaltung.

§ 95. 1. Man erblickt in den Domänen und Forsten eine passende, für die Gesamtheit vorteilhafte Quelle von Staatseinnahmen. Denn die Rente sei gleichförmig und stetig, sicher bei größerer Ausdehnung des Waldbesitzes und habe außerdem das Bestreben, im Laufe der Zeit zu steigen [3]).

Diese Vorteile dürfen freilich nicht unterschätzt werden, doch gelten sie nur unter der Voraussetzung, daß die Staatswaldwirtschaft schon an und für sich wegen ihrer wirtschaftlichen Erfolge als berechtigt erscheint. Sicherer wie andere Quellen, so daß sie, wenn diese versiegten [4]), gute Dienste leisten könne, ist sie doch wohl nicht. Wenn einmal in unseren Kulturstaaten die Steuern und Gebühren versagen, dann ist auch aus dem Holzverkauf nicht viel zu erhoffen. Ist Aussicht auf steigenden Ertrag vorhanden, dann würde wohl auch der Zinsfuß für die Kapitalisierung ent-

1) Schon Grünberger S. 68, Papius S. 69 ff.

2) Bürger Cheron in Paris (vgl. Heldenbergs Förster II. S. 24) u. a.

3) v. Justi, Staatswirtschaft II. § 80, v. Haller, Restauration der Staatsw. III. S. 24, Soden V. S. 45, v. Jakob, Finanzw. § 720, Bluntschli, Staatsrecht II. S. 389, Krause S. 241, Seutter S. 557, Fischbach S. 585.

4) Soden u. a.

sprechend niedrig zu greifen und ein höherer Erlös zu erwarten sein. Ist dagegen eine Zunahme nicht gerade wahrscheinlich, so ist der Unterstellung einer solchen auch kein besonderes Gewicht beizumessen. Allerdings würden deutsche Verwaltungen, wenn sie vor 40—50 Jahren mit Zugrundelegung der damaligen Holzpreise und des von Forstwirten selbst angenommenen Zinsfußes ihre Wälder verkauft hätten, recht schlechte Geschäfte gemacht haben, eine Erfahrung, die leider a posteriori gewonnen wird.

Ferner wird es als ein Vorteil des Staatsbesitzes bezeichnet, daß derselbe Schutz gegen Steuerüberbürdung gewähre und die Ungleichheiten in der Lastenverteilung mindere oder weniger empfindlich mache [1].

Die praktischen Hilfsmittel der Besteuerung (System, Einsteuerungsverfahren) sind in der Tat so unvollkommen, daß man recht gern die ausgleichende Verteilung dem Verkehr überläßt (Verkehrssteuern, Aufwandsteuern), wenn nur der Bedarf genügend gedeckt wird. Je höher nun die Last, um so schmerzlicher wird eine Ungleichheit in der Verteilung empfunden. Dieser Uebelstand wird um so geringer sein, ein je größerer Teil des Staatsbedarfs in angemessener Weise durch Einnahmen gedeckt werden kann, welche nicht steuerrechtlicher Art sind. Dazu käme der weitere Vorteil, daß überhaupt weniger gezahlt wird. Und das Zahlen kommt den Steuerträger immer hart an, er trägt lieber größere indirekte Lasten, die ihm als solche wenig, ja oft gar nicht zum Bewußtsein kommen, als daß er kleinere Summen, die einmal in seine Tasche geflossen sind, wieder herausgibt, ein Umstand, der ganz vorzüglich zugunsten der indirekten Steuer spricht. Nun fragt es sich aber, ob in unserem Falle wirklich die angegebenen Vorteile erzielt werden. In manchen Ländern machen die Einnahmen aus Domänen einen so bescheidenen Bruchteil von den gesamten Staatseinnahmen aus, daß mit ihrer Hilfe keine große Erleichterung für die Steuerträger erzielt wird. Und in anderen würden die genannten Wirkungen doch nur unter der Voraussetzung eintreten, daß die Domanialwirtschaft hinreichend gut, also an und für sich keine Veranlassung zur Veräußerung geboten ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Staat durch einen Verkauf nur gewinnen und die Steuerpflichtigen entlasten oder vor sonst nötigen Steuererhöhungen bewahren können.

Der Gedanke Schäffles, der Domanialbesitz sichere einige Unabhängigkeit des Staatsbedarfs gegenüber dem Egoismus kargender Steuerträger, hat nur eine bedingte, von Staatsverfassung, Steuerrecht, der politischen Reife des Volkes etc. abhängige Gültigkeit. In unseren Kulturstaaten, in welchen ohnedies die frühere Scheidung zwischen Kammer- und Steuerkasse aufgehoben ist, hat er schon wegen der Geringfügigkeit der Domanialeinnahmen keine besondere Bedeutung. Im übrigen kann auch jene Unabhängigkeit sich leicht als zweischneidiger Natur erweisen.

§ 96. 2. Ein Verkauf wird aber auch widerraten, weil aus ihm der Staatskasse nur Verlust erwachse.

So werde nach der Veräußerung ein großer Teil der Staatsbeamten zu der nun erschwerten Beaufsichtigung der Privatforste beibehalten werden müssen [2].

Ist eine solche Aufsicht wirklich notwendig, wird sie schwieriger und teurer, so würde die Veräußerung von Staatswaldungen überhaupt außer Betracht fallen.

Man hat auch auf die Kosten aufmerksam gemacht, welche dem Staate aus der

1) Krug, Nationalreichtum des preuß. Staates II. S. 471 ff., Soden V. S. 45, v. Jakob, Finanzw. § 572, S. 351, u. a. a. O., Fulda, Finanzw. § 58, Umpfenbach, Finanzw. S. 6, 7.

2) Heldenbergs Förster I. 2. S. 31, Fischbach S. 585, 586, Umpfenbach S. 32.

Pensionierung des vorhandenen Personals erwachsen würden [1]). Doch würde eine solche Last nur eine vorübergehende sein, auch müßte sie bei Beurteilung der Staatswaldfrage schon von vornherein mit in Rechnung gezogen werden [2]).

Viele Schriftsteller befürchteten, es möchten durch das Angebot einer großen Menge von Wäldern die zu erzielenden Preise allzusehr gedrückt werden [3]), ein Bedenken, welchem leicht durch Festsetzung einer untersten Preisgrenze, dann dadurch begegnet werden könnte, daß der Verkauf nur allmählich und insbesondere in solchen Zeiten vorgenommen würde, in welchen überhaupt höhere Erlöse zu erhoffen sind.

Dann wird die Veräußerung als unrätlich bezeichnet, wenn eine Herabsetzung des Zinsfußes in Aussicht stehe, doch könnte hiermit nur ein Aufschub gerechtfertigt werden, sobald der Waldbesitz des Staates an und für sich nicht am Platze ist.

Die früher mehrfach gehegte Befürchtung, der Staat werde in Zukunft genötigt sein, seinen eigenen Bedarf an Holz mit allzugroßem Aufwande zu decken [4]), ist wenigstens heute grundlos. Auch würde für den genannten Zweck nicht in allen Ländern die Beibehaltung der gesamten vorhandenen Staatsforste erforderlich sein.

Gleiches gilt von der Sorge, es möchte der Erlös nicht wirtschaftlich verwandt werden, da er, in kleinen Summen eingehend, leicht verschleudert werde, während große Beträge nicht passend zu verwenden seien, es sei denn durch Wiedererwerb von Waldungen, welche für den Staat sich besser eigneten, als Industrie, Landwirtschaft und Handel [5]). Dieselbe ist heute, zumal bei unseren Krediteinrichtungen, ohne Bedeutung.

Endlich wird auch betont, daß, solange die Staatsverwaltung tadellos, auch kein Grund zur Veräußerung gegeben sei; man solle deswegen nur vorhandene Mißbräuche und Uebelstände beseitigen und der Verkauf werde sich alsdann als unvorteilhaft herausstellen [6]). Manche Ursachen ungenügender Wirtschaftsergebnisse lassen sich wohl beseitigen, andere aber sind unzertrennlich mit der großen Verwaltung und ihrer Beamtenwirtschaft verknüpft [7]). Praktisch würde übrigens doch nur der Erfolg in Betracht kommen, wie er eben, auch wenn alle möglichen Verbesserungen in der Einrichtung der Verwaltung, Verantwortlichkeit der Beamten etc. durchgeführt sind, in Wirklichkeit erzielt werden kann.

§ 97. 3. Der Domanialbesitz wird oft als eine gute Hilfsquelle in Zeiten der Not angesehen, sei es, daß die Regierung durch Veräußerung oder Verpfändung von Forsten, oder sei es, daß sie durch Einlegung außerordentlicher Holzhiebe sich Geld verschafft [8]).

Einem Mehreinschlage und Verkauf möchte in Notzeiten doch wohl zu widerraten sein, weil gerade dann angemessene Preise kaum zu erhoffen sind [9]).

---

1) Laurop in der Diana II. S. 184 u. a.

2) Schon von Heldenberg in seinem Förster I hervorgehoben, dann von Hazzi S. 658, Bergius, Finanzwissenschaft.

3) Haller III. S. 24.

4) In Heldenbergs Förster II. S. 57, Grünberger S. 47 u. a.

5) Seutter, Versuch S. 542, Meyer S. 173, Haller III. S. 24, auch bereits Montesquieu, esprit des lois.

6) v. Justi II. § 80, v. Jakob, Finanzw. S. 355, Moltke S. 34, Heldenbergs Förster I. 2. S. 19, II. S. 10, Papius S. 66, Schenk II. S. 340 und in der A. F.- u J.-Z. v. 1828 S. 83, Hundeshagen S. 60, Forstl. Berichte II. 2. S. 22, Süddeutsche Monatsschrift von 1870 S. 441 u. a. a. O.

7) Vgl. auch Grebe, Beaufs. S. 51.

8) Weber 1813 II. S. 468, Soden V. S. 45, Moltke S. 4, Schenk II. S. 331. Vgl. dagegen Bülau, Der Staat u. d. Landwirtschaft S. 75. Auch Umpfenbach betont, der genannte Vorteil gelte nur für unentwickelte Kreditzustände.

9) Uebrigens deutete Fischbach S. 588 doch auch die Möglichkeit an, Vorgriffe in

Statt des Verkaufs wird darum meist die Verpfändung empfohlen, welche bei ungünstiger finanzieller Lage wohl zweckmäßig und nicht zu umgehen ist, in unseren Kulturländern jedoch, in welchen der allgemeine Staatskredit ausreicht, nicht in Betracht zu kommen braucht. Daß auch noch in der neueren Zeit dem Gedanken Raum gegeben wurde, der Staat könne, statt seine Wirtschaft durch Absetzung von Vorratsüberschüssen finanziell vorteilhafter zu gestalten, den Mangel an genügender Verzinsung durch Begebung von Papiergeld begleichen [1]), möge hier nur nebenbei erwähnt werden.

III. Allgemeine sozial-politische Erwägungen.

§ 98. Der Domanialbesitz, heißt es, liege im Interesse von Ansehen und Würde des Regentenhauses [2]), indem er insbesondere alle ärgerlichen Erörterungen über Ausstattung der Zivilliste verhüte und dem Landesherrn größere Selbständigkeit sichere etc. Doch brauchte man für diesen Zweck in den meisten Ländern nicht gerade alle Staatswaldungen beizubehalten. Ebensowenig wäre der Staatswaldbesitz dazu erforderlich, um durch Sicherung der Deckung des eigenen Bedarfs eine unabhängige Stellung des Landes gegenüber dem Auslande zu ermöglichen. Hierfür können schon vorhandene Privat- und Gemeindewaldungen vollständig zureichen [3]).

Weiter macht man geltend, die Erhaltung der Domänen beuge der Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen vor [4]), was gerade beim Walde um so höher zu schätzen sei, als er ein zum größten Teile arbeitsloses Einkommen abwerfe und deswegen eigentlich Gemeingut sein sollte [5]). Diesen Ausführungen kann unserer heutigen Gesellschaftsordnung gegenüber kein ausschließlich den Ausschlag gebendes Gewicht beigemessen werden. Sie verlieren alle Bedeutung, sobald der Staat seine Forste nicht mit gleich gutem wirtschaftlichen Erfolge auszuwerten vermag, wie der Private.

Ferner meint man, die Privatwaldungen könnten von aller Aufsicht frei gelassen werden, wenn der Staat selbst eine zureichende Menge von Forsten besitze und dieselben dem Interesse der Gesamtheit entsprechend verwalte [6]). Hierbei geht man von der Anschauung aus, als ob nur der Staat in der Lage sei, allen an die Waldwirtschaft zu stellenden Anforderungen zu genügen. Die Freilassung der Privatwaldungen könnte dann gar nicht als Vorteil betrachtet werden. Und wenn gar, wie dies einige Schriftsteller verlangten, der Staat den gesamten Holzbedarf deckt, so würde die von ihnen für diesen Fall befürwortete Freilassung allen Sinn verlieren.

Endlich besorgte man auch, es möchten infolge von Veräußerungen die Holzkäufer in eine beklagenswerte Abhängigkeit von den Privatwaldeigentümern geraten und von denselben ausgebeutet werden [7]), ein Bedenken, das bei unseren heutigen entwickelten Verkehrsverhältnissen und gegenüber der Tatsache, daß der Holzhandel

den Vorrat könnten von gewissenlosen Regierungen mißbräuchlich im Stillen vorgenommen werden, eine Befürchtung, der freilich kein großes Gewicht beigemessen werden darf.

1) Grebe in seiner Betriebsregulierung, auch bereits von Soden V. S. 45 berührt.

2) Besonders Haller in seiner Restauration etc. III. S. 28 ff., II. S. 277, Weber, Pol. Oek. II. S. 468, v. Jakob, Finanzw. S. 354, Moltke S. 9, ferner Schenk S. 353, 355, der Verfasser eines Aufsatzes bei Heldenberg II. S. 60. Dagegen Bülau, Der Staat S. 73, dann Krehl § 8, Umpfenbach S. 7 u. a.

3) Moltke S. 36, Fulda § 76, Heldenbergs Förster II. S. 45, Fischbach S. 586.

4) Soden V. S. 45, Müller, Versuch 1825. In der neueren Zeit Samter.

5) v. Justi II. § 150, Meyer S. 159, Hundeshagen S. 49, v. Mayr in Nördlingers Kr.Bl., M. Mohl, Beiträge 1879 S. 28.

6) G. L. Hartig, Archiv I. 2. S. 86, R. v. Mohl, Rentzsch bei Eras, Jahrbuch S. 131, Fischbach u. a.

7) Heldenbergs Förster II. S. 53, Laurop in der Diana II. S. 161.

gar nicht selten sich von Staatsverwaltungen ab- und Privaten zugewandt hat, wohl kaum mehr laut werden dürfte.

§ 99. IV. Der Staat ist bei eigenem Betriebe imstande, wichtige, ihm zustehende Aufgaben zu erfüllen, bei deren Lösung weder eine Bemessung noch eine Vergütung in Geld überhaupt möglich ist.

Hier kämen vorzüglich Schutzwaldungen in Betracht, deren Erhaltung und Pflege jedoch nicht gerade die Behauptung des gesamten Staatsforstbesitzes als vorteilhaft oder notwendig erscheinen läßt. Ebensowenig wäre dieselbe erforderlich, um, unabhängig vom Auslande, den für Zwecke der Landesverteidigung dienenden Holzbedarf decken zu können. In Deutschland brauchte man in dieser Beziehung keine gegründeten Besorgnisse zu hegen.

Auch für Armenpflege und Beschäftigung von Arbeitern wären Staatswaldungen nicht gerade nötig. Und für wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. Versuchswesen), Unterrichtswesen etc. wären wenigstens nicht viele Wälder erforderlich.

3. Gründe gegen den Staatswaldbesitz.

Für Veräußerung der Staatswaldungen sind nur wenige forstliche Schriftsteller eingetreten und diese haben vorwiegend nur die Frage der Rentabilität betont.

An Gründen, welche gegen Beibehaltung von Domänen, bezw. Staatsforsten sprechen, sind im wesentlichen die folgenden angeführt worden:

§ 100. I. Man befürchtete die Gefahr einer mißbräuchlichen einseitigen Ausnutzung des Domänenbesitzes durch die Regierung indem die letztere

1. auf die aus demselben fließenden Einnahmen und die ihr ergebenen Beamten gestützt, das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung untergraben und, einmal unabhängig von den Ständen, sich Uebergriffe gegen die Freiheiten des Volkes erlauben könne [1]).

2. Dann könne die Domanialwirtschaft leicht Veranlassung zu einseitigen Begünstigungen von der Regierung genehmen Parteien und zu Verkürzungen von Landstrichen geben, deren Bewohner der gegnerischen Seite angehörten [2]).

Diese politischen Bedenken haben eine durchaus bedingte Bedeutung, welche ganz und gar von der Art der Staatsverfassung, der politischen Reife des Volkes und dem wirklichen Staatsleben, dann auch vom Umfang der Domänen und deren Verhältnis zu den gesamten Staatseinnahmen abhängt. Bei der früheren Trennung zwischen Steuer- und Kammerkasse und der der Jetztzeit meist ganz fremd gewordenen Verquickung öffentlich- und privatrechtlicher, staats- und privatwirtschaftlicher Auffassung über die Stellung des Fürsten konnte freilich der Domänenbesitz die gedachten Gefahren im Gefolge haben [3]). In unseren heutigen Kulturstaaten mit ihren gewaltigen Ausgabensummen, ihrem Steuer- und Kontrollrecht etc. sind solche Gefahren insbesondere aus dem Staatsforstbesitz, welcher meist nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Staatseinnahmen abwirft, nicht zu befürchten. Einseitige Bevorzugungen und Schädigungen sind freilich unter dem Deckmantel

1) Vgl. Weil, Konstitutionelle Jahrbücher Bd. II. S. 250 über den Beschluß der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834, nach welchem die Fürsten durch Erhaltung der Domänen möglichst ihre Unabhängigkeit von der Volksvertretung behaupten sollten; Bergius, Finanzw., Umpfenbach S. 7 u. a.

2) Rentzsch, Der Staat u. d. Volksw. S. 134, Gutachten bei Hazzi S. 593.

3) Vgl. die Hallerschen Anschauungen. Dagegen wurde die preußische „Konfliktszeit" mit der nachher auf Grund von tatsächlichen Erfolgen gewährten Indemnität durch den Domanialbesitz nicht wesentlich berührt.

technischer Unbefangenheit und volkswirtschaftlicher Notwendigkeit auch heute noch möglich. Im Eisenbahnwesen sind sie tatsächlich vorgekommen (Personalbahnen etc.). Doch bietet in dieser Beziehung der Wald weit weniger Gelegenheit für Unzukömmlichkeiten als das große Gebiet der Verwaltung überhaupt, in welch letzterem nicht gerade Staatsindustrie in Frage zu kommen braucht, um einer persona gratissima in äußerlich unparteiischer und darum unangreiflicher Form Gefälligkeiten zu erweisen. Hier kann nur sittliche Kraft und Gesundheit im Staatswesen und im Parteileben helfen; für die Frage des Staatsforstbesitzes spielen die gedachten Bedenken nicht entfernt eine gewichtige Rolle. Auch der Einfluß, der auf das Volk bei Wahlen durch die Beamten ausgeübt werden kann, ist je nach der Staatsverfassung und dem wirklichen Staatsleben von ganz bedingter Bedeutung.

§ 101. II. Man hat auch wohl angenommen, das Interesse der Staatsangehörigen für den Staat werde abgeschwächt, wenn sie keinen Beitrag zur Deckung des öffentlichen Bedarfs leisteten und so bei ihnen das Pflichtgefühl nicht zum Bewußtsein komme [1]).

Für den Domänenbesitz überhaupt und für den Staatswaldbesitz insbesondere ist diese Befürchtung ohne alle Bedeutung. Ist es wünschenswert, daß alle Staatsbürger auch direkte Steuern zahlen, zumal wenn die politischen Rechte hiermit eng verknüpft sind, so kann dem heute mit und ohne Staatswald Rechnung getragen werden. Im übrigen ist dem Steuerzahlen in der gedachten Beziehung kein sonderliches Gewicht beizumessen; allgemeine Wehrpflicht, Wahlrecht, steigende Bildung mit ihrer Einflußnahme auf das Staatsleben und der Erkenntnis, daß die Verwendung der Staatseinnahmen weit mehr in die Wagschale falle, als der Steuergroschen, üben hier denn doch einen ganz anderen Einfluß aus als die oft nur als lästig empfundene Abgabe mit dem im Hintergrunde drohenden Exekutor.

§ 102. III. Daß aus dem Besitze von Domänen leicht ein Widerstreit der Pflichten für den Staat erwachsen kann, wie schon oft behauptet wurde, ist nicht zu bestreiten. Der ideale Staat sollte mit seiner Verwaltung über allen Interessen seiner Angehörigen stehen und dieselben gleichmäßig wahren, in seiner Eigenschaft als Fiskus ist er jedoch selbst Interessent, welcher durch Konkurrenz und Rechtsstreitigkeiten wirklich oder scheinbar seine Angehörigen schädigt. Wird auch die Rechtspflege durch einen unabhängigen Richterstand ganz unparteiisch gehandhabt, so ist es doch der Würde und dem Ansehen des Staates wenig zuträglich, wenn Fiskus und Private auf dem Markte und vor Gericht mit einander im Kampfe liegen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es allerdings wünschenswert, daß das Gebiet, auf welchem Staat und Staatsbürger in Zwietracht geraten können, möglichst eingeengt und „das Staatsleben von fremden Beimischungen gereinigt" werde [2]).

Der auch schon gehegten Befürchtung (z. B. von Bergius), es möge auf dem Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere der Landeskulturgesetzgebung das Domanialinteresse dem Landesinteresse gegenüber die Ueberhand gewinnen, ist heute kaum eine Bedeutung zuzuerkennen.

§ 103. IV. Die Gefahr des Krieges konnte wohl früher durch das Vorhandensein eines die Begehrlichkeit reizenden Staatsvermögens heraufbeschworen und vermehrt werden, wie denn noch für Napoleon die preußischen Domänen als

1) Held, Einkommensteuer S. 9.

2) v. Jakob § 730, Bergius, Finanzw. II. Aufl. S. 201, Heldenberg in seinem Förster I. 1. S. 37, 72 etc., Hazzi II. als Motto, Schmiedberger bei Hazzi S. 619, Medicus, Unechter Akazienbaum III. 3, 4, 6 etc.

Köder gedient haben sollen (Bergius), doch geben in dieser Beziehung heute ganz andere Umstände den Ausschlag, denen gegenüber der Staatswald nur eine geringe oder gar keine Rolle spielt. Bei einer vorübergehenden Besetzung des Landes würde freilich bei den jetzigen praktisch geübten Rechtsanschauungen Privatvermögen geschont, Staatsgut möglichst ausgebeutet werden. Eine solche Möglichkeit würde jedoch, auch wenn sie vom rein finanziellen Standpunkt aus Erwägung verdienen dürfte, bei der Frage des Staatswaldes ganz in den Hintergrund treten, sobald eben wirklich andere Grümde die Beibehaltung desselben als rätlich erscheinen lassen.

§ 104. V. Den Domänenbesitz bezeichnet man auch als in sozialer Beziehung nachteilig, weil er die natürliche Entwickelung der Volkswirtschaft störe [1]) und die Erwerbsgelegenheiten für die Privaten mindere, womit ein Sporn der Wirtschaftlichkeit verloren gehe [2]).

Eine Störung der „natürlichen" Gesetze der Volkswirtschaft würde freilich immer eintreten, wenn die Verwaltung nicht imstande ist, die Domänen so gut zu verwalten wie Private, oder wenn sie einseitigen Grundsätzen bei der Bewirtschaftung huldigt. Solche Einseitigkeiten sind in Wirklichkeit und insbesondere bei Staatsforstverwaltungen vorgekommen [3]). Heute sind sie nicht mehr zu besorgen. Tatsächlich sind die Staatsforstverwaltungen bestrebt, den Staatsbesitz dem dauernden Interesse der Gesamtheit dienstbar zu machen. Soweit hierbei noch eine Verschiedenheit in der Auffassung (Reinertragstheorie gegenüber der Bruttoschule) zu Tage tritt, würde dieselbe, solange noch über sie Streit herrscht, nicht für oder wider Staatswald zu Felde geführt werden können. Im übrigen stehen tatsächlich unsere Staatsforstverwaltungen im wesentlichen doch auf dem Boden der Privatwirtschaft (Kostensparung, Verkaufsverfahren etc.).

§ 105. VI. Als gewichtigster Einwand gegen Staatswaldbesitz ist jedenfalls der zu betrachten, daß dieser Besitz finanziell unrätlich sei. Denn der Staat vermöge nicht so gut zu wirtschaften, wie der Private. Aus diesem Grunde sei es vorteilhaft, den Wald zu verkaufen, und mit dem Erlöse Schulden abzutragen oder gemeinnützige Anstalten auszuführen. Diese Anschauung stützt sich auf die Tatsache, daß der Staat nur mit Hilfe von Beamten wirtschaften kann, bei welchen ein Hauptsporn zur guten Wirtschaft, das eigene Interesse, nur in beschränktem Maße wirksam sei (Fleiß, Sorgfalt, Sparsamkeit, unzweckmäßige Verwendungen, zumal wenn das Budgetrecht eine volle Aufzehrung von „Krediten" als erwünscht erscheinen läßt, damit nicht Reste verloren gehen oder gar auf Minderbedarf geschlossen wird, unangebrachte Prunksucht etc.). Ist nun auch ein Beamter vom besten Willen beseelt, dauernd jeden Augenblick das Interesse des Staates zu wahren und selbst mehr zu leisten, als ihm formell zur Erledigung auferlegt ist, so wird er hieran leicht durch Instruktion, hierarchische Gliederung und Verantwortlichkeit gehemmt. Ist gar zu befürchten, daß man in solchen Fällen für Mißerfolge einzustehen hat, während ein Vorgesetzter die besseren Früchte sich selber zuerkennt, oder muß ein Beamter gegen seine eigene Ueberzeugung handeln, so wird leicht Lauheit die Folge sein und das Bequemste als das Beste erscheinen.

Nun gibt es aber neben tüchtigen Beamten auch solche, welche Aufsicht und Kontrolle erheischen. Die Kontrolle selbst ist aber dann vorwiegend eine Rechnungskontrolle, welche Umgehungen zuläßt oder, wenn solche vollständig vermieden wer-

1) Bergius, Finanzw., Krehl, Das Steuersystem, 1816 S. 48.

2) Schon Darjes, später in anderer Form Held S. 8 u. a.

3) U. a. früher bei der billigeren Abgabe an Staatsberg- und Hüttenwerke. Vgl. Laurop S. 383, Papius, Holznot S. 65, Döllinger, Sammlungen der bayerischen Forst- und Jagdordnungen I. 30.

den sollen, die Wirtschaft lahm legt. Jede größere Verwaltung, bei welcher nicht ein einzelner leitender Wille jeweilig frei und ungehindert nach seinem Ermessen entscheiden kann, leidet immer an Schwerbeweglichkeit. Die Notwendigkeit, das Gebiet der Handlungsfreiheit für den einzelnen Beamten einzuschränken, Kontrolle und Geschäftsgang stehen oft dem Fortschritt und der besseren Auswertung hinderlich im Wege. Allerdings machen sich diese Uebelstände in der Forstwirtschaft auf dem Gebiete der Technik weniger fühlbar, dagegen werden sie mit steigender Verkehrsentwickelung mehr und mehr auf dem des Vertriebs der abzusetzenden Erzeugnisse empfunden, ohne daß ihnen durch eine der ungehemmten Privatwirtschaft sich nähernde Dezentralisation, welche jeweilig eine Anschmiegung an die gegebene Lage der Dinge gestattet, vollständig abgeholfen werden könnte. Zwar darf nicht übersehen werden, daß nur große, für Deckung des Marktes auch genügend leistungsfähige Privatverwaltungen, welche der Beamten nicht entraten können, mit der Staatsverwaltung zu vergleichen sind. Doch würde auch unter dieser Voraussetzung die Privatwirtschaft vor der immer schwerfälligeren Staatswirtschaft einen Vorsprung voraushaben, ein Umstand, welcher bei dem 1879 viel beklagten Wettbewerb fremder Hölzer mit der deutschen Forstwirtschaft auf unserem eigenen Markte eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat.

Besserung wird auch in dieser Beziehung erzielt werden, sobald unser Beamtenstand nicht mehr ausschließlich oder vorwiegend Forsttechniker, sondern Forstwirte aufweist. Auf einen derartigen Zustand drängt die noch immer wachsende Verkehrsentwickelung mit eherner Notwendigkeit hin.

Vgl. A. Smith, Bd. V, Kap. II; Lüder, Nationalindustrie III, S. 480; Schmalz, Staatsw. 1808 S. 303; Krug, Abriß der Staatsökonomie, 1808 S. 122; Fulda, Finanzw. 1827 § 58 ff.; Krehl, § 14, 15; v. Jakob, Finanzw. § 729, 761. Polizei S. 390; Pölitz, II, S. 335; Moltke, S. 38; Bülau, Staat und Landw., S. 58 ff.; R. v. Mohl, Polizei § 111, 146; Rentzsch, S. 134; Trunk, Revolution, 1802, S. 28, 49: „Quod communiter geritur, communiter negligitur . . . Qui reipublicae servit, ingratae bestiae servit."'; Medicus in Mosers Forstarchiv, Bd. 26 S. 85 ff.; Heldenberg in seinem Förster I. S. 63, 74 etc.; Hazzi, I. S. 403, II S. 382; Pfeil, I S. 319, 331, II S. 62, Ursachen S. 113, 134 etc.; Andrees Oekon. Neuigkeiten Nr. 18 v. 1826, S. 382 ff.; Nr. 69 v. 1830 etc.; A. F.- u. J.-Z. v. 1826 Nr. 51, v. 1827 Nr. 85, 86, 88, v. 1830 Nr. 152.

4. Folgerungen. Grundsätze bei einem Verkaufe. Neuerwerb.

§ 106. Aus den genannten Gründen wäre eine grundsätzliche Ausdehnung des Staatsforstbesitzes auf alle Waldungen des Landes nicht gerade geboten. Eine solche grundsätzliche Mehrung könnte nur in Frage kommen, wenn die Privatwaldungen wirklich billig zu erwerben sind, mit anderen Worten, wenn tatsächlich der Staat aus seinen Waldungen mehr Nutzen zu ziehen vermag als der Private, eine Annahme, welche für Deutschland nicht gerade als allgemein zutreffend bezeichnet werden kann. Umgekehrt wäre aber auch zu einer grundsätzlichen Veräußerung kein Anlaß gegeben. Schutzwaldungen, welche der Staat besitzt, wären jedenfalls beizubehalten. Auch wäre es vollständig gerechtfertigt, den Begriff des Schutzwaldes nicht zu eng zu fassen. Waldungen, bei welchen Zweifel bestehen, wird man aus Vorsicht in diese Gattung einzureihen haben.

Aber es ist auch in Deutschland kein Grund vorhanden, den übrigen Staatswaldbesitz aufzugeben. Der Umstand, daß die Forstwirtschaft technisch verhältnismäßig einfach und stetig ist und doch immer nur einen beschränkten Spielraum für die Spekulation bietet, daß sie ferner, um wirklich für den großen Markt leistungsfähig zu sein, einen größeren Umfang und damit die Verwendung von Beamten erfordert, daß endlich das Waldeigentum nur in geringem Maße Arbeitseigentum ist,

fällt mit solchem Gewichte zugunsten der Beibehaltung in die Wagschale, daß erst unseren soliden Staatsforstverwaltungen gegenüber eine entschiedene Ueberlegenheit der Privatwirtschaft nachgewiesen werden muß, ehe an einen planmäßigen Verkauf gedacht werden dürfte.

Zwar ist auch schon verlangt worden, es solle der Staat erst für eine richtige örtliche Verteilung der Waldungen im Lande Sorge tragen und dann dieselben an Private mit der Verpflichtung, sie zu erhalten, veräußern. Ist jedoch die Auferlegung einer solchen Verpflichtung mit der durch sie bedingten Staatsaufsicht wirklich nötig, dann ist eine Veräußerung überhaupt zu verwerfen.

Vorstehend hatte ich Waldungen im Auge, welche als Schutzwald zu erhalten sind oder eine genügende Rente abwerfen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist, und zwar nicht allein nur dann, wenn dies landwirtschaftlich „dringend" nötig ist (Sachsen), sondern überhaupt eine Umwandlung und damit auch meist ein Verkauf geboten. Solch landwirtschaftlich nutzbares Gelände sollte je nach der Lage in entsprechende Teile zerlegt und zum Verkaufe ausgeboten werden und zwar nicht allein, weil hierdurch eine größere Nachfrage und ein verhältnismäßig höherer Erlös erzielt werden kann, sondern vorzüglich aus sozialen Rücksichten, um möglichst einen Stand kleiner und mittlerer Grundbesitzer zu erhalten.

Außerdem empfiehlt es sich auch, tunlichst abgelegene Waldteile abzugeben, bei denen Schutz und Verwaltung schwer und kostspielig, der Reinertrag niedrig ist, während ein angrenzender Käufer, der sie zur Zurundung seines Geländes zu verwenden in der Lage ist, sie auch gut bezahlen kann. Allenfalls kann auch ein zweckmäßiger Austausch stattfinden, wenn beide Teile hierdurch in den Stand gesetzt werden, ihr Besitztum in geeigneter Weise abzurunden.

Im übrigen dürften bei Veräußerungen die gewöhnlichen kaufmännischen Regeln nicht unbeachtet bleiben, damit nicht, wie dies in Oesterreich viel geschehen, nachträglich über Waldverschleuderungen geklagt zu werden braucht. Zunächst sollten die bestgelegenen Waldungen abgegeben werden, zumal wenn sie auf landwirtschaftlich nutzbarem Gelände stocken. Dieselben versprechen nicht allein einen hohen Erlös, sondern bei ihnen treffen die Voraussetzungen für Zulässigkeit einer Veräußerung am ehesten zu. Weiter ist zu fordern: Abgabe in möglichst gutem Zustand (frei von Berechtigungen, abgeholzt nur, wenn die Bestände auch hiebsreif waren; geeignete Zufahrt etc.), zeitige Bekanntmachung der Absicht, daß verkauft werden soll, mit genügender Aufklärung über Lage und Beschaffenheit der Wälder etc., Festsetzung eines untersten Preissatzes, unter dem nicht verkauft werden dürfte (nämlich die Summe, welche bei wirklich möglicher guter Bewirtschaftung durch die Staatsverwaltung selbst erzielt werden kann). Als Zeit des Verkaufs wäre eine solche zu wählen, in welcher auch zureichende Preise zu erhoffen sind, mithin nicht etwa eine Zeit der Notlage. Jedenfalls hätte die Veräußerung nur allmählich in dem Maße zu erfolgen, bei welchem auch annehmbare Gebote zu erwarten sind. Hiernach ist die Bestimmung eines festen Termins durch Gesetz zu verwerfen, sobald es sich wenigstens um Verkäufe von größerem Umfang handelt.

Die Verwendung des Erlöses würde, sofern hierüber nicht bereits gesetzliche Bestimmungen bestehen (Tilgung von Schulden, für welche die Waldungen verpfändet sind), nach den als zweckmäßig anerkannten Grundsätzen der Finanzverwaltung zu erfolgen haben. Die Einnahme ist als außerordentliche zu behandeln und demgemäß grundsätzlich zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Allenfalls ist auch nur eine Umwandlung des „werbenden" Vermögensgrundstockes angezeigt.

So wurde 1860 in Frankreich, um einen Teil der zu Aufforstungen auf Schutzwaldgelände erforderlichen Mittel zu beschaffen, der Verkauf von Waldungen in besseren Lagen angeordnet, bei denen Rodung als geeignet erschien, ein Verfahren, welches nur Billigung verdient.

Ankauf von Waldungen ist insbesondere empfehlenswert, wenn dieselben als Schutzwaldungen zu erhalten und zu bewirtschaften sind. Ferner kann ein Erwerb im Interesse einer wirtschaftlichen Abrundung oder der zweckmäßigen Ausführung des Wegnetzes als geboten erscheinen.

Die Frage, ob auch Ankäufe zu dem Zwecke geboten seien, um bei schlechter Wirtschaft der Besitzer vorhandene Waldungen vor dem ihnen drohenden Untergang zu retten, ist bedingter Natur. In Kulturstaaten wird sich hierfür kaum eine Veranlassung finden. In vorkommenden Fällen würde vorerst zu untersuchen sein, ob nicht die Ursachen einer schlechten Bewirtschaftung in anderer Weise zu beseitigen sind (Ablösung und Regelung von Lasten, Verbesserungen im Verkehrswesen etc.). Dagegen dürften Waldankäufe, durch welche eine finanzielle Verwertung von Einnahmeüberschüssen erzielt werden soll, ganz abgesehen von allen Grundsätzen der Steuerpolitik, schon deswegen zu verwerfen sein, weil für einen solchen Zweck sich andere, passendere Gelegenheiten bieten.

5. Die allgemeinen Grundsätze der Bewirtschaftung der Staatswaldungen.

§ 107. Dieselben sind theoretisch unschwer festzustellen. Jedenfalls soll der Gesamtheit nachhaltig der größtmögliche Vorteil aus den Staatswaldungen erwachsen. Dieses Ziel stecken sich denn auch die Forstgesetze, welche Bestimmungen über die zu beobachtenden Wirtschaftsgrundsätze enthalten. Solche Bestimmungen können natürlich nur ganz allgemein gehalten sein. Die Besonderheiten der Ausführung müssen um so mehr Sache der Verwaltung sein, als dieselben nicht allein nach Ort und Zeit veränderlich, sondern auch die Anschauungen der Techniker keine feststehenden sind. Man läuft durch gesetzliche Verewigung von solchen Anschauungen oder auch von Forderungen, welche früher vollständig im Einklang mit Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen standen, Gefahr, Gesetz und Wirklichkeit in einen unversöhnlichen Widerspruch mit einander zu bringen.

In der gedachten allgemeinen Forderung stimmen die Anhänger der verschiedensten Richtungen überein. Verschieden sind nur die Ansichten über den Weg, auf welchem dieses Ziel zu erreichen sei. In dieser Beziehung stehen im wesentlichen zwei Richtungen einander gegenüber, von denen die eine einen unbedingten Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und privatwirtschaftlichen Bestrebungen in der Waldwirtschaft unterstellt, während die andere einen solchen nicht als von vornherein gegeben, sondern nur als in besonderen Fällen möglich anerkennt.

Der ersteren Anschauung wurde in Mosers Forstarchiv I, S. 74, mit den Worten Ausdruck verliehen, daß nicht die Geldeinnahme, sondern das Landesbedürfnis für die Bewirtschaftung maßgebend sein dürfe. Diesem Gedanken begegnen wir bei vielen Schriftstellern wieder, u. a. bei Fulda, § 76, Hundeshagen, S. 115, André, Versuch einer zeitgemäßen Forstorganisation, Prag 1823 S. 15 ff., Schenk II S. 315, der als forstlicher Romantiker nach Art eines v. Haller sich entschieden dagegen ausspricht, daß der Staat kaufmännisch oder gar jüdisch handele, in der neuesten Zeit noch Solf, der auf der Forstversammlung zu Straßburg 1883 (Bericht S. 31) als letztes Ziel der Staatsforstwirschaft nicht die Erzielung einer größtmöglichen Reineinnahme, sondern die Befriedigung der Holzbedürfnisse des Volkes erklärte u. a.

Vorzüglich finden wir jene Anschauung auch in offiziellen Werken vertreten. So heißt es u. a. in den „Forstl. Verhältnissen Preußens“ 3. A. 1894, S. 177:

„Für die Bewirtschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptregeln: Strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses und Erzielung einer nachhaltig möglichst großen Menge wertvoller Waldprodukte in möglichst kurzer Zeit.“

„Man wird beide Regeln in dem Grundsatze zusammenfassen können: die Wirtschaft

erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwertung der Waldprodukte für die Volkswirtschaft."

„Die preuß. Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinsenrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staates ins Auge fassen und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in bezug auf Holz und andere Waldprodukte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienstbar ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirtschaft, am wenigsten eine auf Kapital- und Zinsengewinn berechnete reine Geldwirtschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation angehörendes Fideikommiß so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldprodukten und an Schutz durch den Wald zu gute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird."

„Nur insofern das Geld den Wertmesser aller materiellen Güter und also auch der aus der Waldproduktion hervorgehenden Güter darstellt, ist der in Geld ausgedrückte möglichst hohe nachhaltige Reinertrag an Wahlprodukten als das Hauptziel der preußischen Staatsforstwirtschaft zu bezeichnen."

Hier ist unterstellt, als ob die Anrechnung von Zinsen mit dem Gesamtwohl und der nachhaltigen Bedürfnisbefriedigung im Widerspruch stehe, eine Annahme, welche unter Umständen (Schutzwald) zutreffen kann, aber keineswegs allgemeine Gültigkeit hat. Eine „einseitige" Finanzwirtschaft oder „reine Geldwirtschaft" wird wohl überhaupt von niemand befürwortet; dagegen dürfte es sich doch nicht empfehlen, der Zukunft unbedingt einen mindestens gleich hohen Fruchtgenuß „von gleicher Art" zu sichern, wie wir ihn heute ziehen. Wir haben nach dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß unsere Aufwandsfähigkeit sich nicht mindert, sondern daß sie vielmehr steigt, daß also eine Besserung der gesamten wirtschaftlichen Lage eintritt. Die Form dagegen, in welcher sich dieselbe insbesondere als Vermögenskraft äußert, hat sich nach der Gestaltung von Wirtschaft, Technik und Kultur zu richten. So war uns Brennholz früher unentbehrlich, heute ist es vielfach durch die Kohle ersetzt. Dieser Umstand in Verbindung mit der Aenderung des Transportwesens läßt es als rätlich erscheinen, nicht allein möglichst Nutzholz an der Stelle von Brennholz zu erziehen, sondern auch, wo dies vorteilhaft, Wald zu roden und unrentabel gewordenes landwirtschaftliches Gelände neu aufzuforsten.

Daß die preuß. Staatsforstverwaltung mit strenger Folgerichtigkeit an allen oben genannten Sätzen festhält, darf ich wohl ohne weiteres verneinen. Schon die weiteren Ausführungen des erwähnten Werkes sprechen nicht dafür, im übrigen aber ist die Verwaltung dermalen gar nicht in der Lage anzugeben, welche Wirtschaft eigentlich den oben mitgeteilten Anforderungen entspricht.

Auch die Forstverwaltungen anderer Staaten haben ähnliche Grundsätze wie die preußische ausgesprochen, ohne freilich in Wirklichkeit an ihnen festhalten zu können. So verlangt das bayerische Forstgesetz, Art. 2: „die Forstwirtschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihren Wirtschaftsplan auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen."

Art. 3. „Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte, die höchstmögliche Produktion in den den Bedürfnissen der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen."

Demzufolge wurde denn „die Annahme möglichst hoher Umtriebszeiten für die Hochwaldungen", welche „im allgemeinen das Gepräge der Wohlhabenheit mit all ihren Vorzügen an sich" trügen, in Bayern „zur Regel erhoben", ein von Ph. Geyer mit Recht getadelter Grundsatz, der praktisch oft nur zu wörtlich befolgt wurde, heute aber als ein von der Forstverwaltung über Bord geworfenes Erbstück aus der guten alten Zeit zu betrachten ist.

Auch in Sachsen wurde die Nachhaltigkeit „als oberstes Prinzip" aufgestellt (Darstellung der Kgl. S. Staatsforstverwaltung, 1865) und in großmütiger Weise „den Privatwaldbesitzern die Brennholzproduktion überlassen, welche an Bedeutung bereits verloren habe". Der bedingte und darum für die Einrichtung der Wirtschaft selbst nichts bestimmtes aussagende Begriff der Nachhaltigkeit wurde hier wie auch in anderen Ländern dahin aufgefaßt, daß die höhere Umtriebszeit im Gegensatz zur niederen die nachhaltige sei.

Und in dem Werke: „Die forstl. Verhältnisse Württembergs“ (1880) wird gesagt: „Die Verwaltung betrachtet die Staatswaldungen nicht als reine Finanzquelle, sondern in erster Linie als ein für die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bestimmtes Gesamtgut. Bei der Festsetzung der Umtriebszeiten wird deshalb grundsätzlich von finanziellen Rechnungsoperationen abgesehen, welche auf der unsicheren Grundlage eines willkürlich gewählten Zinsfußes und einer Vorausbestimmung der Preise für eine ferne Zukunft beruhen“. Uneingedenk jedoch dieses einmal aufgestellten Grundsatzes soll nun für Bestimmung der Umtriebszeit die Kulmination des Wertzuwachses maßgebend sein, als ob dieselbe sich nicht auf finanzielle Rechnungsoperationen gründete und nur die gegenwärtige Preisgestaltung ins Auge fassen dürfe.

Diesen Auffassungen lassen sich die Worte entgegenhalten, welche, freilich, nicht unbeschränkt, schon Moser in seiner Forstökonomie (1755) ausgesprochen hat: „Die ökonomischen Prinzipia bleiben einerley, die Besitzer der Waldungen seyen, welche sie wollen“; dann die formvollendeten Ausführungen, welche Heldenberg in seiner Zeitschrift „Der Förster“ brachte (I), und aus der neuesten Zeit vorzüglich die Darlegungen von Ad. Wagner, welcher in seiner Finanzwissenschaft verlangt, es solle für die Bewirtschaftung der Staatsforsten der privatwirtschaftliche Grundsatz des größten nachhaltigen Reinertrags der leitende sein, soweit nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl widersprächen, eine Forderung, mit welcher Ad. Wagner vollständig auf dem Boden der Reinertragstheorie steht (vgl. insbesondere auch seine weiteren Ausführungen).

§ 108. Dagegen, daß den Besitzern von Privatforsten, welche nicht Schutzwaldungen sind, zu gestatten sei, dieselben so zu bewirtchaften, daß sie den höchst möglichen Reinertrag abwerfen, werden wohl kaum Einwendungen erhoben. Aber auch den Gemeinden sollte nicht verwehrt werden, ihre Waldungen so zu behandeln, wie es ihrem Interesse entspricht. So kämen denn die wirklichen oder vermeintlichen volkswirtschaftlichen Interessen, welche gegen einen Wirtschaftsgrundsatz sprechen, der, vom Standpunkte des Besitzers aus betrachtet, als richtig erscheint, nur bei Staatswaldungen in Frage. Nur um diese kann es sich handeln, wenn von den verschiedenen Grundsätzen der Umtriebsbestimmung die Rede ist, und es gehört demnach die Betrachtung derselben in das Gebiet der Forstpolitik.

Neben derjenigen Wirtschaft, welche die Reinertragstheorie vertritt, sind in der forstlichen Literatur noch mehrere andere Arten besprochen und für Staatswaldungen verlangt worden, ohne daß jedoch die betreffenden Schriftsteller immer fest an ihren eigenen Forderungen festgehalten haben. So erklären sich z. B. einige Schriftsteller für die Umtriebszeit des größten Waldreinertrags; gleichzeitig aber wollen sie auch mit Zinsen rechnen und diskontieren, eine Forderung, welche sich mit jener Umtriebszeit schlechterdings nicht verträgt. Andere wollen die größte Masse, aber auch die größte Summe an Werten und fügen wieder gelegentlich die Beschränkung dazu, daß dieselbe in der kürzesten Zeit mit den geringsten Kosten erzielt werden soll.

Zu erwähnen wären hier die folgenden „Umtriebszeiten“:

1) Die „physische Umtriebszeit“, „physikalische Haubarkeit“.

§ 109. Insofern dieselbe gleichbedeutend sein soll mit der natürlichen Lebensdauer einzelner Bäume oder geschlossener Bestände, könnte sie doch nur in Betracht kommen für gewisse Bannforste, dann für bestimmte Luxuswaldungen, welche durch die Axt nicht entweiht werden sollen. Im übrigen wären derartige Umtriebszeiten, welche kaum mehr nutzbares Holz liefern, schlechthin zu verwerfen. Gewöhnlich denkt man, wenn von der gedachten Umtriebszeit die Rede ist, an die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung. Nun ist letztere gerade keine Naturnotwendigkeit. Wo sie aber am Platze oder unumgänglich notwendig ist, da steht sie mit den Forderungen der vorteilhaftesten Auswertung von Wald und Waldgrund nicht im Widerspruch. Hier wäre nur noch die Frage zu erörtern, ob der Boden zur Holzzucht oder in anderer Weise zu benützen sei. Im übrigen bietet aber auch die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung noch einen ziemlich weiten Spielraum für die Wahl der

Umtriebszeit selbst, so daß auch in dieser Beziehung kein Gegensatz zwischen der physischen und einer anderen Umtriebszeit besteht. Praktisch behauptet der der physischen Umtriebszeit zugrunde liegende Gedanke lediglich insofern eine Bedeutung, als sich die Wirtschaft nur innerhalb der Grenzen der technischen Möglichkeit bewegen kann. Dies gilt für alle Wirtschaften und zwar für den Privaten wie für den Staat. Hiernach entfällt die physische Umtriebszeit als eine im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsgrundsätzen stehende Forderung auch für die Staatsforste aus dem Kreise der Betrachtung.

2) Die Umtriebszeit des grössten Massenertrags.

§ 110. Unter Masse wird hier einfach die durch Raumeinheiten bemessene Holzmenge verstanden. Die Wirtschaft des größten Massenertrages ist demnach diejenige, welche die größte Zahl an Kubikmetern Holz liefert. Von einem Vergleiche verschiedener Holzarten kann dabei freilich keine Rede sein, sofern nicht eine der anderen gleichgewertet werden könnte. Als Masse können Haubarkeitsertrag allein oder auch dieser nebst Zwischennutzungen (Vornutzungen, Durchforstungen im weiteren Sinn) in Rechnung kommen.

Die Wirtschaft des größten Massenertrages wurde früher öfter gefordert, insbesondere dann, wenn der höchste Materialertrag dem Geldertrag ausdrücklich gegenüber gestellt wurde, so von S c h e n k, II S. 315 ff.; M e y e r S. 217; P a p i u s, die Holznot S. 50; M ü l l e r, Versuch S. 76; R. v. M o h l, Polizeiwissenschaft u. a. Auch für die österr. Reichsforsten war früher die Erzielung „des größten durchschnittlichen Materialertrages" als Wirtschaftsgrundsatz aufgestellt.

Die genannte Wirtschaft wurde damit begründet, daß sie gestatte, den Holzbedarf auf der kleinsten Fläche zu decken, was indessen doch nur richtig ist, wenn lediglich Holzmengen in Rücksicht zu ziehen sind. Dabei schwebte, ganz abgesehen von Zusätzen von der Art wie „binnen der kürzesten Zeit", „mit möglichst geringem Aufwand", wie sie bei M e y e r S. 177 u. a. vorkommen, die Annahme vor, als ob die in Rede stehende Umtriebszeit auch das brauchbarste Holz und die größte Waldrente liefere. Diese Voraussetzung trifft nun keineswegs immer zu. Auch stimmen die in Wirklichkeit eingehaltenen Umtriebszeiten nicht gerade überall mit denjenigen überein, welche bei angestellten Untersuchungen je für die unterstellten Wirtschaftsverhältnisse sich als diejenigen des größten Massenertrages berechneten.

Unsere Umtriebszeit bietet zwar den Vorteil, daß sie von Preisen und Kosten unabhängig und darum nur innerhalb sehr enger Grenzen mit der Umgestaltung der Technik oder mit der Gewinnung neuer Erkenntnisse im Gebiete der Technik veränderlich ist. Doch ist sie grundsätzlich zu verwerfen. Denn Aufgabe der Wirtschaft ist es nicht, irgend welche Massen, sondern brauchbare Güter in der Menge zu erzeugen, daß dadurch unser Wohl nachhaltig am meisten gefördert wird. Aus diesem Grunde ist nicht allein auf die Wertschätzung derselben Rücksicht zu nehmen, für welche der Preis als Anhaltspunkt dient, sondern um die wirtschaftliche Grenze zwischen Land- und Forstwirtschaft zu finden, und um zu ermitteln, welche Mengen der verschiedenen Gütergattungen als angemessen zu gelten haben, hat man auch die Aufwendungen mit in Betracht zu ziehen. So lange man annehmen durfte, daß die größte Masse auch den höchsten Brenngehalt darstelle, und Brennholz ein wichtiges oder das wichtigste Erzeugnis des Waldes war, hatte die Umtriebszeit des größten Massenertrages wenigstens einen Sinn; heute ist sie auch in Staatswaldungen gänzlich unberechtigt.

Nach Baur, Waldwertrechnung, S. 43 meinte freilich Schmoller (in den Mitteilungen des landw. Instituts der Universität Halle, Berlin 1865 S. 133): „Vom Standpunkte der Volkswirtschaft wird man bei jeder Produktion nur fragen, welche Quantität von Arbeit, von Stoffen, von Grund und Boden wird zu einer Produktion verbraucht. Das ist volkswirtschaftlich das allein Entscheidende.“ Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus aber habe man sich auch zu fragen, welche Werte diese Quantitäten hätten. Ich glaube kaum, daß Schmoller diese Sätze aufrecht halten möchte. Gerade vom Standpunkte der Gesamtheit aus werden überhaupt keine Stoffe „verbraucht“. Hier kann man lediglich von einem „Kreislauf des Stoffs“ sprechen. Vielleicht liegt in der Schmollerschen Abhandlung ein Schreibversehen oder ein Druckfehler vor.

3) Die technische Umtriebszeit.

§ 111. Unter derselben ist eigentlich schlechthin eine jede zu verstehen, welche brauchbares Holz liefert. Dieses Ziel will nun freilich jeder Forstwirt erreichen. Der Unterschied besteht nur darin, daß den einen die Einträglichkeit ein Mittel bildet, um zu ersehen, welche Arten von Gütern (Bau-, Werk-, Brennholz, verschiedene Holzarten) und in welchen Mengen dieselben zu erzeugen sind, während die anderen von vornherein die technische Umtriebszeit schlechthin verlangen und die Rentabilität als Grundlage für die Gestaltung der Wirtschaft verwerfen.

Klar geht dies schon aus einer Bemerkung von Zanthier (Abhandlungen über das Forstwesen, 1799 S. 154) hervor, welcher auch in kurzen Worten eine Begründung für seine Forderung gab, wie wir sie später bei G. L. Hartig, Meyer, v. Berg, Grebe u. a. bis in die neueste Zeit finden. Der Forstmann (Staatsforstwirt!) soll nach Zanthier „sein Hauptaugenmerk nur darauf richten, solches Holz zu erziehen, was zu den Manufakturen gebraucht werde, man müsse alsdann den übrigen Profit, den man sonst aus dem Holze haben könnte, in den Manufakturen suchen.“ Hierzu fügte v. Hennert den Satz: „Jede Schätzung eines Forstes, sobald man bei Ausmittelung des Ertrages nicht auf die Landesbedürfnisse der Provinz oder Gegend Rücksicht nimmt und bloß nur den höchst möglichen Ertrag nach der Geldtaxe dabei vor Augen hat, ist verwerflich.“ Auf diesem Standpunkt stehen die meisten forstlichen Schriftsteller der älteren Zeit, während heute doch mehr „der höchst mögliche Ertrag nach der Geldtaxe“ in den Vordergrund geschoben wird, ferner das bayer. Forstgesetz (Art. 3), die S.-Meiningensche Forstordnung (Art. 2), dann, wenigstens auf dem Papiere, verschiedene Staatsforstverwaltungen der Gegenwart. Allerdings wird der der technischen Umtriebszeit zu grunde liegende Gedanke kaum je mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt.

Man kann sich übrigens doch dem Gedanken nicht verschließen, daß für Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Produktion nicht der Umstand allein entscheidend sein darf, daß Holz von irgend welcher Form begehrt wird, daß eine ungenügend vergütete Abgabe an die Käufer (Gewerbe) auch vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus nur als eine vorübergehende Maßregel gerechtfertigt werden kann und daß endlich das Interesse der Staatskasse doch auch berücksichtigt werden will. So kommt man denn auf dem Wege von allerlei Vorbehalten und Verklausulierungen, welcher freilich eine klare und bestimmte Fassung nicht gestattet, dem richtigen Gedanken nahe, daß die Brauchbarkeit für technische Zwecke und für häusliche Verwendung erste Bedingung für die Wirtschaft ist, daß aber innerhalb der hiermit gesetzten Grenzen die Rentabilität über die Frage entscheidet, ob der Boden überhaupt für waldbauliche Zwecke zu verwenden, welche Holzart und Umtriebszeit zu wählen sei etc.

4) Die Umtriebszeit des grössten Waldreinertrags.

§ 112. Dieselbe findet wohl heute unter den Forstwirten die meisten Verteidiger, wenn freilich über ihre wirkliche Höhe noch Unklarheit herrscht und die Frage, ob und inwieweit die Kosten zu berücksichtigen seien, zu Zweifeln und Widersprüchen Veranlassung gibt. Nach v. Hagen-Donner (a. a. O. S. 177) wird in den preußischen Staatswaldungen die Wirtschaft erstrebt, welche den größten „Wertsdurchschnittszuwachs“ ergibt. Das gleiche Ziel hat man sich in Württem-

berg gesetzt (S. 198 der forstl. Verh. W.'s). Als „Wert" gilt hierbei die Höhe des für die gesamten Erzeugnisse zu erzielenden Erlöses. Mit Beibehaltung der in der Waldwertrechnung üblichen Bezeichnungen würde zur Bestimmung der Umtriebszeit die Formel dienen:

$$\frac{A_x + D_k}{x}.$$

Nun wird aber auch statt des größten Wertsdurchschnittszuwachses (Rohertrag der Waldwirtschaft) der größte Waldreinertrag gefordert, so von v. Hagen S. 177. Auch in Württemberg wird wohl unzweifelhaft nicht der größte Wertzuwachs, sondern grundsätzlich der größte Waldreinertrag erstrebt. Praktisch ist freilich der Unterschied dann nicht groß, wenn unter dem Wert nicht der Erlös für die Walderzeugnisse, sondern der sog. erntekostenfreie Ertrag verstanden wird.

Streng folgerichtig dürfte man sich aber doch nicht damit begnügen, nur die im Walde vom Waldeigentümer aufgewandten Kosten unberücksichtigt zu lassen, sondern es hätten auch die Transportkosten zu entfallen und mit diesen die Aufwendungen für die Holzverarbeitung. Wird einmal grundsätzlich diejenige Wirtschaft verlangt, welche den höchsten Rohertrag ergibt, so müßten denn doch die Summen in Rechnung kommen, zu welchen Holz und Holzwaren von dem endlichen Verbraucher derselben bewertet werden. So weit gehen freilich heute nur wenige Forstwirte (Ney). Man bleibt in der Regel auf halbem Wege stehen und will nur einige Kosten unberücksichtigt lassen und zwar gewöhnlich nur die Zinsen. So wird denn von vielen Forstwirten diejenige Umtriebszeit als die für Staatswaldungen zu erstrebende bezeichnet, bei welcher der Waldreinertrag am größten ist.

Von der finanziellen Umtriebszeit unterscheidet sich dieselbe dadurch, daß bei ihr auf die Möglichkeit einer anderweiten Ausnutzung verfügbarer oder aufzuwendender Mittel keine Rücksicht genommen wird; der Nutzen, welcher durch Verwendung des Holzes erzielt werden kann, bleibt außer acht, möge er auch noch so groß sein. Bauten von Eisenbahnen, Brücken, Schulen sind so lange aufzuschieben, bis von dem abzugebenden Holze kein genügender Zuwachs mehr zu erhoffen ist.

§ 113. Solche Wirtschaftsgrundsätze sind gerade vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen. Auch in Staatswaldungen hat eine wirtschaftliche Abwägung stattzufinden zwischen der Höhe eines weiteren möglichen Wertzuwachses und der Summe der Wertmehrungen, welche durch Abtrieb des Holzes erzielt werden können. Allerdings kann hierbei der wirklichen Verwendung des Holzes nicht nachgespürt werden, eine Aufgabe, welche die Staatsforstverwaltung weder zu lösen imstande ist, noch sich überhaupt zu stellen braucht. Die Sorge für wirtschaftliche Ausnutzung darf und muß sie denjenigen überlassen, welche Holz kaufen und verbrauchen. Dieselben sind denn doch eher befähigt und auch berufen, über die in Rede stehende Frage zu entscheiden, als Techniker, welche derselben meist durchaus fern stehen. Die Praxis hält sich darum mit Recht an den Preis, ebenso kann sie genügende Verzinsung verlangen, indem sie dabei lediglich um eine gute Gestaltung der eigenen Wirtschaft besorgt ist und die übrigen Zweige der Volkswirtschaft sich selbst überläßt. In Wirklichkeit verfahren unsere Staatsforstverwaltungen auch gar nicht so einseitig, wie es die Theorie verlangt; sie überlassen meist die letztere sich selber, ohne von ihr anders als in warmen für den Wald gehaltenen Reden Gebrauch zu machen.

Wie die forstliche Reinertragstheorie von der Theorie des höchsten Waldreinertrags sich lediglich dadurch unterscheidet, daß sie mit Zinsen rechnet, so hat letztere vor ihr auch nur den Umstand voraus, daß sie keinen Zinsfuß zu bestimmen

braucht. Ist derselbe aber einmal festgestellt, dann sind die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung für beide die gleichen. Beide haben sich mit den gleichen Zuwachserhebungen zu befassen, beide mit den gleichen Preis- und Kostensätzen zu rechnen.

Man hat außer dem erwähnten auch noch andere Vorteile der Wirtschaft des größten Waldreinertrags angeführt. Dieselben haften jedoch dieser Wirtschaft überhaupt nicht ausschließlich als eine besondere Eigentümlichkeit an; oder sie beruhen auf einer nicht zutreffenden Annahme. Erhaltung der Bodenkraft, Möglichkeit der Wiederverjüngung, Reife des Holzes, Ausübung eines günstigen Einflusses auf Klima usw., all diese Vorzüge kann überhaupt keine der forstlichen Schulen für sich allein in Anspruch nehmen, ganz abgesehen davon, daß die Richtigkeit mancher Voraussetzungen, von denen viele Techniker bislang ausgegangen sind, überhaupt erst noch der Bestätigung bedarf.

Wenn z. B. gewöhnlich hohe Umtriebszeiten schlechthin verlangt werden, so meint G. Wagener (Waldbau, 1884 S. 298), nach den vorliegenden Untersuchungen sei zu vermuten, daß das 60—80 jährige Holz die größte Dauer, Tragfähigkeit und Brennkraft habe. Sollte sich dieser Ausspruch allgemein als zutreffend bestätigen, so wird er in Verbindung mit den Ergebnissen, zu welchen man auf Grund neuerer Ertragserhebungen gelangte, daß nämlich die Umtriebszeit des größten Massenertrages gar nicht sehr hoch, sondern vielmehr ziemlich niedrig liege, den Gegnern der Reinertragsschule den vollständigen Uebergang ins feindliche Lager erleichtern.

Umtriebszeiten und Preisgestaltungen, wie sie der Forderung der Reinertragstheorie entsprechen würden, sind praktisch möglich. Daß sie für die Dauer mit dem Interesse der Gesamtheit nicht im Einklang stehen könnten, ist eine gar nicht zu beweisende Annahme, welche insbesondere viele Vertreter in den an überlieferten Schablonen festhaltenden technischen Kreisen findet. Darum sind auch für den Staatswald diejenigen Wirtschaftsgrundsätze als maßgebend zu betrachten, wie sie allgemein für die Bodenbenutzung als gültig in Theorie und Praxis anerkannt sind, nämlich die Bewirtschaftung auf einen möglichst hohen dauernden Reinertrag. Ein dem entgegengesetztes Verfahren hat nur eine unvorteilhafte Ausnutzung von Kräften und Mitteln und unzulässige einseitige Begünstigungen zur Folge, während es doch Pflicht einer einsichtigen Staatsverwaltung ist, die ihr anvertrauten Güter dem Interesse des Ganzen entsprechend wirtschaftlich auszuwerten. Eine Abweichung von den genannten Grundsätzen ist nur insoweit geboten, als es sich um Erreichung anderweit wichtigerer Zwecke handelt, welche die für sie gebrachten Opfer hinreichend lohnen. Dies gilt insbesondere für Schutzwaldungen. In anderen Waldungen könnten sie im wesentlichen nur in Frage kommen, wenn es sich um Uebergangszustände handelt. Von einem Privaten wird man nicht fordern, daß er mit Aufwendung von Opfern auf bestehende Zustände schonende Rücksicht nehme, vom Staate aber kann man verlangen, daß er nicht ohne weiteres tabula rasa mache, auch wenn dies augenblicklich für die Staatskasse von Vorteil sein könnte. In dieser Beziehung ist ein Unterschied zwischen Staats- und Privatwirtschaft vollständig anzuerkennen. Verkehrt aber ist es, vom Staate zu verlangen, er solle dauernd Holz unter den Kosten abgeben. Denn die Annahme ist nicht zutreffend, als ob dieselben überhaupt nicht vergütet werden könnten.

Auf Verwaltung und Verwaltungsgrundsätze im einzelnen, insbesondere auf die Frage der Diensteinrichtung und der Holzverwertung gehe ich hier nicht weiter ein, da dieselben in diesem Werke, der Einteilung desselben entsprechend, bereits behandelt worden sind.

6. Die neuere Bewegung zugunsten der Erhöhung der Holznutzung in den deutschen Staatsforsten.

§ 111. Die jährliche Derbholzabnutzung betrug für ein Hektar Holzbodenfläche in den Staatsforsten von:

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen
	fm	fm	fm	fm	fm	fm
1860/69	2,00	3,35	4,05	4,04	3,57	—
1870/79	2,26	3,96	4,41	4,53	3,55	2,98
1880/89	2,68	3,63	4,89	4,59	4,01	3,18
1890/94	3,11	4,40	4,96	4,73	4,29	3,82
1895/99	2,95	4,64	4,96	4,86	5,02	3,62
1900/04	3,55	4,17	5,09	5,37	5,60	3,79
1905/09	3,71	4,05 (1905/08)	5,31	5,97	5,40	3,45

Der Unterschied in der Höhe der Abnutzungssätze zwischen Preußen einerseits und den süddeutschen Staaten andererseits ist darin begründet, daß in den preußischen Staatsforsten die Kiefer vorherrscht, während die süddeutschen Staatsforsten mit ihren besseren Böden und größeren Niederschlagsmengen reichliche Flächen mit Fichten- und Tannenbestockung aufweisen.

Aus der statistischen Zusammenstellung geht hervor, daß in den letzten fünfzig Jahren die Abnutzungssätze gestiegen sind, andererseits steht aber fest, daß dieselben im Verhältnis zur jetzigen Leistungsfähigkeit des Waldes noch zu gering sind. Nur in den sächsischen Staatsforsten dürfte eine wesentliche Erhöhung für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sein.

Im Jahre 1908 stellte nun Graf zu Törring-Jettenbach in seiner Eigenschaft als Mitglied der bayerischen Kammer der Reichsräte, d. i. die erste Kammer des bayerischen Landtages, bei dieser Kammer den Antrag, es möge die kgl. Staatsforstverwaltung veranlaßt werden, die Erhöhung der Nutzungen aus den bayerischen Staatswaldungen in Erwägung zu ziehen, da die bisherigen Nutzungen in Berücksichtigung des Altersklassenverhältnisses, des Zuwachses und der vorhandenen überschüssigen rückgängigen Altholzvorräte als ungenügend zu erachten seien. Dieser Antrag wurde nach eingehenden Beratungen in der Reichsratskammer mit überwiegender Majorität, von der Abgeordnetenkammer einstimmig angenommen.

Die eingehende, von dem gräfl. Törringschen Forstmeister A. Klein ausgearbeitete Begründung des Törringschen Antrages stützt sich auf die reichsstatistische Erhebung vom Jahre 1900. Daraus ergibt sich, daß in den bayerischen Staatswaldungen im Jahre 1900 367 713 ha, d. s. 49 Prozent, der Hochwaldfläche mit Fichten und Tannen, also mit den ergiebigsten und rentabelsten Holzarten, bestockt waren, ferner 127 688 ha, d. s. 17 Prozent, mit Buchenwald. Hievon treffen auf die über 100jährige Altersklasse der Fichten und Tannen rund 78 000 ha oder 21,3 Prozent der Fichten- und Tannenfläche, der Buchen 43 500 ha oder 34,1 Prozent der Buchenfläche. Mit diesen Altholzvorräten steht Bayern an der Spitze aller deutschen Staatsforstverwaltungen. Ja nach einer späteren amtlichen Nachweisung vom Jahre 1908 ist in Wirklichkeit die Fläche der über 100jährigen Fichten- und Tannenbestände noch größer als die, welche in der Reichsstatistik ausgewiesen wurde. Sie beträgt nämlich 99 000 ha, also um 21 000 ha mehr; das sind also 26,8 Prozent der Fichten- und Tannenfläche und von diesen 99 000 ha sind 56 Prozent mit über 120jährigem Holz bestockt. Graf Törring weist nach, daß die tatsächliche durchschnittliche Abtriebszeit in den Fichten- und Tannenbeständen mindestens 140 Jahre, in den Buchenbständen über 200 Jahre beträgt, und folgert daraus mit Recht, daß die Abnutzung zu nieder gegriffen ist. Er berechnet, daß bei Unterstellung einer normalen Umtriebszeit für Fichte und Tanne von 100 Jahren, sowie für Buche von 120 Jahren die mit einem Uebervorrat bestockte Fläche 108 000 ha umfaßt. Würde die Abnutzung dieser

Holzmasse im Rahmen des jährlichen Betriebes erfolgen, dann würden erst nach 80—100 Jahren die Hiebe sich in Beständen mit einem Alter von 100 Jahren bewegen. Wolle man also finanzielle und volkswirtschaftliche Nachteile vermeiden, dann sei eine außerordentliche Abnutzung dringend geboten. Graf Törring macht daher den Vorschlag, die Uebervorräte innerhalb eines 30jährigen Zeitraumes einzuschlagen. Dadurch ergibt sich eine jährliche Mehrnutzung an Derbholz von 1 624 000 fm mit einem Reinerlös von 19,5 Mill. Mark. Die Gesamtmasse der innerhalb 30 Jahren abzunutzenden Althölzer beziffert sich also auf 49 Mill. fm und der Gesamtreinerlös ohne Zinsen auf 585 Mill. Mark.

Diese außerordentlichen Einnahmen sollen für außerordentliche Bedarfszwecke Verwendung finden. Als solche nennt Graf Törring: Ablösung von Forstrechten, Ankauf von Grund und Boden behufs Aufforstung, Ansammlung eines Reservefonds, Förderung der Forstkulturen, Verbesserung der forstlichen Transportanstalten und der forstlichen Dienstgebäude, Reform des Forsteinrichtungswesens, Tilgung von Staatsschulden.

Bemerkt sei, daß die vorstehenden, in der Begründung des Antrages niedergelegten Ausführungen nur Vorschläge Törrings bedeuten, über die der bayerische Landtag keinen Beschluß faßte. — Der bayerische Finanzminister war mit der Tendenz des Antrags einverstanden.

§ 115. In Baden zog unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Törringschen Antrages Oberförster Fieser in Freiburg i. B. die Konsequenzen für die badischen Domänenwaldungen. Ihm schloß sich dann der badische Oberförster K. Philipp an [1]).

Von der Hochwaldfläche der Domänenwaldungen zu 90 846 ha waren im Jahre 1900 47 Prozent mit Fichte und Tanne und 34 Prozent mit Buchenhochwald bestockt. Die über 100jährigen Bestände machen bei Fichte 15 Prozent, Tanne 25 Prozent und Buche 20 Prozent aus. Fieser berechnet die durchschnittliche Abtriebszeit auf 135 Jahre. Unter Zugrundelegung einer Umtriebszeit von 100 Jahren für Fichte und Tanne und von 120 Jahren für Buche kann jährlich eine Mehrfällung von 84 000 fm mit einem Reinerlös von 1 Mill. M. vorgenommen werden. Auf diesem Wege würden alle Altersklassen während der nächsten 110 Jahre mit einem Durchschnittsalter von über 115 Jahren aufgenutzt werden. Den vorhandenen Uebervorrat berechnet Fieser auf 4 Mill. fm, Philipp auf 4,45 Mill. fm mit einem Werte von 60 Mill. Mark. Dazu kommen aber in Baden noch die Gemeindewaldungen, die dreimal größer sind als die Domänenwaldungen.

Die Frage kam in der badischen Ersten Kammer der Ständeversammlung schon im Jahre 1908 zur Sprache, dann ausführlich in beiden Kammern im Jahre 1910. Während die Erste Kammer sich mehr auf die Seite der badischen Forstverwaltung, die die Richtigkeit der Fieserschen Schlußfolgerungen bestritt [2]), stellte, erklärten in der Zweiten Kammer die Redner aller Parteien im Prinzip die stärkere Ausnutzung der Domänenwaldungen für durchführbar und wünschenswert.

1) Der erste Artikel Fiesers erschien in der „Breisgauer Zeitung" v. 6. April 1908. — Im Jahre 1910 gab er die selbständige Schrift: „Die Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeinde-Waldwirtschaft in ökonomischer Hinsicht" heraus. In derselben ist die Geschichte der auf die stärkere Holznutzung in den Staatswaldungen gerichteten Bewegung für Bayern, Württemberg und Baden sehr übersichtlich zusammengestellt.

K. Philipp, Die forstlichen Verhältnisse Badens. Freiburg i. Br. 1909. — Derselbe, Forstliche Tagesfragen mit besonderer Berücksichtigung der badischen Waldwirtschaft. Freiburg i. Br. 1912.

2) Vgl.: „Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großh. Baden für 1907. Allgemeine Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse des Landes". Karlsruhe 1909.

§ 116. In Württemberg setzte die Bewegung zugunsten der rascheren Abnutzung der überschüssigen Altholzvorräte schon im Jahre 1905 ein, ohne daß in den forstlichen Kreisen außerhalb Württembergs hievon viel Notiz genommen worden wäre. Nicht auf die Initiative der Forstverwaltung, sondern der Abgeordnetenkammer wurde 1905 ein Gesetz über die Errichtung eines Reservefonds der Staatsforste erlassen, in welchem die Forstverwaltung ermächtigt wurde, bis zum Jahre 1917 eine außerordentliche Holznutzung bis zu 300 000 fm vorzunehmen. Aus den Reinerträgen hieraus wurde ein Reservefonds mit der Bestimmung gebildet, mit den Mitteln desselben etwa sich einstellende Fehlbeträge des Forstbudgets zu decken. Der Einschlag dieser 300 000 fm Mehrnutzung war bereits im Jahre 1908 vollzogen.

Der Tendenz des Antrages Törring war also in Württemberg bereits die Spitze abgebrochen. Gleichwohl fiel derselbe auch hier noch auf fruchtbaren Boden, indem das Vorgehen Württembergs hinsichtlich der rascheren Abnutzung der Altholzvorräte von außen her sanktioniert und dadurch die Voraussetzungen zu einer Erweiterung des Reservefondsgesetzes befestigt wurden. Prof. Wagner in Tübingen nahm im Jahre 1909 in einem später als Broschüre [1]) erschienenen Zeitungsartikel Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die praktische Forstwirtschaft bisher in ökonomischer Beziehung einen Dornröschenschlaf geschlafen habe, der Antrag Törring einen Markstein in der Entwicklung der deutschen Forstwirtschaft bilde, für die klare Trennung von Kapital und Rente in Württemberg die nötigen Grundlagen mangels einer zentralisierten Forsteinrichtungsanstalt nicht vorhanden seien usw. Da durch das neue Forstreservefondsgesetz vom Jahre 1910 der weitere Einschlag einer Altholzvorratsmasse von 1 Mill. fm vorgesehen ist, hat Württemberg auf schiedlich-friedlichem Weg das erreicht, was in Bayern und Baden, wie die Dinge einmal lagen, nur auf dem Wege einer öffentlichen Aktion angebahnt werden konnte. Dazu kommt, daß in den württembergischen Staatswaldungen, in welchen die Fichte 44 Prozent und die Tanne 15 Prozent der Fläche einnimmt, die tatsächlichen Abtriebszeiten sich schon bisher in annehmbaren Grenzen bewegten und deshalb auch die Fläche der über 100jährigen Bestände verhältnismäßig kleiner ist als in Bayern und Baden.

§ 117. Forstreservefonds. Wie vorhin bereits erwähnt worden ist, wurde in Württemberg durch Gesetz v. 1. Aug. 1905 für die Staatsforsten ein Reservefonds errichtet. Die Zwecksbestimmung des Gesetzes, mit den Mitteln des Fonds Fehlbeträge des forstlichen Budgets auszugleichen, wurde nicht praktisch, weil sich bis zum Jahre 1910 solche Fehlbeträge nicht ergaben. Andererseits durfte der Fonds für andere Zwecke nicht in Anspruch genommen werden, und da das Gesetz bis zum 31. März 1917 Geltung haben sollte, wäre bis zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Einschlag von Althölzern zugunsten des Reservefonds ausgeschlossen gewesen.

Um diese Beengungen zu beseitigen, wurde unterm 25. Juli 1910 ein neues Gesetz erlassen, durch welches das Finanzministerium ermächtigt wurde, bis zum 31. März 1920 eine weitere außerordentliche Nutzung von 1 Mill. fm Derbholz vorzunehmen. Die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Fonds sind dahin erweitert, daß außer zur Deckung von Fehlbeträgen des Forstbudgets der Bestand des Fonds zu Grundstückserwerbungen für den forstlichen Betrieb und zur Ablösung von Holzberechtigungen verwendet werden kann und aus den Zinsen des Fonds jeweilig ein Betrag zur Verbesserung allgemeiner, der Forstwirtschaft dienender Einrichtungen budgetmäßig bestimmt wird.

1) C. Wagner, Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. I. Betrachtungen. Tübingen 1909.

Forstreservefonds bestehen ferner im Herzogtum Anhalt und in mehreren preußisch-schlesischen und schweizerischen Gemeinden.

§ 118. Durch die Schaffung eines Forstreservefonds in Württemberg und sogenannter Ausgleichsfonds für die Staatseisenbahnen wurde in den letzten Jahren auch die Frage aufgeworfen, ob sich die Bildung von Reservefonds für die Staatsforstwirtschaften überhaupt empfehle.

Geschichtlich ist zu bemerken, daß die Idee des Forstreservefonds aus dem Wesen der Bodenreinertragswirtschaft geboren wurde, obwohl sie auch von Waldreinerträglern aufgegriffen worden ist.

Ein Forstreservefonds kann aus dem Reinerlös des Mehreinschlages von Althölzern oder durch Rücklagen von laufenden Einnahmen, besonders in Jahren mit guten Holzpreisen, gebildet werden. Was den Einschlag von Althölzern anbelangt, so darf man nicht außer acht lassen, daß Altholzvorräte und Holzvorratsüberschüsse nicht immer identisch sind. Nur der den Normalvorrat überschießende Teil der Althölzer kann aus dem Verband der Betriebsklasse entlassen, d. h. der Staatsfinanzwirtschaft zur Schuldentilgung oder zur Anlage in werbenden Erwerbszweigen zur Verfügung gestellt werden. Der andere Teil muß als Ergänzungskapital beim Walde bleiben, wenn der Staat aus seinem normalen Waldvermögen jährlich eine sich mindestens gleich bleibende Rente beziehen will.

Ueber diesen Zweck hinaus ist die Errichtung eines Reservefonds besonders für kleinere Staaten und Gemeinden, auch für Privatwaldbesitzer, zum Ausgleich der unvermeidlichen jährlichen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben erwünscht. Nach dem Vorgang der Staatseisenbahnen nennt man den diesem Zweck gewidmeten Reservefonds auch am besten Ausgleichsfonds. Ist ein solcher Fonds vorhanden, dann ist die Forstverwaltung in allen ihren Maßnahmen freier und elastischer. Sie braucht nicht das unwirtschaftliche Prinzip der strengen jährlichen Nachhaltigkeit zu respektieren, kann bei günstiger Konjunktur mehr, in schlechten Jahren weniger Holz einschlagen — was aber seine Grenzen hat mit Rücksicht auf die örtliche Holzindustrie —, durch Minderung des Einschlages in einzelnen Forstbezirken die Ringbildungen der Holzkäufer sprengen, Investierungen im Forstbetrieb machen, z. B. für Transportanstalten, ohne das Staatsbudget aus dem Gleichgewicht zu bringen, ungünstige Altersklassenverhältnisse finanziell korrigieren usw.

Alle diese wohltätigen Wirkungen eines Ausgleichsfonds treten in kleineren Staaten stärker in Erscheinung als in den größeren.

Diejenigen Staaten, welche über einen unverhältnismäßig großen Vorrat von Althölzern, namentlich der Fichte, Tanne und Buche verfügen, werden um den rascheren Einschlag derselben und die teilweise Festlegung des Reinerlöses in einem Ergänzungsfonds nicht herumkommen. Damit soll nicht gesagt werden, daß sich diese Maßnahme nicht auch für Kiefernalthölzer empfiehlt.

Hinsichtlich des Zeitraumes der Abnutzung liegt die Sache so, daß dieselbe aus forsttechnischen und finanzwirtschaftlichen Gründen in kürzester Zeit erfolgen sollte. Denn jedes Jahr Zuwartens bringt Verlust. Trotzdem werden wir aber hiefür einen größeren Zeitraum in Aussicht nehmen müssen, weil sich einer forcierten Abnutzung nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten entgegenstellen, nämlich die Entstehung großer Kulturflächen, die Ueberfüllung des Marktes mit Starkholz, die schwankende Holzkonjunktur und die Rücksichtnahme auf die Arbeiterfrage.

Literatur zur Reservefondsfrage:

Müller, A. F.- u. J.Z. 1909, 297 u. 265; 1911, 41. — Eberhard, A. F.- u. J.-Z. 1909, 180; 1910, 293. — C. Wagner, Forstw. Zentralbl. 1910, 20. — Graner, Die Forstverwaltung Württembergs 1910, 140. — Speidel, Forsteinrichtung und Reservebildung

mit besonderer Beziehung auf die württ. Staatsforste. Berlin 1910. — Frey, Z. f. F. u. J. 1910, 391. — G. Weber, A. F.- u. J.-Z. 1910, 391. — Stötzer, Silva, Illustr. Forstzeitung 1911 Nr. 24. — Raeß, Die Waldertragsregelung gleichmäßigster Nachhaltigkeit. Frankfurt 1890. — Ders. Waldversicherung, Forstbank und rationelle Waldertragsregelung 1908. — Weise, Taxation der Privat- und Gemeindeforsten 1883.

IX. Die Pflege der Forstwirtschaft.

1. Schutz gegen Rechtsverletzungen und Beschädigungen.

§ 119. Die Aufgabe, den Wald gegen rechtswidrige Störungen und Verletzungen zu schützen, fällt teils der öffentlichen Gewalt, teils dem Eigentümer selbst zu. Nun ist aber nicht allein der Wald gegen rechtswidrige Eingriffe von seiten Dritter zu sichern, sondern es sind auch im Interesse der allgemeinen Ordnung oder der Erhaltung und pfleglichen Behandlung des Waldes Vorschriften erforderlich, welche der Waldeigentümer selbst zu beobachten hat. Dann können auch Dritte allgemeine polizeiliche Anordnungen übertreten, ohne daß gerade ihre Handlungen auf eine Entwendung gerichtet sind. Dies gibt Veranlassung zur Unterscheidung zwischen den allerdings nicht in allen Ländern in gleicher Weise aufrecht erhaltenen Begriffen des Forstfrevels, des Forstdiebstahls oder Holzdiebstahls und der Forstbeschädigungen auf der einen und der Forstpolizeiübertretungen und forstpolizeiwidrigen Handlungen auf der anderen Seite.

Das bayerische Gesetz unterscheidet zwischen Forstfreveln als Handlungen, welche in einem fremden Walde vorgenommen werden und zwar: Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, und zwischen Forstpolizeiübertretungen, d. h. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche der Eigentümer (oder sein Stellvertreter) im eigenen Walde begangen hat. Dem Forstfrevel durch Entwendung steht der Forstfrevel durch Beschädigung gegenüber. Andere Gesetze kennen den Ausdruck Forstfrevel nicht, sie stellen Forstdiebstahl und rechtswidrige Forstbeschädigungen neben einander. Dann werden auch als Forstpolizeiübertretungen nicht allein die genannten Uebertretungen von Eigentümer und Berechtigten (Uebertretungen im engeren Sinn), sondern auch die sog. forstpolizeilichen Handlungen bezeichnet, welche Dritte und Berechtigte durch Nichtbeobachtung der zur Sicherung des Waldes erlassenen Vorschriften begehen (in Bayern Forstfrevel), außerdem auch noch Beschädigungen und Entwendungen geringfügiger Art.

In Preußen werden bestimmte Entwendungen als Forstdiebstahl bezeichnet, andere, sowie Forstbeschädigungen werden im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht, während das Waldschutzgesetz von 1875 Strafbestimmungen für Handlungen des Eigentümers enthält, welche in Bayern unter die Forstpolizeiübertretungen gehören.

Die Maßregeln, welche den Schutz des Waldes bezwecken, sind teils präventiver, teils repressiver Art, und zwar ist die Wirkung von Repressivmaßregeln selbst oft wieder vorbeugender Art, indem die Anwendung in einem gegebenen Falle zur Folge hat, daß andere drohende Verletzungen verhütet werden (z. B. die Strafandrohung wird erst voll wirksam durch den Strafvollzug).

§ 120. Von besonderer Wichtigkeit sind die Maßregeln und Anstalten, welche möglichen Verletzungen und Beschädigungen vorbeugen sollen. Dies geschieht einmal durch Feststellung des Rechtsbestandes, insbesondere durch dauernde Bezeichnung des Eigentums und seiner Grenzen, Vermessung, Beschreibung, Kartierung, öffentliche Anerkennung und Beurkundung (Flur-, Sal-, Lager-, Grundbücher etc.), durch bestimmte Art der Grenzbezeichnung (Versteinung, stumme Zeugen etc.), Offenhaltung derselben etc., durch Aufzeichnung und Regulierung von Berechtigungen, welche am Walde haften usw.

Mehrere Forstgesetze enthalten über diese Gegenstände genaue Vorschriften, insbes. über Art der Vermarkung, welche dem Eigentümer zur Pflicht gemacht wird, und dergl. (z. B. Baden § 31, 88 etc., Meiningen Art. 21 u. a.), während d. R.St.G.B. § 274, 370 die früher streng geahndete Grenzverrückung (vgl. alte Volksrechte und Weistümer) mit Strafe bedroht.

Weiter ist zu erwähnen die Verhütung von Zuständen und Handlungen, welche Gefahren hervorrufen und Anlaß zu Rechtsstörungen geben. So kann der Reiz zu Freveln benommen werden, indem dafür Sorge getragen wird, daß weniger bemittelte oder unbemittelte Klassen der Bevölkerung ihren Holzbedarf in angemessener Weise decken können (unentgeltliche Abgabe von Raff- und Leseholz; geeignete Wahl der Verkaufsweise, Zeit des Verkaufs, Abgabe in kleinen Mengen, richtige Verteilung der Abgabepunkte, passende Zahlungsfristen etc.). Zur Verhütung teils von Freveln, teils von anderen Gefährdungen, insbesondere von Feuersgefahr dienen die Bestimmungen über Anlage von Gebäuden und gewerblichen Anstalten, welche auf Walderzeugnisse angewiesen oder feuersgefährlich sind (Ziegeleien, Kalköfen, Teerschwelerei etc.), im Walde und in dessen Nähe. Solche Anlagen werden verboten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht, welche nur nach Vernehmung der Forstbehörden, allenfalls auch von Nachbarn und unter bestimmten Bedingungen (z. B. daß im Hause keine Werkstätte angelegt und kein Holzhandel getrieben wird; Vorschriften über Betriebszeit, Betriebsart, über Anwendung von Vorsichtsmaßregeln, strengere Beaufsichtigung, Recht der Besichtigung und Untersuchung durch Forstbeamte etc.) zu erteilen, dagegen zu versagen ist, wenn begründete Annahme dafür spricht, daß durch die Anlage der Wald gefährdet wird (z. B. durch Leute, welche unter Polizeiaufsicht stehen, wegen Diebstahl bestraft sind).

Vgl. Code for. Art. 151 ff., bad. Ges. § 56 ff., bayer. Ges. Art. 47 ff., preuß. Ges. über neue Ansiedlungen v. 25. Aug. 1876 u. a.

Die gleiche Wirkung haben die Bestimmungen über Ausübung von Berechtigungen, Weide-, Jagd-Ordnung, über Verantwortlichkeit und Verpflichtung zum Schadenersatz, dann die gesetzlichen Anordnungen, sowie solche der Verwaltung über Verarbeitung, Abfuhr etc. Die Pfändung, d. h. die außergerichtliche Besitzergreifung bestimmt bezeichneter Arten von Gegenständen und Tieren hat nicht allein die Bedeutung als Beurkundung eines stattgehabten Frevels und der Person des Frevlers, dann zur Sicherung des Ersatzes von Schaden und Kosten zu dienen, sondern sie soll auch weiterem Frevel vorbeugen. Diese Art der Selbsthilfe, welche im altdeutschen Rechte eine wichtige Rolle spielte und nicht allein wegen Besitzesstörungen, sondern auch wegen Verschuldung vorkam, ist heute gesetzlich geregelt, indem Bestimmungen darüber getroffen sind, wer zur Pfändung berechtigt ist, unter welchen Umständen sie vorgenommen werden (frische Tat, Anwendung von Gewalt, Pfandkehrung), auf welche Art von Gegenständen und bis zu welchem Maße sie sich erstrecken darf, dann über Pflicht der Anzeige, Aufbewahrung, Einlösung, des Verkaufs und der Verwendung von Ueberschüssen des Erlöses über Kosten und Schadenersatz.

Vgl. insbes. das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz, dann das österr. Forstgesetz § 55 ff. u. a.

Der Zutritt zum Walde ist zwar im allgemeinen frei, doch kann er unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden, so wenn eine Gefährdung der Sicherheit zu besorgen ist (Gehen außerhalb der öffentlichen Wege mit zum Frevel tauglichen Werkzeugen); dann kann das Begehen von Schonungen, Fahren, Reiten und Viehtrieb außerhalb der dafür bestimmten Wege verboten und von Berechtigten verlangt werden, daß sie Ausweise mit sich führen u. dgl. Ein solches Waldverbot ist ausdrücklich bekannt und äußerlich kenntlich zu machen (Einfriedigung)[1].

[1] Nach dem neuen Forst- und Feldstrafgesetz für Sachsen v. 26. Febr. 1909 kann der Waldbesitzer das Betreten des Waldes verbieten.

Vgl. die Gesetze für Bayern Art. 90—92, Baden § 32 ff., § 100 ff., Württemberg Art. 21 ff., Oesterreich § 55 ff., dann das preuß. Feld- und F.-Polizeigesetz u. a.

Die früheren Bestimmungen über den Handel mit Wild, Holz und Holzwaren, welche den Zweck hatten, möglichem Frevel vorzubeugen, sind bei der heutigen Verkehrsentwickelung meist hinfällig geworden. Dies gilt insbesondere auch von der Forderung der Konzessionspflichtigkeit, des Ausweises rechtsmäßigen Erwerbs, der Führung von Ausfuhrzertifikaten etc., wie sie noch v. Berg gestellt hat.

Nur ausnahmsweise kann bei außergewöhnlicher Zunahme der Forstfrevel nach dem bayer. Ges. Art. 106 unter zeitlicher und örtlicher Begrenzung angeordnet werden, daß Verkäufer Zeugnisse über rechtmäßigen Erwerb mit sich führen.

Zur wirksamen Handhabung des Forstschutzes ist meist die Bestellung von Forstschutzorganen vorgeschrieben und zwar ist sie entweder dem Eigentümer zur Pflicht gemacht oder der Schutz wird durch Beamte von Staat und Gemeinde überhaupt oder doch in kleinen Waldungen ausgeübt. (Hessen, Baden, Oesterreich etc.).

Dann genießen Schutzbeamte die Rechte öffentlicher Biediensteter, insbesondere das Recht des Waffengebrauchs (vgl. d. preuß. Ges. v. 31. März 1837), des Tragens von Dienstabzeichen, sowie einen besonderen strafrechtlichen Schutz (R.St.G.B. § 117), ihre Aussagen haben (meist) volle Beweiskraft, so lange kein Gegenbeweis erbracht wird; zu dem Ende wird Vereidigung verlangt, welche gewöhnlich eine obligatorische, in Oesterreich eine fakultative ist. Diese Rechte werden allerdings nur unter bestimmten Bedingungen gewährt (Bestätigung durch die Behörden, Anforderungen an die Tauglichkeit, Regelung der Gehaltsverhältnisse, wobei in der Regel, wie in Preußen, Bayern, Baden, Württemberg die Anzeigegebühren ausgeschlossen sind, Voraussetzungen für die Entlaßbarkeit etc.). Die diesen Beamten zu setzenden Aufgaben und die Begrenzung ihrer Befugnisse sind in einer Instruktion genügend klar zu legen. Neben den Schutzbeamten können auch noch andere Personen, insbesondere Organe der öffentlichen Sicherheit für den Forstschutz tätig sein. (Anzeigepflicht.)

§ 121. Die Strafe tritt zwar nur bei wirklich vorgekommenen Rechtsverletzungen und Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen ein, doch hat sie gleichzeitig die Bedeutung, die Strafandrohung auch wirksam zu machen. Im allgemeinen richtet sich das Strafmaß nach dem Zweck der Strafe und den Folgen der Tat (Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens, erschwerende Umstände; Beweggründe, Absicht, schwere, leichte Verschuldung, Zurechnungsfähigkeit, Not; Folgen des Frevels, Versuch, Vollendung, allgemeine Rechtsunsicherheit, Zu- und Abnahme von Freveln; Einverständnis Mehrerer etc.) und werden hiernach auch Schärfungs- und Milderungsgründe bestimmt. Dann gibt das Strafgesetz ein allgemeines Normalmaß, für gewisse Handlungen bestimmte Strafen meist mit Grenzen derart an, daß innerhalb derselben die Strafe je nach der besonderen Lage des Falles nach dem Ermessen des Richters festgestellt werden kann.

Das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetz hatte es der Landesgesetzgebung überlassen, Vorschriften über strafbare Verletzungen des Forstpolizeigesetzes und über den Holz-(Forst-)Diebstahl zu treffen, weil auf die Verschiedenheit der Waldverhältnisse, der Entwickelung des Eigentumsrechtes und der Volksanschauungen Rücksicht genommen werden sollte.

Inzwischen ist denn eine Reihe von Forststrafgesetzen erschienen (Sachsen, 26. Febr. 1909, Preußen, 15. April 1878, Baden, 29. Febr. 1879, Braunschweig, 1. April 1879, Anhalt, 10. Mai 1879, Bayern, 18. Aug. 1879 u. a.), in welchen der Begriff des Forstdiebstahls, d. h. einer solchen Entwendung näher bestimmt wird, welche nicht als gemeiner Diebstahl zu betrachten und nach den Vorschriften des R.St.G.B. zu bestrafen, sondern nach den besonderen Bestimmungen des betr. Forststrafgesetzes zu ahnden ist.

Bemerkenswerte Unterschiede weisen in dieser Beziehung Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg auf. In Bayern gilt als Forstfrevel (Forstdiebstahl) auch die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder zum Verbrauche zugerichtetem Holz (Art. 79 des Forstgesetzes), in Preußen dagegen nur der Diebstahl an im Gesetze genannten Gegenständen, an welchen noch keine Arbeit angeknüpft wurde, insbesondere an Holz, das noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist (§ 1), in Württemberg endlich die Entwendung von Dingen, welche noch nicht Gegenstand der Bearbeitung geworden sind, nur unter der Bedingung, daß der Wert derselben 20 Mk. nicht überschreitet; im preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz sind Entwendungen nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes zu bestrafen, sofern der Wert des Entwendeten sich nicht auf mehr als 10 Mk. beläuft. Die neuere Gesetzgebung kennt meist nur einen im Walde (Bayern, Württemberg), in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstücke (Preußen) verübten „Holzdiebstahl", während nach dem preuß. Holzdiebstahlsgesetz v. 2. Juni 1852 auch außerhalb des Waldes ein Holzdiebstahl verübt werden konnte.

Forstbeschädigungen unterliegen in Bayern überhaupt den Bestimmungen des Forstgesetzes, in anderen Ländern nur, wenn der vorsätzlich und rechtswidrig verübte Schaden einen gewissen Betrag nicht übersteigt (Württemberg Art. 16: 10 Mk.; ebenso in Preußen § 6), während größere Beschädigungen nach dem R.St.G. Art. 303 ff. zu beurteilen sind.

§ 122. Auch die strengeren Forstgesetze haben mit der alten, heute noch keineswegs überall verschwundenen Anschauung nicht vollständig zu brechen vermocht, nach welcher Entwendungen aus dem Walde milder zu beurteilen oder (früher) straflos zu lassen sind, insofern sie Gegenstände betreffen, für welche noch keine Arbeit aufgewandt wurde („quia res non possessa est, sed de ligno agitur". Lex Rip.). Ist die mildere Bestrafung auch gerechtfertigt bei extensiver Wirtschaft und geringerer Wertschätzung des Holzes, so ist auf der anderen Seite doch auch eine Strafverschärsung geboten, wenn der Wald von besonderer Wichtigkeit ist, die Beschädigung desselben schwere Folgen haben kann (Bannwald, Dünenwald; nach Burckhardt, Aus dem Walde VI. S. 23, im vorigen Jahrhundert strenger Schutz bei Sandwehen im Emsland), und wenn eine allseitig wirksame Aufsicht schwer oder unmöglich ist.

Abweichungen von den Bestimmungen des RStG. sind ferner dadurch bedingt, daß die Zahl der Forstfrevel eine verhältnismäßig große ist und dadurch Schwierigkeiten für Aburteilung und Vollzug der Strafen entstehen. Denselben suchte man auf dem Wege zu begegnen, daß die angedrohte Strafe oft für eine ganze Reihe verschiedener Arten von Vergehen fest bestimmt und eine solche Art der Bestrafung zugelassen wurde (Arbeit im Freien), welche die Verbüßung erleichtert.

Das RStG. bedroht Diebstahl mit Gefängnis, Sachbeschädigungen mit Geld oder Gefängnis, unbeibringliche Geldstrafen sind in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurden, in Haft umzuwandeln. Hiervon weichen die Forststrafgesetze in mehrfachen Beziehungen ab.

Nach dem preuß. Ges. wird der Forstdiebstahl mit Geld bestraft (§ 2), neben der Geldstrafe ist beim dritten oder ferneren Rückfall auf Gefängnis zu erkennen, ebenso wenn der Diebstahl von mehreren Personen gemeinsam, dann wenn er zu dem Zwecke begangen wurde, um durch Verkauf einen Gewinn zu erzielen. Das Feld- und Forstpolizeigesetz ordnet Geldstrafe oder Haft an, Gefängnisstrafe für schwerere Fälle (§ 20,21), außerdem aber auch für Wegnahme stehender Bäume, sofern dieselbe nicht als Forstdiebstahl anzusehen und strafbar ist. Württemberg bedroht den Forstdiebstahl mit Geldstrafe oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe (Art. 7), Forstbeschädigungen mit Geldstrafe oder mit Haft (Art. 16), nach dem Forstpolizeigesetz sind leichtere Verfehlungen mit Geldstrafe zu ahnden, auf schwerere ist ebenfalls Geldstrafe gesetzt, doch kann statt oder neben der Geldstrafe auch auf Haft erkannt werden; bei unstatthaftem Holzschlage in Schutzwaldungen ist aber auch Gefängnisstrafe zulässig. In Bayern kann wegen Forstpolizeiübertretungen nur auf Geldstrafe, wegen Forstfrevel auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden. Eingezogene Geldstrafen kommen nach dem preuß. Forstdiebstahlsgesetz dem Beschädigten zu (§ 31), die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes verhängten Geldstrafen fließen in die Landes- oder Gemeindekasse; uneinbringliche Geldstrafen werden nach dem letzteren Gesetze in Haft, nach dem ersteren in Gefängnis umgewandelt. Statt der Gefängnisstrafe kann aber auch der Verurteilte zu Forst- oder Gemeindearbeiten angehalten werden (§ 14) und zwar unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Beschädigten (§ 31). In Bayern tritt bei Forstfreveln wie bei Polizeiübertretungen eine Umwandlung in Haft ein, nur mit dem Unterschied, daß bei jenen die Haftstrafe nicht so hoch

geachtet wird wie bei diesen, während dort wieder die Haft einen Monat, hier aber drei Monate nicht übersteigen darf. Eine Umwandlung in Arbeit kennt das bayer. Gesetz nicht. Das württembergische Forststrafgesetz ordnet Umwandlung in Gefängnis an, wobei die Freiheitsstrafe etwas geringer geschätzt wird als im R.St.G., für Umwandlung der nach dem Forstpolizeigesetz erkannten Strafen sind die Bestimmungen des R.St.G. maßgebend. Die Geldstrafen fließen in die Staatskasse; zwangsweises Abverdienen durch Arbeit findet nicht statt. In Baden fällt die Hälfte der Geldstrafen dem Waldeigentümer auf Rechnung des Hutgehaltes zu.

Das versuchte Vergehen oder Verbrechen ist nach dem RStG. milder zu bestrafen als das vollendete, der Versuch einer Uebertretung ist straflos. Anders wird der Versuch in der Forststrafgesetzgebung behandelt.

Nach dem preuß. Forstdiebstahlsgesetz wird der Versuch mit der vollen Strafe des Diebstahls geahndet (§ 4), ebenso bedroht das Feld- und Forstpolizeigesetz den Versuch mit der vollen Strafe (§ 8), in Württemberg ist der Versuch des Forstdiebstahls allgemein nur als strafbar erklärt (Art. 11), in Bayern dagegen ist der Versuch sowohl bei Freveln als bei Forstpolizeiübertretungen straflos.

§ 123. Als weitere bemerkenswerte Besonderheiten der Forststrafgesetzgebung sind die Strafschärfungsgründe zu erwähnen (Rückfall mit abgekürzter Rückfallfrist, wobei nur im Gliederstaate selbst erfolgte Verurteilungen angerechnet werden, während nach dem RStG. das ganze Reich als Inland gilt; Gewinnsucht, besonders nachteilige Folgen der straffälligen Handlung, Erschwerungen für Verfolgung und Entdeckung etc.), die weitergehende Haftbarkeit stellvertretender Personen (auch für die nach dem RStG. straffreien Kinder), volle Strafbarkeit der Handlungen jugendlicher Personen (12—18 Jahre), Verschärfung der Strafe der Einziehung von Werkzeugen etc., Erweiterung der Verjährungsfrist für Strafbarkeit und erkannte Strafen.

Auch das Forststrafverfahren weicht vielfach von den Bestimmungen des allgemeinen Strafprozesses ab.

§ 3 des Einführungsgesetzes zur deutschen Straf-Prozeß-Ordnung überließ es der Landesgesetzgebung anzuordnen, daß Forst- (und Feld-)Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Damit ist zwar die frühere Aburteilung durch die Behörden der Verwaltung beseitigt.

Das württembergische Forststrafgesetz von 1879 Art. 19 bestimmt: „Die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte". Im Forstpolizeigesetz heißt es: „Soweit es sich um Uebertretungen handelt, können die in diesem Gesetze angedrohten Strafen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden" (Art. 39). Bei Uebertretungen, welche in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung und sonstigen öffentlichen Körperschaft begangen werden, kommt die Erlassung der Strafverfügung in den im Gesetz bezeichneten Fällen dem Vorsteher der Gemeinde, in den übrigen Fällen steht sie dem Forstamt zu (Art. 40).

Doch hat man daran festgehalten, das Verfahren im Interesse rascher Erledigung möglichst zu vereinfachen, wie dies auch wegen der großen Zahl von Fällen als nötig und wegen der Geringfügigkeit der Strafen als zulässig erscheint.

Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand läßt z. B. das württemberg. Gesetz die Verhandlung ohne Schöffen zu, wenn auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis bis zu drei Monaten oder auf Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist. In Preußen entscheiden die Amtsgerichte, dagegen sind in Fällen, in welchen neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist (0 6 u. 8), Schöffen zuzuziehen (§ 19), während in Bayern die Amtsgerichte über sämtliche Forstrügesachen verhandeln und entscheiden (Art. 115).

§ 124. Das sog. Mandatsverfahren (Erlaß von einfachen Straf b e f e h l e n ohne vorgängige Verhandlung) ist in größerem Umfange anwendbar als nach der RStPrO.; dann ist das Verfahren der Vorladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen vereinfacht.

In Württemberg werden Zeugen nur vereidigt, wenn der Amtsanwalt dies verlangt oder das Gericht es für nötig findet (Art. 27); das Forstschutzpersonal kann ein für allemal

vereidigt werden, seine Angaben haben dann volle Beweiskraft vorbehaltlich des Gegenbeweises (Bayern, Art. 157), dagegen wird in Preußen nach dem Forstdiebstahlgesetz (§ 25) nur eine Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid verlangt, während nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz (§ 66) die Forsthüter für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Sachen in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidet werden können, jedoch auf Verlangen der Schöffen vor jedem einzelnen Verhandlungsfall vereidigt werden müssen.

Besonderheiten endlich sind noch beibehalten oder eingeführt bei Bemessung von Wert- und Schadenersatz, sowie bei Verurteilung zur Leistung desselben.

Für diese Bemessung sind keine besonderen Vorschriften in Württemberg erlassen, sie erfolgt dagegen nach gesetzlich angeordneten Wertbestimmungstabellen in Bayern (Art. 65), in Preußen (§ 9) nach der Forsttaxe des betr. kgl. Revieres und nach örtlichen Preisen, wenn die Entwendung in anderen Waldungen statthatte. Bei Forstdiebstählen ist in Preußen in allen Fällen, bei Sachen des Feld- und Forstpolizeigesetzes nur auf Antrag des Beschädigten im Strafurteile oder Strafbefehl auch auf Wertersatz zu erkennen, während der Schadenersatz nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden kann, in Württemberg ist dagegen auch auf Schadenerstatz zu erkennen, sofern die Feststellung des Schadens ohne Verzug möglich ist (Art. 20); in Bayern kann der Entschädigungsanspruch bei Forstpolizeiübertretungen nur bei dem Zivilgerichte, bei Forstfreveln dagegen entweder bei dem Zivilgerichte oder bei dem Forstrügegerichte verfolgt werden (Art. 64) usw.

Sehr verschieden sind die Fälle bestimmt, in welchen das besondere Strafverfahren zur Anwendung kommt.

So in Bayern ausnahmslos für alle Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen, in Württemberg für Forstdiebstähle und Forstbeschädigungen, in Preußen für Forstdiebstähle, während das Feld- und Forstpolizeigesetz meist das Verfahren der allg. StPO. zuläßt.

Das deutsche Forststrafrecht darf als ein recht buntscheckiges bezeichnet werden. Wenn man auch im ganzen dem Gedanken zustimmt, daß Rücksichtnahme auf wechselnde örtliche Zustände und Bedürfnisse am Platze war, so ist doch in vielen Fällen ein triftiger Grund für beliebte Verschiedenheiten nicht aufzufinden, warum insbesondere eine einheitliche Regelung für das ganze rechtsrheinische Bayern und gar für das gesamte Gebiet der preußischen Monarchie von Tilsit bis Trier als zulässig erschien, während im übrigen doch Landesbedürfnisse entscheidend sein sollten. Etwas mehr Uebereinstimmung dürfte, unbeschadet der Zweckerfüllung und des Einklangs mit den übrigen staatlichen, gesetzlichen und Verwaltungs-Einrichtungen, doch wohl schon zu erzielen sein.

2. Beseitigung und Regelung von Waldgrundgerechtigkeiten.

1) Begriff, Entstehung etc.

§ 125. Teils auf dem Wege der Verleihung (Schenkung, vertragsmäßige Ausbedingung (und der Verjährung, insbes. allmähliche Entwickelung aus Vergünstigungen, wie vielfach im Osten der Elbe), teils auf dem der allmählichen, durch mehr oder weniger sanfte Vergewaltigung unterstützten Umwandlung ehemaliger Eigentumsrechte (insbes. von Markgenossenschaften im Westen von Deutschland) in bloße Nutzungsrechte sind in früherer Zeit in vielen deutschen Waldungen solche die Rechte des Eigentümers beschränkende Rechte Dritter entstanden, welche in mehrfacher Beziehung, aber nirgends vollständig den Charakter der römisch-rechtlichen Servitut tragen und als *Forstservituten* oder *Waldgrundgerechtigkeiten*, *Waldgerechtigkeiten*, *Walddienstbarkeiten* oder *Forstberechtigungen* bezeichnet zu werden pflegen. (Holzungsgerechtigkeiten und zwar Berechtigungen auf Bauholz, Brennholz, Raff- und Leseholz, Lagerholz, Stockholz, auf dürre Bäume, auf eine bestimmte Holzgattung, auf Windfall, Windbruch etc., dann Berechtigungen zum Harzscharren, zur Streugewinnung, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Weide-, Mastberechtigung, Recht auf Gräserei etc.).

Die gerichtliche Zuerkennung (bei Teilungen), dann die Entstehung auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen (Legalservitut, vgl. preuß. Allg. LR. I. 22 § 3, 9, 10, dann die Wasserrechtsgesetze) treten hier mehr in den Hintergrund, oder sie haben für den eben zu behandelnden Gegenstand keine praktische Bedeutung.

Als berechtigt erscheint in der Regel der Besitzer eines Grundstückes, Hauses oder Hofes, doch kann auch die Dienstbarkeit einer juristischen Person (Stiftung), insbesondere einer Gemeinschaft (Gemeinde, Genossenschaft) zustehen. Mit der römisch-rechtlichen Servitut haben die Waldgrundgerechtigkeiten vielfach gemein, daß der beschränkte Eigentümer verpflichtet ist, gegenüber einer positiven Befugnis des Berechtigten etwas zu dulden oder gegenüber einem Untersagungsrechte des letzteren etwas zu unterlassen, was er bei unbeschränktem Eigentum nicht zu dulden oder zu unterlassen brauchte. Insofern keine Verpflichtung, etwas zu tun, besteht, unterscheiden sich die Forstservituten von den Reallasten.

Vgl. für Preußen Zeitschrift des Revisionskollegiums usw. Bd. 3. S. 141 ff. 243, Bd. 6. S. 71 ff., insbes. das Obertribunalserkenntnis v. 7. Jan. 1858.

Doch kommen auch derartige Verpflichtungen vor, wie zur Vornahme von Kulturen, zur Walderhaltung und auch zu positiven Lieferungen (z. B. die sog. Holzdeputate, unter Umständen auch das Gabholz). Will man auch die Holzdeputate schlechthin nicht als „Servituten" bezeichnen, so können sie in ihren Wirkungen anderen Waldgrundgerechtigkeiten doch ganz gleich stehen, so daß es geboten erscheinen kann, die Rechtssätze über Ablösungen einfach auf dieselben anzuwenden. Das sog. Gabholz ist zwar meist eine Allmendnutzung und Ausfluß eines Eigentumsrechtes. Ob aber in jedem gegebenen Falle die Reichnisse, welche unter diesem Namen vorkommen, auf genossenschaftlichem Miteigentum beruhen, dies wäre Gegenstand besonderer Untersuchung. Dann ist auch zu betonen, daß viele Berechtigungen, welche heute als Servituten aufgefaßt werden, aus früherem genossenschaftlichem Eigen hervorgegangen und feste Grenzen in der Entwickelung nicht aufzufinden sind, sofern nicht bestimmte Erklärungen vorliegen. Allerdings sind viele Sätze des römischen Rechtes auch auf die in Deutschland entstandenen Waldgrundgerechtigkeiten anwendbar oder man hat sie mit oder ohne zwangsweise Anpassung eben einfach auf dieselben angewandt und auf diese Weise die Entstehung dinglicher Rechte an fremden Sachen fördern helfen. Andere aber sind überhaupt nicht anwendbar, weil sie, in früherer Zeit aufgestellt, für die heutige Gestaltung von Technik und Verkehr nicht passen oder vor den jetzigen naturwissenschaftlichen Kenntnissen nicht Stich halten (z. B. der Grundsatz „salva substantia" gegenüber der Streuberechtigung) oder sie sind von der positiven Gesetzgebung nicht ohne Veränderung aufgenommen worden.

So ist der Grundsatz der Unteilbarkeit und der Unübertragbarkeit mehrfach, insbesondere aber in der Gesetzgebung über Ablösungen und Regulierung durchbrochen (vgl. d. waldeckische Ges. Art. 29 u. 30, nach bayerischem Rechte ist Uebertragung auf ein anderes verpflichtetes Grundstück zulässig, insofern dadurch der Berechtigte nicht geschädigt wird). Realservituten brauchen sich keineswegs überall auf den Bedarf des berechtigten Grundstückes zu beschränken. Das preussische Recht kennt z. B. Berechtigungen zum Verkauf; ja es braucht ein Bedürfnis nach dem Gegenstande der Servitut gar nicht einmal auf Seite jenes Grundstücks vorhanden zu sein. In diesem Falle findet die Bestimmung des preuß. ALR. I. 22 § 10, daß die dort erwähnten Berechtigungen nur so lange dauern, als die Notdurft des begünstigten Grundstücks, keine Anwendung (vgl. dagegen Baden § 107 u. 121). Dann wird die Forderung der nachbarlichen Lage nicht bei allen Waldgrundgerechtigkeiten aufrecht erhalten, sie würde hier meist geradezu sinnlos sein, ganz abgesehen davon, daß sie mit der ganzen Entstehungsgeschichte vieler dieser Berechtigungen gar nicht im Einklang stünde.

2) Allgemeine Rechtsgrundsätze.

§ 126. Umfang und Inhalt der Waldgrundgerechtigkeiten können hinsichtlich der Menge und Güte, der Zeit und der Art der Ausübung bestimmt oder auch unbe-

stimmt sein. Maßgebend für Bemessung sind der Rechtstitel, auf dem die Berechtigung beruht (Urkunde, Ausübung seit unvordenklicher, bezw. seit einer für die Verjährung gültigen Zeit mit Berücksichtigung des Herkömmlichen), dann gesetzliche Vorschriften und zwar solche des allgemeinen bürgerlichen Rechts, wie auch die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Vgl. d. bad. Ges. § 105. Nach d. preuß. GTO. sind für Art und Umfang bestimmend: rechtsbeständige Willenserklärung und rechtsbeständige Erkenntnisse, in deren Ermangelung statutarische Rechte, wenn diese fehlen, Provinzialrechte und, wenn auch diese fehlen, das ALR.

Hiervon hängt es ab, ob und inwieweit bei unbestimmten, auf den Bedarf lautenden Berechtigungen die eigenen Mittel des Berechtigten in Anrechnung zu kommen haben, dann ob und unter welchen Voraussetzungen Bedarfsänderungen zu berücksichtigen sind, in welchem Umfang der Bedarf zu bemessen und welche Art der Verwendung zulässig ist, endlich ob auch ein Verkauf und unter welchen Bedingungen derselbe statthaben kann.

Vgl. insbesondere das badische Gesetz § 108, dann die Bestimmungen des preuß. ALR. mit seiner Unterscheidung zwischen den durch Verjährung und den durch Vertrag entstandenen Berechtigungen I. 22 § 28, § 209 u. 210. — Ueber die Abrechnung eigener Mittel des Berechtigten vgl. auch Art. 8 des französ. Ges. v. 19. Mai 1857 die preuß. GTO. von 1821 § 50 ff. das Ergänzungsgesetz zu derselben von 1850 Art. 4.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Wald unzulänglich ist, um den Bedarf des Berechtigten zu decken, sei es, daß die Unzulänglichkeit durch den Eigentümer (Aenderung der Wirtschaft, der Holzart, Betriebsart, Waldverwüstung, Zulassung neuer die bestehenden verkürzenden Berechtigungen, vgl. preuß. A.L.R. I, 19 § 19) oder durch den Berechtigten oder ohne ihre Einwirkung durch äußere Veranlassungen (Naturereignisse) hervorgerufen wurde, oder sei es, daß mehreren Berechtigungen genügt werden muß, welche auf denselben Gegenstand lauten, oder von denen mittelbar die eine mit der anderen konkurriert, so daß bei voller Berücksichtigung der einen die andere verkürzt wird (Weide und Streu, Holz und Weide etc.). Von Wichtigkeit ist es, ob bei einer Unzulänglichkeit und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Entschädigung zu gewähren, wie ferner alsdann das Recht des Waldeigentümers zur Mitbenutzung des Waldes auf den Gegenstand der Berechtigung zu behandeln ist, ob ein solches Recht anzuerkennen ist, in welchem Maße es ausgeübt werden darf, ob und wann dem Eigentümer oder dem Berechtigten ein Vorzugsrecht zusteht oder ob beide in gleichem Maße berechtigt sind.

Ueber etwaige Verpflichtungen von Belasteten und Berechtigten (Wiederkultur, Unterlassung von Wirtschaftsänderungen und Maßregeln, welche die Berechtigung verkümmern, schonende, die Waldwirtschaft nicht erschwerende Ausübung) entscheiden, wenn nicht besondere gesetzlich zulässige Bestimmungen getroffen wurden, die Vorschriften des tatsächlich gültigen Rechtes. In vielen Ländern sind hierüber für den Wald eigene Anordnungen erlassen worden, welche diejenigen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes teils ergänzen, teils abändern und unter gewissen Voraussetzungen dem Belasteten das Recht zur Vornahme von Wirtschaftsänderungen oder zu zeitweiligen Einschränkungen der Berechtigung mit allenfallsiger Entschädigung, insbesondere wenn die Notwendigkeit der Einschränkung durch ihn verschuldet war, zugestehen und auch Schranken für Zeit, Ort und Art der Ausübung (oft allgemein im Interesse der Walderhaltung überhaupt, auch mit bindender Kraft für den Eigentümer, um der Waldverwüstung vorzubeugen) festsetzen, indem sie u. a. die Anwendung gewisser Werkzeuge (eiserne Rechen, Steigeisen, Schneidewerkzeuge bei Gewinnung von Leseholz etc.) verbieten oder die Ausübung in bestimmten Zeiten (Nachtweide) oder an bestimmten Orten (Schonungen) untersagen.

Vgl. das preuß. ALR. I. 19. § 14 ff. 17, 18, dann I. 22. § 31, 35 ff., § 80 ff., 103, 106 usw., 130 ff. 170 ff. § 214, 218 ff. 230 ff., ferner das L.Kultur-Ed. von 1811 § 26 ff., die GTO. von 1821 § 174 und das Streugesetz v. 5. März 1843; Sächs. Mandat v. 30. Juli 1813 § 1; Bayer. Ges. Art. 23, 24, 25, 26, u. 43; Bad. Ges. § 32 ff. § 41—43, § 102, 107, 111; § 1; Oesterr. Ges. § 9 ff.; Meiningen, Art. 14 ff. (dem bayerischen Gesetze nachgebildet); Waldeck, Art. 15, Code forestier Art. 65, 67, 72, 80, 119 usw.

Von den Bedingungen, unter welchen Servituten endigen, sind die meisten für uns ohne praktisches Interesse.

Willenserklärung, bezw. stillschweigende Zulassung von Zuständen, welche die Ausübung hindern, Preuß. ALR. I. 22 § 43; Eintritt des ausbedungenen Endtermins; Untergang der Sache, an oder auf welcher die Berechtigung haftet oder lastet, ALR. I. 22 §108; Konfusion, das. I. 22 § 52; Verjährung und zwar unter allenfallsiger „usucapio libertatis“ oder Ausschluß derselben bei Eintragung in das Hypothekenbuch, das. § 18, § 49; endlich durch Gesetz zum besten des Staates, ALR. I. 22 § 46, im Interesse der Nachbarn und durch Antrag auf Gemeinheitsteilung.

Von Wichtigkeit ist im wesentlichen nur die Aufhebung, wie sie auf Grund einer dieselbe ermöglichenden oder erleichternden Gesetzgebung statthaben kann und insbesondere auch in größerem Umfang eintritt.

3) Die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten.

§ 127. Eine solche Aufhebung anzubahnen, sah man sich dadurch veranlaßt, daß die Berechtigungen als schädliche Hindernisse der wirtschaftlichen Entwickelung betrachtet wurden.

Die Bedeutung der Berechtigungen ist aber keine unbedingte. Sie ist einmal abhängig von der Art der Ausübung und der Waldbeschaffenheit, dann von der Gestaltung von Wirtschaft, Technik und Verkehr. Es können recht leicht Berechtigungen bei der einen Art der Ausübung nachteilig wirken, welche bei einer anderen unschädlich sind, oder sie sind ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwickelung erst infolge davon geworden, daß Aenderung von Bedarf, Preis- und Kostensätzen Umgestaltungen, wie sie der Bestand der Berechtigung nicht gestattete, als rätlich erscheinen ließen.

Viele Berechtigungen, deren Beseitigung heute wünschenswert ist, waren früher bei einfacheren und wenig dem Wechsel unterworfenen Wirtschaftszuständen nicht bedenklich. Sie waren für den Belasteten nicht hinderlich, weil eine anderweite Verwendung von Kräften und Mitteln nicht in Frage kam. Oft bildeten sie ein bei verhältnismäßigem Waldüberfluß nicht drückendes Zugeständnis (Abraum) für andere Vorteile, welche vom Berechtigten eingeräumt wurden. Dazu kommt, daß man bei dem früheren Stande, insbesondere der naturwissenschaftlichen Kenntnisse über die Wirkungen mancher Berechtigungen gar nicht oder nicht genügend unterrichtet war.

Für den Berechtigten bildete die Berechtigung oft den Vorteil, daß sie seinen wirtschaftlichen Bestand und eine geregelte Bedarfsdeckung sicherte, indem eine anderweite Beschaffung des Nutzungsgegenstandes bei ungenügender Verkehrsentwickelung erschwert oder geradezu unmöglich war.

Infolge der Umgestaltung der Technik, der Bedürfnisse und der Auffindung von Ersatzmitteln für verschiedene Walderzeugnisse hat sich auch die Bedeutung vieler Berechtigungen geändert. Zwar sind manche auch heute noch für den Berechtigten unentbehrlich und eine Bedingung für ein geordnetes Nebeneinanderleben. Dieselben müßten, sofern ihre Ausübung sich als schädlich erweist, nur auf ein Maß eingeschränkt werden, bei welchem sie nicht nachteilig wirken.

Andere Berechtigungen sind nicht mehr zeitgemäß. Sie haben zum Teil ihre Bedeutung, und zwar oft vollständig eingebüßt, indem die Nutzungen an Wert verloren haben, weil sie weniger verwendbar sind (Aenderung des landwirtschaftlichen

Betriebs, Stallfütterung, Futtergewächse, Kartoffelbau, Wiesenanlagen), eine geringere Ausbeute liefern (Aenderung des forstlichen Betriebs, Einführung von Nadelholz, welches die Berechtigungen auf Mast und Laubstreu verkürzt, zu starke Ausnutzung durch die Berechtigung), leicht durch andere bessere und billigere Mittel ersetzt werden können (Stockholz, Kohle, Beleuchtungsmittel), oder indem die Kosten der Zugutemachung zu hoch geworden sind, weil bei besserer Gelegenheit die Arbeitskraft anderweit mit größerem Vorteil ausgewertet werden kann. Andere Berechtigungen aber sind geradezu schädlich geworden und zwar nicht allein für den Waldeigentümer, sondern auch für den Berechtigten selbst. Sie gefährden etwa mittelbar oder unmittelbar den Wald (Streunutzung, Plaggenhieb), hindern den Uebergang zu einer besseren Kultur, indem sie den Waldeigentümer schlechthin an bestimmte Wirtschaftszustände binden (Uebergang zu anderer Holzart, Rodung, Bildung der Verwaltungsbezirke) oder eine Besserung, so lange die Berechtigung auf dem Walde lastet, für ihn nicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Dann können Berechtigungen Veranlassung zu Frevel und Streit (unbestimmte, Konkurrenz mehrerer, insbesondere mit Naturereignissen, Unsicherheit in der Benennung, wie Raff-, Lese-, Dürr-, Windfallholz etc.), sowie zu Aufwendungen geben, welche ohne sie gespart worden wären (Erschwerung der Verwaltung, Mehraufwand für Schutz; Kontrolle der Verwendung der Berechtigungsnutzungen). Endlich können sie auch auf die Wirtschaft des Berechtigten einen nachteiligen Einfluß ausüben, indem sie einen allzu starken und damit unwirtschaflichen Verbrauch begünstigen (Berechtigungen auf den Bedarf, zumal bei unregelmäßigen Ergebnissen) oder von der Einführung wirtschaftlicher Verbesserungen abhalten (Verwendung von Ersatzmitteln, Düngergruben etc.).

Bei vielen Berechtigungen wurde allmählich der Nachteil für den Belasteten größer als der Vorteil für den Berechtigten.

4) Die Frage der freiwilligen und zwangsweisen Beseitigung.

§ 128. Hiernach ist die Frage, ob die Beseitigung von Waldgrundgerechtigkeiten geboten sei, nur bedingter Natur. Dieselbe ist nicht erforderlich, ja unrätlich, wenn die Berechtigung in für die Waldwirtschaft nicht nachteiliger Weise ausgeübt wird, wenn sie gar nützlich für den Wald wirkt (Schweineeintrieb, Insektenvertilgung, Bodenverwundung), wenn dem Belasteten aus der Aufhebung nur ein geringer oder gar kein Vorteil erwächst, indem die seither genutzten Gegenstände unverwertet bleiben, während die Berechtigten nicht in der Lage sind, Kräfte, welche sie seither für die Zugutemachung benutzten, anderweit vorteilhaft zu verwenden, ferner wenn das Recht für den Berechtigten unentbehrlich ist und für dasselbe kein geeigneter Ersatz geboten werden kann.

Dann hat man wohl auch darauf hingewiesen, daß die Berechtigungen dazu beitrügen, die Walderhaltung zu sichern (Pfeil, Sintel in d. A. F.- und Z.-Z. von 1834 und 1836, Albert, Goldenberg u. a.), und daß sie die Seßhaftigkeit stärkten, während die Ablösung in Geld die Auswanderung fördere; doch würden diese Gründe nur in die Wagschale fallen, wenn eben die Nachteile der Berechtigung nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Aufhebung von Berechtigungen auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens ist nur in seltenen Fällen zu erhoffen. Der Vorteil einer solchen Aufhebung tritt nicht vollständig zu Tage, so daß ein Reiz zur Beseitigung nicht vorliegt, oder der Belastete scheut die Kosten, welche bereits jetzt zu tragen sind, während der Vorteil erst in späterer Zeit zu erwarten ist; vorzüglich aber scheitert die Beseitigung leicht am Mangel des Einverständnisses und zwar nicht allein über das Grundsätzliche, sondern mehr noch über die Art der Ausführung, über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, über den Gegenstand derselben etc. Unter diesen Umständen ist,

wenn Berechtigungen sich im allgemeinen als nachteilig erweisen, staatliches Eingreifen nicht zu umgehen, wie solches denn auch nach dem von Frankreich gegebenen Beispiel im Laufe dieses Jahrhunderts in den meisten Kulturstaaten stattgefunden hat. (Preußen seit 1811, Oesterreich seit 1848.)

Eine zwangsweise Aufhebung ohne Entschädigung würde eine einseitige Verkürzung des Berechtigten und eine Zuwendung an den Belasteten bedeuten. Grundsätzlich ist darum zu fordern, daß bei wohlerworbenen Rechten eine Entschädigung, allenfalls durch den Staat, gewährt wird. Die Praxis hat auch im allgemeinen diesen Grundsatz anerkannt und im wesentlichen nur dann die Entschädigung versagt, wenn es sich um öffentliche Rechte handelte (Frankreich 1789, wo dagegen die Rechte von wirtschaftlichem Werte und echt privatrechtlichem Charakter für ablösbar erklärt wurden), welche nur als ein mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbarer Ausfluß früherer Erbuntertänigkeit zu betrachten waren (Begründung zum Entwurf für das preuß. Ges. v. 2. März 1850), bei denen der Vorteil nicht in Geld abschätzbar, nur von rein zufälligen Umständen abhängig war (das.), dann wenn aus der Aufhebung kein Nachteil erwuchs, indem Leistung und Gegenleistung nachher ohne Verlust zu beschaffen waren (Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 § 2 u. 3). Allerdings treten diese Voraussetzungen wenig oder gar nicht bei Waldgrundgerechtigkeiten, sondern im wesentlichen nur bei Reallasten ein, bei denen freilich ein privatrechtlicher Erwerbs- oder Besitztitel oft nicht nachweisbar war. Dazu kam, daß solche Lasten mit unseren heutigen Anschauungen über allgemeine bürgerliche Gleichberechtigung nicht im Einklang stehen, weshalb man mit ihnen auch ganz vorzüglich aufzuräumen suchte.

Vgl. d. bayer. Ges. v. 4. Juni 1848 die Aufhebung der standesherrl. und gutsherrl. Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betr., nach welchem Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, die nicht die Eigenschaft als Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich trugen, einfach aufgehoben wurden, während nach einer VO. v. 15. März 1808 schädliche Dienstbarkeiten ohne Unterschied des Titels und ohne Entschädigung weichen sollten; dann das preuß. Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten usw. Die Reallasten wurden in der preuß. Gesetzgebung besonders als kulturschädlich anerkannt, ihre Beseitigung sollte daher in kürzester Frist bewirkt werden. Während die Servitutberechtigten der Regel nach in Land (§ 66 d. GTO.), und nur ausnahmsweise in Rente (§ 77 das.) abgefunden werden, tritt bei Reallasten ausnahmsweise eine Entschädigung durch Land (§ 98 des Ablösungsges. v. 1850), dagegen der Regel nach eine solche durch Geld ein (§ 64 das.), wobei außerdem noch die Vermittelung der Rentenbanken eine wesentliche Erleichterung der Ablösung bietet. Die Geldrente der Grundgerechtigkeiten wird mit dem Zwanzigfachen kapitalisiert (Art. 8 des Eig.-Ges. von 1850), bei den Reallasten hat der Verpflichtete nur $^9/_{10}$ der ermittelten Jahresrente eine gewisse Zeit hindurch zu entrichten, oder er kann den 18fachen Betrag der Rente als Entschädigung gewählen. Bei Reallasten muß sich die Provokation auf alle Lasten erstrecken, welche für den Berechtigten auf Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, provoziert der Verpflichtete, so muß er den Antrag auf sämtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer einmal angebrachten Provokation ist unzulässig (§ 95 des Ges. v. 1850). Es ist dagegen nicht erforderlich, daß die Provokation sich auf Aufhebung aller Servituten ausdehne; die Zurücknahme der Provokation auf Gemeinheitsteilung ist so lange zulässig, als nicht Entscheidungen ergangen sind oder Vergleiche abgeschlossen wurden. Bei Ablösung der Reallasten kann ferner der Belastete verlangen, daß ihm ein Drittel des Reinertrags der betr. Stelle verbleibe (§63 des Ges. v. 1850), bezügl. der Servituten gibt es keine derartige Bestimmung. Die Kosten der Reallastenablösung trägt einfach zur einen Hälfte der Verpflichtete, zur anderen der Berechtigte (§ 106 das.), bei Servituten sollen die hauptsächlichsten Kosten der Auseinandersetzungen von den Teilnehmern nach Verhältnis des Vorteils getragen werden, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Nun ist bei Grundgerechtigkeiten nicht immer unbedingt eine Beseitigung nötig, oft genügt eine Beschränkung des Umfanges derselben oder eine Aenderung in der Art der Ausübung (vgl. das preuß. LKE. von 1811 § 25, bereits Noe Meurer 1582). Eine solche Möglichkeit ist denn auch in den bezüglichen Gesetzen vorgesehen, ja oft vorzüglich in den Vordergrund geschoben worden.

Die Gesetze, welche sich mit der hier berührten Frage befassen, werden meist **Gemeinheitsteilungs-Ordnungen** genannt und zwar aus dem Grunde, weil es sich in denselben um die Ordnung, bezw. Teilung von Gemeinheiten, d. h. von gemeinschaftlichen Nutzungen (Miteigentum, Grundgerechtigkeiten) handelt. Mit solchen Ordnungen lassen sich oft zweckmäßig Umlegungen und Zurundungen verbinden, doch sind dieselben nicht in allen Gesetzen vorgesehen (so ist dies z. B. nicht der Fall in den meisten preuß. GTO., insbesondere in denen, welche vor 1866 erlassen wurden).

Nach dem preuß. ALR. I. 17 § 314—316 mußte bei jedem Antrag auf Auseinandersetzung der Nachweis erbracht werden, daß dieselbe möglich und dem Ganzen vorteilhaft sei, ferner wie sie zum Vorteil sämtlicher Interessenten geschehen könne. Dagegen geht die spätere GTO. von dem Grundsatz aus, es sei anzunehmen, daß eine jede Auseinandersetzung zum besten der Landeskultur gereiche, eine gegenteilige Behauptung mußte erwiesen werden, auch brauchte nicht mehr dargetan zu werden, daß die Auseinandersetzung allen vorteilhaft sei, es sollte genügen, wenn eine vollständige Entschädigung gewährt werden könne.

5) Die Regulierung.

§ 129. Die Regulierung unbestimmter, sowie die Einschränkung bestimmter Berechtigungen, d. h. eine derartige zeitliche und räumliche Ordnung in Umfang und Art der Ausübung, daß dieselbe innerhalb der Schranken der Unschädlichkeit verbleibt oder nur einen unerheblichen Schaden verursacht, ist bei manchen Berechtigungen überhaupt, bei anderen wenigstens als zeitliche Aushilfe zureichend. Ihr wurde deshalb auch schon frühzeitig große Aufmerksamkeit in den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen (schon in mehreren Forstordnungen), dann in den Gemeinheitsteilungs-Ordnungen gewidmet (preuß. GTO. von 1821 Abschnitt II).

Man unterscheidet oft **eigentliche Regulierung**, durch welche das Nutzungsmaß festgestellt wird, und **uneigentliche**, welche sich auf Art, Grundlage der Nutzung und auf die Ausübung bezieht.

Insbesondere kann die Regulierung einmal dahin gehen, daß Art und Zeit der Ausübung festgesetzt, geregelt und beschränkt werden (Art des Transports, der anzuwendenden Instrumente, Jahreszeit, in welcher die Nutzung vorgenommen wird, Dauer derselben.). Oft auch ist Umwandlung in eine andere Nutzung zweckdienlich und notwendig[1]). Die Feststellung des Nutzungsmaßes (nach Durchschnittsbedarf, wie es die preuß. GTO. von 1821 § 34 verlangt; nach Rechnungsausweisen oder nach dem Urteil von Sachverständigen, wie es im bayer. Ges. Art. 27 gefordert wird) kann unmittelbar erfolgen, indem Holzart, Sortiment, Menge, Viehzahl etc. bestimmt werden, oder mittelbar, indem nicht die Menge, sondern die Grundlagen des Nutzungsmaßes festgestellt werden, z. B. wo ein festes jährliches Maß nicht zulässig ist, wie bei Bauholz, Weide etc. (Preußen, Bayern, Baden). Insbesondere gestatten die Gesetze eine zeitweilige oder dauernde Einschränkung in Menge oder Fläche bei Unzulänglichkeit des Waldes oder bei beabsichtigtem Uebergang zu einer anderen Holz- oder Betriebsart.

Dagegen wird der Umfang der Berechtigung nicht eingeengt bei der sog. **Freilegung** der Fläche, d. h. der Beschränkung der Ausübung auf bestimmte zulängliche Waldteile mit Befreiung anderer. Diese Freilegung ist entweder eine selbständige, sie tritt auf Antrag des Belasteten ein, wenn auf der verbleibenden oder über-

1) Vgl. d. preuß. ALR. I. 19 § 17, 20; das bad. Ges. § 111 nach welchem, wenn infolge von Verminderungen des nachhaltigen Bestandes oder von Kulturveränderungen eine bestimmte Holzart nicht mehr abgegeben werden kann, der Berechtigte Entschädigung oder Verabfolgung einer anderen Holzart fordern kann; das bayer. Ges. Art. 26, welches bei beabsichtigter Aenderung von Holz- und Betriebsart die Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug gestattet.

haupt ausgewiesenen Fläche die Berechtigung in angemessener Weise ausgeübt werden kann, oder sie erfolgt bei Teilablösungen, wenn von mehreren bei einer Berechtigung beteiligten Personen ein Teil abgefunden wird [1]).

§ 130. Die Regulierung ist im allgemeinen am Platze, wenn sie im Interesse der Walderhaltung und einer guten Wirtschaft notwendig ist, ohne daß eine Ablösung sich als zulässig erweist [2]).

Sie schützt gegen rechtliche Verwickelungen, insbesondere bei einem Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen, gegen Erweiterung durch Verjährung [3]), ermöglicht die Erhaltung des Waldes und sichert freiere wirtschaftliche Beweglichkeit für Eigentümer [4]) und Berechtigten (Verkauf, wenn vorteilhaft, Gebrauch von Ersatzmitteln).

Zu unterscheiden sind nun die allgemeinen im öffentlichen Interesse erlassenen Anordnungen und die besonderen von Fall zu Fall eintretenden Regulierungen.

Die ersteren sind teils im Interesse der Sicherheit und des allgemeinen Waldschutzes erlassene Anordnungen über Nutzungszeit, Nutzungsart, Pflege der Schonungen etc [5]). Teils sind sie wirkliche Regulierungen mit dem ausgesprochenen Zweck, Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen der Forstwirtschaft im Wege stehen. So wird mit oder ohne besondere Beschränkung die Berechtigung, ihr Umfang oder ihre Ausübung dem Zwecke des Forstbetriebs untergeordnet und eine dementsprechende Regelung allgemein angeordnet oder dieselbe auch der Verwaltung, bezw. dem Waldbesitzer anheimgestellt [6]).

Die besondere nach Bedarf von Fall zu Fall eintretende Regelung ist entweder eine freiwillige, auf Vereinbarung beider Beteiligten beruhende [7]) oder sie erfolgt unter Anwendung von Zwang und zwar teils von Amts wegen [8]), teils auf Antrag (Provokation) der Beteiligten. Meist wird ein solches Antragsrecht nur dem Belasteten eingeräumt [9]), in einigen Ländern ist es aber auch dem Berechtigten zugestanden worden [10]), während nach der preuß. GTO. von 1821 § 171 ff. bei vermischten, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteten Ländereien $^1/_4$ der Berechtigten zur Antragstellung erforderlich ist.

Ist die Notwendigkeit der Regulierung nicht gerade durch den Berechtigten verschuldet und wird derselbe durch die Regulierung verkürzt, so ist die Gewährung einer Entschädigung am Platze, wie dies auch in der Gesetzgebung anerkannt ist.

---

1) Zulässig in Preußen (GTO. v. 1821 § 115).

2) Oesterr. Ges. § 4.

3) Das österr. Gesetz § 15 verlangt urkundliche Feststellung.

4) Preuß. ALR. I. 22 § 80, Bayr. Ges. Art. 26.

5) Preuß. ALR. I. 22 § 103–106, 226, GTO. v. 1821 § 174, Bayer. Ges. Art. 23–25, Bad. Ges. § 32–56; 100–103, Oesterr. Ges. § 9 ff., Schweiz. Ges. Art. 20, Code for. Art. 65 ff.

6) Westf. Dekret v. 1808, Art. 175, Preuß. ALR. I. 22 § 80, LKE. v. 1811 § 28, Bad. Ges. § 102, Oesterr. Ges. § 4 u. 22, wo insbesondere verlangt wird, daß die als Gegenleistung bestehenden Naturalarbeitsleistungen der Berechtigten jedenfalls in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden. Nach § 17 ist das Recht auf Raff-, Klaub-, Stock-, Wurzelholz nur dann auf ein bestimmtes Maß zu regulieren, wenn es der Verpflichtete begehrt, während alle anderen Holzungs- und Holzbezugsrechte auf eine bestimmte Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes reguliert werden mußten.

7) Das preuß. ALR. I. 22 § 236 kannte nur eine solche für Bauholz, in Bayern soll möglichst eine gütliche Ausgleichung angestrebt werden; ähnlich im österr. Ges. § 9.

8) GTO. v. 1821 § 169 bei allen neuen Feldeinteilungen, österr. Ges. § 6.

9) Preuß. ALR. I. 22 § 29, § 235, GTO. von 1821 § 166, 168, 174, unbeschadet der Rechte, welche Hute- und Holzungsberechtigte bei übertriebener Einschonung dieser gegenüber geltend machen können; Waldeck, Ges. Art. 38, Meiningen, Ges. Art. 15 für zeitweise Ermäßigungen, ebenso Bayern, Art. 25, Baden, Ges. § 107, Hessen, Ges. v. 7. Sept. 1814 für Fixierung ungemessener Beholzigungsrechte.

10) Bayern, Art. 27 für Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene, ebenso Meiningen, Art. 17, mit Ausnahme von Bauholz, ferner Bayern, Art. 32 für Umwandlung von Natural-, Holz- oder Waldfrohnen als Gegenleistungen von Forstberechtigungen in feste Geldabgaben.

Das österr. Ges. § 21 weist auf den ordentlichen Rechtsweg hin, auf welchem Ansprüche für Schadenersatz geltend zu machen sind, das bayer. Ges. Art. 25 stellt für zeitweilige Ermäßigungen von Berechtigungen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, eine Entschädigung nur in Aussicht, wenn der Belastete die Ermäßigung durch unnachhaltige Wirtschaft veranlaßt hat. Nach Art. 26 ist bei Aenderungen von Holz- oder Betriebsart eine Entschädigung durch Umwandlung in einen anderen Forstnutzungsbezug oder in Geld zu leisten; vgl. ferner das preuß. ALR. I. 22 § 81, die GTO. v. 1821 § 175 u. 176, das bad. Ges. § 103.

6) Die Ablösung.

§ 131. Eine vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen Belasteten und Berechtigten erfolgt durch die Ablösung oder Aufhebung gegen Entschädigung [1]). Die freiwillige, auf freier Uebereinkunft beider Teile beruhenden Ablösung tritt in Wirklichkeit nur selten ein [2]). Trotzdem wird für dieselbe in mehreren Ländern Prüfung auf ihre Zulässigkeit verlangt, teils damit die Rechte Dritter gesichert werden können, teils aber auch im öffentlichen Interesse, eine Beschränkung, welche praktisch wenig Sinn hat [3]).

Sollen Ablösungen in größerem Umfange vorkommen, so ist ein Gesetz nicht zu entbehren, welches die Anwendung von Zwang ermöglicht und Grundsätze über die Gewährung von Entschädigungen und deren Berechnung aufstellt, wie auch die Rechte Dritter genügend wahrt [4]). In einigen Ländern hat man die Ablösung überhaupt unmittelbar durch Zwang herbeigeführt (Amtsablösung [5]) oder man hat sie befördert, indem man eine bestimmte Frist für die Ablösung festsetzte, nach welcher die Berechtigungen erloschen sein sollten [6]).

Sonst findet die zwangsweise Ablösung nur von Fall zu Fall, auf Grund eines dahin gehenden Antrags statt. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht immer auf alle Arten von Berechtigungen. Die Gesetzgebung huldigt hierbei dem richtigen Gedanken, daß nur solche Rechte beseitigt werden sollten, welche sich als nachteilig erweisen. Demgemäß wurden gewöhnlich nur bestimmte Klassen von Berechtigungen als nach dem Gesetze ablöslich erklärt und zwar entweder in der Art, daß die Ablösung unbedingt erfolgt, sobald ein dahin gerichteter Antrag gestellt wird, indem schlechthin von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß die Berechtigung schädlich wirke [7]), oder in der Weise, daß die Ablösung nur statthat, wenn je nach Lage des Falls bestimmten im Gesetze genannten Bedingungen genügt wird (bedingte Ablöslichkeit). Die Ablösung muß im letzteren Falle auf Grund örtlicher Untersuchungen als zulässig, die Berechtigung als nachteilig erwiesen werden [8]).

1) Sächs. Ges. v. 1832 § 20. „Loskauf" in der Schweiz.

2) Dieselbe ist in Bayern (Art. 29) allein zulässig.

3) So in Sachsen § 2 des Ges. v. 17. März 1832 im Interesse Dritter, im preuß. Ausführungsges. zur GTO. § 25 wurde behördliche Bestätigung verlangt, ähnlich in mehreren anderen Ländern. Nach dem österr. Patent v. 5. Juli 1853 § 9 sollte ein Uebereinkommen der Parteien nur beanstandet werden, wenn dadurch Bestimmungen des Patentes, insbesondere die Rücksichten der Landeskultur verletzt würden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestünden.

4) Oesterr. Ges. § 29; preuß. ALR. I. 17 § 332—334.

5) So in Oesterreich für bestimmte Berechtigungen nach § 6 des Ges. v. 1853, in Bayern (Art. 31) mußten Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich trugen, in eine bestimmte Geldabgabe umgewandelt werden. Vgl. insbesondere auch die Bestimmungen des ital., schweizer. und des österr. Gesetzes über die auf Schutzwaldungen lastenden Berechtigungen.

6) Sachsen, Ges. v. 1851, Altenburg, Koburg, Ges. von 1850.

7) Gedanke, welcher der preußischen Agrargesetzgebung seit 1881 bezw. 1821 zu Grunde liegt.

8) Gedanke des preuß. ALR. Nach dem österr. Gesetz § 5 findet die Ablösung nur dann entweder ganz oder wenigstens teilweise statt: a) wenn und inwieweit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird; b) wenn und inwieweit nicht überwiegende

Zu unterscheiden sind noch die selbständig ablöslichen Berechtigungen (in Preußen unbedingt ablöslich) [1]) und die gelegentlich ablöslichen, d. h. solche, welche im Anschluß an jene abgelöst werden können [2]). Die übrigen im Gesetze nicht vorgesehenen Berechtigungen sind auch nicht ablöslich nach dem Gesetze [3]).

§ 132. Das Antragsrecht (Provokationsrecht) ist in einigen Ländern [4]) nur dem Belasteten (dem Eigentümer; dem Nießbraucher und Pächter in Preußen nur mit Genehmigung des Eigentümers) zugestanden. Man ging hierbei von dem Gedanken aus, es sei Zweck der Ablösung, nur die der Bodenkultur hinderlichen Fesseln zu beseitigen, dem Berechtigten werde sein Recht nicht nachteilig, während dem Belasteten unter Umständen aus einer für ihn mit Opfern verbundenen Beseitigung gar kein Vorteil erwachse [5]).

In anderen Ländern wurde beiden Beteiligten das Antragsrecht eingeräumt und zwar teils allgemein für alle ablöslichen Berechtigungen [6]), teils nur für bestimmte Klassen, während bei den übrigen nur der Belastete einen Antrag stellen kann. Zugunsten des zweiseitigen Antragsrechtes wird angeführt, dasselbe werde beiden Teilen gerecht, was um so nötiger, als der Belastete doch meist der wohlhabenden und reichen, der Berechtigte in der Regel der ärmeren Klasse angehöre; auch dem Berechtigten könnten ohne sein Verschulden aus Wirtschaftsänderungen des Eigentümers Nachteile erwachsen, dann könne die Berechtigung im Laufe der Zeit an Wert verlieren, ohne daß es ihrem Inhaber möglich sei, durch geeignete Maßregeln sich gegen solche Verluste zu schützen. Die Ablösung entspreche dem Interesse beider, besonders beim Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft (Lette), endlich habe die Zweiseitigkeit des Rechtes eine raschere Aufhebung der doch im allgemeinen als schädlich anerkannten Rechte zur Folge [7]).

Um nun zu verhüten, daß nicht etwa dem Provozierten (Provokat) einseitig aus der Ablösung ein Nachteil erwachse, hat man ihm vielfach besondere Rechte zugestanden und zwar meist nur dem Belasteten, wenn der Berechtigte den Antrag stellt, in einigen Ländern aber auch dem Berechtigten [8]).

So wurde dem Verpflichteten das Recht zugestanden, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Ablösungssumme zu berechnen sei, ob nach dem Nutzen, welchen der Berechtigte aus seinem Rechte zog, oder nach dem Vorteil, welcher dem Eigentümer aus der Ablösung erwächst. Nicht immer führen beide Berechnungsarten zum gleichen Ergebnis; es kann z. B. vorkommen, daß der Belastete den Gegenstand der

---

Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden; und c) wenn Berechtigte und Verpflichtete nicht die Regulierung vorziehen. In Frankreich (Elsaß) ist nach Art. 64 des Code for. zu prüfen, ob die Weide nicht unentbehrlich, in Hessen, ob die Ablösung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten zulässig, in Braunschweig, ob sie staatswirtschaftlich ratsam ist, in Baden (§ 135), ob nicht der Nahrungsstand des Berechtigten leidet. Aehnliche Bestimmungen in Sondershausen, Meiningen, in der GTO. für Hannover § 26, im schweiz Ges. v. 1876 Art. 14.

1) Preuß. GTO. v. 1821 § 2. Ergänzungsges. v. 1850 Art. 1, rhein. GTO. v. 1850 § 1.

2) GTO. v. 1821 § 142; rheinische GTO. § 4.

3) Sie sind jedoch in Preußen (GTO. § 174) regulierungsfähig.

4) Preuß. ALR., Baden § 134, 135, Hessen, Ges. v. 1811, Oldenburg, Frankreich (Elsaß) Art. 63.

5) Vgl. Pfeil S. 69, 1844 S. 52. KrBl. Bd. 26. 1. S. 191, Bd. 31. II. S. 36, dagegen Forstpolizeigesetze S. 237, Albert S. 191, v. Berg S. 189 u. a.

6) Preuß. GTO., Sächs. Ges. v. 1832, Koburg, Gotha, Anhalt, Meiningen, Altenburg, Rudolstadt, Reuß j. L., Lippe-S., Württemberg 1873, Weimar, Hannover 1856 für die Weide, Braunschweig für Weide und gewisse Holzberechtigungen, Sonderhausen bei Streu nur der Belastete.

7) Vgl. insbesondere die Begründung zum preuß. Ges.-Entw. von 1850, die Kommissionsverhandlungen bei Lette und v. Rönne, ferner Pfeil, dann die Berichte über die Versammlungen deutscher Forstwirte zu Bamberg 1877 und Dresden 1878.

8) Sächs. Ges. v. 1832, Weimar, Altenburg.

Nutzung gar nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zugute machen kann, während der Berechtigte für die Gewinnung nur wenig Aufwendungen zu machen hat (anderweit nicht verwendbare Kräfte, persönlich günstige Lage zum Walde, örtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang).

Doch verschwinden solche Unterschiede mehr und mehr mit Entwickelung von Verkehr und Kultur.

Dann durfte der Provozierte unter den gesetzlich zulässigen Abfindungsmitteln das ihm passende bestimmen, endlich wurde auch (Braunschweig) für ihn die Entschädigungssumme um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt.

Teilablösungen (Ablösung eines Teiles von mehreren Berechtigten oder Ablösung einzelner von mehreren an verschiedenen Grundstücken zustehenden Berechtigungen) finden in Braunschweig nur statt, wenn aus solchen den verbleibenden Berechtigten kein Nachteil erwächst, in Reuß j. L. (Ges. v. 27. Jan. 1858), wenn der Berechtigte den Antrag auf alle Grundstücke gleicher Art erstreckt, an denen ihm die Berechtigung zusteht. Vgl. dagegen die preuß. GTO. von 1821 § 20.

Nach der preuß. GTO. v. 1821 § 19, 86, 94, 114 hatte, wenn bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten der Berechtigte auf Ablösung antrug, der Belastete die Wahl der Entschädigungsart (Land, Rente oder Kapital), sowie die Wahl, ob er nach dem Nutzungsertrag der Dienstbarkeit oder nach dem Vorteil, welcher ihm nach der Aufhebung erwuchs, entschädigen wolle. Diese Bestimmungen sind durch Art. 9 d. Erg.-Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben und es bleibt nur bei Forsten dem provozierten Besitzer des belasteten Waldes die Wahl zwischen der Entschädigung nach dem Nutzungsertrag oder nach dem Vorteil. Die Höhe der Entschädigung darf jedoch im letzteren Falle den Nutzungswert nicht übersteigen. Das Erg.-Ges. hatte außerdem noch die Zahl der ablösbaren Berechtigungen vermehrt, dann war die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Gewährung von Land nicht mehr so ausgedehnt wie früher. Infolge hiervon haben die Ablösungen seit 1850 erheblich zugenommen.

Aehnlich in Schwarzburg-R. und Lippe-Sch., dann in Sachsen (Ges. v. 1832 § 30 ff.), Sachsen-Weimar und Altenburg mit der weiteren Bestimmung, daß bei Beantragung durch den Belasteten die Berechnung nach dem Nutzwert für den Berechtigten zu erfolgen hat. Der Berechtigte konnte in Sachsen, wenn er provoziert wurde, Kapital statt Geldrente verlangen.

Die Möglichkeit der Zurücknahme eines einmal gestellten Antrags ist in der preuß. GTO. nicht vorgesehen. Sie ist jedenfalls zulässig, so lange keine vertragsmäßige Uebereinkunft in den Verhandlungen stattgefunden hat (anders bei Reallasten nach § 95 des Ges. v. 1850).

Das Recht der Antragstellung kann nach der preuß. GTO. v. 1821 nicht erlöschen (§ 26) dagegen kann eine Gemeinheitsteilung durch Vertrag und Willenserklärung für eine gewisse Zeit (bis 10 Jahre) ausgeschlossen werden (§ 27).

§ 133. Der Bemessung des Ablösungsbetrages hat zunächst eine Feststellung des Umfangs der Berechtigung vorherzugehen. Die Berechnung kann nun auf zwei Wegen erfolgen:

1. Die Berechnung nach dem Reinertrag der Berechtigung, welche nach der preuß. GTO. von 1821 die Regel bilden soll. Dieselbe ist dann eine sehr schwierige, wenn Preise, Erträge und Kosten nicht unmittelbar gegeben sind, sondern erst auf Umwegen durch Vergleichung mit Ersatzmitteln unter der oft sehr mißlichen Zurückführung auf andere Güte und Beschaffenheit ermittelt werden müssen.

Die Feststellung des Rohertrags ist bei bestimmten Berechtigungen mit geringeren Schwierigkeiten verbunden. Anders ist dies bei Rechten, welche nach Menge und Zeit unbestimmt sind.

Bei denselben kann einmal die seitherige Ausübung zugrunde gelegt werden (besonders wenn der Berechtigte verkaufen durfte) und zwar mit unmittelbarer Bemessung an der Hand erfolgter Aufzeichnungen, indem eine bestimmte Zeitdauer unterstellt wird, für welche zu rechnen ist (rechtskräftige Verjährungsfrist, bestimmte Anzahl von Jahren, letzteres in Oesterreich § 11), und indem ferner nur eine normale Ausübung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen angenommen

wird [1]), oder mit mittelbarer Bemessung, indem die Berechnung nach den zu Gebote stehenden Arbeitskräften, Transportmitteln, nach der Entfernung, Viehzahl, Durchwinterung etc. erfolgt [2]). Fehlen brauchbare Nachweisungen, so ist in Oesterreich (§ 11) durch Sachverständige die Ergiebigkeit der Berechtigung einzuschätzen.

Dann kann die Berechnung nach dem Bedarf des Berechtigten erfolgen. Dieselbe wird durch die Unbestimmtheit des Begriffes erschwert. Einige Schriftsteller verlangen, es dürfe der Bedarf sich nur auf das Notwendige beschränken [3]). Doch ist auch der Begriff des Notwendigen kein unbedingter. Dann ist nicht abzusehen, warum Sitte und Gewohnheit, deren Einfluß ohnedies unmöglich ausgeschieden werden kann, nicht mit berücksichtigt werden sollen [4]). Weitere Schwierigkeiten bereiten zeitliche Aenderungen. Der Einfluß von Schwankungen läßt sich durch Durchschnittsrechnungen begleichen, dagegen liegt die Sache nicht so einfach und klar bei Aenderungen, insbesondere Erhöhungen des Bedarfs, wie sie im Laufe der Zeit eingetreten sind (Größe der Familie, Gesindezahl, Wirtschaftsänderungen). Je nach dem Rechtstitel ist der Bedarf zur Zeit der Begründung der Berechtigung, der jetzige (Verjährung innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen) oder auch eine noch in Aussicht stehende Bedarfsänderung zu unterstellen.

Vom Bedarf kommen die eigenen Mittel des Berechtigten in Abzug [5]). Ferner würde bei Waldunzulänglichkeit eine Ermäßigung einzutreten haben, bei Unglücksfällen aus Gründen der Billigkeit, weiter müßte, wenn mehrere Grundstücke in gleicher Weise verpflichtet sind, eine verhältnismäßige Verteilung stattfinden.

§ 134. Die Art und Weise, wie der Preis des Naturalertrags zu bemessen sei, ist nicht überall gesetzlich geregelt.

So ist in Preußen hierfür kein bestimmtes Verfahren angegeben. Nach § 56, 63, 77 der GTO. v. 1821 soll die Abfindung eine solche sein, daß sich der Berechtigte mittelst der erhaltenen Entschädigung auch späterhin die Nutzung zu verschaffen imstande ist. Nach § 88 soll die Abschätzung nach dem Nutzen geschehen, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

Stehen Marktpreise zu Gebote, so ist, um Schwankungen auszugleichen, ein zeitlicher Durchschnitt zu berechnen, ebenso aber auch müßte die Möglichkeit von Aenderungen berücksichtigt werden. Oft freilich sind bei Waldgrundgerechtigkeiten keine Marktpreise zu ermitteln (Streu, Plaggenhieb etc.). In diesem Falle kann man sich helfen durch Unterstellung eines geeigneten Ersatzmittels, wobei freilich wieder je nach der Güte eine meist nur gutachtlich einzuschätzende Erhöhung oder Minderung einzutreten hätte (z. B. Prügelholz statt Raff- und Leseholz, Stroh statt Waldstreu etc.).

Von dem ermittelten Betrage sind abzuziehen die Kosten, welche der Berechtigte für Benutzung seines Rechts aufzuwenden hat, sowie die Gegenreichnisse, insofern sie als Zubehör der abzulösenden Berechtigung betrachtet werden. (Rücksicht auf Möglichkeit anderweiter Verwendung von Kräften und Mitteln).

---

1) Preuß. LKEdikt § 12, GTO. von 1821 § 92, nach welcher weder die Fahrlässigkeit eines oder des anderen seitherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechtes auf die Wertbestimmung Einfluß haben soll. Oesterr. Ges. § 12, § 25.

2) Preuß. ALR. I. 22 § 90 ff., GTO. von 1821 § 30 ff.

3) G. L. Hartig, Pfeil I. S. 117, KrBl. Bd. 29, I. S. 143, in neuerer Zeit Ney u. a.

4) Nach dem bayer. Ges. Art. 28 ist bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes Maß festgesetzt sind, der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen. Dieser Nachweis geschieht durch die vom Berechtigten beizuschaffenden Ueberschläge anerkannter Bauverständiger (vgl. die Allg. Vollzugs-Vorschriften § 6).

5) Nach der preuß. GTO. von 1821 § 52 u. 54 nur solche, die wirklich benutzt wurden, dann Art. 4 des Erg.-Ges. v. 1850.

Leistungen, welche als selbständige bestehende Reallasten erklärt sind, können nach der preuß. GTO. nicht als Gegenreichnisse angesehen werden und sind demgemäß auch nicht nach der GTO. abzulösen.

Bei richtiger Rechnung stimmt der auf diesem Wege ermittelte Betrag mit den Aufwendungen überein, welche später zur Bedarfsdeckung erforderlich sein werden.

Ist z. B. der Preis am Wohnorte des Berechtigten = 12, mußte für Zugutemachung eine Arbeit aufgewandt werden, die in Zukunft zu 6 ausgewertet werden kann, so sind nur 6 zu entschädigen; 6 können in Zukunft anderweit verdient werden.

§ 135. Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Zinsfußes, mit welchem die ermittelten Renten zu kapitalisieren, bezw. die Zukunftsrenten zu diskontieren sind. Ist nach menschlichem Ermessen keine Aenderung der Erträge der Berechtigung zu erwarten, so würde auch bei Unterstellung der jetzigen Preise und Erträge der Zinsfuß entsprechend zu erhöhen oder zu erniedrigen sein.

Daß mit Zinseszinsen zu rechnen sei, wenn Beträge, welche zu verschiedenen Zeiten eingehen oder zu verausgaben sind, mit einander verglichen werden sollen, wird heute allgemein zugestanden. Früher waren viele Schriftsteller anderer Ansicht. Auch Pfeil (S. 103) erklärte sich gegen Anwendung der Zinsezinsrechnung, um jedoch S. 299 ff. diese seine eigene Forderung zu bekämpfen. Danckelmann meinte in Bamberg 1877 (Versammlungsbericht S. 173), es dürfe der Berechtigungszinsfus nicht geringer als der Waldzinsfuß angenommen werden, weil die Eigentumsrente mehr wert sei, als die Rente aus einem abgeleiteten Einkommen (? Lehr, dagegen ist Danckelmann vollständig beizustimmen, wenn er der Ansicht ist, unter Umständen müsse der Berechtigungszinsfuß höher sein, als der Zinssatz für sichere Gelddarlehen). Gleicher Ansicht waren Bernhardt und Urich, welcher meinte, man dürfe in dem Augenblicke, wo man sich anschicke, die Servitutrente ein für allemal abzustellen, nicht auf ihre Unsterblichkeit hinweisen (gleichsam als ob die Ablösung eine Art Beraubung sein sollte! Lehr). Praktisch wird ja in vielen Fällen eine Ertragsminderung zu erwarten sein. Alsdann beanstanden die waldfreundlichen Forstleute keineswegs eine Erhöhung des Zinssatzes, ebenso ist aber auch bei Ertragssteigerungen eine Ermäßigung am Platze und zwar grundsätzlich, ohne daß bestimmte Schranken gesteckt werden. Wird z. B. durch eine Bauholzberechtigung alles Nutzholz eines Waldes in Anspruch genommen, ohne daß der Eigentümer seinen Wald verbessern kann, solange die Berechtigung auf ihm lastet, ist ferner für Nutzholz eine Preiserhöhung, für Brennholz eine Minderung zu erwarten, so wäre es denn doch unbillig, die Berechtigung mit einem höheren Zinsfuß zu kapitalisieren. Liefert der belastete Wald 50 % des jetzigen Ertrags an Nutzholz und 50 % an Brennholz, hat der Preis des ersteren fortan das Bestreben, um 2 % zu steigen, der des letzteren aber um 1 % zu fallen, so würde, wenn der Zinssatz für sichere Gelddarlehen gleich 3,5 % ist, der Waldzinsfuß zu 2,25, der Berechtigungszinsfuß aber zu 1,5 % anzunehmen sein. Der Berechtigte hat 75 % von dem Kapitale zu beanspruchen, zu welchem der belastete Wald zu veranschlagen ist, während der Eigentümer nachher durch Verbesserungen (Rodung, Uebergang zu anderer Holz- und Betriebsart) noch besondere Vorteile ziehen kann.

Um die Schwierigkeiten der Zinsfußbestimmung zu mindern, hat man vorgeschlagen, Grenzen festzusetzen, innerhalb deren der Zinsfuß nach Lage des Falles bestimmt werden sollte (Danckelmann: 3,5—6 %), während andere (z. B. Urich, die Bestimmung allgemein „den Ständen" (Gesetzgebung!) überlassen wollen. Das letztere Verfahren ist das einfachste, muß aber von denen grundsätzlich verworfen werden, welche den Waldzinsfuß je nach der Möglichkeit der Aenderung von Preis- und Kostensätzen etc. bemessen wollen.

Das österr. Ges. § 27 schreibt eine Kapitalisierung des Reinertrags der Berechtigung mit dem 20fachen (5 %) vor.

§ 136. 2. Der Entschädigungsbetrag kann ferner nach dem Vorteil bemessen werden, welcher dem Belasteten aus der Ablösung erwächst, sei es, daß er den Gegenstand der Berechtigung nun selber nutzt, oder sei es, daß infolge der Entlastung des Waldes die Rentabilität desselben gesteigert wird. Diese Berechnung ist oft sehr schwer, dann kann auch leicht der Vorteil, welcher an dem freien Eigen zu ziehen ist, den gesamten seitherigen Ertrag des belasteten Waldes übersteigen, ein Umstand, der ja wesentlich mit den Erlaß von Ablösungsgesetzen bewirkt hat. Darum bestimmt auch Art. 9 des preuß. Erg.-Ges. v. 1850 mit Recht,

es dürfe die Höhe der Entschädigung den Nutzungswert der Berechtigung nicht übersteigen.

§ 137. Höhe und Art der Abfindung, welche dem Berechtigten gewährt wird, sollen im allgemeinen so bestimmt sein, daß aus der Ablösung kein Nachteil für die Landeskultur erwächst [1]).

Ebensowenig dürfte ein Nachteil oder eine Erschwerung für eine der beiden Parteien entstehen. Für den Berechtigten soll die Entschädigung eine angemessene sein, ihm vollen Ersatz bieten, er soll in der Lage sein, den Gegenstand, welchen er erhält, wirtschaftlich und ohne besondere Belästigungen und Störungen für seinen seitherigen Wirtschaftsbetrieb auszunutzen [2]), ebenso aber dürfte für den Verpflichteten die Aufbringung nicht allzu erschwert, es müßte ihm möglich sein, auch nach der Ablösung die ihm verbleibenden Güter in angemessener Weise wirtschaftlich auszunutzen.

Als Abfindungsmittel können in Betracht kommen:

1. Geld und zwar a. Kapital (bar oder gegen Sicherstellung, Oesterr. Ges. § 9) oder b. als Rente (feste, veränderliche; ewige, Zeitrente; ablösliche, unablösliche Rente).

2. Naturalien (Oesterr. Ges. § 9) und zwar a. als Naturalrente (Sachsen § 30 jährliches Holzdeputat bei Holzungsrechten) oder als b. Land (zur Holzzucht oder anderweit nutzbar).

Bei freier Einigung der Beteiligten kann die Art des Abfindungsmittels ganz nach Lage des Falls bestimmt werden. Das österr. Ges. § 9 verlangt jedoch ausdrücklich, daß das Uebereinkommen nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoße und nicht mit den Interessen der Landeskultur im Widerspruch stehe. In den oben erwähnten Fällen hängt die Bestimmung von der Wahl des „Provokaten" ab. In anderen, wenn keine Einigung zu stande kommt und kein einseitiges Wahlrecht zugestanden wird, trifft das Gesetz bestimmte Festsetzungen und zwar entweder ganz allgemein, so daß nur eine Art ausschließlich für alle Berechtigungen [3]) oder je eine bestimmte für verschiedene Berechtigungen [4]) in Betracht kommt, oder bestimmte Arten nicht zugelassen werden [5]), oder so daß je nach Lage des Falles unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Arten überhaupt oder als Ergänzung Anwendung finden [6]), oder daß die Abfindung überhaupt nach den wirtschaftlichen Verhältnissen [7]), indem deren Beurteilung der Behörde überlassen [8]) bleibt, oder nach den rechtlichen Verhältnissen [9]) geregelt wird.

§ 138. Die Abfindung in Geld hat den Vorteil, daß sie den Berechtigten volle freie Verwendung gestattet und das Waldeigentum ungeschmälert läßt. Da-

---

1) In Preußen sind die Auseinandersetzungsbehörden befugt, aus landespolizeilichen Rücksichten die Entschädigung in Rente anzuordnen, auch wenn die Beteiligten sich über Landabfindung einigen, eine bei der früheren Lage der Gesetzgebung etwas sonderbare Bestimmung, welche in anderen Ländern wenigstens mit den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen, die an die Waldwirtschaft gestellt werden, im Einklang steht.

2) Vgl. das preuß. ALR. I. 17 § 318, dann die preuß. GTO. v. 1821 § 56, 57, 58 und 59, ferner das österr. Ges. § 30 etc.

3) Land in Hessen, Geld in Württemberg, Gotha; in Oldenburg Geld als Regel, vgl. auch die Ges. für S.-Weimar, Altenburg, Meiningen.

4) Baden und Frankreich Wald bei Holzberechtigungen, sonst Geld, in Lippe-D. unbestandener Boden bei unentbehrl. Weide, Geld bei Mast etc. Zu erwähnen sind ferner die Ges. für Anhalt, Lippe-Sch., Braunschweig.

5) Z. B. in Württemberg kein Land bei Weide, Streu und Gräserei.

6) Vgl. die preuß. GTO. von 1821 § 66. In Hessen Geld als Ausgleichungsmittel.

7) Oesterreich § 5 u. 14.

8) Rudolstadt.

9) Bayern. Art. 26.

gegen kann sie auch leicht zu unwirtschaftlicher Verwendung anreizen, sie rüttelt (im Gegensatz zur Landabfindung) an der Seßhaftigkeit der Bevölkerung, dann sind unter Umständen (unentwickelter Verkehr) nötige Nutzungen gar nicht für Geld zu haben (Weide etc.). In einigen Ländern ist sie ausschließlich für alle Berechtigungen festgesetzt [1]), in anderen nur für bestimmte Arten angeordnet, bei denen die Nutzungen allgemein unwirtschaftlich (Streu) oder entbehrlich und anderweit leicht zu beschaffen oder durch andere Mittel zu ersetzen sind (Harz, Mast) oder bei Landabfindung doch nicht gewonnen werden könnten (Bauholz von kleiner Fläche) [2]), oder sie tritt nur ergänzend ein, wenn in besonderen Fällen die als Regel bestimmte Abfindung unmöglich oder unvorteilhaft sein würde (Mangel an Land, oder an Land von passender Lage und Beschaffenheit, Widerspruch mit den Landeskulturinteressen [3]).

Die Zahlung eines G e l d k a p i t a l s hat für sich den Vorteil der Einfachheit und der vollständigen Auseinandersetzung. Sie verdient in der Regel, bei kleinen Beträgen unbedingt, den Vorzug. Die dagegen angeführten Bedenken sind bei unserem heutigen Kreditwesen und der jetzigen Verkehrsentwickelung meist ohne Belang, zumal wenn der Staat seine Hilfe zur Kapitalbeschaffung bietet. Die Annahme, das Kapital falle ganz dem jetzigen Besitzer allein zu, während die Berechtigung eigentlich allen Nachfolgern im Besitz zugute kommen sollte, ist nur bedingt zutreffend und dann ohne weitere Bedeutung, wenn eine Ablösung wirklich gerechtfertigt ist [4]).

Die Festsetzung einer ewigen festen oder nach den jeweiligen Preisen der abgelösten Nutzung veränderlichen Geldrente steht, wie dies auch praktisch meist anerkannt ist [5]), mit den Zielen der Gesetzgebung nicht im Einklang.

Solche Renten sind darum auch mit Recht überall als ablösbar erklärt [6]).

Auch die Umwandlung einer vereinbarten Zeitrente in eine Kapitalzahlung ist heute erleichtert, indem Kreditanstalten zwischen Belasteten, welche jährliche Beträge zahlen, und Berechtigten, welche Kapital erhalten, vermittelnd eintreten.

Die Umwandlung der Berechtigung in eine f e s t e N a t u r a l r e n t e ist eigentlich keine Ablösung, sondern eine Regulierung, insbesondere eine Fixierung, da ja die Umwandlung in eine andere Nutzung wenig vorkommen wird und auch meist nicht berechtigt sein würde. Uebrigens sind solche Naturalrenten doch meist gesetzlich ablöslich.

---

1) Württemberg für die nach d. Ges. v. 1873 ablöslichen Rechte, Baden außer bei Holzberechtigungen.

2) Vgl. die preuß. GTO. v. 1821 § 117, das Erg.-Ges. v. 1850 § 6.

3) Vgl. die Ausnahmen im ALR. I. 17 § 311 u. 312 (für Teilungen) und I. 22 § 141 (für Hütungen), ferner das österr. Ges. § 14 u. 30, nach welchem unvermeidliche Verschiedenheiten zwischen dem Kapitalwerte des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes in Geld auszugleichen sind, sofern die Beteiligten sich nicht auf andere Arten einigen.

4) Nach der preußischen GTO. von 1821 § 75 war die Rente gegen Erlegung des 25fachen Betrages ablösbar, nach Art. 8 des Erg.-Ges. von 1850 gegen den 20fachen Betrag; Reallasten in Preußen früher nach dem 25fachen, nach dem Ablösungsgesetze von 1850 (§ 64) nach dem 18fachen Betrage.

5) Nach § 73 der preuß. GTO. von 1821 konnte die Rente in Roggen bestimmt werden. Nach § 77 mußte eine Entschädigung in Rente dann angenommen werden, wenn eine solche in Land nicht dergestalt gegeben werden konnte, daß der Berechtigte es zum abgeschätzten Wert zu nutzen vermochte, und wenn er dadurch in Stand gesetzt wurde, sich die abgelöste Nutzung zu verschaffen. Statt dieser mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden sollten jedoch nach § 7 des Erg.-Ges. von 1850 nur feste Geldrenten bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten wurde sogar für unzulässig erklärt (ebenso in der rhein. GTO. § 19).

6) Bayern, Oldenburg, S.-Altenburg (mit einigen Ausnahmen), Braunschweig, Reuß ä. L. mit dem 25fachen Betrag; in Oesterreich, Preußen, Sachsen (seit 1859, früher 25fach), Weimar, Gotha (seit 1853 ein Abzug von 5% bei Barzahlung gestattet), Anhalt, Waldeck, Reuß j. L. mit dem 20fachen Betrag, in Meiningen, Schwarzburg-R. u. S. mit dem 18fachen Betrag. Anders bei den neuen R e n t e n g ü t e r n in Posen und Westpreußen.

§ 139. Die Abfindung in Land war früher allgemein in der Gesetzgebung als Regel angenommen [1]), später wurde auch Geld oder ausschließlich Geld zugelassen, teils weil diese Art der Abfindung als nicht mehr so bedenklich erschien, teils um die volle Auseinandersetzung zu beschleunigen [2]).

Eine Landabfindung ist nur am Platze oder auch nur für zulässig erklärt, wenn eine Abgabe von Land (als Teil von belastetem Gelände) überhaupt, dann in einer für wirtschaftliche Ausnutzung passenden Größe, Lage und Form (Zugänglichkeit) [3]), ferner ohne wesentliche Störungen für die Wirtschaftsverhältnisse von Berechtigten [4]) und Belasteten (Mindestumfang des Restgrundstücks) möglich ist. Reicht die Fläche, welche gegeben werden kann, nicht aus, um das Guthaben des Berechtigten zu decken, so ist der Unterschied in Geld zu begleichen [5]).

Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat die Abfindung in Land große Vorzüge. Für die wirtschaftliche Lage von Berechtigten und Belasteten treten keine wesentlichen Aenderungen ein, unter Umständen bietet die Abfindung Gelegenheit zu vorteilhaften Kulturveränderungen (Rodungen) und zur Erhöhung der Seßhaftigkeit. Auch kann sie außerdem noch in sozialer Beziehung von Vorteil sein, indem sie eine seitherige tatsächliche gleichmäßigere Verteilung des Grundeigentums in eine rechtliche umwandelt, statt daß, wie bei Geldabfindung, eine schroffere Ausgestaltung der Verteilung begünstigt wird. Die gegen die Landabfindung vorgebrachten Einwendungen gelten meist nur für den Fall, daß die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, andere sind ohne Belang (z. B. es könne die Jagd leiden, ein für unsere Frage untergeordneter Gesichtspunkt, dem übrigens durch die Jagdgesetzgebung leicht begegnet werden kann).

Grund und Boden, welcher nicht zur Holzzucht bestimmt ist.

Nach Art. 10 des preuß. Erg.-Ges. ist für die Dienstbarkeitsrechte zur Weide, Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Beteiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benützung als Acker oder Wiese geeignet ist (nach § 15 der rhein. GTO. zu jeder anderen Kulturart) und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch Benützung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten, anzurechnen.

Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Belasteten, welcher sie bis zu einer 3 Jahre nicht überschreitenden Frist zu räumen hat. Bis zur Räumung und Uebergabe des Landes ist dem Berechtigten eine dem Reinertrag der noch nicht abgetretenen Fläche entprechende Geldrente zu zahlen (kurze Frist für nicht hiebsreifes Holz!).

Holzland.

Nach Art. 10 des preuß. Erg.-Ges. u. § 15 der rhein. GTO. kann bei Holz- und Streuberechtigungen der Belastete die Entschädigung in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind, doch muß die Abfindungsfläche bei Hochwald wenigstens einen Umfang von 30 Morgen (7,66 ha) haben.

Uebrigens ist die Abfindung in Wald nicht bei allen Berechtigungen gleich geeignet oder notwendig, sofern der Wald etwa dazu dienen soll, dem Berechtigten die seither bezogenen Nutzungen weiter zu liefern. Einen zureichenden Ersatz für eine Streuberechtigung gewährt er unter keinen Umständen, aber auch für Holz-

---

1) Preuß. ALR. I. 17 § 341, I. 22 § 144 bei Hütungsgerechtigkeiten, LKE. v. 1811, GTO. von 1821 § 66, GTO. für Lüneburg von 1802, Hessen 1814: Niemand kann gezwungen werden, Geld statt Land anzunehmen.

2) So in Preußen für die Reallasten.

3) Vgl. das hessische Ges. v. 1814, die preuß. GTO. v. 1821 § 56, 62, 66, das österr. Ges. § 70.

4) Preuß. ALR. I. 17 § 318.

5) Oesterr. Gesetz § 30, entspricht auch dem Sinne der preuß. Gesetzgebung.

nutzungen (Brenn-, Bauholz) nur unter der Voraussetzung, daß es sich um große Flächen handelt.

Wohl von diesem Gesichtspunkt aus wollte die Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden 1878 Waldabfindung nur bei Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz bei Gemeinden oder Genossenschaften zulassen.

Ein unbedingter Zwang zur Waldabtretung ist darum auch zu verwerfen und sind die Gründe, welche für dieselbe im allgemeinen vorgeführt worden sind, nicht stichhaltig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zutreffend. Auf der anderen Seite aber sind auch die Einwendungen, welche gegen Waldabfindung geltend gemacht worden sind, doch nur für die Fälle berechtigt, in welchen Abtretung von Wald eben nicht am Platze ist (zu große Zerstückelung, ungenügender Umfang der verbleibenden Restgrundstücke, Erschwerung der Abfuhr, Störung geordneter Hiebsfolge etc.).

Etwas über die richtige Grenze hinaus schießt der Beschluß der Dresdener Versammlung von 1878, wenn er Waldabfindung nur zulassen will, sofern eine geregelte Nachhaltswirtschaft nicht allein möglich, sondern auch durch Gesetz dauernd sicher gestellt ist, eine Forderung, welche in Oesterreich (§ 31) berechtigt ist, dagegen in Preußen auch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung eigentlich keinen rechten Sinn hat.

Der abzutretende Wald müßte bei gegebener Beschaffenheit von einer solchen Größe sein, daß er dem Berechtigten die gleichen Renten liefert, welche er aus seiner Berechtigung hätte ziehen können.

In Bamberg wurden 1877 hiergegen Einwendungen erhoben. Danckelmann meinte, die Eigentumsrente sei wertvoller als eine Berechtigungsrente; doch ist es ja nicht Sache der Gesetzgebung, Gefühlspolitik zu treiben. Urich war der Ansicht, bei gleicher Rente könne der Kapitalwert doch sehr verschieden sein; bei einem richtigen Rechnungsverfahren wird man aber auf solche Widersprüche gar nicht stoßen. Letztere sind hier lediglich dadurch veranlaßt, daß zeitliche Aenderungen schwer zu bemessen sind und darum bei der Betrachtung einfach nicht berücksichtigt wurden.

§ 140. Die Frage, wer die Kosten der Auseinandersetzung zu decken hat, ist in verschiedenen Ländern ungleich beantwortet.

In Bayern sind die Kosten einfach zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur anderen von dem Berechtigten zu tragen (gilt freilich für Regulierungen, wohl aber auch für Ablösungen), in Preußen (Art. 10 des Erg.-Ges. von 1850) werden die Kosten teils nach dem Vorteil, welcher aus der Auseinandersetzung gezogen wird, teils nach dem Verhältnis der Teilnehmungsrechte umgelegt, eine zwar billige Bestimmung, die aber durch ihre Unbestimmtheit oft zu Ungerechtigkeiten Veranlassung gegeben hat. In Oesterreich (§ 42) trägt das Kronland die Regiekosten, die Kosten der Grenzbeschreibung und der Vermarkung haben die Beteiligten zu bestreiten, die Kosten der Lokalkommission haben die Provokanten zu tragen, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist den Antrag auf Ablösung gestellt haben.

§ 141. Um die Ablösungen zu fördern, hat in einigen Ländern der Staat die Kostendeckung oder auch die Entschädigung [1]) ganz oder zum Teil übernommen. Ein weiteres Förderungsmittel bildet die Gewährung von in bestimmter Frist tilgbaren Darlehen an den Verpflichteten durch Schaffung eigener Rentenbanken oder auch unter Ausgabe von einem eigenen Papiergeld (Grundrentenscheine) oder auch ohne solche [2]).

Die Neuerrichtung von Berechtigungen ist entweder schlechthin verboten [3]) oder es ist nur die Ersitzung untersagt und die Bestellung unter bestimmten Bedingungen (ungefährlich für die Landeskultur) zugelassen. Doch ist alsdann die neue Berechtigung nach Maßgabe der Gesetze ablösbar [4]).

1) Bes. bei Reallasten; Baden $^1/_5$ bei Zehent, Oesterr. $^1/_3$.

2) Oesterr., Hann., Sachs.-Weim., Kob., Gotha, Meiningen, Altenb., Anhalt, Braunschw., Schwarzburg-R. u. S., Reuß ä. u. j. L.

3) Bayern (Art. 33), Sachsen, Koburg, Gotha, Altenburg, Lippe-D., Baden (§ 104).

4) Oesterr. § 53, Preuß. GTO. v. 1821 § 2, 27, 164, Erg.-Ges. v. 1850 Art. 2 und 12, Baden, Ges. v. 31. Juli 1848 (Weiderechte nur noch auf höchstens 9 Jahre), Schwarzburg-R. § 69, Code Nap. Art. 691 schließen die Verjährung aus; ebenso das sächs. Mandat v. 30. Juli 1813, welches für etwaige Verträge außerdem Genehmigung der Behörde verlangte.

Das Ablösungsverfahren ist nicht überall in gleicher Weise geregelt, insbesondere sind nicht die gleichen Behörden zuständig.

So ist in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Koburg, Gotha, Anhalt in administrativer Beziehung die Verwaltungsbehörde zuständig, dagegen haben die Gerichte bei Streitigkeiten über das Recht und über die Entschädigung zu entscheiden. In Preußen (mit Ausnahme des linken Rheinufers) und in Oesterreich (§ 33 ff.) wurden zur Erledigung der Auseinandersetzungssachen besondere Behörden eingesetzt.

Ueber die Servitutenfrage vgl. insbesondere die über die Preußische Landes-Kultur-Gesetzgebung erschienenen Werke von Lette und v. Rönne, von Greiff u. a.; dann Danckelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten I, 1880, II 1888.

3. Ordnung von Jagd.

§ 142. Die Jagdordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts erstrebten meist Pflege und Erhaltung, seltener eine zweckmäßige Verminderung des Wildstandes. Sie verboten unweidmännisches Jagen (Anwendung von Schlingen, Fallen etc.), setzten bestimmte Zeiten für Ausübung der Jagd fest (Schonzeit), erließen außerdem aber auch Anordnungen zur Sicherung des Wildes auf seinen Standorten gegen unzweckmäßiges Verjagen, Störungen in der Setzzeit (Waldverbot etc.), über Anwendung der zum Schutze gegen Wildschaden zulässigen Mittel unter Ausschließung von für das Wild schädlichen (spitze Zäune, Hechsen und Beknüttelung der zum Verscheuchen des Wildes benutzten Hunde etc.), trafen strenge, oft sehr grausame Vorschriften gegen Wilddiebe etc. [1]).

Der dem Landwirte gebotene oder gestattete Schutz war oft ein sehr mäßiger. Ein Schadenersatz wurde gewöhnlich nicht gewährt. Wurde es doch schon als Gnade betrachtet, wenn man dem Bauer die Erlaubnis erteilte, sich „mit guter Bescheidenheit" zu schützen [2]).

Vielfach war die Jagd im Vereine mit ihren drückenden [3]) Frohnen (Fronen) und barbarischen Strafbestimmungen eine Quelle der Willkür und ein schweres Hindernis für das Gedeihen der Landwirtschaft wie für die gesamte Kulturentwickelung, und es ist darum auch der Unwille [4]), der sich gegen das Wild und damit auch gegen den Wald kehrte, geschichtlich begreiflich. Erst mildere Anschauungen, Aenderungen in Wirtschaft und Verkehr, insbesondere aber in den politisch-sozialen Verhältnissen brachten eine Besserung, bis schließlich auch mit dem Regalitätsgedanken gebrochen wurde, auf Grund dessen die Jagd vielfach ganz den Charakter einer Grundgerechtigkeit angenommen hatte, welche bevorrechteten Ständen durch Verleihung zugestanden worden sei.

§ 143. Der altgermanische Grundsatz, nach welchem das Jagdrecht ein Zubehör zum Grundeigentum ist, kam in Frankreich 1789 wieder zur Geltung. Aufrecht erhalten im Code Napoléon wurde er auch auf dem linken Rheinufer (seit 1801) anerkannt. Im übrigen Deutschland schaffte ebenfalls eine Revolution und zwar teils mittelbar, teils unmittelbar Wandel. Dabei wurden denn auch die leidigen Jagdfrohnen ebenso wie in Frankreich 1789 und zwar meist ohne

---

1) Vgl. hierüber insbesondere Stieglitz III. § 36 u. a. a. O.

2) Nach einem bekannten Ausspruch Philipps des Großmütigen sollte der Bauer, welcher sein Vieh in den Wald treibe, dafür auch dem Vieh des Fürsten (Wild) etwas gönnen.

3) Smoler, Forstgeschichte, will die Entstehung der Jagdfrohnen darauf zurückführen, daß die Untertanen bei der fortschreitenden Bodenkultur und Viehzucht sich freiwillig zur Vertilgung und Hilfeleistung erboten hätten. Andere Entstehungsgründe liegen denn doch etwas näher.

4) Vgl. insbesondere Cyriakus Spangenberg, Vom rechtmäßigen Jagen, 1561, welcher mit Eifer den „Jagdteuffel" und dessen „Knecht und Gesell", den „Scheffer-Teuffel" bekämpft. Samuel Strykius in der Vorrede zur 2. Aufl. des Corpus juris etc. von Ah. Fritschius, 1702, ferner Artikel 7 der bekannten Forderungen aus dem Bauernkriege.

Entgelt beseitigt [1]). In einigen Ländern wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung aufgehoben [2]), in anderen wurde dagegen für Rechte, welche auf Grund lästiger Verträge erhoben worden seien, ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt, während die übrigen ohne Entgelt aufgehoben wurden [3]).

Mehrfach wurde die 1848 und 1849 beseitigte Berechtigung später wieder hergestellt, aber für ablösbar erklärt, oder es wurde nachträglich eine Entschädigung zugebilligt [4]).

Hierbei wurde nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren, bald nur dem Pflichtigen (Hannover, Hessen etc.), bald beiden Beteiligten das Recht der Beantragung zugestanden, in einem Lande sollten bei auf lästigen Verträgen erworbenen Rechten einfach die Gegenleistungen zurückgegeben (Hannover, Hessen), in anderen solche Rechte nach dem allgemeinen Ablösungsgesetz behandelt werden (Sachsen). Mannigfaltig waren ferner die Summen, welche für die Flächeneinheit als Entschädigung gezahlt werden sollten, wobei, da sie für große Gebiete galten, die Ergiebigkeit der Jagd nicht ausschließlich maßgebend war. In einigen Ländern wurde für die Ablösung eine Frist bestimmt (Baden: 20 Jahre), meist ausdrücklich die Neuerrichtung von Jagdrechten verboten. Wo dies nicht geschehen, sind neu entstandene Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ablösbar (Hessen), so daß in Wirklichkeit keine solche wieder begründet worden sind.

§ 144. Nun hatte man bei Aufhebung des Jagdregals und der Jagdgerechtigkeiten vielfach die richtige Grenze überschritten, indem man sich im wesentlichen damit begnügte, Rechte, welche als drückend oder der Kultur hinderlich betrachtet wurden, einfach zu beseitigen, ohne eine der neuen Gestaltung der Dinge entsprechende Regelung der Jagd und ihrer Ausübung herbeizuführen [5]). Bei dieser Lage der Gesetzgebung waren nicht allein Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Personen wie Eigentum zu befürchten, sondern es stand auch eine Vernichtung des Wildstandes zu besorgen. Hiergegen suchte man sich, ohne das Recht vom Grundeigentum zu sondern, durch Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zu helfen [6]). Dieselben gipfeln im wesentlichen darin, daß die Jagd nicht von einer zu großen Zahl von Personen auf einem kleinen Gebiete betrieben werde. Die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Gelände wird darum nur gestattet, wenn der Besitz ein bestimmtes Mindestmaß [7]) erreicht bezw. in dem mit dem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, dann auch auf kleineren Grundstücken, sofern dieselben eingefriedet sind, ebenso auf Seen, Teichen, Inseln etc. Der Besitz soll ein zusammenhängender, nicht durch fremde Grundstücke unterbrochener sein, ein Begriff, welcher nicht überall klar gefaßt ist. Bei gemeinschaftlichem Eigentum darf die Jagd

1) In Württemberg wurden 1817 alle ungemessenen Jagdfrohnen als ungesetzlich erklärt, die Kammern und auch die anderen Gutsherrn sollten solche durch Uebereinkunft mit den Dienstleuten, wenn keine Ablösung zustande käme, in gemessene umwandeln. Schon 1652, 1670 und 1770 waren Anordungen ergangen, welche die Jagdfrohnen in erträglichere Grenzen einschränkten.

2) Z. B. Preußen, Bayern, Waldeck, Koburg-Gotha, Schwarzburg-R., Reuß ä. L. etc.

3) Z. B. Oesterr. Patent v. 7. März 1849.

4) Z. B. Hessen-D., Schwarzburg-S., Hannover, Sachsen, Nassau etc.

5) So hatte das preuß. Gesetz v. 31. Okt. 1848 jedem Grundbesitzer das Recht zu jagen zugestanden und alle jagdpolizeilichen Vorschriften über Schon-, Satz- und Hegezeit aufgehoben.

6) So in Preußen durch das Jagdgesetz vom 7. März 1850, jetzt Jagdordnung v. 15. Juli 1907, in Oesterreich durch das Patent vom 7. März 1849, ähnlich im bayer. Ges. v. 30. März 1850 (nach der bayer. VO. v. 5. Okt. 1863 sollten die Jagden pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benutzung beim Jagdbetriebe ferngehalten werden), im bad. v. 2. Dez. 1850 und vom 29. April 1886, im württemb. v. 27. Okt. 1885 und im sächs. v. 1. Dez. 1864.

7) Dieses Maß ist sehr verschieden festgesetzt, in Oesterreich auf 115 ha, in Baden auf 72 ha, in Württemberg etwa 16 ha, in Sachsen 166 ha, in Preußen 75 ha, Elsaß-Lothringen 25 ha, in Bayern ist es für das Flachland auf 82, für das Hochgebirge auf 136 ha bemessen.

gewöhnlich nur von einer bestimmten Zahl von Personen ausgeübt werden; Gemeinden und Korporationen sollen das Jagdrecht auf ihrem eigenen Gelände nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

Alle übrigen Grundstücke, auf denen der Jagdbesitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, ohne daß jedoch für dieselben räumlicher Zusammenhang verlangt wird. Die Bildung solcher Bezirke steht meist den Gemeindebehörden zu, welche in mehreren Ländern nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines solchen mit einem andern Gemeindegebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen und auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je in ihrem Gebiete mehrere Jagdbezirke bilden können.

Nach der preußischen Jagdordnung v. 15. Juli 1907, die für den ganzen Umfang des Staates mit Ausschluß der Provinz Hannover, Hohenzollern und von Helgoland gilt, können Eigenjagdbezirke aus demselben Eigentümer gehörigen Grundflächen gebildet werden, wenn dieselben dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind oder einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha zusammenhängend einnehmen. Gewässer, Wege etc. unterbrechen den Zusammenhang nicht. Verzichtet der Eigentümer auf die Bildung des Eigenjagdbezirks, dann werden die Grundstücke einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk einverleibt. Die Jagd darf auf Eigenjagdbezirken, welche im Miteigentum mehrerer stehen, höchstens von drei Miteigentümern ausgeübt werden. — Alle Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und zusammenhängend wenigstens 75 ha umfassen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Derselbe kann auch in mehrere Bezirke abgeteilt werden (mindestens je 250 ha). Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft mit einem Jagdvorsteher, der der Vorsteher der Gemeinde ist (Bürgermeister etc.). Die Nutzung der Jagd erfolgt in der Regel durch Verpachtung, kann aber auch auf Rechnung der Genossenschaft erfolgen oder ganz ruhen.

In Bayern (Art. 3) steht die Jagdbefugnis überhaupt auf umschlossenen Grundstücken, welche die nötige Größe nicht erreichen etc., dem Eigentümer der dieselben umschließenden Ländereien zu. Die Gemeindebehörde hat die Jagd in der Regel zu verpachten oder (und zwar in Bayern in bestimmten Ausnahmefällen, ähnlich in Baden) durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) verwalten zu lassen.

Für die Dauer der Pachtzeit ist in der Regel eine nicht zu überschreitende oberste, wie auch eine unterste Grenze festgesetzt, letztere um den mit zu kurzen Pachtzeiten überhaupt verknüpften Uebelstand der unwirtschaftlichen Ausbeutung (Raubwirtschaft) zu verhüten, erstere, um zu verhindern, daß nicht die Jagd tatsächlich den Charakter einer feststehenden Grundgerechtigkeit annehme.

Ebenso soll die Zahl der Pächter eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, eine Vorschrift, welche jedoch leicht umgangen werden kann, da für die Zahl der ausübenden Jäger (Jagdgäste) in der Regel keine Schranken gesetzt sind. Die Reineinnahmen, welche Verpachtung oder eigene Verwaltung abwerfen, werden gewöhnlich nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes an die einzelnen Grundeigentümer verteilt.

§ 145. Blieb nun einer bestimmten Klasse von Grundeigentümern die Ausübung der ihnen formell zustehenden Jagd auf eigenem Grund und Boden versagt, so mußte doch geeignete Vorsorge getroffen werden, daß sie gegen allzu stark sich vermehrendes Wild und gegen Beschädigungen durch dasselbe genügenden Schutz

finden. Man hat ihnen deshalb teils die Anwendung bestimmter Hilfsmittel zur Verscheuchung und Fernhaltung des Wildes gestattet, teils auch einen Anspruch auf Schadenersatz gegen diejenigen eingeräumt, welche zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, oder es ihnen überlassen, auf dem Wege des Vertrages bei der Verpachtung der Jagd geeignete Vorkehrungen zu treffen. In der Regel kann auf erhobene Beschwerde der Grundeigentümer hin die Behörde von den Jagdberechtigten Abminderung eines übermäßigen Wildstandes verlangen und, wenn ihren Anordnungen nicht Folge gegeben wird, für deren Durchführung selber Sorge tragen oder auch den Beschädigten innerhalb gewisser Grenzen die Befugnis, sich selbst zu schützen, zugestehen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches muß der Jagdberechtigte auf fremden Grundstücken den Schaden ersetzen, welcher durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild verursacht wird (§ 835). Der Landesgesetzgebung ist nach dem Einführungsgesetz (Art. 70—72) vorbehalten: die Art der Feststellung und Geltendmachung des Wildschadens, die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf noch andere Wildgattungen, die Verteilung des Schadenersatzes unter die Grundeigentümer bzw. Haftung der Gemeinde oder des Jagdpächters, das Rückgriffsrecht des Ersatzpflichtigen gegenüber fremden Jadgbezirken (Regreßpflicht in Hannover). Näheres über Wildschadenersatz s. Forstrecht.

§ 146. Sehr verschieden sind die Bestimmungen über jagdbare Tiere und solche, welche dem freien Tierfang unterliegen, über die zur Erhaltung des Wildstandes angeordnete Schonzeit [1]), über den Handel mit Wildpret in dieser Zeit [2]), über die Lösung von Jagdscheinen, deren Preis (3—30 Mk.) und die Verwendung des aus denselben erzielten Erlöses, über die Bedingungen, unter welchen die Erteilung eines Jagdscheines versagt werden kann oder versagt werden muß, über die zulässigen Arten der Jagdausübung etc.

Nach der preuß. Jagdordnung von 1907 muß die Erteilung eines Jagdscheines folgenden Personen versagt werden: 1. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; 2. denen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen; 3) denen, welche in den letzten 10 Jahren a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder b) wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 117—119 u. 294 des RStGB. mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

Nach dem bayerischen Gesetze von 1850 müssen Jagdkarten verweigert werden: 1. den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellten oder notorisch Geisteskranken, 2. den unter Polizeiaufsicht Gestellten; 3 denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt armutshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten; 4. jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist. Dagegen können Jagdkarten verweigert werden: 1. den Minderjährigen und Verschwendern, 2. jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist; 3. jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tötung oder Verwundung oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie 4. jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurteilt worden ist; 5. allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Eine ähnliche Unterscheidung macht das badische Gesetz.

In Oesterreich können nur diejenigen die Jagd ausüben, welche die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten haben. In den meisten Kronländern sind Jagdkarten eingeführt.

Die Ausstellung von Jagdkarten ist in Böhmen zu verweigern jedem, der sich nicht mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag, jenen Armen, die aus Gemeindemitteln oder wohltätigen Anstalten erhalten werden, den in Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern etc.

Das RStG. § 117—119 verleiht den Jagdberechtigten und den von ihnen bestellten Aufsehern den gleichen Schutz gegen Widerstand in der Ausübung ihrer Rechte wie den Forstbeamten und Waldeigentümern.

1) In einigen Ländern wurde die Schonzeit für die verschiedenen Wildarten ein für allemal gesetzlich geregelt, in anderen wird sie alljährlich durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt, wie z. B. in Frankreich.

2) Der Handel mit Wildpret und zwar in der Regel nur der Verkauf, bisweilen auch der Kauf, ist in der Schonzeit meist verboten, in England ist derselbe überhaupt konzessionspflichtig.

4. Umlegungen, Zusammenlegungen, Zurundungen.

§ 147. Die für die Landwirtschaft wichtige Frage der Verkoppelung hat für viele Waldungen deswegen keine Bedeutung, weil dieselben bereits ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Bei landwirtschaftlichem Gelände, das auch bei kleinerem Umfang bewirtschaftet werden kann, haben viel mehr Besitzübergänge und Aufteilungen bei Vererbungen etc. stattgefunden, bei Waldungen dagegen traten weniger Zersplitterungen ein, zumal wenn dieselben sich nicht zur Rodung eigneten. Dazu kommt, daß ein großer Teil des Waldes immer oder doch seit langer Zeit in einer Hand geblieben ist (Staats-Gemeindewald). Eine Gemenglage in dem Sinne, daß einzelne Besitzungen sich aus einer Mehrzahl von Trennstücken zusammensetzen, zwischen denen wieder fremde kleine Waldteile liegen, kommt darum auch nur wenig vor. Ein Umtausch von Waldbesitzungen, durch welchen eine Zusammenlegung von einzelnen Waldteilen zu einem geschlossenen Ganzen erzielt werden soll, ist dann aus diesem Grunde nur selten nötig, wenn auch oft eine Zurundung durch Grenzregulierung möglich und vorteilhaft wäre. In den Fällen, in welchen eine allzugroße Zerstückelung in kleine Besitzungen eine zweckmäßige Bewirtschaftung erschwert und Gefahren für den Waldbestand mit sich bringt, kann in der Regel nur dadurch Hilfe geschaffen werden, daß die kleinen Waldteile der verschiedenen Besitzer zu einem Wirtschaftsganzen zusammengefaßt und, soweit nötig, einer einheitlichen Verwaltung unterstellt werden; ein einfacher Umtausch würde nur die alten Uebelstände erhalten. Nun kann es in solchen Fällen vorkommen, daß ein größerer Waldbesitz mitten in kleinen Besitzungen liegt und seiner Ausdehnung nach für eine selbständige Verwaltung vollständig zureicht. Alsdann könnte, wenn die kleinen Besitzungen zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, es als möglich und wünschenswert erscheinen, daß die größere Besitzung nicht mit einbezogen wird. In diesem Falle könnte ein Umtausch sich als zweckmäßig erweisen, so daß jetzt zwei Wirtschaftsganze, eines als Sonderbesitz unter Sonderverwaltung, das andere als gemeinschaftlicher Besitz (Miteigentum, genossenschaftliches Verhältnis, Korporation) mit oder ohne Ausscheidung der Eigentumsanteile der einzelnen unter gemeinschaftlicher Verwaltung nebeneinander bestünden. Im übrigen könnte ein Umtausch nur dann noch in Frage kommen, wenn einzelne kleine Besitzungen (Wald, Feld, Wiese) mitten in großen Waldungen liegen, für die sie eine Quelle des Frevels und der Wirtschaftsstörungen bilden, oder wenn landwirtschaftliches Gelände von Waldteilen durchsetzt ist, zumal wenn der jetzige Waldgrund sich gut für anderweite Verwendung eignet. Solche Fälle hat denn auch die Gesetzgebung bis jetzt vorwiegend im Auge gehabt, wenn sie eine Verkoppelung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses auf dem Wege des Zwanges herbeiführen wollte.

§ 148. Mehrere ältere Verkoppelungsgesetze nehmen den Wald geradezu aus [1]). In anderen Ländern können nur kleine von Feldgrundstücken und Wiesen umgebene Waldungen zur Verkoppelung gezwungen werden.

Dies ist der Fall in Württemberg, nach dem Wegegesetz v. 26. März 1862, dann in Reuß j. L., und zwar sollen in Reuß j. L. (Ges. v. 8. Okt. 1860) bei der Abschätzung die dermaligen Holzbestände außer Betracht bleiben und durch Kapitalzahlung vergütet werden. Nach dem neuen bayer. Ges. vom 29. Mai 1886 können dem Umlegungszwange nicht unterworfen werden Waldungen, die einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers von besonderem Nachteil ist. Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann jedoch die Flurbereinigung nur stattfinden, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer (bezw. 3/5 bei weniger als 20) damit einverstanden

1) So z. B. das bayerische Gesetz vom 10. Nov. 1861, nach welchem vom Umlegungszwange ausdrücklich alle Waldungen ausgeschlossen waren (ebenso GN. 1899).

ist, wenn dieselben mehr als die Hälfte der Bereinigungsfläche besitzen, wenn sie ferner mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entrichten und wenn endlich außerdem von der Flurbereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann.

Die preuß. Ablösungsgesetzgebung der älteren Zeit hatte, abgesehen von den Bestrebungen Friedrichs II, die Umlegung servitutfreier Grundstücke nicht in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen.

Nach der GTO. v. 1821 § 3 sollte die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung bewirken. Doch konnte der Eigentümer solcher Grundstücke dieselben freiwillig zum Umtausche anbieten, falls dieselben in den Auseinandersetzungsplan der in der Gemeinheit befindlichen Interessenten paßten. Eine EV. v. 1838 bestimmte, daß, wenn eine Auseinandersetzung ohne Umlegungen nicht ausführbar sei, dieselbe nur stattfinden sollte, wenn die Besitzer des vierten Teiles der betroffenen Ackerländereien damit einverstanden seien. Dagegen sollte nach § 86 des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 (Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse), wenn die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken liegen, eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amts wegen (auch wider den Willen der Besitzer und auch ohne daß die Grundstücke einer Gemeinheit zu unterliegen brauchten) nach den Vorschriften der GTO. erfolgen. Die Verordnung v. 13. Mai 1867 (für das ehemalige Kurfürstent. Hessen) bestimmte, es solle mit der Servitutablösung die wirtschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterstehenden Grundstücke stattfinden; doch mußte bei Ackerländereien der Antrag von den Besitzern mindestens des 4. Teilles der Fläche ausgehen. Nach § 4 kann aber auch eine selbständige Zusammenlegung erfolgen, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der Fläche beantragt wird. Der Gedanke dieser Verordnung fand im Gesetze vom 2. April 1872 (zur Ergänzung der GTO. v. 1821), sowie in dem vom 24. Mai 1885 (für den Geltungsbereich des rhein. Rechtes) allgemeine Anerkennung. Eine Umlegung und Zusammenlegung findet hiernach statt, wenn die Mehrzahl der Besitzer, nach Fläche und Katastralreinertrag berechnet, dafür ist und wenn außerdem die Kreisversammlung sie als zulässig erklärt. Eine Ausnahme zu gunsten der Waldungen wurde nicht gemacht.

§ 149. Vorteile aus der Umlegung werden bei Waldungen insbesondere dann zu erwarten sein, wenn durch dieselbe eine angemessene Abgrenzung zwischen Wald und Feld zu erzielen ist, vorzüglich aber auch wenn Aufforstungen und Rodungen infolge der Verkoppelung vorgenommen werden können, wie sie durch die Umgestaltung des Verkehrswesens vielfach notwendig und vorteilhaft geworden sind.

Austausch und Zusammenlegung werden bei Waldungen durch das Vorhandensein der Bestockung erschwert, zumal wenn nicht hiebsreife Bestände auf Gelände sich befinden, das zur Rodung bestimmt wird, wenn insbesondere die Bildung möglichst normaler Wirtschaftsganzer bei vollständiger räumlicher Geschlossenheit und ohne zeitweilige Einnahmeminderungen für die Beteiligten angestrebt werden soll. In Wirklichkeit wird man darauf verzichten müssen, alle Vorteile vollständig zu erreichen. Räumliche Geschlossenheit des Besitzes läßt sich oft nur erzielen, wenn von angemessener Altersklassenverteilung abgesehen wird und umgekehrt. Auch kann nicht immer jedem Beteiligten der ununterbrochene Weiterbezug seitheriger Holzerträge gewährleistet werden, wenn die ihm zuzuweisenden Flächen möglichst abgerundet sein und für ihn die beste Lage haben sollen. Meist wird wohl Flächenteilung mit Berücksichtigung der Güte und der Lage des Bodens gewünscht werden. Eine Ausgleichung der Holzvorräte kann dann durch zeitweilige Ueberweisung von Holzerträgen oder, bei unserer heutigen Gestaltung von Verkehr und Kredit, einfacher durch Geldzahlung bewirkt werden.

Eine eigentümliche Bestimmung hatte der österr. Entwurf eines Forstgesetzes von 1878 aufgenommen. Nach derselben sollte der Besitzer eines einen fremden Wald in seinem ganzen Umfang oder mindestens zu drei Vierteilen umschließenden Waldes verlangen können, daß ihm die Enklave unter Aufrechterhaltung des fremden Eigentums zur Bewirtschaftung als Teil eines Wirtschaftskörpers seines umschließenden Waldes übergeben werde, falls eine selbständige wirtschaftliche Behandlung der Enklave mit Rücksicht auf ihre geringe Fläche oder andere örtliche Verhältnisse nicht zu erwarten ist, hierdurch aber auch Nachteile für den umschließenden Wald entstehen können. Besser wäre man wohl einen Schritt weiter gegangen und hätte in erster Linie einen Umtausch insbesondere gegen zur Rodung geeignetes Gelände vorsehen sollen.

Ein neueres österr. Ges. vom 7. Juni 1883 hat den Zweck, das Zustandekommen von Tauschverträgen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, welche im Interesse der Bereinigung des Waldlandes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken oder der Arrondierung der Waldgrenzen abgeschlossen werden, durch Einräumung bestimmter Begünstigungen, insbesondere durch Einschränkung des Widerspruchrechtes von Berechtigten und unter genügender Wahrung der Interessen der letzteren zu erleichtern.

5. Waldgenossenschaften.

§ 150. Jede genossenschaftliche Verbindung will die Erreichung von Zwecken ermöglichen und sichern, für welche die Einzelkraft sich als unzureichend erweist. Die Formen, unter welchen solche Vereinigungen auftreten, können außerordentlich von einander abweichen, auch sind in der Tat nach dem Rechte verschiedener Länder ganz verschiedene Arten von rechtlich als solche auch anerkannten Verbindungen möglich. Dies ist denn der Grund, weswegen es nicht gelingen will, den Begriff der Genossenschaft in der Art kurz und doch erschöpfend zu bestimmen, daß derselbe alle Vereinigungen, welche als Genossenschaften gelten oder bezeichnet werden, vollständig umfaßt. Ebensowenig läßt sich eine Begriffsbestimmung geben, welche eine scharfe, überall passende Abgrenzung gegen andere gesellschaftliche Vereinigungen gestattet.

Die älteren Markgenossenschaften waren meist Realgenossenschaften. Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft und das Maß der Anteilnahme beruhte in diesem Falle auf bestimmten Vermögensrechten. Und wo sie etwa den Charakter einer Personalgenossenschaft trug, da war die Mitgliedschaft nicht etwa bedingt durch den Willen des einzelnen, sondern durch ganz bestimmte äußere Tatsachen, wie die der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder Sippe, bezw. des Wohnsitzes in derselben. Eigentümlich war ferner jenen Genossenschaften, daß sie sich auf bestimmte unbewegliche Güter bezog (Feld, Wald), an welchem die Genossenschaft als solche Eigentumsrecht, das sog. deutsch-rechtliche Gesamteigen hatte. Die Genossenschaft war insofern eine Rechtspersönlichkeit, der einzelne Genosse war als Mitglied derselben in bestimmter Weise berechtigt, er konnte jedoch nicht mit seinem Anteil etwa ausscheiden. Grund und Boden blieben der Gemeinschaft, die einzelnen Mitglieder hatten nur einen Anspruch auf Nutzungen. Die Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten war dadurch ermöglicht und erleichtert, daß die Genossenschaftsversammlung Mehrheitsbeschlüsse mit bindender Kraft faßte. Diese Einrichtung machte die Erreichung des Gemeinschaftszweckes unabhängig vom wechselnden Willen der einzelnen Mitglieder, der Bestand der Genossenschaft wurde nicht durch Trennungsgelüste in Frage gestellt.

§ 151. Einem solchen, nur durch dauernde Einrichtungen zu sichernden Zwecke genügt nun nicht das einfache römisch-rechtliche Miteigentum, welches für Verwaltung und Wirtschaftsänderungen einstimmige Beschlußfassung erfordert und darum keine Gewähr für tüchtige Wirtschaft und planmäßige Leitung bietet und bei welchem außerdem jedem Miteigentümer das den Bestand der Gemeinschaft stets gefährdende Recht zusteht, aus der Gemeinschaft mit seinem Anteile oder, wenn eine wirkliche Teilung nicht möglich, mit dem demselben entsprechenden Prozentsatze von dem Erlös auszuscheiden, welcher aus einem Verkaufe zu erzielen ist. Ein Miteigentum dieser Art ist zureichend, wenn es sich um vorübergehende Maßregeln handelt, dann so lange etwa Willenseinhelligkeit der Mitglieder besteht. Es ist aber bedenklich, wenn Ziele zu erstreben sind, die erst nach langer Zeit erreicht werden können, und wenn außerdem die Zahl der Teilnehmer eine große ist, welche nicht durch die Macht der Sitte zusammengehalten werden. In solchen Fällen bedarf es, sofern

eben die Gemeinschaft erhalten werden soll, gesetzlicher Bestimmungen, welche die Auflösung unabhängig von dem Belieben einzelner Mitglieder stellen, eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen zulassen und welche außerdem eine nach innen und außen erfolgreiche einheitliche Verwaltung ermöglichen.

Nun sind viele der alten Markgenossenschaften infolge der Umgestaltung der rechtlich-sozialen, wie der wirtschaftlich-technischen Verhältnisse verschwunden. So ist Grund und Boden, welcher früher einem Markverbande angehörte, schon früher durch mißbräuchliche Ausnutzung der Grafengewalt und der Stellung des Markvorstandes oder durch vertragsmäßige Uebertragung gegen Vorbehalt dinglicher Rechte in Sondereigen übergegangen. Dann wurde in der neueren Zeit eine schärfere Scheidung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Seite der Gemeinden durchgeführt; bei dieser Gelegenheit ist vielfach früheres genossenschaftliches Eigen in das Eigentum der politischen Gemeinde umgewandelt worden, indem die Rechte der ehemaligen Genossen nunmehr als privatrechtliche Grundgerechtigkeiten oder öffentlich-rechtliche, auf der Gemeindeangehörigkeit beruhende Berechtigungen erscheinen. Dann sind aber auch viele ältere Markgenossenschaften schon in früherer Zeit, andere später unter dem Einfluß der Landeskulturgesetzgebung aufgeteilt worden. Verhältnismäßig wenige derselben sind erhalten geblieben, indem das Genossenrecht das Zubehör zu einem bestimmten Gute bildet oder als Personalrecht selbständig übertragbar und veräußerlich ist. Die Erhaltung wurde insbesondere gesichert, wenn der Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt wurde, wenn Beschlüsse mit bindender Kraft nach Stimmenmehrheit gefaßt und für die Verwaltung bestimmte Organe auf Grund des Gesetzes oder eines Statutes bestellt werden konnten. Vorzüglich aber haben gesetzliche oder satzungsgemäße Teilungsbeschränkungen dem Untergang alter Genossenschaften vorgebeugt.

§ 152. Hierdurch auf der einen, durch den Zweck genossenschaftlicher Verbindung auf der anderen Seite wären denn auch die Ziele vorgezeichnet, welche sich heute die Gesetzgebung zu stecken hat, wenn sie Genossenschaften erhalten und die Neubegründung von solchen fördern will.

In Schutzwaldungen, deren Erhaltung und wirtschaftliche Behandlung durch Besitzeszerstückelung und volle Selbständigkeit der einzelnen Besitzungen als gefährdet erscheinen, ist eine zwangsweise Zusammenfassung der einzelnen Teile zu einheitlicher Verwaltung nicht nur unbedenklich, sondern auch oft ein Gebot der Notwendigkeit. Wird eine Enteignung nicht beliebt, so kann die Bildung einer Zwangsgenossenschaft gute Dienste leisten oder geradezu unumgänglich sein. Eine solche Genossenschaft könnte dann keine einfache private Schöpfung sein. Als Genossenschaft des öffentlichen Rechts hätte sie bestimmte ihr auferlegte Pflichten zu erfüllen, sie könnte ihre Verwaltung nur innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen einrichten; die Auflösung der Genossenschaft könnte nur unter der Bedingung als zulässig erscheinen, daß eine zureichende Gewähr geleistet wird, daß nach derselben den Absichten des Gesetzgebers vollständig genügt wird.

Anders liegt die Sache in Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind. In denselben kann die Erhaltung bestehender Genossenschaften allenfalls auch von dem Gesichtspunkte aus angestrebt werden, daß dieselben einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.

Diesen Standpunkt nimmt das preußische Gesetz vom 3. März 1881 ein. Dasselbe stellte diejenigen Gemeinschaftswaldungen, für welche nicht der Nachweis geliefert werden konnte, daß das gemeinschaftliche Eigen auf privatrechtlichem Wege (z. B. Vererbung, Vertrag etc.) entstanden sei, den Gemeindewaldungen gleich, welche als öffentlich-rechtliches Gut betrachtet werden und deren Verwaltung und Benutzung demgemäß beschränkt wird. Von dem

gleichen Gedanken geht die Gesetzgebung in mehreren anderen Ländern aus, in welchen gemeinschaftliches Eigen, insofern für dasselbe das Recht der juristischen Persönlichkeit gewährt ist, im wesentlichen oder vollständig den für Gemeindewaldungen erlassenen Anordnungen unterstellt wurde. Allerdings war bei Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Charakters vornehmlich der Wille des Gesetzgebers maßgebend. Denn der Wald, welcher nicht gerade Schutzwald ist, hat als solcher noch keine öffentliche Bedeutung, ebenso wenig aber eine Personengemeinschaft, welche nur den Wald für ihren privaten Vorteil benutzt und im übrigen weder öffentlich-rechtliche Zwecke erfüllt, noch öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu genügen hat und auch weiter keine besonderen Rechte genießt, wie sie etwa anderen privaten Verbindungen nicht auch eingeräumt werden könnten. Daß solche Waldungen früher einmal Markwaldungen gewesen sind, kann heute ebenso wenig als zureichender Grund für eine Beschränkung angesehen werden, wie etwa die Tatsache als ein solcher betrachtet wird, daß ein Staatswald durch Veräußerung in Privatbesitz überging, oder daß vieles Gelände, welches heute Privateigen ist, ehevordem genossenschaftliches Eigen war. Ist es richtig, daß das Eigentum an Grund und Boden in seinen Urformen gemeinschaftliches Eigen gewesen ist, und soll die Art der geschichtlichen Besitzesentwicklung für heute zu verhängende Beschränkungen maßgebend sein, so dürfte der Gedanke, welcher dem preuß. Gesetze von 1881 zugrunde gelegt wurde, nicht auf einige zufällig erhalten gebliebene Genossenschaften beschränkt werden.

§ 153. Darum sollte auch nicht der ehemalige Ausgangspunkt der geschichtlichen Rechtsentwickelung als für gesetzliche Maßregeln entscheidend betrachtet werden, zumal hier Zufall und Willkür eine nicht unwichtige Rolle spielen, sondern vielmehr die Frage, was im Interesse der weiteren Kulturentwickelung als geboten erscheint. Das Gesamtinteresse erheischt, daß das Staatsgebiet wirtschaftlich ausgewertet werde. Diesem Interesse entspricht im allgemeinen der freie Sonderbesitz, den man deshalb denn auch möglichst unangetastet läßt. Kommen aber nun bestimmte Eigentums- und Verwaltungsformen vor, welche den von der Gesamtheit in der gedachten Beziehung zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, so sind beschränkende und fördernde Ordnungen und Einrichtungen zu treffen, infolge deren diesen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Hat sich auf Grund irgend welcher Zustände und Ereignisse eine Besitzeszerteilung herausgebildet, welche sich nicht als leistungsfähig erweist, und ist an der Hand der zur Zeit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und Rechtsmittel keine Abhilfe zu treffen, so braucht man nicht davor zurückzuschrecken, allenfalls auch bestehende Einzelrechte zu beschränken oder aufzuheben. Es bedeutet dies noch keineswegs einen Bruch mit der allgemeinen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Hat man im Interesse der Landeskultur Gemeinheitsteilungen und Unternehmungen für wirtschaftliche Verbesserungen ohne volles Einverständnis aller Beteiligten zugelassen, so ist nicht abzusehen, warum man dem Walde gegenüber ängstlicher sein sollte. Die alte Markgenossenschaft mit ihren Verwaltungs- und Nutzungsformen entsprach ja den Kenntnissen und den wirtschaftlichen Forderungen früherer Zeit, heute aber bedurfte sie einer Umgestaltung.

So kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß schon allein im Interesse pfleglicher Waldwirtschaft solche Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen, welche vorhandenen Gemeinschaften, deren Auflösung nicht rätlich wäre, einen echt wirtschaftlichen Bestand sichern, außerdem aber auch die Bildung neuer ermöglichen, wo zu große Besitzeszersplitterung wirtschaftlichem Gedeihen im Wege steht.

Nun müßten aber die Rechtsgrundlagen je nach den Zielen und Formen der Gemeinschaft sich verschieden gestalten. So würde solidarische Haftung oder zwingende Kraft eines Mehrheitsbeschlusses nicht überall notwendig oder zweckdienlich sein.

Bei dem Walde wären zu unterscheiden einmal Gemeinschaften, welche sich nur vorübergehend bilden, bei denen insbesondere der erstrebte Zweck auch ohne Vereinigung, jedoch nur mit größeren Opfern für die einzelnen zu erreichen ist, dann

solche, bei denen der Zweck ohne dauernde Zugehörigkeit bestimmter Waldteile, ganz abgesehen von den Besitzesverhältnissen, füglich nicht erreicht werden kann.

§ 154. Eine Waldgenossenschaft ist zunächst in der Form möglich, daß der Wald unteilbares und unter einheitlicher Aufsicht und Verwaltung stehendes Gesamteigen derselben ist.

Dies ist der Fall bei der Siegener Haubergsgenossenschaft (Haubergsordnung von 1834 § 1, von 1879 § 2). Dieselbe ist eine echte Realgenossenschaft. Nur aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder des gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft und durch Beschluß des Schöffenrates vom Verbande befreit werden. Umfassen diese Flächen den 20. Teil oder mehr vom Hauberge, so ist für die Ausscheidung derselben Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich. Dem Verbande können durch Beschluß der Genossen andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, doch müssen dieselben frei von Lasten und Schulden sein, damit nicht im Falle einer zwangsweisen Versteigerung der Bestand des genossenschaftlichen Grundbesitzes gefährdet wird.

Das zutretende Grundstück darf nicht Eigentum des früheren Besitzers bleiben, sondern es muß zur Verfügung der Genossenschaft stehen, weil nur in diesem Falle die althergebrachte Einteilung der Nutzungsrechte in eine festbestimmte Zahl von Anteilen keine Störung erleidet. Fremde Personen können nur auf dem Wege in den Verband eintreten, daß sie einen oder mehrere der vorhandenen Anteile erwerben.

Insofern hat die Genossenschaft Aehnlichkeit mit einer einfachen Kapitalgesellschaft, insbesondere unserer Aktiengesellschaft. Es wäre denkbar, daß das Eigentum an dem Genossenwalde allmählich in Hände übergeht, welche demselben persönlich fern stehen und im wesentlichen nur durch die Dividendenverteilung an denselben gekettet sind. Der Wald wird durch eigene hierfür bestellte Kräfte bewirtschaftet, die Generalversammlung faßt Beschlüsse in gleicher Art wie diejenige der Aktiengesellschaft und der Schöffenrat nimmt ganz die Stellung des Aufsichtsrates derselben ein. In Wirklichkeit freilich gestaltet sich die Sache anders. Schon die einfache Tatsache, daß die Einerntung durch die Genossen selbst auf den ihnen durch Verlosung zugewiesenen Flächenteilen erfolgt, genügt, um zu verhüten, daß die Genossenschaft in eine reine Kapitalgesellschaft ausartet. Die Mitglieder derselben sind an ihr wirklich persönlich beteiligt, ein Verhältnis, welches gerade für die Waldwirtschaft von hoher Bedeutung ist und welches demgemäß durch Gesetzgebung und Statut bei Waldgenossenschaften der gedachten Art immer angestrebt werden muß.

§ 155. Eine andere Form der Waldgenossenschaft ist die, daß den einzelnen Mitgliedern ihr Sondereigen verbleibt und nur bestimmte Wirtschaftszwecke gemeinsam erstrebt werden.

Diese Form hat vorzüglich das preuß. Waldschutzgesetz § 25 im Auge, nach welchem in allen Fällen in den Eigentums- und Besitzesverhältnissen der einzelnen Beteiligten keine Aenderung eintritt. Auch war sie vorgesehen im österr. Ges.-Entw. von 1878.

Die Ziele, welche eine solche Genossenschaft erreichen will, können ganz verschieden sein. Sie kann sich auf die gesamte Wirtschaft ausdehnen; ist dies nicht nötig, so wird sie zweckmäßig auf diejenigen Wirtschaftsgebiete beschränkt, wofür eben nach Ort und Zeit ein Zusammenwirken von Vorteil ist.

So kann nach dem preuß. Ges. von 1875 das Zusammenwirken gerichtet sein entweder 1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung (Schutzgenossenschaften, Schutzverbände) oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenwaldes förderlichen Maßregeln (Anlage und Erhaltung von Bringungsanstalten, gemeinsamer Verkauf von Walderzeugnissen, Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen und Geräten etc.), oder 2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

Kann die Genossenschaft eine einfache, nicht durch die Lage des Waldes bedingte Personalgenossenschaft sein, ist insbesondere für die Zweckerreichung keine dauernde Verbindung nötig, so genügt meist eine einfache Verabredung, ohne daß umfassende Vorkehrungen für Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und für Anpassung an dieselben erforderlich sind, oder es kann auch wohl vom Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1868 Gebrauch gemacht werden. Letzteres wird man um so lieber tun, als dadurch die Beschränkungen vermieden werden, welche z. B. in Preußen den Waldgenossenschaften drohen, die nach Maßgabe des Waldschutzgesetzes errichtet werden.

Allerdings sind die Fälle der angedeuteten Art in der Wirklichkeit von ganz untergeordneter Bedeutung. Die wichtigste der gewerblichen Genossenschaften, die Kreditgenossenschaft, ist für Zwecke der Waldwirtschaft entbehrlich, es bedarf hier keiner Verstärkung der Kreditwürdigkeit durch solidarische Haftung. Denn insofern für wirtschaftliche Maßregeln und Anstalten fremde Kapitalhilfe in Anspruch genommen werden muß, hat der Realkredit im allgemeinen zu genügen. Auch die Beschaffung von Rohstoffen auf genossenschaftlichem Wege kommt praktisch kaum in Frage. Hier können unsere Klenganstalten etc. ihre Dienste leisten, allenfalls auch Staats- und Gemeindewaldungen aushelfen, sofern eben wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Nur ausnahmsweise wird sich die Anlage eines gemeinschaftlichen Pflanzkamps als notwendig und zweckmäßig erweisen. Auch für Ankauf von Werkzeugen und Geräten wird, wenn er dem einzelnen größere Kosten verursacht, eine denselben gemeinschaftlich besorgende Gelegenheitsgesellschaft vollständig ausreichen. Im wesentlichen ist es der Verkauf, für welchen die Personalgenossenschaft in Frage kommen kann, indem die Veräußerung größerer Mengen leichter und mit größerem Vorteil bewerkstelligt wird als die von kleineren.

§ 156. Im übrigen hat die Genossenschaft in der Forstwirtschaft in der Form der R e a l g e n o s s e n s c h a f t eine Bedeutung, nämlich in Fällen, in welchen die Lage des Waldes und seiner Teile die Bildung der genossenschaftlichen Vereinigung und die Zugehörigkeit zu derselben bedingen. Solche Genossenschaften unterscheiden sich von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dadurch, daß sie nicht Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl in dem Sinne sein können, daß mit Ein- und Austritt von Mitgliedern die Ziele der Vereinigung erweitert oder eingeschränkt werden. Der Konsumverein kann bei schwankender Mitgliederzahl recht gut bestehen bleiben, der Bestand einer Waldgenossenschaft, welche gemeinschaftlichen Schutz, Bau und Unterhaltung von Wegen oder auch gemeinschaftliche Verwaltung zum Zwecke hat, kann dagegen durch den Austritt von Mitgliedern mit ihrem Besitze in Frage gestellt werden. Hier wäre jedenfalls die Festsetzung einer Frist am Platze, vor deren Ablauf die Genossenschaft nicht aufgelöst werden dürfte.

Die preuß. GTO. v. 1821 und die rhein. GTO. v. 1851 bestimmen, daß das Recht, auf Teilung anzutragen, nur auf 10 Jahre durch Verträge sistiert werden kann, ein Zeitraum, welcher für viele Fälle doch wohl zu kurz bemessen wäre.

Die Haftpflicht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine solidarische (Solidarbürgschaft). Für die Waldgenossenschaften ist eine persönliche und solidarische Haft nicht erforderlich. Der Genossenwald muß für Lösung von Verbindlichkeiten zureichen. Ist er unteilbares Gesamteigen, so könnte er als Ganzes verpfändet werden. Werden Eigentums- und Besitzesrechte durch die Bildung einer Genossenschaft nicht geändert, so könnte ebenfalls der Realkredit genügen. Uebrigens wird in der Regel selbst eine Verpfändung nicht erforderlich sein.

Von diesen Gedanken gehen die neuesten in Preußen für Waldgenossenschaften erlassenen gesetzlichen Bestimmungen aus. Nach dem Waldschutzgesetz von 1875 § 43 haftet zunächst das Vermögen der Genossenschaft (d. h. der Gemeinschaft als solcher, also nicht der den einzelnen Mitgliedern gehörige Wald). In zweiter Linie kommt eine Umlegung auf die Mitglieder nach Maßgabe ihrer statutarisch festgesetzten Teilnehmerrechte in Frage. Die Haubergsordnung für Siegen verbietet schlechthin jede Verpfändung oder dingliche Belastung des Genossenwaldes. Sie geht von der Ahnahme aus, daß etwa erforderliche Aufwendungen leicht durch Umlagen aufzubringen seien und daß dem Kreditbedürfnis der einzelnen Genossen durch die Verpfändbarkeit der ihnen gehörigen Anteile genügt werde. Diese Unterstellung wird wohl praktisch immer oder doch nur mit seltenen Ausnahmen zutreffen.

§ 157. Ein weiterer Unterschied zwischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den meisten Waldgenossenschaften besteht darin, daß erstere nur auf dem Wege der Freiwilligkeit sich bilden, während bei letzteren Zwang zugelassen

wird, sei es um einem öffentlichen Interesse unbedingt zu genügen oder sei es um das Zustandekommen der Genossenschaften überhaupt zu ermöglichen und zu sichern.

Zwar wiegt die aus freiem Antriebe entstandene Genossenschaft schwerer, wie eine solche, welcher Widerwillige beizutreten gezwungen wurden (R a e s f e l d t 1879 in Wiesbaden), doch wird praktisch nur selten eine Waldgenossenschaft auf diesem Wege zu stande kommen. Ihre Bildung kann oft schon an dem mangelnden Einverständnis eines einzelnen scheitern.

Jedenfalls sind gesetzliche Bestimmungen als Grundlagen für Entstehung einer Waldgenossenschaft und für die Verwaltung nicht zu entbehren. Zunächst ist es erforderlich, nicht allein die Interessen Dritter zu wahren, sondern auch die Bildung der Genossenschaft gegenüber etwaigem Einspruch von Dritten (Hypothekengläubiger) sicher zu stellen.

Nach § 7 des Waldkulturgesetzes für Wittgenstein von 1854 dürfen Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, Nießbraucher und Pächter der Vereinigung nicht widersprechen.

§ 158. Eine wichtige Frage ist die der Rechtsfähigkeit der Genossenschaft nach innen und außen.

Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist zugestanden nach dem preuß. Waldschutzgesetz von 1875 § 43, nach der Haubergsordnung für Siegen (v. 17. März 1879 § 6, früher fehlte der Genossenschaft dieses Recht), nach dem Waldkulturgesetz für Wittgenstein; dagegen wurde dasselbe nicht gewährt durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erwerben das Recht der juristischen Person durch Gesetz, ohne einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen, sobald sie nur bestimmte Bedingungen erfüllen. Nicht alle Waldgenossenschaften bedürfen dieses Rechts, doch kann dasselbe unter Umständen für solche eine Lebensfrage werden. Das preußische Waldschutzgesetz hat einen nennenswerten praktischen Erfolg nicht gehabt. Mit einem Versuche, die Waldgenossenschaften ähnlich zu stellen, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ohne sie einer Staatsaufsicht zu unterwerfen, wäre vielleicht mehr erreicht worden.

Ist zu einer Beschlußfassung Stimmeneinhelligkeit erforderlich, so kann die Verwaltung unter Umständen erschwert, eine gute Verwaltung leicht unmöglich werden. Eine freigebildete Genossenschaft könnte schon das Nötige durch statutarische Regelung bewirken, um den in bestimmter Weise gefaßten Beschlüssen bindende Kraft zu verleihen. Anders liegt dagegen die Sache bei Genossenschaften, die auf dem Wege des Zwangs entstanden sind. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist nur vorgeschrieben, daß sie überhaupt eine statutarische Regelung treffen. Bei Zwangsgenossenschaften müßten wenigstens Bestimmungen erlassen werden, welche in zweiter Linie ergänzend in Kraft treten, wenn über Einrichtung der Verwaltung Einhelligkeit nicht zu erzielen ist.

§ 159. Die Frage, ob Waldgenossenschaften auch auf dem Wege des Zwanges sollen gebildet werden können, ist in Praxis und Literatur sehr verschieden beantwortet worden. Der Zwang selbst kann ein bedingter oder ein unbedingter sein.

Nach dem österr. Gesetzentwurf von 1878 sollten neben einander oder vermengt liegende Wälder verschiedener Besitzer, deren einzelne Teile eine gesonderte Benützung ohne nahe Gefahr der Verwüstung nicht zuließen, unter Aufrechterhaltung des gesonderten Eigentums durch Erkenntnis der Behörde zu einem nach einheitlichem Plane zu behandelnden Wirtschaftskörper vereinigt werden können.

A m t s g e n o s s e n s c h a f t e n können wohl bei echten Schutzwaldungen am Platze sein, für andere Forste sollte wenigstens den Beteiligten das Recht der Antragstellung zugestanden und außerdem in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine geeignete Umlegung möglich ist, die der Verschmelzung von kleinen Sonder-

besitzungen zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper vorhergehen oder auch an deren Stelle treten kann.

Auch die Forstversammlung zu Wiesbaden (1879) ging in ihren Forderungen ziemlich weit, indem sie, wenn keine Mehrheit für Bildung einer Genossenschaft sich finde, dem Staat und den Kommunalverbänden das Recht der Enteignung gegen Widerstrebende zugestehen wollte.

Das preußische Waldschutzgesetz von 1875 kennt nur Mehrheitsgenossenschaften. Nach demselben ist die Bildung von Waldgenossenschaften bei Besitzungen, welche zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper vereinigt werden sollen, nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Beteiligten dem Antrage zustimmt und deren Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags des Ganzen haben. Bei anderen nach dem Gesetze zulässigen Genossenschaften ist nur eine Mehrheit der Beteiligten, nach dem Katastralreinertrage berechnet, erforderlich (ebenso nach dem Ges. für Wittgenstein von 1854).

Das Recht der Antragstellung steht nach dem preuß. Ges. von 1875 nicht allein jedem einzelnen Besitzer, sondern außerdem auch den Kommunalverbänden und der Landespolizeibehörde zu. Hierfür wurde geltend gemacht, die Genossenschaftsbildung erleichtere wesentlich die Erreichung der Ziele der Schutzwaldgesetzgebung. Nun muß aber, auch wenn die Behörde den Antrag stellt, demselben eine Mehrheit zustimmen; eine praktische Bedeutung wird das ihr zugestandene Recht wohl kaum haben.

Das Waldkulturgesetz für Wittgenstein erstreckt sich nur auf Außenländereien, die bisher nicht zur regelmäßigen Fruchtnutzung dienten, das Waldschutzgesetz von 1875 auf nebeneinander oder vermengt gelegene Waldgrundstücke, öde Flächen oder Heideländereien, deren forstmäßige Bewirtschaftung nur durch das Zusammenwirken der Beteiligten zu erreichen ist. Ferner ist Voraussetzung für die Bildung nach dem Gesetz von 1875 die Zustimmung des Waldschutzgerichtes, welches zu entscheiden hat, ob ein Bedürfnis zur genossenschaftlichen Vereinigung vorliegt. Eine weitere Bedingung wäre die Wahrung der Interessen der Minderheit. Die Möglichkeit der Enteignung bezw. der zwangsweisen Uebernahme ihrer Grundstücke durch die Majorität, wie sie im italienischen Ges. von 1877 vorgesehen ist, wurde in Preußen 1875 abgelehnt; dagegen hätte man die der Ausscheidung durch Umlegung und, falls diese nicht zulässig, die Gewährung eines Ersatzes für erweislichen Schaden wohl in Rücksicht ziehen sollen.

Eine Waldgenossenschaft, welche nicht reine Personalgenossenschaft ist, sondern, wenn sie wirklich Zweck haben soll, bestimmt gelegene Grundstücke umfassen muß, wird ohne einen, wenigstens gegen eine Minderheit zulässigen Zwang, selten zustande kommen. Die Frage, ob Zwang anwendbar sein soll, ist hier gleichbedeutend mit der Frage nach der Berechtigung der Genossenschaft überhaupt.

Gegen den Zwang sind teils grundsätzliche Einwendungen, teils solche der Zweckmäßigkeit erhoben worden. Man bezeichnete ihn als einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Privatwirtschaft, der um so mehr aufrecht erhalten werden müsse, als es sich nur um Erzielung eines Mehrertrages handle, wogegen freilich geltend gemacht werden kann, daß der Zwang in solchen Fällen unserer Rechtsordnung keineswegs fremd ist (Meliorationen). Dann hält man den Zwang für unzuträglich, weil er Nachteile für den Waldeigentümer im Gefolge habe. Letzterer werde, zumal bei entwickeltem Unabhängigkeitssinn, das freie Verfügungsrecht über sein Eigen um so entschiedener behaupten wollen, als ihm aus der genossenschaftlichen Verbindung auch Einbußen erwachsen können, indem er nicht mehr nach seinem persönlichen Bedarf frei nutzen oder ihm zu Gebote stehende Kräfte und Mittel für die Wirtschaft auswerten, nicht mehr nach Wunsch verpachten oder nur unter erschwerenden Umständen sein Besitztum verkaufen könne [1]). Ferner hat man auf die Schwierigkeiten hingedeutet, welche der Genossenschaftsbildung im Wege stehen (Schwierigkeit der Zusammenlegung, Bestimmung der Teilnahmerechte, des Besitzesumfangs, von welchem ab ein Zwang erst zulässig sein soll usw.), und endlich betont, andere Beschränkungen seien nicht allein ausreichend, sondern auch leichter ausführbar [2]).

1) Vgl. Vogelmann S. 92 österr. Bericht 1881 S. 318, 383, Wessely, Jahrbuch III. S. 81, Roth in der A. F. u. JZ. 1877 S. 299, Burckhardt, Aus dem Walde VII. S. 100, Verhandlungen der Forstversammlung zu Mühlhausen 1873.

2) Fürst im FC. v. 1879 S. 428, Roth in d. A. F. u. JZ. von 1877 S. 299 u. a.

§ 160. Die Regelung der inneren Angelegenheiten einer Genossenschaft kann man derselben zunächst selbst überlassen. Durch Gesetz sollten nur die Punkte angegeben werden, über welche im Statut Festsetzungen enthalten sein müssen, und im übrigen wären Bestimmungen zu treffen, welche in Ermangelung von Verabredungen ergänzend in Kraft treten (vgl. das preuß. Waldschutzgesetz von 1875 § 26 ff.). Das Teilnahmemaß an Nutzungen und Kosten ist bei mehreren Arten von Genossenschaften einfach festzustellen, sofern man wenigstens keine ins kleinliche gehende Prinzipienreiterei treibt. Bewirtschaftet jedes Mitglied auch fortan seinen Wald selbst, so könnten die Kosten einfach nach dem Verhältnis des Katastralreinertrages umgelegt werden. Am schwierigsten ist die Regelung bei Genossenschaften, welche eine einheitliche Bewirtschaftung sich zum Ziele setzen.

Das preuß. Waldschutzgesetz bestimmt, daß im Mangel anderer Vereinbarungen in diesem Falle Nutzungen, Kosten und Lasten nach dem Verhältnisse des Kapitalwertes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämtliche Beteiligte verteilt werden. Nun bereitet das Vorhandensein des Bestandes Schwierigkeiten, wenn möglichst gleichmäßige Nutzungen angestrebt werden sollen und man dabei doch nicht denjenigen, welche heute schon Nutzungen ziehen können, dieselben in ewige Renten umwandeln will. Deswegen wird es dem Eigentümer verwertbarer Holbbestände gestattet, dieselben vorher zu räumen. Sie haben dann den nackten Boden wieder aufzuforsten, eine Bestimmung, die allerdings leicht zur Folge haben kann, daß eine neu gebildete Genossenschaft eine ganze Reihe von Jahren nichts zu ernten hat.

§ 161. Eine für die Genossenschaften förderliche Bestimmung ist die, daß die Beitragspflicht zu den Lasten derselben auf den Grundstücken ruhen und den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten sind (preuß. Ges. § 29).

Das Stimmverhältnis der Waldgenossen wird am besten nach dem Verhältnis der Teilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten geregelt, wie dies auch das preuß. Gesetz (§ 28) für den Fall vorschreibt, daß anderweite Vereinbarungen fehlen oder nicht getroffen wurden.

Die Auflösung von Genossenschaften, die nicht gerade Schutzwald-Genossenschaften sind, sollte nicht allein gesetzlich zulässig, sondern auch im Statut vorgesehen, insbesondere sollte in demselben bestimmt sein, in welcher Weise Holzbestände bei einer Auflösung zu verteilen sind.

Nach dem preuß. Gesetze (§ 46) erhält jeder Genosse seine eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück. Holzbestände sollen, sofern das Statut nichts anderes bestimmt, nach dem Verhältnis des Kapitalwertes der früher eingeworfenen Bestände verteilt werden. Von denjenigen, welche zu viel an Holzvorrat auf ihren Grundstücken erhielten, müßte der Ueberschuß in Geld oder in Holznutzungen herausgezahlt werden.

Bedingung der Auflösung ist nach dem preuß. Waldschutzgesetz die Zustimmung einer Mehrheit, wie sie auch für die Bildung der Genossenschaft erforderlich ist. Außerdem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie überhaupt die nach jenem Gesetze gegründeten Genossenschaften der Aufsicht des Staates unterstellt sind, eine Bestimmung, die zur Begründung von Genossenschaften nicht gerade anreizen dürfte. Vgl. Bericht über die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Kiel im Jahre 1903. Berlin 1904.

6. Der Holzhandel.

§ 162. Der Weltholzhandel in seiner heutigen Gestalt nahm seinen Anfang in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts mit dem Aufschwung des industriellen Lebens in Mitteleuropa. Er bewegt sich in Europa von Norden und Osten gegen den Süden und Westen. Holzüberfluß haben Schweden und Norwegen, Rußland mit Finnland, Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Rumänien. Alle übrigen Länder, obenan stehend England und Deutschland, sind auf den Bezug fremder Hölzer zur Deckung des eigenen Bedarfes angewiesen. Man kann den Wert sämtlicher Holzmengen, welche die europäischen Staaten jährlich unter sich im Außenhandel austauschen, auf mindestens 1 1/2 Millionen Mark veranschlagen.

Die Holzeinfuhr pro Kopf der Bevölkerung betrug 1899 dem Werte nach in Deutschland 4,87 M., Frankreich 2,17 M., in der Schweiz 4,38 M., in Großbritannien ungefähr 13 M.

§ 163. Das Deutsche Reich kann weder jetzt noch in Zukunft seinen gesamten Holzbedarf durch eigene Produktion decken.

Die Mehreinfuhr betrug 1910 6 566 000 Tonnen mit einem Werte von 300 Millionen Mark. Nach dem Verhältnis 1 fm = 600 kg entspricht diesem Gewichte eine Masse von 10,94 Mill. fm. Berechnet man die Rohholzmengen, die zur Herstellung des längsachsig beschlagenen und des geschnittenen Holzes erforderlich sind, so repräsentiert die gesamte Nutzholzmehreinfuhr des Jahres 1910 eine Rundholzmasse von 13,70 Millionen Festmetern. Die gesamte Nutzholzerzeugung Deutschlands wurde im Jahre 1900 durch die reichsstatistischen Erhebungen zu 20 Mill. fm ermittelt. Die 1910er Mehreinfuhr beträgt also 68% von dieser. Wollten wir die 13,7 Mill. fm Mehreinfuhr im Inlande erzeugen, dann brauchten wir eine Waldfläche von rund 9 Millionen ha über die vorhandene hinaus und das Bewaldungsprozent Deutschlands müßte von 25,8 auf 43% steigen. Die zur Aufforstung noch geeignete Fläche in Deutschland wurde 1900 mit 633 303 ha ermittelt. Daraus geht hervor, daß über 1 Million ha aufforstungsfähiger Waldboden im Deutschen Reiche nicht vorhanden ist. Aufforstungen von größerer Ausdehnung könnten nur auf Kosten des landwirtschaftlichen Areals erfolgen.

Durch Hebung der Privatwaldwirtschaft, Ueberführung schlechter Laubholzwaldungen in Nadelholz wie durch die mögliche stärkere Ausnutzung der Staatswaldungen kann zweifellos in Zukunft mehr Nutzholz gewonnen werden wie bisher. Allein durch diese zum Teil nur kleinen, zum Teil erst später wirkenden Mittel wird die Notwendigkeit des Holzimportes aus dem Auslande nicht beseitigt werden können.

Der Nutzholzverbrauch in Deutschland betrug nach meiner Schätzung pro Kopf der Bevölkerung

1872/75	0,37 Festmeter	1891/96	0,40 Festmeter
1876/80	0,35 „	1896	0,41 „
1881/85	0,35 „	1899	0,43 „
1886/90	0,38 „	1910	0,56 „

§ 164. Die Einfuhr und Ausfuhr an Gesamtnutzholz im freien Verkehr des deutschen Zollgebietes (Spezialhandel) ist in Tabelle I S. 254 ausgewiesen.

Ueber den Anteil der wichtigsten Importländer an der gesamten Nutzholzeinfuhr des deutschen Zollgebietes gibt Tabelle II S. 255 Auskunft.

Von der Gesamteinfuhr lieferte mithin der Menge nach

	Rußland	Oesterr.-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Norwegen
1906	45,3%	35,9%	8.7%	5,6%	0,8%
1907	50,9 „	32,4 „	8.0 „	4,7 „	0.7 „
1908	52.9 „	30.9 „	6.5 „	5,5 „	0.6 „
1909	57.7 „	27.7 „	5.9 „	4.9 „	0.5 „
1910	54.1 „	29,0 „	7.0 „	5,8 „	0.5 „

§ 165. Von größter Wichtigkeit ist der Verarbeitungszustand, in welchem das Holz über die deutsche Zollgrenze geliefert wird. Entsprechend dem Zolltarife unterscheidet das „statistische Warenverzeichnis" beim Bau- und Nutzholz die drei Hauptgruppen: Rohnutzholz, längachsig beschlagenes Holz und Schnittnutzholz (siehe Zolltarif).

Tabelle I.

Einfuhr und Ausfuhr an Gesamtnutzholz (mit Papierholz) im freien Verkehr des deutschen Zollgebietes (Spezialhandel).

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Mehreinfuhr			
	1000 Tonnen	Wert Millionen Mark	1000 Tonnen	Wert Millionen Mark	1000 Tonnen	Wert Millionen Mark	Wenn 1 Tonne = 1⅔ fm (Millionen Festmeter)	In Rundholz umgerechnet (Millionen Festmeter)
1872	3522		1328		2194			
1873	4008		1112		2896			
1874	3830	253,1	1127	82,7	2703	170,4		
1875	3171	202,5	1045	70,8	2126	131,7		
1872-75	**3633**	—	**1153**	—	**2480**	—	**4,133**	**5,11**
1876	3170	183,2	1290	82,1	1880	101,1		
1877	3404	175,1	1141	66,5	2263	108,6		
1878	2996	168,2	1117	61,3	1879	106,9		
1876-78	**3190**	**175,5**	**1183**	**70,0**	**2007**	**105,5**	**3,345**	**4,03**
1879	2583	131,2	1111	60,5	1472	70,8		
1880	1768	76,0	830	41,8	938	34,2		
1881	1923	85,9	591	33,6	1332	52,3		
1882	1771	76,8	636	35,2	1135	41,6		
1883	1944	85,1	619	36,5	1325	48,6		
1884	1951	82,8	597	32,4	1354	50,4		
1879-84	**1990**	**89,6**	**731**	**40,0**	**1259**	**49,6**	**2,098**	**2,45**
1885	2684	103,0	544	27,3	2140	75,7		
1886	1837	73,1	491	26,0	1346	47,1		
1887	2253	93,0	470	24,1	1783	68,9		
1885-87	**2258**	**89,7**	**502**	**25,8**	**1756**	**63,9**	**2,927**	**3,81**
1888	2629	109,1	407	21,7	2222	87,4		
1889	3264	145,7	308	16,9	2956	128,8		
1890	3299	144,6	317	16,2	2982	128,4		
1891	2853	134,3	351	18,6	2502	115,7		
1892	3317	157,0	309	16,3	3008	140,7		
1893	3111	158,9	270	14,1	2841	144,8		
1894	2821	134,1	287	14,7	2534	119,4		
1895	2984	150,7	299	14,7	2685	136,0		
1896	3117	188,7	321	16,8	3126	171,9		
1888-96	**3081**	**147,0**	**319**	**16,7**	**2762**	**130,3**	**4,603**	**5,73**
1897	4162	252,5	397	25,2	3765	227,3		
1898	4889	311,9	374	23,8	4515	288,1		
1899	4939	292,7	329	21,4	4610	271,3		
1900	5194	244,7	367	23,8	4827	220,9		
1901	4672	190,8	352	22,0	4320	168,8		
1897-1901	**4771**	**258,5**	**364**	**23,2**	**4407**	**235,3**	**7,345**	**9,32**
1902	4105	189,6	378	23,2	3727	166,4	6,212	**7,84**
1903	5017	225,8	397	25,5	4620	200,3	7,700	**9,79**
1904	5352	245,5	361	24,5	4991	221,0	8,319	**10,68**
1905	5700	276,6	344	24,3	5356	252,3	8,927	**11,40**
1906	6938	333,3	338	20,2	6600	313,1	11,000	**13,94**
1907	7555	317,2	356	20,1	7199	327,1	11,999	**14,99**
1908	6906	297,1	406	21,3	6500	275,8	10,833	**13,40**
1909	7104	305,1	390	23,5	6714	281,6	11,190	**13,91**
1910	6990	324,8	424	25,5	6566	299,3	10,943	**13,70**

Tabelle II.

Anteil der wichtigsten Einfuhrländer an der gesamten Nutzholzeinfuhr (mit Papierholz) des deutschen Zollgebietes.

Jahr	Rußland mit Finnland		Oesterreich-Ungarn		Schweden		Vereinigte Staaten		Norwegen	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1880	819	30,1	682	28,5	103	4,5	9	1,9	38	1,8
1881	932	36,0	722	31,8	110	5,1	9	2,3	41	2,1
1882	791	27,9	685	28,6	141	5,8	17	4,5	43	1,9
1883	957	35,8	656	28,2	147	6,3	14	3,7	44	1,9
1884	863	30,6	708	27,7	184	7,4	20	5,5	53	2,2
1880-84	**872**	**32,0**	**691**	**29,0**	**137**	**5,8**	**14**	**3,6**	**44**	**2,0**
1885	1397	45,5	825	30,1	249	11,8	22	2,9	63	2,9
1886	843	31,0	721	26,1	143	7,0	17	0,9	31	1,3
1887	1124	45,4	805	29,4	158	8,0	18	0,9	51	2,2
1885-87	**1121**	**40,6**	**784**	**28,5**	**183**	**8,9**	**19**	**1,6**	**48**	**2,1**
1888	1302	50,1	915	35,2	217	11,6	25	1,3	69	3,3
1889	1622	67,3	1121	46,4	337	19,7	44	2,6	69	3,7
1890	1686	70,7	1128	44,8	291	15,5	51	2,9	55	2,7
1891	1302	60,0	1057	44,2	327	17,9	47	3,6	51	2,5
1892	1628	74,1	1166	50,3	338	18,9	81	5,2	38	1,9
1893	1543	77,0	1014	45,6	385	22,3	75	5,2	36	1,9
1894	1173	52,3	1074	44,8	383	22,0	90	6,2	41	2,2
1895	1317	64,4	1119	48,6	333	19,9	115	7,9	39	2,1
1896	1443	77,6	1369	66,1	396	25,4	121	8,5	46	2,7
1888-96	**1446**	**65,9**	**1107**	**47,3**	**334**	**19,2**	**72**	**4,8**	**49**	**2,6**
1897	1764	104,7	1578	84,6	457	32,9	205	15,7	66	4,5
1898	1913	122,3	1968	111,3	512	39,6	271	23,0	70	5,1
1899	1775	97,6	2147	111,3	530	41,9	313	26,3	53	4,0
1900	1705	71,0	2470	100,0	530	35,4	307	22,4	49	3,1
1901	1723	58,4	2083	71,1	426	24,8	271	21,9	43	2,5
1897-10	**1788**	**90,8**	**2049**	**95,7**	**491**	**34,9**	**273**	**21,9**	**56**	**3,8**
1902	1364	51,3	1806	63,7	494	29,0	289	27,0	48	2,7
1903	1873	67,8	2111	76,3	514	30,7	360	32,6	49	2,8
1904	2078	74,7	2182	81,6	537	32,0	350	34,5	55	3,2
1905	2409	90,5	2186	87,9	555	36,1	332	38,4	52	3,1
1906	3147	122,9	2490	102,1	603	38,4	386	41,0	54	3,4
1907	3851	149,8	2448	94,7	600	37,7	354	40,4	54	3,4
1908	3653	130,6	2131	75,7	448	27,7	380	39,7	44	2,7
1909	4099	148,5	1967	70,5	422	26,8	346	37,6	35	2,1
1910	3781	146,0	2027	77,5	486	32,5	404	43,9	32	2,1

A. Rohnutzholz (Rundholz).

Die Ein- und Ausfuhr desselben weist Tabelle III S. 256 aus.

Rohnutzholz nimmt der absoluten Masse nach in der Einfuhrstatistik den ersten Platz ein. Seit der Periode 1885/87 ist die Mehreinfuhr bis 1910 um 190% gestiegen. Im Jahre 1910 betrug sie 5,21 Mill. fm.

Die Lieferanten für Rohnutzholz sind Oesterreich-Ungarn und Rußland. Die Einfuhr aller übrigen Länder ist diesen Staaten gegenüber verschwindend klein.

Bis zum Jahre 1895 war die russische Einfuhr größer als die österreich-ungarische, von 1896—1904 sank sie unter letztere, seit dem Jahre 1905 hat die russische Rohholzeinfuhr die Führung übernommen und wird dieselbe voraussichtlich dauernd behalten.

Tabelle III.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Von der Einfuhr treffen auf Rußland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Norwegen	Mehreinfuhr Millionen Festmeter
	1000 Tonnen			Millionen Mark			1000 Tonnen					
1885	1670	292	1378	49,2	10,8	38,4						
1886	1141	248	893	28,5	8,7	19,8	616	503	0,26	5	3	
1887	1308	255	1053	32,7	8,9	23,8	723	558	0,20	6	4	
1885-87	**1373**	**265**	**1108**	**36,8**	**9,5**	**27,3**	—	—	—	—	—	**1 85**
1888	1629	217	1412	44,8	8,1	36,7	963	636	0,30	8	4	
1889	1993	181	1812	58,8	7,2	51,6	1184	768	1,08	9	4	
1890	2008	196	1812	59,2	7,8	51,4	1177	781	0,86	11	4	
1891	1598	218	1380	47,9	8,7	39,2	795	747	0,65	8	4	
1892	1889	194	1695	59,4	7,8	51,6	1038	791		12	4	
1893	1693	160	1533	59,0	6,4	52,6	943	694		13	4	
1894	1588	176	1412	52,2	7,0	45,2	781	765		15	4	
1895	1701	198	1503	59,1	7,9	51,2	835	824		17	4	
1896	1861	208	1653	70,2	8,8	61,4	880	936		16	4	
1888-96	**1773**	**194**	**1579**	**56,7**	**7,7**	**49,0**	**955**	**771**	—	**12**	**4**	**2,63**
1897	2175	186	1989	92,8	9,0	83,8	1076	1044	0,58	17	4	
1898	2586	190	2396	115,5	9,5	106,0	1209	1307	1,03	22	5	
1899	2471	165	2306	98,0	7,4	90,6	1021	1376	0,67	25	5	
1900	2627	183	2444	76,2	9,3	66,9	990	1578	0,45	20	4	
1901	2451	155	2296	59,3	7,5	51,8	1022	1378	6,50	12	4	
1897-01	**2462**	**176**	**2286**	**88,4**	**8,5**	**79,8**	**1064**	**1337**	**1,85**	**19**	**4**	**3,81**
1902	1948	176	1772	54,3	9,0	45,3	742	1152	3,00	27	4	2,95
1903	2463	182	2281	69,2	9,5	59,7	1099	1312	1,56	21	4	3,80
1904	2664	155	2509	79,0	8,4	70,6	1248	1349	1,84	26	4	4,14
1905	2864	158	2706	91,6	9,3	82,3	1434	1355	1,13	34	5	4,46
1906	3429	147	3282	108,2	6,2	102,0	1812	1547	0,86	33	2	5,38
1907	3826	136	3690	123,1	5,6	117,5	2141	1582	2,77	43	0,7	6,03
1908	3455	140	3315	108,6	5,7	102,9	1934	1415	0,84	42	0,4	5,42
1909	3121	156	3268	108,8	6,4	102,4	2031	1299	0,66	43	0,6	5,36
1910	3383	197	3186	113,7	7,8	105,9	1939	1321	1,38	53	0,4	5,21

Von dem gesamten eingeführten Rohnutzholz lieferte

	Oesterreich-Ungarn	Rußland
1906	45,2 %	52,9 %
1907	11,4 „	55,9 „
1908	41,0 „	55,9 „
1909	38,0 „	59,2 „
1910	39,0 „	57,3 „

Das russische Rohholz kommt fast ausschließlich auf dem Wasserwege (Weichsel und Memel) nach dem östlichen Deutschland, das österreich-ungarische nur zum geringeren Teil auf der Elbe, der größere Teil per Eisenbahn.

B. Schnittnutzholz.

Tabelle IV gibt die Handelsbilanz in diesem Sortimente an.

Seit der Periode 1885/87 ist die Schnittholzmehreinfuhr bis 1910 um 398 % gestiegen. Die Steigerung setzte namentlich mit der Herabsetzung des Schnittholzzolles im Jahre 1906 ein.

Tabelle IV.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Von der Einfuhr treffen auf Rußland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Norwegen	Mehreinf. in Rundholz umgerechnet Millionen Festmeter
	1000 Tonnen			Millionen Mark			1000 Tonnen					
1885	953	252	701	48,6	16,5	32,1	—	—	—	—	—	
1886	367	190	177	16,5	12,3	14,2	49	121	123	7	22	
1887	470	177	293	21,6	11,5	10,1	99	131	135	7	43	
1885-87	**597**	**206**	**391**	**28,9**	**13,4**	**18,8**	—	—	—	—	—	**1,06**
1888	593	156	437	29,3	10,7	18,6	109	163	186	14	63	
1889	784	98	686	43,1	7,3	35,8	166	206	296	29	63	
1890	718	86	632	35,9	6,0	29,9	159	196	256	33	47	
1891	666	107	559	34,3	7,6	26,7	162	132	290	20	44	
1892	781	85	696	41,0	6,1	34,9	219	170	296	53	32	
1893	743	71	672	40,8	5,1	35,7	175	141	343	44	32	
1894	789	73	716	43,4	5,2	38,2	213	125	344	60	35	
1895	752	64	688	43,2	4,7	38,5	210	123	297	77	33	
1896	919	72	847	57,0	5,4	51,6	228	192	355	85	39	
1888-96	**749**	**90**	**659**	**40,9**	**6,5**	**34,4**	**182**	**161**	**296**	**46**	**43**	**1,78**
1897	1260	129	1131	88,2	10,3	77,9	311	283	422	153	60	
1898	1399	128	1271	104,9	10,5	94,4	283	361	457	200	64	
1899	1546	125	1421	123,7	11,2	112,5	298	444	472	248	47	
1900	1643	130	1513	112,5	11,1	101,4	297	507	477	257	43	
1901	1367	140	1227	87,0	11,7	75,3	282	384	381	224	39	
1897-01	**1443**	**130**	**1313**	**103,3**	**11,0**	**92,3**	**294**	**396**	**442**	**216**	**51**	**3,55**
1902	1448	147	1301	92,4	11,4	81,0	294	388	440	241	43	3,51
1903	1730	167	1563	111,4	13,2	98,2	389	480	452	317	44	4,22
1904	1784	145	1639	115,8	12,5	103,3	397	486	484	294	50	4,51
1905	1842	125	1717	130,4	11,1	119,3	440	500	495	270	46	4,73
1906	2332	117	2215	161,2	8,1	153,1	663	621	536	311	47	6,07
1907	2423	145	2277	158,0	9,1	148,9	940	528	521	256	47	6,23
1908	2088	192	1896	128,6	10,9	117,7	885	379	391	284	38	5,17
1909	2038	169	1869	130,0	12,7	117,3	922	352	367	254	29	5,12
1910	2112	165	1947	144,4	13,2	131,2	847	390	417	301	25	5,35

Forstpolitisch kommt nicht die Mehreinfuhr der Schnittholzmasse an sich in Betracht, sondern die Rundholzmenge, welche zur Herstellung des Schnittholzes nötig ist. Die 1910er Mehreinfuhr repräsentiert eine Rundholzmasse von 5,35 Mill. fm, also etwas mehr als die Mehreinfuhr des Rundholzes selbst mit 5,21 Mill. fm.

An der Einfuhr des Schnittholzes sind mehr Staaten beteiligt, wie an der Einfuhr des Rohnutzholzes. Dies ist möglich, weil das leichtere Gewicht und der bedeutend höhere Wert des Schnittholzes einen weiteren Transport verträgt.

Von der gesamten Schnittholzeinfuhr lieferten

	Oesterr.-Ungarn	Rußland	Schweden	Norwegen	Vereinigte Staaten
1906	26,6	28,1	23,0	2,0	13,4
1907	21,8	38,8	21,6	2,0	10,5
1908	18,1	42,4	18,7	1,8	13,6
1909	17,3	45,2	18,0	1,1	12,1
1910	18,4	40,1	19,8	1,2	14,3

C. Längsachsig beschlagenes Holz einschliesslich der Naben, Felgen, Speichen.

Die Handelsbilanz ist in Tabelle V ausgewiesen.

Tabelle V.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Von der Einfuhr treffen auf Rußland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Mehreinf. in Rundholz umgerechnet Millionen Festmeter
	1000 Tonnen			Millionen Mark			1000 Tonnen				
1886-87	**308**	**24,8**	**283,2**	**23,1**	**2,3**	**20,8**	**231**	**47**	**21**	**5**	**0,7**
1888	321	9,2	311,8	25,7	0,9	24,8	221	63	30	3	
1889	396	8,7	387,3	33,7	0,9	32,8	260	90	39	3	
1890	481	6,9	474,1	38,5	0,7	37,8	345	97	33	4	
1891	497	8,9	488,1	41,0	0,9	40,1	328	129	35	3	
1892	553	9,2	543,8	45,6	0,9	44,7	353	153	40	4	
1893	560	6,8	353,2	46,2	0,7	45,5	406	108	40	5	
1894	317	6,9	310,1	26,1	0,7	25,4	176	100	36	4	
1895	401	5,7	395,3	34,1	0,6	33,5	265	98	32	4	
1896	505	7,9	497,1	45,4	0,9	44,5	325	137	35	6	
1888-96	**448**	**7,8**	**440,2**	**37,3**	**0,8**	**36,6**	**297**	**108**	**35**	**4**	**1,19**
1897	541	28,5	512,5	45,1	3,4	50,7	355	145	31	6	
1898	668	10,5	657,5	70,1	1,3	68,8	424	185	49	7	
1899	694	8,1	685,9	52,0	0,7	51,3	417	211	53	8	
1900	674	14,1	659,9	36,0	0,8	35,2	383	231	48	8	
1901	553	8,5	544,5	23,9	0,5	23,4	341	166	34	7	
1897-01	**626**	**13,9**	**612,1**	**45,4**	**1,3**	**45,9**	**384**	**187**	**43**	**7**	**1,65**
1902	448	9,9	438,1	22,9	0,7	22,2	263	128	47	6	1,18
1903	525	12,3	512,7	25,2	0,9	24,3	302	157	54	7	1,38
1904	499	10,1	488,9	24,3	0,8	23,5	298	141	48	8	1,33
1905	512	10,6	501,4	26,6	0,9	25,7	299	141	58	9	1,36
1906	443	18,1	424,9	24,9	1,9	23,0	266	93	61	14	1,16
1907	442	15,3	426,7	26,1	1,4	24,7	258	68	76	32	1,16
1908	397	13,4	383,6	21,4	1,0	20,4	246	64	56	22	1,04
1909	449	9,8	439,2	23,8	0,7	23,1	296	66	53	23	1,19
1910	424	10,0	414,0	24,5	0,8	23,7	257	61	67	26	1,12

Der absolute Betrag der Einfuhr ist geringen Schwankungen unterworfen. Vor 1886 wurde dieses Sortiment statistisch nicht ausgeschieden.

Das meiste derartige Holz kommt aus Rußland (1910 61 %), dann folgen Oesterreich (14,4 %), Schweden (15,8 %) und mit geringen Mengen die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Einfuhr nach Norddeutschland ist bedeutender als nach Süddeutschland. Das Holz wird hauptsächlich für Bauzwecke benutzt. Außerdem fallen darunter die gebeilten Eisenbahnschwellen.

Die Einfuhr von Schleif- und Zelluloseholz (Papierholz) betrug 1886 noch 6000 Tonnen, im Jahre 1910 dagegen 969 000 t. Den größten Teil davon liefern Rußland und Oesterreich. — Beim Brennholz gleicht sich die Einfuhr mit der Ausfuhr aus (100 000 t). — Die Einfuhr von eichenen Faßdauben bewegt sich zwischen 35 und 50 Tausend Tonnen. — Die Grubenholzeinfuhr betrug 1908 362, 1909 337, 1910 267 Tausend t.

Der Anteil des harten Holzes an der Gesamteinfuhr bewegt sich zwischen 6 % und 7 %. Der größte Teil desselben geht als Rohnutzholz ein.

§ 166. Die Nutzholzausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet ist in

den letzten zwanzig Jahren geringen Schwankungen unterworfen gewesen. Sie betrug nach

	Frankreich	Großbritannien	Belgien	Niederlande	Schweiz
		Tausend Tonnen			
1906	38	60	41	51	52
1907	59	60	31	50	73
1908	73	73	36	55	82
1909	61	58	31	59	85
1910					

Die Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr von Holz im ganzen und nach Herkunftsländern wird regelmäßig im „Allgemeinen Anzeiger für den Forstproduktenverkehr" (Augsburg) und darnach auch in den „Mitteilungen des deutschen Forstvereins" veröffentlicht.

7. Der Holzzoll.

§ 167. Holzzölle, und zwar für die Einfuhr wie für die Ausfuhr von Holz aller Gattungen und Sortimente, wurden in den früheren Jahrhunderten wechselnd in den meisten deutschen Ländern und Ländchen erhoben (auch Maut genannt). Von epochemachender Bedeutung war das preußische Zollgesetz von 1818, welches außer den Einfuhrzöllen auch Ausfuhr- und Durchfuhrzölle für einzelne Holzsortimente enthielt. Die Durchfuhrzölle wurden 1861, die Ausfuhrzölle 1865 bezw. 1873 beseitigt.

Der Zoll war von 1818—22 und von 1832—1865 für die östlichen und westlichen Provinzen Preußens verschieden bemessen. Dem Westen wurde, insoweit der Zoll als Schutzzoll wirkte, im ganzen ein höherer Schutz zuteil als dem Osten. Dann war die Abgabe für hartes Holz eine andere als für weiches, eine Unterscheidung, die man in neuerer Zeit fallen gelassen hat. In den Zollsätzen für Holz bestand eine Zeit lang insofern eine Anomalie, als in einem Teile von Deutschland das Rohholz höher belastet worden war, wie das verarbeitete, Bohlen, Latten u. dergl. Dieselbe wurde im Jahre 1843 beseitigt, indem jetzt der Zoll für das Rohnutzholz, und zwar sowohl für hartes als auch für weiches erniedrigt, derjenige für gesägtes Holz (Bretter etc.) dagegen erhöht wurde.

Der Zollsatz für Brennholz und Reisig bezifferte sich 1821—31 auf etwa 10—12 Pf. für 1 cbm, 1831—65 auf 15 Pf., von da ab ist Brennholz und Reisig frei geblieben.

Für Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Axt vorgearbeitet, war der Zollsatz auf 1 cbm:

in den östlichen Provinzen von Preußen 1821—1854:
für hartes Holz 0,50 Mk., für weiches 0,10 Mk.
von 1854—65 für jenes 0,60 „ für dieses 0,12 „
in den westlichen Provinzen:

	für weiches Holz	für hartes Holz
1821—32	0,10 Mk.	0,50 Mk.
1832—43	0,63 „	1,26 „
1843—65	0,36 „	0,96 „

Von gesägtem Nutzholz (Bohlen, Bretter usf.) wurden erhoben:

in den östl. Provinzen	1821—54	nahezu	0,48 Mk.
	1854—65		0,48 „
in den westl. Provinzen	1821—32	gegen	0,48 „
	1832—43		0,63 „
von	1843—65	für hartes	1,26 „
		für weiches	0,60 „

Von Brennholz in Kloben wurde beim Wassertransport in den westlichen Provinzen von 1819—1822 für eine Klafter 0,375 Mk. erhoben.

Bau- und Nutzholz in Blöcken, dasselbe geschnitten, beim Wassertransport oder beim Transport zu Lande nach einer Verschiffungsablage zahlte ebenfalls nur im Westen von 1819 bis 22 für eine Last von 4000 alten Pfunden: 1,50 Mk.

Näheres über die früheren Zollsätze für Holz, Rinde und Holzwaren bringt Karl Kröke „Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818" im Supplement VII. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik und Danckelmann, die deutschen Nutzholzzölle 1883.

Die Bestrebungen auf einheitliche Gestaltung des Zollwesens in Deutschland (Friedrich List) hatten 1828 den Zollvereinsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt zur Folge; im gleichen Jahre schlossen Bayern und Württemberg einen

Zollverein. Durch Vertrag vom 22. März 1833 vereinigten sich beide Verbände, welcher Vereinigung sich auch Sachsen und die Thüringischen Lande anschlossen. Am 1. Januar 1834 trat dann der langersehnte „deutsche Zoll- und Handelsverein“ auf der Grundlage des preußischen Zollgesetzes von 1818 ins Leben, die noch fehlenden Staaten traten ebenfalls in denselben ein.

Die Zölle erstreckten sich nur auf das auf dem Wasserwege transportierte Holz.

§ 168. Vom 1. Juli 1865 an wurden alle Einfuhrzölle auf Holz aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab müssen wir nun folgende Perioden der Holzzollgesetzgebung unterscheiden:

a) Periode der Zollfreiheit vom 1. Juli 1865 bis 1. Okt. 1879. Schon in den 60er Jahren hatten wir im deutschen Zollgebiet einen nicht unbedeutenden Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. In den Gründerjahren 1872—1876 erreichte die Nutzholzeinfuhr eine bis dahin ungekannte Höhe. Allerdings stand dieser Einfuhr eine bedeutendere Ausfuhr gegenüber als gegenwärtig, aber auch die Mehreinfuhr erreichte einen Betrag, wie er erst vom Jahre 1889 ab wieder zu verzeichnen war.

Vor 1867 war bei hartem Bau- und Nutzholz, vor 1865 bei Bohlen und Brettern die Ausfuhr größer als die Einfuhr. Von 1867 ab treten bei jenem sehr starke Schwankungen ein. So weisen die Jahre 1868, 1869, 1873, 1875 und 1876 Mehrausfuhren auf von 470 000, 315 000, 25 000, 60 000 und 185 000 fm, während wir eine Mehreinfuhr hatten

1877 von 23 000 fm — 1880 von 18 000 fm
1878 „ 273 000 „ — 1881 „ 49 000 „
1879 „ 45 000 „ — 1882 „ 45 000 „

Bei dem weichen Rohnutzholz war mit einer Ausnahme (1863) die Einfuhr immer größer gewesen als die Ausfuhr. Die Mehreinfuhr hatte sich mit Schwankungen im Jahre 1869 auf 2 Mill. fm erhoben, von da ab sank sie auf 400 000 fm in 1871, stieg dann auf 3 Mill. fm in 1873 und ist von da ab mit einer Unterbrechung in 1877 78 zurückgegangen auf 1,2 Mill. fm in 1880. Die Mehreinfuhr des vorgearbeiteten Nutzholzes stieg von 100 000 fm in 1865 auf 1,7 Mill. fm in 1869, sank dann im folgenden Jahre auf 495 000 fm, stieg hierauf wieder und erreichte mit 1,9 Mill. fm ihren höchsten Stand in 1873. Von da ab hat sie sich mit kleinen Schwankungen bis auf 300 000 fm in 1880 vermindert.

b) Zollperiode 1879—1885, eingeleitet durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879, dauernd vom 1. Oktober 1879 bis 1885. Man unterschied nur zwei Nutzholz-Sortimente je nach dem Grade der Zurichtung: 1. Rohes oder bloß mit der Axt vorgearbeitetes Holz — 0,10 M. pro dz (100 kg); 2. Schnittwaren inkl. Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,25 M. pro dz. Diese Sätze betrugen 1,8—3 % vom Werte des Rohnutzholzes und 3,3—5,4 % vom Werte des Schnittholzes. Brennholz und Reisig blieben frei. Holzborke und Gerberlohe zahlte 0,50 M. für 100 kg (dz).

Die Mehreinfuhr ging in dieser Periode gegenüber der vorigen zurück und erreichte von 1881 1884 mit einem jährlichen Durchschnitte von 2,15 Millionen fm überhaupt den tiefsten Stand, der seit 1872 bis zur Gegenwart zu verzeichnen war. Daß die neuen Zölle diesen Rückgang veranlaßten, ist sehr unwahrscheinlich. Ursache war vielmehr der Stillstand auf allen wirtschaftlichen Gebieten. Wie immer, so äußerte sich derselbe in niederen Holzpreisen und geringen Reinerträgen der Staatswaldungen. Mit Rücksicht auf diese sprach sich auch die 11. Versammlung deutscher Forstmänner in Koburg 1882 für die Erhöhung der Holzzölle aus.

Auf Antrag der preußischen Regierung wurde 1883 ein Gesetzentwurf auf Erhöhung der Holzzölle vom Bundesrat beschlossen und dem Reichstage vorgelegt, von demselben aber nicht verabschiedet. Darnach sollten die Zollsätze betragen:

für Rohnutzholz und beschlagenes Holz 0,30 M. pro dz,

für Sägewaren, Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,70 M. pro dz.

c) Zollperiode 1885—1892. Dieselbe wurde durch die Tarifnovelle v. 22. Mai 1885 eingeleitet. In dieser wurden die Holzzölle erhöht und die in der Hauptsache jetzt noch geltende Dreiteilung des Nutzholzes je nach dem Grade der Bearbeitung eingeführt.

Zollfrei waren Brennholz, Schleifholz, Holz zur Zellulosefabrikation (bis 1 m lang und 18 cm stark), Reisig, Besen von Reisig, Holzkohlen.

Dann wurden vom Eingangszoll frei: Die Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör zu einem inländischen Grundstück sind; ferner vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung der Befreiung: Bau- oder Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird (Anm. a zu 13c 1).

Der schon 1879 eingeführte Zollsatz für Holzborke und Gerberlohe mit 0,50 Mk. für 100 kg blieb unverändert. Dagegen wurde bemessen der Zoll für Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben: 100 kg 0,20 Mk. oder 1 fm 1,20 Mk.; 2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben, welche nicht unter 1. fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen: 100 kg 0,40 Mk. oder 1 fm 2,40 Mk.; 3. in der Richtung derLängsachse gesägte, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säg- und Schnittwaren: 100 kg 1 Mk. oder 1 fm 6 Mk.

Vom Werte des Nutzholzes betrugen die Zölle von 1886—1891: beim Rohnutzholz 6,7—8%, beim längsachsig beschlagenen Holz etc. 4,8—5,3%, beim Schnittnutzholz 19,4—22,2%.

Trotz dieser Erhöhung ist von 1885 ab die Holzmehreinfuhr im Durchschnitte fortwährend gestiegen und betrug 1885/86 2,91, 1887—90 4,14 Mill. fm pro Jahr. Gleichzeitig stiegen von 1885 ab ungeachtet der zunehmenden Einfuhr die Holzpreise und die Reinerträge in den Staatswaldungen.

d) Zollperiode 1892—1906 (Handelsverträge).

Durch die Handels- und Zollverträge, welche das Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Februar 1892 ab mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien und Belgien, dann mit Rußland mit Wirkung vom 20. März 1894 ab, abgeschlossen hat, wurde ein neuer Zolltarif, der sog. Vertragstarif, geschaffen. Derselbe wurde auch laut Handelsabkommen v. 10. Juli 1900 den Vereinigten Staaten zugestanden. Den Vertragstarif genossen die Vertragsstaaten und ferner alle jene Staaten, mit welchen Deutschland im Verhältnis der Meistbegünstigung steht. Darunter versteht man den rechtlichen Anspruch eines Staates, in Zollsachen nicht ungünstiger behandelt zu werden als jede dritte Nation. Da nun alle Staaten, welche für den Holzhandel mit Deutschland in Betracht kommen, entweder durch Vertrag oder Meistbegünstigung den ermäßigten Vertragstarif genießen, so war praktisch der allgemeine Tarif für den Holzimport gegenstandslos geworden, und alles Holz, welches nach Deutschland eingeführt wurde, hatte nur die Sätze des Vertragstarifes zu zahlen.

Die Holzzolltarife waren: (s. Tabelle S. 262).

Für die Verzollung nach Festmetern wurde 1 fm = 600 kg gesetzt. Für den Festmeter galten also die 6fachen Beträge des Gewichtszolles.

e) Zollperiode seit 1906. Die Handelsverträge von 1892 sollten bis zum 31. Dezember 1903 laufen, demnächst nach Kündigung noch ein Jahr. Da unterm 25. Dezember 1902 ein neues Zolltarifgesetz nebst autonomem Zolltarif veröffentlicht wurde, mußten erst auf Grund desselben neue Handelsverträge abgeschlossen werden. Solche kamen in Form von Zusatzverträgen zustande im Jahre 1904 mit Belgien, Italien, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien, im Jahre 1905 mit Oesterreich-Ungarn und Bulgarien, im Jahre 1911 mit Schweden und Japan. Die

Zolltarifnummer und Warengattung	Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
	pro 100 kg Mark	pro 100 kg Mark
13 a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Zellulosefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	frei	frei
13 b) Holzborke und Gerberlohe	0,50	frei
13 c) Bau- und Nutzholz:		
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben	0,20	0,20
oder 1 fm	1,20	1,20
2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 13 c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben, Felgen, Speichen	0,40	0,30
oder 1 fm	2,40	1,80
3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	1,00	0,80
oder 1 fm	6,00	4,80

darin vereinbarten Holzzölle genießen auch die meistbegünstigten Länder, darunter die Vereinigten Staaten. Kanada hat Meistbegünstigung nur für Schnittholz (Nr. 76) und Faßholz (Nr. 83). Die Geltung der meisten Verträge erstreckt sich bis zum 31. Dez. 1917, demnächst nach Kündigung noch ein Jahr. Der autonome Tarif von 1902 besteht als „Allgemeiner Tarif" mit Wirkung vom 1. März 1906 ab, kommt aber für Holz praktisch nicht zur Anwendung. Die geltenden Tarifsätze sind die des Vertragstarifs mit Wirkung vom 1. März 1906 ab.

Die zur Zeit geltenden Zollsätze sind folgende:

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	Allgemeiner Zolltarif 1906		Vertragstarif 1906	
		pro dz Mk.	pro fm Mk.	pro dz Mk.	pro fm Mk.
	Bau- und Nutzholz, nachstehend nicht besonders genannt:				
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:				
	hart (1 fm = 900 kg)	0,20	1,80	0,12	1,08
	weich (1 fm = 600 kg)	0,20	1,20	0,12	0,72
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne oder in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:				
	hart (1 fm = 800 kg)	0,50	4,00	0,24	1,92
	weich (1 fm = 600 kg)	0,50	3,00	0,24	1,44
76	in der Langsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:				
	hart (1 fm = 800 kg)	1,25	10,00	0,72	5,76
	weich (1 fm = 600 kg)	1,25	7,50	0,72	4,32

Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind nach Nr. 76 zu verzollen (vertragsmäßig). — In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen u. dgl.), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: für 1 dz 0,20 M.; für 1 fm hart 1,60 M., weich 1,20 M. (vertragsmäßig).

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	Allgemeiner Zolltarif 1906 pro dz Mk.	Allgemeiner Zolltarif 1906 pro fm Mk.	Vertragstarif 1906 pro dz Mk.	Vertragstarif 1906 pro fm Mk.
	Anmerkung zu Nr. 74—76. 1. A. Autonom: Gedämpftes, getränktes (imprägniertes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 fm 2,40 M., im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 dz hartes Holz 0,30 M., weiches Holz 0,40 M. B. Vertragsmäßig: Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes), sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zwecke auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 74—76 verzollt. — Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage wie unter A.				
	2. Flöße (Holzflöße) unterliegen der Verzollung als Holz-				
80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:				
	aus hartem Holze (1 fm = 800 kg) . . .	0,40	3,20	0,24	1,92
	aus weichem Holze (1 fm = 600 kg) . . .	0,40	2,40	0,24	1,44
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen unterliegen nach dem autonomen Tarife einem Zollzuschlag von 2,40 M. pro fm oder 0,30 M. pro dz Hartholz, 0,40 M. pro dz Weichholz. Im Vertragstarif fällt dieser Zuschlag weg.				
81	Holzpflasterklötze: aus hartem Holz	1,25	—	0,72	5,76
	aus weichem Holz	1,25	—	0,72	4,32
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte unterliegen einem Zollzuschlage pro dz von 0,40 M. autonom, keinem Zuschlage vertragsmäßig.				
82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer:				
	von hartem Holz	1,00	8,00	0,72	5,76
	von weichem Holz	1,00	8,00	0,72	4,32
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:				
	von Eichenholz (1 fm = 800 kg)	0,30	2,40	0,20	1,60
	von anderem harten Holz (1 fm = 800 kg) .	0,40	3,20	0,30	2,40
	von weichem Holz (1 fm = 600 kg)	0,40	2,40	0,30	1,80
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß (auch vertragsmäßig).				
84	Korbweiden, auch gespalten: ungeschält; auch Faschinen .	0,55	—	—	—
	geschält	4,00	—	3,00	—
85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen:				
	ungeschälte, nicht gehobelt	0,55	—	—	—
	geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sog. Schloß, versehen	4,00	—	3,00	—
	Anmerkung zu Nr. 84 u. 85. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergl. im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung (auch vertragsmäßig).				
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet . .	0,40	—	0,40	—
78	Zedernholz (auch Bleistiftholz): unbearbeitet oder lediglich mit der Axt oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet (1 fm = 600 kg)	0,10	0,60	—	—
	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt	0,25	—	—	—
	Anmerkung. Zedernholzbrettchen, die an einer oder zwei Schmalseiten geglättet sind, werden nicht als gehobelt behandelt.				
79	Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisander, Teakholz, Pockholz: unbearbeitet oder lediglich in der				

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	Allgemeiner Zolltarif 1906		Vertragstarif 1906	
		pro dz Mk.	pro fm Mk.	pro dz Mk.	pro fm Mk.
	Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet (1 fm = 900 kg)	0,20	1,80	—	—
	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert (1 fm = 800 kg)	0,50	4,00	—	—
	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt (1 fm = 800 kg)	1,25	10,00	—	—
92	Gerbrinden, auch gemahlen	1,50	—	frei	
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	7,00	—	2,00	—
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppen, Myrobalanen, Valeona, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	3,00	—	2,00	—
	Galläpfel, Knoppern, Sumach, alles auch gemahlen	3,00	—	frei	—
384	Gerbstoffauszüge (Extrakte) anderweit nicht genannt				
	flüssig	14	—	4	—
	fest	28	—	8	—
	Eichen-, Fichten-, Kastanienholz-Auszug				
	flüssig	—	—	2	—
	fest	—	—	4	—

Zollfrei sind nach dem allgemeinen und nach dem Vertragstarif:

Tarif-Nr. 86. Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Zellulose), nicht über 1,20 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark, unter Ueberwachung der Verwendung.

Tarif-Nr. 87. Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln), Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen).

Tarif-Nr. 88. Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts.

Tarif-Nr. 90. Korkeiche (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet, auch in lediglich auseinander geschnittenen Platten oder Stücken; auch Zierkorkholz.

Tarif-Nr. 91. Farbhölzer in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert).

Tarif-Nr. 77. Erikaholz (Bruyereholz) und Kokusholz, unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken.

Tarif-Nr. 95. Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern).

Tarif-Nr. 96. Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Torfstreu, Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art.

Tarif-Nr. 97 betrifft die Harze.

Zollfreilassung wird ferner in folgenden Fällen gewährt:

1. Für Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf

von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, unter Ueberwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 12 fm (autonom 10 fm) in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten. Diese Bestimmung gilt für alle meistbegünstigten Grenzstaaten.

Bis 1906 wurde für alle Holzarten und für alle Sortimente das gleiche Verhältnis 1 fm = 600 kg angenommen. Die Folge davon war, daß bei den Hölzern, die schwerer sind als 600 kg pro fm, das sind alle harten Hölzer, die Festmeterverzollung, bei den leichteren (Fichtenschnittholz z. B.) die Gewichtsverzollung mehr Vorteil bot. In den neuen Vertragstarifen ist hinsichtlich des harten Holzes die bisherige Ungleichheit zwischen Gewichts- und Festmeterverzollung dadurch soviel als möglich beseitigt, daß dasselbe besonders genannt and beim harten Rundholz 1 fm zu 900 kg, beim harten bearbeiteten Holz 1 fm zu 800 kg angenommen ist. Für das weiche Holz (Nadelhölzer, Erlen, Pappeln, Weiden, Linden, Roßkastanien) ist das bisherige Verhältnis 1 fm = 600 kg auch für die Zukunft beibehalten worden. In dem Zusatzvertrag mit Rußland ist ausdrücklich vereinbart, daß die Verzollung des rohen (Nr. 74), beschlagenen (Nr. 75), geschnittenen (Nr. 76) Holzes und der Eisenbahnschwellen (Nr. 80) nach Wahl des Einbringers nach Gewicht oder nach Festmeter erfolgen kann.

Da der Festmeter Nadelschnittholz rund nur 500 kg wiegt (Fichtenbretter noch weniger), zahlt dasselbe bei der Gewichtsverzollung, wie sie beim Bahntransport Regel ist, für den Festmeter einen geringeren Zoll als derjenige ist, der im Zolltarif steht. Nach dem 1892er Schnittholzzoll von 0,80 M. pro Doppelzentner trafen auf den Festmeter nur 5 . 0,80 = 4 M. anstatt der im Tarif angenommenen 4,80 M. und nach dem 1906er Vertragszoll von 0,72 M. per Doppelzentner wird der Festmeter tatsächlich nur mit 5 . 0,72 = 3,60 M. belastet und nicht, wie im Tarif angenommen ist, mit 4,32 M. Dies gilt besonders für die auf Oesterreich eingeführten Fichtenbretter.

§ 169. Die deutschen Holzzölle bilden einen integrierenden Bestandteil der Zollgesetzgebung und sind wie diese ein Ausfluß der in einzelnen Zeitperioden herrschenden wirtschaftlichen Strömungen und Zustände. Als im Jahre 1865 das Freihandelssystem in Deutschland zum Durchbruch kam, galt es für ganz selbstverständlich, daß auch die Holzeinfuhrzölle fallen mußten, und als dann 1879 wieder das Schutzzollsystem zum obersten Wirtschaftsprinzip erhoben wurde, wurden die Holzzölle als notwendiges Glied in dasselbe wieder aufgenommen. Eine autonome Ausnahmsstellung haben also die Holzzölle im Handelssystem niemals eingenommen und werden sie voraussichtlich auch niemals einnehmen.

Da sich der Uebergang zum Freihandel zum Schutzzoll und umgekehrt in der Regel nur unter schweren Kämpfen vollzieht, so sind die Verteidiger und Anhänger des einen oder anderen Systems wegen der Gründe nicht verlegen und zwar um so weniger, als vor dem Beginn einer auf veränderte Grundlagen aufgebauten Handelsära die Wirkungen nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden können.

In dem Zollkampf um das Jahr 1879 war die Behandlung der Frage, ob Belastung der Holzeinfuhr rätlich und notwendig sei, auch eine ungleich schwierigere als gegenwärtig. Es fehlte damals an einer zuverlässigen auf längere Zeiträume zurückreichenden Handelsstatistik. Man konnte nicht ahnen, ob der enorme wirtschaftliche Aufschwung in Mitte der 70er Jahre und der rasch folgende Niedergang normale wirtschaftliche Erscheinungen waren und wie sich die Dinge weiter entwickeln werden. Endlich war man sich über die Leistungsfähigkeit der deutschen Waldwirtschaft noch

vollständig im unklaren, ebenso über die Leistungsfähigkeit und die Entwicklung der Eisenbahnen (Tarife, Kleinbahnen).

§ 170. Die Interessen, welche die einzelnen Erwerbsgruppen der Bevölkerung zu wahren haben, gehen auch vielfach auseinander. Bei jedem Schutzzoll auf bodenwirtschaftliche Erzeugnisse stehen sich Produzent und Konsument als direkteste Gegner gegenüber. Der Waldbesitzer sucht durch möglichste Unschädlichmachung der fremden Konkurrenz hohe Holzpreise zu erzielen, der Holzkonsument durch reiche Zufuhr möglichst billig zu kaufen. Zwischen diesen steht eine ganze Reihe von Interessenten (Holzindustrielle, Holzhändler, Handelsplätze an den Zollgrenzen u. s. w), die aus Geschäftsrücksichten bald der Zollfreiheit, bald dem Schutzzoll für alle Hölzer oder nur für bestimmte Sortimente das Wort reden.

Die Freihändler begründen ihr Programm damit, daß die Industrie und der Zwischenhandel durch Zollbelastung geschädigt werde, die Verteuerung von Rohstoffen immer von Uebel sei, das deutsche Holz qualitativ schlecht und quantitativ unzureichend sei, daß die Eigenschwere des Holzes ein genügendes Schutzmittel wäre und die Holzvorräte des Auslandes infolge der Raubwirtschaft ohnehin bald erschöpft seien, Holzverteuerung Waldzerstörung im Gefolge habe und nur dem Großgrundbesitz auf Kosten der Gesamtheit des Volkes zugute komme. („Man verteuert sogar den Sarg des Arbeiters").

Zugunsten eines Schutzzolles auf Holz in Deutschland wird geltend gemacht, daß durch Erschwerung der fremden Holzeinfuhr die Rentabilität der heimischen Forstwirtschaft steige, und zwar einerseits infolge der dadurch bedingten Steigerung der Holzpreise, andererseits durch die geschaffene Möglichkeit, mehr Nutzholz aushalten zu können. Die Wirkung davon sei, daß der vor Konkurrenz geschützte Wald besser gepflegt werde und daß daher Deutschland seinen Holzbedarf im Laufe der Zeit unabhängig vom Auslande durch eigene Produktion befriedigen könne. Die Produktionsbedingungen der deutschen Waldwirtschaft seien ungünstiger wie die des Auslandes (höhere Löhne, gesetzliche Verpflichtung der Walderhaltung), welches aus vorhandenen Vorräten schöpfe und deshalb um jeden Preis absetzen könne. Außerdem wird der Schutz der nationalen Arbeit betont: Niedrige Waldrente bedinge niedrige Löhne; die Einfuhr von zugerichtetem Holz bringe den deutschen Arbeiter um die Arbeitsgelegenheit, schädige die Holzindustrie.

Von den Gründen, die beide Parteien für sich geltend machten, sind eine Reihe durch die bessere Erkenntnis der wahren Verhältnisse hinfällig geworden. Bewiesen ist, daß Deutschland seinen Holzbedarf weder jetzt noch in Zukunft durch die eigene Produktion decken kann. Daher verbieten sich Holzzölle von einer Höhe, welche die Einfuhr ausschließen oder doch wesentlich erschweren, von selbst. Andererseits darf der Waldbesitz und die Holzindustrie der ausländischen Konkurrenz, die mit niedersten Preisen und günstigsten Transportverhältnissen arbeiten kann, nicht schutzlos oder doch nicht genügend geschützt preisgegeben werden.

Eine Utopie ist es, zu glauben, daß die Holzvorräte der importierenden Staaten bald erschöpft seien. Abgesehen davon, daß jetzt überall für die Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen forstpolizeilich gesorgt wird, sind die Holzvorräte in diesen Ländern noch so groß, daß mit der Möglichkeit einer Erschöpfung auf die Zeit der nächsten Generationen hinaus nicht zu rechnen ist.

§ 171. Die Wirkung der Holzzölle auf die Rentabilität der deutschen Waldwirtschaft darf aber auch nicht überschätzt werden. Die Holzzölle bilden gewiß ein beachtenswertes Mittel zur Herstellung eines gesunden Gleichgewichtes zwischen der inländischen

Holzproduktion und der ausländischen, mit billigeren Holzpreisen und niedrigeren Arbeitslöhnen arbeitenden Konkurrenz, allein die Erfüllung aller Wünsche darf der Waldbesitzer vom Holzzoll nicht erhoffen.

Denn einmal hat das Ausland wirksame Mittel zur Hand, um die Zollbelastung auszugleichen. Den importierenden Ländern stehen außerordentlich billig benutzbare Wasserstraßen zur Verfügung, auf denen ungefähr 3/4 aller eingeführten Hölzer bis zur deutschen Zollgrenze gelangen. Oesterreich-Ungarn, welches auf den Bahntransport noch am meisten angewiesen ist, hat außerordentlich billige Eisenbahntarife.

Dann ist darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit der Einfuhr von fremdem Holz nicht nur von der billigen Anfuhr bis zur Zollgrenze und von der Zollbelastung abhängt, sondern auch von den Transportkosten, welche die Verfrachtung des Holzes von der Zollstation bis zum Verbrauchsorte verursacht. Innerhalb Deutschlands wird mehr Holz auf der Eisenbahn als auf dem Wasser befördert. Namentlich in der letzten Zeit hat der Eisenbahntransport unverhältnismäßig mehr zugenommen als der Wassertransport. Die Eisenbahnfrachttarife für Holz spielen daher die wichtigste Rolle für den Handel mit inländischen und ausländischen Hölzern. Von ganz besonderer Bedeutung ist dabei der Umstand, daß alles in das deutsche Zollgebiet eingeführte Holz auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen *zu denselben Tarifsätzen befördert wird wie das inländische Erzeugnis.* Hierzu sind die deutschen Eisenbahnverwaltungen verpflichtet auf Grund der Handelsverträge.

Diese Gleichstellung des ausländischen Holzes in der Bahnfracht mit dem inländischen hat den großen Nachteil, daß alle Tarifherabsetzungen auch dem ausländischen Holze zugute kommen und dasselbe noch in erhöhtem Maße anlocken. Dieselben bilden daher immer ein zweischneidiges Schwert, und die Durchführung zweckentsprechender Tarifreformen für den inländischen Holzverkehr scheiterte bisher stets an dieser Tatsache. Auch in dem Kampf um das Sein oder Nichtsein der Wasserstraßen spielt bekanntlich die Furcht vor der ausländischen Konkurrenz die Hauptrolle.

Endlich kommt bei der gegenwärtigen Finanzverfassung des deutschen Reiches auch der *finanzielle Ertrag der Holzzölle* in Betracht. Obwohl sie unter der Firma Schutzzoll gehen, so bilden sie doch auch eine nicht zu unterschätzende Finanzquelle für den Reichshaushalt, deren Beseitigung nicht ohne anderen Ersatz tunlich wäre. Die Holzzölle beliefen sich von 1905—1910 auf 20,4, 21,3, 21,4, 17,8, 18,2, 18,9 Mill. M., d. s. 3,5, 3,1, 2,8, 2,6, 2,4, 2,4 % vom Ertrag aller Zölle.

§ 172. *Der Zweck der Holzzölle* läßt sich wie folgt präzisieren:

Der Waldbesitzer wünscht Holzzölle im Interesse der Rentabilität seiner Waldwirtschaft, sei es, daß das fremde Nutzholz infolge des Zolles überhaupt vom deutschen Markt zurückgedrängt wird und durch die hierdurch veranlaßte stärkere Nachfrage nach inländischem Nutzholze die Holzpreise in die Höhe gehen, sei es, daß das Ausland wenigstens außerstand gesetzt wird, sein Holz zu Schleuderpreisen innerhalb der deutschen Zollgrenzen abzusetzen und damit auch die Preise der heimischen Produktion zu drücken. Diese Zweckbestimmung haben die 1885er und 1892er Holzzölle im großen und ganzen erfüllt. Ob dies auch unter der Herrschaft der *wesentlich niedrigeren* Zollsätze des Vertragstarifes 1906 zutreffen wird, ist nicht anzunehmen. Der Anfang dieses Tarifes fiel in die Zeit der Hochkonjunktur der Jahre 1906 und 1907. In solchen Zeiten spielt ein etwas höherer oder niedrigerer

Zoll erfahrungsgemäß weder für die Holzeinfuhr noch für die inländischen Holzpreise eine ausschlaggebende Rolle. Dagegen kann man mit Sicherheit annehmen, daß in den wirtschaftlich nicht günstig bestellten Jahren 1908—1910 die Steigerung der Holzeinfuhr auf die Erniedrigung der Holzzölle in erster Linie zurückzuführen ist. Am meisten hatte in diesen Jahren der rheinische Holzhandel unter der russischen Konkurrenz zu leiden, die vor dem Jahre 1906 überhaupt nicht existierte. Die Wirkung ist die, daß sobald die inländischen Preise eine gewisse Grenze überschreiten, sofort das russische Holz in Wettbewerb tritt.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Zoll auf Rohnutzholz und Schnittholz ist im Tarif 1906 richtig auf 1 : 6 festgesetzt, während es nach dem Tarif 1892 nur 1 : 4 war. Formell hat also der 1906er Tarif eine Verbesserung in dieser Richtung gebracht. Materiell ist dieselbe aber deswegen nicht von Bedeutung, weil der Rundholzzoll von 0,12 M. pro dz zu nieder ist.

§ 173. De lege ferenda wäre zu fordern, daß in dem zukünftigen Vertragstarif der Rundholzzoll von 0,20 M. wieder hergestellt und der Schnittholzzoll auf 1,20 M. erhöht wird. Es handelt sich also um die Umwandlung des jetzigen allgemeinen Tarifes zum Vertragstarif.

Darüber hinausgehende Holzzölle sind weder notwendig noch erreichbar.

§ 174. Eine viel umstrittene Frage ist der Zoll auf Gerbrinde (Eichenrinde, Fichtenrinde). Die Einfuhr derselben war von 1822—1879 zollfrei. Erst 1879 wurde ein Zoll von 0,50 M. pro 100 kg erhoben, 1885 beibehalten und 1892 im Vertragstarif abgeschafft im Interesse der Lederindustrie. Auch der Vertragstarif von 1906 läßt die Gerbrinde zollfrei. Die Schälwaldfläche in Deutschland betrug im Jahre 1900 446 537 ha; dieselbe liefert jährlich 1 Mill. Doppelzentner Rinde. Von 1900—1910 wurden jährlich 102 000 Tonnen mehr eingeführt als ausgeführt. Um diese Mengen im Inlande zu erzeugen, wäre eine Waldfläche von ungefähr 500 000 ha über die vorhandene Schälwaldfläche hinaus nötig. Da aber die Rindenpreise seit den 70er Jahren stets sanken, wird die Schälwaldwirtschaft eher verlassen als neu begonnen. Der Grund für das Sinken der Schälwaldrente liegt weniger in der starken Einfuhr von ausländischer Rinde als vielmehr in der Verwendung von Surrogaten, vor allem von Quebrachoholz.

Unter der Konkurrenz des Quebrachoholzes etc. und der chemischen Gerbung hat nicht nur die deutsche Schälwaldwirtschaft sondern auch die der übrigen Rindenzucht treibenden europäischen Staaten (Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien) zu leiden.

Ueber die Einfuhr und Ausfuhr von Gerbrinden (Eiche, Nadelholz, Akazie, Maugroru usw.) sowie von Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakt gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Die Eichenrinde wird von Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Fichtenrinde von Oesterreich und Schweden geliefert. Abgesehen davon daß der Rindenimport zur Ergänzung der inländischen Produktion absolut notwendig ist, wird die ausländische Ware von den deutschen Gerbern deswegen bevorzugt weil dieselbe infolge der rationelleren Gewinnung und Trocknung qualitativ besser ist und von den Rindenhändlern auf bequeme Weise jederzeit in beliebigen und genau sortierten Mengen bezogen werden kann. Im großen Durchschnitt weisen die in wärmeren Klimaten erzeugten Rinden auch einen größeren Gerbstoffreichtum auf als die deutschen. Indessen gibt es auch in Deutschland Schälwaldgebiete, die qualitativ ebenso gute Rinde erzeugen wie die ungarischen, französischen und belgischen.

Jahr	Holzborke, Gerberlohe				Quebrachoholz unzerkleinert				Quebrachoholz-Extrakt			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1885–89	82	9,8	3,7	0,4	10	0,7	—	—	—	—	—	—
1890–94	99	10,3	3,9	0,5	36	2,0	0,42	0,0	—	—	—	—
1895–99	106	9,1	9,0	1,0	86	4,4	0,79	0,1	—	—	—	—
1900	101	8,9	3,6	0,4	121	7,9	0,86	0,1	6,2	1,5	7,5	2,2
1901	103	9,2	4,1	0,5	112	7,3	2,07	0,2	6,8	1,8	7,9	2,5
1902	101	9,0	3,1	0,4	137	8 2	1 31	0,0	5,9	1,7	10,1	2,9
1903	104	9,3	4,0	0,4	109	8,1	1,55	0,1	8,6	2,7	12,7	3,9
1904	105	9,4	5,2	0,5	124	9,3	2,49	0,2	11,2	3,8	12,0	4,1
1905	114	11,4	5,1	0,5	122	11,5	1,43	0,2	13,9	5,1	14,6	5,1
1906	114	11,4	5,3	0,6	98	—	1,84	—	11,7	4,2	10,1	3,1
1907	116	11,8	6,5	0,8	113	8,6	0,27	0,0	10,3	3,1	11,4	3,4
1908	98	9,9	4,6	0,6	110	7,4	0,01	0,0	12,8	3,8	10,4	3,1
1909	106	11,1	5,2	0,6	93	7,7	0,04	0,0	11,2	3,1	13,0	3,9
1910	112	11,9	4,3	0,5	141	13,0	0,00	0,0	9,7	2,7	18,0	5,6

Quebrachoholz kommt aus Argentinien, ist gerbstoffreicher als Eichenrinde, kürzt die Dauer des Gerbprozesses ab und verbilligt die Lederfabrikation ganz enorm. Die Einfuhr nach Deutschland in größeren Mengen begann erst 1888 und ist seitdem fortwährend gestiegen. Auf der Verwendung des Quebrachoholzes beruht der gewaltige Aufschwung der deutschen Lederindustrie, die damit in großkapitalistische Hände überging. Der seitens der Waldbesitzer und auch der kleinen noch ausschließlich mit Rinde arbeitenden Gerbereien wiederholt betriebenen Forderung auf Einführung eines Quebrachozolles wurde in dem Zolltarif 1906 durch die Einführung eines Vertragszolles von 2 M. pro dz (allgemeiner Tarif 7 M.) Rechnung getragen. Irgend einen Einfluß auf die Höhe der Rindenpreise hat aber diese Zollbelastung nicht, ebensowenig wie die Einführung eines Zolles auf Gerbrinde die Rindenpreise steigern würde.

Nach der Entwicklung der Gerbereitechnik ist ein wesentliches Steigen der Rindenpreise nicht mehr zu erwarten. Die Umwandlung der Eichenschälwaldungen in andere Betriebsformen wird daher ihren Fortgang nehmen. Nur auf den ihr unbedingt zusagenden Standorten bei guter Pflege, Ausnützung der landwirtschaftlichen Zwischennutzung und unter der Voraussetzung, daß das Schälholz gute Preise erzielt, wird die Eichenschälwaldwirtschaft sich noch weiter halten lassen.

Literatur: Bericht über die 26. Vers. deutscher Forstmänner in Breslau 1898. Berlin 1899. — Fr. Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin 1899. Derselbe, Untersuchungen über die Verhältnisse des deutschen Eichenschälwaldbetriebes. Berlin 1906. — Schenck, Die Rentabilität des deutschen Eichenschälwaldes. Darmstadt 1899. Bericht über die 1. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Wiesbaden 1900. Berlin 1901.

§ 175. Warenverkehr. Ein Teil des über die deutsche Zollgrenze transportierten Holzes wird beim Grenzzollamte des Bestimmungsortes sofort verzollt und tritt damit „in den freien Verkehr". Ein anderer Teil wird zunächst unverzollt auf Niederlagen verbracht und wird erst dann verzollt, wenn er in den freien inländischen Verkehr tritt oder er geht unverzollt in das Ausland. Ferner wird fremdes Holz über das deutsche Zollgebiet nach einem anderen Lande verfrachtet — Durchfuhrverkehr. Nach der Reichsstatistik wird daher der auswärtige Handel getrennt in:

1. Generalhandel. Derselbe umfaßt die gesamte Güterbewegung über die Grenzen des deutschen Zollgebietes, also Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Im

speziellen umfaßt derselbe a) bei der Einfuhr: die Einfuhr in den freien Verkehr mit Ausnahme der von Freibezirken, Niederlagen und Konten; die Einfuhr im Veredelungsverkehr; die Einfuhr in Freibezirke, auf Niederlagen und Konten; die direkte Durchfuhr; b) bei der Ausfuhr: die Ausfuhr aus dem freien Verkehr; die Ausfuhr im Veredelungsverkehr; die Ausfuhr aus Freibezirken, von Niederlagen und Konten; die direkte Durchfuhr.

2. Gesamteigenhandel umfaßt dieselben Positionen wie der Generalhandel jedoch ohne die Durchfuhr. Er begreift also alle Waren mit Ausnahme der Durchfuhrwaren in sich, die im Laufe eines Jahres sowohl im freien wie im gebundenen (Niederlagen-) Verkehr in das Zollgebiet ein oder aus demselben ausgeführt werden.

3. Spezialhandel. Derselbe begreift in sich a) bei der Einfuhr: die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren; die Einfuhr in den freien Verkehr von Freibezirken, Niederlagen und Konten; die Einfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollkontrolle; b) bei der Ausfuhr: die Ausfuhr aus dem freien Verkehr; die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollkontrolle. — Der Spezialhandel verzeichnet also diejenigen Waren, welche im Laufe eines Jahres zum Verbrauch in den freien Verkehr des Zollgebietes eingeführt oder als inländische Erzeugnisse bzw. durch vorherige Verzollung oder zollfreie Ablassung nationalisierte Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ausgeführt werden. In der Einfuhr des Spezialhandels sind daher zum Teil Waren enthalten, die bereits in früheren Jahren in das Zollgebiet eingingen und erst im Laufe des Jahres (aus Niederlagen etc.) nach Verzollung in den freien Verkehr übergeführt wurden. — Da der Spezialhandel nachweist, wie viel ausländisches Holz innerhalb eines Jahres im Inlande verbraucht wurde, ist er forstpolitisch wichtiger als der Gesamteigenhandel.

Die Zollabfertigung erfolgt auf Grund des amtlichen Warenverzeichnisses, welches ausdrücklich im Vereinszollgesetz als „zur richtigen Anwendung des Tarifs" dienend bezeichnet ist.

§ 176. Die Holzzölle der außerdeutschen Staaten. Die Holzzolltarife aller Staaten sind zusammengestellt in: „Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. Holz- und verwandte Industrien. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern. Berlin 1911". Hierauf sei hier verwiesen. Von den für den deutschen Export wichtigeren Staaten hat nur Frankreich höhere Zölle für Rohnutzholz und vorgearbeitetes Holz als das deutsche Reich.

Holzzölle pro 100 kg in Pfennigen (a Maximaltarif, b Minimal-(Vertrags-)tarif).

	Deutsches Reich		Frankreich		Schweiz		Italien		Rußland
	a	b	a	b	a	b	a	b	
Rohnutzholz	20	12	81	53	20	12	405	frei	40
			üb. 600 m Zopf-Umfang						
Behauenes Holz	50	24	122	81	20	16	105	frei	119 über88mm dick
			80 mm dick u. mehr		81	41			
			112	101	Eiche				198 darunter
			36–79 mm dick		122	65			
Schnittholz	125	72	203	142	and. Laubholz		567	frei	
			bis 35 mm dick		122	65			
					Nadelholz				
Faßholz			101	61	19	frei	57	frei	923—529
Papierholz			2,43	1,62	1,62	1,62	frei	frei	—
Brennholz			1,62	1,62	1,62	1,62	frei	frei	
Holzkohlen			122	81	21	8	frei	frei	17—69

Außer den genannten Staaten erheben noch Holzzölle: Belgien, Dänemark, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, Portugal, Spanien, Türkei.

Holzausfuhrzölle erheben Rumänien für Eichen- und Nußbaumholz und Finnland (Sägeabgabe).

Zollfreiheit auf eingeführtes Holz besteht in Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Italien (nach dem Vertragstarif).

Literatur über den Holzzoll: Lehr, Die neuen deutschen Holzzölle im Supplement zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Jena 1880 (auch separat); Lehr, Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung. Frankfurt a. M. 1883; Danckelmann, Die Nutzholzzölle, Berlin 1883; Endres, Referat über die Holzzollgesetzgebung auf der I. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Wiesbaden 1900 und die dabei gepflogenen Verhandlungen (Bericht über die I. Hauptvers. d. deutschen Forstvereins. Berlin 1901). Endres, Handbuch der Forstpolitik 1905.

8. Der Holztransport.

Dem Fernverkehr des Holzes im Großhandel dienen nur die Wasserstraßen und Eisenbahnen. Die Verfrachtung per Achse auf dem Landwege erreicht bei einer Entfernung von 20 km ihre äußerste Grenze. Die Verwendung von Kraftwagen ist nur auf guten Straßen möglich.

A. Der Wassertransport.

§ 177. Für den Wassertransport kommen in Betracht die Seeschiffartswege und die Binnenwasserstraßen.

Die Schiffahrt auf der See überbietet an Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Holztransportes alle anderen Verkehrsanstalten. Allerdings kommen für den Transport auf Seeschiffen nur bearbeitete Hölzer in Betracht. Rundholz nimmt zuviel Schiffsraum in Anspruch und ist daher für den Massentransport so gut wie ausgeschlossen. Außerdem fällt auch seine verhältnismäßig große Schwere ins Gewicht, weil es nicht so gut ausgetrocknet werden kann wie bearbeitetes Holz. Die meisten amerikanischen Hölzer werden vor der Verfrachtung erst künstlich getrocknet. Daher senden alle Staaten, die über See exportieren müssen, wie Schweden, Norwegen und die Vereinigten Staaten, nach Deutschland und nach den übrigen Ländern nur verschwindend kleine Mengen Rundholz, die praktisch kaum in Betracht kommen.

Das vom deutschen Reichstag verabschiedete Schiffahrtsabgabengesetz, welches vorläufig noch nicht in Kraft tritt, wird den Holztransport in Schiffen belasten, nicht aber die Flößerei.

§ 178. Die Binnenwasserstraßen scheiden sich in zwei Gruppen: in die natürlichen und künstlichen Wasserwege. Der Transport kann sich vollziehen per Schiff, durch Flößen oder mittelst Trift.

Die Verfrachtung des Holzes in Schiffen ermöglicht die weitgehendste Schonung des Materials. Schnittwaren werden in Deutschland auf dem Wasserwege nur noch in Schiffen versendet, weil sie durch das Flößen unverkäuflich würden. Der Vorteil der Schiffsfracht wächst mit der Tragfähigkeit der Schiffe. Ein abgabenfreier Großschiffahrtsweg, auf dem Schiffe mit 600 Tonnen Ladegewicht verkehren, wird an Leistungsfähigkeit in der Massenbewegung des Holzes durch keinen anderen Transportweg übertroffen.

Auf dem Rheine verkehren jetzt Schiffe bis zu 71 620 Zentner, auf der Elbe mit 22 000 Zentnern Tragfähigkeit. Die Lasten entsprechen 358 bzw. 110 Wagenladungen der Eisenbahn mit 7100 bzw. 2200 Festmetern Holz.

Nach Sympher betragen die Eisenbahnfrachtsätze von Nakel nach Herne für Grubenholz auf eine Entfernung von 797 km 14,70 M pro Tonne (Rohstofftarif), dagegen auf dem längeren

Wasserweg von 952 km nur 9,40 M. Die Eisenbahnfrachtkosten von Oderberg-Bralitz nach Herne betragen für Schnittholz 17,90 M., für Grubenholz 11,30 M. Durch den Umbau des Finow- und die Herstellung des Rhein-Elbekanals würden diese Sätze auf 8,60 und 7,00 M. pro Tonne ermäßigt werden.

Die Flößerei bietet neben vielen Vorteilen erhebliche Nachteile. Sie kann auch auf seichten Wasserläufen betrieben werden, auf welchen Schiffe nicht mehr verkehren können. Da keine Triebkraft notwendig ist, — das Flößen auf Kanälen bildet eine Ausnahme — und die Bedienung des Floßes mit wenigen Menschenkräften bewerkstelligt werden kann, sind die Transportkosten ungemein gering. Dazu kommt, daß das Floß selbst Fahrzeug ist und keine tote Last mitverfrachtet wird. Das Ein- und Ausladen des Holzes ist an beliebig vielen Stellen möglich.

Die Nachteile der Flößerei bestehen darin, daß das Holz durch das Flößen an den Enden verstoßen wird und durch das lange Liegen im Wasser Qualitätsverluste erleidet. Die Flößerei ist auch nur stromabwärts möglich. Sie ist beschränkt auf den Langholztransport und ohne weiche Langholzstämme überhaupt nicht möglich. Sägeblöcke, Brennholz und Schnittwaren können nur als Oblast transportiert werden. Während innerhalb Deutschlands die Flößerei immer mehr eingeschränkt wird, bietet sie für die Zufuhr des russischen Holzes nach Deutschland noch die wichtigste Transportmethode.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind durch Reichsgesetz v. 15. Juli 1895 geordnet.

Die Trift, d. i. jene Transportmethode, bei welcher die Holzstücke (Blöcke und Brennholz) einzeln in das fließende Wasser geworfen und von demselben fortgetragen werden, hat nur für den lokalen Verkehr Bedeutung und wird wegen der damit verbundenen Verluste an Quantität (bis zu 30 %) und Qualität, dann im Hinblick auf die Uferbeschädigungen, die Gefährdung der am Triftflusse liegenden Kulturgelände, die Kollisionen mit den Wasserberechtigten etc. immer mehr eingeschränkt.

§ 179. Von der gesamten Holzeinfuhrmenge gelangen drei Viertel auf dem Wasserwege nach Deutschland, bezw. bis zur deutschen Zollgrenze. Im inländischen deutschen Holzverkehr aber spielt der Bahntransport eine größere Rolle als die Wasserfracht. Dies hat seinen Grund darin, daß im Deutschen Reiche das Eisenbahnnetz viel dichter ist als das Netz der schiff- und flößbaren Wasserstraßen und daß der Wassertransport doch verschiedene Nachteile in sich birgt. Er ist oft undurchführbar wegen Eises, Hochwassers, Mangels an Wasser und vollzieht sich sehr langsam und unregelmäßig. Auf den aus Rußland kommenden Strömen liegen die Flöße oft monatelang unterwegs fest.

B. Der Eisenbahntransport.

§ 180. Der Holzverkehr auf den deutschen Eisenbahnen betrug:

Jahr	Tonnen		Mill. Festmeter
1885 . .	6 451 000 Tonnen	=	10.8 Mill. Festmeter
1890 . .	9 050 000 „	=	15.1 „ „
1895 . .	10 121 000 „	=	16.9 „ „
1900 . .	11 819 000 „	=	24.7 „ „
1905 . .	16 957 000 „	=	28.3 „ „
1906 . .	18 632 000 „	=	31.1 „ „
1907 . .	19 029 000 „	=	31.8 „ „
1908 . .	19 011 000 „	=	31.7 „ „
1909 . .	18 644 000 „	=	31.1 „ „
1910 . .	19 187 000 „	=	32.5 „ „

Davon kamen in Prozenten auf:

	1885	1890	1895	1900	1905	1907	1908	1909
Rundholz	26	26	25	24	22	23	23	22
Schnittware (Werkholz) und Holzwaren	38	37	36	36	38	36	34	36
Brennholz, Eisenbahnschwellen, Schleifholz etc.	36	37	39	39	38	39	42	40

Die Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen hat auf die Gestaltung des Holzhandels den mächtigsten Einfluß und ist, wie schon oben bemerkt wurde, imstande, die Wirkung der Zollgesetzgebung ganz oder teilweise aufzuheben bzw. zu korrigieren. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Waldwirtschaft um so mehr gedient ist, je billiger das Holz auf den Bahnen verfrachtet wird. Im konkreten Falle bedarf dieser Satz aber dann einer Einschränkung, wenn die Waldbesitzer verschiedener Landes- und Produktionsgebiete in gegenseitigen Wettbewerb treten. Alsdann ist es leicht möglich, daß billige Tarife in einem Gebiete auf die Holzpreise des andern ungünstig einwirken. Werden z. B. die Frachtkosten von den östlichen Provinzen Preußens an den Rhein entweder durch Herabsetzung der Eisenbahntarife oder auch durch den Bau von Wasserstraßen so verbilligt, daß von dort Holz an den Rhein gebracht werden kann, so entsteht dem süddeutschen Holzhandel ein mächtiger Konkurrent. Die mehr territoriale Ausgestaltung der Eisenbahntarife wird daher solange nicht zu entbehren sein, als die einzelnen Bundesstaaten selbständige Wirtschaftsgebiete bilden. Dabei sollte aber allerdings das erstrebenswerte Ziel die möglichste Vereinfachung nnd tunlichste Gleichstellung der Hauptgesichtspunkte bilden.

§ 181. Die Eisenbahngütertarife bestehen aus zwei Teilen: 1. Aus einer festen Gebühr, d. i. die Abfertigungs- oder Expeditionsgebühr. Dieselbe bemißt sich beim Holztransport nach dem Gewichte (Einheit 100 kg oder 1 Tonne) und ist der Regel nach von 100 km Entfernung ab ohne Rücksicht auf die Transportlänge unabänderlich. Zwischen 1 und 100 km steigt sie allmählich an, um den Nahverkehr zu begünstigen. 2. Aus dem Streckensatz (Einheitssatz), d. i. eine der Transportlänge entsprechende Gebühr. Der Streckensatz kann für jeden Kilometer Transportlänge gleich hoch sein oder bei steigender Entfernung fallen. In letzterem Falle spricht man von Staffeltarifen.

Die Beförderung einer Tonne (= 1000 kg) einen Kilometer weit bedeutet einen Tonnenkilometer (tkm).

Die Entfernungen zwischen zwei Bahnstationen sind in dem sog. Kilometerzeiger enthalten. In demselben teilt die Bahnverwaltung mit, welche kilometrische Entfernung der Berechnung der Streckensätze zugrunde gelegt wird. Diese Entfernung kann von der wirklichen oft abweichen (z. B. kürzeste Linie bei tatsächlichen Umwegen).

Für die Tarifierung des Holzes innerhalb des Deutschen Reiches ist die im „deutschen Eisenbahngütertarif" enthaltene allgemeine Güterklassifikation maßgebend. Die sog. Massengüter, d. s. Güter mit großem spezifischem Gewicht oder großem Volumen bei geringem Werte, zu denen auch das Holz zählt, sind in drei sog. Spezialtarife eingereiht (Wagenladungsklasse).

Diese Güter kommen nur in ganzen bzw. halben Wagenladungen zum Versand. Eine Wagenladung ist gleich 10 000 kg.

§ 182. Seit dem 1. April 1912 sind für den Holztransport nur mehr die Spezialtarife II und III einschlägig.

Spezialtarif II. Holz, soweit nicht im Spezialtarif III genannt:
1. Stammholz, Blöcke und Stangenholz.
2. Beschlagenes, gespaltenes oder gerissenes Holz.
3. Schnittholz, auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gekehlt oder sonst weiter bearbeitet, z. B. Balken, Sparren, Latten, Leisten, Bohlen, Planken, Borde, Dielen, Bretter, Riemen und Stäbe für Fußböden.
4. Gedämpftes, getränktes oder sonst chemisch behandeltes Holz, z. B. Telegraphenstangen.
5. Daub- (Faß-) Holz.
6. Späne.
7. Weiden, einjährige, geschälte.
8. Heide- und Reiserbesen. — Farbhölzer s. diese, Furniere s. Holzwaren.

Spezialtarif III.
1. a) Stamm- und Stangenholz, bis zu 2,5 m lang, rundes, auch abgeästet oder ganz oder teilweise entrindet.
 b) Stangenholz bis zu 2,5 m lang, gespalten oder gerissen.
 c) Stangenholz bis zu 2,5 m lang und bis zu 10 cm Durchmesser am dünnen Ende, der Länge nach ein- oder mehrmals durchschnitten, sofern auf einer Seite noch Rindfläche vorhanden.
 Zu a—c: auch getränkt oder an einem Ende roh zugespitzt oder in beiderlei Bearbeitung.
 d) Scheit- (Kloben-) und Knüppel- (Prügel-) Holz, bis zu 2,5 m lang.
2. Stockholz (Wurzel-, Stucken-, Stubbenholz).

Zu 1 und 2 von folgenden Sorten: Ahorn, Akazie, Aspe, Birke, Birnbaum, Buche, Douglastanne (Douglasfichte), Eiche, Erle, Esche, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Kirschbaum, Lärche, Linde, Nußbaum, Pappel, Tanne, Tulpenbaum (sogenannte amerikanische Pappel oder White-wood), Ulme (Rüster), Weide.

3. Stäbe und Brettchen bis zu 1,25 m Länge und 25 mm Stärke, auch mit der Zylindersäge geschnitten, auch durch Drahtstifte zu Kistenteilen oder Faßdeckeln verbunden, nicht gehobelt, unverpackt oder nur verschnürt oder in Säcken oder in rohen Kisten von mindestens 12 mm Brettstärke, im Falle der Ausfuhr auch gehobelt, von folgenden Sorten: Aspe, Birke, Buche, Douglastanne (Douglasfichte), Erle, Fichte, Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve), Lärche, Linde, Pappel, Tanne, Weide.
4. Eisenbahnschwellen, auch getränkt.
5. Folgende zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer, roh oder getränkt: Rundhölzer bis zu 20 cm Zopfstärke (am dünnen Ende ohne Rinde gemessen) und bis zu 7 m Länge, Schwellen, Schwartenbretter und Schwartenpfähle, sämtlich bis zu 6 m Länge und dünne Brettchen bis zu 1,5 m Länge.
6. Dübel, nicht durchbohrt (roh bearbeitete Holzklötzchen).
7. Weiden, einjährige, ungeschälte und mehrjährige, Weidensetzlinge, Reifholz, Reiserholz (Besenreisig, und Faschinen.
8. Schwarten (die beim Schneiden der Stämme oder Blöcke abfallenden äußeren Teile, die nur eine Schnittfläche und auf der anderen Seite mindestens überwiegend die Waldkante zeigen,, nicht über 6 m lang und nicht über 5 cm stark am dünnen Ende ohne Rinde gemessen).
9. Hobelspäne, Sägespäne Sägemehl, und andere Abfallspäne.

§ 183. Die Einreihung der einzelnen Holzsortimente in die genannten Spezialtarife bildet den allgemeinen Rahmen zum Zweck der Tarifierung. In diesem Sinne sind die Spezialtarife für die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen grundlegend. Die Höhe der Tarifsätze für jeden einzelnen Spezialtarif und innerhalb dieses wieder für jede Sortimentengruppe wird aber von jeder Eisenbahnverwaltung nach eigenem Ermessen, bzw. nach besonderer Vereinbarung festgesetzt. Da diese Festsetzung seitens der einzelnen Bahnverwaltungen tatsächlich vielfach nach abweichenden Grundsätzen erfolgt ist, so sind die Frachtsätze für den Holztransport innerhalb Deutschlands auch voneinander abweichend. Neben den allgemeinen Holztarifen bestehen für einzelne Gebiete und Sortimente noch zahlreiche Ausnahmetarife, die fortwährenden Abänderungen unterliegen. Auf diese letzteren hier einzugehen, ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Es können hier vielmehr nur die wichtigsten Fragen hervorgehoben werden.

§ 184. Bis zum 1. April 1912 war das Holz von solchen Arten, welche nicht Gegenstand eines betriebsmäßigen Einschlages in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind, in den teuereren Spezialtarif I eingereiht. Der ursprüngliche Zweck dieser Tarifierung war, die hochwertigeren und namentlich aus Amerika stammenden Hölzer höher zu belasten. Eigent-

lich handelte es sich dabei um einen versteckten Schutzzoll. Da sich eine einwandfreie Fassung des Wortlautes nicht finden ließ und viele Prozesse seitens der Holzhändler angestrengt wurden, ließ man den Spezialtarif fallen und rubrizierte auch diese ausländischen Hölzer in die Spezialtarife II und III.

Holz des Spezialtarifs II.

§ 185. Darunter fällt alles, soweit nicht einzelne Sortimente durch Sp. T. III ausgenommen sind. Insbesondere gehören hieher die Rohnutzhölzer (Stamm- und Stangenholz) und alle Schnitt- und Hobelwaren (ausgenommen die Fourniere). Der normale Frachtsatz für diese Tarifklasse ist 3,5 Pfg. + 12 Pfg. Abfertigungsgebühr (letztere von 100 km ab). Derselbe wird aber für Holz nicht erhoben, sondern es gelten hierfür besondere Ausnahmetarife.

1. Für die gesamte Massenbewegung des Holzes ist der wichtigste Tarif jener für R u n d h o l z u n d S c h n i t t w a r e einschl. der Hobelware, den man auch allgemein als H o l z t a r i f bezeichnet. Die genannten Sortimente befördern alle deutschen Staatsbahnen und Hauptprivatbahnen zu den gleichen Sätzen mit Ausnahme der bayerischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen, welche für Rundholz einen billigeren Frachtsatz als für Schnittholz haben. Mit Ausnahme dieser drei süddeutschen Staaten beträgt für Rund- und Schnittholz der Streckensatz 3 Pfg. für den Tonnenkilometer und die Abfertigungsgebühr 120 Pfennig für die Tonne. Dies gibt für eine Wagenladung zu 10 Tonnen folgende Frachtkosten:

Transportlänge km	Streckensatz Mk.	Abfertigungsgebühr Mk.	Gesamtfrachtkosten Mk.
101	30	12	42
150	45	12	57
200	60	12	72
300	90	12	102
400	120	12	132
500	150	12	162
600	180	12	192
700	210	12	222
800	240	12	252
900	270	12	282
1000	300	12	312

Auf den bayerischen, württembergischen und badischen Staatsbahnen gelten vorstehende Sätze nur für das S c h n i t t h o l z. Abgesehen von örtlichen Ausnahmen sind mithin die S c h n i t t h o l z t a r i f e i n n e r h a l b d e s d e u t s c h e n R e i c h e s e i n h e i t l i c h.

Geringe Abweichungen ergeben sich auf den meisten deutschen Eisenbahnen hinsichtlich des Betrages der Abfertigungsgebühr bei sehr kurzen Entfernungen (unter 100 km). Dieselben werden hier nicht weiter berücksichtigt.

R u n d h o l z befördern B a y e r n , W ü r t t e m b e r g und B a d e n zu dem E i n h e i t s s a t z v o n 2,7 P f g. f ü r d a s Tkm u n d e i n e r E x p e d i t i o n s g e b ü h r v o n 70 P f g. f ü r d i e T o n n e. Darnach berechnen sich die Gesamtfrachtkosten hier wie folgt:

Transportlänge km	Streckensatz Mk.	Abfertigungsgebühr Mk.	Gesamtfrachtkosten Mk.
150	41	7,00	48
200	54	7,00	61

Transportlänge km	Streckensatz Mk.	Abfertigungsgebühr Mk.	Gesamtfrachtkosten Mk.
300	81	7,00	88
400	108	7,00	115
500	135	7,00	142
600	162	7,00	169

Gegenüber den preußischen Rundholztarifen sind diese süddeutschen für die Wagenladung von 10 000 kg je nach den Entfernungen von 100 km ab um 16—12% billiger.

Nach dem in der Eisenbahntarifpolitik geltenden Grundsatze, daß die Tarifsätze mit dem Werte der beförderten Güter steigen und fallen sollen und daß das Rohmaterial billiger zu verfrachten sei als die daraus hergestellte Ware, muß die in Süddeutschland geltende Differenzierung zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen als die richtigere gegenüber der preußischen gleichen Behandlung beider Sortimente bezeichnet werden. Denn das Schnittholz ist gegenüber dem Rundholz im Vorteil 1. durch die bessere Ausnützung des Ladegewichtes der Eisenbahnwagen. Auf einen Waggon von 10 000 kg können 14—17 fm Rundholz, 20 fm Schnittholz und bis zu 30 fm gehobelte Hölzer verladen werden, weil das verarbeitete Holz trockener und leichter ist. Bei gleichen Frachtsätzen zahlt also Schnittholz rund 20% der Raummaße nach weniger als Rundholz. 2. Kommt in Betracht, daß zur Herstellung einer bestimmten Gewichtsmenge Schnittholz eine bedeutend größere Gewichtsmenge Rundholz erforderlich ist. Aus 5 fm Rohholz lassen sich ungefähr 3 fm Schnittwaren gewinnen (60—66%). Der Rundholzhändler hat also 34—40% Ballast mitzuzahlen. 3. Das Schnittholz hat einen höheren Wert als Rundholz pro Masseneinheit; ersteres zahlt auf den preußischen Bahnen dem Wertverhältnis mindestens 50% weniger als Rundholz. Im Interesse der Waldbesitzer soll daher eine Differenz zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen bestehen. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Rundholzhandel auf größere Entfernungen per Eisenbahn unmöglich, und der Schnittholzhändler erhält beim Einkauf im Walde ein Monopol, da der konkurrierende Rundholzhändler verdrängt ist.

2. Für bestimmte Verkehrsbezirke gelten für Rundholz und Schnittholz noch besondere Ausnahmtarife. Von der großen Anzahl derselben seien nur folgende genannt:

a) In Preußen der Zonentarif in den östlichen Provinzen (siehe Staffeltarif).

b) In Bayern gilt für den Export von Rundholz nach den sogenannten Mainumschlagshäfen, das sind Aschaffenburg, Gemünden, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Retzbach, Schweinfurt, Staffelbach, Würzburg ein besonderer Ausnahmetarif unter der Bedingung, daß die Holzsendungen von genannten Orten ab zu Wasser oder auf der Bahn weiter transportiert werden.

Dieser Tarif ist ein Kompromiß zwischen der württembergischen und bayerischen Staatsbahnverwaltung und hat den Zweck, das bayerische Staatsbahninteresse gegenüber der Konkurrenz von Heilbronn zu schützen.

Dem Rundholzhandel aus Bayern nach dem Rheine stehen nämlich zwei Wasserwege zur Verfügung, der Main und der Neckar. Der Export via Neckar ist für die bayerischen Staatsbahnen unerwünscht, weil hier vom Holze nur die kürzere Bahnstrecke bis Ulm durchlaufen wird, während der Export via Main die bayerischen Bahnen länger benützt. Da aber der Weg bis Heilbronn von vielen bayerischen Stationen aus näher ist als jener bis an die Mainhäfen, und die Verladevorrichtungen im Heilbronner Hafen bessere sind als an den Mainhäfen, würden die Holzhändler

selbstverständlich den näheren und billigeren Weg wählen, wenn die bayerische Bahn den Transport zum Main nicht entsprechend billiger machen würde.

Dies geschah durch den genannten Ausnahmetarif, nachdem der Transport für die gleiche Entfernung vom Aufgabeort wie bis Heilbronn 2,7 Pfg. für den Tonnenkilometer beträgt und für die Mehrentfernungen nur 2,2 Pfg. Die Abfertigungsgebühr ist in beiden Fällen auf 70 Pfg. festgesetzt.

Erfolgt der Weitertransport von den genannten Mainorten per Bahn nach rheinisch-westfälischen Stationen, dann tragen auch die hessischen und preußischen Bahnen die von Bayern zugestandenen Ermäßigungen. Tritt die Weiterbeförderung nicht ein, so kommen die normalen Sätze für Rundholz in Betracht. — Den ermäßigten Tarif genießt nach dem Handelsvertrag auch das österreichische Rundholz bei der Verfrachtung nach dem Main und Rhein. —

c) Die hessische Ludwigsbahn verrechnet bei Entfernungen von über 100 km 2,2 Pfg. Streckensatz und 120 Pfg. Expeditionsgebühr.

3. Außerdem existieren noch besondere Abweichungen vom Normaltarif im Wechselverkehr, Transitverkehr, Exportverkehr zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen. Auf dieselben kann hier nicht eingegangen werden. Alle diese besonderen Ausnahmetarife bewirken große Abweichungen von dem allgemeinen Holztarif, so daß dessen Bedeutung eisenbahnpolitisch wesentlich herabgedrückt wird.

Hölzer des Spezialtarifes III.

§ 186. In diesen Tarif sind die minderwertigen Holzsortimente eingereiht, die ohne billige Tarife den Transport auf größere Entfernungen nicht vertragen. Es fallen darunter das Papierholz, das Grubenholz und die Eisenbahnschwellen. Eine bunte Mannigfaltigkeit zeigen hier die Frachtsätze der süddeutschen Staaten.

A. Tonangebend ist hinsichtlich der Tarifierung dieser Sortimente P r e u ß e n vorgegangen, indem im ganzen preußisch-hessischen Staatsbahngebiete seit 1. April 1897 für a l l e im Spezialtarif III aufgeführten Hölzer der sogenannte R o h s t o f f t a r i f eingeführt wurde. Nach demselben beträgt pro tkm der Streckensatz bis 350 km 2,2 Pfg. für jeden weiteren km 1,4 Pfg. (Anstoß) und die Abfertigungsgebühr 70 für die Tonne. Dieser Tarif ist mithin ein Staffeltarif.

Auch die p f ä l z i s c h e n B a h n e n haben für alle Hölzer des Spezialtarifes III den Rohstofftarif angenommen.

Die Einführung des Rohstofftarifes in Preußen für Holz bedeutete für den Transport der dahin gehörigen Holzsortimente eine derartige Neuerung, daß die süddeutschen Eisenbahnen und Forstverwaltungen denselben nicht mehr ignorieren konnten.

In B a y e r n ist der Rohstofftarif in Geltung

a) für G r u b e n h o l z (seit 1. Juli 1897) im internen Verkehr sowie im Wechselverkehr mit den preußisch-hessischen und sächsischen Stationen sowie den Rhein- und Mainumschlagsplätzen. Auch die Frachtsätze von bayerischen nach österreich ungarischen Stationen sind auf dieser Grundlage aufgebaut. Keine Abmachungen dagegen bestehen mit Württemberg und Baden.

b) Für alle Hölzer des Sp.-T. III zwischen den bayerisch-preußischen und bayerisch-sächsischen Wettbewerbsstationen einerseits, Stationen in Preußen, Sachsen, Belgien und Holland andererseits, ferner zwischen deutschen Stationen im Durchgang durch Bayern.

c) Für S c h l e i f h o l z (Prügel, Rundlänge bis höchstens 2,5 m Länge und 20 cm (Zopfdurchmesser), sowie S c h w a r t e n (nicht über 6 m lang) zwischen

bayerischen und norddeutschen (preußischen und sächsischen) Stationen, — zur Abhaltung der böhmischen Konkurrenz.

B. Der Rohstofftarif wird auf Entfernungen bis zu 471 km noch übertroffen durch den zweiten bayerischen Ausnahmtarif für Schleifholz. Derselbe gilt für Prügel- und Rundholz bis 3,5 (nicht 2,5) m Länge und 20 cm Durchmesser im internen Verkehr von sämtlichen bayerischen Stationen nach gewissen bayerischen Stationen, in deren Nähe sich Holzstoff oder Zellulosefabriken befinden. Der Streckensatz beträgt hier 2 Pfg., die Abfertigungsgebühr 60 Pfg.

Der gleiche Tarif gilt für Brennholz im innern bayerischen Verkehr.

B) Für alle andern Hölzer des Spezialtarifes III, welche bisher nicht genannt sind, gelten in Bayern die normalen Sätze des Sp.-T. III, nämlich

Streckensatz von 1—100 km . . . . 2,7 Pfg.
über 100 km (durchgerechnet) . . 2,2 „
Abfertigungsgebühr über 100 km . . . . . . 120 „

Im Verkehre Bayerns mit den übrigen deutschen Bahnen werden die Frachtsätze bei Entfernungen unter 100 km unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 2,6 Pfg. berechnet.

Württemberg und Baden haben den Rohstofftarif für die Hölzer des Sp.-T. III bis jetzt nicht eingeführt. Es gelten demnach die normalen Sätze

Streckensatz von 1—100 km . . . . 2,6 Pfg.
über 100 km . . . . 2,2 „
Abfertigungsgebühr von 40 km an . . . . . 120 „

(im innern badischen Verkehr bis zu 60 km noch Ermäßigungen).

Nur im Verkehr mit bestimmten Wettbewerbungsstationen gilt der Rohstofftarif in Baden für die Hölzer des Sp.-T. III.

Sehen wir ab von den Abweichungen, die sich hinsichtlich der Höhe der Abfertigungsgebühr bei sehr kurzen Transportlängen auf verschiedenen Eisenbahnen ergeben, so sind die normalen Sätze des Spezialtarifes III von rund 100 km ab auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen die gleichen. Der Unterschied zwischen den Gesamtfrachtkosten des Normaltarifes und Rohstofftarifes ergibt sich daher aus folgender Tabelle, bezogen auf die Wagenladung von 10 Tonnen.

Transportmenge	Normale Sätze des Spezialtarifs III			Rohstofftarif			Bayerischer Schleifholztarif		
	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten
km	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
100	·	—	31	22	7	29	20	6	26
150	33	12	45	33	7	40	30	6	36
200	44	12	56	44	7	51	40	6	46
250	55	12	67	55	7	62	50	6	56
300	66	12	78	66	7	73	60	6	66
350	77	12	89	77	7	84	70	6	76
400	88	12	100	84	7	91	80	6	86
500	110	12	122	98	7	105	100	6	106
600	132	12	144	112	7	119	120	6	126
800	176	12	188	140	7	147	160	6	166
1000	220	12	232	168	7	175	200	6	206

Die Ermäßigungen, welche der Rohstofftarif gegenüber dem Normaltarif gewährt, betragen also von rund 100 km ab (genauer 98) bis zu 350 km

5 Mk. und steigen von 350 km ab, weil hier die Staffelung beginnt; sie betragen nämlich weiter

bei	400	km	9	Mk.,
„	500	„	17	„
„	600	„	25	„
„	800	„	41	„
„	1000	„	57	„

Wie sich der bayerische Schleifholztarif zum Rohstofftarif verhält, möge aus obiger Tabelle ersehen werden, welche zugleich die drei in Bayern geltenden Tarife der Hölzer des Spezialtarifes III darstellt.

Die möglichst billige Beförderung aller Hölzer, welche in den Sp.-T. III aufgenommen sind, ist ein dringendes Bedürfnis der Forstwirtschaft. Der Aufschwung der Waldrente in den letzten Jahren ist zum großen Teil auf den vermehrten Verbrauch an Papier- und Grubenholz zurückzuführen (Durchforstungshölzer). Die auf Verteuerung der bestehenden Tarife gerichteten Bestrebungen der Schnittholz- und Rundholzhändler sind daher energisch zu bekämpfen.

Die Frage der Staffeltarife.

§ 187. Man versteht unter Staffeltarifen jenes Tarifsystem, welches den Streckensatz nicht für jeden Kilometer gleich hoch bemißt, sondern bei verschiedenen Entfernungen verschieden.

Wenn wir hier von Staffeltarifen sprechen, dann kommen nur solche in Betracht, bei welchen der Streckensatz mit der größeren Entfernung niedriger wird, also Staffeltarife mit fallender Skala. Diese können wieder auf zweierlei Art gebildet werden. Entweder wird von einer gewissen Entfernung ab der ermäßigte Einheitssatz für die ganze Entfernung (also vom ersten Kilometer ab) zugrunde gelegt (Durchrechnung) oder man bringt den ermäßigten Satz nur für die weitere Transportstrecke in Anrechnung und stößt denselben an den nach höherem Einheitssatze gebildeten Tarifsatz der Anfangsstrecke an (mit Anstoß). Das Gemeinsame beider Arten ist aber die Wirkung, daß die Fracht mit zunehmender Entfernung r e l a t i v billiger wird.

Das System der Staffeltarife kam zuerst in den sechziger Jahren in Belgien allgemein zur Durchführung und besteht gegenwärtig für die Verfrachtung von Massengütern, wozu auch das Holz zählt, in fast sämtlichen das deutsche Reich umgebenden Ländern, nämlich in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, Niederlanden, Belgien.

Innerhalb des deutschen Reiches wurde auf den südwestdeutschen Eisenbahnen Ende der siebziger Jahre ein Versuch mit den Staffeltarifen oder Zonentarifen gemacht. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde indessen erst auf die Staffeltarife gelenkt, als dieselben am 1. September 1891 auf den preußischen und anderen deutschen Bahnen für den Transport von Getreide und Mehl eingeführt wurden und zwar auf Betreiben der ostelbischen Großgrundbesitzer. Diese Tarife wurden jedoch bei Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide und Mehl am 1. Aug. 1894 wieder abgeschafft.

Auch die deutsche Reichsverfassung weist in Art. 45 auf die Staffeltarife hin. Das Reich solle dahin wirken, „daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, H o l z , Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar tunlichst der Einpfennigtarif (d. h. 1 Silberpfennig pro Zentnermeile = 2,2 Markpfennige pro Tonnenkilometer) eingeführt werde“.

Vom Standpunkt der Eisenbahnen, bezw. der Anhänger der Staffeltarife werden diese damit begründet,

1. daß die Selbstkosten der Bahnen auf weite Entfernungen verhältnismäßig geringer werden,

2. daß Staffeltarife den Verkehr auf weite Entfernungen heben, die Absatzgebiete erweitern und so die Einnahmen der Eisenbahnen erhöhen,

3. daß sie das beste Kampfmittel seien gegen die Konkurrenz der Wasserstraßen und fremder Eisenbahnen.

Gegen die Staffeltarife wird geltend gemacht,

1. daß sie den Zwischenhandel schädigen, weil bei Unterbrechung des Transportes auf einem Zwischenplatz höhere Frachten sich ergeben als wenn der Transport von der Anfangs- bis zur Endstation durchläuft,

2. daß sie die ausländische Einfuhr begünstigen,

3. daß sie in den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen Verschiebungen veranlassen.

Auch für den Holztransport bestehen gegenwärtig schon in allen deutschen Bundesstaaten Staffeltarife oder wenigstens Anklänge an dieselben.

1. Staffeltarife sind tatsächlich alle Holztarife, welche außer dem Streckensatz eine Abfertigungsgebühr berechnen. Dies ist aber auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen der Fall.

Die Staffelung kann hier dadurch erfolgen, daß

a) die Abfertigungsgebühr für kurze Transportlängen kleiner ist als für große Entfernungen.

In Bayern beträgt z. B. die Gebühr beim Normaltarif des Spezialtarifs III bis zu 100 km 7 Mk., über 100 km 12 Mk. pro Waggon; in Württemberg und Baden bis 20 km 6 Mk., für jeden weiteren Kilometer 30 Pfg. mehr, von 40 km ab 12 Mk.

b) dadurch, daß die Abfertigungsgebühr für alle Entfernungen dieselbe bleibt; dadurch wird der Transport auf geringere Entfernungen mehr belastet als jener auf große. Wenn z. B. in ganz Deutschland für die Tonne Schnittholz 12 Mk. Abfertigungsgebühr gefordert werden, so macht dieselbe von den Gesamtfrachtkosten aus

bei	100	km	Entfernung . . .	28,5 %
„	200	„	„ . . .	16,6 %
„	300	„	„ . . .	11,7 %
„	400	„	„ . . .	9,1 %
„	1000	„	„ . . .	3,9 %

2. Ein Staffeltarif ist der oben besprochene Rohstofftarif auf den preußischen und bayerischen Bahnen (mit Anstoß).

Außerdem besteht in Preußen ein lokaler Staffeltarif (Zonentarif) für Rundholz und Schnittholz (Hölzer des Spezialtarifs II) und zwar

a) in den Direktionsbezirken Bromberg, Danzig und Königsberg,

b) für die Stationen der Strecken Posen-Breslau-Mittelwalde und östlich davon (Direktionsbezirk Kattowitz und die östlichen Strecken der Direktionsbezirke Posen und Breslau),

c) im Verkehr zwischen den unter a und b umschriebenen Gebieten einerseits und den Berliner Stadt- und Ringbahnhöfen andererseits.

Es handelt sich hier also um die Provinzen Ost- und Westpreußen, den nördlichen Teil der Provinz Posen und die östlichen Teile Posens und Schlesiens.

Die Sätze dieses Zonentarifes sind (ohne Anstoß):

von	1—100 km	Streckenfracht	3,0	Pfg.,
„	101—200 „	„	2,8	„
„	201—300 „	„	2,6	„
„	301—400 „	„	2,4	„
über	400 „	„	2,2	„

Abfertigungsgebühr bis zu 400 km 60 Pfg., über 400 km 120 Pfg. für die Tonne.

3. In Bayern ist der Ausnahmetarif für den Rundholztransport nach den Mainumschlagshäfen ein Staffeltarif.

4. Ferner sind die normalen Sätze des Spezialtarifes III, welche auf allen deutschen Eisenbahnen gelten, Staffeltarife, aber solche ohne Anstoß.

Das Staffeltarifsystem ist also für Holzbeförderung auf den deutschen Eisenbahnen teilweise schon in Anwendung.

Im Jahre 1905/06 wurde aber von den ostelbischen Waldbesitzern und Holzhändlern auch die Einführung von Staffeltarifen für die Hölzer des Spezialtarifes II vom Osten nach dem Westen der preußischen Monarchie gefordert. Dagegen wehrten sich mit Erfolg die Waldbesitzer und Holzhändler Süddeutschlands und der preußischen Westprovinzen, weil damit dem russischen Holz der Weg in das rheinische Industriegebiet auch auf der Eisenbahn geöffnet würde. (Vgl. hierüber die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates des deutschen Forstvereins am 23. April 1906, Mitt. d. deutschen Forstvereins 1906, Nr. 2).

Literatur. Endres, Referat über die Gestaltung der Eisenbahntarife für Holz vom Standpunkt der Waldwirtschaft auf der 25. Vers. deutscher Forstmänner zu Stuttgart 1897. Bericht Berlin 1898. — Zöpfl, Die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs. Berlin 1896. — Landgraf, Papierholz contra Säge- und Rundholz. Berlin 1897. — Mammen, Preußens Eisenbahntarife für Holz. München 1900 (Dissertation).

9. Statistik.

§ 188. Die Statistik wird im Forstwesen im üblichen doppelten Sinne aufgefaßt, einmal als einfache Darstellung des Zuständlichen, dann als Theorie der Massenerscheinungen, deren Bestreben dahin geht, in der Vielheit mannigfaltiger von einander abweichender Einzelerscheinungen das Gleichartige, Gesetzmäßige und hervorragend Bemerkenswerte (Stetigkeit, Schwankungen, Zu-, Abnahme, höchster, tiefster Stand etc.) aufzusuchen und der Ursache derselben möglichst auf den Grund zu gehen. Von einer guten Statistik ziehen Wissenschaft und Wirtschaft Nutzen, letztere teils unmittelbar, teils durch Vermittelung der ersteren. Für den Staat insbesondere ist sie aber nicht allein aus diesem Grunde von Wichtigkeit, sondern vorzüglich auch deswegen, weil sie eine unentbehrliche Grundlage für Fragen der Gesetzgebung und der Besteuerung bietet. Gegenstand der forstlichen Statistik ist einmal der Flächen- und der Besitzstand (persönliche und örtliche Verteilung der Waldungen, unbedingter Waldboden, Schutzwaldboden etc.), die Bewirtschaftung (Aufforstungen, Rodungen, Betrieb, Betriebsart, Holzart, Erträge, Kosten etc.), die Gefährdung des Waldes durch Naturereignisse und Frevel, Absatz und Transport (Preise, Ein- und Ausfuhrmenge) und der Holzverbrauch (für Gewerbe und Feuerung, Holzersatzmittel). Viele statistische Tatsachen, welche für Wald und Waldwirtschaft von Bedeutung sind, gehören nicht der besonderen Forststatistik an, sie werden bereits in anderen Gebieten der allgemeinen Statistik erhoben, zusammengestellt und verarbeitet.

Wenn auch die Mitwirkung von Privaten und Vereinen bei forststatistischen Erhebungen oft nicht entbehrt werden kann, so sind letztere doch vorwiegend Sache des Staates. Dem Privaten fehlt es an Kräften und Mitteln, dann aber auch am nötigen Interesse, um statistische Tatsachen im erforderlichen, zeitlich und räumlich über große Gebiete sich erstreckenden Umfang zu sammeln und zu verarbeiten. Dagegen

bedarf der Staat nicht allein einer solchen Sammlung für seine Zwecke, sondern es stehen ihm auch auf Grund seiner gesamten Verwaltungseinrichtungen, dann aber insbesondere seines eigenen Waldbesitzes ausreichende Mittel zur Erhebung zu Gebote.

Die Forststatistik wird darum immer vorwiegend eine offizielle sein müssen, die Privatstatistik aber im wesentlichen nur ergänzend eintreten, wo jene ihre Aufgaben nicht genügend erfüllte. In Deutschland teilen sich Reich und Gliederstaaten in diese Aufgaben. Dem Reich fällt zunächst derjenige Teil der Statistik zu, welcher zu Reichsangelegenheiten in engster Beziehung steht, d. i. insbesondere die Ein- und Ausfuhr. Weitere Anforderungen zu stellen, etwa eine besondere forststatistische Abteilung des Reiches zu verlangen, wie dies bereits geschehen, wäre verfehlt. Hierfür liegt keinerlei zwingende Notwendigkeit vor. Wirklichen Bedürfnissen kann durch die Einzelstaaten zur Genüge abgeholfen werden, ohne daß dieselben genötigt sein würden, eine so große Zahl von besonderen Hilfskräften zu bestellen, wie sie das Reich bedürfte. Je nach der Lage ihrer Forstgesetzgebung sind mehrere Einzelstaaten ohnedies genötigt, einzelne Teile der Forststatistik immer auf dem Laufenden zu erhalten (Flächenstand, Besitzstand); andere Teile aber können schon in den Zusammenstellungen, wie sie die Verwaltung der Staatsforste mit sich bringt, ihre Erledigung finden. Für viele statistische Zwecke genügen dieselben vollständig. Eine Ausdehnung auf andere, insbesondere Privatwaldungen würde die bereits gefundenen Ergebnisse nicht wesentlich ändern oder sie würde die zu bringenden Opfer nicht hinreichend lohnen. Die Statistik ist ohnedies immer genötigt, viel verlorene Arbeit zu verrichten, welche gewaltige Opfer erfordert; wirtschaftliche Zuratehaltung ist darum um so mehr geboten, als oft mit Annäherungszahlen allen billigen Anforderungen genügt ist und selbst durch eine ganz scharfe Erhebung keine größere Genauigkeit erzielt wird, weil Fehler in der Umrechnung (z. B. 600 kg = 1 fm!) unvermeidlich sind oder weil ein unterstellter Begriff kein durchaus feststehender ist. Notwendig wäre nur, daß sich die Einzelstaaten möglichst über einheitliches Vorgehen verständigten. Volle Gleichheit läßt sich freilich, so lange Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtungen verschieden sind, nicht erzielen. So läßt sich z. B. keineswegs überall eine scharfe Trennung verschiedener Gattungen von Ausgaben bewirken. Für manche statistische Vergleichungen ist dies ganz ohne Belang (z. B. Einbeziehung der Kosten für das Unterrichtswesen in den Etat der Forstverwaltung, welche ohnedies meist nach Bedarf ausgeschieden werden können); in anderen Fällen hat die Ausscheidung vielleicht nur einiges theoretisches Interesse, das aber nicht immer wichtig genug ist, um zu einer kostspieligen oder für einmal vorhandene Verwaltungseinrichtungen nicht passende Aenderung Veranlassung geben zu können.

Je nach dem Wechsel der Erscheinungen haben statistische Erhebungen öfter wiederzukehren, während bei anderen eine Wiederholung von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt genügt. Ebenso kann es auch mit Veröffentlichungen gehalten werden, bei denen übrigens wohl zu unterscheiden ist zwischen dem, was als Grundlage für Ausrechnungen diente, und demjenigen Stoffe, welcher für einen allgemeineren Leserkreis Interesse hat. Unsere heutige Statistik dient noch allzusehr der Förderung der Papierindustrie und wird gerade infolgedessen wohl einzelnen, welche sich mit Mühe aus den gedruckten Zahlenmassen Auszüge machen, nicht aber der Allgemeinheit nutzbar. Auch ist die ängstliche Genauigkeit, welche Zeit und Kosten nicht scheut, um zuverlässige Angaben über die kleinsten Einzelheiten zu beschaffen, mitunter fast mehr als ein Mangel, denn als ein Vorzug zu betrachten. Form und Einrichtung der meisten forststatistischen Erhebungen bieten übrigens geringere Schwierigkeiten, wie in der Landwirtschaft. Der Staatswaldbesitz macht für Zwecke der Bewirtschaftung

und der Aufstellung von Voranschlägen und Nachweisungen für den Staatshaushalt schon Zusammenstellungen durch bereits vorhandene Beamte erforderlich, welche dort erst durch Zuziehung dritter und auf Grund von Schätzungen gewonnen werden können. Ob den Anforderungen der Forststatistik mehr oder weniger genügt wird, hängt ganz vorzüglich von der Art der Wirtschaftsordnung und der Beamteneinrichtung ab.

Seit einigen Jahren wird in den „Mitteilungen des deutschen Forstvereins" eine von Prof. Dr. Schwappach zusammengestellte Statistik über den Holzmassenertrag und den Geldertrag der deutschen Staatsforsten, sowie der größeren Gemeinde- und Privatforsten veröffentlicht.

10. Naturgefahren.

§ 189. Art, Zahl, örtliche Verteilung und Wirkung der Gefahren, welche dem Walde drohen, hängen teils von der Lage desselben, teils von der Bewirtschaftung, teils aber auch von der Gestaltung der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Die Maßregeln, welche solchen Gefahren gegenüber zu ergreifen sind, sind teils vorbeugender Art. Dieselben gehen dahin, durch geeignete Vorkehrungen die Erhaltung der gefährdeten Güter zu sichern, einmal durch Meidung und Unterdrückung der Ursachen der Gefährdung, dann dadurch, daß man die Gefahr hindert, auf den zu schützenden Gegenstand zu wirken (vollständige Abhaltung, Verhütung weiteren Umsichgreifens, Milderung der Folgen). Die Maßregeln und Anstalten, welche dem Waldeigentümer innerhalb der gesetzlichen Schranken obliegen, bilden einen Gegenstand des Forstschutzes und der Waldpflege. Wo die sorgliche Vorbeugung platzgreifen kann, wirkt sie meist am sichersten und ohne einen allzuhohen Kostenaufwand zu beanspruchen. Allerdings ist sie nicht immer möglich oder genügend wirkungsvoll, oft auch ist die Einzelkraft, zumal bei zersplittertem Besitz, unzureichend, um vollen Schutz zu ermöglichen, oder die nur auf sich selbst bedachte Selbsthilfe ist unzulässig, weil sie andere Uebelstände hervorruft, insbesondere eine Gefährdung für andere veranlaßt oder eine solche erhöht. In derartigen Fällen ist meist eine gesetzliche Regelung unumgänglich, sei es, daß dieselbe auf eine geeinte planmäßige Wirksamkeit abzielt, oder sei es, daß bestimmte Handlungen oder Unterlassungen erzwungen werden.

Um den Eintritt von Gefahren zu verhüten, wird der Waldeigentümer in einigen Ländern gesetzlich zur Vornahme bestimmter Maßregeln oder zur Beschleunigung derselben angehalten.

Hierher gehört das Gebot zeitiger Holzabfuhr, sofern nicht zwingende Gründe dieselbe innerhalb der festgesetzten Frist hindern, der sofortigen Aufarbeitung von Windfallholz, der Entrindung außer der Saftzeit geschlagenen Nadelholzes, welches im Walde liegen bleibt, binnen bestimmter Frist, der unverzüglichen Entrindung, wenn der Hieb in der Saftzeit vorgenommen wurde.

§ 191. Dann werden, wie schon in älteren Forstordnungen, so auch in der modernen Gesetzgebung bestimmte gefährliche, insbesondere feuergefährliche Handlungen und Anstalten verboten oder am Walde fern gehalten oder nur unter bestimmten Bedingungen, bei Vornahme besonderer Schutzvorkehrungen zugelassen.

So ist das Anzünden von F e u e r a n g e f ä h r l i c h e n Stellen in Wäldern oder Heiden überhaupt verboten [1]), in verschiedenen Forstgesetzen wird nur bestimmten Personen, welche sich in amtlicher Stellung befinden oder die in besonderen Beziehungen zum Walde stehen (Waldhüter, Holzhauer, Steinbrecher), unter Wahrung der nötigen Vorsicht bei Auswahl der Stelle, Anmachen und Unterhalten des Feuers und mit der Verpflichtung des Auslöschens beim Weggehen gestattet. Andere Per-

1) RStG. § 386, 6.

sonen bedürfen der Erlaubnis und haben sich, wenn diese erteilt wird, den erforderlichen Schutzmaßregeln, welche das Schutzpersonal anzuordnen hat, zu fügen. Bei besonders trockener oder stürmischer Witterung kann das Feueranmachen gänzlich verboten werden [1]). Dann wird das Betreten des Waldes mit Feuer und Licht [2]) oder — dies allerdings mehr in älterer Zeit — nicht allein das Fallenlassen brennender, glimmender Gegenstände, sondern auch das Rauchen zu bestimmter Zeit (Sommer bei trockener Witterung) und an bestimmten Orten (dürre Bodendecke) und die Benutzung von Tabakpfeifen ohne Deckel verboten. Besondere Vorschriften sind mehrfach für bestimmte Arten von feuergefährlichen Handlungen und Anlagen erlassen, so über das Ausbrennen der Schläge [3]), über Anlage von Gebäuden in und an Waldungen von Ziegelbrennereien, Kalk-, Teeröfen etc. [4]), vorzüglich aber über die Köhlerei, über Anlage der Kohlplätze, über Anzünden des Meilers, Betrieb, Ausbrechen und Transport der Kohlen [5]).

§ 191. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die durch Waldungen führenden Eisenbahnen, welche durch Brandauswürfe gefährlich werden können. Die Gefährdung selbst ist eine je nach den Bestockungsverhältnissen (Nadelholz gegenüber Laubholz, Stangenorte, Dürrholz), der Bodendecke (leicht feuerfangende Heide, Gras etc.), der Jahreszeit und der Windrichtung (Sommer, trockene Ostwinde), sowie nach der Art der Bauausführung (Einschnitte, hochliegende Bahnen) verschiedene. Zunächst liegt der Gedanke, durch technische Einrichtungen an der Lokomotive (Verhütung des Herausfallens glühender Teile aus dem Aschenkasten, Anbringung von Sicherheitssieben am Schornstein), sowie durch Vorschriften über den Fahrdienst (Verbot der Heizung an feuergefährlichen Stellen bei Wind) einer Brandgefahr vorzubeugen. Ueber die Durchführbarkeit solcher Einrichtungen und deren Vereinbarkeit mit dem Eisenbahnbetriebe (z. B. Funkenfänger dem Luftzug hinderlich etc.) haben Bahntechniker zu entscheiden. Von Wichtigkeit ist vorzüglich die Anlegung von Schutz- oder Sicherheitsstreifen längs des Bahnkörpers, die nicht allein den Zweck haben, den Wald gegen Feuer, sondern auch den Bahnbetrieb gegen herabfallende oder umfallende Bäume sicher zu stellen. Nächst dem Bahnkörper hat ein Streifen Landes ganz unbestockt zu bleiben, ein daran sich anlehnender Streifen kann zwar bestanden sein, doch sind auf demselben besondere technische Vorkehrungen nötig, welche der Gefahr der Entzündung vorbeugen oder die weitere Verbreitung eines entstandenen Feuers verhindern (Wundhalten des Bodens, Beseitigung von leicht endzündlichen Bodenbedeckungen, Fernhaltung von Dürrholz, Anlegung von Gräben und Erdaufwürfen, Auswahl einer zulässigen Holzart wie Birke, Eiche, Buche, Entfernung überhängender Aeste durch Auslichtung, Schneitelung etc.). Die Breite dieser Streifen hätte sich im wesentlichen nach der Holzart, der Ausgestaltung des Bodens und der Beschaffenheit des Bahnkörpers zu richten.

Unbedingte Sicherheit ist demnach nicht zu bieten. Es kann sich nur darum handeln, die Gefährdung möglichst zu mindern und einer möglichen weiteren Verbreitung entstandener Entzündungen durch häufiges Begehen der gefährlichen Strecken zumal bei trockenem Wetter zuvorzukommen. Es ist weder erforderlich noch zweck-

1) Vgl. das bayer. Ges. Art. 15, das badische § 64 ff., das Ges. für Meiningen Art. 35, für Waldeck Art. 17. das österr. Ges. § 11, ferner Code for. Art. 148, welcher verbietet, Feuer in das Innere von Waldungen oder auf eine Entfernung von 200 m von denselben zu bringen und dort anzuzunden, und Art. 42, nach welchem Steigerer und deren Arbeiter nur in ihren Hütten und auf ihren Werkplätzen Feuer anmachen dürfen.

2) § 296 d. RStGB., welcher nächtliches Krebsen und Fischen bei Fackellicht untersagt.

3) Bad. Ges. § 65.

4) Bayern Art. 47, Meiningen Art. 37, Baden § 67.

5) Vgl. das bad. Ges. § 60 ff., das für Waldeck Art. 18 ff., für Meiningen Art. 36 etc.

mäßig, die Enteignung auf alles für Sicherheitsstreifen erforderliche Gelände auszudehnen. In der Regel kann dasselbe besser durch die Forstverwaltung als durch die Eisenbahnverwaltung ausgenutzt werden. Dagegen kann in besonderen Fällen eine solche Ausdehnung geboten sein, wenn die oben § 74 f. erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Im übrigen hat die Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, daß für nötig gewordene lästige Sicherheitsvorkehrungen, sowie für stattgehabten Brandschaden Entschädigung gewährt wird.

§ 192. Gefahren, welche durch Tiere drohen, kann u. a. durch Schutz nützlicher Tiere, insbesondere der Insekten fressenden Vögel vorgebeugt werden. Derselbe ist darum auch schon frühzeitig zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht worden, indem mit bestimmt genannten Ausnahmen (wissenschaftliche Zwecke, besondere Schädigung von Grundeigentümern etc.) das Fangen gewisser Vögel, das Ausnehmen und Zerstören von Eiern und Nestern überhaupt oder für eine gewisse Zeit (Schonzeit), dann gewisse Fangarten und Fangmittel, welche eine Massenvertilgung herbeiführen, sowie der Handel mit nützlichen Vögeln untersagt wurde [1]).

Ein wirksamer Schutz nützlicher Zugvögel ist freilich ohne Vereinbarung zwischen verschiedenen Staaten nicht zu erreichen [2]).

§ 193. Ist ein gefährliches Naturereignis bereits eingetreten, so gilt es, die Wirkung desselben auf ein möglichst enges Gebiet zu beschränken. Diesem Zwecke dient, sofern Hilfe durch dritte nötig, die Anzeigepflicht [3]). Dann ist gesetzlich die Verpflichtung zur Hilfeleistung ausgesprochen und zwar bei Insektenschaden in einigen Ländern für den Eigentümer der bedrohten Waldungen [4]), bei einem Waldbrand meist, wenn nicht überall für die Bewohner aller umliegenden Ortschaften [5]). Die zur Unterdrückung der Gefahren erforderlichen Anordnungen sind gewöhnlich von der Forstpolizeibehörde, allenfalls auch von der Gemeindebehörde zu

1) Vgl. u. a. verschiedene österr. Gesetze, wie das böhm. Ges. v. 30. April 1870, das bad. Forstgesetz § 70, das preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz § 33, das RStG. § 368 Z. 11 etc.

2) Nach der zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweden und der Schweiz am 19. März 1902 getroffenen Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel soll verboten sein, 1. dieselben zu töten und ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören, 2. die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf der Nester, Eier und Brut, 3. das Aufstellen von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und sonstiger Mittel, welche den Massenfang bezwecken, 4. die besonders aufgeführten Vogelarten in der Zeit vom 1. März bis 15. Sept. zu fangen oder zu töten, zu verkaufen und feilzubieten, die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport dieser Vögel zu gewähren. — Den Besitzern von Obstgärten, Weinbergen etc. kann zeitweise das Schießen auf Vögel gestattet werden. — Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich nicht auf jagdbares Federwild. — Leider fehlt unter den vertragschließenden Staaten Italien. — Die Ratifikation, der Uebereinkunft erfolgte am 6. Dez. 1905 (Deutsches Handelsarchiv 1906, 984).

Das deutsche Vogelschutzgesetz datiert v. 30. Mai 1908.

3) So sind nach dem österr. Forstgesetz Waldeigentümer zur Anzeige verpflichtet, wenn die von ihnen gegen Insektenbeschädigungen angewandten Mittel nicht ausreichen und zu besorgen steht, daß auch benachbarte Wälder von diesem Uebel ergriffen werden. Vgl. auch d. Württemb. Ges. Art. 12. Während in Oesterreich jedermann zu solchen Anzeigen berechtigt ist, besteht bei Feuer eine allgemeine Anzeigepflicht. Jedermann ist verpflichtet, verlassene und unabgelöschte Feuer nach Tunlichkeit zu löschen, von einem wahrgenommenen Brand den Bewohnern der nächsten Behausung Mitteilung zu machen, welche weiteres zu veranlassen haben (§ 45).

4) Oesterr. Ges. § 51.

5) Oesterr. Ges. § 46, Ges. für Meiningen Art. 38, für Waldeck Art. 21, bad. Waldlöschordnung v. 13. Febr. 1865, die württemb. Waldfeuerlöschordnung v. 4. Juli 1900, Code for., welcher in Art. 149 insbesondere die Nutzungsberechtigten zur Hilfeleistung verpflichtet. § 368 des RStG. bedroht den mit Strafe, welcher die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

erlassen [1]). Den Anordnungen dieser Personen ist bei Strafe Folge zu leisten. Beschwerden gegen dieselben haben keine aufschiebende Wirkung [2]). Die Kosten der angeordneten Maßregeln sind gewöhnlich von den Eigentümern nach Maßgabe des Flächengehaltes der zu schützenden Waldungen zu tragen [3]).

Beschädigungen fremden Eigentums durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten von größeren Nachteilen bewahrt worden sein. Entschädigungsansprüche gegen dritte, welche einen Schaden verursacht haben, sind gewöhnlich auf dem Rechtswege geltend zu machen.

§ 194. Waldbrandversicherung. Das Verlangen nach einer Versicherung der Forsten gegen Feuerschaden ist seit den 70er Jahren wiederholt erhoben worden. Einzelne spekulative Gesellschaften (Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Colonia in Köln, bayerische Hypotheken- und Wechselbank) übernehmen Versicherungen von Waldungen schon seit längerer Zeit. Praktisch wurde die Frage zuerst von der hannoverischen Provinzialverwaltung 1885 in Angriff genommen, das Projekt kam aber nicht zur Durchführung, weil die preußische Regierung von der auf Gegenseitigkeit zu gründenden Gesellschaft die Dotierung eines Reservefonds von 300 000 Mark forderte. Der Versuch, 1893 in Berlin eine „Allgemeine deutsche Versicherungsgesellschaft gegen Waldbrandschaden" zu gründen, ist gescheitert. Im Jahre 1895 errichtete die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft eine Abteilung für Waldbrandversicherung, und damit war der erste Schritt in dieser für den Kleinwaldbesitz wichtigen Angelegenheit gemacht. Inzwischen hat auch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Westfälische Feuer-Sozietät auf Grund eines Abkommens mit den betr. Landwirtschaftskammern die Waldbrandversicherung als Geschäftszweig aufgenommen.

Träger der Versicherung können sein entweder alle Waldbesitzer eines Gebietes (Versicherung auf Gegenseitigkeit) oder bestehende Versicherungsanstalten. Um auch größeren Waldbrandschaden gegenüber gerüstet zu sein, müssen erstere einen Garantiefonds aufbringen, weshalb diese Art der Versicherung nur schwer zustande kommt.

Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft (Waldbrandversicherungsverein), deren Statuten in Burckhardt, Aus d. Walde, Heft 8 von 1877 mitgeteilt wurden, ist nicht zustande gekommen. Nach denselben sollten die aus einem Feuer unmittelbar hervorgegangenen Schäden, dann solche, welche benachbarte Bestände infolge des Löschens erlitten, vergütet werden. Von der festgestellten Entschädigungssumme sollten 75% sogleich, 25% aber erst dann bezahlt werden, wenn die Wiederaufforstung sachgemäß erfolgt sei. Wurden die für die Wiederaufforstung gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so sollten die zurückbehaltenen 25% der Vereinskasse zufallen. Die Prämiensätze stuften sich in drei Klassen (durch Umgebung und Beschaffenheit des Bodenüberzugs sehr gefährdet, mittelmäßig gefährdet, gering gefährdet), verschieden für Laub- und Nadelholz je nach deren Alter von 5 bis zu 60 Pf. für 1 ha ab. Dieselben konnten, wenn nötig, bis auf den dreifachen Jahresbetrag erhöht werden.

Das Bedürfnis zur Versicherung der Forsten ist nicht so zwingender Natur wie bei Gebäuden, Mobilien etc. Wer durch Feuer sein Haus verliert, ist obdachlos und meist auch erwerbslos; der Schaden durch Waldfeuer wird dagegen erst später finanziell fühlbar und läßt sich unter Umständen auf viele Jahre verteilen. Die Eigentümer großer Waldkomplexe, vor allen der Staat, haben kein Bedürfnis nach einer Waldbrandversicherung, weil die Kosten außer Verhältnis zum Nutzen stehen würden.

1) Vgl. das bad. Ges. § 69, Württ. Ges. Art. 12, Ges. für Zug § 38, Oesterr. Ges. § 46, nach welchem die Leitung des Loschgeschäftes dem am Platze befindlichen Forstbedienten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zukommt.

2) Bayr. Ges. Art. 46, Württ. Ges. Art. 12, Waldeck. Ges. Art. 5.

3) Oesterr. Ges. § 51, Württ. Ges. Art. 12.

Von Bedeutung ist sie aber für den Kleinwaldbesitzer auch wegen Hebung seiner Kreditfähigkeit und für die Gemeinden zur Sicherstellung einer jährlichen sich gleichbleibenden Rente.

In den preußischen Staatsforsten ereigneten sich durchschnittlich jährlich von 1868 bis 1893 28 Waldbrände (3—64) mit 538 ha Brandfläche (16—2010 ha), von 1894—1910 23 (9—48) mit 641 ha (21—2647 ha), von 1901—1910 21 (7—34) mit 657 ha (26—1549 ha) bei einer Holzbodenfläche von 2,6 Mill. ha. — In den bayerischen Staatsforsten schwankte von 1882—1903 die Zahl der Waldbrände zwischen 20 und 285 und die Brandfläche zwischen 6 ha und 388 ha. Im Jahre 1908 kamen 66 Brandfälle auf 178 ha vor. — Holzbodenfläche rund 830 000 ha. —

Der größte Waldbrand in deutschen Waldungen ereignete sich 1904 in den Waldungen bei Primkenau in Schlesien, wo 6200 ha vernichtet wurden. — Enorme Brandschäden brachten die Jahre 1909 und 1911.

Die Versicherungspflicht muß sich billigerweise auf alle Bestände des Waldbesitzers bis zum versicherungspflichtigen Alter erstrecken (Gladbach und Westfalen 60 Jahre). Aeltere Bestände können von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden weil eine Vernichtung des Holzes bis zur Unbrauchbarkeit hier nicht eintritt. Gegenstand der Versicherung kann nur der wirtschaftliche Wert des Bestandes sein (nicht z. B. die Schutzwaldeigenschaft). Die Feststellung und Fortführung desselben ist schwierig und kostspielig. Ueberversicherung kann den Wunsch auf Eintritt eines Waldbrandes erregen, voller Schadensersatz Lässigkeit beim Löschen des Feuers zur Folge haben.

Die Entschädigungspflicht muß sich erstrecken auf den beschädigten Holzbestand und auf die durch die Löscharbeit entstehenden Beschädigungen des Holzbestandes (Gassenhiebe); sie kann sich erstrecken auf den Ersatz der Löschkosten, der nachfolgenden Kulturkosten, auf den Ausgleich der schädlichen Folgen des Feuers für den unberührt gebliebenen Wald (Windbruch, Kulturerschwerung), auf das verbrannte bereits gefällte Holz. — Die Bildung von Gefahrenklassen soll nach folgenden Gesichtspunkten geschehen: Holzart, am gefährdetsten ist die Kiefer, dann Fichte und Tanne, viel weniger das Laubholz; Bodenüberzug (Graswuchs) Umgebung des Waldes (Ausflugsorte, Straßen usw.); Möglichkeit der Löschung (nahe Arbeiterwohnungen, Organisation der Feuerwehr); Klima (Niederschlagsmengen); Verlässigkeit der Waldarbeiter. — Die Prämiensätze der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft sind bemessen nach dem Alter, der Holzart und der Größe der örtlichen Gefahr. Den Maßstab bilden je 1000 Mark des Versicherungswertes. Dieser wird für die jüngeren Bestände durch Prolongierung des Anfangswertes mit 3 % festgesetzt, bei den älteren Beständen innerhalb 10 Jahre als gleich angenommen. Durchschnittlich beträgt die Prämie 0,85 Mark für Laubholzbestände, 1,20 Mark für Mischbestände aus Laub- und Nadelholz, 2 Mark für Nadelholzbestände. Das Minimum ist 0,45, das Maximum 4 Mark. — Ferner betragen die Prämiensätze für je 1000 M. Versicherungssumme in Mark:

	Rheinprovinz	Westfalen
a) Reines Laubholz (Hoch- u. Niederwald)	0,25—0,80	0,40—0,80
b) gemischte Hochwaldbestände von Nadel- u. Laubholz	0,60—1,50	0,60—1,50
c) gemischte Niederwaldbestände von Nadel- u. Laubholz	0,90—3,00	0,90—3,00
d) reines Nadelholz		
im Alter bis zu 8 Jahren	3—4	3—4
von über 8—15 Jahren	2,5—4	2,5—4
von über 15—40 Jahren	1,5 —4	1,5—2
über 40 Jahre	0,5—1,5	0,5—1,5

XVIII.

Forstästhetik[1]).

Von

Hermann Stoetzer

bearbeitet von Heinrich von Salisch.

Motto:
Wie viele hochbegabte und hochgebildete Menschen wenden die Arbeit eines ganzen Lebens an die bildende Kunst, sollen da nicht wir ein wenig Denken und Mühen an die Schönheit der Natur wenden, an die Quelle, aus der unerschöpflich die Kunst strömt?
Dr. Wappes, im Forstw.-Centralbl. 1887 S. 346.

§ 1. Einleitung. „Die Wälder sind der Länder höchste Zierde." Mit diesem Satze leitete Gottlob König im Jahr 1849 einen Abschnitt seiner gehaltvollen Schrift „Die Waldpflege" ein, welchem er die Ueberschrift „Verschönerung der Waldungen" gab. Derselben Worte bediente sich Heinrich Burckhardt, als er 1854 sein berühmtes Werk „Säen und Pflanzen nach forstlicher Praxis" herausgab, und in demselben mittelst eines besonderen Abschnittes die „Waldverschönerung" behandelte.

Beide Altmeister unseres Faches waren gleichmäßig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in Anbetracht der hohen Bedeutung der Wälder als Zierde der Länder dieser Seite derselben bei ihrer Bewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei, beide behandelten die Waldverschönerung nebenher mit anderen Disziplinen unserer Wissenschaft: der eine mit der Waldpflege, der andere mit dem Waldbau.

Inzwischen ist eine größere selbständige Schrift über „Forstästhetik" durch Heinrich von Salisch herausgegeben worden (1. Auflage 1885, 3. Aufflage 1911, Berlin bei Springer), sowie eine mehr die Bedürfnisse der Verschönerungsvereine berücksichtigende Arbeit von Felber (Natur und Kunst im Walde. 2. Auflage 1910, Verlag von Huber und Co. in Frauenfeld). — Sehr groß ist die Zahl der längeren oder kürzeren Abhandlungen in Zeitschriften und in den Jahrbüchern der Forstvereine, die sich seit dem Jahre 1885 mit Forstästhetik befassen. Als besonders beachtenswert sei ein Aufsatz von Dr. Wappes, jetzt Regierungsdirektor in Speyer, ge-

1) Die Aufnahme dieser Abhandlung in das Handbuch der Forstwissenschaft erfolgte auf spezielle Anregung des Inhabers der Verlagsbuchhandlung, Herrn Dr. phil. hon. c. Siebeck, eines warmen Freundes des Waldes und seiner Pfleger. Während in der vorigen Auflage die Abhandlung über Forstästhetik nur als Anhang zum Waldbau erfolgte, ist ihr diesmal eine selbständige der jetzt anerkannten Wichtigkeit der Sache entsprechende Stellung eingeraumt worden.

nannt, der „Ueber die ästhetische Bedeutung des Waldes" im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt" 1887 erschienen ist, ferner Wilbrand, „Forstästhetik in Wissenschaft und Wirtschaft" (A. F.- u. J.-Z. 1893) und Ritter v. Guttenberg, „Die Pflege des Schönen in der Land- und Forstwirtschaft" (Oesterr. Forst.-Ztg. 1889).

Allgemein wird mit Recht die Forderung erhoben, daß der Forstmann bei Bewirtschaftung des Waldes der Pflege von dessen Schönheit die gebührende Aufmerksamkeit widmen möge.

1. Wesen der Waldesschönheit.

§ 2. Der Wald in seiner Wirkung auf die Schönheit der Gegend, (ästhetische Bedeutung des Waldes). Daß die Wälder als wesentliche Zierde einer Landschaft erscheinen, liegt in der größeren Mannigfaltigkeit des Bildes, welches eine Gegend darbietet, in der nicht nur der Anblick monotoner Acker-, Wiesen- oder Weide-, selbst Weinbergflächen dem Auge geboten wird, sondern eine Abwechselung durch das Hinzutreten von Waldbildern geschaffen ist. Man hat den Wald nicht ohne Grund den „Aristokraten der Landschaft" genannt!

Freilich ist in dem Aussehen der Waldbilder ein großer Unterschied, je nach den Holzarten, welche die Bestände bilden, und nach den vorkommenden Betriebsarten; aber man kann allgemein sagen, daß selbst bei Vorhandensein eines nach forstlichen Begriffen wenig schönen Waldes eine Gegend doch noch erfreulicher erscheint, als es ohne ihn der Fall sein würde. Oefters ist bei vorhandenem geringem Boden die Bewaldung immer noch diejenige Form der Benutzung, welche am ersten eine Rente abwirft, und die Freude an der Nutzbarkeit ist dem ästhetischen Genuß verwandt.

Abgesehen von den Gründen, welche auf dem Gebiet der Wohlfahrtswirkungen des Waldes liegen, wie z. B. die Rücksichten auf Abhaltung der Winde, auf Verhütung von Abschwemmungen und Ueberschwemmungen, ist die Walderhaltung und die Aufforstung öder Flächen schon im Interesse der Verschönerung einer Gegend wichtig. Dies gilt besonders für kahle Höhenzüge und Kuppen, deren oft recht monotonen Verlauf man durch eine wenigstens teilweise Bewaldung angenehm unterbrechen wird, wodurch sich das Bild der Landschaft wesentlich freundlicher gestaltet.

Wo aber derartige Züge des Geländes bewaldet sind, soll der Forstmann nicht nur den Wald erhalten, sondern ihn auch so bewirtschaften, daß das Bild kahler Flächen größeren Umfangs nicht in die Erscheinung tritt.

Ferner wäre darauf hinzuwirken, daß bei Separationen, die so oft zum Verschwinden kleiner Feldhölzer, sowie einzelner Bäume und Hecken führen, wodurch das Bild einer Flur sich bisweilen sehr eintönig gestaltet, Pläne geringeren Bodens an die Gemeinden zur Aufforstung überwiesen würden. Es wird unten, bei den „freien Anlagen" davon die Rede sein. Welcher Beitrag dadurch zur Schaffung von Nistplätzen für die nützlichen insektenfressenden Vögel — abgesehen von der Verschönerung der Landschaft — geliefert werden würde, bedarf keiner näheren Ausführung.

§ 3. Der Wald in seiner Wirkung auf das Gemüt des Menschen (ethische Bedeutung des Waldes). Die inneren Reize des Waldes, wenn wir ihn nicht als Schmuck der Landschaft, sondern als Ort der Erholung und des Wohlbefindens seiner Besucher denken, beruhen auf einer ganzen Reihe von Erscheinungen, über welche sich Rechenschaft abzulegen die meisten Waldfreunde

keine Veranlassung haben. Auch hier sind die Verschiedenheiten in den Formen und den Farbentönen, sowie in den Lichteffekten, wie sie der Wald bietet, manchmal von besonders erfreulicher Wirkung. Mehr noch ist es die Stille und Ruhe, der erhabene Friede, den ein Wald von größerer Ausdehnung doch wenigstens noch stellenweise — nicht überall — bietet, ferner die in den geschlossenen Beständen vorhandene Dämpfung der Beleuchtung, deren grelles Licht uns im Felde aufdringlich belästigt, die schöne Kühle im Sommer, der Schutz vor dem Wind, den wir in der rauhen Jahreszeit aufatmend empfinden, wenn wir aus dem Blachfeld, stark umweht von rauher Luft, uns nach mühseligem Wandern in den Ueberwind des Waldes durchgekämpft haben, dazu das geheimnisvolle Rauschen der Wipfel, endlich das Gefühl geringerer Trockenheit der Luft: kurzum, eine ganze Reihe schöner Einwirkungen vereinigt sich, um in uns Empfindungen hervorzurufen, die beruhigend und sänftigend auf das Gemüt einwirken, und welche wohl jedem gebildeten, mit etwas Gefühl begabten Menschen nicht fremd geblieben sind.

Dieser Zauber ,welchen der Wald auf den Menschen ausübt, ist uralt, und obenan steht in der Wertschätzung desselben in Hinsicht auf diese seine ethische Seite der Deutsche, der aus dem Getriebe der Welt und ihrer Geschäfte so gerne sich hinausflüchtet in die Stille und den Frieden des Waldes.

Zumal unsere Dichter haben dem Wald eine Verehrung dargebracht, welche sich in herrlichen Blüten der Poesie äußert, in denen das geheimnisvolle Weben und der mächtige Zauber des Waldes besungen sind. Ueberaus anmutend drückt J. V. von Scheffel jene beruhigende Einwirkung des Waldes auf das Gemüt aus, wenn er in einem speziell den Zauber des Thüringer Waldgebietes verherrlichenden Liede singt:

„Denn das ist deutschen Waldes Kraft,
Daß er kein Siechtum leidet,
Und alles, was gebrechenhaft,
Aus Leib und Seele scheidet.

Wer einmal diesen Jungbrunn fand,
Der schöpft aus keinem andern;
Thüringer Wald, Thüringer Land,
Nur hier mag ich noch wandern.“

Auch die Sozialpolitiker haben sich mit der Waldfrage beschäftigt, u. a. Ernst Moritz Arndt, „Ein Wort zur Erhaltung der Forste und der Bauern“. „Dem deutschen Menschen — so sagt er u. a. — müssen nirgends Bäume fehlen, mit deren Zweigen er wie mit ebensovielen Armen seine Arme verflechten und mit welchen er sich also lustig zu seinen Sternen hinauf nach oben schwingen kann.“ Riehl drückt sich sehr schön aus, indem er u. a. sagt: „Brauchen wir das dürre Holz nicht mehr, dann wird dem Geschlecht das grüne, in Saft und Trieb stehende, zur Erwärmung seines inwendigen Menschen um so nötiger sein“ [1].

Auch der berühmte Bildhauer Schadow, der die Reize der klassischen Gefilde von Rom und Hellas genau kannte, soll den Zauber des Waldes besonders gewürdigt und öfters gesagt haben, er kenne nichts Herrlicheres, als den deutschen Wald.

1) v. Salisch, Forstästhetik. S. 191.

Und ist es nicht ein Ausfluß dieser Erkenntnis der ethischen Bedeutung des Waldes, wenn die eigenste Initiative Kaiser Wilhelms II. den Grunewald bei Berlin dem Volke als eine Art großen Volkswaldes oder Naturparkes öffnen und ihn lediglich nach dem Gesichtspunkt einer solchen Bestimmung behandelt wissen wollte!

§ 4. Wirkung der einzelnen Holzarten. Große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Holzarten und Waldformen in ihrer Wirkung auf das Gemüt des Menschen, freilich etwas beeinflußt von der Individualität und von den Waldbildern, welche der einzelne in seiner Heimat zu sehen gewohnt ist.

Wenig erbaut ist mit Recht der Bergbewohner, wenn er in der Ebene das Bild des reinen Kiefernwaldes auf sich einwirken läßt, der ihm traurig und langweilig vorkommt, namentlich wenn er ihn stundenlang auf Eisenbahnfahrten rechts und links zur Seite hat, wie es einem auf der Fahrt durch Nord- und Ostdeutschland begegnen kann. Aber auch der Kiefernwald bietet in seinem Innern mancherlei Reize, wenn wir Bestände alter malerischer Kiefern durchwandern, viefach gemischt mit einzelnen alten Laubhölzern, oder mit jüngerem Laubholz und Fichten unterbaut, abwechselnd mit offenen Schonungen, unterbrochen durch größere Wasser- oder Wiesenflächen, die dem Auge eine liebliche Abwechselung gewähren, besonders wenn ab und zu ein Durchblick auf den blauen Duft der Ferne geboten wird. So hat der Märkische Wald mancherlei Reize, die nur der Eingeweihte kennt und die beispielsweise Theodor Fontane, der ein Verehrer märkischer Landschaft war, mit Begeisterung geschildert hat („Wanderungen in der Mark Brandenburg").

Ganz besonders malerisch gestaltet sich das Bild alter, ehrwürdiger, einzeln oder in räumlicher Stellung stehender Kiefern mit breit abgewölbten Kronen und dunklem rotbraunem Schaft. Wenn unter ihnen noch die im Herbst so schön rot blühende Heide einen üppigen Teppich bildet, so kann man wohl glauben was Fürst Pückler-Muskau, der Vielgereiste, ausgesprochen hat, nämlich daß er inmitten der schönsten tropischen Natur eine wahre Sehnsucht nach der Lausitzer Kiefernheide gehabt habe, und der es für einen großen Genuß erklärte, unter alten Kiefern in der Heide zu liegen und ins Blaue zu sehen.

Unter den Nadelhölzern erfreuen sich nun, vom Standpunkt der Waldesschönheit aus betrachtet, im allgemeinen eines größeren Ansehens als Kiefern die schlanken hochragenden Fichten und Tannen, wohl auch mit deshalb, weil sie vorwiegend Bäume des Bergwaldes sind und weil hier die Reize der malerischen Geländeformen vielfach für die Schaffung eines schönen Eindruckes mitwirken.

Besonders erhebend ist die Wirkung alter Bestände oder einzelner Waldriesen, namentlich alter Tannen, wie sie sich im Schwarzwald, in den Vogesen, auch wohl im Thüringer Wald finden, woselbst die stärkste Tanne die „Königstanne" am Wurzelberg bei Katzhütte ist, die etwas über 2 m Durchmesser in Brusthöhe und 44 m Höhe besitzt.

In den großen zusammenhängenden Gebirgsforsten finden wir Fichten- und Tannenbestände öfters in gewaltigem Zusammenhang, in welchem unstreitig diese Waldform etwas Ernstes, Feierliches besitzt, besonders weil sich — entgegengesetzt zu der sich frühzeitig lichtstellenden Kiefer — Fichten und Tannen auch in höherem Alter mehr geschlossen halten. Etwas Dunkles, Stilles, wehmütige Seiten des Gemütes Berührendes wohnt ihnen inne:

„Wildverwachsne dunkle Fichten
Leise klagt die Quelle dort,
Herz, das ist der rechte Ort
Für dein schmerzliches Verzichten."

So singt Nikolaus Lenau in einem seiner düsteren Lieder!

Und das köstliche Gedicht Goethes, welches die geheimnisvolle Einwirkung, die der Wald auf das Gemüt ausübt, so ergreifend zum Ausdruck bringt —

„Ueber allen Wipfeln ist Ruh'
In allen Gipfeln spürest du
Keinen Hauch. Die Vöglein schweigen im Walde.
Warte nur, balde
Ruhest Du auch!"

— diese tiefe Empfindung des Dichters entstammt, wie wir wissen, dem Eindruck, den die großartigen Fichten- und Tannenwaldungen, welche der Gickelhahn bei Ilmenau beherrscht, auf ihn ausübten.

Von den sonstigen Nadelhölzern wäre noch die Lärche zu erwähnen, die bekanntlich im Winter ihre Nadeln verliert. Ihr hellgrünes, frühzeitig erscheinendes neues Kleid wirkt sehr vorteilhaft und unterbricht angenehm die dunkle Farbe des sie umgebenden anderen Nadelholzes und ebenso des noch nicht belaubten Buchenwaldes, zu dessen empfehlenswertesten Nutzhölzern sie gehört.

Die hie und da in Deutschland noch vorkommenden Reste von Eibenbeständen sind hochinteressant als Zeugen längst entschwundenen reichlicheren Vorkommens dieser Holzart. Man wird sie zu erhalten und nach Möglichkeit zu verjüngen suchen.

Ein wesentlich freundlicheres Bild als der Nadelwald gewährt uns im allgemeinen der Laubwald, dessen Grün ein helleres, frischeres, und dessen Mannigfaltigkeit in den Vegetationserscheinungen ohne Zweifel größer ist. Dazu kommt, daß der dichtere Schluß in den Kronen meist fehlt und daß eine größere Abwechselung von Licht und Schatten sich uns darbietet, als im Nadelholz, besonders in Fichten und Tannen. Allerdings bezieht sich dies auf den grünen Laubwald des Sommers. Im Winter ist wiederum der beschneite Nadelwald ästhetisch meist wirksamer als der Laubwald!

Der Vorrang im Laubholz gebührt, was die Wirkung auf Waldesschönheit anlangt, unstreitig der Buche. In wirtschaftlicher Hinsicht steht allerdings der Buchenwald zurück; aber kein Forstmann, der etwas vom deutschen Gemüt in sich hat — und dasselbe ist ja zum Glück bei den meisten vorhanden —, wird deshalb über die Buche den Stab brechen! Weiß er doch auch, daß vom Standpunkt des Verstandes die bodenschützende und den Standort verbessernde Einwirkung der Buche als Folge des den Boden schirmenden Schlusses der Bestände und des, einen vorzüglichen Humus bildenden Laubabfalles hoch genug zu veranschlagen ist, um ihr den wohlberechtigten Platz im deutschen Walde zu sichern, dies um so mehr, als sie wenig von den Kalamitäten zu leiden hat, welche den Nadelwald so oft heimsuchen, als da sind Wind- und Schneebruch, schädliche Forstinsekten, ja selbst die in neuerer Zeit immer mehr in ihrer Schädlichkeit erkannten Pilze.

Etwas Hehres finden wir in der Form hochragenden älteren Buchenhochwaldes mit den schlanken, dabei mächtigen Säulen der Stämme und dem kuppelartig abgewölbten Blätterdach. Soll ja diese Waldform das Vorbild zu dem gotischen Stil der Kirchendome gewesen sein!

Der schöne Eindruck des Buchenwaldes beruht aber nicht nur auf seinen Formen, sondern hauptsächlich mit auf der Färbung. Welch liebliches Kolorit bietet das junge Maiengrün des Buchenwaldes, schon von dem Moment an, in welchem sich einzelne grüne Siegesfahnen aus dem Braun des noch nicht belaubten Hauptteiles eines Buchenwaldes hervorheben. Steinbuchen nennt man wohl solche, den Vortrab bildende Einzelbäume! Von dem ersten Anschwellen der Knospen bis zu

dem unvergleichlichen Goldbraun und Rotbraun des Herbstes ist die Färbung des Buchenwaldes immer schön. Ein Blick von hervorragenden Höhen auf ein Meer von Buchenwald, welches sich zu unseren Füßen ausbreitet, wie wir solches in den verschiedensten Gebieten von Mittel- und Süddeutschland finden, gewährt mit die schönsten Freuden an unserer Natur, die man sich denken kann. Nirgends läßt sich der Frühling angenehmer erwarten als im Buchengebiet, nirgends ist auch wiederum der Herbst so reich an schönen Farbenbildern des Waldes als in diesem. — Als ein hervorragendes Gebiet malerisch wirkenden Buchenwaldes ist die Gegend von Eisenach und Wilhelmsthal zu nennen.

Der Buche gegenüber steht nun die E i c h e. Die ästhetische Wirkung der einzelnen, freistehenden Eiche ist noch günstiger, als die der einzelnen Buche. Die alte Eiche mit den stark ausgeprägten knorrigen Aesten erscheint uns als ein Sinnbild der Kraft und S t ä r k e , wogegen die Buche mehr etwas Zartes, Liebliches hat. Man kann der Eiche den m ä n n l i c h e n , der Buche den w e i b l i c h e n Charakter beilegen.

Die stärkste Eiche in Deutschland, wahrscheinlich sogar in Europa, steht in dem gräflich Plessenschen Forstrevier Ivenack in Mecklenburg. Bei 1 ½ m Durchmesser beträgt ihr Umfang 10,40 m. — 40 m hoch ragt sie, noch ganz gesund, aus der Mitte von 10 anderen starken Eichen hervor. Ihre Holzmasse wird auf 230 fm geschätzt.

Der Eichenwald ist im allgemeinen hinsichtlich seiner Wirkung auf das Gemüt dem Buchenwald nachzustellen. Besser ist der Eindruck schon, wenn er mit Buche durchstellt und die letztere unterständig ist, wobei sie mit ihrem hellen Grün Frische und Abwechselung in das Bild bringt. Auf gutem Boden findet sich ein solches, den Boden deckendes Unterholz von allerhand Strauchholz von selbst ein.

Das Bestreben, die Eiche als Mischholz in den Buchenhochwald, zur Erhöhung seines Geldertrages, hineinzubringen, bezüglich hier zu erhalten, spielt heute im Forstbetrieb eine große Rolle. Auch vom Standpunkt der Waldesschönheit läßt sich nichts dagegen einwenden, zumal die wirtschaftliche Richtigkeit einer solchen Maßregel selbst dem Laien einleuchten wird.

Die A h o r n e spielen in ähnlicher Weise eine Rolle als Mischhölzer, daneben sind sie schöne Einzelbäume an Straßen und auf freien Plätzen. Recht günstig wirkt hier der Spitzahorn wegen seiner hellgelben, vor dem Ausbruch des Laubes erscheinenden Blüten, welche im Farbenbilde der Landschaft einen vorzüglichen Effekt hervorrufen. Das große, goldene Laub der Ahorne schmückt noch nach dem Abfallen die Bodendecke, die namentlich im Buchenwalde leicht etwas eintönig erscheint.

Besonders ist noch der Birke zu gedenken, welche ästhetisch meist günstig wirkt und in manchen Fällen vom Standpunkt der Schönheitspflege aus Berücksichtigung verdient, auch wenn sie forstlich-wirtschaftlich nicht immer befriedigt. Ihr heller, silberweißer Stamm, ihre leichte, luftige Belaubung im hellen Grün, die von dünnen, leicht beweglichen Aesten getragen wird, verleihen ihr einen eigenartigen Reiz. Auch im Winter wirkt sie günstig: man kann nichts Graziöseres an Baumschlag sehen, als eine vom Rauhreif überzuckerte oder mit Schnee beduftete Birke.

Sie ist die genügsamste unserer Holzarten, sowohl in ihren Anforderungen an Lage und Klima, als auch an den Boden. Sie paßt vorzüglich auf dasjenige Gebiet, welches wegen vorhandener Bodenarmut der Buche und Eiche, sowie dem Ahorn und der Esche verschlossen ist. Insbesondere kommt sie für das Gebiet der Kiefer als Mischholz in Betracht, indem sie die Monotonie der reinen Kieferbestände vorteilhaft unterbricht. Sie eignet sich hier namentlich als Randeinfassung, sowie als Allee-

baum an den Wegen, wo sie noch dadurch günstig wirkt, daß sie infolge ihrer hellen Farbe in der Dunkelheit die Richtung erkennen hilft. Im Innern der Nadelholzbestände schadet sie, wenn sie vorwüchsig ist, infolge ihrer beweglichen, vom Wind viel hin und her gepeitschten Krone den Nachbarstämmen in einem Maße, daß ihr Aushieb zur gebieterischen Notwendigkeit wird. Oefters leistet sie gute Dienste als erste Ansiedlerin an steilen Böschungen und kahlen Hängen.

Daß Eschen und Roterlen auf den feuchten Böden eine Rolle spielen, daß auf letzterem auch die Pappeln und baumartigen Weiden manchmal sehr vorteilhaft wirken, sei nicht unerwähnt gelassen.

Zu unseren herrlichsten Waldbäumen gehören die Rüstern, deren gewaltige Kronen zugleich so zierlich gebaut sind. Die Bergrüstern erfreuen uns durch das am schönsten gestaltete üppig grüne Laub. — Alle Arten sind mit ihrer zeitigen Blüte Verkünderinnen des Lenzes. — Es gibt — besonders unter den Feldrüstern, aber auch vereinzelt unter den Flatterrüstern — Bäume, die sich durch herrliches Rot oder Rotbraun ihres Herbstlaubes auszeichnen. Diese passen zu unseren heimischen Holzarten und werden nie etwas verderben.

Zu den stärksten Bäumen Deutschlands gehört eine Feldrüster, die im Großherzogtum Hessen unter dem Namen der „Schinsheimer Effe" gepflegt wird. Ihr hohler, durch Ausmauerung befestigter Stamm mißt 13,2 m Umfang bei 1 m über dem Boden.

Zu den ästhetisch wichtigsten Holzarten gehören die Linden, die durch die Größenverhältnisse, zu denen sie heranwachsen, durch anmutige Verteilung des Laubes in große schön gegliederte Massen, durch die süß duftende, die Insektenwelt anziehende Blüte und ganz besonders durch die farbige Abwechselung, welche sie den großen Deckblättern verdanken, den Eindruck des Waldes bereichern.

Die stärkste Linde in Deutschland ist ein alter Burgbaum auf dem Gute Scharpenberg. Sie wurde einst bei 4 m Höhe abgesägt, aber vom alten Wundrande erheben sich 15 starke Astee. Dieses gewaltige Wahrzeichen des Elmslandes mißt unten 13,4 m, weiter oben aber 18,6 m Umfang! Anscheinend ist sie noch gesund.

Weißbuchen, wilde Obstbäume, Ohlkirschen, Sahlweiden, Ebereschen und Elsbeeren und Aspen, und wie sie alle heißen mögen, die minder geachteten Mischhölzer, die bei den Läuterungen so oft der gedankenlosen Axt zum Opfer fallen, sie alle verdienen die größte Aufmerksamkeit des Forstästhetikers, der vieles gutzumachen hat, was bisher versäumt wurde. Auch der Ueberfülle unserer herrlichen Sträucher — von den reich blühenden wilden Rosen bis zum ernsten Wacholder und zur lieblichen Linnaee, vom Knieholz und der Alnus viridis bis zur reich blühenden Alpenrose wird er liebevolle Aufmerksamkeit zu widmen haben. Die Ueberfülle ist so groß, daß man mit der Pflege nur des Standortgemäßen genug zu tun haben und nach mehr kaum Verlangen tragen wird.

Fremdländische Holzarten sollte man niemals planlos zur Verschönerung in den Forst bringen. Ebenso ist es nur dann zulässig, auffallende Spielarten der heimischen Bäume zu verwenden, wenn ein ganz bestimmter Zweck damit verbunden ist. So z. B. wird man Blutbuchen oder Pyramideneichen oder ausnahmsweise Roteichen an Wegekreuzungen verwenden dürfen, um diesen danach einen Namen zu geben. Man wird zwei Süntelbuchen zu beiden Seiten einer Bank am Waldrande anbringen dürfen. Größere Freiheit ist da gestattet, wo die ausländische Holzart eingebürgert ist, wie z. B. die Akazie in vielen Forsten der Mark Brandenburg, die Weißerle auf den Kalkhängen in der Umgegend von Jena, die Roßkastanie allenthalben in Deutschland auf bestem Waldboden. Man bedenke

aber stets, daß man seinem Garten einen Reiz raubt, wenn man im Walde allenthalben die Holzarten wiederfindet, die den Garten zieren sollen. — Größere Versuche mit fremdländischen Holzarten sollten in einem besonderen Waldteil — dem Versuchswald — vereinigt werden.

Man vergesse niemals, daß die ästhetischen Vorzüge der Ausländer meist nur ihrem Jugendwuchse eigen sind. So z. B. wird die Roteiche nur in der Jugend rot und das zarte Grün der Douglasie kommt nur an jungen Bäumen zur Geltung. Später tritt diese Holzart gegen die Fichte zurück, weil sie ihren Stamm nicht rot, färbt, wie diese.

§ 5. Wirkung der verschiedenen Betriebsarten. Neben den Unterschieden in den Waldbildern, wie sie durch die Verschiedenheit der Holzarten veranlaßt werden, ist noch derjenigen Einflüsse zu gedenken, welche die Verschiedenheit der Betriebsarten auf das Bild der Landschaft ausübt.

Unter ihnen kann man dem Hochwald, dieser kapitalintensiven Betriebsart, etwas Aristokratisches nicht absprechen, wie er denn auch eine gewisse Wohlhabenheit des Besitzers voraussetzt, der in der Lage ist, auf den Eingang der Erträge warten zu können — um so länger, je höher die Umtriebe sind.

Ihm gegenüber kann man den Niederwald den Wald des kleinen Besitzers nennen. Die landschaftliche Wirkung des Niederwaldes ist im allgemeienn, namentlich wenn er in größerer Ausdehnung vorkommt, keine günstige. Er hat dann leicht etwas Eintöniges und der Mangel an älteren, höheren Bäumen wirkt unvorteilhaft. Das beste an ihm ist die Färbung, namentlich wenn er gemischt ist. Finden wir die Eiche darin vertreten, so wirkt sie insofern günstig, als die lederfarbig braun gewordenen Blätter bis weit in den Winter hinein, öfters bis kurz vor dem Ausbruch des neuen Laubes, an ihren Zweigen haften.

Unschön wirken die Kahlschläge, welche sich von Jahr zu Jahr fortsetzen, wie man dies im ausgedehnten Niederwaldgebiet der Rhein-, Mosel-, Nahe- und Neckarlandschaften, sowie im Kreise Siegen findet.

Auch der mit dieser Waldform vielfach in Verbindung stehende Getreidebau auf den Abtriebsflächen, wie er in den Hackwaldungen des Odenwaldes und auf den Haubergen des Siegener Landes betrieben wird, trägt dazu bei, den ungünstigen Einfluß des Niederwaldbetriebes auf das landschaftliche Bild einer Gegend zu verstärken.

Werden gar noch, wie dies in einigen westdeutschen Gebieten, allerdings nur örtlich beschränkt, vorkommt, die Eichenstämmchen im Stehen geschält, so sieht man bisweilen die Baumleichen wochenlang in ihrer Nacktheit stehen, was auf den dieses Bildes ungewohnten Beschauer abstoßend wirkt.

Zum Glück wird durch die malerischen Bergformen mancher Gegenden, in denen der Niederwald in größerer Ausdehnung vorkommt, dem an sich ungünstigen Bilde ein Gegengewicht geboten.

Ganz am Platze ist aber der Niederwald an felsigen steilen Hängen, an denen hohe Bäume mit der Wurzel nicht wohl in den Boden kommen können, wie z. B. an den Wänden des Bodetals im Harz oberhalb Thale. Hier wird auch der Ausblick auf malerische Felsen durch den Niederwald am wenigsten beeinträchtigt. Ebenso wird man mit Vorteil solche Gebiete im Niederwaldbetrieb bewirtschaften, bei denen es sich darum handelt, Aussichten offen zu erhalten, ohne daß man gerade eine ganz holzleere Fläche haben will.

Der Mittelwald, welcher über dem an sich eintönigen Unterbestand die Kronen höherer Stämme in der verschiedensten Verteilung und mit sehr ungleichem Laubdach zeigt, wirkt landschaftlich äußerst günstig. Niemals wird der Boden ganz

entblößt, und selbst wenn Jahr für Jahr weiter geschlagen und Hauung an Hauung angeschlossen wird, haben wir doch keine auffallende und störende Veränderung des landschaftlichen Bildes, wie bei Niederwald.

Als ein Vorzug des Mittelwaldes in malerischer Hinsicht kann die in ihm meist vorhandene und unschwer noch mehr zu begünstigende Mischung der verschiedensten Holzarten bezeichnet werden.

Auf die Dauer ist allerdings der Mittelwald ohne Rückgang der Bodengüte nur auf gutem Standort haltbar; auf dem Gebiete trockenen Sandbodens haben sich die Mittelwaldbetriebe in großem Umfang nicht erhalten lassen; sie wurden teils in Laubholzhochwald, öfters aber in Nadelholz umgewandelt. Daß dazu die wirtschaftliche, finanziell zumeist weniger günstige Seite des Mittelwaldes vielfach überhaupt auffordert, sei noch beiläufig bemerkt. Vom forstästhetischen Standpunkt aus ist aber zu betonen, daß hierzu keine Veranlassung vorliegt, sondern im Gegenteil die Erhaltung des Mittelwaldes unter den geeigneten Voraussetzungen empfohlen zu werden verdient, zumal viele liebliche Frühlingsblumen, unter diesen Schneeglöckchen und Himmelschlüssel, sich unter dem Wechsel von Licht und Schatten, den sein Laubdach bietet, besonders wohlfühlen.

Aehnlich wie Mittelwald wirkt in Hinsicht auf das landschaftliche Bild einer Gegend der Femel- oder Blenderwald, eine Abart des Hochwaldes, welche dadurch charakterisiert ist, daß die verschiedenen Altersstufen des Holzes nicht flächenweise von einander abgesondert sind, sondern in einzelnen Stämmen und Gruppen durcheinanderstehen. Herrliche Bilder solchen Blenderwaldes bietet das Buchengebiet auf Kalk, wo die Buchen und ihre Mischhölzer die besten Bedingungen ihres Gedeihens finden, so z. B. bei Eisenach in den Waldungen des sog. Hainings, eines dem Thüringerwalde nördlich vorgelagerten Bergzuges.

Ungemein reizvoll gestaltet sich der Blenderbetrieb im Hochgebirge, wo zwischen den Wipfeln der Fichten und Tannen hindurch die Fernblicke im schönsten Rahmen gezeigt werden können und Felspartien das Waldbild beleben.

An viel besuchten Ausflugsorten und in der Nähe von Ortschaften ist Blenderbetrieb am Platze, weil die Kritik des Publikums, welche sich stets gegen Kahlschläge richtet, nicht herausgefordert wird. — Ueberaus reizvoll gestaltet sich der Blenderbetrieb, der notgedrungen auf altem Ackerboden dem horstweisen Absterben der Kiefer folgt. Es ergeben sich da ganz von selbst die schönsten Bilder.

2. Massregeln zur Pflege der Waldesschönheit.

§ 6. Allgemeine Vorbemerkungen. Die Bewirtschaftung des Waldes nach Schönheitsrücksichten habe ich „Forstkunst" genannt. Bei allen Künsten ist die Erlernung des Könnens an eine gewisse Anlage, an ein Talent geknüpft. Der bloße Unterricht kann nicht den Zögling zum Künstler ausbilden, das Talent dazu muß in ihm liegen. So ist es auch bei der Forstkunst. Mehr als allgemeine Andeutungen können bei einer abstrakten Behandlung derselben nicht wohl gegeben werden. Im einzelnen das Richtige zu finden, ist Sache des individuellen Geschmacks; aber wer die Regeln erlernt hat, wird nicht so leicht fehlgreifen, als der Empiriker. Die Forstkunst ist ernsten Strebens wert; denn aller Fortschritt in der menschlichen Kultur ist mit in der Pflege des Schönen und des Edlen begründet. Indem wir den Wald so behandeln, daß er allen Besuchern als ein Dom Gottes erscheint, in welchem, wie der Dichter sagt, sein starker Odem lebendig ein- und auswebt, erwecken und stärken wir schöne Gefühle in allen empfänglichen Gemütern

seiner Besucher und tragen so das unserige zur Volkserziehung mit bei. Diese ethische Seite der forstlichen Tätigkeit hat aber gewiß auch ihren materiellen Hintergrund, indem wir auf diese Weise die Sympathien des besseren Teiles der Bevölkerung erlangen und dem Walde Freunde aller Art schaffen, deren günstige Meinung ihm wieder zu gute kommt.

Die öffentliche Meinung äußert sich in vielfachen Kundgebungen zugunsten des Schutzes der landschaftlichen Natur, gleichzeitig auch der geschichtlichen Denkmäler Deutschlands [1]). Touristenvereine haben in allen Gegenden Deutschlands die Aufgabe, den Wald und dessen Schönheiten zu erschließen, mit auf ihre Fahne geschrieben.

Die merkwürdigen Bäume und Bestände sucht man zu erhalten, indem man auf sie aufmerksam macht und sie in Merkbüchern verzeichnet. Den Anfang machte das „Forstbotanische Merkbuch" für die Provinz Westpreußen, Berlin 1900, herausgegeben von dem verdienten Professor Dr. Conwentz in Danzig. Seitdem sind schon für die meisten preußischen Provinzen bezüglich deutschen Staaten und für die Schweiz die bemerkenswerten Bäume in z. T. sehr schön ausgestatteten Büchern verzeichnet worden.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung war es vorbehalten, durch Einfügung der „Naturdenkmäler" in das Gesetz vom 1. Oktober 1902 „den Denkmalschutz betreffend" auch die Erhaltung von „Bäumen und dergleichen", deren Schutz aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder im Hinblick auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), einem besonderen gesetzlichen Schutz zu unterstellen, der sich selbst auf das Verbot von Aufschriften, Reklameschildern und dergleichen erstrecken kann [2]).

Diese Einwirkung des Staates kann man nur als eine wohlberechtigte anerkennen, welche in den allgemeinen Begriff des Staatszweckes einschlägt (Förderung aller materiellen und ideellen Interessen der Gesamtheit, die über die Sphäre und Macht des einzelnen hinausgeht) und um so weniger zu Bedenken Anlaß gibt, als eine Entschädigung der Betroffenen vorgesehen ist. Mögen weitere Staatsregierungen dem gegebenen Beispiel recht bald nachfolgen, wie das in Preußen bereits geschehen ist.

In Elsaß-Lothringen hat das Ministerium, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, an die äußeren Forstbehörden eine Verfügung bezüglich der Förderung der Forstästhetik in den der Staatsforstverwaltung unterstellten Waldungen des Landes erlassen. Die im Interesse der Waldverschönerung auszuführenden Arbeiten sollen nach dieser Bestimmung sich in zwei Richtungen bewegen und zwar einerseits zur Erhaltung und zur Erschließung der vorhandenen Bau- und Naturdenkmäler dienen, andererseits neue Reize schaffen.

Man kann noch als eine Aufgabe des Staates die Behandlung der Forstästhetik auf staatlichen forstlichen Lehranstalten durch Einrichtung besonderer Vorlesungen und Erteilung entsprechender Lehraufträge bezeichnen. Die Forstästhetik wird so lange als ein nebensächliches Fach unserer Wissenschaft erscheinen, als ihr berufene Lehrer an den Hochschulen fehlen. Die gewaltig anschwellende Literatur ihrer Grund- und Nebenfächer, die ein forstästhetischer Lehrer beherrschen muß — allgemeine Aesthetik, Gartenkunst, Baukunst, die Merkbücher der selteneren Bäume und Gesteine, die Veröffentlichungen des Vereines Heimatschutz und Naturschutzpark usw. — verlangen die Hingebung eines gereiften Forstmannes und ich möchte

---

1) S. u. a. Der Schutz der landschaftlichen Natur und die geschichtlichen Denkmäler Deutschlands von Ernst Rudorff. Berlin 1892, Verlag des Allgemeinen Deutschen Vereins.

2) S. Wilbrand, „Schutz der Naturdenkmäler", A. F. u. J.-Z. 1903. S. 164 ff.

meinen, daß jetzt Vielerlei im forstlichen Unterricht eingeführt ist, was als minder wichtig fortfallen könnte, um der Forstästhetik Platz zu machen.

§ 7. Forsteinrichtung und Forsteinteilung. Die Forsteinrichtung bildet die Grundlage für den Betrieb, indem sie die Anordnungen trifft, nach welchen künftig gewirtschaftet werden soll, insbesondere die Art der Hauungen und das Maß der Abnutzung bestimmt, welch letztere sich, vor allem wesentlich mit beeinflußt durch die Höhe der Umtriebszeit, in der Regel innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen soll. Mit der Forsteinrichtung in Verbindung steht die Einteilung eines Waldes behufs Schaffung bleibender Wirtschaftsfiguren (Ortsabteilungen). Die Grenzen dieser Abteilungen werden durch entsprechende Aufhiebe kenntlich gemacht. Daneben treten in manchem Wald noch bei Bildung der so genannten Hiebszüge gewisse Trennungslinien mehr und mehr in die Erscheinung.

Die Erörterung der so wichtigen Umtriebsfrage ist ebenfalls Sache der Forsteinrichtung. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Erziehung alter Hölzer auch zur Förderung der Waldesschönheit dient, es würde jedoch zu weit gegangen sein, wollte man nun allgemein sagen, daß zu diesem Zweck recht hohe Umtriebe gewählt werden müßten. Die Umtriebszeit ist für den wirtschaftlichen Betrieb eines Waldes von so großer Bedeutung, daß bei deren Festsetzung in erster Linie die ökonomischen Rücksichten entscheiden müssen. Es sei nicht unbemerkt gelassen, daß beim Großwaldbesitz die Erziehung marktgängiger, auch in großen Massen gut absetzbarer Hölzer notwendig ist und daß schon mit Rücksicht darauf die Annahme ganz niedriger, schönheitswidrig wirkender Umtriebe nicht im Sinne und Geiste vernünftiger Erwägungen liegen kann.

Eine Erhöhung des Umtriebes macht sich forstästhetisch in doppelter Weise wirksam: Gleichzeitig durch den höheren Reiz, den Altholzbestände dem Revier verleihen und durch die Herabsetzung der Schlagbezüglich Kulturflächen, die nur ausnahmsweise dem Revier zum Schmuck gereichen.

Unterschieden von der generellen Umtriebszeit des Waldes ist die Abtriebszeit der konkreten Bestände. Hier können forstästhetische Gesichtspunkte noch besser zur Geltung gelangen. Insbesondere wird man in Forstabteilungen, welche sich in der Nähe der Orte und Wohnsitze, sowie hervorragender Bauwerke, ferner an besuchten Promenaden, oder als Bekleidung sehenswerter Naturbildungen (wie z. B. Schluchten) finden, die Bestände höhere Abtriebsalter erlangen lassen, als die normale Umtriebszeit besagt. Hier rechtfertigt sich das längere Stehenlassen im Hinblick auf den imponderablen „Schönheitszuwachs“, welcher dem abnehmenden Massen- und Qualitätszuwachs die Wage halten mag. Wird doch von der forstlichen Statik, welche man gerne der Forstästhetik als feindliche Schwester gegenüberstellt, ausdrücklich betont, wie auch die Rücksichten auf die ethische und ästhetische Seite des Waldes mit für die Annahme niedriger „waldfreundlicher Zinsfüße“ bei den forstlichen Rechnungen bestimmend sind, in welcher Hinsicht Stoetzer auf seine eigene Schrift über Waldwertrechnung und Statik, 3. Aufl. 1903, § 17, Bezug genommen hat.

Solche Altholzbestände, namentlich in Verbindung mit anstoßendem Freiland (Wiesen), eignen sich auch zur Abhaltung von Festen durch Vereine aller Art, nicht minder zu Kinderspielplätzen; selbst zur Veranstaltung von Waldgottesdienst, wie bei Paulsborn im Grunewald und bei Saßnitz auf Rügen, sind sie geeignet.

Was die grundlegende Einteilung des Waldes durch Netze von mehr oder weniger geraden Linien anlangt, so ist es bekannt, welche Vorzüge hierbei einer möglichsten Bevorzugung der geraden Linie in Hinsicht auf ihre Benutzung für geometrische Arbeiten innewohnen. Die regelmäßige geradlinige Einteilung hat in den

Forsten der Ebene auch kein Bedenken, insofern hier die lange gerade Schneise nichts weniger als unnatürlich wirkt. Es ist aber nicht angezeigt, alle Jagen rechtwinkelig zu begrenzen. Das ewige Einerlei von lauter rechten Winkeln ist selten zweckmäßig und niemals schön.

Unschön finden wir die geradlinige Einteilung besonders dann, wenn sie in das Bergland übertragen wird und hier Linien über Berg und Tal hinweg in naturwidrig schnurgeradem Verlauf sich weithin erstrecken; besonders ungünstig wirken sie in diesem Falle, wenn sie als Wege ausgebaut sind, auf denen alsdann Steigen und Fallen in unschönem Verlauf abwechseln und durch das entstehende „verlorene Gefälle" verkehrshindernd wirken.

Hier ist die dem Gelände sich anschmiegende Linie offenbar vorzuziehen, was ja auch durch die Verbindung des Wegenetzes mit der forstlichen Einteilung schon seit über einem Menschenalter mehr und mehr betätigt wird. Daß im Berglande gerade Linien, welche in der Richtung des stärksten Gefälles laufen, noch ergänzend hinzutreten, kann den ästhetischen Eindruck des Ganzen kaum stören.

Die Perspektive, welche die gerade Schneise gewährt, wirkt bisweilen recht anmutend, namentlich wenn sich in der Ferne etwas zeigen läßt, wie z. B. ein hervorragender Baum, ein Bauwerk oder eine Wasserfläche.

Zumeist sind die Forsten der Ebene von langer Zeit her mit der regelmäßigen Jageneinteilung versehen, die man nicht über Bord werfen kann, selbst wenn man vom Standpunkt der Waldesschönheit aus sie verwerfen sollte. Hier hilft nur die möglichste Verschönerung der Ränder; langes Stehenlassen von Streifen Altholz, dessen Bild durch Unterbau — und wäre es nur Strauchholz — lebhafter zu gestalten ist; unter geeigneten Voraussetzungen Anpflanzung eines Laubholzrandes im Nadelholz (z. B. der Birke auf geringem Boden, die sehr vorteilhaft wirkt), Begrünung der Schneisenfläche auf besserem Boden, Anbringung einer schönen Baumgruppe von seltenen Holzarten auf den Kreuzungen der Gestelle, an denen sich auch öfters mit guter Wirkung ein Ruheplatz mit Bänken herstellen läßt, — alles dies sind einfache Maßregeln, mittelst deren sich manches erreichen läßt.

Ob man nun den Forst regelmäßig oder unregelmäßig einteilt, immer muß man im Auge behalten, daß der Besucher den Wunsch hat, nicht nur in den Forst, sondern in die Bestände hineinzukommen. Es sollten daher nicht alle Wege die Grenzen von Abteilungen bilden. Oft hat man diesem falschen Ziele große und durch nichts zu rechtfertigende Opfer gebracht!

Wo der Weg die Trennungslinie der Abteilungen bildet, wird es meist doch möglich werden, den ungünstigen Einfluß herabzumindern, indem man beide Ränder gleichartig mit Alleebäumen besetzt. — Die schon mehrfach empfohlene Einfassung des Weges mit Birken ergänze man durch Beimischung von Traubeneichen oder Buchen, die übergehalten dem Walde einst zur großen Zierde gereichen können. Man gewinnt auf diese Art auch Samenbäume, deren Mast von den Vögeln weit in die Bestände vertragen, anmutige Holzartenmischung begründet. Auch Nadelhölzer, insbesondere die Kiefern, eignen sich zu Alleebäumen. Man sollte ihnen jetzt, wo auf heimischen Samen mit Recht so viel Gewicht gelegt wird, den bevorzugten Platz gern einräumen.

Was die Zerlegung des Waldes in einzelne Hiebszüge anlangt, so spielt diese im Nadelholz eine große Rolle und es gilt als Regel, die Hiebszüge möglichst zu vervielfältigen. Wirtschaftlich ist dieses Streben auch gewiß insofern gerechtfertigt, als mittelst der erlangten Mehrzahl von Anhieben leichter als sonst jeder einzelne Bestand in dem Zeitpunkt seiner wirtschaftlichen Reife vom Hiebe getroffen werden kann. Hat man ja diese Bildung vieler Hiebszüge geradezu als einen Ausfluß des

Reinertragsprinzips, speziell als eine sächsische Erfindung hingestellt, was jedoch nicht zutrifft, obschon nicht zu leugnen ist, daß gerade in Sachsen dieses System besonders ausgebildet ist. Gerade hier hat sich jedoch auch schon die Kehrseite der Medaille gezeigt, nämlich die Häufung des Windbruchs bei Stürmen von der konträren Seite, d. h. entgegengesetzt der als herrschend angenommenen Richtung. Es ist dies überzeugend von Oberförster Augst in Olbernhau in einem lesenswerten Aufsatz der Allg. Forst- und Jagdzeitung (1900 S. 8 ff.) nachgewiesen worden und es gereichte Stoetzer zur besonderen Genugtuung, auf diesen Mißstand schon vorher in seiner Schrift „Die Forsteinrichtung" 1898 S. 254 hingewiesen zu haben.

So wenig nun damit über eine vernünftige Zerlegung des Waldes in eine Mehrzahl von Hiebszügen der Stab gebrochen werden soll, so sei doch vom Standpunkt der Waldschönheitspflege darauf hingewiesen, daß da, wo man die Zerreißung vermeiden will, in der Einführung femelschlagartiger Wirtschaftsform ein Mittel gegeben ist, überständige Bestandesteile, an welche der Hiebsfolge gemäß der Schlag an sich noch nicht kommt, im voraus, d. h. vor dem Gros der Abteilungsbestockung, zu verjüngen. Auch dieses Mittel findet sich in der bereits angeführten Forsteinrichtung Stoetzers (S. 257) erwähnt.

§ 8. Wahl der Holzarten. Sehr häufig sind die auf einem gegebenen Standort zulässigen und gebotenen Holzarten so fest bestimmt, daß dem Forstmann dabei eine erhebliche Einwirkung nicht zufällt. Daß in Deutschland die Nadelhölzer weitaus das größte Gebiet im Besitz haben (etwa $^2/_3$ der gesamten Waldfläche) ist bekannt. Vielfach haben sie ehemalige Laubholzflächen erobert, wo die Bestokkung derselben herabgekommen war und nur noch ein kümmerliches Dasein fristete, wogegen das Nadelholz, genügsamer in seinen Anforderungen an den Boden, noch mit Erfolg erzogen werden konnte.

Hätte man vom Standpunkt der Waldschönheitspflege aus anders handeln sollen? Gewiß nicht! Ein gutes, gedeihliches, frisches Wachstum ist durchaus nötig, wenn ein Holzbestand ein schönes Bild gewähren soll. Und die Nadelhölzer machen doch an Stelle des ehemaligen rückgängigen Laubwaldes zumeist diesen Eindruck des freudigen Gedeihens. Wirken sie zudem, wie dies vielfach geschieht, durch große Ausdehnung in einer gewissen Massigkeit, so wird sich vom Standpunkt der Aesthetik um so weniger etwas gegen sie einwenden lassen.

Allerdings ist man vielfach in gedankenlosem Schematismus zu weit gegangen und hat auch gute Reste des standortsgemäßen Laubholzes beseitigt, die als Mischhölzer sehr wohl behalten werden und dereinst zur Herbeiführung von Naturbesamung bei etwaiger Rückumwandelung sehr nützlich werden konnten.

Insbesondere gilt dies gegenüber der Buche, deren günstige Seiten in § 4 hergehoben wurden.

Holzartenmischung ist nach dem alten Satz: variatio delectat, am Platze; aber auch hier ist die Voraussetzung der Eignung des Standortes nicht außer acht zu lassen. Vielfach hat man Mischbestände begründet, welche den an sie zu stellenden Anforderungen weder in wirtschaftlicher noch in ästhetischer Hinsicht genügen. Dazu ist namentlich der Versuch einer kulissenförmigen Erziehung von Buchen in Nadelholzjungwüchsen zu rechnen, welche viel Verschwendung an Kulturmitteln mit wenig Erfolgen hervorgerufen hat. Dagegen macht die Einmischung des Nadelholzes in die Buchenbestände, welche wirtschaftlich so wichtig ist, auch für den Freund der Waldesschönheit einen guten Eindruck. Die Mischung der Kiefer mit unterständigen Buchen, welche alle Blößen so schön begrünen, mit Fichten, welche auch für die Wildhege eine gewisse Bedeutung haben, mit Birken, insbesondere

an den Bestandesrändern, wo sie weniger schaden und in ihrem Effekt besser hervortreten, wäre hier zu erwähnen.

Die Einmischung von Kiefern in die Fichtenbestände wirkt hingegen öfters recht ungünstig, da sie vielfach sperrigen Wuchs der in ihrer Jugendentwicklung vorauseilenden Kiefer erzeugt, welcher weder wirtschaftlich noch ästhetisch befriedigt. Man kann diesen Uebelstand vermeiden, indem man bei der Bestandesbegründung einjährige Kiefern mit dreijährigen Fichten mengt, oder indem man die Kiefern in solcher Zahl anbaut, daß sie sofort für sich allein in Schluß treten. Die Fichte, anfangs unterdrückt, wächst später nach und füllt jede Lücke. Auf diese Art sind in Oberschlesien sehr viele herrliche Bestände entstanden. Der rötliche Stamm der Kiefer kommt zwischen den unterständigen frisch grünen Fichten zur allerschönsten Geltung.

§ 9. Betrieb der Verjüngungshauungen. Ohne Zweifel ist der Waldesschönheit diejenige Art der Verjüngungshauungen am günstigsten, bei welcher am wenigsten ein gewaltsames Eingreifen in die Harmonie der Landschaftsbilder notwendig wird. Nach diesem Gesichtspunkt wird die Wahl der Betriebsarten zu erfolgen haben; durch dieselbe wird die Art der Verjüngung und der dazu erforderlichen Hiebsführungen im großen bereits bestimmt. Einer besonderen Besprechung bedarf hiernach eigentlich nur die Art der Hauungen zur Verjüngung des Hochwaldes. Wir haben hier als Extreme den Kahlschlagbetrieb und das Femelschlagverfahren, welches bei Betrachtung der Betriebsarten bereits besprochen wurde. Zwischen beiden steht der Schirmschlagbetrieb, welcher die gleichmäßige Durchführung der natürlichen Verjüngung zum Ziele hat.

Die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens ist wesentlich durch die Standorts- und Bestockungsverhältnisse bedingt; in letzterer Hinsicht ist die Frage des Schattenerträgnisses der vorhandenen Holzarten von ausschlaggebender Bedeutung. Im großen Forstbetrieb kommen als ausgesprochene Schattenholzarten nur Tanne und Buche in Betracht. Bei ihnen wird langsamer Betrieb der Verjüngung mit der Absicht einer horstweisen Heranbildung von jüngeren Bestandesteilen verschiedenen Alters zu wählen sein. Was die Fichte anlangt, so kommt deren natürliche Verjüngung im großen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Schattenseiten, die mit ihr verbunden sind, weniger in Betracht als früher. Hohe Umtriebe im Verein mit gutem, empfänglichem Boden lassen sie noch am ersten zu und es stellt sich ausreichende Ansamung in den lichten Altbeständen hier von selbst ein; eine wesentliche Förderung erhält sie in solchem Falle durch Einlegung lichtender Durchhiebe, welche über das den Durchforstungen zufallende Maß der Bestandeslockerung hinausgehen.

Ganz auf die Fichte und deren Mischhölzer zugeschnitten ist die Verjüngung im „Blender-Saumschlag", welches Professor C. Wagner ausbildete (Tübingen, Lauppsche Buchhandlung, 2. Auflage 1911). Die dem Buche auf Seite 156 bis 160 beigegebenen Abbildungen lassen erkennen, wie sehr das Verfahren auch ästhetisch befriedigt.

Bei der Kiefer ist die natürliche Verjüngung ebenfalls nur in untergeordnetem Maß zulässig. Auch bei ihr empfehlen sich die erwähnten Durchhiebe, die vielfach mit Einbau anderer Holzarten zweckmäßig zu verbinden sind.

Naturverjüngung und Verjüngung im Schirmschlage haben den Vorzug, daß sie niemals ganz kahle Flächen zeigen. Man muß aber, damit nicht hier und da der Boden unschön verangere, bald künstlich nachhelfen, wo die Natur ihre Hilfe versagte.

Den Kahlschlag darf man ästhetisch nicht unbedingt verwerfen, denn er gibt die Möglichkeit, überraschende Ausblicke zu öffnen.

Ein gutes Beispiel der günstigen Wirkung des am rechten Orte ausgeführten Kahlabtriebes bietet ein im Ettersburger Forst bei Weimar geführter Schlag. Hier war gegenüber dem Großherzoglichen Schlosse eine große Bergwand gleichmäßig mit gleichalterigem Buchenwald bestanden. Fürst Pückler-Muskau, dessen hervorragendes Geschick in der Landschaftsgärtnerei bekannt ist, war dem Großherzog gegenüber der Meinung, das Bild sei zu monoton; hier müsse ein tüchtiger Schlag eingelegt werden. Dies geschah auch und noch heute heißt diese Partie der Pücklerschlag. Der Boden hat sich schön berast und die Wirkung auf das Landschaftsbild war durchaus günstig. Derselbe Fürst Pückler erzählt, wie er gegenüber seiner Wohnung einen langgestreckten eintönigen Kiefernbestand mit gleichmäßiger Kontur und Farbe vor Augen gehabt habe, der ihm höchst ermüdend erschienen sei. Sofort habe er ein ganz anderes und wesentlich günstigeres Bild erhalten, als er einige hundert Klafter Holz herausschlagen ließ und dadurch verschiedene, das Landschaftsbild mannigfaltiger gestaltende Lücken, sowie eine kunstgerechte Nüancierung der Farben vom nahen dunklen Wald bis zur helleren Farbe des entfernteren schuf.

Einen viel bewunderten Effekt erzielte man bei Eisenach an der sogenannten Weinstraße oberhalb der Aschburg, als man eine verwachsene Aussicht, die sich durch Köpfen der Bäume nicht mehr genügend frei halten ließ, durch einen entsprechenden Kahlhieb, dessen Fläche verrasen soll, für die Dauer öffnete.

„Ich dichte mit der Axt", sagte Petzold, der bekannte Muskauer Landschaftsgärtner, der Schöpfer vieler herrlicher Parkanlagen, als er durch einen kräftigen Durchhieb eine anmutige Fernsicht erschlossen hatte und ihm eine Dame deshalb das Kompliment machte: „Sie sind gewiß ein Dichter!"

Abgesehen von dem Ruhenlassen des Kahlschlages bis nach wieder erfolgter Kultur, was durch eine Vervielfältigung der Anhiebe erleichtert wird, ist es wichtig, längs begangener Wege immer erst einen Streifen älteren Holzes stehen zu lassen, bis die hinter ihm angelegte Kultur etwas emporgewachsen ist. Zeigt man dann dem Publikum das Bild einer wohl gelungenen, freudig emporwachsenden, hoffnungsvollen Verjüngung, so wird jeder Einsichtige mit dem Kahlschlagssystem ausgesöhnt sein!

Eine besondere Betrachtung erheischt noch die Frage des dauernden Ueberhaltes älterer Stämme zum Zwecke ihres Fortwachsens in dem begründeten Jungbestand. Im Nadelholz wird derartiger Ueberhalt — abgesehen von frei erwachsenen, fest bewurzelten Tannen und Kiefern — leicht vom Wind geworfen. Laubholzbäume ertragen den Freistand gegenüber dieser Gefahr besser; aber vielfach findet man, daß sie gipfeldürr und eingängig, daher mit der Zeit unschön werden, so daß ihre nachträgliche Entfernung doch noch erforderlich wird. Buchen erliegen nicht selten dem Rindenbrand.

Trotz dieser Bedenken darf man aber auf den Ueberhalt keineswegs verzichten, damit die Waldbesucher in späteren Jahrzehnten wieder öfters Gelegenheit finden, sich an der erhabenen Majestät altehrwürdiger Bäume zu erbauen. Man wird sie sorgsam durch Freihieb der Kronen lange Jahre vorher für die Freistellung vorbereiten müssen. Bäume, die in der Nähe von Wegen und Gestellen stehen — besonders an Wegekreuzungen, und solche, die man schon von fern her sehen kann, z. B. auf Bergkuppen, verdienen den Vorzug. Nur ausnahmsweise werde ein Einzel-

baum übergehalten, der leicht einen melancholischen Eindruck macht. Es empfiehlt sich, zwei oder mehrere vereint zu belassen.

Alte Baumriesen, die uns aus der Vorzeit überkommen sind, sollen wir hegen und sie erhalten, solange es angängig ist; besonders ist ihre Umfassung mit einer Bank, nötigenfalls unter Zugänglichmachung durch einen Pfad, zweckmäßig. Auch empfiehlt sich wohl eine Namengebung unter Anbringung einer Namenstafel, oder eines sinnigen Spruches.

Man bedenke stets, daß die Nachkommen keine Aussicht haben, zweihundertjährige und ältere Bäume im Revier zu bewundern, wenn wir nicht hundertjährige überhalten.

Sehr schön und beherzigenswert sagt über solche Bäume Burckhardt in seinem Werke „Säen und Pflanzen“: „Dem alten Eremiten aber, dem Zeugen mächtiger Naturkraft, an dem Jahrhunderte und ganze Generationen mit ihrer Geschichte vorübergingen, der vielleicht unter Millionen Bäumen seinen besonderen Namen führt und, weithin bekannt, schon manchen Sohn des Waldes unter seinem Dache sah, — ihm gönne seine Stätte, bis der Sturm ihn bricht oder sein letztes Blatt verblichen ist. Dann setze ihm einen jungen Stamm zum Andenken und zum Namenserben, — ein Merkzeichen des Ortes im weiten Walde!“

§ 10. Zwischenhauungen. Die Wichtigkeit der Bestandespflege mittelst der Ausläuterungen und Durchforstungen ist so allgemein anerkannt, daß ihre Durchführung als ein hervorragender Punkt im Programm der modernen Forstwirtschaft bezeichnet werden muß. Ein Konflikt zwischen Verstand und Gemüt ist bei Betätigung dieser waldpfleglichen Maßregeln kaum zu befürchten. Die Ausläuterungen dürfen aber niemals in gedankenlosem Schematismus ausgeführt werden. Der gedankenlosen Führung der Axt ist es zum großen Teile zuzuschreiben, daß schöne Mischungen so selten zu finden sind. Wie viele Ahorne sind aus den Fichtendickungen ohne Not herausgehauen worden! Wie oft ward es verabsäumt, einem wilden Obstbaum oder einer Eberesche ein Plätzchen frei zu halten, wo sie den Wald durch Blüte und Frucht zieren und dem Wilde Aesung bieten könnte!

Was die Durchforstungen anlangt, so dienen auch sie mit zur Pflege der Mischhölzer. Es ist heute kein Zweifel darüber, daß bei ihrer Ausführung eine Erhaltung des bodenschützenden Unterbestandes keineswegs mehr außer Acht gelassen werden darf, wie solches früher in einer, die Waldesschönheit beeinträchtigenden Weise geschah, indem man alles unterdrückte Bestandesmaterial beseitigte und dadurch die Bestände ganz durchsichtig gestaltete, was ästhetisch entschieden ungünstig wirkte. Die „Durchforstung im Herrschenden“ (Hochdurchforstung), welche die Pflege hervorragender Stämme durch Beseitigung der sie beengenden Nachbarn bezweckt, fördert die Entwickelung der besonders gut veranlagten Individuen des Bestandes und gestaltet dadurch sein Bild besonders erfreulich, um so mehr, als durch den Lichteinfall, welcher die Lockerung des Kronenschlusses bewirkt, dem lebensfähigen Unterstand eine Förderung in seinen Daseinsbedingungen zu teil wird. Diese Art der Durchforstung im forstästhetischen Interesse besonders gepflegt und empfohlen zu haben, darf ich mir wohl schmeicheln. Unter dem Namen Posteler Durchforstung hat sie sich das Bürgerrecht im deutschen Walde erworben.

Die Erhaltung des schön geschlossenen Waldmantels mit der tief herabgehenden Beastung seiner einzelnen Glieder entspricht ebenso einer Forderung des wirtschaftlichen Bedürfnisses zur Abhaltung des Windes und zur Verhinderung der Bodenaustrocknung, als einer Rücksicht auf die Erhaltung landschaftlicher Schönheit; man sollte aber nicht verabsäumen, hier und da auch einen Stamm hervorleuchten zu

lassen. Insbesondere tun vereinzelte helle Birkenstämme am Waldessaum eine sehr gute Wirkung. Darunter mögen dann Schlehen und Haselsträucher das Verwehen des Laubes verhindern und gleichzeitig ein Zeugnis dafür ablegen, daß der Hüter des Waldes auch das Strauchwerk zu schätzen weiß.

Frisch durchforstete Bestände sehen niemals schön aus. Es empfiehlt sich deshalb, den Wald in Blöcke einzuteilen, deren alljährlich immer nur einer von der Axt heimgesucht wird, während die anderen Ruhe genießen. Man tut gut, auch die Schläge auf der gleichen Fläche zu führen. — Postel ist in 4 derartige Blöcke eingeteilt und der Erfolg ist ein höchst günstiger. — Daß mancherlei praktische Nebenzwecke mit erreicht werden, wie z. B. Erleichterung des Forstschutzes, Sicherung vor Rüsselkäferplage, Ruhe für das Wild auf $^3/_4$ des Revieres, sei nebenbei erwähnt.

§ 11. Kulturen. Natürliche Verjüngung verdient vom ästhetischen Standpunkt aus entschieden den Vorzug. Das Streben der Forstkunst muß dahin gehen, die Eingriffe in die natürliche Schönheit des Waldes — die ja durch den Hauptzweck desselben unbedingt nötig sind — so zu gestalten oder zu verdecken, daß man die Hand des Menschen möglichst wenig fühlt. Der Zauber des Waldes besteht ja gerade in dem Eindruck, den die unentweihte Natur auf das Gemüt macht". (Dr. Wappes l. c. S. 344).

Leider spielt im heutigen Wirtschaftswald der Kulturbetrieb eine große Rolle, besonders im Nadelholz, und wenn man erst kultiviert, dann muß man auch gut kultivieren. Die Saat als Bestandesbegründungsmethode ist gegenüber der Pflanzung mehr und mehr zurückgetreten. Wichtig ist für die Ausführung der letzteren vor allem die Erziehung besten Pflanzmaterials, welches der gut gehaltene ständige Forstgarten, dessen Bodenkraft durch angemessene Düngung erhalten wird, am sichersten liefert. — Solche Gärten, mit vielversprechenden Pflänzlingen der verschiedenen Holzarten in der erforderlichen Altersabstufung besetzt, mit reinlich gehaltenen Wegen, einer soliden, der umgebenden Natur angepaßten Einfriedigung, dazu mit einer passenden, im Naturstil errichteten, vielleicht mit Schlingpflanzen umrankten Hütte zur Unterbringung der Kulturgeräte und zur Unterkunft der Arbeiter während der Arbeitspausen, gewähren im Walde einen wohltuenden Eindruck der wirtschaftlichen Ordnung und wirken daher ästhetisch günstig. Ihre gute Instandhaltung läßt auf einen sorgsamen, umsichtigen Revierverwalter schließen.

Die mit gutem Pflanzenmaterial ausgeführte Pflanzung bietet die sicherste Gewähr für rasches Anwachsen und gute Entwickelung. Eine solche frohwüchsige Kultur bietet das Bild der kraftstrotzenden Jugend, sie wirkt insofern auf die Beschauer immer angenehm. Nicht im mindesten störend wirkt hierbei auf den eigentlichen Schlägen die Bevorzugung der geraden Reihen, des Bildes strammer Ordnung, welche einen erfreulichen Eindruck machen.

Auch im älteren Bestand wirkt die Reihenstellung der Bäume bisweilen günstig. Der Beschauer weiß ja, daß er im Wirtschaftswald und nicht im Park ist. Bei Eisenach befindet sich eine Strahlenpflanzung von jetzt etwa 80jährigen Fichten, angelegt von Oberforstrat König, bei welcher die Pflanzreihen radienartig von einem Zentrum aus verlaufen. Noch jeder Besucher des dortigen Forstgebietes, dem Dr. Stoetzer sie zu zeigen Gelegenheit hatte, war angenehm überrascht von dem schönen Bilde der Symmetrie und der ansprechenden Abwechselung mit dem Naturwalde.

Anders ist es bei der Bepflanzung kleiner Blößen und öder Stellen, an denen eine unregelmäßige Stellung sowie eine Ausführung mit ungleich hohem Material besser wirkt, als die gerade Linie und gleichmäßiges Pflanzmaterial.

Was die Belassung von Ueberhaltschirm über den Kulturen, von schmalen Altholzstreifen längs derselben an den Wegen zur Verschleierung der Abtriebsflächen anlangt, so ist das Erforderliche schon in dem, von dem Betrieb der Verjüngungshauungen handelnden Abschnitt mitgeteilt.

§ 12. Behandlung des forstlichen Nebengrundes. Kommen im Walde größere oder kleinere Flächen von Wiesen, Hutflächen, Ackerländereien, sowie Gewässern vor, so erfordert deren Behandlung die besondere Sorgfalt des Forstmannes, die hier unter dem Gesichtspunkt der Schönheitspflege kurz besprochen werden soll.

Ackerflächen wirken meist monoton und ungünstig, besonders zur Zeit nach der Aberntung, die vielfach ein Bild der Unordnung hinterläßt, wie dies beispielsweise der abgeerntete Kartoffel- oder Rübenacker zeigt. Auch die Düngung und Bestellung bringt öfters wenig schöne Bilder. Als Wildfelder haben aber Aecker ihre wohlberechtigte Stelle und sind hier für den Forstmann besonders wertvoll, da sie mit dazu dienen, dem Wild ausreichende Aesung zu gewähren und dadurch die Beschädigung der Holzwüchse einzuschränken. Wo dieses Motiv nicht vorliegt und sie auch nicht als Dienstland der Beamten nötig sind, sollte ihre Umwandlung in Wald als Regel in das Auge gefaßt werden.

Eine hübsche Umwehrung mittelst Zaun, Hecke oder Trockenmauer möge anzeigen, daß Acker und Wald eigentlich nicht zusammen passen.

Anders ist die ästhetische Wirkung der Wiesen, welche meist zur Erhöhung der landschaftlichen Reize einer Gegend beitragen, namentlich in Form von Wiesengründen, die vielleicht von einem hellen, munter rieselnden Wasserlauf durchströmt sind. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß solche offene Talzüge manchmal unliebsam den Wind in das Innere des Waldes hineinleiten und dadurch zu Bruchbeschädigungen Anlaß geben. Dagegen hilft nur die sorgfältige Erhaltung der Waldmäntel!

Im übrigen ist oberste Bedingung des günstigen Eindruckes einer Wiesenfläche das Vorhandensein einer guten, gleichmäßigen Grasnarbe. Dies wird in erster Linie durch Planierung, unter Beseitigung aller Hügel und Buckel, mit Ausfüllung vorhandener Vertiefungen, unter Ansaat der hergestellten, gleichmäßig abgedachten Flächen mit guter Grassamenmischung, bewirkt. In zweiter Linie kommt Bewässerung in Betracht, zu welchem Zweck der Aufstau eines vorhandenen Wasserlaufs zur Berieselung der glatten Rasenfläche mittelst des anzulegenden Netzes von Bewässerungsgräben nötig ist. Endlich ist tüchtige Düngung, insbesondere mit Kalk, Kali und Phosphorsäure enthaltenden Düngemitteln, unter denen besonders Thomasschlacke in Betracht kommt, nötig. Etwa vorhandene Moosschichten sind mit der Rollegge vorher zu beseitigen. Bei solcher Behandlung wird bald eine üppige Gras- und Kleevegetation emporsprießen, durch welche sowohl das landschaftliche Bild gewinnt, als auch der Ertrag namhaft gesteigert wird. Welcher Beitrag hierdurch auch für die Wildäsung zu gewinnen ist, bedarf keiner näheren Ausführung!

Die Ränder solcher Wiesenflächen sehen unschön aus, wenn sie auf längeren Strecken schnurgerade verlaufen. Schön geschwungene Bogenlinien mit Ein- und Ausrundungen verdienen vor der geraden Linie den Vorzug.

Die Begrenzung der Wiesenflächen ist ein Gebiet, auf dem sich die Forstästhetik mit der Landschaftsgärtnerei am nächsten berührt; der Umstand aber, daß wir geringere Mittel zur Verfügung haben, als der Gartenkünstler, bewahrt uns oft vor Mißgriffen. Man gehe nur dem Gelände nach, wie es sich für Wiesenanlagen geeignet darbietet und ein schöner Erfolg wird nicht ausbleiben. Kleine Erhebungen inner-

halb der Wiesenflächen zu planieren hüte man sich wohl. Diese benutze man zu einer Unterbrechung des Bildes durch Holzanpflanzung. Es ist hier gruppenweiser Anbau am Platze. An den Wasserläufen pflanzt man ab und zu eine Gruppe von Roterlen oder kanadischen Pappeln, auch wohl an einem größeren Wasserspiegel Eschen und baumartige Weiden (Salix alba und fragilis). Auch die Silberpappel findet hier ihre Stelle als Einzelbaum. Auf weniger feuchtem Boden werden Eichen, Kastanien, auch Buchen ihre Stelle finden. Namentlich werden hier die selteneren Holzarten, die im Inneren des Waldes so leicht überwachsen werden, in Hainen und Gruppen eine Stelle finden dürfen (Wildobst, Elsbeere usw.).

Sehr gut nimmt es sich aus, wenn eine Wiesenfläche von der anderen aus unter gelichtetem Holzbestande durchschimmert.

Hutflächen bepflanzt man mit Heistern in weitläufiger Stellung. Sehr geeignet ist die Eiche bei vorhandener genügender Bodenfrische; aber niemals pflanze man die Eiche allein, sondern man vergesellschafte sie mit anderen Mast tragenden schönen Bäumen (Buche, Wildobst, Eberesche usw.) und in jedem Pflanzloch bringe man eine Strauchart mit unter. Auf trockenem Boden kommt das Nadelholz und unter ihm namentlich die Lärche in Betracht, die sich hier in dem ihr besonders zusagenden Einzelstande meist gut entwickelt. Sonstige Nadelhölzer sind zweckmäßig in ungezwungenen kleinen oder größeren Gruppen anzupflanzen.

Die Waldgewässer können als Bäche, Teiche und Seen vertreten sein. Was die Bäche anlangt, so ist die Instandhaltung der Ufer durch Beseitigung von Abbrüchen, sowie durch Uferbefestigungen mit feinem Takt auszuführen. Malerische Ufer sind in ihrer gegenwärtigen Verfassung zu erhalten und der Uebereifer der Techniker bei den Regulierungen ist zu zügeln. Recht wichtig ist die stellenweise Stauung eines Baches, behufs Gewinnung größerer Wasserflächen und zur Herstellung eines Reservoirs für die wasserarme Zeit des Sommers. Auch die Schaffung künstlicher Wasserfälle kann hier zur Belebung des Bildes in Betracht kommen.

Teiche können einen ganz verschiedenen Charakter je nach der Bepflanzung erhalten. — Der eine von Fichten umsäumt, der andere mit Erlen und Goldweiden umgürtet, der dritte von Eichen und Eschen umgeben, werden dem Revier einen größeren Reiz geben, als wenn sie alle drei gleichartige Bilder zeigen.

Die Schönheit der Seen ist besonders von ihrer Beleuchtung abhängig. Die häufig aufgestellte Forderung, den See mit einem tief herabreichenden Waldmantel dauernd zu umfassen, geht entschieden zu weit. Ein Holzschlag am Seeufer kann durch Lichteinfall von allerschönster Wirkung sein.

§ 13. Die Wege im Walde. Bei aller Waldverschönerung bleibt einer der wichtigsten Punkte die Zugänglichmachung durch gute Wege. Mögen einzelne Schwärmer den ganz unzugänglichen, wilden Wald als das Ideal und dessen Entdeckung auf eigene Faust, frei von dem Gängelband der planierten Promenadenwege, als das schönste Ziel preisen: die Mehrzahl der Naturfreunde will den Wald auf gangbaren Wegen besuchen und ist dem Forstmann für eine Erschließung des Waldes dankbar, selbst wenn darin nichts Hervorragendes an Künsten der Waldästhetik, sondern nur der unverfälschte Wirtschaftswald geboten wird, der immerhin auch einige Schönheitsmomente bietet.

Der Forstmann wird wohl daran tun, dem einmal vorhandenen Bedürfnis des waldschwärmerischen Publikums nicht ablehnend entgegenzutreten, sondern das Seinige dazu beizutragen, um den Besuch in geordnete Bahnen zu lenken. Nach den Erfahrungen Dr. Stötzers ist es zweckmäßiger, den bezüglichen Bestrebungen der Touristenvereine entgegenzukommen, als ihnen feindlich gegenüberzustehen. Die

Wertschätzung der Forstwirtschaft und ihrer Tätigkeit kommt einer Verwaltung bisweilen ungeahnt (wie z. B. bei Waldbränden) wieder zu gute. Auch zeigt die Erfahrung, daß, wenn es an gangbaren Wegen gebricht, das Publikum leicht planlos im ganzen Walde, denselben beunruhigend, umherstreift, wogegen bei Vorhandensein geordneter Wegeanlagen die größten Touristenströme ohne Unordnung durch ein Gebiet hindurch gewissermaßen von selbst geführt werden. Hier gilt in der Tat das Wort des schon mehrfach genannten Fürsten Pückler-Muskau: „Wege sind stumme Führer."

Wenn sie im Dienste der Waldesschönheitspflege stehen sollen, so müssen sie auch so angelegt sein, daß sie an schönen Partien, die etwas Interessantes bieten, vorbeigeführt werden, um diese den Waldbesuchern zu erschließen. Bisweilen muß ein kleiner Nebenweg auf einen bestimmten Punkt abgezweigt werden.

Wichtig bei Anlage solcher Wege ist die Vermeidung ungeschickter und den Wanderer ermüdender Steigungen im Berglande. Ein Steigungsverhältnis von mehr als 12% soll ein Fußweg nicht, oder doch wenigstens nur vorübergehend bei besonderen erschwerenden Umständen aufweisen. Ferner muß selbst der billigst zu erbauende Weg mit Sorgfalt, unter Benützung eines Nivellierinstrumentes, nicht nur nach dem oft so trügerischen Augenmaße, abgesteckt sein, so daß eine gleichmäßige Verteilung des Gefälles herauskommt. Letztere soll die Regel bilden; alles verlorene Gefälle ist zu vermeiden, Ruhestrecken mit Gefälleermäßigung sind nur dann am Platze, wenn sie nicht mit ungewöhnlicher Steigerung des Gefälles an anderen Stellen erkauft werden müssen und wenn es sich darum handelt, längs eines besonders schönen Landschaftsbildes den Wanderer länger verweilen zu lassen. In der Ebene allerdings wird man den Steig auf die geringfügigen Erhebungen steiler hinaufführen, damit dem Wanderer durch die kleine Anstrengung beim Steigen bewußt werde, daß er sich auf einen „Berg" begibt.

Die schönen Biegungen, welche im Gebirge sehr oft an den Wegeanlagen erfreuen, indem sie die Mannigfaltigkeit der Aussichten hervorrufen, ergeben sich meist von selbst aus der Form des Geländes. Man kommt aus einer Einbiegung ohne weiteres wieder an einen Rücken mit der entgegengesetzten Ausbiegung und erhält sofort ein anderes Bild.

Man hat diesen Wechsel der Aussichten auf den in der Nähe von Eisenach befindlichen Waldwegen besonders angenehm empfunden und daraus gefolgert, man könne hier lernen, wie die Wege mit Rücksicht auf die Vorbeiführung an schönen Aussichten anzulegen seien. Dieses Kompliment müssen die Eisenacher Wegebauer, zu denen sich auch Dr. Stötzer rechnet, bescheiden ablehnen. Hier in dem überaus wechselnden Gelände mit den tief eingeschnittenen Schluchten und Mulden sowie den korrespondierenden heraustretenden Rücken und Köpfen macht sich die Gewinnung von Aussichten verschiedener Art ganz von selbst, woraus hervorgeht, daß an der Schönheit der Wegezüge auch die Mannigfaltigkeit und der Wechsel der Bergformen, der wieder durch die Natur des Grundgesteines bedingt ist, einen großen Anteil hat.

Am einfachsten ist es, bei Gewinnung einer Höhenpartie die Wegeführung so zu legen, daß man in einer Richtung bleibt und manchmal schraubenförmig um einen Bergkopf oder Bergkegel herum die Linie aufsucht. Anders ist es, wenn die gegebene Höhe mit einer solchen einfachen Linie nur bei Ueberschreitung des höchstzulässigen Gefälles erreicht werden kann. In diesem Falle bleibt nur die Anlage von Widergängen (Serpentinen) übrig — ein Fall, welcher bei naheliegenden Eigentumsgrenzen öfters vorkommt, oder auch in schluchtenartigem Gelände, welches ebenfalls nur eine schmale Basis für den anzulegenden Weg darbietet.

In solchen Fällen hilft man sich wohl auch so, daß man dem Weg eine sonst unerlaubte Steigung gibt, oder bei Fußwegen durch Herstellung von Treppen die Erklimmung der Höhe ermöglicht. Beides sollte tunlichst vermieden werden, besonders aber das erstere. Hier sind Serpentinen das beste Auskunftsmittel. Sie verletzen auch bei geschickter Anlage das ästhetische Gefühl nicht. Die Wendungen lege man möglichst so, daß man von ihnen aus etwas Schönes oder doch Hübsches sehe, also entweder einen Fernblick oder einen schönen Baum oder einen Felsen und dergl. Beispiele sind bei Eisenach mehrfach zu finden. Hauptsache ist nur, daß man nicht in die Widergänge ein starkes Gefälle bringt, wie man dies manchmal sieht, anstatt gerade umgekehrt dasselbe zu ermäßigen und weiter, daß die unschönen Geländeeinschnitte und Dämme möglichst bald mit Rasen oder Strauchwuchs (z. B. Holunder) oder durch Anpflanzung von dicht wachsenden Holzarten (Fichte) gedeckt werden.

Die angelegten Wege geben nun Veranlassung, ab und zu an besonders interessanten Punkten, schönen Ausblicken in die Ferne, oder auf sehenswerte Waldbilder, eine einfache Holzbank zu errichten. Ihr Vorhandensein ladet den Wanderer von selbst zum Halten und zur Betrachtung dessen ein, was dem Auge hier geboten wird.

Die Breite der Wege muß sich nach dem Verkehr richten, aber man vermeide grundsätzlich solche Steige, die nur für zwei Personen nebeneinander Platz bieten. — Sonst geht es nämlich, wie ich in einem Roman von Ompteda gelesen habe:

„Schwager und Schwägerin unterhielten sich. Mariechen fühlte sich ziemlich beiseite gesetzt, denn zu dritt konnte man auf den schmalen Spazierwegen nicht gehen. So trottete sie hintendrein".

Meist wird das Publikum eigenmächtig und unschön einen zu schmalen Weg verbreitern.

In der Nähe solcher Wege muß auf Ordnung und Sauberkeit besonders gesehen werden. Die weggeworfenen Frühstückspapiere lasse die Forstverwaltung immer wieder sammeln und verbrennen. Alle Verbote gegen diese Unsitte des Wegwerfens helfen nichts!

Passend angelegte Naturwegweiser, am besten große Steinblöcke mit eingemeißelten Inschriften, sollen an den Kreuzungspunkten den Weg zeigen. Die an die Bäume angenagelten, anstatt an Säulen befestigten hölzernen Wegweiser sind nichts weniger als schön. Unschön sind auch die Farbenklexe der Touristenvereine.

Bisweilen wird es möglich sein, durch einheitliche Bepflanzung der Wegeränder, etwa mit Lärchen oder Eichen, oder durch sonstige Kennzeichnung, wie z. B. mit Basaltsäulen, einen Weg so zu kennzeichnen, daß die vielen Wegweiser sich erübrigen.

Die Wasserläufe mit Naturbrücken aus Holz zu überschreiten birgt die Gefahr der kurzen Dauer in sich; ebenso ist die Anlage von Geländern aus natürlich gekrümmten Aststücken zwar stilvoll, aber wegen der geringen Haltbarkeit nicht zu empfehlen. Steinerne Brücken mit Mauereinfassung statt der Geländer sind dauerhaft und bei entsprechender Auswahl, sowie Behandlung des Materials leicht der Umgebung anzupassen.

Daß die Unterhaltung der Wege sorgfältig und ständig sein muß, bedarf kaum der besonderen Erwähnung, nur auf die gute Erhaltung der Fußwege an den Waldfahrwegen, insbesondere an die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Erhöhung derselben welche mit dem Aufbringen der Steindecke auf der Fahrbahn Hand in Hand gehen müßte, aber so oft vernachlässigt wird, sei zum Schluß noch aufmerksam gemacht.

Quellen, die in der Nähe von Wegen entspringen, sollte man fassen. Angemessen bepflanzt — z. B. mit der breitblätterigen Salix pentandra, deren männliche Blüte im Frühjahr und deren silberige Samenkätzchen bis in den Winter hinein die Umgebung zieren — werden sie dem Walde einen bescheidenen Reiz verleihen.

§ 14. Bauwerke im und am Walde. Alle Bauwerke sollen schon äußerlich ihre Zugehörigkeit zum Forst erkennen lassen. Dies gilt vom Wegweiser bis zum Forsthause und von der Unterkunftshütte bis zum Jagdschloß. Material und Baustil entspreche dem Charakter der Gegend. Das Hirschgeweih am Giebel oder der Birkhahn als Wetterfahne werden der Charakterisierung dienen. Luxus ist zu vermeiden, dagegen ist auf äußerste Solidität Gewicht zu legen. Dem Forsthause soll man es schon von außen ansehen, daß der Förster, der draußen dem Wind und Wetter standhielt, daheim ein sicheres Obdach findet. Tief herabreichendes Dach, grüne Läden, auf der Sonnenseite Schiebeläden, besonders aber ein hoher Sockel, daß das Haus trocken sei, dienen solchem Zwecke.

§ 15. Der Garten des Forstmannes. Der Forstmann wird seinen Garten um so mehr schätzen, je bestimmter er zum Wald in Gegensatz tritt. Dem ewigen Einerlei gerader Bahnen im Kieferwald biete eine unregelmäßige Anlage die Ergänzung, und umgekehrt. — Jeder Garten im oder am Walde sollte sich in bestimmter Weise auszeichnen, entwedes als Garten des Bienenzüchters mit Akazien und Linden und Efeu usw., oder als Garten des Dendrologen, mit Scharlacheichen und Juglansarten usw., oder als Heidegarten mit winterharten Azaleen und Rhododendron zwischen ausländischen Nadelhölzern. — Ein Teil des Gartens sei den Obstbäumen eingeräumt. An einer Rabatte mit Blumen, besonders den so schönen Staudengewächsen, und an einer traulichen Laube sollte es nicht fehlen.

§ 15. Freie Anlagen. Diese sind ein Gebiet, auf dem der Forstmann sich ebensogut betätigen kann, wie der Gartenkünstler. Von den Schöpfungen des letzteren unterscheiden sie sich meist durch die Nutzbarkeit. Fast überall finden sich kiesige Stellen, steile Hänge, alte Mergelgruben und dergl., die mit Bäumen besetzt der Gegend einen großen Reiz verleihen. Durch Alleen kann man sie mit dem Gehöft des Besitzers und unter sich hier und da verbinden. Durch Schaffung freier Anlagen kann man mit nur 100 Mk. so viel ausrichten, wie im Park mit 1000 Mk. und im Garten mit 10 000 Mk.!

§ 16. Fernsichten auszugestalten wird der Forstmann oft Gelegenheit finden. Wege und Gestelle können bisweilen so geführt werden, daß ein bemerkenswerter Gegenstand in der Ferne zu Gesicht kommt. Nur selten darf ein größeres Gebäude, eine Stadt, ein Berg ganz gezeigt werden. Die Kunst des Forstkünstlers zeigt sich oft mehr im Verschleiern als im Enthüllen. Ein Baum im Vordergrunde, der den Blick angemessen teilt, kann oft von größter Wirkung sein. Ausblicke, die unter Baumkronen und seitlich von Bäumen begrenzt etwa auf ein schönes Bauwerk sich richten, verfehlen nicht leicht ihre Wirkung. Der Blick von der hohen Sonne auf die altberühmte stolze Wartburg gehört wohl zu den gelungensten derartigen Veranstaltungen. Wie auf Bildern — von denen der Forstmann viel lernen kann — so sollte auch in der freien Natur die Fernsicht in Vordergrund, Mittelgrund und Hintergrund gegliedert sein. Ganz verwerflich ist das Freihauen einer Aussicht durch Entwipfeln von Bäumen. Es gibt ja vom goldenen Ginster bis zur Eibe Holzarten genug, die nicht hoch werden, und über die man lange Jahre hinwegblicken kann. — Diese soll man anpflanzen, wo ein Ausblick frei zu halten ist.

§ 17. Das Tierleben im Walde zu hegen und zu pflegen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Aesthetikers, niemals aber darf er irgend welche Tierart so über-

hand nehmen lassen, daß eine unschöne Schädigung der Wirtschaft von ihr zu befürchten wäre. Ein Besuch in Sorquitten, dem Besitze des Grafen v. Mirbach in Ostpreußen, belehrte mich, daß man sehr wohl gute Hirsche — bis zum 22-Ender! — und einiges Damwild in freier Wildbahn hegen kann, ohne daß das Revier leidet. Es gehört freilich dazu Opferwilligkeit für Anlage von Wildäckern und Wiesen und für reichliche Fütterung, und vor allen Dingen Verständnis.

Niemand sollte mehr Wild hegen als ihm seine Mittel erlauben, aber das Wild in unschädlicher Menge zu hegen, ist eine ästhetische Pflicht.

Auch die sonstige Tierwelt, insbesondere die ebenso schönen wie nützlichen Vogelarten, soll der Forstmann unter seinen Schutz nehmen. Das Anbringen von Nistkästen ist ein kümmerlicher Notbehelf, wo es an geeigneten natürlichen Wohnungen fehlt.

Offenbar schädliche Tiere, vom gewaltigen Adler und Uhu bis zum nesträuberischen Eichkätzchen, gänzlich auszurotten, würde die heimische Natur eines großen Schmuckes berauben.

XIX.

Waidwerk und Fischerei.

Von

Wilhelm Borgmann.

A. Das Waidwerk.

Hie guet deutsch Waidewerk alle wege!

Literatur: a) allgemeine und umfassende Werke:

v. Fleming, Der vollkommene Teutsche Jäger pp., Leipzig 1719/24. — Döbel, Jäger-Praktika, Leipzig 1746 und Neudamm 1912. — Dietrich aus dem Winckell, Handbuch für Jäger pp., Leipzig 1805/06 und Neudamm 1898. — Hartig, G. L., Lehrbuch für Jäger pp., Tübingen 1811/84 und Neudamm 1903. — Pfeil, Vollständige Anweisung zur Jagdverwaltung pp., Leipzig 1848. — Grunert, Jagdlehre, Hannover 1879/80. — v. Riesenthal, Das Waidwerk, Berlin 1880. — Ders. Jagdlexikon, Leipzig 1882. — R. v. Dombrowski, Lehr- und Handbuch des Weidwerks, Wien 1896. — E. v. Dombrowski, Die Jagdpraxis (Bibliothek für Jäger pp.), Wien 1906. — Zdarek, Lehrbuch der Jagdwissenschaft, Wien und Leipzig 1908. — Böhmerle, Taschenbuch für Jäger pp., Wien 1903. — Keller, Der waidgerechte Jäger Oesterreichs, Klagenfurt. — Krichler, Katechismus für Jäger, Leipzig 1891. — Allg. Deutsch. Jagdschutzverein, Deutsches Jagdbuch, Berlin. — Hegendorf, Handbuch der Revierverwaltung und Jagdleitung, Berlin 1912. — Oberländer, Der Lehrprinz, Neudamm 1910. — Graeser, Die Freude am Weidwerk, Berlin 1904. — Schwappach, Die Entwicklung der Jagd, aus „Der Mensch und die Erde", Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart (Bong u. Co.). — Erler, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd, Neudamm 1910. — Rörig, Wild, Jagd und Bodenkultur, Neudamm 1912.

b) Wildhege, Wildjagd, Monographien, Jagdhunde, Jagdwaffen, Waidmannssprache.

Alberti, Brandt pp., Die hohe Jagd, Berlin 1912. — Bergmiller, Erfahrungen aus dem Gebiet der hohen Jagd, Stuttgart 1912. — C. E. Diezel-Bergmiller, Erfahrungen aus dem Gebiet der Niederjagd, Stuttgart 1907. — Diezels Niederjagd (v. Nordenflycht), Berlin 1909. — C. E. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiet der Niederjagd, Neudamm 1912. — v. Meyrinck, Naturgeschichte des in Deutschland vorkommenden Wildes, Leipzig 1898. — Martenson, Das Haarwild Rußlands, Neudamm 1912. — Martenson, Der Elch, Riga-Moskau 1903. — Bölsche, Der Hirsch und seine Geschichte, Berlin 1911. — v. Raesfeld, Das Rotwild, Berlin 1911. — v. Raesfeld, Das Rehwild, Berlin 1906. — v. Cetto, Das Rehwild, München 1911. — Tesdorpf, Einbürgerung des Muffelwildes, Neudamm 1910. — Cronau, Der Jagdfasan, Berlin 1902. — Gödde, Die Fasanenzucht, Berlin 1911. — Gottschalk, Der Jagdfasan, Neudamm 1910. — E. v. Dombrowski, Wildpflege, Neudamm 1896. — Drömer, Wildhege und Wildpflege, Neudamm 1896. — Neumeister, Fütterung des Edel- und Rehwildes, Tharandt und Freiberg i. S. 1895. — Holfeld, Die Bedeutung des phosphorsauren Kalkes pp., Teplitz 1890. — Sylva-Tarouca, Kein Heger, kein Jäger! Berlin 1899. — Seibt, Das Schälen des Rotwildes, Berlin 1911. — Schepper, Die rationelle Wildfütterung pp., Neudamm 1911. — Dach, Der Wildpfleger als Landwirt, Neudamm 1906. — Hegendorf, Die Hebung der Niederjagd in Pachtrevieren, Berlin 1908. — Ebner, Das Wildererturn, Berlin 1909. — Gödde, Der Wildpark, Leipzig 1881. — E. v. Dombrowski, Die eingefriedigte Wildbahn, Cöthen 1898. — Schumacher, Das Wildgatter, Neudamm 1898. — E. v. Dombrowski, Die Lehre von den Zeichen des Rothhirsches, Blasewitz-Dresden 1886. — Brandt, Fährten- und Spu-

renkunde, Berlin 1908. — Teuwsen u. Schulze, Fährten- und Spurenkunde, Neudamm. — Beckmann, Geschichte und Beschreibung der Rassen des Hundes, Braunschweig 1894/95. — Morgan, Der Hund pp., Stuttgart 1910. — Krichler, Der Jagdhund, Leipzig. — Morgan, Die Parforcedressur des Jagdhundes, Berlin. — Hegewalds Schriften über den Gebrauchshund, Neudamm 1911. — Hegendorf, Der Gebrauchshund, Berlin 1910. — Oberländer, Dressur und Führung des Gebrauchshundes, Neudamm 1912. — Gerding, Der Schweißhund pp., Neudamm 1904. — v. Bernstorff, Zucht und Behandlung des Schweißhundes, Neudamm 1895. — Laska, Die Bracken des Ostens, Neudamm 1907. — Pelikan v. Plauenwald, Der Dachshund, Neudamm 1910. — Müller, G., Der gesunde Hund, Berlin 1911. — Müller, G., Der kranke Hund, Berlin 1911. — Hilfreich (Wernicke), Der kranke Hund, Neudamm 1911. — Ilgner, Der Hundesport, Leipzig. — Franke, Das Frettchen, Neudamm 1907. — Maretsch, Moderne Jagdwaffen, Berlin-Schöneberg 1910. — Eilers, Handbuch der praktischen Schußwaffenkunde und Schießkunst, Berlin 1910. — Wild-Queisner, Die Kunst des Schießens mit der Büchse, Berlin 1907. — Deinert, Die Kunst des Schießens mit der Schrotflinte, Berlin 1908. — Deutsche Jäger-Zeitung, Das Einschießen von Jagdgewehren, Neudamm 1902. — Bierl und v. Pressentin-Rautter, Die Jagd mit Lockinstrumenten, Cöthen 1905. — Hüttenvogel, Die Hüttenjagd mit dem Uhu, Neudamm 1910. — Pieper, Der Fang des Raubzeuges, Leipzig 1910. — Volkmann, Das Weidwerk mit bes. Berücksichtigung des Hochgebirgs, Wien 1906. — Oberländer, Quer durch deutsche Jagdgründe, Neudamm 1901. — Oberländer, Durch norwegische Jagdgründe, Neudamm 1910. — Oberländer, Jagdfahrten in Nordamerika, Wien 1910. — Schillings, Mit Blitzlicht und Büchse, Leipzig 1905. — Schillings, Der Zauber des Elelescho, Leipzig 1906. — Niedieck, Mit der Büchse in fünf Weltteilen, Berlin 1905. — E. v. Dombrowski, Deutsche Waidmannssprache, Neudamm 1897.

c) Jagdzeitschriften:

Deutsche Jägerzeitung (Neudamm), Wild und Hund (Berlin), Zwinger und Feld (Stuttgart), Waidwerk und Hundesport (Wien), Halali, Jagd und Fischerei (Wien), Die Jagd (Berlin), Der Weidmann (Berlin), Der deutsche Jäger (München), St. Hubertus (Cöthen), Der Jagdfreund (Wien), Jagd und Wild (Wien), Schuß und Waffe (Neudamm), sowie Vereinszeitschriften, Beilagen zu den gen. Zeitschr. u. a.

Einleitung.

Begriff, Umfang und Einteilung.

Unter Waidwerk versteht man die Lehre vom Wild, seiner Zucht und Pflege, Erlegung und Verwertung.

Die Lehre vom Wild fußt auf der Jagdzoologie, welche zum Waidwerk, ebenso wie zur Forstwissenschaft die Forstbotanik, die Stellung einer Grundwissenschaft einnimmt. Verwandte Wissensgebiete sind die Geschichte der Jagd, die volkswirtschaftliche Stellung und Bedeutung der Jagd und das Jagdrecht.

Ueberblickt man die Gesamtheit aller einschlägigen Gebiete, so tritt uns jener enger umschriebene Begriff des Waidwerks als eine selbständige Wissenschaft entgegen, deren Ursprung und Wesen in den Beziehungen des Menschen zur lebenden Natur wurzelt.

Aus dem Selbsterhaltungstrieb, der jedem Geschöpf eigen ist, entspringt das Verlangen nach Beute. Die Betätigung, sich in den Besitz des Wildes zu setzen, wird mit allen Merkmalen einer echten Leidenschaft zur Freude am Waidwerk [1]), das uns ebenso in seinen edelsten Erscheinungsformen, verkörpert im waidgerechten Jäger und Heger des Wildes, wie im Zerrbild eines entarteten Jagdbetriebs in mittelalterlicher Zeit wie des modernen Schießers und Aasjägers entgegentritt. In seiner reinsten Gestalt erscheint uns heute das Waidwerk als die auf die pflegliche Nutzung der Wildstände gerichtete Tätigkeit des Menschen.

1) Kurt Graeser, Die Freude am Weidwerk, eine Geschichte und Philosophie der Jagdlust, Berlin 1904.

Wir rechnen daher das Waidwerk, dem Vorgange Wappes'[1]) für die Forstwissenschaft folgend, zu den Geisteswissenschaften, d. h. jenen Wissenschaften, welche die wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen, also des geistigen Lebens zum Stoff erfassen.

Wie die Forstwissenschaft, so ist auch die Jagdwissenschaft, die wir Waidwerk nennen, selbst keine angewandte Wissenschaft. Beide sind selbständige Geisteswissenschaften. Erst ihre Anwendung auf den „Wald", bzw. das „Wild" führt zur angewandten Wissenschaft, zur Forstwirtschaft und zur Jagd.

Ebensowenig wie alles Wissen in bezug auf den Wald als Forstwissenschaft angesehen werden kann — also auch die Grund- und Hilfswissenschaften: Mathematik, Naturwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Rechts- und Staatswissenschaft —, ebenso verfehlt würde es sein, auch alles Wissen in bezug auf das Wild als Jagdwissenschaft oder Waidwerk zu bezeichnen.

Das alte Hundeshagensche[2]) System der Forstwissenschaft stellt den Grund- und Hilfswissenschaften die engere „Forstwissenschaft" gegenüber und teilt letztere wiederum in eine „Forstwirtschaftslehre" und „Forstpolizeilehre". Nur der eigentliche Kern des Hundeshagenschen Systems, die Forstwirtschaftslehre, welche in eine forstliche „Produktionslehre" und in eine forstliche „Betriebslehre" zerfällt, deckt sich mit der Wappesschen Begriffsbestimmung der Forstwissenschaft als „beständige Geisteswissenschaft".

Ebenso verhält es sich auch mit dem Waidwerk. In seiner engeren Umschreibung gliedert sich dasselbe gleichermaßen in eine jagdliche „Produktionslehre", d. i. die Lehre vom Wild, seiner Zucht und Pflege, und in eine jagdliche „Betriebslehre", d. i. die Lehre von der wirtschaftlichen Nutzung der Wildstände.

Dem als selbständige Geisteswissenschaft charakterisierten Waidwerk in engerem Sinne steht endlich — ebenso wie der Forstwissenschaft die Forstwirtschaft —, die Jagd als ein Teil der Volkswirtschaft und Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Behandlung im Staatswesen gegenüber.

Das Waidwerk kann sonach nicht als ein Zubehör der Forstwissenschaft aufgefaßt werden, vielmehr ist es ebenso wie diese eine selbständige Wissenschaft.

Denn das Waidwerk ist nicht an den Wald gebunden. Es tritt uns auf dem festen Lande wie auf dem Wasser, in Wald und Steppe, in Feld und Wiese, Moor und Heide, kurz überall entgegen, wo nicht die menschliche Kultur das Wild völlig verdrängt hat.

Dem Zwecke des vorliegenden Handbuchs entsprechend wird das Waidwerk im wesentlichen auf das deutsche Waidwerk zu beschränken sein. Es schließt dies jedoch nicht aus, den Blick auch auf das Ausland zu lenken, namentlich was die Geschichte, Verbreitung und Lebensweise, sowie das jagdliche Verhalten der Wildarten Europas anbelangt, schon mit Rücksicht auf die bei uns eingeführten fremden Wildarten.

Die Beschränkung auf engen Raum gestattet endlich nur die Hervorhebung der wichtigsten Gebiete und verbietet ein näheres Eingehen auf Einzelheiten oder Streitfragen. Einen ausgiebigen Ersatz bietet hierfür die reichhaltige jagdliche Spezialliteratur, von welcher im Eingang die bedeutsamsten Erscheinungen bereits

1) Wappes, Studien über die Grundbegriffe und Systematik der Forstwissenschaft. Berlin 1909.

2) Enzyklopädie der Forstwissenschaft, 1821.

hervorgehoben wurden. Aus der Begriffsbestimmung des Waidwerks folgt schließlich für die Stoffbehandlung eine Gliederung in zwei grundlegende Abschnitte:

Erster Abschnitt: Die Wildzucht und die Wildpflege (Produktionslehre).

Zweiter Abschnitt: Die Wildjagd und die Wildverwertung (Betriebslehre).

Die geschichtliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd und das Jagdrecht fällt bereits außerhalb des Rahmens der engeren Umschreibung des Waidwerks als selbständige Wissenschaft.

* * *

Ueber die Ableitung des Begriffes „Waidwerk" in sprachlicher Beziehung ist zunächst folgendes vorauszuschicken.

Wie Fritz Bley[1]) unseres Erachtens richtig betont, stammt Waid nicht von Weide, sondern von Wald. Von Weide stammt Eingeweide, weidwund, ferner der mit grünem Weidekot gewischte Weidwundschweiß. Das Waidwerk entstammt, wie auch das Wild, ursprünglich dem Walde, in dem einst Ur und Riesenhirsch, und heute noch Wisent, Elch und Rothirsch, Bär und Luchs, Sauen und Auerwild ausschließlich leben, es war allezeit und ist auch heute noch, wenigstens hinsichtlich der hohen Jagd, ein „echt guet Waldwerk". Der Jäger trägt das grüne Kleid seines „Waldes", in dem er seinem „Werk" nachgeht. Der Umlaut von l und i ist ebenso natürlich als häufig. Waidhaus für Waldhaus, Waidler für Waldler. „Jeder dritte Dackelrüde heißt Waidmann oder Waldmann. Und wenn er vorlaut bellt, so wird er „waidlaut", d. h. er beunruhigt den Wald" [1]).

Die Waidmannssprache ist originell und urwüchsig. Sie ist aus der ältesten und natürlichsten Form der Beziehungen des Menschen zu der ihn umgebenden lebenden Natur, d. i. des Jägers zum Wald und Wild herausgewachsen und so alt wie diese älteste Kulturstufe des Menschen selbst. Jene ursprünglichen, rein okkupatorischen Beziehungen des Jägers zum Wild sind im Laufe der Jahrhunderte zu wirtschaftlichen Beziehungen geworden, die ebenso wie in der Forstwirtschaft auf einem natürlichen und ökonomischen Prinzip fußen und die Forderungen beider in Einklang zu bringen haben. Das wirtschaftliche Prinzip ist das Endziel, d. h. die nachhaltige und pflegliche Behandlung der Wildstände unter den gegebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen. Es fußt auf dem natürlichen Prinzip, das in den Lebensbedingungen und der Wesensart des Wildes verkörpert ist.

Wie aus dem Naturwald ein Wirtschaftswald geworden ist, so ist auch die freie Jagd, der einst keine Grenzen gesetzt waren, im Laufe der Jahrhunderte dem durch Recht und Gesetz beschränkten modernen Waidwerk gewichen.

Die in den meisten Kulturländern zum Schutz des Wildes erlassenen schongesetzlichen Bestimmungen sind wirtschaftlicher Natur. Sie bezwecken die Erhaltung der Wildstände im Sinne der Nachhaltigkeit, sie stützen sich auf die natürlichen Lebensbedingungen des Wildes, sie schützen die Zeit, in der das Wild setzt und brütet, sie schützen vornehmlich das Mutter- und Jungwild, sie versagen diesen Schutz den Feinden des Nutzwildes, dem Raubwild.

Der öffentlich-rechtliche Schutz der Jagd im allgemeinen macht jedoch Halt vor der engeren wirtschaftlichen Behandlung der Wildstände.

1) Der Wert des Waidwerks, aus „Deutschland als Weltmacht", Vierzig Jahre Deutsches Reich, herausgegeben vom Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin 1911.

Die eigentliche Wildzucht und Wildpflege, sowie der waidmännische Abschuß sind in die Hand des Jägers gelegt.

Hier setzt das engere Waidwerk als ein zur selbständigen Wissenschaft gewordenes Gebiet ein. Die Kenntnis der Lebensbedingungen des Wildes, seine Ansprüche an Klima, Lage, Boden und Kulturart, seine natürliche Aesung, deren Ergänzung durch die künstliche Fütterung, der Wildschaden in Wald und Feld, die Frage der Blutauffrischung zur Verhütung der Wildentartung oder zur Erzeugung einer neuen, kräftigeren Rasse, die natürliche Zusammensetzung eines Wildstandes nach Stückzahl, Alter und Geschlecht, die pflegliche Behandlung durch einen waidgerechten Abschuß im Sinne der Zuchtwahl, die Verhütung und Bekämpfung der Wildkrankheiten, die freie Wildbahn und der eingefriedigte Wildpark, die Methoden waidmännischer Jagdausübung und der Fang des Wildes, die Jagdhunde, ihre Zucht und Pflege zur Vererbung und Veredelung tauglicher Rasseeigenschaften, die Jagdgeräte und Jagdwaffen, Jägerbrauch und Waidmannssprache —,

„Es wär' genug der Lust dabei
Zum Lob der Jägerei!" —,

und genug der Fülle und Selbständigkeit des Stoffes für ein großes, eigenes Wissensgebiet. Die hohe, aus der Väter Zeit auf uns überkommene Auffassung vom Waidwerk lebt auch heute noch in ungeschwächter Kraft fort. Mag sie des öfteren übertönt werden von dem Lärm eines modernen Erwerbslebens, mag im zusammengeschweißten Jagdbezirk des Kleinparzellenbesitzes sich das Schießertum breit machen, mögen gewisse parlamentarische Richtungen das Wild der Staatsforsten im Wege der öffentlichen Verpachtung der Jagd zur Füllung des Staatssäckels ausschlachten wollen und damit die Berufsfreudigkeit eines ganzen Standes, dessen Namen das deutsche Volk noch gern und rühmend im Munde führt, aufs Spiel setzen, — alle diese Erscheinungsformen und Strömungen haben den alten guten Geist und hochgemuten Sinn des waidgerechten Jägers nicht aussterben lassen. Sie lassen um so nachdrücklicher seinen Ruf vernehmen, dem ungesunden Treiben Halt zu gebieten, und umzukehren zu guter deutscher Sitte und Art, die in der Liebe zum Wald und seinem Wild wurzelt, die denselben mit seinen Geschöpfen geschützt und erhalten wissen will.

Der Zugeständnisse werden es freilich viele sein müssen, die unser heutiges Waidwerk machen muß. Der heutige Wirtschaftswald, die intensive landwirtschaftliche Kultur gestatten mit Rücksicht auf ein erträgliches Maß des Wildschadens nur mäßige Wildstände. Sie bedingen jedoch nicht die gänzliche Verdrängung des Wildes.

Im Kleinbesitz wird diese Frage brennender sein, als in ausgedehnten Forsten und im landwirtschaftlichen Großgrundbesitz. Einer pfleglichen Waldwirtschaft taugt nicht die Zersplitterung im Parzellenbesitz. Nicht anders steht es mit der Jagd. Möchte darum mit den gegebenen staatlichen Mitteln den nach dieser Richtung oft weit über das Ziel hinausschießenden Strömungen Halt geboten, vor allem auch der Güterzertrümmerung das Handwerk gelegt werden.

„Wild, Jagd und Bodenkultur" sind eine brennende Tagesfrage geworden. Das um seine Existenz ringende Waidwerk hat in Rörigs neuestem Werk [1]) einen eifrigen Verfechter gefunden. Rörig schreibt: „Möge sich

1) Rörig, Wild, Jagd und Bodenkultur. Neudamm 1912.

die Erkenntnis bald Bahn brechen, daß man in der Jagdkunde eine Wissenschaft zu sehen hat, die allen anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen ebenbürtig zur Seite steht"; — wir möchten einflechten, nicht den naturwissenschaftlichen Disziplinen, sondern den echten Geisteswissenschaften, welche die wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen zum Stoff behandeln — „dann wird man auch nicht länger zögern, zum Schutze und zur Erhaltung des ältesten und ehrwürdigsten Gewerbes des Menschen im Kampfe gegen die sich immer stärker geltend machenden rein materiellen Interessen wenigstens das Rüstzeug der geistigen Arbeit bereit zu stellen."

Wir rechnen hierzu nicht allein die wissenschaftliche Forschertätigkeit, sondern vor allem auch eine sachgemäße theoretische und praktische Ausbildung des künftigen Jägers.

Wenn sie im rechten Geist erfolgen soll, dann muß vor allem dem Waidwerk die Stellung einer selbständigen Wissenschaft, ebenso wie auch seinen Schwesterwissenschaften, der Forst- und Landwirtschaft, eingeräumt werden.

Diese Stellung wird aber vielfach noch erkämpft werden müssen.

An den deutschen Universitäten hat das Waidwerk, das erst in der Neuzeit zu einer selbständigen Wissenschaft gereift ist, noch keinen entsprechenden Platz gefunden, auch nicht an jenen, die die Forstwissenschaft zu ihren Disziplinen rechnen. Hier, und selbst an den isolierten forstlichen Hochschulen ist ihm meist nur ein bescheidenes Plätzchen an der Sonne gegönnt. Es mag sich an den forstlichen Hochschulen diese Tatsache vielleicht aus der Zahl und dem Umfang der Hilfs- und Fachwissenschaften erklären, die der Forstmann zu bewältigen hat. Aber nicht zum geringsten Teil dürfte die Schuld in der *Verkennung der Bedeutung des Waidwerks als wissenschaftliche Disziplin wie seiner Stellung im modernen Wirtschaftsleben* zu suchen sein.

Nicht nur in rein waidmännischer, d. h. wild- und jagdpfleglicher Beziehung ist vor allem der Forstmann vorbildlich zu wirken berufen, er wird namentlich auch in volkswirtschaftlicher Beziehung wie auch in der Fortbildung des Jagdrechts und der Jagdgesetzgebung mitzusprechen haben. Soll aber sein Wort mit Erfolg in die Wagschale geworfen werden, *dann muß auch seine jagdliche Ausbildung, in Wissenschaft und Praxis, eine derartige sein, daß sein Wissen und Können Achtung gebietet, und seine Liebe zum Waidwerk nicht nur als Ausfluß seiner Standesinteressen gewertet wird.*

Die Ausbildung des Forstmannes gehört an die Universität, wo er Fühlung mit allen jenen Wissenszweigen nehmen kann, mit denen ihn sein künftiger Beruf vielfach nicht minder verantwortungsvoll zusammenführt, als mit der Forstwirtschaft selbst. Ist aber seine Ausbildung dorthin verlegt, dann ist auch dem „Waidwerk", das dem „Waldwerk" am nächsten steht, die gebührende Stellung gesichert.

Dann wird das Waidwerk auch jedem anderen Beruf in seiner wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung zugänglich werden und sich jene Achtung erwerben, die es in seinem, aus der Väter Zeit auf uns vererbten urwüchsigen und gesunden Geist verdient.

Dann kann der Hochschullehrer, wenn er selbst als Jäger jenes Geistes einen Hauch verspürt hat, von dem

ein echtes Waidwerk durchweht ist, aufklärend, fördernd und versöhnend wirken.

Wir können diesem Ziel, dessen Erstrebung mehr denn je zeitgemäß erscheint, den Wunsch anfügen, den Rörig am Schlusse seiner Einleitung ausspricht:

„Wird der deutschen Jagd diese Grundlage — d. i. das Rüstzeug der geistigen Arbeit — gewährt, dann wird sie, die seit Anbeginn allen Wandlungen des Menschengeschlechts getreulich gefolgt ist, auch in der Periode der höchsten Kulturentwicklung ihren Platz behaupten als Mehrer des Nationalvermögens und als eine unversiegbare Quelle einer sich immer aufs neue verjüngenden Volkskraft."

Vor allem sollte man sich darüber im Klaren sein, daß der Wert des Waidwerks [1]) für das deutsche Volk nicht in erster Linie in seinen wirtschaftlichen Erträgnissen, also in der Versorgung mit Wildpret und Häuten, in der Erzielung hoher Jagdpachtsummen und Jagdscheingebühren, in der Existenz der Jagdwaffenindustrie und des Jagdkunstgewerbes, in dem Gemeinnutzen des Jagdaufwandes usw., sondern in seinem Einfluß begründet ist, den es auf die Erziehung zu männlichem Sinn und frischer Tatkraft ausübt.

Wie es allgemein erwünscht ist, daß sonach auch weiteren Kreisen des Volkes, zumal den gebildeten Ständen, die Betätigung im Waidwerk zugänglich sei, so muß vor allem vom Forstmann verlangt werden, daß er auch Jäger ist. Denn nicht nur sein künftiger Beruf stellt in dieser Beziehung die verschiedenartigsten Anforderungen an ihn, sondern auch vom Standpunkt der allgemeinen Bedeutung des Waidwerks im Volksleben muß billig verlangt werden, daß der in erster Linie hierzu berufene Stand auf der Höhe der Zeit steht und vorbildlich zu wirken in der Lage ist. Diese Forderung betrifft wiederum in erster Linie den Forstverwaltungsbeamten. Um so mehr ist es zu bedauern, daß nach dieser Richtung sich heute vielfach eine gewisse Unterschätzung oder sogar Gegenströmung bemerkbar macht, welche die Jagd selbst in der Ausbildung des Forstmannes als etwas Nebensächliches oder gar dem Hauptberuf Nachteiliges ansehen möchte. Von diesem Standpunkt bedauern wir namentlich auch die Kürzung oder gar gänzliche Aufhebung der forstlichen Lehrzeit, die dem Studium an der Hochschule vorangehen sollte, nicht nur in forstlicher, sondern auch in jagdlicher Beziehung. In der Lehrzeit soll die Passion für den künftigen Beruf geweckt und erprobt werden. Ein Stück frischer Waldesluft und die freudige Erinnerung an die ersten Gänge im Waidwerk soll dem Jünger der grünen Farbe in den akademischen Hörsaal folgen, wo ihm das „Wald"- und das „Waid"-Werk zum erstenmal in wissenschaftlichem Gewande entgegentritt.

Die Pflege des Waidwerks ist aus sozialen, ethischen und wirtschaftlichen Gründen ein Gebot der Zeit, an dessen Erfüllung jeder nach seinem Teil mitzuarbeiten berufen ist, nicht an letzter Stelle der Forstmann und seine Bildungsstätten, insonderheit die forstlichen Hochschulen.

Erster Abschnitt.

Die Wildzucht und die Wildpflege.

(Produktionslehre.)

„Wild" ist die allgemeine Bezeichnung für alle dem „Jagdbetrieb" unterliegenden wilden Tiere.

---

1) Vgl. auch Fritz Bley l. c.

Ob ein bestimmtes Wild in rechtlicher Beziehung als „jagdbar“ gilt oder nicht, ändert an jener Benennung vom Standpunkt des reinen Waidwerks nichts.

So rechnete man früher den Fuchs in einigen Landesteilen Preußens nicht zu den jagdbaren Tieren. Darum galt er aber jagdlich doch als „Wild“. Ebenso steht es heute mit den dem freien Tierfang unterliegenden, gesetzlich nicht für jagdbar erklärten wilden Kaninchen.

Der Begriff „jagdbar“ wird vom Gesetzgeber in der Regel nur jenen wilden Tieren beigelegt, an deren Erhaltung wegen ihrer Nutzungen (Wildpret, Geweih, Decke, Balg, Eier) oder ihrer Nützlichkeit in sonstiger Beziehung ein öffentliches Interesse besteht. Ihre Erlegung steht allein dem Jagdberechtigten zu. Hierdurch genießen auch diejenigen Arten einen gewissen allgemeinen Schutz, für welche das Gesetz aus bestimmten Gründen besondere Schonvorschriften nicht erlassen hat.

Ein solches öffentliches Interesse besteht an der Erhaltung des z. B. in der Preußischen Jagdordnung vom 15. 7. 1907 allgemein für jagdbar erklärten Fuchses, nicht nur seines wertvollen Balges, sondern auch seines Nutzens wegen als eifriger Mäusevertilger im Interesse der Landwirtschaft. Seiner Jagdschädlichkeit wegen genießt er jedoch keine Schonzeit.

Das Schwarzwild zählt rechtlich zu den jagdbaren Tieren. Obwohl dasselbe forstlich nützlich ist und ein schätzbares Wildpret liefert, so entbehrt es doch des gesetzlichen Schutzes wegen seiner Schädlichkeit für die Landwirtschaft.

Auch die Wildgänse gelten rechtlich in Preußen als jagdbar; ihres Schadens wegen, den sie auf dem Felde in junger Saat anrichten, sind sie jedoch von der dem jagdbaren Wassergeflügel gewährten Schonzeit ausgenommen.

Kiebitz und Möwe sind für jagdbar erklärt, um ihnen einen im allgemeinen Interesse liegenden Schutz durch Gewährung einer Schonzeit geben zu können, da ihre Eier Gegenstand der Nutzung sind. Zu dem Begriff „Wild“ wird man sie aber kaum rechnen können, da sie selbst einem eigentlichen Jagdbetrieb nicht unterliegen.

Der Reiher gilt gesetzlich nicht als jagdbar und unterliegt als gefährlicher Fischräuber dem freien Tierfang, trotzdem ist er in waidmännischer Beziehung „Wild“, er rechnet sogar zur „hohen Jagd“.

Endlich sind z. B. von den gefiederten Räubern in der Preuß. Jagdordnung nur die Adler für „jagdbar“ erklärt, alle übrigen Raubvögel nicht, allen kommt jedoch waidmännisch die Benennung „Wild“ zu, den Edelfalken rechnet man sogar zur hohen Jagd.

Weiterhin hat mit dem Begriff „jagdbar“ in rechtlicher Beziehung der Begriff „jagdbar“ in waidmännischem Sinne nichts gemein, so z. B. der „jagdbare Hirsch“, d. i. beim Rotwild ein Hirsch von zehn Enden und mehr, ähnlich beim Elch-, Dam- und Rehwild.

Man unterscheidet ferner Standwild und Wechselwild. Ersteres ist solches Wild, welches seinen „Stand“ in einem bestimmten Jagdreviere dauernd beibehält oder nur vorübergehend, z. B. in der Brunftzeit, Paarzeit usw. verläßt, um denselben alsbald wieder einzunehmen; letzteres ist solches Wild, welches keinen festen Stand inne hat, vielmehr sich nur vorübergehend, sei es zu wiederholten Malen oder nur einmal daselbst aufhält, d. h. „durchwechselt“.

Soll Rotwild in freier Wildbahn den Charakter von Standwild annehmen, so muß das betreffende Jagdrevier zunächst an sich hinreichend groß, vor allem aber mit zusammenhängendem Wald, der durch größere Dickungen oder dichtes Unter-

holz den nötigen Schutz bietet, bestockt sein und neben der erforderlichen Ruhe auch zureichende Aesungsverhältnisse und genügend Wasser aufweisen. Rehwild bevorzugt hingegen die Rand- und Feldgehölze, weniger das Innere großer Waldungen.

Das von den meisten Jagdgesetzen für vogelfrei erklärte Schwarzwild ist als Standwild in der heutigen Zeit des jagdfeindlichen Kulturfortschritts in freier Wildbahn nur in besonders günstig liegenden Ausnahmefällen noch zu erhalten. Beim Auer-, Birk- und Haselwild, ferner bei der sogenannten kleinen Jagd: Hase, Rebhuhn, Sumpf- und Wassergeflügel, spielen die Begriffe Stand- und Wechselwild im allgemeinen eine mehr untergeordnete Rolle. In der Regel handelt es sich hier um Standwild. Eine weitere Einteilung des Wildes ist jene in Nutzwild und Raubwild, ferner nach dem Kleid, das es trägt, in Haarwild und Federwild (Flugwild).

Wichtiger ist die in der geschichtlichen Entwicklung des Waidwerks begründete und auch heute noch zumal für die waidmännische Ausübung der Jagd wesentliche Unterscheidung zwischen dem zur hohen und niederen Jagd gehörenden Wild. Sieht man von einer gelegentlich wohl noch geübten Ausscheidung einer sogenannten mittleren Jagd ab, zu der man Rehwild, Schwarzwild, Wolf, Luchs, Birk- und Haselwild, auch den großen Brachvogel rechnen kann, so ergibt sich die folgende Einteilung:

I. Zur hohen Jagd gehöriges Wild.

A. Haarwild.

a) Nutzwild:
1. Wisent.
2. Elch.
3. Rotwild.
4. Damwild.
5. Rehwild [1].
6. Steinbock.
7. Gemse.
8. Wildziegen.
9. Mufflon.
10. Schwarzwild.

b) Raubwild:
11. Bär.
12. Luchs.
13. Wolf.
14. Seehund.

B. Federwild.

a) Nutzwild:
1. Auerwild.
2. Birkwild.
3. Rackelwild.
4. Haselwild.
5. Fasan.
6. Trutwild.
7. Trappe.
8. Schwan.
9. Kranich.
10. Großer Brachvogel.

b) Raubwild:
11. Adler.
12. Uhu.
13. Edelfalke [2].
14. Reiher [2].

---

1) Wird auch zur niederen Jagd gerechnet (Diezel), u. E. nicht mit Recht.
2) Auch zur niederen Jagd zählend.

II. Zur niederen Jagd gehöriges Wild.

A. Haarwild.

a) Nutzwild:

1. **Hase.**
2. **Wildes Kaninchen.**
3. **Biber.**
4. **Murmeltier.**
5. **Eichhörnchen.**

b) Raubwild:

6. **Fuchs.**
7. **Dachs.**
8. **Wildkatze.**
9. **Baummarder.**
10. **Steinmarder.**
11. **Iltis.**
12. **Frettchen.**
13. **Hermelin.**
14. **Wiesel.**
15. **Fischotter.**
16. **Sumpfotter.**

B. Federwild.

a) Nutzwild:

1. Moorschneehuhn.
2. Alpenschneehuhn.
3. Rebhuhn.
4. Wachtel.
5. Wildtauben.
6. Drosseln.
7. Reiher [2].
8. Rallen, Rohr- und Wasserhühner (Wachtelkönig).
9. Waldschnepfe.
10. Sumpfschnepfen (Bekassinen).
11. Sonstige Schnepfenvögel (Brachvögel, Strandläufer. Uferschnepfen pp.)
12. Regenpfeifer (Kiebitz) [1].
13. Wildgänse.
14. Wildenten.
15. Säger.
16. Scharben (Kormoran).
17. Taucher.
18. Steißfüße.
19. Möwen [1].
20. Seeschwalben [1].

b) Raubwild:

21. Geier.
22. Milane.
23. Weihen.
24. Habichte.
25. Bussarde.
26. Falken [2].
27. Eulen [1]. (ausschl. Uhu).
28. Raben, Elster und Häher [1].

Die Unterscheidung zwischen h o h e r und n i e d e r e r Jagd ist mit der geschichtlichen Entwicklung des Waidwerks eng verknüpft. Auf die älteste Zeit, in welcher jeder Genosse, soweit der Machtbereich seines Stammes reichte, unbeschränkt jagen konnte, folgte die Zeit der Entstehung der „Bannforsten". Diese Epoche erreichte ihren Höhepunkt im späteren Mittelalter, in welchem die Bannforsten zugunsten des L a n d e s h e r r n, des h o h e n A d e l s und schließlich auch der G e i s t l i c h k e i t gewaltig angewachsen waren.

Das mit dem Wildbann verbundene Recht der Jagdausübung erstreckte sich zumeist nur auf das H o c h w i l d, S c h w a r z w i l d und das F e d e r s p i e l, d. i. das durch die Beize zu erlegende Federwild. Solches Wild zählte zur „hohen Jagd", alles übrige zur „niederen Jagd". Diese beiden Bezeichnungen werden jedoch in Urkunden erst um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert ausdrücklich

1) Ob zum Begriff „Wild" zu rechnen, steht dahin; der Vollständigkeit halber, z. T. auch wegen ihres jagdlichen Interesses, werden sie hier mit aufgeführt.

2) Auch zur hohen Jagd zählend.

gebraucht. Aus älterer Zeit stammt die Bezeichnung „großes“ Wild oder auch Wild mit „geschlittenem“, d. h. gespaltenem Fuß, d. i. das „auf Schalen ziehende Wild“. Das Wild mit „rundem“ Fuß zählte zur „kleinen“ Jagd.

Die sachliche Trennung in hohe und niedere Jagd ist also schon alten Ursprungs. Zur formell rechtlichen Trennung kam es erst infolge des immer mehr sich erweiternden „Jagdregals“, d. h. der Jagdbefugnisse des Landesherrn, und der hieraus entstehenden Kämpfe zwischen Fürsten und landsässigem Adel. Der Ausgang dieser Kämpfe war ein wechselnder. Vielfach endete er mit einer rechtlichen Abgrenzung des Jagdrechts zwischen Landesherrn und Ständen, derart, daß dem ersteren die „hohe Jagd“, den letzteren nur die „niedere Jagd“ oder das „Reisgejaid“ zustand [1]). Daß bei dieser durch langwierige Kämpfe charakterisierten Entwicklungsgeschichte die Abgrenzung von hoher und niederer Jagd bezüglich einzelner Wildarten keine scharfe gewesen ist, liegt in der Natur der Sache.

Dennoch hat diese Abgrenzung an sich eine tiefere Berechtigung. Der gute Hirsch, der starke Keiler gebührt allein dem waidgerechten Jäger, vor allem dem Jagdherren selbst, der nicht nur jagt, sondern sein Wild auch hegt. Dem jungen Jägervolk, dem Bauern und Knecht taugt nicht die hohe Jagd. Das Gewand des Jägers macht nicht den Waidmann. Den Hasen, das Huhn, den Fuchs mag mancher zu jagen verstehen, ein „hirschgerechter“ Jäger ist er darum noch nicht. Solange in der deutschen Jägerei die alte Tradition von der „gnädigsten Herrschaft, vom Ritter und Knecht“ noch nicht ganz geschwunden ist, solange noch ein Landesherr über treue Untertanen gebietet, und noch Eigentum und Freiheit, die in Selbstzucht wurzelt, den festen Hort der Heimat bilden, solange wird auch das Wild nicht vogelfrei sein, die Jagd nicht zu dem herabsinken, was sie in einem Jahre irrenden Freiheitsdranges auch einmal in Deutschland zu werden drohte.

Hohe und niedere Jagd haben auch heute noch für das Waidwerk, wenn auch in verallgemeinertem Sinne, die gleiche Bedeutung, wie zur Zeit der alten Jägerei.

Nicht jedem Stand oder Beruf taugt die Jagd. Nicht jeder Jäger ist ein geborener Waidmann. Nur den Auserlesenen unter ihnen gehört auch der hohe Preis des Waidwerks, die hohe Jagd. Dem jungen Jäger das kleine Wild. Dem erfahrenen Waidmann der starke Hirsch. Dem Niederwild der Schrotschuß, dem Hochwild die Kugel aufs Blatt.

Nicht an der Flinte, sondern an der Büchse und wie er sie führt, erkennt man den Waidmann, den hirschgerechten Jäger. Freilich kann man nicht sagen: jeglichem Wild, das zur hohen Jagd zählt, die Kugel allein. Wohl aber ausschließlich dem Wisent und Elch, dem Rotwild, dem Damwild, dem Rehwild, der Gemse, grundsätzlich auch dem Schwarzwild, dem Bär, dem Luchs und dem Wolf. Zulässig mag der Schuß mit starkem Schrot auf geringe Sauen und Frischlinge sein, derselbs ist oft auch unentbehrlich im Kampf gegen das starke Raubwild. Dem Schrotschuß auf Rehwild vermögen wir jedoch nicht das Wort zu reden. In Ausnahmefällen mag sich die sichere Hand des waidgerechten Jägers seiner bedienen. Wer aber möchte wohl mit Schrot den starken Bock auf dem Ansitz strecken, oder das Rehwild wahllos im Spätherbst und Winter auf Treibjagden niederknallen und möchte dabei auf den Ehrentitel eines waidgerechten Jägers Anspruch erheben?

1) Vgl. Schwappach, Die Entwicklung der Jagd, in „Der Mensch und die Erde“, Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong und Co.

Bei dem zur hohen Jagd rechnenden *Federwild* gilt Kugel wie Schrot als weidgerecht. Es liegt in der Natur der Sache, den Birkhahn, die Trappe, den Schwan, den Kranich, den Reiher, den Adler wohl meist mit der Kugel zu erlegen, den balzenden Auerhahn jedoch besser mit Schrot, da es im kaum erst aufdämmernden Morgen an Büchsenlicht gebricht, ebenso auch den Fasan und das Haselwild, zumal beim Treiben, auch den Falken an der Krähenhütte.

Man wird zusammenfassend sagen können: *dem auf Schalen ziehenden Wild, also dem Wild mit „geschlittenem" Fuß, mithin auch dem Rehwild und Schwarzwild grundsätzlich die Kugel. Das ist das „große" Wild der alten Jäger, die ursprüngliche, engere „hohe Jagd"*. Beim starken Raubwild, auch beim Schwarzwild, das nicht selten den Jäger annimmt, und dem zur hohen Jagd gehörigen Federwild Kugel oder Schrot, je nach der Wildart und den besonderen Voraussetzungen der Jagdmethode.

Allem zur Niederjagd gehörenden Wild der Schrotschuß. Man zerschießt nicht den Hasen, zerfetzt nicht dem Fuchs den Balg mit der Kugel. Doch mag man im Kampf gegen die gefiederten Räuber auch zur Büchse greifen. Man mag auch dem jungen Jäger die Freude am wohlgezielten Büchsenschuß auf die Krähe am Wiesenrand, auf den Taucher auf weiter Wasserfläche nicht mißgönnen.

Wir folgen mit dieser Einteilung in hohe und niedere Jagd der alten Tradition, wie sie das Waidwerk uns überliefert hat. Unsere Auffassung vom Waidwerk als einer selbständigen Wissenschaft, welche die Beziehungen des Waidmanns zu seinem Wilde in wirtschaftlichem, d. h. jagdpfleglich-waidmännischem Sinne zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen nimmt, ziehen wir jene Unterscheidung der naturwissenschaftlich-zoologischen Einteilung vor. Wir halten sie sogar für die einzig berechtigte bzw. korrekte, wenn anders die Eigenart des Waidwerks als eines selbständigen, auf die ältesten Beziehungen des Menschen zur Tierwelt zurückzuführenden Wissensgebietes gewahrt werden soll.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Unterteilung in *Nutzwild* und *Raubwild* berechtigt, da sie ebenfalls die *waidmännisch-wirtschaftlichen* Beziehungen zum Ausdruck bringt und unterscheidet, welche Wildarten als Gegenstand der Zucht und Pflege den Schwerpunkt des Waidwerks bilden sollen, und welche als dem Hauptziel hinderlich zu bekämpfen, wenn auch nicht zu vernichten sind.

Denn auch im Kampf gegen das Raubwild [1]) wird der waidgerechte Jäger des Wortes eingedenk sein:

„. . . Waidmännisch jagt, wie sich gehört,
„Den Schöpfer im Geschöpfe ehrt!"

Aus der stattlichen Reihe der aufgeführten Wildarten, die in Europa noch sämtlich, in Deutschland zum größten Teil vertreten sind, erschließt sich ein weites, hinsichtlich der *Lebensbedingungen* und des *jagdlichen Verhaltens des Wildes* besonders zu erforschendes Gebiet.

Dasselbe bildet für den *Aufbau der engeren Lehre von der Wildzucht und -pflege* die wichtigste Grundlage, sowohl in *zoologisch-biologischer*, als auch in *waidmännischer* Beziehung.

Hieraus ergibt sich die folgende Stoffanordnung in zwei natürlich gegebene Unterabschnitte:

1) Siehe auch unten S. 136.

Erster Teil: Das Wild, seine Geschichte und Verbreitung, Lebensweise und jagdliches Verhalten.

Zweiter Teil: Die Zucht und Pflege des Wildes.

Erster Teil.

Das Wild, seine Geschichte und Verbreitung, Lebensweise und jagdliches Verhalten.

Der nachfolgenden Behandlung liegt die bereits begründete waidmännische Einteilung in hohe und niedere Jagd zugrunde. Im einzelnen wird der Stoff getrennt nach a) Geschichte und Verbreitung, b) Beschreibung und Lebensweise, c) jagdliches Verhalten, Gefahren, Feinde und Krankheiten behandelt werden. Auf die Einflechtung der waidmännischen Bezeichnungen in tunlichster Vollständigkeit ist besonderer Wert gelegt.

I. Die hohe Jagd.

A. Haarwild, a) Nutzwild.

Die Vertreter dieser Gruppe gehören sämtlich zur Ordnung der Paarhufer, und mit Ausnahme des Schwarzwilds zu den Wiederkäuern.

1. **Wisent,** Bison bonasus L.

a) Der Wisent [1]), ein Ueberrest aus alter Zeit, bildete einst mit den Auer Europas stärkstes Wild.

Sein Zeitgenosse der Ur, Auer oder Auerochs, Bos primigenius Bojan. charakterisiert durch die flache Stirn und die mächtigen, fast wagerecht in schwacher Krümmung seitlich ausgelegten Hörner, ist seit mehr als zwei Jahrhunderten ausgestorben. Von den Uri et Bisontes sprechen die alten Urkunden. Nach Altum [2]) wurde der letzte Ur 1364 in Hinterpommern erlegt, im Anfang des 15. Jahrhunderts war er noch in Preußen vertreten. Länger hielt er sich in Polen und besonders Großbritannien, wo er noch 1684 in einigen Gebirgsgegenden heimisch gewesen sein soll. In Deutschland finden sich heute seine Ueberreste noch häufig in den Torfmooren.

Die Bezeichnungen Auer und Wisent werden häufig in verschiedenem Sinne gebraucht. Es erklärt sich dies aus dem Umstand, daß mit dem Verschwinden des alten Auer dessen Name auf den ihn länger überdauernden Wisent, den wir heute noch haben, übertragen wurde. So belegt auch Altum unseren heutigen Wisent (Bison bonasus L.) mit dem Namen Auer (Bos urus Nordm.). Es entspricht jedoch diese Auffassung nicht der ursprünglichen Benennung, als noch beide Arten nebeneinander lebten.

Unser heutiger Wisent [3]), charakterisiert durch die hochgewölbte Stirn und die kurzen, tiefer als deren Oberleiste angesetzten und stark gekrümmten Hörner, war früher in ganz Deutschland, namentlich im Rheinland, in Hannover und Preußen, ferner in Frankreich, Großbritannien, Oberitalien, im mittleren Rußland, Polen, Littauen, Siebenbürgen, Westsibirien, im Balkan und wahrscheinlich auch in Kleinasien verbreitet. Friedrich der Große ließ 1744 im Königsberger Hetzgarten das letzte Stück abschießen. Der letzte Wisent Deutschlands soll 1755 in Ostpreußen erlegt, in Siebenbürgen der letzte 1775 unter der Kugel eines Wilddiebs gefallen sein.

In freier Wildbahn findet sich heute der Wisent nur noch an zwei Stellen in Rußland [4]), einmal in dem 1150 Quadratkilometer großen kaiserlichen Jagdrevier Bjelowesch (Bialowicz) im Gouvernement Grodno und außerdem im Kubangebiet des Kaukasus.

1) Vgl. A. Martenson, Uebersicht über das jagdbare und nutzbare Haarwild Rußlands, Riga 1905, J. Deubner, und S. 237 in „Die hohe Jagd“, III. Aufl., Berlin 1912, P. Parey.

2) Altum, Forstzoologie, I. Bd. (Säugetiere), II. Aufl., Berlin 1876, J. Springer.

3) Als Stammvater des europäischen Wisent gilt Bison priscus, der sich fossil im Pliocän und Diluvium findet.

4) Vgl. A. Martenson, l. c.

Im Jahre 1832 belief sich der Bestand in Bjelowesch auf 770 Stück, er stieg bis zum Jahre 1854 auf 1824, sank bis 1889 auf 380 und stieg bis 1903 wieder auf 700 Stück. Der heutige Bestand beträgt weniger als 600 Stück.

Die im Wildpark Mezerzitz des Fürsten Pleß in Schlesien gezüchteten Wisente, welche sich 1910 auf 39 Stück beliefen, stammen aus der Bjelowescher Wildbahn.

Ferner beherbergt das Kubangebiet am Nordwestabhang des Kaukasus den Wisent noch zwischen den Flüssen Aksaut und der kleinen Laba im Tal Sa-agdan, an den Quellflüssen der großen Laba, des Maruch und Urup und an mehreren Zuflüssen derselben. Zum größten Teil fällt dieses Gebiet in den von dem Großfürsten Sergei Michailowitsch gepachteten über 500 000 ha großen Jagdbezirk. Der Bestand soll früher 2000 Stück betragen haben, heute beträgt er höchstens noch 500 Stück. Ob und wie nach dem bevorstehenden Ablauf der Pacht der Bestand an Wisenten geschützt werden wird, ist eine offene Frage.

Auch diesem letzten, aus alter Zeit noch bis in unsere Tage hinübergeretteten stolzen und stärksten Wilde wird über kurz oder lang der Untergang beschieden sein, um so mehr, als seine Bestände durch Krankheiten, Kämpfe in der Brunft, Raubwild und Wilddiebe mehr und mehr zusammenzuschmelzen drohen.

b) Das Gewicht [1]) des starken Stieres beträgt in Bjelowesch 460 bis 750 kg, aufgebrochen im Mittel 440 kg, der Aufbruch 50 kg — Kühe geringer —, die Länge vom Windfang bis zum Ende des Wedels 288, die Höhe am Widerrist 166, am Kreuz 148, die Stirnbreite 30 cm. Die kaukasischen Wisente sind i. a. noch etwas stärker. Stirn gewölbt, Hörner rund, zuerst seitlich und nach vorn, dann aufwärts und einwärts gekrümmt und gleich den Schalen schwarz. Lauscher mäßig lang, stark behaart. Lichter dunkelbraun, stark seitwärts stehend. Hals kurz und dick, ohne Hautfalte. Widerrist höher als das Kreuz. An der Drossel und am Unterhals Behaarung stark, am Hinterkörper geringer. Windfang grau, ohne Haarzotten. Wedel mit dunkelbrauner Quaste. Farbe gelblichbraun bis braun, Kalb rötlichbraun. Haarwechsel im Frühjahr. Losung wie die des zahmen Rindes. Bewegungen gewandt, in der Regel ein ruhiges Ziehen. In der Flucht überfällt er hohe Hindernisse und macht Sätze von mehr als 3 m Länge, rinnt und klettert. Schritt 60—65 cm. Geruch (Witterung) und Gehör zwar fein, Gesicht gut, doch Intelligenz geringer, im Alter bösartig, flieht den Menschen, wenn nicht verwundet oder gereizt. Stimme des Stieres, in der Brunft oder als Warnung, ein dumpfes Grunzen. Auch die Kuh warnt bzw. lockt das Kalb. Lebt polygam in Rudeln, Brunft Ende Juli zwei bis drei Wochen, Kämpfe der Stiere, jüngere werden abgeschlagen. Die Kühe gehen ca. 40 Wochen beschlagen, setzen Mai bis Juni, doch meist nur alle drei, seltener alle zwei Jahre ein Kalb, das sie ca. $1^1/_2$ Jahre lang säugen. Die Fortpflanzungsfähigkeit beginnt etwa im 5. Jahre, volle Körperausbildung erst mit 7 Jahren, Lebensdauer wird auf 30—40 Jahre geschätzt.

c) Vorbedingung für die Lebensfähigkeit des Wisent in freier Wildbahn sind dichte, vor allem weit ausgedehnte und völlig ruhige Waldungen mit Unterholz, Wasserläufen, Sümpfen und grasigen Blößen. Die etwa 20 Stück starken Rudel, die meist nur aus einem Stier, im übrigen aus Kühen und Kälbern bestehen, werden von einer alten Leitkuh geführt. Die Aesung besteht aus Gräsern, Blattpflanzen, wie auch Zweigen, Weichholzrinde, Heide- und Beerkraut. Der Wisent schöpft, frisches Wasser ist daher Bedingung. Als Winterfütterung wird von ihm Wiesen- und Kleeheu angenommen, auch Salzlecken. Zur Aesung tritt das Wild meist erst gegen Abend aus. Am Tage ruht es. Auch suhlt der Wisent, und wälzt sich im Sand und Schnee.

In jagdlicher Beziehung steht der Wisent in Rußland unter kaiserlichem Schutz.

Was die Jagdausübung betrifft, so folgten jenen ältesten Zeiten, in denen man den angetriebenen Stier noch mit Spießen und Pfeilen erlegte, oder ihn gar mit starkem Schwerte schlug, oder ihn zu Pferde hetzte — wie es mit seinem Stammesverwandten, dem nordamerikanischen Bison die Indianer trieben —, die mittelalterlichen Prunkjagden, zu denen das Wild mit Meuten in eingestellte Jagen zusammengetrieben und dort von den hohen Herrschaften von sicheren Ständen aus erlegt wurde. Aehnliche Jagden wurden noch im 18. und 19. Jahrhundert in Polen bzw. Rußland veranstaltet. So berichtet A. Martenson [2]) von einem Sandstein-Obelisken im Bjelowescher Wald mit der deutschen Inschrift: „27. September 1752 haben Ihre Königliche Majestät August der III. König in Polen und Kurfürst zu Sachsen nebst der Königlichen Gemahlin Majestät, ingleich Ihre Königliche Hoheit der Prinz Xaveri und Prinz Karl allhier

1) Vgl. A. Martenson, l. c.

2) S. 242 in „Die hohe Jagd", Berlin 1912, P. Parey.

ein „Auer-Jagen“ [1]) auf den Lauf gehalten und geschossen: 42 Auer, nehmlich 11 Haupt-Auer, wovon das schwerste gewogen 14 Zentner 50 Pfd., 7 Mittel-Auer, 18 Auertiere, 6 Auerkalben, 13 Elendhirsche, wovon der schwerste gewogen 9 Zentner 75 Pfd., 5 Elendtiere, 2 Elendkalben und 2 Rehe. Summa 64 Stück“. Derselbe Autor berichtet von einer ähnlichen Jagd, die am 6. und 7. Oktober a. St. 1860 ebendaselbst von Kaiser Alexander II. veranstaltet wurde, dessen Jagdgäste u. a. der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Prinzen Karl und Albert von Preußen, August von Württemberg und Friedrich von Hessen-Kassel waren. Das Wild war von nicht weniger als 2000 Bauern in ein Gehege zusammengetrieben worden und wurde dort von Hundemeuten den Schützen zugetrieben. Es wurden neben sonstigem Wild 18 Wisente gestreckt, über 30 Wisente überfielen die neun Fuß hohe Umzäunung und entkamen. Seitdem fanden dort noch öfter kaiserliche Hofjagden ähnlicher Art statt. Im Kubangebiet des Kaukasus wird die Jagd vom Großfürsten Sergei Michailowitsch und seinen Gästen nur durch die Birsch ausgeübt, die in einem erfreulichen Gegensatz zu jenen mittelalterlichen Prunk- und Hetzjagden steht. Daß die Birsch auf den Wisent in dem zerklüfteten Waldgebirge des Kuban überaus schwierig und anstrengend ist, ist erklärlich. Sie gewährt dafür aber auch dem unverdrossenen Jäger hohe Waidmannsfreude.

An Feinden fehlt es dem aussterbenden Wisent nicht: sein größter Feind ist vor allem der Mensch selbst, wenn er das zusammengetriebene Wild im Prunkjagen hetzt und niederschießt, dann die Wildschützen, die im Kaukasus die salzhaltigen Quellen kennen, denen der Wisent nachgeht. Hierzu gesellt sich das starke Raubwild, der Bär, Wolf und Luchs, im Kaukasus außerdem der Leopard. In den Kämpfen der Stiere zur Brunftzeit bleibt ebenfalls manches Stück auf dem Platze. Die langsame Vermehrung und endlich die Wildkrankheiten, wie Leberfäule (Distomum hepaticum und lanceolatum) und Bollingersche Viehseuche lassen den Bestand mehr und mehr zusammenschmelzen [2]).

2. **Elch** (Elen), Cervus alces L. (Alces palmatus Blas.) [3]).

a) Als Vorläufer unseres heutigen Elches kann der fossile, durch seine bedeutende Größe und ein gewaltiges Schaufelgeweih ausgezeichnete Rieseneleh Alces latifrons angesehen werden, dessen Reste zusammen mit denen unseres heutigen Elches, ferner mit Mammut, Nashorn, Flußpferd, Auer, Wisent, Riesenhirsch, Rothirsch, Höhlenlöwe u. a. schon im postpliocänen Diluvium gefunden werden.

Die jüngsten Heimatgebiete des heutigen Elches, aus denen er zuletzt verdrängt wurde, sind England, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, West- und

---

1) Also hier die auf den Wisent unrichtiger Weise übertragene Benennung für den alten Auer.

2) Wenn wir hier die Schicksale eines aussterbenden Wildes eingehender behandelt und dabei an längst vergangene Zeiten angeknüpft haben, so dürfte dies im Interesse eines Einblicks in die Geschichte des Waidwerks, seine Eigenart und seine Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte berechtigt sein. Daß die „hohe Jagd“, zumal auf Deutschlands stärkstes Wild, in jener mittelalterlichen Zeit jagdlicher Verrohung, von der auch heute noch manche Reste zu finden sind, nicht gerade von jener hohen und edlen Auffassung, die wir mit dem Waidwerk verbinden, zeugte, ist für des Waidwerks letzten Ursprung charakteristisch. Die aus dem Naturtrieb der Selbsterhaltung entspringende Beutelust vermag ebenso in den edelsten Formen bis zur hohen Warte des waidgerechten Jägers emporzusteigen, wie zu den verwerflichsten Auswüchsen entarteter Mordlust herabzusinken. Beides sind die Merkmale einer echten Leidenschaft. Auch nur so erklärt sich die eigenartige Bedeutung der Jagd in der Geschichte der Völker, auch nur so die modernen Jagd-Feindschaften und oft schwer verständlichen Konflikte zwischen sonst besonnenen Menschen, sobald die Jagdleidenschaft sie packt, und sei es auch nur um eines Grenzhasen willen.

3) Im Interesse der Vollständigkeit möge an dieser Stelle auch das Rentier kurze Erwähnung finden. Das Wildren, Cervus tarandus L. a) Heutiges Verbreitungsgebiet circumpolar etwa bis zum 60. Breitegrad in Nordamerika, Grönland, im Norden der alten Welt vom atlantischen bis stillen Ozean; im Gebirge des Ural, der Mandschurei u. a. noch bis zum 52. Breitegrad. Früher noch weit südlicher, so in Europa etwa bis zu den Alpen, Funde jedoch nur aus der Diluvialzeit, aus jüngerer Zeit (Alluvium, Moore) nicht mehr. b) Länge (Hirsch) 199, Schulterhöhe 121, Kreuhöhe 131, Lauscher 15, Wedel 17, Geweihauslage 69 cm, Körpergewicht 60—100 kg; das Tier ist geringer. Oberlippe überragend, behaart, im Oberkiefer Eckzähne, Schalen schwarz. Geweih — bei beiden Geschlechtern — aus dünnen, runden Stangen, die bogenförmig nach außen und mit der Spitze nach vorn gerichtet sind, Aug- und Eissprossen nach vorn und stark abwärts

Mitteldeutschland, Böhmen, Ungarn, Galizien, auch die Schweiz, Tirol und die Lombardei. In den Mooren und Tonlagern Hannovers, Pommerns, ferner in Mecklenburg, Sachsen, Schlesien, Preußen, findet man Reste unseres Elches. Das Vorkommen des Elches am Rhein wird schon im Nibelungenlied besungen, sowie durch kaiserliche Erlasse aus dem 10. und 11. Jahrhundert bestätigt. Aus Döbel[1]) erfahren wir, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Elche noch in Brandenburg, Sachsen und Anhalt-Dessau vorkamen. In Schlesien fiel der letzte Elch 1776.

Das heutige Verbreitungsgebiet des Elches ist ein noch bedeutendes. In Deutschland ist es freilich nur noch der äußerste Osten, in der Hauptsache das Niederungsgebiet am Kurischen Haff in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen. In den Oberförstereien Nemonien, Ibenhorst und Tawellningken läßt man dem Elch eine besondere Hege und Schonung angedeihen. Im ganzen beziffert sich der heutige Elchbestand Ostpreußens auf etwa 500 Stück. Die hauptsächlichsten Verbreitungsgebiete des Elches sind Skandinavien, mit einem jährlichen Abschuß von ca. 2—3000 Stück, ferner Finnland, Rußland und Sibirien. Der Bestand war in den russischen Ostseeprovinzen vielfach ein vorzüglicher, bis derselbe im Revolutionsjahr 1905 arg mitgenommen wurde. A. Martenson[2]) gibt die Zahl der jährlich in Rußland auf den Markt kommenden Elchdecken auf 250 000 an, woraus auf einen Bestand von etwa 2 Millionen Elchen in Rußland einschließlich Sibirien geschlossen werden könnte. Ebenfalls ist Nordamerika noch reich an Elchen, namentlich in Kanada, aber auch noch in den Vereinigten Staaten bis etwa zum 65. Breitengrad

b) Der Elch steht vorn höher als hinten, Läufe lang, Fährte vom Vorderlauf 18—20 cm lang, 10—12 cm breit, Wedel 10 cm lang und anliegend. Langes und straffes Grannenhaar, am Halse und Nacken mähnenartig, an der Kehle ein beutelartiger, langbehaarter Hautzapfen von ca. 20 cm Länge, der sog. „Bart". Farbe dunkelbraun, im Winter mehr grau, Wollhaar graubräunlich, untere Läufe, Bauch und Innenseite der Keulen weißgrau kurz behaart. Länge vom stark überhängenden Windfang bis zur Wedelwurzel 247, Höhe am Widerrist 188, am Kreuz 175 cm; Gewicht des starken Hirschs 500 kg unaufgebrochen, mittelstarke 400—450 kg. Der Elch ist erst im 5. Jahr völlig ausgewachsen, Höchstalter 30—35 Jahre. Gehör und Witterung gut, Gesicht weniger scharf. Der Elch zieht, trollt, wird flüchtig, aber nur auf kürzere Strecken, überfällt selbst hohe Zäune mit Leichtigkeit, überschreitet leicht Moore und durchrinnt auch Wasserflächen, in den felsigen Gebirgen Skandinaviens und Nordamerikas ebenfalls geschickt ziehend. Gebiß $\frac{0 \quad 0 \quad 3.3}{4 \quad 0 \quad 3.3}$, Haken fehlen, Schneidezähne wechseln im Alter von 8—12 Monaten, die drei vorderen Backenzahnpaare mit 15—16 Monaten, also rascher als beim Rotwild[3]). Geweih, nur beim Hirsch, aus 10—20 cm langer seitlich gerichteter Tragstange mit breiter Schaufel bestehend, letztere meist mit schwächerer Vorderschaufel und stärkerer Hinterschaufel, Sprossen oder Enden fingerartig. Das Hirschkalb hat im 8. bis 9. Lebensmonat die Stirnbeinzapfen ausgebildet, aus denen die Rosenstöcke hervorgehen. Im 2. Lebensjahr folgt das erste Spießergeweih, welches im Herbst gefegt wird, im 3. Jahr i. d. R. ein zweites Spießergeweih, im 4. Jahr ein Gabelgeweih, im 5. Jahr ein solches mit Teilung der Gabeln, erst im 6. Jahr folgt die Abplattung und Bildung von 6 Enden, im 7. Jahr stärkere Abplattung mit 6—8 Enden und Teilung der Vordersprosse, im 8.—10. Jahr starkes Schaufelgeweih mit 8—10 auf 12—14 Enden sich steigernd. Man unterscheidet ferner den sog. Stangenelch und den Schaufelelch. Starke Schaufelgeweihe haben 1 m Auslage und mehr, eine Schaufelgerichtet, vielendig oder schaufelzackig, Mittelsprosse rückwärts angesetzt und mehrsprossig; nicht selten bis 50 Enden. Gehör und Witterung fein, Gesicht mäßig, Brunft Ende September bis Anfang Oktober. Nach beendeter Brunft werfen die Hirsche ab, die Tiere erst nach dem Setzen im Mai. c) Das Wildren steht in Rudeln, wandert. Meist nur gelegentlicher Abschuß, Birschjäger seltener, bei übergefrorenem Schnee mit Schneeschuhen gejagt, auch Fang in Schlageisen und Schlingen. Sehr wohlschmeckendes Wildbret. Auch beim Ren will man eine stetige Abnahme der Bestande bemerkt haben. Seine Hauptbedeutung liegt in der leichten Zähmbarkeit, die es vollkommen zum Haustier des Nordens gemacht hat. Der Hauptreichtum nordischer Völker besteht zumeist in den oft sehr bedeutenden Renttierherden.

1) Jagerpraktika, I. Aufl. 1746.

2) S. 204 in „Die hohe Jagd", Berlin 1912. 3) Vgl. S. 333.

breite von 30—40 cm und wiegen 20—25 kg. Aeltere Hirsche fegen im Juli—August, jüngere erst im August—September. Aeltere Hirsche werfen i. a. früher ab — schon von Oktober bis Dezember, aber auch noch bis Februar — als jüngere Hirsche, die von November bis März abwerfen. In der Brunftzeit, die in den September fällt, schreit der Hirsch (u-ô, u-âh). Das Tier (Elchkuh) „mahnt“ mit kurzem, dumpfen Laut. Die Setzzeit fällt in den Mai—Juni, das Tier geht sonach 40 Wochen beschlagen, zuletzt „hochbeschlagen“.

c) Der Elch ist in zusammenhängenden, großen Waldgebieten mit Wasser und Moor, in der Ebene, wie im Gebirge heimisch. Die meist nur schwachen Rudel werden von einem alten Tier geführt. Die Aesung besteht aus den Zweigen, Blättern, Knospen und der Rinde vieler Baumarten, namentlich der Weichlaubhölzer, ferner aus Heide- und Beerkraut, Himbeere, Brombeere, Gräsern und Kräutern, Moosen Flechten usw. Der Schaden des Elches im Walde ist oft beträchtlich, zumal an wertvolleren Laub- wie auch Nadelhölzern, wenn es an Weichhölzern fehlt. Der Elch wandert nicht selten, wechselnder Sommer- und Winterstand im Gebirge.

In der Zeit des Nibelungenliedes jagte man den Elch mit Bracken und Spürhunden, und erlegte ihn mit Pfeilen und Speeren. Im Mittelalter waren, wie beim Wisent, die eingestellten Prunkjagen an der Tagesordnung, später fing man den Elch auch in Sperrfallen, heute hetzt man ihn, wenn die Schneedecke eine Eiskruste hat, auf Schneeschuhen, bis er ermattet sich stellt, man sitzt ferner auf den Elch an, fährt ihn im Kahn an, auch stellt man ihn mit Hunden, die ihn verbellen.

In Skandinavien jagt jeder Stand und Beruf auf den Elch, das Gros der Elchjäger wird von den Bauern selbst gestellt. Glücklicherweise dauert die Jagdzeit in Norwegen nur etwa 3 Wochen, in Schweden nur 2 Wochen im Monat September. Die Jagd selbst wird entweder als Birsch mit dem Leithund, oder auch mit dem Loshund, der den Elch stellt und verbellt, ausgeübt, auch treibt oder drückt man auf den Elch, auch setzt man sich an. Alberti[1]) bezeichnet die Birsch mit dem Leithund als die interessanteste und auch waidmännischste Art der Elchjagd.

In den russischen Ostseeprovinzen wird die Jagd hauptsächlich mit Treibern und Hunden ausgeübt, die Birsch ist ihrer großen Schwierigkeit wegen selten üblich, häufiger die Jagd mit dem Ruf auf den schreienden Hirsch zur Brunftzeit.

Feinde des Elches sind der Mensch, das größere Raubwild (Vielfraß, Luchs, Wolf, Tiger, wildernde Hunde; in Amerika Kuguar und Puma), von Parasiten die Haut- und Rachenbremsen (Hypoderma actaeon, Cephenomyia Ulrichii und picta), endlich der Milzbrand, die Löserdürre, Bollingersche Viehseuche.

3. **Rotwild** (Edelwild, Hochwild), Cervus elaphus L.

a) Sein Zeitgenosse war einst der Riesenhirsch, Cervus megaceros Ow., der „Schelch“ des Nibelungenlieds[2]), der sich heute nur noch fossil, am häufigsten in den Torfmooren Irlands findet und durch sein gewaltiges, schaufelförmig ausgebildetes Geweih mit einer Auslage von oft mehr als 3 m ausgezeichnet ist. Neben ihm waren Ur, Wisent und Elch das stärkste Wild Alt-Germaniens. Doch begannen sie, wie Frh. v. Nordenflycht[3]) schreibt, schon der Kultur zu weichen, „und niemals hat die Jagd auf sie sich zu einer Kunst und Wissenschaft erhoben, die das Leben und Denken ganzer Stände durchdrang. Kein anderes Wild ist von Alters her von den Mächtigen der Erde so hoch geschätzt worden und ist so in den Sagenkreis verwoben, wie der edle Hirsch.“

So steht auch heute noch unser Rotwild im Mittelpunkt des Waidwerks. Seine Hege und Pflege wie seine Jagd haben wohl von allen Wildarten die eingehendste Behandlung erfahren.

Die Verbreitung[4]) des Rotwilds in Europa reicht nach Norden etwa bis zum

---

1) S. 223 in „Die hohe Jagd“, Berlin 1912, P. Parey.

2) „Darnach sluog er schiere/einen Wisent und einen Elch/starker Ure viere/und einen grimmen Schelch.“ Vgl. Altum, Forstzoologie I. Bd., S. 283, Berlin 1876.

3) Vgl. S. 9 in „Die hohe Jagd“, Berlin 1912, P. Parey.

4) Vgl. v. Nordenflycht, l. c., S. 53, der „hohen Jagd“.

65. Breitegrad. Im Süden Europas — Spanien, Italien, Balkanhalbinsel — fehlt es fast ganz. In Frankreich ist es seit der Revolutionszeit stark zurückgegangen, in der Schweiz ist es selten, in England und Irland fehlt es in freier Wildbahn gänzlich, in Schottland ist es wieder im Zunehmen begriffen. Auch fehlt es in den meisten Teilen des europäischen Rußland, wohl infolge der strengen Winter und des starken Raubwilds, nur in Polen und Galizien ist es noch vertreten. Südschweden weist noch geringe Bestände auf. Sein Hauptverbreitungsgebiet ist Deutschland, Böhmen, Mähren, Kärnten, Steiermark, Tirol, Ungarn, Siebenbürgen und die Bukowina.

Außerdem ist das Rotwild noch im Kaukasus und vom südwestlichen Ural bis zum Altai in Sibirien, auch noch im Amurgebiet vertreten. Dieses Wild ist an Körper und Geweih wesentlich stärker als das europäische Wild. Da es sich um dasselbe, aber noch in seiner ursprünglichen Kraft und Stärke erhaltene Wild handelt, dürfte es sich zur Blutauffrischung unserer Bestände unzweifelhaft eignen.

Dem europäischen Rothirsch steht verwandtschaftlich am nächsten der nordamerikanische Wapiti, Cervus canadensis, Briss. Er ist an Körper und Gewicht wesentlich stärker. Das letztere weist außer der Aug-, Eis- und Mittelsprosse noch eine Obersprosse auf, die für den europäischen Hirsch typische Kronenbildung fehlt, die oberen Stangenenden zeigen i. d. R. nur fortschreitende Gabelung. Kreuzung mit dem europäischen Hirsch zwar erfolgreich, aber der anderen Geweihbildung wegen doch wohl nicht empfehlenswert.

b) Der starke Hirsch[1]) hat eine Länge vom Geäse bis zum Wedelansatz von 1,90 bis 2,45 m, Vorderhöhe 1,25—1,50 m, Hinterhöhe wenig geringer, Länge des Vorderlaufs 80 cm, ein Gewicht (unaufgebrochen) von 230—450 Pfd. Die Rothirsche der Donauländer, des Kaukasus, Südural und Sibiriens erreichen ein Gewicht von 5—600 Pfd. Nach v. Fleming[2]) soll der jagdbare Zehner, so wie er fällt, 300 Pfd. wiegen. Das trifft auch heute noch für den guten deutschen Hirsch zu. Das weibliche Wild ist schwächer. Mittlere Gewichte sind, aufgebrochen: Jagdbarer Hirsch 240 Pfd., geringer Hirsch 180 Pfd., Spießer 140 Pfd., Alttier 170 Pfd., Schmaltier 120 Pfd., Kalb 80 Pfd. Die Fährte des guten jagdbaren Hirsches ist 9 cm lang und 6 cm breit, sein Schritt 70—80 cm weit. Die Farbe der „Decke", die „Haare" trägt, ist im Sommer rotbraun, im Winter graubraun, Innenseite der Läufe und Keulen, Bauch und Hinterseite am Wedel (Spiegel) schmutzig grau-weiß. Der Haarwechsel tritt einmal im Frühjahr (April-Mai) und einmal im Herbst (Oktober-November) ein, ist er beendet, so hat das Wild verfärbt. Das harte Oberhaar ist kurz am Kopf, an den Läufen, an der hinteren Bauchseite und Innenseite der Keulen, im übrigen lang, am längsten am Hals, namentlich beim Hirsch an der Unterseite des Halses (Mähne). Das Sommerhaar ist im Querschnitt platt und nur halb so lang als das runde Winterhaar. Das Unterhaar (Wollhaar) ist kurz und weich — das weibliche Glied heißt „Feuchtblatt", das männliche Glied heißt „Brunftrute", vor diesem in der Brunft der „Brunftfleck", die Hoden „Kurzwildbret". Das Rotwild hat — wie jegliches Wild — nicht Blut, sondern „Schweiß".

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung des Rotwildes in den 3 ersten Lebensjahren, namentlich was die Beziehungen zwischen waidmännischer Ansprache, Geweihbildung und Zahnwechsel anbelangt.

Es ergeben sich hieraus wichtige Schlußfolgerungen für die Zucht und Pflege des Wildes, die waidgerechte Schuß- und Schonzeit, die Art des Abschusses und der Jagdausübung. Auch für die Erkennung erlegter Stücke im Hinblick auf die schongesetzlichen Bestimmungen ist die genaue Kenntnis jener Beziehungen erforderlich.

Im Anschluß an die nachstehende tabellarische Uebersicht (siehe Tabelle S. 329) ergeben sich die folgenden Ausführungen.

1. Jagdliche Ansprache. Man spricht das männliche Wild an als: Hirschkalb, Spießer, geringer Hirsch (Gabelhirsch, Sechser, Achter), jagdbarer Hirsch[3]) (zehn Enden und mehr), dann auch allgemein

1) Nach v. Raesfeldt, Das Rotwild, Berlin 1911.

2) Der vollkommene Teutsche Jäger, Leipzig 1719.

3) Als Zwischenstufe der gering jagdbare Hirsch, wie z. B. der Eissprossenzehner, der voll jagdbare Hirsch gilt erst von der Kronenbildung an, also der Kronenzehner, der Zwölfer, Vierzehnender usw.

Waidmännische Ansprache, Geweihbildung und Zahnwechsel des Rotwilds in den ersten drei Lebensjahren.

Kalender-Jahr	Kalender-Monat	Lebens-Jahr	Lebens-Monat	Waidmännische Ansprache: weibliches Wild	Waidmännische Ansprache: männliches Wild	Geweihbildung	Zahnwechsel[1] (Gebißhälfte): Schneidezähne	Haken	Backzähne	Bemerkungen
	Juni		1				. . . . 1 2 3 4	. .	. . . .	Mai/Juni gesetzt
	Juli		2							
	Aug.		3				. . . . 1 2 3 4	1 .	1 2 3 . . . 1 2 3 . . .	
1	Sept.		4							
	Okt.		5	Wild-kalb	Hirsch-kalb					
	Nov.	I	6							
	Dez.		7							
	Jan.		8			Bildung der Rosenstöcke	. . . . 1 2 3 4	1 .	1 2 3 IV . . 1 2 3 IV . .	
	Febr.		9		(Schmal-spießer)					
	März		10							
	Apr.		11			Bildung des ersten Geweihs (Spieße)				
	Mai		12				. . . . 1 2 3 4	1 .	1 2 3 IV V . 1 2 3 IV V .	
	Juni		13							
2	Juli		14				. . . . I 2 3 4	1 .	1 2 3 IV V . 1 2 3 IV V .	
	Aug.		15							
	Sept.		16	Schmal-tier	Spießer	gefegt				Erste Brunft
	Okt.		17				. . . . I II 3 4	I .	1 2 3 IV V . 1 2 3 IV V .	
	Nov.	II	18							
	Dez.		19							
	Jan.		20				. . . . I II III 4	I .	1 2 3 IV V . 1 2 3 IV V .	
	Febr.		21							
	März		22							
	Apr.		23							
	Mai		24			abgeworfen	. . . . I II III IV	I .	1 2 3 IV V . 1 2 3 IV V .	♀ setzt zum 1. Mal
	Juni		25			Bildung des zweiten Geweihs (Spieße, Gabel oder Sechser)				
3	Juli		26							
	Aug.		27				. . . . I II III IV	I .	I II III IV V . I II III IV V .	
	Sept.		28			gefegt				Zweite Brunft
	Okt.		29							
	Nov.	III	30	Alttier	Geringer Hirsch		. . . . I II III IV	I .	I II III IV V VI I II III IV V VI	
	Dez.		31							
	Jan.		32							
	Febr.		33							
	März		34							
	Apr.		35			abgeworfen				
	Mai		36			Bildung des dritten Geweihs (Sechser oder Achter)	Dauergebiß			♀ setzt zum 2. Mal
	Juni		37							
4	Juli		38							
	Aug.	IV	39							
	Sept.		40			gefegt				

1) Die arabischen Ziffern bedeuten das Milchgebiß, die römischen Ziffern das Dauergebiß.

als *starker* Hirsch, endlich als *Kapitalhirsch*; das weibliche Wild als: *Wildkalb, Schmaltier und Alttier*. Ein Alttier, welches in der Brunft nicht fruchtbar beschlagen wurde, heißt *Gelttier*.

Die Frage, bis zu welchem Alter das Kalb, desgleichen das Schmaltier zu rechnen ist, wird verschieden beantwortet. Wir halten es nicht für richtig, das Kalb nur bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres, noch weniger, das Schmaltier von hier ab bis zur ersten Brunft, also bis zum September des zweiten Kalenderjahres zu rechnen. Die gesetzliche Schußzeit für weibliches Rotwild und Kälber fällt in den meisten deutschen Bundesstaaten *vorwiegend* in die Monate Oktober, November, Dezember, auch z. T. schon in den September und noch in den Januar, teilweise auch Februar. Aehnlich liegt die Schußzeit auch in den angrenzenden österreichischen Ländern. Würde man das Schmaltier nur bis September des zweiten Kalenderjahres rechnen, so wäre es z. B. in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig u. a. überhaupt nicht möglich, in der gesetzlichen Schußzeit ein Schmaltier zu schießen.

Wir halten es vielmehr für richtig, daß das Schmaltier erst dann zum Alttier wird, *wenn es zum ersten Male setzt*, also im Mai/Juni des 3. Kalenderjahres, d. i. genau mit dem Abschluß seines 2. *Lebens*jahres. Geht man von dieser, u. E. ebensowohl biologisch als waidmännisch korrekten Auffassung aus, so ergibt sich, daß das Kalb entsprechend bis zum Ende seines 1. Lebensjahres zu rechnen ist. Diese Unterscheidung ist in grundsätzlicher Beziehung ebenso einfach als natürlich. Nach der Not des Winters wechselt mit dem kommenden Frühjahr das Wild sein Kleid, zugleich in der Zeit, in der die Jagd ruht. Dann wird auch das Kalb gesetzt.

Wählt man, wie auch in der Uebersicht auf S. 329 angenommen ist, statt Mai/Juni den 1. April als den Wendepunkt, so geschieht dies aus rein praktischen Gründen im Interesse der jagdlichen Verrechnung des Wildes. An dem allgemeinen Grundsatz selbst ändert sich nichts, da auch dieser Termin inmitten der Schonzeit sowohl für das weibliche wie das männliche Rotwild liegt.

Wollte man das Kalb [1]) nur bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres rechnen, so würde ferner, da die Schußzeit für weibliches Wild vielfach noch den Januar, z. T. sogar den Februar mit einbegreift, im neuen Kalenderjahr jedes abgeschossene weibliche Kalb bereits als Schmaltier zu gelten haben. Hieraus ergeben sich notwendig Schwierigkeiten für die Regelung des Abschusses, dessen Schwerpunkt, wie später noch zu erörtern sein wird, gerade im Abschuß des Jungwildes, hier also der Kälber und Schmaltiere liegt. Man hat vielmehr während einer z. B. die Monate Oktober bis einschließlich Januar umfassenden Schußzeit zwischen dem noch im *ersten* Lebensjahr stehenden Kalb und dem schon im *zweiten* Lebensjahr stehenden Schmaltier scharf zu unterscheiden.

Wird ein Schmaltier im Herbst seines zweiten Lebensjahres noch nicht zum ersten Male beschlagen, was bei ungünstiger Entwicklung nicht selten vorkommt, so spicht man dieses als *übergängiges* Tier an. Wie ferner im ersten Lebensjahre Wild- und Hirschkalb auf einer Stufe stehen, so ist dies auch im zweiten Lebensjahre für Schmaltier und Spießer der Fall. Es sind die gleichen Altersstufen. Darum rechnet auch der *Spießer*, der sein erstes Geweih trägt, vom 1. April des zweiten bis 31. März des dritten Kalenderjahres, korrekterweise sogar noch bis zum 31. Mai desselben, also bis zum Schluß seines 2. *Lebens*jahres. Dann erst wirft

1 Die anders liegenden Verhältnisse beim Rehwild s. unten S. 341.

er auch sein Erstlingsgeweih ab. Das Hirschkalb nennt man in der zweiten Hälfte seines ersten Lebensjahres, solange die Spieße noch nicht sichtbar sind, Schmalspießer.

2. Geweihbildung. Was nun die Geweihbildung, insbesondere in den ersten 3 Lebensjahren in zeitlicher Beziehung anbelangt, so setzt die Bildung der Rosenstöcke frühestens zu Beginn, meist erst in der Mitte des zweiten Lebenshalbjahres ein. Auf den Rosenstöcken entwickelt sich das Erstlingsgeweih, die Spieße — das Geweih „vom ersten Kopf", wie es in der Jagdsprache heißt —, welche im September des 2. Kalenderjahres gefegt und erst im Mai/Juni des 3. Kalenderjahres, also wiederum mit Vollendung des 2. Lebensjahres abgeworfen werden. Alsdann beginnt die Bildung des zweiten Geweihs — Geweih vom zweiten Kopf — selten ein regelmäßiges Gabelweih durch Hinzutreten der Augsprosse, meist entweder ein zweites, stärkeres Spießergeweih oder bereits ein Sechsergeweih durch Hinzutreten der Aug- und Mittelsprosse. Es wird Ende August bis Anfang September des 3. Kalenderjahres gegefegt und im März/April des 4. Kalenderjahres abgeworfen. Um den Entwicklungsgang gleich weiter zu verfolgen, so entsteht von April bis Juli des gleichen Jahres das Achtergeweih in der Regel durch Gabelung der Stangenspitze, seltener durch Hinzutreten der Eissprosse zwischen Aug- und Mittelsprosse; im letzten Fall spricht man vom sog. „Spitzenachter", jener wird „Gabelachter" genannt. Dieses dritte Geweih wird im August des vierten Lebensjahres gefegt und im folgenden März abgeworfen. Das vierte Geweih ist häufig abermals ein Achtergeweih. Erst das fünfte Geweih, das im sechsten Lebensjahr getragen wird, ist in der Regel ein Zehnergeweih, gebildet durch Hinzutreten der Eissprosse. Man spricht dann vom „Eissprossenzehner". Bei regelmäßig fortschreitender Entwicklung folgt der „Zwölfender" durch Dreiteilung des bis dahin nur gegabelten Stangenendes. Um einen „Kronenzehner" handelt es sich auf dieser Stufe, wenn seither die Eissprosse nicht zur Ausbildung gelangte.

Ist die Endenzahl beider Stangen ungleich, so spricht man von einem ungeraden Zehner, Zwölfer usw. Die weitere Entwicklung führt zum Vierzehn-, Sechzehn-, Achtzehnender usw. in den wechselvollsten Formen (schaufel- und becherförmige Kronen, Doppelkronen). Endlich spricht man von „zurückgesetzten" Geweihen alter Hirsche, die zwar eine geringere Endenzahl, oft nur acht Enden, dafür aber um so stärkere Stangen aufweisen. Neben der normalen Geweihbildung finden sich zahlreiche sog. Abnormitäten[1]) der verschiedensten Art, namentlich solche infolge Verletzungen des äußeren Geweihs während der Bastzeit, des Rosenstocks, des Schädels, ferner Schäden am Kurzwildbret und sonstigen Körperteilen, und als Begleit- und Folgeerscheinungen von Krankheiten, Aesungsmangel, harten Wintern. Auch die Perückengeweihe gehören hierher und die geweihlosen Hirsche. Ferner ist die Frage der sog. „faulen Enden", die stumpf und vielfach schwammig verdickt sind und meist bei jüngeren Hirschen vorkommen, noch eine offene. Im Gegensatz zu neueren Auffassungen, welche hierin lediglich eine überreiche Ernährung und nur nicht zum Abschluß gekommene Ausbildung von an sich gut veranlagten Geweihen jüngerer Hirsche erblicken, hält v. Raesfeld[1]) auf Grund seiner Erfahrungen an der gegenseitigen Erklärung fest, daß die Ursache nicht in der Frühreife, sondern in einem Mangel an Kraft, auch infolge schlechter Ernährung nach harten Wintern zu suchen ist.

Von der Entwicklung des Geweihes, welche v. Raesfeld[1])

1) Vgl. v. Raesfeld, Das Rotwild, 3. Aufl., Berlin 1911, P. Parey.

in anatomischer und physiologischer Beziehung besonders eingehend behandelt, ist hier noch folgendes zu sagen. Auf den Rosenstöcken, die von der behaarten Stirnhaut völlig umschlossen sind, sitzt das in seinem untersten Teile von der Rose begrenzte Geweih auf. Während seines Wachstums ist es von dem mit kurzen, weißlichen Haaren besetzten Bast umgeben, unter welchem die Knochenhaut mit ihren zahlreichen, in den Geweihknochen selbst verlaufenden Blutgefäßen und Nerven liegt. Der innere, schwammige Teil des Knochens wird wieder von einer festen und schweren Rinde eingeschlossen. v. Raesfeld teilt den Standpunkt Nitsches[1]), nach dem das Geweih nicht ein Hautknochen, sondern eine Apophyse des Stirnbeins, also ein echter Knochen ist. Dem eigentlichen Bast fällt nur die Rolle einer Schutzhaut zu, während der Aufbau des Geweihknochens von der Knochenhaut ausgeht. Schließlich verknöchert die letzte selbst, der Bast wird nach vollendetem Aufbau des Geweihs gefegt. Der viel verbreiteten Anschauung, daß der Bast zuerst eintrockne und dann gefegt werde, tritt v. Raesfeld entgegen: nach ihm streift der Hirsch die noch lebende Haut ab. Die Bräunung des Geweihs beginnt sogleich nach seiner Freilegung, jedoch ist hierzu der frische Baumsaft unentbehrlich. Darum fegt der Hirsch auch fast ausschließlich lebende Stämmchen. Die Geweihstange selbst stirbt alsdann erst allmählich ab und wird schließlich, sobald der Rosenstock erneut wieder auflebt, abgeworfen. Der Rosenstock selbst ist nicht von Bast umgeben, er trägt die unveränderte lebende Knochenhaut, von der jede Neubildung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeht. Die Trennungsschicht zwischen Rosenstock und Geweihstange nennt man Demarkationslinie. Daselbst bilden sich durch Aufsaugung sog. Riesenzellen mit dünnen Wandungen, durch welche das Gefüge derart gelockert wird, daß das inzwischen völlig abgestorbene Geweih abgestoßen wird. Die Stangen des abgeworfenen Geweihs heißen „Abwurfstangen". Eine alljährliche Sammlung derselben von ein und demselben Hirsch, was sich i. d. R. nur in kleineren Tiergärten vollständig ermöglichen läßt, gibt ein gutes Bild der fortschreitenden Geweihentwicklung. Von einem guten Geweih verlangt man eine gute Auslage, starke, gut geperlte, tunlichst dunkle Stangen mit kräftigen langen Enden und voll gebildeter Krone. Steil gestellte Geweihe, kurze oder gar fehlende Augsprossen sind ein Zeichen schlecht veranlagter Hirsche. Eine Auslage und Stangenlänge von 90—100 cm, ein Umfang der Rose von 26 cm, ein solcher der Stange über der Augsprosse von 16 cm und ein Gewicht von 7--8 kg repräsentiert schon ein recht gutes Geweih.

Meist wird, da das Erstlingsgeweih in der Regel noch keinen rosenähnlichen Perlenkranz an seinem Grunde trägt, die Rose als sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen dem ersten und zweiten Geweih betrachtet. Dieser Unterschied ist jedoch nicht immer ein stichhaltiger[2]).

Unter noch manchen weiteren Fragen, auf die hier des beschränkten Raums wegen nicht eingegangen werden kann, ist noch die jährlich fortschreitende Veränderung der Rosenstöcke selbst von besonderem Interesse. Der Rosenstock wird jährlich kürzer und stärker, während die Abwurffläche sich gleichzeitig mehr nach vorn und außen neigt. Nach Cogho[3]) erklärt sich dieser Vorgang einmal aus der durch das Wachstum des Schädels in die Breite bedingten fortschreitenden seitlich geneigten Wölbung, der auch die Rosenstöcke in ihrer Stellung folgen, zum anderen

1) Studien über Hirsche, Leipzig 1898.

2) Vgl. v. Raesfeld, l. c., S. 49.

3) Ueber die Veränderung der Rosenstöcke beim Geweihwechsel der Edelhirsche, Der Weidmann, Bd. XVII, 1885.

aus dem Umstand, daß bei der jedesmaligen Bildung der Demarkationszone ein Teil des Rosenstocks mit abgestoßen wird. Die gleiche Auffassung teilt auch v. Raesfeld[1]), im Gegensatz zu den Erklärungsversuchen Altums und R. v. Dombrowskis, nach welchen beim Abwerfen vom Rosenstock jedesmal nach vorn und seitlich etwas mehr mit fortgerissen werden soll.

3. Zahnwechsel. Derselbe kann aus der auf Seite 329 mitgeteilten Uebersicht, welche nach Nitsche[2]) in bekannter Weise zusammengestellt ist, ersehen werden. Er bietet die verläßlichste Grundlage zur Altersbestimmung des Rotwildes in den ersten 3 Lebensjahren.

Das frischgesetzte Kalb besitzt im Unterkiefer 8 Milchschneidezähne. Zu diesen treten im ersten Lebensmonat die Milchhaken im Oberkiefer und die vorderen 3 Milchbackzahnpaare im Ober- und Unterkiefer. Das 4. und 5. Backzahnpaar erscheint bereits als Dauergebiß bis zum Ende des ersten Lebensjahres, das 6. Backzahnpaar kommt erst in der Mitte des 3. Lebensjahres (= Oktober/Dezember des 3. Kalenderjahres) hinzu, unmittelbar vorher wurden gleichzeitig die 3 vorderen Backzahnpaare gewechselt. Der dritte untere Backzahn ist im Milchgebiß dreiteilig, im Dauergebiß zweiteilig. Die Scheidezähne wechseln von innen beginnend: das erste mittlere Paar im Juli/August, die beiden nächsten im September/November, die beiden dritten im folgenden Dezember/Februar, schließlich die beiden vierten mit dem Ende des 2. Lebensjahres. Die Milchhaken werden durch die Dauerhaken im September/Oktober des 2. Lebensjahres, also zur ersten Brunft, ersetzt. Es ergibt sich, daß das Rotwild die Schneidezähne wechselt, wenn es noch sein erstes Geweih trägt, die Backzähne jedoch erst beim zweiten Geweih; ebenso auch das Dam- und Rehwild.

Soll z. B. ein im Dezember erlegtes weibliches Stück Wild angesprochen werden, so handelt es sich um:

1. ein Alttier, wenn das vollkommene Dauergebiß vorhanden ist, insbesondere kenntlich am 6. Backzahnpaar und dem zweiteiligen unteren dritten Backzahn;
2. ein Schmaltier, wenn das 6. Backzahnpaar fehlt, die beiden mittleren Schneidezahnpaare nebst den Haken gewechselt sind, der dritte untere Backzahn ist noch dreiteilig;
3. ein Kalb, wenn das 5. und 6. Backzahnpaar fehlt und im übrigen das Milchgebiß noch unverändert vorhanden ist.

Der dritte untere Backzahn ist sonach in diesem Falle kein Erkennungsmerkmal für Kalb oder Schmaltier, sondern nur zwischen diesen beiden und einem Alttier.

In dem vorstehenden Beispiel genügt an sich schon die Feststellung, ob das 6. Backzahnpaar vorhanden ist, ob es allein fehlt oder ob das 5. und 6. Backzahnpaar fehlt.

Ebenso ist am Gebiß unschwer festzustellen, ob ein junges männliches Stück sein erstes oder zweites Geweih trägt.

Die Sinnesorgane des Rotwilds sind vorzüglich ausgebildet. Die Augen heißen „Lichter", die Ohren „Lauscher", die Nase „Windfang", das Maul „Geäse", die Zunge „Lecker". Das Rotwild windet, vernimmt und äugt sehr scharf, und

1) Das Rotwild, Berlin 1911.
2) Vgl. die Bearbeitung nach Nitsche im Neumeister-Retzlaffschen Forst- u. Jagdkalender, I. Teil, Berlin, Jul. Springer.

verbindet mit diesen Eigenschaften einen hohen Grad von Intelligenz. Das Kopftier (Leittier), welches ein Rudel führt, leistet in dieser Beziehung oft Erstaunliches. Darum betrachten wir auch die Birsch auf den Rothirsch, welche die höchsten Anforderungen an die Umsicht und Ausdauer des Jägers stellt, als die edelste Jagdmethode und höchste Waidmannfreude. Wird in einem Revier häufig und zumal unüberlegt gebirscht, so weiß sich das Wild sehr bald so geschickt zu sichern, daß alle Mühe vergebens ist. Wenn ferner in einem Revier, in dem seither nur die Birsch ausgeübt wurde, häufiger gedrückt wird, so wird das Wild bei den ersten Malen noch prompt anlaufen, aber schon sehr bald alle Anstrengungen der Jägerei zu vereiteln verstehen, „es ist nicht mehr aus der Dickung herauszubringen". Gattert man größere Verjüngungsflächen ein, so weiß das Wild, zumal beim Holzgatter, sich fast stets Eingang zu verschaffen. Es steht mit Vorliebe im Gatter, weil es dort am wenigsten gestört wird, und ist oft nur sehr schwer aus diesem wieder herauszubringen. Vertrautes Wild, zumal Alttier und Kalb, oder geringe Hirsche, wenn sie scherzen, zu beobachten, gehört zu den genußreichsten Stunden des Waidmanns.

Die Stimme des Rotwilds ist verschiedener Art. Das Tier „mahnt" (schreckt), der Hirsch „meldet", das Kalb „klagt", der Brunfthirsch „schreit", „röhnt", „orgelt", „trenzt", „knört".

Das Rotwild „zieht", „trollt", „ist flüchtig", es „überfällt" Gräben, Zäune, auch „durchrinnt" es Fluß und See.

Im Morast „suhlt" das Wild, besonders der Hirsch an heißen Sommertagen, am meisten während der Brunftzeit.

Das Rotwild ist ferner „wehrhaft", der Jäger hüte sich vor dem Geweih des „angeschweißten" Hirsches!

Das Rotwild steht, wenn man von dem in der ersten Zeit mit dem Kalb allein ziehenden Alttier absieht, in Rudeln. Man unterscheidet Rudel, die nur aus „Kahlwild", solche, die aus Kahlwild, Spießern und geringen Hirschen bestehen, endlich Rudel, die nur aus Hirschen — meist angehend jagdbaren — bestehen; starke Hirsche stehen allein oder nur zu wenigen zusammen. Die angehend jagdbaren und jagdbaren Hirsche stehen in der „Bastzeit", auch „Feistzeit" genannt, allein, in der Brunft treten sie zum Kahlwild, um zur Winterszeit häufig wieder allein bzw. in Rudeln zu stehen. Ein Rudel wird von einem Alttier, niemals Gelttier [1]), geführt. Besteht ein Rudel nur aus Hirschen, so führt meist ein geringerer Hirsch, der stärkste Hirsch ist der letzte, ebenso wie beim gemischten Rudel.

Die Beobachtung, daß starke Hirsche in der Brunft zuwandern, erachtet v. Raesfeld nicht als stichhaltig. Meist kenne man die in der Feistzeit sich „heimlich" haltenden besseren Hirsche nicht genügend, und so scheine es, als ob diese in der Brunft zugewandert seien. Doch gibt er Ausnahmefälle zu. Immerhin muß man beim Rotwild schon mit größeren Waldflächen rechnen. Es kann also nicht überraschen, wenn z. B. bei mehreren zusammenhängenden Revieren zur Brunft der eine oder andere Hirsch aus dem Nachbarrevier erscheint. Schont man die Zukunftshirsche und schießt dafür die schlechtveranlagten geringen Hirsche ab, dann wird die Zahl der starken Hirsche sich bald heben und die Annahme von Zuwanderungen ebensobald verschwinden.

Die Brunftzeit fällt i. a. in die Zeit von Mitte September bis Anfang Oktober. Wann i. a. der Höhepunkt der Brunft eintritt, ist lokal verschieden, auch von der Witterung abhängig. Klares Wetter mit leichtem Nachtfrost bringt die besten

1 Vgl. v. Raesfeld, l. c., S. 113.

Brunfttage. In der Brunft kämpfen die Hirsche, der stärkere Hirsch, zumal der „Platzhirsch" schlägt geringere Hirsche, die sog. „Beihirsche" ab. Bleibt bei solchen Kämpfen ein Hirsch auf dem Platze, so ist er „geforkelt". Auch „verkämpfen Hirsche", d. h. sie bleiben mit den Geweihen in einander hängen.

Der Hirsch schreit am anhaltendsten mit sinkender Nacht zum Morgengrauen hin, sowie mit beginnender Abenddämmerung, häufig auch schon des Nachmittags.

In der Brunft wird das Mutterwild beschlagen, es geht alsdann „beschlagen", zuletzt „hochbeschlagen", es „setzt" Ende Mai bis Anfang Juni 1 Kalb (selten 2), die Tragzeit beträgt durchschnittlich 40 Wochen. Nach der ersten Zeit, wenn das Kalb dem Alttier schon folgen kann, gesellen sich zunächst die zum Schmaltier bzw. Spießer gewordenen Kälber des Vorjahres wieder zur Mutter, bis schließlich die vollen Rudel wieder zusammentreten.

Die Aesung des Rotwildes besteht aus Gräsern, Kräutern, Pilzen, Knospen, Blättern bzw. Nadeln und Rinde vom Laubholz wie vom Nadelholz, Beeren und Waldfrüchten, Feldfrüchten (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Kohl, Klee usw.). Daß das Wild Wasser aufnimmt, kann nicht zweifelhaft sein. Der mit der Aesung aufgenommene Tau, die an sich zum größeren Teil saftige Aesung sind ausreichend; daß darum gelegentlich das Wild doch einmal „schöpft", d. h. trinkt, bestätigt als Ausnahme die Regel. Ist das Wild gut genährt, so ist es „gut bei Wildbret", es hat „Feist" (nicht Fett).

Auf das „Schälen" des Rotwilds, seine Ursachen und seine Verhütung wird in dem Kapitel über die Wildpflege noch näher einzugehen sein.

c) Das jagdliche Verhalten des Rotwildes geht aus den vorgängigen, wenn auch nur das Wichtigste kurz streifenden Schilderungen schon hinreichend hervor. Die hieraus sich ergebenden Folgerungen für Hege und Jagd sind späteren Kapiteln vorbehalten. Soviel ergibt sich aber hier schon, daß unser edelstes Wild, das Rotwild, einer besonderen Pflege bedarf, und die Notwendigkeit einer waidgerechten Jagdausübung durch die Birsch, sowohl auf den starken Brunfthirsch, wie zum Abschuß geringer Hirsche, des Kahlwilds und der Kälber nicht genug betont werden kann. Zumal bei der Ausübung der Jagd soll die Ruhe im Walde nicht mehr als nötig gestört werden, darum sollte das Drücken auf Rotwild nur ausnahmsweise, ein förmliches Treiben überhaupt nicht geübt werden. Auch der Ansitz am Wechsel, gegen den in Verbindung mit der Birsch an sich nichts einzuwenden ist, sollte mehr zur Beobachtung und Feststellung des Wildstandes dienen, als zum Abschuß.

Von Gefahren, Feinden und Krankheiten sind die folgenden zu nennen: strenge Winter mit langandauernder Schneedecke, insbesondere wenn dieselbe mit einer Eiskruste überzogen ist, Hochwasser in Niederungsrevieren, der Mensch in den verschiedensten Erscheinungsformen, in außerdeutschen Gebieten besonders das stärkere Raubwild, in Deutschland allenfalls der Fuchs, auch der Marder als Feinde des frischgesetzten Kalbes, endlich eine Reihe z. T. recht schwerwiegender Krankheiten. Zu diesen sind vornehmlich zu rechnen:

1. Der Milzbrand (Anthrax), durch Bacillus anthracis erregt, nicht selten seuchenartig und verheerend [1]) auftretend.

2. Die Wild- und Rinderseuche, Septichaemia haemorrhagia, ebenfalls durch einen Bazillus verursacht, wiederholt verheerend aufgetreten, z. B. 1878 [2]) und 1881 bei München (Forstenried, Grünwald, Ebersberg). Maul- und Klauenseuche, sowie Rinderpest treten ebenfalls infolge Ansteckung durch Weidevieh gelegentlich auf, erstere meist gutartig.

1) 1874 in Brandenburg. Vgl. auch Roloff, Der Milzbrand, seine Entstehung und Bekämpfung, Berlin 1883.

2) Weidmann, Bd. IX, S. 196.

Sogar Tollwut [1]), durch den Biß wutkranker Hunde verursacht, ist bekannt geworden, 1887 im Park von Richmond bei London, wo über 100 Stück verendeten.

3. Kreuzlähme, von Schmaltz [1]) beobachtet, vielleicht auf Trypanosoma zurückzuführen. Bruch, sowie Erkrankungen des männlichen Geschlechtsorgans sind i. a. selten.

4. Grind, Herpes tonsurans, hervorgerufen durch einen Pilz, Trichophyton tonsurans, bewirkt kahle Stellen an Kopf, Gehör, Hals, Blatt, Läufen. Die Krankheit ist auf den Menschen — Haar und Fingernägel — übertragbar! Erkrankungsfälle sind aus dem Harz und Schlesien [2]) bekannt geworden. Verfasser hat diese, i. a. weniger häufige Krankheit neuerdings wieder in Oberschlesien zur Brunft 1912 an einem erlegten Hirsch beobachtet; Hinterkopf und Halsoberseite waren völlig kahl, die Haut lederig mit eigentümlichem Glanz.

5. Schmarotzerkrankheiten:

a) Rachenbremsen, zwei Arten, Cephenomyia rufibarbis Meig. und picta Meig. Flugzeit Juni bis Juli. Das vivipare, im Hochsommer fliegende Weibchen legt bzw. spritzt seine schon als Larven austretende Brut in den Windfang des Wildes. Die Larven arbeiten sich aufwärts in die Nasen- und Rachenhöhle, nicht selten sogar bis zum Drosselknopf. Keuchender Husten, aus dem Windfang austretender schweißiger Schleim, starkes Abmagern, bei stärkerer Belegung mit dem Tode endend. Andernfalls hört die Plage im Vor- bis Hochsommer mit der Reife der Larven — vom Waidmann „Engerlinge" genannt — auf, die ausgehustet werden, sich am Boden zur Tönnchenpuppe verwandeln und aus dieser wieder die Bremse entschlüpfen lassen. Zur Erforschung der Lebensweise der Rachenbremsen hat in neuerer Zeit insbes. Forstmeister Hoffmann [3]) in Bonn wesentlich beigetragen.

b) Hautbremsen (Dasselfliegen), zwei Arten Hypoderma Actaeon Brau. und Diana Brau., Flugzeit Mai/Juni. Das Weibchen legt die Eier äußerlich an die Haare ab. Man nahm seither meist an, da sich die Larven unter der Decke im Wildbret, namentlich am Rücken und Hals finden, daß sie sich dort von außen einbohren. Nach Klepp [4]) werden die an den Haaren abgelegten Eier — oder Larven — abgeleckt, gelangen in den Schlund, durchbohren diesen und arbeiten sich dann durch das Wildbret zur Oberfläche; dort durchbohren sie schließlich die Decke und schieben in diese Oeffnung ihr hinteres Ende, das die Atmungsorgane enthält. Daselbst bilden sich alsdann die bekannten eitrigen Dasselbeulen. Auch v. Raesfeld [4]) hat diesen Entwicklungsgang bestätigt gefunden.

c) Leberegel, Distomum hepaticum, (der große L.), bei stärkerem Befall den Tod verursachend; Ansteckung nicht selten von Schafherden ausgehend. Weniger gefährlich ist D. lanceolatum, der kleine L. Die Brut lebt in sumpfigen Wiesengründen, Wassertümpeln pp.

d) Lungenwürmer, Strongylus filaria, sagittatus und micrurus. Häufig in Wildständen größere Verluste verursachend, z. B. 1880/81 im Teutoburger Wald. Unter derselben Krankheit leidet besonders auch das Rehwild oft erheblich, neuerdings 1908/09 im Rheinland und in Westfalen. In der neueren Literatur sind besonders die Untersuchungen von Prof. Dr. Gräfin v. Linden in Bonn bekannt geworden, welche in einer Artikelserie in der „Zeitschrift des Allgem. Deutschen Jagdschutzvereins" 1909 und 1910 veröffentlicht sind. Hiernach soll mit dem Kot eine freilebende Generation, die sog. Geschlechtstiere, ausgeschieden werden, von diesen aus wiederum die Infektion gesunder Tiere erfolgen. Eine Nachprüfung durch Dr. Knuth [5]) an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin hat jedoch jene Angaben nicht bestätigt. Im Darm des Rotwildes kommen, nicht selten ebenfalls tödlich wirkend, Strongylus hypostomus und Trichocephalus affinis vor.

c) Blasenwurm, in der Leber, Vorstufe des im Menschen und Hund vorkommenden Bandwurms.

d) Hirschlaus, Lipoptena cervi, bis zum Herbst auf Vögeln schmarotzend, dann auf das Wild (auch Rehwild u. a.) übergehend; ferner Pediculus cervi und Trichodectes longicornis; auch der Holzbock (Zecke), Ixodes ricinus. Endlich als Quälgeister verschiedene Bremsen und Stechfliegen; die Fleisch- und Schmeißfliegen legen an wunden Stellen — Schußverletzungen — ihre Eier bzw. Maden ab, die sich am lebenden Wildkörper entwickeln.

An Feinden und Krankheiten fehlt es unserem edelsten Wilde wahrlich nicht. Dasselbe nach dieser Richtung zu schützen, ist ebenso Pflicht des Waidmannes, wie die Pflege durch die Fütterung und eine sorgsame Handhabung des Abschusses.

1. Damwild, Cervus Dama L.

a) Zur Eiszeit war das Damwild, wie die Funde im Diluvium beweisen, neben

---

1) Vgl. v. Raesfeld, l. c., S. 175 ff.

2) Eckstein, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 22, S. 285.

3) Vgl. u. a. dessen Vortrag vom 6. VII. 07 im Rheinischen Jagdschutzverein zu St. Goar, auch Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1908, S. 820.

4) Vgl. v. Raesfeld, l. c., S. 181.

5) Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1912, S. 364; Erwiderung ebendaselbst S. 619.

Riesenhirsch, Rothirsch, Ren und Elch in Deutschland heimisch. In geschichtlicher Zeit war es ursprünglich nur in den Ländern des Mittelmeeres vertreten. Von dort soll es von den Normannen zuerst nach Dänemark gebracht worden sein, später von hier aus nach Südschweden, Südnorwegen und England. Von Dänemark verbreitete es sich südlich über Schleswig-Holstein, Mecklenburg, auch weiterhin nach Deutschland. In der Schweiz, Kurhessen, Bayern und Württemberg ist es im 16. Jahrhundert eingeführt worden. In Brandenburg führte es im 17. Jahrhundert der Große Kurfürst, in Ostpreußen zu Beginn des 18. Jahrhunderts König Friedrich I, in Pommern Friedrich Wilhelm I ein. In Rominten ist es erst im Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts durch v. Nordenflycht[1]) eingeführt worden. Außerdem findet sich Damwild noch in den russischen Ostseeprovinzen, Polen und in Oesterreich-Ungarn; in Frankreich ist es selten.

Der Name rührt von dem lateinischen damma [2]) her; v. Fleming [3]) gebraucht den Namen „Tannenhirsch".

b) Das Damwild ist wesentlich schwächer als das Rotwild. Der gute Schaufler wiegt — unaufgebrochen — höchstens 160—180, meist nur 120—140 Pfund, in Wildparks oft noch weniger, Mutterwild ist selten schwerer als 80—100 Pfund, Kälber wiegen nur 40 Pfund. Mittlere Gewichte — aufgebrochen — sind: Schaufler 100, geringer Hirsch 70, Spießer 60, Tier 70, Kalb 30 Pfund. Länge 1,30, vordere Höhe 0,80, hintere Höhe 0,83 m — überbaut —, Länge des Vorderlaufs 45 cm, Wedel 17 cm. Fährte des Schauflers 7 cm lang und 5 cm breit, etwa nur so stark wie die Fährte des Rotwildkalbs Ende Oktober, Schritt 50—55 cm.

Farbe im Sommer rostrot mit runden weißen Flecken auf beiden Rumpfseiten; Kopf bräunlichgrau, unterseits weiß; Unterseite des Halses silbergrau, Unterseite des Rumpfes, Innenseite der Läufe, Unterseite des Wedels und Spiegel weiß, letzterer beiderseits mit einem Streifen schwarzer Haare; Haare in der Rückenmitte und Oberseite des Wedels schwarz. Winterkleid ein einförmiges Graubraun, nach unten heller werdend, Innenseite der Läufe, Unterseite des Wedels und Spiegel bleiben weiß, Einfassung des letzteren und Obserseite des Wedels bleiben schwarz. Als Farbenabweichung das weiße Damwild (Blendlaterne), in Oberitalien graues Damwild.

Wie beim Rotwild interessiert die jagdliche Ansprache, die Geweihbildung und der Zahnwechsel.

Die waidmännische Bezeichnung nach Alter und Geschlecht entspricht derjenigen des Rotwilds: Damhirschkalb bzw. -wildkalb, Damspießer bzw. -schmaltier, Damtier; auf den Spießer folgt der Knieper (Löffler), dann der angehende Schaufler, weiter der Halbschaufler, der gute Schaufler, der Kapitalschaufler.

Die Entwicklung des Geweihs beginnt, wie beim Rothirsch, im zweiten Lebens halb jahr, mit der Bildung der Rosenstöcke, auf denen sich die ersten Spieße im Mai/Juni, also mit Vollendung des ersten Lebensjahres, entwickeln; sie werden Ende August gefegt. Die Rose ist meist stark verdickt, im Gegensatz zum Rothirsch. Im Mai des nächsten Jahres, also mit vollendetem zweiten Lebensjahr werden die Spieße abgeworfen. Es folgt das Kniepergeweih als zweite Stufe: Augsprosse, eine kurze Mittelsprosse, Stangenende oft gegabelt. Statt dessen treten auch stärkere Spieße auf (Mecklenburg). Das dritte Geweih zeigt bereits eine geringe Verbreiterung im oberen Teil mit Zackenbildung am Hinterrand (angehender Schaufler). Alle weiteren Stufen werden fortschreitend stärker, die Schaufeln breiter. Das normale Geweih besteht somit aus der zur Schaufel verbreiterten Stange mit Mittel- und Augsprosse; eine Eissprosse ist häufig angedeutet, aber selten voll entwickelt. Das Geweih des starken Schauflers wiegt gegen 6 Pfund, ein solches von 7 Pfund ist schon ein ansehnliches Geweih. Eine Auslage von 60 cm, eine Breite

1) Das Damwild in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.
2) Horaz, Oden I, 2, Vers 9.
3) Der vollkommene Teutsche Jäger, Leipzig 1719.

der Schaufeln von 20 cm gilt als recht gut. Auch abnorme Geweihbildungen treten beim Damhirsch nicht selten auf. Der gute Schaufler fegt von Ende August bis Anfang September, er wirft ab im April, also in beiden Beziehungen etwa 3—4 Wochen später als der Rothirsch.

Der Zahnwechsel ist in seinem Verlauf demjenigen des Rotwilds nahezu gleich, jedoch fehlen die Haken. Zeitlich beginnt der Wechsel der Schneidezähne etwa 3 Monate früher, auch das 4. Backzahnpaar erscheint etwas früher, hingegen kommt das 5. Backzahnpaar später als beim Rotwild, der Wechsel der drei vorderen Backzahnpaare und das Erscheinen des 6. Backzahnpaares liegt wieder etwas früher. Das fertige Dauergebiß ist aber ebenfalls erst im letzten Viertel des 3. Kalenderjahres vorhanden, etwa 2 Monate früher als beim Rotwild. Auch der dritte untere Backenzahn ist vor dem Wechsel dreiteilig, nach diesem zweiteilig. Wir lassen auch für das Damwild eine entsprechende Tabelle hier folgen:

Zahnwechsel[1]) und waidmännische Ansprache beim Damwild.

Kalenderjahr	Kalendermonat	Lebensmonat	Schneidezähne	Haken	Backzähne	Waidmännische Ansprache
I.	Juni	—	. . . .	.		Damhirsch- bzw. -wildkalb
	Juli	1	1 2 3 4			
	August	2	. . . .	.	1 2 3 . . .	
	Sept.	3	1 2 3 4		1 2 3 . . .	
	Okt.	4			1 2 3 IV . .	
	Nov.	5	. . . .	.		
	Dez.	6	1 2 3 4	.	1 2 3 IV . .	
II.	Jan.	7				
	Febr.	8				
	März	9	. . . .	.	1 2 3 IV . .	
	April	10	I 2 3 4		1 2 3 IV . .	
	Mai	11				Damspießer bzw. -schmaltier
	Juni	12				
	Juli	13	. . . .	.	1 2 3 IV . .	
	August	14	I II 3 4		1 2 3 IV . .	
	Sept.[2])	15	. . . . . I II III 4	.	1 2 3 IV . . 1 2 3 IV . .	
	Okt.	16				
	Nov.	17				
	Dez.	18	. . . . .	.	1 2 3 IV V .	
III.	Jan.	19	I II III IV		1 2 3 IV V .	
	Febr.	20				
	März	21				
	April	22				Knieper bzw. Damtier
	Mai[3])	23	. . . . .	.	I II III IV V	
	Juni	24	I II III IV		I II III IV V	
	Juli	25				
	August	26				
	Sept.[4])	27				
	Okt.	28	. . . . .	.	I II III IV V VI	
	Nov.	29	I II III IV		I II III IV V VI	
	Dez.	30				

1) Die arabischen Ziffern bedeuten das Milchgebiß, die römischen Ziffern das Dauergebiß.
2) Erstes Geweih gefegt. 3) Erstes Geweih abgeworfen. 4) Zweites Geweih gefegt.

Die Sinnesorgane des Damwilds sind gut, es wittert sehr fein und äugt besonders scharf, besser als das Rotwild, vernimmt aber weniger gut.

In der Brunftzeit „schreit" der Hirsch in einem unschönen, mit dem Brunftschrei des Rothirschs nicht zu vergleichenden Ton, das Tier „mahnt".

Das Damwild steht in Rudeln, wie das Rotwild, auch hier stehen die stärkeren Hirsche, mit Ausnahme der Brunftzeit, meist allein oder in kleinen Trupps.

Die Brunftzeit liegt etwa 4 Wochen später als beim Rotwild, Mitte Oktober bis in den November hinein. Schon vor Beginn derselben schlägt sich der Schaufler, besonders in der eingehegten Wildbahn (z. B. Letzlinger Heide bei Magdeburg) im lichten Holz eine Anzahl Brunftbetten, schachbrettartig auf einem 5—6 m im Durchmesser haltenden Platz verteilt. Dieser ist von gleichen Brunftplätzen anderer Schaufler etwa 8—10 m entfernt. Jeder Schaufler hält seinen Brunftplatz streng inne, in den Brunftbetten wird das Kahlwild beschlagen. Neben solchen Hauptbrunftplätzen spielt sich aber auch noch anderweit die Brunft ab, wobei es zu heftigen Kämpfen unter den Schauflern kommt.

Die Setzzeit fällt in den Juni. Das Tier setzt 1, auch 2 Kälber.

Die Aesung ist im wesentlichen derjenigen des Rotwild gleich, doch ist das Damwild genügsamer, es zieht die trockeneren Böden vor und bedarf auch nicht Wasser, um zu schöpfen; ausgeprägt ist seine Vorliebe für Pilze. Auch die Ansprüche an die Größe und den ununterbrochenen Zusammenhang eines Revieres sind geringere als beim Rotwild. Das Damwild suhlt nicht, ist also stets glatt und rein.

Das Damwild ist vertrauter als das Rotwild, scherzt gern, es zieht schon am frühen Nachmittag zur Aesung, ist überhaupt auch des Tages über oft unterwegs. Bei Gefahr geht es, mit dem Wedel klatschend, flüchtig aber meist nicht sehr weit ab.

c) Nach seinem jagdlichen Verhalten ist das Damwild ganz besonders für die eingefriedigte große Wildbahn wie für den kleineren Wildpark geeignet. Daneben ist seine Pflege auch in freier Wildbahn lohnend. Die Ausübung der Jagd drängt sich auf eine kürzere Zeit zusammen, da der Schaufler etwa 4 Wochen später als der Rothirsch fegt und brunftet. Die Birsch ist bei dem scharf äugend Wild schwierig; leichter gelingt der Schuß beim Anfahren im Birschwagen, auch wenn man zu zweien pfeifend und sprechend durch den Wald geht, gelingt es oft auf Schußweite heranzukommen. Ferner empfiehlt sich der Ansitz auf dem Hochstand. Im Treiben ist das Damwild sehr schwer vorzubringen. Auch ist der Schuß auf flüchtiges Wild der hüpfenden Bewegung wegen schwierig. Die Verwendung von Lappen ist meist erfolgreich. In Hofjagdrevieren ist das Damwild im sog. eingestellten Jagen gern gesehen.

Krankheiten ist das Damwild ebenso wie das Rotwild ausgesetzt. Durch Milzbrand fielen 1874 bei Potsdam in Staatsforsten über 1000 Stück. Seltener sind i. a. die Rachen- und Hautbremsen. Hingegen sind Erkrankungen durch Fadenwürmer (Strongylus) häufiger, durch welche besonders in Anhalt große Verluste bekannt geworden sind. Seuchenartige Verbreitung von Krankheiten ist am häufigsten in stark besetzten, eingefriedigten Revieren.

5. **Rehwild,** Cervus capreolus L.

Im Gegensatz zu manchen Jagdschriftstellern, welche wie z. B. Diezel das Rehwild zur niederen Jagd rechnen, halten wir an der ursprünglichen und ältesten Tradition fest, welche alles „auf Schalen ziehende Wild" zur hohen Jagd zählt. Lebensweise, Hege und Jagd des Rehwilds entsprechen weit mehr dem zur hohen Jagd gehörigen Wild, als dem Niederwild. Unstreitig gebührt, ebenso wie dem Hirsch,

die Kugel auch dem guten Bock, ebenso dem weiblichen Wild in sorgsamer Auslese durch die Büchse. Man sehe sich nur einmal eine Treibjagd an, bei der auf Rehwild allgemein mit Schrot geschossen wird: hier ist eine Ricke vom Kitz weggeschossen, dort liegt ein guter Bock, der gar nicht geschossen werden sollte, aber, da er schon abgeworfen hatte, in der Eile nicht erkannt worden war; ein starker Kitzbock, den man für ein geringes Schmalreh gehalten hatte, ist ebenfalls gestreckt — er hat zudem gerade Schonzeit —, nicht zu gedenken der angeschweißten Stücke, die ein oder zwei Schrote weidwund erhielten, oder denen ein Lauf abgeschossen wurde u. a. m. Birsch und Blattjagd auf den Bock haben nichts gemein mit dem Betrieb der niederen Jagd. Darum verwerfen wir jegliches Treiben auf Rehwild. Lieber möchte die Schußzeit für das weibliche Rehwild schon am 1. Oktober beginnen, damit man noch auf der Birsch den Abschuß ausgiebig regeln kann. Geschieht das dann aber auch? Dann treibt man wohl schon im Oktober und schießt weiter mit Schrot? Man kann ja das Rehwild auch zur niederen Jagd rechnen und glaubt sich entschuldigt. Darum verwerfen wir die Zugehörigkeit des Rehwilds zur niederen Jagd. Wenn wir mit diesem Standpunkt vielleicht etwas abseits von der großen Heerstraße moderner Jägerei stehen, so wissen wir uns darum aber in guter Gesellschaft.

a) Das Rehwild ist über fast ganz Europa verbreitet und seit Anbeginn der geschichtlichen Zeit bekannt. Es meidet die höheren Gebirgslagen und geht auch weniger weit nach Norden als das Rotwild.

b) Länge vom Windfang bis Weidloch 120, Schulterhöhe 70, hintere Höhe etwas mehr (überbaut), Länge des Vorderlaufs 40 cm; Gewicht des guten Bocks je nach Gegenden sehr verschieden, als gutes Mittel kann 34—36 Pfund — aufgebrochen — gelten, vielerorts wird ein Gewicht von 30—32 Pfund kaum erreicht, andererseits betragen die Gewichte, wie ich sie z. B. aus bevorzugten Teilen des Kasseler Bezirks kenne, 36—40 Pfund, endlich im preußischen Osten betragen dieselben 40—45 Pfund und noch mehr. Gewicht der Ricke 30—35, Schmalreh 20—22, Kitz 15 Pfund. Die Einzelfährte des starken Bocks ist 4 cm lang und 3 cm breit, die Fährte der Ricke ist nur wenig geringer.

Farbe im Sommer „rot", im Winter „grau"; Abänderung in weiß selten, schwarzes Rehwild ist in einigen Bezirken Hannovers vertreten. „Spiegel" weiß, beim Bock in der Regel kleiner als bei der Ricke, letztere noch besonders durch die „Schürze" (Haarbüschel am „Feuchtblatt") kenntlich. Bock, wenn er abgeworfen hat, am „Pinsel" zu erkennen.

Ebenso wie beim Rotwild, so ist auch beim Rehwild die waidmännische Ansprache, die Gehörnbildung und der Zahnwechsel von wesentlicher Bedeutung, namentlich auch für die Feststellung des Alters im Hinblick auf die schongesetzlichen Bestimmungen, als weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal für die Erkennung des Geschlechts kommt, wenn alle anderen Merkmale nicht mehr verfügbar, z. B. absichtlich beseitigt sind, der Bau des Beckens in Betracht. Wie lange beim Rotwild das Kalb und Schmaltier, beim Rehwild das Kitz und Schmalreh zu rechnen ist, wird wohl immer ein Streitpunkt bleiben, je nachdem mehr die natürliche Entwicklung, die jagdgesetzliche Begriffsbestimmung oder die Zweckmäßigkeitsfrage für den Jagdbetrieb und die jagdliche Verrechnung in den Vordergrund gerückt wird. Man wird, wie aus den Erörterungen beim Rotwild schon hervorging, nach diesen verschiedenen Ausgangspunkten zu unterscheiden haben.

Hält man zunächst an der natürlichen Entwicklung des Wildes fest, so ergibt sich, daß der Begriff „Schmalreh" mit dem Zeitpunkt abschließt, in welchem dasselbe zum erstenmal setzt, d. i. mit dem Ende des zweiten Lebensjahres; man spricht dann von einer „Ricke". Da dieser Zeitpunkt in die Schonzeit fällt, hat es keine Bedenken, denselben von Ende Mai auf den 1. April im Interesse der jagdlichen Verrechnung zurückzuschieben. Man würde alsdann, weiter rückwärts-

gehend, das Kitz ebenfalls, wie das Kalb beim Rotwild, bis zum Ende des ersten Lebensjahres, also bis Ende Mai bzw. ebenfalls bis zum 1. April rechnen können. In schongesetzlicher Beziehung würden gegen diese Auffassung überall da, wo das Kitz noch im Januar — z. B. der Kitzbock in Sachsen [1]), das Kitz allgemein bis 15. Januar in beiden Mecklenburg, oder sogar im Januar und Februar, wie z. B. in Braunschweig — geschossen werden darf, zunächst Bedenken nicht vorliegen. In waidmännischer Beziehung halten wir es jedoch, sowohl der Entwicklung des Rehwilds entsprechend, als auch von dem Standpunkt, auf Rehwild nicht zu treiben, zumal nicht in der Zeit der Wintersnot, für richtiger, den Abschuß des Kitzes mit dem letzten Dezember abzuschließen. Wir halten diesen, z. B. von der preußischen Jagdgesetzgebung eingenommenen Standpunkt für den waidmännisch richtigen, ebenso die Jagd auf weibliches Rehwild und auch den Rehbock am 31. Dezember abzuschließen, wie dies ebenfalls in Preußen der Fall ist. Erst im Januar pflegt, abgesehen davon, daß kein Bock mehr „auf" hat, die Not des Winters härter einzusetzen, und da sollte man auch jegliche Jagd auf das Rehwild ruhen lassen, und lieber füttern oder im Schnee Bahn fahren, als womöglich noch zu treiben. Hiernach würden wir, unter Betonung des Standpunkts der waidmännischen Schuß- und Schonzeit, das Kitz bis zum Schluß des ersten Kalenderjahres rechnen. Dann setzt die Schonzeit für jegliches Rehwild ein, d. h. sie sollte dann einsetzen. Das Schmalreh rechnen wir alsdann anschließend bis zum letzten März des 3. Kalenderjahres, also bis kurz vor Schluß des 2. Lebensjahres. Ebenso gilt für die gleiche Zeit der Begriff Spießbock. Denn schon vom Januar an haben wir, nachdem, wenigstens in der Regel, die Vorstufe der Knopfspieße vorhergegangen ist, bereits mit der beginnenden Entwicklung des zweiten Gehörns zu rechnen.

Somit liegt auch in biologischer Beziehung ein u. E. wesentlicher Bestimmungsgrund vor, das Kitz nur bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres zu rechnen.

Auch der in etwa nur der halben Zeit wie beim Rotwild sich vollziehende Zahnwechsel weist ebenso wie die noch zu besprechende Gehörnbildung auf einen wesentlich kürzeren Entwicklungsgang beim Rehwild hin. Daher ist es waidmännisch richtig, zwischen Rotwild und Rehwild einen entsprechenden Unterschied in der Ansprache des Kalbes bzw. Kitzes zu machen.

Wenn in der preußischen Jagdordnung das Kalb beim Rot- und Rehwild gleichmäßig bis zum 1. März gerechnet wird, so ist das nur ein Kompromiß.

Die vorstehenden vergleichenden Betrachtungen haben Bedeutung für die jagdliche Ansprache und die dementsprechende waidmännische Behandlung des Wildes. Für die rein objektive Altersbestimmung spielen sie keine Rolle. Diese ergibt sich aus dem Zahnwechsel. Derselbe vollzieht sich beim Rehwild im Laufe der ersten 1½ Lebensjahre, während beim Rotwild hierzu 2½ Jahre nötig sind. In rein zeitlicher Folge verläuft die Entwicklung des Gebisses analog. Nur die Haken fehlen. Treten solche einmal auf, so ist dies eine große Seltenheit. Von besonderem Interesse ist die Unterscheidung, ob ein im Oktober-Dezember erlegtes

1) In Sachsen wird der Rehbock bis zum 31. Januar geschossen, aus naheliegenden Gründen ist auch der Kitzbock im Januar frei gegeben, das weibliche Kitz aber nicht welches völlige Schonzeit genießt. Solche Unstimmigkeiten werden besser beseitigt, wenn man z. B. die Schußzeit für den Bock, wie für weibliches Rehwild und Kitze gemeinsam mit dem 31. Dezember schließt.

Stück ein Kitz ist oder nicht, je nach den jagdschongesetzlichen Bestimmungen. Aus der hier mitgeteilten Tabelle:

Waidmännische Ansprache, Gehörnbildung und Zahnwechsel des Rehwildes in den ersten drei Lebensjahren.

Kalender- Jahr	Kalender- Monat	Lebens- Jahr	Lebens- Monat	Waidmännische Ansprache: weibliches Wild	Waidmännische Ansprache: männliches Wild	Gehörnbildung	Zahnwechsel[1] (Gebißhälfte): Schneidezähne	Haken	Backzähne	Bemerkungen
1	Juni	I	1				· · · · / 1 2 3 4	·		Ueber den vielfach von dem gegebenen Normalbild abweichenden Verlauf der Gehörnbildung vgl. den bezüglichen Text.
	Juli		2							
	Aug.		3				· · · · / 1 2 3 4	·	1 2 3 · · · / 1 2 3 · · ·	
	Sept.		4	Rehkitz	Kitzbock	Bildung des ersten Gehörns (Knopfspießer) gefegt	· · · · / 1 2 3 4	·	1 2 3 IV · · / 1 2 3 IV · ·	
	Okt.		5							
	Nov.		6							
	Dez.		7				· · · · / I 2 3 4	·	1 2 3 IV V · / 1 2 3 IV V ·	
2	Jan.		8							
	Febr.		9			abgeworfen				
	März		10			Bildung des zweiten Gehörns (Spieße) gefegt	· · · · / I II 3 4	·	1 2 3 IV V · / 1 2 3 IV V ·	
	April		11							
	Mai		12				· · · · / I II III IV	·	1 2 3 IV V · / 1 2 3 IV V ·	
	Juni	II	13	Schmalreh	Spießbock					
	Juli		14				· · · · / I II III IV	·	I II III IV V VI / I II III IV V VI	Erste Brunft
	Aug.		15							
	Sept.		16							
	Okt.		17							
	Nov.		18			abgeworfen				
	Dez.		19			Bildung des dritten Gehörns (Sechser)				
3	Jan.		20							
	Febr.		21							
	März		22							
	April		23							
	Mai		24			gefegt				
	Juni	III	25	Ricke	Sechserbock					
	Juli		26							Zweite Brunft
	Aug.		27							
	Sept.		28							
	Okt.		29							
	Nov.		30			abgeworfen				
	Dez.		31							

ist zu ersehen, daß ein im Dezember erlegtes Stück ein K i t z ist, wenn das 6. Backzahnpaar fehlt; außerdem sind noch nicht alle Schneidezähne gewechselt, von den ebenfalls noch nicht gewechselten drei vorderen Backzahnpaaren ist der dritte untere Backzahn noch dreiteilig. Da sich im übrigen der Abschuß weiblichen Rehwil-

1) Die arabischen Ziffern bedeuten das Milchgebiß, die römischen Ziffern das Dauergebiß.

des sowohl auf Schmalrehe als auch auf Ricken erstreckt, und eine noch weitere Unterscheidung nach dieser Richtung jagdschongesetzlich keine Bedeutung hat bzw. haben sollte, so ist nach dieser Richtung auch die weitere Unterscheidung, ob Schmalreh oder Ricke weniger wichtig. Ist die Unterscheidung aus anderen Gründen notwendig oder erwünscht, z. B. in biologischer Beziehung oder der Verrechnung wegen, so läßt sich jene daran feststellen, ob das betr. weibliche Stück bereits einmal gesetzt hat oder nicht, was z. B. am Gesäuge zu erkennen ist, aber auch noch an den Zähnen insofern, ob das Dauergebiß erst kurz zuvor fertig geworden ist oder ob schon ein weiteres Jahr oder mehr darüber hingegangen ist.

Mit der wesentlich schnelleren Entwicklung des Gebisses im Gegensatz zum Rotwild steht in bemerkenswerter Parallele auch die früher einsetzende Gehörnbildung, wie die obige Tabelle ersehen läßt.

Bei Besprechung der Entwicklung des Rehgehörns soll hier die vom „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein" in Berlin geleitete sogenannte Wildmarkenforschung Erwähnung finden, weil diese besonders für das Rehwild bei den sich vielfach widerstreitenden Auffassungen wertvolle Aufschlüsse gebracht hat[1]).

Man befestigt am Gehör eines frisch gesetzten Kitzes die betreffende, mit Nummer versehene Wildmarke und macht die entsprechenden Notizen über Art und Geschlecht des betr. Stücks, Ort und Tag der Zeichnung. Diese Aufzeichnungen laufen bei der Zentrale zusammen. Wird dann später ein gezeichnetes Stück erlegt, so läßt sich sein Alter genau feststellen und in Beziehung zu diesem die Entwicklung des Gehörns, Gebisses usw. Auch in die Frage des Wanderns wird hierdurch Licht gebracht. Auf die reichhaltige Literatur, die sich an die Wildmarkenforschung geknüpft hat, kann hier nicht näher eingegangen werden. Die vorläufigen Ergebnisse der Einzelbeobachtungen und zusammengestellten Entwicklungsreihen lassen sich für die Gehörnentwicklung des Rehbocks in folgendem Satz zusammenfassen:

Der Rehbock kann schon in jugendlichem Alter ein Gehörn tragen, das man seither nur dem mehrjährigen Bock zusprechen zu können glaubte, und umgekehrt kann in einem Alter, dem schon das zweite Gehörn zukommen müßte, die Gehörnbildung noch nicht über den Ansatz der Stirnzapfen hinausgekommen sein.

Am meisten umstritten ist die Frage des Erstlings- oder Kitzbockgehörns. Es sind folgende Verschiedenheiten der Entwicklung festgestellt:

1. Das Erstlingsgehörn entwickelt sich in der Form geringer Knopfspieße erst vom März des zweiten Kalenderjahres (10. Lebensmonat) an, wird im Mai/Juni gefegt und erst im Oktober-Dezember desselben Jahres (17.—19. Lebensmonat) abgeworfen.

2. Die Rosenstöcke wachsen schon im November/Dezember des ersten Kalenderjahres durch die Decke, die freie Knochenspitze — anormales Kitzbockgehörn — wird bald abgeworfen, dann folgt die Entwicklung eines ersten normalen Gehörns.

3. Die Rosenstöcke sind im November bis Dezember des 1. Lebensjahres unter der Decke schon fertig ausgebildet, auf ihnen entsteht das Erstlingsgehörn in Gestalt normaler Kopfspieße, die bald gefegt und im Januar/Februar abgeworfen werden; es folgt dann die Bildung des zweiten, normalen Gehörns (Normalfall der Tabelle auf S. 342).

[1]) Vgl. die Ergebnisse der „Deutschen Geweihausstellung" in Berlin aus den letzten Jahren.

Sonach kann ein gerade 1 Jahr alter Bock im Juni tragen: 1. Normale Knopfspieße als Erstlingsgehörn (Fall 1), 2. ein normales Spießergehörn als Erstlingsgehörn (Fall 2), 3. ein normales Spießergehörn als zweites Gehörn (Fall 3), 4. in den Fällen 2 bzw. 3 treten aber außerdem bereits auf: ein Gabelgehörn oder Sechsergehörn, welche häufig schon recht ansehnlich in Länge, Stärke, Perlung und Rosenbildung sein können! Ueber den Zeitpunkt, in dem das Gehörn gefegt und abgeworfen wird, gibt die Tabelle auf S. 342 Aufschluß.

Aus diesen Tatsachen erklären sich die vielen widersprechenden Anschauungen. Hält man jedoch daran fest, daß die Gehörnbildung in zeitlicher Beziehung mit dem Zahnwechsel Schritt hält — ebenso wie beim Rotwild —, so wird man auch hier als Regelfall annehmen müssen, daß der Bock sein zweites Gehörn trägt, wenn er die Backzähne wechselt, also vom Juni des 2. Kalenderjahres = Eintritt ins 2. Lebensjahr an, und daß ferner in die Zeit des Wechsels der Schneidezähne das Erstlingsgehörn fällt. Der Wechsel der Schneidezähne beginnt aber schon von Oktober bis Dezember des 1. Kalenderjahres an, und in diese und die Folgezeit fällt auch die Erstlingsstufe des Gehörns, die der normalen Knopfspieße. Beim Rehwild drängt sich die Zahnbildung und erste Gehörnentwicklung auf eine wesentlich kürzere Zeit zusammen, daher auch das Sechsergehörn häufig schon im 2. Lebenssommer alsbald nach Vollendung des 1. Lebensjahres, und endlich die Berechtigung, die Bezeichnung Kitz ebenfalls auf einen kürzeren Zeitraum zu beziehen, als die Bezeichnung Kalb beim Rotwild.

Von einem guten Gehörn verlangt man neben entsprechender Länge (25—30 cm) namentlich starke Stangen und Rosen, gute Perlung, gut „vereckt", gute Auslage. Abnorme Gehörne der verschiedensten Art sind häufig, auch Perückengehörne nicht selten. Die Sechserstufe ist bereits der normale Abschluß. Acht oder mehr Enden sind abnorm.

Die Unterscheidung des männlichen und weiblichen Rehs am Becken ist für manche, insbesondere gerichtliche Entscheidungsfälle von Bedeutung:

	Ricke	Bock
	Innenseite des Beckens	
Becken	weit	eng
Hüftbein am Vorderende	breit und flachgestellt	schmal und hochgestellt
Schambein	scharfkantig gerade, davor wulstig verstärkt	in der Naht vorgezogen, ohne Verstärkung.

In der Obenaufsicht ist das Schambein beim Bock in der Naht vorgezogen und wulstig verstärkt, bei der Ricke nicht. Beim Aufbrechen ist das „Schloß" des Bocks im Querschnitt gerundet-oval, der Ricke flach-oval[1]).

Die Sinnesorgane des Rehwilds sind vorzügliche, wie jeder Birschjäger weiß, doch äugt es weniger gut. Auch seine Intelligenz ist gut, wie man im Treiben leicht beobachten kann.

Von der Stimme des Rehwilds ist das bekannte „Schmälen" oder „Schrecken" der Ricke, ferner das „Fiepen" (Schmalreh, Kitz) und „Klagen" zu nennen; der Bock „schreckt". Von jagdlichen Bezeichnungen, die z. T. schon beim Rotwild

1) Vgl. Eckstein, Abschn. Zoologie im „Neudammer Försterlehrbuch", III. bzw. IV. Aufl. 1908/12, S. 186 (Abbildung).

Erwähnung fanden, mögen weiter genannt werden: Das Rehwild vernimmt, es hat Lauscher oder Gehöre, äugt und hat Lichter, windet und hat einen Windfang, ein Geäse und einen Lecker, einen Schlund und eine Drossel, ein Geräusch (Herz, Lunge, Leber) und einen Pansen, eine Decke und Haare, ein Blatt, Stich und Dünnungen, Läufe mit Schalen und Geäfter, es zieht, trollt, flüchtet, verhofft, sichert, tut sich nieder, wird hoch — der Bock plätzt und schlägt —, das Reh äst, näßt, löst sich und hat Losung, es hält den Wechsel, tritt aus, zieht zu Holz, schont, ist krank, geht ein (Fallwild), verendet, verludert usw. Das Rehwild steht im Winter häufig zusammen, man spricht dann von einem „Sprung", im Frühjahr und Sommer steht der gute Bock mit einem Schmalreh zusammen, die Ricke mit dem Kitz.

Die Brunft, „Blattzeit" genannt, fällt in den Juli/August. Der Bock „treibt", „springt aufs Blatt", d. h. er kommt dem gedeckt stehenden Jäger, der den fiependen Laut des Schmalrehs nachahmt. Die Tragzeit der Ricke, die im Mai/Juni 1—2, selten auch 3 Kitze setzt, ist etwa 2 Monate länger als beim Rotwild. Aus diesem Umstand, und der Tatsache, daß gelegentlich noch eine zweite, jedoch falsche Brunft im Spätherbst bei einzelnen Stücken beobachtet werden kann, schloß man mehrfach, daß die Hochsommerbrunft keine echte sei. Es ist diese Annahme jedoch nicht zutreffend. Das Ei verweilt im Uterus bis Mitte Dezember unverändert, dann erst setzt die Entwicklung ein[1]). Also auch in dieser Beziehung finden wir beim Rehwild noch eine weitere, lange Zeit umstrittene Frage. Die Ricke geht beschlagen, zuletzt hochbeschlagen, andernfalls handelt es sich um eine „Geltricke".

Die Aesung des Rehwilds sind Gras und Kräuter, Knospen, Rinde und Zweige, Beerkraut, Heide, Pilze, Waldfrüchte, Feldfrüchte, insbes. junge Saat usw. Wasser nimmt es mit der Aesung auf, es schöpft nur höchst selten.

c) Ueber das jagdliche Verhalten des Rehwilds geht das Wesentliche aus der geschilderten Lebensweise schon hervor. Es zieht die Vorberge und Ebene, namentlich die Rand- und Feldgehölze vor, tritt abends zur Aesung aus, zieht beim ersten Büchsenlicht zu Holze, verweilt aber noch gern auf Schlägen, an grasigen Wegrändern, tut sich dann nieder, wird aber zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags meist noch einmal rege, ist nach Gewitterregen meist unterwegs, steht im Sommer gern im hohen Getreide, zumal auch der gute Bock. Die Birsch auf den guten Bock ist leicht, wenn nach der Not des Winters das erste Grün sich zeigt, im Anfang Mai. Verständige Schongesetze schieben jedoch den Aufgang der Jagd hinaus. Der u. E. richtige Zeitpunkt ist hierfür der 1. Juni, wie dies z. B. das bayerische Schongesetz vorschreibt; dann hat der Bock verfärbt, ist „rot" und wieder „gut bei Wildbret". Der 16. Mai in Preußen, wo früher der 1. Mai üblich war, ist ein Kompromiß. Reichlich spät ist der 1. Juli, wie dies z. B. in Sachsen der Fall ist.

Unter den Gefahren, Feinden und Krankheiten steht der vielerorts unwaidmännische Jagdbetrieb mit der Schrotflinte und der wahllosen Rickenschießerei auf der Treibjagd obenan, dann die Not des Winters, das Raubwild und endlich eine Reihe oft seuchenartig auftretender Krankheiten, die zumeist schon beim Rotwild näher beschrieben wurden. Milzbrand, Klauenseuche, ruhrartige Darmkrankheiten nach strengen Wintern mit beginnender Frühjahrsäsung, Lungenwurmseuche, Magenwurm, Leberegel, Rachen- und Hautbremsen (Cephenomyia stimulator Meig. und Hypoderma diana Brau.), endlich die seltener beobachtete Drehkrankheit.

Auch das Rehwild verlangt, nicht minder wie das Rotwild, eine entsprechende Hege durch Erhaltung der natürlichen Aesung, Fütterung im Winter, Vertilgen von Raubzeug und eine sachgemäße, waidmännische Handhabung des Abschusses. Ein so edles, dankbares und zugleich anmutiges Wild, wie das Rehwild, welches nach jeder Richtung hin die Merkmale der Zugehörigkeit zur hohen Jagd

1) Vgl. v. Raesfeldt, Das Rehwild, Berlin 1906; C. E. Diezel-Bergmiller, Erfahrungen aus dem Gebiet der Niederjagd, Stuttgart 1907, S. 5.

trägt, sollte nach Hege und Jagdausübung auch nur zur hohen Jagd gerechnet und nach ihr gewertet werden.

6. Steinbock (Alpensteinbock), Capra ibex L.

a) Der Alpensteinbock, ein aussterbendes Wild, kommt nur in bescheidenen Resten noch in den Graischen Alpen (Piemont, Aostatal, Monte Moza und Gavino) vor. Er ist der stattlichste Vertreter seiner heute lebenden europäischen Gattungsverwandten: C. pyrenaica in den Hochgebirgen Spaniens (Pyrenäen, Sierra Nevada pp.), C. caucasica (Adsche der Tscherkessen) im westlichen Kaukasus, C. cylindricornis (Tur) im östlichen Kaukasus. Die Hochgebirge Zentralasiens bewohnt C. sibirica, C. skyn u. a., in Arabien und Syrien lebt C. beden, in Abessinien C. walie.

b) C. ibex, zur Familie der Hohlhörner (Cavicornia) gehörend, unterscheidet sich von den eigentlichen Wildziegen hauptsächlich durch die Form des Gehörns, welches bei den sog. Steinböcken auf der Vorderseite eine breite mit Querwülsten (Knoten) besetzte Fläche bei viereckigem oder rundlich-ovalem Basisquerschnitt besitzt, während bei den Wildziegen das Gehörn auf der Vorderseite eine scharfe, mit Buckeln besetzte Kante zeigt.

Gehörn bei beiden Geschlechtern vorhanden, als dunkel gefärbte bleibende Hornscheide auf den Stirnbeinzapfen sitzend, kräftig, mit schwacher, seitlicher Ausbiegung nach hinten und außen gekrümmt, an den Spitzen sich wieder leicht einwärts kehrend, Basisumfang eines Kapitalgehörns 20—25 cm, 70—80 cm lang mit 15—20 Knoten und 70 cm Spitzenabstand, Gewicht der leeren Hornscheiden 6—7 Pfund. Die Geiß trägt ein wesentlich schwächeres Gehörn.

Farbe von oben her braun, auch grau oder rötlich variierend, nur auf der Brust dunkler, im übrigen heller werdend; Läufe nach abwärts dunkler, in kurzen und breiten, scharfrandigen schwarzen Schalen endend; Wedel 12—13 cm lang in einen Haarbüschel endend, oberseits schwärzlich, an den Seiten weißlich, unten kahl, um das Weidloch kleiner heller spiegelartiger Fleck. Haar im Sommer kurz und straff, am Unterhals und Bauch länger, im Winter dichter und im Nacken kammartig verlängert. Das anfangs dunkle Winterkleid des Bocks blaßt bis zum Frühjahr merklich ab und ist dann fahlgelb („Fahlwild").

Die sog. Blendlinge mit dunklem Rückenstreif, schwarzer Brust und Läufen, rühren aus Kreuzung mit Ziegenblut her. Länge des Bocks 1,40—1,50 m, mittl. Höhe 0,80 bis 0,85 m, Gewicht bis 2 Ztr., Geiß wesentlich schwächer. Entwicklung der Sinne hervorragend, übertrifft in der Schärfe des Aeugens noch wesentlich die Gemse, wohl das scheuste Wild. Brunftzeit Mitte Dezember bis Januar, die Geiß setzt Ende Frühjahr ein, selten zwei Kitze.

c) Lebt nur in den obersten Regionen an und über der Grenze des Baumwuchses, meidet das Gemswild, steht in Rudeln, Böcke und Geißen getrennt, die abends zu Tal, mit kommendem Tag wieder bergan ziehen, nimmt Salzlecken gern an, in der Brunft treten die Böcke zu den Geißrudeln.

Das Jagdmonopol ist seit König Viktor Emanuel (1856/57) dem italienischen Königshause vorbehalten. Wildhüter schützen den letzten Bestand, den Wilderer treffen schwere Kerkerstrafen. Die Birsch auf den Steinbock ist die beschwerlichste und gefährlichste Jagdausübung. König Viktor Emanuel ließ sich und seinen Gästen unter Besetzung der Zwangswechsel das Steinwild auch treiben.

Versuche der Wiedereinbürgerung des Steinwilds in den schweizer und österreichischen Alpen, sowie in den Karpathen können als mißlungen gelten, da es vor allem an der nötigen Zahl reinblütiger Tiere fehlte. Neuere Versuche wurden mehrfach mit der Einführung von Blendlingen unter Zuführung rassereinen Blutes gemacht auf die hier einzugehen jedoch zu weit führt [1]).

Feinde des Steinwilds sind namentlich der Mensch, ferner die Gefahren, die das Hochgebirge mit sich bringt, Lawinen, Steinschlag, Winternot, Raubwild, auch Wildkrankheiten.

1) Siehe u. a. den kurzen Abriß von Prof. Knotek in „Die hohe Jagd", Berlin 1912, P. Parey, auch Tschudi „Das Tierleben der Alpenwelt".

7. Gemse, Antilope rupicapra L.

a) Das Hauptverbreitungsgebiet des Gemswildes[1]) liegt in den schweizer, tiroler und bayrischen Alpen, in Steiermark, Kärnten pp., ferner in den Zentralkarpathen, auch im Balkan und auf dem Olymp in Griechenland, in Neuseeland am Mount Cook seit 1907 mit Erfolg eingeführt. In den Pyrenäen lebt Capella pyrenaica, im Kaukasus Capella caucasica.

b) Das Gemswild gehört, wie auch der Steinbock, zur Familie der Hohlhörner, „Bock" und „Geiß" haben „Kruken" (Krickel), die fast rechtwinklig zum Kopfprofil nach vorwärts gerichtet stehen, der pechbraune, bleibende „Schlauch" ist über die Stirnbeinzapfen gestülpt, wird nicht abgeworfen, besitzt zahlreiche Querrinnen, die Spitzen sind scharf und rückwärts gekrümmt. Die Kruken des Bocks sind weiter ausgelegt und stark zurückgebogen, diejenigen der Geiß stehen mehr parallel und sind in den Spitzen wesentlich weniger gekrümmt. Doch sind diese Merkmale nicht immer ausschlaggebend; auch läßt sich das Alter nicht nach der Zahl der Querrinnen bestimmen, sondern nur annähernd nach diesen, deren Abstand und dem sonstigen allgemeinen Charakter des Gehörns schätzen.

Stärke der Gamskruken je nach Gegenden sehr verschieden, solche aus den Karpathen sind als besonders stark bekannt, gute Kruken bis 25—30 cm Hornlänge und 18—20 cm Höhe, Basisumfang ca. 10 cm. Abnormitäten nicht selten, gelegentlich kommen Hautwucherungen am Kopf vor, welche sich zu krukenartigen Gebilden auswachsen.

Hinter den Lauschern zwei Drüsen, beim Bock in der Brunft anschwellend, sog. „Brunftfeigen", von durchdringendem Geruch.

Gebiß der Gemse: $\frac{0 \quad 0 \quad 3 \, . \, 3}{4 \quad 0 \quad 3 \, . \, 3}$

Die sog. „Gemskugeln" (Bezoarsteine), die heilkräftig sein sollen (Aberglaube), finden sich im Weidsack; dorthin gelangen sie, wenn beim Lecken der Decke Haare im Aeser zurückbleiben, die sich mit Aesungsteilen zu harten Knollen verbinden.

Sommerkleid kurzbehaart, fahlgelb, schwarzer Rückenstreif, über den Lichtern bis beiderseits abwärts zum Windfang dunkle Zeichnung. Winterkleid langbehaart, braunschwarz, nur Stirn, Aeser und Wangen bleiben gelb; längs des Rückens sind die Haare besonders lang, namentlich über den Keulen oft bis 17 cm, dort findet sich der bekannte „Gemsbart". Ein „schöner" Gemsbart — er ist am besten im Spätwinter — hat lange, glänzend schwarze Haare und weiße Spitzen, den sog. „Reim" oder „Reif". Für den sehr gesuchten Artikel werden oft erstaunlich hohe Preise gezahlt. Nicht jeder Bock ist auch ein guter „Bartbock". Schwarzes Gemswild (Kohlgams) in Steiermark ziemlich häufig. Wedel kurz, an der Basis rostgrau, Unterseite und Spitze schwarz. Schalen weich, hartgummiartig, weit spreizend, dadurch zum Klettern und Springen auf hartem Gestein vorzüglich geeignet, hingegen auf Glatteis versagend. Länge des Bocks 110—120, Vorderhöhe 73, Hinterhöhe 78 cm, Gewicht unaufgebrochen 60—70 Pfund und mehr, aufgebrochen ca. 50 Pfund, dasjenige der Geiß aufgebrochen nur ca. 40 Pfd.

Die Sinne sind hervorragend entwickelt, namentlich äugt auch das Gemswild sehr scharf. Brunftzeit November, die Geiß setzt nach 21 Wochen im Mai ein Kitz; Fortpflanzungsfähigkeit erst im 3. Jahr.

c) Das Gemswild lebt in den oberen Regionen des Hochgebirges, steht im Sommer in Rudeln, die aus weiblichem Wild nebst Kitzen und schwachen Böcken bestehen, meist an der oberen Grenze der Vegetation, „Scharwild" („Graffl") vom Bergjäger genannt; eine ältere Geiß („Kopftier") führt das Rudel. Die alten Böcke stehen meist allein und bleiben auch noch im Frühjahr in tiefer gelegenen Partien, „Latschenböcke" („Laubböcke"). In der Brunft treten die Böcke zu den Rudeln, die Böcke kämpfen. Meckernder Brunftlaut der Gemsen, das sogen. „Blättern", ferner als Warnungsruf ein schriller Pfiff. Die scharfen Kruken des krank geschossenen Bocks sind für den Menschen und namentlich den Hund sehr gefährlich.

1) S. Fuschlberger in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

Gangart: ziehen, klettern, springen; man sagt ferner: die Gemsen „pflügen" durch das Schneekar. Aesung: Kräuter und Gras, Blätter, Knospen pp., das Gemswild schöpft, nimmt Winterfütterung und Salzlecksteine an; letztere klemmt man auf schmalen Wechseln zwischen Steinspalten. Feinde: außer dem Menschen (Wilddieb und Aasjäger) Steinadler, auch Fuchs, Uhu, Kolkrabe; in den Karpathen Wolf, Bär, Luchs, Wildkatze, Bartgeier. Unter den Wildkrankheiten ist die Gamsräude (Sarcoptes) besonders gefährlich, auch die Klauenseuche u. a.; endlich die Gefahren des Hochgebirges, insbes. Lawinen, Vereisung pp.

8. **Wildziegen** (Bezoarziegen, Paseng), europäische Arten: Capra dorcas Reichw. (Insel Joura), C. picta Erh. (Insel Erimomilos), C. cretensis Bris. (Insel Kreta). Die echte Bezoarziege (C. aegagrus) stammt aus West- und Mittelasien und dem Kaukasus, ihre europäischen Verwandten leben auf einigen griechischen Inseln und Kreta, sie fehlen auf dem griechischen Festland; in Oesterreich und Ungarn sind sie mit teilweisem Erfolg eingeführt.

Lebensweise noch wenig erforscht [1]), in den zerklüfteten Gebirgen ihrer Heimat schwer zu beobachten und zu erlegen. Gehörn der C. dorcas flachgedrückt mit scharfer, gebuckelter schrägeinwärts gerichteter Vorderkante, im Bogen nach hinten und stark auswärts gedreht, Länge nach Knotek [1]) 63 cm, Auslage 67 cm, Basisumfang 18 cm.

Farbe des Bocks gelbrot, im Alter graubraun, schwarze Zeichnung am Kopf, ferner ist das Band um den Hals, der lange Bart, der Wedel, ein scharfer Aalstrich, Vorderseite der Läufe und Längsstreif der Flanken schwarz. Unter- und Innenseite der Läufe ockergelb. Haar des Nackens und Vorderrückens kammartig, an Blatt und Brust mähnenartig verlängert. Die Geiß ist schwächer und heller gezeichnet, ihr Gehörn geringer und etwas rückwärts gebogen.

Weibliches Wild und Kitze nebst den „Schneidern" in Rudeln, starke Böcke stehen allein oder paarweise, selten in Trupps, zur Brunft im Juni treten die Böcke zu den Rudeln, Kämpfe der Böcke, die Geiß setzt im November ein, selten zwei Kitze. Die Wildziege windet und vernimmt scharf, äugt schlecht, ist scheu und klettert vorzüglich. Der starke Bock wiegt ca. 80 Pfd.

C. picta in Färbung der C. dorcas ähnlich, Gehörn fast länger, wenn auch wenig schwächer; C. cretenis in Färbung wie C. picta, Gehörn noch schlanker, länger und schön geschwungen mit nach innen sich nähernden Spitzen.

9. **Mufflon** [2]) (Wildschaf) Ovis musimon, Schreb.

Das Muffelwild war früher fast im ganzen Mittelmeergebiet verbreitet, ist aber heute nur noch in Sardinien und Korsika heimisch, aber auch dort schon dezimiert. Es ist ein Tier des Waldes, liebt junge Laub- auch Nadelholzgehege. In Deutschland dank der Bemühungen Tesdorpfs in der Göhrde (Hannover) und im Harz (Sachs. Anhalt, Oberf. Harzgerode) mit Erfolg eingeführt. Ferner seit kurzem im Kgl. Sächsischen Hofjagdbezirk Moritzburg bei Dresden, im Tiergarten zu Lainz bei Wien bereits seit 1840. In Ungarn in den Ausläufern der Karpathen (Graf C. Forgachsche Herrschaft Ghymes im Nijtraer Komitat), seit mehr als drei Jahrzehnten auch in freier Wildbahn, ferner im Nachbargebiet des Grafen Appony und in der Herrschaft Betlér, Gomör Komitat. Geglückt ist auch die Einführung auf dem Fuhberg (Fritz Bertschinger) bei Einsiedeln im Kanton Schwyz, endlich im Foresta Casentinese (Campigna, Toscona), einem italien. Hofjagdbezirk, in Zinkau bei Nepomuk in Böhmen, auch im Taunus bei Bad Homburg.

Widder 1,20 m lang, Wedel 10 cm, Vorderhöhe 65—70 cm, Gewicht (unaufgebrochen) bis ca. 70 Pfd. Das Horn des kapitalen Bocks in starkem Bogen rückwärts und wieder

1) Vgl. Knotek in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

2) Vgl. L. Tesdorpf, „Die Einbürgerung des Muffelwilds" pp., Neudamm 1910; ferner Stahlecker in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

nach vorn kreisförmig gekrümmt, 80 cm in der Krümmung und ca. 10 Pfd. schwer, im Querschnitt dreieckig mit 30—40 Wulsten.

Behaarung kurz, dem Rotwild ähnlich, im Winter sehr dicht und weicher; Bock mit kurzer Mähne, im Sommer fuchsrot, auf dem Rücken ins Dunkelbraune färbend, Geäse, Unterhals, Stich, Bauch und Innenseite der Läufe weiß, auf den Flanken ein grauer oder weißer Sattel; im Winter dunkler gefärbt, am Kopf, Nacken, Brust, ein Band an den Flanken, ein Teil am Widerriß, ein Fleck oberhalb der Keulen, hinter dem Sattel, Vorderläufe außen, Hinterläufe vorn und innen schwarz, der weißgraue Sattel besonders scharf sich abhebend. Wildschaf weniger bunt, mehr fahl gefärbt. Widder stumm, Schaf meckernd, warnt durch schrillen Pfiff, doch tiefer und weniger laut als die Gemse.

Brunft in Sardinien Ende August bis Anfang Oktober, in Korsika Ende September bis Anfang Dezember. Kämpfe der Widder. Das Schaf setzt je nach der Zeit der Brunft, von März bis Mai, ein Lamm. Lebt in Rudeln, die besonders stark im Winter sind. Im Frühjahr treten die setzenden Schafe zuerst fort, dann die Widder, welche zu drei bis vier im Sommer allein stehen. Das Muffelwild hält seinen Wechsel nur sehr unregelmäßig. Hinsichtlich der Aesung genügsam. Die Einbürgerung des Muffelwilds ist aussichtsvoll, da sich dasselbe leicht anpaßt; genügend großer Wald, trockener Boden, nicht zu schneereiche Winter sind Vorbedingung, also i. a. die bewaldeten deutschen Mittelgebirge.

10. **Schwarzwild,** Sus scrofa L.

a) Von alters her fast in ganz Europa mit Ausnahme des höheren Nordens und des eigentlichen Hochgebirges heimisch, heute jedoch vom Menschen und seiner Kultur mehr und mehr zurückgedrängt, zwar vom Gesetz des erheblichen Wildschadens wegen, den es im Felde anrichtet, für vogelfrei erklärt, steht es aber doch nach wie vor seiner Wehrhaftigkeit wie auch der jagdlichen Tradition wegen, die sich mit ihm verbindet, beim echten Waidmann in hohen Ehren, nicht nur um es zu jagen, wenn der über Nacht gefallene Neuschnee den Jäger zum Spurgang in den winterlichen Wald ruft, sondern um es wenn auch in bescheidenen Grenzen zu hegen, wo nicht längst schon alles verloren ist. Wem schlägt das Herz nicht höher, wenn die Meldung kommt: „Zwölf Sauen fest, lauter grobe Sauen", Gott sei Dank, es ist wenigstens keine Bache mit Frischlingen dabei! Wie aber sieht es aus, wenn eine Bache mit Frischlingen eingekreist ist? Man sagt wohl mit Recht: ein schlechter Schütze trifft manchmal, ein guter Schütze fehlt manchmal. Und wenn im Treiben die Bache anläuft? Wir haltens dann lieber mit dem guten Schützen.

b) Der starke, 4—5jährige Keiler hat ohne „Bürzel" (Schwanz) eine Länge von 175 cm, davon der Kopf ca. 50 cm; Länge des Bürzels 25—30 cm, der Gehöre 15 cm, vordere Höhe 90 cm, hintere Höhe 80 cm; das Schwarzwild ist vorn hoch gestellt, was durch die am Vorderrücken besonders langen „Borsten", „Federn" oder „Kamm" genannt, um so auffälliger wirkt. Gewicht des Keilers aufgebrochen 200, der Bache 150, des Ueberläufers 100, des Frischlings 50—60 Pfund; stärkere Gewichte bis zu 300 Pfund aufgebrochen (Haupschwein) werden — in Deutschland wenigstens — immer seltener, meist sind die Gewichte sogar geringer. Auch das Schwarzwild, in freier Wildbahn, unablässig verfolgt und ohne Hege unter der Winternot bei langandauerndem Schnee oft erheblich leidend, degeneriert merklich.

Das Gebiß des Schwarzwildes ist: $\frac{3}{3} \cdot \frac{1}{1} \cdot \frac{4 \cdot 3}{1 \cdot 3 \cdot 3}$. Die Eckzähne heißen beim Keiler „Gewehre" (Hauer), diejenigen des Unterkiefers sind aufwärts gerichtet, rückwärts gekrümmt und länger — 6 bis 8 cm in der Sehne gemessen — als die ebenfalls im Bogen aufwärts gerichteten und rückwärts gekrümmten „Haderer" des Oberkiefers. Die Eckzähne der Bache, „Haken" genannt, sind erheblich kleiner. Ist der Keiler gereizt, so „wetzt" er die Gewehre an den dahinter liegenden Haderern. Statt Rüssel sagt man „Gebreche", mit diesem „brechen" die Sauen.

Die „Rauschzeit" fällt in die Zeit von Ende November bis Mitte Januar, nach vier Monaten „frischt" die „Bache" 4—12 „Frischlinge", die zuerst ein schmutzig gelbes, dunkel längsgestreiftes Kleid tragen. Im Spätherbst ist das Kleid verfärbt

und dann schwarzgrau mit einem Stich ins Bräunliche. Die Haut heißt „Schwarte", die Haare „Borsten". Daß eine Bache, wenn sie in der Rauschzeit nicht beschlagen wurde oder nach dem Frischen ihre Frischlinge verliert, ausnahmsweise noch ein zweitesmal beschlagen wird, schließt man aus der Beobachtung, daß — wenn auch selten — im Juli/August schwache Frischlinge im ersten Jugendkleid vorkommen. Man rechnet den Frischling bis zum Ende seines ersten Lebensjahres , zweckmäßig bis zum 31. März des zweiten Kalenderjahres, im zweiten Lebensjahr spricht man von einem „Ueberläufer" bzw. einer „überlaufenden Bache" — dieselbe tritt zum erstenmal in die Rauschzeit —, im dritten Lebensjahr von einem „zweijährigen Schwein", Keiler bzw. Bache, dann von einem dreijährigen, vierjährigen usw. Den vierjährigen Keiler nennt man auch ein „angehendes Schwein", den älteren ein „Hauptschwein". Alte Keiler sind „Eingänger", d. h. sie gehen häufig allein. Vom Ueberläufer einschl. an spricht man von „groben Sauen". Das Schwarzwild oder die „Sauen" stehen in „Rotten", sie „stecken" in einer Dickung, bei Neuschnee werden sie „eingekreist". Ihre Fährte ist kenntlich durch die seitlich gerichteten Abdrücke des „Geäfters", im Gegensatz zur Fährte des Rotwilds, Rehwilds pp. Das Schwarzwild vernimmt und wittert sehr scharf, äugt aber schlecht, es hat ein Lager, das „Kessel" genannt wird, in diesen „schiebt es sich ein". Der Keiler „stellt sich" den Hunden, die Sauen „werden flüchtig", „brechen durch", werden „von den Hunden gedeckt", der Keiler „schlägt" mit den „Gewehren", die Hunde sind „abgeschlagen", der Keiler wird vom Jäger „ausgehoben", er „gibt ihm den Fang" mit der „Saufeder".

Das Schwarzwild ist ein „Allesfresser", Eicheln, Bucheckern pp. — Erdmast — sind der „Fraß", auch Pilze, Gräser, Wurzeln, Adlerfarn, Engerlinge, Raupen, Puppen, Käfer, Mäuse; nimmt gelegentlich auch den frisch gesetzten Hasen, das Rehkitz und endlich krank geschossenes Wild und Fallwild, bevorzugt die Feldfrüchte: Kartoffeln, Hafer, Mais usw. Man sagt ferner, die Sauen „brechen", sie stehen im „Gebräch."

Das Schwarzwild „suhlt", es scheuert alsdann die Schwarte an einem Stamm, den man an dem mit Borsten vermengten anhaftenden Schlamm oder Lehm erkennt und „Malbaum" nennt.

Forstlich ist das Schwarzwild ganz überwiegend nützlich, der Schaden im Felde ist jedoch sehr bedeutend.

c) Das jagdliche Verhalten des Schwarzwilds machte die Jagdausübung von jeher zu einer besonders reizvollen, da sie u. U. mit persönlicher Gefahr verbunden sein kann und dann Entschlossenheit und Mut erfordert. Man treibt auf eingekreiste Sauen, verwendet auch gern den Saufinder und die Meute, hebt den von Hunden gedeckten Keiler aus, auch birscht man bei Neuschnee den „grimmen, wehrhaften Bassen" im Kessel an und streckt ihn aus nächster Nähe mit wohlgezieltem Schuß. Gern wird der Ansitz auf Sauen am Wechsel oder in der Erdhütte am Kirrplatz ausgeübt. Ferner war das Schwarzwild für eingestellte Prunkjagen und die Parforcejagd zu Pferde von alters her besonders geschätzt, auch heute ist dies noch der Fall, in Hofjagdrevieren u. a., beim Reitsport usw.

Eine Hege des Schwarzwildes ist fast nur noch in der eingegatterten Wildbahn möglich, und dort, wenn es an Blutauffrischung nicht fehlt, auch sehr lohnend. Freilich werden die Sauen durch die ständige Fütterung sehr vertraut und an der „Körnung" fast zahm, so daß ihr jagliches Verhalten mit jenem in freier Wildbahn oft nur wenige Züge noch gemein hat.

Zu den Feinden des Schwarzwildes sind zu rechnen: in erster Linie der Mensch, der es für vogelfrei erklärt hat, und mit ihm lange harte Winter mit häufigem Spurschnee.

Unter dem Raubwild hat abgesehen vom Frischling das Schwarzwild weniger zu leiden. An Wildkrankheiten fehlt es leider auch beim Schwarzwild nicht: Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest (häufig in Tiergärten, besonders unter den Frischlingen auftretend), auch häufig die beim Hausschwein verbreitete Schweineseuche, ferner die Lungenwurmkrankheit (Strongylus paradoxus), die Magenwurmseuche, Finne (Cysticercus cellulosae) und Sarcoptes-Räude.

b) Raubwild.

Die nachstehend unter 11—13 aufgeführten Arten (Bär, Luchs, Wolf) gehören zoologisch zur Ordnung der Raubtiere. Das Gebiß ist charakterisiert durch 6 Schneidezahnpaare, die starken Eckzähne („Fänge") und eine verschiedene Zahl von Backzähnen, von denen sich jeweils einer, der „Reißzahn" durch seine Stärke und Schärfe auszeichnet.

11. **Bär** (gemeiner oder brauner Bär), Ursus arctos L., zur Familie der Bären gehörig.

In früheren Jahrhunderten auch in Deutschland verbreitet, heute noch im Norden und Süden Europas, besonders in Sibirien, Rußland, Siebenbürgen, Galizien, in den Pyrenäen, Wallis und Graubünden u. a. vertreten.

Backzähne $\frac{3 . 1 . 2}{4 . 1 . 2}$

Ranzzeit im Mai/Juni, die Bärin wirft nach 8 Monaten 1—3 Junge, die in den ersten Wochen blind sind. Der Bär „reißt" jegliches Wild, Schafe, Rinder pp., nimmt auch mit Vorliebe Eichel- und Buchelmast, Früchte, Beeren, Honig, klettert und schwimmt, trabt („Paßgang"), hat sein Lager in Höhlen, unter Baumstämmen. Man jagt den Bären besonders im Spätherbst mit Treibern und Hunden, auch nur mit Hunden, schießt ihn auf dem Anstand am Wechsel oder am Luder, auch im Winter bei Schnee im Lager und erlegt ihn gelegentlich, wenn er Weidevieh reißt.

Sein Gattungsverwandter ist der bekannte Eisbär (U. maritimus L.).

12. **Luchs**, Felis lynx L., zur Familie der Katzen gehörig.

War früher ebenfalls in Deutschland verbreitet, auf den sächsischen Hofjagden wurden 1656—77 noch 182 Luchse erlegt, die letzten deutschen Luchse sind 1817/18 im Harz, 1846 in der schwäbischen Alb bzw. im Algäu und in den 1860er Jahren in Litauen erlegt worden. Heute kommt der Luchs noch in Skandinavien, Rußland, in den Karpathen (Siebenbürgen), Balkanstaaten, Pyrenäen pp. vor, sehr treffend sagt aber Major v. Spieß [1]) in Hermannstadt vom Luchs, daß er „mehr geahnt als gesehen wird".

Backzähne $\frac{2 . 1 . 1}{2 . 1}$, Gewicht ca. 50 Pfd., Länge von der Nase bis zur Rutenspitze 1,20 m, Vorderhöhe 75 cm (lange Läufe), Rute 18 cm. Farbe rotbraun, im Winter braungrau mit verschwommenen schwärzlichen Flecken. Ranzzeit im Januar, die Luchsin „geht zehn Wochen dick". Der Luchs lebt einsiedlerisch, springt vorzüglich, doch klettert er weniger häufig, reißt verschiedenes Wild, namentlich Rehwild, auch junge Schafe. Die Jagd wird erfolgreich mit nicht zu scharfen Koppelhunden ausgeführt, die den Luchs stellen, vor dem Schuß sind jedoch die Hunde anzunehmen, da sie andernfalls von dem krank geschossenen bzw. meist schwer verendenden Luchs übel zugerichtet werden.

13. **Wolf**, Canis lupus L., zur Familie der Hunde gehörig.

In Deutschland heute nicht mehr heimisch, nur gelegentlich an seiner Ostgrenze in strengen Wintern auftretend, noch zahlreich in Rußland, Polen und Südosteuropa, auch in Spanien, Frankreich und Italien vorkommend, ferner in Skandinavien und Lappland.

1) In „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

Länge 100—120, Rute 45, Vorderhöhe 85 cm, Backzähne $\frac{3 . 1 . 2.}{4 . 1 . 2}$. Lebt unstet, häufig in Rudeln, „reißt" Wild und Vieh, greift auch den Menschen an, spürt sich stärker als ein Metzgerhund, doch ist die einzelne Spur schmäler und nach vorn spitz vorgezogen, Vorderlauf mit 5, Hinterlauf mit 4 in der Spur scharf abgedrückten Zehen, er „schnürt", d. h. die Spur verläuft geradlinig mit gleichem Abstand der einzelnen Abdrücke, im Gegensatz zum Hund, welcher „schränkt". Ranzzeit im Winter, vorwiegend Januar/Februar, die Wölfin „geht dick" und „wölft" oder „welft" nach 9 Wochen 4—6 Junge in einem Lager, die in den ersten 8—14 Tagen blind sind und oft noch bis zum 2. Jahr bei der Mutter bleiben, die Alten tragen ihnen „Raub" zu. Die Pupille des jungen Wolfs ist rund, im Gegensatz zum jungen Fuchs, dessen Pupille länglich oval und schief gestellt ist. Der Wolf „heult". Man treibt den Wolf, auch unter Verwendung von Bracken, man jagt ihn parforce, man setzt sich am „Luder" an, man fängt ihn in Fallen und Gruben, vergiftet ihn (Strychnin). Von Krankheiten sind Räude und Tollwut die bekanntesten.

14. **Seehund**, Phoca vitulina L., zur Ordnung der Robben zählend.

In Deutschland an der Ost- und Nordseeküste vorkommend, besonders häufig in Westschleswig, auf den vorgelagerten Sandbänken oft in starken Rudeln, taucht und schwimmt geschickt, auf dem Land unbeholfen und daselbst unschwer lebend zu fangen (Anlocken vom Ausstieg), man erlegt den Seehund mit der Kugel.

Gewicht 100 Pfd. und mehr (bis 150 Pfd.). Länge 1,5—2,0 m, Gebiß aus 34 Zähnen bestehend, scharf und gefährlich, Paarungszeit August/September, im Juni des folgenden Jahres wirft das Weibchen ein Junges. Gehör und Geruch fein; neugierig. Die Nahrung besteht aus Fischen, täglich 15—20 Pfd. und mehr. Seehundfelle sind, mit denen der übrigen Robbenarten, ein geschätzter Handelsartikel. Eine Schonzeit, die von Mai bis Juli erwünscht wäre, genießt der Seehund nicht.

B. Federwild.

a) Nutzwild.

1. **Auerwild** (Auerhahn, Urhahn), Tetrao urogallus L., zur Familie der Waldhühner gehörig.

a) Wie beim Haarwild der längst vergangenen Zeiten angehörende Auer oder Ur, so eröffnet beim Federwild der stattliche Auer- oder Urhahn als edelster Vertreter die Reihe der zur hohen Jagd zählenden Arten. Mit ihm ist uns noch ein Stück alter, ehrwürdiger Geschichte des Waidwerks und echter Waidmannslust erhalten geblieben. Wer, wie der Verfasser, seine forstliche Lehrzeit, die er im Vaterhaus verlebte, auf einsamer Jagdhütte unter den balzenden Auerhähnen beginnen durfte, wem, wie ihm, die Stunde unvergeßlich blieb, in der die Strahlen der aufgehenden Sonne mit dem metallgrün glänzenden Gefieder seines ersten damals erlegten Urhahns, der an der kleinen Pforte zum Jagdhaus „Auerhahnsruh" hing, wetteifernd spielten, der kann mit dem Dichter sagen:

„Dem haben Diana und Venus gelacht,
Der den Auerhahn schoß in der Frühlingsnacht."

Noch manchem Jäger ist es heute vergönnt, wenn der letzte Winterschnee schwindet, im dämmernden Morgen den balzenden Hahn „anzuspringen" und zu erlegen. Denn noch manches Waldgebiet Europas und namentlich auch Deutschlands beherbergt unser edles Auerwild. Es ist im Gebirge, wie auch in der Ebene heimisch, wenn nur der Wald hinreichend groß und fern vom lärmenden Treiben der Menschen gelegen ist. In den meisten Mittelgebirgen Deutschlands (Thüringer Wald, hessisches Bergland, Harz, Spessart, Odenwald, Schlesien, Fichtelgebirge, Fränkisches Gebirge, Elbsandsteingebirge, Vogesen pp.), auch mehrfach in der Ebene (Westfalen, Westpreußen, Niederschlesien) finden sich vielfach noch gute Auerwildstände. Weiterhin sind durch ihr Auerwild Oesterreich, Steiermark, Krain,

Tirol, Salzburg, die bayrischen und Schweizer Alpen, der Jura, die Ardennen, Pyrenäen, Karpathen, der Kaukasus, Mittel- und Nordrußland, Sibirien und die Skandinavischen Länder u. a. bekannt.

Länge des Hahns 100—110, Breite im Flug 120—140 cm; Spiel 30—40, Fuß 7—8, Schnabel 5 cm lang; Gewicht 10—12 Pfd. Henne wesentlich schwächer. Gefieder des Hahns: Kopf und Hals dunkel blaugrau, letzterer unterseits metallgrün schillernd („Schild"), Stirn und Rücken schwarz, Kehle mit schwarzem Bart, Schulter und Flügeldecken braun, am Flügelbug ein weißer Fleck („Spiegel"). Brust schwarz mit weißen Spitzensäumen, Hinterleib schwarz und weiß gefleckt; Spiel (Stoß, Fächer, Schaufel), aus 18—20 Federn bestehend, schwarz, in 2 unregelmäßigen Bogenlinien weiß gefleckt, Rosen über den Augen hochrot, in der Balzzeit abfärbend; Zunge frei, tief angesetzt, im Tod zurückfallend; Zehen der „Tritte" beiderseits mit „Balzstiften". Henne auf Kopf, Hals und Oberseite rostgelb mit schwarbraunen Querzeichnungen, Brust etwas dunkler, Rosen wesentlich kleiner als beim Hahn. Man spricht vom „Geläufe" des Auerwilds auf „fährtigem" Boden, im Schnee. Der Auerhahn hat Augen und Ohren, äugt und vernimmt, Füße (Tritte) mit Zehen und Nägeln; er „fällt ein" oder „schwingt sich ein" und „streicht (reitet) ab", er „balzt" Ende März bis Anfang Mai — Knappen, Triller und Hauptschlag, Schleifen —, Abends „worgt" oder „kröpft" er, die Henne „lockt" und „warnt"; ein Hahn „bestreitet" oder „tritt" mehrere Hennen; die Henne macht am Boden ein „Gelege" von 6—12 Eiern und „bringt" nach 4 Wochen ihr „Gesperre" glücklich aus, führt das junge „Volk" zur „Kette", mehrere Ketten sind ein „Flug". Die Hähne wechseln ihr Kleid von Ende Mai bis August, stehen zumeist allein, nehmen auch zu mehreren ihre Winterstände ein, streichen im Frühjahr auf die Balzplätze, fallen abends auf einen Baum ein, überstellen sich, balzen des Morgens auf demselben, fallen mit kommendem Tageslicht auf die Erde, balzen dort weiter, springen und kämpfen, unter dem Balzbaum findet sich die dünnflüssige, gelbe Balzlosung, die nach dem Eintrocknen eine pechschwarze Färbung annimmt. Der Hahn „äst" vorwiegend Knospen und Triebe, besonders gern von der Kiefer, auch anderen Nadelhölzern, wird nicht selten in Saat- und Pflanzkämpen schädlich. Die Henne nimmt vorwiegend Larven, Puppen, Beeren, auch Sämereien von Waldbäumen.

c) Das Auerwild liebt den gemischten Nadelholzwald in plenterartigem Stand mit Unterholz und kleinen Blößen, wird durch Kahlschläge vergrämt. Man erlegt den Auerhahn im Frühjahr zur Balzzeit, abends verhört man die Hähne, wenn sie sich einschwingen, noch vor Tag beginnt der Balzgesang, man springt den Hahn während des auf den Hauptschlag folgenden Schleifens an, d. h. man macht drei rasche Schritte, da dann der Hahn weder „äugt" noch „vernimmt", muß aber im übrigen unbeweglich und lautlos stehen, besonders wenn der Hahn „verschweigt" („aussetzt") oder „vergrämt" ist, man nimmt, sobald man auf Schußweite heran ist und den Hahn gut erkannt hat, beim Schleifen das Gewehr hoch und gibt auch waidgerecht nur dann den Schuß ab, der sicherste Schuß ist schräg von hinten (Spiel aufsitzen lassen), am Boden soll man den balzenden Hahn nicht schießen, da man ihn dabei leicht „zu Holz schießt"; der Schrotschuß auf 30—35 Schritt ist dem des mangelnden Büchsenlichts wegen unsicheren Kugelschuß meist vorzuziehen. Man „genickt" den noch nicht verendeten Hahn ab und „bricht ihn auf", meist gibt man ihn aber, so wie er ist, alsbald zum Ausstopfen, behält sich aber die „Magensteine" vor.

Die Henne hat als Bodenbrüter viele Feinde, in Deutschland insbes. den Fuchs, Marder, Dachs und wird gelegentlich auch vom Schwarzwild behelligt, ferner ist von Raubvögeln bei uns besonders der Hühnerhabicht gefährlich.

2. **Birkwild** (Birkhahn, Spielhahn, Mooshahn, Schildhahn) Tetrao tetrix L., ebenfalls zur Familie der Waldhühner gehörig.

a) Weit verbreitet, i. a. ein n o r d i s c h e r Vogel, liebt öde, moorige Waldbilder mit raumen Kusselbeständen (Kiefer pp., Birke) und Vaccinien, ist im Gegensatz zum heimlich sich haltenden, leicht vergrämten Auerwild lebhafter und vertrauter, gegen Störungen weniger empfindlich. Er fühlt sich z. B. auf dem bekannten Artillerieschießplatz bei Sperenberg, südlich von Berlin, Oberf. Kummersdorf, ganz wohl und nimmt den Donner der schweren Geschütze und die einschlagenden Granaten als etwas alltägliches hin, ohne sich in seiner Balz nennenswert stören zu lassen.

b) Länge des Hahns 50—60 cm, Spiel 15—17 cm lang, aus 18 Federn bestehend, die äußeren leierförmig zur Seite und rückwärts gebogen, Gewicht $2^1/_2$—3 Pfd., Flugbreite 70 cm, Henne geringer. Gefieder schwarzblau, metallisch glänzend, mittlere Flügeldeckfedern rostbraun mit weißer Binde, weißer Schulterfleck („Spiegel"), untere Schwanzdeckfedern weiß, Spiel tiefschwarz, hochrote Rosen über den Augen. Die Balz beginnt Ende März und zieht sich bis in den Mai hinein, der auf der Erde bis in den hellen Tag hinein balzende Hahn versammelt 4—6 Hennen um sich, er „kollert" und „zischt", schlägt Rad, rennt, dreht sich und springt. Die Henne macht am Boden ein Gelege von 8—14 Eiern, ist jedoch in der Anlage desselben vorsichtiger als die Auerhenne, deckt dasselbe z. B. beim Verlassen zu. Die Eier „fallen aus", die Henne führt ihr „Gesperre". Im Herbst stehen die Hennen mit dem jungen Birkwild einschl. der jungen Hähne zusammen, die alten Hähne stehen für sich, sie balzen noch einmal im Herbst, sog. Herbstbalz der alten Hähne ohne Hennen, man hört sie Ende September, wenn man vom schreienden Hirsch am Brunftmorgen heimkehrt, munter bis in den hellen Tag hinein „kollern".

Die Aesung besteht aus Knospen und Trieben von Sträuchern, Beeren, Sämereien, Insekten pp.

c) Das Birkwild lebt gesellig, wandert, streicht bei Störung zwar weit ab, kehrt aber zumal in der Balz bald zurück, fällt an derselben Stelle wieder ein, von der es beim ersten Morgengrauen durch den Büchsenschuß des im „Schirm" sitzenden Jägers aufgestört wurde, der gefehlte Hahn hält nicht selten einen zweiten oder gar dritten Kugelschuß aus. Nur schwer gelingt das Anschleichen des balzenden Hahns, da es meist an guter Deckung fehlt, auch der Hahn sehr scharf äugt und vernimmt, oder von Kiebitzen gewarnt wird. In gut besetzter Jagd schießt man gelegentlich auch junges Birkwild im Herbst vor dem Hühnerhunde. Junges Birkwild ist ein geschätzter Braten, vom Hahn ist das Spiel als Schmuck des Jägerhuts beliebt, man stopft endlich den Hahn zum Schmuck des Jägerheims aus.

Auch das Birkwild hat als Bodenbrüter unter Feinden (Fuchs pp.), besonders auch unter den gefiederten Räubern zu leiden.

3. **Rackelwild**, Tetrao medius L.,

ein Bastard aus Auer- und Birkwild, i. a. selten und nur da beobachtet, wo beide Spezies zusammen vorkommen, ist selbst nicht fortpflanzungsfähig.

4. **Haselwild**, Tetrao bonasia L., ebenfalls zur Familie der Waldhühner gehörig.

Zwar weit, aber nicht gleichmäßig verbreitet, von den Pyrenäen, Südrand der Alpen, mittlerem Balkan, Kaukasus, nördlich bis zur Waldgrenze, England, Jütland pp., mehr ein Begleiter des Auerwilds als des Birkwilds.

Länge 35—40 cm, Schwanz (Spiel) 14—15 cm, Lauf 4—5 cm lang, Stirn schwarz, Oberkopf des Hahns rotbraun, schwarz gefleckt, Kehle schwarz mit weißer Einfassung, vor dem Auge ein weißer Fleck, auf dem Kopf eine „Holle"; Rücken rostbraun, dunkel gestrichelt und gefleckt, Schwingen braungrau, hell gebändert, Spiel grau, dunkel gewässert, 16fedrig mit dunkler Binde, Bauch grauweiß. Gewicht $^3/_4$—1 Pfd. Balz im Vorfrühling, lebt monogam — im Gegensatz zum Auer- und Birkwild —, den Lockruf in der Balz nennt man „spissen", den gewöhnlichen Ruf „bisten". Kunstloses Gelege von 8—12 Eiern am Boden, die nach 28—30 Tagen ausfallen. Die Henne führt zuerst allein, später übernimmt der zurückkehrende Hahn die Führung der Kette [1]). Die Aesung besteht aus Knospen und Trieben, Beeren, häufig Ebereschen, Hollunder, ferner Insekten, Ameiseneiern. Im Winter gesellig in Ketten, alte Hähne stehen für sich.

Man erlegt das Haselwild gelegentlich auf der Treibjagd. Bei gut besetzten Revieren lohnt die Lockjagd (Spissen) zur Balzzeit, lohnender ist das Anlocken der Ketten im Herbst (Bisten). Die brütende Henne und das noch nicht beflogene Gesperr hat sehr unter Raubzeug aller Art (Fuchs, Marder, Wiesel, Raubvögel) zu leiden, so daß das Haselwild sich meist nur spärlich vermehrt. Besonders zahlreich ist es noch in den Karpathen, in Steiermark, Kärnten und Krain, in Deutschland ist es im linksrheinischen Gebiet, ferner im Sauerland, Siebengebirge, Westerwald, an der Lahn.

1) Diese Frage war lange Zeit bestritten, vgl. Wurm in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

im Taunus, Vogelsberg, Rhön, Spessart, schwäbischen Jura, am Neckar, im Schwarzwald verbreitet, aber auch meist nur sporadisch. Geschätztes Speisewild.

5. **Fasan** [1]), Phasianus colchicus L., zu den Hühnervögeln gehörend.

a) Aus seiner Heimat, dem Gebiet des Kaspischen Meeres, bei uns mit vorzüglichem Erfolg in freier Wildbahn, wie im eingefriedigten Wildpark (Fasanerien) eingeführt, besonders im Niederland und den Vorbergen verbreitet und dort vielfach gute Bestände bildend.

b) Länge mit Spiel 1 m und mehr, längste Spielfeder ca 50 cm, im Streichen ist der Hahn, abgesehen von seiner rostrot goldglänzenden Färbung — die Henne erscheint grau und ist schwächer — an dem lang vorgezogenen allmählich bis zur Spitze sich verjüngenden Spiel kenntlich, während das kurze Spiel der Henne breit angesetzt mit nur in der Mitte vorgezogener keilförmiger Spitze erscheint. Die Aesung besteht in Körnern, (Weizen, Buchweizen, Hirse pp.) Unkrautsamen, Beeren, Ameisenpuppen, Schnecken, Raupen, Larven, Insekten pp. Die Balzzeit fällt in den März und April, der Hahn versammelt dann mehrere Hennen um sich, die er mit den Flügeln klatschend reizt, sein bekanntes „kak-kak-kak" ertönen lassend. Die Henne legt in ein kunstloses, jedoch gut unter Gebüsch oder Farn verstecktes Nest in der Regel 10—12 Eier, die nach etwas mehr als 21 Tagen ausfallen. Das Gesperre bleibt bis in den Spätherbst hinein zusammen, das sich nicht selten mit anderen zu stärkeren Ketten vereinigt. Der Fasan hat Füße oder Ständer mit langem Sporn, über dem Auge eine Rose, am Kopf zwei Federbüschel („Hörner"), vor der ersten Handschwinge — wie die Schnepfe — eine kurze Malerfeder; er äst, er tränkt sich, löst sich, meldet sich z. B. abends beim Aufbaumen, streicht ab, fällt ein, läuft, steht auf, macht ein Geläufe, verfärbt, verfedert oder mausert; nicht selten hahnenfedrige Hennen. Gewicht des Hahnes 2,5—3,5 Pfd., der Henne 2—3 Pfd.

Der Fasan eignet sich vorzüglich zur Zucht in zahmen und wilden Fasanerien, wie zur Pflege in freier Wildbahn. Wasser und Dickungen, Eiche mit Fichte, überhaupt Laub- und Nadelholzmischung, Niederwald, Mittelwald sind Bedingung. Treibjagden auf den Fasan, die oft mit einer bedeutenden „Strecke" abschließen, sind in verschiedenen Formen bis zur Prunkjagd üblich, zu der sie schon einige Zeit zuvor zusammengefüttert bzw. getrieben werden. Einen starken Flug im Trieb gleichzeitig aufstehender Fasanen nennt man ein „Bukett". Der Schuß auf den Fasan ist, zumal wenn er sich schon in voller Fahrt befindet, für den weniger Geübten nicht leicht. Doch macht auch hier Uebung den Meister, so daß einzelne Schützen oft namhafte Leistungen aufzuweisen haben.

Auch ist die Suche auf die im Kartoffelschlag gut haltenden Fasanen mit dem Hühnerhund im Spätherbst lohnend. Im Winter müssen die Fasanen an den „Remisen" gut gefüttert werden (Schüttung). Auf die künstliche Zucht des Fasans wird an anderer Stelle noch eingegangen werden. Ausgiebiger Schutz gegen Raubzeug, insbesondere Fuchs, Marder pp., Raubvögel ist notwendig. Geflügelcholera, Hühnerpest und Coccidienruhr nicht selten, insbesondere in Fasanerien.

6. **Trutwild** (amerikanischer Bronzeputer), Meleagris gallipavo L., zur Ordnung der Scharrvögel (Rasores) und Familie der Phasianidae gehörig.

Mit Erfolg mehrfach in Oesterreich und Deutschland eingeführt: Herzogl. Ratiborsche Forsten zu Grafenegg in Niederösterreich und desgl. in Oberschlesien, Hofjagdrevier Ettersburg bei Weimar, Jagdbesitz des Freih. Heyl zu Herrnsheim auf einer großherzogl. hessischen Rheininsel mit einem Jahresabschuß von ca. 200 Stück.

Das Trutwild lebt polygam, Balzzeit März bis Mai, die Hähne „kullern", die Henne brütet am Boden in ungeschütztem Nest (9—15 Eier), führt das Gesperr, die Hähne stehen gesondert, Nachtstand auf Bäumen. Das Trutwild läuft, steht ungern auf, fliegt aber nicht

1) Ueber die verschiedenen Arten siehe Cronau, Der Jagdfasan, Berlin, P. Parey.

ungeschickt. Aesung wie beim Fasan, besonders auch Raupen und Puppen, Schnecken, Frösche wohl auch Mäuse. Gewicht 16—18 Pfd., geschätztes Speisewild.

Abschuß auf der Balz, Birsch und Treibjagd. Den erlegten Puter bricht man auf wie den Auerhahn.

7. **Trappe,** Otis tarda L., zu den Laufvögeln (Cursores) gehörig.

Verbreitungsgebiet: Brandenburg, Provinz Sachsen und Königreich Sachsen (Niederland), Anhalt, Donauebene Ungarns, Südrußland, Spanien; seltener in Pommern, Posen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg.

Das sehr scheue Wild lebt gesellig, oft zu 60—80 Stück zusammenstehend, Balzzeit März/April, Gelege im Getreide, in der Regel 2 Eier, die nach 4 Wochen ausfallen; Aesung: grüne Saat, Raps, Würmer, Insekten, Schnecken, Mäuse. Länge 1 m, Flügel 50—60 cm, Schwanz 17 cm, Lauf 15—16 cm, Mittelzehe 5,5 cm, Hinterzehe fehlt, Gewicht des Hahns 20—25, der Henne 12—15 Pfd, Farbe: Oberseite und mittlere Schwanzfedern rostgelb, schwarz quergebändert, im übrigen weiß bis aschgrau. Besonderheit des Hahns: der Wassersack, ein unter der Zunge beginnender und zwischen Schlund und Halshaut bis zum Brustbein verlaufender Hautbeutel, füllt sich beim balzenden Hahn mit Luft. Läuft und fliegt geschickt, äugt scharf. Die Jagdausübung ist schwierig: Anfahren im Düngerwagen und Kugelschuß, Stand- oder großes Kesseltreiben, dann auch Schrotschuß mit grobem Schrot zulässig.

Die Zwergtrappe, Otis tetrax L., ist in Südeuropa verbreitet (Ungarn, Polen, Balkanländer, Kleinasien, südrussische und asiatische Steppe), selten in Deutschland und dann nur als Irrgast beobachtet.

8. **Schwan,** Cygnus olor (Höckerschwan), C. musicus (Singschwan) und C. minor (Zwergschwan), zu den Schwimmvögeln gehörig.

Die genannten Arten leben im Norden Europas und kommen zur Winterzeit auch an die deutsche Küste, meist in größeren Zügen, besonders in Rügen, auch an die Haffe der Ostsee, die Flußmündungen und größere Binnenseen, z. T. auch dort brütend (Mecklenburg und Holstein).

Leben von Wasserpflanzen, Insekten, Fischlaich pp. Der Schwan „gründelt“, lebt monogam, Paarzeit im Februar, 5—7 Eier im Röhricht auf Inseln, das Weibchen brütet, das Männchen hält Wache. Höckerschwan 170 180 cm lang, Flügelspannung 270 cm, Schnabel rot mit schwarzem Höcker, Ruder schwarz, 20 30 Pfd. schwer; Singschwan kleiner, ca. 20 Pfd., Hals kürzer, melodische Stimme. Zwergschwan noch geringer (Island, Sibirien, im Winter südlicher). Jagd schwierig: Anschleichen hinter Schilfdeckung, Anfahren im Segelboot, meist weiter Büchsenschuß. Der junge Schwan ist wohlschmeckend.

9. **Kranich,** Grus cinerea L., zu den Stelzvögeln gehörig.

In ganz Europa verbreitet, hat in Deutschland seinen Stand besonders in den ausgedehnten Brüchern der großen Ebenen Brandenburgs, Pommerns, Posens, Preußens, Schlesiens, der Lüneburger Heide und Schleswigs.

Lebt von Gewürm, Fröschen, Lurchen und Käfern, unternimmt aber auch mit Vorliebe Streifzüge in die Getreide-, besonders Erbsenfelder, wo er in der aufgehenden Saat, wie in der reifen Frucht großen Schaden verursacht. Als Zugvogel im Winter in Afrika, zieht in Keilform, läßt im Frühjahr seinen „Trompetenton“ vernehmen, lebt monogam, in der Brutzeit sehr heimlich, das Gelege enthält zwei Eier, der Hahn hält Wache. Länge des Hahns 1,20 -1,30 m, Schwanz 20 cm, Schnabel dunkelgrünlich, an der Wurzel rötlich, 11 cm, Lauf (Tarsus) 27 cm, Mittelzehe 9 cm, Vorderhals glänzend schwarz. Scheitel beim alten Vogel nackt, hochrot, beim jungen mit grauen Federn bedeckt, Kopf und Hals grauweiß mit hinterseits schwarzem Streif, Farbe im übrigen grauschwarz, hintere große Deckfedern sichelartig verlängert mit schwarzen Innenfahnen, desgl. die drei letzten Schwungfedern mit schwarzen Schäften und Spitzen, die nach der Wurzel hin gekräuselt sind und mit den schlaffen Kielen die bekannte buschige Form annehmen. Im Flug sind Hals und Füße gerade ausgestreckt.

Jagd von geringer Bedeutung, wird gelegentlich mit der Kugel erlegt. Fleisch nicht genießbar, Federn zu Putzzwecken.

10. **Großer Brachvogel** (Gütvogel, große Brachschnepfe), Numenius arquatus L.

Lebt im Norden der alten Welt, als Zugvogel im Winter in Afrika. Bei uns an der Küste und den großen Binnenseen Norddeutschlands, häufig in den Tundren Lapplands und Sibiriens.

Lebt von Insekten, Würmern, Beeren, grüner Saat. Länge 60 cm, Schnabel flach gekrümmt, 12 cm, Lauf 9 cm, Mittelzehe 4 cm; oberseits bräunlich- bis rötlichgelb, schwarzbraun gefleckt, Brust und Seiten weißlich, Schwanz weiß mit schmalen schwarzbraunen Querbinden. Gelege aus 4 Eiern im Moos oder Riedgras. Sehr scheu, jagdlich von geringer Bedeutung, Kugelschuß.

b) Raubwild.

11. **Adler,** und zwar

Echte Adler: Stein- oder Goldadler, Aquila chrysaetus L. (fulva Br.),
Kaiseradler, A. melanaëtus L. (imperialis Naum.),
Schreiadler, A. naevia Gm.,
Schelladler, A. clanga Pall.,
Steppenadler, A. orientalis Cab.,
Zwergadler, A. pennata Gm.,
Habichtsadler, A. bonelli Tem. (Nisaëtus fasciatus Vieill.)

Unechte Adler: Seeadler, Haliaëtus albicilla L.,
Fischadler, Pandion haliaëtus L.,
Schlangenadler, Circaëtus gallicus Gm.

Gemeinsam ist: die Befiederung des Kopfes, Schnabel von der Wurzel aus gerade, gegen die Spitze scharf abwärts gekrümmt, im Oberkiefer ungezahnt, an der Wurzel die nackte Wachshaut; Scheitel, Nacken und Hinterhals mit verlängerten, zugespitzten Federn; Augen schief nach vorn gerichtet, tiefliegend, vom Augenbraunenknochen überdacht, von finsterem Ausdruck. — Die „Läufe" oder „Ständer" der echten Adler sind bis an die „Fänge" befiedert („Hosen"), bei den unechten Adlern ganz oder zum Teil unbefiedert. Der Schwanz heißt „Stoß". Männchen schwächer als Weibchen. Die Adler „horsten", legen 1—2 Eier, „kröpfen" Wild (Kitze), Hasen, Eichhörnchen, Geflügel, auch Hunde und Katzen, Murmeltiere, Lämmer, Schlangen, Fische (P. haliaetus), die Jungen werden im Horst „geatzt".

Die Beschreibung der einzelnen Arten führt hier zu weit. Sie sind z. T. Standvögel (Stein- und Kaiseradler), z. T. Zugvögel (Schrei-, Schell- und Steppenadler pp., See- und Fischadler, Schlangenadler, letzterer auch Strichvogel). Der Steinadler lebt in der Schweiz, Oesterreich, selten auch noch in Deutschland vorkommend, ferner im Balkan; der Kaiseradler in Südungarn, Siebenbürgen, Südrußland, Balkan, Sibirien; Schrei- und Schelladler bewohnen die Waldungen der Ebene und des Hügellands mit Gewässern und Sümpfen (auch in der Mark, Pommern, Posen, Preußen); Steppenadler in der russischen Steppe und im südöstlichen Donaugebiet, Zwergadler im Wiener Wald und Südeuropa; Seeadler im Norden der alten Welt; Fischadler in Deutschland und Oesterreich selten, sonst weit aber spärlich verbreitet; Schlangenadler in Südeuropa häufiger, selten in Ostpreußen und in den russischen Ostseeprovinzen. Stein- und Kaiseradler horsten an Felsen, die übrigen in der Regel auf Bäumen mit Ausnahme des Steppenadlers, der am Boden brütet; auch der Seeadler brütet ausnahmsweise am Boden. Die „Paarzeit" fällt in das erste Frühjahr.

Die Jagdmethoden sind: die Horstjagd, die Luderhütte, die Hüttenjagd, am Schlafplatz, Ansitz, Anbirschen, Anfahren, Anreiten. Der Fang im Schlageisen gilt nicht als waidmännisch [1]).

12. **Uhu,** Strix bubo L., zu den Eulen gehörig, Standvogel.

Der Uhu ist heute nicht mehr selbst Gegenstand der Jagd, sondern Mittel zur Jagd, und zwar zur Ausübung der Hüttenjagd auf die gefiederten Räuber, die a. a. O.

1) Vgl. u. a. Knotek in „Die hohe Jagd", Berlin 1912.

näher beschrieben ist. In Deutschland selten, meist vereinzelt noch in den Waldgebirgen Mittel- und Süddeutschlands, auch noch in Pommern und Preußen vorkommend. Zahlreicher vertreten ist er noch in Skandinavien, Rußland, Oesterreich-Ungarn, im Balkan und in Südfrankreich.

Er „kröpft" kleine Nagetiere, insbes. Ratten und Mäuse, ferner Krähen, Häher, aber auch Waldhühner, Fasan, Rebhuhn, Tauben, Wassergeflügel, Hasen, Kaninchen, sogar Kitze und Frischlinge; stößt „Gewölle" aus, horstet am Boden aber auch in verlassenen Raubvogelhorsten, Paarzeit März/April, legt 2—3, selten 4 Eier, die in 26 Tagen ausgebrütet werden. Der Uhu läßt sich mit der Hasenquäcke reizen.

13. **Edelfalke,** Falco candicans Gm. (Jagdfalke), Oberschnabel mit Zahn.

Auf die Verwendung des Jagdfalken zur Reiherbeize, die zur hohen Jagd rechnete, ist auch die Zurechnung des Falken zur hohen Jagd zurückzuführen.

Länge 60, Flugbreite 130, Flügellänge beim ♂ 33, beim ♀ 36, Stoß 22, Lauf 6,5, Mittelzehe mit Kralle 7, Schnabellänge in der Krümmung 4 cm. Lebt circumpolar, das ausgefärbte Kleid weiß mit feinen dunkleren Zeichnungen. Paarzeit im März, Horst auf Klippen, 4 Eier. Der Falke stößt auf die Beute (Möwen u. a.) schräg abwärts.

Verwandte, z. T. ebenfalls zur Jagd abgerichtete Arten sind: F. gyrfalco L. (Norwegischer Jagdfalke), oberseits schiefergrau, unten weiß; F. lanarius Gloger. (= sacer Gm. Würgfalke, Sakerfalke), oberseits braun; F. peregrinus L. (Wanderfalke); F. subbuteo L. (Lerchenfalk); F. aesalon L. (Zwergfalk).

Zu den unedlen Falken — ausschließlich der Niederjagd zuzuzählen — rechnet man: F. tinnunculus L. (Turmfalke), jagdlich harmlos; F. cenchris Frisch (Rötelfalke), F. vespertinus L. oder rufipes Beseke (Rotfußfalke).

14. **Reiher,** Ardea cinerea L.

Ueber die ganze alte Welt verbreitet, im Flug durch den S-förmig zurückgebogenen Hals kenntlich, horstet in „Kolonien", mehrere Horste auf einem Baum, 3—4 Eier, die in 3 ½ Wochen ausgebrütet werden, lärmendes Geschrei der Jungen, die ständig aus dem Kropf der Alten mit Fischen pp. gefüttert und nach 5 Wochen flügge werden, faulende Fischreste am Boden und weißes Geschweiß allenthalben, übler Geruch. Man schießt die jungen Reiher in dieser Zeit am Horst, wenn sie auf dessen Rand treten. In früheren Jahrhunderten war die Jagd auf den Reiher mit dem Edelfalken ein beliebter Sport. Verwandte Arten: A. stellaris L. (Rohrdommel, Rohrbrüller), A. minuta L. (Zwergreiher), A. nycticorax L. (Nachtreiher, Focke) u. a.

II. Die niedere Jagd.

A. Haarwild. a) Nutzwild.

Die zur niederen Jagd zählenden Nutzwildarten des Haarwilds gehören sämtlich zur Ordnung der „Nagetiere" (Rodentia), und zwar Hase und Kaninchen zur Familie der Leporini (Hasen), der Biber zur Familie der Castorini (Biber), Murmeltier und Eichhörnchen zur Familie der Sciurini (Hörnchen).

1. **Hase,** Lepus timidus L.

a) Ein ebenso allgemein bekanntes und weit verbreitetes, als durch seine reichliche Vermehrung dankbares Wild, welches im Gegensatz zu dem zur hohen Jagd gehörigen Nutzwild mit dem Fortschreiten der menschlichen Kultur allen Verfolgungen, Feinden, Gefahren und Krankheiten zum Trotz seither mehr zu- als abgenommen hat. Der Hase ist ein Tier der Rand- und Feldgehölze, der Vorberge

und Ebenen, namentlich aber auch der weiten Feldfluren. Im Inneren großer Waldungen, wie in den höheren Gebirgslagen tritt er spärlicher auf. Nasse Böden meidet er. Im hohen Norden und eigentlichen Hochgebirge tritt an seine Stelle Lepus variabilis L., der Schnee- oder Alpenhase.

b) Länge 60 cm, „Blume" (Schwanz) 10 cm, Vorderläufe 20 cm, Hinterläufe 35 cm, Höhe 30 cm, Gewicht 7—9 Pfd., sog. „Waldhasen" bis 12 Pfd. schwer und wohlschmeckender als die „Feldhasen". Den zu Dreiviertel ausgewachsenen Hasen nennt man „Dreiläufer". Der „Balg" trägt „Wolle", Farbe gelbbraun variierend, am Rücken dunkler, Bauch weiß; „Löffel" (Ohren) an der Spitze und hinten schwarz; legt man jene nach vorn über den Kopf, so überragen sie etwas die Schnauze, Blume oberseits schwarz, unterseits weiß; an den Vorderläufen 5, an den Hinterläufen 4 Zehen, Gebiß in vollständiger Anschreibung $\frac{1 \cdot 5}{5} \cdot \frac{\overset{2}{2}}{2} \cdot \frac{5 \cdot 1}{5}$. Nagezähne fortwachsend und ständig sich abschleifend, im Oberkiefer hinter den beiden eigentlichen vorderen großen Schneidezähnen noch zwei sog. Stiftzähnchen.

Das ♂ heißt „Rammler", das ♀ „Häsin" (Setz- oder Satzhase). Schon frühzeitig im Jahr, oft schon an warmen Tagen im Januar und Februar beginnen die polygam lebenden Hasen zu „rammeln", sie wiederholen dies im Laufe des Frühjahrs und Sommers mehrmals. Die Häsin „setzt" mehrmals je 2—5 Junge, man spricht vom „ersten Satz", „zweiten Satz" usw. Der Hase hat ein „Lager", „sitzt", macht einen „Kegel" und „Männchen", „steht auf", „hoppelt", „drückt sich", „läuft an", „kommt flüchtig", „springt", „rückt" des Abends ins Feld, um zu „äsen", des Morgens in den Wald oder „zu Holz", er „näßt" und „löst sich", er hat ein „Spur", macht einen „Wiedergang" und „Absprung". Gehör scharf, Geruch mittel, Gesicht mäßig, er hat „Seher" (Augen). Der Hase wird, indem man ihn an den Hinterläufen hochhebt, durch einen Schlag mit der flachen Hand hinter die Löffel „genickt", ferner „ausgeworfen" und „gestreift". Die „Aesung" besteht aus Gräsern, Kräutern, Feldfrüchten (junge Saat, Klee, Kohl, Rüben pp.), in der Winternot aus Rinde von Sträuchern und Bäumen, Heide, Beerkraut usw. Der Hase „schneidet" beim Aesen scharf ab, im Gegensatz zum Rotwild, Rehwild welches beim „Verbeißen" faserig abreißt bzw. -quetscht.

c) In jagdlicher Beziehung bietet der Hase viele Abwechslung. Treibjagden in Wald und Feld (insbes. Kesseltreiben), Streife, Stöbern, Suche, Anstand, auch sportlicher Jagdbetrieb: Hetze mit Windhunden, Parforcejagd. Erlegung nur mit Schrot. Die Hege durch waidgerechte Jagdausübung, insbesondere Vermeidung bzw. Einschränkung der Suche und des Anstands steht in erster Linie, weniger bedeutungsvoll ist die Fütterung. Feinde des Hasen sind der Mensch, wildernde Hunde und Katzen, zahlreiches Raubzeug, vor allem der Fuchs, das Wiesel und die gefiederten Räuber, harte Winter, Nässe zur Setzzeit und endlich verschiedene Krankheiten:

Milzbrand, Pseudotuberkulose, Eitererkrankung (Staphylococcus) in den Muskeln und inneren Organen, die sog. Hasenseuche (blutige Entzündung der Luftröhre, Erreger in Blut, Milz, Leber, Niére), Coccidienruhr, Lungenwurm (Strongylus commutatus), Magenwurmseuche, Leberegelseuche, Finnenkrankheit (Leber), Eingeweidewürmer, Hautkrankheiten, insbes. an den Genitalien der Rammler als sog. Hasenvenerie.

Durch sein vorzügliches Wildbret allgemein geschätzt, Balg gesucht.

2. Kaninchen, Lepus cuniculus L.

Das wilde Kaninchen stammt aus den südeuropäischen Ländern, bei uns mit mehr als erwünschtem Erfolg eingeführt, zwar die Treibjagden belebend und die Schießfertigkeit fördernd, aber durch seinen Schaden (Verbeißen, Schälen, Unterwühlen des Bodens) bei massenhaften Auftreten oft zu einer kaum zu bewältigenden Landplage werdend, so daß Vertilgungsmaßregeln erforderlich werden (Töten im Bau durch Schwefelkohlenstoff, Frettieren, Fangen).

Lebensweise wie beim Hasen, jedoch lebt das Kaninchen in Bauen oder Röhren, in denen es auch setzt, bevorzugt daher trockene Sandböden, besitzt eine erstaunliche Vermehrungsfähigkeit, es setzt fast alle 6 Wochen je 4—6 Junge. Länge 40—45 cm, Läufe kurz (Vorderläufe 12, Hinterläufe 15 cm), Löffel kürzer als der Kopf, Gewicht 2,5—3,5 Pfd, selten mehr. Feinde (Iltis, und Krankheiten wie beim Hasen. Gutes, wenn auch weichliches Wildbret, Balg von mäßigem Wert.

3. **Biber**, Castor fiber L.

In Deutschland, wo er einst weit verbreitet war, so gut wie ausgestorben, nur in wenigen Exemplaren noch an der Elbe und Saale vorkommend, in Frankreich noch an der Rhone. Im übrigen in einigen Bezirken Rußlands, aber auch dort nur vereinzelt, ferner in Sibirien, in der Mongolei und in Nordamerika vertreten.

Bekannt durch seine kunstvollen Burg- und Uferbauten, lebt paarweise, brunftet im Februar/März, das Weibchen bringt nach 6 Wochen 2—4 Junge; Länge 90 cm, Schwanz, vom Jäger „Kelle" genannt, schuppig, glatt, 30 cm, Gewicht 40—50 Pfd, Lauscher versteckt, Hinterzehen bis an die spitzen Nägel mit Schwimmhäuten, Vorderzehen frei, schwimmt, taucht, am Lande ungeschickt; in der Bauchhöhle zwei Drüsen, die das bekannte „Bibergeil" enthalten. Jagdlich in Deutschland ohne Bedeutung, im Ausland wird er noch seiner wertvollen Haut wegen (Biberpelz) gefangen und erlegt.

4. **Murmeltier** (Alpenmurmeltier), Arctomys marmota L.

In den Mittel- und Hochalpen, am häufigsten in den Ortler-, Adamello- und Oetztaler Alpen, ferner in den Zentralkarpathen und Pyrenäen, familienweise in Erd- und Steinhöhlen lebend, hält Winterschlaf, brunftet nach Tschenett[1]) erst Ende Mai bis Mitte Juni, Setzzeit Juli, 3—4 Junge, warnt durch „Pfeifen". Man nennt das ♂ „Bär", das ♀ „Katz".

Länge 50 cm, Schwanz 10 cm, Gewicht im Oktober 16—18 Pfd. Das geschmolzene, durchdringend aromatisch riechende Fett gilt als Hausmittel und wird gut bezahlt, daher ist das Murmeltier für den Wilddieb ein gesuchtes Wild, Wildbret und Haut von mittelmäßigem Wert, Gehör sehr fein. Jagdausübung: Birsch (schwierig), Ansitz bzw. Fang am Sommerbau, Graben des letzteren wenig lohnend, Graben des Winterbaues unwaidmännisch.

5. **Eichhörnchen,** Sciurus vulgaris L.

Ob noch zum jagdbaren Wild zu rechnen, ist zweifelhaft, zumal auch eine eigentliche Jagdausübung kaum in Betracht kommt.

Weit verbreitet, Paarung im Frühjahr, nach 4 Wochen 3—6 Junge, in einem Nest mit seitlichem Eingangsloch, klettert, springt, nimmt auch Eier und Junge aus Vogelnestern, vertraut, leicht zu erlegen. Sein Feind ist der Baummarder. Fleisch genießbar. Pelz rotbraun bis schwarz, gut. Der lange Schwanz heißt „Fahne", Lauscher mit „Haarpinseln".

b) Raubwild.

Die nachbenannten Arten gehören sämtlich zu den Raubtieren; über deren Gebiß vgl. den gleichen Abschnitt unter I. Die hohe Jagd.

6. **Fuchs,** Canis vulpes L., zur Familie der Hunde gehörig.

a) In der alten Welt, mit Ausnahme des hohen Nordens, wo der Polarfuchs[2]) lebt, weit verbreitet, der bekannteste Räuber des Nutzwilds (Rehkitz, Hase, Fasan pp.), darum vom Waidmann verfolgt, doch nicht minder seines wertvollen Balges und besonders auch der anregenden und vielseitigen Jagd wegen geschätzt. Läuft der eine oder andere Fuchs im Treiben an, oder ist gar ein Fuchs im Kesseltreiben, oder erscheint er bei der Entenjagd auf der durch das Schilf gemähten Schneise, so ist die Jagd doppelt interessant, die „Strecke" wird „bunt". Man sollte den Fuchs durch Jagd und Fang gehörig in Schranken halten, ihn aber nicht gänzlich, wenn man von Fasanerien, Auerwildhegen u. a. absieht, ausrotten wollen. Denn andererseits ist er auch ein fleißiger Mäusevertilger.

b) Länge bis 1,5 m einschl. der 40 cm langen „Lunte" (Standarte), deren weiße Spitze „Blume" heißt, Schulterhöhe 36 cm, Gewicht 14—18 Pfd., die längliche Pupille der „Seher" steht schief, „Balg", der „Wolle" trägt, fuchsrot, unterseits weiß, nicht selten auch schwärz-

1) Illustrierte Jagdzeitschrift „Waidmannsheil", Klagenfurt 1911, Joh. Leon sen.
2) Besonders als „Blaufuchs" geschätzt.

lich („Brandfuchs", auch mit schwärzlicher Blume), Lauscher aufrecht, dreieckig spitz, Oberseite der Pfoten und Vorderseite der Vorderläufe schwarz, oberseits in der Mitte der Lunte eine scharf riechende Drüse (Viole), Backzähne: $\frac{3.1.2}{4.1.2}$, die Eckzähne nennt man „Fänge", das Maul den „Fang", der Fuchs „schneidet" Wild, das verendet ist, an. Das männliche Glied heißt „Rute", das weibliche „Schnalle", die Füchsin ist „hitzig", „hängt" mit dem Fuchs und ist „dick". Der Fuchs „schränkt" und „schnürt" (trabt), ist „flüchtig", „keckert" (klagt) und „bellt", lebt in einem Erdbau, auch im natürlichen Felsenbau, nimmt gern den Kunstbau an, „ranzt" im Februar (Ranz- oder Rollzeit), nach 9 Wochen „bringt" oder „wölft" die Füchsin („Fähe") ein „Geheck" von 4—6 Jungfüchsen, die in den ersten 14 Tagen blind sind, später spielt sie mit ihnen vor dem Bau, der Fuchs, auch „Rüde" genannt, beteiligt sich fleißig am Herbeischleppen des Raubes (Junghasen, Mäuse, Vögel pp.). Die Sinne sind vorzüglich ausgebildet, was der Jäger auf dem „Fuchspaß" zur Genüge erfahren kann.

c) Jagdlich bietet der Fuchs viele Abwechslung. Bei Regenwetter ist er gern im Bau, es sei denn, daß ihm über Nacht der Pelz gewaschen wurde, auch beim ersten Schnee nimmt er den Bau regelmäßig an, endlich in der Ranzzeit (Kunstbau). Die Jagd- und Fangmethoden sind zahlreich: Treibjagd, namentlich mit einem gut eingearbeiteten Teckel, Ansitz an der Schleppe oder der Luderhütte, Graben, Fang im Schwanenhals, Tellereisen pp., Parforcejagd. Von Krankheiten ist die Räude zu nennen. Der Balg besitzt heute einen Wert von ca. 13—15 M.

7. **Dachs,** Meles taxus L., zur Familie der Mustelini (Marder) gehörig, Sohlengänger, der „Grimbart" in der Tiersage.

a) Ueber fast ganz Europa, mit Ausnahme des höheren Nordens, verbreitet, im Wald wie auch in der freien Steppe lebend, im Erdbau Winterschlaf haltend.

b) Länge 75 cm, Schulterhöhe 30 cm, Bürzel (Rute) 18 cm, Gewicht des alten starken Dachses im Oktober 30 Pfd. und mehr. Die „Schwarte" trägt Haare, welche auf der Rückenseite schwarz und weiß geringelt sind und nach der Wurzel hin heller werden, Bauchseite und Läufe schwarz, zwischen den Hinterläufen bis zum Bürzel rostgelblich, Kopf schwarz und weiß längsgestreift, „Seher" und „Lauscher" liegen im schwarzen Strich, Kopf mit steil ansteigender Stirn, Schädeldecke mit vorgezogener Stirnleiste, Backzähne $\frac{3.1.1}{4.1.1}$, Reißzahn schwach entwickelt, Gebiß sehr scharf, ein zu scharfer Teckel wird vom Dachs im Bau oft übel zugerichtet, hat der Dachs sich festgebissen, so hat er sich „verfangen". Der Dachs hat „Fett", eine zwischen After und Bürzel befindliche Drüse heißt „Stinkloch" oder „Schmalzröhre". Die Klauen tragen scharfe Nägel, am Vorderlauf sog. Grabnägel, in der Spur fast in gleicher Höhe nebeneinander stehend und scharf abgedrückt. Der Dachs „bewohnt" einen „Erdbau", derselbe ist alsdann „befahren", der Bau hat einen „Kessel", zu dem die „Röhren" führen. Der Dachs ist ein Allesfresser: Pflanzen, insbes. Wurzeln, Knollen, Früchte, Beeren, Pilze, Würmer, Insekten (namentlich Käfer), Engerlinge, Mäuse, Eier der Bodenbrüter (Auerhenne), nimmt auch den frischgesetzten Junghasen, sowie Fallwild; der Dachs „weidet sich", er „sticht", d. h. er gräbt nach Wurzeln, Engerlingen usw., er schleicht und trabt.

Die „Ranzzeit" des Dachses ist viel umstritten worden. Die alten Jäger verlegten dieselbe in den Oktober/November, nach neueren Forschungen findet sie im Juli/August statt (Fries, Klotz u. a.), das befruchtete Ei soll — ebenso wie beim Rehwild — die ersten Monate unentwickelt ruhen, eine im Oktober zu beobachtende zweite Rollzeit gilt als unecht, ähnlich wie die beim Rehwild an einzelnen Stücken zu beobachtende Nachbrunft.

Ende Februar bringt die Dächsin 3—5 Junge, die in den ersten 8 Tagen blind sind, die Alten bleiben mit den Jungen in der Regel bis zur nächsten Ranzzeit zusammen, doch findet man auch noch im Oktober, wenn man den Dachs gräbt, die Alten mit den Jungen zusammen in demselben Bau.

c) Der Dachs beginnt in Deutschland seltener zu werden. Die bekannteste Jagdmethode ist das Dachsgraben, ferner das Hetzen in die „Dachshaube" (s. den Abschnitt über Jagd- und Fangmethoden), der Fang im Tellereisen pp., auch der Ansitz. Geschätzt ist die Schwarte des Dachses, ferner sein Fett (Schmieren der

Schuhe). Den Dachs „schwartet man ab“. Ein Dachsbraten soll nicht übel sein, doch beherbergt der Dachs nicht selten Trichinen.

8. **Wildkatze,** Felis catus L., zur Familie der Felina (Katzen) gehörig.

In Deutschland seltener werdend, besonders noch in Elsaß-Lothringen und der Rheinprovinz, aber auch noch in den übrigen mittel- und süddeutschen Gebirgen vorkommend, häufiger noch im Südosten Europas.

Von der wildernden Hauskatze durch ihre Stärke, den kurzen und starken, buschigen Schwanz und den schwarzen Sohlenfleck sich unterscheidend. Länge des Wildkaters bis 60, der dunkelgeringelten Rute 30, Schulterhöhe bis 40 cm, Gewicht ca. 12—15 Pfd. und mehr. Backzähne $\frac{2.1.1}{2.1.}$, Kopf rund, am Vorder- und Hinterlauf je 5 Zehen mit einziehbaren scharfen Krallen, schleicht, schnürt, trabt, springt, „baumt“, raubt oder „reißt“ selbst stärkeres Wild (Reh, Rehkitz, Wildkalb), hat ihr „Lager“ in Höhlen, Felsspalten, Dachsbauen und Dickichten. Ranzzeit im Februar/März, nach 9 Wochen 4—6 zuerst blinde Junge. Man erlegt die Wildkatze gelegentlich auf dem Anstand oder im Treiben, oder fängt sie in Fallen. Der Balg besitzt nur mittelmäßigen Wert.

Die wildernde Hauskatze kann zu den schlimmsten Feinden insbes. des Niederwildes gerechnet werden, sie reißt Junghasen, Bodenbrüter (Rebhuhn pp.), Rehkitze pp. und sollte rücksichtslos verfolgt werden, nicht erst zur Herbstzeit, wenn die Hühner- und Hasenjagd aufgeht, sondern vor allem im Frühjahr, in der Setzzeit, Paar- und Brütezeit; mit einem scharfen Hühnerhund läßt sich alsdann sowohl des Abends, wie besonders des Morgens, wenn die wildernde Katze aus dem Feld heimkehrt viel erreichen; Fang in der Kastenfalle, Knüppelfalle pp.

9. **Baummarder** (Edelmarder) Mustela martes L.,

10. Steinmarder, M. foina L., beide zur Familie der Mustelini (Marder) gehörig.

Backzähne $\frac{3.1.1}{4.1.1}$, gefährliche Räuber, jedoch seltener werdend, Balg von hohem Wert (20—30 M. und mehr), ersterer im Walde lebend, letzterer das freie Land und die Nähe menschlicher Wohnungen bevorzugend, beide in fast ganz Europa verbreitet.

Balg des Edelmarders braun, Kehle gelb, Unterseite lichtbraun, des Steinmarders hellbraun, Kehle weiß, Unterseite bräunlichgrau. Edelmarder 50—60 cm lang, Rute 30, Schulterhöhe 25 cm, Steinmarder etwas kleiner. Ranzzeit des Baummarders Januar bis Februar, des Steinmarders 4 Wochen später, nach 8—9 Wochen 3—6 zuerst blinde Junge, in Höhlen, Felsklüften, der Edelmarder in hohlen Bäumen, Raubvogelhorsten, der Steinmarder auch in verlassenen Bauten, Ruinen, Scheunen pp.

Der Baummarder reißt Jungwild (Rehkitz, Junghase) und Geflügel (Brutvögel, Eier und Junge) sowie Eichhörnchen in großer Zahl, da er mit Vorliebe nur das Blut aussaugt und das Gehirn frißt, doch fängt er auch Mäuse pp., frißt Käfer, Vogelbeeren, Obst. Der Steinmarder sucht mit Vorliebe auch den Hühnerstall und Taubenschlag auf.

Man fängt den Marder bes. in der sog. „Marderfalle“, (Schlagbaum, Knüppelfalle, Würgefalle), auch in der Weberschen Raubtierfalle und im Tellereisen. Bei Neuschnee im Wald die Spur des Marders auszugehen, bis man sein Versteck gefunden hat, ist wenig lohnend, weil sehr mühsam und langwierig (Dickung mit Schneeanhang pp.).

11. **Iltis** (Ratz), Mustela putorius L., ebenfalls zu den Mustelini gehörig.

Backzähne $\frac{2.1.1}{3.1.1}$. In Europa und Asien weit verbreitet, in Wald, Steppe Feld, besonders gern auch in und bei Gehöften, Dörfern, frißt Ratten, Mäuse, Maul-

würfe, Reptilien, Frösche, Fische, Schnecken, Hühnerwild, Hausgeflügel. Durch Vertilgen des wilden Kaninchens nützlich, wo solche überhand zu nehmen drohen.

Länge 35—40 cm. Rute 16 cm, Balg schwarzbraun mit gelb durchschimmernden Unterhaar (Wollhaar), unterseits dunkelbraun, Kinn und Schnauze weiß. Rute schwarz. Ranzzeit Februar/März, nach 8 Wochen 3—6 zuerst blinde Junge. Fang in Feder-, Kasten- und Würgefallen. Balg als leichteres Pelzwerk geschätzt.

12. **Frettchen,** Mustela furo L.

aus Afrika stammend, heller gefärbt als der Iltis, oft rein weiß, wird in Gefangenschaft gehalten und zu Zwecken der Kaninchenjagd abgerichtet, ist sehr wärmebedürftig, bringt zweimal im Jahr 3—6 Junge.

13. **Hermelin** (großes Wiesel), Mustela erminea L.

14. **Wiesel** (kleines Wiesel), Mustela vulgaris L., beide zur Familie der Mustelini gehörig.

Backzähne $\frac{2 . 1 . 1}{3 . 1 . 1}$, in Spalten, Höhlen, Steinhaufen lebend, in Europa weit verbreitet, leben von kleineren Säugetieren und Vögeln, besonders das letztere auch von Fischen, Lurchen, Insekten pp.

Sommerfärbung des Hermelins oberseits braun, Winterfärbung ganz weiß, doch stets mit schwarzer Rutenspitze, Wiesel im Sommer oberseits braun, im Winter heller bis ganz weiß, ohne schwarze Rutenspitze. Hermelin 25 cm lang, Rute 6 cm, Wiesel 15 cm lang, Rute 5 cm; Ranzzeit des ersteren im März, des letzteren im April, nach 6 bzw. 5 Wochen 2—7 zuerst blinde Junge. Das Hermelin, welches als Feind des Hasen und der Bodenbrüter (Auerwild pp., Schneehuhn, Rebhuhn) ausgesprochen jagdschädlich ist, wird in Kasten- und Würgefallen gefangen, sein Winterbalg ist als feines Pelzwerk geschätzt. Das Wiesel ist zwar auch ein Feind des Junghasen und kleiner Bodenbrüter, vertilgt aber auch fleißig Mäuse pp. und ist jagdlich daher weniger von Interesse, sein Balg hat nur geringen Wert.

15. **Fischotter,** Lutra vulgaris Erxl. und

16. **Sumpfotter** (Nörz) Mustela lutreola L., beide ebenfalls zu den Mustelini gehörig.

Backzähne des Fischotters $\frac{3.1.1}{3.1.1}$, Länge 80 cm, Rute breit angesetzt und spitz zulaufend, 40 cm, Gewicht 20—30 Pfd., Schnauze abgestumpft, Kopf platt, Vorder- und Hinterläufe mit je 5 Zehen, die durch Schwimmhäute verbunden sind, Balg glänzend braun, unterseits graubraun. Schwimmt gewandt, lebt von Fischen, Krebsen und Wassergeflügel, hat Erdbaue an abschüssigen Ufern, „steigt" aus dem Wasser, hat einen „Ausstieg", geht über Land, „fällt" oder „fährt" ins Wasser, überaus scheu, „pfeift".

Noch fast überall in Deutschland an fischreichen Wassern verbreitet, im übrigen in ganz Europa, vielen Teilen Asiens (in China zum Fischfang abgerichtet) und Japan. Ranzzeit in der Regel Februar/März, nach 9 Wochen 2—4 zuerst blinde Junge. Balg wertvoll. Fang mit der Otterstange, die quer in den Bachlauf gestellt wird, oder mit dem ebenfalls unter Wasser zu legenden Tellereisen am Ausstieg, auch in Netzen beim Treiben mit Otterhunden, Ansitz am Ausstieg in mondhellen Nächten, insbes. bei Schnee.

Der Nörz, etwas größer als der Iltis, heute noch in Osteuropa (Rußland, Finnland), Sibirien, Nordamerika verbreitet, in Deutschland ausgestorben, in Oesterreich selten, zwischen den Zehen Schwimmborsten, Ranzzeit im März, nach 9 Wochen 3—6 zuerst blinde Junge, wird wie der Otter gefangen, Balg wertvoll.

B. Federwild, a) Nutzwild.

1. **Moorschneehuhn,** Lagopus (Tetrao) albus Rchw. (Naum.).

2. **Alpenschneehuhn,** L. (T.) alpinus Nilss. (mutus Mont.), beide zu den Gallinacei (Hühnervögel) bzw. Rasores (Scharrvögel) gehörig, Standvögel.

Ersteres im Norden Europas, Asiens und Amerikas, letzteres ebendaselbst und in den Alpen, desgl. in den schottischen, isländischen, skandinavischen Gebirgen. Lauf und Zehen befiedert. Sommerkleid beider Arten kastanienbraun, Winterkleid weiß, Hahn mit schwarzem Zügelstreif. L. albus im Moorgebiet Ostpreußens, in den baltischen Provinzen und in Skandinavien. Abart: Das schottische Moorhuhn, (Grousewild) L. scoticus Vieill., ihm fehlt das weiße Winterkleid, in Deutschland mehrfach eingeführt.

Aest Knospen, Blätter, Beeren, Körner, Insekten. „Paarzeit" im März, Bodenbrüter, 10—14 Eier. Jagd mit dem Vorstehhund nur ergiebig, solange die jungen Ketten noch nicht ganz ausgewachsen sind, später, „halten" sie nicht mehr; Fang in Netzen.

3. **Rebhuhn** (Feldhuhn), Perdix cinerea Naum., wie vorige zu den Hühnervögeln zählend (Standvogel)[1]).

In Europa weit verbreitet, dem Körnerbau folgend, die Aesung besteht aus Körnern und Insekten, unser ergiebigstes Flugwild, trotz vieler Feinde und Gefahren sich gut haltend, für Hege — Winterfütterung pp. — dankbar.

Gefieder oberseits braun, hell und dunkel gefleckt, Brust grauschwarz gewellt, braunes „Schild" über Brust und Bauch, bei der Henne kleiner und oft im Herbst noch ganz fehlend, untere Flügeldeckfedern schmutzig weiß, die oberen Flügeldeckfedern der „Henne" mit hellen Schaftflecken und drei scharfen, hellen Querstrichen, die dem „Hahn" fehlen, „Rose" über den Augen rot und bei letzterem stärker als bei der Henne, Länge 30 cm, „Stoß" aus 18 Federn, 7 cm, „Ständer" ungefiedert ca. 5 cm mit drei Zehen.

Hahn und Henne leben monogam, paaren sich im Frühjahr, Gelege mit 12—14 Eiern am Boden der bestellten Aecker, auch in Wiesen, werden von der Sense des Landmanns leider oft ausgemäht, nach 4 Wochen fallen die Jungen aus, Nestflüchter, laufen vorzüglich, stehen auf, „streichen", „fallen ein" und „liegen" in „Völkern" („Ketten"), die von beiden Alten geführt werden. Die Hühner „rufen" („locken"). Schutz im Feld durch „Remisen" (Gebüsche, Hecken, kleine Schonungen) gegen Raubvögel von Nutzen. Im Sand „hudern" die Hühner (Huderplätze, Gestüber). Jagdausübung: die bekannte Suche mit dem Vorstehhund, Fang in Stiege, Glockengarn, Hühnertreibzeug.

Feinde sind die bekannten Räuber unter dem Haar- und Federwild (Fuchs, großes Wiesel, wildernde Katzen, Hühnerhabicht, Sperber u. a.)

4. **Wachtel,** Coturnix communis Rchw., zu den Hühnervögeln zählend (Zugvogel).

Die deutsche Wachtel, meist nur noch spärlich vorkommend, die wir von April bis September in unseren Feldern „rufen" hören, zieht südwestlich durch Frankreich über Spanien, Korsika und Sardinien nach dem westlichen Nordafrika. Die in Italien massenweise auf dem Zug alljährlich gefangenen Wachteln stammen aus Osteuropa, bes. Ungarn.

Paarzeit im Mai, Gelege von 8—12 Eiern am Boden, die in 4 Wochen ausgebrütet werden, Nestflüchter. Wird gelegentlich der Hühnerjagd erlegt, liegt sehr fest und fällt bald wieder ein.

---

1) Steppenhuhn, Syrrhaptes paradoxus, Asien, 1863 und 1888 auch in Deutschland.

5. **Wildtaube,** Columba palumbus L. (Ringeltaube), C. oenas L. (Hohltaube), C. livia L. (Felsentaube), C. turtur L. (Turteltaube), zu den Columbidae (Tauben) gehörig, Nesthocker.

In Deutschland ist die Ringeltaube am häufigsten, Zugvogel, doch z. T. auch bleibend.

Nest auf Bäumen, zwei Eier, die nach 3 Wochen ausfallen. Jagdlich nur von geringer Bedeutung, kann im Frühjahr beim Locken, im Herbst auf dem Felde erlegt werden, auch nimmt man die noch nicht flugbaren Jungtauben vom Nest. Die Felsentaube nistet vorwiegend in Südeuropa an Felsengestaden und kann dort vom Kahn aus beim ersten Morgengrauen und des Abends erlegt werden.

6. **Drossel,** Turdus viscivorus L. (Misteldrossel, Ziemer), T. pilaris L. (Krammetsvogel, Wacholderdrossel), T. musicus (Singdrossel), T. iliacus L. (Weindrossel), T. torquatus L. (Ringamsel), T. merula L. (Schwarzdrossel, Amsel), zu den Passeres, Untergruppe Turdidae gehörig.

T. viscivorus und pilaris mit weißen, T. musicus und iliacus mit rostroten Unterflügeldeckfedern, leben gesellig, nisten in Bäumen und höheren Sträuchern. Gelege zu 4—5 Eiern in festem Nest, meist zwei Bruten in einem Sommer. Im Herbst oft in großen Scharen an Chausseen mit Vogelbeerbäumen.

Der Fang im „Dohnenstieg" mit Schlingen ist in Deutschland durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. 5. 1908 verboten. In Preußen haben ferner die Drosseln nach der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September, sie können daher dort im Juni/Juli die Kirschbäume und Beerensträucher unbehelligt plündern! Der Krammetsvogel ist ein geschätzter Leckerbissen, seine Erlegung jedoch mit Schrot nicht allzu ergiebig, hingegen kann er, insofern er nach Landesgesetz, wie z. B. in Preußen jagdbar ist, auf dem „Vogelherd" mit dem Zugnetz gefangen werden, denn das Reichsvogelschutzgesetz gilt im übrigen nur für nicht jagdbare Vögel.

7. **Reiher,** Ardea cinerea L., vgl I. Die hohe Jagd.

8. **Rallen, Rohr- und Wasserhühner,** zu den Grallae (Sumpfvögel) gehörig.

a) W a c h t e l k ö n i g , Crex pratensis Naum., Zugvogel.

Der auch Wiesenralle, Wiesenschnarre, Wiesenschnarcher, Wiesenknarrer, Schnarrwachtel, Schnarrendart, Schnärz, Arpschnarp, Grasläufer genannte „Wachtelkönig" ist dem Jäger durch seinen eintönigen, schnarrenden Abend- und Nachtgesang, den er bei windstillem, warmem Wetter vom Wiesenrand ertönen läßt, ebenso bekannt wie der Schlag der Wachtel im Weizenfeld. Gelegentlich trifft man den sehr heimlich sich haltenden Vogel auf der Hühnerjagd an, nur ungern steht er vor dem Hunde auf, ungeschickt und langsam fliegend.

Länge 25 cm, Ständer 4 cm, oberseits olivenbraun mit dunklen Schaftflecken, Flügeldecken hell gesäumt mit hellen Querbändern, Flügelrand weißlich, Schwingen graubraun mit rötlichbrauner Außenfahne, Schwanz heller als der Rücken, mit dunklen Schaftflecken, Ständer trüb fleischfarbig. Nest in feuchten Feldsenken und Wiesen, Mitte Juni 8—12 Eier enthaltend, die in 3 Wochen ausgebrütet werden.

b) W a s s e r r a l l e , Rallus aquaticus L., Zugvogel.

Lebt in Waldbrüchern, moorigen Seerändern mit Schilf und Binsen.

Das Gelege enthält 6—8 Eier. Gefieder oberseits olivenbraun mit dunklen Schaftflecken, unterseits bläulich-grau, Schnabel gelbrot, Ständer trüb rötlich-grau. Wird nur gelegentlich erlegt.

c) B l ä ß h u h n (Plärre, Bläßente, Wasserhuhn), Fulica atra L. (Zug- und Strichvogel).

In Mitteleuropa auf Seen und Teichen mit schilf- oder binsenbewachsenen Ufern, sehr scheu, wird nur gelegentlich erlegt.

Zehen mit Schwimmlappen, schwimmt mit stark gesenktem Hinterkörper, taucht, fliegt mit ausgestrecktem Hals und Ständern. Gelege im Schilf, 8—12 Eier, die in 3 Wochen ausgebrütet werden. Gefieder grauschwarz, Kopf und Hals schwarz, auf dem Flügel ein weißer Fleck, Schnabel und Blässe weiß, Ständer graugrün. Länge 35—40, Ständer 6, Mittelzehe 9 cm. Die Nahrung besteht aus Larven, Würmern, Schnecken, zarten Pflanzenteilen.

d) Rohrhühner, Gallinula (Ortygometra) porzana L., parva Scop., pygmaea Naum. und chloropus L.

Die genannten kleinen, zierlich gebauten Rohrhühner sind harmlose Bewohner der schilfbewachsenen Seen und Teiche Mitteleuropas, meist vertraut, leben von Gewürm und Vegetabilien, ihr größter Feind ist die Rohrweihe.

9. **Waldschnepfe,** Scolopax rusticola L., ebenfalls zu den Sumpfvögeln gehörig, Zugvogel.

In Mittel-, Nord- und Osteuropa weit verbreitet, zieht im März und April nach Norden, brütet von der Alpenkette nordwärts, am häufigsten in Nordostdeutschland, Rußland, Skandinavien, bevorzugt Waldungen auf feuchten Standorten, auch die Kiefernheide mit Bruchpartien, liebt Bestände mit Unterwuchs von Sträuchern, Wacholder, Farn usw. Man unterscheidet die etwas größeren „Eulenköpfe" von den kleineren „Dornschnepfen" oder „Blaufüßen".

Länge 32 cm, davon der „Stecher" (Schnabel) 7 cm, Ständer 4 cm, Gefieder oberseits rostbraun mit schwarzbraunen Flecken oder Bänderungen, unterseits graugelblich, schwarzbraun gewellt, Hinterkopf mit braunschwarzen und rostgelben Querbändern, vor der ersten langen Handschwinge das versteckt sitzende, kurze „Schnepfenfederchen" (Malerfederchen).

Die Schnepfe „sticht" im weichen Boden nach Würmern, Larven pp. Die Balzzeit fällt mit dem Frühjahrsstrich zusammen, mit dem Eintritt der Dämmerung streicht die Schnepfe, an lauen und windstillen Abenden mit Neigung zu Regen lebhaft „puitzend" und „murksend", oft zu mehreren ankommend, in lässigem Flug niedrig ziehend, die Männchen „stechen" aufeinander (kämpfen), bei kaltem oder gar windigem Wetter eilig und hoch, meist „stumm" ziehend. Der Morgenstrich ist im Frühjahr weniger lohnend als im Spätherbst, wenn die Schnepfe wieder nach dem Süden zieht.

Das Gelege findet sich von Mitte April ab am Boden, enthält 4 Eier, die in etwa $2^1/_2$ Wochen ausgebrütet werden. Die Schnepfe „liegt", „steht auf" und weiß sich gegen den Jäger geschickt im Abstreichen hinter Bäumen zu decken, „fällt ein", in der Regel mit dem Gesicht nach dem Jäger bzw. Hund, der sie „hochgemacht" hat, am Boden macht sie ein „Geläuf". Im Herbst „zieht sie still durch".

Keine Jagd erfreut den Jäger so wie der Schnepfenstrich im Frühjahr, wenn die ersten lauen Märztage den langen und harten Winter, in dem zuletzt alle Jagd ruhte, ablösen. Wenn der erste Abendstern zu schimmern beginnt und die Drossel mit ihrem Schlage nachläßt, dann klingt wiederum das wohlbekannte „Puitzen" der Schnepfe an des Jägers Ohr.

Die Suche auf Schnepfen mit dem Vorstehhund ist nur in gutbesetzten Revieren lohnend. Auf der Treibjagd im Herbst ist die Schnepfe ein gern gesehener Gast.

Ferner kommt der Fang im Garn (Schnepfenstoß u. a.) in Betracht.

Das Wildbret der Schnepfe ist vorzüglich. „Schnepfendreck", ein beliebter Leckerbissen, besteht aus den Eingeweiden und deren Inhalt, der zahlreiche Darmparasiten (Bandwürmer) enthält! Man „zieht" daher die Schnepfe nicht „aus".

10. **Sumpfschnepfe** (Bekassine), Gallinago major Rchw. (Pfuhlschnepfe, Doppelschnepfe, große Bekassine, Moosschnepfe), G. media Gray. (Bekassine, Himmelsziege), G. gallinula L. (kleine Bekassine, Stumme), sämtlich Zugvögel.

In Niederungsgebieten mit Brüchern, nassen Wiesen, Seen, flachen Wasserläufen weit verbreitet, insbesondere G. media, bekannt durch ihren raschen Flug, in dem sie nach etwa 30 Schritt einen scharfen „Haken" schlägt, so daß nur der gewandte Schütze mit rasch und sicher hingeworfenem Schuß Erfolg hat.

Die eigentliche Bekassine oder „Himmelsziege" ist bekannt durch das „Meckern" des Männchens, das von den äußeren Schwanzfedern beim schräg abwärts gerichteten Flug herrührt, während der eine Flügel schräg aufwärts, der andere schräg abwärts gerichtet und der Schwanz flach ausgebreitet ist; das Weibchen lockt im Bruch (tikup-tikup-tikup); die vor dem Jäger aufstehende gr. Bekassine läßt ihr bekanntes „etsch-etsch" hören. G. media ist 20 cm, ihr Schnabel 6—7 cm lang, von Ende April ab am Boden das Gelege mit 4 Eiern, die in etwas mehr als 14 Tagen ausgebrütet werden. G. major fliegt weniger geschickt und steht nur ungern vor dem Hunde auf, in Deutschland seltener, meist nur auf dem Zuge zu erlegen, am häufigsten in Skandinavien, Rußland und in den Niederungsgebieten der Donau, etwas größer als G. media.

G. gallinula ist nur 16—18 cm lang, Schnabel 4 cm, fliegt im Zickzack rasch vorwärts, mit kurzer Wendung bald wieder „einfallend", meist nur auf dem Zuge zu erlegen, weniger häufig auch bei uns brütend. Fang aller Arten in Schlaggarn lohnend.

11. **Sonstige Schnepfenvögel.**

Hierher rechnet man mehr als 20 verschiedene Arten,

so u. a. den Regenbrachvogel [1]) (Numenius phaeopus L.), die Strandläufer Tringa subarcuata, maritima, Temminckii, minuta u. a. den Kampfstrandläufer Machetes puguax L., ferner die Totanus- und Limosa-Arten (Wasserläufer und Uferschnepfen) u. a., jagdlich von geringer Bedeutung.

12. **Regenpfeifer,** Oedicnemus-, Charadrius- u. a. Arten, am meisten interessierend der Kiebitz, Vanellus cristatus Mayer u. Wolf, Zugvögel.

Bei uns im buschlosen Bruchgelände, Gelege von 4 Eiern auf einer „Bülte", die ein bekannter Leckerbissen sind, wachsam, bei Gefahr erhebt er seine warnende Stimme, lebt in größeren Scharen, greift Raubvögel an, stößt sogar nach dem Hund des Jägers, ist selbst nicht Gegenstand der Jagdausübung.

13. **Wildgans,** zu den Leistenschnäblern (Lamellirostres) gehörig.

Land- und Wasservögel, fast ausschließlich von Vegetabilien lebend, in junger Saat schädlich.

Es interessieren besonders die beiden folgenden Arten: Anser cinereus Naum., Wild- oder Graugans, im Norden Europas, aber auch noch in Norddeutschland an großen Seen heimisch, Länge 80 cm, Paarzeit März/April, Gelege von 6—12 Eiern, die in 4 Wochen ausgebrütet werden, die Gans hat „Ruder", läuft und schwimmt, zieht im Oktober nach eisfreien Gewässern.

Anser segetum Naum. (fabalis Lath.), Saatgans, Verbreitungsgebiet und Lebensweise wie vor, bei uns seltener, und nur am Meeresstrand vorkommend. Anser albifrons Scop., im Nordosten Europas brütend; ferner Anser erythropus L. und bernicla L., beide im hohen Norden, gelegentlich im Winter an deutschen Küsten, letztere (Ringelgans) in Holland in starken Flügen überwinternd.

Wo Gänse zahlreich brüten, lohnt sich die Treibjagd, ehe die Junggänse flugbar sind (Schneisen im Schilf ausmähen); Anfahren im Bauernfuhrwerk; Ansitz an Saatfeldern, wo Gänse einfallen, auch am Wasser.

14. **Wildente,** ebenfalls zu den Lamellirostres gehörig.

Zahlreiche auch in Deutschland großenteils vorkommende Arten, welche in „Schwimmenten" und „Tauchenten" eingeteilt werden; sie sind Zug- und Strichvögel, „Allesfresser" und „Nestflüchter".

1) Der große Brachvogel, N. arquatus L., rechnet zur hohen Jagd.

a) Schwimmenten.

Schlanke Gestalt, kleine Ruder, die freie Hinterzehe ohne Lappen, schwimmen geschickt, tauchen nur bei Gefahr, leben mehr von Vegetabilien, laufen geschickter als die Tauchenten.

1. Anas boschas L., Stockente
2. A. crecca L., Krikente
3. A. querquedula L., Knäkente
4. A. Penelope L., Pfeifente
5. A. acuta L., Spießente
6. A. strepera L., Schnatterente
7. A. tadorna L., Brandente
8. A. rutila Pall., Rostente
9. A. clypeata L., Löffelente

b) Tauchenten.

Kurz gedrungene Gestalt, große und weiter rückwärts angesetzte Ruder, die freie Hinterzehe mit Lappen, schwimmen geschickt, kaum mit dem flachen Körper aus dem Wasser hervorragend, tauchen nicht nur bei Gefahr, sondern regelmäßig auch zur Nahrungsaufnahme, leben daher mehr von Animalien; auf dem Lande unbeholfen.

10. Anas ferina L., Tafelente
11. A. nyroca L., Moorente
12. A. fuligula L., Reiherente
13. A. clangula L., Schellente
14. A. rufina Pall. Kolbenente
15. A. marila L., Bergente
16. A. glacialis L., Eisente
17. A. histrionica L., Kragenente
18. A. nirga L., Trauerente
19. A. fusca L., Samtente
20. A. mollissima L., Eiderente.

Auf die Beschreibung und Lebensweise aller Arten hier näher einzugehen, würde zu weit führen.

Von den Schwimmenten ist die Stockente (Märzente), A. boschas L. die jagdlich bedeutungsvollste. In ganz Mitteleuropa verbreitet, auf großen Seen, wie kleinen Waldbrüchern, Zug- und Strichvogel, im März beginnt die „Reihzeit", darum sollte im März, wie dies leider häufig gelegentlich des Schnepfenstrichs geschieht, nicht auf Stockenten geschossen werden, von zwei hintereinander ziehenden Enten, Pärchen, ist die hintere der „Erpel", umgekehrt wird beim Zuge ein starker Flug von einem Erpel geführt.

Das Gelege, 6—12 Eier enthaltend, findet sich von Anfang April ab, sowohl am Wasserrand im Schilf, wie auch weiter ab im Walde, selbst auf trockenem Boden in einer Nadelholzdickung, sogar auf niedrigeren Bäumen (Kopfweiden) und gar in verlassenen Raubvogelhorsten. Die Eier fallen nach $3^1/_2$—4 Wochen aus, die alte Ente führt den „Schoof", im Juli sind die Jungenten flugbar, erst im Herbst tragen sie das völlig ausgefärbte Kleid. Mit kommendem Winter ziehen die Enten in oft großen Scharen nach größeren offenen Gewässern, die kleineren Waldbrücher verlassen sie oft schon im Hochsommer. Die weibliche Ente mausert in der Regel nur einmal, sobald die Jungen flügge sind, der Erpel einmal im Frühjahr, während die Ente brütet, zum zweitenmal im Herbst. Die erste Mauser erstreckt sich bei beiden auf das ganze Gefieder, da hierbei die Schwingen fast gleichzeitig ausfallen, wird das Flugvermögen eine Zeitlang unterbrochen bzw. stark behindert („Mausererpel"), die zweite Mauser des Erpels erstreckt sich nur auf das kleine Gefieder und bringt ihm sein Winter- oder „Prachtkleid". „Spiegel" auf den Mittelschwingen blau mit grünlichem Metallschimmer, oben und unten schwarz, hinten und vorn weiß eingefaßt, Gefieder im übrigen bräunlich, ganz nach Art der gleichgefärbten Hausente, Erpel am Kopf und Hals schwarzgrün mit goldenem Schimmer, Hals mit weißem, hinterseits offenem Ring, Kropf rotbraun, Unterseite aschgrau mit fein punktierten schwarzen Wellenzeichnungen, Oberrücken dunkelbraun, weiß geschmitzt, Unterrücken und Schwanzdecken

schwarzgrün schillernd, Schwanzfedern schwarz, weiß gesäumt, am Bürzel die aufwärts gekrümmten „Erpelfedern", Schnabel trüb gelblich mit schwarzem Nagel, „Ruder" gelbrot. Im Sommerkleid sind Ente und Erpel sehr ähnlich gefärbt. Länge 50 cm, Schnabel 5,5 cm, Ruder 6 cm. Stimme wie die der zahmen Ente.

Außer ihrer natürlichen Nahrung (Wasserpflanzen, insbesondere Entengrütze, ferner Gewürm, Amphibien, Fischlaich, kleine Fische) nehmen sie gern Körnerfrüchte und fallen hierzu im Herbst zur Nachlese auf Hafer- und Erbsenäcker ein, nehmen auch im Walde die fallende Buchel- und Eichelmast.

Die Jagd wird meist ausgeübt als T r e i b j a g d, besonders lohnend im Juli auf den kleineren Waldbrüchern, mit Treibern und Hunden, auch an größeren Gewässern mit Kähnen, durch das Schilf mäht man daselbst 2 m breite Schießschneisen; ferner die S u c h e mit dem Gebrauchshund, der A n s t a n d zur Zeit des Entenzuges im Herbst sowie im Winter an offenen Gewässern abends beim „Einfall", im Herbst besonders auch frühmorgens, wenn die Enten vom Felde zurückkehren. Endlich fängt man die Enten im „Entenfang" mit Lockenten, auch im Steckgarn.

Feinde sind namentlich Iltis, Wiesel, Wasserratte und Raubvögel (Rohrweihe u. a.).

Von den übrigen S c h w i m m e n t e n, die jedoch i. a. weniger zahlreich bei uns auftreten, sind die Krickente, Knäckente und Spießente die bekanntesten.

Von den T a u c h e n t e n brüten in Deutschland die Moorente (A. nyroca) Tafelente (A. ferina), Schellente (A. clangula) und Reiherente (A. fuligula); zur Zugzeit erscheinen an den deutschen Küsten und größeren Seen die nordischen Arten (A. marila, glacialis, minuta, nigra, fusca, seltener mollissima), besonders häufig wird zur Zugzeit die S c h e l l e n t e im Entenfang gefangen. Die Kolbenente (A. rufina) kommt aus ihrer Heimat im Südosten nur selten auf dem Zuge auch an unsere Gewässer.

Die Lebensweise der Tauchenten ist von jener der Schwimmenten nicht wesentlich verschieden.

15. **Säger,** ebenfalls zu den Lamellirostres gehörend.

Schnabel mit rückwärts stehenden Zähnen und gekrümmtem Haken; jagdlich fast ohne Bedeutung:

M e r g u s m e r g a n s e r L. (großer S.), auf größeren Gewässern Norddeutschlands, häufiger Standvogel, taucht geschickt, ist scheu, lebt von Wassertieren, auch Fischlaich und kleineren Fischen; weitere Arten sind M. s e r r a t o r L. und a l b e l l u s L.

16. **Scharbe,** zu den Steganopodes (Ruderfüßler) gehörend.

Der bekannteste Vertreter ist der in der alten Welt heimische K o r m o r a n (Halieus oder Phalacrocorax carbo Ill.), „Ruderfuß" (vier mit Schwimmhäuten verbundene, vorwärts gerichtete Zehen), glänzend schwarzgrün, Kehle und Flanken weiß, Schnabel und Ruder schwarz, 90 cm lang, in Kolonien an offener See und Binnengewässern, auf Klippen bzw. ästigen Bäumen horstend, im Frühjahr Gelege von 2—3 Eiern, frißt vorwiegend F i s c h e, die er „stoßtauchend" erbeutet, schwimmt und taucht. Im Norden Europas lebt noch H. gracolus Naum. (Krähenscharbe), im Süden Europas H. pygmaeus Naum. (Zwergscharbe). Als F i s c h r ä u b e r von Bedeutung, jagdlich indifferent.

17. **Taucher,** zu den Urinatores (Taucher) gehörig.

Von mehreren Arten interessiert fast nur Colymbus cristatus L., der g r o ß e H a u b e n- oder L a p p e n t a u c h e r, drei Vorderzehen nur am Grund mit Bindehaut, im übrigen mit Schwimmlappen, in Deutschland auf den größeren Seen besonders des Flachlands häufig, Paarzeit im März, taucht geschickt, um bei Gefahr oft 50—60 m entfernt erst wieder aufzutauchen, der Fischerei schädlich, seines Federkleides (insbes. Prachtkleid des Männchens) wegen geschätzt.

18. **Steißfüße** (Seetaucher).

Ebenfalls hierher gehörige Arten, insbesondere Urinator septentrionalis Rchw. (Nordsee), C. arcticus L. (Ostsee) u. a., vorwiegend jedoch nordische Vögel.

19. **Möwe**, zu den Longipennes (Langflügler) gehörend.

Hinterzehe frei, drei Vorderzehen mit Schwimmhäuten, der bekannteste Vertreter die vom Meer aus auch an den Flußläufen und größeren Seen bis weit ins Binnenland vordringende Larus ridibundus L. (Lachmöve), weiß, Oberrücken und Schultern aschblau, Kopf im Sommer braunschwarz, im Winter weiß, Schwingenspitzen schwarz, Schnabel und Ruder rot, frißt Fische, Würmer, Larven. Geschätzt sind die vorzüglich schmeckenden Eier, die bes. in Schleswig in großer Zahl gesammelt werden.

20. **Seeschwalbe.**

Ebenfalls zu den Longipennes gehörend, der bekannteste Vertreter ist Sterna fluviatilis Naum., die Flußseeschwalbe, in Mitteleuropa an Binnengewässern mit kiesigen Ufern, auf überschwemmten Wiesen, Aeckern pp., jagdlich, ebenso wie ihre Gattungsverwandten, von geringer Bedeutung.

b) Raubwild.

Die nachfolgenden Arten gehören, mit Ausnahme von Rabe, Elster und Häher, zur Ordnung der Raubvögel (Raptatores):

21. **Geier.**

a) Vultur cinereus Naum. (monachus L.), grauer Geier, Südosteuropa, Waldvogel, Aasfresser, Horst auf Bäumen, meist nur ein Ei enthaltend.

b) V. fulvus Gmel., Gänsegeier, Südosteuropa, Steppenvogel, Aasfresser, Horst am Boden oder in Felsenhöhlen, desgl. mit nur einem Ei.

c) Neophron percnopterus L., ägyptischer Aasgeier, Afrika und Südeuropa.

d) Gypaetus barbatus L., Bartgeier, und verwandte Arten bzw. Abarten; der sog. Alpengeier ist bei uns ausgestorben.

22. **Milan** (Gabelweihe),

im Flug kenntlich durch den gegabelten Stoß; zwei Arten:

a) Milvus regalis Briss., roter Milan, in ganz Europa verbreitet, für Norddeutschland, dessen wasserreiche Ebenen er bevorzugt, Zugvogel. Gefräßig, „schlägt“ das nützliche Federwild und Wassergeflügel, kleinere Nager, Amphibien, Reptilien, Fische und nimmt auch Aas. Horst auf Laubhölzern und Kiefer, aus Reisern, Heidekraut, Lumpen, Papier, an den heraushängenden Lappen leicht kenntlich, das Gelege enthält 2–4 Eier. Länge 70 cm.

b) Milvus niger Briss., schwarzer Milan, nicht selten in Pommern, Mecklenburg und Brandenburg brütend, häufiger im Südosten Europas, Lebensweise wie beim roten Milan, plündert auch Vogelnester, Horst wesentlich kleiner. Länge 60 cm.

23. **Weihen**,

in Färbung und Lebensweise zwischen den Tagraubvögeln und Eulen stehend, Ständer auffallend lang, Flügel lang und spitz, meist niedrig kreisend, hocken auf Steinen Schollen, Pfählen, fressen Mäuse, Insekten, Amphibien pp., doch sind sie auch größtenteils gefährliche Nesträuber und daher jagdschädlich, horsten am Boden, legen 4—6 Eier, finden sich nur in waldarmen Gebieten, Zugvögel.

a) Circus aeruginosus L., Rohrweihe, Mittel- und Südeuropa, Aegypten pp., in wasserreichen Niederungen, im Mai Gelege mit 4—5 Eiern, größter Feind des Wassergeflügels, dessen Eier und Junge er raubt.

b) C. cineraceus Naum. (pygargus L.), Wiesenweihe, Holland, Deutschland und Osteuropa, in Sumpf- und Wiesengelände, frißt Insekten, Amphibien, Vögel, Junghasen, daher ebenfalls jagdschädlich.

c) C. cyaneus L., Kornweihe, Mittel- und Südeuropa, in Ebenen mit Feldbau, Wiesen und Wasserläufen, verfolgt außer Insekten, Mäusen, Amphibien namentlich die Vogelwelt der Felder, insbes. Lerchen, Rebhühner, auch den Junghasen, nicht minder jagdschädlich, als vorige.

d) C. pallidus Syk. (macrourus Gmel.), Steppenweihe, Deutschland und das mittlere und südliche Osteuropa, ferner Afrika bewohnend, vertilgt Insekten (bes. Heuschrecken), und ist, wie die anderen, ein Vogelräuber.

24. **Habichte.**

Stand-, Strich- oder Zugvögel. 2 Arten:

a) Astur palumbarius L., Hühnerhabicht, Mitteleuropa, einer unserer gefährlichsten und dreistesten Räuber, schlägt jegliche Hühnervögel von der Auerhenne bis zur Wachtel, Tauben, Drosseln, kleinere Singvögel, Rehkitz, Hasen, Eichhörnchen usw., Flügel kurz, nur bis zur Mitte des Stoßes reichend, Stoß lang, an Holzrändern und im Walde meist niedrig streichend, selten hoch kreisend, Horst auf Bäumen, groß, liederlich gebaut, Mitte April Gelege von 3—4 Eiern, die in 3 Wochen ausgebrütet werden, Länge des ♀ 60, Stoß 28 cm, Männchen erheblich kleiner, Schwanzfedern mit 4 dunklen Querbinden. Jugendkleid unterseits mit nach unten verbreiterten Schaftflecken, die erst im zweiten Jahr durch die breite Querbänderung ersetzt werden.

b) A. nisus L., Sperber (Stößer), kleinere Ausgabe des vorigen, einer unserer gemeinsten Raubvögel, schlägt junge Rebhühner, Wachteln, Singvögel, Mäuse. Flügel kurz bis zur Mitte des Stoßes reichend, Länge des ♀ 40 cm, Stoß schmal und lang, 20 cm, mit 6 dunklen Querbinden, Männchen wesentlich kleiner. Jugendkleid unterseits mit herzförmigen Flecken, die später durch schmale Querbänderung ersetzt werden.

25. **Bussarde.**

Stand-, Strich- oder Zugvögel, im allgemeinen jagdlich weniger schädlich.

a) Buteo vulgaris Bechst. (buteo L.), Mäusebussard, gemein in fast ganz Europa, hoch in der Luft kreisend, breite Schwingen und breiter Stoß, Länge 50 cm, horstet im Wald, das Gelege enthält 3—4 Eier, frißt Gewürm, Insekten, Amphibien, Schlangen, Mäuse, schlägt gelegentlich auch den Junghasen, in der Winternot auch das Rebhuhn und den alten Hasen.

b) B. lagopus Bruenn., Rauhfußbussard, nordischer Vogel, von Oktober bis Februar auch in Deutschland auf dem Zuge erscheinend, fängt bei uns vorwiegend Mäuse, an der „Krähenhütte“ häufig sich einstellend.

c) Pernis apivorus Cuv., Wespenbussard, Mitteleuropa und Asien, frißt mit Vorliebe Wespen- und Hummelnester aus, vertilgt Mäuse, Schlangen pp., doch auch gefährlicher Nesträuber, das Gelege enthält nur 2 Eier.

Außerdem Buteo desertorum Daud., Steppenbussard im Wolgagebiet, Westsibirien, Nordafrika.

26. **Falken.** (Falco),

werden teils zur niederen, teils zur hohen Jagd gerechnet (s. S. 358).

Der Wanderfalke (F. peregrinus L.) horstet im Walde, zieht aber dann in die freie Ebene, gefährlicher Räuber, schlägt insbes. Rebhühner, Tauben pp., der Lerchenfalke (F. subbuteo L.) schlägt Singvögel, namentlich die Lerche, Wachteln, der Zwergfalke (F. aesalon L.) schlägt junge Rebhühner, Wachteln, Drosseln, Sumpfvögel; F. tinnunculus L. (Turmfalk) und F. cenchris L. (Rötelfalk) sind harmlose Mäuse- und Insektenvertilger, ebenso F. rufipes Besek. (vespertinus Gmel.), der fast ausschließlich Insekten frißt.

27. **Eulen.**

Nachtraubvögel, im Gegensatz zu den unter 22—26 genannten Tagraubvögeln, mit Ausnahme des zur hohen Jagd rechnenden Uhu, harmlose Mäusevertilger:

Strix passerina L. (Sperlingseule), Str. noctua Retz. (Steinkäuzchen), Str. otus L. (Waldohreule), St. brachyotus Naum. (Sumpfohreule), Str. aluco L. (Waldkauz), Str. flammea L. (Schleiereule), Str. uralensis Pall. (Habichtseule), Str. tengmalmi Gm. (Rauhfußkauz) u. a.

28. **Rabe, Elster und Häher.**

Jagdlich insofern von Bedeutung, als einige Arten, wenn auch in beschränktem Umfang, jagdschädlich sind.

a) Corvus:

C. corax L., Kolkrabe, wenn auch nicht zahlreich, so doch fast in ganz Europa vertreten, häufiger im Süden, liebt ruhige Waldgegenden mit Feld, Wiese und Niederungsgebieten, frißt Ratten, Mäuse, Insekten, Vögel, Aas, schlägt auch den Hasen, besonders zur Winterzeit; sein kräftiger Schnabel gibt als Angriffswaffe jenem mancher Raubvögel nicht viel nach. Horst auf Bäumen, Felsen, Gemäuer, das Gelege enthält 4—5 Eier, die in 3 Wochen ausgebrütet werden. Man bekämpft ihn am besten dadurch, daß man in der Brütezeit mit der Kugel, auch mit Schrot, in den Horst schießt und damit die Eier, bzw. Jungen vernichtet, auch erlegt man ihn an der „Krähenhütte“.

C. corone L. und cornix L., Krähe, weit verbreitet und zahlreich auftretend, i. a. in Westdeutschland die rein schwarze corone, in Ostdeutschland die über Brust und Rücken grau gefärbte, sonst ebenfalls schwarze cornix, Horst auf Bäumen, 4—5 Eier, eifriger Verfolger der Raubvögel, nach denen sie stößt, lebt meist in Scharen, frißt Insekten (bes. Engerlinge) pp., greift aber auch schwächeres Wild (Junghasen) meist zu mehreren an. Bekämpfung durch Beschießen der Horste in der Brütezeit.

C. frugilegus L., Saatkrähe, C. monedula L. Dohle, jagdlich indifferent, wenn auch die letztere gelegentlich einmal Jungvögel bzw. Eier nimmt; C. pyrrhocorax L. und graculus L., Alpenrabe und Alpendohle.

b) Pica caudata Blas. (pica L.), Elster, weit verbreitet und bekannt als dreister Nesträuber.

Gefieder glänzend schwarz und weiß, Schwanz sehr lang (24 cm), zerstört die Gelege des nützlichen Federwilds, wie auch der Singvögel, dringt auch in den Taubenschlag ein, gewandt und listig; Zerstörung der Horste und Abschuß an der Krähenhütte.

c) Garrulus glandarius L., Eichelhäher (Holzschreier).

Zahlreich in Waldungen brütend und gesellig lebend, warnt zwar bei Gefahr, begleitet kreischend den Jäger und Hund, ist aber selbst ein Nesträuber (Drosseln) im Walde, sein Nutzen durch Vertilgen von Raupen (z. B. Forleule, Spanner u. a.) ist nicht erheblich. Fleißiger Abschuß, Fang in kleinen Tellereisen im Kamp.

Ebenso ist auch Nucifraga caryocatactes L., der Tannenhäher als Nesträuber schädlich, seine Heimat sind die höheren Gebirge.

Die durch ihr schönes, blaugrünes Gefieder bekannte Blauracke (Coracias garrula L.) ist als Insektenfresser ein harmloser Gast des Waldes.

Zweiter Teil.

Die Zucht und Pflege des Wildes.

Unter „Wildzucht" versteht man die Kunst, einen Wildstand von bestimmter Art, Zahl und Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht heranzuziehen, wo ein solcher entweder gänzlich fehlt oder nur in beschränkter Menge vorhanden ist, unter „Wildpflege" die Kunst, einen neu eingebürgerten oder schon vorhandenen Wildstand in seiner ursprünglichen Kraft, Zahl und Zusammensetzung zu erhalten oder nach den gegebenen Verhältnissen zu heben, sowie endlich gegen Feinde, Gefahren und Krankheiten zu schützen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Jegliche Maßnahmen der Wildzucht und -pflege sind auf die Erhaltung und Förderung der ursprünglichen, in einer freien Betätigung aller Lebensfunktionen wurzelnden guten Rasseeigenschaften gerichtet, die vornehmlich in dem Bau und der Stärke des Körpers, des Geweihs, Gehörns usw., wie auch in der Widerstandsfähigkeit des Wildes gegen Gefahren und Krankheiten zum Ausdruck gelangen.

Die Gewährung der natürlichen Lebensbedingungen steht in erster Linie. In der freien Wildbahn können diese auch heute noch am vollkommensten erfüllt werden, wenn auch manchen durch die moderne Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bedingten Einschränkungen dabei Rechnung getragen werden muß. Die eingefriedigte Wildbahn bedeutet selbst bei erheblicherer Größe der eingegatterten Fläche immerhin eine Freiheitsbeschränkung des Wildes. Daher ist auch die Gefahr der Entartung des Wildes durch Inzucht und die Verbreitung seuchenartiger Krankheiten hier in der Regel größer als in freier Wildbahn. Die Blutauffrischung durch Zuführung gesunden, gut veranlagten Wildes, namentlich aus freier Wildbahn solcher Gebiete, in denen dasselbe sich seither noch wenig beeinflußt durch die menschliche Kultur frei und kraftvoll entwickeln konnte, ist von allergrößter Bedeutung. Daß ein im alten

Wildstand sorgsam geübter Abschuß jeglichen zweifellos entarteten oder sonstig schlecht veranlagten oder gar kranken Wildes hiermit Hand in Hand gehen muß, ist notwendige Voraussetzung des Erfolges.

Hier, wie überhaupt allgemein, namentlich aber beim Hochwild muß fleißige Zuchtwahl mit der Büchse geübt werden. Wie der Forstmann mit der Axt schon frühzeitig seine Bestände durchhaut, um die nach Schaft- und Kronenbildung bestveranlagten Baumindividuen zu fördern, und wie er die Frage nach der Herkunft seines Saatgutes an die Spitze aller Maßnahmen der „Holzzucht" stellt, so muß auch die „Wildzucht" von den gleichen Grundsätzen beherrscht sein: kräftiger und gut veranlagter junger Nachwuchs, sorgsame Schonung und Pflege desselben, frühzeitiger Abschuß aller ungeeigneten Individuen. Ebensowenig wie übermäßig dicht bestockte Bestände zu einem voll befriedigenden Wirtschaftsergebnis führen können, ebensowenig werden übermäßig starke Wildstände auf die Dauer befriedigen. Das Wild geht in seiner Stärke schließlich ebenso zurück, wie der im dichten Schluß eingeengte Stamm, ganz abgesehen von den durch erheblichen Wildschaden sich ergebenden unhaltbaren Zuständen, besonders im heutigen „Wirtschaftswald".

„Waidwerk und Wirtschaftswald" ist heute eine viel erörterte Frage. Daß sich ein stärkerer Wildstand mit einer geordneten, auf den Ertrag gerichteten Forstwirtschaft nicht verträgt, kann nicht bestritten werden. Wir gehen jedoch nicht so weit, auch die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes als unvereinbar mit den berechtigten Forderungen des Kulturwaldes anzusehen. Ein mäßiger Rotwildstand von nicht mehr als 2 Stück auf 100 ha, somit höchstens 80 Stück auf ein Revier von 4000 ha Waldfläche, kann noch als durchaus verträglich mit den Zielen der Forstwirtschaft angesehen werden, vorausgesetzt, daß dem Wild die natürliche Aesung ausgiebig geboten und erhalten und außerdem mit einer planmäßig durchgeführten Fütterung nicht gekargt wird. Es muß nicht jedes Bruch entwässert, jede mittelmäßige Waldwiese oder graswüchsige Forstlage aufgeforstet, jegliches Weichholz vernichtet werden, für einige Wildäcker und Wildwiesen wird sich ein bescheidener Raum gewinnen lassen, ohne den Forstertrag nennenswert zu beeinträchtigen. Klebt man nicht einseitig an reinen Beständen oder der Schablone des Kahlschlags in kleinen Hiebszügen, und gibt man dem bodenpfleglichen Mischwald und der Naturverjüngung wiederum mehr Raum, läßt man vor allem das Laubholz nicht ganz verschwinden, dann wird auch das Verbeißen der Kulturen und Schälen im Fichtenstangenholz sich in mäßigen Grenzen halten.

Der waidgerechte Jäger wird größere Befriedigung in der sorgsamen Pflege eines gut zu übersehenden bescheideneren Wildstandes finden, der ihm alljährlich den Abschuß wenn auch nur einiger weniger, dafür aber um so stärkerer Hirsche gestattet, als in der Masse des gestreckten Wildes mit allen jenen Aergernissen und Rückschlägen, die ein zu starker Wildstand durch den Wildschaden im eigenen Revier und in den angrenzenden Feldmarken, die Kosten von Kulturzäunen, endlich durch den Rückgang der Geweihe, Verbreitung von Krankheiten usw. mit sich bringt.

Nicht anders werden auch vernünftige Entschließungen hinsichtlich der Stärke eines Rehstandes gerichtet sein. Ein Bestand von höchstens 4 Stück je 100 ha, oder 80 Stück je 2000 ha wird unter mittelguten Aesungsverhältnissen dem richtigen Maß entsprechen. Unter besonders günstigen klimatischen und standörtlichen Bedingungen, insbesondere in der Gemenglage von Wald, Feld und fruchtbaren

Wiesengründen können auch noch Rehstände von 6 Stück je 100 ha gerechtfertigt sein. Die erläuterten Beispiele haben ein erträgliches Maß von Wildschaden zur Voraussetzung. Wird die Wildhege zum Hauptzweck eines Waldes, dann können natürlich auch stärkere Wildstände gehalten werden, wie dies besonders für Hofjagdreviere u. a. zutrifft. Aber auch hier sollte man, neben einer ausgiebigen Gewährung natürlicher Aesung und künstlicher Fütterung ein Uebermaß in der Besetzung vermeiden, und zwar namentlich im Interesse der Wildzucht selbst.

Nächst der Größe und Zusammensetzung des Jagdreviers nach Wald, Wasser, Feld und Wiesen, den natürlichen Aesungsverhältnissen und der Möglichkeit künstlicher Fütterung, ob ferner forstgemäß zu behandelnder Wirtschaftswald, oder Wild- bzw. Parkwald, freie Wildbahn oder eingegatterte Hege vorliegt, und welche Stärke des Wildstandes hiernach und nach der jagdlichen Eigenart der betreffenden Wildgattung zulässig erscheint, ist die Erhaltung der Ruhe im Jagdbezirk ein nicht minder dringendes Erfordernis. Die Fernhaltung ungebetener Gäste: der Holz- und Wilddiebe, Beerensammler, Grasweiber u. a., besonders in der Setz- und Brütezeit des Wildes ist ebenso notwendig, als die Vermeidung jeglicher unnötiger Störungen bei der Ausübung der Hege und Jagd selbst. Häufiger Ansitz, fortgesetztes Birschen, übertriebenes Blatten, und vor allem die ständige Suche oder lärmende Treibjagden, womöglich mit hetzenden Hunden, wiederholtes Durchdrücken der Schonungen u. a. mehr sind zu vermeiden. Auch bei dem Hauungs- und Kulturbetrieb läßt sich manches im Interesse der Ruhe im Walde tun, auch bei der Holzabfuhr, ferner kann man in der alljährlichen Verteilung der Schläge unbeschadet der Holznutzung die Wahl oft so treffen, daß das Wild nicht mehr als nötig gestört und namentlich nicht mehrere Jahre hintereinander immer wieder in seinen Hauptwinterständen beunruhigt wird. Auch der Forstbeamte oder Revierjäger selbst kann sich in der gedachten Richtung manche Selbstbeschränkung bei seinen Revierbegängen auferlegen. Auch das Weidevieh sollte entweder gänzlich aus dem Wald verbannt oder auf solche Distrikte beschränkt werden, in denen es ohne Nachteil für die Jagd gehalten werden kann. Endlich können häufig jagende Hunde zum völligen Ruin einer Jagd werden, weniger durch den unmittelbaren Schaden, den sie durch Reißen von Jungwild anrichten, als durch die ständige Störung des Wildes. Solche Hetzer sollte man rücksichtslos totschießen. Daß in der Brunft-, Balz-, Paarzeit, Setz- und Brütezeit des Wildes, in der „Kolbenzeit" der Hirsche, in den Winterständen, an den Fütterungen, Suhlen und Salzlecken in erhöhtem Maße für Ruhe gesorgt werden muß, ist selbstverständlich.

Nächst der Erhaltung der Ruhe im Walde ist die Verminderung des Raubzeugs eine der wichtigsten Aufgaben der Wildhege. Bei der Behandlung der einzelnen Wildarten ist das jagdschädliche Haar- und Flugwild bereits eingehend gewürdigt, auch sind beim Nutzwild die jeweils in Betracht kommenden gefährlichsten Räuber entsprechend gekennzeichnet worden, ferner wurden die Jagd- und Fangmethoden bereits kurz angedeutet, so daß hier ein kurzer Hinweis genügen dürfte, um so mehr, als den späteren Abschnitten über die Methoden der Jagdausübung nähere Erläuterungen vorbehalten sind. Aber auch in der Bekämpfung des Raubzeugs soll der Jäger das richtige Maß einhalten. Nicht jedes Mittel und jeder Weg soll ihm recht sein, der womöglich zur gänzlichen Ausrottung der Feinde seines Nutzwilds führt. „Raum für alle hat die Erde, was verfolgst du meine Herde", soll auch im Kampf gegen das Raubwild dem Jäger ein Mahnwort sein. Muß denn der letzte Fuchsbau zerstört, muß gerade der Giftbrocken gelegt werden, wo Schwanen-

hals und Tellereisen dieselben Dienste tun, muß das letzte Gelege eines seltenen Raubvogels zerstört werden? Die wildernde Katze, die das Mäusefangen verlernt hat, ist schlimmer, als mancher Fuchs oder mancher nur gelegentlich erscheinende Raubvogel. Freilich wird man ein Auerwildgehege, eine Fasanerie gründlich von Raubwild säubern, auch ebenso verfahren, wenn es sich darum handelt, zur Wiederbelebung einer ausgeschossenen Jagd oder zur Auffrischung durch Krankheiten herabgekommenerWildstände fremdes Wild (Hasen, Hühner, Fasanen pp.) auszusetzen. Außer durch unmittelbare Bekämpfung des Raubwilds kann aber auch mittelbar dadurch dem Wild Schutz gegen Raubwild gewährt werden, daß man jenem die nötige Deckung gewährt. Hierzu gehören besonders für den Fasan, das Rebhuhn, auch den Hasen die kleinen Feldgehölze und sog. „Remisen" aus Strauchwerk, Dorngestrüpp, Eiche und Fichte, Heidekraut u. a. m. Solche Schutzgehölze entziehen besonders das Federwild den Angriffen der gefiederten Räuber. Der Schutz der Gelege der Bodenbrüter ist weiterhin eine wichtige, oft viel zu wenig beachtete Frage. Bevorzugte Brutstellen in Wald, Feld, Wiese, Bruch sollten so wenig wie möglich gestört werden. Verlassene Gelege können vielfach z. B. beim Fasan, der Wildente und beim Rebhuhn aufgenommen und künstlich ausgebrütet werden. Im Walde sollte die Axt, im Felde die Sense vor solchen Brutstätten Halt machen. Da es sich hierbei fast nur um das Frühjahr oder den Vorsommer handelt, wird sich Hilfe, u. a. auch durch Gewährung einer Entschädigung an den Landwirt schaffen lassen, wenn er ein Stückchen Wiese, Grünfutter oder Halmstreu so lange ungemäht läßt, bis die Brütezeit vorüber ist. Im Walde verursacht es meist keine wesentlichen Schwierigkeiten, den Holzhieb so lange ruhen zu lassen, auch die Brutstellen von der Streu- und Grasnutzung oder dem Sammeln von Leseholz pp. auszuschließen.

Weitere Maßnahmen betreffen die Verhütung und Bekämpfung der Wildkrankheiten. Es dürfte eine zeitgemäße und dankbare Aufgabe sein, gerade diesem seither noch wenig erforschten Gebiet eine besondere Behandlung angedeihen zu lassen. Die große Zahl der oft seuchenartig auftretenden Erkrankungen des Wildes wurde bei den einzelnen Wildarten bereits behandelt. Leider steht der Jäger in vielen Fällen, namentlich den größeren Wildseuchen machtlos gegenüber. Vor allem müssen die Seuchenherde bekämpft werden. Hierin wäre ein gemeinsames Vorgehen aller beteiligten Jagdinhaber sehr zu wünschen, auch der Staat müßte durch jagdpolizeiliche Maßnahmen einzugreifen in der Lage sein.

Vernichten des Fallwilds durch tiefes Eingraben oder Verbrennen, Abschuß kranker Stücke, Desinfektion oder gänzliche Beseitigung verseuchter Futterplätze kommen in erster Linie in Frage. Das Trockenlegen von Wasserlachen, sumpfigen Wiesen und Weiden zur Verhütung der Leberegelkrankheit, wie dies Rörig[1]) empfiehlt, ist leichter gesagt als getan. Ebenso läßt sich das Wegfangen der Rachenbremsen in der Flugzeit leichter empfehlen als durchführen, wenn anders es überhaupt gelingt, die Plätze ausfindig zu machen, an denen die Bremse besonders zahlreich — wie z. B. am Erbeskopf [2]) im Trierer Bezirk — schwärmt. Auch der Erfolg von Kupfersalzlecksteinen, Wildfutterpulvern und anderen Präparaten gegen die Lungenwurmseuche steht noch dahin, wenn auch günstige Wirkungen bereits hier und da beobachtet sein sollen [3]).

1) „Wild, Jagd und Bodenkultur", Neudamm 1912.
2) Vgl. Hoffmann l. c.
3) Vgl. Ziegenmeyer, nach Prof. Dr. Gräfin von Linden, Verhandlungen des deutschen Forstvereins 1910 in Ulm.

Endlich beansprucht die waidgerechte Schuß- und Schonzeit des Wildes nicht nur vom Standpunkt der Wildpflege selbst, sondern auch in jagdpolizeilicher Beziehung ein allgemeines Interesse und eine einheitlichere Behandlung, als dies in Deutschland der Fall ist. Die gesetzliche Regelung der Schonzeit macht an den Landesgrenzen Halt. Wenn auch die Wildverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten nach manchen Richtungen Abweichungen zeigen, auch besondere innerpolitische Verhältnisse Sonderbestimmungen gerechtfertigt erscheinen lassen, so dürften doch so erhebliche Unterschiede, wie sie in den verschiedenen Schongesetzen Deutschlands heute hervortreten, in den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen bei objektiver Prüfung kaum begründet sein.

Eine gemeinsame Grundlage für die Bemessung der Schonzeit ist in der Lebensweise und dem jagdlichen Verhalten des Wildes, in den Bedürfnissen der Wildpflege und Jagdausübung vom waidmännischen Standpunkt gegeben. Abweichungen können in dem Sonderverhalten bestimmter Wildarten infolge anderer klimatischer und standörtlicher Verhältnisse, sowie nach dem allgemeinen Stand und der Art der Bodenkultur gegeben sein. Innerhalb gewisser Grenzen müßte aber trotz mancher entgegenstehenden Interessen und aus diesen sich ergebender Kompromisse wenigstens das grundlegende auf der Lebensweise und dem jagdlichen Verhalten des Wildes beruhende waidmännische Prinzip noch klar erkennbar bleiben. Das ist aber nicht durchweg der Fall.

Das männliche Rotwild genießt z. B. in Elsaß-Lothringen, ferner im Großherzogtum Hessen — in letzterem mit dem Schwarzwild, jeglichem Raubwild, den wilden Kaninchen, Tauben und solchem Wild, welches im Großherzogtum oder in dessen nächster Umgebung nicht setzt oder nistet — überhaupt keine Schonzeit! Im größten Gegensatz hierzu steht Bayern, welches die Schußzeit des Rothirschs auf die Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober beschränkt. Andererseits wird der Hirsch wiederum in Baden und Hohenzollern schon vom 1. Juni ab, wenn er noch im Bast steht, geschossen!

Der Rehbock genießt in Baden nur im Februar und März Schonzeit, wird also schon vom 1. April ab, obwohl er dann weder verfärbt noch gefegt hat, geschossen! Im Gegensatz hierzu geht im Königreich Sachsen die Jagd auf den Rehbock erst am 1. Juli auf, also ein Vierteljahr später. Der 1. Juni, wie z. B. in Bayern, wäre der richtige Zeitpunkt für den Aufgang der Jagd. Das Rehkitz, gegen dessen Abschuß, wenn er nach waidmännischen Grundsätzen erfolgt, nichts einzuwenden ist, genießt teils völlige Schonzeit, teils ist es auf kurze Zeit zum Abschuß freigegeben. Beides läßt sich nach den jeweils gegebenen Verhältnissen rechtfertigen. Wenn aber daran festgehalten wird, das Kitz überhaupt zu schonen, warum gibt man dann, wie z. B. im Königreich Sachsen, wo das weibliche Kitz volle Schonung genießt, das männliche Kitz wiederum im Januar frei? Der Grund ist darin zu suchen, daß dort der „Rehbock" noch im Januar geschossen wird. Da nun derselbe im Januar abgeworfen hat, muß der Jäger in Verlegenheit kommen, wenn er dann den Kitzbock, der dann ebenfalls noch kein Gehörn trägt, nicht erlegen darf. Darum gibt man ihn frei. Diese Inkonsequenz — denn auch im Januar ist der Kitzbock biologisch eben noch Kitz und nicht schon Spießbock — wird durch die unrichtige Bemessung der Schußzeit für den „Rehbock" verursacht. Derselbe sollte, gemeinsam mit dem weiblichen Rehwild und dem Kitz beiderlei Geschlechts vom 1. Januar ab in die Schonzeit treten, wie dies z. B. die Preußische Jagdordnung vom 15. 7. 07 vorschreibt.

Der Auerhahn, der sonst in ganz Deutschland eine Schonzeit genießt, ist in Elsaß-Lothringen während des ganzen Jahres freigegeben.

Liegt ferner ein berechtigter Grund dafür vor, die Schnepfe, wie dies z. B. in Sachsen der Fall ist, noch einmal gerade im „Februar" zu schonen, während sie noch im Januar und bereits wieder im März geschossen werden darf, und erst vom 16. April bis 31. August ihre eigentliche Schonzeit genießt?

Die geschilderten Beispiele lassen, abgesehen von den harmloseren Inkonsequenzen, solche Extreme erkennen, daß diese füglich vom waidmännischen Standpunkt aus verurteilt werden müssen. Namentlich im Interesse des Wildschutzes und der jagdpolizeilichen Kontrolle müßten solche Gegensätze, die wie ein Rest aus der partikularistischen Zersplitterung des früheren Deutschland sich hartnäckig erhalten und fortpflanzen, nach Möglichkeit gemildert werden. Wenn in Preußen eine einheitliche schongesetzliche Regelung — abgesehen von der u. E. sachlich nicht begründeten Sonderbehandlung der Provinz Hannover — möglich war, trotz des ausgedehnten, die verschiedenartigsten Klima-, Boden- und Kulturverhältnisse umfassenden Gebiets, dann müßte auch für andere Staaten eine gemeinsame Grundlage möglich sein, durch welche wenigstens die größten Extreme beseitigt werden. Daß eine wirklich einheitliche Regelung einmal möglich sein sollte, wird kaum zu erhoffen sein, wenn man die schon in den Einzelstaaten selbst aus den verschiedensten Motiven entspringenden Schwierigkeiten bedenkt, die einer waidmännischen Regelung der schongesetzlichen Bestimmungen entgegengesetzt werden.

Für den waidgerechten Jäger bedarf es an sich keiner Schonvorschriften. Er wird nicht den Rothirsch oder Rehbock im Bast, den Hasen in der Setzzeit, das Rebhuhn, die Schnepfe, die Ente in der Brützeit schießen. Und doch schützt nicht jedes Schongesetz z. B. den Rothirsch und Rehbock in der Bastzeit, die Ente im März in der Reihzeit. Für die eingegatterte Wildbahn kommen schongesetzliche Bestimmungen nicht in Betracht[1]).

Als allgemein waidmännisch vertretbare Schonzeiten, die bei den heutigen auf die Bodenkultur zu nehmenden Rücksichten ebensowohl dem Schonbedürfnis des Wildes, als auch den berechtigten Ansprüchen der Jagdausübung entsprechen, dürften die folgenden für die wichtigsten Wildarten Deutschlands nach deren Hauptverbreitungsgebieten entworfenen Schonzeiten anzusehen sein: (siehe Tabelle S. 378).

Als letzte, darum aber nicht minder wichtige Maßnahme einer geordneten Wildzucht und -pflege ist die Regelung des Verhältnisses der Geschlechter des Wildes und seiner Altersstufen durch waidgerechten Abschuß hervorzuheben. Die nähere Behandlung dieser besonders für das Rot-, Dam-, und Rehwild wichtigen Frage wird dem folgenden Abschnitt vorbehalten.

Daß endlich die waidmännische Ausübung der Jagd selbst eine starke Stütze der Wildpflege ist, braucht kaum besonders betont zu werden. Denn ein unwaidmännischer Jagdbetrieb kann die besten Maßnahmen (Fütterung, Blutauffrischung pp.) wieder in ihrem Erfolg vereiteln.

II. Die besonderen Maßnahmen.

Nachdem die allgemeinen Grundsätze der Wildhege erörtert sind, erübrigt noch die Besprechung der besonderen Maßnahmen der Zucht und Pflege, und zwar hinsichtlich folgender Kapitel:

1) Vgl. § 39 der Preuß. Jagdordnung vom 15. 7. 1907.

Wildschonkalender nach waidmännischen Grundsätzen[1].

Wildart	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Bemerkungen
1. Rot- und Damhirsch		/////	/////	/////	/////	/////	/////						Für das Schwarzwild kann heute in freier Wildbahn eine Schonzeit nicht mehr in Frage kommen
2. Weibl. Rot- u. Damwild u. dessen Kälb.		/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////				
3. Rehbock	/////	/////	/////	/////	/////								
4. Weibliches Rehwild u. Rehkitz	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////				
5. Hase	16. ////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////				
6. Auerhahn						/////	/////	/////	/////	/////	/////		
7. Auerhenne		/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////		Erklärung:
8. Birk- Hasel- u. Fasanenhähne						/////	/////	/////	/////				☐ = Schußzeit.
9. Birk-, Hasel- u. Fasanenhennen		/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////				
10. Rebhühner und Wachteln	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////	/////				/////	///// = Schonzeit.
11. Wildenten			/////	/////	/////	/////							
12. Schnepfen				16. ////	/////	/////							

Für das weibliche Rehwild und das Rehkitz ist der Abschuß bereits vom 1. Oktober ab erwünscht, um denselben waidgerecht noch auf der Birsch mit der Kugel ausüben zu können. Allgemein sollte aber die Schußzeit auch für den Rehbock mit dem 31. Dezember schließen und nicht vor dem 1. Juni beginnen. Waidmännisch ist auch für die Birk-, Hasel- und Fasanenhennen ausnahmsweise auch für die Auerhennen der Abschluß erwünscht. Die Wildente sollte nicht mehr im März, die Schnepfe nicht mehr nach Mitte April geschossen werden.

a) Die Einführung fremden Wildes zur Neubegründung eines Wildstandes oder Blutauffrischung eines nach Stückzahl, Veranlagung usw. nicht mehr befriedigenden alten Wildstandes.

b) Die natürliche Aesung und künstliche Fütterung als Grundlage der Erhaltung guter Rasseeigenschaften und der Gesundheit des Wildes.

c) Das Verhältnis der Geschlechter und Altersstufen des Wildes und dessen Regelung durch waidmännischen Abschuß.

Die Behandlung dieser Kapitel wird zweckmäßig nach den hauptsächlich in Betracht kommenden Wildarten, und zwar von der „hohen Jagd“ für das Rot-, Dam- und Rehwild, Schwarzwild und den Fasan, von der „niederen Jagd“ für den Hasen, das Rebhuhn und die Wildente erfolgen. Hinsichtlich der jagdwirtschaftlich weniger bedeutungsvollen oder nur beschränkt verbreiteten oder endlich für eine besondere Pflege weniger zugänglichen Wildarten können nur kurze Hinweise gegeben werden. Neben den für die freie Wildbahn maßgebenden Grundsätzen werden auch die besonderen Verhältnisse der eingegatterten Wildparks eine entsprechende Behandlung erfahren.

A. Die Hege des zur hohen Jagd gehörenden Wildes.

Neben der freien Wildbahn kommt der eingefriedigte Wildpark nur für das zur hohen Jagd gehörige Nutzwild, wenn man von der selteneren Aus-

1) Nur für die wichtigsten, allgemein verbreiteten Wildarten.

nahme eines eingegatterten Hasengeheges absieht, in Frage. Jener soll daher, ehe auf die einzelnen Wildarten eingegangen wird, hier in seinen besonderen Einrichtungen vorweg behandelt werden [1]).

Sind die Vorbedingungen für eine einzugatternde Hege gegeben, so ist die wichtigste Frage die der Führung und Bauart des Wildzaunes. Ungünstige Waldgrenzen mit vorspringenden Ecken und einspringenden Feld- und Wiesenzipfeln werden durch eine tunlichst begradigte Gatterführung ausgeglichen. Das Gatter selbst, welches außerdem nicht hart auf der Grenze, sondern etwas einwärts davon geführt werden soll, kann aus Holz, Spanndraht oder Maschendraht bestehen. Am wenigsten geeignet für große Gatter ist wagerecht geführter Spanndraht, z. B. alter Telegraphendraht, da die in großer Zahl notwendigen senkrecht verlaufenden Drahtverbindungen, um das Durchkriechen von Wild zu verhindern, nur schwer auf große Strecken mit voller Sicherheit durchführbar sind. Wesentlich besser ist das in der unteren Hälfte aus schräg gerichtetem und sich kreuzendem, in der oberen Hälfte aus horizontal gerichtetem Spanndraht verfertigte, an den jeweils senkrecht übereinander liegenden Drahtkreuzungen noch durch Vertikaldrähte gesicherte Schumachersche „Rautengatter" [2]). Geeignet sind ferner solide Holzzäune verschiedener Art, z. B. solche aus horizontal gerichteten, geschälten Stangen in entsprechender Zahl und Entfernung bei nicht zu weitem Abstand der Pfosten. Auch Holzzäune mit senkrechten Latten sind vielfach üblich und haben sich bewährt, so z. B. der Tiergartenzaun in der Oberförsterei Jagdschloß in der Standesherrschaft Muskau (statt Pfosten Granitsäulen, 2 hölzerne Querriegel und senkrechte Staketen). Am vollkommensten ist kräftiges, verzinktes Drahtgeflecht in größerer Maschenweite mit 2 unteren Schutzlatten, wenn auch relativ teuer in der ersten Anlage, dafür aber bei solidem Material und guter Ausführung sehr lange haltbar. Holzzäune faulen im Laufe der Zeit und müssen fortlaufend ergänzt bzw. erneuert werden. Für die Pfosten ist Eiche oder kerniges Kiefernholz zu nehmen, am dauerhaftesten sind Akazienpfosten. Zäune werden vom Wild leicht überfallen, sie sollen daher für Rehwild mindestens 1,80 m, für Rotwild mindestens 2,20 m hoch sein. Diese Höhe genügt in ebenem Gelände. Steigt dasselbe innerhalb vom Gatter aus stark an, so muß dort eine größere Höhe gewählt werden. Richtiger ist es jedoch, das Gatter z. B. an Steilhang nicht unten entlang zu führen, sondern dasselbe entweder an den gegenüberliegenden Hang, sodaß das Gelände innerhalb vom Zaun aus abfällt, oder jenes überhaupt auf der Höhe oder an flacheren Teilen des Hangs entlang zu führen. Fasanerien werden mit einem dichten Bretterzaun umgeben.

Schwierig ist der Abschluß öffentlicher Wege, welche durch das Gatter führen. Entweder führt man das Gatter beiderseits der Straße oder des Weges ca. 100—200 m weit zurück (sog. Trichter) und läßt den Weg selbst frei, da das Wild nur sehr ungern auf einem solchen, beiderseits in größerer Länge eingeengten Weg entlangzieht —, oder man bringt selbsttätig schließende oder anderweit leicht zu bedienende Tore an. Am einfachsten ist die Befestigung einer horizontal gerichteten, genügend langen und schweren Stange in halber Höhe am freien Ende des Tores, während das andere Stangenende schwebend von einem längeren, in entsprechender Höhe an einem Baum oder Pfahl befestigten Draht gehalten wird.

1) Vgl. u. a. E. v. Dombrowski, „Die eingefriedigte Wildbahn", Köthen. 1898; v. Raesfeld. „Das Rotwild", Berlin 1911, S. 275 ff.

2) Schuhmacher, „Das Wildgatter", Neudamm 1898; ist zugleich eine Monographie der zahlreichen Gatterkonstruktionen.

Beim Oeffnen des Tores weicht die frei schwebende Stange seitlich und schräg aufwärts zurück und bewirkt alsdann wieder durch ihr Gewicht das Zurückfallen des Tores. Ein solches Tor ist zweckmäßig bei kleineren Wegen, insbesondere Holzabfuhrwegen pp., weniger an öffentlichen Wegen verwendbar. Auch ist für solche Fälle das von E. v. Dombrowski[1]) empfohlene Doppeltor nach mecklenburgischem Muster recht brauchbar. Der Weg wird mit einem 30—35 m langen „Hals" versehen, d. h. beiderseits gegattert, an beiden Enden dieses Halses befindet sich je ein Tor, das eine ist stets offen, das andere stets geschlossen. Es wird dies dadurch erreicht, daß beide Tore in ihrer Stellung um etwa einen rechten Winkel gegeneinander verschoben und durch ein langes Gestänge so miteinander verbunden sind — Zahnstange an beiden Enden des Gestänges, das in je ein horizontal gestelltes Zahnrad eingreift — daß beim Vor- oder Zurückschieben des Gestänges sich beide Tore gleichmäßig bewegen, und zwar so, daß beim Oeffnen des einen Tores jedesmal das andere sich schließt und umgekehrt.

Ferner hat man völlig selbsttätig sich öffnende und wieder schließende Tore — 2 bewegliche vor bzw. hinter dem Tor liegende Plattformen im Wege, die durch die Hinterräder des Wagens niedergedrückt werden und durch entsprechende Uebertragung das Tor jedesmal zuerst öffnen und dann wieder schließen[1]) — oder solche Tore konstruiert, deren Bedienung durch einen einfachen Handgriff vom durchfahrenden Wagen aus erfolgen kann. Besonders empfehlenswert ist das nach dem letztgenannten Prinzip konstruierte Seitzsche Gattertor[2]), welches nach einem Erkenntnis des Preuß. Oberverwaltungsgerichts als ein Verkehrshindernis nicht anzusehen ist. Auf je einem vor und hinter dem Tor befindlichen starken Pfosten ruht, horizontal drehbar eine zweiarmige eiserne Hebelstange mit nach unten gerichteten Handgriffen, beide Drehvorrichtungen sind unter sich und mit dem Tor durch eine Drahtseilführung verbunden. Die Bedienung erfolgt durch Erfassen der Hebelarme vom Kutscherbock aus und zwar einmal das Oeffnen vor der Durchfahrt am ersten Pfahl, das Schließen nach derselben am zweiten Pfahl. Ist eine Doppeltoreinrichtung vorhanden, so können die beiden etwa 30—35 m von einander entfernten Tore so durch die Drahtführung miteinander verbunden werden, daß das eine derselben sich schließt, sobald das andere geöffnet wird. Tore für Fußgängerwege, die privaten Charakter besitzen, können auf jede beliebige zweckdienliche Art eingebaut werden: als seitlich sich öffnende Tür, als loses ein- und aushängbares Gatterstück oder als Pendeltür derart, daß letztere sich nur nach innen öffnen kann, endlich eine Uebersteigtreppe aus stufenartig hintereinander eingerammten Pfählen auf beiden Gatterseiten.

Um dem außerhalb des Gatters in freier Wildbahn sich befindlichen Wild die Möglichkeit geben zu können, in das Gatter einzuwechseln, ohne dasselbe wieder verlassen zu können (Blutauffrischung), wird an geeigneten Stellen, besonders an Dickungen, ein „Einlauf" oder ein „Einsprung" bzw. solche in größerer Zahl in das Gatter eingebaut. Der Einlauf läßt einige Meter Gatter offen, schließt dieses aber durch nach innen gerichtete, von den beiden Eckpfosten aus nach der Mitte zusammenlaufende, federnde Stangen, so daß Wild von außen hindurchdrängen, von innen aber nicht wieder auswechseln kann

1) Die eingefriedigte Wildbahn, S. 35 ff.

2) Oberförster Seitz in Eckstelle (Posen), früher Verwalter der Gräfl. von Arnimschen Oberförsterei Jagdschloß (Muskau i. Schlesien).

(Prinzip der Drahtmausefalle). „Einsprünge“ werden mit einer hügelartigen Erhebung verbunden, in dem man auf ca. 6—8 m Länge das Gatter aussetzt, dort den Hügel in der Gatterrichtung nach der Innenseite senkrecht auf 1,5 m Tiefe absticht und den abgegrabenen Boden ebenfalls nach einwärts in ca. 3—4 m Entfernung als Anschüttung aufwirft, auf die das Wild beim Einwechseln „aufsetzt“. Den steilen Abstich des Hügels befestigt man durch eine Spundwand aus Rundknüppeln. Außerhalb stehendes Wild wechselt durch einen solchen Einsprung gern ein — Zuwandern von Hirschen in der Brunft —, das innerhalb des Gatters stehende Wild scheut die senkrechte, auch nur schwer zu überspringende Wand und wechselt daselbst nicht aus.

Die sonstigen Einrichtungen, wie Fütterungen, Körnungen, Salzlecken, Suhlen, Futterschuppen, Einrichtungen zur Fasanenzucht, Birschwege, Schießstände, die ständigen Einrichtungen für „eingestellte Jagen“ usw. werden bei den späteren einschlägigen Kapiteln besprochen werden.

Hier möge noch kurz der „Hochwildfang“ Erwähnung finden. Man umzäunt im Anschluß an eine Fütterung ca. 15 a mit einem undurchsichtigen Latten- oder Bretterzaun von 3 m Höhe, der an der von der Fütterung abgewandten Seite in einen immer enger werdenden langen Gang ausläuft, der zuletzt nur ein Stück Wild durchziehen läßt und durch Schiebetüren abgeteilt werden kann, und ebenso am Ende eine Schiebetür besitzt. Der dem Futterplatz zugewendete Teil besitzt drei größere Eingänge. Das Wild wird allmählich in die Umwehrung hineingefüttert. Ist es vertraut geworden, so schließt man zuerst einen, dann zwei Zugänge, der letzte offene Zugang besitzt eine Falltür, die man herabläßt, sobald Wild der gewünschten Art eingewechselt ist. In dem Fang läßt sich das Wild leicht in den schmalen Lauf drücken, an dessen Ende es schließlich in den vorgehaltenen Transportkasten gelangt. Weniger empfehlenswert ist das Fangen des Wildes im „Fangzeug“, auf welches später noch zurückzukommen sein wird.

* * *

Die nunmehr folgenden Ausführungen bezüglich der wichtigeren, in Frage kommenden einzelnen Wildarten betreffen sowohl die freie Wildbahn wie den eingefriedigten Tiergarten. Insoweit in Einzelfällen Abweichungen von Bedeutung sind, wird auf diese jedesmal hingewiesen werden.

1. Das Rotwild.

Die allgemeinen Vorbedingungen für eine erfolgreiche Hege des Rotwilds sind zunächst in der Lage, Größe und Beschaffenheit des betreffenden Jagdgebiets zu suchen.

Der für jegliches Wild gültige Grundsatz, daß dieses nur in ein Gebiet verpflanzt werden soll, das ihm die Betätigung seiner natürlichen Lebensfunktionen voll gewährleistet und seiner Eigenart Rechnung trägt, muß beim Rotwild in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Hinreichend große und zusammenhängende, ruhige Waldungen tunlichst gemischter Bestände, in denen neben Mittel- und Althölzern vor allem größere schützende Dickungen oder Bestände mit dichtem Unterholz neben freien Kulturflächen, Räumden oder Blößen vorhanden sein müssen, in denen ferner von Bächen durchflossene Wiesengründe oder Niederungs- und Bruchgebiete mit trockenen, warmen Lagen abwechseln —, sind erstes Erfordernis. Eine Gemenglage von Wald und Feld in häufigem Parzellenwechsel ist nicht geeignet, es sei denn, daß das gesamte

Gebiet in der Hand eines Besitzers sich befindet und noch immerhin genügend große, weniger beunruhigte Waldkomplexe aufweist.

a) Soll fremdes Rotwild zugeführt werden, sei es um einen Rotwildstand erst neu zu begründen oder einen alten unzureichenden oder entarteten Wildstand wieder zu heben, so ist vorerst die Frage der Herkunft des neuen Wildes sorgsam zu prüfen, sodann die Frage: wann, wo und wieviel Wild soll ausgesetzt werden, welcher Art soll das Wild nach Alter und Geschlecht sein und wie soll das Aussetzen des Wildes erfolgen.

Das einzuführende Wild soll aus einem Gebiet entnommen werden, in dem es seither schon eine nach jeder Richtung, namentlich auch hinsichtlich der Geweihbildung einwandsfreie und naturgemäße Entwicklung genommen hat. Wir finden solche Gebiete noch mehrfach in Deutschland (Mark, Pommern, Mecklenburg, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien), z. T. auch noch in einigen mittel- und süddeutschen Gebirgen, ferner in einigen Teilen Oesterreichs, namentlich aber in Ungarn, Siebenbürgen, im Kaukasus und vom südwestlichen Ural bis zum Altai in Sibirien. Die letztgenannten Gebiete beherbergen noch eine besonders kräftige Rasse. Man wird auch tunlichst vergleichbare Verhältnisse hinsichtlich des Klimas, der Bodengestaltung, Wald- und Aesungsverhältnisse ins Auge zu fassen haben, den in der Ebene oder Hügelland heimischen Hirsch wird man wiederum in die Ebene und das Hügelland verpflanzen, den Gebirgshirsch wiederum ins Gebirge. Auch sollen die klimatischen Verhältnisse des Bezugsgebiets nicht zu sehr abweichende sein. Wild aus bescheideneren Aesungs- und ungünstigeren klimatischen Verhältnissen in bessere Verhältnisse zu bringen, wirkt meist günstig. In dieser Beziehung wird man dem Grafen Sylva-Tarouca[1]) zustimmen können. Wenn er aber so weit geht, aus solchen Verhältnissen die Zuführung sogar schwachen Wildes für zulässig oder gar vorteilhaft zu bezeichnen, so möchten wir doch das kräftigere Wild im allgemeinen vorziehen.

Man unterscheidet Blutauffrischung und Kreuzung. Die erstere wird durch die Einführung eines oder mehrerer fremden, hinsichtlich der Rasse völlig gleichartigen, aber besonders gut nach Körperbau und Geweih veranlagter Hirsche bewirkt, die letztere durch Paarung zweier verschiedener Stämme derselben Rasse oder überhaupt zweier verschiedener Rassen. Hierher gehört z. B. die Kreuzung unseres Rothirschs mit dem nordamerikanischen Wapiti.

Zuchttiere werden meist aus Tiergärten, insbesondere von Zuchtstationen bezogen. Jedoch sollte man hierbei nur auf die besten Quellen zurückgreifen. Auch ist solches aus Gattern bezogenes Wild immerhin schälverdächtig. Vorzuziehen ist die Beschaffung von Wild aus freier Wildbahn, wenn auch das Einfangen desselben dort schwieriger und kostspieliger ist. Das Einfangen[2]) selbst kann mit dem sog. „Fangzeug" (Stellgarn) oder besser in einer umwehrten Fläche (Wildacker) mit Falltüreinrichtung nach Art des oben beschriebenen Hochwildfangs erfolgen. Das Fangen im „Fangzeug" führt leicht zu inneren, wie äußeren Verletzungen des Wildes. Zuletzt gelangt das Wild in die sog. „Fangkasten". Den Hirsch fängt man erst nach der Brunft. Allerdings muß dann das Geweih und zwar handhoch über den Rosen abgesägt werden, die Augsprossen werden für sich abgeschnitten. Will man dies vermeiden, so fängt man den Hirsch erst, nachdem er abgeworfen hat. Der Transportkasten soll luftig und nicht enger

1) Kein Heger, kein Jäger! Berlin, P. Parey.
2) Vgl. v. Raesfeld, Das Rotwild, Berlin 1911, S. 346.

als unbedingt nötig, innen mit Heu oder Stroh gut ausgepolstert sein. Bei längerem Transport ist Futter, am besten Rüben, sowie Wasser in einem Trog beizugeben.

Will man mit der Zucht rasch zum Ziel kommen, so beschafft man einen angehend jagdbaren oder jagdbaren Hirsch. Man erreicht sein Ziel aber auch ebensogut, wenn man auch länger zuwarten muß, durch Ankauf eines oder einiger Spießer bzw. geringer Hirsche. Auch die Zugabe einiger starker, beschlagener Alttiere ist zu empfehlen. Die beste Zeit des Aussetzens liegt nach der Brunft. Das Wild muß vorerst durch Fütterung an die neuen Verhältnisse gewöhnt und vertraut werden. Zu diesem Zweck ist es in ein entsprechend beschaffenes nicht zu kleines Gatter zu bringen, welches zu einem Teil aus einer Dickung, zum anderen aus lichtem Holz besteht und etwas Wiese oder Wildacker, sowie Wasser oder Bruch enthält. Außerdem muß eine Futterstelle eingerichtet werden.

In dieses Gatter bringt man nach der Brunft den Zuchthirsch mit mehreren starken alten Tieren. Diese setzen im nächsten Mai/Juni. Mit ihnen und den Kälbern bleibt der Hirsch noch über die Brunft hinaus und noch während eines weiteren Jahres etwa bis zum August zusammen. Dann erst entläßt man die Alttiere mit ihrem Nachwuchs an diesjährigen Kälbern und den Schmaltieren bzw. Spießern vom Vorjahr aus dem Gatter. Dem im Gatter verbleibenden Hirsch werden zugleich neue Alttiere zugeführt. Das entlassene Wild bildet alsdann in der freien Wildbahn ein zusammengehöriges, eingewöhntes Rudel. Dieses Verfahren ist richtiger, als alljährlich nur das Jungwild, welches dann der Führung entbehrt, herauszulassen. Den entlassenen Nachwuchs zeichnet man zweckmäßig, z. B. durch Einstutzen des einen Gehörs, um ihn jederzeit wieder erkennen und vor einem vorzeitigen Abschuß bewahren zu können. Daß die entlassenen Rudel auch außerhalb des Zuchtgatters fleißig weiter gefüttert werden müssen, ist selbstverständlich. Das geschilderte Verfahren ist für jegliche Zwecke verwendbar, sowohl für eine völlig neue Zucht, wie für Blutauffrischung und Kreuzung.

Im Tiergarten wird man ebenso verfahren, vor allem hat man dafür zu sorgen, daß aus dem „Spezialgatter“, in welchem die Zucht vor sich gehen soll, jegliches für diese untaugliche Wild vom alten Wildstand vorher beseitigt wird. Ist der alte Wildstand großenteils degeneriert, oder mit Krankheiten behaftet, so muß fleißig alles untaugliche Wild abgeschossen werden. Dies ist natürlich auch für die freie Wildbahn zu beachten.

Wesentlich kostspieliger, wenn auch erheblich einfacher, ist es, zur Blutauffrischung alljährlich einige gute Hirsche einzuführen, diese im engeren Gatter vorerst einige Zeit zur Beobachtung zu halten und nötigenfalls zu füttern, um sie alsdann frei zu geben.

Die Frage, ob „Blutauffrischung“ oder „Kreuzung“, kann wohl mit v. Raesfeld zutreffend dahin beantwortet werden, daß es sich doch nur darum handeln kann, unseren deutschen, guten Rothirsch zu hegen und in höchster Vollkommenheit zu erhalten. Darum ist die „Blutauffrischung“ das richtige. Hierzu eignet sich die gleiche Rasse aus den oben bereits genannten europäischen Gebieten, außer Deutschland selbst vor allem Ungarn, Galizien, Karpathen, Südwestural usw. Wapitiblut sollte nur in ganz beschränktem Maße als Kreuzung in Frage kommen. Denn der Wapitihirsch schreit nicht wie unser Edelhirsch, sein Geweih gabelt, bildet aber keine ausgesprochene Krone. Zuviel Wapitiblut führt zur Entartung in entgegengesetzter Richtung.

b) Die natürliche Aesung und künstliche Fütterung bildet in ihrer gegenseitigen Ergänzung eine der wichtigsten Grundlagen für eine er-

folgreiche Wildhege. Daß eine ausgiebige natürliche Aesung das erste Erfordernis ist, gilt für die freie Wildbahn ebenso wie für den Tierpark. Die künstliche Fütterung soll ergänzend eintreten, sei es, um das Fehlende zu ersetzen oder aber bestimmte Erfolge hinsichtlich der Körperstärke, Gesundheit und Geweihbildung des Wildes zu erzielen. In der Winterzeit ist die künstliche Fütterung, von besonders günstigen Verhältnissen abgesehen, unter denen auch dann noch genügende natürliche Aesung (Gras auf frostfreien Stellen an Quellen, Wasserläufen, Brüchern, ferner Beerkraut, Heide, Ginster, Weichlaubhölzer, Niederwald- und Unterholzbestände, Wildobststräucher pp.) ein Gebot der Not. Vor allem ist eine entsprechende schon frühzeitig vor dem Einsetzen des Winters begonnene Fütterung, um das Wild an die Futterstellen zu gewöhnen, auch deshalb notwendig, um dem Schälen vorzubeugen, welches dem Wild, wenn es erst einmal diese Untugend angenommen hat, in der Regel nicht mehr abzugewöhnen ist. Gattert man Rotwild, welches seither freien Zutritt zu den Feldern hatte, zur Verhütung des Flurschadens im Walde ein, und weist dieser Wald zudem bei eintönigen, z. B. reinen Nadelholzbeständen nur mittelmäßige Aesungsverhältnisse auf, so wird das Wild, wenn ihm nach der Eingatterung nicht reichlicher Ersatz an Wildwiesen und -Aeckern, sowie vor allem Fütterung im Winter geboten wird, sehr bald, abgesehen von dem Verbeißen der Schonungen das Schälen der Rinde, besonders in Fichtenstangenhölzern beginnen, was schließlich zu unhaltbaren Zuständen führt und nicht selten mit der Notwendigkeit gänzlichen Abschusses des Wildstandes endet. Darum sollte man auch bei der Einführung fremden Wildes, zumal aus Gattern, sich vorsehen, um nicht Wild zu bekommen, das gewohnheitsgemäß, und nicht nur aus Mangel an Aesung oder Fütterung schält. Liegen die ursprünglichen Gründe des Schälens in unzureichenden Aesungsverhältnissen bzw. in einem jähen Wechsel derselben, so sind doch auch noch eine Reihe weiterer Ursachen zu beachten. Wird z. B. das Wild fast tagtäglich am Austreten auf die Aesungsplätze gehindert, was bei steter Unruhe im Walde (belebte Chausseen, verzettelte Hauungen und Holzabfuhr, Leseholzsammler pp.) der Fall ist, dann beginnt es, da es regelmäßig erst zur Nachtzeit austreten kann, in den Dickungen und Stangenhölzern zu schälen. Aehnlich wirkt die Konzentration des Wildes in einer, vielleicht nur der einzigen großen Dickung, sodann ein zu starker Wildstand besonders mit überwiegendem Kahlwild; ferner tragen oft Fehler in der Anlage der Fütterungen die Schuld, namentlich wenn es deren zu wenige sind, so daß das Wild sich dort in größerer Zahl zusammendrängt. Das schwächere Wild wird abgeschlagen, es steht hungernd in der Umgebung und beginnt zu schälen. Das eine lernts dann vom anderen, und die Kalamität ist da. Aber auch Mangel bestimmter Nährstoffe in der gebotenen Fütterung, seltener der natürlichen Aesung — falls diese an sich überhaupt zureicht —, führen zum Schälen, namentlich wenn nur „Trockenfütterung" (Heu) ohne Zugabe saftiger Aesung (Rüben, Kartoffeln, Kohlstrünke pp.) angewendet wird, und wenn es an gerbstoffhaltigen Laubweichhölzern (Aspe, Salweide pp.), überhaupt an Unterholz, z. B. Eiche, Hollunder, Vogelbeeren pp. in Kiefernbeständen fehlt. Im Frühjahr, wenn das Geweih des Hirsches wächst, tritt dieser gern auf die junge, phosphorsauren Kalk enthaltende Saat, darum sollten kleinere Wildäcker, die im Herbst mit Roggen bestellt wurden, ferner phosphorsaurer Kalk und Salz bei der Fütterung nicht fehlen, vor allem aber auch nicht die Beigabe des im Sommer zuvor gewonnenen Futterlaubs von Esche, Eiche, Erle, Linde, Salweide pp., unterlassen werden, auch Eicheln, Kastanien pp. sind wertvoll. In der Hauptsache sind es also eine ganze Reihe von Fehlern in der Wildhege selbst, welche das Schälen

verschulden, und zwar Fehler, die nachträglich, wenn das Wild das Schälen schon gelernt hat, in der Regel nicht mehr gut zu machen sind. Selbst ein an sich mäßiger Rotwildbestand kann, wenn er erst das Schälen gelernt hat, hierdurch empfindlichen Schaden im Walde verursachen, weit mehr als durch Verbeißen von Kulturen. Einzelne schälende Stücke sollte man rechtzeitig abschießen. Daß endlich die Stärke und Zusammensetzung des Wildstandes von großem Einfluß ist, geht aus dem Gesagten hervor. Hier muß also auch die Büchse eingreifen und sich namentlich gegen einen Ueberschuß an Kahlwild richten. Allein die Frage des Schälens entrollt bereits ein allgemeines Bild, was hinsichtlich der natürlichen Aesung und künstlichen Fütterung geschehen muß. Was die gleichzeitig mit der Büchse zu erfüllende Aufgabe anbelangt, so wird dies im dritten Kapitel (S. 389) behandelt werden.

Durch die natürliche Aesung in Verbindung mit der künstlichen Fütterung soll dem Rotwild alles das geboten werden, was es zum Aufbau seines Körpers und namentlich auch des Geweihs benötigt. Diese Frage allein hat sich zu einem besonderen, schon oft und vielseitig behandelten Wissensgebiet, besonders auch im Hinblick auf die übrigen in Betracht kommenden Wildarten (Damwild, Rehwild, Sauen, Hasen, Federwild) entwickelt, über welches sich sehr viel mehr sagen ließe, als hier in beschränktem Rahmen möglich ist.

Es sollen daher hier nur die wichtigsten Fragen herausgeschält werden: wann, wo, was, wieviel und wie soll gefüttert werden.

Voranzustellen ist der Grundsatz, daß alles das gegeben werden muß, was an natürlicher Aesung fehlt. Je günstiger somit die Aesungsverhältnisse sind, um so leichter wird die Fütterungsfrage zu lösen sein. Gänzlich verfehlt würde die Eingatterung von Wild bei mangelnder natürlicher Aesung sein, da diese durch reine Fütterung niemals ganz ersetzt werden kann. Man muß daher vor allem über die Zusammensetzung der natürlich vorhandenen Aesung unterrichtet sein: um welchen Boden handelt es sich, welche Aesungspflanzen trägt derselbe, in welcher Menge und Verteilung sind diese vorhanden, was versagt der Winter an natürlicher Aesung, hat endlich das Wild Zutritt zu Feldern oder ist es nur auf den Wald angewiesen. Daß im Gatter, durch welches das Wild nicht nur seiner natürlichen Freiheit beraubt, sondern in der Hauptsache auf die Waldäsung angewiesen wird, die Fütterung eine weit größere Rolle spielt, als in der freien Wildbahn, liegt auf der Hand. Hier beschränkt sich die Fütterung fast nur auf die Vegetationsruhezeit, dort muß sie unter Umständen auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Der natürlichen Aesung am nächsten stehen die Wildwiesen und Wildäcker. Zu ihrer Anlage und Pflege ist ein entsprechendes Maß von landwirtschaftlichen Kenntnissen erforderlich, die sinngemäß auf die Bedürfnisse der Wildzucht zu übertragen sind.

Man unterscheidet Sommer- und Winteräsungsplätze, welche dem Wild freigegeben werden, und eigentliche Wildwiesen bzw. -äcker, welche zur Gewinnung der im Winter an den Futterplätzen zu gebenden Früchte bestimmt sind.

Die wichtigste Sommeräsung sind gute Wiesen. Daher sollte man rückgängige Waldwiesen meliorieren und rationell düngen (Kali, Phosphorsäure, Kalk, auch Kompost), im allgemeinen genügen 400 kg Kainit und 800 kg Thomasmehl für 1 ha. Ebenso ist die Neuanlage von Kunstwiesen auf Moor zu empfehlen. Manche

Stelle ertraglosen Bruchbodens kann hierdurch genützt werden. Das Wild findet im Frühjahr und Vorsommer reichliche Aesung, ohne daß der Heuertrag merklich herabgedrückt wird, aber auch noch im Winter findet das Wild dort an quelligen Stellen, an den Gräben pp. seine Aesung. Nach Graf Sylva-Tarouca[1]) empfiehlt sich in geeigneten Lagen auf guten Böden auch eine wechselweise Nutzung als Wiese und Acker: nach der Heuernte volles Umbrechen und gute Stalldüngung, im Herbst Roggensaat, im zweiten Jahr Topinambur, im dritten Jahr Mischsaat von Hafer und Klee, nach dem Haferschnitt bleibt die Fläche drei Jahre dem Wild überlassen, das dort Klee mit sich mehr und mehr einstellenden Gräsern und weiterwucherndem Topinambur findet, daneben ergeben sich noch einige Futterernten. Dann erfolgt der Uebergang zu einer dreijährigen Wiesenkultur mit künstlicher Düngung und Einsaat einer Gras- und Kleesamenmischung. Auf diese Weise schafft man, zumal bei mehreren derartigen in verschiedenen Stadien sich befindenden Flächen, sowohl Sommer- als auch Winteräsungsplätze und kann außerdem noch das erforderliche Winterfutter ernten.

Für Wildäcker, die als Winteräsungsplätze dienen sollen, empfiehlt sich namentlich Topinambur, das dem Wild Blätter, Stengel und Knollen bietet und der winterharte Kuhkohl. Solche Aecker müssen bis zum Spätherbst mit einem Gatter umstellt sein, das dann erst, und zwar unter allmählicher Freigabe der bestellten Stücke geöffnet wird. Die für die Aberntung der Winterfütterung bestimmten Aecker müssen, wenn sie im Walde liegen, ebenfalls mit einem Gatter umstellt sein, das jedoch nach der Ernte geöffnet wird und unter Umständen auch noch einige Zeit nach der Bestellung, z. B. mit Winterroggen, geöffnet bleiben kann. Hier empfiehlt sich eine Fruchtfolge von Futterrübe, Winterung (Roggen), Hafer, Futterrübe (auch Mais oder Kuhkohl), Mengfrucht (Erbsen mit Halmfrüchten, Wicken pp.), Hafer, dann einige Jahre Topinambur als Außenschlag. An Stelle des Rübenbaus kann auch einmal ein Kartoffelschlag eingelegt werden. Ferner kommen Waldkorn, Raps, Rübsen, Buchweizen, Ackerbohnen, Saubohnen u. a. in Betracht. Waldkornsaat in Kulturen vermindert den Verbiß.

Weiter empfehlen sich kleinere Schläge mit Lupine oder Serradella, letztere auch auf nicht fahrbaren Gestellen, ferner auf Blößen Ansaat von Besenpfriem, der alle 3 Jahre auf den Stock gesetzt wird, da er dann erneut kräftig austreibt.

Zur Vervollständigung der natürlichen Aesung gehört auch die Erhaltung der Weichlaubhölzer, die z. T. als Winteräsung gefällt werden (Aspe), die Pflege der Eiche und Schonung alter Samenbuchen der Eichel- und Buchelmast wegen, Anpflanzen von Roßkastanien, Wildobst, Sträuchern (Hirschhollunder), Knöterich (Polygonum), Waldplatterbse, perennierende Lupine, Stachelginster, Brombeere u. a. Der Mittel und Wege sind viele, dem Wild eine vielseitige, natürliche Aesung zu schaffen[2]). Hierher rechnet auch bei hohem Schnee das Freilegen von Heide, Beerkraut pp. mit dem Schneepflug oder Schlitten.

Was nun die künstliche Fütterung anbelangt, so wurde schon betont, daß dieselbe schon zeitig vor der Zeit der Winternot begin-

1) Kein Heger, kein Jäger!

2) Eine umfassende Anleitung zur Kultur der wichtigsten Aesungsgewächse, zur Anlage von Wiesen, Wildäckern, Remisen, Fütterungen usw. findet sich nebst zahlreichen Abbildungen in Dach, „Der Wildpfleger als Landwirt", Neudamm 1906.

nen muß, damit das Wild sich an die Futterstellen gewöhnt. Ihre Zeitdauer soll die Monate November bis April umfassen.

Die Futterstellen selbst sollen genügend zahlreich sein und dort liegen, wo das Wild seine hauptsächlichsten Winterstände hat, also unweit der größeren Dickungen, und zwar im lichteren Holz (Stangenholz pp.), wo das Wild um sich äugen kann, auf flachen Rücken mit trockenem durchlässigem Boden, namentlich an den wärmeren Südlagen.

Was für Futter gegeben werden soll, ergibt sich im wesentlichen schon aus den bisherigen Erläuterungen. Hinzu kommt noch das eigentliche „Kraftfutter", welches ganz besonders für die eingegatterte Wildbahn, Zuchtstationen pp. von Bedeutung ist, ferner die Wildfutterpulver, Futterkalk, Salzlecken, Lecksteine.

Die große Zahl der Futtermittel läßt sich nach deren Zweck und Bedeutung wie folgt gruppieren:

1. Kraftfutter: Hafer, Weizenkleie, Mais, Melasse, Futterkalk, Kochsalz.
2. Füllfutter: Wildheu, Kleeheu, Serradella, Topinambur (Blätter und Stengel), Futterlaub.
3. Naßfutter: Futterrüben, Möhren, Kartoffeln, Topinambur (Knollen), Kuhkohl, frische Rübenschnitzel.
4. Beifutter: Roßkastanien, Eicheln, Bucheln, Wildobst (Holzäpfel), Vogelbeeren, Mistel.
5. Proßholz: Aspen, Salweiden, Pappeln, Ahorn, Birke, Weißtanne; im Winter frisch gefälltes Material, insbes. auch das Reisig.

Es soll nicht jegliches denkbare Futter, wohl aber von jeder Gruppe je nach den Bedürfnissen, besonderen Zwecken und der Beschaffungsmöglichkeit etwas gegeben werden, um die Nachteile einer einseitigen, z. B. der reinen Trockenfütterung zu vermeiden, beispielsweise: Hafer, gutes Wildheu, Futterrüben, Roßkastanien, Aspen, Beigabe von Salz in jedem Falle. Sind Winteräsungsplätze (geöffnete Wildäcker) vorhanden, oder hat das Wild Zugang zu Wintersaaten, Raps pp., dann kann die Fütterung an Futterplätzen entsprechend beschränkt werden. Bei starkem Wildstand, besonders im Gatter ist sie jedoch nicht zu entbehren.

Salzlecken sind ein Gemenge von Lehm mit Viehsalz, das kegelförmig in einen viereckigen, etwas aus dem Boden hervorragenden Holzrahmen aus flach beschlagenen Knüppeln eingestampft wird. Solche Salzlecken sollen zahlreich, in und bei Dickungen an Wechseln auf frischeren Bodenstellen auch bei Suhlen und schließlich in der Nähe der Fütterungen angelegt und öfter erneuert werden. Salzlecksteine, die vielfach bevorzugt werden, legt man an die Hauptwechsel und zu den Fütterungen.

Die wechselnden Witterungseinflüsse müssen bei der Fütterung beachtet werden. Unter der Voraussetzung gemischter Fütterung sind folgende Punkte von Bedeutung. Das Kraft- und Trockenfutter muß gegen Regen und Schnee geschützt werden, daher sind die Fütterungen zu überdachen: so vorzüglich an sich trockenes Heu ist, so schädlich ist nasses oder gar schon stockiges Heu — namentlich ist das Rehwild hiergegen besonders empfindlich —, Rüben, Möhren, Kartoffeln schaden bei trockenem Frostwetter nicht, tauen sie aber öfter auf und frieren dann wieder, so sind sie schädlich und alsbald zu entfernen. Hieraus ergibt sich, daß die Fütterungen regelmäßig nachgesehen und häufig frisch beschickt werden müssen. Auch sollte bei den Fütterungen ein „Hochsitz" zur Beobachtung des Wildes nicht fehlen, sowohl um die Tauglichkeit der Fütterung prüfen, als auch

um den Wildstand selbst nach Stärke, Zahl der Hirsche, Alttiere, Schmaltiere, Spießer und Kälber und nach deren Gesundheitszustand genauer kennen zu lernen.

Was nun die Futtereinrichtungen selbst anbelangt, so sollen dieselben einmal gegen Nässe gut geschützt, zum anderen hinreichend groß und so gebaut sein, daß jegliches Wild an dieselben herankommen kann, namentlich muß verhindert werden, daß das Jungwild abgedrängt wird.

Handelt es sich um Futterplätze für stärkere Wildstände, wie dies namentlich für die eingegatterte Wildbahn zutrifft, so kommt man am besten mit geräumigen Futterschuppen zum Ziel, wie diese z. B. Seitz nach seinen in der Oberförsterei Jagdschloß der Standesherrschaft Muskau in Schlesien gemachten Erfahrungen empfiehlt.

Ein auf starken Pfosten ruhender, von allen Seiten offener Schuppen nimmt im oberen Dachraum die Vorräte an Winterfutter (Heu, Kastanien pp.) auf, in der Längsrichtung des freien unteren Raums wird eine große Futterraufe aufgestellt, außer dieser noch mehrere kleinere und niedrigere Futterraufen für das Jungwild. Diese Futterraufen nehmen das Füllfutter (Heu pp.) auf. Für die Verabreichung der Kraftfutters (Hafer, Weizenkleie pp.) sind stabile Holztröge (Krippen) erforderlich, die teils auf 1 m hohe Pfähle (Hirsche), teils unmittelbar auf die Erde (Kahl- und Jungwild) aufgesetzt werden. Das Naß- und Beifutter (Rüben, Kartoffeln, Kastanien) kann auf dem Boden ausgelegt werden.

Solche Schuppen bieten etwa für je 30—50 Stück Wild Raum.

Unter einem Kälberstall wird eine Anlage verstanden, welche aus einer einzelnen mit Schutzdach versehenen Raufe nebst darunter befindlicher Krippe besteht, und mit 1,5 m hohen, 30 cm voneinander entfernten, oben mit einer Querlatte verbundenen Pfosten so umwehrt ist, daß nur Kälber zur Futterstelle hindurchgelangen können.

Kleinere Fütterungen, wie solche meist in freier Wildbahn bei schwächerem Wildstand üblich sind, bestehen ebenfalls nur aus einer einzelnen, verschieden lang bemessenen Raufe mit unterliegender Krippe und entsprechender Ueberdachung; eine zweite, kleinere Raufe mit Umwehrung befindet sich daneben als Kälberstall.

E. v. Dombrowski[1]) empfiehlt auch die Form der sog. Heupuppen, um Beschädigungen des Bastgeweihs zu verhindern, wie sie an den Futterraufen leicht eintreten. Man schneidet zu diesem Zweck einen ca. 30 cm starken Stamm der an seinem Fuß mit trockenem Kies angeschüttet wird, in 4 m Höhe ab, treibt quirlförmig in 60 cm Abstand je 8 „Sprießel" von 1 m Länge ein und setzt, 60 cm über dem Boden am untersten Quirl beginnend, ringsum das Heu fest ein; obenauf kommt ein kegelförmiges Strohdach von 2,5—3 m Durchmesser. Ein ähnliches Prinzip verfolgt die in ihrem Grundriß achteckige, rings um einen Mittelpfosten angeordnete Wildfutterraufe des Gräfl. Magnisschen Försters Richter[2]) mit hohem kegelförmigem Dach, welches das selbsttätig nachrutschende Heu in einer für den ganzen Winter zureichenden Menge enthält. In den Boden der Futterraufe wird ein Salzleckstein eingelegt.

Bezüglich der Futtermenge können für das Rotwild pro Kopf und Tag folgende Zahlen als Anhalt dienen: 1 kg Kraftfutter, 1 kg Füllfutter (Heu, Topinambur), ein kleines Bund Futterlaub und bei beständiger Witterung 1 kg Rüben, bzw. Kartoffeln, Kuhkohl pp., 1 kg Kastanien pp., auch wöchentlich eine Hand voll Vogelbeeren.

1) Die eingefriedigte Wildbahn, Cöthen 1898.
2) Vgl. v. Raesfeld, „Das Rotwild", Berlin 1911.

Zum Schluß möge noch der, wenn auch heute schon weiter zurückliegenden Kontroverse, ob Naßfütterung, Trockenfütterung oder Mischfütterung, Erwähnung getan werden, die durch E. Drömers „Wildhege und Wildpflege" (Neudamm 1896), die sich auf Rehwild und Hase bezieht, hervorgerufen wurde. Drömer verwarf die Trockenfütterung allgemein als schädlich, weil das Wild nicht „schöpfe", ebenso verwarf er die gemischte Fütterung und trat für die Naßfütterung, namentlich die Rübenfütterung ein.

Der Drömerschen Fütterungstheorie standen die Erfahrungen anderer Wildzüchter entgegen: so u. a. E. v. Dombrowski in seiner „Wildpflege" (Neudamm 1896), E. Graf Sylva-Tarouca in „Kein Heger, kein Jäger" (Berlin 1899) u. a. Drömer hatte jedoch unzweifelhaft Recht, wenn er die reine Trockenfütterung an sich verwarf. Ebenso hatte auch schon Neumeister damals in seiner Schrift „Die Fütterung des Edel- und Rehwilds" (Freiberg i. S. 1895) auf die Unzulänglichkeit reinen Heus und die großen Vorzüge des Futterlaubs von Eiche, Esche, Rüster, Hainbuche, Linde, Ahorn, ferner der Himbeere, Brombeere und des Heide- und Beerkrauts hingewiesen. Ferner hatte Holfeld[1]) die Bedeutung des phosphorsauren Kalks, Kochsalzes und einiger Pflanzenstoffe als Beigabe zum Wildfutter betont und sein hiernach hergestelltes „Wildfutterpulver" in den Handel gebracht. Das Endergebnis ist heute das Mischfutter in vielseitiger Form, Futterkalk und Salz, und zwar entsprechend den Stoffen, an denen es in der natürlichen Aesung fehlt.

c) Das Verhältnis der Geschlechter und Altersstufen und dessen Regelung durch waidmännischen Abschuß.

Man könnte versucht sein, die Handhabung des waidmännischen Abschusses dem zweiten Hauptteil, welcher die jagdliche Betriebslehre behandelt, insonderheit der „Wildjagd" zuzuweisen. Auch erscheint ein Beschußplan, der für einen Wildstand gegebener Stärke und Zusammensetzung den Jahresabschuß im ganzen, sowie nach Alter und Geschlecht veranschlagt, als eine Maßnahme im Interesse der Ordnung und Gewährleistung der Nachhaltigkeit, also als ein Ausfluß der Grundsätze der Betriebslehre, andererseits ist aber ein die Stärke und Zusammensetzung eines Wildstandes in diesem Sinne regulierender Abschuß wieder eine der wesentlichsten Maßnahmen der Wildzucht und -pflege selbst. Die ihn bestimmenden Grundsätze bauen sich fast ausschließlich auf den natürlichen Lebensbedingungen des Wildes auf, gehören somit nach ihrem Ursprung und Wesen zur jagdlichen Produktionslehre.

Alle sonstigen Maßnahmen, wie Sicherung der Ruhe, Schutz des Wildes gegen Raubzeug und Krankheiten, Blutauffrischung, Hebung der natürlichen Aesung und Gewährung künstlicher Fütterung können allein nicht zum Ziel führen, wenn nicht die „Hege mit der Büchse" das Werk vollenden hilft.

Zu starke Wildstände bedürfen zunächst der Ermäßigung an sich. Ist ein Mißverhältnis der Geschlechter oder Altersstufen vorhanden, so müssen gleichermaßen auch die im Ueberschuß vorhandenen Teile auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden.

Was zunächst die Stärke des Wildstandes selbst anbelangt, so ist es klar daß dieser um so stärker in bezug auf die Flächengröße sein kann, je günstiger

1) Teplitz, 1890.

die nach Lage, Standortsgüte, Zusammensetzung und Aesungsverhältnissen des Jagdbezirks gegebenen natürlichen Vorbedingungen sind, und je geringere Hemmnisse in politischer, rechtlicher und finanzieller Beziehung für den Jagdherrn selbst vorliegen. Es lassen sich daher bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, namentlich auch im Hinblick auf die oft sehr verschieden zu beurteilenden subjektiven Momente nur sehr schwer allgemeine Zahlen geben. Die oben schon angegebene Ziffer von höchstens 2 Stück Rotwild auf 100 ha hat ein erträgliches Maß von Wildschaden bei sonst günstigen Wald- und Aesungsverhältnissen und entsprechender Winterfütterung zur Voraussetzung. Sie wird zum allgemeinen Anhalt aber immerhin dienen können und je nach der persönlichen Beurteilung des Begriffs „mäßiger Wildschaden", oder schließlich nach den besonderen waldwirtschaftlichen bzw. jagdlichen Absichten zu modifizieren sein.

Hinsichtlich der Verteilung des männlichen und weiblichen Wildes ist man auf Grund vielfacher Erfahrungen zu dem Verhältnis ♂ : ♀ = 1 : 1 gekommen, d. h. das männliche und weibliche Wild soll in gleicher Zahl vertreten sein. Weiterhin soll zur Fortpflanzung nur gesundes, auf der Höhe seiner Kraft stehendes Wild gelangen. Unter natürlichen Verhältnissen finden wir: 1. etwas mehr Hirsche als Alttiere, 2. mehr starke Hirsche als geringe Hirsche, 3. mehr Alttiere als Schmaltiere, 4. auf 100 Alttiere einen jährlichen Zuwachs von 70 Kälbern, 5. ein Geschlechtsverhältnis der Kälber von 1 : 1. Es findet weiter eine natürliche Auslese durch die Zuchtwahl einerseits (Uebergewicht des Stärkeren), durch den Kampf mit Not und Gefahr andererseits (Unterliegen des Schwächeren) statt.

Fast hart will es erscheinen, wenn man strenge Winter als nützlich im Interesse des Auslese betrachtet. Nimmt man jedoch die Auslese selbst bereits mit der Büchse vor, dann braucht man den Winter nicht noch als Bundesgenossen.

Durch das Zuwandern stärkerer Hirsche vollzieht sich endlich die Blutauffrischung.

Die Maßnahmen der „Hege mit der Büchse" haben sich sonach den geschilderten natürlichen Verhältnissen so eng als möglich anzupassen. Es kann nicht allzuschwer sein, ein Normalbild für die Zusammensetzung des Wildstandes nach den gegebenen Anhaltspunkten zu entwerfen. Die Höhe des Abschusses im ganzen deckt sich mit dem jährlichen Zuwachs an Kälbern unter Anrechnung des natürlichen Abgangs besonders im Jungwild. Für die Verteilung dieses Abschusses auf männliches und weibliches Wild und nach Altersklassen gelten die Grundsätze: 1. etwa ebensoviel männliche als weibliche Stücke sind abzuschießen (einschl. natürl. Abgang); 2. beim männlichen Wild beschränkt sich der Abschuß auf die schlechtveranlagten geringen Hirsche (Spießer, Gabler, Sechser, Achter); die gutveranlagten jüngeren und mittleren Stufen, einschließlich der angehend jagdbaren Hirsche sind unbedingt zu schonen (Zukunftshirsche); die eigentliche Nutzung als Endziel aller Maßnahmen der Hege fällt in die jagdbaren, bzw. starken und kapitalen Hirsche; 3. beim weiblichen Wild sind die alten Tiere in weitgehendem Maße zu schonen, nur die schlechtveranlagten Stücke und die zweifellosen Gelttiere — nicht auch solche, die ihr Kalb verloren haben, weil es z. B. abgeschossen wurde — sind abzuschießen, unter den Schmaltieren ist schärfere Auslese unter Beurteilung der Veranlagung, Stärke, Gesundheit zu halten; 4. an Kälbern ist endlich — unter Einrechnung des natürlichen Abgangs — der Ueberschuß abzuschießen, welcher über die Abschußziffer vom Grundstock des Wildstandes nach dessen Frühjahrsstärke (d. h. ohne den Kälber-

zuwachs) hinausgeht. Diese Abschußziffer vom Grundstock beträgt aber nicht mehr als $^1/_5$, wenn bedacht wird, daß der gute Hirsch immerhin ca. 10 Jahre zur Entwicklung seines besten Geweihs benötigt, daß erst mehrjährige Alttiere die stärksten Kälber setzen und am besten führen, und ebenfalls noch bis zum 10. Lebensjahr in voller Kraft stehen, daß endlich etwa 1 jagdbarer Hirsch in der Brunft auf 3—4 Tiere zu rechnen ist, während andererseits eine scharfe Auslese im Jungwild stattzufinden hat.

Findet sonach z. B. auf 100 Stück Rotwild, von dessen weiblichem Wild 40 Stück Alttiere und 10 Stück Schmaltiere sind, ein jährlicher Kälberzuwachs von 70% der Alttiere, also 40 × 0,70 = 28 Stück statt, und rechnet man $^1/_5$ vom Grundstock, also 20 Stück für den Hauptabschuß, so verbleiben 8 Stück für den Kälberabschuß. Sind außerdem auf den ersteren noch 4 Stück, auf den letzteren 2 Stück natürlicher Abgang zu rechnen, so verbleiben für den reinen Abschuß 16 bzw. 6, in Summa = 22 Stück; zuzüglich des natürlichen Gesamtabgangs von 4 + 2 = 6 Stück ergaben sich sonach für Abschuß + natürlicher Abgang = 22 + 6 = 28 Stück, was wiederum dem jährlichen Zuwachs an Kälbern genau entspricht. Da nun endlich der natürliche Abgang beim weiblichen Jungwild etwas stärker ist als beim männlichen Jungwild, so wird umgekehrt der „reine" Abschuß beim männlichen Wild etwas größer sein als beim weiblichen Wild, und zwar ergibt sich für 100 Stück Rotwild nach dem Frühjahrstand am 1. April — d. h. wenn also das vorjährige Kalb bereits zum Schmaltier bzw. Spießer aufgerückt ist, der neue Kälberzuwachs aber noch fehlt — und für einen Kälberzuwachs von 28 Stück die folgende Abschußziffer:

Normalplan für Rotwildabschuß.

	Bestand	Abschuß	natürl. Abgang	Gesamtabgang
1. Hirsche:				
a) jagdbare Hirsche	17	5	—	5
b) geringe und angehend jagdbare Hirsche	23	2	—	2
c) Spießer	10	2	1	3
Summa	50	9	1	10
2. Tiere:				
a) Alttiere	40	3	1	4
b) Schmaltiere	10	4	2	6
Summa	50	7	3	10
Summa Hirsche und Tiere	100	16	4	20 = $^1/_5$ des Frühjahrstandes
3. Kälber	28	6	2	8
Gesamtabschuß		22	6	28 = dem Jahreszuwachs an Kälbern (70% von 40 Alttieren).

Dieser Abschuß hat einen normal zusammengesetzten Wildstand zur Voraussetzung. Derselbe würde in weiterer Detaillierung[1]) etwa wie folgt zu denken sein:

1) Vgl. Graf Sylva-Tarouca: Kein Heger, kein Jäger!

	Frühjahrsstand	
1. Weibliches Wild:	a) Alttiere	40
	b) Schmaltiere	10 [1])
	Summa ♀	50
2. Männliches Wild:	a) Spießer	10 [1])
	b) Gabler und geringe Sechser	7 [2])
	c) Sechser und geringe Achter	6 [2])
	d) Achter und geringe Zehner	5 [3])
	c) angehend jagdbare Hirsche	5 [3])
	f) jagdbare Hirsche	5 [4])
	g) starke Hirsche	4 [4])
	h) Kapitalhirsche	8 [4])
	Summa ♂	50

Bemerkungen

zu 1. Schmaltiere + Spießer = 20 Stück, entsprechend dem vorjährigen Zuwachs an 28 Kälbern von denen 6 abgeschossen wurden und 2 auf den natürlichen Abgang zu rechnen sind.

zu 2. Auslese unter den schlecht veranlagten Hirschen, je 1 zu b und c.

zu 3. Völlige Schonung.

zu 4. Die eigentliche Nutzung, und zwar:

zu f = 1, zu g = 1, zu h = 3 } = 5 Hirsche.

Es können bei dieser Altersstufenfolge an starken Hirschen jährlich so viele geschossen werden, als wiederum jährlich geringe Hirsche in die Stufe der jagdbaren Hirsche einrücken. Von 2 Kälbern, die ein Alttier führt, soll man das schwächere, u. U. sogar beide abschießen. Die scharfe Auslese unter dem Jungwild ist unzweifelhaft richtig: es entfallen von dem 22 Stück betragenden Gesamtabschuß nicht weniger als 6 Kälber + 4 Schmaltiere + 2 Spießer = 12 Stück auf den Jungwildabschuß, dazu kommen noch 2 schlecht veranlagte geringe Hirsche, 3 Alttiere (schlecht veranlagt oder gelt) und endlich 5 starke Hirsche.

Beherbergt z. B. ein Revier von 5000 ha einen solchen, normal zusammengesetzten Wildstand von 100 Stück = 2 Stück auf je 100 ha, so wird der jährlich dabei herausspringende Abschuß von 5 starken Hirschen gewiß schon als ein recht befriedigendes Ergebnis angesehen werden können. Eine erfolgreiche Hege ist sonach nicht an eine hohe Wildstandsziffer gebunden, die sogar meist zur Entartung führt, sondern weit mehr bei mäßigen Wildständen, namentlich in qualitativer Hinsicht gesichert. Auch mit Rücksicht auf den Wildschaden gelte der Grundsatz, sich lieber mit einem geringen Wildstand und dem Abschuß von nur einigen wenigen wirklich guten Hirschen alljährlich zu begnügen, als auf die große Zahl des Wildes Wert zu legen.

Die für einen vorfindlichen Wildstand nach seiner Stärke, Güte und Zusammensetzung sich ergebenden Modifikationen werden auf das oben erläuterte Ideal zu richten und so zu veranschlagen sein, daß eine Umwandlung sich allmählich vollzieht. Es ist selbstverständlich, daß genaue Wildzählungen die unerläßliche Grundlage bilden. War ferner in einem Jahr der Kälberzuwachs gering, oder waren Wildkrankheiten zu überwinden, oder war der letzte Winter besonders streng, kurz hatte der Wildstand mit Verlusten irgend welcher Art zu rechnen, so wird der Abschuß einzuschränken, zeigen sich andererseits besonders viele schwache Kälber, so werden solche verstärkt abzuschießen sein.

Die richtige Zeit für den Abschuß der starken Hirsche liegt in der Brunft, für das übrige Wild nach der Brunft. Uebersieht man das Idealbild des geschilderten Wildstandes, so fällt vor allem die Konkurrenz der starken Hirsche auf. Diese ist aber im Interesse der Nachzucht nur erwünscht. Es wird ein Wechsel in den Platzhirschen, endlich ein Zu- und Abwandern stattfinden, eine zu starke Inanspruchnahme des einzelnen Hirschs in der Brunft fällt ebenfalls fort, die Inzucht wird vermieden, die natürliche Blutauffrischung gefördert.

Diese Regelung des Abschusses hat zunächst grundsätzlich auch in der eingefriedigten Wildbahn Geltung, wenn auch hier manche Erweiterungen oder Abänderungen je nach den besonderen Verhältnissen (Zuchtzwecke, Art der Fütterung pp.) zulässig bzw. geboten sind.

Zum Schluß möge hier noch auf eine neuere Kontroverse hingewiesen werden, die durch einen Vortrag des Forstmeisters Hoffmann in Bonn-Poppelsdorf über „die Behandlung eines Rotwildstandes“ [1]) entstanden ist. Hoffmann vertritt u. a. ein Verhältnis von ♂ : ♀ = 1 : ½, er verwirft außerdem den Kälberabschuß und will den jagdbaren Hirsch erst schießen, wenn er den Höhepunkt der Geweihbildung bereits überschritten hat. Diesem Standpunkt tritt Forstmeister Gussone [2]) in Neuhaus in Solling entgegen, ebenso auch Forstmeister Freih. v. Wolff-Metternich [2]). Den gleichen Standpunkt, d. h. ein Verhältnis von 1 : 1, vertritt auch von Raesfeld [3]).

Die große und fast ausschließliche Bedeutung eines waidgerechten Abschusses für die Wildzucht dürfte zur Genüge erwiesen und damit auch dessen Zuweisung als „Hege mit der Büchse“ zur Wildzucht begründet sein.

2. Das Damwild gibt in grundsätzlicher Beziehung zu einer abweichenden Behandlung, was die Einführung fremden Wildes, die natürliche Aesung, künstliche Fütterung und die Hege mit der Büchse anbelangt, an sich keine Veranlassung. Daß das Damwild die warmen und trockenen Böden vorzieht, dabei anspruchsloser ist als das Rotwild und sich besonders zur Hege im eingefriedigten Tierpark eignet, wurde früher bereits gesagt. Die Brunft liegt beim Damwild einige Wochen später als beim Rotwild, die Schaufler treten also ziemlich unvermittelt aus der Brunft in die Zeit der Winternot ein, es ist also sehr am Platze, für gute und entsprechend gemischte Fütterung zu sorgen. Auch die Kälber sind später gesetzt und treten um einige Wochen jünger in den Winter ein; für sie muß daher besonders gesorgt werden, namentlich daß sie nicht von den Fütterungen abgedrängt werden.

3. Das Rehwild. Seine Ansprüche an die Wald- und Aesungsverhältnisse sind wesentlich andere als die des Rotwildes. Es zieht Rand- und Feldgehölze vor, liebt den Wald, besonders den gemischten Laub- und Nadelwald in der Gemenglage mit fruchtbaren Wiesen und Feldern, auch das freie Feld mit einigen schützenden Remisen. Das Innere großer Waldungen sagt ihm nicht zu.

Für die freie Wildbahn eignet sich das Rehwild besser als für das Gatter, in welchem es nicht selten an Körper und Gehörn zurückgeht. Im Gatter ist namentlich eine ausreichende natürliche Aesung sowohl im Sommer, als auch im Winter noch wichtiger als beim Rotwild, da es bei dem andersartigen Verhalten des Rehwilds nicht in dem Maße wie bei jenem gelingt, das Fehlende durch die künstliche Fütterung zu ersetzen. Das Rehwild wird weniger leicht vertraut und ist im allgemeinen auch schwerer an Fütterungen zu gewöhnen. Dem Rehwild gibt man pro Kopf und Woche: 1,5—2 kg Körner, 1 kg Heu oder 1 ½ Futterlaubbüschel, 1 kleine Hafergarbe bzw. Topinambur, ferner bei beständigem Wetter 3—4 kg Naßfutter (Rüben, Kuhkohl pp.) und dieses besonders gegen das Frühjahr hin regelmäßig unter fortschreitender Einschränkung des Trockenfutters. Außerdem fällt man Aspen pp., fährt im Schnee Bahn usw.

1) P. Parey, Berlin 1908.
2) Vgl. Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen, Jahrg. 1910.
3) Das Rotwild, S. 287 ff.

Schepper betont in „Die rationelle Wildfütterung, insbesondere die Winterfütterung des Rehwildes", Neudamm 1911, namentlich die tägliche Erneuerung des Futters unter Beseitigung aller Reste, also vor allem die peinlichste Sauberkeit in den Krippen und Trögen, er zieht ferner Kochsalz und Futterkalk den sog. Wildfutterpulvern (Holfeld, Neumeister) vor.

Im übrigen decken sich auch hier alle Maßnahmen der Blutauffrischung, Fütterung, Hege usw. mit den beim Rotwild erläuterten Grundsätzen. Empfehlenswert ist zur Blutauffrischung die Einrichtung einer stabilen Zuchtstation nach Art der beim Rotwild schon gegebenen Beschreibung: zu dem von auswärts, am besten aus freier Wildbahn bezogenen, in einem Spezialgatter ausgesetzten Bock bringt man zuerst 1—2 Ricken, später deren 5—6. Der jährliche Nachwuchs wird jedesmal, wenn er etwa 1 Jahr alt ist, ins Freie gelassen. Jedesmal die Ricke mit zu entlassen, wie beim Rotwild das Alttier mit Kalb nebst dem Schmaltier bezw. Spießer vom Vorjahr, ist nicht unbedingt notwendig. Handelt es sich um ein schon gegattertes Revier, so genügt auch ein bloßes, zweckmäßig öfter wiederholtes einfaches Aussetzen des bezogenen Wildes. Gezähmte Böcke eignen sich im allgemeinen nicht, da sie an die freieren Verhältnisse nicht gewöhnt sind und auch leicht bösartig werden.

In freier Wildbahn wird beim Rehwild eine Entartung im allgemeinen seltener beobachtet. Entweder liegen in solchen Fällen an sich sehr ungünstige Aesungsverhältnisse, Infektions- oder parasitäre Krankheiten (Lungenwürmer, Rachenbremse), viel häufiger jedoch unwaidmännische Behandlung in Nachbarrevieren oder gar im eigenen Revier vor. Früher war es vielfach ein übertrieben einseitiger Abschuß von Böcken, heute ist es die des öfteren schon gerügte wahllose Schrotschießerei auf der Treibjagd, also der Mangel eines planmäßig geordneten und waidmännisch durchgeführten Abschusses. Dem Rehwild wird in dieser Beziehung oft erstaunlich viel zugemutet, so daß es nicht wundernehmen kann, daß schließlich die Folgen nicht ausbleiben.

Auch dem Rehwild gebührt ebenso wie dem Hochwild die „Hege mit der Büchse". Die Begründung und Art des Abschusses ist von gleicher Art wie bei jenem. Auch beim Rehwild, bei dem man 4 Stück auf 100 ha — Gemenglage von Wald und Feld bei mittelguter Aesung vorausgesetzt — als guten Bestand ansehen kann, ist das richtige Verhältnis der Geschlechter 1 : 1. Auf 1 guten Bock rechnet man ferner in der Blattzeit 3—5 Ricken, man schont die gutveranlagten jüngeren Böcke wie die starken älteren Ricken mit Ausnahme der Geltricken und hält scharfe Auslese wiederum unter dem Jungwild (Schmalreh bzw. Spießbock und Kitz) und schießt endlich jegliches kranke Wild ab. Vor allem muß man sich eine genaue Kenntnis von der Art und Zusammensetzung seines Rehstands verschaffen, man muß vor allem den jungen, bereits durch ein starkes Sechsergehörn prahlenden Bock kennen, um ihn vor einem verfrühten Abschuß zu bewahren.

Ferner soll man den Bock erst schießen, wenn er voll verfärbt und fertig gefegt hat, also im allgemeinen nicht vor Ende Mai bzw. Anfang Juni, auch soll man nicht jeden guten Bock schon vor der Blattzeit schießen wollen, die Blattzeit selbst gibt ferner Gelegenheit, die schlecht veranlagten, geringen Böcke, die leicht aufs Blatt springen, kennen zu lernen und abzuschießen, das weibliche Wild (Ricke, Schmalreh) und das Kitz schießt man im Vorwinter ab.

Rechnet man den Zuwachs an Kälbern beim Rehwild etwas höher als beim Rotwild, und zwar zu 80% des Bestandes an Ricken, so ergibt sich für einen Rehstand von 100 Stück unter Anlehnung an Graf Sylva-Tarouca folgendes Bild eines normalen Abschusses:

Normalplan für Rehwildabschuß.

		Bestand	Abschuß	natürl. Abgang	Gesamt-abgang
1. Böcke:	a) starke Böcke	20	6	—	6
	b) geringe Böcke	16	2	1	3
	c) Spießböcke	12	2	1	3
	Summa	48	10	2	12
2. Rehe:	a) Ricken	40	4	1	5
	b) Schmalrehe	12	4	3	7
	Summa	52	8	4	12
	Summa Böcke und Rehe	100	18	6	24 = rd. 1/4 des Frühjahrsstandes.
3. Kitze:		32	4	4	8
Gesamtabschuß		—	22	10	32 = Jahreszuwachs an Kälbern (80% von 40 Ricken).

Der natürliche Abgang ist beim Rehwild höher zu rechnen als beim Rotwild, ferner unter dem weiblichen Wild höher als unter dem männlichen Wild. Daher ergibt sich beim Rehwild — trotz stärkeren Zuwachses — dennoch kein höherer reiner Abschuß (22 von 100) als beim Rotwild, ferner ist ebenfalls der Abschuß an männlichen Stücken etwas höher als an weiblichen Stücken, der Kälberabschuß jedoch wieder um ⅓ geringer als beim Rotwild.

In grundsätzlicher Beziehung zeigen jedoch beide Abschußpläne, sowohl für Rot- wie für Rehwild, dasselbe Bild.

4. Schwarzwild. Eine rationelle Hege des Schwarzwilds ist heute in freier Wildbahn, wenigstens in allen Ländern mit intensiver Kultur, so gut wie ausgeschlossen. Bei hohem, lang andauerndem Schnee und zugleich großer Kälte leidet das Schwarzwild freilich oft erheblich. Die auf die Vernichtung desselben abzielenden gesetzlichen Bestimmungen binden dem Jäger die Hände, so daß selbst in Zeiten der höchsten Not meist nichts geschieht bzw. geschehen kann. Die eigentliche Hege des Schwarzwilds ist auf den eingegatterten Tierpark beschränkt. Zucht und Fütterung müssen hauptsächlich auf eine Verhütung der Entartung gerichtet sein. Die „Körnung" des Schwarzwildes besteht aus: Hafer, Mais und Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Eicheln pp.

Bei der Körnung wird meist auch ein „Saufang" angelegt, der sowohl den Zwecken der Zucht — Absonderung der Zuchtsauen pp. — wie auch des Jagdbetriebs selbst dient.

5. Fasan. Sind die natürlichen Lebensbedingungen im wesentlichen erfüllt: Wald mit Feld und Wiese in Gemenglage, mehr auf lockersandigen als naßlehmigen Böden, besonders auch Niederwald, ist Dickung und Unterholz vorhanden, fehlen auch kleinere Wasserläufe nicht, auch reine Feldlage mit Wiesengründen, Schutzgehölzen, Remisen pp., so wird die Zucht des bei uns schon fast heimisch gewordenen Fasans in größerem wie in kleinerem Maßstabe meist erfolgreich durchzuführen sein.

In freier Wildbahn ist vor allem das Raubzeug kurz zu halten, geschützte Futterplätze, sog. „Schüttungen" sind zeitig vor Beginn des Winters einzurichten. Man „schüttet" daselbst Hinterweizen, Mais, Hirse, auch

Eicheln, Bucheln und gekochte Kartoffeln, endlich einige Kuhkohlstauden. Die Schüttung muß reichlich sein und regelmäßig alltäglich kurz vor bzw. bald nach dem Abbaumen stattfinden. Man kann im Vorwinter 5 Liter, von Mitte November bis Mitte März 10 Liter, dann wieder 5 Liter auf 1 Tag für 100 Fasanen rechnen. Die Schüttung selbst soll in Dickungen, tunlichst Nadelholzdickungen angelegt werden, um den nötigen Schutz gegen Raubvögel zu geben. Ueber dem etwa 2—3 qm großen Schüttplatz wird ein mit Stroh oder Reisig gedecktes einfaches Schutzdach (Pultdach) angebracht. Zum Schüttplatz führt man, damit ihn die Fasanen leichter finden, aus mehreren Richtungen die sog. „Laufschütt" durch Ausstreuen von Weizenähren, Gerste, Buchweizen usw. Mit der Schüttung soll man bei stärkeren Beständen schon im September beginnen, sobald die Felder abgeerntet sind, da dann die Fasanen sich von den Feldern in den Wald zurückziehen, jedenfalls müssen die Fasanen vor dem ersten Schnee an die Schüttungen gewöhnt sein.

In der Balzzeit kann man 1 Hahn auf 8 Hennen rechnen, in der Brutzeit muß jede Störung vermieden werden (Diebstahl, Ausmähen der Gelege, Raubzeug). Empfehlenswert ist auch das Sammeln aller gefährdeten Gelege, um sie durch Haus- oder Truthühner ausbrüten zu lassen. Solche Gesperre schließen sich später leicht den in freier Wildbahn erwachsenen Fasanen an. Blutauffrischung besonders durch Ankauf und Ausbrütung von Eiern aus fremden Revieren oder Züchtereien ist öfter erforderlich.

Der Fasan weist den Jäger förmlich auf die künstliche Zucht hin, die außerordentlich lohnend ist. Dieselbe ist vornehmlich den sogen. „Fasanerien" vorbehalten, unter denen man wiederum „wilde" und „zahme" Fasanerien unterscheidet. Eine Fasanerie muß bei etwa 10—40 ha Größe zunächst die natürlichen Vorbedingungen: Dickicht, fließendes Wasser, natürliche Aesung (Feld, Wiese pp.) erfüllen. Sie wird mit einer 2—2,5 m hohen dunklen Einfriedigung (Mauer, Bretterzaun) umgeben, und enthält außer den Sommer- und Winterschüttungen, Fangvorrichtungen für Fasanen (Netze) und Raubzeug (Kastenfallen, Raubvogelstoß pp.) das eigentliche „Fasaneriegebäude" mit den „Balzkammern", „Brutkammern" nebst Brut- und Huderkasten und „Winterkammern". Nach Vollzug des Balzgeschäfts läßt man die eingesammelten Eier durch Truthennen ausbrüten. Das erste Futter besteht für die jungen Fasanen aus Ameiseneiern, Hirse mit Milch, gehacktem Eiweiß mit Schafgarbe oder Wegerich, gekochtem Weizen, dann rohem Weizen, später kommt das „Geäs" (Weide) auf fruchtbaren Grasplätzen, in Erbsenfeldern pp. hinzu. Will man die Fasanen im „Fasanengarten" festhalten, so stutzt man ihnen eine Schwinge ein. Anderenfalls entläßt man sie in die freie Wildbahn, in der sie bald verwildern und dann selbständig ihr Brutgeschäft fortsetzen. Daß sie dort weiterhin fleißig, namentlich vom Herbst bis zum Frühjahr, gefüttert werden müssen, geht aus den früheren Ausführungen hervor. In der Regel sind zahme und wilde Fasanerie verbunden. Die erstere dient dann vorwiegend zur Nachzucht starker Fasanenbestände und zur Blutauffrischung.

Das Aussetzen von Fasanen geschieht am besten bei gutem Wetter Ende Februar bis Anfang März in einer Remise oder Dickung, unter ständiger „Schüttung" von Weizen, Mais usw. Hierzu eignen sich am besten die flugbar gewordenen Jungfasanen der letzten Sommerzucht, man rechnet dabei auf 8—10 Hennen 1 Hahn, beim kleinen Versuch jedoch 2 Hähne. Aeltere Fasanen kann man zur gleichen Zeit und auch schon vom Vorwinter an unter entsprechender ständiger Fütterung aussetzen.

Da der Fasan im Frühling und Vorsommer vorwiegend von Insekten, Schnecken pp. lebt, so ist er in Feld und Wiese nützlich, sein Schaden durch Verzehren von

Körnerfrüchten mit beginnender Erntezeit, gelegentliches Anhacken von Kartoffeln usw. wird daher hingenommen werden können [1]).

6. Sonstige Wildarten, insbes. Gemswild, Mufflon, Auer- und Birkwild, Trutwild sind ihren natürlichen Lebensbedingungen entsprechend sinngemäß zu hegen.

Die Gemse läßt sich durch Winterfütterung meist nur schwer rationell pflegen, da sie ebenso scheu als genügsam ist, doch sollte man in den Hochalpen, und zwar da wo sie ihre Winterstände hat, schon im Sommer die eine oder andere Heupuppe in geschützter Lage, z. B. unter Felsüberständen, tiefbeasteten Wettertannen zurücklassen, auch Salzlecksteine zwischen Felsspalten an Wechseln einklemmen.

Den Mufflon, ein übrigens ebenso genügsames als dankbares Wild, wird man vorerst durch die Hege im Gatter einzubürgern versuchen.

Für Auer- und Birkwild können versuchsweise zur Winterzeit Hafergarben, Vogelbeeren u. a. in Frage kommen, ihre Gelege kann man u. U. durch Truthennen ausbrüten lassen. Das Verhältnis der Geschlechter soll ♂ : ♀ = 3 : 5 sein. Hennen sind tunlichst zu schonen, von den balzenden Hähnen soll nicht mehr als die Hälfte abgeschossen werden. Die Einbürgerung des Trutwilds ist früher schon kurz erwähnt worden (vgl. S. 355).

B. Die Hege des zur niederen Jagd gehörenden Wildes.

Von den zahlreichen zur Niederjagd gehörigen Nutzwildarten eignen sich für besondere planmäßig durchführbare Maßnahmen der Wildpflege im wesentlichen nur der Hase und das Rebhuhn, allenfalls auch die Wildente.

Für diese, wie für alle übrigen Arten gelten in erster Linie die früher schon behandelten allgemeinen Grundsätze der Hege: Ruhe, Schutz gegen Raubzeug und Krankheiten, waidmännische Ausübung der Jagd usw. in vollem Umfange.

Zunächst ist die Behandlung des Jagdgebietes selbst von wesentlicher Bedeutung. Hase und Rebhuhn haben ihre eigentliche Heimat in der Ebene und in den Vorbergen, beide gedeihen vorzüglich im freien Felde, auch wenn es nur wenige Gehölze oder schützende Remisen aufweist, der Hase außerdem auch im Walde, der von Feld- und Wiesengründen umrahmt oder unterbrochen wird, weniger im Innern großer und gar bruchiger Waldungen. Trockene und warme Böden, mildes Klima, sind die erste Vorbedingung zum guten Gedeihen; dann kann selbst die Aesung weniger vielseitig oder sogar nur eine bescheidene sein.

Vor allem sollten aber im Felde auf unproduktiven Stellen, an Hängen, Knicks usw., wie auch am Waldrande, besonders an schmalen vorspringenden Waldecken die sog. Schutzgehölze oder „Remisen" nicht fehlen, und zwar solche aus den verschiedensten Sträuchern, Gestrüpp (Eiche), Dornhecken nebst kleinen Schonungen von Kiefer oder Fichte, mit Heide, Besenpfriem, Brombeere usw. Im Walde selbst soll Jung-, Mittel- und Altholz in steten Wechsel mit kleineren Schlägen gelagert sein, auch der gemischte Laub- und Nadelholzbestand, das Unterholz und eine verschiedenartige Bodenbedeckung (Gras, Beerkraut, Heide, Ginster pp.) als Schutz wie als Winteräsung nicht fehlen. Die im Felde gelegenen oder an den Waldrand, auch an Gewässer angelehnten größeren wie kleineren besonders gegen Raubvögel schützenden Remisen bilden aber auch Schlupfwinkel für allerlei vierfüßiges Raubwild, welches aber darum dort um so sicherer gefangen

---

1) Spezialliteratur über den Fasan siehe im Literaturnachweis, ferner vgl. auch Wittmann und Seipt in „Die hohe Jagd", Berlin 1912, namentlich von dem letztgenannten Verf. die künstliche Zucht des Fasans.

werden kann, z. B. auf Pfaden oder Wechseln in der Kastenfalle. Auch gegen die gefiederten Räuber sind an solchen Stellen der Habichtskorb, das Pfahleisen u. a. besonders wirksame Fangmethoden.

An den Waldrändern und Remisen werden zweckmäßig kleine Wildäcker angelegt, die man mit *Topinambur*, *Hafer*, *Staudenkorn*, *Raps*, *Mengfutter*, *perennierender Lupine* u. a. anbaut. Den Hafer sät man zu dem Zweck erst *spät* aus, damit er später reift als die übrigen Feldfrüchte. Im Mengfutter und in der Lupine brüten die *Rebhühner* — auch die Fasanen — sehr gern. Auch Mais, Weizen, Winterroggen, Kuhkohl, Futterrüben, Buchweizen, Hirse sind für die Wildäcker empfehlenswert. *Raps* sät man auf den Sturzacker im Herbst aus. Ist keine Gelegenheit, Schutzgehölze anzulegen oder zu pflegen, so versäume man nicht, sog. *fliegende Topinamburremisen* genügender Größe auzulegen. Obstbäume schneidet man im Spätherbst aus und läßt das Reisig, das im Winter gern von den Hasen geschält wird, liegen.

Eingezäunte Gehege aus hasendichtem, 1 m hohen Maschendraht, sind immerhin Ausnahmefälle und in der Regel nur dann durchführbar, wenn es sich um genügend große Eigenjagdbezirke handelt. Will man auch Rehwild in einem solchen Gehege halten, das dann auch einige Waldstückchen enthalten muß, so ist der Zaun entsprechend zu erhöhen. Zum Einwechseln von Hasen bringt man leicht pendelnde nur nach innen sich öffnende Klappen aus Drahtgitter an. In solche Oeffnungen kann man auch Kastenfallen zum Fang von Raubzeug einstellen. Schließlich ist in solchen Hegen auch die *Blutauffrischung* durch Aussetzen von Hasen von Zeit zu Zeit erforderlich.

Das Aussetzen von Hasen wird auch in freier Wildbahn zweckmäßig im Frühjahr dadurch bewirkt, daß man einige Rammler und Häsinnen in einem Verhältnis von 1:3, z. B. 3 ♂ und 9 ♀ in ein geeignetes Feldgehölz bringt. Sind im alten Wildstand die Rammler in der Ueberzahl vorhanden, so ist es ratsam, deren Zahl vor der Zuführung des fremden Wildes durch Abschuß zu verringern, dann aber außerdem nur Häsinnen auszusetzen. Auch ist es je nach den Verhältnissen empfehlenswert, ein Feldgehölz mit einem Stück Feld, etwa 2—4 ha, hasendicht einzuzäunen, die Ende des Winters ausgesetzten Hasen dort einige Zeit zu füttern und dann die Hege zu öffnen.

Was die *Fütterung* des Hasen anbelangt, so ist diese solange entbehrlich bzw. zwecklos, als noch die natürliche Aesung dem Wild zugänglich ist. Man füttert in der Regel erst in der Zeit der Not. Wichtigster Grundsatz ist: die *Unterlassung jeglicher Trockenfütterung*. Heu ist des Hasen sicherer Tod. Unschädlich ist hingegen Topinambur, wenn man dieses unberührt über Winter im Felde stehen läßt. Außerdem lege man nur Naßfutter (Kuhkohl und Rüben) aus. Bezüglich des Hasen ist die *Drömer*sche Naßfuttertheorie unbedingt zutreffend.

Man fährt bei starkem Schnee mit dem beladenen Schlitten an den Schonungen, Waldrändern, Remisen, wie auch auf beliebigen Wegen durch das Jagdrevier und wirft alle 10—20 Schritt 1—2 Rüben oder etwas Kohl aus. Die mit Vorliebe angenommenen Futterstellen befahre man alsdann am reichlichsten, lege aber auch dort die Rüben pp. immer nur einzeln aus. Solange noch Wildäcker, Saatstücke, Raine mit Heidewuchs pp. wenig Schnee haben, oder wenn dieser teilweise abgetaut ist (Südhänge), ist eine Fütterung nicht nötig.

Die *Regelung der Geschlechter* wird am besten durch eine waidgerechte Jagdausübung vollzogen: gänzliches Unterlassen oder Beschränkung der

Suche, bei der meist die gut haltenden Häsinnen geschossen werden, bzw. Erlegen nur der weiter aufgehenden Rammler, ebenso gehörige Einschränkung des Anstandes. Im Standtreiben besetze man nur die Front und zwei Flügel, lasse aber die Rückwechsel frei, begnüge sich mit wenigen, dafür aber um so sichereren Schützen, Kesseltreiben und Streife im Feld dehne man nicht auf alle Teile aus, sondern lasse, ebenso wie im Wald, auch das eine oder andere Treiben einmal liegen, im genügend groß angelegten Kessel schieße man nicht eher, als bis dieser „zu ist", andernfalls brechen die locker sitzenden Rammler vorzeitig aus und es werden dann vorwiegend die fester liegenden Häsinnen geschossen. Nach harten Wintern, Seuchen oder in schlechten Hasenjahren mit nassem Frühling und Vorsommer beschränke man die Jagd auf das Allernotwendigste. Entsprechend der starken Vermehrung des Hasen ist der Abschuß, trotz aller Feinde und Gefahren, im Verhältnis zum jeweils in das neue Jahr übergehenden Grundstock ein erheblicher. Abschuß und natürlicher Abgang sollen zusammen jedoch keinenfalls den Zuwachs überschreiten. Die richtige Z e i t des Abschusses im Interesse der Hege liegt von Mitte Oktober bis Mitte Januar. Die nach den meisten heutigen Jagdgesetzen gültige Schonzeit bis zum letzten September ist ein wirksamer Schutz, da hierdurch vor allem das Erlegen von Hasen schon während der Hühnerjagd und ebenso der Anstand erheblich eingeschränkt ist.

Was die Pflege des R e b h u h n s anbelangt, so sind außer den schon genannten allgemeinen Maßnahmen noch die folgenden hervorzuheben. Hahn und Henne leben monogam, ein Ueberschuß von Hähnen führt zu Kämpfen und Zeitverlust, so daß dann viele Gelege erst 14 Tage später als unter normalen Verhältnissen zustande kommen. Ein Ueberschuß an Hähnen kann entweder — meist ist dies aber nur in kleineren Jagdbezirken wirklich durchführbar — abgeschossen werden, oder man muß an den Winterfütterungen in selbsttätigen Fallgarnen u. a. die Hühner fangen und dann die Hennen wieder freilassen, die Hähne, soweit nötig, beseitigen. In gut besetzten, größeren Feldjagden kann man auf diese Maßnahmen verzichten.

Im übrigen reibe man die Ketten beim Abschuß nicht auf: „Eins für den Winter, eins für den Fuchs, eins für den reisenden Jäger und zwei zur Nachzucht", d. h. fünf sollen wenigstens übrig bleiben. Auch kann man die eine oder andere Kette unbeschossen lassen. Schwache Hühner aus späten Gelegen sollen gänzlich geschont werden, namentlich soll man die beiden Alten nicht wegschießen. Trifft man im Herbst fast nur alte Hühner an, so schone man diese.

Die Fütterung ist, ebenso wie beim Hasen, nur bei hoher und lang liegender Schneedecke erforderlich. Die „Schüttungen" werden ähnlich wie beim Fasan, besonders in Remisen und entsprechend geschützt bzw. überdacht angelegt. Da solche Futterplätze sich auch des Zuspruchs vieler ungebetener Gäste erfreuen, so müssen reichliche Gaben erfolgen, etwa ½—1 Liter Hintergetreide (Weizen, Gerste, Hirse) für 10 Hühner täglich; auch legt man etwas Kuhkohl bei. Statt der Methode der Schüttung für Fasanen sind auch die sog. „Schneehauben" aus Reisig empfehlenswert. Ueber der Schüttung stellt man ein Pfahleisen gegen Krähen und Raubvögel auf. Niedrig gespannte Drähte sind gegen Krähen wirksam.

Auch der W i l d e n t e kann man an offenen Gewässern unter einem möglichst unauffällig gebauten Schilfdach Hafer oder sonstiges Hintergetreide schütten. Solche Schüttungen werden jedoch schon zeitig im Herbst, ehe der Entenzug beginnt, angelegt. Eine Fangvorrichtung läßt sich ebendaselbst leicht anbringen, um etwa überschüssige Erpel zu beseitigen. Für das s o n s t i g e k l e i n e r e N u t z w i l d (Schneehuhn, Schnepfe, Wachtel pp.) kommt ausschließlich die waidgerechte Jagd-

ausübung, Schutz in der Brütezeit, Vertilgen des Raubzeugs in Frage. Eine Hege des wilden Kaninchens kommt aus bekannten Gründen nicht in Frage.

Zweiter Abschnitt.

Die Wildjagd und die Wildverwertung.
(Betriebslehre).

Begriff, Umfang und Einteilung.

Die auf der Kenntnis des Wildes und seiner Lebensweise beruhenden Grundsätze der waidmännischen Hege, wie sie in den voraufgegangenen Abschnitten behandelt wurden, behalten auch für die waidmännische Ausübung der Jagd in vollem Umfang ihre Bedeutung.

Hege und Jagd sind untrennbar verbunden. Jegliche Jagdausübung soll von dem Grundsatz einer pfleglichen Nutzung der Wildstände beherrscht sein. Die Früchte, welche eine sorgsame Wildpflege heranreifen ließ, sollen schonend geerntet, das Wild soll nicht in lärmender Beutelust zu Tode gehetzt, sondern waidmännisch gestreckt werden.

Die Freude am Waidwerk als eine aus dem Trieb der Selbsterhaltung entspringende echte Leidenschaft birgt freilich auch die Gefahr, daß nicht selten die Schranken weiser Selbstbeherrschung überschritten werden. Das lehrt uns die an unerfreulichen Bildern reiche Jagdgeschichte aus mittelalterlicher Zeit, das beweist uns noch heute täglich die Kategorie der modernen Schießer und Jagdschinder.

Um so mehr ist es Pflicht jedes waidgerechten Jägers, vorbildlich in Tat und Wort zu wirken und jenem Geist entgegenzutreten, der das Waidwerk niederzuziehen bestrebt ist, mag er in Selbstsucht, Uebelwollen oder Verständnislosigkeit begründet sein.

So zahlreich wie die Wildarten selbst und mannigfaltig wie ihr jagdliches Verhalten, so zahlreich und verschiedenartig sind auch die Jagd- und Fangmethoden. Nicht jede Methode kann als einwandsfrei vom waidmännischen Standpunkt gelten, auch ein an sich waidgerechtes Verfahren kann, wenn es verständnislos gehandhabt wird, zum Unheil werden und vernichten, was eine sorgsame Wildpflege mühevoll erst schuf.

Der hier zu behandelnde Stoff ist nicht minder umfangreich und reichhaltig, als das bereits bearbeitete Gebiet der Zucht und Pflege des Wildes, die wir die „jagdliche Produktionslehre" genannt haben. Wenn wir nunmehr hier von einer „jagdlichen Betriebslehre" sprechen, so verstehen wir darunter den *Inbegriff aller jener Grundsätze und Maßnahmen, welche auf eine planmäßig geordnete, dem Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragende Nutzung der gehegten Wildstände gerichtet sind.*

Der Grundsatz der *Wirtschaftlichkeit* steht in erster Linie. Derselbe wird am besten erfüllt, wenn jederzeit wiederum die Ziele der Wildzucht und -hege zur Richtschnur genommen und hiernach die Methoden der Jagdausübung *zeitlich*, *räumlich* und nach ihrem *Umfang* geregelt werden.

Man kann den hier berührten Grundsatz nicht besser als mit dem kurzen, aber treffenden Wort „Kein Heger — kein Jäger" charakterisieren. Dem *Heger* ist sein Wild ans Herz gewachsen, darum wird er auch als *Jäger* stets waidmännisch empfinden und handeln. Wer nur jagt, um seine Beutelust zu befriedigen, oder weil es zum guten Ton gehört oder aus welchen Gründen es sonst noch sei, ist kein Jäger in des Wortes ehrender Bedeutung.

Zur Ausübung der Jagd bedarf es einer Reihe von Hilfsmitteln. Diese müssen bekannt sein, ehe die Methoden der Jagdausübung selbst erörtert werden können. Voraussetzung der Jagdausübung selbst ist ferner die Kenntnis der Zeichen und des Verhaltens des Wildes in Beziehung auf die anzuwendende Jagd- oder Fangmethode. Als letztes Gebiet schließt sich endlich die weitere Behandlung und Verwertung des erlegten Wildes bzw. seiner Teile an.

Hiernach ergibt sich die folgende Stoffanordnung:

Erster Teil: Die Hilfsmittel der Jagdausübung.

I. Die Tiere:
1. die Locktiere,
2. der Falke,
3. das Frettchen,
4. das Pferd,
5. der Hund.

II. Die Gerätschaften:
1. die Lockinstrumente, Köder, Kirrungen und Witterungen,
2. die Gewehre, Munition und Waffen,
3. die Fanggeräte,
4. die Sperr- und Blendzeuge,
5. die Jagdhütten, Jagdschirme, Jagdkanzeln und sonstige Hilfsmittel.

Zweiter Teil: Die Methoden der Jagdausübung.

I. Die Voraussetzungen:
1. Die Fährten und Spuren, die Losung und sonstigen Zeichen des gesunden Wildes,
2. das Verhalten des Jägers bei der Jagdausübung im allgemeinen, sein Verhalten vor und nach dem Schuß, die Zeichen des kranken Wildes und die Nachsuche.

II. Die Ausführung:
1. Geschichte und Methoden,
2. das Verfahren.

Dritter Teil: Die Behandlung des erlegten Wildes und seine Verwertung.

I. Das Aufbrechen, die Strecke, der Transport und die Aufbewahrung des Wildes.

II. Die Verwertung des Wildbrets, der Häute und Trophäen des Wildes.

Erster Teil:

Die Hilfsmittel der Jagdausübung.

Wie schon die Stoffanordnung ersehen läßt, ist die Zahl der Hilfsmittel eine ebenso große als verschiedenartige. Einige besitzen heute fast nur noch geschichtliches Interesse, manche nur eine bedingte oder beschränkte Anwendbarkeit, endlich nur wenige sind unentbehrlich. Daher macht auch nicht die Fülle der Hilfsmittel, mit denen der Jäger zur Jagd sich rüstet, den Waidmann, es genügt vom Not-

wendigen das Einfachste, jedes zu seiner Zeit und dem Zweck entsprechend. Vor allem soll auch die Kleidung des Jägers schlicht und natürlich sein, dem Wald und dem Wetter angepaßt. Zum wirklichen Jäger paßt nicht der moderne jagdliche Tand, der in tagtäglich neuen Erzeugnissen angepriesen wird.

I. Die Tiere.

Zunächst ist es eine Reihe von Tieren, welche dazu dienen, das Wild aufzuspüren, es dem Jäger zu bringen oder diesen zu ihm zu führen , oder endlich dasselbe zu fangen und zu töten.

1. Die Locktiere. Diese können Tiere entweder der gleichen oder einer anderen Art sein. Am bekanntesten ist die Anwendung der Lockvögel beim Vogelfang, in jagdlicher Beziehung beim Wachtelfang vorkommend, aber sonst wohl nur beim Entenfang gebräuchlich, indem man gezähmte Wildenten aus dem Entenfang, in dem sie gehalten und gefüttert werden, zur Herbst- oder Winterzeit des Nachts herausläßt, damit sie mit anderen Enten in jenen zurückkehren. Auch dienen gezähmte Wildenten als Lockenten beim Ansitz am offenen Wasser in der Schießhütte in mondhellen Winternächten. Ferner kann man mittels junger aus dem Horst genommener Raubvögel, die man in dessen Nähe anfesselt, die Alten anlocken und von einem guten Versteck aus erlegen.

Schließlich kann man das Schießen der alten Raubvögel und Reiher am Horst wenn sie die Jungen füttern, in weiterem Sinne hierher rechnen.

Tiere anderer Art verwendet man ausschließlich zur Erlegung oder zum Fang gewisser Raubwildarten, z. B. die lebende Taube im Raubvogelstoß, den Krammetsvogel zum Fuchsfang im Dohnenstieg, in früheren Zeiten den Würger (Lanius excubitor L.) zum Falkenfang. Am bekanntesten ist die Verwendung des gefesselten Uhu an der Krähenhütte zur Erlegung verschiedener Raubvögel auf dem Zuge.

2. Der Falke. Die Verwendung des abgerichteten Falken insbesondere zur Beize auf Reiher, Milane pp., die früher schon erwähnt wurde, gehört der Geschichte an. Man übte diese Jagd „vom hohen Fluge“ ausschließlich zu Pferde aus. Zur Jagd „vom niederen Flug“, z. B. auf Rebhühner, bediente man sich in ähnlicher Weise des abgerichteten Habichts oder Sperbers, und folgte diesen wohl auch zu Fuße.

3. Das Frettchen. Die Abrichtung des Frettchens zur Kaninchenjagd wurde ebenfalls schon genannt. Man frettiert am besten im Herbst und Winter, an ruhigen sonnigen Tagen, treibt die Kaninchen mit Treibern und Hunden in die Baue, verstopft deren Nebenröhren, umstellt die Baue mit Garnen, läßt das Frettchen einfahren und bedeckt zuletzt noch die Hauptröhren mit Decknetzen. Die herausfahrenden Kaninchen fangen sich teils in den Decknetzen, teils in den Garnen, aus denen sie herausgelöst und abgenickt werden. Das Frettieren ist eine heute viel gebräuchliche Jagdmethode und bei fleißiger Anwendung wohl geeignet, den Kaninchen Abbruch zu tun.

4. Das Pferd, welches früher eine größere Rolle im Jagdbetrieb spielte als heute, kommt hauptsächlich nur noch bei den Schlepp- und Parforcejagden mit Hundemeuten zur Verwendung. Hier handelt es sich aber fast mehr um die Ausübung des Reitsports als des Jagdsports. Weiter wäre das Pferd im Dienst des „Birschenfahrens“ zu nennen. Nur selten kommt noch die Benutzung des Pferds als Birsch- oder Schießpferd auf Hochwild bzw. Wassergeflügel in Frage.

5. Der Hund. Die weitaus größte Bedeutung für die Jagdausübung hat des Jägers treuer Begleiter der Hund. Seine wichtigste Aufgabe besteht neben

der Suche auf Niederwild vor allem in der Nachsuche auf angeschweißtes Wild. Eine Hochwildjagd, und sei sie noch so bescheiden, kann den Schweißhund oder den auf Schweiß gearbeiteten Gebrauchshund nicht entbehren. Ebenso gehört in jegliche Niederjagd ein tüchtiger Gebrauchshund. Die Suche auf Hühner ist ohne einen guten Vorstehhund und sicheren Apporteur gar nicht ausführbar. Wie mancher Hirsch, wie mancher Bock würde selbst nach dem guten Blattschuß, der das Wild nur selten auf dem Anschuß zur Strecke bringt, verludern, wenn nicht der Schweißhund oder der auf Schweiß gearbeitete Gebrauchshund den Jäger zum kranken oder schon verendeten Wild führte. Wie mancher auf der Treibjagd krank geschossene Hase geht verloren, wenn kein tauglicher Gebrauchshund zur Stelle ist. Nicht anders steht es mit der Entenjagd, der Hühnersuche, dem Schnepfenstrich usw. Endlich kann man den Fuchs oder Dachs im Bau ohne den fest vorliegenden Dachshund nicht graben.

Wenn auch die Zahl der im folgenden näher zu besprechenden, für den Jagdbetrieb tauglichen Hunderassen eine recht große ist, so sind doch die eben schon genannten drei Arten: der Schweißhund, der Hühnerhund und der Dachshund die jagdlich weitaus wichtigsten Vertreter der großen Familie.

A. Abstammung, Beschreibung, Lebensweise und Rassen.

Der zur Ordnung der Raubtiere (Carnivora) und Familie der Hunde (Canini) gehörige Hund, Canis familiaris L., ist von Anbeginn der Geschichte der Menschheit bekannt. Nach Studer[1]) sind zwei Ursprungsgebiete der Abstammung anzunehmen: nördlich der Alpenlinie und der Hochgebirge Asiens die Heimat der Spitze, Schäfer- und großen Haushunde, südlich diejenige der Parias — verwilderte Hunde des Orients — und Windhunde. Die über die Abstammungsfrage bestehenden Streitfragen können hier nicht näher erörtert werden [2]).

Im Laufe der Jahrhunderte ist der Hund ein reines Haustier geworden, in völlig wildem Zustand wird er nicht mehr gefunden. Backzähne $\frac{3.1.2}{4.1.2}$, am Vorderlauf 5, am Hinterlauf 4 Zehen mit Krallen (Nägeln). Der Hund hat einen „Fang“, „Lichter“, „Behänge“, eine „Rute“, eine „gute Nase“, er „verbellt“, gibt „Standlaut“, ist „waidlaut“, ist „flüchtig“ und „jagt“, sind die Hunde laut im Treiben, so spricht man vom „Geläute“, er „sucht“ und „steht vor“, „prellt nach“, „würgt ab“ und „apportiert“; die Hündin wird meist zweimal im Jahre „hitzig“, „heiß“ oder „läufisch“, wird vom Hund („Rüde“) „belegt“, die Hunde „binden sich“ oder „hängen“, die Hündin trägt 9 Wochen und bringt („welft“) 4—12 Junge („Welpen“), welche 10—12 Tage blind sind; der Hund wächst bis ins zweite Jahr, ist im 12.—14. Jahr „alt“ und lebt selten über 20 Jahre.

Die wichtigsten zur Jagd verwendeten Hunde sind folgende:

a) Reine Rassehunde.

I. Schweißhunde: Leithund, Schweißhund, bayr. Gebirgsschweißhund.

II. Deutsche Vorstehhunde: Kurzhaar, Langhaar, Stichelhaar, Weimaraner, Deutsch-Drahthaar, Pudelpointer (Kreuzung von Pudel und Pointer).

III. Englische Vorstehhunde: Pointer (Kurzhaar), Setter (Langhaar), Gordonsetter, Irish-Setter.

IV. Französische Vorstehhunde: Kurzhaar (rein kaum noch vertreten), Langhaar (Epagneul), Griffon (oft mit dem deutschen Stichelhaar gekreuzt).

1) Schweizerisches Hundestammbuch Bd. V, 15.

2) Vgl. u. a. Krichler, Der Jagdhund, Leipzig (Eug. Herfurth u. Co.).

V. Erdhunde: a) Dachshund (Kurzhaar, Langhaar, Rauhhaar bzw. Stichel- und Drahthaar), b) Foxterrier (Glatthaar, Drahthaar).

VI. Laut jagende Hunde: Deutsche Bracke, österreichische Bracke, russische Bracke u. a.[1]), Schweizer Laufhund, englischer Fuchshund, Staghound, Harrier, Beagle, Windhunde (Glatthaar, Langhaar, Rauhhaar).

b) Nicht reine Rassehunde.

VII. Saurüde, Saufinder, Otterhund, zu den sog. Haushunden gehörig.

B. Zucht und Pflege.

Die Züchtung des Hundes liegt in den verschiedensten Händen, Berufener wie Unberufener, so daß den Grundsätzen einer sorgsamen Zuchtwahl nach der Abstammung, den allgemeinen und besonderen Rasseeigenschaften, den individuellen jagdlichen Leistungen, einwandsfreier Körperbeschaffenheit und Gesundheit vielfach keineswegs in dem erwünschten Maße entsprochen wird. Um so mehr sind die heute weitverzweigten und von reichen Erfolgen gekrönten Bestrebungen der jagdlichen Kynologie rühmend hervorzuheben, wie sie in einer großen Zahl von Vereinen, alljährlichen Hundeausstellungen und -prüfungen zum Ausdruck kommen.

Die Reinzucht der einzelnen Rassen ist das grundlegende Ziel, nicht nur nach den äußeren Merkmalen des Körperbaus, sondern vor allem auch nach den jagdlichen Eigenschaften, wie gute Nase, Temperament usw., um jene fortgesetzt weiter zu pflegen und zu veredeln. Hierzu ist aber die Kenntnis der Abstammung der jedesmaligen Eltern, der besonderen Eigenschaften und Leistungen dieser und ihrer Vorfahren unerläßlich. Die sog. Hundestammbücher geben über diese Punkte Aufschluß. Nur für die Zucht nach jeder Richtung einwandsfreie reine Rassehunde werden in diese aufgenommen. Nicht jedermann ist zur Eintragung berechtigt, sondern nur die Vertreter anerkannter Vereine bzw. die sog. eintragungsberechtigten Jäger und Züchter.

Schönheit und Leistungsfähigkeit sollen vereinigt sein. Wertvoller ist die letztere. Denn was nützen Schweißhunde, welche alljährlich die ersten Schönheitspreise davontragen und bei den Prüfungssuchen mittelmäßig abschneiden oder gar versagen?

Zu einem vollen Erfolg gehören untadelhafte Rassereinheit, hervorragende Anlagen, geschickte Dressur und Führung, sichere Arbeit des Hundes. Neben der Arbeit des Schweißhundes, die nach wie vor für die Hochwildjagd ihre große Bedeutung behalten wird, ist in neuerer Zeit die Heranbildung des deutschen Hühnerhunds zum Gebrauchshund mit Recht in den Mittelpunkt der jagdlich-kynologischen Bestrebungen gerückt; vgl. u. a. die Schriften von Hegewald, Hegendorf, Oberländer, sowie die Berichte der „Gebrauchshundvereine". Die hervorragenden und vielseitigen Eigenschaften gerade des deutschen Hühnerhunds stempeln diesen zum unentbehrlichen Gefährten des Berufsjägers. Vorzügliche Nase, ruhige und doch temperamentvolle Suche, Verwendung bei der Hühnerjagd im freien Felde, wie bei der Jagd auf Wassergeflügel, bei der Treibjagd im Walde als Apporteur und zur Nachsuche auf Hase, Fuchs pp., endlich zur Arbeit auf Schweiß, das sind bei zudem großer Ausdauer Eigenschaften, die nament-

1) Vgl. Laska, Die Bracken des Ostens, Neudamm 1907.

lich bei mannigfaltig zusammengesetzten Wildständen — Rotwild, Rehwild, Hasen, Hühner, Fasanen, Enten, Fuchs pp. — von unschätzbarem Wert sind. Neben dem deutschen Hühnerhund verspricht auch der Pudelpointer, eine Kreuzung zwischen Pointer und Pudel, ein vorzüglicher Gebrauchshund zu werden.

Sollen die genannten Eigenschaften erfolgreich gepflegt werden, so gehört dazu, wenn die natürliche Veranlagung, wie erfreulicherweise recht häufig, vorhanden ist, eine sachgemäße Führung durch einen besonnenen und erfahrenen Jäger, der sich nicht nur nebenbei oder bei Gelegenheit, sondern in voller tagtäglicher Hingabe der Pflege und jagdlichen Führung des ihm anvertrauten Hundes widmen kann. Nicht anders steht es auch mit der Zucht und Arbeit des Schweißhundes. Halbe Arbeit ist keine Arbeit. Es gehört ein ganzer Jäger im Hauptberuf dazu.

Schweißhund und Dachshund sind vorwiegend reinblütige Rassen. Um so zahlreicher sind bei den Rassen des Hühnerhunds die Kreuzungen und die hieraus sich vielfach ergebenden unerwünschten Eigenschaften und Rückschläge. Es ist darum gerade beim Hühnerhund eine Hauptaufgabe der Züchtung, solche Fehler wieder auszumerzen. Daher muß bei der Beurteilung des Züchtungswertes der jungen Hunde eines auch von guten Eltern stammenden Wurfs von vornherein scharfe Auswahl getroffen werden. Nur Hunde von einwandsfreien Rassemerkmalen und besten Anlagen können zur Fortsetzung der Zucht Verwendung finden. Auf dem Wege der sorgsam abgewogenen Veredelung, auch bei der Kombinierung besonders schätzenswerter, nur einseitig vertretener Eigenschaften sonst einwandsfreier Eltern sind die Erfolge nicht ausgeblieben.

Auch die Zucht und Arbeit des Dachshundes folgt den gleichen Grundsätzen.

Auf die zahlreichen Einzelheiten der modernen jagdlichen Kynologie kann in dem beschränkten Rahmen der vorliegenden Behandlung nicht näher eingegangen werden. Die früher angegebene Spezialliteratur, die jagdlichen und kynologischen Zeitschriften, die Berichte der Vereine, Ausstellungen, Prüfungen pp. bieten eine Fülle von Stoff und Anregungen. Die moderne den Zwecken des Waidwerks dienende Kynologie ist zu einem beachtenswerten selbständigen Wissenszweig geworden, den nur jener voll beherrschen kann, der ständig und alltäglich den Erscheinungen mit Interesse folgt und vor allem auch selbst sich auf dem Gebiet der Zucht, Führung und Arbeit der Jagdhunde praktisch betätigt.

Einige Grundsätze der engeren Zucht, Pflege und Führung der Hunde sollen hier kurz berührt werden:

Die Hündin soll frühestens belegt werden, wenn sie zum drittenmal heiß wird, also etwa mit 1 ½ Jahren, aber auch nicht wesentlich später, weil das Welpen um so schwieriger wird, je später es zum erstenmal eintritt. Wird die Hündin heiß, so muß sie auf das sorgsamste verwahrt — angelegt und außerdem so eingeschlossen werden, daß niemand, der nicht dazu berufen ist, Zutritt hat —, etwa 6—8 Tage nach dem Beginn der Hitze läßt man sie vom Hunde belegen. Dies soll nur einmal und unter entsprechender Aufsicht geschehen. Heute zahlt man an den Besitzer des Hundes meist „Deckgeld", gestattet diesem auch wohl die Auswahl eines jungen Hundes von dem zu erwartenden Wurf; früher war das letztere Verfahren meist üblich. Von dem Züchter, der den Hund zum Decken der Hündin gibt, ist dessen Stammbaum nachzuweisen, Tag und Stunde des Belegens zu bescheinigen.

Zum Welpen gebe man der Hündin eine geräumige 40 cm hohe Kiste mit 1 qm Bodenraum. In diese wird zuerst eine Lage Torfmull unter Beigabe eines Desinfektionsmittels gebracht, darauf Holzwolle. Nach dem Welpen ist für Rein-

lichkeit zu sorgen, wozu auch das Waschen des Gesäuges der Hündin gehört. Diese muß außerdem täglich die nötige Bewegung und Gelegenheit haben, sich zu „lösen". Unter den Welpen ist Auswahl zu treffen, welche man „liegen lassen" will, und welche als untauglich zu beseitigen sind, auch soll man tunlichst nicht mehr als 5—6 mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme der Mutter liegen lassen. Beginnt die Hündin die säugenden Welpen „abzubeißen", dann sind diese allmählich abzusetzen und zunächst mit lauwarmer, etwas verdünnter und gesüßter Milch unter Beigabe von geweichten Semmelstückchen zu füttern. Vom 2. Monat an gibt man allmählich etwas rohes, gehacktes Fleisch hinzu, dann auch weiche Kalbsknochen, um später immer mehr zur üblichen Fütterung mit Küchenabfällen, Brot, Fleisch, Kartoffeln, Haferschrot, Knochen und dem sehr empfehlenswerten Hundekuchen überzugehen. Wasser zum Trinken darf selbstverständlich nicht fehlen. Gesunder, trockener Aufenthalt, gutes — nicht einseitiges — Futter in regelmäßiger Gabe und reichliche Bewegung sind die Vorbedingungen eines guten Erfolges, namentlich auch in gesundheitlicher Beziehung.

Leider ist die Zahl der Erkrankungen, denen besonders der heranwachsende, junge Hund ausgesetzt ist, eine recht große. Nicht selten sind sie auf eine nicht sachgemäße Pflege zurückzuführen. Auch beim erwachsenen Hund spielt letztere eine große Rolle: fester Platz, zweckmäßig erhöhte Pritsche bzw. Hundehütte mit Freilauf, auch ein Faß mit Laufstange, auch Zwinger, nicht zu einsam, warm und trocken, am Tag eine Strohmatte, nachts ein Seegraskissen, Morgen- und Abendspaziergang, Reinlichkeit, Fütterung einmal gründlich zur Mittagszeit oder auch Morgens und Mittags, bei bevorstehender voller Tagestour Fütterung 1 Stunde vor Aufbruch.

Eine Erörterung der Gepflogenheiten beim An- und Verkauf führt hier zu weit. Zum Versand soll der Hund in einer geräumigen, mit Stroh ausgelegten, bequem tragbaren, mit einer Lattentür verschlossenen Kiste angelegt werden, die einen feststehenden, von außen füllbaren Wassernapf enthält und mit der Aufschrift „Lebender Hund" versehen ist.

Von den schon erwähnten Hundekrankheiten sind die nachbenannten die wichtigsten:

1. Erbrechen, Durchfall, Verstopfung, Magenkatarrh, Hämorrhoiden, Mastdarmvorfall.
2. Schleimhaut- und Speicheldrüsenentzündung, Augenentzündung, Star, Maulfäule, Blutohr, äußerer und innerer Ohrwurm, Zahnkrankheiten (selten), Fremdkörper (Knochensplitter) im Schlund, Vergiftungen, Schlangenbiß.
3. Darmparasiten: Spulwürmer, Bandwurm (Taenia serrata, marginata, cucumerina, coenurus, echinococcus).
4 Schnupfen, Luftröhrenkatarrh, Muskel- und Gelenkrheumatismus, Blasenkatarrh, Nierenentzündung, eitrige Vorhautentzündung, Brüche, Bauchwassersucht, Lungen- und Brustfellentzündung.
5. Epilepsie, Krämpfe (Eklampsie) säugender Hündinnen, Gehirnentzündung, Brustfellentzündung, Rückenmarksentzündung (Nachhandlähmung).
6. Staupe, die verbreitetste und im allgemeinen gefährlichste, weil ansteckende Krankheit.
7. Tollwut, Stuttgarter Hundeseuche, Krebsgeschwülste pp., Kropf.
8. Rhachitis (englische Krankheit).
9. Hautkrankheiten: Fetträude, Akne, Akarusräude, Sarcoptesräude, Grind und Flechte, vielfach auch auf den Menschen übertragbar; Geschwüre an der Rutenspitze.
10. Ungezieferr: Läuse, Flöhe, Zecken, Haarlinge.

Es ist verständlich, daß hier unmöglich eine Beschreibung des Wesens der zahlreichen Erkrankungen oder ihrer Verhütung und Behandlung gegeben werden kann. Spezialwerke, wie die von Müller und Hilfreich, geben guten Aufschluß. Man versäume jedoch nicht, einen sachkundigen Tierarzt zuzuziehen, sobald es sich um ernstere oder zweifelhafte Fälle handelt.

Endlich sei es Regel, so vertraut auch der Jäger im Umgang mit seinem Hunde sein soll, es nicht zu Vertraulichkeiten (Lecken usw.) kommen zu lassen, und namentlich den Hund auf seinen Zwinger, Hütte pp. zu verweisen, ihn aber nicht ständig in jeglichen Wohnräumen, Küche, Keller usw. sich herumtreiben zu lassen. Nicht nur vom Standpunkt der Erziehung des Hundes, sondern auch der Hygiene ist dies ein Gebot der Notwendigkeit.

C. Dressur, Führung und Arbeit.

Eine Dressur im eigentlichen Sinne des Worts kommt fast nur für den Hühnerhund in Frage, bei den übrigen Hunden handelt es sich meist um die Führung, endlich bei allen zur Jagd verwendeten Hunden um die jagdliche Arbeit.

Die Erziehung des Hundes muß schon frühzeitig beginnen. Der tägliche, zeitlich geordnete, regelmäßige Verkehr des Züchters oder Dresseurs mit dem Hunde ist ein Haupterfordernis. Der Hund muß vor allem an Ordnung und Gehorsam gewöhnt, und seinen allgemeinen Eigenschaften wie seiner besonderen Veranlagung entsprechend stets ebenso ruhig als bestimmt behandelt werden. Manche Rassen, wie z. B. der Schweißhund, sind sehr „weich", ein Uebermaß in der Anwendung der Peitsche verdirbt diesen regelmäßig, den Hühnerhund oft, macht ihn „handscheu", bissig usw. Die täglichen Uebungen in der Dressur sollen kurz, aber nachdrücklich sein, Lob und Tadel bzw. Strafe müssen stets sofort erfolgen. Die eigentliche Dressur soll erst am ausgewachsenen Hund beginnen, zu schwache, auch zu schwere Hunde eignen sich wenig, vom Leichten soll allmählich zum Schweren übergegangen werden.

Hinsichtlich der wichtigsten Hunderassen ist im einzelnen noch folgendes hervorzuheben:

1. Der Schweißhund (Hannoversche Rasse, schwarze, auch rote Maske). Es handelt sich hier einmal um die sog. Leithundarbeit, d. h. um die Arbeit auf gesunder, kalter Fährte zur „Bestätigung" des Hirschs, zum anderen um die Arbeit auf kranker Fährte. Die letztere ist heute von überwiegender Bedeutung.

Der Schweißhund wird nicht „koupiert", er trägt eine „Halsung", wird am 6—7 m langen „Schweißriemen", der „aufgedockt" um die Schulter getragen wird, geführt, er wird „geschnallt", sobald er auf der Nachsuche an das im Wundbett sitzende Wild herankommt, er soll dasselbe „hetzen", „stellen" und schließlich „tot verbellen". Als Ersatz der natürlichen Schweißfährte dient die künstliche Schweißfährte, die mit dem „Schweißfährtenrad" hergestellt wird. Die Haltung und Führung des Schweißhundes wird ausschließlich auf die genannten Zwecke gerichtet. Es gehört hierzu ein unverdrossener, hirschgerechter Jäger in des Wortes vollstem Sinne. Denn die Einarbeitung des Schweißhundes stellt nicht geringe Anforderungen an das Geschick und die Ausdauer des Führers. Das „Nachhängen" am Schweißriemen durch Dickicht, über Gräben, an Hängen pp. ist ein anstrengendes Stück Arbeit. Der Schweißhund muß sich „führen" und „ablegen" lassen, soll die Fährte „anfallen" und nur „mit der Nase arbeiten", nicht „schwärmen"; das gestellte Wild soll der Schweißhund nur verbellen, nicht „niederziehen" oder gar „anschneiden", deshalb gibt man dem Wild auch nicht den Fang mit dem Hirschfänger, sondern den Fangschuß. Die erste Hatze, die ein junger Hund macht, darf keine „Fehlhatze" sein. Den Hund „genossen" machen heißt, ihm, nachdem er wieder abgelegt ist, von dem gestreckten Wild eine Handvoll Schweiß zutragen.

Man hält die Schweißhunde in einem entsprechend großen Zwinger mit getrennten Abteilungen und genügend großem Laufraum, der noch eine erhöhte Pritsche enthält. Näheres siehe u. a. in Gerding, Der Schweißhund (Neudamm).

Um die Zucht des deutschen Schweißhundes hat sich besonders der Verein „Hirschmann“ beachtenswerte Verdienste erworben [1]).

Der bayrische Gebirgsschweißhund ist eine leichtere, zierlicher gebaute Rasse.

2. Der Vorstehhund. Die Dressur zerfällt in die Stubendressur und in die Dressur im Freien, sie beginnt mit der Erziehung des noch rohen Hundes durch Prüfung seiner jagdlichen Anlagen und Erforschung seines Naturells, dann folgt die eigentliche Parforcedressur unter Verwendung der erforderlichen Hilfsmittel: Dressurhalsband, Apportierbock (auch Strohbock und Katzenbalg), Hundepfeife, Lederkette, Umhängeriemen zum Ablegen, Ledergerte und Peitsche, Schleuder, außerdem für die Dressur des Gebrauchshundes die Halsung, der Schweißriemen, die Schweißschleppe, dann die Führung und Uebungen im Freien, endlich die Verwendung auf der Jagd. Der Hund muß bis dahin „leinenführig“ sein, unbedingten „Appell“ haben, sich „ablegen lassen“, „daun“ machen, in der „Verlorensuche“ und im „Apportieren“ sicher eingeübt sein. Vorerst ist die wichtigste jagdliche Verwendung jene auf der Hühnerjagd. Man verlangt vom Hunde eine seinem Temperament entsprechende flotte Suche mit hoher Nase, festes Vorstehen, Schußfestigkeit, sicheres Apportieren. Er muß ferner „hasenrein“ sein, d. h. er darf nicht hinter Hasen hetzen, oder muß auf Ruf bzw. Pfiff alsbald umkehren. Für den englischen Hund, namentlich den Pointer, ist die „weite Suche“ charakteristisch, im ausgedehnten großen Feld ist ihm kein anderer Hund überlegen. Seine Aufgabe ist aber auch im wesentlichen mit der Suche auf Hühner, Fasanen pp. erfüllt. Anders der deutsche Hund. Er hat eine „kurze Suche“, ist darum in bergigem, weniger übersichtlichen Feld, in Schonungen, Rand- und Feldgehölzen, im Bruch und Schilf dem englischen Hund weit überlegen, er ist ferner durch eine geschickte Verlorensuche, wie seine Arbeit auf der Schweißfährte des Hochwilds ausgezeichnet. Erst nachdem der deutsche Hund auf der Hühnerjagd „abgeführt“ ist, soll er, jedoch nicht vor dem „dritten“ Felde, auch auf der Hasenjagd zum Apportieren und zur Verlorensuche verwendet, endlich auch auf Schweiß einschließlich Totverbellen und Totverweisen gearbeitet werden.

Die wesentlichsten Fehler eines Hundes, abgesehen von Mängeln in der Veranlagung, sind: „Hasen hetzen“, „schußscheu“, „handscheu“, „Knautschen“ oder gar „Anschneiden“ des Wildes.

3. Der Saufinder, an sich keine bestimmte Rasse, kleinerer Schlag aus der Kategorie der Hofhunde, soll Schwarzwild „mit der Nase“ suchen, stellen und verbellen, dabei „bissig tun“, aber nicht „beißen“. Seine Tauglichkeit ist lediglich ein Ausfluß individueller Veranlagung bzw. Vererbung. Häufig sind solche Hunde besonders tauglich, die schon zur Bewachung von Schweinherden verwendet wurden. Zum erstenmal setzt man bei einer „Neuen“ einen solchen Hund auf der Saufährte an, die er dann meist gern annimmt. Auf anderes Wild darf bei einer solchen Jagd nicht geschossen werden. Auch sind solche Hunde, die notorische „Jagdbummler“, d. h. gewohnheitsmäßige Hetzer von Hasen, Rehen pp. sind, nicht verwendbar.

4. Finder- und Packermeute. Die aus Saurüden, auch Doggen und Bullenbeißern, bestehenden sog. „Meuten“ sollen entweder im Treiben, nachdem

1) Vgl. auch Graf v. Bernstorff, Zucht u. Behandlung des Schweißhunds, Neudamm 1895.

die Sauen vom Saufinder gestellt sind, diese „sprengen", so daß die Sauen an verschiedenen Stellen einzeln anlaufen, oder sie sollen die einzelnen Sauen „decken", bis der Jäger herankommt und den „Fang gibt". Unter „Ausheben" versteht man den von Hunden gedeckten Keiler (Bache pp.) an den Hinterläufen hochheben, während ein zweiter Jäger den Fang gibt. Den Fang gibt man in der Regel mit der „Saufeder", wohl auch mit dem „Hirschfänger". Eine „Meute" besteht aus ca. 40—50 Hunden, 4—5 Hunde sind eine „Hatz", 2 Hunde eine „Koppel"; die Hunde werden von dem sogen. „Rüdemann" geführt, der auch den Keiler „aushebt". Die Hunde selbst tragen zum Schutz meist sog. Hundepanzer. In Kurhessen wurden früher die sog. „Hatzhunde" und „Anhälter" besonders gezüchtet (Kurhessischer Jägerhof Waldau bei Kassel, später Oberförsterei Gahrenberg bei Münden). Unter den heutigen Verhältnissen kommt die „Sauhatz" als Jagdbetrieb kaum mehr in Frage. Beim Jagdsport, bei der sog. „Reitjagd" auf den Keiler verwendet man vorzugsweise rassereine Hunde (Fuchshunde), die sämtlich mit der Nase suchen und somit den Saufinder entbehrlich machen.

5. Parforce- oder Meutehunde. Vorwiegend der Fuchshund, ferner in England auch der Staghound, Harrier und Beagle, in Frankreich verschiedene Kreuzungen (Chiens de grand équipage), werden zu den sog. Parforcejagden verwendet. Außer in Frankreich und besonders England, wo dieser Sport heute noch in größerem Maßstabe betrieben wird, finden sich in Deutschland nur noch wenige Meuten, so u. a. solche beim Kgl. Hofjagdamt in Berlin, bei dem Militärreitinstitut in Hannover, desgl. in München, bei einzelnen Kavallerieregimentern und Privaten. Die beste Bezugsquelle für den Fuchshund ist England.

Die jungen Hunde werden zur Vorübung auf der „Schleppe" gearbeitet. Eine etwa kopfgroße, mit Fuchslosung gefüllte Kugel aus Drahtgeflecht — auch eine Wildkeule — wird vom „Schlepper" an einem 5 m langen Strick geschleift. Sobald die Schleppe, die einen „Wiedergang" hat, ½—1 Stunde alt ist, legt man die Hunde zur Fährte, diese jagen auf der Fährte los, am Wiedergang „stutzen" die Hunde, die Jäger „reiten vor", der Wiedergang wird „ausgeritten", während des ganzen Verlaufs wird von Zeit zu Zeit „gestoppt", „gute Jagd geblasen". Am Ende der 4—6 km langen Schleppe liegt ein verendeter Hirsch, den die Hunde verbellen. Endlich wird die Meute mit der Peitsche „abgeschlagen".

Die eigentliche Parforcejagd gilt einem lebenden Rot- oder Damhirsch oder Ueberläufer. Man gibt jenachdem dem Wild einen Vorsprung von 15—30 Minuten, auch noch mehr. Die Reitjagd beginnt alsdann an der „verbrochenen" Fährte, die Hunde nehmen zuerst die Fährte an, sie geben im Gegensatz zur Schnitzeljagd das Tempo an, es wird „gute Jagd" geblasen, die berittene Jägerei teilt sich beiderseits der Fährte auf den „angejagten Hirsch pp.", wer den Hirsch sieht, ruft Tajaut, Tajaut, es wird „à vue" geblasen; die Meute muß „gestoppt" werden, wenn sie einen Wiedergang „überschießt". Stellt sich endlich der Hirsch oder Ueberläufer, so wird „Halali" geblasen, der erste Jäger zur Stelle „hebt ihn aus", der Master oder Jagdherr „gibt den Fang" mit dem Hirschfänger, dabei lüftet die übrige Jägerei die Hirschfänger und zieht den rechten Handschuh ab. Dann folgt die Curée: Auslösen der 4 Läufe in dem Gelenk über dem Geäfter, doch so, daß die Haut bis zum Kniegelenk daran bleibt und an das Gefäß des Hirschfängers gehangen werden kann. Dann wird der Hirsch (Keiler) „aufgebrochen" und „zerwirkt". Der Jagdherr erhält den rechten Vorderlauf als 1. Ehrenzeichen, die anderen Läufe werden ranggemäß verteilt, das geringwertigere Wildbret erhalten die Hunde zur Belohnung; dazu wird „Curée" geblasen. Dann erfolgt die Heimkehr, voran die Meute,

dann der erste Pikeur mit dem Hirschgeweih usw. Dieses ursprüngliche Zeremoniell ist heute vielfach vereinfacht, das Curée besteht meist nur aus dem Aufbruch [1]). Das Verfahren ist mehr ein Reit- als ein Jagdsport, aber keine waidmännische Jagdausübung.

6. Die deutschen Bracken. Die jungen Hunde werden zuerst „koppelbändig" gemacht, der Jäger ist hierzu am besten beritten. Dann werden sie „eingejagt", dann „losgekoppelt" auf Hase oder Fuchs, am besten ein älterer erfahrener Hund mit einem jungen Hund zusammen, die Bracken folgen der frischen Spur „laut jagend", ist der Hase (Fuchs) zu Ende gehetzt bzw. erlegt, so sollen die Hunde nicht „anschneiden", den Fuchs sollen sie „würgen". Die Hunde dürfen nicht „waidlaut" sein, d. h. sie sollen nur auf der Fährte laut, sonst aber still sein. Diese, ebenfalls aus älterer Zeit stammende Jagdmethode ist vorwiegend ein Jagdsport, sie soll nur an windstillen Tagen stattfinden, damit man die Hunde gut „abhören" kann. Die eigentliche Jagd — nicht der Jagdsport — mit Bracken ist geboten in schwer zugänglichen Gebirgslagen mit Felshängen, Dickungen pp. großer Reviere, wo eine andere Art der Jagd kaum ausführbar ist, aber auch nur dann, und in maßvoller Ausführung ist sie vom waidmännischen Standpunkt zulässig, anderenfalls ist sie der Ruin der Niederjagd. Die Bracken jagen nicht auf der Fährte, sondern 10—20 Schritt und mehr neben derselben, die „Fährte in der Nase", treiben den Schützen das Wild (Hase, Fuchs, Bock pp.) einzeln zu, ist letzteres gestreckt, so soll man es entweder verstecken oder sofort auswerfen (aufbrechen) und den Hunden den Aufbruch geben. Bei dieser Jagd, zu deren Beginn die Hunde zuerst „stöbern", stehen vom Hasen meist nur die „Rammler" auf, die Häsinnen bleiben liegen.

7. Die Windhunde. Diese werden „abgerichtet" und „eingehetzt", sie tragen ein „Hetzband", an diesem den „Hetzstrick", sie müssen zuerst „strickbändig" sein. Die Jäger folgen den Windhunden in der Regel zu Pferde. Diese Art der Hetzjagd ist nur in freien, ebenen Feldern nach der Ernte ausführbar. Ein „Strick" Hunde wird mit „hetz, hetz" gelöst, die Hunde in der Mitte, die Jäger auf beiden Flügeln. Man hetzt in der Regel den Hasen, doch nicht mehr als deren 3—4 an einem Tage, damit die Hunde sich nicht „überhetzen", die Jagd soll nicht mit einer „Fehlhetze" schließen. Besonders geschätzt ist der „Solofänger", d. i. ein Hund, der einen Hasen allein fängt. Ein „Retter" ist ein älterer Hund, der die jungen Hunde abbeißt und dadurch verhütet, daß der gefangene Hase zerrissen wird. Hetzt man den Fuchs, so muß dieser zuerst aus dem Wald herausgehetzt werden.

Auch diese Jagdmethode ist wiederum nur ein Jagdsport, an sich aber nicht waidmännisch.

8. Der Dachsfinder. Derselbe stellt und verbellt in mondheller Nacht den Dachs, der Jäger eilt mit einem scharfen Hetzhund herbei, der den Dachs „würgt". Ein anderes Verfahren ist das nächtliche Hetzen des Dachses in den Bau, dessen Nebenröhren mit Reisigbündeln, dessen Hauptröhren mit der Dachshaube, einem beutelartigen von einer Leine gehaltenen Netz geschlossen werden, in das der Dachs hineinfährt und sich fängt. Der Dachs wird durch einen Schlag auf die Nase, auch mit Hilfe der Dachsgabel getötet. Ein ebenfalls waidmännisch nicht anerkanntes Verfahren.

9. Der Dachshund. Seinem Naturell entsprechend kann der Dachshund weder „abgerichtet" noch „dressiert" werden. Die wichtigste Aufgabe, die

1) Vgl. Krichler, Der Jagdhund, Leipzig (Edg. Herfurth u. Co.).

der Dachshund zu erfüllen hat, ist seine Arbeit im Fuchs- und Dachsbau. Als Vorbereitung wird vielfach der Kunstbau benutzt, in den man den Dachshund „einschliefen" läßt, am besten unter Verwendung eines jungen Fuchses. Der Teckel trägt ein „Würgehalsband", wird am Riemen geführt und zum Bau getragen. Seine Hauptverwendung ist jene beim Graben auf Füchse, insbesondere Jungfüchse im Frühjahr und auf Dächse im Herbst. Der Dachshund soll mutig, aber nicht zu scharf sein, doch wiederum so scharf, daß er den Fuchs (Dachs) in der Röhre festhält, d. h. „fest vorliegt", damit insbesondere der Dachs sich nicht „verklüftet", er soll dabei unausgesetzt „laut" sein, nicht aber „waidlaut", wenn kein Fuchs (Dachs) im Bau ist. Man schlägt über dem fest vorliegenden Dachshund mit Spaten und Hacke durch und soll dabei möglichst hinter den Hund kommen, damit man diesen herausnehmen und alsdann den Fuchs (Dachs) mit der Zange fassen, bzw. der Gabel stechen kann. Stets soll nur ein Dachshund in den Bau gelassen werden.

Ferner wird der Dachshund beim „Sprengen" des Fuchses verwendet. Beim ersten Schnee im Spätherbst, sowie in der Ranzzeit ist der Fuchs im Bau. Hat man durch Abspüren, oder Verstellen der Röhren mit trockenen Grashalmen festgestellt, daß der Fuchs im Bau ist, so läßt man einen nicht zu scharfen Teckel einschliefen, während man sich schußbereit mit gutem Wind aufstellt. Der Fuchs erscheint in der Regel schon nach kurzer Zeit.

Häufig ist der Dachshund auch bei der Stöberjagd gut zu verwenden, vornehmlich auch im Fuchstreiben, nicht selten auch auf Sauen nach Art des Saufinders. Er wird „laut", sobald er auf die frische Spur kommt und bringt namentlich den Fuchs gut vor, stellt und verbellt auch die Sauen. An der Schützenlinie soll er wieder umkehren bzw. sich abrufen lassen. Nicht selten arbeitet namentlich der ältere ruhige Teckel auch vorzüglich auf der Schweißfährte.

10. Der Foxterrier wird ebenfalls im Bau beim Fuchs- oder Dachsgraben verwendet, auch über der Erde zur Verfolgung angeschossenen Wildes, um dieses zu stellen.

II. Die Gerätschaften.

1. Die Lockinstrumente, Köder, Kirrungen und Witterungen.

Ebenso wie bei Tieren, kommen auch hier zunächst die Mittel zum Anlocken des Wildes in Frage.

Von Lockinstrumenten werden im Jagdbetrieb verwendet:

1. Der Hirschruf (Tritonmuschel) in der Brunftzeit; man schreit damit, indem man die Stimme eines schwächeren Rivalen nachahmt, den Hirsch an, damit er näher herankommt, seinen Stand in einer Dickung verläßt pp.

2. Die „Rehblatte" (Buchenblatt, künstliche Blatten verschiedener Konstruktion) in der Blattzeit, um damit den Rehbock zum Springen zu veranlassen. Man ahmt das Fiepen des Schmalrehs nach, auch dessen Klageton und das sog. Angstgeschrei.

3. Die „Hasenquäcke", mittelst deren man das Klagen des Hasen nachahmt, um dadurch namentlich in der Winterzeit den Fuchs und sonstiges Raubzeug, insbesondere auch Raubvögel anzulocken.

4. Das „Mäuseln" (Mauspfeife), um damit den Fuchs, kleineres Haarraubwild und Raubvögel anzulocken.

5. Der „Lockruf“ des Rebhahns, als Hilfe bei der Hühnerjagd; desgleichen der „Wachtelruf“.

6. „Haselhuhnlocke“ (Spissen und Bisten), ferner der Lockruf des „Birkhahns“ (Balzen) und der „Birkhenne“, Locken jungen Birkwilds mit der Pfeife.

7. Die „Taubenlocke“, „Schnepfenlocke“, „Entenlocke“, „Häherlocke“.

8. Endlich „reizt“ man den Hühnerhabicht, seltener den Bussard mit der „Raubvogellocke“, welche den bekannten Laut derselben nachahmt, auch in Verbindung mit dem Ansitz in der Krähenhütte.

Köder, Kirrungen und Witterungen kommen namentlich für das Erlegen und Fangen von Raubwild und Sauen in Betracht.

Luder, in engerem Sinne größere tote Tiere, gefallenes Vieh oder Fallwild, um dasselbe auszulegen und dabei das stärkere Raubwild, auch Sauen auf dem Ansitz zu erlegen oder zu fangen. Die bekannteste hierher gehörige Jagdmethode ist der Ansitz auf den Fuchs in der „Luderhütte“ während mondheller Winternächte. Eine solche Luderhütte wird auf einer Waldlichtung in die Erde eingebaut, mit einem Pultdach und Schießloch nebst Schieber, sowie einer Tür versehen und gut mit Rasen, Strauchwerk, Moos pp. „verblendet“. Zur Hütte begibt sich der Jäger mit zuvor durch Heringslake gut „verwitterten“ Schuhen, das Luder — z. B. ein gefallenes Pferd — muß auf ca. 30 Schritt Entfernung entweder großenteils eingegraben oder so ausgelegt sein, daß man wenigstens in die Brusthöhlung längs hinein schießen kann. Auch zum Fangen von Raubwild in Fallen, besonders auch um Schwarzwild im Saufang zu fangen, legt man Luder aus.

Köder. Hierher rechnen zunächst kleinere Tiere, namentlich Katzen, Vögel, Fische sowie Hasengescheide, Wildleber pp., die man als Köder zum Ankirren und Fangen von Mardern, Iltissen pp. verwendet. Zu den sog. „Kirrbrocken“, wie den eigentlichen „Abzugs- oder Stellbrocken“, sind besonders Katzenfleisch, das vorher einige Zeit in frischem Pferdemist vergraben wurde, auch ebenso behandelte Hammelpfoten und Fische geeignet. Vielfach gibt man noch als „Witterung“ Zusätze von Mäuseholz (Solanum dulcamara), Veilchenwurzel (Iris florentina) u. a. Auch verwendet man Brotbrocken, die mit Schweinefett, Zwiebeln und den genannten Zutaten behandelt sind [1]).

Auch die „Schleppe“ auf den Fuchs gehört hierher, d. h. man schleift um eine Dickung ein an einer Stange befestigtes frisches Hasengescheide, auch eine über offenem Feuer frisch gebratene Katze oder in ungesalzener Butter gebratene Heringe, neben sich her, legt das Gescheide pp. am Ende der Schleppe nieder und erwartet daselbst auf dem Ansitz den Fuchs, um ihn zu schießen.

Waidmännisch kaum vertretbar ist das Vergiften des Fuchses mit Giftbrocken (Strychnin, Arsenik), zu denen man ebenfalls kleinere Fleischstücke oder tote Vögel verwendet. Man sollte zu diesem Mittel, mit dem man leicht anderweites Unheil anrichten kann — Mensch, Hunde, Nutzwild (Sauen) —, nur im alleräußersten Notfall und unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln greifen. Köder, oder richtiger „Kirrungen“ aus dem Pflanzenreich sind z. B. Feldfrüchte, insbesondere Knollengewächse (Kartoffeln pp.), Mais pp., ferner Eicheln, Bucheckern für **Sauen**, getrocknetes Süßobst (Pflaumen, Birnen) für den Marder, Iltis pp., endlich Getreide (Weizen pp.) zum Fangen von Fasanen, Rebhühnern pp. („Pöschung“).

Die schon bei den Kirrbrocken genannten „Witterungen“ dienen ferner zum „Verwittern“ der Fallen selbst, wie z. B. zerlassenes Schweinefett mit Kampfer u. a., Heringslake, endlich der frische Pferdemist als einfachstes Mittel.

1) Näheres siehe insbes. in Grunerts Jagdlehre, Hartigs Lehrbuch für Jäger u. a.

2. Die Gewehre, Munition und Waffen.

a) Die Schußwaffen.

Auf die Zeiten des Wurfspeers, des Bogen und Pfeils und der Armbrust folgte mit der Erfindung des Schießpulvers die Epoche des Feuergewehres, das sich aus seinen ältesten Anfängen der Feuersteinschloßgewehre und Vorderlader bis zum heutigen modernen Hinterlader in höchster Vollkommenheit entwickelt hat.

Der staatliche Beschuß der Handfeuerwaffen (Suhl, Frankfurt a. O., Amberg pp.), welcher eine Garantie für widerstandsfähiges Material und sicheren Verschluß bietet, ist in Deutschland durch Gesetz vom 19. 5. 1891 geregelt. Die staatlich geprüften Gewehre erhalten Beschußzeichen. Gleiche Bestimmungen bestehen auch in England, Frankreich und Belgien unter gegenseitiger Anerkennung der Beschußzeichen.

Ferner bestehen Versuchsanstalten für Handfeuerwaffen, die sich u. a. namentlich mit dem Einschießen von Gewehren und der Erprobung ihrer Schußleistungen befassen, z. B. in Halensee bei Berlin, ferner die Versuchsstation der „Deutschen Jägerzeitung" Neumannswalde bei Neudamm i. Neumark.

Für den Jagdgebrauch unterscheidet man 1. Flinten, d. h. Gewehre mit glatter Laufbohrung für den Schrotschuß. 2. Büchsen mit gezogenem Lauf für den Kugelschuß.

Die gebräuchlichste Flinte ist die Doppelflinte mit nebeneinander liegenden Läufen, selten mit übereinander liegenden Läufen (Bockflinte). Die einläufige Flinte hat, abgesehen vom Einzellader zu Spezialzwecken, als Selbstladeflinte — Repetierflinte, System Browning u. a. — in neuerer Zeit an Bedeutung gewonnen.

Die Büchse wird als einläufige Birschbüchse und Doppelbüchse, als Einzellader oder Mehrlader (Repetierbüchse) geführt.

Als Verbindung von Flinte und Büchse wird die Büchsflinte mit einem Schrot- und Kugellauf nebeneinander, seltener übereinander (Bockbüchsflinte), namentlich aber der sehr beliebte Drilling geführt, letzterer meist mit zwei Schrotläufen und einem darunter liegenden Büchsenlauf (Büchsflintendrilling), aber auch mit zwei Büchsenläufen und einem Schrotlauf (Doppelbüchsdrilling).

Faustwaffen (Revolver, Browningpistole u. a.) kommen für den Jagdbetrieb nicht in Frage, ausnahmsweise für den Fangschuß, im übrigen nur zur Verteidigung bei der Ausübung des Jagdschutzes. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Büchse oder Flinte im Nahkampf gegen den Jagdfrevler häufig eine mehr hinderliche als nützliche Waffe ist. Hier leistet die Browningpistole weitaus bessere Dienste, auch der scharfe, wuchtige Hirschfänger und endlich der „auf den Mann dressierte" Hund.

Jedes Gewehr besteht aus dem Lauf mit Visiereinrichtung, dem Verschluß, dem Schloß, dem Schaft und der Garnitur.

Die Schußleistung beruht auf der Güte des Materials (Damast, Gußstahl) und der Bohrung.

Die letztere ist bei der Schrotflinte entweder Zylinder- oder Würgebohrung. Die Würgebohrung verengt das Laufinnere kurz vor dem vorderen Laufende, wodurch ein stärkeres „Zusammenhalten" der Schrote und damit ein etwas weiter wirkender Schuß erzielt wird. Für den nahen Schuß ist jedoch die Würge-

(Choke-)bohrung nicht förderlich, da hierbei teils das Wild meist stark zerschossen, teils sehr viel häufiger „gefehlt“ wird, als mit der ein größeres Trefferbild gleichmäßiger deckenden Zylinderbohrung. Jedes Trefferbild der Schrotflinte soll einen eigentlichen „Kernschuß“ besitzen, die Flinte darf nicht zu stark „streuen“, vor allem aber nicht „Kranz schießen“, d. h. nur wenige Schrote im Kernschuß, weiter ringsum aber einen dichteren jedoch wenig wirksamen Schrotkranz aufweisen.

Auch Flinten mit schlechtem Verschluß besitzen eine geringere Schußleistung.

In der Bohrung des Büchsenlaufs liegen die „Züge“, deren Umdrehung — richtiger Länge einer vollen Umdrehung — „Drall“ genannt wird, für Bleigeschosse bei Kal. 11 = 55 cm, bei Kal. 9—11 = 45 cm, für Stahlmantelgeschosse Kal. 8 = 24 cm. Die Büchse soll tunlichst „rasant“ und gleichmäßig schießen, das Geschoß nicht wesentliche Abweichungen in den einzelnen Schüssen zeigen, d. h. nicht „flattern“ oder „streuen“.

Die Visierung der Flinte besteht aus dem Korn, jene der Büchse aus Stuhl und Korn. Hervorragende Dienste leistet für letztere das Zielfernrohr, welches dem Lauf aufgesetzt, auch fest mit diesem verbunden wird. Das Schloß bewirkt durch Zuschlagen eines Hahns bzw. Vorschnellen eines Bolzens (Stifts, Zündnadel pp.) mittels Federkraft die Entzündung der Patrone. Die Büchse besitzt ein sog. „Stechschloß“, das noch besonders lose eingestellt werden kann. Nach dem Schloß und der durch dieses bewirkten Zündung unterscheidet man im wesentlichen folgende Systeme:

1. Lefaucheux, Patrone mit seitlich gerichtetem Schlagstift, Hahngewehr, inzwischen veraltet.

2. Zentralfeuer, Patrone mit zentral gelegenem Zündhütchen, Schlagstift im Gewehrverschluß, Hahngewehre und hahnlose Selbstspanner.

3. Zündnadel (Dreyse, Teschner, Collath, Richter).

Bei dem Verschluß des Gewehres unterscheidet man im allgemeinen Gewehre mit festliegendem Lauf und beweglichem Verschluß und solche mit beweglichem Lauf und festliegendem Verschluß.

Bei der Flinte herrscht das System des beweglichen Laufs vor, und zwar unterscheidet man zwischen abkippender und seitlicher Bewegung, letztere z. B. beim Zündnadelgewehr von Dreyse. Die jetzt vorwiegend gebräuchlichen Flinten, desgl. die Büchsflinten und Drillinge besitzen den Kipplaufverschluß (Exzenterverschluß, Schieberverschluß, Riegelverschluß, Linsenverschluß, Teschnerverschluß u. a.). Verschlüsse mit feststehendem Lauf haben sich bei der Flinte wenig eingebürgert, sie sind nur beim einläufigen Selbstlader gebräuchlich. Bei der Büchse hat man ebenfalls Kipplaufverschlüsse der genannten Art mit verschiedenen Abänderungen (Schildzapfenverschluß u. a.), die aber hinsichltich eines präzisen Schusses von den Verschlüssen mit feststehendem Lauf übertroffen werden; hierher gehört der sog. Blockverschluß für einfache und Doppelbüchsen, vor allem der Kammerverschluß nach Art der Militärgewehre (Mauserbüchse), sowohl als Einzellader wie Repetierbüchse.

Die gebräuchlichsten Kaliber sind bei der Flinte Kal. 16, demnächst 12 und 20, bei der Büchse für Bleigeschosse 11 bis 9 mm, 8, 7 und 6½ mm für Stahlmantelgeschosse. Die Treffsicherheit allein genügt nicht, es muß auch die genügende Durchschlagskraft hinzukommen, das Kugelgeschoß soll namentlich einen guten „Ausschuß“ und dadurch reichlichen Schweiß geben (Mantelgeschoß mit freier Bleispitze)[1].

[1]) „Hohlgeschosse“ sind i. a. nicht für waidmännisch zu erachten.

Die Schäftung ist bei Flinten entweder die „englische“, d. h. ohne Backe und Pistolengriff, oder die „deutsche“, d. h. mit Backe und Pistolengriff bzw. Hornhandgriff; eine Schaftschränkung wird angewandt, wenn z. B. der Anschlag zwar rechts erfolgt, der Schütze aber mit dem linken Auge zielen will. Bei der Flinte spielt die Schäftung für die Treffsicherheit eine große Rolle. Das Gewehr muß dem Schützen zumal beim raschen Schuß gut „liegen“.

Bei der Büchse spielt die Schäftung namentlich beim Schuß auf flüchtiges Wild die gleiche Rolle, weniger beim ruhig abgegebenen Schuß auf stehendes Wild. Die deutsche Schäftung ist im Hinblick auf das Stechschloß der englischen vorzuziehen, namentlich die Pistolenschäftung.

Die Munition besteht sowohl aus Schwarzpulver — für die Büchse der sog. „Naßbrand“ — als auch aus rauchlosem Pulver (Blättchenpulver), sowie für die Flinte aus Schrot der verschiedensten Stärken — z. B. 3 ½ mm für Hase und Fuchs, 3 mm für Fasan und Ente, 2¾ bis 2 ½ mm für Rebhühner, 2 ½ bis 2¼ mm für Schnepfen, Bekassinen — und für die Büchse aus Hartblei- oder Stahlmantelgeschossen der bereits genannten Kaliber. Das Ladeverhältnis ist bei der Schrotflinte im allgemeinen 1:6 (Schwarzpulver: Schrot) bzw. 1:17,5 (rauchloses Pulver: Schrot).

Die Frage der Munition für die Büchse in Verbindung mit dem Kaliber wird verschieden beantwortet. Einigkeit besteht jedoch insofern, als Kal. 11 mm als die Obergrenze angesehen wird, hinsichtlich der Untergrenze schwanken die Erfahrungen zwischen 8 und 9 mm, jedenfalls weisen die Mauserbüchsen beider Kaliber für Teilmantelgeschosse bei starker Pulverladung (4,5 g Blättchenpulver für 9 mm, 2,75 g für 8 mm) die besten Leistungen auf. Wer aber mit den Leistungen einer vielleicht schon lange geführten Büchse Kal. 11 mm, Hartbleigeschoß und 4—5 g Naßbrand zufrieden ist, namentlich was eine gute Schweißfährte anbelangt, möge bei der ihm lieb gewordenen Büchse bleiben.

Vor allem muß der Jäger mit seiner Büchse und Flinte vertraut sein, sie muß ihm liegen, er muß ihren Leistungen vertrauen können. Die Kunst des Schießens mit der Büchse und Flinte kann in der Regel nur durch fleißige Uebung und unter sachkundiger Anleitung praktisch erlernt werden. Ein Eingehen auf die Theorie würde hier zu weit führen, ebenso wie Erörterungen bezüglich des „Abkommens“ auf flüchtiges Wild u. a. m. Als allgemeine Regel muß für den waidgerechten Jäger der Grundsatz gelten, nicht zu weit zu schießen, so z. B. bei der Flinte im allgemeinen nicht weiter als 40—50 Schritt, bei der Büchse 100 bis 120 Schritt, mit der Mauserbüchse und dem Zielfernrohr unter Umständen auch noch bis 150 Schritt und mehr.

Die Leistung der Büchse reicht an sich vielfach noch weiter, aber nicht immer auch Auge und Hand des Schützen. Namentlich ist es aber bei sehr weiten Büchsenschüssen erschwert, zu erkennen, ob und wie das Wild „zeichnet“, und wo der „Anschuß“ zu suchen ist.

Ein kurz entschlossener und doch ruhig abgegebener Schuß verbürgt zumeist den Erfolg. Beide Eigenschaften charakterisieren den „sicheren Schützen“. Eine oft schwer zu meisternde innere Erregung, das „Hirschfieber“, verdirbt häufig manchen Schuß, läßt den Jäger den rechten Moment verpassen, d. h. er „fackelt“ usw. Ein wirklich passionierter Jäger wird wohl nie ganz frei vom Hirschfieber sein, das ein untrügliches Zeichen echter Leidenschaft ist, aber sich selbst zu meistern wissen, so daß Auge und Hand sich im entscheidenden Moment zusammenfinden.

Eine unentbehrliche Vorübung für die Jagd ist das Schießen mit der Büchse

nach der Ring- und Zugscheibe, sowie nach Flattern, ferner das Glaskugel- und Tontaubenschießen mit der Flinte.

Daß endlich ein sorgsamer Umgang mit der Schießwaffe selbstverständliches Erfordernis ist, brauchte kaum erst betont zu werden: Laufmündung hoch zu tragen, nach dem Trieb, vor dem Ueberspringen eines Grabens, Uebersteigen eines Zaunes, an glatten Hängen, vor dem Einsteigen in den Wagen usw. entladen; Hahngewehre nie mit gespannten Hähnen, hahnlose Gewehre stets nur gesichert umhängen, Arm oder Hand nicht auf die Laufmündung stützen usw., auf Wild nicht eher schießen, als bis solches sicher erkannt ist, bei der Schußabgabe nicht in der Richtung auf Nachbarschützen, schon näher kommende Treiber, Landleute auf dem Felde pp. schießen; nicht mit der Kugel ins Treiben schießen, nicht im Anschlag durch die Schützenlinie „durchziehen“ usw., ein geladenes Gewehr nicht gegen eine Wand, Baum pp. lehnen.

Endlich gehört hierher die regelmäßige sorgfältige Reinigung des Gewehres.

Ueber das ziemlich umfangreiche Gebiet der Feuerwaffen und ihre Verwendung im jagdlichen Betrieb geben u. a. die Arbeiten von Maretsch, Wild-Queisner, Deinert, Eilers, sowie der Abschnitt „Waffen für die hohe Jagd“ in „Die hohe Jagd“ (Berlin 1912) reichliche Belehrung und Anregung. Ebenfalls finden sich in allgemeinen Lehrbüchern die bezüglichen Abschnitte, ferner, was die Schießausbildung des jungen Jägers anbetrifft, näheres in Oberländers „Der Lehrprinz“ (J. Neumann-Neudamm); „das Einschießen von Jagdgewehren“ behandelt eine gleichnamige Schrift aus dem Verlag J. Neumann in Neudamm.

b) Die Hieb- und Stichwaffen.

Von den hierher gehörigen Waffen haben nur wenige ihre Bedeutung behalten: der Hirschfänger zum Abfangen von Hochwild, seltener auch Sauen; der Genickfänger zum Abnicken schwächeren Hochwilds, des Rehbockes pp. und zum Aufbrechen und Zerwirken des Wildes; die Saufeder, bestehend aus dem 1,75 m langen, kreuzweise mit einem Lederstreifen umwickelten „Schaft“, der „Feder“, einer breiten und scharfen Eisenspitze und dem „Knebel“, einem Ende eines Hirschgeweihs oder Damspieß, dient zum Abfangen des Schwarzwilds; die Dachsgabel wird zum Stechen und Festhalten des Dachses im Bau verwendet, auch die Dachszange und der Dachshaken.

3. Die Fanggeräte.

Die Fanggeräte dienen dazu, sowohl Raubwild als auch Nutzwild zu fangen. Entweder soll dieses durch die Fangvorrichtung möglichst sogleich getötet oder lebend und noch unversehrt festgehalten werden.

Beim Raubwild handelt es sich in der Regel um den erstgenannten Fall, wie z. B. beim Fuchs, Marder, Habicht pp., auch beim Kaninchen. Das Nutzwild (Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Fasan, Rebhuhn, Ente, Schnepfe) wird lebend gefangen. Besonders wichtig ist das Einfangen von Wild zu Zwecken der Zucht und Blutauffrischung, wie namentlich bei Rot-, Dam- und Rehwild, Hase, Fasan, Rebhuhn.

Endlich dient das Fangen von Wild, insbes. von Hochwild, Sauen, Fasanen auch zu Zwecken der Prunkjagen, auf die später noch eingegangen werden wird.

Diesen verschiedenartigen Zwecken entspricht auch eine große Zahl von Fangvorrichtungen[1]).

1) Einer der bekanntesten Bezugsorte für Fallen ist Haynau i. Schlesien (E. Grell u. Co. u. a.).

Man kann die Fangvorrichtungen einteilen in I. Fallen, II. Fänge, III. Netze und Garne, IV. Schlingen und Schleifen, V. Leimruten.

I. Die Fallen lassen sich wiederum einteilen in a) Federfallen, b) Kastenfallen, c) Netzfallen (Drahtfallen).

Im einzelnen gehören hierher u. a. die folgenden Arten:

a) Federfallen.

1. Der Schwanenhals (Berliner Eisen), besteht aus einer hufeisenförmig gekrümmten, außerhalb der Bügel gelegenen Horizontalfeder mit Stellschloß und zwei großen, in der Ruhe aufwärts stehenden halbkreisförmigen Bügeln. Letztere werden wagerecht auseinandergelegt und in dieser Lage von der Stellvorrichtung des Schlosses gehalten, von welchem durch die sog. Pfeife ein Abzugsfaden bis zu dem zwischen den Bügeln liegenden Fangbrocken führt. Sobald das Wild den letzteren erfaßt, wird die Stellvorrichtung abgezogen, und die beiden Bügel schlagen mit großer Wucht zu. Der Schwanenhals, welcher vorwiegend zum Fang des Fuchses dient, soll beim Zuschlagen nach oben und vorwärts springen, so daß das betreffende Wild am Halse gefaßt und sofort getötet wird.

2. Die Webersche Raubtierfalle, auf dem gleichen Prinzip beruhend, jedoch mit unterhalb der Bügel liegender Feder und von einem flachen Holzkasten verkleidet; je nach Größe zum Fang jedweden Haarraubwilds vorzüglich geeignet.

3. Die Otterstange, aus einer horizontal oder auch vertikal liegenden Feder und zwei mit einwärts gerichteten Zähnen besetzten geraden Stangen bestehend, die wagerecht auseinandergelegt und mittels eines horizontal gespannten feinen Drahts oder einer Schnur aus Pferdehaar, die mit der Stellvorrichtung in Verbindung steht, fängisch gestellt werden, wird so in das Wasser gelegt, daß der Otter gegen den Horizontalfaden stoßen und dadurch die Stellung abziehen muß. Die beiden Stangen schlagen alsdann zu.

4. Das Tellereisen, aus ein oder zwei seitlich- oder unterliegenden Vertikalfedern, zwei Bügeln nebst Kranz, dem Teller, der Stellung und der Kette mit Anker bestehend, schlägt zu, sobald das betreffende Wild auf den kippenden Teller stößt oder tritt, dient zum Fang von Fuchs, Marder, Iltis, Katze pp., auch Otter (am Ausstieg), endlich als Raubvogeleisen mit Trittholz für Habicht, Sperber pp., Häher. Auch der Habichtskorb, ein Drahtkäfig mit weißer Taube als Lockvogel und oben aufliegendem Raubvogeleisen rechnet hierher.

5. Das Abzugseisen ist wie voriges, jedoch ohne Teller konstruiert, und besitzt statt dessen eine einfache Abzugsvorrichtung, dient zu den gleichen Fangzwecken.

b) Kastenfallen.

6. Die hölzerne Kastenfalle, ein langer Kasten mit zwei gegenüberliegenden Falltüren (Schieber oder Klappen), nebst Galgen mit Schwengeln und Trittholz (Teller), Stellholz nebst Zunge, Spannfaden, auch eiserner Stellstange pp., dient zum Lebendfangen von Marder, Katze, auch Hasen, für Fasanerien unentbehrlich, wird quer durch eine gleichgroße Zaunöffnung, auch parallel mit dem Zaun gestellt und bedarf dann keines Köders; für Katzen verwendet man Baldrian als Kirrung.

7. Die eiserne Kastenfalle, auch Hansteinsche Hohlfalle genannt, mit lichtem, nur nach innen nachgebenden, beiderseitigem Verschluß, dient

zum Lebendfangen von Fuchs und Dachs. Ist ein Bau — z. B. Kunstbau aus Steinen — befahren, so wird eine Röhre offen gelassen und in diese die Falle eingeschoben. Der eingesperrte Fuchs (Dachs) muß schließlich, um den Bau zu verlassen, durch die Falle hindurch und wird in dieser gefangen.

c) Netzfallen (Drahtfallen).

8. Der Raubvogelstoß, in der Regel als feststehender Stoß eingerichtet. In den unteren 0,4 m hohen Teil des Drahtkäfigs werden 1 oder 2 weiße Tauben gesetzt, im oberen 0,7 m hohen Teil soll sich der Raubvogel, sobald er die dort befindliche Stellvorrichtung beim Einstoßen auslöst, lebend fangen, indem zwei gegenüberliegende Fallgitter herunterfallen. Anderweite Konstruktionen sind solche mit Rollnetz oder Netzklappe, ferner das sog. Stoßgarn (Rönne) und der Fallrahmen.

9. Der Rebhühnerfang („Stiege"), kastenartige Netze von 1,0 : 0,7 m Grundfläche und 0,25 m Höhe mit Netztürchen, die sich nur nach innen öffnen können. Durch diese laufen die Hühner nach dem im Netzinnern ausgestreuten Lockfutter, der sog. „Pöschung". Dem gleichen Zweck dient die sog. „Schneehaube", welche früher schon erwähnt wurde.

II. **Die Fänge.** Man unterscheidet Selbstfänge und solche, die durch einen beobachtenden Jäger geschlossen werden, sobald Wild der gewünschten Art oder Menge eingewechselt ist.

1. Der Schlagbaum, zum Fang des Marders; innerhalb von drei schwächeren Bäumen (Stangenholz) wird in 1,5 m Höhe ein dreieckiger, mit Rasenstücken und Steinen belegter Holzrahmen aus Rundknüppeln so angebracht, daß er an einer Ecke gehoben und daselbst mit einer Stellung aus drei Hölzchen auf einem horizontal unterhalb angebrachten Schlagknüppel lose gehalten werden kann. An diesen Schlagknüppel wird eine Stange als Aufstieg schräg angelegt, ferner an der Unterseite des belasteten Holzrahmens ein Köder (toter Vogel, Ei pp.) befestigt. Um zu letzterem zu gelangen, muß der Marder die auf dem unteren Schlagknüppel ruhende Stellung berühren, der Schlagbaum schlägt infolgedessen zu und klemmt den Marder ein.

2. Die Prügelfalle, ein nach dem gleichen Prinzip, jedoch unmittelbar auf dem Erdboden zwischen zwei Knüppelwänden schräg angehobener viereckiger, mit Rasenplaggen und Steinen beschwerter Holzrahmen, nebst Stellholz, welches von einer, dem Boden wagerecht aufliegenden Rute gehalten wird, die das betr. Wild (Marder, Iltis, Katze pp.), wenn es zu dem im Innern der Falle befindlichen Köder gelangen will, berühren muß. Das Rasendach schlägt alsdann zu.

3. Die Würgefalle, ein mit Steinen beschwerter Kasten, der durch Herabfallen das Wild, so bald es den Fangbrocken erfaßt, tötet.

4. der Saufang, meist in einer Größe von 4—8 a und zweckmäßig ovaler Form angelegt, mit einer ca. 2—2,5 m hohen dichten Umwehrung aus senkrecht nebeneinander eingerammten starken Holzknüppeln umgeben und zwei gegenüberliegenden schweren Falltüren versehen, welche mit einem Drahtseil unter sich und einer am Fuße eines in der Mitte des Fangs eingerammten starken Pfostens befindlichen Stellvorrichtung, z. B. horizontalem Holzkreuz verbunden sind. Sobald an dieses die eingewechselten Sauen beim Brechen nach der Körnung anstoßen, fallen beide Türen zugleich zu. Die Körnung (Mais, Knollenfrüchte pp.) wird von außerhalb bis in den Saufang hinein geschüttet, auch zum Ankirren zuvor ein Kadaver flach eingegraben, der Fang zweckmäßig erst fängisch gestellt, wenn die Sauen denselben wiederholt angenommen haben.

Ein solcher Saufang, der in oder bei ruhigen Dickungen, in denen die Sauen gern stecken, angelegt wird, kann auch mittelst einer Zugleine von einem Hochsitz aus durch einen beobachtenden Jäger bedient werden.

5. Der Wildfang dient zum Fangen von Rot-, Dam-, Rehwild pp. zu Zuchtzwecken und für Prunkjagen, muß entsprechend groß und abteilungsweise bis zum Gang sich verengend angelegt werden, in welchem das Wild schließlich, wie früher schon S. 381 beschrieben wurde, in einzelnen Kammern getrennt gefangen wird.

6. Der Entenfang, welcher ebenfalls früher schon kurz S. 399 erwähnt wurde, dient zum Lebendfangen von Wildenten in schmalen, durch Weidengeflecht fest umschlossenen Wasserkanälen, in welche diese durch gezähmte Lockenten gelockt werden. Schließlich werden die Enten in engere Fangräume oder Netzhamen getrieben.

7. Die Fanggrube wird heute im allgemeinen nur noch selten, und zwar zum Fangen von Schwarzwild, Fuchs, wohl auch Kaninchen benutzt. Die entsprechend tiefe, steilwandige Grube wird mit Strauchwerk und Laub lose eingedeckt, so daß das betr. Wild, wenn es zu dem in der Mitte angebrachten Köder gelangen will durchbricht und in die Tiefe fällt. Statt der genannten Eindeckung kann auch ein entsprechend verblendeter, kippender Deckel angebracht werden.

III. Die Netze und Garne. Netze sind aus starkem Bindfaden geknüpft, Garne aus Zwirn gefertigt, doch werden auch beide Bezeichnungen häufig in gleichem Sinne gebraucht.

1. Die Netze werden entweder aufrecht gestellt oder als Decknetze bzw. Sacknetze verwendet.

Die aufrecht gestellten, mit Ober- und Unterleine versehenen Netze, von denen ca. $\frac{1}{3}$ der Länge und $^1/_5$ der Höhe auf den „Busen“ zu rechnen ist, werden von Fangstangen — bei niedrigen Netzen von Fangstäben —, welche dem zu fangenden Wild zugewendet stehen müssen, derart getragen, daß das einfallende Wild die Netze abwirft und sich in ihnen fängt.

Man verwendet solche aufrecht stehenden Netze zum Fangen von Hochwild, Rehwild pp., niedrige Netze werden beim Frettieren des Kaninchens, wie früher schon angegeben, gebraucht.

Auf Fuchs, Dachs und Kaninchen verwendet man am Bau die Decknetze und Sacknetze.

Bei dem früher schon genannten „Sprengen des Fuchses“ kann man, anstatt diesen zu schießen, die Röhren mit ca. 1,60 m im Quadrat großen, an den vier Ecken mit Bleikugeln beschwerten Decknetzen von 8 cm Maschenweite bedecken, in denen sich der herausfahrende Fuchs fängt. Gleiche, aber leichtere und engere Decknetze verwendet man beim Frettieren.

Die Verwendung der beutelartig sich zuziehenden Dachshaube auf den in den Bau einfahrenden Dachs wurde S. 410 schon beschrieben; auch zum Fangen der beim Frettieren aus dem Bau herausfahrenden Kaninchen können derartige Netzhauben verwendet werden.

2. Die Garne dienen zum Fang von Federwild, insbesondere von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Schnepfen. Der eigentliche Vogelfang gehört nicht mehr zum Jagdbetrieb. Man unterscheidet a) Steckgarne, b) Klebgarne, c) Schlaggarne, d) Fallgarne, e) Sackgarne.

a) Steckgarne werden für Fasanen, Hühner, auch Schnepfen verwendet und in dementsprechend verschiedenen Abmessungen nach Länge, Höhe, Zwirn-

stärke und Maschenweite hergestellt. Solche aufrecht im Zickzack gestellte Garne bestehen aus einem engmaschigen „Innengarn", das busenartig gestellt wird, und zwei äußeren weitmaschigen „Spiegelgarnen". Das Innengarn ist das eigentliche Fanggarn, welches sich mit dem sich darin verwickelnden Federwild durch die weiteren Maschen der Spiegelwände sackartig hindurchzieht.

b) Klebgarne werden an Stangen senkrecht aufgehängt und dienen vorwiegend zum Fangen kleinerer, in diesen sich beim Flug „verschlagender" Vögel, besonders der Lerche. Für jagdliche Zwecke kommt nur der Fang der Waldschnepfe beim Abendstrich in Betracht. Ein solches 5,5 m hohes, 11—12 m über dem Boden auf langen Stellstangen aufgehängtes Klebgarn ist unter dem Namen „Schnepfenstoß" bekannt; dasselbe wird, sobald sich eine Schnepfe gefangen hat, heruntergelassen, um diese sogleich „auslösen" zu können.

c) Schlaggarne werden auf dem sog. Vogelherd verwendet und mittels einer „Rückleine" so gezogen, daß die durch Lockvögel, Futter pp. angelockten Vögel von dem Garn bedeckt werden. Außer Lerchen, Finken, Krammetsvögeln können auch Enten, Brachvögel, Sumpfschnepfen pp. nach diesem Verfahren gefangen werden.

Ein anderes, jedoch tragbares Garn, ist der sog. „Tiras", welcher zum Bedecken von festliegenden Hühnern, Fasanen und Wachteln dient, vor welchen der Hühnerhund fest vorsteht. Zweckmäßig ist hierbei auch die Verwendung des sog. „Hühnerdrachens", der die Gestalt eines Raubvogels nachahmt, da die Hühner alsdann sehr fest liegen.

d) Fallgarne dienen ebenfalls zum Bedecken von Vögeln, die unter dasselbe „angeposcht" werden. Hierher gehört das zum Fangen von Rebhühnern dienende „Glockengarn". Dasselbe hat die Form eines Quadrats mit starkem Busen, wird am Boden angepflöckt, in seiner Mitte an einem 1,85 m hohen glatten Pfahl hochgehoben und mittels eines diesen lose umfassenden Messingrings gehalten. Durch seitliche Lücken schlüpfen die Hühner unter das Netz und bringen, sobald sie an einem mit dem Ring verbundenen Büschel Weizenähren zupfen, das Netz zum Fallen.

e) Sackgarne, insbes. die sog. „Hühnertreibzeuge", bestehen aus zwei 0,35 m hohen langen Flügelwänden, dem sog. „Geleiter", welches gleich den Schenkeln eines Winkels einem Scheitelpunkt zustrebt, zuletzt aber in einen verlängerten, sackartig geschlossenen 7,75 m langen Hamen ausläuft, vor dem sich noch der mit einem Netz überdeckte sog. Himmel befindet. In dieses Sackgarn laufen die angetriebenen Hühner hinein, welche schließlich in dem engen Hamen gefangen werden.

IV. Schlingen und Schleifen. Schlingen bestehen aus geglühtem Messing- oder Eisendraht und dienen in der Hand des Wilddiebs (Schlingensteller) zum Fang von Hasen, Rehen pp. auf dem Wechsel. Eine solche Schlinge wird an einem Baum befestigt und quer mit entsprechend weiter Oeffnung so auf den Wechsel gestellt, daß das betr. Wild mit dem Kopf in die Schlinge gerät und sich diese fest um den Hals zuzieht und auf diese Weise erwürgt. Dieses Verfahren ist ebenso verabscheuungswürdig, als einträglich und zudem so unauffällig durchzuführen, daß es nicht immer leicht ist, einem Schlingensteller beizukommen.

Schleifen werden aus Pferdehaaren gedreht und dienen zum Fang von Federwild, insbes. Krammetsvögeln, auch Schnepfen. Man unterscheidet Hängedohnen und Laufdohnen. Erstere, beim Krammetsvogel-

fang üblich, werden aus zähen Ruten zu einem Bügel bogenförmig geschlungen, mit Pferdehaarschleifen und als Köder mit Vogelbeeren versehen und in fortlaufender Reihe in Bäume ca. 1,5 m hoch seitlich eingesteckt, auch an niedrigen Aesten hängend angebracht. Die Krammetsvögel ziehen sich beim Picken nach den Beeren die Schleifen über den Hals und hängen schließlich verendet in diesen. Ein solcher „Dohnenstieg" ist zur Zugzeit (November) meist recht einträglich, jedoch in Deutschland nunmehr durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 verboten.

Bei den Laufdohnen wird ein Bügel, in welchem die Schleifen befestigt sind, oder statt dessen ein Pfählchen in den Boden fest eingesteckt. Als Lockmittel zum Schnepfenfang düngt oder begießt man die Fangstellen, damit sich dort Würmer, Larven pp., einfinden, nach denen die Schnepfe sticht.

Auch die dem Vogelfang dienenden Sprenkel, federnde Ruten mit Schleifen, gehören hierher.

V. Leimruten sind schwanke, astlose Zweige, die mit Vogelleim bestrichen und entweder zu einer Pöschung an den Boden gelegt oder auch an abstehenden Aesten eines künstlich eingesetzten dürren Baumes unter Verwendung eines Lockvogels so angebracht werden, daß die zu fangenden kleineren Vögel daran kleben bleiben oder sich so besudeln, daß sie nicht mehr fortfliegen und dabei leicht gefangen werden können. Jagdlich ohne Bedeutung, jedoch für den Jäger insofern wissenswert, um die Vogelwelt gegen etwaige Nachstellungen dieser Art schützen zu können.

4. Die Sperr- und Blendzeuge.

Die älteste Form war der „Hag", das sind dichte lebende oder tote Hecken mit Durchgangsstellen für das Wild, welche beim Treiben geschlossen oder zum Fang des Wildes mit Netzen verstellt wurden. Später ging man zum transportablen „Jagdzeug" über, behielt aber für Schwarzwild die sog. „Sauhage", auch die Hecken noch an Jagdgrenzen bei.

Das Jagdzeug besteht entweder aus Tüchern, dem sog. „dunklen Zeug" oder aus Netzen, dem sog. „lichten Zeug", und endlich aus dem „Blendzeug", den sog. Lappen.

Die aus grober Leinwand hergestellten Tücher sind hohe, mittlere und halbe Zeuge, jenachdem sie 10, 8 oder 6 Fuß (= 3,3 bis 2,0 m) hoch sind; die Länge beträgt in der Regel 160 Schritt. Zubehör sind Ober- und Unterleine mit Ringen, die Wechsel zum Aneinanderheften der Tücher, die Stellstangen, die Heftel zur Befestigung der Ober- und Unterleine am Boden und die Windleinen.

Statt der Tücher dienen den gleichen Zwecken die lichten Zeuge oder Netze. Diese werden auch vielfach zum Verstärken der Tücher als „Prellnetze" an solchen Stellen angewendet, wo das Wild gegen das dunkle Zeug besonders andrängt. Man nennt dies „Duplieren".

Die dunklen und lichten Zeuge finden für die sog. „eingestellten Jagen" Verwendung, wie diese auch heute noch besonders in Hofjagdrevieren üblich sind. Die nähere Beschreibung solcher Jagen folgt weiter unten in dem Abschnitt über die Jagdmethoden.

Blendzeuge oder Lappen sind: a) „Tuchlappen", d. h. eine lange Schnur mit bunten, in regelmäßigen Abständen von ca. 30—60 cm angebrachten Zeuglappen verschiedener Form und Größe, b) „Federlappen", d. h. eine solche mit gleichermaßen eingeflochtenen bunten Federn.

Mit dem Blendzeug „verlappt" man — Rotwild 1,5 m, Rehwild und Sauen

1,0 m, Fuchs und Hase 0,6 m hoch — allgemein solche Wald- oder Feldteile, in welche das Wild nicht einwechseln soll, so z. B. den einen oder anderen Flügel beim Treiben (Feldgrenzen pp.), man verwendet sie ferner bei der Streife auf Hasen im Feld, auch beim Einlauf (Frühanstand), damit das Wild (insbesondere Fuchs, Hase) an den offen gelassenen Stellen einwechselt und dort dem Jäger zu Schuß kommt, endlich um Wild allmählich für eingestellte Jagen zusammenzutreiben usw.

Das Wild „hält" jedoch nicht immer die Lappen, besonders wenn es vor den Schützen umkehrt, und „geht dann durch die Lappen".

5. Die Jagdhütten, Jagdschirme und Jagdkanzeln.

Sieht man von den zu Jagdzwecken errichteten eigentlichen Unterkunftshütten (Blockhaus pp.) ab, die schließlich die Form einer Jagdvilla oder eines Jagdschlosses annehmen können, so handelt es sich nur noch um solche Hütten, welche den Jäger beim Ansitz auf ein bestimmtes zu schießendes oder zu fangendes Wild decken sollen, ebenso wie die Jagdschirme und Jagdkanzeln.

a) Jagdhütten: 1. Die „Luderhütte", namentlich zum Ansitz am „Luder" auf den Fuchs, auch Sauen bestimmt, wurde früher schon auf S. 412 in ihrer Form als Erdhütte erläutert. An Stelle einer solchen Hütte kann auch der Hochsitz verwendet werden, letzterer ist jedenfalls beim Ansitz auf den Wolf vorzuziehen.

2. Die „Krähenhütte", zum Erlegen von Raubvögeln beim Herbst- und Frühjahrszuge, auch von Krähen bestimmt, wird auf einer freien Anhöhe im Feld, auch einer größeren Waldlichtung ca. 2,5 m breit, tief und hoch, zu $^2/_3$ in die Erde eingelassen, aus Holz gebaut, mit Rasen und Strauchwerk der Umgebung entsprechend gut verblendet, mit Schießlucken und einer Eingangstür versehen. Etwa 20—30 Schritt vor der Hütte wird ein lebender Uhu auf der „Jule", einem 1,5 m hohen, hohlen Pfahl, in dem die auf und nieder bewegliche „Krücke" steckt, angefesselt. Vom unteren Ende der Krücke geht eine Schnur zunächst aufwärts und dann über Rollen abwärts und weiter auf dem Boden entlang bis zur Hütte. Durch Ziehen an derSchnur hebt sich die Krücke, so daß der auf ihr stehende Uhu sich bewegen und mit den Flügeln schlagen muß. Man nennt dies das „Reizen" des Uhu. Einzelne Bäume oder Waldränder sollen nicht so gelegen sein, daß Raubvögel dort außer Schußweite aufhaken und die Krähenhütte mustern können. Hingegen ist das Einsetzen des einen oder anderen dürren Baumes in Schußnähe zweckmäßig. Die auf diesem aufhakenden oder nach dem Uhu stoßenden Raubvögel werden von der Hütte aus erlegt. Statt eines lebenden Uhu kann auch ein ausgestopfter Uhu mit beweglichen Flügeln verwendet werden.

b) Jagdschirme und -Kanzeln. Dieselben dienen ebenfalls dazu, den Jäger gegen Sicht zu decken. Die sich bietenden natürlichen Deckungen, wie z. B. Büsche, Schonungsränder, Bäume, Felsen, Senken und Gräben pp. reichen vielfach nicht aus, so daß künstliche Deckungen geschaffen werden müssen.

Feststehende Jagdschirme werden aus Gesträuch, Schilf, verblendeten Zäunen, auch Erdaufwürfen hergestellt und dienen sowohl zum Ansitz, als auch als Schießstände bei der Birsch und dem Treiben. Die größten derartigen Jagdschirme werden bei den eingestellten Jagen angelegt.

Erhöhte Jagdschirme sind die sog. Jagdkanzeln oder Hochsitze, die entweder auf Bäumen in deren unterem Geäst oder auf einem Holzgerüst in Form eines Bretterverschlags angelegt werden.

Bewegliche Schirme sollen dem hinter ihnen versteckten Jäger ermöglichen, an das zu erlegende oder in eine Fangvorrichtung zu treibende Wild unauffällig heranzukommen. Man unterscheidet Strauchschirme, wozu auch der mit Gesträuch oder Schilf verblendete Kahn rechnet, und solche, die eine Kuh oder Pferd vorstellen.

Auch die Benutzung eines Bauern- oder Erntewagens, eines lebenden Pferdes oder einer Kuh kann unter Umständen als Deckung in Frage kommen, wie z. B. auf Wassergeflügel, Trappe u. a.

6. Sonstige Hilfsmittel.

Hier mögen noch der Birschwagen, die Wagen und sonstigen Einrichtungen zum Wildtransport, der Rucksack, die Jagdtasche, die Hühnerschlingen, der Sitzstock, das Fernglas und sonstigen Ausrüstungsstücke des Jägers genannt werden, ferner die Klappern zur Verwendung beim Treiben, das Jagd- oder Signalhorn und die Huppe, endlich der bereits erwähnte, einen Raubvogel nachahmende Hühnerdrachen.

Zweiter Teil:

Die Methoden der Jagdausübung.

Zunächst erfordert die große Zahl der zur Jagdausübung verfügbaren, im ersten Teil behandelten Hilfsmittel eine dem jedesmaligen Zweck entsprechende Auswahl derselben. Wenn es daher auch als notwendige Voraussetzung anzusehen ist, deren Tauglichkeit von Fall zu Fall richtig zu beurteilen, so sind doch noch eine Reihe weitere Bedingungen für eine erfolgreiche Jagdausübung zu erfüllen, die in den besonderen Eigenschaften des betreffenden Wildes, d. h. in seiner Lebensweise und seinem jagdlichen Verhalten begründet sind. Diese Bedingungen bestehen vornehmlich in dem Erkennen des Wildes an seinen Zeichen, d. h. an seinen Fährten und Spuren, seiner Losung, seinem Lager, den Merkmalen, die es beim Aesen, Fegen, Suhlen usw. hinterläßt, ferner wie es sich allgemein durch seine Sinne sichert, wann, wo und wie es austritt oder wieder zu Holze zieht, wie es sich bei Gefahr, z. B. bei der Birsch, im Treiben, gegen Fangvorrichtungen usw. verhält und endlich an welchen Zeichen der Jäger bei und nach Abgabe des Schusses erkennen kann, ob und wie das Wild getroffen ist, was Schweiß, Schnitthaare, Knochensplitter auf dem Anschuß und der weitere Verlauf der kranken Fährte besagt.

Nach allen diesen Momenten wird sich das allgemeine Verhalten des Jägers richten müssen. Es ergibt sich sonach eine Teilung des zu behandelnden Stoffes in: 1. die Voraussetzungen, 2. die Ausführung.

I. Die Voraussetzungen.

1. Die Fährten und Spuren, die Losung und sonstigen Zeichen des Wildes.

a) Fährten und Spuren. Die Abdrücke, welche das Wild mit seinen Läufen, Ständern, Tritten pp. auf dem Boden während seiner Fortbewegung hinterläßt, werden bei dem zur hohen Jagd gehörigen nützlichen Haarwild „Fährte", bei allem übrigen Haarwild „Spur", beim Federwild „Geläuf" genannt. Man versteht hierunter teils die einzelnen Abdrücke, teils deren gesamten Verlauf.

Der einzelne Abdruck, welcher dem Jäger für die in Frage kommenden

Wildarten als solcher bekannt sein muß, ist das Spiegelbild des Fußes, Tritts pp., des Wildes.

Beim Haarwild ergeben sich zunächst Unterschiede, je nachdem ob der Abdruck vom Vorder- oder Hinterlauf, rechten oder linken Lauf herrührt. So ist z. B. beim Rotwild pp. die äußere Schale etwas länger als die innere. Es unterscheidet sich ferner die Fährte des Schwarzwilds durch das seitlich gespreizte Geäfter von der ähnlichen Fährte des Rotwilds. Von Einfluß auf die Schärfe des Abdrucks ist zunächst die Beschaffenheit des Bodens, so z. B. ob weicher Lehm oder trockener, flüchtiger Sand, ob völlig harter bzw. steiniger Boden, endlich ob nackter Boden oder solcher mit einer Bodendecke aus Gras, Moos, Streu vorliegt; von wesentlicher Bedeutung ist ferner im Winter die Beschaffenheit des Schnees, ob Neuschnee („Neue") oder alter Schnee, ob trockener, rieselnder Schnee, oder tauender, nasser Schnee; im tauenden Schnee ist der einzelne Abdruck in der Regel viel größer, als im trockenen Schnee. Ferner bedingt die Gangart des Wildes Verschiedenheiten in der Gestalt, Stärke und Tiefe des Abdrucks. Ruhig ziehendes Wild wird weniger tiefe, wenn auch an sich schärfer gezeichnete Abdrücke hinterlassen, als flüchtiges Wild. Von besonderer Bedeutung sind für den Jäger die sog. „Eingriffe" z. B. des Rotwilds, Rehwilds pp., insbesondere jene auf dem Anschuß, die nach ihrer Stellung und Stärke darauf schließen lassen, ob dasselbe die Kugel erhalten hat oder nicht.

Von nicht minder großer Bedeutung ist der gesamte Verlauf einer Mehrzahl von Abdrücken, wenn diese sich zum Bilde der fortlaufenden Fährte, Spur oder des Geläufs vereinigen. Aus der Entfernung der einzelnen Abdrücke voneinander, z. B. beim ruhig ziehenden Rotwild, schließt man, abgesehen von der Gestalt des Einzelabdrucks selbst, auf Hirsch oder Tier. Ein guter Hirsch, dessen Einzelfährte mehr gerundet ist, „schreitet" z. B. 80 cm, schon ein Achter weiter als ein starkes Tier, dessen Einzelfährte schmaler und spitzer erscheint. Sodann ist die Stellung der Abdrücke zueinander wichtig, ob dieselben z. B. abwechselnd links und rechts stehen oder ob sie in gerader Linie hintereinander angeordnet sind; man sagt im ersten Fall „schränken", im zweiten „schnüren". So „schnürt" z. B. der Fuchs, auch das Schwarzwild und die Katze. Unter „Uebereilen" versteht man z. B. beim flüchtigen Hochwild das Vorgreifen der Fährte des Hinterlaufs vor jene des Vorderlaufs. Regelmäßig ist ein solches Vorgreifen der Hinterläufe beim Hasen der Fall: im Sprung greifen die in gleicher Höhe oder wenig schräg nebeneinander aufsetzenden Hinterläufe über die voreinander gesetzten Vorderläufe über. Auch der flüchtige Fuchs greift mit den Hinterläufen über. Beim Marder stehen im Sprung die Spuren paarweise und schräg-parallel gerichtet in gleichen Abständen, da er mit den Hinterläufen in die Spur der Vorderläufe einsetzt; die Spur des flüchtigen Marders ähnelt dagegen wieder der Hasenspur. Die Dachsspur ist durch die scharfen, dicht nebeneinander stehenden Nageleindrücke, jene des Fischotters durch die Schwimmhäute kenntlich. Endlich ist die Gewohnheit mancher Wildarten beachtenswert, einen „Wiedergang" sowie „Absprung" zu machen, ehe sie ihr Lager aufsuchen.

Sind die Fährten oder Spuren in der gleichen Richtung hin und zurück sehr zahlreiche, so bilden sich schließlich die sog. „Wechsel", welche das Aussehen förmlicher Pfädchen annehmen können.

Beim Auerhahn drückt sich die Hinterzehe punktartig nach einwärts ab, beim Birkwild sind die drei Vorderzehen mit scharfem und langem Nagel abgedrückt, beim Rebhuhn ist wieder die einwärts gestellte Hinterzehe kenntlich, ebenso beim Fasan, der flache Tritt der Trappe zeigt keine Hinterzehe, derjenige des Kranichs die letztere

nur ausnahmsweise, der Fischreiher zeigt eine besonders lange und scharf abgedrückte Hinterzehe, ebenso die Krähe; bei Gänsen, Enten pp. zeigen sich im Tritt die vollen Schwimmhäute. Sicherheit im Ansprechen von Fährten und Spuren vermag nur eine fleißige Uebung in der Praxis zu geben. Als Hilfsmittel der Fährten- und Spurenkunde dienen künstliche Abdrücke, sowie anschaulich gehaltene, plastische Abbildungen nebst guten Erläuterungen, wie solche z. B. in Teuwsen, „Fährten und Spuren“ (J. Neumann-Neudamm) enthalten sind. Das Feststellen von Wild nach seinen Fährten bzw. Spuren nennt man „abspüren“, „einkreisen“, auch „bestätigen“.

b) Losung und sonstige Zeichen. Mit „Losung“ bezeichnet man den Kot des Wildes. Beim Rotwild ist z. B. die Losung des Hirsches von derjenigen des Tieres wesentlich verschieden: beim Hirsch kurz-tonnenförmig, an dem einen Ende eingedrückt, am anderen Ende mit vorstehendem Zäpfchen; beim Tier langtonnenförmig, beiderseits abgewölbt. Man unterscheidet ferner die mehr massig zusammengeballte „Feistlosung“, ferner die rhombische „Brunftlosung“ des Hirschs. Die Rehwildlosung ähnelt der Losung des Rottieres, ist nur wesentlich kleiner. Die Schwarzwildlosung ähnelt der des zahmen Schweins, ist aber dunkler. Die Losung des Hasen ist rund und etwas flachgedrückt, jene des Kaninchens wesentlich kleiner und fast rund. Die Fuchslosung ist länglich mit einer fein vorgezogenen Spitze und enthält meist Knochenteile von Mäusen, Haare usw. Die Marderlosung enthält häufig Reste von Früchten, Käfern und ist durch moschusartigen Geruch gekennzeichnet. Die Losung des Auer-, Birk- und Haselwilds zeigt die bekannte Form der Hühnerlosung und enthält die Reste von Nadeln, Knospen pp., die Balzlosung des Auerhahns ist in frischem Zustand ein gelber, dünnflüssiger Fladen, der bald zu einer pechschwarzen Masse erhärtet. Die Rebhuhnlosung findet sich häufig mit dem „Gestüber“ zusammen. Ein Raubvogelhorst verrät sich durch das an den Aesten und am Boden vorfindliche kalkige „Geschmeiß“.

Auch das „Nässen“ kann zum Merkmal werden, so näßt z. B. der Hirsch zwischen die Fährten, das Tier in diese hinein.

Weitere Kennzeichen des Wildes sind: das „Plätzen“ d. h. das Wegschlagen des Bodenüberzugs mit den Vorderläufen, namentlich beim Rehbock, die Brunftplätze des Hochwilds, das Bett des Rot-, Dam- und Rehwilds, der Kessel des Schwarzwilds, die Suhlen des Rot- und Schwarzwilds, das Gebrech (aufgebrochener Boden) des Schwarzwilds, das Stechen des Dachses (Löcher im Boden), das Lager des Hasen, desgl. eines Rebhühnervolkes, der Ausstieg des Fischotters u. a. m.; ferner das Verbeißen von Pflanzen, insbes. Schonungen, und zwar „knautscht“ das Rot-, Dam- und Rehwild, während der Hase scharf „abschneidet“, das Schälen durch Rotwild z. B. in Fichtenstangenhölzern, desgl. durch Hasen und Kaninchen an Laubhölzern, insbes. auch Obstbäumen; Reste vom Raubwild gerissenen Wildes, insbes. Federn geschlagener Vögel, die ausgestoßenen Gewölle der Raubvögel; Fegen und Schlagen an schwächeren Stämmchen durch Rot-, Dam- und Rehwild, das „Himmelszeichen“ des Rothirschs, d. h. Knicken von Zweigen mit dem Geweih beim Durchziehen durch Schonungen; endlich die Malbäume des Schwarzwilds an Suhlen, ähnlich auch solche vom Rotwild.

Der „hirschgerechte“ Jäger der alten Zeit mußte vom Rotwild nicht weniger als 72 „Zeichen“ kennen, deren bekannteste sind: die Stärke der Fährte, die Weite des Schritts, das Schränken, die Stümpfe, der Zwang, das Fädlein, der Burgstall, die Oberrücken, das Uebereilen, Zurückbleiben und Blenden, der Schluß, das Reiflein, der Vierballentritt, der Beitritt, der Kreuztritt, der Abtritt oder das Gräslein, das Insiegel, das hohe Insiegel, der Umschlag, der Kranz, der Schloßtritt, der Wieder-

gang, das Nässen, die Losung, das Himmelszeichen, das Schlagen, das Wimpelschlagen, das Plätzen u. a. m.

2. Das Verhalten des Jägers bei der Jagdausübung im allgemeinen, sein Verhalten vor und nach dem Schuß, die Zeichen des kranken Wildes und die Nachsuche.

Wenn es dem Jäger gelingen soll, an das zu erlegende Wild heranzukommen, oder sich dieses „anlaufen" zu lassen, so muß er zunächst sein eigenes Verhalten dem Wild insoweit anzupassen suchen, daß dieses nicht vorzeitig die Gefahr bemerken und sich dieser entziehen kann. Mit einem richtigen Verhalten des Jägers hängt abgesehen von jenen Fällen, die der Jäger selbst nicht in der Hand hat, wie z. B. gute oder schlechte Stände bei der Treibjagd, vielfach der sog. gute oder schlechte „Anlauf" zusammen.

Der Jäger muß beachten, daß das Wild sich jederzeit zu sichern bestrebt ist, und zwar sowohl vermöge seines „Geruchs", „Gehörs" und „Gesichts" als auch seiner Kombinationsgabe.

Darum ist es notwendig, daß der Jäger bei der Jagdausübung einerseits sich selbst durch „guten Wind" sichert, sich tunlichst geräuschlos verhält und gegen Sicht deckt, andererseits den Kombinationen des Wild die seinen entgegensetzt.

Für das Anschleichen an Wild ist bei den meisten Arten „guter Wind" erstes Erfordernis, nicht minder auch auf dem Ansitz und in vielen Fällen auch bei der Treibjagd. Wird Wild den Schützen zugetrieben, so sollen diese möglichst guten Wind haben. Es ist dies besonders nötig beim Hochwild, bei Sauen und beim Fuchs, im allgemeinen weniger beim Hasen. Man kann sogar, wenn es beim Treiben an Schützen mangelt, den Wind dazu benutzen, das Wild am Auswechseln auf der Seite mit einstehendem Wind dadurch zu verhindern, daß man dort, namentlich auf Wechseln, einige Treiber „in den Wind stellt", oder eine solche Seite verwittert, endlich verlappt. Auf der Birsch kann man sich häufig einen Hirsch oder Bock „lanzieren" lassen, indem ein zweiter Jäger demselben unter entsprechender Umgehung „in den Wind geht".

Beim „Kreisen" auf Rotwild, Sauen pp. kann es leicht eintreten, daß man, wenn zu eng gekreist wird, das betr. Wild vorzeitig „hoch macht", wenn man ihm in den Wind gegangen ist.

Ein möglichst geräuschloses Verhalten ist besonders beim Birschgang erforderlich, gegen knackende Zweige, raschelndes Laub pp. kann man sich durch Anlage von „Birschpfaden" schützen. Beim Anspringen des Auerhahns soll man den jeweils letzten Schritt durch kräftiges Auftreten oder -springen verstärken, damit trockene Aeste pp. sogleich zerbrechen und diese bei dem folgenden Stillstehen, während der Hahn „knappt", nicht nachträglich knacken. Ebenso ist es nötig, daß der Schütze bei der Treibjagd, sobald er angestellt ist, sich ruhig verhält, nicht hin- und herläuft oder sich laut mit seinem Nachbar unterhält usw. Auch der ganze Verlauf einer Jagd soll sich in ruhiger Form abspielen, nicht nur im Interesse des augenblicklichen Erfolgs, sondern auch um nicht das ganze Revier unnötig zu beunruhigen.

Auch die Treiber müssen über ihr Verhalten entsprechend unterrichtet sein. Beim Anstellen müssen sie sich durchaus ruhig verhalten, auch der die Treiber führende Jäger soll nicht unnötig laut beim Erteilen von Anordnungen sein. Im Treiben selbst ist jeglicher übertriebene Lärm nur schädlich, weil das Wild dann mit Vorliebe zurückgeht, auf Hase und Fuchs genügen die Klappern und gelegentliches Anschlagen an Bäume, Abbrechen von dürren Aesten. Beim Drücken auf Rotwild genügt stilles Durchgehen. Stoßen die Treiber auf eine Rotte Sauen, so bewirkt um-

gekehrt sofortiges verstärktes Lärmen, daß die Sauen gesprengt werden und dann einzeln anlaufen. Endlich soll der Jäger, der einen Hund führt, diesen nicht ohne besonderen Auftrag während des Treibens lösen, keinesfalls aber vom Stande aus, um einen geschossenen Hasen apportieren zu lassen, oder gar eine Nachsuche beginnen.

Daß es gelegentlich, wenn man sprechend oder pfeifend weitergeht, gelingt, an Wild auf Schußnähe heranzukommen, wurde früher schon erwähnt. Dieses Mittel, sich gewissermaßen harmlos zu geben, bewährt sich nicht selten auch, wenn man z. B. an einer Ricke vorbeikommen und verhindern will, daß diese schmält.

Ueber die Deckung gegen Sicht wurde weiter oben schon das Wichtigste gesagt (vgl. Jagdschirme pp.). Vor allem gehört aber dazu das unbewegliche Stillstehen, so oft das Wild „äugt". Namentlich ist dies beim Birschgang eine der wichtigsten Regeln; ebenso muß auch auf dem Stand beim Treiben jegliche unnötige Bewegung vermieden werden, auch wenn man selbst noch kein Wild in Sicht hat. Oft bietet ferner das Hochnehmen des Gewehrs zum Schuß einige Schwierigkeiten, um das betr. Wild, z. B. den Fuchs nicht vorzeitig wieder zu wenden. Es muß als Regel gelten, das Gewehr im allgemeinen nicht eher hoch zu nehmen, als bis das betr. Wild schon in den engeren Schußbereich oder allgemein dahin gelangt ist, wo man gutes Schußfeld hat.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Jäger für alles, was um ihn vorgeht ein jederzeit offenes Auge und Ohr haben und vor allem ruhig und umsichtig zu Werke gehen muß, wenn er erfolgreich jagen will.

Von größter Bedeutung ist naturgemäß das Verhalten des Jägers im Augenblick der Entscheidung, d. h. unmittelbar vor und nach Abgabe des Schusses.

Der Entschluß zum Schuß muß zumeist kurz gefaßt und ohne Zaudern durchgeführt werden. Beim Schrotschuß auf den Fasan, ferner auf Hase, Kaninchen, Fuchs, Rebhuhn, Ente, Schnepfe, Bekassine pp. wird sich der Jäger einen gewissen Grad von Gewandtheit und Treffsicherheit in der Regel leichter aneignen, als beim Kugelschuß auf Rotwild, Rehwild, Sauen pp. Denn bei dem letzteren kommt zum schnellen Entschluß noch als wesentliche Bedingung des Erfolgs einmal ein ruhiges Abkommen und außerdem die Notwendigkeit hinzu, sich kurz vor Abgabe des Schusses genau den Stand des Wildes zu merken, während des Schusses scharf durchs Feuer zu sehen, um das Abkommen zu wissen und unmittelbar nach Abgabe des Schusses zu erkennen, wie das Wild „zeichnet". Wenn auch die gleichen Momente beim Schrotschuß von Bedeutung sind, so sind diese doch beim Kugelschuß namentlich auf Hochwild ungleich wichtiger, da von dem genauen Erkennen, wie das Wild zeichnet, und der sicheren Feststellung des „Anschusses" häufig der Erfolg der „Nachsuche" unmittelbar abhängig ist.

Daher ist zunächst die genaue Kenntnis der Schußzeichen des Wildes und des Befundes auf dem Anschuß eine der wichtigsten Vorbedingungen waidmännischer Jagdausübung, namentlich auf Hochwild. Auch der „Kugelschlag" gibt nicht selten einen guten Anhalt.

Im allgemeinen kann für das Hochwild vorausgeschickt werden, daß ein auffallendes Zusammenzucken des Wildes nach Abgabe des Schusses, oder Zusammenbrechen desselben nach vorn oder hinten, langsames Abziehen mit krummem Rücken, wiederholtes Stehenbleiben, „Niedertun", oder wenn sich das beschossene Stück Wild von dem flüchtig abgehenden Rudel trennt, darauf schließen lassen, daß das Wild getroffen ist. Auf dem Anschuß sind „Schnitthaare" in der Regel ein gutes Zeichen, während Haar in ganzer Länge auf einen Streifschuß hinweist. Starke

Eingriffe auf dem Anschuß, kurze Fluchten mit ebenfalls tiefen Eingriffen deuten auf einen tödlichen Schuß hin. Die Art, Menge und Lage des Schweißes auf dem Anschuß und im weiteren Verlauf der kranken Fährte ist von größter Bedeutung. Häufig ergibt der gute Blattschuß auf dem Anschuß nur wenig oder sogar gar keinen Schweiß, stets aber Schnitthaare, der Schweiß beginnt erst bei den ersten Fluchten und mehrt sich alsdann; es ist dies ein weitaus besseres Zeichen, als anfänglich reichlicher Schweiß, wie z. B. bei Wildbretschüssen, der aber nachher mehr und mehr nachläßt oder gar gänzlich aufhört. Der Jäger muß namentlich Herz-, Lungen-, Leber-, Weidwund- und Wildbretschweiß unterscheiden können, und dabei beachten, ob der Schweiß nur auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Fährte oder in der Fährte, ob er am Vorderlauf oder Hinterlauf liegt, ob er auch weiter abgespritzt ist und wie hoch der Schweiß an gestreiftem Gebüsch sitzt usw., schließlich welcher Art etwa vorfindliche Knochensplitter sind, ob sie z. B. vom Blatt oder Lauf herrühren.

Der Anschuß wird zunächst sofort „verbrochen", um ihn jederzeit wiederfinden zu können. Denn die Nachsuche darf in der Regel erst einige Stunden nach Abgabe des Schusses begonnen werden, um das kranke Wild nicht vorzeitig wieder hoch zu machen, da es alsdann, wie z. B. beim Weidwundschuß, noch sehr weit abgeht, und die Nachsuche dann zur Fehlsuche wird. Nur in besonderen Fällen ist eine sofortiges Nachgehen statthaft, wenn man z. B. den guten Blattschuß sicher erkannt hat, ferner um beim Laufschuß das Wild sofort durch einen guten Hund hetzen und stellen zu können. Verendetes Hochwild liegt fast regelmäßig auf der Einschußseite.

Das Niederwild zeichnet den Schuß ebenfalls durch Zusammenrucken, Stürzen, ferner Ueberschlagen, Stieben von Haar bzw. Wolle, kurze Fluchten, Sichdrücken usw.

Der getroffene Fuchs beißt häufig nach der getroffenen Stelle und „keckert", geht mit gesenktem Kopf und steif nach oben gehaltener Rute ab, ist jedoch gefehlt, wenn er in voller Flucht die Rute schwenkt.

Federwild ruckt beim Schuß zusammen, stürzt herab oder senkt sich langsam, oft kurz flatternd, läßt einen Ständer hängen, steigt auch, wie häufig beim Rebhuhn zu beobachten, nach einem Lungen- oder Kopfschuß gerade in die Höhe, um dann herabzustürzen. Geflügeltes Federwild überschlägt sich häufig, geflügelte Rebhühner laufen am Boden sogleich und sehr eilig weiter, auch die geflügelte Schnepfe läuft. Weidwund getroffene Hühner und Schnepfen streichen in langem Bogen mit steifem, zitterndem Flug zu Boden und liegen dann meist sehr fest.

Von besonderem Interesse sind die Schußzeichen des Hochwilds, welche hier in Kürze folgen mögen:

1. Blattschuß: Das Wild zuckt mit angezogenen Läufen nach vorn nieder, bäumt sich hoch auf und geht in rascher Flucht geradeaus ab, um meist schon nach 60—80 Schritt zusammenzubrechen; auf dem Anschuß liegen kurze Schnitthaare und auf diesem bzw. erst bei den ersten Fluchten dunkelroter Herzschweiß an der Seite der Vorderläufe.

Beim „Hochblattschuß" bricht das Wild häufig im Feuer zusammen, auch bei dem selten vorkommenden „Hohlschuß", wird nach letzterem aber wieder leicht hoch.

2. Lungenschuß: Schußzeichen wie beim Blattschuß, hellroter schaumiger Schweiß.

3. Leber- und Milzschuß: Das Wild schlägt außerdem mit den Hinterläufen aus, dunkelrotbrauner, umhergespritzter Schweiß.

4. Weidwundschuß: Das Wild schlägt mit den Hinterläufen aus, zieht beim Schuß durch das kleine Gescheide langsam mit krummem Rücken ab, tut sich bald nieder und verendet in wenigen Stunden; beim Schuß durch das große Gescheide (Pansen) geht das Wild meist sehr weit ab, dunkler Schweiß mit noch grünen, im ersteren Fall mit schon kotartigen Geäseteilen.

5. Halsschuß: Nur beim Schuß durch die Wirbelsäule oder die Drossel liegt das Wild im Feuer; eine durchschlagene Schlagader gibt hellroten, spritzenden Schweiß, das Wild tut sich dann bald nieder; eine verletzte Vene gibt dunkleren Schweiß vor der Fährte, meist ist dann das Wild nicht zur Strecke zu bringen.

6. Kopfschüsse und solche spitz von vorn bzw. spitz von hinten sind in der Regel unzulässig. Ein gut sitzender Schuß halb schräg von hinten, jedoch ohne die Keule zu fassen, bringt das Wild meist sofort oder nach wenigen Fluchten zur Strecke.

7. Laufschuß: Heller Kugelschlag, Einknicken an dem getroffenen Lauf, Knochensplitter, Schweiß in der Fährte.

8. Keulenschuß: Heller Kugelschlag, Schweiß in der Hinterlauffährte, vermischt mit Wildbretteilen.

9. Rückgratschuß: Das Wild liegt im Feuer.

10. Krellschuß (Federschuß): Da nur ein Dornfortsatz der Wirbelsäule gestreift wird, stürzt das Wild zwar im Feuer, in der Regel auf den Rücken, kommt aber rasch wieder auf die Läufe und geht flüchtig ab. Durch schnelles Zuspringen und Abgabe eines Fangschusses kann das Wild noch gestreckt werden. Auch bei getroffenem Geweih stürzt das Wild meist im Feuer, um aber bald flüchtig abzugehen. Aus den Schußzeichen ergibt sich, daß der gute Blattschuß die Regel bilden muß, daß hingegen Weidwund- oder Keulenschuß verwerflich sind. Der Schuß auf den Stich, Hals und der Schuß schräg von hinten sollte nur ausnahmsweise und nur durch eine sehr sichere Hand erfolgen.

Ueber die stets erst nach einigen Stunden zu beginnende Nachsuche mit dem Schweiß- oder Gebrauchshund ist früher schon näheres gesagt worden. Hat der Hund die Fährte verloren, so ist er abzutragen und von neuem auf dem Anschuß anzulegen. Dem noch nicht verendeten Wild im Wundbett gibt man am besten den Fangschuß auf den Hals, dem vom Hund gestellten Wild auch aufs Blatt.

Den Rehbock genickt man zwar zumeist ab, wir ziehen jedoch auch hier den Fangschuß vor.

II. Die Ausführung.

1. Geschichte und Methoden.

Mit der völligen Umgestaltung des Waidwerks durch die Entwicklung der neuzeitlichen Jagdwaffen einerseits und seiner fortschreitenden Anpassung an die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft andererseits sind viele Jagdmethoden, die noch in nachmittelalterlicher Zeit an der Tagesordnung waren, großenteils bis auf wenige Reste völlig verdrängt worden.

Die Leithundarbeit und das sog. bestätigte Jagen, die eingestellten Jagen, die Hetz- und Parforcejagden, die Beize haben heute keine allgemeine Bedeutung mehr. Das eingestellte Jagen, welches noch am häufigsten vorkommt, ist im wesentlichen auf Hofjagdreviere, auch große standesherrschaftliche Reviere beschränkt: in das betr. Jagen wird schon geraume Zeit vorher das Wild durch Oeffnen und Schließen von Gattern, Verlappen und Füttern allmählich zusammengetrieben, schließlich

wird ein solches „Zwangstreiben“, das Dickung und lichtes Holz haben muß mit dem „Sperrzeug“, sowohl dunklem als auch lichtem Zeug, umstellt, für die Schützen werden „Schirme“ errichtet. Wird das Wild langsam hin- und hergetrieben, so nennt man ein solches Treiben „Kesseljagen“, wird das Wild hingegen zunächst in eine sog. „Kammer“ gedrängt und aus dieser abteilungsweise mittelst Roll- oder Falltücher in den holzleeren „Lauf“ gelassen, in dem es von einem in der Mitte gelegenen großen Jagdschirm aus erlegt wird, so spricht man von einem „Laufjagen“, folgt auf diesen Lauf eine zweite Kammer auf der anderen Seite, so spricht man von einem „Kontrajagen“. Als eine waidmännische Methode der Jagdausübung kann das eingestellte Jagen in strengem Sinne des Worts nicht betrachtet werden.

In mittelalterlicher Zeit fehlte es auch an Auswüchsen und Verirrungen bei dieser und ähnlichen Jagdmethoden nicht. Man hetzte dabei das Hochwild nicht nur mit Meuten, sondern trieb dasselbe sogar ins Wasser und erlegte es dort aus Schirmen vom Ufer oder von verblendeten Kähnen aus. Diese Art der Jagd artete schließlich zu höfischen Prunkfesten der verschiedensten Art aus, die mit dem Begriff vom „edlen Waidwerk“ schließlich nichts mehr gemein hatten. Hierher gehört auch das meist zur Belustigung der Herrschaft angestellte sog. „Fuchsprellen“: Herren und Damen stellten sich reihenweise gegenüber auf und schleuderten mit Netzen die losgelassenen Füchse, auch Hasen in die Höhe, bis letztere förmlich zu Tode gehetzt verendeten; auch Sauen wurden noch zum Ueberfluß losgelassen. Diese eigenartige Jagdbelustigung war noch im 18. Jahrhundert üblich, so heißt es u. a. von dem Fuchsprellen in v. Fleming „Der vollkommene deutsche Jäger“, II. Teil. Leipzig 1724: „. . . . und delectiren sich an den vielfältigen Lufft-Sprüngen und Capriolen der Füchse und Hasen, und dem Umfallen und Stolpern der Cavalliers und Dames, zumahl, wenn die in heimlichen Kästen verborgenen Sauen unter sie gelassen werden . . .“, und weiter „. . . . die Cavalliers und Dames schicken mit vielfältigem Prellen die Füchse und Hasen nach mancherley wunderlichen Figuren in die Lufft, daß die Herrschaft ihr Vergnügen haben kann. Soll es nun bald zu Ende gehen, so werden die Sauen herausgelassen und die machen dann bey den Dames unter den Reifröcken einen solchen Rumor, daß nicht zu beschreiben“.

In den Zeiten Ludwigs XIV stand ferner in Frankreich die Parforcejagd in hoher Blüte, sie drang damals auch in Deutschland ein, obwohl die deutsche Jägerei sich nicht recht mit ihr zu befreunden vermochte. In England hetzte man mit Vorliebe den Hasen und Fuchs. Besonders diese Art der Fuchsjagd erfreut sich auch heute noch in England großer Beliebtheit. In dem Abschnitt über die Verwendung der Hunde beim Jagdbetrieb wurden die Parforce- und Hetzjagden, bei denen bestimmte Rassen — der englische Fuchshund, Windhunde pp. — vornehmlich zu Sportzwecken in Frage kommen, schon behandelt.

Ein völliger Umschwung trat in den Methoden der Jagdausübung im 19. Jahrhundert ein. Die Umgestaltung der gesamten sozialen Verhältnisse machte die Jagd, die bis dahin mehr oder minder ein Vorrecht der Fürsten und Stände gewesen war, zum Gemeingut aller Kreise des Volkes. Damit verschwand mehr und mehr das mittelalterliche Jagdgepränge mit seinen Verirrungen, die in Deutschland nicht zum geringen Teil auf den Einfluß welscher Kultur mit ihren entarteten Sitten zurückzuführen war. Der alte gute Kern des deutschen Waidwerks lebte wieder auf. Er bildet vor allem auch in unserer heutigen Zeit ein festes Bollwerk zur Abwehr mancher Gefahren und Angriffe.

Wir können mit vollem Recht sagen, daß trotz mancher Auswüchse, die uns besonders im gemeingefährlichen Jagdschinder, wie im harmlosen Sonntagsjäger entgegentreten, heute das Waidwerk im deutschen Land wieder in hohen Ehren steht.

Die heutigen Jagdmethoden, die sich auf diesem Boden eines gesunden, waidmännischen Empfindens entwickelt bzw. erhalten haben, lassen sich einteilen in:

I. Das Erlegen des Wildes mit der Schußwaffe.

II. Das Fangen und Graben des Wildes.

Vielfach wurde in den früheren Abschnitten des Zusammenhangs wegen bereits auf eine Reihe von Jagdmethoden hingewiesen, diese z. T. auch schon beschrieben, so daß hier im wesentlichen nur die wichtigsten einheitlichen Typen zu schildern sind.

2. Das Verfahren.

Im Vordergrund steht als das heute weitaus wichtigste Kapitel:

a) Das Erlegen des Wildes mit der Schußwaffe.

Man unterscheidet vier Arten: I. den Anstand, II. die Suche, III. die Birsch, IV. die Blatt- und Balzjagd, V. die Treibjagd.

I. Der Anstand, auch Ansitz genannt, auf der Erde wie auf dem Hochsitz geübt, bezweckt das betr. Wild an einer bestimmten Stelle zu erwarten und daselbst zu erlegen. Er ist wohl die erste Art der Jagdausübung des jungen, noch werdenden Jägers, wie die letzte des alternden Waidmanns. Oft ist der Ansitz die einzige Methode, ein bestimmtes Wild sicher zur Strecke zu bringen. Namentlich aber dient er auch dazu, das Wild zu beobachten, um sich Kenntnis über Art und Zahl desselben und sein Verhalten zu verschaffen, nicht nur zu Jagdzwecken, sondern auch zu Zwecken der Hege des Wildes. Der Anstand zum Zweck der Erlegung von Nutzwild soll in maßvoller Beschränkung ausgeübt werden, da er anderenfalls leicht zum Nachteil des Wildstandes ausschlagen kann, wie z. B. ein Uebermaß in der Ausübung des Hasenanstands. Leider weiß auch der Schießer, besonders in der Gestalt jener unverdrossenen Grenznachbarn, die Tag für Tag, mit Vorliebe auch zur Nachtzeit in Erdlöchern bei Mondschein ansitzen, um jegliches ihnen vor die Schrotflinte kommende Wild niederzuknallen, sich den Anstand zunutze zu machen.

Man unterscheidet den Abendanstand, wenn das Wild zur Aesung zieht, und den Frühanstand, auch „Vorstand" genannt, wenn es wieder zu Holze zieht. Der nächtliche Ansitz sollte nur auf Raubwild, Sauen und den Otter ausgeübt werden, wie z. B. der früher schon geschilderte Ansitz in der Luderhütte, auf den Otter am Ausstieg.

Im übrigen kommt der Anstand, bei dem man sich möglichst seitlich vom Wechsel aufstellt, hauptsächlich in Betracht auf Rot-, Dam- und Rehwild, namentlich auf einen bestimmten Hirsch, z. B. in der Feistzeit, oder Bock, auch auf ein Gelttier, Geltricke, ferner auf Hasen und Kaninchen, den Fuchs (z. B. beim Reizen an der Schleppe, auch am Bau auf Jungfüchse), die Schnepfe beim Zuge im Frühjahr und Spätherbst, ferner auf Enten beim Einfall des Abends zur Winterzeit an offenen Gewässern, oder des Morgens im Herbst, wenn sie von den Feldern zum Wasser zurückkehren. Für den Frühanstand auf Hasen verlappt man wohl auch des Abends zuvor, nachdem diese ins Feld gerückt sind, die Waldgrenze etwa 10 Schritt einwärts, fortlaufend und über diese hinaus mit langen Flügelwänden bis in das Feld hinein. Der Hase, namentlich auch der Fuchs hält beim Einlauf die Lappen und kommt dann den Schützen am Waldrand zu Schuß.

Der Ansitz auf Raubvögel kann gelegentlich zur Frühjahrszeit am Horst erfolgen, am lohnendsten ist er in der Krähenhütte, vgl. S. 422.

II. Die Suche wird in der Regel mit dem Vorstehhund auf Fasanen, junges Birkwild, Rebhühner, Enten, Schnepfen, Bekassinen pp. und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf den Hasen ausgeübt. Auch die Suche auf Sauen mit dem Saufinder, die früher schon geschildert wurde, gehört hierher.

Die Suche auf Hasen sollte nur ausnahmsweise und unter möglichster Schonung der gut haltenden Häsinnen ausgeübt werden. Eine ständige Suche auf Hasen kann schließlich zum völligen Ruin der Jagd werden.

Die wichtigste Suchjagd ist die Hühnerjagd. Man übt dieselbe mit dem Vorstehhunde entweder allein, oder nur zu wenigen Schützen aus. Man sucht, sobald der Morgentau vergangen ist, im allgemeinen dem Wind entgegen, mit vollem oder auch halbem Wind, jeder Hund soll sein Arbeitsgebiet für sich haben, genügend Feld nehmen, d. h. eine flotte Suche haben, fest vorstehen und sicher apportieren; auf Hühner, welche der Hund nicht gestanden hat, sollte man nicht schießen, da namentlich der jüngere Hund hierdurch leicht hitzig und zum Nachprellen verleitet wird. In schwach besetzten Jagden ist es empfehlenswert, vor Tagesgrauen die Hühner zu „verhören", um zu wissen, wo sie liegen; in bergigem, unübersichtlichem Gelände stellt man wohl auch Beobachtungsposten auf, welche darauf achten, wohin aufstehende Hühner streichen und wieder einfallen. Man sucht das einzelne Volk tunlichst zu sprengen, um dann die fest liegenden einzelnen Hühner zu schießen. Halten die Hühner schlecht, wie meist im Spätherbst bei abgeernteten Feldern, so kann der früher schon genannte Hühnerdrachen gute Dienste leisten. Die Suche auf Fasanen und Birkwild wird sinngemäß wie die Hühnerjagd ausgeübt.

Die Suche auf Enten ist namentlich im Juli an kleinen, getrennt liegenden Waldbrüchern oder schilfbewachsenen Wasserläufen, weniger an zusammenhängenden Seen lohnend; ebenfalls die Suche auf Schnepfen zur Frühjahrs- und Herbstzeit in gut besetzten Revieren, wie z. B. in den norddeutschen Küstengebieten, auf Rügen pp.; endlich die Suche auf Bekassinen in Bruchgebieten, nassen Wiesen pp.

III. Die Birsch, zumal auf den Rothirsch und guten Bock, darf wohl als die edelste und vornehmste Form der Jagdausübung gelten. Sie gewährt auch unzweifelhaft die höchste und reinste Freude am Waidwerk. Man unterscheidet die Birsch zu Fuß und zu Wagen oder das sog. Birschenfahren. Letzteres ist in der Regel nur möglich in ebenen, ausgedehnten Revieren mit freierer Sicht. Die früher häufiger geübte Birsch zu Pferde kommt heute im allgemeinen nur noch selten zur Anwendung. Man birscht des Abends, wie des Morgens. Die Frühbirsch ist häufig lohnender als die Abendbirsch, zumal wenn das Wild des Abends erst sehr spät austritt. Vor allem besitzt aber die Frühbirsch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß man für die Nachsuche den Tag vor sich hat. Die Birsch auf den schreienden Brunfthirsch wird vorwiegend des Morgens ausgeübt. Oft muß zum Schuß schon das erste Büchsenlicht benutzt werden, da mit kommendem Tag der gute Hirsch schon in die Dickung zieht. Häufig ist auch eine zweite Birsch am Vormittag zwischen 9 und 11 Uhr lohnend, da dann das Wild häufig wieder austritt. Endlich sind die ersten Stunden nach einem Gewitterregen günstig, weil dann das Wild meist rege ist.

Man birscht vorwiegend auf Rot-, Dam- und Rehwild, Gemswild pp., seltener auch auf Schwarzwild, also auf das zur hohen Jagd gehörige Wild. Guter

Wind, Benutzung jeglicher Deckung, geräuschloses Anschleichen, nicht zu ausgedehnte Birschgänge, ruhige Gangart, häufiges Verhalten, offenes Auge und Ohr, genaue Kenntnis der Oertlichkeit. und Gewohnheiten des Wildes, und endlich ein rascher Entschluß zum Schuß im rechten Augenblick verbürgen den Erfolg. Den Brunfthirsch schreit man auch mit dem Hirschruf an, wie früher schon erwähnt wurde.

Zum Birschenfahren benutzt man den Birschwagen. Ist Wild gesichtet, so verläßt der Schütze den Wagen, ohne daß dieser hält, möglichst unbemerkt auf der entgegengesetzten Seite bei einer geeigneten Deckung und gibt den Schuß ab, während das Wild dem weiterfahrenden Wagen meist vertraut nachäugt, richtiger erst dann, wenn dieser dem Wild bereits außer Sicht gekommen ist.

Häufig ist ein klappernder Bauernwagen, den das Wild in der Regel gut aushält, dem Birschwagen vorzuziehen.

Das Anschleichen von Federwild kommt in der Regel nur für Trappen, Wildgänse, wilde Schwäne, selten wohl auch für Wildenten in Frage.

IV. **Die Blatt- und Balzjagd.** Hierher rechnet die früher schon genannte Blattjagd auf den Rehbock um Mitte Juli bis Mitte August. Man übt dieselbe entweder allein oder nur zu 2—3 Schützen aus, stellt sich gedeckt auf und blattet entweder selbst oder läßt dies, wenn der Bock z. B. aus einer vorliegenden Dickung erwartet wird, durch einen weiter rückwärts stehenden Jäger besorgen. Das Blatten ist in den Vormittagsstunden am lohnendsten, jede Uebertreibung führt leicht dazu, daß die Böcke bald „verblattet" sind und dann überhaupt nicht mehr springen. Darum soll man auch nicht mit der Blatte vorzeitig versuchen, ob die Böcke schon springen, sondern mit der Blattjagd erst beginnen, sobald die Böcke „treiben". Ist das weibliche Wild in starker Ueberzahl vertreten, so springen die Böcke meist schlecht.

Die Blattjagd gehört zur Jagd mit Lockinstrumenten. Die sonstigen in Betracht kommenden Arten der Lockjagd wurden früher schon bei den Lockinstrumenten erwähnt, vgl. S. 411.

Die Balzjagd wird auf den Auerhahn, Birkhahn und das Haselwild ausgeübt.

Die Auerhahnbalz spielt sich vor und beim ersten Morgengrauen ab. Man springt den Hahn, wie früher schon bei dessen Balzgesang erläutert wurde, noch bei sinkender Nacht an und schießt ihn waidgerecht während des „Abschleifens". Wird er hierbei völlig gefehlt, so „reitet" er häufig nicht ab, sodern balzt vertraut weiter, wenn er nicht etwa den Pulverdampf bemerkt und dadurch vergrämt wird. Zweckmäßig verhört man am Abend vorher die Hähne beim „Einschwingen", um über ihren Stand am nächsten Morgen besser unterrichtet zu sein.

Die Birkhahnbalz fällt ebenfalls in die ersten Morgenstunden. Man erlegt den Hahn in der Regel vom Schirm aus. Das Anlocken leistet hierbei häufig gute Dienste.

Den Haselhahn lockt man in der Balzzeit durch Nachahmen des „Spissens".

V. **Die Treibjagd** besteht in ihrer Grundform darin, daß ein bestimmt abgegrenzter Teil eines Jagdreviers ganz oder teilweise mit Schützen umstellt, und alsdann diesen das Wild zugetrieben wird. Ein solcher auf der „Front", einem oder zwei „Flügeln", auch auf dem „Rückwechsel", endlich auch in Kreisform ringsum, mit Schützen besetzter Abschnitt heißt „Treiben", seltener „Jagen". Das Zutreiben des Wildes erfolgt durch Treiber, teilweise auch mit Hunden.

Man unterscheidet „freie“ und „eingestellte“ Treiben bzw. Jagen. Die letztgenannte Form wurde schon in dem die Geschichte der Jagdmethoden behandelnden einleitenden Abschnitt erläutert.

Das „freie“ Treiben kann zunächst nach der Art des Jagdgebiets ein „Waldtreiben“ oder „Feldtreiben“ sein, ferner je nachdem ob die Schützen feste Stände einnehmen oder sich auch selbst in Bewegung befinden, ein „stehendes“ oder „fliegendes“ Treiben sein. Die Form des stehenden Treibens heißt „Stand- oder Vorlegetreiben“, jene des fliegenden Treibens ist entweder eine sog. „Streife“, auch böhmisches Treiben oder fliegendes Treiben in engerem Sinne genannt, oder ein „Kesseltreiben“.

Beim Standtreiben unterscheidet man wiederum die Form der gewöhnlichen „Treibjagd“ unter Verwendung einer größeren, mit Klappern pp. laut treibenden Treiberwehr und die Form der „Drückjagd“, auch „Drücken“ oder „Riegeln“ genannt, mit nur wenigen „still durchgehenden“ Treibern. Die letzte Form wird vorwiegend auf Hochwild, auch Gemswild, die erste auf Nieder- und Raubwild, sowie Sauen angewandt.

Wie schon hieraus zu entnehmen ist, ergeben sich je nach der Wildart, weiterhin auch nach der Gestaltung des Jagdgebiets verschiedene Modifikationen, so namentlich für Hochwild, Gemswild, Sauen, Fasan, Hase bzw. Kaninchen, Fuchs, Wildente und Schnepfe. Man besetzt entweder, je nach der verfügbaren Schützenzahl, fortlaufend sämtliche „Stände“ in der Front, auf den Flügeln pp., wie in der Regel bei der Treibjagd auf Nieder- und Raubwild, Fasan und Sauen, oder man besetzt nur die Wechsel, wie meist beim Drücken auf Hochwild, Gemsen pp., oder auch im Fuchstreiben.

Ferner wird beim Standtreiben das Wild entweder nur durch e i n e Treiberwehr den Schützen zugetrieben, oder es werden deren z w e i auf entgegengesetzten Seiten angelegt, die gleichzeitig gegeneinander antreiben, sich in der Mitte kreuzen und bis zum anderen Ende durchtreiben. Das letztere Verfahren heißt „Kamm“ und wird in der Regel nur bei sehr großen bzw. besonders dicht bestandenen Treiben, aus denen das Wild schwer herauszubringen ist, angewandt; solche Treiben werden ringsum mit Schützen besetzt. Im allgemeinen ist es bei der üblichen Treibjagd auf Niederwild vom jagdpfleglichen Standpunkt aus richtiger, nur die Front bzw. die Flügel mit Schützen zu besetzen, die Rückseite aber frei zu lassen. Erwünscht ist die gänzliche Umstellung beim Treiben auf Schwarzwild, ferner auch auf Kaninchen. Für letztere, auch den Hasen, ist in Dickungen die Anlage von Schießschneisen (Krähenfüße) an den Ständen oder das Aufasten von Randstreifen empfehlenswert. Die Schützen, welche im allgemeinen nicht zu eng stehen sollen, namentlich nicht beim Kugelschuß, werden von einem Jäger, wohl gelegentlich auch vom Jagdherrn „angestellt“, hierbei wird die „Folge“ angegeben, d. h. wohin sich die Schützen nach beendetem Trieb „aufrollen“ sollen. Die Schützen rufen bzw. pfeifen sich hierzu ab, d. h. sie sollen nicht „abreißen“. Die Treiber werden ebenfalls von einem Jäger „angelegt“ und geführt, der sie zeitweise halten und wieder Richtung nehmen läßt. Ein Treiben wird „an- und abgeblasen“, in der Zwischenzeit haben die Schützen ihre Stände nicht zu verlassen, nach Beendigung jedes Treibens ist zu entladen. Zwischen den Treiben, d. h. beim Anstellen bzw. ehe „angeblasen“ und nachdem „abgeblasen“ ist, auf etwa hochgemachtes oder zufällig anlaufendes Wild zu schießen, ist unwaidmännisch und namentlich mit Gefahr verbunden; gerade hierbei pflegen sich die meisten Unglücksfälle zuzutragen.

Im einzelnen ist noch folgendes über die verschiedenen Formen der Treibjagd zu sagen:

1. Das Stand- oder Vorlegetreiben hat eine Front und einen oder zwei Flügel oder Haken, die Schützen sollen beim Schrotschuß im allgemeinen 40—60, beim Kugelschuß 80—120 Schritt auseinanderstehen, die Stände können entweder erst beim Anstellen frei bestimmt oder schon vorher örtlich festgelegt sein. Ebenso kann auch der Schütze entweder erst an dem jeweils zu besetzenden Stand bestimmt werden, oder die Schützen werden mit Nummern versehen. Auf Rot-, Dam- und Rehwild sollte man nicht treiben, auf letzteres vor allem auch nicht in Verbindung mit der Hasenjagd mit Schrot schießen, wie dies leider viel verbreitet ist, sondern nur drücken, auch dieses in der Regel nur bei guter Schneedecke mit Rücksicht auf die Nachsuche ausführen. Bei richtiger Handhabung des Abschusses auf der Birsch wird sich das Drücken aber vielfach erheblich einschränken, wenn nicht gänzlich erübrigen lassen. Zum Treiben auf Gemswild ist meist eine größere Treiberzahl nötig, die oft schon 1 bis 2 Tage vor der eigentlichen Jagd mit dem Zusammentreiben des in den Hängen und Wänden des Hochgebirges zerstreut stehenden Wildes beginnen muß. Ein bestimmtes Rudel, dessen Stand sicher erkundet ist, kann auch den Schützen auf den in Frage kommenden Zwangswechseln zugedrückt werden.

Die Treibjagd wird zur Stöberjagd, wenn stöbernde Hunde, wie z. B. Bracken in schwer zugänglichem Gelände verwendet werden, waidmännisch aber nur unter den früher schon genannten Voraussetzungen und auch nur auf Hase, Fuchs pp. zulässig. Die Schützen nehmen hierbei teils feste Stände ein, teils ziehen sie auch mit.

Die Verwendung von Hunden kommt beim Treiben auf Sauen (Saufinder, Meutehunde pp.), auch auf den Fuchs (Teckel), namentlich aber bei der Wasserjagd auf Enten (Gebrauchshunde) in Frage; bei letzterer sind gut im Wasser arbeitende Gebrauchshunde unentbehrlich. Die Verwendung von Lappen, z. B. an einer Feldgrenze oder auf einem mit Schützen nicht besetzten Flügel wurde schon früher erwähnt.

Die Zahl der Schützen und Treiber richtet sich nach den jeweils gegebenen Geländeverhältnissen, der Wildart und den besonderen Zwecken. Ein Zuviel bei beiden ist in der Regel vom Uebel. Beim Standtreiben im Felde treibt man gern gegen eine Waldgrenze, größeres Feldgehölz oder Remise an. Man läßt hierbei häufig mit den Treibern auch noch einige Schützen gehen, die aber nur auf zurückgehende oder kranke Hasen pp. schießen dürfen. Der gleiche Grundsatz gilt für solche Schützen auch beim Waldtreiben.

2. Das Kesseltreiben, nur für freies Feldgelände in Betracht kommend, wird von der versammelten Jagdgesellschaft aus so angelegt, daß nach rechts und links in zwei kreisförmig ausbiegenden und schließlich wieder zusammenkommenden Flügeln abwechselnd Schützen und Treiber, auch mehrere Treiber zwischen je zwei Schützen, hintereinander in gleichen, auf ca. 60—80 Schritt zu bemessenden, gut einzuhaltenden Abständen auslaufen, bis alles aufgerollt ist. Dann soll auch der nach der Schützen- und Treiberzahl entsprechend groß bemessene Kessel geschlossen sein. Auf ein Signal wenden sich alsdann Treiber und Schützen nach der Mitte und verengern in langsamem Vorwärtsgehen den Kessel. Dann erst beginnen die Treiber zu „klappern", die Schützen zu schießen. Zum Schluß, wenn der Gefahr wegen nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf, bleiben auf ein Signal die Schützen stehen und schießen dann nur nach auswärts, während die „Treiber in die Mitte" gehen.

Ein solcher Kessel soll jedenfalls nicht zu klein sein. In großen Feldjagden

teilt man die Schützen nebst Treibern gern in zwei Parteien und läßt dann den Kessel von zwei gegenüberliegenden Seiten aus gleichzeitig auslaufen. Meist wird die eine Partei auf Wagen (Leiterwagen mit Strohsitzen) zu der entfernteren Auslaufstelle gefahren.

Solche Jagden bieten an sonnigen Wintertagen mit leichtem Frost und nicht zu hohem Schnee ein überaus ergötzliches Bild. Bei nebeligem Wetter sind sie häufig nicht ausführbar.

3. Die Streife oder das böhmische Treiben wird ebenfalls vorwiegend in größeren Feldmarken wie auch in wechselndem Feld- und Waldgelände, seltener im Walde allein ausgeübt und beruht auf der Erfahrung, daß die Hasen sich nur eine bestimmte Strecke weit vortreiben lassen, dann aber wieder zurückkehren. Man verteilt ähnlich wie beim Kesseltreiben Schützen und Treiber abwechselnd, in der Regel mehrere Treiber zwischen je zwei ca. 100 Schritt Abstand haltende Schützen, in einer Front und außerdem zwei nach vorwärts gerichteten Haken. Unter Beibehaltung dieser, ein offenes Rechteck bildenden Gestalt bewegt sich das Treiben, bei dem nicht selten auch Lappen verwendet werden, langsam vorwärts. Auch diese Jagdmethode bietet ebenso abwechslungsreiche als anregende Bilder.

b) Das Fangen und Graben des Wildes.

Das Fangen des Wildes wurde unter dem Kapitel über die „Fanggeräte" auf S. 416 bereits eingehender behandelt, ebenso das Graben des Dachses und Fuchses bei jenem über den „Dachshund" pp. S. 410.

Das Fangen von Wild zu Zuchtzwecken (Rot-, Dam- und Rehwild, Sauen pp.) gehört zum Kapitel der Wildpflege und wurde in diesem S. 381, 395, sowie S. 418 schon besprochen.

Für die eigentliche Jagdausübung spielt wiederum der Fang des Nutzwildes eine nur untergeordnete Rolle: von den Fängen der Saufang, der Rebhühnerfang und der Entenfang, sowie die Netze zum Fangen des Kaninchens beim Frettieren und die eigentlichen Garne zum Fang von Federwild (Fasan, Rebhuhn, Ente, Schnepfe), siehe S. 419 ff.

Der Fang des Raubzeuges steht im Vordergrund, namentlich von Fuchs, Marder, Otter, Iltis pp., sowie auch von Raubvögeln, mit den früher beschriebenen Fallen (Schwanenhals, Webersche Raubtierfalle, Otterstange, Tellereisen, Abzugseisen, Kastenfalle, Raubvogelstoß, Schlagbaum, Prügelfalle, Würgefalle), seltener auch Netzen (Decknetz, Dachshaube). Für das Haarraubwild gilt als allgemeine Regel, daß dieses zuerst „angekirrt", d. h. an den Fangplatz gewöhnt werden muß, ehe die Falle fängisch gestellt wird.

Bereits in dem einleitenden Teil, S. 322 und a. a. O. wurde der Standpunkt vertreten, daß der Jäger auch in der Vertilgung des Raubzeugs Maß halten soll. Man begegnet nach dieser Richtung heute vielfach einem förmlichen Fanatismus, der jeglichem Raubwild den Krieg bis aufs Messer erklären zu müssen glaubt [1]).

Ist schon an sich dieser Standpunkt ein sehr engherziger, so entbehrt er vor allem auch unter dem Gesichtswinkel der reinen Wildhege einer ausreichenden Begründung. Jegliches im Uebermaß auftretende Raubwild muß natürlich entsprechend bekämpft werden. Es ist aber nicht nötig, in freier Wildbahn das letzte Geheck junger Füchse zu graben, dem nur vereinzelt auftretenden, selteneren Raubvogel den Horst in der Brütezeit zu zerstören usw. Man lasse, abgesehen von den eigentlichen Fasanerien, auch einer Auerwildhege, lieber das eine oder andere Geheck von Jungfüchsen auskommen, lege ihnen aber reichlich Luder im Walde

1) Nicht selten auch im Dienste der Reklame für Fallenfabriken.

a u s , insbes. gefallenes Vieh, Fallwild pp., dann werden sich die „Alten" nicht nach erst handschuhgroßen Junghasen, oder gar Rehkitzen umsehen. Im Vorwinter treibe man aber fleißig auf Füchse, fange sie auch im Schwanenhals pp., denn die kommende Winternot macht erst den Fuchs zum eigentlichen Räuber. Man wird beobachten, daß bis dahin die Füchse dem Niederwild keinen Abbruch getan haben, dieses sogar sich erfreulich vermehrt hat [1]) und die größere Zahl wertvoller Fuchsbälge, die heute 13—15 M. kosten, ist schließlich ein nicht zu verachtender Jagdertrag, abgesehen von den sehr viel genußreicheren Jagden, wenn bei diesen wieder häufiger der Fuchs anläuft. Es ist wichtiger das Haarraubwild im allgemeinen erst dann zu erlegen, wenn sein Balg gut ist, dann aber auch fleißig die Jagd auszuüben.

Dritter Teil:

Die Behandlung des erlegten Wildes und seine Verwertung.

Ist Wild zur Strecke gebracht, so ist als letzte Frage jene der Behandlung desselben bis zur Verwertung und schließlich seine Verwertung selbst für den Waidmann wissenswert und von Bedeutung.

I. Das Aufbrechen, die Strecke, der Transport und die Aufbewahrung des Wildes.

1. Das Ausweiden des Wildes. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob das Wild sofort, erst später oder überhaupt nicht auszuweiden ist. Bei dem zur hohen Jagd gehörigen Nutzwild sagt man „aufbrechen", also beim Rot-, Dam-, Rehwild pp., Schwarzwild, Auerhahn, beim Niederwild „auswerfen" (Hase) bzw. „Ausziehen" (Rebhuhn, Ente pp.); das kleinere Raubwild (Fuchs, Marder pp.) wird überhaupt nicht ausgeweidet, da es sich hier nur um die Nutzung des Balges nicht auch des Wildbrets handelt.

Rot-, Dam- und Rehwild pp., ebenfalls Schwarzwild wird sofort aufgebrochen, letzteres u. U. vorerst nur „gelüftet", auch löst man beim männlichen Schwarzwild in der Rauschzeit wenigstens sogleich das Kurzwildbret aus. Beim Hasen ist ein sofortiges Auswerfen nicht erforderlich, dasselbe wird erst vor dem Gebrauch vorgenommen und zwar durch Oeffnen in der Querrichtung. Hingegen müssen Rebhühner, auch Enten alsbald „ausgezogen" werden, d. h. man zieht das Eingeweide vermittelst eines Widerhakens, den man sich aus einem schwachen Buchenreis schneidet, aus dem Weidloch heraus. Die Schnepfe, deren Eingeweide als „Schnepfendreck" geschätzt wird, zieht man nicht aus.

Das Aufbrechen des Rot-, Dam-, Rehwilds pp. geht folgendermaßen von statten: man legt den Hirsch, Bock pp. auf den Rücken, „schärft", ohne die Rockärmel aufzustreifen, mittelst des Genickfängers die Decke vom Unterkiefer bis zum Halsende [2]) auf, legt Drossel und Schlund frei, schärft letzteren an der Kehle ab und schlingt nach Beseitigung des anhaftenden Wildbrets einen Knoten in die Mitte, um das Austreten von Geäse aus dem Pansen zu verhindern. Dann schärft man die Decke zwischen den Keulen vom Weidloch bis zum Brustbein auf, löst das Kurzwildbret aus, „bricht" das Schloß auf, öffnet das Bauchfell und zieht den „Aufbruch", indem man den Schlund hinter dem Pansen faßt, heraus und löst den Mastdarm aus. Zuletzt öffnet man die beiderseits seitlich im Becken liegenden „Brandadern", auch das Zwerchfell und läßt das Wild gut ausschweißen, z. B. den Rothirsch

1) Vgl. die Beilage „Sport" zu Nr. 293 der „B. Z.-Mittag" vom 13. Dez. 1912: „Raubzeug" von D. w. J.

2) Ausgenommen Schwarzwild, welches am Halsansatz quer aufgeschärft wird.

durch Anheben, den Rehbock durch Anhängen an einem Aststummel. Will man schließlich das „Geräusch" (Herz, Lunge, Leber) entfernen, so schärft man zuvor noch die Drossel ab. Den Aufbruch selbst gräbt man ein, wenn man ihn nicht anderweit, z. B. zum Ankirren von Raubwild verwenden will.

2. Die Strecke. Entweder nach jedem Treiben, wie in der Regel bei der Treibjagd auf Hase und Fuchs, oder allgemein und grundsätzlich stets nach Beendigung der Jagd wird „Strecke gemacht". Man legt das Wild der Reihe nach auf die rechte Seite, das Hochwild, Rehwild pp. zuerst in entsprechender Folge und nach männlichem und weiblichem Wild getrennt, das Schwarzwild wird besonders gestreckt; beim Niederwild beginnt man mit dem Fuchs, dann folgt Hase, Kaninchen und zuletzt das Federwild. Es wird hierbei „tot verblasen" (Hirsch tot, Reh tot, Fuchs tot usw.) und „Jagd vorbei" geblasen, wohl auch dem „Jagdherrn", auch dem „besten Schützen" ein „Horridoh" ausgebracht.

3. Der Transport und die Aufbewahrung. Der Transport des Wildes bei und nach Beendigung größerer Jagden wird mittels besonderer Wagen (Hundewagen, Wildtransportwagen mit Pferden) bewirkt. Das Wild soll dabei nicht aufeinander zu liegen kommen, insbes. werden die Hasen an den Hinterläufen „geheßt" und auf quergelegte Stangen gehängt. Bei kleineren Jagden, wie auch von der Birsch kann das Wild auf die sog. „Wildleiter" des Jagdwagens gelegt werden. Den auf der Birsch erlegten Rehbock, Gemsbock trägt der Jäger selbst im Rucksack, in diesem auch den einzelnen Hasen. Rebhühner, Enten, Schnepfen trägt man am Jagdranzen bzw. Traggurt vermittelst der sog. „Hühnerschlingen".

Die Aufbewahrung des Wildes muß frei hängend in luftigen, zur Sommerzeit (Rehbock) auch tunlichst kühlen, keinenfalls aber in dumpfigen oder feuchten Räumen erfolgen. Schmeißfliegen werden durch Gaze- oder feinmaschige Drahtfenster aus solchen Räumen ferngehalten.

Es ist weiterhin verwerflich, beim Versand die Aufbruchstelle eines Wildes mit Heu oder gar Gras gegen etwaiges Nachschweißen auszustopfen, da hierdurch schon sehr bald Gärungs- und Verwesungsvorgänge eintreten, die zum Verderben des Wildbrets oft schon in kürzester Zeit, wie z. B. beim Rehbock im Sommer führen. Hat das betr. Wild gut ausgeschweißt, so ist jenes Verfahren überhaupt überflüssig, allenfalls kann trockenes Stroh verwendet werden.

II. Die Verwertung des Wildbrets, der Häute und Trophäen des Wildes.

Soll beim Nutzwild das Wildbret nicht durch Verkauf im ganzen, sondern in einzelnen Stücken an Dritte abgegeben oder im eigenen Haushalt verwertet werden, so muß eine sachgemäße Zerlegung vorausgehen, die man „Zerwirken" nennt.

Hochwild, Rehwild pp. wird zu diesem Zweck längs der Unterseite aufgeschärft und „aus der Decke geschlagen", sodann kunstgerecht auf dieser in Rücken, Keulen, Blätter und Kochwildbret zerlegt. Nach altem Jägerbrauch trennt man Rücken und Hals bei der „dritten" Rippe, da Kopf und Hals bis zu dieser zum sog. „Jägerrecht" gehörten, zu dem man früher auch noch das Geweih, die Mehrbraten, das Geräusch und den Aufbruch rechnete. Beim Schwarzwild, das „abgeschwartet" wird, „dreht" man den Kopf im ganzen ab. Beim Hasen wird der Balg im ganzen, indem man an den Keulen beginnt und am Kopf endet, abgestreift. Ebenso verfährt man beim Fuchs, Marder pp. Den umgekehrten Hasenbalg stopft man mit etwas Stroh aus, die Bälge des Raubzeugs spannt man über ein spitz zulaufendes Brett und belegt die Innenseite der Läufe mit Papier-

streifen. Den Dachs „schwartet" man wiederum unter Längsaufschärfen von der Unterseite aus beginnend ab. Federwild wird gerupft.

Das Geweih bzw. Gehörn wird „abgeschlagen", indem man es mit einem tunlichst bis zum Windfang herabreichenden Stück aus dem Schädel mit Hilfe von Genickfänger und Handsäge auslöst. Die noch aufliegende Decke wird durch Abkochen entfernt, der Schädel gebleicht, endlich das Geweih bzw. Gehörn auf eine Holzplatte (natur oder poliert) aufgesetzt, wohl auch ohne diese Unterlage aufgehängt.

Die Häute und Trophäen des Wildes dienen in den verschiedensten Formen zum Schmuck des Jägerheims, ebenso wie der ausgestopfte Auerhahn, Birkhahn, der Kopf des Keilers usw. Gemsbart und Birkhahnspiel zieren den Jägerhut. Pelze und Bälge dienen als Kleidungsstücke oder zu deren Garnitur, endlich als Teppiche, Vorleger usw. Die verschiedenen Verwendungsarten im jagdlichen Kunstgewerbe gehören bereits nicht mehr zum eigentlichen „Waidwerk".

* * *

Jägerbrauch und Waidmannssprache haben sich in jahrhundertelanger Tradition ausgebildet und bis in die Neuzeit als charakteristisches Merkmal jener ältesten Beziehungen des Menschen zu der ihn umgebenden Tierwelt, wie sie im „Waidwerk" verkörpert sind, fast unverändert erhalten. Manch frohes Jägerlied ist zum Gemeingut des Volkes geworden.

Auch noch heute möchte es angebracht sein, nach altem Jägerbrauch dem Jäger, der sich gröblich am edlen Waidwerk vergangen hat, das „Waidmesser" zu geben. Man legte zum Vollzug dieser übrigens höchst ehrenvollen Strafe den Delinquenten vor versammelter Jagdgesellschaft über einen gestreckten Hirsch oder Keiler und erteilte ihm mit dem flachen Waidmesser drei kräftige Pfunde auf das Gesäß. Dabei lüftete die Jägerei die Hirschfänger, und es wurde geblasen. Ein Jäger höheren Rangs erteilte die drei Pfunde mit den Worten:

Zum ersten: „Hoho! Das ist für meine gnädigste Herrschaft!"
Zum zweiten: „Hoho! Das ist für Ritter und Knecht!"
Zum dritten: „Hoho! Das ist das edle Jägerrecht."

Der Jäger wünscht ferner seinen frohgemuten Waidgesellen auch heute noch „Hals- und Beinbruch" oder „viel Vergnügen", er ehrt sein Wild, das er erlegt, mit dem „Bruch", den er auf dasselbe legt, er „schreitet nicht über die Strecke", ihm selbst schmückt man in froher Stunde den Jägerhut mit dem „Bruch", und in sein Grab legt die Freundeshand als letzten Gruß ein grünes Tannenreis.

Rückblick.

Die engere Umgrenzung unseres Wissens vom Wild, seiner Zucht und Pflege, Erlegung und Verwertung hat zum Begriff des „Waidwerks" als einer selbständigen Wissenschaft geführt, welche ebenso durch die Reichhaltigkeit und Selbständigkeit des Stoffes, wie durch ihr organisch fest gegliedertes Gefüge ausgezeichnet ist.

Dem „Waidwerk" steht die „Jagd" als angewandte Wissenschaft gegenüber. Nicht minder wie die „Forstwirtschaft" eine bedeutsame Stelle in der „Volkswirtschaft" einnimmt, so ist dies auch bei der „Jagd" der Fall, und ebenso hat auch diese wiederum ihre selbständige „Geschichte" und ihr besonderes „Recht".

Die Behandlung dieser Gebiete fällt nicht mehr in den Bereich des enger gezogenen Rahmens des Waidwerks. Ihr Umfang ist aber nicht minder groß, als der des Waidwerks selbst. Die Sondergebiete der Jagdgeschichte, Jagdstatistik, Jagd-

politik, Jagdverwaltung und des Jagdrechts lassen die heutige Stellung und Bedeutung der Jagd in der Volkswirtschaft in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung erkennen. Neuere Arbeiten auf diesem Gebiet, wie Erler, „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd und die Entwicklung der Wildstände im letzten Jahrhundert", Rörig, „Wild, Jagd und Bodenkultur", Schwappach „Die Entwicklung der Jagd" [1]), auch die neuere Zeitschriftenliteratur [2]) und die Verhandlungen in den Parlamenten wie die neuere Jagdgesetzgebung bieten eine Fülle des Stoffes und der Beweise dafür, daß die Jagd auch im modernen Staatsleben ebenbürtig den mit ihr eng verknüpften und verwandten übrigen Zweigen der Bodenkultur, insonderheit der Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Fischerei an die Seite zu stellen ist.

Wenn dies aber, wie nicht bestritten werden kann, zutrifft, dann kann auch dem „Waidwerk" nicht länger die Stellung einer selbständigen Wissenschaft und seine Vertretung an den deutschen Hochschulen versagt werden.

B. Die Fischerei.

Literatur:

Aereboe, Taxation von Landgütern pp., Berlin 1912. — B. Benecke, Die Teichwirtschaft, Berlin 1911. — Derselbe, Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen, Königsberg 1880. — Benecke, Dallmer, von dem Borne, Handbuch der Fischzucht und Fischerei, Berlin 1886. — W. Bischoff, Anleitung zur Angelfischerei, München 1883. — H. Borgmann, Die Fischerei im Walde (Lehrbuch der Binnenfischerei) Berlin 1892. — M. von dem Borne, Die Fischereiverhältnisse des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs, Berlin 1880. — Derselbe, Taschenbuch der Angelfischerei, Berlin 1882. — Derselbe, Fischerei und Fischzucht im Harz, Berlin 1883. — Derselbe, Teichwirtschaft, Berlin 1894. — Derselbe, Süßwasserfischerei, Berlin 1894. — Derselbe, Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen, Neudamm 1904. — Derselbe, Künstliche Fischzucht, Berlin 1905. — E. Eberts, Die Fischzucht in den Preuß. Staatsforsten, Berlin 1904. — K. Eckstein, Fischerei und Fischzucht, Leipzig 1902. — Derselbe, Die Fischereiverhältnisse der Provinz Brandenburg, Berlin 1903. — Derselbe, Jahresbericht über die Fischereiliteratur (1911), Neudamm 1912. — Freund, Krankheiten der Fische, Berlin, 1912. — K. Friedrichs, Der Fischereipachtvertrag, Neudamm 1912. — P. Gerhardt, Fischwege und Fischpässe, Leipzig 1904. — G. Haack, Die rationelle Fischzucht, Leipzig 1872. — Haempel, Biologie der Fische, Stuttgart 1911. — Häusler, Hechtfang, Kolberg 1912. — K. Heintz, Der Angelsport im Süßwasser, München 1911. — Heyking, Die der Fischerei schädlichen und nützlichen Wasserpflanzen, Neudamm 1911. — Br. Hofer, Die Süßwasserfische (Frankfurt a. M., Werner und Winter). — Derselbe, Handbuch der Fischkrankheiten, München 1906. — Knauthe, Die Karpfenzucht, Neudamm 1901. — Derselbe, Das Süßwasser, Neudamm 1907. — J. König, Die Verunreinigung der Gewässer, Berlin 1899. — Derselbe, Neuere Erfahrungen über die Behandlung und Beseitigung der gewerblichen Abwässer. — Lampert, Leben der Binnengewässer, Leipzig 1910. — E. Leonhardt, Der Karpfen, Neudamm 1906. — R. Linke und P. Böhm, Anleitung zum Bau und zur Bewirtschaftung von Teichanlagen, Neudamm 1912. — A. Metzger, Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preuß. Staates, Berlin 1880. — Derselbe, Fischerei und Fischzucht in Binnengewässern, Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft, II. Aufl., Tübingen 1903. — C. Niklas, Lehrbuch der Teichwirtschaft, Stettin 1898. — H. Nitsche, Die Süßwasserfische Deutschlands, Berlin 1898. — Skowronnek, Die Fischwaid, Hannover 1904. — J. Staudinger, Die Anstalten und Einrichtungen für künstliche Fischzucht im Königreich Bayern, München 1885. Br. Steglich, Die Fischwasser im Königreich Sachsen, Dresden 1895. — P. Vogel, Lehrbuch der Teichwirtschaft, Bautzen 1903. — E. Walter, Das Plankton pp., Neudamm 1899. — Derselbe, Karpfennutzung in kleinen Teichen, Neudamm 1903. — Derselbe, Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes, Neudamm 1903. — Derselbe, Schleienzucht, Neudamm 1904. — Derselbe, Kleinteichwirtschaft, Neudamm 1906. — Derselbe, Der Flußaal, Neudamm 1910. — Derselbe, Die Bewirtschaftung des Forellenbachs, Neudamm 1912. — C. Weigelt, Die Schädigung von Fischerei und Fischzucht durch Industrie- und Haus Abwässer, Archiv für Hygiene 1885, III. — Derselbe, Vorschriften für die Entnahme und

1) In „Der Mensch und die Erde", deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin pp.

2) Vgl. Japing, Wert der Jagdnutzung in Deutschland, Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen 1902.

Untersuchung von Abwässern und Fischwässern, Berlin 1900 (Verlag des deutschen Fischereivereins). — Zeitschriften: Allgem. Fischereizeitung (München), Deutsche Fischereizeitung (Stettin). Zeitschrift für Fischerei (Berlin), Fischereizeitung (Neudamm), Schweizerische Fischereizeitung (Zürich). Außerdem die Mitteilungen des „Deutschen Fischereivereins" und der Landesfischereivereine.

Einleitung.

Begriff, Umfang und Einteilung.

Unter „Fischerei" in engerem Sinne versteht man die Lehre von den Fischen, ihrer Zucht und Pflege, Nutzung und Verwertung.

Die Fischereizoologie nimmt zur Fischerei, ebenso wie die Jagdzoologie zum Waidwerk, die Stellung einer Grundwissenschaft ein. Im weiteren Sinne sind als verwandte Gebiete die Geschichte der Fischerei, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei und das Fischereirecht hierher zu rechnen.

Auch die Fischerei, welche neben dem Waidwerk zu den ältesten und ursprünglichsten Beziehungen des Menschen zu der ihn umgebenden lebenden Natur gehört, wurzelt an letzter Stelle in dem, wie jedem Geschöpfe, so auch dem Menschen innewohnenden Selbsterhaltungstrieb und hieraus entspringenden Verlangen nach Beute. Die Betätigung, sich in den Besitz der in den Gewässern der Erde frei lebenden Fische zu setzen, führt zur Freude an der Fischerei, die uns wiederum mit allen Merkmalen einer echten Leidenschaft ebenso in ihren edelsten Erscheinungsformen, die in der pfleglichen Nutzung der Fischbestände gipfeln, wie in ihren mannigfachen Entartungen von der unwirtschaftlichen Nutzung bis zur vollendeten Raubfischerei entgegentritt.

Aus der Fülle eines vielseitigen Erfahrungswissens schält sich jener enger umschriebene Begriff der Fischerei als eine selbständige Wissenschaft heraus.

Die Fischerei, welche ebenso wie die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und die Jagd als angewandte Wissenschaft einen besonderen Zweig der Bodenwirtschaft bildet, befaßt sich als reine Wissenschaft ebenso wie jene mit den wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen, also des geistigen Lebens zum Stoff, gehört also gleichermaßen zu den sog. „Geisteswissenschaften".

Weiterhin gliedert sie sich, wie ihre Schwesterwissenschaften, in eine Produktionslehre, welche die Zucht und Pflege —, und in eine Betriebslehre, welche die Nutzung und Verwertung der Fische behandelt. Sie hat endlich ihre eigene Geschichte, ihre selbständige Stellung in der Volkswirtschaft und ihr besonderes Recht.

Wie das Waidwerk mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, so kämpft heute die Fischerei mit zahlreichen für sie nachteiligen Einflüssen der Industrie, die namentlich durch ihre Abwässer die Fischbestände gefährdet.

Beim Waidwerk konnte die Beschränkung der Wildstände auf ein erträgliches Maß als der gegebene Weg zur Sicherung seiner Existenz angesehen werden, bei der Fischerei, durch deren Fischbestände anderweite Interessen nicht beeinträchtigt werden, muß umgekehrt gefordert werden, daß die ihr durch die Industrie drohenden schweren Gefahren von dieser selbst beseitigt oder doch wesentlich gemildert werden.

Die Fischerei ist ein volkswirtschaftlich so bedeutungsvolles Gewerbe, daß dessen Existenz nicht einseitig zugunsten der in Frage kommenden industriellen Betriebe aufs Spiel gesetzt werden kann. Von dieser Erkenntnis ist erfreulicherweise besonders auch die neuere Wassergesetzgebung durchdrungen, und auch die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte ist in gleichem Sinne auf einen ausgiebigen Schutz der unter den Abwässern der Industrie schwer leidenden Fischerei gerichtet.

Inhaltlich umfaßt die Fischerei ein nicht minder großes Wissensgebiet als das Waidwerk: Die Fische, ihre Verbreitung, Lebensweise und wirtschaftliches Verhalten, das Wasser, seine Herkunft, Beschaffenheit und die Bedingungen seiner Nährkraft, die künstliche und natürliche Fischzucht, die Pflege der Fische und ihr Schutz gegen Diebstahl, Raubfischerei, Schädigungen durch Abwässer pp., Feinde aus der Tier- und Pflanzenwelt und Krankheiten, der Fischfang, der Transport, die Aufbewahrung und die Verwertung der Fische, die Betriebseinrichtung der Teichwirtschaft und der freien Gewässer, endlich die Rentabilitätslehre der Fischerei (Fischereistatik).

Während das Waidwerk unter den heutigen, wirtschaftlichen Verhältnissen fast nur noch um seiner selbst willen und des mit ihm verbundenen ethischen Nutzens wegen gepflegt werden kann, ist die Fischerei in hohem Maße zur Erzielung nachhaltigen Gewinns, d. h. finanzieller Ueberschüsse aus planmäßig geordneten Wirtschaftsformen geeignet und berufen.

Nur in einer Beziehung zeitigen Waidwerk und Fischerei den gleich gerichteten Erfolg, d. i. die Versorgung des Volkes mit Wildbret und Fischen, und die Einnahmen aus den Jagd- und Fischereipachten. Sie unterscheiden sich hingegen wesentlich hinsichtlich der Rentabilität des eigenen Betriebes. Das Waidwerk wirft an sich, d. h. für den Heger und Jäger, keine Ueberschüsse ab, die Fischerei kann bei wirtschaftlich ungehinderter Entfaltung namhafte Reinerträge abwerfen, ohne hierdurch die Interessen anderer Betriebe ernstlich zu gefährden.

Das Waidwerk ist daher selbstloser als die Fischerei, die letztere aber entschieden dankbarer als die Jagd.

Die Fischereibetriebslehre umfaßt demgemäß ein wesentlich weiteres Gebiet als die Betriebslehre der Jagd. Gemeinsam ist wiederum beiden nur die Erlegung und Verwertung des Wildes einerseits, der Fang und die Verwertung der Fische andererseits. Während sich jedoch beim Waidwerk die wirtschaftliche Ausnutzung der Wildbestände mit der Wahrung der Nachhaltigkeit innerhalb der durch die gegenteiligen Interessen der Land- und Forstwirtschaft eng gezogenen Grenzen bescheiden muß, kann die wirtschaftliche Ausnutzung der Fischbestände in freier Entfaltung auf die höchste Anspannung aller Produktionsfaktoren, insbesondere der rentabelsten Fischart und Betriebsart, der Nährkraft des Wassers, der künstlichen Beihilfe durch Fütterung und Düngung, endlich des Faktors Zeit in der Umtriebsfrage usw. gerichtet werden.

Die Fischereibetriebslehre beschränkt sich daher nicht auf die pfleglichen Methoden des Fangs der Fische allein, sondern sie umfaßt als wichtigstes Gebiet die wirtschaftliche Einrichtung sowohl geschlossener Teichanlagen als auch freier Gewässer vom Standpunkt des ökonomisch höchsten und nachhaltigen Nutzens. Darum ergibt sich endlich auch als letztes Gebiet die Statik der Fischerei, d. h. die Lehre von dem Abwägen zwischen den Produktionskosten und dem Ertrag der Fischerei.

Aus der vorstehend gegebenen allgemeinen Umgrenzung ergibt sich die folgende Anordnung und Einteilung des Stoffes:

Erster Abschnitt: **Fischzucht und Fischereischutz.**
(Produktionslehre.)

Erster Teil: Die Fische, ihre Verbreitung, Lebensweise und wirtschaftliches Verhalten.
Zweiter Teil: Die natürliche und künstliche Fischzucht. (Engere Fischereiproduktionslehre.)
Dritter Teil: Der Fischereischutz.

Zweiter Abschnitt: **Fischfang und Fischereieinrichtung.**
(Betriebslehre.)

Erster Teil: Der Fischfang in freien Gewässern und das Abfischen geschlossener Teichanlagen, der Transport, die Aufbewahrung und Verwertung der Fische.
Zweiter Teil: Die Fischereieinrichtung in natürlichen und künstlichen Gewässern. (Engere Fischereibetriebslehre.)
Dritter Teil: Die Fischereistatik.

Dem Zweck des vorliegenden Handbuches der „Forstwissenschaft“ entsprechend wird der Stoff auf das Gebiet der „Binnenfischerei“ beschränkt und weiterhin an die besonderen Bedürfnisse des Forstmannes angelehnt werden.

Die Zusammendrängung des großen Gebietes auf bescheidenen Raum gestattet schließlich nur den Entwurf einer in kurzen Zügen skizzierten Uebersicht.

Was endlich die Stellung der Fischerei in der Wissenschaft anbelangt, so stehen wir in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkt, den wir schon für das Waidwerk begründet haben, vgl. S. 312—317.

Auch die Fischerei gehört, nicht als ein Anhängsel der Land- oder Forstwirtschaft, der allgemeinen Wasserwirtchaft oder als ein Teilgebiet der angewandten Zoologie, sondern als selbständige Wissenschaft an unsere deutschen Hochschulen. Dann kann sie, ebenso wie auch das Waidwerk, zum Gemeingut weiterer Kreise werden.

Erster Abschnitt.
Fischzucht und Fischereischutz.
(Produktionslehre.)

Begriff, Inhalt und Einteilung.

Unter Fischzucht versteht man die Kunst, einen Fischbestand bestimmter Art, Güte und Menge in einem Gewässer heranzuziehen, durch entsprechende Pflege auf seiner Höhe zu erhalten, zu verbessern oder zu vermehren.

Die wichtigste Grundlage der Fischzucht ist die Kenntnis der Fische selbst, ihrer Verbreitung, Lebensweise und ihres wirtschaftlichen Verhaltens. Das letztere wird bestimmt durch ihre Ansprüche an die Herkunft und Beschaffenheit des Wassers, insbesondere dessen Reinheit, Temperatur, Sauerstoffgehalt und natürliche Nährkraft.

Die Nährkraft des Wassers wird bedingt von der Bodenart und der durch diese, sowie die Gestalt und Bewegungsart des Wassers bestimmten Flora. Von der letzteren hängt wiederum die Kleintierwelt des Wassers ab, welche den

wichtigsten Faktor für die Ernährung aller Binnenfische bildet. Sonach ist die Binnenfischerei eine Bodenwirtschaft wie jede andere.

Demnächst bauen sich auf den natürlichen Lebensbedingungen der Fische die Methoden ihrer natürlichen oder künstlichen Zucht und Pflege auf.

Endlich ist der Fischereischutz dazu bestimmt, die natürlichen Wasserläufe und künstlich geschaffenen Anlagen nebst ihren Fischbeständen gegen die mannigfachen Gefahren zu schützen, welche diesen von Seiten des Menschen, sowie der organischen und anorganischen Natur drohen.

Erster Teil.

Die Fische, ihre Verbreitung, Lebensweise und wirtschaftliches Verhalten.

A. Die allgemeinen Eigenschaften und Lebensbedingungen der Fische.

Die Zoologie der zu den Wirbeltieren gehörenden Fische, deren gemeinsame Merkmale: rotes und kaltes Blut, Kiemenatmung, Fortbewegung durch Flossen, Bedeckung mit Schuppen oder Knochenschildern, Fortpflanzung durch Eier sind, wird im wesentlichen vorausgesetzt.

Man unterscheidet paarige Flossen: Bauchflosse und Brustflosse, und unpaarige Flossen: Rückenflosse, Schwanzflosse, Afterflosse, und die bei bestimmten Arten (Salmoniden) hinter der Rückenflosse auftretende Fettflosse. Nach der Stellung der paarigen Flossen unterscheidet man Bauch-, Brust- und Kehlflossen, allgemein nach der Art der Flossen, ob diese hart oder weich sind, Hart- und Weichflossen.

Die Fische laichen entweder frei auf bzw. in sandig-kiesigem Grund ruhende oder an Pflanzenteilen klebende Eier ab, teils im Winter (Oktober-Januar), teils im Frühjahr (April-Juni). Man unterscheidet hiernach die sog. „Winterlaicher“ (Salmoniden mit Ausnahme von Huchen, Regenbogenforelle, Aesche und Stint) und „Sommerlaicher“ (Barsch, Zander, Hecht, Karpfen, Schleie, Barbe, Weißfische, Bleie, Maifisch). Der Aal laicht im Meer zur Winterzeit.

Die weiblichen Fische nennt man „Rogner“, die männlichen „Milchner“. Letztere entlassen, während das Weibchen ablaicht, die Milch über den Eiern.

Das Alter der Fische wird nach der Zahl der Sommer benannt; man spricht daher von ein-, zwei-, dreisömmerigen Fischen.

Die Kiemen, welche die Atmung vermitteln, sitzen als paarige Blättchen an den Kiemenbögen und werden von dem Kiemendeckel bedeckt.

Die frühere Einteilung in Raub- und Friedfische in dem Sinne, daß die ersteren nur animalische, die letzteren nur Pflanzennahrung nehmen, ist durch die Feststellung hinfällig geworden, daß junge Fische ausnahmslos von der Kleintierwelt des Wassers, erwachsene Fische wiederum teils von dieser, teils von größeren Tieren leben. Die Kiemeneinrichtung der Fische zeigt entweder relativ lange, eng ineinandergreifende, oder nur kurze, den Raum zwischen den Kiemenbögen locker bzw. gar nicht schließende Zähne. Im letzteren Falle handelt es sich um Großtierfresser bzw. eigentliche Raubfische, (Hecht, Zander, Barsch, Lachs, Forelle pp.), im ersteren um Kleintierfresser bzw. Friedfische (Karpfen, Schleie, Felchen pp.).

Die Kleintierwelt (Plankton) des Wassers besteht aus einer großen Artenzahl mikroskopisch kleiner bis sichtbarer Tierchen, welche zu den Infusorien, Rädertierchen, Naiden, Süßwasserpolypen, Linsen- und Muschelkrebsen, Wasser-

flöhen und Hüpferlingen gehören, deren bekanntere Arten namentlich in den Gattungen Cypris, Daphnia, Cyclops, Polyphemus u. a. vertreten sind. Die größeren Arten leben selbst wieder von den kleineren, diese wieder von Amöben, Trompeten- und Glockentierchen, welche ihrerseits von den durch Spaltpilze pp. sich zersetzenden Resten pflanzlicher wie auch tierischer Herkunft leben. Auf diesem Kreislauf des Lebens im Wasser beruht dessen Nährkraft für seine größten Bewohner, die Fische. Die Vermehrungsfähigkeit der genannten kleinen und kleinsten Arten ist zumal unter günstigen Bodenverhältnissen, entsprechender Wasserflora, ruhigen und sich genügend erwärmenden, besonders flachen Gewässern eine sehr bedeutende. In Quellwassern, rasch fließenden Gewässern mit felsigem Untergrund, dürftiger Grund- und Uferflora fehlt die Kleintierwelt nicht selten ganz oder großenteils, durch schädliche Abwässer kann sie zeitweise oder dauernd vernichtet werden, ebenso wie die Fische selbst.

Die Ansprüche der Fische an das Wasser sind jedoch nicht nur allgemein auf dessen Nährkraft allein gegründet, sondern auch auf dessen Herkunft, Reinheit, Sauerstoffgehalt und Wärme.

Quellwasser ist anfangs sauerstoffarm, sättigt sich aber bei raschem Lauf in unebenem Bett rasch mit Luft, seine Temperatur ist wenig schwankend, also im Sommer relativ kühl, im Winter relativ warm. Kaltes Wasser resorbiert wiederum mehr Luft als warmes Wasser, ist also reicher an Sauerstoff. Regenwasser ist sauerstoffreich und führt den Wasserläufen, Teichen pp. viele erdige und organische Stoffe, welche wiederum Nahrungsbildner sind, zu. Solche Stoffe, wie z. B. die Auslaugungen animalischen Düngers aus Aeckern, von Straßen, Dungstellen erhöhen, wenn sie nicht im Uebermaß zugeführt werden, oft wesentlich die Nährkraft des Wassers, zumal für Friedfische. Hieraus erklärt sich die oft erhebliche Nährkraft der sog. „Dorfteiche“, auch solcher Teichanlagen, die in flachen, sonnigen Gründen zwischen Aeckern und Wiesen liegen.

Gewässer mit stärkeren Beimengungen anorganischer Salze, Säuerlinge, Schwefelquellen, starkem Gehalt an schlammigen Eisenoxydulverbindungen sind für Fische meist ungeeignet.

Schnee- und Gletscherwasser ist sauerstoffreich, aber nahrungsarm, an Menge und Nachhaltigkeit meist großen Schwankungen unterworfen, sammelt es sich jedoch in größeren Becken, zu denen sich dann oft noch Quellwasserläufe gesellen, so wird es nahrungsreich und beherbergt dann unsere wertvollsten Fische, besonders die edleren Salmoniden (Saibling, Seeforelle, Felchen).

Bachwasser besitzt meist nur mittlere Nährkraft, ist aber von meist gleichmäßigem Lauf, geringerer Temperatur und hohem Sauerstoffgehalt und liefert bei entsprechender Uferflora, namentlich in Wiesentälern, die größere Tiernahrung, und wird dadurch zum eigentlichen Heimatsgebiet der Forelle und deren künstlicher Zucht.

Flußwasser ist je nach seiner Beschaffenheit reich an zahlreichen Fischarten der verschiedensten Ansprüche (Lachs, Huchen, Hecht, Barsch, Zander, Barbe, Weißfische, Bleie, Aal, auch Karpfen); doch bilden hier die Gefahren des Schiffahrtsbetriebs und namentlich der Industrie und größeren Städte mit ihren Abwässern oft ein großes Hemmnis des Gedeihens der Fische.

Das Wasser der Binnenseen ist verschieden nach den sog. Alpseen (Bodensee pp.) und den Seen des Mittelgebirges und der Tiefebene. Die ersten sind tief, führen klares und kühles Wasser und sind die Heimat von Saibling, Seeforelle und Felchen, die letzteren sind flach, führen meist weniger klares,

aber wärmeres Wasser mit reicher Vegetation an Schilf, Binsen pp. und sind die Heimat der Maräne, des Zanders, des Hechts, des Karpfens, der Schleie, Bleie u. a.

Hinsichtlich der Temperatur des Wassers stellen die Fische sehr verschiedene Ansprüche: Der Saibling verlangt kaltes Wasser von nicht mehr als 15° C, der Bachsaibling und die Bachforelle solches von nicht über 20° C, Regenbogenforelle und Zander vertragen eine Temperatur bis 25° C; der Sauerstoffgehalt muß jedoch stets zulangen, an den die genannten Arten besonders hohe Ansprüche stellen. Karpfen, Schleie und verwandte Arten lieben die stark sich erwärmenden, flachen Gewässer und stellen nur geringe Ansprüche an deren Sauerstoffgehalt; zeitweise kann bei diesen Arten in Teichen zur Sommerzeit der Zufluß sogar fehlen, einige Regengüsse ersetzen diesen oft völlig, jedoch darf zur Winterzeit, wenn sich die Wasserflächen mit Eis überzogen haben, ein wenn auch nur geringer Wasserdurchfluß nicht fehlen.

Endlich ist die Menge und Nachhaltigkeit des Wassers von größter Bedeutung. Jegliche Extreme — vom Trockenwerden eines Wasserlaufs bis zum Hochwasser — sind vom Uebel. Diese Frage ist namentlich für die Teichwirtschaft von der allergrößten Bedeutung. Das Wasser soll nicht nur zureichend sein und selbst in Dürreperioden niemals ganz versiegen, sondern vor allem auch nicht im Uebermaß zu Katastrophen führen. Die letzte Gefahr wird häufig unterschätzt. Die Sicherungsmaßnahmen durch Wildgerinne pp. müssen grundsätzlich auf die denkbar größte Katastrophe (Hochwasser durch Schneeschmelze, Wolkenbrüche im Hochsommer pp.) gerichtet werden.

Auch die natürlichen Verunreinigungen des Wassers durch ein Uebermaß von feinsten Sandteilchen oder moderigen Beimengungen können namentlich für Eier und Jungfische in Brutanstalten zur Gefahr werden. Die Verunreinigungen durch Abwässer bleiben einem späteren Kapitel vorbehalten.

Die bisher nur in aller Kürze hervorgehobenen allgemeinen Lebensbedingungen der Fische lassen die große Bedeutung der natürlichen Eigenschaften des Wassers für jeglichen Fischereibetrieb bestimmt hervortreten. In ihnen ruht die wichtigste Entscheidung über die Art und den zu erhoffenden wirtschaftlichen Erfolg einer Fischereianlage, mag diese nun auf der Bewirtschaftung freier Gewässer, geschlossener Teichanlagen oder endlich die künstliche Erbrütung von Jungfischen gerichtet sein.

B. Die Fische und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Der schon begründeten Stoffbegrenzung entsprechend folgen hier die Süßwasserfische Mitteleuropas unter Hervorhebung der wichtigsten Vertreter der einzelnen Familien bzw. der wirtschaftlich bedeutungsvollsten Arten.

I. Ordnung: Teleostei, Knochenfische.

A. Acanthopteri, Stachelflosser.

1. Familie: Percidae, Barsche.

1. Perca fluviatilis L., Flußbarsch. Sommerlaicher mit klebenden Eiern, Raubfisch in Flüssen und Seen, liebt klares, langsam fließendes Wasser, 20—30 cm, 0,5—1,0 Pfund, schmackhaft, häufig; Fang in Netzen, Flügelreusen und an der Angel, lebend nur kurze Zeit aufzubewahren.

2. Acerina cernua L., Kaulbarsch. Wie voriger, jedoch kleiner, weniger schmackhaft, Unterelbe und -weser.

3. Aspro streber Sieb., zingel Cuv. und Acerina schraetzer L., Donaugebiet, nicht häufig.

4. Grystes nigricans, Schwarzbarsch und salmoides, Forellenbarsch. Aus Amerika durch v. d. Borne eingeführt, raschwüchsig, wohlschmeckend, bis 4—5 Pfund schwer, für Karpfenabwachsteiche geeignet.

5. Lucioperca sandra Cuv., Zander. Sommerlaicher mit klebenden Eiern, Raubfisch in Flüssen und Seen, liebt reines und tiefes Wasser mit Kies- oder Lehmuntergrund, im Rhein-, Ems- und Wesergebiet künstlich eingebracht, 40—50 cm, 2—3 Pfund, frisch sehr schmackhaft, doch rasch verlierend, im allgemeinen häufig, lebend nur schwer zu transportieren, Versand von Eiern und Brut leichter als von Setzlingen; Fang in Netzen; Beifisch für Karpfen.

2. Familie: Cottidae, Panzerwangen.

1. Cottus gobio L., Kaulkopf. Sommerlaicher, im Verbreitungsgebiet der Bachforelle, deren Laich und Brut nachstellend, 10—15 cm, 20—30 g, Köderfisch für Forellenreusen, Nacht- oder Aalschnüre; Fang in Reusen, Stechen mit der Gabel.

2. C. poecilopus Heck., Schleswig-Holstein, obere Weichsel, Ungarn, Schweden.

3. Familie: Gasterosteideae, Stichlinge.

1. Gasterosteus aculeatus L., großer Stichling, 6—7 cm.

2. G. pungitius L., kleiner Stichling. Sommerlaicher, dem Laich und der Fischbrut gefährlich, häufig, 3—6 cm.

B. Anacanthini, Kehlweichflosser.

1. Familie: Gadidae, Schellfische.

Meeresbewohner, nur eine Süßwasserart:

Lota vulgaris Cuv., Aalquappe. Winterlaicher mit klebenden Eiern, Raubfisch im klaren und tiefen Wasser von Seen, Flüssen, auch Forellenbächen, lebt versteckt, seltener gefangen als erwünscht, 30—60 cm, 2—4 Pfund, schmackhaft, zählebig und lebend leicht zu transportieren.

2. Familie: Pleuronectidae, Plattfische.

Meeresbewohner, doch z. T. auch in den Flüssen aufsteigend.

Pleuronectes flesus L., Flunder, Butt der Nordseeküste, und Pl. platessa L., Scholle, Goldbutt der Ostseeküste.

C. Physostomi, Bauchweichflosser.

1. Familie: Siluridae, Welse.

Silurus glanis L., Wels. Sommerlaicher, in großen Flüssen und Seen, ausgenommen Nordwestdeutschland, versteckt lebender Raubfisch, 1—4 m lang, 15—30 Pfund, ausnahmsweise bis ca. 1 Zentner schwer.

2. Familie: Cyprinidae, karpfenartige Fische.

Große Zahl von Arten, sämtlich Sommerlaicher und mit wenigen Ausnahmen (Rapfen, Döbel, Schmerle) Friedfische, darunter die wertvollen Zuchtfische Karpfen und Schleie, und zahlreiche in Flüssen und Seen gefangene, mehr oder minder wertvolle Speisefische, wie Karausche, Barbe, verschiedene Weißfische, Nase, Bleie u. a.

1. Cyprinus carpio L., Karpfen. In Seen und Flüssen, hervorragender Zuchtfisch für Teichwirtschaft, ca. 100 000 Eier auf 1 Pfund Körpergewicht, liebt flache und warme Gewässer mit lehmigem, schlammigem Grund, laicht Mai bis Juni, hält Winterschlaf, 40—50 cm, 2—4 Pfund und mehr; Schuppenkarpfen,

Spiegelkarpfen und Lederkarpfen; Rassen: Galizier, Lausitzer, Franken, Böhmen u. a. Naturrassen wie z. B. die Ungarn, sind langgestreckt, Kulturrassen wie z. B. die Aischgründer Karpfen sind kurzgedrungen und hoch. Gedrungene und raschwüchsige Arten sind Hauptziel der Zucht und Veredelung. Lebend gut zu transportieren.

2. Carassius vulgaris Nordm., Karausche. Dem Karpfen sehr ähnlich, doch ohne Bartfäden, geringwertigeres, grätiges Fleisch, darf mit dem Karpfen nicht zusammen gezüchtet werden, da sich langsam wüchsige Bastarde bilden, die zur Weiterzucht untauglich sind.

3. Tinca vulgaris Cuv., Schleie. In ruhigen, schlammigen Gewässern, hält Winterschlaf, langsamer wüchsig als der Karpfen, 20—30 cm, 1—2 Pfund, als Portionsfisch von ¼— ⅓ Pfund besonders geschätzt, vorzügliches Fleisch, zählebig, bester Beisatzfisch für Karpfenabwachsteiche.

4. Abramis brama L., Blei (Brachsen). In Flüssen und Seen gesellig lebender Grundfisch, 40—60 cm, 2—6 Pfund und mehr, wohlschmeckend, häufig, Fang in Netzen, besonders im Wintergarn.

Blicca björkna L., Gieben, kleiner, häufig mit ihm verwechselt, fängt sich leicht an der Angel, Futterfisch für Hecht, Barsch, Zander pp.

5. Abramis vimba L., Zärthe, Nase (Ems, Weser, Elbe), Blaunase (Donau), fehlt im Rhein, sonst häufig, wie vorige lebend, 20—30 cm, 0,5 bis 1,0 Pfund. Volksnahrungsmittel (Weißfische, Backfische), Fang in Garnen, Wurfnetz u. a.

6. Chondrostoma nasus L., Nase, Makrele (Rheinland und Westfalen), mit voriger oft verwechselt, in Rhein und Donau besonders häufig, mit Barbe und Döbel wichtigster Flußfisch, 30—40 cm, 1 Pfund und mehr; Fang wie vor, besonders beim Aufstieg zur Laichzeit.

7. Barbus fluviatilis Agass., Barbe. In klaren und raschfließenden Flüssen, häufig, wohlschmeckendes, festes Fleisch, Rogen nicht genießbar, 20 bis 40 cm, 0,5—1,0 Pfund und mehr.

8. Squalius cephalus L., Döbel, Schuppert. Zu den besseren Weißfischen zählender häufiger Flußfisch, 30—40 cm, 0,5—1,0 Pfund und mehr, Allesfresser mit Raubfischcharakter.

9. Squalius leuciscus L., Häsling. Mit vorigem oft verwechselt, in Flüssen, 20—30 cm, 0,25—0,50 Pfund, selten mehr, minderwertiger als voriger.

10. Leuciscus rutilus L., Plötze. Einer der gemeinsten Weißfische in Flüssen, 20—30 cm, selten über 1 Pfund schwer.

11. Leuciscus erythrophthalmus L., Rotfeder. Mit voriger oft verwechselt, in Flüssen, bevorzugt das ruhigere Wasser, 30—40 cm, 1,0—1,5 Pfund.

12. Idus melanotus Heck., Aland (Orfe). In Flüssen und Seen, 30—50 cm, 2—3 Pfund, wohlschmeckend, grätig.

„Goldorfe" als Zierfisch in Parkgewässern pp. allgemein bekannt.

13. Aspius rapax Agass., Rapfen (Schied). Besonders im Donaugebiet und Ostdeutschland (Elbe), gefräßiger Raubfisch in Seen und Flüssen, 40 bis 80 cm, nicht selten bis 20 Pfund schwer, wohlschmeckendes, festes, aber grätiges Fleisch.

14. Alburnus mento Agass., Mai-Renke. Donau, bayerische und österreichische Seen, 15—30 cm.

15. Alburnus lucidus Heck., Uekelei (Lauben). Gesellig in oberen Wasserschichten, Flüsse, Seen, besonders der Schweiz, 15 cm, 25 g, der ab-

waschbare Silberglanz der Schuppen zu künstlichen Perlen verwendet, Futter- und Köderfisch, seltener als Speisefisch.

A. bipunctatus L., wie vorige Art.

16. Gobio fluviatilis Cuv., Gründling. Zählebiger, geselliger Grundfisch in fließenden Gewässern, auch Seen und Teichen, 10—15 cm, 30 g, wohlschmeckend, Speise- und Köderfisch.

17. Phoxinus laevis Agass., Ellritze. In Bächen und kleinen Flüssen, gesellig, Köderfisch für Forellenfang, Fang in engmaschigen Hamen; „Maibierchen" (Leckerbissen), sind z. T. Ellritzen, häufig aber auch sonstige, meist Jungfische wertvollerer Arten, sogar von Forellen.

18. Pelecus cultratus L., Ziege. Donaugebiet, Nordosteuropa, 25—40 cm.

19. Cobitis barbatula L., Schmerle (Mühlkoppe). Bis in die kleinsten Bäche aufsteigender Laichräuber, 10—12 cm, sehr wohlschmeckend.

C. fossilis L., Schlammpeitzger, 15—30 cm.

20. Rhodeus amarus Agass., Bitterling. Indifferent, legt mit langer Legeröhre seine Eier in die Kiemenhöhlen der Teichmuschel, Aquariumfisch, 7 cm.

3. Familie: Esocidae, Hechte.

Esox lucius L., Hecht. In Bächen, Flüssen und Seen, gefährlicher Fischräuber, in Flüssen meist von minderwertigen Weißfischen lebend, doch auch Edelfischen, besonders in kleineren Wasserläufen, Seen und Teichen sehr schädlich werdend, Sommerlaicher (März, April), raschwüchsiger, vorzüglicher Speisefisch. Im 3. Jahre ca. 40—60 cm lang, 1—4 Pfund, aber auch wesentlich stärker und schwerer; in Karpfenteichen zur Beseitigung von Fröschen und sonstigen Futterkonkurrenten, auch unerwünschter Fischbrut geschätzt. Fang in Netzen, Reusen, an Angeln.

4. Familie: Salmonidae, Lachsfische.

Winterlaicher mit Ausnahme von Huchen, Regenbogenforelle, Stint und Aesche, teils Raub-, teils Friedfische, durchweg die wertvollsten und geschätztesten Edelfische, wie insbesondere Lachs, Saibling, Forelle pp., und die Koregonen, insbesondere Maräne, Schnäpel und Felchen.

1. Trutta salar L., Lachs (Salm)[1]. Laicht von November bis Februar im Oberlauf der Flüsse auf kiesigem Grund in schnell fließendem Wasser, steigt zu diesem Zweck vom Meer, in welchem er vom zweiten Jahr an lebt, in den Flüssen (Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel) aufwärts. Im Meer ein gefräßiger Raubfisch, auf der Wanderschaft keine Nahrung aufnehmend, wird durch Laichschongebiete wie durch künstliche Erbrütung der Eier und Aussetzen der Brut erfolgreich gepflegt, auch in Teichen gezüchtet. Länge 50—100 cm, Gewicht 5—20 Pfund. Vorzüglicher Speisefisch, insbesondere der Rheinlachs. Fang in Netzen verschiedener Art.

2. Trutta trutta L., Meerforelle (Lachsforelle). Lebensweise und Größe des Lachses, in Schleswig-Holstein mit Erfolg auch künstlich gezüchtet.

T. lacustris L., Seeforelle. Bewohner der Binnenseen des Alpengebiets, die fortpflanzungsfähige „Grundforelle" bis 20 Pfund und mehr, die sterile „Schwebforelle" bis 10 Pfund und mehr wiegend.

1) Aus Amerika stammt der in Teichen mit Erfolg gezuchtete im August/September laichende kalifornische Lachs; Versuche sind auch mit dem im November laichenden amerikanischen Binnenseelachs gemacht worden.

Beide Arten sind gefräßige Räuber, erstere besonders auch der Lachsbrut gefährlich werdend.

Tr. carpio L., Garda-Seeforelle (Carpione).

3. Trutta fario L., Bachforelle. In Bächen und kleineren Flüssen mit rasch fließendem Wasser lebender Raubfisch, laicht von Oktober bis Januar auf sandig-kiesigem Grund im Oberlauf der Bäche, durch die leicht gelingende künstliche Zucht erfolgreich vermehrt, gute Laichforellen haben ca. 1000 Eier auf 1 Pfund ihres Körpergewichts, einsömmerig 8—10 cm, zweisömmerig 15—20 cm, dreisömmerig 25—30 cm mit $^1/_3$—$^2/_3$ Pfund Gewicht und mehr, am beliebtesten sind Portionsfische von $^1/_5$—$^1/_3$ Pfund. Wird in Reusen und an der Angel gefangen, beliebter Angelsport mit dem lebenden Wurm wie mit der künstlichen Fliege. Auch die Zucht in Teichen ist lohnend. Zwei- und mehrsömmerige Fische beim Transport empfindlich, in fließendem Wasser jedoch leicht aufzubewahren, Versand von Eiern, Brut und Setzlingen nicht schwierig, hochwertiger Speisefisch.

4. Trutta iridea Gibb., Regenbogenforelle. Aus Kalifornien stammender, erfolgreich bei uns eingeführter Sommerlaicher (März, April), verträgt höhere Wasserwärme als die Bachforelle, raschwüchsig, zur Zucht in Teichen besonders geeignet, 30—50 cm, 1—2 Pfund und mehr, vorzüglicher Speisefisch.

5. Salmo salvelinus L., Saibling (Ritter). Bewohner der kalten Alpenseen, außer der Laichzeit im tiefen Wasser stehend, 30—40 cm, 1—2 Pfund und erheblich mehr, bester Speisefisch, Fang in Flügelnetzen von Kähnen aus.

In Quellwasserteichen mit nicht mehr als 15° C bei Fütterung raschwüchsiger Zuchtfisch.

6. Salmo fontinalis Mitchill., Bachsaibling. Aus Nordamerika stammend, bei uns mit Erfolg besonders in der Forellenregion eingeführt, auch künstliche Zucht lohnend, liebt kaltes, reines Wasser, Größe und Gewicht wie voriger.

S. alsaticus Haak ist eine Kreuzung zwischen Saibling und Bachsaibling.

7. Salmo hucho L., Huchen. Der Lachs der Donau, Sommerlaicher (März bis Mai), raschwüchsiger Raubfisch, 1—2 m, kann bis zu 80—100 Pfund schwer werden. Fleisch weiß, schmackhaft, doch dem Lachs nachstehend.

8. Osmerus eperlanus L., Stint. Sommerlaicher (März, April), aus dem Meer in die Flüsse aufsteigend, schnellwüchsig, 15 cm, auch guter Futterfisch für den Zander.

9. Thymallus vulgaris Nils., Aesche. Sommerlaicher (März bis Mai), in rasch fließenden Bächen und Flüssen, lebend schwer zu transportieren, Fang mit Wurf- und Spiegelgarn und der Angel, beliebter Angelsport mit der künstlichen Fliege.

Die folgenden Arten, die sog. Koregonen, sind ebenfalls überaus wertvolle Fische, sämtlich Winterlaicher. Man unterscheidet die norddeutschen Koregonen (große und kleine Maräne, Schnäpel) und die süddeutschen, bzw. nordalpinen Koregonen (Weißfelchen, Kropffelchen. Blaufelchen).

10. Coregonus maraena Bl., Große Maräne (Madümaräne). In norddeutschen Seen, besonders im Madü-, Ladoga- und Peipussee, durch künstliche Zucht auch in andere Seen verpflanzt, vorzüglicher Speisefisch, 50—70 cm, 3—1 Pfund und mehr.

11. Coregonus albula L., Kleine Maräne[1]. In norddeutschen Seen häufig, weniger geschätzt als die vorige, 15—20 cm, ¼ Pfund.

12. Coregonus oxyrrhynchus L., Schnäpel. Aus der Nordsee im November zum Laichen aufsteigend, 30—50 cm, vorzüglicher Speisefisch (insbesondere frisch geräuchert), auch in Teichen mit Erfolg gezüchtet.

13. Coregonus fera Jur., Weißfelchen (Bodenrenke). In den nordalpinen Seen, häufig, wirtschaftlich bedeutungsvoll, 30—40 cm, 2—4 Pfund, wohlschmeckend, Fang in Netzen (Winter) und Grundangeln (Sommer), empfindlich.

14. Coregonus hiemalis Jur., Kropffelchen (Kilch), ebenda, weniger geschätzt, 20—30 cm, ¼—½ Pfund, weniger empfindlich.

15. Coregonus Wartmanni Bl., Blaufelchen (Renke), ebenda, hochgeschätzter, feiner Speisefisch, zur Laichzeit im November-Dezember in Scharen an der Oberfläche erscheinend, sonst in der Tiefe lebend, 30—50 cm, 2—4 Pfund und mehr.

16. Coregonus macrophthalmus Nüssl.[2], Gangfisch. Im Bodensee (Untersee), Züricher, Zuger, Vierwaldstädter See („Albuli"), 20—30 cm, ¼—⅓ Pfund.

5. Familie: Clupeidae, Heringsfische.

1. Alosa vulgaris Trosch., Maifisch. Sommerlaicher, aus dem Meer in Rhein, Ems, Weser, Elbe aufsteigend, 50—70 cm, bis 4—6 Pfund, künstliche Zucht erfolgreich.

2. Alosa finta Yarrel, Finte (Vint). In Nord- und Ostsee (Perpel, Goldfisch), in den Flüssen etwas später als vorige Art erscheinend, 30—40 cm, 0,5—1 Pfund.

6. Familie: Muraenidae, Aale.

Anguilla vulgaris Flem., Aal. Laicht im Winter im Meer, junge, jedoch nur weibliche Brut (Montée) vom Frühjahr an in den Flüssen bis in die Bäche aufsteigend, bis zum 4.—5. Jahr dort bleibend, dann im Sommer wieder stromabwärts in das Meer zurückwandernd. Liebt ruhige Gewässer mit schlammigem Grund, Raubfisch, sehr zählebig, geschätztes, fettes Fleisch. Fang in Aalkörben, Reusen, Nachtangeln; ♂ 30—40 cm, ♀ 60—80 cm. Aussetzen junger Aalbrut, auch in Seen und Teichen erfolgreich.

II. Ordnung. Ganoidei, Schmelzschupper.

Familie: Acipenseridae, Störe.

Acipenser sturio L., Stör. Meeresbewohner, in die Flüsse aufsteigend, unreifer Rogen als Kaviar hochgeschätzt. Verschiedene Arten (A. huso L., Hausen; A. ruthenus L., Sterlet; A. stellatus Pall., Scherg u. a.).

III. Ordnung. Cyclostomi, Rundmäuler.

Familie: Petromyzonidae, Neunaugen.

1. Petromyzon fluviatilis L., Flußneunauge[3].

Aus dem Meer aufsteigend, im April in kleineren Flüssen und Bächen laichend, Zwischenform der blinde „Querder", erst im vierten Jahre sich zum Neunauge ver-

1) Außerdem C. lavaretus L., Wandermaräne (Ostseeschnäpel), C. generosus Peters, Edelmaräne (Neumark u. Posen); C. clupeiformis Mitch., amerikan. Maräne, versuchsweise eingeführt.

2) Außerdem C. Steindachneri Nüssl., Traunsee-Rheinanke, zählebig, bis 7 Pfd.

3) Ferner P. marinus L., Meerneunauge, ebenfalls in die Flüsse aufsteigend, aber nur in einzelnen Exemplaren, 1—3 Pfd. schwer.

wandelnd und dann wieder in das Meer wandernd. Geschätzt in mariniertem Zustand (Priggen), 30—40 cm.

2. Petromyzon Planeri Bl., Bachneunauge. Bewohner der kleineren Bäche und Wassergräben, als „Querder" am häufigsten, nach dem Laichen (April) ♂ und ♀ absterbend, Köderfisch, 10—20 cm.

* * *

Endlich rechnet zur Binnenfischerei auch noch der Krebs, Astacus fluviatilis L. Unvollkommene Verwandlung, häutet sich alljährlich, neue Schale zuerst weich (Butterkrebs), Begattung und Eiablage im November, Eier traubenförmig am Bauch äußerlich anklebend, langsam wachsend, Bäche, Flüsse, Seen, Löcher in tonigen Ufern. Früher in Deutschland zahlreich und in starken Exemplaren vertreten, seit der Krebspest (70/80er Jahre des vorigen Jahrhunderts) sehr zurückgegangen. Fang mit Reusen, dem Krebsteller, auch mit der Hand, Länge 10—15 cm. Aussetzen von ♀ und ♂ im Herbst einige Zeit vor der Begattung.

Zweiter Teil.

Die natürliche und künstliche Fischzucht.

(Engere Fischereiproduktionslehre.)

Die Verbreitung und Lebensweise der Fische, ihre Zuwachsleistungen an Masse und Wert, sowie ihre Ansprüche an das Wasser hinsichtlich seiner Herkunft, Reinheit, Gestalt, Bewegung, Wärme und Nährkraft bilden die wichtigste Grundlage für die Maßnahmen der Zucht und Pflege.

Eine möglichst vollkommene Erfüllung der natürlichen Vorbedingungen im Hinblick auf die einträglichste Fischart und Wirtschaftsform bietet die sicherste Gewähr für den Erfolg.

In erster Linie steht die Erhaltung und Pflege der natürlichen Wasserläufe und -becken, in zweiter Linie die Anlage künstlicher Wasserbecken oder der sog. Teiche.

Je nach der Fischart und Art der Gewässer handelt es sich hierbei entweder um eine natürliche oder eine künstliche Fischzucht.

Die Fischzucht in freien Gewässern, auch „wilde Fischerei" genannt, ist von jener in geschlossenen Teichanlagen wesentlich verschieden. Beide sind selbständiger Natur und können sowohl allein als in Verbindung miteinander betrieben werden. Zwar können jegliche Fischarten in freien Gewässern bewirtschaftet, jedoch nicht alle mit dem Erfolg daselbst gezüchtet werden, wie dieses in geschlossenen Teichanlagen möglich ist. Man kann die Fischerei in freien Gewässern allgemein als extensiv, jene in geschlossenen Teichanlagen als intensiv bezeichnen. Beide Wirtschaftsformen können jedoch wieder an sich extensiv oder intensiv sein. Ein freier Wasserlauf wird z. B. extensiv bewirtschaftet, wenn man den natürlichen Zuwachs des gegebenen Fischbestandes nützt, hingegen intensiv, wenn man Brut- oder Setzlinge aussetzt, Laichschonreviere einrichtet, die natürlichen Laichplätze vermehrt usw. Eine geschlossene Teichanlage wird z. B. extensiv bewirtschaftet, wenn verschiedene Altersklassen von Fischen in demselben Teich nebeneinander aufwachsen und nur die jeweils marktfähigen Fische genutzt und deren Ersatz der natürlichen Vermehrung den verbleibenden Fischen überlassen bleibt, hingegen intensiv, wenn die Jahresklassen getrennt gezüchtet werden, wenn ferner gefüttert und gedüngt, endlich

die Länge des Produktionszeitraums nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen bemessen wird.

Intensität und Rentabilität decken sich jedoch nicht grundsätzlich. Es kann häufig ein an sich extensiver Betrieb rentabler sein als ein intensiver Betrieb. So wird z. B. eine Karpfenzucht mit Jahresklassenbetrieb in einer geschlossenen Teichanlage zwar rentabler sein, als ein Femelbetrieb in einem natürlichen Gewässer (See), umgekehrt aber kann eine Forellenfischerei in einem freien Gewässer (Bach) wieder rentabler sein als eine auf Speisefische eingerichtete Forellenzucht in geschlossenen Teichen. Die ökonomischen Erwägungen müssen mit der Erfüllung der natürlichen Produktionsbedingungen jederzeit Hand in Hand gehen.

In den nachfolgenden Abschnitten werden zunächst die äußeren Vorbedingungen der Fischzucht, d. i. die Pflege der natürlichen Gewässer und der Bau künstlicher Teichanlagen, sodann die Verfahren der Fischzucht selbst in ihrer natürlichen und künstlichen Form behandelt werden.

A. Die Pflege der natürlichen Gewässer und der Bau künstlicher Teichanlagen.

I. Die natürlichen Gewässer.

Dieselben bieten in ihrem natürlichen Verlauf zumeist alle Bedingungen für Leben und Fortpflanzung der für sie in Betracht kommenden Fischarten. Der gewundene Lauf der Bäche und Flüsse, in denen rasch fließendes, flacheres Wasser mit stillem Wasser an tiefen Stellen wechselt, wo Buchten, Inseln, seichte Verlandungen, schützendes Geröll, Uferpflanzen pp. vorhanden sind, gewährt ebenso wie die natürlichen Wasserbecken in ihrer mannigfaltigen Gestalt und Zusammensetzung vielseitige Lebensbedingungen und Schutz für zahlreiche Fischarten.

Die Begradigungen der Flußläufe und die Ausbaggerungen bilden daher eine oft erhebliche Gefahr für die Existenz der Fische. In solchen Fällen sollte auf eine wenigstens teilweise Erhaltung der natürlichen Gestalt der Wasserläufe und -becken hingewirkt werden. Wo Stauvorrichtungen das Aufsteigen der Fische verhindern, müssen Umführungsgräben oder Fischpässe angelegt werden.

Andererseits können wieder kleine Stauvorrichtungen, die an sich den Durchgang von Fischen nicht verhindern, z. B. in Forellenbächen von großem Nutzen durch die Bildung von tieferen Tümpeln mit flachen Wasserfällen sein, die sowohl die natürliche Nahrung vermehren, als auch stärkeren Fischen den Aufenthalt gestatten. Die schmalen Gewässer im Oberlauf der Forellenbäche können hierdurch wesentliche Verbesserungen erfahren. Wo Mühlgräben vorhanden sind, müssen Einrichtungen getroffen werden, daß bei Niedrigwasser nicht streckenweise das natürliche Bachbett gänzlich austrocknet. Bei Wegebauten im Gebirge sollten kleinere wie größere Dämme zum Anstau von Wasserläufen für Fischteiche benutzt werden.

Größere wie kleinere Landseen im Flachland lassen sich durch flache Dämme oft so einrichten, daß sie abgelassen und dadurch nicht nur rationeller abgefischt und besetzt, sondern durch zeitweises Trockenlegen auch in ihrer Nährkraft verbessert, endlich geschlämmt und von übermäßiger Verwachsung gesäubert werden können. Auch die Zerlegung solcher Wasserflächen durch Dämme in mehrere natürliche Einzelteiche ist oft von Nutzen.

Die Schaffung künstlicher Laichstellen, die Anlage von natürlichen Aufzuchtgräben für Fischbrut und dgl. wird im nächsten Abschnitt noch behandelt werden.

II. Die künstlichen Gewässer.

Ein künstliches Gewässer oder eine Teichanlage besteht in der Regel aus mehreren, in entsprechender Verbindung miteinander stehenden Einzelteichen, die je nach den gegebenen Boden- und Wasserverhältnissen, sowie nach den zu züchtenden Fischarten und besonderen wirtschaftlichen Zwecken (Speisefisch- oder Setzlingszucht) von verschiedener Größe und Lage zueinander sein können.

Der zu stauende Wasserlauf muß nachhaltiger Natur, der Teichuntergrund undurchlässig sein, für die Dämme muß bindiges Material (Ton, Lehm, lehmig-bindiger Sand) zur Verfügung stehen, der Teichboden selbst soll fruchtbar, das Wasser nährkräftig (Kleintierwelt), rein und genügend sauerstoffreich, die Lage möglichst frei und dem Sonnlicht zugänglich sein und ein nur mäßiges Gefälle besitzen.

Vor der Anlage ist die Hochwassergefahr eingehend zu prüfen. Entweder kann aus einem auch bei Katastrophen größere Wassermengen fassenden Wasserlauf ein Seitenarm so abgezweigt werden, daß stets nur eine bestimmte Wassermenge den Teichen zugeführt wird und diese in sich wieder höher liegen, als der an ihnen vorbeiführende natürliche Wasserlauf, oder es muß ein künstlicher Flutgraben, ein sog. „Wildgerinne“ angelegt werden, welches überschüssiges Wasser jederzeit aufnimmt und abführt. Unter geeigneten Geländeverhältnissen kann auch oberhalb der Teichanlage ein Schutzdamm so aufgeführt werden, daß durch denselben etwa in halber Höhe ein Durchflußrohr bestimmter Größe führt. Sammeln sich größere Wassermengen, als dasselbe durchzulassen vermag, so steigt das Wasser hinter dem Schutzdamm und wird durch einen seitwärts führenden Flutgraben abgewiesen.

Die Bestandteile eines Teiches sind der Teichboden mit Abzugsgräben und Fischgrube, die Einflußvorrichtung und der Teichdamm mit Abflußvorrichtung.

Der Teichboden soll von allen Seiten ein gleichmäßiges Gefälle bis zum Mittel- oder Hauptgraben haben, der in ebenfalls stetem Fall bis zum Abfluß führt und unmittelbar vor demselben in der Fischgrube, der tiefsten Stelle des ganzen Teichbeckens endet. In den Hauptgraben laufen Seitengräben.

Der Einfluß ist durch eine Schützenvorrichtung, auch Rohr bestimmter Weite so zu regeln, daß stets nur eine bestimmte Wassermenge zulaufen kann. Entweder stehen alle Teiche in solcher Verbindung miteinander, daß jeder nächstfolgende von dem vorhergehenden gespeist wird, oder daß jeder Teich von einem höher liegenden Graben oder einer Rinne selbständig gespeist wird und ebenso auf seiner anderen Seite in das Wildgerinne bzw. den natürlichen Wasserlauf wieder abgelassen werden kann. Die Selbständigkeit jedes Teiches ist von großem Vorteil.

Der Abfluß wird am besten durch einen sog. „Mönch“ geregelt. Durch den Damm führt auf dessen Sohle eine in der Fischgrube beginnende und daselbst mit einem senkrechten Einfallschacht versehene Abflußrinne. Der Einfallschacht kann auf seiner der Teichfläche zugewandten offenen Seite mit einer doppelten Staubretterreihe beliebig hoch geschlossen werden, um den Teich verschieden hoch „spannen“ und entsprechend auch teilweise oder ganz ablassen zu können. Auf das letzte Staubrettpaar folgt ein Abschlußstück mit kastenartig in den Teich wagerecht vorspringendem Ansatz, der oben, unten und auf beiden Seiten durch ein Drahtsieb, vorn jedoch durch ein Brettstück geschlossen ist. Diese Einrichtung verhindert das Entweichen von Fischen und besitzt zudem den Vorzug, an das Sieb angeschwemmten Schmutz, Laub pp. selbsttätig infolge des zuerst von unten, dann von den Seiten,

zuletzt wieder von oben einströmenden Wassers abzustoßen. Ein sog. „Rechen“ der bei anderen Verschlüssen notwendig ist, wird hierdurch entbehrlich.

Andere Verschlüsse sind der Klappenverschluß, bei dem sich statt des Einfallschachtes nur eine Klappe am Ende Abflußrohr befindet, und der Zapfenverschluß, der entweder nur in einem kurzen Verschlußzapfen oder einem senkrecht gestellten, hohlen Zapfen besteht, durch den bei gespanntem Teich das Wasser oben einfließt, der beim Ablassen aber aus dem Abflußrohr ganz herausgezogen wird.

Der Damm muß aus bestem, stein- und wurzelfreiem, bindigen Material gebaut werden, am besten aus Ton- oder Lehmboden. Ist hinreichend bindiger Boden nicht vorhanden, so muß der Damm wenigstens einen Tonkern erhalten, der etwas in den gewachsenen Boden eingelassen wird und bis zur Dammkrone heraufführt. Der Böschungswinkel darf nicht zu steil, keinenfalls weniger als ½ rechter Winkel sein, z. B. Sohle 6 m, Höhe 2 m, Krone 2 m. Den Damm mit Rasenplaggen zu belegen, ist nicht erforderlich, da er sich von selbst begrünt; auch kann man ihn mit Grassamen einsäen. Der Damm muß ein genügendes Aufmaß erhalten, da er sackt. Erst nachdem er sich genügend gesetzt hat, darf der Teich endgültig gespannt werden.

Die Kosten einer Teichanlage sind sehr verschieden nach den zu bewegenden Erdmassen, insbesondere ob wesentliche Arbeiten im Teichbecken selbst vorzunehmen sind, ob gutes Baumaterial (Ton) an Ort und Stelle vorhanden ist oder nicht, ob nur Erddämme oder Beton-, Bruchstein- oder Ziegelsteinmauerwerk in Frage kommt.

Daß die Teichanlagen einer guten Ueberwachung und ständigen Unterhaltung bedürfen, ist selbstverständlich.

Nach der Speisung der Teiche unterscheidet man Quellteiche, Bach- und Flußteiche, Himmelsteiche, nach ihren wirtschaftlichen Zwecken Brut-, Streck-, Abwachs- und Ueberwinterungsteiche.

Anderen Zwecken dienende Stauanlagen können ebenfalls zu Fischereizwecken verwendet werden, besonders die für Karpfenabwachszucht vorzüglichen, häufig ungenutzten Dorfteiche[1]), ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch Mühlteiche, Feuerteiche, Bewässerungs- und Triftteiche und namentlich auch die Talsperren und Staubecken.

B. Die Zucht und Pflege der Fische.

Dieselbe erstreckt sich ebenso auf die freien Gewässer wie auf die geschlossenen Teichanlagen, sie ist entweder eine natürliche oder künstliche, jenachdem den Fischen unter den gewährten Bedingungen das Ablaichen selbst überlassen wird, oder die Eier den Fischen „abgestrichen“ und in Brutanstalten ausgebrütet werden.

I. Die natürliche Fischzucht.

1. In freien Gewässern.

Man unterscheidet die Brutzucht und die Streck- und Abwachszucht.

Die Brutzucht ist hier naturgemäß fast ganz dem natürlichen Ablaichen der Fische überlassen. Sie kann jedoch durch Schutz, Verbesserung und Vermehrung der natürlichen Laichplätze oft wesentlich unterstützt werden. Lachs, Huchen, Seeforelle, Forelle pp. bedürfen kiesigen Untergrund. Solcher kann z. B. von Schlamm, Pflanzen, Holz pp. gesäubert werden, hierbei sind auch zweckmäßig Verstecke aus-

1) K. Eckstein, Die Bewirtschaftung bisher ungenutzter Dorfteiche, Zeitschr. für Fischerei 1903 (XI), Heft 1.

Steinen, Hohlziegeln pp. anzulegen. Aehnlich kann man flache Wasserstellen durch Einbringen von Sand-, Kies- pp., z. B. für Barbe, Nase, Döbel pp. verbessern. Karpfen, Schleie, Bleie pp. laichen an Wasserpflanzen ab. Mangelt es an solchen, so kann man Strauchwerk (Birke, Wacholder pp.) einlegen. Namentlich müssen die Zugänge zu Altwässern, Gräben pp. offen gehalten werden. In Seen ist für Maränen u. a. die Grund- und Ufervegetation an den sog. Schaaren zu erhalten.

Auch sollte der Rogen der in der Laichzeit gefangenen Fische gewonnen, durch Abstreichen von Milchnern befruchtet und an entsprechenden Stellen dem Wasser wieder übergeben werden.

Die Streck- und Abwachszucht beschränkt sich in freien Gewässern auf das Aussetzen von Fischen. Brut setzt man im Frühjahr entweder an den natürlichen Laichstellen aus, oder zweigt von den Bächen zu diesem Zweck sogen. Aufzuchtgräben mit Kiesbettung im oberen Teil ab, die am Zufluß mit Drahtsieben verschlossen, am Abflußende mäßig angestaut und mit einem Mönch versehen werden. Im Spätherbst werden diese Gräben gezogen und die gestreckten Fischchen in den Bach an geeigneten Stellen ausgesetzt. Im Winter läßt man diese Aufzuchtgräben trocken liegen. Dieses Verfahren ist namentlich für die Forelle geeignet. Setzlinge setzt man an ruhigen Stellen im Oberlauf der Bäche und Flüsse, bzw. an den Rändern von Seen aus.

Beim Aussetzen muß das Transportwasser zuerst allmählich mit dem Wasser des betr. Baches pp. gemischt werden, um einen meist schädlichen, zu plötzlichen Temperaturwechsel zu vermeiden.

2. In geschlossenen Teichanlagen.

Für die natürliche Zucht in Teichen kommt fast ausschließlich der Karpfen, auch die Schleie in Betracht. Man unterscheidet auch hier wiederum die Brut-, Streck- und Abwachszucht.

Zum Ablaichen bedarf es nur einiger weniger guter Laichkarpfen, z. B. 3 Rogner und 2 Milchner, die zur Laichzeit in einen ebenfalls nur kleinen, ca. 30 cm tiefen und an den Ufern ganz flachen, gut bewachsenen, warmen Laichteich gebracht werden, der erst kurz vorher gespannt ist. Eine Gesamtgröße von 0,1 ha in einer oder auch mehreren Teilflächen genügt schon für große Karpfenwirtschaften. Ein guter Laichkarpfen besitzt auf ein Pfund Gewicht ca. 100 000 Eier, mithin ein solcher von 5 Pfund deren 500 000. Von diesen sind ohne besondere Pflege bis zum Herbst gegen 1000 Setzlinge von 10 cm Länge und je 10 g Gewicht zu erwarten. Hinsichtlich der Laichkarpfen muß eine sorgsame Zuchtwahl stattfinden: kleiner Kopf, gedrungener Bau, breiter Rücken, schlanker Leib.

Entweder verbleibt die nach ca. 1 Woche ausschlüpfende Brut im Laichteich, aus dem die Laichkarpfen herausgefangen werden, oder die Brut wird nach dem intensiveren Dubisch-Verfahren selbst mittelst feiner Gazekescher herausgefischt und in einen größeren ebenfalls erst kurz zuvor gespannten Brutstreckteich erster Ordnung, etwa 30 000 Stück auf 1 ha, gebracht, bzw. in diesen unmittelbar durch allmähliches Ablassen des Laichteichs übergeführt. Nach 4 Wochen findet das Umsetzen in einen solchen zweiter Ordnung statt, nur etwa 1000 Stück auf 1 ha. Man erzielt hierbei von einem starken Laichkarpfen bis zum Herbst ca. 1000 Setzlinge von 125 g Durchschnittsgewicht.

Im zweiten Sommer wird die Zucht in den schon wesentlich größeren Streckteichen fortgesetzt. Diese sollen 0,5—1,0 m tief sein, ebenfalls in flache Ufer auslaufen und im Winter vorher trocken gelegen haben. In diese Streckteiche erster Ordnung bringt man im Durchschnitt ca. 500 einsömmerige Setzlinge auf 1 ha.

Solche nach dem Dubisch - Verfahren bereits gestreckte Setzlinge erreichen im Herbst schon ein Stückgewicht von 1 Pfund und mehr, gewöhnliche Setzlinge meist nur ½ Pfund. Im dritten Sommer bringt man die nunmehr zweisömmerigen Karpfen in die entsprechend größeren, 1 m tiefen Streckteiche zweiter Ordnung, von gewöhnlichen Setzlingen 3—400 Stück, von Dubisch-Setzlingen 250 Stück auf 1 ha; im Herbst erhält man bis 1½, bzw. 2½ Pfund schwere Fische, die bereits marktgängige Ware sind.

Insbesondere beim Dubisch - Verfahren genügt ein Produktionszeitraum von 3 Sommern. Bei gewöhnlicher, nicht schon gestreckter Brut, muß ein vierter bzw. fünfter Sommer hinzugenommen werden, in welchem die Fische in die sog. Abwachsteiche kommen. Man besetzt diese, bei im allgemeinen 1 Pfund schweren Fischen, mit 175 Stück pro ha, wenn diese noch 2 Sommer, mit nur 125 Stück pro ha, wenn sie nur noch 1 Sommer abwachsen sollen.

In die Abwachsteiche kann man Schleie und Aal, auch Hecht, Zander pp. in geringeren Größen und Mengen als Beifische einsetzen.

Endlich werden, da die genannten Teiche im Winter zweckmäßig trocken gelegt werden, genügend tiefe Ueberwinterungsteiche benötigt.

Die Stärke des Besatzes richtet sich nach der natürlichen Nährkraft der Teiche, bzw. dem Maß der Düngung und künstlichen Fütterung, die angewendet wird.

Die Hebung der Nährkraft der Teiche wird durch Trockenlegen derselben über Winter, durch landwirtschaftliche Bestellung (Sömmerung) des Teichbodens (Hafer, Bohnen, Wicken), endlich durch Düngung mit natürlichen und künstlichen Düngern bewirkt. Stalldünger darf, abgesehen von der Sömmerung, nur in mäßigen Gaben erfolgen. Von künstlichen Düngern gibt man z. B. nach Kuhnert[1]): Aetzkalk 10—15 dz auf 1 ha trockenen Teichboden, Thomasmehl und Kainit je 6 dz auf 1 ha, sowohl auf den trockenen Teichboden als auch direkt in das Wasser, Chilisalpeter 2—3 dz auf 1 ha ebenfalls in das Wasser. Vor deren Anwendung ist der Teichboden bzw. das Wasser zu untersuchen, um die Art und Menge des Düngers zu bestimmen, nach der Anwendung ist der Einfluß auf die Entwicklung des Planktons und den Zuwachs der Fische genau festzustellen. Letzterer kann durch sachgemäße Düngung bis zu 50% und mehr gesteigert werden.

Futtermittel für Karpfen pp. sind insbesondere Lupinen, Mais, Erbsen, Fleisch- und Fischmehl u. a. Man wirft das Futter in das Wasser, zweckmäßig auf unter Wasser stehende sog. Futtertische. Weitere Mittel sind flache Wassertümpel mit stehendem Wasser, in denen sich die Kleintierwelt in Massen entwickelt. Man läßt diese von Zeit zu Zeit in die Teiche ab. Ferner sind die frei über dem Wasser stehenden Aasfutterkasten empfehlenswert. An dem eingelegten Aas entwickeln sich Maden und Larven, die durch die Löcher des Kastens in das Wasser fallen und namentlich von der Forelle gern genommen werden. Endlich sind zeitig im Frühjahr blühende, Insekten anlockende Sträucher, insbesondere Salweiden an den Teichrändern von Nutzen.

Für die Zucht der Schleie gewinnt man die nötigen Setzlinge zweckmäßig aus den Abwachsteichen, in denen sich meist reichliche Brut, falls nicht Raubfische oder deren nur sehr wenige beigesetzt sind, entwickelt.

1) Ueber Teichdüngung, Mitteil. d. Deutsch. Landwirtschaft-gesellschaft, 26, 1911, Stück 11, S. 77—81.

II. Die künstliche Fischzucht.

Die künstliche Erbrütung beschränkt sich im wesentlichen auf die wertvolleren Salmoniden, insbes. Bachforelle, Lachs, Meer- und Seeforelle, Saibling, Huchen, Aesche, Regenbogenforelle, Bachsaibling und die Koregonen, ist aber auch für andere Arten, wie Maifisch, Zander, Hecht u. a. üblich. In der Gefangenschaft, d. h. in Hältern laichreif werdende Arten sind Lachs, Seeforelle, Bachforelle, Regenbogenforelle, Saibling und Bachsaibling. Von den übrigen Arten, insbes. Huchen, Aesche und den Koregonen, muß der Laich aus in der Laichzeit gefangenen, laichreifen Fischen gewonnen werden.

Die Eier werden in die Brutschüssel abgestrichen, jedesmal zu dem Laich von mehreren Rognern wird die Milch eines Männchens gegeben, zuletzt gießt man allmählich Wasser unter stetem Umrühren zu, die Eier saugen mit dem Wasser den Samen auf und werden auf diese Weise befruchtet. Man nennt dieses Verfahren da Laich und Milch zuerst ohne Wasserzusatz zusammengebracht werden, die „trockene Befruchtung". Alsdann gelangen die Eier in Brutapparate. Die bekanntesten Apparate sind solche entweder mit seitlich durchgehender Strömung: Jakobis Brutkiste, die Kufferschen Bruttöpfe u. a., oder solche mit aufsteigender Strömung: der kalifornische Bruttrog nach Schuster, v. d. Borne, der Selbstausleser v. d. Bornes u. a. Bei letzteren ruhen die Eier, die tunlichst nur in einer Schicht liegen sollen, auf Siebböden, auch auf mehreren solcher übereinanderstehender Siebböden. Kranke und tote Eier sind sorgsam zu entfernen. Solche Apparate werden in treppenartiger Anordnung in größerer Zahl in geschützten Räumen, den sog. Brutanstalten vereinigt. Die Kufferschen Bruttöpfe werden in einer einfachen, mit Deckel verschließbaren Holzrinne im Freien unter einem niedrigen Schutzdach angebracht. Das Zuger Brutglas wird besonders zum Ausbrüten von Koregonen, Hechten, Nasen verwendet. Eine Brutanstalt muß über sauerstoffreiches, reines und der Fischart entsprechend temperiertes, in gleicher Menge fließendes Wasser verfügen. Sie muß außerdem frostfrei sein. Durch Kies-, auch Schwammfilter werden feine Sand- und Schmutzteile zurückgehalten. Die Filter müssen jedoch auch selbst öfter gereinigt bzw. ausgewechselt werden. Warmes Wasser beschleunigt, kaltes Wasser verlangsamt die Entwicklung. Im allgemeinen ist das kältere Wasser zu bevorzugen, damit die Fischchen sich nicht vorzeitig entwickeln und dann noch bis zum Aussetzen längere Zeit gefüttert werden müssen.

Die Zeit bis zum Ausschlüpfen der jungen Fischchen heißt Inkubationsdauer. Deren erster Abschnitt bis zum Sichtbarwerden der Augenpunkte ist die „Anbrütungsperiode". Von hier ab sind die Eier wesentlich weniger empfindlich und können feucht verpackt in Transporträhmchen sogar weit verschickt werden. Die Inkubationsdauer ist hauptsächlich von der Temperatur des Wassers abhängig. Die Forelle benötigt nach Metzger bis zum Erscheinen der Augenpunkte 270° C und bis zum Ausschlüpfen der Fischchen im ganzen 500° C. Bei einer Wassertemperatur von 5° würden sonach die Augenpunkte nach 270 : 5 = 54 Tagen, die jungen Fischchen nach 500 : 5 = 100 Tagen erscheinen, bei einer Temperatur von 8° kürzen sich diese Zeiten auf 34 bzw. 63 Tage ab. Sodann folgt die Dottersackperiode, welche bei der Forelle für eine Wassertemperatur von 5° C ca. 40 Tage beträgt. Gegen Ende dieser Periode beginnen die Fischchen nach Nahrung im Wasser zu schnappen, man muß sie daher, falls sie noch nicht ausgesetzt werden können, mit feinem Kalbshirn, Fleischmehl pp. in stets nur kleinen Mengen füttern.

Nimmt man an, daß etwa zum 20. November eine Brutanstalt mit Forelleneiern besetzt wurde und soll der Verlauf der Entwicklung ein solcher sein, daß die Brut zum 10. April gerade reif zum Aussetzen wird, so würde für diesen Zeitabschnitt von 140 Tagen, wie schon oben berechnet, eine Wassertemperatur von 5° die richtige sein. Besser ist im allgemeinen für die Inkubationsdauer eine solche von nur 4° C, welche rund $125 + 40 = 165$ Tage erfordert, also zu Anfang Mai das Aussetzen der Brut gestattet. Der Versand der Brut erfolgt in besonderen Transportkannen, auf 10 l Wasser ca. 1000 Stück Forellen bzw. 2000 Stück Koregonen.

Die Verwendung der Brut kann eine doppelte sein. Entweder setzt man diese unmittelbar im Oberlauf der Bäche bzw. kleinerer Flüsse an geeigneten Stellen aus, auch in die schon beschriebenen, als Aufzuchtgräben dienenden künstlichen Abzweigungen, oder man bringt sie in die Aufzuchtgräben bzw. -teiche geschlossener Teichanlagen, um einsömmerige Setzlinge zu erziehen, diese entweder ebenfalls zum Aussetzen in die freien Gewässer oder zur weiteren Streck- und Abwachszucht in entsprechenden Teichanlagen.

Auf die Besonderheiten der künstlichen Zucht der einzelnen Fischarten hier näher einzugehen verbietet der beschränkte Raum. Die auf dem Gebiet der künstlichen Fischzucht liegenden Bestrebungen haben durch die Tätigkeit der Landesfischereivereine und namentlich jene des Deutschen Fischereivereins eine wesentliche Förderung erfahren und namhafte Erfolge aufzuweisen.

* *
*

Auf dem Gebiet der natürlichen und künstlichen Fischzucht ist neben den Vereinen, Berufsfischern und Landwirten vor allem auch der Forstmann[1]) in zahlreichen Fällen vorbildlich und helfend zu wirken berufen. Noch manche Gewässer im Walde harren der fischereiwirtschaftlichen Pflege und Nutzung, besonders für die Forelle u. a. Manche Niederungsflächen, saure Wiesen pp. könnten in ertragsreiche Karpfenteiche umgewandelt, mancher Binnensee verbessert und rationeller ausgenutzt werden. Solche Bestrebungen liegen nicht minder im Sonderinteresse, wie im Interesse der Allgemeinheit.

Dritter Teil:
Der Fischereischutz.

Der Schwerpunkt des Fischereischutzes liegt auf dem Gebiet der freien Binnengewässer.

Der in der Hand des Besitzers bzw. Nutznießers liegende Schutz geschlossener Teichanlagen ist ungleich einfacher und leichter durchführbar.

An erster Stelle steht wiederum der Schutz gegen den Menschen. Weiterhin muß auf die Abwendung der durch Tiere, Pflanzen, Krankheiten und Witterungseinflüsse drohenden Gefahren Bedacht genommen werden.

A. Der Schutz der Fische gegen den Menschen und seine die Fischerei schädigenden Betriebe.

Man unterscheidet den Schutz gegen den Menschen in subjektivem Sinne: Fischdiebstahl, unwirtschaftliche Nutzung, Raubfischerei, und jenen in objektivem Sinne: Verunreinigung der Gewässer durch Abgänge aus dem Haushaltungsbetrieb, bodenwirtschaftlichen

1) Vgl. u. a. H. Borgmann, Die Fischerei im Walde. Berlin 1892; E. Eberts, Die Fischzucht in den Preußischen Staatsforsten, Berlin 1904.

und industriellen Betrieben, *Störungen durch wasserwirtschaftliche Betriebe*, wie Schiffahrt, Flößerei, Mühlen, Turbinen pp.

1. In subjektivem Sinne.

a) *Der Fischdiebstahl* ist vielerorts leider noch sehr verbreitet, meist leicht und unauffällig ausführbar und vor allem auf hoch bezahlte Edelfische recht lohnend: Fang der Forelle vom Ufer aus mit der Hand, Heben der abends vom Fischereiberechtigten gelegten Reusen zur Nachtzeit, Fang der laichenden Fische im flachen, schilfbewachsenen Wasser mit der Hand, auch mit Ernterechen, Fischstechen bei Fackelschein, Betäuben oder Töten der Fische durch Einwerfen schädlicher Stoffe (Krähenaugen, Kokelskörner, ungelöschter Kalk, Sprengstoffe pp.). Auch der Krebsdiebstahl (Fang mit der Hand) gehört hierher. Verfolgung und Bestrafung der Fischdiebe und Hehler.

b) *Die unwirtschaftliche Nutzung* kann entweder bedingt sein durch die Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse, insbes. die den Fischbeständen nachteilige Adjacentenfischerei, sowie durch zu kleine Pachtstrecken, oder durch planlose, bzw. eigennützige Ausnutzung der Fischbestände. Die Behebung der erstgenannten Schwierigkeiten muß in der Regel den Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, bes. im Wege der Genossenschaftsbildung nach Analogie der Jagd überlassen bleiben, jene der letzteren Art können teils durch die gleichen Mittel, teils durch Belehrung und vorbildliche Arbeiten und Fischereieinrichtungen behoben werden.

Die wirtschaftliche Nutzung eines Fischwassers darf namentlich nicht über den normalen Jahreszuwachs hinausgehen. Jungfische, die noch nicht marktreife Ware bilden, sollten nicht Gegenstand der Nutzung sein. Ihr Fang ist entweder durch Verwendung genügend weitmaschiger Netze überhaupt zu verhindern, oder es müssen untermaßige Fische alsbald wieder in das Wasser gesetzt werden. Zu bestimmten Zeiten, namentlich zur Laichzeit, ist für gewisse Fischarten eine Schonzeit notwendig. Bei solchen Arten, die nur zur Laichzeit gefangen werden können, sollten wenigstens die laichreifen Eier abzustreichen und entweder künstlich zu erbrüten oder in befruchtetem Zustand dem Wasser zurückzugeben sein. Allgemein empfiehlt sich der Schutz durch sogenannte *Laichschonreviere*, auch durch *Fischschonreviere* an den Flußmündungen, endlich die Einführung einer Schonzeit an bestimmten Wochentagen, an denen der Fang bestimmter Fischarten oder dieser überhaupt regelmäßig ruht. Man unterscheidet eine *relative* oder *Individualschonzeit*, welche bestimmte *Fischarten* in der Laichzeit schützt, und eine *absolute* Schonzeit, welche bestimmte *Wasserstrecken* für alle Fischarten in einer Zeit, in der die meisten, wirtschaftlich daselbst in Frage kommenden Arten laichen, vom Fischfang ausschließt. Die wöchentliche Schonzeit an bestimmten Tagen bezweckt eine Herabsetzung der Zahl der Fangtage. Weiter sind Vorschriften über die Art des Fangs, der zu verwendenden Fangvorrichtungen, der Maschenweite der Netze und die Mindestmaße der Fische erforderlich. Alle diese im wesentlichen der gesetzlichen bzw. landespolizeilichen Regelung vorbehaltenen Maßnahmen beziehen sich auf die Fischerei in freien Gewässern. Auf die Fischzucht in geschlossenen Teichanlagen finden sie keine Anwendung.

Abgesehen von der Befolgung allgemein-wirtschaftlicher Grundsätze muß namentlich auch für eine gute Nachzucht, sowohl durch Erhaltung und Pflege der natürlichen Laichstellen, als auch durch *Aussetzen* von *Brut oder Setz-*

lingen gesorgt werden. Vor allem sollte in Pachtverträgen eine dem Pächter aufzuerlegende dahingehende Verpflichtung nicht fehlen. Es liegt ferner im Interesse der Hebung der Fischzucht, die Dauer der Pachtverträge nicht zu kurz, wenigstens aber auf 6 Jahre zu bemessen, und nicht so sehr auf die absolut höchsten Pachterlöse, als die Persönlichkeit eines soliden Pächters Wert zu legen.

2. In objektivem Sinne.

Die weitaus größten Schäden, denen die Fischerei in Bächen, Flüssen, Strömen, z. T. auch in Seen ausgesetzt ist, werden durch die Abwässer aus Städten, landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben, wie auch durch eine Reihe wasserwirtschaftlicher Betriebe selbst verursacht. Nicht nur Schäden dauernder Natur, die in einer beständigen Abnahme der Fischbestände hervortreten, sondern auch solche akuter Art, die plötzlich erhebliche Teile eines Fischbestandes vernichten, sind in stetem Wachsen begriffen. In vielen Gewässern, besonders in industriereichen Gegenden, ist es schon soweit gekommen, daß jegliches Leben im Wasser oft auf weite Strecken hinaus völlig vernichtet ist. Es ist Aufgabe der Wassergesetzgebung, hier in weitgehendem Maße und mehr als seither den Schutz der Fischerei wahrzunehmen und den industriellen und sonstigen Betrieben Maßnahmen aufzuerlegen, welche die Abwässer unschädlich zu machen geeignet sind.

Mit den Forschungen auf dem Gebiet der Abwässerfrage sind namentlich die Namen König und Weigelt verknüpft. Für die Verunreinigung eines Fischwassers ist zunächst von Interesse die Art der Verunreinigung nach den sie verursachenden Stoffen und deren Verhalten im Wasser durch Lösung, Suspendierung, Zerfall, Eingang neuer Verbindungen pp., sodann der Grad der Verdünnung und deren Wirkung auf den lebenden Organismus, insbes. ob eine unmittelbare Giftwirkung oder eine mittelbare Schädigung durch Verbrauch oder Verdrängung des Sauerstoffs im Wasser eintritt, ferner ob die Wirkung akuter oder chronischer Natur ist, ob und in welcher Zeit die Fische absterben, oder ob diese nur vorübergehend erkranken, matt werden pp., sich aber in zufließendem reinem Wasser wieder erholen können usw.

Für die Feststellungen dieser Art kommen die analytische und die synthetische Methode in Betracht. Erstere besteht in der chemischen Untersuchung des verunreinigten Wassers in qualitativer und quantitativer Beziehung, letztere in der Feststellung des Verdünnungsgrades aus dem Verhältnis der in der Zeiteinheit zugeführten Abwassermenge zu der Wassermenge des Fischwassers nach dessen Querschnitt und Stromgeschwindigkeit, um im Wege des Experiments das Verhalten lebender gesunder Fische sowohl in dem tatsächlichen Verdünnungsgrad, als auch für alle sonstigen Verdünnungsgrade bis zur Unschädlichkeitsgrenze festzustellen.

Im einzelnen sind unter vielen schädlichen Abwässern die folgenden hervorzuheben:

1. Abgänge aus den Haushaltungen der Städte pp.: Spül- und Waschwasser, Kehricht, Küchenabgänge, Abgänge aus Schlächtereien, Fäkalien usw. Diese an Fäulnisstoffen reichen Abgänge werden unmittelbar schädlich durch die Zusetzungsprodukte Kohlensäure, Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Fettsäuren, Phenole u. a., mittelbar durch den Entzug des Sauerstoffs im Wasser. Kläranlagen und Berieselungen machen solche Wasser unschädlich. Solche durch Rieselfelder filtrierte Wasser können sogar wieder der Fischzucht selbst dienstbar gemacht werden.

2. Landwirtschaftliche Abgänge: Dünger und Jauche, die nicht selten in geringeren Mengen düngend wirken (Dorfteiche, Karpfenteiche in Feldlagen pp.), wirken in größeren Mengen schädlich, namentlich durch Fäulnisprodukte, Ammoniak pp. ebenso wie die Abgänge aus den Haushaltungen.

Von künstlichen Düngern wirken stärkere Auslaugungen, insbes. der Chilisalpeter schädlich. Schafwäsche wirkt schädlich besonders bei spärlichen Wasserläufen. Erheblicher Schaden wird durch das faulige Flachsröstewasser, bes. in Forellenbächen angerichtet. Solches Röstewasser darf nur in geringen Mengen, bzw. nur allmählich zugeführt werden.

3. Bergbaubetrieb. Abgesehen von unmittelbarem Wasserentzug durch Senkung des Grundwassers, der nicht selten wie z. B. bei Braunkohlenwerken zum Versiegen zahlreicher Quellen, Bäche pp. führt, sind die sog. Grubenwässer durch Chlor-, Schwefel-, Kalium-, Natrium- und Calciumverbindungen, anorganische Säuren pp. schädlich. Hierher gehören besonders die Abwässer aus Steinkohlenzechen, Schwefelkies-, Zinkblende- und anderen Gruben.

4. Abgänge aus Fabriken.

a) Papierfabriken; Abwässer durch organische Stoffe und namentlich schweflige Säure, auch Chlor, sehr schädlich. Reine Holzstoffabriken mit guter Filtration der feinen Holzschwebeteilchen sind in der Regel unschädlich.

b) Zuckerfabriken; deren Abwässer gehören zu den gefährlichsten Abgängen: Rübenwäschewasser, Diffusions- und Schnitzelpreßwasser, Knochenkohlefilterwasser, Osmosewasser. Aus diesen Wässern entwickeln sich reichliche Mengen des sehr schädlichen Schwefelwasserstoffs, ferner Ammoniak, Kohlensäure pp., ferner enthalten sie reichlich Mineralstoffe, bes. auch Kali, Kalk und organische Substanz.

c) Stärkefabriken entlassen ähnliche Abwässer, die namentlich noch durch Säuren, wie Essigsäure, Milchsäure u. a. besonders giftig wirken.

d) Bierbrauereien, Brennereien entlassen schädliche Abwässer mit reichlichen Fäulnisstoffen, Zucker-, Gummi-, Proteinverbindungen, Ammoniak, organische Säuren pp. Bei diesen und ähnlichen Abwässern stellen sich zudem die übelriechenden Gallertalgen ein.

e) Gerbereien schicken mit Fäulnisstoffen, Säuren pp. stark gesättigte Abgänge in die Fischwasser.

f) Tuchfabriken und Färbereien; Abwässer mit organischen, insbes. fettigen Stoffen, Soda, Seife, Alaun, Walkerde, Farbstoffe, Arsenverbindungen, Blutlaugensalz, Säuren meist sehr schädlicher Wirkung.

g) Soda-, Chlorkalk-, Potaschefabriken entlassen schädliche Abwässer mit Schwefelwasserstoff, Chlorcalcium, Arsen, Kalk pp., Schwefelcalcium, Schwefelnatrium, Salzsäure, Eisenchlorid.

h) Gasanstalten. Neben dem Gaskalk bilden Gaswasser und namentlich auch Sperrwasser ungemein schädliche Abgänge, wie Verf. erst kürzlich wieder als gerichtlicher Sachverständiger bei einem massenhaften Forellensterben, welches durch plötzlich infolge einer Betriebsstörung entlassenes Sperrwasser verursacht war, feststellen konnte. Die chemische Untersuchung des fraglichen Sperrwassers ergab, ausnahmslos quantitativ bestimmbar: Chlor, Salpetersäure, Schwefelsäure, Kohlensäure, Kieselsäure, Eisen, Tonerde, Kalk, Magnesia, Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Thioschwefelsäure, Rhodanwasserstoffsäure und die in wässeriger Lösung das sehr giftige Cyan ausscheidende Ferrocyanwasser-

stoffsäure, ferner an flüchtigen Stoffen Phenole (Teerderivate). Das Fischsterben trat sofort ein und war auf mehrere Kilometer Länge eines kleineren Flußlaufes ein vollständiges, derart daß die toten Forellen körbeweise an Wehren, Strauchwerk — auch andere Fische, wie z.B. Ellritzen — aus dem Wasser herausgeholt werden konnten. Gewöhnliche Gasometer besitzen Sperrwassermengen von 3—4000 cbm. Ein Liter Sperrwasser enthielt rund 0,20 g der genannten Stoffe im Ganzen, oder es kommen auf 1 cbm 200 gr und auf einen Gasometer 3000 × 200 = 600 kg bis 4000 × 200 = 800 kg oder 12 bis 16 Zentner Giftstoffe, die in kürzester Zeit — hier in rund 2 Tagen — dem Fischwasser zugeführt wurden!

Schon Kämmerer[1]) fand 1889, daß selbst sehr geringe Beimengungen von Gassperrwasser im Wasser für Fische giftig wirken; er schreibt diese Wirkung besonders dem Vorhandensein von Cyanverbindungen zu.

Die genannten Betriebe gehören zu den für die Fischerei gefährlichsten, denen sich noch manche andere anschließen. Es handelt sich bei den Abwasserschäden nicht nur um die plötzliche Vernichtung ganzer Fischbestände, sondern vor allem auch auf die schleichenden Schäden, die sowohl in der Verminderung der Kleintierwelt und einer damit verbundenen Herabsetzung der Nährkraft, ferner der Reinheit und des Sauerstoffgehalts des Wassers zum Ausdruck kommen und nicht nur die Zahl und Stärke der Fische allmählich vermindern, sondern auch das Laichgeschäft und die Entwicklung der Brut ständig beeinträchtigen. Abhilfe tut hier dringend not, um so mehr als die Fischerei als solche andere Betriebe in ihrer Existenz kaum beeinträchtigt.

* * *

Von wasserwirtschaftlichen Betrieben, welche die Fischerei schädigen, kommen solche in Betracht, welche das Wasser beunruhigen, den Durchzug der Fische hemmen, deren Wohn- und Laichplätze zerstören oder endlich die Fische unmittelbar töten oder verletzen. Hierher gehören der Schiffahrts-, Flößerei- und Triftbetrieb, Ausbaggerungen, Kiesgewinnung, Uferkorrektionen. Leider kann die Fischerei die ihr hierdurch erwachsenden Schäden nicht abwenden, da die Bedeutung jener Betriebe und Maßnahmen eine wesentlich größere ist.

Wohl aber lassen sich Maßregeln gegen die Hemmung des Durchzugs der Fische und die Zerstörung ihrer Laichstellen ergreifen. Der Rückgang der Lachsfischerei, auch der Forellenbestände u. a. ist häufig auf solche Hemmnisse für das Aufsteigen der Fische in das Laichgebiet zurückzuführen. So schaffen zwar die zur Verengung bzw. Vertiefung des mittleren Flußbetts angelegten Buhnen in den abgesperrten Teilen zwar ruhige und flache, für die Ernährung und auch das Ablaichen vieler Fische geeignete Wasserflächen, die aber, sobald sie endgültig abgesperrt werden, die zurückgebliebenen Fischbestände meist vernichten. Daher müssen Verbindungen, sog. „Fischschlitze", auch Rohre mit dem freien Flußwasser erhalten bleiben bzw. angelegt werden.

Schleusenbauten, Wehre, Schützen, Klausen müssen so eingerichtet werden, daß die Fische namentlich im Hauptwasserlauf ungehindert weiterziehen können, dieser also nicht zeitweise völlig trocken gelegt wird, daß sie sich ferner in den abgezweigten Gräben oder Kanälen nicht verlieren und dort in Getriebe gelangen oder nicht mehr herauskommen können usw. Der Fischereibe-

1) Chem. Ztg. 1889, 13, 761.

rechtigte kann verlangen, daß für die Fische eine Durchgangsmöglichkeit entweder in der Art der Anlagen selbst oder durch besondere Fischwege geschaffen wird.

In gleichem Sinne müssen gewerbliche Anlagen, wie Mühlen, Sägewerke, Fabriken den Interessen der Fischerei Rechnung tragen.

Namentlich die Gangbarmachung von Wehren ist von großer Bedeutung. Hierzu dienen Fischwege, und zwar als „Fischpässe“ mit gleichmäßigem Gefälle, „Fischtreppen“ mit gebrochenem Gefälle oder „Schlupfrinnen“ bei Spund- und Nadelwehren, ferner die „Aalbrutleitern“ mit nur geringer Wasserführung. Für Forellenbäche kommen an Mühlen entweder Umleitungsgräben oder sogen. Forellentreppen in Betracht.

* * *

Von unmittelbar die Fische tötenden oder verletzenden Anlagen sind die „unter- und mittelschlächtigen“ Wasserräder und namentlich die Turbinen zu nennen. Schutzgitter bzw. -rechen bilden wenigstens für die größeren Fische einen gewissen Schutz, wenn außerdem der freie Durchzug derselben, wie vorher angegeben, gesichert wird.

B. Der Schutz der Fische gegen Tiere, Pflanzen, Krankheiten und Witterungseinflüsse.

Die hier zu behandelnden Schäden sind im allgemeinen weniger umfangreiche als die der Fischerei durch den Menschen, namentlich durch Abwässer drohenden ständigen Gefahren.

1. Tiere. Die bekanntesten tierischen Schädlinge sind von Säugetieren der Fischotter (Lutra vulgaris), der Nörz (Mustela lutreola), die Wasserspitzmaus (Sorex fodiens), die Wasserratte (Arvicola amphibius) und die durch Unterwühlen von Dämmen schädlich werdenden Maulwürfe und Mäuse.

Von Vögeln kommen der Fischreiher (Ardea cinera), der Kormoran (Halieus carbo), Sägetaucher (Mergus merganser, serrator, albellus), Haubentaucher (Podiceps cristatus), der wilde Schwan (Cygnus), die wilden Enten[1]) (Anas), der Eisvogel (Alcedo ispida) und die Wasseramsel (Cinclus aquaticus), ferner der Seeadler (Haliaetus albicilla), der Fischadler (Pandion haliaetus), der schwarze Storch (Ciconia nigra), die Rohrdommel (Ardea stellaris), endlich auch der schwarze Milan (Milvus ater) und die Krähen in Betracht.

Unter den Fischen sind es die eigentlichen Fischräuber, wie Hecht, Zander und Barsch, ferner die Laichfresser, wie Aal, Quappe, Brachsen, Nasen, Stichlinge.

Von Amphibien ist der grüne Wasserfrosch (Rana esculenta) als Feind des Fischlaichs und junger Brut zu nennen. Umgekehrt sind Froschlaich und Kaulquappen ein gutes Fischfutter, insbes. für Forellen pp. Wassermolche stellen besonders in Teichen der ausgesetzten Forellenbrut nach.

Unter den Krustaceen gilt auch der Krebs (Astacus fluviatilis) als ein Feind des Fischlaichs und der jungen Brut. Flohkrebse (Gammarus), später selbst als Fischnahrung dienend, stellen der jungen Brut nach.

Aus dem Reich der Insekten sind die Schwimmkäfer (Dytiscus) und deren Larven besonders schädlich, ferner Libellen (Libellula) bzw. deren Larven, der Rückenschwimmer (Notonecta) und die Wasserwanze (Nepa).

Ueber die tierischen Parasiten siehe unter 3. Krankheiten.

1) Nicht minder auch die zahmen Enten.

Als Abwehrmittel kommt die Verminderung bzw. Vernichtung der genannten Feinde in Betracht: Schießen bzw. Fangen der größeren Räuber, Beseitigen der Raubfische, Vertilgen der Frösche, endlich das Kalken des trocken gelegten Teichgrunds (Insekten pp.).

2. Pflanzen. Eine entsprechende Wasserflora ist zwar für die Nahrungsbildung (Kleintierwelt) unentbehrlich, doch kann diese so überhand nehmen, daß z. B. Seen und Teiche völlig verwachsen, wodurch nicht nur die Bewegungsfreiheit der Fische gehindert und der Ertrag herabgedrückt, sondern auch das Abfischen sehr erschwert, wenn nicht völlig verhindert wird. Bestimmte, den Algen angehörige Arten sind den Fischen sogar direkt schädlich.

Stark zur Verwachsung neigende Gewässer müssen daher häufig gesäubert werden, besonders von Rohr, Schilf, schwimmenden Gräsern pp., Wasserpest, Wasserflachs, Wasserlinsen, von Algen die unter dem Namen „Wasserblüte" zusammengefaßten gallertartigen Algen.

3. Krankheiten. Die eigentlichen Fischkrankheiten sind erst in neuerer Zeit eingehender erforscht worden. Namentlich sind hier die grundlegenden Arbeiten Hofers[1]) zu nennen.

Derselbe teilt die bedeutende Zahl der einzelnen Krankheitserscheinungen in allgemeine Infektionskrankheiten und in die speziellen Krankheiten der einzelnen Organe ein.

Zu den ersteren gehören die durch Bakterien und Sporozoen verursachten Erkrankungen. Die bekanntesten Bakterienerkrankungen sind: die Furunkulose der Salmoniden, die Schuppensträubung der Weißfische, die Rotseuche der karpfenartigen Fische und des Aals, die Lachspest, die Gelbseuche der Rotaugen, die Fleckenkrankheit des Bachsaiblings. Unter den Sporozoenerkrankungen sind besonders die Pockenkrankheit des Karpfens und die Beulenkrankheit der Barben zu nennen.

Die einzelnen Organe weisen weiterhin zahlreiche spezifische Erkrankungen auf, für welche die verschiedensten Erreger in Frage kommen. Zu den Hautkrankheiten gehören, abgesehen von den Einwirkungen mechanischer Natur, chemischer Gifte (Abwässer), Sauerstoffmangel, Erkältungszustände insbesondere die pflanzlichen Parasiten aus der Familie der Saprolegniaceen (Verpilzungserscheinungen, bes. beim Karpfen), ferner zahlreiche tierische Parasiten und zwar von Protozoen: Die Knötchenkrankheit, Seitenlinienverdickung, die Costienkrankheit (Hauttrübung) und Infusorienerkrankungen (Ichthyophthiriasis des Karpfens u. a.); von Würmern: Saugwürmer (Gyrodactylus) und Egel (Piscicola), von Krebsen: Copepoden (Lernaeocera u. a.) und Branchiuren (Argulus).

An den Kiemen finden sich wiederum Vertreter fast aller Gruppen, neben Protozoen namentlich Würmer: Gyrodactylus, Dactylogyrus, Tetraonchus, Diplozoon, Octobothrium, Piscicola und Krebse (verschiedene Familien der Copepoden).

Im Darm kommen neben Enteritis (Entzündung), Katarrh (Brut der Salmoniden), Vergiftungen (Salz), Geschwüren pp. besonders Parasiten vor: Sporozoen, Flagellaten und Würmer (Saug-, Band-, Spulwürmer u. a.).

Ferner sind zu nennen: die Gelbsucht (Karpfen), Parasiten der Leber,

1) Hofer, Handbuch der Fischkrankheiten, München 1906 (Verlag der allgem. Fischerei-Zeitung).

Niere, Schwimmblase und Harnblase, zahlreiche Krankheitserscheinungen der Geschlechtsorgane und ihrer Produkte (Eierstockcysten und -verhärtungen, Degenerationserscheinungen, Eihautverdickungen, Pilzkrankheiten der Eier, Fleckenkrankheit der Eier, krankhaftes Aufplatzen derselben, tierische Parasiten, Dotterblasenwassersucht).

In der Bauchhöhle wird die Bauchfellentzündung (Peritonitis) beobachtet, ferner kommen dort Sporozoen und Würmer (Ligula u. a.) vor.

Weiter treten Erkrankungen des Herzens, der Gefäße und des Blutes (Anämie, Trypanosomen, Schlaffsucht) auf, auch Parasiten der Milz und Muskeln, Nervenkrankheiten, Erkrankungen von Auge, Gehörorgan und Skelett.

Schließlich möge die Krebspest genannt werden, welche in Deutschland Ende der 70er und zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts große Verheerungen unter den Krebsbeständen angerichtet hat. Den Erreger der Krebspest hat Hofer in einem Spaltpilz (Bacterium pestis Astaci) gefunden und dessen Urheberschaft durch künstliche Infektionsversuche nachgewiesen.

Ueber Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Fischkrankheiten siehe das genannte Hofersche Handbuch.

4. Witterungseinflüsse. Langanhaltende Kälte, welche die Teiche mit einer dicken Eisschicht überzieht, führt in Ueberwinterungsteichen, denen es an der nötigen Tiefe und besonders an zureichendem ständigen Wasserdurchfluß fehlt, zu einem sog. „Teichaufstand", d. h. die Fische (Karpfen) verlassen ihr Winterlager, um nach offenen Stellen zu suchen und dort nach Luft zu schnappen, frieren dabei aber häufig unter der Eisdecke an. Hohe Wärme entzieht dem Wasser den Sauerstoff und wird namentlich den Salmoniden in geschlossenen Teichen bei mangelhaftem Wasserdurchfluß gefährlich.

Hochwasser wurde schon a. a. O. genannt. Vor schweren Gewittern ziehen manche Fische gern an die seichten Ufer und können dort leicht, z. B. mit dem Heurechen, herausgefischt werden (Diebstahl).

Zweiter Abschnitt.

Fischfang und Fischereieinrichtung.

(Betriebslehre.)

Begriff, Inhalt und Einteilung.

Die Fischereibetriebslehre in weiterem Sinne umfaßt: I. Den Fischfang in freien Gewässern (wilde Fischerei) und das Abfischen geschlossener Teichanlagen (zahme Fischerei), II. die wirtschaftliche Einrichtung der Fischerei in freien Gewässern und in geschlossenen Teichanlagen, III. die Statik oder Rentabilitätslehre der Fischerei.

Die im II. Teil zu behandelnden Wirtschaftssysteme der wilden und zahmen Fischerei bilden die „Fischereibetriebslehre in engerem Sinne", welcher die ebenfalls im II. Teil des ersten Abschnitts behandelten Methoden der natürlichen und künstlichen Fischzucht als „Fischereiproduktionslehre in engerem Sinne" gegenüberstehen.

Dem I., vom Fischfang in freien Gewässern und Abfischen der Teiche handelnden Teil sind sinngemäß der Transport, die Aufbewahrung und Verwertung der Fische zuzurechnen.

Erster Teil:

Der Fischfang in freien Gewässern und das Abfischen geschlossener Teichanlagen, der Transport, die Aufbewahrung und Verwertung der Fische.

A. Der Fischfang in freien Gewässern.

Nach der Art der Gewässer (Bach, Fluß, Strom, See) und dem wirtschaftlichen Verhalten der Fische (Standfisch—Zugfisch, Friedfisch—Raubfisch, Sommerlaicher—Winterlaicher pp.) sind Zeit und Methoden des Fischfangs verschieden, die zum Fang dienenden Gerätschaften der mannigfaltigsten Art.

Man unterscheidet den Handfang, den Angelfang und den Fang mit Netzen und Körben.

I. Der Handfang.

Derselbe ist im allgemeinen selten, ergiebig auch nur bei der Forelle, die sich sowohl vom Bachbett als auch vom Ufer aus unter Schlupfwinkeln bzw., während sie im Wasser ruhig steht, unschwer greifen läßt. Beliebte Methode des Fischdiebstahls, wirtschaftlich nicht empfehlenswert der ständigen Störungen wegen. Auch den Krebs fängt man leicht mit der Hand in den Uferlöchern.

II. Der Angelfang.

Man unterscheidet Handangeln und Stand- bzw. Legeangeln.

Der Fang mit der Handangel, die aus Rute, Schnur, Vorfach und Haken besteht, erfreut sich besonderer Beliebtheit beim „Angelsport". Als Köder benutzt man Regenwürmer, Heuhüpfer, Eintagsfliege, lebende oder tote kleine Fische und die „künstliche Fliege". Man angelt im Tiefwasser Barbe, Bleie, Aal pp., im Mittelwasser Hecht, Barsch pp., im Oberwasser Forelle, Döbel pp. Jahres-, Tageszeit und Witterung sind von wesentlichem Einfluß auf den Erfolg.

Stand- und Legeangeln werden vorwiegend von Berufsfischern verwendet: Die „Flott- oder Rollangel" (am Ufer befestigte, aufrechte Stange mit sich abwickelnder Schnur, an deren Haken ein lebendes Fischchen befestigt wird), bes. für den Hechtfang bei Nacht, ebenso die sog. „Puppen" (Holzrolle mit sich abwickelnder Schnur und Haken) zum Fang unter dem Eise; ferner die „Nacht- oder Aalschnüre" (quer durch den Fluß gelegte Schnur mit zahlreichen Vorfachen und Haken in ca. 60 cm Abstand) zum Fang von Aal, Hecht, Barsch, Barbe, Weißfischen pp. Schleppangeln sind hinter einem fahrenden Boot an einer Schnur nachgeschleppte sogen. „Spinner", d. h. blinkende, löffelartige Metallhaken ohne Köder, auch „Hechtflimmer" genannt.

III. Der Fang mit Netzen und Körben.

Die hierher gehörigen Gerätschaften sind so mannigfaltiger Natur, deren Benennung nach Gegenden so verschiedenartig, daß mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nur eine kurze Uebersicht der wichtigsten Grundformen und Benennungen gegeben werden kann.

a) Reusen sind feststehende, durch mehrere Bügel kreisförmig gespannte, nach einer Seite sich verjüngende oder trommelartige Netze mit einem oder mehreren trichterförmigen, nach einwärts derart vorgezogenen ein- oder beiderseitigen Ein-

gängen, daß diese von den Fischen als Rückweg nicht oder nur sehr schwer gefunden werden können.

Sollen aufsteigende Fische gefangen werden, so verwendet man die sog. „Forellenreusen", für absteigende Fische die sog. „Garnsäcke". Auf- und abwärtsziehende Fische fängt man in den beiderseits mit Zugängen versehenen „Trommelreusen". Schließen sich an den Eingangsbügel noch zwei schräg vorwärts gerichtete, aufrechte Stellnetze an, so spricht man von „Flügelreusen". An die innerhalb liegenden Spannfäden befestigt man den Köder (Ellritzen, Dickköpfe pp.). Man befestigt die Reusen, wie z. B. die gegen Abend in tieferes Wasser zu legenden, durch zwei seitliche Haselstöcke gespannten Forellenreusen mit der von der Spitze auslaufenden Schnur an einem starken Stein im Bachbett, beschwert auch die Reuse durch einige eingelegte kleinere Steine, damit sie auf dem Grund fest aufliegt, größere Reusen, insbes. Flügelreusen, stellt bzw. spannt man an Pfählen, die sowohl im Wasser, wie auch gleichzeitig in diesem und am Ufer eingeschlagen werden. Auf dem gleichen Prinzip beruhen die ähnlich gebauten Fangkörbe aus Weiden-, Hasel- pp. -Ruten, insbes. die „Aalkörbe", auch solche zum Krebsfang. Auch bei diesen können als Flügel Flechtzäune in das Bach- bzw. Flußbett eingebaut werden.

Reusen müssen täglich revidiert, gesäubert und öfter getrocknet werden, bei Fangkörben ist dieses nicht notwendig.

Zum Heben frei eingelegter Reusen bedient man sich einer Stange mit Haken.

b) Setznetze werden mit Hilfe von Stangen senkrecht in das Wasser gestellt und durch diese, sowie durch schwimmende „Flotten" (Kork, Holz pp.) am Obersimm und „Senker" (Bleikugeln pp.) am Untersimm gespannt. Entweder verfangen sich die Fische beim Schwimmen von selbst in diesen Netzen, oder sie werden in diese durch die Strömung, meist aber durch Stöckern mit Stangen getrieben. Solche Netze sind entweder Kiemennetze, d. h. einfache Netze mit weiten Maschen, oder Lederingsnetze, d. h. aus drei Wänden bestehende Netze, von denen die Mittelwand („Blatt") engmaschig ist und lose gestellt wird, während die beiden Außenwände weitmaschig und stramm gespannt sind. Der Fisch fängt sich in der engmaschigen Innenwand, die sich beutelartig durch die weiten Maschen einer der Außenwände hindurchzieht.

Bäche und kleinere Flüsse sperrt man in der Querrichtung ganz oder teilweise ab. In größeren Gewässern (Ströme, Seen) stellt man die Setznetze in einem Halbkreis, bes. an die Scharen und treibt die Fische von dem Ufer aus gegen diese an.

c) Hebnetze sind siebartig wirkende, teils beutelförmig, teils in flacher Ausbauchung, teils glatt gespannte Netze, die aus dem Wasser gehoben werden und dabei die Fische zurückhalten. Die bekannteste Form ist der Hamen, als kleinerer Stiel- oder größerer Scherenhamen, ersterer meist zum Fang der Forelle, letzterer zum Fang von Hecht, Barsch, Barbe, Karpfen u. a. gebräuchlich.

Eine weitere Form sind die von einer langen, elastischen Stange getragenen, an zwei sich diagonal kreuzenden Bügeln hängenden, viereckigen Senknetze, als kleinere „Handsenknetze", größere am Ufer befestigte „Standsenknetze" und von Kähnen aus bediente „Hebelsenknetze". Man fängt mit diesen Netzen die verschiedensten Flußfische (Hecht, Barsch, Barbe, Döbel pp.) besonders bei steigendem und sich trübendem Wasser.

Die kleinste Form sind die sog. „Krebsteller", d. h. in einen Eisenring fest eingespannte Netze, welche an einer leichten Stange frei an drei Schnüren hängend

in das Wasser gelegt werden. Auf das Netz bindet man tote Frösche, Fleisch oder Aas als Köder an.

d) Zugnetze, welche durch das Wasser gezogen werden, sind besonders in der Form von Schleppgarnen und Waden gebräuchlich.

Das Spiegelgarn, ein dreiwandiges Lederingsnetz mit zwei seitlichen Stangen wird in größeren Forellenbächen stromauf- oder abwärts gezogen, die Fische werden durch Stöckern hineingetrieben.

Das Streichgarn, ebenfalls ein Lederingsnetz, jedoch mit nur einer und zwar oberen Stange, die selbst zum Stöckern dient, wird zum gleichen Zweck benutzt.

Das Segenetz ist ein sehr langes, aber niedriges Netz, sowohl Kiemen- als auch Lederingsgarn, das durch Flotten und Bleiringe gespannt, mit dem einen Ende am Flußufer langsam stromaufwärts, mit dem anderen von einem Kahn aus im Bogen quer durch den Fluß und wieder zum Ufer zurückgezogen wird. Meist ist dasselbe noch mit einer sackartigen Ausbuchtung versehen und heißt dann Wade. Letztere werden besonders zum Abfischen von größeren Seen verwendet, namentlich auch zum Fischen unter dem Eis, durch welches zum Einlassen bzw. Heben des Netzes zwei größere, entsprechend weit voneinander entfernte Löcher, und bogenförmig zwischen diesen liegend zahlreiche kleinere Löcher zur Führung des Netzes geschlagen werden.

Das Schleppgarn, ein großes sackartiges Netz mit rechteckiger oder halbkreisförmiger Oeffnung, wird zum Abfischen von kleineren Seen, auch großen Teichen auf Kähnen ausgefahren und wieder an das Ufer geschleppt.

e) Das Treibnetz, sowohl Kiemen- als auch Lederingsgarn, schwimmt in der Wasseroberfläche und treibt, durch Flotten, sowie leichte Senker am Untersimm getragen und beiderseits von Kähnen begleitet mit der Strömung abwärts, und wird schließlich, zuerst am Untersimm an Land gezogen.

f) Das Wurfnetz hat die Gestalt eines weiten, unten in seinem Umkreise beschwerten Trichters, wird an einer von seiner Spitze ausgehenden losen Schnur gehalten und so geworfen, daß in dem nach innen aufgeschlagenen, durch Schnüre in Taschen geteilten Rand die Fische beim Ziehen des Netzes sich fangen.

B. Das Abfischen geschlossener Teichanlagen.

Man zieht die Abwachsteiche i. d. R. im Herbst, die Ueberwinterungsteiche im Frühjahr.

Der Tag des Abfischens bestimmt sich nach der Dauer, die ein Teich bis zu seiner völligen Entleerung benötigt. Bei größeren Anlagen muß ein entsprechender Plan entworfen werden. Namentlich müssen besondere ständige Fischhälter zum Aufbewahren, Sortieren pp. der Fische vorhanden sein, ferner die sonstigen Geräte, wie Bottiche, Handkäscher verschiedener Größe und Maschenweite, Vorrichtungen zum Wiegen und Transport der Fische, insbes. Fischtransportfässer, Fuhrwerk usw. Erst nachdem alle Vorbereitungen getroffen sind, wird mit dem Ablassen begonnen, das möglichst allmählich und gleichmäßig erfolgen soll. Zweckmäßig fängt man die Fische in der innerhalb des Teiches an dessen tiefster Stelle unmittelbar vor dem Mönchabfluß gelegenen Fischgrube, in der man etwas Wasser beläßt. Karpfen und namentlich Schleien arbeiten sich vielfach erst allmählich aus dem Schlamm heraus, und muß daher dieser noch besonders sorgsam abgesucht werden. Weniger empfehlenswert ist es, die Fische durch die Abflußrinne hindurchgehen zu lassen und erst unterhalb des Dammes in der

Schlägelgrube zu fangen. Das Zählen und Wiegen der Fische ist nicht nur des Verkaufs, sondern namentlich auch der genauen Feststellung des Ertrages, Verlustes an eingesetzten Fischen wegen pp. erforderlich.

C. Die Aufbewahrung, der Transport und die Verwertung der Fische.

Lebende, zu Speisezwecken erst unmittelbar vor dem Gebrauch dem Wasser entnommene Fische werden ungleich höher bewertet als tote, wenn auch auf Eis aufbewahrte bezw. versandte Fische. Letztere lassen sich in frischem Zustand trotzdem nur kurze Zeit aufbewahren und verlieren, wie z. B. in besonders hohem Maße der Zander, stets mehr oder minder an Wohlgeschmack.

Für kleinere Mengen genügen einfache, im Wasser liegende, mit Löchern versehene sog. Fischkasten. Besser sind ganze Fischkähne gleicher Art, oder endlich Kähne mit in der Mitte eingebautem, durchlochtem Kasten. Für größere Betriebe sind ständige Hälter erforderlich, welche einen reichlichen Wasserdurchfluß haben müssen. Entweder verwendet man gemauerte oder aus Holzwänden hergestellte Bassins von entsprechender Größe und Tiefe, oder man kann, wie z. B. für Forellen, ein Stück eines breiten und reichlich, aber nicht zu rasch fließenden Baches mit Holzwänden verkleiden, diese ober- und unterhalb mit Rechen abschließen und mit einem verschließbaren Deckel versehen. Die größten Aufbewahrungsbassins sind endlich die früher schon genannten, an sich wiederum nur kleinen, aber hinreichend tiefen Ueberwinterungsteiche.

Der Transport toter, d. h. durch einen Schlag auf den Kopf und seitliches Aufschlitzen des Schwanzstieles geschlachteter Fische, geschieht am besten mit Strohverpackung in Körben unter Beigabe von Eis. Lebende Fische werden in besonders gebauten, flachen Fischfässern oder Bottichen transportiert, deren Wasser bei größeren Entfernungen am besten aus Bächen, nicht aus sauerstoffarmen Quellen oder Wasserleitungen nach Bedarf zu erneuern ist. Auch Beigabe von Eis ist in vielen Fällen, besonders in der warmen Jahreszeit, vorteilhaft. Karpfen, Schleien u. a. lassen sich verhältnismäßig leicht transportieren, Forellen pp. sind sehr empfindlich, wiederum starke Fische in der Regel empfindlicher als Setzlinge. Brut transportiert man am besten in besonderen Transportkannen, Eier in Transporträhmchen mit feuchter Moospackung. Krebse verschickt man mit lockerem Gras oder Brennesseln in Körben.

Die gute Verwertung der Fische hängt bei den meisten Arten von der Möglichkeit ab, dieselben lebend transportieren bzw. dem Abnehmer zum Transport übergeben zu können. Die Fische werden in erster Linie zu Speisezwecken und zwar in frischem, geräuchertem, mariniertem pp. Zustand, verwendet und müssen in dementsprechenden marktgängigen Stärken geliefert werden. Aber auch die Verwertung als Besatzfische: Brut, ein- und zweisömmerige Setzlinge, Laichfische pp. spielt namentlich für die Zucht eine große Rolle und gehört zu den in der Regel rentabelsten Betriebsformen.

Ueber die Verwertung der Fische, Preise, Bezugsquellen pp. gibt z. B. Walter in seinem Lehrbuch „Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes“ (J. Neumann-Neudamm) wertvolle Winke und Erfahrungssätze. Für Speisekarpfen zahlt der Großhändler ca. 60 M., im Einzelverkauf kosten Eiskarpfen 70—80 M., lebende Karpfen 90—120 M. für 1 Zentner; Karpfenbrut kostet 3—6, gestreckte Brut bis 15 M. für 1000 Stück, einsömmerige Setzlinge je nach Stärke 6—20 M. für 100 Stück oder 80—100 M. für 1 Zentner. Setzlinge, insbes.

zweisömmerige, handelt man besser nach Gewicht. Schleien sind teurer als Karpfen. Speiseforellen werden, je nach den Transportentfernungen, der Lage zu den Verwertungsstellen (Badeorte), der marktfähigen Stärke, Menge usw. im allgemeinen mit 200—400 M. für 1 Zentner, aber auch noch höher bezahlt.

Forellenbrut kostet 10—15, angefütterte Brut bzw. schon stärkere Jungfische bis 50 M. und mehr für 1000 Stück, einsömmerige Forellensetzlinge — nach der Länge gehandelt —: bis 10 cm lang 15 M., bis 12 cm lang 20 M., bis 15 cm lang 30 M. für 100 Stück. Die für die Teichzucht sehr dankbare Regenbogenforelle ist etwas billiger.

Satzkrebse kosten ca. 3—5 M. und mehr für 100 Stück.

Zweiter Teil.

Die Fischereieinrichtung in natürlichen und künstlichen Gewässern.

(Engere Fischereibetriebslehre.)

A. Die Fischereieinrichtung in natürlichen Gewässern. (Wilde Fischerei).

Die Fischerei in freien (wilden, natürlichen) Gewässern ist ihrem Wesen nach dadurch bestimmt, daß diese nicht abgelassen werden können. Ebenso wie die Fangmethoden, so sind hier auch die Wirtschaftssysteme nach der Art der Gewässer und dem wirtschaftlichen Verhalten der Fische verschiedener Art.

Die natürlichen Gewässer sind entweder stehende: Seen, Tümpel, Wasserlöcher pp., die teils durchfließendes, teils nur zutage tretendes Grundwasser, teils nur Niederschlagswasser (Himmelsteiche) führen, oder fließende: Ströme, Flüsse, Bäche, Quellen, Gräben.

Für jegliche Gewässer ist es von Wichtigkeit, ob dieselben jederzeit oder nur zeitweise Wasser führen, insbesondere mit welchen Extremen des Wasserstandes man zu rechnen hat, welcher Herkunft und Güte die Gewässer sind, endlich ob sie sog. kalte oder warme Gewässer, und ob sie wintersicher sind.

M. v. d. Borne teilt die natürlichen Gewässer nach Tiefe, Temperatur, Untergrund und Stromstärke in Regionen ein, und charakterisiert diese durch typische Fischarten, sog. „Leitfische". Von den Leitfischen kann man auf die sie in der Regel begleitenden sonstigen Fischarten schließen. Somit bilden die Leitfische die im allgemeinen wichtigste Grundlage für die wirtschaftliche Einrichtung der Gewässer.

Man unterscheidet:

I. Die Region der fließenden Gewässer.

1. Die Region der Bachforelle: Quellgebiet der kleineren Bäche und Flüsse, geringe Wassertiefe, kühles und rasch fließendes, reines, sauerstoffreiches Wasser, kiesiger oder steiniger Grund. Begleitfische: Ellritze, Dickkopf. Zucht und Fang der Forelle, des Bachsaiblings, auch der Seeforelle, falls seenartige Wasserbecken miteingeschlossen sind, Gebiet für das Aussetzen der Bach-, See-, Meerforellen- und Lachsbrut, günstigste Lage für künstliche Brutanstalten.

2. Die Region der Aesche: Uebergangsgebiet der größeren mitteltiefen Bäche und Flüsse mit starker Strömung und steinigem bis grobsandigem Grunde, noch Forelle und bereits Barbe auftretend, wichtige Begleitfische Quappe und im Donaugebiet der Huchen. Laichplätze des Lachses, Aussetzen der Lachsbrut.

3. Die Region der *Barbe*: größere Flüsse mit schnell fließendem, aber bereits tieferem und wärmerem Wasser auf kiesigem bis sandigem Grund. Beifische sind: *Döbel*, *Häsling*, *Nase*, *Zärthe*, *Rapfen*, *Kaulbarsch*, Quappe, Gründling u. a., an ruhigeren Buchten mit weicherem Untergrund auch schon Karpfen, Plötze, Hecht, Zander, Barsch, Uckelei, Wandergebiet von Lachs, Meerforelle, Maifisch, Aal, Flußneunauge.

4. Die Region des *Blei* (Brachsen): langsam fließende Flüsse und Ströme mit warmem Wasser und sandig-humosem bis schlammigem Grund, auch die kleineren, trägen Gewässer (Fließe) des Niederlands. Begleitfische: *Karpfen*, *Aland*, *Rotfeder*, *Wels*, *Bitterling*, auch noch die Begleitfische der Barbenregion, vor allem aber der *Zander*, in Altwässern außerdem Schleie und Karausche. Wandergebiet von Lachs, Meerforelle, Maifisch, Aal, Schnäpel, Stör.

Zucht und Fang von *Karpfen* und *Zander* lohnend.

5. *Die brackische Region*, Mündungsgebiet der Flüsse: Lachs, Maifisch, Schnäpel, Aal, Flunder, Stör, Sterlet, Meerneunauge, Kaulbarsch u. a.

II. *Die Region der Binnenseen.*

1. Die Region der *Bachforelle*: die höchstgelegenen, kleineren und mehr flachgründigen Alpenseen, Begleitfische sind Ellritze, Mühlkoppe.

2. Die Region des *Saiblings*, die hochgelegenen, kalten und tiefen Alpenseen, teilweise mit Forelle zusammen.

3. Die Region der *Seeforelle* und des *Felchen* (Renke): die großen und tiefen Alpenseen (Bodensee).

4. Die Region der *Maräne*: einige große und tiefe Flachlandseen, mit Hecht, Barsch, Karpfen pp. (Madüsee u. a.).

5. Die Region des *Zanders*: Gebiet der ärmeren, mitteltiefen Flachlandseen mit meist sommertrübem, warmem Wasser, Schlamm- und Schlickboden, auf den „Scharen" z. T. kiesiger Grund, *arm* an Pflanzen, mit Hecht, Barsch, Stint, Rapfen, auch Blei.

6. Die Region des *Blei*: Gebiet der fruchtbaren Flachlandseen mit warmem Wasser, humos-schlammigem Untergrund, *reich* an Pflanzen, mit Karpfen, Hecht, Barsch, Rapfen, Plötze u. a.

Hierher gehörig sind auch die kleinen und weniger tiefen sog. *Karauschenseen*, mit weichem Untergrund, jedoch ohne durchfließendes Wasser, außerdem nur für Schleie, z. T. auch Aal geeignet.

Die Bewirtschaftung der freien Gewässer ist *wesentlich schwieriger*, als jene der wohlgeordneten, geschlossenen Teichanlagen. Die Erträge schwanken, die sie beeinflussenden Ursachen entziehen sich vielfach der Einwirkung, oft sogar der sicheren Erkennung durch den Wirtschafter.

Die sog. wilde Fischerei ist jedoch heute längst nicht mehr eine Ernte der freien Geschenke unserer Gewässer, sondern sie muß vielmehr, ebenso wie die Teichwirtschaft, planmäßig betrieben und namentlich auf die entscheidenden Fragen: *welche Fische und welche Stärke und Zusammensetzung der Fischbestände? welche Art der Nutzung und welche Nutzungsgröße nach Zahl bzw. Gewicht? welches Nutzungsalter der Fische nach den marktgängigen Stärken?* gegründet werden.

Man unterscheidet *hochwertige* Fische: Salmoniden, Zander, Hecht, Karpfen, Schleie, Aal; *mittelwertige* Fische: Barsch, Bleie, Plötze und sonstige

größern Weißfische; geringwertige (bzw. wertlose) Fische: kleine Weißfische, Gründling, Ellritze, Bitterling pp.

Bestimmend für wirtschaftliche Entschließungen ist ferner die Stellung des Fisches im Kreislauf der natürlichen Ernährung: nützliche, schädliche, gleichgültige Fische.

Der eigentliche Raubfisch (Hecht, Zander, Barsch pp.) ist mit den im allgemeinen höchsten Produktionskosten belastet, sie sind daher in größerer Zahl nur dann wirtschaftlich zulässig, wenn sie vornehmlich von geringwertigen Fischen leben.

Nachteilig sind ferner die minderwertigen Kleintierfresser, sog. Wildfische in Karpfengewässern, die den Edelfischen die notwendige Nahrung kürzen.

Es ist wichtig, die oft bedeutende, wie ein freies Geschenk gebotene in der Kleintierwelt bestehende Nährkraft des Wassers in wertvolles Fischfleisch umzusetzen. Man wird daher die Bewirtschaftung der freien Gewässer in der Regel auf mehrere und zwar bestimmte, besonders wertvolle Fischarten richten, diese, soweit möglich, durch Aussetzen von Brut besonders fördern, ein Uebermaß von Raubfischen jedoch zu vermindern und namentlich schädliche Nahrungskonkurrenten zu beseitigen haben.

Ueberzahl wie zu geringer Bestand müssen durch verstärkten Fang, bzw. Schonung und Aussetzen von Brut auf jenes Maß gebracht werden, welches den höchsten Zuwachs nach den gegebenen Verhältnissen gestattet und diesen nicht etwa auf eine große Zahl von Individuen, die dann entsprechend nur langsam zunehmen, zersplittert, sondern auf eine geringere Zahl, dafür aber um so rascher zuwachsender, gutveranlagter Fische bester Art und Rasse vereinigt.

Wir finden hier dieselben ökonomischen Grundsätze für die „Fischzucht" wieder, welche auch in der Forstwirtschaft und Jagd die „Holzzucht" und „Wildzucht" bestimmen.

Die richtige Bemessung der Stärke der Fischbestände, besonders in Seen, hat jedoch nicht nur auf die günstigste absolute Stückzahl bzw. die Gesamtgewichtsmenge in bezug auf die Wasserfläche Rücksicht zu nehmen, sondern auch auf das richtige Verhältnis der Fischarten zueinander, und endlich auf eine dem besten Nutzungsalter derselben entsprechende richtige Altersabstufung der ein-, zwei-, drei- oder mehrsömmerigen Fische.

Bei vielen Fangmethoden, besonders in engmaschigeren Netzen, wird man unschwer einen Einblick in die Verteilung der Fischarten und Altersstufen gewinnen und hiernach die Nutzung einrichten können, d. h. im Uebermaß vertretene Fische, insbes. Raubfische und Futterkonkurrenten entnehmen, in der Minderzahl befindliche gute Arten, insbesondere Jungfische aber schonen, d. h. wieder einsetzen, ferner den Laich gewinnen und befruchtet dem Wasser zurückgeben oder diesen künstlich erbrüten. Statt der Brut wird man vielfach zum Aussetzen die widerstandsfähigeren Setzlinge wählen. Raubfische dürfen besonders in der Laichgebieten als Standfische nicht überhand nehmen.

Das beste Nutzungsalter richtet sich im wesentlichen nach dem Zeitraum, den eine Fischart unter den gegebenen, bestausgenutzten natürlichen Ernährungsbedingungen benötigt, um die bestbezahlten, marktgängigen Stärken zu erreichen: z. B. bei der Forelle, Regenbogenforelle und dem Bachsaibling die sog. Portionsfische von $^1/_5$—$^1/_3$ Pfund, bei der Schleie auch solche von $^1/_4$—$^1/_2$ Pfund, beim Karpfen solche von 2—3, auch 4 Pfund; die eigentlichen Raubfische wie Hecht, Barsch,

Zander, ferner Saibling, Seeforelle, Felchen, Maräne, Lachs, Huchen sind in den verschiedensten Größen, andere wiederum vorwiegend in größeren Stärken (Lachs) gesucht.

Der höchste Zuwachs eines Gewässers ergibt sich aus der Leistung der geeignetsten Friedfischarten (Kleintierweltfresser), in Seen z. B. des Karpfens, des Blei u. a. Kommen außerdem Raubfische hinzu, so nehmen diese einen Teil des in Friedfischen sich ansammelnden Zuwachses wieder für sich in Anspruch, an und für sich steigern dieselben sonach die Gesamtproduktion nicht mehr, drücken sogar dieselbe u. U. wieder herab. Denn eine Gewichtseinheit des Friedfischzuwachses ergibt nicht auch die gleiche Menge des Raubfischzuwachses, sondern es sind von jenem mehrere Einheiten hierzu nötig. Der Raubfischzuwachs ist also bei der Veranschlagung nicht mit seinem einfachen, sondern mit einem erhöhten Betrage in Ansatz zu bringen. Dies geschieht mit einem aus Erfahrungssätzen abgeleiteten „Nahrungskoeffizient" genannten Faktor[1]). Von ausschlaggebender Bedeutung ist jedoch hierbei nicht die reine Gewichtsziffer des Zuwachses, sondern dessen Wertsziffer.

Also auch bei der Fischerei handelt es sich, ebenso wie bei der Forstwirtschaft, nicht um den höchsten Massen-, sondern um den höchsten Wertszuwachs. Ist der Friedfischzuwachs an sich geringwertig (Wildfische, insbes. minderwertige Weißfische), so wird der gen. Koeffizient geringer sein als eine Werteinheit des Raubfischzuwachses: dann steht die Raubfischwirtschaft im Vordergrund; ist der Koeffizient größer, was z. B. bei hochwertigem Friedfischzuwachs (Karpfen pp.) der Fall ist, so wird der Schwerpunkt auf die Friedfischwirtschaft zu legen sein. Die Wirtschaftssysteme stufen sich sonach zwischen reinem Friedfisch- und reinem Raubfischbetrieb ab. Die hier angeschnittene, noch viele interessante, aber des beschränkten Raumes wegen nicht näher zu erörternde Ausblicke bietende Frage spielt schon in das Gebiet der Fischereistatik über, insofern bereits ein Teil der Produktionskosten — hier der nachhaltig gebotenen natürlichen Nährstoffe — im Verhältnis zum Ertrag gewürdigt wird.

Die Fischereieinrichtung fußt, wie hieraus schon ersehen werden kann, ebenso wie die „Forsteinrichtung" auf finanzwirtschaftlicher Grundlage, deren wichtigster Faktor der Reinertrag, und dessen Grundlage wiederum der Rohertrag ist.

Der nachhaltig höchste Rohertrag ergibt sich für die wilde Fischerei aus dem Durchschnitt der im einzelnen schwankenden Jahreserträge aus einer längeren Reihe von Jahren bei pfleglich geführter Wirtschaft. Er ist in kleineren, gut übersehbaren Gewässern, z. B. der Forellenregion leichter festzustellen als in größeren Flüssen und Strömen, bzw. für deren Teilstrecken, auch in stehenden Gewässern leichter als in fließenden Gewässern.

So schwanken z. B. in Binnenseen je nach deren Güte die Jahreszuwachsziffern im allgemeinen zwischen 10 und 50 kg Jahreszuwachs pro ha. Eine schon gute mittlere Ertragsfähigkeit drückt sich z. B. in der Zuwachsziffer 30 kg pro Jahr und ha aus.

Für Forellenbäche gilt bei entsprechender Pflege (Aussetzen von Brut pp.) die gleiche Zuwachsziffer, 10 bis 50 kg, auf 1 km Länge des Wasserlaufs; auch hier sind 30 kg auf 1 km ein guter, mittlerer Ertrag.

[1]) Dr. E. Walter, Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes. Neudamm 1903.

Als letzter Grundsatz bleibt bestehen: nicht mehr nutzen, als zuwächst. Die einzelnen, nach der Art der Gewässer und Fische aufzustellenden Wirtschaftssysteme gründen sich sonach im wesentlichen auf den möglichst genau zu erhebenden Jahreszuwachs bei richtiger Verteilung der Fischarten und deren Jahresklassen. Nach Analogie der Forstwirtschaft kann man daher die Fischerei in natürlichen Gewässern (wilde Fischerei), bei welchen die Altersklassen auf die ganze Betriebsfläche gleichmäßig verteilt sind, als Femelbetrieb bezeichnen.

B. Die Fischereieinrichtung in künstlichen Gewässern. (Zahme Fischerei.)

Im Gegensatz zur regellosen Verteilung der Jahresklassen der Fische in freien Gewässern werden jene in geschlossenen Teichanlagen, von im allgemeinen selteneren Ausnahmefällen abgesehen, flächenweise getrennt, d. h. in besonderen Teichen nebeneinander gehalten.

Die Regelung der wilden Fischerei stützte sich dem Wesen des „Femelbetriebs" entsprechend unmittelbar auf den von der ganzen Betriebsfläche durchschnittlich jährlich zu erzielenden Gesamtzuwachs. Die zahme Fischerei spezialisiert diesen Zuwachs nach den Leistungen der einzelnen Jahresklassen, indem sie aus der Umtriebszeit, d. h. aus dem bis zur Erzielung marktfähiger Fische notwendigen Zeitraum und der aus der Nährkraft des Wassers einschl. Düngung und Fütterung sich ergebenden Besatzstärke die Teichgrößen für die einzelnen Jahresklassen und deren Flächenverhältnis zueinander ableitet. Sie stützt sich sonach auf die Fläche und wird durch deren Trennung nach Altersstufen zu einem „Jahresklassenbetrieb". Die jeweils älteste Jahresklasse marktfähiger Fische ist Gegenstand der Nutzung, sie bildet somit den jährlichen Ertrag der gesamten Fläche. Dieser Jahresertrag, der durch das Abfischen des die jeweils älteste Jahresklasse enthaltenden Teiches, also nur eines bestimmten Teilstücks der Gesamtfläche bezogen wird, ist seinerseits wieder dem jährlichen Zuwachs auf der ganzen Betriebsfläche gleich.

Daß die Form des Jahresklassenbetriebs wegen der besseren Uebersicht und größeren Sicherheit in der Regelung des Ertrages einen höheren Intensitätsgrad als die wilde Fischerei oder allgemein der Femelbetrieb darstellt, unterliegt keinem Zweifel. Die Rentabilität wird jedoch durch die Kosten der künstlichen Anlage und deren Unterhaltung wesentlich beeinflußt, so daß auch in einer geschlossenen Teichanlage u. U. der Femelbetrieb und umgekehrt in einem zur Umwandlung in eine solche durch Aufteilung in Einzelteiche an sich geeigneten See wiederum die wilde Fischerei die rentablere Betriebsform sein kann.

Die Entscheidung für die eine oder andere Betriebsform wird durch die Gesamtwirkung aller Faktoren: Art des Gewässers, Fischart, natürliche Nährkraft, Möglichkeit künstlicher Beihilfe durch Trockenlegung, Düngung, Sömmerung und Fütterung, Kosten künstlicher Teichbauten, Absatzlage usw., bestimmt. Wo es möglich ist, ebenso wie in der Forstwirtschaft, jede Jahresklasse bis zur Nutzungsreife auf der einmal in Anspruch genommenen Teilfläche heranwachsen zu lassen, gestaltet sich die Betriebseinrichtung sehr einfach. Man würde bei gleicher Nährkraft aller Teichböden, um zu einem jährlichen Betrieb zu gelangen, nur so viele Einzelteiche gleicher Größe benötigen, als die Umtriebszeit Jahre umfaßt.

Die einfachste Form ist die *einjährige Abwachszucht*. Man setzt z. B. in einen Teich alljährlich im Frühjahr *zweisömmerige Dubisch-Karpfen* ein und läßt diese bis zum Herbst abwachsen, fischt den Teich alsdann ab, läßt ihn über Winter trocken liegen und spannt ihn wiederum im nächsten Frühjahr. Dieser Betrieb eignet sich für die früher schon genannten Dorfteiche, Hausteiche und dgl. Ebenso einfach gestaltet sich die *zweijährige Abwachszucht*. Hierzu werden zwei Teiche benötigt. Der eine (I) wurde z. B. im Frühjahr 1911, der andere (II) im Frühjahr 1912 mit *einsömmerigen Forellen* besetzt. Im Herbst 1912 enthält alsdann der Teich I dreisömmerige, der Teich II zweisömmerige Fische. Der erstere wird abgefischt und im nächsten Frühjahr (1913) neu besetzt, der letztere wächst noch einen Sommer zu und wird erst im Herbst des folgenden Jahres (1913) abgefischt. Jeder Einzelteich steht somit im *aussetzenden* Betriebe, d. h. er liefert nur alle zwei Jahre ein Abfischertrag, durch die um ein Jahr verschobene Kombinierung zweier Teiche ergibt sich für die ganze Fläche wiederum ein *jährlicher* Betrieb. Der jedesmalige, aus dem Zuwachs von *zwei* Sommern angesammelte Ertrag der *halben* Fläche ist, wie ohne weiteres ersichtlich ist, dem Zuwachs *eines* Sommers auf der ganzen Fläche gleich.

Die Besatzstärke muß nun so gewählt werden, daß den eingesetzten Fischen *auch noch im zweiten Sommer* eine völlig ausreichende Ernährung zur Verfügung steht. Sieht man von künstlicher Fütterung ab, so ist es klar, daß der Besatz im ersten Sommer die natürliche Nährkraft des Wassers nicht voll auszunutzen in der Lage ist, weil er mit Rücksicht auf seine höheren Ansprüche im zweiten Sommer entsprechend geringer bemessen werden mußte. Hieraus ergibt sich, daß es rationeller sein muß, die Besatzstärke von vornherein mit der vollen Ausnutzungsmöglichkeit der Nährkraft in Einklang zu bringen, und dementsprechend im zweiten Sommer den Fischbestand in eine größere Teichfläche überzuführen, deren Nährkraft mit dem gesteigerten Bedürfnis wiederum in Einklang steht. *Die Flächengröße der einzelnen Jahresklassenteiche ist daher bei rationellem Betrieb eine ungleiche, und zwar von den Laich- bzw. Brutteichen bis zu den Abwachsteichen ansteigende.*

Für die hauptsächlich in Frage kommende *Karpfenzucht* ergeben sich folgende Gesichtspunkte.

Der Zuwachs erreicht unter normalen Verhältnissen etwa im 4. Jahre seinen Höhepunkt. Es ist daher wirtschaftlich auch mit längstens 4 Jahren die Produktion zu schließen. Denn über diesen Zeitpunkt hinaus nimmt der Karpfen zwar noch weiter nennenswert zu, jedoch wird ein immer größer werdender Anteil der Nahrung als „Beharrungsfutter" verbraucht, ohne dem Zuwachs zugute zu kommen, weiterhin geht, wie die Fischereistatik lehrt, die Rentabilität mit zunehmender Länge des Produktionszeitraums in immer rascherem Tempo zurück, endlich entsprechen die sehr schweren Karpfen von 6—8 Pfund und mehr nicht mehr den Bedürfnissen des Marktes.

Man wird daher den Karpfen in längstens 4 Jahren, meist jedoch schon in 3 Jahren zu den marktfähigen Stärken von 2—4 Pfund heranzuziehen bestrebt sein.

Für den *4jährigen Umtrieb* ergibt sich folgendes Bild. Wenn, wie im Kapitel über die natürliche Fischzucht schon angegeben wurde, folgende *mittlere* Besatzziffern nach dem *Dubisch*-Verfahren als allgemeine Erfahrungssätze dienen können:

I. Sommer	1. Brutstreckteich	I. Ordnung . . .	30 000	Stück auf 1 ha
	2. „	II. „	1 000	„ „ „
II. „	3. Streckteich	I. „ . . .	500	„ „ „
III. „	4. „	II. „ . . .	250	„ „ „
IV. „	5. Abwachsteich	. . . .	125	„ „ „

so tritt für die Teiche 2—3—4—5 eine gesetzmäßig fortschreitende Abnahme der Besatzziffer von 1000—500—250—125, also jedesmal auf die Hälfte des vorausgegangenen Betrages hervor. Dieses Ergebnis folgt aus der Tatsache, daß der Karpfen vom zweiten Jahr an im allgemeinen im Laufe eines Sommers sein jedesmaliges Anfangsgewicht bis zum Herbst verdoppelt. Man wird also sagen können, daß fortlaufend die gleiche Gewichtsmenge einzusetzen ist, und da sich die Stückgewichte jedesmal verdoppeln, die Stückzahlen daher jedesmal auf die Hälfte zurückzusetzen sind.

Als einfacher Schluß ergibt sich ferner, daß jeder Teich höherer Ordnung die doppelte Größe des letztvoraufgegangenen Teiches haben muß, wenn die gleiche Anfangsstückzahl — hier z. B. 1000 vom Brutstreckteich II. Ordnung — durch alle Jahresklassen hindurchgehen soll. Mithin berechnen sich die folgenden Teichgrößen und Stückgewichte, wenn man für den Brutstreckteich I. Ordnung von einer Größe von 0,1 ha mit einem Besatz von 0,1 × 30 000 = 3000 Stück ausgeht:

							Stückgewicht in kg Frühj.	Herbst
I. Sommer	1. Brutstreckteich	I. Ordnung	3 000 :	30 000	=	0 1 ha	—	—
	2. „	II. „	3 000 :	1 000	=	3,0 „	—	0,125
II. „	3. Streckteich	I. „	3 000 :	500	=	6,0 „	0,125	0,500
III. „	4. „	II. „	3 000 :	250	=	12,0 „	0,500	1,000
IV. „	5. Abwachsteich,		3 000 :	125	=	24,0 „	1,000	2,000
	Summa Gesamtwasserfläche					45,1 ha.		

Vernachlässigt man die geringe Größe des Brutstreckteichs I. Ordnung, die mit 0,1 ha selbst für sehr viel größere Karpfenwirtschaften hinreichend groß bemessen ist, so ergeben sich für die Teichgrößen zu 2—5 die Verhältniszahlen 3 : 6 : 12 : 24 = = 1 : 2 : 4 : 8, oder für eine Sommerteichfläche von 15 ha entsprechende Teilflächen von 1, 2, 4 bzw. 8 ha, zu denen noch 1 ha Ueberwinterungsteiche kommen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Zahlen nur einen allgemeinen Anhalt geben können. Es ist hierbei der natürliche Abgang, welcher im Brutstreckteich I. Ordnung ca. 25 %, II. Ordnung ca. 10 %, im Streckteich I. Ordnung ca. 5 %, II. Ordnung ca. 4 %, im Abwachsteich ca. 3 % unter normalen Verhältnissen beträgt und als Aufmaß beim Besatz zuzugeben ist, noch nicht angerechnet. Außerdem ist der Zuwachs nach der Güte der Teiche, den besonderen Rasseeigenschaften der Fische, den Maßnahmen der Teichdüngung und Fütterung ein immerhin nicht so gleichartiger, wie im Lehrbeispiel zunächst unterstellt werden muß.

Außerdem kommt noch die Fläche der Ueberwinterungsteiche hinzu. So rechnet z. B. Nicklas in seinem „Lehrbuch der Teichwirtschaft“ (2. Aufl., Stettin 1898) unter Berücksichtigung der genannten Modifikationen für eine 100 ha große Karpfenwirtschaft, wenn von besonderen Brutstreckteichen abgesehen wird, 4 ha auf Laichteiche, 12 ha auf Streckteiche I., 18. ha auf solche II. Ordnung, 60 ha auf Abwachsteiche mit zweijähriger Zuwachsdauer, von denen jährlich 30 ha abgefischt werden, und 6 ha auf Winterteiche. Es würde dieses Bild einem 5 jährigen Umtrieb entsprechen.

Nach den für den 4 jährigen Umtrieb bei 15 ha Sommerteichen und 1 ha Winterteichen bereits entwickelten Flächengrößen würde sich ergeben:

I. Sommer	Laichteich	(0,05 ha)
II. „	Brutstreckteiche	1 ha
	Streckteiche I. Ordnung	2 „
III. „	Streckteiche II. Ordnung	4 „
IV. „	Abwachsteiche	8 „
— —	Ueberwinterungsteiche	1 „
	Summa	16 ha

Es werden jährlich 8 ha abgefischt, also die Hälfte der ganzen Betriebsfläche. Diese sind mit $8 \times 125 = 1000$ Karpfen besetzt, welche — bei guten Teichen, Düngung, Fütterung — mit einem Stückgewicht von 2 kg geerntet werden.

Somit ergeben sich $8 \times 125 \times 2 = 2000$ kg (= 40 Zentner) Abfischertrag. Da dieser Ertrag jährlich eingeht, die Gesamtbetriebsfläche 16 ha beträgt, so ergibt sich eine jährliche Durchschnittsleistung von 2000 : 16 = 125 kg auf 1 ha [1]). Diese den Erfolgen des Dubisch-Verfahrens in guten Teichen entsprechende Ziffer deckt sich außerdem mit dem Besatzgewicht zu Beginn des 3. und 4. Sommers, nämlich 250 Stück zu je 0,500 kg, bzw. 125 Stück zu je 1,00 kg. Sie ergibt wiederum, daß in dieser Periode der Karpfen bei richtiger Besatzstärke jedesmal sein Gewicht in einem Sommer verdoppelt. Kennt man daher die normale Jahreszuwachsleistung auf 1 ha, so ist diese für den 3. und 4. Sommer zugleich die Besatzstärke nach Gewicht.

* * *

Für die Abwachszucht der Forelle, deren Zuwachs im 3. und 4. Sommer ein relativ größerer ist, empfiehlt H. Borgmann [2]) eine größere Zahl kleinerer, genügend tiefer und wintersicherer Teiche und für diese folgende Größen- und Besatzverhältnisse:

	Aufzuchtgraben	Streckteich I	Streckteich II	Abwachsteich
Größe =	0,01 ha	0,04 ha	0,12 ha	0,24 ha
Besatz =	1000 Brut	500 einsömmerige	400 zweisömmerige	360 dreisömmerige

Solche Teiche von an sich guter Beschaffenheit können wesentlich stärker als Karpfenteiche besetzt werden. Die jährliche Zuwachsleistung beträgt in mittelguten Teichen ca. 75 kg auf 1 ha, kann sich aber in besten Teichen bis ca. 150 kg steigern.

Daß für eine geordnete Teichwirtschaft ein Betriebsplan zu entwerfen und nach diesem eine jährliche Betriebskontrolle zu führen ist (Grundbuch, Geräteinventar, Teichlagerbuch, Jahresübersicht der Einnahmen, Ausgaben, Abschreibungen und des Reinertrags), möge nur beiläufig bemerkt werden.

Dritter Teil:

Die Fischereistatik.

Unter „Fischereistatik" versteht man die Lehre vom Abwägen zwischen dem Ertrag und den Produktionskosten eines Fischereibetriebs (Fischereirentabilitätslehre).

A. Allgemeine Begriffe und Grundlagen.

Die statische Berechnung fußt auf der Zinseszinsrechnung, durch welche der Einfluß des Faktors „Zeit" (Produktionszeitraum, Umtriebszeit) zahlenmäßig korrekt zum Ausdruck kommt.

1) Jahreszuwachs einer mittelguten bis guten Teichbodenklasse.

2) Die Fischerei im Walde, Berlin 1892.

Der Begriff *Umtriebszeit* kann in doppeltem Sinne verstanden werden:

a) entweder als die *Dauer einer Zuwachsperiode*, während welcher ein bestimmter Besatz von Fischen in ein- und demselben Teich bis zur Ernte belassen wird, wie z. B. bei der *ein- oder mehrjährigen Abwachszucht* für Karpfen- oder Forellensetzlinge.

b) oder als der *gesamte Produktionszeitraum vom Auskommen der Brut bis zum marktreifen Fisch*, wie z. B. bei der natürlichen Zucht des Karpfens in gewöhnlichem Sinne oder nach dem *Dubisch*-Verfahren, ebenso bei der künstlichen Zucht der Forelle zu marktfähigen Speisefischen.

Bei der *wilden Fischerei* kommt die Umtriebszeit, dem ausschließlichen Femelbetrieb entsprechend, nur in ihrem allgemeinen Einfluß auf den erreichbar höchsten Zuwachs, und zwar in der marktgängigen Stärke der Fische in Verbindung mit dem Altersstufenverhältnis der Fische zum Ausdruck.

Bei der *zahmen Fischerei* bildet die Umtriebszeit die ausschlaggebende Grundlage für die Einrichtung der gesamten Teichanlage, namentlich hinsichtlich der Zahl und des Größenverhältnisses der Einzelteiche.

Von *Betriebsarten* unterscheidet man zunächst den früher schon erläuterten „Femelbetrieb" und „Jahresklassenbetrieb", ersterer ausschließlich bei der wilden Fischerei, beide bei der zahmen Fischerei in Anwendung stehend. Außerdem ist für letztere der *aussetzende* und *jährliche Betrieb* zu unterscheiden, je nachdem ob eine Teichanlage z. B. nur alle 2—3 Jahre, oder jährlich einen Ertrag abwirft.

Man kann folgende 4 Grundformen unterscheiden:

1. Der *aussetzende Betrieb* kommt für die mehrjährige Abwachszucht in solchen Teichen in Betracht, in denen ein Fischbestand unberührt verbleibt, bis er genutzt wird, z. B. die 2 jährige Abwachszucht des Karpfens.

2. Verbindet man z. B. bei 2 jährigem Umtrieb zwei solcher Teiche derart miteinander, daß diese jährlich abwechselnd genutzt werden, so ergibt sich ein *jährlicher Betrieb*. Für denselben ist aber das Vorhandensein eines ständigen Fischbestands — Fischvorratskapital — Bedingung, ohne welchen ein Jahresbetrieb bei *mehr* als einjährigem Umtrieb nicht denkbar ist. Jeder der beiden Einzelteiche steht für sich im aussetzenden Betrieb.

3. Von diesem durch das Vorhandensein mehrerer Jahresklassen charakterisierten, aber auf einer mehrjährigen Umtriebzeit beruhenden jährlichen Betrieb ist der *jährliche Betrieb bei einjähriger Umtriebszeit* zu unterscheiden. Der letztere besitzt nur eine Jahresklasse und entbehrt daher eines eigentlichen Fischvorratskapitals, z. B. die 1 jährige Abwachszucht des Karpfens.

4. Ein *jährlicher* Betrieb, jedoch in wesentlich anderer Form, liegt endlich bei jenen natürlichen oder künstlichen Zuchtverfahren vor, welche mit der *Brutzucht* beginnen und unter in der Regel jährlichem Ueberführen der Fische in neue Teiche höherer Ordnung auf die Zucht mehrjähriger Fische, wie z. B. 3—5-sömmeriger Karpfen oder 3—4 sömmeriger Forellen abzielen.

Auch hier ist ein ständiger Fischbestand das charakteristische Merkmal, jedoch werden die einzelnen Teichklassen nicht für sich im aussetzendenBetrieb, wie im Fall 2 bei der zweijährigen Abwachszucht in ein und demselben Teiche bewirtschaftet, sondern jeder Teich erhält jährlich einen neuen Fischbesatz, der nur einen Sommer in ihm verbleibt.

Eine Verbindung des letztgenannten Betriebs mit dem Verfahren zu 2 besteht darin, daß man die Fische z. B. in den ersten 2—3 Sommern jährlich in neue, entsprechend größere Teiche umsetzt, sie aber in den Abwachsteichen noch 2 Sommer unberührt zuwachsen läßt, deren man naturgemäß zwei benötigt, um diese jährlich abwechselnd besetzen und abfischen zu können.

Die Grundlagen der statischen Berechnung bestehen in den Erträgen und Kosten der Wirtschaft, in dem Wirtschaftszinsfuß und dem Produktionszeitraum:

1. Die Erträge bestehen aus den Abfischerträgen (A) in Beziehung auf die Umtriebszeit (u), von denen die Abfischkosten unmittelbar abgezogen werden (Au). Unter Umständen kommen noch Nebennutzungen, wie z. B. Teichgräser, Schilfnutzung, Sömmerung u. a. hinzu.

2. Die Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

a) Die Besatzkosten (k), welche nebst Zinseszinsen auf den Zeitpunkt des Abfischertrags zu vernachwerten sind.

b) Die jährlichen Verwaltungs- und Schutzkosten einschl. Lasten (Steuern pp.), Verzinsung und Amortisation der Betriebskapitalien (Teichanlage nebst Gebäuden und Geräteinventar).

Die gesamten, jährlich wiederkehrenden Kosten bzw. Abschreibungen der genannten Art, zu denen in der Regel auch die Düngung und Fütterung zu rechnen sind, faßt man zweckmäßig in einem Gesamtbetrage zusammen (v).

Kehren einzelne dieser Ausgaben periodisch wieder, wie häufig z. B. die Düngungskosten, so sind sie wie die Kosten zu a zu behandeln.

Von den Kosten der ein für allemal geschaffenen Teichanlage (Dämme) sind die Zinsen, vom Gebäude- und Geräteinventar Zinsen und Amortisation abzuziehen.

3. Der Wirtschaftszinsfuß wird zweckmäßig zunächst nach dem landesüblichen Zinsfuß, der heute 4% beträgt, zu kalkulieren sein, um zu erkennen, wie sich die Rentabilität eines Fischereibetriebs bzw. der in diesem angelegten Kapitalien zur Verzinsung sicher angelegter Werte verhält.

In diesem Falle stellt der landesübliche Zinsfuß gewissermaßen das Rentabilitätsniveau des betreffenden Betriebes dar, welches sich der Wirtschafter gesetzt hat. Ist der Wirtschafter mit einer niedrigeren Verzinsung zufrieden, so ist dies lediglich ein Ausdruck seines subjektiven Ermessens. Im allgemeinen wird man sagen können, daß im Gegensatz zur Forstwirtschaft, deren Verzinsung nur etwa zwischen 2—3% liegt, jene der Fischerei sich zwischen 3—4% und mehr bewegt. Vielfach kann sogar die Fischerei in Lagen, wo weder Land- noch Forstwirtschaft mit Nutzen oder überhaupt nicht mehr betrieben werden kann, noch eine beachtenswerte Rente bringen, falls nur Wasser in entsprechender Beschaffenheit vorhanden ist.

Die allgemeine Bezeichnung für den Zinsfuß lautet p.

4. Der Produktionszeitraum oder die Umtriebszeit, welche auf Grund statischer Berechnungen in der Regel erst festzustellen ist, schwankt im allgemeinen zwischen 1—5 Jahren, ihr allgemeiner Ausdruck ist für die Rechnung u.

B. Die Methoden der statischen Berechnung.

Die Rentabilität eines Fischereibetriebes findet, ebenso wie bei der Land- und Forstwirtschaft, ihren exakten Ausdruck in der erwirtschafteten Grund- oder Bodenrente, bzw. in dem dieser entsprechenden Bodenertragswert.

I. Die Grundlagen der Zinseszinsrechnung.

Der allgemeine Ausdruck für den Kapitalwert (M) einer ewigen Rente (r) lautet, wenn unter u der Zeitraum ihrer Wiederkehr und unter p der Zinsfuß verstanden wird:

$$M = \ldots \frac{r}{1,op^u - 1} \qquad (1)$$

Ist u = 1, d. h. kehrt die Rente jährlich wieder, so ergibt sich

$$M = \frac{r}{1,op^1 - 1} = \frac{r}{1,op - 1} = \ldots \frac{r}{0,op} \qquad (2)$$

Es gilt sonach die Formel (1) für den Bodenwert des a u s s e t z e n d e n , die Formel (2) für jenen des j ä h r l i c h e n Betriebs.

Ebenso findet man aus dem Kapital (M) die Rente (r) durch den allgemeinen Ausdruck $r = \ldots M\,(1,op^u - 1)$ (3)
Ist u = 1, wie oben, so ergibt sich $r = M\,(1,op^1 - 1) = M\,(1,op - 1) = M\,0,op$ (4)
Formel (3) ergibt analog die Rente des a u s s e t z e n d e n , Formel (4) jene des j ä h r l i c h e n Betriebs.

Endlich ist der Ausdruck für den Nachwert eines Kostenbetrags (k):

$$k_n = \ldots k \,.\, 1,op^u \qquad (5)$$

und entsprechend der Vorwert: $k = \ldots \frac{k_n}{1,op^u}$ (6)

II. Die Ableitung der Bodenrente und des Bodenertragswerts der Teichwirtschaft.

Nach den grundlegenden, auf der Zinseszins- und Rentenrechnung beruhenden Formelwerten kann nun entweder die B o d e n r e n t e (Br) u n m i t t e l b a r, oder m i t t e l b a r aus dem zuerst gefundenen B o d e n w e r t (Be) abgeleitet werden.

Der für den a u s s e t z e n d e n wie den j ä h r l i c h e n Betrieb grundlegende Ausdruck ist jener des B o d e n e r t r a g s w e r t e s (Be). Derselbe lautet unter entsprechender Einstellung der oben erläuterten Grundlagen: A_u = Abfischertrag in Beziehung auf die Umtriebszeit u, abzüglich der Abfischkosten, k = Besatzkosten, v = jährl. Verwaltungs- pp. Kosten, p = Zinsfuß, u = Umtriebszeit, a l l g e m e i n:

$$Be = \frac{Au - k \,.\, 1,op^u}{1,op^u - 1} - \frac{v}{0,op} \qquad (I)$$

Hieraus die Bodenrente

$$Br = \left(\frac{Au - k \,.\, 1,op^u}{1,op^u - 1} - \frac{v}{0,op}\right) . \, 0,op$$

$$= \frac{(Au - k \,.\, 1,op^u) \,.\, 0,op}{1,op^u - 1} - v \qquad (II)$$

Ist u = 1, d. h. kehrt die Bodenrente jährlich a u f d e r s e l b e n F l ä c h e (Einzelteich) wieder, so geht Be bzw. Br in den Ausdruck über:

$$Be = \frac{Au - k \,.\, 1,op^1}{1,op^1 - 1} - \frac{v}{0,op} = \frac{Au - k \,.\, 1,op}{1,op - 1} - \frac{v}{0,op}$$

$$= \frac{Au - k \,.\, 1,op}{0,op} - \frac{v}{0,op} = \frac{Au - (k \,.\, 1,op + v)}{0,op} \qquad (III)$$

$$Br = \frac{Au - (k \,.\, 1,op + v)}{0,op} \,.\, 0,op = Au - (k \,.\, 1,op + v) \qquad (IV)$$

Unterstellt man beim einjährigen Umtrieb, wie dies für die einjährige Abwachszucht z. B. des Karpfens zutrifft, daß der betr. Teich im Frühjahr besetzt und im Herbst abgefischt wird, so sind von den Besatzkosten streng genommen nur für $^1/_2$ Jahr die Zinsen in Ansatz

zu bringen. Will man diesen, an sich nicht sehr erheblichen Betrag vernachlässigen, so gehen die beiden Formeln in die einfacheren Ausdrücke:

$$Be = \frac{Au - (k + v)}{0, op}, \quad Br = Au - (k + v) \text{ über.}$$

Nach Analogie der Landwirtschaft, welche ebenfalls im Frühjahr sät und im Herbst erntet, erscheint diese vereinfachte Form als Näherungsverfahren zulässig. Sind aber für vergleichende Berechnungen die Besatzkosten wesentlich verschiedene, so dürfen auch deren $^1/_2$ jährige Zinsen nicht außer Ansatz bleiben.

Es gelten die Formeln I und II für den aussetzenden Betrieb, die Formeln III und IV für den jährlichen Betrieb auf ein- und derselben Einzelfläche (Einzelteich).

Handelt es sich um einen Jahresklassenbetrieb mit alljährlicher Ueberführung der Fischbestände in Teichflächen nächst höherer Ordnung und einer jährlich wiederkehrenden Rente für die ganze Betriebsfläche aus dem Abfischertrag des Abwachsteiches letzter Ordnung, so geht man unmittelbar von dem jährlichen Reinertrag der ganzen Betriebsfläche aus, hat aber von diesem noch den Zins des noch nicht marktreifen, im Betrieb weitergehenden Fischbestands (Fischvorratskapital) N abzuziehen, um die reine Bodenrente zu finden, da sämtliche Erträge und Kosten jährlich und gleichzeitig wiederkehrende sind.

Man erhält alsdann

$$Br \text{ (Bodenrente)} = A_u - (k + v) - N \,.\, 0, op = \ldots\ldots\ldots\ldots \; Au - (k + v + N \,.\, 0, op) \quad \ldots \quad (V)$$

$$Be \text{ (Bodenwert)} = \frac{Au - (k + v + N \,.\, 0, op)}{0, op} = \frac{Au - (k + v)}{0, op} - N \quad \ldots\ldots \quad (VI)$$

Die Beziehungen zwischen dem aussetzenden und jährlichen Betrieb sind in der Fischerei nicht so einfacher Natur, wie z. B. bei der Forstwirtschaft. Bei letzterer bleibt der Einzelbestand bis zu seiner Hiebsreife unberührt — abgesehen von Durchforstungen — auf derselben Fläche stehen, während bei der Fischerei der Einzelteich nur beim reinen, mehrjährigen Abwachsbetrieb bis zur Marktreife der Fische in gleichem Sinne unberührt bleibt, hingegen in der Regel, wie beim Jahresklassenbetrieb, alljährlich die Fische in Teiche nächsthöherer Ordnung übergeführt werden.

Aber auch bei der Fischerei ergibt sich, ebenso wie in der Forstwirtschaft, der Begriff eines Materialvorratskapitals (Holzvorratskapital — Fischvorratskapital), sobald eine nach Alters- bzw. Jahresklassen entsprechend geordnete, auf einem mehrjährigen Umtrieb beruhende Betriebsklasse gebildet wird, deren jährliche Erträge auf der Nutzung des jeweils marktreifen, ältesten (Holz- bzw.) Fischbestands beruhen.

Es genügt daher zur Ableitung der Rentabilitätsziffer die Feststellung des jährlichen Ueberschusses des Bruttoertrags über die Betriebs-, Verwaltungs- und Schutzkosten pp. allein nicht, sondern es müssen vom Reinertrag noch die Zinsen des Fischvorratskapitals abgezogen werden.

Die Formel VI gibt — ebenso wie Formel I und III — lediglich den reinen Wert des Teichbodens nach Maßgabe der auf diesem betriebenen Fischereiwirtschaft wieder. Wird daher ein solcher Fischereibetrieb verkauft, so ist um den Gesamtwert zu finden, dem reinen Teichbodenwert das in den Teichanlagen (Dämme, Wildgerinne, pp.) niedergelegte fixe Betriebskapital und das in etwa verbleibenden Fischbeständen bestehende umlaufende Kapital zuzurechnen.

Für die wilde Fischerei beschränkt sich die Berechnung des Wirtschaftserfolges auf den jährlichen Reinertrag, bei dessen Ableitung auch etwaige Kosten für das Aussetzen von Fischen, Verbesserung des Wasserlaufs pp. in Ansatz zu bringen sind.

Beispiele für den Betrieb in geschlossenen Teichanlagen.

(Die Sätze beziehen sich auf die Flächeneinheit von 1 ha.)

I. Der Einzelteich.

1. Die einjährige Abwachszucht (jährlicher Betrieb mit einjähr. Umtrieb).

Au = 250 dreisömmerige Karpfen mit 1 kg Stückgewicht und 1,20 M. Wert für 1 kg, 25 M. Abfischkosten: 250 × 1 × 1,2 — 25 = . . . 275 M.

k = 250 zweisömmerige Karpfen mit 0,5 kg Stückgewicht und 1,60 M. Wert für 1 kg: 250 × 0,5 × 1,6 = ... 200 „

v = ... 15 „

p = ... 3 %

Bodenrente Br (Formel IV) $= Au - (k \,.\, 1{,}op + v)$
$= 275 - (200 \,.\, 1{,}03 + 15)$
$= 275 - 221 =$ . . . . **54** „

Bodenwert Be (Formel III) $= \frac{Au - (k \,.\, 1{,}op + v)}{0{,}op}$
$= \frac{275 - 221}{0{,}03}$
$= \frac{54}{0{,}03} =$ . . . . **1800** „

2. Die mehrjährige Abwachszucht (aussetzender Betrieb mit mehrjährigem Umtrieb). Der gleiche Teich wird, da für ihn eine Zuwachsperiode von 2 Sommern in Aussicht genommen ist, statt mit 250 nur mit 150 zweisömmerigen Karpfen von 0,5 kg Stückgewicht und 1,60 M. Wert für 1 kg besetzt.

Mithin beträgt:

a) Der Besatz zu Beginn des ersten Sommers = 150 × 0,5 = . . 75 kg
Derselbe verdoppelt im ersten Sommer sein Gewicht, wächst also um 75 kg zu, ist aber nicht in der Lage den möglichen Gesamtzuwachs von 125 kg zu leisten, da die Stückzahl hierfür zu gering ist (statt 250 nur 150 Stück).

b) Der Besatz zu Beginn des zweiten Sommers = 150 × 1,0 = . . 150 kg
Der weiterhin mögliche Höchstzuwachs von 125 kg verteilt sich auf 150 Fische, welche mithin auf 150 + 125 = ... 275 kg
anwachsen; sie konnten ihr Stückgewicht nicht verdoppeln, da die Stückzahl jetzt zu groß ist (150 statt nur 125 Stück).

Der Gesamtzuwachs in beiden Jahren beträgt somit 275—75 = 200 kg
oder für 1 Jahr . . . . 100 kg
während beim einjährigen Umtrieb der volle Zuwachs mit 125 kg erzielt werden konnte.

Somit ist Au = 275 kg à 1,20 M. = 330 M. abzüglich 30 M. Abfischkosten — erhöht wegen stärkerer Verwachsung —, = ... 300 M.

k = 75 kg à 1,60 M. = 120 M.
v = 15 M.
p = 3 %.

$$\text{Bodenwert Be (Formel I)} = \frac{A_u - k \,.\, 1{,}0p^u}{1{,}0p^u - 1} - \frac{v}{0{,}0p}$$

$$= \frac{300 - 120 \,.\, 1{,}03^2}{1{,}03^2 - 1} - \frac{15}{0{,}03}$$

$$= (300 - 120 \,.\, 1{,}06) \,.\, \frac{1}{1{,}03^2 - 1} - \frac{15}{0{,}03}$$

$$= (300 - 127{,}2) \,.\, 16{,}4 - 500$$

$$= 2833{,}92 - 500 = \;\ldots\ldots\; \mathbf{2334\ M.}$$

$$\text{Bodenrente Br (Formel II)} = \left(\frac{A_u - k \,.\, 1{,}0p^u}{1{,}0p^u - 1} - \frac{v}{0{,}0p}\right) . \; 0{,}0p$$

$$= \text{Be} \,.\, 0{,}0p$$

$$= 2334 \,.\, 0{,}03 = \text{rd.} \;\ldots\ldots\; \mathbf{70\ M.}$$

Der Bodenwert des einjährigen Umtriebs betrug nur 1800 M., seine Rente 54 M.

Mithin ist für die unterstellten Besatzstärken, Zuwachsgrößen und Kosten der zweijährige Umtrieb der rentablere, obwohl derselbe nur eine durchschnittliche jährliche Zuwachsleistung von 100 kg gegen 125 kg des einjährigen Umtriebs aufzuweisen hat.

Es ergibt sich, daß die absolute Zuwachsgröße an Gewicht noch keinen Aufschluß über die Rentabilität gibt, vielmehr muß diese nach ihrem Wert bemessen und außerdem in Beziehung zu dem Besatz gesetzt werden, also zu dem Vorratskapital, an welchem der Zuwachs erfolgt ist.

Beim einjährigen Umtrieb wuchsen 200 M. Besatzwert in einem Sommer auf 275 M. Abfischertrag an, also um 275—200 = 75 M., beim zweijährigen Umtrieb wuchsen 120 M. Besatzwert in zwei Sommern auf 300 M. Abfischertrag an, also um 300—120 = 180 M. oder jährlich $\frac{180}{2} = 90$ M. Mithin ist, obwohl der Massenzuwachs ein geringerer war, der Wertszuwachs höher gewesen. Der Grund hierfür liegt in dem wesentlich niedrigeren Wert des Besatzes von nur 120 M. gegen 200 M. pro ha, an dem der Zuwachs erfolgt ist. Exakt kommt jedoch dieses Verhältnis nur in der oben durchgeführten Berechnung des Bodenertragswertes bzw. der Bodenrente zum Ausdruck.

II. Die Betriebsklasse.

1. Der Jahresbetrieb der mehrjährigen Abwachszucht (jährlicher Betrieb mit mehrjährigem Umtrieb). Werden nach dem voraufgegangenen Beispiel I,2 zwei solcher Teiche von je 1 ha Größe so miteinander verbunden, daß diese jährlich abwechselnd abgefischt werden, so ändert sich bezüglich Be und Br nichts, d. h. Bodenwert und Bodenrente sind die gleichen, sie werden, wie dort angegeben, an dem im aussetzenden Betrieb stehenden Einzelteich abgeleitet.

Als neues Moment kommt jedoch der jährliche Reinertrag (Tr), der aus 2 Teichen bestehenden Betriebsklasse und der Reinertrag für 1 ha derselben (tr) hinzu. Derselbe besteht in dem Ueberschuß des Rohertrags über sämtliche Kosten.

Da soviel Teiche von je 1 ha Größe notwendig sind, als die Umtriebszeit (u) Jahre beträgt, so ist auch die Zahl der Hektar der Betriebsfläche (f) gleich der Umtriebsziffer, oder es ist f = u, hier = 2.

1. Es ist somit der Reinertrag der u ha großen Betriebsklasse

$$Tr = Au-(k+u.v) \qquad (VII)$$

$$\text{z. B.} = 300-(120+2.15) = \ldots\ldots \quad 150 \text{ M.}$$

2. Der Reinertrag für 1 ha ist somit

$$tr = \frac{Au-(k+u.v)}{u} \qquad (VIII)$$

$$= \frac{300-(120+2.15)}{2} = \ldots\ldots \quad 75 \text{ M.}$$

Hieraus ergibt sich weiter:

3. Der Kapitalwert der u ha großen Betriebsklasse

$$Te = \frac{Au-(k+u.v)}{0,op} \qquad (IX)$$

$$= \frac{150}{0,03} = \ldots\ldots \quad 5000 \text{ M.}$$

4. Derselbe für 1 ha

$$te = \frac{Au-(k+u.v)}{u.0,op} \qquad (X)$$

$$= \frac{150}{2.0,03} = \ldots\ldots \quad 2500 \text{ M.}$$

Da der Wert der Betriebsklasse Te = ... 5000 M.
der Bodenwert derselben (vgl. S. 484 oben) u . Be = 2 × 2334 = 4668 M.
so verbleibt ein Fischvorratswert N = ... 332 M.

Dieser Wert ist der „Rentierungswert" (wirtschaftlicher Wert) des ständigen Fischbestandes der ganzen Betriebsklasse, an dem ein Zuwachs Z erfolgt, welcher dem jährlichen Abfischertrag Au vermindert und dem Besatz k gleich ist.

Dieser Fischvorratswert drückt sich formelmäßig wie folgt aus:

$$N = \frac{Au-(k+u.v)}{0,op} - u.Be \ldots\ldots \qquad (XI)$$

$$\left(= \frac{300-(120+2.15)}{0,03} - 2.2334 = 332 \text{ M.}\right)$$

Es ist klar, daß der durchlaufende Fischvorrat einen höheren Wert besitzen muß, als sein gegenwärtiger Verkaufswert beträgt. Denn er besitzt im Hinblick auf den an ihm noch erfolgenden Zuwachs und den hieraus zu erwartenden Abfischertrag einen „Erwartungswert". Wäre dieser gleich dem Verkaufswert, dann wäre der Fischbestand bereits marktreif. Dies tritt aber erst nach einem zweiten Jahreszuwachs ein. Es muß daher auch der Wert des Fischvorrats für 1 kg höher sein als jener des Abfischertrags.

Der Fischvorrat, an dem der jährliche Zuwachs Z erfolgt, ergibt sich aus dem Frühjahrsstand. Es sind vorhanden:

a) in Teich I, neuer Besatz = ... 75 kg
b) in Teich II, der Besatz des Vorjahres und Zuwachs eines Sommers = ... 150 kg

Es erfolgt an Zuwachs zu a) 75 kg, und zu b) 125 kg (s. o.), mithin im ganzen auf der Betriebsfläche Z = 75 + 125 = 200 kg.

Derselbe ist gleich Au — k = 275 — 75 = 200 kg.

Der Wert des neuen Besatzes in Teich I ist für 1 kg = 1,60 M.
Derselbe im ganzen = 75 × 1,60 = 120 M.
Es ist aber N = ... 332 M. (s. o.)
Mithin Wert des Besatzes in Teich II = 332—120 = 212 M.

oder für 1 kg = $\frac{212}{150}$ = rd. . . . . 1,40 M.

Wie bekannt, beträgt der Wert des Abfischertrages in Teich II, also nach erfolgtem Zuwachs des 2. Sommers für 1 kg = 1,20 M.

Mithin ergibt die „Wertsziffer" 1,40 M. für den Besatz in Teich II, daß dieser noch nicht marktreif ist, weil er noch „höher zu Buche steht", als sein nur 1,20 M. betragender Verkaufswert beträgt.

Hieraus folgt, daß der durchlaufende Fischbestand — Fischvorratskapital — einen wirtschaftlich höheren Wert besitzt, als sein Verkaufswert beträgt. Es ergibt sich dasselbe Verhältnis, wie auch in der Forstwirtschaft, in der alle noch nicht finanziell hiebreifen Bestände — Holzvorratskapital — einen höheren wirtschaftlichen Wert besitzen, als ihr derzeitiger Holzabtriebswert beträgt.

2. Der Jahresbetrieb mit mehrjährigem Produktionszeitraum, aber jährlicher Ueberführung der Fischbestände in entsprechend größere Teiche höherer Ordnung. Ein 16 ha großer Dubischbetrieb für Karpfen mit vierjährigem Umtrieb möge wie folgt zusammengesetzt sein. Die Besatzziffern sind als die nach Abgang des jedesmaligen Verlustzuschlages verbleibenden zu verstehen. Die alljährlich benötigte Karpfenbrut wird aus einem kleinen 0,05 ha großen Laichteich gewonnen. Da nur 30 000 Stück für die Einleitung der Brutstreckzucht benötigt werden, so kann der ein Mehrfaches dieser Ziffer betragende Rest der Brut mit dem Ergebnis verkauft werden, daß der Besatz von 30 000 Stück freier Ueberschuß über die Kosten des Laichgeschäfts (Laichkarpfen, Herausfischen der Brut pp.) ist. Die geringfügige Fläche des Laichteichs kann daher außer Ansatz bleiben. Auf Ueberwinterungsteiche fallen 1 ha.

Frühjahrsstandpunkt:

1. Brutstreckteiche:	1 ha	— 30 000 Stück Brut	
2. Streckteiche I. Ord.:	2 ha	à 500 = 1000 Stück einsömmerige Setzlinge mit 0,125 kg Stückgewicht = ...	125 kg
3. Streckteiche II. Ord.:	1 ha	à 250 = 1000 Stück zweisömmerige Setzlinge mit 0,500 kg Stückgewicht = ...	500 kg
4. Abwachsteich:	8 ha	à 125 = 1000 Stück dreisömmerige Karpfen mit 1,000 kg Stückgewicht = ...	1000 kg
Sa.	15 ha + 1 ha Winterteiche = 16 ha.		

Herbststandpunkt: Die Teiche 1—3 sind in die Ziffern 125—500—1000 kg der Teiche 2—4 hineingewachsen. Der Teich 4 enthält marktfähige Fische und zwar 8 ha à 125 = 1000 Stück viersömmerige Karpfen mit 2 kg Stückgewicht = 2000 kg.

Bei einem Engrospreis von 1,20 M. für 1 kg beträgt somit auf 8 ha Au = 2000 kg à 1,20 M. abzüglich 25 M. Abfischkosten für 1 ha = 2400 — 25 . 8 = 2400—200 = ... 2200 M.

für 1 ha = $\frac{2200}{8}$ (cfr. Beispiel I, 1) = ... 275 M.

An **jährlichen** Kosten kommen weiterhin in Betracht:

1. Besatzkosten, k, wie oben erläutert = ... 0,00 M.
2. Abfischen der Teiche 1—3 und des Winterteichs = 1 + 2 + 4 + 1 = 8 ha à 25 M. = 200 M. und die jährl. Verwaltungs-, Schutz- pp. Kosten 16 ha × 15 = 240, mithin für v = 200 + 240 = 440,00 M.

Mithin der **jährliche Reinertrag der 16 ha großen Betriebsklasse**

Tr = Au — (k + v)
= 2200 — (0 + 440)
= 2200—440 = ... 1760 M.

und für 1 ha:

tr = 1760 : 16 = ... 110 M.

Hieraus der **Kapitalwert der 16 ha großen Betriebsklasse**

Te = $\frac{1760}{0,03}$ = ... 58 667 M.

und für 1 ha:

te = 58 667 : 16 = ... 3 667 M.

Um nach Formel V die **Bodenrente** zu finden, ist noch der jährliche Zins des Fischvorratskapitals N abzuziehen. Das letztere wird — nach Analogie des Beispiels II, 1 — für den Frühjahrsstand gefunden:

Besatz zu 4 (Abwachsteich):	1000 kg à 1,40 M. =	1400 M.
Besatz zu 3 (Streckteich I):	500 kg à 1,60 M. =	800 M.
Besatz zu 2 (Streckteich II):	125 kg à 1,80 M. =	225 M.
Besatz zu 1 (Brutstreckteich): (nach dem Selbstkostenwert)	30 000 Stück	0 M.
Sa. N = { 1625 kg 1—3sömmerig; 30 000 Stück Brut }		2425 M.

Es ergibt sich, daß der wirtschaftliche Wert des ständigen Fischvorrats N (2425) etwa gleich ist dem Abfischbruttoertrag Au (2400), **so daß also an dem Fischvorratskapital jährlich ein fast gleich hoher Wertszuwachs erfolgt**, ebenso wie auch der **Massenzuwachs** gleich der **Abfischmasse** ist. Denn es wachsen jährlich zu:

1. im Brutteich	0	auf	125	=	125 kg
2. im Streckteich I:	125	auf	500	=	375 kg
3. im Streckteich II:	500	auf	1000	=	500 kg
4. im Abwachsteich:	1000	auf	2000	=	1000 kg

Sa. Massenzuwachs der **ganzen** Betriebsfläche (16 ha)[1]
= 2000 kg

Abfischertrag des Abwachsteichs (8 ha)
1000 Stück à 2 kg = 2000 kg.

[1] Für 1 ha wiederum = 2000 : 16 = 125 kg.

Es ergibt sich also wieder, daß der ständige Besatz an Gewicht dem erreichbaren Jahreszuwachs gleichgesetzt werden kann, und daß außerdem der Verkaufswert des marktreifen Fischbestandes (Au) gleich dem wirtschaftlichen Wert des ständigen Fischvorratskapitals gesetzt werden kann.

Es bietet nunmehr keine weiteren Schwierigkeiten, die Bodenrente und den Bodenertragswert abzuleiten:

1. Bodenrente (Formel V).

Für 16 ha: $Br = Au - (k + v) - N \,.\, 0{,}0p$

$= 2200 - (0 + 440) - 2425 \,.\, 0{,}03$

$= 1760 - 72{,}75 =$ 1687,25

Mithin für 1 ha:

$br = 1687{,}25 : 16 =$ **105,45**

2. Bodenwert (Formel VI).

Für 16 ha: $Be = \frac{Au - (k + v)}{0,\, op} - N$

$= \frac{2200 - (0 + 440)}{0{,}03} - 2425$

$= \frac{1760}{0{,}03} - 2425 = 58\,667 - 2425 =$ 56 242

Mithin für 1 ha: $be = 56\,242 : 16 =$ **3 515**

Als Schlußergebnis tritt die erhebliche Ueberlegenheit des vollen Dubischverfahrens bei im übrigen gleichen Zuwachsgrundlagen hervor. Die einjährige Abwachszucht ergab 54 M., die zweijährige Abwachszucht 70 M., das Dubischverfahren mit 4jährigem Umtrieb hingegen rund 105 M. Bodenrente auf 1 ha. Die entsprechenden Bodenwerte sind — bei 3 % — 1800, 2334 bzw. 3515 M. pro ha.

Die durchgeführten Beispiele sollen lediglich den inneren Zusammenhang der wertbildenden Faktoren für die wichtigsten Grundformen in ihrem idealen Aufbau erkennen lassen. Die hierbei hervortretenden Bildungsgesetze werden für praktische Berechnungen und Erwägungen immerhin wertvolle Anhaltspunkte bieten können, wenn auch in der Wirklichkeit mancherlei Einflüsse (Verschiedenheit der einzelnen Teichböden, Gefahren, Verluste pp.) modifizierend wirken werden.

Die Rentabilität reiner Abwachsbetriebe wird in der Regel durch die hohen Besatzkosten wieder herabgedrückt, was bei der vollkommenen Zucht von der Brut bis zum marktreifen Fisch nicht der Fall ist.

C. Die Aufgaben der Fischereistatik.

Die im vorigen Abschnitt gezeigten Grundformen statischer Berechnungen lassen sich unter entsprechenden Modifikationen, die sich ebenfalls auf die Zinseszinsrechnung stützen, d. h. bei allen Erträgen und Kosten auch die Zeit ihres Eingangs bzw. ihrer Verausgabung berücksichtigen, auch auf Einzelfragen anwenden. Die wichtigsten Aufgaben der Statik sind folgende:

1. Die Bestimmung der vorteilhaftesten Fischart. Neben der grundlegenden Entscheidung nach den gegebenen natürlichen Lebensbedingungen — standortsgemäße Fischart —, wird bei mehreren in Frage kommenden Fischarten eine vergleichende Rentabilitätsberechnung anzustellen und aus dieser

zu folgern sein, welche Fischart die nachhaltig höchsten Reinerträge — Bodenrenten — abwirft, bzw. welche Kombination mehrerer Fischarten die vorteilhafteste ist [1]).

2. Die Ableitung der günstigsten Betriebsart und Umtriebszeit. Durch vergleichende Berechnungen ist festzustellen, bei welcher Produktionsdauer sich für die verschiedenen Betriebsarten (Femelbetrieb, Abwachsbetrieb, Jahresklassenbetrieb) wiederum die höchste Bodenrente bzw. der höchste reine Teichbodenwert ergibt. Hierher gehören ferner Untersuchungen darüber, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Abwachszucht von Speisefischen oder die Brut- und Setzlingszucht die rentablere ist. In der Regel wirft die letztere die erheblich höheren Renten ab.

3. Die Untersuchung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen. Hierher gehören bei der zahmen Fischerei namentlich die Wirkungen der Sömmerung, künstlichen Düngung und Fütterung, Stärke und Alter der Besatzfische, bei der wilden Fischerei die Erfolge verschiedener Fanggeräte und Fangmethoden, der künstlichen Bevölkerung der Gewässer durch Aussetzen von Fischen nach Art, Zeit, Menge und Stärke (Brut oder Setzlinge) u. a. m.

4. Die Vergleichung der Rentabilität eines Fischereibetriebs mit anderen bodenwirtschaftlichen Betrieben, z. B. mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung (Acker, Wiese, Wald).

Alle Berechnungen gipfeln in grundsätzlicher Beziehung in der Bestimmung der höchsten Bodenrente nach Fischart, Betriebsart und Umtriebszeit, sowie in den Einwirkungen besonderer Maßnahmen auf jene, und endlich in der Vergleichung mit den Bodenrenten anderer Betriebe, z. B. der Land- und Forstwirtschaft.

Auf der gleichen Grundlage beruht endlich das Verfahren der Ableitung der höchsten Verzinsung aller in der Wirtschaft tätigen Kapitalien. Da zu den letzteren der Teichbodenwert gehört, so muß dieser vorausbestimmt (Ankaufswert) bzw. aus allgemeinen Erfahrungssätzen bekannt sein.

Die Methode, bei vorausbestimmtem, unveränderlichem Zinsfuß die Rentabilität in der Höhe der sich ergebenden Bodenrenten bzw. Bodenertragswerte auszudrücken, verdient den Vorzug, um so mehr als bei vergleichenden Berechnungen, wie sie hier allein in Frage kommen, für die kurzen Umtriebe der Fischerei der Einfluß der absoluten Höhe des Zinsfußes ohne Bedeutung ist.

* * *

1) Man pflegt in der Regel 5 Teichbodenklassen nach dem Jahreszuwachs zu unterscheiden. Diese sind für Karpfen und Forelle:

Jahreszuwachs in kg auf 1 ha.

Klasse	Karpfen	Forelle
I	200—400	100—200
II	100—200	50—100
III	50—100	25—50
IV	25—50	10—25
V	0—25	0—10

Die Teichbodenwerte sind bei 3% entsprechend rd. 500, 1000, 2000, 4000, 8000 Mk. pro ha.

Die Fischerei ist eine Bodenwirtschaft, ebenso wie die Land- und Forstwirtschaft. Ihr Ertrag wurzelt in der Produktionskraft des Bodens, der hier auf dem Umweg über die Pflanzen- und Kleintierwelt des Wassers zum Fischereiertrag wird. Daher ist auch bei der Fischerei die Erwirtschaftung der höchsten Bodenrente, nicht anders als auch bei der Land- und Forstwirtschaft, das Ziel der Wirtschaft.

Endlich gebührt auch der Fischerei, ebenso wie dies für die Landwirtschaftslehre, die Forstwissenschaft und das Waidwerk der Fall ist, die Stellung einer selbständigen Wissenschaft und eine dementsprechende Vertretung an den allgemeinen Hochschulen.

XX.

Die Wälder unserer Kolonien.

Von

M. Büsgen.

Literatur: Das deutsche Kolonialreich. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Unter Mitarbeit von Passarge, L. Schultze, W. Sievers und G. Wegener, hrsgeg. von Prof. Dr. Hans Meyer. Leipzig und Wien. Verlag des bibliographischen Instituts. Bd. I 1909. Bd. II 1910. — Amtliche Denkschriften über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete; seit 1909/10 unter dem Titel: Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Amtliche Jahresberichte hrsgeg. vom Reichskolonialamt. Berlin. Mittler und Sohn. — Ad. Engler, Die Pflanzenwelt Afrikas. Bd. I. Leipzig. Engelmann 1910. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee; hrsgeg. vom Reichskolonialamt. Berlin. Mittler und Sohn. — Der Tropenpflanzer (Organ des kolonialwirtschaftlichen Komitees). Wissenschaftliche und praktische Abhandlungen über tropische Landwirtschaft; hrsgeg. von Warburg und Wohltmann. Berlin NW. Unter den Linden 43. — Vegetationsbilder; hrsgeg. von Karsten und Schenck. Jena. G. Fischer. — Maurer, H., Kurze Charakteristik des Klimas der deutschen Schutzgebiete. Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1910. Berlin 1910. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). — Deutscher Kolonialatlas mit Jahrbuch hrsgeg. v. d. deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.

Einleitung.

§ 1. Die Waldverhältnisse unserer Schutzgebiete sind, den Verschiedenheiten ihrer geographischen Lage und Geschichte entsprechend, sehr verschiedenartig. Während in Kamerun und Deutsch-Neuguinea große Waldgebiete der Erschließung harren, haben sich in Deutsch-Ostafrika und Togo bereits die Anfänge einer Forstwirtschaft entwickeln können, deren Augenmerk in diesen waldarmen Ländern ebensosehr auf verständige Nutzung des Vorhandenen wie auf Erhaltung und Vermehrung des Waldes gerichtet sein muß. Noch mehr ist dies in Deutsch-Südwestafrika der Fall, wo zu geregelter Nutzung einladende geschlossene Wälder überhaupt kaum vorhanden sind. In Kiautschou hat sich eine forstliche Tätigkeit nur auf die Neuschaffung von Beständen auf gänzlich verwahrlostem Boden beziehen können.

§ 2. Wo Waldnutzung stattfinden kann, hat man damit zu rechnen, daß die Naturwälder in der Regel ungleichalterige Mischbestände sind, in denen Nutzbares und Wertloses nebeneinander aufwächst. Nicht überall ist in den Tropenwäldern übrigens Holz Hauptgegenstand der Nutzung. Waldprodukte wie Kautschuk, Rotang, Gerbrinden, Harze, Fasern, Oelfrüchte verdienen zurzeit nicht minder die Aufmerksamkeit des Forstmanns. Schwierigkeiten machen, ganz abgesehen von dem Transport nach Europa, die Werbungsverhältnisse und die Arbeiterfrage, welche

bei der schwachen Bevölkerung vieler Waldgebiete und bei der sehr verschiedenen Eignung und Neigung der Neger zur Waldarbeit nicht überall leicht zu lösen ist. Die Ausdehnung der Eisenbahnnetze und die fortwährende Aufmerksamkeit, welche die Verwaltungen der Anlage und Instandhaltung von Wegen zuwenden, schaffen in beiden Beziehungen Erleichterung. Die Bahnen tragen, wie die in den Schutzgebieten stationierten Schiffe, auch zur Verwertung und Erforschung der Waldprodukte bei, indem sie die in ihrer Nähe zur Verfügung stehenden Hölzer zur Heizung und als Schwellen verwenden. Bahnwerkstätten, Regierungs-, Missions- und private Tischlereien und Sägereien unterweisen immer mehr Eingeborene in der Bearbeitung des Holzes, so daß die Herstellung leichter transportabler Halbfabrikate am Ort der Fällung möglich wird.

§ 3. Die Erforschung der Wälder gehört zu den ständigen Aufgaben der kolonialen Forstbeamten. Sie werden durch die Bemühungen der Stationsvorsteher unterstützt, von denen wohl jeder die Verwertung der Hölzer seines Gebietes und ihr Studium in größeren oder kleineren Versuchsanlagen anstrebt. Zentralstellen für solche Studien und auch für die Abgabe von Nutzpflanzen sind die größeren Gärten und wissenschaftliche Institute wie Viktoria am Kamerunberg und Amani im Usambaragebirg, die im Zusammenwirken mit der botanischen Zentralstelle für die Kolonien am botanischen Garten und Museum in Dahlem bei Berlin Auskünfte erteilen, Aussaatmaterial abgeben und praktisch wichtige Fragen wissenschaftlich bearbeiten. Die Zentralstelle in Dahlem besonders läßt es sich angelegen sein, Reisende und Beamte vor der Ausreise zu sachgemäßem Sammeln anzuleiten, wodurch allein bestimmbares und wissenschaftlich wertvolles Material gewonnen werden kann.

I. Deutsch-Ostafrika.

Literatur: Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika, hrsgeg. vom K. Gouvernement (Biol. landwirtschaftliches Institut in Amani), Bd. I. 1902—03, Bd. II. 1904—06, Bd. III., Heft 1., 1906; Heft 5. 1911. Der Pflanzer. Zeitschr. für Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika, hrsgeg. vom K. Gouvernement Daressalam. — Haug, Forstwirtschaft in D.-Ostafrika. Hauptvers. des d. Forstvereins in Ulm a. D., Sept. 1910. — Busse W., Vegetationsbilder aus Deutsch-Ostafrika in Karsten und Schenck, Vegetationsbilder. Jena, G. Fischer. 5. Reihe, Heft VII und 6. Reihe, Heft VII. — Busse, W., Die periodischen Grasbrände im trop. Afrika. Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den Schutzgebieten. Berlin 1908. — Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Ins innerste Afrika. Bericht über den Verlauf der deutschen wissenschaftlichen Zentral-Afrika-Expedition 1907—08. Heidelberg. Carl Winter.

§ 4. Lage, Bodenbeschaffenheit, Klima. Deutsch-Ostafrika liegt ganz in der südlichen Hälfte der Tropenzone (1° bis ca. 11° südl. Br.), hat also echtes Tropenklima mit freilich nach den Höhenlagen sehr bedeutenden Temperaturunterschieden. Der Grundstock des Landes ist ein weit über unsere Grenzen hinaus sich erstreckendes Hochplateau, das in Tabora 1260 m erreicht und vorwiegend aus granitischen und gneisischen Gesteinen besteht. Es erhebt sich in einer vielfach zerrissenen Steilstufe, dem Randgebirge, über ein Vorland von 400—500 m Höhe, das wenige Kilometer hinter dem schmalen 10—50 m hohen Küstenstreifen beginnt und im Süden mehr als 400 km weit in das Land hineinreicht. Dem Randgebirge schließen sich in der nordwestlichen Ecke des Schutzgebietes die ziemlich unvermittelt aus dem Vorland emporsteigenden Usambaraberge an. Das Hochplateau ist durch tiefe Senken, den von Nord nach Süd verlaufenden großen ostafrikanischen Graben halbwegs zwischen der Küste und dem Viktoriasee, das Becken dieses Sees selbst, den zentralafrikanischen Graben mit dem Tanganjikasee und dem Kiwusee an unserer Westgrenze und dem Graben des Nyassa-Sees mehr im Süden gegliedert.

In Verbindung mit diesen Senkungen und benachbarten Störungen sind vulkanische Massen heraufgedrungen, welche die höchsten Erhebungen des ganzen Gebietes aufbauen. Es sind dies die Kirunga-Vulkane (2960 m) im äußersten Nordwesten, die Kondeberge (3175 m) im Südwesten, nördlich des Nyassasees, das Winterhochland (3600 m) zwischen den kleinen Seen des ostafrikanischen Grabens und die Kegelberge der Kilimandjaro-Merugruppe, zu denen der Kibo, mit 6010 m die höchste Erhebung von ganz Afrika, gehört.

Die Menge der Niederschläge wechselt nach den Jahren sehr; auch sind sie nach Menge und Eintrittszeit über die verschiedenen Gebiete sehr ungleich verteilt. Im Norden und Nordosten treten jährlich zwei Regenzeiten ein, im Zentrum, dem Süden und Südwesten ist nur eine Regenzeit vorhanden, von einer etwa halbjährigen Trockenzeit unterbrochen, die mit meist nur 2—12% an der Jahresmenge der Regen beteiligt ist. Nur die nördliche Küstenhälfte mit den dahinter liegenden Randbergen des Zentralplateaus nebst Usambara, Kilimandjaro und Meru, das Gebirgsland nördlich und östlich des Nyassasees und die Westseite des Viktoriasees bis zum Kiwu-See, etwa ein Viertel des ganzen Landes, erhalten mehr als 1000 mm jährlicher Niederschläge, deren Maximum von mehr als 2000 mm nur in den Hochregionen einiger Gebirge (Usambara, Kilimandjaro, Meru, Konde, Uluguru, Unguru, im Bezirk Neulangenburg 1910/11 über 4100 mm) erreicht wird. Drei Viertel Deutsch-Ostafrikas bilden ein zusammenhängendes Gebiet mit weniger als 1000 mm, im mittleren Teil sogar nur mit 500—750 mm Niederschlag, was in den Tropen für die Waldbildung weit weniger bedeutet als bei uns.

§ 5. Die Vegetation des Landes verdankt ihren Charakter den Niederschlagsverhältnissen und dem Menschen (s. § 8). Es erklärt sich aus den langen Trockenperioden, daß, abgesehen vom Kulturland, der größte Teil von xerophilen Pflanzengesellschaften, namentlich von Steppenformationen, bedeckt ist. Trockenes, zum Teil immergrünes, zum Teil laubwerfendes, oft dorniges, Kandelaber-Euphorbien führendes Buschgehölz, das vielfach in Busch- und Baumgrassteppe übergeht, bedeckt weite Gebiete. Hier und da, je nach der Bodenfeuchtigkeit mehr vereinzelt oder in kleinen Beständen treten höhere Bäume auf: Akazien mit tischartig abgeflachter Krone oder Dumpalmen (Hyphaene coriacea u. a. Arten), dazu Affenbrotbäume, Adansonia digitata, deren unförmige Stämme bei mäßiger Höhe gewaltige Dicke erreichen und deren Rinde versuchsweise zur Papierfabrikation benutzt worden ist. Die Aehnlichkeit mancher Steppengehölze mit einem verwilderten Grasgarten, in welchem krüppelige niedere Obstbäume wachsen, hat Hans Meyer veranlaßt, dieselben mit dem anschaulichen Namen Obstgartensteppe zu belegen.

Auch die Wälder Deutsch-Ostafrikas tragen zum größten Teil Trockenwald-Charakter. Im Süden und im Westen breiten sich in zwei Komplexen von je über 300 qkm Ausdehnung die Miombo-Wälder aus: lichte, drei Viertel des Jahres belaubte Bestände mit 5—20 m hohen, ¼—⅓ m dicken Stämmen, Graswuchs und wenig dichtem Unterholz. Den Hauptbestand bilden oft wenige Arten, manchmal nur eine Art fiederblätteriger Leguminosen, unter denen besonders Brachystegia- und Berlinia-Arten als Miombo oder Myombo bezeichnet werden. Der Name scheint aber auch auf Akazien-, Sterculia- und Terminalia-Arten, die gleichfalls an der Zusammensetzung dieser Wälder teilnehmen, Anwendung zu finden. Unter dem Einfluß der größeren Niederschlagsmenge und Luftfeuchtigkeit der Küste stehen immergrüne, sehr mannigfaltig zusammengesetzte, oft parkartige Gehölze, die sich als schmaler Streifen von Mkwadja gegenüber Zansibar mit kleineren Unterbrechungen durch Mangrovegebiete bei Sadani und Bagamojo und einer

größeren im Rufijidelta bis Kilwa-Kiwindje (in 8° 40'), dann wieder von der Gegend von Lindi bis zu den Mangroven des Rovuma hinziehen. Die größte Breite des Streifens beträgt etwa 100 km (Daressalam) bis 150 km (Mikindani), meist aber ist er schmäler, so daß er nicht unpassend als eine täuschende Kulisse vor den Steppen des Inneren bezeichnet wurde. Größere Bäume sind in den genannten Gehölzen nicht selten, aber doch zerstreut. Durch ungeregelte Nutzung und oft wiederholte Brände sind sie seitens der Eingeborenen teils vernichtet, teils stark gelichtet und im Nachwuchs gehemmt worden. Ein mehrere Quadratkilometer großes, etwa 10 km von Daressalam entferntes Stück, der Sachsenwald, ist vom Gouvernement unter Forstschutz gestellt worden, damit die dort gedeihenden Holzarten sich ungestört entwickeln und auf ihren Nutzwert geprüft werden können. In der Nähe von Wasserfällen in der Küstenzone wie in den Inlandsteppen treten Haine der Palmyrapalme, Borassus flabellifer var. aethiopum auf, die mit ihrem mächtigen Büschel großer Blattfächer auf dem Gipfel des 15—25 m hohen unterhalb der Krone etwas bauchig angeschwollenen Stammes einen imposanten Anblick gewährt.

Geschlossene dichte und hochstämmige Wälder bedecken etwa nur 1 % des deutschostafrikanischen Bodens. Es sind die Regen- und Nebel- oder Höhen-Wälder, welche namentlich am Osthang und in den Schluchten der höheren Gebirge auftreten, wo die mit den Seewinden ins Land getragene Feuchtigkeit zur Abscheidung gelangt. Ihnen schließen sich die Wälder an, welche die aus den Gebirgen herabkommenden Flüsse begleiten. Bald sind es schmale, bald breitere Waldstreifen zu beiden Seiten der Gewässer, wo sie z. B. im Wald von Taweta am Rombo östlich vom Kilimandscharo eine große Waldoase in der Steppe bilden. Im Innern dieser Uferwälder finden sich die Waldbilder, für welche Schweinfurth (Im Herzen von Afrika I, 543) nach Vorgang des Italieners Piagga den Namen Galeriewald angewandt hat: tunnelartige Säulen- oder Laubengänge, welche die übereinander gelagerten Kronen der mannigfaltigsten Bäume oft mit dreifachem Laubdach überwölben und auf deren Boden Quellen und Wasseradern fließen.

§ 6. Die Bergwälder bilden Gürtel am Kilimandjaro und Meru, bedecken Teile Usambaras und des Paregebirgs, die Berge in der weiteren Umgebung von Mpwapua, Morogoro und Kilossa, finden sich im Grenzgebiet der Bezirke Moschi und Muansa, in den Utschungwebergen des Bezirks Iringa und endlich in der weiteren Umgebung von Neulangenburg und im Livingstonegebirge. Diese, in den Reisebeschreibungen gewöhnlich als Hochwälder bezeichneten Bestände mögen zusammen wohl 1 Million ha ausmachen, wovon 25 000 ha auf den vielgenannten Schumewald in Usambara kommen.

Für alle diese Wälder ist charakteristisch, daß sie aus einer sehr großen Anzahl von Arten zusammengesetzt sind, deren Vertreter in buntem Gemisch und in verschiedenen Altersstufen nebeneinander wachsen. Die Bäume erreichen sehr verschiedene Höhen; doch kann man im allgemeinen drei Stockwerke unterscheiden: das Unterholz, das je nach der Bodenbeschaffenheit und der Dichtigkeit des Waldes stärker oder weniger stark entwickelt ist, das von 30—50 Meter hohen Bäumen gebildete recht unebene Kronendach und als oberstes Stockwerk darüber hinausragende mehr vereinzelte Riesen, die bis zu 60 und mehr Metern emporsteigen können. Gerade und astrein aufsteigende Stämme von 1,5—2 m Durchmesser sind nicht selten. Die Krone ist meist verhältnismäßig klein und hoch angesetzt und die Wurzelanläufe ziehen sich, namentlich bei Weichhölzern, oft in Gestalt von brettartigen Ansätzen, zwischen denen die eigentliche Stammwalze nach unten sich verschmälert, meterweit am Stamm in die Höhe, tiefe Nischen zwischen sich lassend. Breite,

immergrüne Blätter mit einer Spitze am Ende, welche das Ablaufen des Regenwassers beschleunigt (Träufelspitze), sind die Regel, doch fehlt es auch nicht an Bäumen, die in den Monaten Juli bis September einen großen Teil des Laubes abwerfen. Die Kronen sind an Stellen, die austrocknenden Winden nicht zugänglich sind, reichlich mit epiphytischen Farnen und Phanerogamen besetzt und holzige Lianen verbinden die Stämme untereinander und belasten die Kronen mit fremden Laub- und Blütenzweigen, so daß es oft schwer ist, das Zusammengehörige richtig zu erkennen. Besser bekannte Beispiele für diese Wälder sind die Bestände in der Umgebung des biologisch-landwirtschaftlichen Instituts Amani in Ostusambara bis zu 1100 m Höhe, fast ebenso üppig die 1000—1300 m ü. M. gelegenen Wälder unterhalb Sakarre (Usambara), der wohl einige Quadratmeilen große Schagajuwald im nördlichen Westusambara (1400—1500 m) und der Gürtelwald am Kilimandscharo, der oberhalb der Kulturzone bei 1700 m beginnend wenigstens bis 2200 m noch den Charakter eines freilich schon etwas verarmten Regenwaldes hat. Auch der immergrüne Bergwald, der auf den Osthängen des Ulugurugebirgs oberhalb der hier von 600 m bis 1000 m reichenden entwaldeten Kulturzone sich erhalten hat und aus Höhen von 1800 bis gegen 2000 m in Schluchten und Bachtälern Ausläufer nach unten sendet, gehört hierhin. Er liegt in Gebieten andauernden Nebels und Regens und besteht der Hauptmasse nach aus ziemlich dicht stehenden riesigen geraden Stämmen von 30—50 m Länge mit heller glatter Rinde. Im Schatten dieser Bäume entwickelt sich dichtes Unterholz mit einigen Schlinggewächsen und Kräutern, nicht zahlreichen Lianen, aber vielen Epiphyten. Zwischen dem dichten Unterholz wachsen kleinere Farne, an den Bachläufen und anderen Einschnitten auch hohe Baumfarne. In ähnlicher Höhenlage, zwischen 1900 und 2300 m findet sich an der Ostseite und einem Teil der Südseite des Gebirgs eine Zone dichten Bambusbestandes, gebildet von den 6—8 m hohen, aber nur 2—3 Finger dicken Halmen des riesigen Grases Arundinaria alpina. Es tritt auch anderwärts im Hochgebirge auf, z. B. im Kingagebirge bei 2500 m, zusammen mit Juniperus procera (s. u.). In den wasserreichen Tälern, welche die Vorberge vom Zentralstock trennen, findet sich ebenfalls üppiger Tropenregenwald mit hohen Bäumen, während die Vorberge selbst wie die unteren Hänge des eigentlichen Gebirgs bis zu jener Kulturzone von Steppenwald bedeckt sind. In vielen Gegenden Ostafrikas, im deutschen Gebiet namentlich in Usambara (Schumewald) und auch am Kilimandjaro und Meru, tritt in den Bergwäldern oberhalb 1600 m oder erst oberhalb 1900 m, also in einer Höhe, in der während der kühleren Jahreszeit Nachtfröste nicht selten vorkommen, als Charakterbaum Juniperus procera auf, eine Wacholderart, die mit 25—40 m hohen Stämmen, die unten nicht selten 1 m Durchmesser besitzen, Bestände bildet oder wenigstens in den Beständen der herrschende Nutzbaum ist. Von anderen Gymnospermen gehören die Taxaceen Podocarpus usambarensis, der 40 m hoch wird, und Podocarpus Milanjanus, bis 30 m hoch, den Bergwäldern an. Die erstgenannte Art tritt in Westusambara in Höhen von 1500 m bis 1900 m auf (Magambawald), in der Höhe allmählich kleiner werdend, und wird von Ad. Engler zum forstmäßigen Anbau empfohlen; ebenso eine Callitris-Art (Cupressaceen), die er bei 1600 m ü. M. in Westusambara sah. Callitris Whytei mit Stämmen von 30—45 m Höhe und 2 m Durchmesser ersetzt Juniperus procera im Bergwald des südlichen Nyassalandes (bis 2600 m ü. M.). Die nutzbaren Waldungen im Gebiet der Usambarabahn schätzt der k. Oberförster Eckert, freilich wohl sehr optimistisch, auf 125000 ha, wovon auf Juniperus 20000 ha, auf Podocarpus 30000 ha, auf gemischten Laubwald 40000 ha und außerdem 35000 ha auf Gebirgswald im Paregebirge kommen sollen (Kolonialreich. I p. 211).

§ 7. An die beschriebenen Wälder schließen sich nach oben mehr oder weniger dichte Buschbestände mit Baumsträuchern und Sträuchern, bisweilen auch mit einzelnen Bäumen, Adlerfarnwildnisse, Heideformationen mit Erica arborea, der Stammpflanze des Bruyèreholzes, Weideland oder auch kahle Kuppen und Hänge an.

§ 8. Ein volles Verständnis der Beschaffenheit und der heutigen Verteilung der Vegetationsformationen in Deutsch-Ostafrika wird erst gewonnen, wenn man die Einwirkung des Menschen auf die Pflanzenwelt des Landes berücksichtigt. Seine Tätigkeit ist von alters her waldfeindlich gewesen. Die Eingeborenen Ostafrikas treiben durchweg Ackerbau und Viehzucht. Ihre Kulturtätigkeit beginnt mit der Rodung eines Stückes Wald- oder Buschland, das dann einige Jahre hindurch zum Anbau von Hackbaufrüchten benutzt wird. Da Düngung unbekannt ist, erschöpft sich der Boden in wenigen Jahren und es wird notwendig, neues Gelände zu brennen und zu roden, während das alte der Verwilderung überlassen wird, bis es nach Jahren wieder an die Reihe kommt. Auf diese Weise können verhältnismäßig wenige Einwohner im Laufe der Zeit große Waldgebiete verwüsten. Unterstützt wird die waldvernichtende Tätigkeit durch das Grasbrennen, das von viehzüchtenden Stämmen alljährlich am Ende der Haupttrockenzeit geübt wird. Man beseitigt dadurch die alten harten Grashalme und macht dem Vieh den frischen grünen Nachwuchs zugänglich, der in der Regenzeit aufsprießt. Auch wird durch das Brennen die Wegsamkeit des Geländes befördert und die Vermehrung des Ungeziefers hintangehalten. Die Wirkung des Feuers aber bleibt nicht auf das Gras beschränkt. Geschlossener Regenwald freilich bietet ihm kaum Angriffspunkte. Ist aber der Wald einmal gelichtet, so daß Gras in ihn eindringt, dann steht er auch den Angriffen des Feuers offen. Es vernichtet oder hemmt den jungen Aufschlag und bringt bei häufiger Wiederholung bald hier bald dort auch einen alten Stamm zum Absterben, so daß das Ganze immer lichter wird und die Aussichten für das Aufkommen von Baumwuchs sich immer mehr verschlechtern. Das mit dem Graswuchs einziehende Wild verübt weitere Schädigungen. Eine an die neuen Verhältnisse angepaßte Vegetation gewinnt die Oberhand und es gehen so aus geschlossenem Wald lichte, trockene Bestände, Steppenbusch, Obstgartensteppe mit ihren verkrüppelten Bäumchen oder endlich auch reine Grassteppen hervor. Gewiß mögen solche Formationen auch ohne Zutun des Menschen in Anpassung an Klima, Boden und Wild entstehen können, zum großen Teil aber dürften sie sich in Ostafrika auf die angegebene Weise entwickelt haben. Man kann der Ausbreitung der sekundären Vegetation durch Verhinderung des Ausholzens und Brennens Einhalt tun; nicht aber ist es überall möglich, dadurch eine Regeneration des ursprünglichen Waldes zu erzielen. In klimatisch begünstigten Lagen mag der Regenwald in seiner ursprünglichen Pracht sich wieder entwickeln; im allgemeinen aber kommt es unter den jetzigen Klima- und Bodenverhältnissen nur zur Bildung eines xerophytischen Waldes, von dem es zweifelhaft ist, ob er im Laufe langer Zeiträume je wieder zum hochstämmigen dichten Walde werden kann. Wie weit systematische Aufforstungen einen besseren Erfolg haben werden, hängt ganz von den Bewässerungsverhältnissen der verschiedenen Gebiete ab.

§ 9. Eine Sonderstellung unter den Beständen Deutsch-Ostafrikas nehmen die Mangrovewälder ein, welche auf einem dem Wechsel zwischen Ebbe und Flut ausgesetzten Gelände der Küstenniederungen, namentlich der Flußmündungen, bei Tanga, Sadani, Bagamojo, Daressalam, Kilwa-Kissiwani und Lindi, ferner an der Rowumamündung und am ausgedehntesten im Rufijidelta sich entwickelt haben. Sie bestehen im wesentlichen aus etwa einem Dutzend Baumarten, die ganz verschie-

denen Pflanzenfamilien angehören, aber manche ähnliche Anpassungen an die eigenartigen Lebensbedingungen zeigen. Die Bäume stehen auf einem Gerüst von Wurzeln, die über ihrer Basis aus dem Stamm hervortreten, im Bogen nach unten wachsen und in dem schlammigen Boden sich verankern. Zur Zeit der Flut ist das ganze Wurzelgerüst von Wasser bedeckt, über das zuweilen wenig mehr als die Kronen hervorragen. Die Pioniere dieser Pflanzengesellschaft nach dem Meere hin sind Rhizophora mucronata (Fam. Rhizophoraceen), Sonneratia caseolaris (Fam. Sonneratiaceen) und Avicennia officinalis (Fam. Verbenaceen). Sie besetzen im Entstehen begriffene Bänke von Schwemmland und schützen selbst das Erdreich gegen Abschwemmung durch die Wellen. Rhizophora sendet lange Luftwurzeln aus der Krone in den Boden und wird je nach den Umständen 5—24 m hoch bei bis zu 60 cm Stärke. Häufig zeigt sie schlechte Stammform und die älteren stärkeren Stämme sind oft kernfaul. Die Rinde findet als Gerbmaterial (47,99 % Gerbstoff) Verwendung, das Holz als Bauholz. Die beiden anderen Arten zeichnen sich durch den Besitz von Atemwurzeln aus, die aus dem schlammigen Boden bis zu einem Meter hoch emporwachsen und den Gaswechsel zwischen der Atmosphäre und den im Schlamm steckenden Teilen des Wurzelsystems vermitteln. Das leichte poröse Holz solcher Atemwurzeln kommt als Kajoegaboes in Niederländisch-Indien in den Handel. Das Stammholz beider Arten hat keinen Wert. Der stattlichste und bestgeformte Vertreter der Mangroveformation ist die auch eine gerbstoffreiche Rinde führende Bruguiera gymnorrhiza (Fam. Rhizophoraceen). Sie teilt mit Rhizophora die Eigentümlichkeit, daß die Samen am Baume hängend zu langen dolchförmigen Gebilden austreiben, die beim Abfallen in den Boden sich einbohren und dann den Bewegungen des Wassers Widerstand leisten. Höhen von 22 m und Stärken von 45 cm sind nicht selten, doch ist ein großer Prozentsatz der Stämme wegen Astfäule und Krebs als Nutzholz unbrauchbar. 90 % der Stämme fand Graß drehwüchsig. Mit Bruguiera ziehen Oertlichkeiten, die nicht mehr alltäglich von der Flut erreicht werden, vor: Ceriops Candolleana (Fam. Rhizophoraceen) und Heritiera litoralis (Fam. Sterculiaceen). Erstere erreicht kaum mehr als 18 m Höhe bei 35 cm Stärke und neigt zu Krüppelwuchs, liefert aber geschätztes Brennholz. Die letztere wird 24 m hoch bei 60 cm Stärke und liefert Ruderstangen und Schiffsbauholz.

§ 10. Den geschilderten Vegetationsverhältnissen gegenüber ist die Aufgabe der Forstwirtschaft vor allem Schutz der vorhandenen Wälder gegen weitere Verwüstung; dann Beförderung einer verständigen Ausbeutung und Schaffung weiterer Nutzwälder durch Umwandlung wenig ertragreicher Naturbestände und durch Neuanpflanzungen.

§ 11. Die ersten Schritte für Waldschutz hat schon Wißmann 1895 durch eine Waldordnung für Usambara getan. Es folgte in demselben Jahre die Erklärung alles nicht in Privatbesitz befindlichen Landes als Kronland und seit 1904 die Errichtung von Waldreservaten, deren Nutzung in Eigenbetrieb oder durch Verpachtung der Fiskus sich vorbehält. Weitere Waldschutzverordnungen wurden 1908 und 1909 erlassen. Auf in Besitz genommenem Kronland steht in Ostafrika die Gewinnung aller der mannigfaltigen Walderzeugnisse nur demjenigen zu, dem die Nutzung des Landes seitens des Gouvernements überlassen worden ist. Auch kann die Gewinnung derselben mit einer Gebühr belegt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. So kann sich z. B. an die Genehmigung von Fällungen die Bedingung der Wiederaufforstung knüpfen, da alles darauf ankommt, unter allen Umständen eine Verödung des Bodens zu verhüten, die durch jahrelange Arbeit kaum wieder gut gemacht werden könnte. In den Verträgen

mit privaten Unternehmern behält das Gouvernement sich vor, innerhalb der zur Nutzung verpachteten Gebiete Waldflächen, deren Erhaltung im Interesse der Landeswohlfahrt geboten erscheint, von der Ausbeutung auszuschließen. Auch Bestimmungen über Wahrung der Nachhaltigkeit des Betriebs, Erhaltung von Samenbäumen, Schonung von Jungwüchsen und Ruhenlassen des Hiebs auf bestimmten Flächen werden den Verträgen eingefügt. Ob dies genügt oder ob nicht durchweg die künstliche Aufforstung genutzten Geländes durch die Behörde in die Hand genommen werden muß, wird die Zukunft lehren. Gegen Feuer werden Schutzstreifen angelegt, die man versuchsweise mit Kautschuk (Manihot Glaziovii) bebaut, der die Kosten reichlich decken soll.

§ 12. Bei der Errichtung von Reservaten können in dem betreffenden Gelände befindliche Hütten enteignet werden, wobei selbstverständlich Zeit zum Einbringen einer etwa stehenden oder auch noch einer weiteren Ernte gelassen wird. In der Umgebung von Dörfern wird etwa das vierfache dessen, was die Bewohner unter Kultur haben, als ihr Besitz und Eigentum ausgeschieden. Neubesiedelung und Weidegang ist in den Reservaten nur mit Genehmigung der Forstbehörde erlaubt, das waldvernichtende Grasbrennen und das Abbrennen von Wald zur Gewinnung von neuem Kulturland ganz untersagt. Ein generelles Verbot des Grasbrennens läßt sich nicht durchführen, weil es zu tief in die Wirtschaftsweise der Eingeborenen eingreifen würde; wo Brandschutz sich als nötig erwies, wurden Brandstreifen um die zu schützenden Waldflächen und längs der Wege angelegt, oder streifenweise Anpflanzungen der raschwüchsigen dichtkronigen Cassia florida gemacht. Ein Teil der Reservate, z. B. Bergländer am Kilimandscharo, Meru und im Uluguru-Gebirge, wird als Schutzwald angesehen. Die Größe der Reservate ist sehr verschieden. Das kleinste, von 9 ha, ist vielleicht der 1909 reservierte Bomawald im Bezirk Wilhelmstal (Usambara), einer der größten — 25 000 ha — der Schume-Magamba-Kingo-Wald daselbst. Im Laufe des Jahres. April 1910 bis April 1911 wurden 36 Kronlandflächen mit zusammen 68 700,3 ha zu Waldreservaten erklärt. Hiervon entfielen schätzungsweise auf das Gebiet des

immergrünen geschlossenen Gebirgswaldes	8 340	ha
teilweise immergrünen geschlossenen Küstenwaldes	44 379	„
immergrünen geschlossenen Gebirgshöhenwaldes	15 162	„
Ufer-, Fluß- oder Niederungswaldes	70,5	„
Trockenwaldes	664	„
Aufforstungsgeländes	84,8	„
	68 700,3	ha

158,30 ha kamen durch Grundstückverkäufe, 22 950 ha durch Flächenberichtigung oder Aufgabe der Reservation in Abgang. Im ganzen betrug Ende April 1911 die Fläche der Reservate 484 418 ha, d. h. annähernd 0,51 % der Landesfläche. Der Fortschritt in der Einrichtung von Reservaten hängt von dem Fortschritt der Erforschung und Vermessung und außerdem von der Möglichkeit der Bewachung ab, die bei der geringen Zahl der heute noch zur Verfügung stehenden Kräfte großen Schwierigkeiten unterliegt.

§ 13. Die Leitung der 1903 eingerichteten planmäßigen Forstwirtschaft lag anfangs bei dem Kulturreferat in Daressalam. Es gab 6 Forstbezirke, von denen 5 von Forstassessoren, der sechste, Daressalam, vom Kulturreferenten nebenamtlich verwaltet wurden. 1911/12 wurden 3 Forstämter gebildet mit Sitz in Wilhelmstal, Daressalam und Mohoro. Jedes soll unter der Leitung eines höheren

Forstbeamten stehen, dem ein Förster als Gehilfe zugeteilt ist. Zurzeit besteht das Personal aus 5 höheren Forstbeamten mit 14 Förstern und 123 farbigen Waldwärtern; dazu an Farbigen 11 Feuerwächter, 2 Kulturaufseher, Bootsleute, 1 indischer Schreiber und 2 Zeichner.

§ 14. Forstbenutzung. Der erste Versuch einer geregelten Staatsforstwirtschaft nach europäischem Muster wurde 1898 in den Mangrovebeständen des Rufijidelta gemacht. Von jeher waren diese zur Deckung des Holzbedarfs auf dem ostafrikanischen Markt herangezogen worden. Alljährlich erschienen von weit her arabische Fahrzeuge, deren Führer im Tausch gegen Kleidungsstücke oder geringes Geld Holz schlagen ließen, ohne eine andere Verpflichtung gegen die jeweilige Regierung als die Entrichtung einer geringen Abgabe. Dieser Raubwirtschaft wurde ein Ende gemacht und 1902 ein Einrichtungswerk geschaffen. Es handelt sich in dem nach einer Schätzung aus dem Jahre 1906 ca. 15 746 ha großen Gebiet um 8 Holzarten, die im Plänterbetrieb mit Begünstigung von dreien (Bruguiera, Ceriops, Heritiera) in 60jähriger Umtriebszeit genutzt werden, wobei als Wirtschaftsziel die Gewinnung guten starken Brennholzes und von Nutzholzsortimenten bis zu 20 cm Stärke gilt. Abnehmer waren namentlich arabische Dhaus, die kaiserliche Marine und eine Brauerei in Daressalam. 1911 waren die Betriebsregulierungsarbeiten für ein Gebiet von 4476,63 ha beendet und für 2024 ha Mangrovegebiet im Bezirk Daressalam ein Betriebsplan aufgestellt. Im fiskalischen Betrieb wurden im Rufijigebiet geschlagen:

1908/09	5 888,40 fm
1909/10	7 244,40 fm
1910/11	5 376,00 fm
1911/12	5 728,00 fm

Anderwärts sind im Eigenbetrieb des Fiskus nur im Bezirk Wilhelmstal (Usambara) einiges Holz, 6,65 Tonnen Rinde aus einer Gerberakazienkultur und 134 kg Baumsamen genutzt worden. Nutzung seitens Privater fand in Usambara durch die Firma Wilkins und Wiese statt, die auf einer Pachtfläche von 3000 ha 1910/11 3932 fm (1909/10 1239,39 fm) sogenanntes Zedernholz, das Holz von Juniperus procera, geschlagen hat. Das Holz wird durch eine unter erheblichen Schwierigkeiten eingerichtete Drahtseilbahn von 9 km Länge bei 1500 m Steigung vom Hochplateau herab der Usambarabahn zugebracht. Es gleicht sehr dem Holz der sogen. virginischen Zeder (Juniperus virginiana) und scheint sich als Ersatz dafür in der Bleistiftindustrie einzuführen. Ferner hat die Firma Denhardt u. Co. in den seit 1903 verpachteten Mangrovewäldern der Bezirke Tanga und Pangani in einem ca. 10 000 ha umfassenden Gebiet neben 999 t Mangroverinde 2219 fm Holz geschlagen. Dazu kommen 536 fm Holz und 805 t Rinde in einem Mangrove-Pachtgebiet bei Kilwa-Kisiwani und 1192 fm Holz und 721 t Rinde in einem zum Rufijidelta gehörigen Mangrovepachtgebiet. 1911/12 wurden insgesamt von privaten Unternehmern 5523 fm Holz und 1637 Tonnen Rinde verwertet; dazu 838 kg Kautschuk und 3500 fm durch Einzelnutzung in den Reservaten. In Ostusambara hat die Deutsche Holzgesellschaft für Ostafrika in Fortführung der früheren Sigi-Exportgesellschaft mit einer 23,7 km langen Kleinbahn den Anschluß an die Usambarabahn gewonnen. Die Gesellschaft schlägt Holz für den europäischen Markt, rechnet aber besonders auch mit Absatz in den nutzholzarmen Tropengebieten selbst. Die Gesamtausfuhr Deutsch-Ostafrikas an Erzeugnissen der Forstwirtschaft erreichte über die Küstengrenze 1911 einen Wert von 5 278 899 Mark (1910 von 6 246 458 Mk.), wovon 3 990 059 Mark

auf Deutschland entfallen. Den Hauptanteil an der Summe und ihrer Abnahme hat wild gewachsener Kautschuk, der von Kautschuklianen (Landolphia-Arten, Fam. Apocynaceen), und von anderen Kautschukpflanzen (Clitandra, Mascarenhasia, Kickxia) abstammt. Danach rangieren Bau-, Nutz- und Edelhölzer mit 514 439 Mark (1910: 380 130 Mark).

§ 15. Gegenstand von Forstkulturen zum Anbau von Blößen und schlecht bestockten Flächen in Waldreservaten oder zur Aufforstung unbewaldeten Geländes sind je nach den Umständen verschiedene in Ostafrika selbst heimische und auch einige eingeführte Arten, die besonders wertvolles Holz liefern wie der in Ostasien und auf Java heimische Tiek, oder andere Produkte, wie die Gerbrinde (44 % Gerbstoff) der ostaustralischen Acazia decurrens var. mollissima. Welche von den vielerlei versuchsweise angebauten Arten schließlich zum Anbau im großen sich eignen werden, kann erst die Erfahrung lehren. An Neukulturen wurden 1910/11 68,65 ha angelegt, womit die Kulturfläche auf 621,29 ha gebracht war, dazu kamen 1911 98 ha. Natürliche Verjüngung läßt sich im Mangrovegebiet bei der reichlichen Samenbildung und leichten Ansamung der Arten mit einiger Nachhilfe erzielen und auch Juniperus procera liefert Anflug. Wie weit aber natürliche Verjüngung sonstiger Nutzholzarten sich wird durchführen lassen, ist noch ungewiß. In der Hauptsache wird man für jetzt zu künstlicher Verjüngung greifen, schon um erst einmal einigermaßen einheitliche Nutzbestände zu bekommen. Wo es sich zunächst nur um Vermehrung der Waldfläche überhaupt handelt, wird aber auch durch einfachen Schutz etwas geleistet werden können. Im Forstbezirk Daressalam scheint es zu gelingen, den Mbulabaum (Parinarium Mobola, Fam. Rosaceen), der durch Wurzelausschlag sich vermehrt und allenthalben im Walde in kleinen Jungwuchshorsten auftritt, durch waldbauliche Maßnahmen zur Hauptholzart zu machen. Er liefert ein gutes Bauholz. Im Bezirk Morogoro haben sich infolge des Schutzes fast reine zusammenhängende Bestände des Kamballa (Acacia Brosigii) gebildet. Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft 1910 gibt folgende Tabelle.

§ 16. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben aus der Forstwirtschaft 1910.

Einnahmen 1910	Rupien *	Heller
Aus Waldreservaten im Eigenbetriebe des Fiskus	44 286	44,5
Aus Waldreservaten an Käufer zur Ausnutzung	11 439	77,5
Aus Einzelnutzungen in Waldreservaten durch Konsumenten	10 319	01,5
Diverse Einnahmen	1 791	28
Summe	67 836	54,5

* 1 Rupie = 100 Heller — ungefähr 1 Mark und 33⅓ Pfennige.

Ausgaben 1910	Rp.	H.
Waldkultur u. Pflege	13 482	98,5
Gewinnung u. Verwertung von Walderzeugnissen	13 728	93
Bauten	2 356	70
Waldreservierung u. Forsteinrichtung	15 382	62,5
Forstschutz	4 552	02,5
Inventar und Material (Anschaffung und Unterhaltung)	5 493	64
Dienstreisen des europäischen Forstpersonals und diverse Ausgaben	12 873	31
Sächliche Ausgaben	67 870	21,5
Besoldung von farbigem Personal, Waldwärtern und sonstigem Hilfspersonal	14 495	06,5
Summe	82 365	28

§ 17. Unter den Holzarten, auf welche bisher in Deutsch-Ostafrika die Forstwirtschaft ihr Augenmerk gerichtet hat, sind in erster Linie die schon § 6 erwähnten Nadelhölzer zu nennen. Unter den Laubhölzern verdient vor allem Hervor-

hebung Chlorophora excelsa (Fam. Moraceen), der Mvule-, Odum- oder Momangi-, auch Mbang-Baum, der bei einer Höhe von 40 m und mehr an 2 m Durchmesser erreicht. Sein eichenähnliches Holz ist termitensicher und hat schon auf dem europäischen Markt Eingang gefunden. Der Baum findet sich in den Ufer- und Schluchtenwäldern, z. B. des Sigitales, auch anderwärts an den Abhängen der Gebirgsländer und ist im Bezirk Langenburg zu systematischen Aufforstungen herangezogen worden. Ferner sind zu nennen die Meliacee Khaya senegalensis im Unguru-Gebirg, die afrikanisches Mahagoni liefert, Kopalbäume (Trachylobium verrucosum) und zahlreiche andere Leguminosen, der Korumbati, Tarchonanthus camphoratus (Fam. Compositen), der in einem Reservat des Bezirks Wilhelmstal durch andauernde Schonung hervorragenden Anteil am Wald gewonnen hat, endlich die Guttifere Calophyllum inophyllum, ein in den tropischen Küstengegenden verbreiteter Baum, der schönes rötlich-braunes Holz und das Tacamahacaharz liefert. Botanisch noch nicht genau bekannt ist das schöne Mkweoholz, das in Usambara geschlagen wird und für Telephonkästen, die innere Einrichtung von D-Zugwagen und Dampfern, auch zu Parkett empfohlen ist. Unter den Ausländern, die versuchsweise angepflanzt wurden, sind unter vielen anderen Caesalpinia coriaria (Dividivi) (Fam. Leguminosen), die im Forstbezirk Rufiji gut gediehen ist, Acacia decurrens var. mollissima, die Stammpflanze der Blackwattle-Gerbrinde, die schon mit 5—6 Jahren volle Erträge gibt (1909/10 auf der Plantage Ambangulu von Wilkins und Wiese 745 ha), und auch verwertbares Holz besitzt, Eucalypten in vielen Arten, von denen z. B. E. globulus, der Blaugummibaum (Bluegum) in einem ca. 14jährigen Wald im Bezirk Wilhelmstal fast lauter drehwüchsige und korkzieherartig gewundene Stämme geliefert hat, E. rostrata im Bezirk Daressalam aber gut zu gedeihen scheint. Tickanpflanzungen sind in verschiedenen Bezirken nicht sonderlich gediehen. Sorgfältige Auswahl des Standorts scheint für dieses zurzeit noch wichtigste aller Tropenhölzer besonders vonnöten.

§ 18. Jagd. Der Wildreichtum der ostafrikanischen Steppenlandschaften hat schon lange die Jäger angezogen. Neuerdings machen Sportjäger und Elefantenjäger, die früher namentlich Britisch-Ostafrika besuchten, auch Jagdexpeditionen in unser Schutzgebiet. 1910/11 wurden 33 große Jagdscheine zum Preise von je 1000 Mark und 198 kleine Jagdscheine für je 67 Mark ausgegeben. Die Ausfuhr von Elfenbein, Flußpferdzähnen und Nashornhörnern ist übrigens zurückgegangen, während die Zahl der größeren Raubtiere trotz der gezahlten Abschußprämien sich noch nicht erheblich vermindert hat. Zum Schutze des Wildes bestehen 13 Wildreservate in Größen von 20 000 ha bis 580 000 ha, im ganzen 2 890 000 Hektar, in denen jegliche Jagdausübung verboten ist. Einen Bericht über die Arbeiten der Wildschutzkommission enthält Heft 6, 1912 der Zeitschrift für Colonialpolitik (Berlin, Süßerot. Preis 1,25 Mark). Jagdordnungen von 1908 und 1911 verstärken die Schonung von Elefanten und anderen Wildarten.

II. Kamerun.

Literatur: Büsgen, Beiträge zur Kenntnis der Pflanzenwelt und der Hölzer des Kameruner Waldlandes. Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. 23. Bd. Heft 2. 1910. — Jentsch, Der Urwald Kameruns. Beihefte zum Tropenpflanzer. März 1911. Nr. 1/2. — Notizblätter des botan. Gartens und Museums zu Dahlem bei Steglitz (Berlin). 1910. 1911. — Büsgen, Vegetationsbilder aus dem Kameruner Waldland. In: Vegetationsbilder, hrsgeg. von Karsten und Schenck. VIII, 7. Jena. G. Fischer. — Neukamerun: Werner Stahl,

Französisch-Kongo im Lichte der amtlichen französischen Berichterstattung des letzten Jahrhunderts. Berlin. Süsserott. 1911. — Annuaire officiel de la colonie du Congo. Paris. Libr. mil. R. Chapelot et Cie. — Neu-Kamerun v. K. Ritter. Jena, G. Fischer 1912.

§ 19. Das Altkameruner Schutzgebiet erstreckt sich ungefähr von 2° bis zu 13° n. Br., liegt also ganz im Bereich des Tropenklimas. Seine Hauptmasse stellt ein Hochland dar, das im Norden und Nordosten zur Niederung des Benue, Tschadsees und Schari, nach Westen zum Meere abfällt und im Osten und Süden über unsere Neuerwerbungen hinaus bis zum Kongobecken sich erstreckt. In Südkamerun bildet das Hochland ein großes, vielfach von Wasserläufen zerklüftetes Plateau von 500 bis 750 m Erhebung über dem Meere; im Norden gipfelt es im Hochland von Adamaua, dessen von Südwest nach Nordost sich hinziehender Rand bis zu 3000 m emporsteigt. In der Benueniederung im Norden und in dem nach dem Meere hin im Nordwesten dem Hochgebirge vorgelagerten Tiefland erheben sich Einzelberge und Berggruppen, die wie das ganze Hochland meist den archäischen Formationen angehören. Nur der vulkanische, 4070 m hohe, gewaltige Kamerunberg an der Westküste mit einem nordöstlich sich anschließenden Geländestrich, das Gebiet um Ngaumdere und andere vereinzelte Punkte im Norden des Gebietes weisen junge Eruptivgesteine auf. Die ganze Kamerunküste ist ein auch für tropische Verhältnisse sehr feuchtes Gebiet, dessen Niederschläge von 2 m im Regenschatten des Kamerunbergs bis zu 10 m auf dessen Regenseite schwanken. Im mittleren und nördlichen Innern sinkt die Regenmenge unter 1000 mm und lange Trockenzeiten begünstigen die Entwickelung der Steppenvegetation. Die Jahresextreme der Temperatur, die an der Küste (Duala) 32,5° und 20,1° C. sind, weichen nach dem Norden zu stärker voneinander ab und betragen in Kusseri, nahe dem Tschadsee 47,7° und 9,7° C. Das Jahresmittel beträgt in Duala 25,4°, in Kusseri 27,2° C.

§ 20. Vegetation. An der Küste zieht sich eine einzige große, freilich von Farmland und lichten Oelpalmbeständen unterbrochene Wäldermasse hin. Sie bildet von der Nordwestgrenze bis zum Njongfluß einen etwa 150 km breiten Streifen und dehnt sich weiter südlich über das ganze Innere des Schutzgebietes aus. Die Gesamtschätzungen dieser Wälder bewegen sich zwischen 6 und 9 Millionen ha.

Die Gipfel des großen Kamerunbergs (4070 m) und des Kube (2070 m) ragen als Grasinseln über das hügelige und von zahlreichen Wasserläufen zerklüftete Waldland empor. Die übrigen Teile des Schutzgebiets erfüllen Uferwald an den Flußläufen, buschreiche Einzelberge, Busch-, Baum- und Grassteppe, Hochweiden und in derNähe desTschadsees auch Dorngehölz. Die im Aussehen und derZusammensetzung wechselnden Bestände jenes großen Waldgebiets gruppieren sich um 2 Typen, die in Kamerun gewöhnlich als sekundärer und primärer Wald bezeichnet werden und von denen der Sekundärwald in der Tat häufig ein Wald ist, der sich auf verlassenem Farmland entwickelt hat oder doch durch den Einfluß des Menschen in seinem Bestande wesentlich verändert worden ist. In anderen Fällen mögen standörtliche Verschiedenheiten wie Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit undWasserversorgung die Ausbildung des einen oder des anderen Typs bewirkt haben. Der Sekundärwald umfaßt wohl den größten Teil dessen, was man auch Buschwald genannt hat. Er zeichnet sich durch seinen Reichtum an Unterwuchs aus. Unzählige Sträucher, kleine Bäumchen und Schlinggewächse drängen sich hier durcheinander. Streckenweise, wohl auf nassem Boden, herrscht eine große Monocotyle Sarkophrynium makrostachyum (oxycarpum?), die den Eingeborenen Material zu Flechtwerk liefert. Oft sind die niederen und mittelhohen Bäume ganz von Klettergewächsen überwuchert, so daß sie kaum zur Ausbildung einer normalen Krone gelangen. Die mittlere Höhe

der Bäume mag 20—30 m betragen; darüber hinaus aber erheben sich nicht wenige einzelstehende Riesen bis zu Höhen von 50 Metern und mehr. Musanga Smithii (Fam. Moraceen), der jedem Kamerun-Reisenden bekannte Schirmbaum mit großen vielfingerig geteilten Fächerblättern ist von Schorkopf als Leitpflanze des Sekundärwaldes angesprochen worden. In der Tat schießen auf allen Rodungen in Menge die anfangs mit einfachen Blättern versehenen Bäumchen auf. Probeaufnahmen von Jentsch mit Schorkopf und Riedesel zu Eisenbach auf der Reise von Büsgen und Jentsch 1908/9 im Sekundärwald am Mungo und Sanaga ergaben auf jeder Probefläche von ½ ha andere Holzarten, deren Gesamtzahl sich auf mehrere Hunderte belaufen mag. Die Derbholzmassen eines ha betrugen je 316, 443 und 523 fm bei einer Stammzahl von 454, 598 und 738. Die geringeren Stammklassen herrschten sehr erheblich vor, doch wurde die Masse hauptsächlich von den wenigen starken Stämmen (über 60 cm) gebildet, die auf einer Probefläche bei Johann-Albrechtshöhe zu sechsen beispielsweise 81,4 % derselben ausmachten, während die 289 Stämme der schwächsten Klasse (7—10 cm) nur 4,5 % dazu beitrugen.

Der Primärwald unterscheidet sich von dem Sekundärwald durch die weit höhere Anzahl schöner großer Stämme und durch relative Armut an Unterwuchs. Alle Reisenden schildern ihn als einen Wald von mächtigen Säulen, zwischen denen man ohne allzugroße Schwierigkeiten herumgehen kann. Probeflächenaufnahmen ergaben für den Primärwald auf 1 ha beispielsweise 364, 560 und 646 Stämme und Massen zwischen 569 und 998 fm, im Durchschnitt von 8 Aufnahmen 794 fm Derbholz. Die größten Baumhöhen sind mit 40—56 m dieselben wie im Sekundärwald und ebenso macht eine relativ geringe Anzahl starker Stämme den größten Teil der Masse aus. Die Anzahl der Holzarten betrug auf je ½ ha in vier Fällen 52, 61, 74 und 80. Schlüsse auf den etwaigen Ertrag der Kameruner Wälder sind aus den Resultaten der Probeflächen-Aufnahmen nur mit größter Vorsicht zu ziehen, da die Qualität der Hölzer außerordentlich verschieden ist.

Unter 80 Proben hatten

Spez. G. über 1	: 10,7 %	Spez. G. von 0,5—0,59	: 18,4 %
Spez. G. von 0,9—0,99	: 6,9 %	Spez. G. von 0,4—0,49	: 8,4 %
Spez. G. von 0,8—0,89	: 14 %	Spez. G. von 0,3—0,39	: 4,6 %
Spez. G. von 0,7—0,79	: 14 %	Spez. G. von 0,2—0,29	: 2,3 %
Spez. G. von 0,6—0,69	: 20 %		

Im Durchschnitt erscheinen demnach die spez. Gewichte der Kameruner Hölzer ziemlich hoch, und die Extreme überschreiten nach oben und unten die bei unseren einheimischen Hölzern vorkommenden. Zu beachten ist aber, daß die verschiedenen Holzarten von sehr verschiedener Häufigkeit sind. So finden sich stellenweise auf verlassenem Farmland fast reine leichtholzige Musangabestände, anderwärts ist der Kameruner Mahagonibaum (s. u.), wieder anderswo vielleicht der schwerholzige Bongosi (s. u.) besonders häufig. Botanisch gehören die Kameruner Küstenwälder zu den im Kap. 1 beschriebenen Regenwäldern und in den Hochlagen des Kamerunbergs zum Nebelwald. Mangrovebestände finden sich in großer Ausdehnung in den Buchten von Rio del Rey und Duala und auch an den Mündungen des Sanaga und Njong. Ihre Gesamtfläche wird auf 40 000—50 000 ha (von Jentsch auf 70—100 000 ha) geschätzt. Ihr Hauptbestandteil ist Rhizophora mangle, ein ca. 20 m hoher Baum mit hartem Holz, mit dem in Marburg ein Versuch als Straßenpflaster gemacht worden ist. Es bestand ein Unternehmen zur Ausbeutung dieser Bestände, das aber neuerdings in Stockung geraten zu sein scheint.

§ 21. Unter den Erzeugnissen der Forstwirtschaft figurieren in der Statistik des Jahres 1910/11 als Ausfuhrprodukte:

Bau- und Nutzholz mit	1 632 700 kg,	1911: 7 204 274 kg
Rinden mit	3 959 kg,	1911: 7 766 kg
Farbholz mit	8 750 kg,	1911: 11 624 kg
Kautschuk mit	1 961 756 kg,	1911: 2 707 962 kg
Guttapercha mit	980 kg,	1911: — —
Gummi arabicum		1911: 262 481 kg

Hierzu kommen Kopal, Kolanüsse und in Zukunft vielleicht noch das für die Lack- und Papierindustrie anscheinend verwertbare Harz von Canarium Schweinfurthii und die Kapokwolle der Bombacaceen Ceiba pentandra und Bombax buonopozense. Der Kautschuk stammt zum Teil von Kautschuklianen (Landolphia florida), zum größeren Teil von Kickxia elastica (Fam. Apocynaceen), einem Kautschukbaum, der namentlich in den Wäldern von Südkamerun in Menge auftritt und auch in Kultur genommen ist.

Von dem ausgeführten Holz gingen 1911 6 011 024 kg nach Deutschland, 1 193 104 kg nach England. Das überraschende Steigen des Holzausfuhrwertes von 143 862 Mark 1910 auf 388 187 Mark 1911 wird besonders dem Kameruner Mahagony verdankt. Demgegenüber rückt Ebenholz mit 138 324 Mark (= 1 685 806 kg) an die zweite Stelle. Die Verwendung der Hölzer im Schutzgebiet selbst nimmt zu und wird durch Tischlereien in Buea und Duala und verschiedene Sägewerke erleichtert. Den Anfang machten fliegende Sägereien im Wald. Die Bretter wanderten auf den Köpfen der Eingeborenen zur Tischlerei oder zum Flusse. Seit zahlreiche Holzproben aus Kamerun nach Europa gelangt sind, mehren sich die Anfragen. Dem Gedeihen größerer Unternehmungen stand entgegen, daß keines der gewiß brauchbaren Hölzer in ansehnlicher Menge dauernd lieferbar erschien. Sehr auffallend war das Zurückbleiben der Kameruner Holzausfuhr gegenüber derjenigen unserer Nachbarkolonien Englisch-Südnigerien und Französisch-Aequatorialafrika (sog. Kongokolonie). Jene hatte 1909 nur einen Wert von 177 117 Mark, 1910 von 143 862 Mark, während die französische Kolonie 1909 für 2 604 900 Frks., Südnigerien 1908 für mindestens 1 543 360 Mark Holz ausführte. Angestellte Erhebungen ergaben, daß 80 % des gesamten Holzexports von Französisch-Kongo und Spanisch-Neuguinea sich auf Okume oder helles Mahagony von Okumea Klaineana (Fam. Terebinthaceen) bezieht, eine Art, an deren Verbreitungsgebiet wir erst durch unsere Neuerwerbungen Anteil erhalten. Der Holzhandel Südnigeriens beruht auf hochbezahlten Mahagonysorten von Bäumen der Gattungen Entandrophragma und Khaya (Fam. Meliaceen), die auch in Altkamerun gefunden sind.

§ 22. Die Aufgaben der Forstverwaltung bestehen bisher neben Schutz des Waldes und Maßnahmen zur Förderung der Entwickelung von Nutzwald aus Naturbeständen, ferner im Grasland und auf verlassenem Farmland in Betriebsregulierung in den Oelpalmwäldern der Eingeborenen und in der Erforschung der Waldgebiete. Reisen der Beamten, Sammlung von Herbarien, Veranlassung technischer Holzuntersuchungen, Versuchsbetriebe und Versuchskulturen in Viktoria (s. Einleitung) und auf den Verwaltungs- und Missionsstationen dienen der Erwerbung der Kenntnisse, die einer rationellen Bewirtschaftung zugrunde liegen müssen.

Zurzeit sind zwei höhere Forstbeamte und zwei Forstschutzbeamte in den Gouvernementsdienst eingestellt. Mehr weißes Personal wäre erwünscht.

Der Gebietszuwachs wird die Aufgaben der Forstwirtschaft erweitern, da das

Südkameruner Waldgebiet sich über einen großen Teil von Neu-Kamerun fortsetzt. Weiter nördlich und östlich folgen grasreiche Vegetationsformationen, in denen vielleicht Baumwollbau getrieben werden kann.

§ 23. Unter den Nutzbäumen des Kameruner Waldes ist an erster Stelle nach der Kickxia elastica die Oelpalme, Elaeis guineensis zu nennen, die stellenweise in lichten Beständen, anderwärts in kleinen Horsten oder vereinzelt in der Nähe der Ortschaften auftritt und in ihrer Verbreitung jedenfalls sehr stark durch den Menschen beeinflußt worden ist. Die Ausfuhr von Palmkernen und Palmöl erreichte 1910/11 einen Wert von mehr als 4,8 Millionen Mark (mehr als 16,8 Millionen Kilogramm). Von den Bäumen mit wertvollem mittelschwerem Holz ist Mimusops djave (Fam. Sapotaceen) zugleich als Lieferant einer Oelfrucht wichtig. Das dunkelrötliche Holz, Kameruner Mahagony genannt, kann als Werkholz für die verschiedensten Zwecke benutzt werden. Der Baum kommt in großen Dimensionen ziemlich verbreitet vor, so z. B. am unteren Sanaga. Noch wichtiger vielleicht ist das termitensichere, in Farbe und Gewicht eichenähnliche Holz der „Buscheiche“ Chlorophora excelsa (= Mvule in Ostafrika). Als Rotholz in Europa eingeführt und z. B. als Automobilfensterrahmen benutzt ist das Holz von Pterocarpus-Arten, besonders Pterocarpus Soyauxii, Muenge (Fam. Leguminosen). Schwerer ist das dunkelkarminrotbraune Holz des Bongosi, Lophira alata, Fam. Ochnaceen, das in Kamerun zu Werkzeugen, Treppen und Innendekoration verwendet wird. Leichtes Holz hat vor allem der Wollbaum oder Buma, Ceiba pentandra, Fam. Bombacaceen, der großkronige Riese des Kameruner Küstenwaldes. Es hat bereits als Blindholz in Europa Verwendung gefunden; ferner der Schirmbaum, in Duala Bosenge, Musanga Smithii (Fam. Moraceen), der den Vorzug großer Häufigkeit besitzt, und die Apocynacee Alstonia congensis, in Duala Bokuka ba mbale, welche die aus einem Stück geschnitzten Kameruner Schemel liefert. Am längsten wird vielleicht Ebenholz aus Kamerun exportiert. Es stammt von Diospyros-Arten (Ebenaceen), die im Küstenwald zerstreut, aber nicht eben selten vorkommen. Beachtung verdienen endlich Kopalbäume Copaifera Demeusii (Fam. Leguminosen), die z. B. am Sanaga sich finden und außer dem Kopal auch brauchbares Holz besitzen.

§ 24. Jagdverordnungen s. Colonialblatt 1908, 1910, 1911 (Pässe, Schonung der Turakos, Elfenbeinhandel).

III. Togo.

Literatur: Metzger, Die Forstwirtschaft im Schutzgebiet Togo. Veröffentlichungen des Reichskolonialamts Nr. 2. Jena. G. Fischer. 1911. — Notizblatt des botan. Gartens und Museums zu Berlin. Dahlem. Appendix XXII. Nr. 1. Leipzig. Engelmann. 1909. Die Nutzpflanzen Togos: 1. Die Nutzhölzer. Von G. Volkens. Preis Mk. 1.80. — Busse, W., Das südliche Togo. In: Vegetationsbilder, hrsgeg. von Karsten und Schenck. IV. Reihe. Heft 2. Jena. G. Fischer.

§ 25. Lage, geol. Beschaffenheit, Klima. Das Land liegt ungefähr zwischen dem 6. und 11. Grad nördlicher Breite. Seine Osthälfte und ein Stück im Nordwesten baut sich fast ganz aus Gneis, Granit und den aus kristallinen Schiefern nebst Tiefengesteinen bestehenden Togoschichten auf, die Westhälfte gehört großenteils der wahrscheinlich mesozoischen Otiformation mit ihren Schiefertonen, Kalkplatten, Sandsteinen, Konglomeraten und Hornsteinen

an, und zwischen den östlichen und westlichen Gesteinstypen ist als verhältnismäßig schmaler, in der Mitte unterbrochener Streif die wahrscheinlich permokarbonische Buemformation eingeschaltet: alte Grundmoränen, Konglomerate, Arkosen, Quarzite, Schiefertone, Eisenkiesel und Roteisensteinlager. An der Küste liegen hinter einem schmalen Streifen von Meeres- und Dünensanden pleistozäne Lehme, Sande und Kiese. Eluvialbildungen wie Krusteneisensteine (Raseneisenstein, wohl auch Bohnerz), Laterite und Lehme sind weit verbreitet.

Der jährliche Wandel der Temperaturen und der Niederschläge hängt, wie auch noch in Kamerun, damit zusammen, daß im Sommer der nach der heißen Sahara angesaugte Wind über Togo und Kamerun kühle Seeluft führt und diese Jahreszeit kühl und regnerisch macht. Umgekehrt bringt im Winter das nun in Südafrika liegende Wärmezentrum für die beiden Länder trockene, meist staubführende Sandwinde hervor, die unter dem Namen Harmattan in Togo unangenehm bekannt sind. An der Küste und im Norden bestehen die winterlichen Regenpausen aus drei und mehr Trockenmonaten, zu denen weitere Trockenmonate inmitten des Sommers treten können (Togoküste). Die Regenhöhen sind im allgemeinen gering und erreichen im Jahresmittel im Gebirg (Misahöhe) 1596 mm, an der Küste (Lome) 682 mm, eine Zahl, die für ein Tropenland recht niedrig ist, so daß auch nur geringe jährliche Schwankungen für Togo schon viel bedeuten können.

Die Jahresmittel der Temperatur bewegen sich zwischen 21,7 und 26,1° C., mit Jahresextremen von 36,8° und 14,6° C.

§ 26. Die Vegetations-Verhältnisse Togos schließen sich denen Deutsch-Ostafrikas an. An der Küste zieht sich ein schmaler Streifen von Schwemmland hin, der in der Umgebung von Lome den Charakter sandiger Steppe besitzt und auf den Nehrungen bei Sebbe und Anecho lichte Palmenhaine (Borassus, Elaeis, Cocos) trägt. Auch Mangroveland ist vorhanden. Weiter ins Land hinein liegt Kulturland mit parkartigen Waldresten. Daran schließt sich eine Zone oft geschlossener Oelpalmbestände und dann folgen, etwa von 6° 30, ab in mannigfachem Wechsel trockengründige Baum- und Buschsteppe, feuchtgründige Savanne, buschreiche Einzelberge und Uferwald an den Flußläufen. Dichter geschlossener Wald hat sich nur in wenigen Gebieten der waldfeindlichen Kulturtätigkeit der Eingeborenen (vgl. Ostafrika) gegenüber erhalten können, So finden sich z. B. 3000 ha solchen Waldes im Bezirk Misahöhe, etwa 30 000 ha in der Landschaft Buem in Westtogo zwischen dem 7° und 8° n. Br., weitere Komplexe zwischen Atakpame im Osten und Bismarckburg im Norden, zwischen Sokode, Bassari, Dako und Bafilo, in der Gegend der Kalangaberge und in den Landschaften Kabure, Losso und Taberma. Alle diese Wälder liegen in den Bergländern, welche, nur hier und da über 750 m sich erhebend, das in der Nordsüdrichtung sich erstreckende Land in einer von der Südwestecke nach Nordosten sich hinziehenden Diagonale durchsetzen. Die gesamte Waldfläche des Schutzgebietes — ohne die vergrasten Steppenbuschbestände — wird auf 1350 qkm veranschlagt, was bei einer Flächengröße des Schutzgebietes von 87 200 qkm einer Bewaldungsziffer von 1½ % gleichkommt. 600 qkm mögen Urwald, 750 qkm Uferwald sein. 3000 qkm des Landes sind noch dauernd mit Oelpalmen bestockt, 30 000 qkm Kulturland, 60 % der Gesamtfläche, d. h. rund 53 000 qkm Steppenformationen und zwar meist Baumsteppe.

Die Waldungen sind typische, tropische Regenwälder, die sich aus allen Altersklassen und Stärkestufen zusammensetzen, vom alten Waldriesen bis zum

einjährigen Jungholz und zur Keimpflanze. Im Schatten der dominierenden Riesen entwickelt sich in mehreren Etagen dichter Nebenbestand bis herab zu dem nur wenige Meter hohen dichten Unterholz. Epiphyten und Lianen sind zahlreich vorhanden. Die Zahl der Baumarten wird auf 150—200 geschätzt. Die Uferwälder sind beiderseits der Flüsse durchschnittlich etwa je mehrere 100 m, insgesamt etwa 1 km breit, aber auch breiter und schmäler, um so artenreicher, je breiter sie sind, und bisweilen als Galeriewald (s. I.) entwickelt.

Wie in Ostafrika hat der Mensch auf die Entwickelung der heutigen Pflanzendecke Togos, an der sicher früher die Wälder einen weit größeren Anteil hatten, einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die ohne Düngung arbeitenden Eingeborenen wechseln die Farmgelände und roden neuen Wald oder nehmen in der Neubestockung begriffenes Steppengelände wieder in Kultur. Der unbeschattete Boden der Rodung und des stark gelichteten Waldes ist allen schädlichen Einflüssen des Klimas und damit der Auswaschung und Verhärtung ausgesetzt. Schließlich entsteht Steppe, die in Abständen von 10—15 cm Büschel von Andropogon-Arten und in feuchten Niederungen 3—5 m Höhe erreichendes Elefantengras (Pennisetum Benthami) aufweist. Die Gräser unterliegen wieder den Bränden, die erst am Rand der geschlossenen Wälder Halt machen. In der oft als Obstgartensteppe (s. Kap. 1) entwickelten Baumsteppe sind unter den zahlreichen Baumarten namentlich Leguminosen und Sterculiaceen vertreten. Berlinia Kerstingii (Legum.) und Fächerpalmen (Borassus flabellifer var. aethiopum) kommen nicht selten in reinen Beständen vor.

§ 27. Mit Recht ist die Verwaltung des Schutzgebietes bestrebt, die wenigen vorhandenen W a l d r e s t e z u e r h a l t e n. Um Waldungen auf Bergkuppen, Höhenzügen, an steilen Bergwänden und Gehängen, ferner in der Umgebung von Quellen oder stehenden und fließenden Gewässern als Schutzwald erhalten zu können, empfiehlt der k. Oberförster Metzger in Lome angesichts des geringen Bewaldungsprozentes in Togo ein allgemeines, aber Ausnahmen im Interesse landwirtschaftlicher Kulturen zulassendes Rodeverbot, dessen Durchführbarkeit indessen bezweifelt wird. Ein allgemeines Verbot der Grasbrände wäre in Togo ebensowenig durchführbar wie in Ostafrika, weil es zu tief in die wirtschaftlichen Gewohnheiten der Eingeborenen eingreifen würde. Uebrigens ist es auch zum Schutz der bestehenden Wälder nicht nötig, da der g e s c h l o s s e n e tropische Wald den Bränden nicht zum Opfer fällt. Mit Oelpalmen bestandene Flächen schließen sich, nach Metzger, meist ziemlich dicht auch ohne Brandschutz; verlassene Farmen aber vermögen sich nur unter Brandschutz zu Wald zu regenerieren.

Die H o l z n u t z u n g wurde bisher in dem als herrenloses Gut geltenden Wald willkürlich in der Weise betrieben, daß neben einem gefällten Baum eine Grube gemacht wurde, welche die Führung eines auf- und abgehenden Sägeblattes durch 2 Männer ermöglichte. Dabei lag die Gefahr vor, daß die guten Stämme herausgeholt wurden und lückige aus minderwertigen Holzarten bestehende Bestände entstanden. Plenter w i r t s c h a f t ist zweifellos für den Urwald mit seinen so verschiedenen und verschiedenalterigen Stämmen vorläufig das Richtige. Aber eine solche kann in einer den Wald schonenden und verbessernden Weise nur durch den Fiskus betrieben werden. Um größere Vorräte an Schnittholz zu schaffen, befürwortet Metzger (l. c.) die Aufstellung eines Kraftsägewerks in Lome, wohin das Rohholz durch die beiden Inlandbahnen geschafft werden kann.

Die größte forstliche Unternehmung der Verwaltung in Togo ist die 1904 von dem damaligen Gouverneur Grafen Zech angeregte künstliche W i e d e r b e w a l-

dung von Teilen der weit ausgedehnten Baumsteppengebiete. Die Arbeit wurde im August 1907 am Zusammenfluß der Flüsse Haho und Baloë im Anschluß an den Uferwald begonnen. Zwei Seiten des Geländes waren durch die Flüsse gegen Brandgefahr geschützt, an der offenen Seite wurde das Eindringen von Feuer dadurch verhindert, daß zu Beginn der Trockenzeit das Vorgelände bei von der Kultur abstreichendem Wind abgebrannt wurde. Das Aufforstungsgelände dehnt sich über 28 000 ha aus, von denen 1910/11 100 ha, im ganzen jetzt 493,4 ha in Kultur gebracht worden sind. Die Arbeiten wurden vorwiegend durch Steuerarbeiter ausgeführt und kosteten auf den bebauten Hektar ca. 125,80 M. Ein zweites Aufforstungsgebiet im Bezirk Sokode-Bassari an den Flüssen Mo und Kamaa wurde im Juni 1909 in Angriff genommen. Die neu kultivierte Fläche des Jahres 1910/11 betrug hier 75 ha. Endlich wurden 1909/10 im Bezirk Mangu-Yendi ein für Aufforstungen geeignetes Gelände ausgewählt. Dort sind jetzt ca. 787 ha mit Nutzholz bepflanzt. Auch auf anderen Stationen bestehen Versuchspflanzungen. Beispielsweise wurden in Atakpame 1910/11 etwa 11 000, 1911/12 weitere 9500 Bäume neu gepflanzt. Bemerkt sei, daß den Aufforstungsbestrebungen des Gouvernements seitens der Pflanzer entgegengehalten wurde, Plantagenkulturen mit baumartigen Pflanzen wie Kakao vermöchten den Wald zu ersetzen. Das ist insoweit richtig, als bebautes Land immer besser als Oedland ist. Im übrigen aber, z. B. in bezug auf die wasserwirtschaftlichen und Windschutzwirkungen des Waldes kann hier nur von Fall zu Fall ein Urteil durch örtliche Ueberlegung und Erfahrung gewonnen werden.

Der Holzhandel Togos ist noch gering und die eingeführte Menge von Bau- und Nutzholz (1911: 723 156 kg) übersteigt bei weitem die Ausfuhr (1911: 171 923 kg). Dafür rechnet zu den Erzeugnissen der Forstwirtschaft Kautschuk, 1911 im Ausfuhrwert von 832 296 M.

§ 28. Die forstlich wichtigsten Holzarten, die zugleich in erster Linie bei den Aufforstungen verwandt wurden, sind die auch in Deutsch-Ostafrika und Kamerun genutzte Chlorophora excelsa (hier: Odum, Ukloba u. a.), Afzelia afrikana (Fam. Leguminosen), im Wald und auf der Steppe gedeihend, liefert ameisenfestes dunkelrotes, polituríähiges, aber ziemlich hartes Möbel- und Bauholz; Khaya Klainii (Fam. Meliaceen), im Urwald und Khaya senegalensis, mehr in Uferwald und Steppe, liefern afrikanisches Mahagony; Erythrophloeum guineense (Fam. Leguminosen) in Wald und Steppe besitzt eine sehr giftige Rinde und sehr hartes termitensicheres Holz von gleichmäßigem Gefüge mit dunkelbraunem Kern bei nur sehr schmalem Splint; Diospyros mespiliformis (Fam. Ebenaceen) in Wald und Steppe, hat namentlich in den freilich schwächeren Stämmen des letzteren Standorts schwarzen, tiefbraun geflammten Kern; Anogeissus leiocarpus (Fam. Combretaceen), birkenähnlicher Lichtholzbaum des Waldes und der Steppe mit graugelbem hartem, dichtem, ameisensichererem Holz mit unregelmäßigem schwarzen Einlagerungen; Ceiba pentandra, wie in Kamerun Riese des Waldes, der Silkcottontree der Engländer oder Kapokbaum, mit weichem Holz und wertvoller Faser in der Fruchtkapsel, die bei einer Varietät in offenem, bei einer anderen in geschlossenem Zustand abfällt; Pterocarpus erinaceus (Fam. Leguminosen), Steppenbaum mit gestreiftem rotem Kernholz, das zum Färben benützt werden kann und vielleicht mit dem afrikanischen Rosenholz der Nachbarkolonien übereinstimmt; Daniella thurifera (Fam. Leguminosen), Steppenbaum mit weichem Splint, dunkelm, ziemlich hartem Kern und brauchbarem Harz; Butyrosper-

mum Parkii (Fam. Sapotaceen), der Schibutterbaum der Steppe, dessen Früchte ein wohlschmeckendes Fett enthalten, das bereits zur Kerzen- und Seifenfabrikation nach Europa gebracht wird; Berlinia Kerstingii (Fam. Leguminosen) tritt wie die Myombobäume Ostafrikas in Beständen auf und hat schweres, lichtbraunes Holz; Borassus flabellifer endlich, die Agopalme, findet beim Brückenbau und als Telegraphenstange ausgedehnte Verwendung.

IV. Deutsch-Südwestafrika.

Literatur: Dinter, Deutsch-Südwestafrika, Flora, Forst- und landwirtschaftliche Fragmente. Leipzig. O. Weigel. 1909. — Pogge, Nutzholzbäume Deutsch-Südwestafrikas. Ztschr. für Forst- und Jagdwesen. 42. Jahrg. 1910. 400. — Seiner, Trockensteppen der Kalahari. Vegetationsbilder, hrsgeg von Karsten und Schenck. Jena. G. Fischer. 1910. 8. Reihe. Heft 1.

§ 29. Das Land erstreckt sich etwa vom 17 ° s. Br. bis zum 29 ° s. Br., gehört also nur in seiner nördlichen Hälfte noch dem Tropengürtel an. Seinen Kern bildet eine von Nord nach Süd sich erstreckende Gebirgsmasse, die bis über 2000 m Meereshöhe sich erhebt. Sie ist einem Plateau von 1000—1500 m aufgesetzt, das nach Norden und Osten bis zu den Grenzen des Schutzgebietes sich erstreckt, nach Süden zum Oranjefluß, nach Westen zur Küste ziemlich rasch abfällt. Der die Küste bespülenden kühlen Benguelaströmung und der Erhebung über dem Meere verdankt das Land ein im Verhältnis zur Lage kühles Klima, dessen mittlere Jahrestemperatur der der nördlichen Mittelmeerländer gleicht. Bezüglich der Niederschläge gehört es zu dem regenarmen Trockengürtel, der wie auf der nördlichen so auch auf der südlichen Halbkugel sich in der Nähe der Wendekreise um die Erde zieht, und weiterhin die Küstenstriche Chiles und Perus und die australischen Wüsten umfaßt. Die mittleren jährlichen Regenmengen liegen zwischen 17 mm (Swakopmund) und 592 mm (Grootfontein). Sie nehmen von Westen nach Osten hin zu, einmal weil so das Land ansteigt und dann weil man sich auf dem Plateau in dieser Richtung dem indischen Ozean nähert, der als Wasserspender hier eine große Rolle spielt. Es gibt eine Hauptregenzeit, die je nach Lage des Orts in verschiedene Monate fällt. Im allgemeinen aber fallen die Regen äußerst unregelmäßig, auf einzelne Gewittertage verteilt.

Das Grundgebirge besteht in Deutsch-Südwestafrika aus Gneis und anderen kristallinischen Schiefergesteinen, die etwa in einem Drittel des Gebietes von jüngeren Sandsteinen, Schiefern und Kalken oder auch von quartären Sedimenten überlagert sind. In der Umgebung von Keetmannshoop, Naukluft und an einigen anderen Punkten treten Eruptivgesteine hervor.

§ 30. Die Vegetationskarte von Deutsch-Südwestafrika zeigt an der ganzen Küste entlang den Wüstenstreifen der Namib, nur unterbrochen von kleinen Strecken mit Dornsträuchern, etwas Uferwald am Kunenefluß im Norden und Ufergebüsch am Oranje im Süden. Die übrige Fläche des Gebietes ist zum größten Teil von den verschiedenen Formen der Steppe, bald reiner Grassteppe und Weideland, bald mit mehr bald mit weniger Gehölz, mit Halbsträuchern oder mit Dornbusch bedeckt. Nur im nördlichen Teil des Schutzgebietes, etwa vom Wendekreis an finden sich in weiter Verbreitung hinter der Namib und dem küstennahen Weide-

land baumreichere Formationen, Baum- und Busch-Steppe mit z. T. breitlaubigen Gehölzen und Trockenwald mit oft relativ hohen Bäumen. Die Flüsse und ihre Infiltrationsgebiete sind meist von grasigen Ufergehölzen begleitet, die, im Süden arm an Arten, nach Norden hin reicher werden und dort an Stelle der hier in den Hintergrund tretenden Akazien der südlicheren Gebiete die breitblätterige Copaifera Mopane (Fam. Leguminosen) führen. Den Zusammenhang zwischen Lage, Klima und Vegetation läßt eine Uebersicht Pogges (l. c.) erkennen. Er unterscheidet in bezug auf den Baumwuchs 5 Zonen: 1. Die baumlose Namib mit selten mehr als 15 mm jährlicher Niederschläge. Vom Meere etwa 500 m ansteigend. 2. Das dicht bebuschte Hereroland, in dem höhere Bäume nur einzeln oder in lichten Verbänden vorkommen. 100—600 mm jährlicher Niederschläge. Bis 1500 m über dem Meere. 3. Das Namaland mit niedrigem Buschwerk und wenigen hohen Bäumen fast nur in den Riviersenkungen (60—230 mm jährliche Niederschläge; 12—1500 m über dem Meere). 4. Der Kalahari und Omaheke umfassende östliche Teil mit meist parkähnlichem Baumbestande (welliges Dünengelände mit wenig erforschten Niederschlägen, 12—1400 m ü. M. 5. Der nördliche Teil, etwa vom 20° s. Br. an, der auch außerhalb der Flußbetten große, fast geschlossene Waldungen trägt. Hier treten im Gegensatz zu den anderen Zonen zahlreiche dornlose Baumarten auf (Grootfontein bis 1000 mm jährliche Niederschläge; 1000 bis 1400 m ü. d. Meere).

§ 31. Forstwirtschaft. Die Holzproduktion des Landes entspricht in keiner Weise dem Verbrauch, zumal im allgemeinen Interesse die Nutzung mit größter Vorsicht betrieben werden muß. Mit der Entwickelung der Kolonie ist eine starke Holzeinfuhr Hand in Hand gegangen, die an Bau- und Nutzholz, Brennholz und Holzkohlen 1910 einen Wert von 1 066 308 Mark erreichte. Die erste forstliche Maßregel in der Kolonie scheint eine Verordnung vom 4. August 1894 zu sein, die Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis 5000 M. für den bestimmt, der durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch und Strauchwerk oder Anzünden von Gras und Rohr Wald- und Feldbrände herbeiführt. Auch zum Abbrennen von sog. saurem Gras ist die Erlaubnis der Behörde einzuholen. Sie darf nur Eigentümern für genau bezeichnete Areale gewährt werden, nachdem hinreichende Vorkehrungen gegen Ausbreitung des Feuers getroffen sind. Eine weitere Verordnung (Kolonialblatt 1900, 456) bestimmt, daß das Fällen von Bäumen, Kappen von Büschen, Abschälen von Baumrinden ohne Genehmigung der Polizeibehörde den Grundberechtigten nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, anderen Personen nur in Fällen der Not (z. B. Wagenbrüche) gestattet ist. An die Erlaubnis kann die Bedingung der Wiederaufforstung geknüpft werden. Dem Zuwiderhandelnden, auch dem, der die Anzeige unterläßt, droht Geldstrafe bis zu 2000 M., Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Kleinere mit Bäumen bestandene Flächen an den periodischen Flußläufen wurden schon 1906 als „Wald"reservate vom Verkauf als Farmland ausgeschlossen. Aufgabe der Forstwirtschaft waren neben der Schonung des Vorhandenen angesichts der Langsamwüchsigkeit der einheimischen Bäume mehr als anderwärts Versuche, aus klimatisch ähnlichen Ländern rascher-wüchsige Arten einzuführen. Man dachte zunächst an Robinien, Maulbeeren, Ailanthus und andere, die durch gutes Gedeihen in dem weiten Gebiet zwischen Südschweden und dem Mittelmeer ihre Anpassungsfähigkeit erwiesen haben. Es zeigte sich aber, daß die genannten Bäume im Schutzgebiet durch die hohe Tageswärme des Winters zu früh zum Austreiben angeregt wurden und dann erfroren. Nur der Maulbeerbaum

(Morus alba) paßte sich an und trieb je älter er wurde, desto später aus, so daß die Triebe seltener erfroren und er, wenn auch nicht zur Forstkultur so doch zur Seidenraupenzucht Verwendung finden konnte. Günstiger verliefen Versuche mit Eucalyptus- und Casuarina-Arten aus Australien und mit Dattelpalmen. Zurzeit bestehen neben den Regierungsgärten in Windhuk 5 Forstgärten, in denen hauptsächlich Casuarinen, Eucalypten, Prosopis juliflora, Pfefferbäume (Schinus molle, Fam. Anacardiaceen), Dattel- und Fächerpalmen herangezogen werden. 1911/12 wurden über 58 975 junge Bäumchen an Private gegen geringes Entgelt abgegeben. Der Forstgarten in Ukuib hatte am Ende genannten Berichtsjahres eine Fläche von 27,19 ha mit 7387 jungen Dattelpalmen aufzuweisen.

§ 32. Unter den einheimischen Holzarten sind vor allem die neben den Gräsern ihrer nahrhaften Hülsen wegen für die Viehzucht fast unentbehrlichen Dornakazien zu nennen. Beispiele sind: Acacia horrida, die Grundwasser anzeigende Weißdorn- (mit 10 cm langen weißen Dornen) oder Gummiakazie. Sie bildet mehrfach waldähnliche Bestände. Der Baum wird 18 m hoch und 1 m dick und besitzt im Kern sehr hartes dunkelbraunes, aber von Insekten angegangenes Holz, das Hochscheite für Ochsengeschirre, Radnaben und Gefäße liefert, im Hausbau der Weißen aber von dem deutschen Kiefernholz verdrängt wird. Ob das Gummi der Bäume (Hairaharz) oder der namentlich von ihrem Wurzelschmarotzer, Hydnora Solmsiana, gelieferte Gerbstoff exportfähig werden wird, ist fraglich. Acacia Giraffae, der Kameldorn, ist fast im ganzen Schutzgebiet als Steppenbaum in sehr lichten Beständen verbreitet. Das Mahagony-ähnlich gefärbte Kernholz ist für Tischler und Drechsler wertvoll, aber der Härte wegen sehr schwer zu bearbeiten. Sein Brennwert wird auf 2/3 von dem der Steinkohle geschätzt. Acacia maras, Bastardkameldorn liefert das beste, von den Wagenbauern geschätzte Nutzholz unter den Akazien. Der dem Kameldorn gleichende Baum scheint nur im Hererolande vorzukommen und teilt die Standorte der Acacia horrida. Die ausgedehnten Bestände von Copaifera Mopane an der Südseite der Etosapfanne sind fast unterholzfrei, so daß man kilometerweit in den Wald hineinsehen kann. Die Bäume erreichen 12 m Höhe und besitzen einen geraden, graurindigen Stamm. Das mahagonifarbige Kernholz ist hart und widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse. Die Früchte enthalten einen aromatischen Balsam. Ein besonders im Namaland am Fisch- und Oranjefluß häufiger Baum Euclea Pseudoebenus (Fam. Ebenaceen) liefert ein ganz vorzügliches Ebenholz von schwarzbrauner bis schwarzer Farbe. Von anderen Bäumen seien noch genannt Combretum primigenium (Fam. Combretaceen), der heilige Ahnenbaum der Hereros, mit gutem Holz, Terminalia sericea (Fam. Combretaceen), ein silberblätteriger Baum der Kalahari, ebenfalls mit gutem Nutzholz, und der Fruchtbaum Ficus damarensis.

§ 33. Jagdverordnungen s. Colonialblatt 1909, 1910 (Strausse).

V. Die deutschen Schutzgebiete in der Südsee.

Literatur: Rechinger, Vegetationsbilder aus dem Neu-Guinea-Archipel. In: Vegetationsbilder, hrsgeg. von Karsten und Schenck. VI, 1. Jena. Gustav Fischer.

§ 34. Der wichtigste Baum dieser Gebiete ist zurzeit noch die Kokospalme, welche in der Kopra das Hauptausfuhrprodukt liefert. Dazu gesellen sich in wachsendem Maße Kakao und andere Kulturprodukte und in Zukunft wohl auch Walderzeugnisse; denn, soweit nicht reine Koralleninseln vorliegen, ist im größten Teil der Gebiete tropischer Mischwald die ursprüngliche Vegetationsform. Zumal auf den größeren Inseln sind ausgedehnte Wälder vorhanden, welche sicher nutzbare Arten bergen, die seinerzeit wenigstens für die Ausfuhr nach Australien in Betracht kommen mögen.

§ 35. Kaiser-Wilhelmsland, der deutsche Teil von Neuguinea, umfaßt etwa 181 650 qkm, d. h. fast 1/4 der ganzen Insel. Unser Gebiet ist von Gebirgsketten erfüllt, die sich über 4000 m erheben. Sein größter Teil liegt in der Höhenstufe 1000—2000 m und senkt sich nur in den Flußtälern unter 500 m hinab.

Das Klima der Küste ist tropisches Seeklima mit geringen Temperaturschwankungen bei einer Mitteltemperatur von 26° C. Bei hoher Luftfeuchtigkeit und starker Wolkenbildung über dem Lande schwanken die auf 19 Stationen gemessenen Niederschläge zwischen 1700 mm (Potsdamhafen) und 6500 mm (Tami-Inseln). Mangrovewald mit Rhizophora mucronata und Bruguiera gymnorrhiza ist an der Küste stellenweise entwickelt; außerdem ist Strandwald mit Nutzbäumen wie Calophyllum inophyllum (Fam. Guttiferen), Afzelia bijuga (Fam. Leguminosen), Cordia subcordata (Fam. Boraginaceen) und der als Alleebaum in unseren afrikanischen Kolonien beliebten breitblätterigen etagenwüchsigen Terminalia catappa (Fam. Combretaceen) vorhanden, der sich in den immergrünen Regenwald der Berge des Inneren fortsetzt. Die Bäume des artenreichen immergrünen Waldes erheben sich bis zu 50 m Höhe und sind je nach der Bestandesdichte bald von mehr bald von weniger Unterholz begleitet, wie oben für den Kameruner Wald angegeben wurde. In den Sumpflandschaften und dem Niederungswald fällt der Reichtum an Palmen auf, unter denen Sagopalmen, Arekapalmen und namentlich Rotang hervorgehoben seien. Im Bergwald finden sich die riesige Araucaria Hunsteini, die Dammarafichte (Agathis Dammara) und wohl nach andere Koniferen, in Höhen von mehr als 2000 m, wie nach Beobachtungen auf britischem Gebiet angenommen werden kann, gemischt mit Myrtaceen und Lauraceen. Hervorzuheben ist, daß im Regenschatten der Gebirge auch Grassteppen vorkommen, die am Oberlauf des Ramuflusses eine ziemliche Ausdehnung erreichen.

§ 36. Bismarckarchipel. Die großen Inseln des Bismarckarchipels, Neupommern, Neumecklenburg, Salomoninseln, zeigen ähnliche Verhältnisse. Auch hier ist nicht alles von Wald bedeckt, sondern das Innere teilweise von Savannen eingenommen. Von australischen Florenelementen treten Kasuarinen und Eukalypten auf: namentlich aus Neumecklenburg wird das Vorhandensein von Eukalyptuswäldern angegeben.

§ 37. Die Nutzung der Wälder besteht zurzeit in der Werbung von Holz für den Bedarf im Schutzgebiete selbst, wofür einige Sägewerke in Betrieb sind. Zu größeren Exportunternehmungen ist es bisher nicht gekommen. Doch sind durch die Neuguinea-Kompagnie eine Anzahl guter Hölzer nach Europa gebracht worden, die als Wandbekleidung der kaiserlichen Loge und ihrer Vorräume im Reichstagsgebäude Verwendung gefunden haben. Auch hat eine Hamburger Werft Neuguineaholz für einzelne Möbel und Ausstattungen in Verbindung mit Marmorverkleidung benutzt. Die nächste Aufgabe wird weitere Erforschung der zum Teil noch schwer zugänglichen Wälder sein, die ja durch die Neuguineaexpedition des Reichskolonialamts und der deutschen Kolonialgesellschaft (1912) bereits in die Wege geleitet ist.

§ 38. Jagdverordnungen (Paradiesvögel) s. 1892 und Colonialblatt 1907.

VI. Kiautschou.

§ 39. Das im Jahre 1898 von Deutschland in Besitz genommene Pachtgebiet liegt etwa unter demselben Breitegrad (36 ° n. Br.) wie die Südspitze Europas, hat aber ein etwas abweichendes Klima. Das jährliche Temperaturmittel beträgt 12,9 °, das Monatsmittel des Januar —1,4 °, des Juli 24,6 °. Der Winter gleicht in der Temperatur einem mittelstarken deutschen Winter, aber mit schneidendem Wind und ohne Schnee, der Sommer einem mittleren Hochsommer in Tunis. Die keinem Monat fehlenden, ungleich verteilten, hauptsächlich aber auf den Sommer fallenden Niederschläge betragen im Mittel aus 7 Jahren 619 mm (Berlin 582 mm).

Das Grundgerüst des größtenteils mit Bergland, das sich bis gegen 900 m ü. M. erhebt, bedeckten Pachtgebietes bilden vielleicht tertiärer Eruptivgranit und andere jüngere und auch ältere Eruptivgesteine, deren Verwitterungsboden dem Baumwuchs im allgemeinen günstig ist, wie gut entwickelte Baumgruppen und Wäldchen in der Umgebung der Tempel und Klöster erkennen lassen. Stellenweise besaßen auch schon zurzeit der Besitzergreifung durch die Deutschen die Chinesen Brennholzschonungen mit krüppeligen, von Gastropacha pini befallenen weiträumigen und unordentlichen Beständen von Pinus Thunbergi. Im allgemeinen aber fanden die Deutschen in den Bergen einen völlig verwahrlosten Boden. Das Wasser hatte tiefe Schluchten mit stets veränderlichen Rändern eingerissen und die Hänge waren, wo sie nicht dürftigen Krüppelwuchs trugen, durch Abschwemmung des kulturfähigen Bodens stark beraubt.

§ 40. Um das Gelände wieder kulturfähig zu machen und zunächst in der Umgebung von Tsingtau aus sanitären und wasserwirtschaftlichen Gründen etwas Wald zu schaffen, wurden neben der Befestigung der Wasserrisse an zwei nach der Stadt gelegenen Hügeln Aufforstungen in Angriff genommen. Um die nötige Krume sich ansammeln zu lassen, bedeckte man den rasch verwitternden Fels mit Rasenplatten und zog Steindämme, die Wasser durchsickern ließen, die mitgeführte Erde aber festhielten. Das so gewonnene Kulturland wurde dann mit Bäumchen bepflanzt, die sich gut entwickelten. Mancherlei Mißgeschick, Insekten- und Feuerschaden, blieb den Pflanzungen nicht erspart, aber schließlich erwiesen sich Robinien aus deutschem Samen, Pinus Thunbergi und einige Erlen als besonders geeignete Holzarten und heute beschränkt sich die Pflege der Aufforstungen auf einer Fläche von 850 ha nahe der Stadt nur noch auf die normalen Forstschutzmaßregeln. Es besteht der Plan, weitere Aufforstungen in dem etwas von der Stadt entfernten

Lauschangebirge auszuführen, die auch Nutzholz liefern könnten. Im chinesischen Teil des Gebirgs ist ein derartiges Unternehmen bereits eingeleitet. Ueberhaupt sind die Chinesen den Lehren unserer Forstwirtschaft zugänglich und beziehen große Mengen von Pflänzlingen aus den deutschen Kulturgärten. Nach soeben veröffentlichten Mitteilungen der Marineverwaltung (Tägl. Rundschau vom 24. März 1912) sind die Einnahmen der Forstverwaltung von Oktober 1910 bis Oktober 1911 um 30 000 Mark gestiegen. Das Augenmerk der Verwaltung ist nach wie vor auf die Aufforstung gerichtet gewesen und unsere Erfolge haben im Hinterland von Schantung und in weiteren Provinzen Chinas ein früher unbekanntes Interesse für rationelle Forstwirtschaft geweckt.

XXI.

Forstliche Rechtskunde[1]).

Von

Karl Dickel.

Literatur: Achilles, Textausgabe des BGB. mit Anmerkungen. — v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1884. — Anhalt, vgl. Jänsch, Pannier, Puschmann. — Asal, Das badische Forstrecht. Karlsruhe 1898. — Baden, vgl. Asal,

---

1) Abkürzungen.

Abkürzung		Bedeutung
a. E.	=	am Ende.
AG.	=	Ausführungsgesetz (ohne Zusatz: preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. Sept. 1899).
ALR.	=	Allgemeines Landrecht für die Königl. preuß. Staaten von 1794.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Bd.	=	Band.
EG.	=	Einführungsgesetz (falls ohne Zusatz: Einführungsgesetz zum BGB. vom 18. August 1896).
FDG.	=	Forstdiebstahlsgesetz (preuß. vom 15. April 1878).
FFPG.	=	Feld- und Forst-Polizei-Gesetz (preuß. vom 1. April 1880).
Goltd Arch.	=	Goltdammers Archiv.
GVG.	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
HBG.	=	Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
HO.	=	Hinterlegungsordnung (preuß. vom 11. März 1879).
JO.	=	Jagdordnung (preuß. vom 9. Juli 1907).
JPG.	=	Jagdpolizeigesetz (preuß. vom 7. März 1850).
JSchG.	=	Jagdscheingesetz (preuß. vom 31. Juli 1895).
KG.	=	Kammergericht zu Berlin.
Komm.	=	Kommission. Dies ist Kodifikationskommission.
m. E.	=	meines Erachtens.
Mot.	=	Motive (ohne Zusatz: Motive zum Entwurf I des BGB.).
Nordd. BG.		Norddeutsches Bundesgesetz.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
OTrib.	=	vormaliges Preuß. Obertribunal (bis 1879).
OVG.	=	Oberverwaltungsgericht.
pr.	=	preußisch.
Prot.	=	Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des BGB. Im Auftrage des Reichsjustizamts. Berlin 1897 ff. 7 Bände.
R.	=	Recht.
RBeamtGes.	=	Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873.
RG.	=	Reichsgericht.
RG. in Zs.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RG. in StS.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RGes.	=	Reichsgesetz.
RGO.	=	Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897.
Rsprech.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
RV.	=	Reichsverfassung vom 16. April 1871.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
s.	=	sive.
Soergel	=	Soergel Rechtsprechung.
StGB.	=	Deutsches Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.
StPO.		Deutsche Strafprozeßordnung von 1877; in Geltung seit 1. Oktober 1879.
Strieth. Arch.	=	Striethorst Archiv. 100 Bände.
vgl.	=	vergleiche.
VU.	=	Verfassungsurkunde (preuß. vom 31. Januar 1850).
Warneyer	=	Rechtsprechung des Reichsgerichts.
z. B.		zum Beispiel.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.
Ztschr. f. F.- u. Jw.	=	Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen; begründet von Danckelmann; jetzt herausgegeben von Möller und Fricke.

Dorner, Schenkel. — Bauer, Jagdgesetze Preußens. 3. Aufl. Neudamm 1904. 4. Aufl. Band 1. Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. — Bauer, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. 3. Aufl. Neudamm 1904. — Bauer, Sammlung deutscher Jagdgesetze. Neudamm 1896. — Bayern, vgl. Oertmann. — Beck, Textausgabe des BGB. — Becher, Sammlung der Ausführungsgesetze zum BGB. für alle deutschen Staaten mit Gesamtregister. 1900. 2 Ergänzungsbände 1911. — Beling, Grundzüge des Strafrechts. 4. Aufl. 1912. — Beling, Württembergische Strafgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen. — Berger, Textausgabe des BGB. in Meinholds juristischer Handbibliothek. — Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. Neudamm 1901. — Berger, Das deutsche Waldesideal. 1907. — Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen. — Böckel, Landes-Privatrecht der thüringischen Staaten. 1912. — v. Brünneck, Jagdrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad. — Bruck, Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. 2. Aufl. 1910. — Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1902. — v. Buchka, Das Mecklenburgische Landes-Privatrecht. 1905. — Bürgerliches Gesetzbuch von Hallbauer. 5. Aufl. 1908. — Dernburg, Das bürgerliche Recht. 6 Bände. — Conrad, Ueber § 228 BGB. in Beziehung auf Wildschaden in Goltdammers Arch. Bd. 59. S. 401. — Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 2 Bände. 5. Aufl. 1912. — Crome, System des bürgerlichen Rechts. 5 Bde. 1900—1911. — Crusen und Müller, Kommentar zu dem preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. 2 Bände. 1901. — Danckelmann, Bernhard, Jahrbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung. Berlin bis 1905. — Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. 3 Bände. 1880. 1888. — Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 10. Aufl. 1906. — Dalcke Preußisches Jagdrecht. 5. Auflage von Delius. Breslau 1908. — Dickel, Der Tatbestand des Diebstahls. Diss. Bonn. 1877. — Dickel, Ueber den Fang wilder Kaninchen (§ 15 des Preuß. Wildschadensgesetzes). Ztschr. f. F.- und Jw. 1894. Heft 1. — Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner. 1. Aufl. 1900. 2. Aufl. voraussichtlich Frühjahr 1914. — Dickel, Das neue preuß. Wildschon-Gesetz vom 14. 7. 1904. Berlin 1906. Sonderabzug aus der Ztschr. f. F.- und Jw. von 1905. — Dickel, Die neue preuß. Jagdordnung. Ztschr. f. F.- und Jw. Bd. 39. S. 706 ff. 1907. — Dickel, Ueber das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigung der Jagd durch Truppenübungen. Breslau 1910. Sonderausgabe aus Bd. 2 der Festschrift für Otto Gierke. — Dickel, Ueber den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ztschr. f. F.- und Jw. 1910, 1911. — Dickel, Haftung der Eisenbahn für den durch Waldbrand verursachten Schaden. Zeitschr. f. F.- und Jw. 1912. S. 172 ff. — Dickel, Kaninchenfang und § 115 ALR. I. 9. Ztschr. f. F.- und J Bd. 42 S. 112 und S. 433. 1910. — Dickel, Die Hausschwammfrage vom juristischen Standpunkt. In den Hausschwammforschungen von Möller. Heft 2 und Heft 5. — Daude, Das preußische Feld- und Forstpolizei-Gesetz. 4. Aufl. Berlin 1900. — Dorner, Kommentar zu den badischen Ausführungsgesetzen zum BGB. — Dorner und Seng, Badisches Landes-Privatrecht. 1906. — Ebner, Das preußische Jagdrecht. 1908. — Ebner, Der Jagdschein im Verwaltungsarchiv Bd. 14. — Ebner, Das Wilderertum und seine Bekämpfung. 1909. — Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1910—1912. — Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 2 Bände. 1903—1908. — Engelhard und Danckelmann, Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preuß. Jagdordnung. Berlin 1908. — v. Eschtruth, Der öffentliche Weg. Diss. 1902. — v. Feilitsch, Feld- und Forstsrafgesetz für Sachsen. 1909. — Fischer und Henle, Textausgabe des BGB. mit Anmerkungen. — Fischer und Schröder. Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. 1. Band. Das Allg. Landrecht. 2. Band 1773 -1902. — Frank, Das Strafgesetzbuch mit Nachtrag über das Reichsgesetz vom 19. 6. 1912. — Freymuth, Das Betreten des Waldes. 1912. — Friedebach, Die Forststrafgesetze der deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen. Diss. 1907. — Gierke, Deutsches Privatrecht. Band 2. Sachenrecht. — Goerke, Die preuß. Jagdordnung. Berlin 1908. — Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht, 1902. — Gravenhorst, Der sogenannte Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. 1908. — Gruchot, Beiträge. — Grundner, Braunschweigische Jagdordnung und Nebengesetze. Braunschweig 1911. — Guyot, Court de droit forestier. 3 Bände. — Hagen-Donner, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. 3. Aufl. 1894. — Hamburg, vgl. Nöldeke. — Heindl, Vogelschutzgesetz 1909. — Hennicke, Notwendigkeit und Mittel des Vogelschutzes. — Hennicke, Vogelschutzbuch. 1911. — v. Hippel, Tierquälerei. Vgl. auch vergleichende Darstellung des deutschen Strafrechts Bes. Teil Band 2 — Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie. Neue Auflage im Erscheinen. — Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im deutschen Reiche. 21. Aufl. 1912. — Huber, Die Jagdgesetze Elsaß-Lothringens. 2. Aufl. Straßburg 1895. — Jaeger, Textausgabe der Reichsgesetze. Ausgabe für Preußen mit den preuß. Ausführungsgesetzen. — Jaehner, Eigentumserwerb am Wilderergut. Bei Gustav Fock. Leipzig. 1897. — Jäntsch, Das anhaltische Jagdrecht. 4. Aufl. 1907. — Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. — Kisch, Landes-Privatrecht für Elsaß-Lothringen. 1905. — Kloß, Sächsisches Landes-Privatrecht. 2. Aufl. 1908. — Kohler, vgl. Holtzendorff. — Kröner, Die Beamtenhaftpflicht. 1911. — Kuhlenbeck, Kommentar über das Ausführungsgesetz zum BGB. 6. Auflage 1911. Bd. 6 des Kommentars von Staudinger. — Landes-

Oekonomie-Kollegium, preuß. Verhandlungen über den Entwurf des BGB. in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern von Thiel, Band 18 (1889). Ergänzungsband I. — Landsberg, Der Kauf von Holz auf dem Stamm. (Sonderabzug aus der juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen). Posen 1900. — Lange, Landesprivatrecht für Waldeck und Pyrmont. — Lehnpfuhl, Notstand bei Waldbränden. Ztschr. f. F.- und Jw. 1901. S. 650. — Liste, Ueber das Wesen der Jagdberechtigung nach preuß. Landesrecht 1911. — Lotze-Böhme, Sächs. Jagd- und Fischereigesetze. 3. Aufl. 1905. — Maenner, Das Jagdrecht der Pfalz. Kirchheimbolanden 1902. — Mardersteig. Das Jagdrecht des Großherzogtums Sachsen. Weimar 1908. — Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch. (1. Entwurf des BGB. Motive zum 1. Entwurf des BGB. Protokolle der 2. Kommission. 2. Entwurf. Denkschrift. — Verhandlungen des preuß. Oekonomie-Kollegiums in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern von Thiel. Band 18). — Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910. — Mayer, Dominik, Rechtslehre für Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker. Teil I: Oesterreichisches Zivilrecht. 1912. — Mecklenburg, vgl. Buchka. — Müller, Das Forst- und Feldstrafgesetz für Sachsen. 1909. — Müller, Kommentar zum sächs. Feld- und Forst-Polizei-Gesetz. — Müller und Meikel, Das bürgerl. Recht. 2 Bände. 2. Aufl. 1904. — Nagler, Die Jagdwilderei in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Band 8. Seite 417 ff. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts. Betr. Stammgüter, Familien-Fidei-Kommisse, Familienstiftungen. Bäuerliches Recht, Reallasten, Lehenrecht. Berlin 1879. Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 5. Aufl. 1909. — Niedner, Kommentar über das Ausführungsgesetz zum BGB. — Nöldeke, Hamburgisches Landes-Privatrecht. — Oertmann, Bayerisches Landes-Privatrecht. — Oehlschläger und Bernhard, Preußisches Gesetz über den Forstdiebstahl. 5. Auflage von Peltzer und Schultz. Berlin 1904. — Oldenburg, vgl. Ruhstrat. — Olshausen, Grundriß zu rechtswirtschaftlichen Vorlesungen an der Königl. Forstakademie zu Eberswalde 1889—1891. — Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2 Bde. 9. Aufl. 1912. — Oppenhoff, Ressortverhältnisse. 2. Aufl. 1904. — Ortloff, Rechtsschutz betreffend Ueberhang, Ueberfall, Grenzbäume im Nachbarrecht. Arch. f. bürgerl. Recht von Kohler, Bd. 17. S. 234. — Ortloff, Das neue Nachbarrecht 1900. — Pannier, Die anhaltischen Ausführungsgesetze zum BGB. — Peßler, Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig 1895. Mit 4 Ergänzungsheften. 1895—1906. — Planck, Kommentar über das BGB. 7 Bände. — v. d. Pfordten, Kommentar zum bayrischen Feldschadensgesetz. 2. Aufl. 1907. — Pollwein, Gesetz betr. die Ausübung der Jagd usw. 7. Aufl. 1910. — Priztl, Rechtsverhältnisse an Bienen. 1910. — Puschmann, Des Waidmanns Rechte und Pflichten im Herzogtum Anhalt. Köthen. 2. Aufl. 1901. — Puschmann, Jagd-, Forst- und Vogelschutz in Mecklenburg. Wismar 1908. — Puschmann, Jagd-, Forst- und Vogelschutz im Königreich Preußen. 2. Aufl. Gießen 1909. — Radtke, Handbuch für den preuß. Förster. 1908. — Reichmuth, Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland. Neudamm 1908. — v. Riepenhausen, Das deutsche Brieftaubenrecht mit Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung. Diss. 1900. — Ritter, Landwirtschaftliches Nebengewerbe im Archiv für bürgerl. Recht von Kohler. Band 20. — Rotering, Das preußische Feld- und Forstpolizei-Gesetz. 2. Aufl. Berlin. 1908. — Rotering, Das preußische Gesetz betr. den Forstdiebstahl. 2. Aufl. Berlin. — Rühm, Welche gesetzlichen Bestimmungen stehen dem Altenburger Jagdinhaber und Jäger bei Pflege, Schutz und Ausübung der Jagd zur Seite? Altenburg 1903. — Ruhstrat, Das Oldenburgische Landes-Privatrecht. — Schenkel, Das badische Jagdrecht. Tauberbischofsheim 1886. — Schneider, Das Nachbarrecht nach dem BGB. in der Hannov. Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung 1910. — Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung der Preußen. 3. Aufl. 1900. — Schultz und Scherr-Thoß. Die Jagd. Berlin 1904. — Schultz, Jahrbuch für Entscheidungen. Berlin 1904 ff. Bisher Bd. 1—9. — Schumacher, Die Befugnis der Jagdberechtigten, zur Tötung fremder Hunde und Katzen in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1897. — Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte. 2 Bde. 1886. — v. Seeler, Die Rechtstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes. Breslau 1910. — Staudinger, Kommentar über das BGB. 6 Bände. 6. Aufl. 1911. — Staudinger, Aneignung in den Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 63. S. 285 ff. — Stelling, Die freie Wasservögeljagd auf öffentlichen Gewässern der preuß. Monarchie. Hannover 1901. — Stelling, Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pirsch in der Provinz Hannover. Hannover 1897. — Stelling, Hannovers Jagdrecht. Hannover 1896. — Stelling, Die Hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt. Hannover 1905. — Stengel, Rechts-Enzyklopädie für Forstmänner. 1906. — Stier-Somlo, Die Pflicht des Eigentumers zur Erhaltung eines Eigentums in polizeigemäßem Zustande. — Stölzel, Rechtsweg und Kompetenz-Konflikt in Preußen. Berlin 1901. — Strafrecht, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1906. Bes. Teil Band 8. Nagler, Die Jagdwilderei. S. 417 ff. — Stranz und Gerhard, Kommentar zum preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. — Sydow-Busch, Zivilprozeß-Ordnung. Textausgabe mit Anmerkungen. — Thüringische Staaten vgl. Böckel. — Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. 2 Bde. — Vahlen Verlag, Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Register. — Vaillant, Das Forst-

rügeverfahren nach den Rechten des deutschen Reichs und seiner einzelnen Staaten. Systematisch dargestellt. 1908. — Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Mit Begründung. 2 Bde. Berlin 1909. — Wagner, Die preußischen Jagdgesetze. 2. Auflage. 1889. — Waldeck und Pyrmont vgl. Lange. — Weißler, Preußisches Landesprivatrecht. Sammlung der noch geltenden Quellen des preußischen Privatrechts. 2 Bde. 1900. — Wirschinger, Das Jagdrecht des Königreichs Bayern. 1902. — Wolff, Sachenrecht. Im Lehrbuch von Enneccerus. — Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Danckelmann; jetzt Möller und Fricke. 44 Bände. — Ziebarth, Das Forstrecht. 1889.

Grundbegriffe.

§ 1. Recht. Das Wort „Recht" hat verschiedene Bedeutungen: 1. wenn ich von meinem Rechte der Jagdausübung auf einem Grundstücke spreche, so meine ich Recht im Sinne von Befugnis, Berechtigung (Recht im subjektiven Sinne). Eine solche Berechtigung ist nur auf Grund einer Norm möglich. Der Inbegriff der Normen, welche für das äußere Verhalten der Menschen zu einander maßgebend sind, ist das Recht im objektiven Sinne. So z. B. deutsches bürgerliches Recht, preußisches Jagdrecht. Das Recht im objektiven Sinne ist eine Ordnung der Lebensverhältnisse. Das Recht im subjektiven Sinne gewährt einen Anteil an den Lebensgütern und wird durch das Recht im objektiven Sinne gewährleistet. — 2. Ferner sind zu unterscheiden: Recht im philosophischen Sinne (Naturrecht) und Recht im positiven Sinne. Letzteres ist das vom Gesetzgeber gesetzte Recht. Es ist ein in geschichtlicher Entwicklung entstandenes, dem Wechsel der Zeiten unterworfenes und in den verschiedenen Staaten verschiedenes Recht. — 3. Recht bedeutet bisweilen auch Gericht. Z. B. die Klage ist rechtshängig; der Rechtsweg (im Gegensatze zum Verwaltungsweg) ist eröffnet.

Das Recht hat es mit den äußeren Beziehungen der Menschen zu tun und bildet insoweit einen Gegensatz zur Moral, deren Normen die innere sittliche Beziehung der menschlichen Persönlichkeit bestimmen. Die Normen des Rechts gestatten zur Durchführung des Rechts äußeren Zwang. Im Gebiete der Moral gibt es keinen anderen erlaubten Zwang als den des Gewissens. Z. B. soweit nicht durch Sondergesetz Aasjägerei verboten ist, ist sie gesetzlich zulässig, kann aber doch grob unmoralisch sein. — Der Gnadenschuß dürfte oft sittlich geboten sein. Während der Schonzeit hält die herrschende Ansicht ihn unter allen Umständen für verboten. Vgl. dagegen meinen Aufsatz über das preuß. Wildschongesetz. § 7 zu III S. 59 ff.

Etwas anderes als „Sittlichkeit" ist die „Sitte", d. i. die von der Allgemeinheit verlangte Lebensführung. So insbesondere die Verkehrssitte. Auf letztere wird mehrfach verwiesen, z. B. § 157 BGB. (Auslegung des Vertrags), § 242 BGB. (Art der Erfüllung einer Schuld).

§ 2. Das Recht im objektiven Sinne. I. Bürgerliches und öffentliches Recht. 1. Im bürgerlichen Rechte (Privatrecht, Zivilrecht) handelt es sich um die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen unter einander. Diese Rechte sind ihrem Inhalte nach eigennütziger Natur. Im öffentlichen Recht überwiegt das Interesse der Gesamtheit. Die öffentlichen Rechte sind gemeinnütziger Natur. Um diesen Unterschied zu verstehen, ist zu bedenken, daß der Mensch einerseits als freie Person, andererseits als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in Betracht kommt. Einerseits kommt das Einzelinteresse, andererseits das Gemeininteresse in Betracht. Es findet aber eine Wechselbeziehung der beiden Interessensphären statt. Eine scharfe Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht ist nicht möglich, da die Interessen der Gesamtheit und des einzelnen vielfach aufeinander angewiesen sind.

Das Privatrecht ist größtenteils Vermögensrecht. — Dem öffentlichen Rechte gehören zu: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht, Prozeßrecht. — Wenn der Gesetzgeber sagt: das Jagdrecht ist Ausfluß oder Bestandteil des Grundeigentumsrechts, so ist diese Bestimmung eine privatrechtliche. Wenn er dann aber in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, aus wirt-

schaftlichen und ethischen Rücksichten die Jagd ausübung beschränkt, so trifft er polizeirechtliche Bestimmungen. Die Jagdpolizeigesetze enthalten also vorwiegend oder ausschließlich öffentliches Recht [1]).

Das heutige deutsche bürgerliche Recht ist teils römischen, teils deutschen Ursprungs. Im alten Germanien hatte jeder Stamm sein eigenes Recht. Diese Stammesrechte (Volksrechte) wurden seit ungefähr 500 n. Chr. aufgezeichnet (Lex Salica, lex Ribuaria usw.). Im Mittelalter wurde in dem „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" das römische Recht aufgenommen. Gleichwohl erhielten sich viele deutschrechtliche Anschauungen, namentlich auch forst- und agrarrechtliche. — Das Privatrecht, wie es nach der Aufnahme des römischen Rechts, in Deutschland — als allen Teilen gemeinsames Recht — galt, hieß gemeines Recht. Dies gemeine Recht wurde dann aber vielfach durch Partikularrechte der einzelnen Staaten verdrängt, namentlich in Preußen durch das Allgemeine Landrecht von 1794. Auf dem linken Rheinufer galt der code civil Napoleons von 1803, ebenso in kleineren Gebieten auf dem rechten Rheinufer in der preußischen Rheinprovinz und in einer deutschen Uebersetzung als „Badisches Landrecht" in Baden.

Ein für ganz Deutschland einheitliches bürgerliches Gesetzbuch ist erst am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

In den Jahren 1874 bis 1888 wurde der erste Entwurf von einer nur aus Juristen bestehenden Kommission fertiggestellt (sog. ersten Kommission). Eine zweite Lesung fand 1891 bis 1895 statt. In dieser „zweiten Kommission" saßen auch Nichtjuristen, namentlich Oberforstmeister Bernhard Danckelmann [2]).

Gleichzeitig mit dem BGB. erlangten zahlreiche Nebengesetze Gesetzeskraft: 1. vor allem das Einführungsgesetz (18. VIII. 1896). Dasselbe enthält a) allgemeine Bestimmungen, b) Bestimmungen über das Verhältnis des BGB. zu den Reichsgesetzen, c) zu den Landesgesetzen, d) Uebergangsvorschriften; 2. Grundbuchordnung (24. III. 1897); 3. Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (24. III. 1897); 4. Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (10. V. 1897); 5. Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (17. V. 1898); ferner Novellen zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Zivilprozeß- und Konkursordnung. — Diese neuen Reichsgesetze veranlaßten zahlreiche neue Landesausführungsgesetze, landesherrliche Verordnungen und Ministerialverfügungen [3]).

---

1) Für das Staats- und Verwaltungsrecht vgl. namentlich das ausgezeichnete „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche" von Graf Hue de Grais (Regierungspräsident a. D.), 1912 in 21. Aufl., 8,— M. — Vgl. ferner Biermann (Prof. in Gießen) Privatrecht und Polizei in Preußen, 1897.

2) Im übrigen vgl. über die Entstehungsgeschichte Dickel, Das Deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner bei Franz Vahlen; 1. Aufl. 1900; 2. Aufl. voraussichtlich 1914. — Aus den Materialien seien hier erwähnt: 1. Motive zum ersten Entwurfe des BGB., 5. Bd., 1888 ff., 2. Protokolle der zweiten Kommission, d. i. der Kommission für die zweite Lesung; im Auftrage des Reichsjustizamts von Achilles, Gebhard, Spahn, 1897 ff., 7 Bd., 3. Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern von Thiel Bd. 18 (1889), Ergänzungsband II, betreffend die Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen.

3) Von den zahlreichen Ausgaben der Landesausführungsgesetze und den Schriften über das übrige Landesprivatrecht seien hier erwähnt: 1. für Anhalt: Pannier, Die anhaltischen AG. z. BGB. und dessen Nebengesetze, Textausgabe mit gutem Register; 2. für Baden: Textausgabe der Ausf.-Gesetze nebst Verordn. bei Scherer in Karlsruhe, Kommentar z. AG. v. E. Dorner, Badisches Landesprivatrecht von Dorner u. Seng; 3. für Bayern: Textausgabe der Ausf.-Ges. und Verordn. bei Beck, Ausgaben des Ausf.-Ges. mit Anmerk. Meikel (kurz), ausführlich: Henle und Schneider, ferner Böhm und Klein, Bayerisches Landesprivatrecht von Oertmann; 4. für Braunschweig amtliche Textausgabe bei Grevitz, mit gemeinverständlichen Anmerkungen. Brandis, Ausgabe des AG. zum BGB., ferner A. Hampe, Das partikulare braunschweigische Privatrecht, 2. Aufl. 1901; 5. für Elsaß-Lothringen: Textausgabe der Ausführungsgesetze im amtlichen Auftrage bei Heirrich, ferner Kommentare z. AG. z. BGB. von E. Aron und von G. Molitor, Els.-Lothr. Landesprivatrecht von Kisch; 6. Hamburg: W. Bitter, Textausgabe des AG. u. Verordn. mit kurzen Anmerk., Hamburgisches Landesprivatrecht von Nöldeke; 7. für Hessen: Ausg. der Ausf.-Gesetze von Best, Hessisches Landesprivatrecht; 8. für beide Mecklenburg: Ausgabe der Ausf.-Verordnungen von A. Langfeld (u. Brückner), Mecklenb. Landesprivatrecht von Buchka; 9. für Oldenburg: E. Ruhstrat, Das oldenburgische Landesprivatrecht; 10. für Preußen: zahlreiche Textausgaben z. B. bei C. Heymann und bei J. Guttentag erschienen, Kommentare z. AG. von Krusen u. Müller 2 Bde. (sehr ausführlich), Stranz u. Gerhard (kürzer), Sammlung der noch geltenden preuß. Gesetze über Privatrecht: von A. Weißler 2 Bd., und von Fischer u. Schröder 2 Bd.; 11. für Sachsen: Textausgabe der Ausf.-Ges. von Breit, Sächs. Landesprivatrecht von Kloß; 12. für Waldeck

2. Verhältnis des BGB. zum älteren Rechte: a) die Reichsgesetze bleiben bestehen, soweit nicht das Gegenteil bestimmt ist (Art. 32 EG.). b) Die Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts sind aufgehoben, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind. Diese Ausnahmen sind aber überaus zahlreich.

Der Landesgesetzgebung verbleiben namentlich folgende Materien: Jagd- und Fischereirecht gemäß Art. 69—72 E.G.; fast das ganze Agrarrecht, vgl. Art. 113, 114, 62 (Rentengüter), 63 (Erbpacht), 64, (Anerbenrecht); ferner Wasserrecht Art. 65; Bergrecht, Art. 67; Waldgenossenschaften Art. 83; Pfändungsrecht, Art. 89; Belastung von Grundstücken (Reallasten und Grunddienstbarkeiten) gemäß Art. 115, 117; Teilung von Grundstücken, Art. 119; Aneignung von Tauben im Freien, Art. 130; Beschränkung des Eigentums in Ansehung tatsächlicher Einwirkungen im öffentlichen Interesse, Art. 111; Enteignung im öffentlichen Interesse, Art. 109; Gesinderecht gemäß Art. 95.

Soweit kein Vorbehalt gemacht ist, ist das Landesrecht beseitigt. Dies gilt auch für das Forst- und Agrarrecht. Die Erwägungen der 2. Kommission zum Vorbehalt über Waldgenossenschaften sind in meinem Lehrbuch eingehend mitgeteilt.

3. Das BGB. ist durch einige neuere Reichsgesetze („Novellen") etwas abgeändert. Das wichtigste dieser Gesetze ist das vom 30. Mai 1908 zu § 833 BGB. über die Haftung des Tierhalters.

4. Im Gebiete des bürgerlichen Rechts unterscheidet man Vermögensrechte und Personenrechte:

a) Vermögensrechte: 1. obligatorische oder Forderungsrechte, 2. dingliche oder Sachenrechte, 3. Erbrecht. — Das obligatorische Recht ist Recht eines Gläubigers gegen einen Schuldner auf eine Leistung. Letztere kann auch ein Unterlassen sein, § 241 BGB. Das BGB. nennt die obligatorischen Beziehungen Schuldverhältnisse. — Das dingliche Recht unterwirft dem Berechtigten eine Sache unmittelbar.

Kaufe ich von A. ein Pferd, so erlange ich dadurch ein Forderungsrecht, der Kauf begründet ein Schuldverhältnis zwischen A. und mir. Kraft desselben ist A. verpflichtet, mir das Pferd zu übergeben und mich zum Eigentümer zu machen. Durch den Kaufvertrag erlange ich nur ein Recht auf Leistung gegen A. Gelangt das Pferd, bevor es mir übergeben wird, in den Besitz eines Dritten, so kann ich von diesem das Pferd nicht verlangen, da zwischen ihm und mir kein Schuldverhältnis besteht. Wird mir das Pferd in Erfüllung des Vertrages übergeben, so erlange ich das Eigentum und also ein dingliches Recht. Gelangt nun das Pferd zufällig in den Besitz eines Dritten, so kann ich diesen kraft meines dinglichen Rechts verklagen. Denn das dingliche Recht besteht an der Sache und richtet sich also gegen jeden Dritten. — Die Gesetze über Erbrecht regeln den Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen.

b) Personenrechte: 1. Persönlichkeitsrechte z. B. das Recht auf den Namen (§ 12 BGB.). Persönlichkeitsrechte sind auch die Aneignungsrechte, soweit sie nicht Ausfluß des Eigentums sind. So auch das Jagdrecht, wo es nicht Ausfluß des Eigentums ist. 2. Familienrecht. 3. Vormundschaftsrecht.

5. System. Das BGB. behandelt das bürgerliche Recht in 5 Büchern: 1. Allgemeiner Teil, 2. Schuldverhältnisse, 3. Sachenrechte, 4. Familienrechte, 5. Erbrechte.

II. Die Rechtsquellen. Dies sind die Quellen, aus denen das Recht im objektiven Sinne geschöpft wird: Gesetz und Gewohnheitsrecht. Jenes entsteht durch den Willen des Gesetzgebers, dies durch die Rechtsüberzeugung des Volkes. Den Gesetzgeber bestimmt die Verfassung. Im Deutschen Reiche sind Bundesrat und Reichstag Gesetzgeber (§ 5 RV.), dem Kaiser aber steht die Anordnung der Verkündung der Gesetze zu (Art. 17 RV.). Diese erfolgt „von Reichs-

---

und Pyrmont Landesprivatrecht von Lange; 13. für Weimar Textausg. der AG. (ohne Register) bei Böhlau; 14. Landesprivatrecht der Thüringischen Staaten von Böckel. 15. Württemberg, Landesprivatrecht (noch nicht erschienen). Eine vollständige Sammlung der Ausführungsgesetze zum BGB enthält für alle deutschen Staaten mit Gesamtregister das Werk von Becher, 1900, mit 2 Ergänzungsbänden 1911.

wegen" im Reichsgesetzblatte. Wenn nichts anderes gesagt ist, tritt das Gesetz mit Beginn des 14. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Blatt in Berlin ausgegeben ist, in Kraft. — Staatsverträge gelten als Gesetze der betreffenden Staaten.

Das Wort „Gesetz" umfaßt in unseren Gesetzen oft das Gewohnheitsrecht. Es heißt in zahlreichen Gesetzen „Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm", z. B. Art. 2 E.G.; so auch in der ZPO. und StrPO., wenn es dort heißt, die Revision kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden. In einem engsten Sinne ist Gesetz Gegensatz zur Verordnung.

Das Gewohnheitsrecht ist aus der tatsächlichen Uebung zu entnehmen. Es heißt Observanz, wenn es nur einen engeren Geltungsbereich hat, entweder örtlich, oder für eine bestimmte Art von Verbänden oder für Berufsgenossen usw. — Vorausgesetzt wird zur Feststellung eines Gewohnheitsrechts eine gleichmäßige Uebung. Diese muß längere Zeit geschehen sein; wie lange, steht im Ermessen des Richters. Nicht notwendig ist die Uebung während der Ersitzungszeit (10 Jahre). Denn durch Gewohnheitsrecht wird objektives Recht, durch Ersitzung subjektives Recht geschaffen. Ueber die Notwendigkeit der Rechtsüberzeugung vgl. mein Lehrbuch des bürg. R. f. Forstmänner.

Autonomie (Satzungsgewalt) ist die Befugnis gewisser Verbände im Staate, sich selbst Recht zu setzen und zwar mit verbindlicher Kraft gegen Dritte. Dies kann geschehen durch Beschlüsse (Gesetze) oder durch tatsächliche Uebung auf Grund der Rechtsüberzeugung (Gewohnheitsrecht). Das Recht der Autonomie steht zu: Den Familien des hohen Adels (vgl. Art. 57, 58 E.G.), den Gemeindeverbänden, der Kirche, anderen Korporationen des öffentlichen Rechts.

III. Die meisten Bestimmungen der Zivilgesetze und namentlich des BGB., sind nicht zwingend, d. i. „nachgiebig", „dispositiv".

Beispiel: Ich kaufe von einem Pferdehändler ein Pferd. Nach BGB. sind Pferd und Preis Zug um Zug zu leisten, Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Verkäufers, Eigentum und Gefahr gehen mit der Uebergabe über usw. Die Vertragsgenossen aber können anderes bestimmen: der Preis solle gestundet sein, Erfüllungsort sei der Wohnsitz des Käufers oder ein dritter Ort, die Gefahr solle sofort mit Vertragsschluß übergehen, das Eigentum solle dem Verkäufer bis zur vollen Bezahlung des Preises vorbehalten bleiben. Die Bestimmungen im Gesetze dienen, also nur als Reserve für den Fall, daß die Parteien über den betreffenden Punkt nichts vereinbart haben.

Zwingend ist das öffentliche Recht, namentlich Polizeirecht, z. B. die Vorschriften über Bildung der Jagdbezirke.

Sehr scharf unterscheiden die neueren Reichsgesetze, insbesondere das BGB., „muß" und „soll". Jenes ist imperativ, dies nur instruktionell. Bleibt die Mußvorschrift außer acht, so tritt die gewünschte Rechtswirkung nicht ein, bei Verletzung der Sollvorschrift aber tritt die Wirkung gleichwohl ein.

IV. Nach ihrer Geltung teilt man die Rechtsvorschriften ein: 1. Gemeines Recht und Partikularrecht. Gemeines Recht ist das allen Teilen des Staates gemeinsame Recht. So früher das römische Recht in Deutschland nach der Aufnahme, jetzt das BGB., die Reichsverfassung, das Strafgesetzbuch. Partikularrecht ist das nur in einem Teile des Staates geltende Recht (z. B. das Allgemeine Landrecht, das Recht einer Provinz, ein Landesgesetz über Forstdiebstahl usw.). — 2. Gemeines Recht und Sonderrecht. Jenes gilt für alle (z B. BGB.); dieses nur für eine Klasse bestimmter Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse (z. B. Privilegien der regierenden Familien).

Erster Teil.

Das Deutsche bürgerliche Recht.

Vorbemerkung. Wer sich mit dem deutschen bürgerlichen Rechte beschäftigen will, bedarf unter allen Umständen einer Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Vahlen, Berger, Fischer-Henle, oben S. 516, 517.)

Erstes Buch: **Allgemeiner Teil.**

1. Abschnitt.

Personen.

§ 3. Vorbemerkungen: 1. Person oder Rechtssubjekt ist alles, was Träger eines Rechts sein kann („Rechtsträger"). Es handelt sich hier also um Rechtsfähigkeit. Diese ist nicht zu verwechseln mit Handlungsfähigkeit. Letztere ist die Fähigkeit, durch eigene Handlung Rechtswirkung zu erzeugen. Ebenso nicht mit Geschäftsfähigkeit, d. h. Fähigkeit zur Bewirkung rechtlicher Veränderungen durch eigene Rechtsgeschäfte. Ein Kind in der Wiege kann Eigentümer von Millionen sein, es kann auch weitere Rechte erwerben (kraft Gesetzes oder durch seinen gesetzlichen Vertreter, es ist rechtsfähig), aber es kann nicht durch eigene Handlungen Rechte erwerben (es ist nicht geschäftsfähig).

Person ist vor allem der Mensch. Er ist die natürliche Person. Es gibt aber auch juristische Personen, so namentlich Staat, Gemeinde, Kirche und andere öffentlichrechtliche Personen, ferner „Aktiengesellschaften" und andere Vereine. Bei einigen dieser juristischen Personen ist die Rechtssubjektivität so selbstverständlich, wie die des Menschen als natürlicher Person, z. B. beim Staate; bei anderen juristischen Personen ist die Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) bzw. die Ermöglichung ihres Erwerbs lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgt, z. B. bei Vereinen. Es gibt Genossenschaften, welche ohne Rechtsfähigkeit ihrer Aufgabe gar nicht gerecht werden können, z. B. Waldgenossenschaften. „Rechtsfähigkeit ist hier Lebensfähigkeit" (vgl. Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald S. 33).

2. Der Ausländer wird im bürgerlichen Rechte dem Inländer im allgemeinen gleichgestellt. Es gibt aber einige Ausnahmen, vgl. z. B. Art. 88 E.G. für den Erwerb von Grundstücken, vgl. ferner Art. 31 EG.

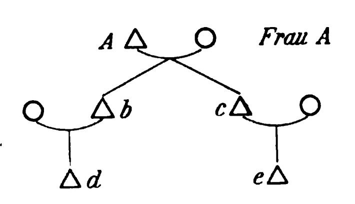
3. Als Persönlichkeitsrecht (vgl. oben S. 520 zu b) wird im § 12 BGB. das Recht auf Namen behandelt. Der Schutz des § 12 steht nicht bloß dem Menschen, sondern auch der juristischen Person, namentlich dem eingetragenen Vereine zu; geschützt ist jedes (nicht bloß ein vermögensrechtliches, auch ein persönliches, ein ideales) Interesse. – In gleicher Weise wie das Namensrecht genießen (nach der richtigen Ansicht) andere Persönlichkeitsrechte richterlichen Schutz, z. B. die Ehre.

§ 4. Natürliche Personen. 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt (§ 1 BGB.) und endet mit dem Tode. Der Beweis der Geburt und des Todes wird durch die vom Standesbeamten beglaubigten Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern des Standesamtes auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 geführt.

2. Männer und Frauen sind in privatrechtlicher Hinsicht fast vollständig gleichgestellt. Insbesondere ist die Frau geschäftsfähig. Sie kann sich namentlich verbürgen. Nach dem Tode des Mannes oder der sonstigen Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters hat sie die elterliche Gewalt über ihre ehelichen Kinder. Sie kann auch Handelsfrau, z. B. Holzhändlerin sein. Sie kann den Betrieb sogar ohne vorherige Einwilligung des Mannes beginnen. Der Mann aber kann gemäß § 1354 BGB. Einstellung des Betriebes verlangen.

3. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Großvater, Sohn, Enkel usw. sind in grader Linie verwandt; Geschwister, Neffe und Oheim usw. in der Seitenlinie.

Oft kommt es auf die Gradesnähe an, z. B. bei der Beantwortung der Frage, wer Erbe sei (§§ 1924 ff. BGB.), ferner bei dem Zeugnisverweigerungsrechte (§ 51 StPO., § 383 ZPO.). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB.). Vater und Sohn sind also im 1. Grade, Großvater und Enkel im 2. Grade verwandt. In der Seitenlinie ist auf den gemeinschaftlichen Vorfahr zurückzugehen, z. B. Die Geschwister b und c sind im 2. Grade, die Vettern d und e im 4. Grade, der Neffe d mit seinem Oheim c im 3. Grade verwandt.



Verschwägert bin ich einerseits mit den Blutsverwandten meines Ehegatten und andererseits mit den Ehegatten meiner Blutsverwandten. Linie und Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590). Man ist also z. B. mit den Schwiegereltern im 1. Grade, mit der Schwägerin im 2. Grade verschwägert. Mit den Ehegatten der Blutsverwandten meines Ehegatten (z. B. dem Manne der Schwester meiner Frau) und mit den Blutsverwandten der Ehegatten meiner Blutsverwandten (z. B. dem Bruder des Mannes meiner Schwester) bin ich nach unseren Gesetzen nicht verschwägert.

4. Standesunterschiede spielen im BGB. in der Regel keine Rolle. Soweit solche noch bestehen, sind sie in der Grundlage öffentlichrechtlicher Natur und gehören also nicht in das BGB. — a) Was die Geburtsstände betrifft, so sind Art. 57, 58 EG. zu erwähnen, welche die Rechte des hohen Adels betreffen. Kraft der Vorbehalte für die Landesgesetze können letztere dem Stande einen Einfluß auf die Privatrechte gewähren, so z. B. in Bayern Beschränkung der Fideikommisse auf den Adel gemäß Art. 59 EG. Reichsgesetzliche Garantien für Erhaltung der Vorrechte des Adels gibt es nicht; sie hängen allein von der Landesgesetzgebung ab. — b) Der Berufsstand wird im BGB. hier und da berücksichtigt, z. B. Beamte (Abtretung des Rechts auf Diensteinkommen, § 411; Einfluß der Versetzung auf die Miete, § 570); Militärpersonen (Wohnsitz § 9). Von besonderer Bedeutung ist im HGB. der Handelsstand. Für den Land- und Forstwirt aber kommt das HGB. in der Regel nur mittelbar in Betracht, soweit er nämlich zu dem Kaufmann in rechtliche Beziehung tritt, z. B. durch Verkauf von Holz an den Holzhändler. Hinsichtlich des Hauptbetriebes ist der Land- und Forstwirt niemals Kaufmann. Hat er einen kaufmännischen Nebenbetrieb (z. B. Brennerei, Ziegelei), so kann er sich, wenn er will, ins Handelsregister eintragen lassen und wird dadurch Kaufmann [1]).

Die §§ 1 bis 3 des HGB. lauten:

§ 1. „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren)", z. B. Holz, „oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler" usw.

§ 2. „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz in Zeitschr. f. F.- u. J.-W. 1897, S. 27 ff., Ritter, „Landwirtschaftliches Nebengewerbe" im Archiv f. bürgerl. R. von Kohler Bd. 20, S. 291.

dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen."

§ 3. „Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten."

Der Kaufmann vermittelt zwischen dem Produzenten und Konsumenten. Der Land- und Forstwirt sind in ihrem Hauptbetriebe Produzenten.

Zu bemerken ist noch, daß nach § 4 HGB. die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen, keine Anwendung finden (§ 4 HGB.). So unterscheidet man Minderkaufleute und Vollkaufleute.

5. Altersstufen. Das BGB. unterscheidet Minderjährige (bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, § 2 BGB.) und Volljährige. Bei den Minderjährigen kommt es darauf an, ob sie das 7. Jahr vollendet haben oder nicht. Die letzteren (Kinder) sind völlig geschäftsunfähig, die Minderjährigen nach dem vollendeten 7. Lebensjahre sind beschränkt geschäftsfähig. — Wer das 18. Jahr vollendet hat, kann durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden und steht dann einem Volljährigen gleich (§ 3—5 BGB.). Die Minderjährigen bedürfen der gesetzlichen Vertreter (Vater, event. Mutter; event. Vormund und Gegenvormund, Vormundschaftsgericht).

6. Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender, Trunkenbolde können nach § 6 BGB. entmündigt werden. Der Entmündigte erhält einen Vormund (§ 1896), er verliert alsdann auch die Vertretungsmacht gegenüber seinen Kindern (§§ 1676, 1686). Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist völlig geschäftsunfähig. Die anderen werden in ihrer Geschäftsfähigkeit nur beschränkt (§§ 104, 106, 114). — Schon vor der Entmündigung kann nach Stellung des Antrages auf Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet werden (§§ 1906—1908); sogar schon vorher kann nach Bedürfnis ein Pfleger bestellt werden (§ 1910 Abs. 2,3).

7. Wohnsitz, §§ 7 ff. BGB. Wenn jemand an einem Orte eine Wohnung bezieht, so hat er dort seinen Wohnort (zu unterscheiden vom Aufenthaltsort, bei dem es auf eine Wohnung nicht ankommt). Wohnsitz begründet jemand nur dann an seinem Wohnorte, wenn er sich „ständig niederläßt". Die Absicht, nur vorübergehende Wohnung an dem Wohnorte zu nehmen, schließt den Begriff des Wohnsitzes aus.

Der Forstbeflissene, der sich zum Zwecke dreijährigen Studiums am Sitze der Forstakademie niederläßt, begründet dort zwar seinen Wohnort, aber nicht seinen Wohnsitz. Der neuernannte Oberförster, der seine Dienstwohnung oder eine gemietete Wohnung bezieht, begründet daselbst seinen Wohnsitz. Der Beamte hat am Amtssitze nicht notwendig seinen Wohnsitz im Sinne des BGB. Er begründet dort den Wohnsitz nur, wenn er daselbst eine Wohnung bezieht. Wenn einige Gesetze vom „dienstlichen Wohnsitze" sprechen, so gilt dies nur für das betreffende Gesetz, z. B. in §§ 21, 22 des Reichsbeamtengesetzes, für das öffentliche Recht.

Der Wohnsitz ist von großer praktischer Bedeutung, namentlich nach §§ 269, 270 BGB. für Bestimmung des Erfüllungsortes bei Schuldverhältnissen (in der Regel ist der Wohnsitz des Schuldners maßgebend).

Die Bestimmungen des BGB. über Wohnsitz sind, wie man annimmt, auch für andere Reichsgesetze maßgebend, soweit aus den betreffenden Gesetzen nicht etwas anderes folgt, z. B. für die ZPO. Nicht minder entsprechend für die Landesgesetze

(z. B. Jagdscheingesetze). Doch wird immer zunächst zu prüfen sein, ob nicht aus dem Zusammenhange der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen ein anderer Begriff des Wohnsitzes abgeleitet werden muß.

8. Das BGB. enthält in § 12 auch Bestimmungen über den Namen. Diese Vorschriften kommen hier weniger in Betracht. Zu erwähnen sind aber §§ 17 ff. HGB. über die Firma. Darunter versteht das HGB. den Namen, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Unter diesem Namen kann der Kaufmann auch klagen und verklagt werden. Die Firma kann mit dem Geschäfte, für welches sie geführt wird, veräußert werden. „Firmenwahrheit" besteht nach unserem Handelsrechte nicht. Wer ist Inhaber der Holzhandlung „Friedrich Lehmann"? Aus der Firma ist dies nicht zu entnehmen. Bei Begründung des Geschäfts wird Friedrich Lehmann Inhaber gewesen sein, jetzt ist es vielleicht Adolf Schulze, der das Geschäft mit Firma gekauft hat; vielleicht A. Schulze und B. Müller, die es gekauft haben. Das Handelsregister gibt bei eingetragenen Firmen Auskunft. Das Register wird beim Amtsgericht geführt. Die Vorschriften des HGB. über Firmen finden auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung (§ 4 HGB.).

Lautet die Firma „Müller & Cie.", so deutet dies auf eine Handelsgesellschaft hin (eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft). Doch ist es möglich, daß Schulze Inhaber ist, nachdem er das Geschäft mit der Firma gekauft hat. Die Firma einer Aktiengesellschaft, sowie die einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt, die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere „Kommanditgesellschaft auf Aktien".

§ 5. Juristische Personen im allgemeinen. 1. Um eine juristische Person anzunehmen, müssen folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sein: a) eine geeignete Grundlage; solche ist entweder eine Anzahl natürlicher oder mehrere juristische Personen (Verein) oder ein Vermögen (Stiftung, Anstalt), b) eine Verfassung, die namentlich zu bestimmen hat, wie die juristische Person, die ja selbst keinen Willen hat, vertreten wird, c) rechtliche Anerkennung. Hiernach ist z. B. das „Publikum" keine juristische Person. Es fehlen Verfassung und rechtliche Anerkennung. Folglich kann das Publikum z. B. keine Wegegerechtigkeit haben. (Dagegen kann eine Gemeinde ein solches Recht für ihre Mitglieder haben, sog. Gemeindeservitut). — Bei der Grunddienstbarkeit, z. B. Wegegerechtigkeit, handelt es sich — so sagt man — um das Recht eines „herrschenden" an einem „dienenden" Grundstücke. Wäre dies juristisch wörtlich zu nehmen, so müßte man das „herrschende" Grundstück als juristische Person ansehen; denn alles, was Träger eines Rechtes sein kann, ist eine Person, entweder eine natürliche oder eine juristische (vgl. oben S. 522), es fehlt aber die gesetzliche Anerkennung der juristischen Person bei dem „herrschenden Grundstücke". Als Berechtigter ist der jeweilige Eigentümer des „herrschenden Grundstücks" zu denken.

Eine Personenmehrheit ist juristische Person, wenn sie als solche gesetzlich anerkannt ist, so z. B. die Aktiengesellschaft (§ 210 HGB.), dagegen nicht die offene Handelsgesellschaft, bei letzterer sind die jeweiligen Inhaber die Berechtigten und Verpflichteten.

2. Die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen ist nicht die gleiche wie die der natürlichen Personen. Selbstverständlich gilt nicht das Familienrecht für die juristischen Personen, aber auch im Vermögensrechte bestehen Beschränkungen. Das EG. läßt nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche: a) den Erwerb von R. beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit es sich um einen Wertgegenstand von mehr als 5000 M. handelt (Art. 86 EG.), b) den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen (Art. 88 EG.). — Soweit keine Ausnahmen gemacht sind, kann die juristische Person im Gebiete des Vermögensrechts ebenso Rechte erwerben, wie der Mensch, namentlich auch Besitz, und verpflichtet werden, namentlich durch unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter.

3. Man teilt die juristischen Personen ein in solche des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Letztere sind der Staat (namentlich auch als

Träger von Vermögensrechten Fiskus genannt), die Verbände der politischen Gemeinden (Provinzen, Stadt- und Dorfgemeinden usw.), die Kirche, gewisse Anstalten. Für diese öffentlichrechtlichen juristischen Personen hat das BGB. nur die Vorschrift des § 89. Das Weitere gehört nicht in das BGB., da dies nur das bürgerliche Recht behandelt.

Der Staat ist nur eine Person. Der Fiskus ist keine besondere Person. Die einzelnen fiskalischen Stationen (Kassen) sind keine selbständigen Personen. Sie können deshalb nicht mit einander in einen eigentlichen Rechtsverkehr treten, sondern nur in einem wechselseitigen rechnungsmäßigen Verhältnisse stehen, also auch keine Prozesse gegen einander führen. Die Vertretung des Fiskus ist in der Weise unter verschiedene Staatsbehörden geteilt, daß jeder einzelne von ihnen „für einen bestimmten örtlich und sachlich abgegrenzten Kreis von vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Staats die Befugnis zur Vertretung beigelegt ist" (vgl. Entsch. d. preuß. OVG. Bd. 11 S. 61, Bd. 21 S. 788, Bd. 35 S. 293, 294, Bd. 36 S. 18). — Nur in solchem Sinne kann man von Forstfiskus, Militärfiskus usw. sprechen. Folglich sind „Abmachungen zwischen verschiedenen staatlichen Vermögensverwaltungen, welche äußerlich als Verträge erscheinen, wie z. B. die Ueberlassung eines Grundstücks seitens des Forstfiskus an den Militärfiskus weiter nichts als Verwaltungsmaßregeln im Interesse eines ordnungsmäßigen Haushalts" (Stengel S. 25). Eigentümer der fiskalischen Forsten ist also der Staat.

In Deutschland sind nun aber natürlich Reichsfiskus und Landesfiskus verschiedene juristische Personen, können also namentlich Verträge miteinander schließen und Prozesse gegeneinander führen.

Der Landesfiskus genießt gewisse Privilegien, an denen in jedem einzelnen Lande auch der Reichsfiskus teilnimmt. Das BGB. gibt dem Fiskus das Recht auf das Vermögen eines aufgelösten Vereins (§ 45) oder einer aufgehobenen Stiftung (§ 88), auf ein aufgegebenes Grundstück (§ 928), auf erblose Verlassenschaft (§ 1936, Fiskus wird Erbe); vgl. auch Art. 139 EG. z. BGB.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten (§ 18 ZPO.) [1]).

Nicht zu verwechseln mit den politischen Gemeinden sind die sog. Realgemeinden. Darunter, im weiteren Sinne des Worts, versteht man alle Arten der (hauptsächlich gewohnheitsrechtlich entstandenen) agrarischen und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, bei denen die Berechtigung der Mitglieder regelmäßig an den Besitz von Grund und Boden geknüpft ist, bisweilen aber auch ohne solchen Besitz besteht. Sie kommen unter den verschiedensten Namen vor: Markgenossenschaften, Märkergenossenschaften, Nutzungsgemeinden, Rechtsame-Gemeinden, Interessenschaftsforsten, Halben-Gebrauchswaldungen, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften usw. — Diese „Realgemeinden" werden in Art. 164 EG. z. BGB. erwähnt. Die Frage aber, ob sie juristische Personen sind, wird offen gelassen. Fast überall gelten sie als solche, für Bayern vgl. aber Staudinger Vorträge aus dem Gebiete des BGB. S. 157:

„Im Bayerischen Rechte unterscheidet man bezüglich der Gemeindenutzungsrechte bekanntlich, je nachdem dieselben im Gemeindeverbande wurzeln oder privatrechtlicher Natur sind. Daran ändert sich durch das BGB. gar nichts. Derartige Nutzungsrechte, welche im politischen Gemeindeverbande begründet sind, stellen sich einfach als Attribute der Gemeindezugehörigkeit dar. In bezug aber auf die Gesamtheit der Träger von Gemeindenutzungsrechten, welche auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, ist bisher gewöhnlich überhaupt nicht eine eigentliche juristische Person, d. h. weder eine solche des öffentlichen noch des bürgerlichen Rechts, angenommen worden. Vor Gericht wenigstens sind jene privatrechtlich Nutzungsberechtigten regelmäßig als Streitgenossen gestanden" [2]).

1) Vgl. Sydow-Busch ZPO. zu § 18.
2) Vgl. Oertmann, Bayr. Landesprivatr. S. 93.

Zu Art. 164 EG. vgl. Art. 83 EG. betreffend Wald genossenschaften:

Nach Art. 164 bleiben die Landesgesetze über die am 1. Januar 1900 bestandenen Realgemeinden usw. in Kraft. Gemäß Art. 83 — auf Antrag Danckelmanns angenommen — können Waldgenossenschaften nach Maßgabe der Landesgesetze auch neu gegründet werden.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören auch die Zwangsinnungen (Gewerbeordnung), die juristischen Personen der sozialpolitischen Gesetze, die Träger der Reichsversicherung nach der RVO.: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten; nach Landesrecht auch die Zwangsgenossenschaften: Jagd-, Fischerei-, Wald-, Wasser-Genossenschaften; ferner Universitäten und andere höhere Schulen, Landwirtschaftskammern usw.

Ueber die Haftung des Fiskus und anderer juristischer Personen für Verschulden der Angestellten vgl. unten § 6 (§ 89 BGB. verweist auf § 31 BGB.).

§ 6. Vereine. Das Vereinsrecht ist teils öffentliches und teils bürgerliches Recht. Das BGB. behandelt nur das letztere und auch dies nur zum geringen Teile. Zunächst gelten nämlich 1. die besonderen Reichsgesetze, wie sie für einzelne Vereine erlassen sind, z. B. für Aktiengesellschaften im HGB., für Genossenschaften (mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschußpflicht und mit beschränkter Haftpflicht) im Ges. vom 1. Mai 1889, jetzt 20. Mai 1898, für eingeschriebene Hilfskassen nach dem Ges. vom 7. April 1876; 2. die besonderen Landesgesetze in den ihnen vorbehaltenen Materien, z. B. Jagd- und Fischereirecht (Art. 69), namentlich auch für Waldgenossenschaften (Art. 83) [1]. — Fehlt es in den Sondergesetzen an Vorschriften, so treten ergänzend die Bestimmungen des BGB. ein.

1. Zu unterscheiden sind Vereine mit Rechtsfähigkeit und ohne solche. Letztere sind gar keine juristischen Personen. Sie haben keine Rechtsfähigkeit und werden nach den Vorschriften des BGB. über Gesellschaften (§§ 705 flg.) behandelt. Wer namens eines solchen nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber ein Rechtsgeschäft vornimmt, z. B. mit ihm einen Vertrag schließt, haftet persönlich (mehrere als Gesamtschuldner), § 54 BGB. Dasselbe gilt für ausländische juristische Personen, welche als solche in Deutschland nicht anerkannt sind (Art. 10 EG.).

2. Das BGB. unterscheidet bei inländischen Vereinen: a) solche, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die also Produktion oder Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmäßig betreiben, z. B. Silos; b) solche, bei denen dies nicht der Fall ist, z. B. der „Deutsche Forstverein“, die „Deutsche Versuchsanstalt für Prüfung der Handfeuerwaffen“ zu Halensee bei Berlin (beide eingetragen beim Amtsgerichte zu Charlottenburg). Bei den Vereinen zu a) wird die Rechtsfähigkeit durch Verleihung des betreffenden Staates (§ 22 BGB.), bei letzteren durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erworben (§ 21 BGB.).

Das BGB. hat also das System der freien Körperschaftsbildung verworfen und bei Vereinen mit idealem Zwecke das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang, im übrigen das Konzessionssystem angenommen. Auch bei den V. mit idealem Zwecke spielt die Konzession insofern eine hervorragende Rolle, als die Verwaltungsbehörde die Eintragung der religiösen, politischen und sozialpolitischen Vereine nach Belieben verbieten kann. Die preußische Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Deutsche Forstverein seinen Sitz hat, hätte hiernach die Eintragung des Deutschen Forstvereins verhindern können, da er sich unzweifelhaft mit Sozialpolitik beschäftigt; sie hat aber der Eintragung nicht widersprochen.

3. Für die Verfassung des V. sind zunächst gewisse Vorschriften des BGB. maßgebend, die zwingender Natur sind (vgl. oben S. 521 zu III), z. B. § 26, daß der V. einen Vorstand haben muß, sodann kommt es auf die Satzung des V. an und erst wenn es an einer Bestimmung derselben fehlt, auf die dispositiven Vorschriften des BGB. Welche Bestimmungen des BGB. zwingender und welche nachgiebiger Natur sind, ergibt sich aus § 10 BGB.

[1] Vgl. Protokolle Bd. 6 S. 494 ff. (Das Wesentliche mitgeteilt in meinem bürgerlichen Rechte für Forstmänner.)

4. Die Auflösung eines Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (Mehrheit von 75% erforderlich); vgl. § 41 BGB.

5. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit a) durch Konkurseröffnung, § 42, b) durch Entziehung gemäß §§ 43, 44 und 73 BGB.

6. Da die Gesetze, soweit nicht das Gegenteil bestimmt ist, keine rückwirkende Kraft haben, so gelten die Bestimmungen des BGB. über juristische Personen nur soweit, als dies besonders bestimmt ist, vgl. Art. 163 E.G. — Für gewisse juristische Personen bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend, namentlich in Preußen für die Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, für landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten, Art. 164, 167 E.G., in Bayern gemäß Art. 165, in Sachsen gemäß Art. 166 E.G.

7. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage der Haftung des Vereins im Falle von Schädigung Dritter. Hier ist zu unterscheiden:

a) Haftung für Erfüllungsgehilfen und für die zu einer Verrichtung Bestellten. Für jene haftet die juristische Person wie jede andere Person nach § 278 BGB., für die zu einer Verrichtung Bestellten nach § 831. Davon wird unten die Rede sein.

b) Haftung für unerlaubte Handlungen der Organe der juristischen Person. Für diesen Fall trifft § 31 BGB. Bestimmung. Diese Vorschrift gilt auch für Stiftungen (§ 86 BGB.) und für juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere den Staat (§ 89 BGB.). § 31 läßt die juristische Person haften: für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Zu trennen aber ist die Frage der Haftung des Staates und anderer öffentlich rechtlicher Verbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden. Für diesen Fall entscheidet

α. hinsichtlich der Haftung des Reichs für die Reichsbeamten (RGes. v. 31. III. 1873, Fassung vom 18. V. 1897) und die Soldaten (mit Ausnahme der des bayrischen Kontingents) das Reichsges. vom 22. Mai 1910;

β. hinsichtlich der Haftung des Bundesstaats für seine Beamten gemäß Art. 77 flg. das Landesrecht [1]).

Einige Staaten haben eine ausschließliche Haftung des Staats zugunsten des Dritten, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den Beamten (Baden, Bayern, Reuß j. L., Sachsen-Kob.-Gotha, Württemberg); andere eine subsidiäre Haftung (Els.-Lothr., Hessen, Reuß ä. L., Sachsen-Weim., Schwarzb.-Sondersh.); andere nur für einzelne Fälle (Anhalt, Mecklenb.). Für Preußen vgl. Ges. vom 1. VIII. 1909.

Nach dem Reichsges. vom 22. V. 1910 besteht eine Haftung des Reichs an Stelle des Beamten. Der Rückgriff gegen den Beamten verjährt in 3 Jahren.

Nach § 31 BGB. besteht die Haftung der juristischen Person nur für einen „verfassungsmäßig berufenen Vertreter", also nicht, wenn z. B. ein Kastellan nicht für gehörige Strohmatte im Gerichtsgebäude gesorgt hat (Reichsgericht in Jur. Woch.-Schr. 1910, 799). Wohl aber, wenn die übergroße Glätte des Fußbodens im Regierungsgebäude zur Kenntnis des Präsidenten gelangt war und dieser nicht Abhilfe schaffte (Reichsger. 8. XI. 1909). Ebenso, wenn die Militärbehörde auf einem Truppenübungsplatz nicht für gehörige Organisation eines Löschdienstes im trockenen Sommer gesorgt hat (Dtsch. Forst-Ztg. 25, 279). Ebenso, wenn der Oberförster nicht die notwendigen Anordnungen zur Verhütung eines Waldbrandes getroffen

1) Vgl. Kröner, Die Beamten-Haftpflicht, 1911. Staudinger-Kuhlenbeck zu Art. 77.

hat. Die Haftung aus § 31 träte nicht ein, wenn nicht den Oberförster, sondern nur den Forstschutzbeamten ein Verschulden träfe. Denn letzterer ist nicht „verfassungsmäßig berufener Vertreter“. Der Staat haftet im Falle eines Waldbrandes für ihn nur nach § 831 BGB. Der Staat könnte sich also exkulpieren, was nach § 31 ausgeschlossen ist. Das Reichsgericht hat aber allgemein ausgesprochen, daß der Staat haftet, wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter, also z. B. der Oberförster, das fahrlässige Verhalten seines Untergebenen gebilligt oder auch nur geduldet hat (RG. 26. XI. 1906. Soergel 1907, 9).

§ 7. Stiftungen. §§ 80 flg. BGB. Es handelt sich um ein allgemeinen Zwecken gewidmetes Vermögen.

Zur Entstehung ist ein Stiftungsgeschäft (schriftl. Form!) und staatliche Genehmigung notwendig.

Für Familienstiftungen ist das Landesrecht von großer praktischer Bedeutung (§ 85 BGB.). Für Preußen vgl. Art. 1—3 E.G.

2. Abschnitt.

Sachen.

§ 8. Im allgemeinen. Sachen im Sinne des BGB. sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB.), z. B. ein Grundstück, ein Stück Holz. Doch nur die verkehrsfähigen; also nicht die Luft, nicht die Wasserwelle; dagegen wohl der Raum über der Erdoberfläche eines Grundstücks (Luftsäule, Wassersäule). Sache im Rechtssinne ist natürlich auch ein herrenloses Stück Wild. — In einem weiteren Sinne versteht die Rechtswissenschaft unter Sache auch Rechte und Handlungen, also alles, was Gegenstand von Rechten sein kann. Wenn aber das BGB. von Sachen spricht, ohne das Recht oder die Handlungen daneben zu erwähnen, so meint der Gesetzgeber nur körperlichen Gegenstand.

§ 9. Man unterscheidet verschiedene Arten von Sachen [1]):

1. Sachen, die unbeschränkt, und solche, die nur beschränkt verkehrsfähig sind. Jene heißen gewöhnlich res in commercio, diese res extra commercium. Zu der letzteren Art gehören namentlich die im Gemeingebrauche des sog. Publikums stehenden Sachen (öffentliche Straßen, Plätze, Flüsse, Brücken, Brunnen), ferner das sog. Verwaltungsvermögen des Staates und der Gemeindeverbände (z. B. Gebäude für öffentliche Behörden, Festungen). Die Zweckbestimmung derartiger Sachen darf nicht durch privatrechtliche Einwirkungen in Frage gezogen werden. Im übrigen sind bürgerliche Rechte zulässig: vor allem Eigentum (gewöhnlich des Staates, der Gemeinde, oder anderer öffentlichrechtlicher Personen, bisweilen auch einer Privatperson); ferner Nachbarrecht, Miete-Pacht [2]).

Das BGB. spricht von den beschränkt-verkehrsfähigen Sachen nicht, weil die Beschränkungen dem öffentlichen Rechte angehören und letzteres im BGB. nicht geregelt ist. Soweit Privatrecht in Betracht kommt, sind im EG. Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung gemacht, z. B. Art. 65 für Wasserrecht, Art. 113 für Regulierung der Wege [3]). — Die Anlieger haben der Regel nach kein privatrechtliches Benutzungsrecht an öffentlichen Wegen. Ihr Recht beruht regelmäßig auf demselben Rechtsgrunde, auf dem das Recht jedermanns beruht. Deshalb ist aber auch das Interesse der Anlieger ein öffentliches Verkehrsinteresse, ebenso wie beim Durch-

1) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2.

2) Ueber die rechtliche Natur der öffentlichen Sachen vgl. einerseits O. Mayer, Verwaltungsrecht, Bd. 2, S. 95 ff., andererseits Otto Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 19 ff.

3) Vgl. v. Eschstruth, Der öffentliche Weg. Berliner Dissert. 1902 (Eschstruth war damals Forstassessor).

gangsverkehr, und ist von der Wegepolizeibehörde zu schützen; so OVG. Bd. 32 S. 213, 36 S. 232.

Von Domänen spricht das BGB. nicht. Für Staatsdomänen gilt zunächst das Landesrecht, weil es sich bei ihnen um öffentliches Recht handelt. Für die Domänen der in Art. 57, 58 benannten hohen Familien sind zunächst Hausverfassungen und Landesgesetze maßgebend, erst danach kommt das BGB. in Frage [1]).

2. Bewegliche Sachen oder Fahrnis (Mobilien) und unbewegliche Sachen oder Grundstücke, Liegenschaften (Immobilien) [2]). — Diese Einteilung — im römischen Rechte fast bedeutungslos — war im germanischen Rechte die Grundlage des ganzen Sachenrechts und behielt auch im Mittelalter die größte Bedeutung. Auf dem Grundbesitze ruhte der ganze Bau des öffentlichen Rechts. Dies ist heute, nachdem bewegliches und unbewegliches Vermögen in der Hauptsache gleichwertig geworden sind, nicht mehr der Fall; aber der Besitz des beweglichen Vermögens gewährt eine andere soziale Stellung und obwohl die neue Gesetzgebung in vieler Hinsicht das Immobiliarvermögen mobilisiert hat, so ist doch das Grundstück nicht zur Ware geworden. Die Unterscheidung von Fahrnis und Liegenschaft beherrscht das ganze Sachenrecht des BGB. Auch insofern tritt der Unterschied zwischen beiden hervor, als im EG. für das Liegenschaftsrecht sehr viel öfter als für das Fahrnisrecht auf die Landesgesetzgebung verwiesen ist.

Grundstücke sind Teile der Erdoberfläche und die mit ihr fest verbundenen Sachen; nicht aber das offene Meer, dagegen wohl der Strand. — Gewisse Rechte sind den Grundstücken gleichgestellt, so daß auf sie „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften" Anwendung finden; so im BGB. das Erbbaurecht (§ 1017) [3]). — Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, gelten als dessen Bestandteile (Realrechte, subjektiv-dingliche Rechte); so z. B. Grunddienstbarkeiten (§ 1018). Dahin gehört auch das Jagdrecht, wenn es nicht schon als Eigentumsinhalt anzusehen ist. (Vgl. unten im Jagdrecht.)

Man unterscheidet einfache und zusammengesetzte Grundstücke. Erstere bilden einen einheitlichen Flächenabschnitt. Von letzteren spricht man, wenn räumlich gesonderte Flächen wirtschaftlich eine Einheit bilden (z. B. Rittergut, Bauerngut, Wirtschaft, Stelle, Nahrung). Das BGB. gestattet Vereinigung und Zuschreibung (§ 890). Für beide Fälle ist nur vorausgesetzt, daß keine Verwirrung zu besorgen ist (§ 5 RGO.). Nach Art. 110 Nr. 3 EG. kann die Landesgesetzgebung die Vereinigung wie auch die Zuschreibung untersagen oder beschränken.

In einigen Bestimmungen spricht das BGB. von landwirtschaftlichen Grundstücken. Dies sind solche Grundstücke, welche dem Landbau gewidmet sind. Entsprechend spricht es einmal von forstwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 164 EG.). In § 1038 (Nießbrauch), § 2123 (Erbschaft des Vorerben), Art. 183 (Uebergangsbestimmung) spricht das BGB. vom Walde.

An mehreren Stellen ist die Rede von „Landgut". Dies ist ein zum selbständigen Betriebe der Landwirtschaft eingerichtetes Grundstück. Es können auch mehrere Grundstücke sein, die zwar grundbuchmäßig getrennt sind, aber wirtschaftlich eine Einheit bilden. Ein einzelner Acker ist ein landwirtschaftliches Grundstück, aber kein Landgut. Voraussetzung für letzteres sind namentlich die erforderlichen Baulichkeiten.

1) Ueber Domänen und Forsten vgl. Olshausen Heft 2, S. 27 ff., Ziebarth S. 143 ff., mein Lehrbuch. Im übr. vgl. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, Bd. 2, S. 318 ff.

2) Für das Liegenschaftsrecht ist namentlich Turnau-Förster zu vergleichen. Ferner Maenner, Sachenrecht.

3) Nach der Landesgesetzgebung vielfach noch andere Rechte auf Grund der Vorbehalte der Art. 65, 67—69, 73, 74, 106. In Preußen: Bergwerksgerechtigkeiten, Fischereiregal, Fährgerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit.

3. Vertretbare und nicht vertretbare Sachen. Unter jenen (auch fungible Sachen genannt) versteht man „bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen“, § 91 BGB., namentlich Geld. Nicht vertretbar (species) heißt die individuell bestimmte Sache. Z. B. ich leihe jemandem 100 Mk. (Darlehen, § 607); der Empfänger muß mir Sachen in gleicher Art (also 100 Mk.) zurückerstatten. Ich leihe jemandem ein Buch (Leihe, § 598); er muß mir das ihm gegebene Buch zurückgeben. Verkaufe ich 1000 Festmeter „Grubenholz“, so handelt es sich um vertretbare Sachen, verkaufe ich eine bestimmte Eiche in meinem Walde, so wird der Vertrag über eine nicht vertretbare Sache geschlossen.

Als vertretbare Sachen kommen namentlich Geld und Wertpapiere in Betracht. Wertpapiere sind Urkunden. Nicht alle Urkunden aber sind Wertpapiere. Urkunden haben verschiedene rechtliche Bedeutung: a) sie dienen einem Forderungsrechte, so z. B. der Schuldschein der Darlehnsforderung; letztere ist die Hauptsache, ersterer ist Zubehör (vgl. z. B. § 952 BGB.); b) umgekehrt kann ein Forderungsrecht derart verbrieft sein, daß seine Existenz an die Urkunde geknüpft ist; eine solche Urkunde ist ein Wertpapier. Das Recht ist in der Urkunde „verkörpert“. Letztere ist Trägerin des Rechts. Dies kann ohne die Urkunde weder entstehen, noch ausgeübt, noch auf einen andern übertragen werden. In Wirklichkeit handelt es sich um das Recht. Im Rechtsverkehr aber wird es so angesehen, als hätte das Papier selbst — das doch nur eine fast wertlose Sache ist — den Wert. Der Eigentümer des Papiers ist der Forderungsberechtigte, der Besitzer des Papiers kann das Recht ausüben, der Pfandnehmer des Papiers hat ein Pfandrecht an der Forderung.

Man unterscheidet folgende Arten der Wertpapiere:

I. Nach der rechtlichen Beschaffenheit des in der Urkunde verkörperten Rechts:

1. Forderungswertpapiere (über ein Schuldverhältnis; so namentlich die „Geldpapiere“, z. B. Wechsel). Nur diese sind oben erwähnt. Es gibt aber auch
2. sachenrechtliche Wertpapiere über dingliche Rechte,
   a) liegenschaftsrechtliche, z. B. Grundschuldbriefe,
   b) fahrnisrechtliche, z. B. Ladescheine der Frachtführer (auch Traditions- oder Dispositionspapiere genannt, insofern sie die sachenrechtliche Herrschaft in sich verkörpern);
3. personenrechtliche über Geschäftsanteile, namentlich Aktien.

II. Nach Art der Bestimmung des Berechtigten:

1. Inhaberpapiere. Sie lauten auf den Inhaber. Diese sind die vollkommensten Wertpapiere (vgl. namentlich §§ 793 ff. unten). Die Uebertragung geschieht einfach durch Ueberlieferung. (Keine Wertpapiere sind Einlaßkarten, Garderobemarken und andere Legitimationspapiere auf Inhaber, sog. hinkende Inhaberpapiere.)

2. Namenspapiere. Diese lauten auf den Namen einer bestimmten Person, z. B. Anweisungen, §§ 783 ff. (vgl. unten). Die Namenspapiere sind wieder einzuteilen in

a) Orderpapiere. Diese können durch Indossament übergeben werden. Einige sind Orderpapiere kraft Gesetzes; so namentlich der Wechsel; andere nur, soweit der Gesetzgeber es gestattet, wenn sie an Order lauten, z. B. kaufmännische Verpflichtungsscheine (z. B. der Kaufmann schreibt: ich zahle 10 000 Mark an Herrn X oder dessen Order). — Ueber die Bedeutung des Indossaments vgl. unten.

b) Rektapapiere, d. h. solche, die nicht durch Indossament übertragen werden können, z. B. Grundschulden auf Namen, Wechsel mit der Klausel „zahlen Sie an Herrn X, nicht an dessen Order“, (Rektaklausel), Aktien auf Namen mit Rektaklausel. (Es gibt auch „Legitimationspapiere“ auf Namen, bei denen der Verpflichtete berechtigt ist, ohne weitere Prüfung der Legitimation des Berechtigten, an den Vorzeiger des Papiers zu leisten, aber auch einen weiteren Ausweis verlangen darf; sog. hinkende Namenspapiere, so namentlich Sparkassenbücher, Versicherungsscheine, Schecks; vgl. § 808 BGB.)

4. Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen. Verbrauchbar sind nach § 92 BGB.: a) der Natur der Sache gemäß: bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauche besteht, z. B. Brennholz (Verbrauch im eigentlichen Sinne), b) kraft gesetzlicher Vorschrift: auch bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung besteht, z. B. Geld, Banknoten (Verbrauch im uneigentlichen Sinne), c) kraft gesetzlicher Fiktion: bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem son-

stigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht, z. B. Holz auf dem Lagerplatze des Holzhändlers.

5. Teilbare und unteilbare Sachen. Natürlich teilbar ist jede körperliche Sache, z. B. ein Stück Holz, ein Grundstück, ein Tier. Rechtlich teilbar aber ist ein Tier nicht, ist eine Sache überhaupt nur dann, wenn sie sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige Sachen zerteilen läßt, z. B. ein Stück Holz. Ein Grundstück ist teilbar, aber in der Regel nur vertikal (perpendikulär), nicht horizontal. Das in Süddeutschland häufiger vorkommende Stockwerkseigentum (Primus kann Eigentümer des Grund und Bodens, Sekundus Eigentümer des unteren Stocks, Tertius des oberen Stocks sein usw.) ist ins BGB. nicht aufgenommen, aber nach Art. 182 des EG. da, wo es vor 1900 bestand, in Kraft erhalten. — Auch die vertikale Teilung ist aus wirtschaftlichen Gründen oft gesetzlich ausgeschlossen oder nur beschränkt zugelassen gewesen. Derartige Beschränkungen in der Landesgesetzgebung sind nach Maßgabe des Art. 119 EG. aufrecht erhalten (vgl. unten im Sachenrechte).

6. Sache (Sacheinheit) und Sachteile. Die Sache kann eine einfache sein, z. B. ein Baumstamm oder eine zusammengesetzte, z. B. ein Theodolit. — Das BGB. unterscheidet wesentliche und unwesentliche Bestandteile. Unter den wesentlichen Bestandteilen versteht es nicht etwa, wie man zunächst denken möchte, die Bestandteile, welche das Wesen der Sacheinheit ausmachen (was man sonst gewöhnlich Substanz nannte), d. h. die Teile, ohne die sie nicht das sein kann, was sie sein soll. Das BGB. faßt den Begriff der wesentlichen Bestandteile in einem weiteren Sinne, wie man nach dem Worte annehmen möchte: als die Bestandteile, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, § 93 BGB. Hiernach kommt es nicht nur darauf an, ob es der Sache wesentlich ist, den Bestandteil zu haben, sondern auch darauf, ob es dem Bestandteile wesentlich ist, mit dem betreffenden anderen Bestandteile verbunden zu sein. Die „Zerstörung", von der das Gesetz spricht, ist nicht, wie man zunächst denken könnte, eine reale. Gemeint ist eine wirtschaftliche. Der Bestandteil ist im Sinne des § 93 „zerstört", wenn er durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert. „In seinem Wesen verändert" ist der Bestandteil, wenn die wirtschaftliche Bedeutung eine wesentlich andere wird, als sie vorher war.

Besondere dingliche Rechte läßt das BGB. an diesen Bestandteilen nicht zu, z. B. eine in einem Walde stehende 200jährige Eiche ist Bestandteil meines Grundstücks und zwar wesentlicher Bestandteil. Mein Eigentumsrecht an dem Grundstück erstreckt sich natürlich auch auf die Eiche. Die an dem Grundstücke bestehenden dinglichen Rechte Dritter, z. B. Nießbrauch, Hypothek, bestehen auch an der Eiche als einem Teile des Grundstücks. Ein anderes dingliches Recht aber, wie am ganzen Grundstücke, kann an der Eiche, solange der Stamm noch mit dem Boden verbunden ist, nicht bestehen. Es ist unmöglich, daß ein Dritter Eigentümer des stehenden Baumes sei. Den letzteren kann ich zwar verkaufen, da durch den Kaufvertrag nur ein persönliches (obligatorisches) Recht (vgl. oben S. 520) erworben wird, auch kann ich, wie die herrschende Ansicht der Juristen annimmt, den Baum dem Käufer übergeben (§ 865 BGB.), aber Eigentümer kann der Käufer vor der Trennung nicht werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nach § 94 Abs. 1 BGB. in der Regel die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, namentlich die Gebäude, auch die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen (also jeder Baum im Walde, jeder Ast, jedes Blatt am Baume, jeder Pilz im Walde, jeder Grashalm auf der Wiese).

Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Zu wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören in der Regel

die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (also jeder Stein in der Mauer, jeder Ziegel auf dem Dache), § 94 Abs. 2 BGB. Werden fremde Sachen eingepflanzt oder eingebaut, so geht das fremde Eigentum unter; „solo cedit quod solo inaedificatur, implantatur"; „alle Balken in der Scheuer gehören zu der Scheuer". Der bisherige Eigentümer der fremden Sache hat nur einen Schadensersatzanspruch gegen den, der eingepflanzt oder eingebaut hat, bzw. einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Bereicherten (vgl. unter „Verbindung"; § 946 ff. BGB., unten).

Von den vorstehend mitgeteilten Regeln gibt es aber Ausnahmen: 1. Zu den Bestandteilen gehören nicht die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Boden verbundenen Sachen, z. B. Ausstellungsgebäude, Scheuer des Pächters, die nach beendeter Pacht wieder abgerissen werden soll, Pflanzen in der Baumschule zum Versetzen (Reichsger. Bd. 66, S. 88; Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 23, S. 614) (§ 95 Abs. 1 BGB.). 2. Zu den Bestandteilen gehört auch nicht ein Gebäude oder anderes Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist, z. B. in Ausübung einer Grunddienstbarkeit wird ein Wehr gemacht (§ 1021), (§ 95 Abs. 1); 3. Sachen, die nur zu einem vorübergeheden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, z. B. Haken zur Anlegung der Leiter während Vornahme einer Ausbesserung (§ 95 Abs. 2); 4. das Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen, insbesondere an Bäumen, soweit es vor 1900 bestand, ist bestehen geblieben (Art. 181 Abs. 2 EG. [1]), ebenso das schon oben erwähnte Stockwerkseigentum (Art. 182); 5. nach §§ 810, 824 ZPO. können Früchte auf dem Halme (frühestens einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife) im Wege der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden; diese Bestimmungen der ZPO. sind als reichsgesetzliche durch Art. 32 EG. gedeckt. Man hat gefragt, ob zu den „Früchten auf dem Halme" auch stehende Bäume gehörten. Stehendes Holz wird nicht so bezeichnet werden können.

Nach § 96 BGB. gehören zu den Bestandteilen — nicht aber zu den „wesentlichen" — auch die Rechte, welche mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind. Diese Rechte werden in der Wissenschaft gewöhnlich Realrechte, vom ALR. „subjektiv-dingliche" Rechte genannt. Hauptsächlich kommen in Betracht die Grunddienstbarkeiten (§ 1018), Reallasten (§§ 1105, 1110) und Vorkaufsrechte (§§ 1105, 1110), wenn sie so bestellt sind; vgl. auch § 913 BGB. Ob zu diesen Realrechten auch das Jagd- und Fischereirecht gehört, ist streitig. Darüber unten im Jagdrechte.

7. Hauptsache und Zubehör. Soll eine Sache dazu bestimmt werden, dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen Sache (als der Hauptsache) zu dienen, so kann dies in zweierlei Art geschehen: entweder, die Nebensache wird mit der Hauptsache dauernd verbunden, wird Teil der Hauptsache (Bestandteil, wesentlicher Bestandteil), oder die Nebensache bleibt eine Sache für sich, wird aber ihrer nunmehrigen Zweckbestimmung gemäß zu der Hauptsache in das erforderliche räumliche Verhältnis gebracht (Zubehör).

Z. B. das Schloß an der Tür eines Pflanzgartens ist Bestandteil des Zaunes und also des Grundstücks (es ist wesentlicher Bestandteil und kann also nicht Gegenstand anderer dinglicher Rechte, als der an dem Grundstücke bestehenden Rechte) sein. Der Schlüssel zu dem Schlosse ist Zubehör, nicht Bestandteil. Er kann also Gegenstand besonderer Rechte sein, ja sogar im Eigentume eines Dritten stehen (letzteres war nach einigen früheren Gesetzen, namentlich nach ALR., unmöglich).

---

1) Vgl. hierzu Niedner zu Art. 181 Nr. 5 gegen Ende (S. 372): In Preußen namentlich Rechte an dem wildaufwachsenden Holze (§§ 187, 197, 200 ALR. I, 22), im Gebiete des französischen Rechts, z. B. Sondereigentum an den vom Anlieger einer öffentlichen Straße auf diese gepflanzten Bäume; in Württemberg an Obstbäumen.

Zubehör kann nach BGB. nur eine bewegliche Sache sein. Zubehör ist eine Sache nur, wenn folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sind: a) ein maßgebender Wille, welcher die Sache mit rechtlicher Wirksamkeit dazu bestimmt, dauernd dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, ohne Bestandteil zu werden; b) ein entsprechendes räumliches Verhältnis; c) die Sache muß im Verkehr als Zubehör gelten.

Hiernach sind Zubehöre: der Schlüssel des Hauses bzw. des betreffenden Behältnisses, das Stativ des Theodoliten, Karten und Risse und Urkunden über die Rechtsverhältnisse des Grundstücks, Holz aus dem Walde des Grundstücks, soweit es bis zum nächsten Holzschlage für die Wirtschaft des Grundstücks erforderlich ist. — Vgl. noch § 952 BGB.: leihe ich jemandem 1000 Mk. und lasse mir einen Schuldschein geben, so ist der letztere Zubehör der Darlehnsforderung. — Vielfach wird das Jagdrecht ein Zubehör des Eigentumsrechts genannt. Dies wäre richtig, wenn das Jagdrecht ein selbständiges Recht neben dem Eigentum an Grund und Boden wäre (was einige Schriftsteller annehmen). Es ist aber nicht richtig, wenn man das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentumsrechts ansieht. Darüber unten im Jagdrecht. — Nähere Bestimmungen über die Zubehörstücke eines Gebäudes und eines Landgutes trifft § 98 BGB. Das Verzeichnis der Zubehörstücke heißt „Inventar".

In den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien können die Voraussetzungen des Zubehörs anders geregelt und kann namentlich auch bestimmt sein, daß ein Grundstück Zubehör sein kann (vgl. z. B. § 4 des preußischen Gesetzes vom 8. VI. 1896 betreffend das Anerbenrecht bei Rentengütern).

Das BGB. gibt: a) Auslegungsregeln (z. B. § 314, § 1062 BGB.), b) einige Bestimmungen von unmittelbarer sachenrechtlicher Bedeutung (z. B. § 926, § 1031 BGB.).

8. Einzelne Sache und Sachinbegriff. Werden mehrere für sich bestehende Sachen zu einem wirtschaftlichen Zwecke dauernd vereinigt, so ist zu unterscheiden, ob die eine Sache Hauptsache und die andere Nebensache ist. Ist dies der Fall, so ergibt sich der oben zu 7 erörterte Begriff von Hauptsache und Zubehör. Ist es nicht der Fall, so hat man den Begriff des Sachinbegriffs oder der Gesamtsache. Gehören dazu nur körperliche Sachen, so spricht man von körperlichem Inbegriffe (universitas facti), z. B. eine Herde, ein Stoß Holz, das Gutsinventar. Gehören dazu auch Rechte, so nennt man ihn unkörperlichen (universitas juris), z. B. das Gesamtvermögen einer Person, auch die Sondervermögensmasse (wie z. B. das Gesellschaftsvermögen, eingebrachtes Vermögen der Frau).

Da das BGB. keine Bestimmungen über Gesamtsachen hat, so wird angenommen, daß jedes Stück der Gesamtsache eine Sache für sich bleibt, daß also an ihm auch besondere Rechte Dritter bestehen können. So bleibt ein in meinem Stoße Holz versehentlich eingelegtes fremdes Stück im Eigentum des Dritten trotz der Einlegung. Das an einem Stücke bestehende Pfandrecht eines Dritten bleibt trotz der Einlegung bestehen.

Von der Gesamtsache zu unterscheiden ist die Mengesache, z. B. Pulver, Schrot, Getreide, Bienenschwarm; bei dieser gilt das einzelne Stück nicht als Sache im Rechtssinne, als letztere gilt nur die Menge. Die verschiedenen dazu gehörigen Stücke bilden eine Einheit (vgl. z. B. §§ 961 ff. über den Bienenschwarm).

§ 10. Frucht. Das BGB. hält sich nicht an den wirtschaftlichen Begriff der Frucht, gibt vielmehr einen rein juristischen Begriff. „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird." — Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist Frucht Ertrag. Sie macht den Ertragswert der Hauptsache aus, setzt also voraus, daß sie (regelmäßig) wiederkehre. Von diesem Standpunkt aus ist zwar das Obst des Obstbaumes Frucht, nicht aber der Obstbaum Frucht des Grundstücks. Von diesem Standpunkt sind Bäume des Waldes nur Früchte, soweit sie forstwirt-

schaftlich schlagbar sind, nicht aber Windbruch, Schneebruch des nicht schlagbaren Holzes. Nach der Begriffsbestimmung des BGB. sind alle Bäume als Erzeugnisse des Bodens Früchte des Bodens. — Der wirtschaftliche Begriff der Frucht findet seine Grenze in der ordnungsmäßigen Wirtschaft. Darauf kommt es nach der Begriffsbestimmung des BGB. nicht an. Auch die durch Raubbau gewonnenen Erträge sind nach BGB. Früchte. — Nach BGB. sind auch die nutzbaren Bodenbestandteile, welche sich nicht erneuern, Früchte, vorausgesetzt, daß es sich um eine Ausbeute handelt, die aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird. — Im ersten Augenblicke befremden diese Ergebnisse.

Das BGB. beseitigt aber die nachteiligen Folgerungen aus seinem Fruchtbegriffe: 1. bei der Pacht durch § 581 Abs. 1: der Pächter hat nicht das Recht auf alle Früchte, sondern nur auf die, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Hätte der Pächter den Genuß der Früchte im Sinne des Fruchtbegriffs des BGB., so könnte er Obstbäume, Zierbäume als Brennmaterial verwenden oder als Nutzholz verkaufen. Da er aber nur das Recht auf die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag geltende Frucht hat, so gebührt ihm zwar das Obst, nicht aber der Obstbaum. Eignet er ihn sich gleichwohl zu, so haftet er auf Schadensersatz und macht sich strafbar. Auch der Dritte, welcher die vom Pächter rechtswidrig genommene Sache, mit dem Bewußtsein, daß der Pächter rechtswidrig handelt, kauft, ist strafrechtlich verantwortlich (als Teilnehmer der Unterschlagung oder als Hehler). — 2. Der Nießbraucher erwirbt alle Früchte im Sinne des BGB. nach § 1039 Satz 1, auch das Eigentum „an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist“, z. B. infolge von Windbruch, Schneebruch, Raupenfraß, Wildschälen. Die Rechte des Nießbrauchers gehen also viel weiter als die Rechte des Pächters. Jedoch gilt dies nicht für alle rechtlichen Beziehungen des Nießbrauchers. Es gilt nur sachenrechtlich, also für die Frage des Eigentumserwerbs. Dem Eigentümer gegenüber ist der Nießbraucher (obligatorisch also, vgl. oben S. 520) gemäß § 1039 Satz 2 BGB. a) für Verschulden haftbar (also gemäß § 249 BGB. namentlich auf sofortige Herausgabe der im Uebermaße gezogenen Früchte); b) auch wenn kein Verschulden vorliegt, „verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten“, „sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht“, Abs. 2 des § 1039. „Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden“. — Nach dem Gesagten wird der Nießbraucher Eigentümer auch des Holzes, das er gegen alle Regeln ordentlicher Forstwirtschaft schlägt, selbst dann, wenn er dabei wider besseres Wissen handelt. Durch den Verkauf des Holzes macht er sich nicht strafbar, da er ja Eigentümer ist. Ebensowenig kann der Käufer strafrechtlich belangt werden, da er vom Eigentümer erwarb. Sogar die Kenntnis des Käufers von dem völlig unsachmäßigen Verhalten des Nießbrauchers ist unerheblich. Der Dritte haftet selbst in diesem letzteren Falle nicht zivilrechtlich. Denkbar wäre die Haftung aus § 826 BGB. (vgl. unten). Der Nießbraucher allein

haftet zivilrechtlich für Verschulden und gemäß § 1039. Hiernach ist dem Eigentümer zu raten, den Nießbraucher zu überwachen und einzuschreiten, sobald der Nießbraucher anfängt, die Grenze des Erlaubten zu überschreiten oder dazu Anstalten macht. Nötigenfalls kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen und Erlaß einstweiliger Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO. beantragen (in schleunigen Fällen auch, wenn der Streitgegenstand mehr als 600 M. beträgt, beim Amtsgericht, § 942 ZPO.). — 3. Wenn es sich um ein Grundstück samt Inventar handelt, so kommen in Betracht: a) § 586 Abs. 2 für die Pacht, b) § 1048 für den Nießbrauch. — 4. Für das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben (d. h. für den Fall, daß zunächst der eine, und erst nach einiger Zeit, etwa nach dem Tode desselben, ein anderer Erbe werden soll) trifft § 2133 BGB. Bestimmung. — 5. Im Hypothekenrechte kommt der wirtschaftliche Gesichtspunkt in § 1122 zur Geltung. — 6. Ueber die Haftung des redlichen Besitzers einer fremden Sache vgl. § 993 BGB. und mein Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Das BGB. bestimmt in § 99 weiter:

Absatz 2: „Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile."

Absatz 3: „Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt."

Die Früchte im Sinne des Abs. 3 heißen bürgerliche Früchte im Gegensatze zu den natürlichen Früchten. Als bürgerliche Früchte kommen namentlich Miet- und Pachtzinsen in Betracht. § 99 Abs. 2 bezieht sich auf die natürlichen Früchte eines Rechtes z. B. Zinsen einer Forderung, Leistungen auf Grund der Reallast. Bei einem Recht auf Gewinnung von Erzeugnissen und Bodenbestandteilen sind die gewonnenen Erzeugnisse und Bodenbestandteile die natürlichen Früchte des Rechts. Als Früchte eines Rechts gelten nur Erträge, also z. B. bei einer Hypothek zu 4¼%, wobei ¼% Amortisationsquote ist, nur die 4%.

Großer Streit besteht darüber, ob die jagdbaren Tiere oder wenigstens die Jagdbeute Frucht des Grundstücks ist. Darüber unten im Jagdrecht.

§ 11. Nutzung. § 100 BGB.: „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder eines Rechts gewährt", also Früchte und Gebrauchsvorteile. Dazu gehört auch die Jagd. Wer die Jagdbeute nicht als Ertrag aus dem Grundstück ansieht, muß doch gewiß die Jagd als Gebrauchsvorteil (ob des Grundstücks oder des Jagdrechts, davon unten im Jagdrecht) erachten. Also hat der Nießbraucher eines Grundstücks unzweifelhaft Anspruch auf die Jagd. Der in einem Grundstück entdeckte Schatz ist sicher keine Frucht, er ist aber auch, obwohl ein Vorteil, kein Gebrauchsvorteil und also nicht Nutzung. — Streit herrscht, ob die gemäß § 910 BGB. vom Eigentümer eines Grundstücks abgeschnittenen Wurzeln und Zweige, welche vom Nachbargrundstück eingedrungen sind, zu den Nutzungen meines Grundstücks gehören. Einige, z. B. Planck zu § 100 BGB. bejahen, „obwohl dies zweifelhaft ist", Rehbein zu § 100 BGB. und andere verneinen, da das Recht nur der Abwehr von Schaden diene. Die letztere Ansicht dürfte die richtigere sein. Der Eigentümer behält die Wurzeln und Zweige als ein Aequivalent für seine Arbeit. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, ergibt sich schlagend daraus, daß der Eigentümer die Zweige erst abschneiden und behalten darf, nachdem die dem Nachbar gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hieraus muß man entnehmen, daß der Eigentümer kein Recht auf Wurzeln und Zweige als eine Nutzung hat.

§ 12. Auseinandersetzung. § 101 BGB. bestimmt: Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so kommt es für die Auseinandersetzung zunächst auf die für den Fall getroffene Bestimmung an.

Z. B. X hat in seinem Testamente den E zum Erben eingesetzt, den Nießbrauch an seinem Walde aber dem N auf Lebenslang vermacht. Hier muß zwischen dem E und N eine Auseinandersetzung zu Beginn des Nießbrauchs (nach dem Tode des Erblassers), eine solche zwischen dem E, oder falls er inzwischen verstorben ist, seinen Erben und den Erben des N nach beendetem Nießbrauch erfolgen. Für diese Auseinandersetzung kommt es an erster Stelle auf die Bestimmungen in dem Testament an.

Fehlt es an besonderen Bestimmungen, so erhält der, welcher die Früchte zu beziehen hat (in dem soeben gesetzten Beispiele der N oder später dessen Erbe): a) die natürlichen Früchte, soweit sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden, b) die bürgerlichen Früchte, in der Regel soweit sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden, dagegen einen der Dauer der Berechtigung entsprechenden Teil, wenn die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen bestehen. Diese letztere aus dem deutschen Rechte entnommene Bestimmung erscheint im § 100 als die Ausnahme, sie ist aber offenbar praktisch die Regel.

Z. B. im obengesetzten Falle stirbt X am 1. November 1912: Der Nießbraucher N erhält an natürlichen Früchten von den bereits 1912 getrennten nichts. Er nimmt also namentlich keinen Anteil an der 1912 gezogenen Ernte von dem Felde. Wurde im Forste Holz geschlagen, so erhält er von den bis 31. Oktober 1912 geschlagenen Stämmen nichts, dagegen alles Holz, das nun weiter vom 1. November ab geschlagen wird. Anders bei Miet- und Pachtzinsen: hat der Erblasser X diese Zinsen am 1. Oktober für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912 eingezogen, so muß der Erbe E den auf die Zeit vom 1. November ab zu rechnenden Betrag dem N erstatten. Entsprechend bei den Leistungen auf Grund einer Reallast. — Stirbt nun N am 15. Mai 1913, so erlischt sein Nießbrauchsrecht (§ 1061 BGB.). Deshalb wird eine neue Auseinandersetzung, diesmal zwischen den Erben des N und dem E notwendig: An natürlichen Früchten erhalten die ersteren nur die vom 1. November 1912 bis 15. Mai 1913 getrennten, von den für April bis Juni 1913 eingezogenen Miet- und Pachtzinsen müssen sie die Hälfte an den E herauszahlen. Hinsichtlich der natürlichen Früchte können die Erben des N die Gewinnungskosten in Rechnung stellen (§ 102 BGB.). Nach dem Gesagten kann der Fall eintreten, daß während der Dauer des Nießbrauchs natürliche Früchte nicht getrennt werden und daß bürgerliche Früchte überhaupt nicht in Frage stehen. Alsdann würde es in dem soeben gesetzten Falle dahin kommen, daß der Nießbraucher und seine Erben gar keine Früchte bezögen, daß sie vielmehr nur die Gewinnungskosten in Rechnung stellen könnten. Dies erscheint nicht gerecht, da der Nießbraucher während der Dauer seines Rechts die Lasten trägt, namentlich die Hypothekenzinsen bezahlen muß (§ 1047 BGB.). Das Allg. LR. vermied das bedauerliche Ergebnis, indem es die Teilung auch der natürlichen Früchte während des betreffenden Wirtschaftsjahres anordnete. Vgl. hierüber mein Lehrbuch.

Ist jemand zur Herausgabe von Früchten verpflichtet, so kann er Ersatz der Gewinnungskosten verlangen, soweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen (§ 102 BGB.). Ueber die Bedeutung der Verpflichtung zur Tragung der Lasten einer Sache oder eines Rechts trifft § 103 Bestimmung: wer bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zur Tragung von Lasten verpflichtet ist, hat, sofern nicht etwas anderes für den betreffenden Fall bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

3. Abschnitt.

Berechtigungen.

§ 13. Im allgemeinen. Berechtigungen (Rechte im subjektiven Sinne) sind die Befugnisse der Person auf Grund des Rechts im objektiven Sinne (der Rechtsnorm). Vgl. oben S. 518. — Sie entstehen durch Handlungen (z. B. aus Verträgen), oder durch Zufall (z. B. auf Grund der geschlossenen Feuerversicherung das Recht auf Bezahlung der Versicherungssumme durch die infolge Blitz-

schlages erfolgte Einäscherung des Gebäudes), oder durch Zeitablauf (z. B. durch Ersitzung) usw.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Berechtigungen, namentlich: a) absolute und relative. Erstere richten sich grundsätzlich gegen jeden Dritten, z. B. Eigentum, Grunddienstbarkeitsrechte und alle anderen dinglichen Rechte. Jeder Dritte kann, rechtlich betrachtet, zur Störung in die Lage kommen. Bei dem relativen Rechte steht dem Berechtigten eine bestimmte Person, oder es stehen mehrere bestimmte Personen gegenüber, z. B. beim Kaufe Verkäufer und Käufer. Z. B. der Fiskus hat im fiskalischen Walde Holz schlagen lassen und mir verkauft, aber noch nicht übergeben; ein Dritter eignet sich das Holz rechtswidrig zu: eine Klage gegen den Dritten steht nur dem Fiskus, nicht mir zu. Da mir das Holz noch nicht übergeben war, so ist der Fiskus nach wie vor Eigentümer, kraft dieses absoluten Rechts kann er gegen den Dritten auf Herausgabe klagen (dingliche Klage). Ich kann nicht gegen den Dritten klagen, da ich auf Grund des Kaufes nur ein relatives (obligatorisches) Recht gegen meinen Vertragsgenossen, den Fiskus, habe (persönliche Klage).

b) Substanz- und Wertrechte. Jene ergreifen die Sache in ihrer Allgemeinheit, z. B. Eigentum; diese bezwecken nur Entnahme eines Wertes, z. B. Grunddienstbarkeit, Reallast.

c) Höchstpersönliche, d. h. nicht veräußerliche Rechte, z. B. Ermächtigungen zur Jagd zum Zwecke der Wildschadensverhütung [1]).

Die Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge.

§ 14. Begriff und Arten. Rechtsgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechts ist eine Handlung, welche sich richtet auf Begründung oder Veränderung oder Aufhebung einer Rechtslage (rechtlichen Situation), insbesondere einer Berechtigung. Aber nur die erlaubte Handlung kommt in Betracht; auch nur die Privathandlung. Kein Rechtsgeschäft ist hiernach die Wilddieberei, die Sachbeschädigung. Kein Rechtsgeschäft ist die öffentlich-rechtliche Handlung des Beamten, z. B. Verfügung einer Verwaltungsbehörde, dagegen wohl das Angebot zum Verkaufe von Holz durch den fiskalischen Beamten, da diese Handlung eine privatrechtliche ist.

Man unterscheidet: 1. einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte. Jene werden durch den Willen einer Person ins Leben gerufen, z. B. Auslobung (§ 657 BGB.), Testamentserrichtung, Kündigung; diese durch den übereinstimmenden Willen mehrerer Personen. Das zweiseitige Rechtsgeschäft ist der Vertrag, z. B. Kauf. Es gibt öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge. Hier ist nur von letzteren die Rede. Dieselben begründen namentlich: Schuldverhältnisse, z. B. Kauf: der eine Teil ist schuldig, die Sache zu liefern; der andere ist schuldig, die Sache abzunehmen, den Preis zu zahlen (§ 433), Sachenrechte, z. B. Auflassung bezweckt den Uebergang des Eigentums an einem Grundstücke (§ 873, 925. Der Erwerb des dinglichen Rechts aber vollendet sich regelmäßig erst mit der Eintragung). Der schuldrechtliche Vertrag erzeugt entweder nur auf einer Seite der vertragschließenden Teile Pflichten, so z. B. bei der Schenkung, oder auf beiden Seiten, so z. B. Kauf. Im letzteren Falle heißt er im BGB. „gegenseitiger Vertrag". 2. Entgeltlich heißt das Geschäft, wenn es mit Rücksicht auf eine Gegenleistung verpflichtet, z. B. Kauf, Miete; unentgeltlich ist z. B. Schenkung. — 3. „Von Todeswegen" heißt das Rechtsgeschäft, wenn der gewollte Erfolg zu Gunsten des Bedachten nur eintritt, falls dieser den Bedenkenden überlebt, z. B. Testamentserrichtung (§ 2064), Erbvertrag (§§ 2274 ff.). Das Geschäft von Todeswegen kann widerruflich sein (so das Testament) oder unwiderruflich (so der Erbvertrag). Den Gegensatz zu den Geschäften von Todeswegen bilden die Geschäfte „unter Lebenden", z. B. Kauf, Miete. — 4. Eine große Anzahl von Rechtsgeschäften ist nur wirksam, wenn die Erklärung einem andern gegenüber erfolgen muß (z. B. das Angebot zu einem Kaufe. Wenn ich dem Holzhändler Holz zum Kaufe anbiete, so bindet mich dies Angebot nur, wenn ich es ihm oder einem seiner Vertreter erkläre). Solche Rechtsgeschäfte heißen empfangsbedürftige. Gewöhnlich handelt es sich um Fälle, in denen die Erklärung gegenüber einer Privatperson erfolgen muß (z. B. Angebot zum Kaufe), es gibt auch Fälle, in denen die Erklärung gegenüber einer Behörde erfolgen muß (§ 928) oder nach Wahl des Erklärenden entweder gegenüber einer Privatperson oder einer Behörde (z. B. § 1748), oder nach Wahl gegenüber der einen oder der anderen Privatperson (z. B. § 28 Abs. 2). Nicht empfangsbedürftig sind z. B. Auslobung (öffentliche Aussetzung von Prämien), Aneignung herrenloser Sachen. — 5. Von besonderer Bedeutung

1) Z. B. gemäß §§ 61 ff. vgl. Entsch. des Kammergerichts, I. Strafs. vom 3. Sept. 1910. Vgl. dazu Bauer Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 57, S. 47, 223. — Kammergericht, I. Strafs., 17. Dez. 1910 (Johow, Jahrb. Bd. 39 C, S. 37).

sind die Handelsgeschäfte, deren Begriffsbestimmung in § 343 HGB. gegeben wird: a) alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, b) einzelne Geschäfte, wie namentlich Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren), Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, — sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden. — Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig angesehen. Bei den von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheinen gilt dies ohne Zulassung eines Gegenbeweises, falls sich nicht aus dem Scheine selbst ergibt, daß die Verpflichtung nicht im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommen wird, § 344. — Man teilt die Handelsgeschäfte in einseitige und beiderseitige, je nachdem sie nur auf der einen Seite oder auf beiden Seiten der Vertragsgenossen Handelsgeschäfte sind. Da der Forstwirt und der Landwirt hinsichtlich ihres Hauptbetriebes niemals Kaufleute sind (vgl. oben S. 524), so ist der Verkauf von Holz nur dann Handelsgeschäft, wenn er mit einem Holzhändler oder einem andern Kaufmann für dessen Handelsverkehr geschlossen wird, und auch dann nur als einseitiges Handelsgeschäft, nämlich auf Seite des Kaufmannes.

Ein jedes Rechtsgeschäft setzt zu seiner Gültigkeit voraus: a) Geschäftsfähigkeit der Person, b) geeigneten Gegenstand, c) gehörige Willensäußerung, d) gehörige Willensbestimmung. Dies gilt insbesondere von Verträgen. — Von diesen allgemein-wesentlichen Erfordernissen soll im folgenden die Rede sein.

§ 15. Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig ist jeder, der nicht geschäftsunfähig ist, oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die nicht Geschäftsfähigen und die beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der Vertretung durch den „gesetzlichen Vertreter", d. i. der eheliche Vater, ev. die eheliche Mutter, ev. der Vormund. Bisweilen ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. 1. Geschäftsunfähig sind: a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahre, b) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, c) auch andere Geistesgestörte nach näherer Bestimmung des § 104 BGB., d) jeder im Zustande der Bewußtlosigkeit. — Die Willenserklärungen der Geschäftsunfähigen sind nichtig, d. h. sie gelten als nicht vorgenommen und können nicht gültig werden, § 105 BGB. — 2. In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind: a) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, § 106 BGB., b) wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer von derartig determinierten Personen vor der Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, § 114. Diese beschränkt geschäftsfähigen Personen können durch ihre Handlungen Rechte erwerben, sie können sich aber nicht verpflichten.

Z. B. schließe ich mit einem Minderjährigen einen Vertrag ab, inhalts dessen ich ihm einen Gegenstand verkaufe, so bin ich verpflichtet; er ist berechtigt, aber er ist nicht verpflichtet (sog. hinkendes Geschäft). Es kommt nun darauf an, ob der gesetzliche Vertreter das Geschäft genehmigt, bzw. ob der Minderjährige nach erlangter Selbständigkeit genehmigt (vgl. §§ 108 ff. BGB.).

In zwei Fällen aber gibt das BGB. dem nur beschränkt Geschäftsfähigen in gewisser Hinsicht die Stellung eines Vollgeschäftsfähigen, nämlich wenn ihm gestattet wird, a) selbständig ein Erwerbsgeschäft, z. B. eine Holzhandlung zu betreiben, § 112 BGB., b) in Dienst oder Arbeit zu treten, § 113. Im ersteren Falle ist die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Im letzteren Falle ist die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich.

Wünscht der beschränkt Geschäftsfähige in Dienst oder Arbeit zu treten, z. B. an den Arbeiten in unserem Walde sich beteiligen, und der gesetzliche Vertreter weigert sich, ihm die erforderliche Ermächtigung zu geben, so muß er sich beruhigen, wenn er in der elterlichen Gewalt

des Vaters oder der Mutter steht. Ist er dagegen bevormundet, so kann das Vormundschaftsgericht die fehlende Ermächtigung erteilen und muß dies tun, wenn es im Interesse des Mündels liegt. Die in einem Falle erteilte Ermächtigung gilt als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsverhältnissen derselben Art. Ist die Ermächtigung in der einen oder in der anderen Weise erteilt, so ist der sonst beschränkt Geschäftsfähige für solche Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen, unbeschränkt geschäftsfähig (ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, namentlich die Fälle der §§ 1821, 1822. Es kann aber eine allgemeine Ermächtigung im voraus erteilt werden, § 1825). — Alles dies gilt auch für das Gesinde, daran kann die für das Gesinderecht im allgemeinen maßgebende Landesgesetzgebung nichts ändern, Art. 95 E.G. z. BGB.

Insoweit eine Person vertragsverpflichtungsfähig ist, insoweit ist sie auch prozeßfähig, § 52 Abs. 1 ZPO.

§ 16. Gegenstand der Verträge. 1. Gegenstand kann eine zukünftige Sache sein.

Z. B. ein Hund aus dem zu erwartenden Wurfe einer Hündin, ein Reh, das noch geschossen werden soll. So kann sich ein Jäger rechtswirksam verpflichten, alles Wild, das er erlegt, einem Wildbrethändler zu überlassen (Kauf). Verkaufe ich einen „Wald auf Abholzung", d. h. so, daß der Käufer nicht das Grundstück, sondern nur das Recht erhält, sich alle Bäume zuzueignen, so verkaufe ich nicht das Grundstück. Der Vertrag ist also nicht ein solcher über eine unbewegliche Sache. Er ist ein Verkauf der zukünftigen beweglichen Stämme. Ebenso ein Vertrag, inhalts dessen jemand berechtigt sein soll, Steine in meinem Steinbruche zu brechen und für den Kubikmeter einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen.

2. Das BGB. geht davon aus, daß die Parteien rechtsgeschäftlich verfügen können, was sie wollen (Vertragsfreiheit). Doch gilt dies nur für Schuldverhältnisse. Und auch hier gibt es Ausnahmen, die teils selbstverständlich erscheinen, teils positiv bestimmt sind: manches kann nicht sein, z. B. das im Walde liegende Nutzholz ohne Fuhrwerk fortzuschaffen, etwa mit Luftfahrzeugen, also ist der Käufer selbstverständlich berechtigt, die Wege zum Zwecke der Abfuhr zu benützen. Manches darf nicht sein:

a) ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB.).

Z. B. Ausschließung oder Erschwerung der Verjährung (so wenigstens für die Regel), § 225 BGB.; Zinseszinsen, § 248 BGB.; ein auf Nichtachtung der Wildschonzeiten gerichteter Pachtvertrag (Reichsger. V, 28. VI. 1910); eine Bestimmung des Jagdpachtvertrags, daß revierende Hunde nicht getötet werden dürfen, obwohl das Jagdgesetz ihre Tötung verlangt (Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 56 S. 14)[1]; Jagdpacht an mehr als die in den Jagdgesetzen zugelassene Anzahl von Personen, auf eine geringere oder längere als die im Gesetze bestimmte Zeit.

Für solche Fälle treffen regelmäßig die Landesjagdgesetze die gleiche Vorschrift, z. B. §§ 22 Nr. 2, 24 Abs. 1 der preuß. J.-O. — Vgl. auch die belehrende Entsch. des Reichsgerichts Bd. 73, S. 363 ff. (die Jagdpacht war nichtig, weil entgegen §§ 4, 7 preuß. J.-O. eine Enklave des benachbarten Ritterguts eingeschlossen und entgegen § 8 J.-O. eine Exklave des Guts ausgeschlossen war. Zahl der Jäger vielfach beschränkt, z. B. § 22 Nr. 2, § 6 Abs. 2 preuß J.-O., § 19 des Jagdges. f. Sachs.-Kob. v. 19. VI. 1906 (3 Personen).

Bezweckt das Gesetz nur den Schutz bestimmter Personen, so wirkt die Nichtigkeit nicht gegen jeden, sondern nur relativ zugunsten der betreffenden Beteiligten, z. B. bei Veräußerung eines Fideikommißgutes, vgl. §§ 135, 136, BGB. Im einzelnen Falle kann das Gesetz etwas anderes bestimmen.

b) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, namentlich ein wucherisches, ist nichtig. § 138 BGB.

Nichtig sind deshalb z. B. solche Syndikate und Kartelle („Ringe"), welche nicht dem berechtigten Bestreben der Gewerbetreibenden auf Stärkung und Erhaltung ihres wirtschaftlichen Bestandes dienen, sondern die Vernichtung der außerhalb des „Ringes" Stehenden erstrebt. Vgl. hierzu Entsch. des Reichsger. Bd. 28 S. 243, Bd. 38 S. 155. Vgl. ferner über Boykott Reichger. Bd. 76 S. 35 (Boykott ist im allg. nicht sittenwidrig, aber das Kampfmittel

1) Vgl. dazu Bauer Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 56, S. 533. Ebner das. S. 721.

kann im einzelnen Falle zum Schadensersatz verpflichten). — Nicht sittenwidrig ist eine Vereinigung von Holzverkäufern zur Verhütung ungesunder Preistreiberei und unangemessen hoher Verdienste der Zwischenhändler (vgl. Gretsch in der Versamml. des Landwirtschaftsrats, Sept. 1909. Mitteil. des Dtsch. Forstvereins, 1909 S. 95.

Im Sachenrecht besteht keine Vertragsfreiheit. Es gibt nur bestimmte dingliche Rechte. Die Parteien können also z. B. nicht eine Pacht zum dinglichen Recht gestalten, so daß sie im Grundbuch eingetragen werden könnte.

3. Der Gegenstand des Rechtsgeschäfts muß entweder genau bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, z. B. der Preis beim Kaufe (entweder ziffermäßig oder der angemessene Preis; oder, was ein Dritter als Preis bestimmt, doch darf dies nicht offenbar unbillig sein, vgl. § 319 BGB.).

§ 17. Willensäußerung. Bisweilen erfordert das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung (z. B. § 244). In der Regel aber genügt eine Aeußerung durch konkludente Handlung. Darf sich der Jagdgast während der Jagdausübung am Jagdschutze beteiligen, z. B. einen fremden Hund erschießen, wenn in dem Falle der Jagdberechtigte nach dem betreffenden Ortsrechte den Hund töten dürfte? Das Reichsgericht (Bd. 34 S. 197 f. Zivils.) antwortet bejahend, falls der Jagdgast von dem Jagdherrn zur Ausübung des Jagdschutzes ermächtigt war. Diese Ermächtigung braucht m. E. nicht ausdrücklich stattgefunden zu haben, sie kann stillschweigend geschehen sein. Ob das bloße Stillschweigen Zustimmung bedeuten soll oder etwa das Gegenteil, ist im einzelnen Falle zu beurteilen. Oft bestimmt aber der Gesetzgeber die Wirkung des Stillschweigens, bald als Genehmigung (z. B. § 416), bald als Ablehnung (z. B. § 146).

Nach § 151 kommt ein Vertrag durch die einfache Annahme des Vertragsanerbietens zustande, ohne daß der Wille, anzunehmen, dem Anbietenden gegenüber erklärt wird, wenn in dem betreffenden Falle eine Antwort nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf die Antwort verzichtet hat.

Von größter Bedeutung für die Frage der Wirksamkeit der Willensäußerung ist es, ob der Gesetzgeber eine Form vorschreibt.

Daß die Parteien die Wirksamkeit eines Vertrags von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig machen, also z. B. vereinbaren können, daß ein Pachtvertrag erst nach notariellem Abschlusse wirksam werden soll, ist selbstverständlich, da das BGB. von der Vertragsfreiheit ausgeht (vgl. oben S. 540). Den Parteien ist zu empfehlen, möglichst ihre Verträge schriftlich zu schließen, namentlich deshalb, weil sie dadurch das beste Beweismittel erhalten. Die deutschen Gesetze, insbesondere das BGB. und das HGB. schreiben für die Regel keine Form vor. Wo sie aber vorgeschrieben ist, bewirkt ihre Nichtbeobachtung Nichtigkeit des Geschäfts (§ 125 BGB.) soweit nicht etwas anderes ausnahmsweise bestimmt ist. Ist für einen Vertrag Schriftform vorgeschrieben, so müssen nicht bloß die Hauptabreden, sondern auch die Nebenabreden schriftlich fixiert werden, widrigenfalls sie nicht gelten, doch können besondere Fälle eintreten [1]).

Das BGB. schreibt in einigen Fällen einfache Schriftform vor, z. B. § 566 für Miete eines Grundstücks auf mehr als 1 Jahr, desgl. für Pacht (§ 581 Abs. 2). Für die Schriftform gilt folg. (§ 126 BGB.): Der Aussteller der Urkunde muß eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. Wenn er nicht schreiben kann, muß er ein Handzeichen machen. Letzteres muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Telegraphische Uebermittlung genügt nicht. Handelt es sich um einen Vertrag, so müssen entweder alle vertragschließenden Teile auf derselben Urkunde unterzeichnen oder es müssen mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, von denen jede der Parteien die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Briefwechsel genügt hiernach nicht. — Das BGB. verlangt die einfache Schriftform z. B. für Schuldanerkenntnis (§§ 781, 782); für die Bürgschaftserklärung (§ 766) (Ausnahme nach § 350 HGB. für den Fall, daß die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist). Bei Miete und Pacht über ein Grundstück auf länger als ein Jahr (§§ 566, 580, 581 Abs. 2).

Die Wirkung des Formmangels ist aber ganz verschieden: bei Schuldanerkenntnis: Nichtigkeit (§ 125). Bei Bürgschaft wird der Mangel durch Erfüllung

1) Vgl. für Miete Niendorf, Miete § 12, c.

geheilt (§ 766). Bei Miete und Pacht über ein Grundstück auf länger als ein Jahr gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Teile gekündigt werden, jedoch nicht auf früher als den Schluß des ersten Jahres.

Auch in Landesgesetzen ist die Schriftform vielfach vorgeschrieben, z. B. § 22 Nr. 1 der preuß. J.-O. (Jagdpacht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk). Vgl. auch § 8 der J.-O. für Hannover v. 11. III. 1859; ferner betr. Jagderlaubnisschein: § 75 der preuß. J.-O., Fischereierlaubnisschein (§ 11 des preuß. Fischereiges.).

In zahlreichen Fällen schreibt das BGB. gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor:

1. Die gerichtliche Beurkundung erfolgt durch die Amtgerichte, § 167 Abs. 1 des RG. über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. — 2. Für die Beurkundung eines Vertrages genügt es in der Regel, wenn zuerst der Antrag und nachher die Annahme beurkundet wird, § 128 BGB., vgl. auch § 152. — 3. Die Landesgesetze können bestimmen, daß nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sein sollen, Art. 141 EG. z. BGB. — 4. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist nach BGB. namentlich erforderlich a) bei dem Vertrag, in welchem sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, namentlich also Kauf- und Tauschvertrag, § 313 BGB. Diese Formvorschrift bezweckt hauptsächlich richtige und vollständige Beurkundung des Vertragswillens, Verhütung übereilter Verträge und namentlich der berüchtigten Wirtshausverträge, gegen die oft der Einwand des Irrtums, Betruges und namentlich der sinnlosen Trunkenheit erhoben wurde. Ein ohne Beobachtung der Form über ein Grundstück geschlossener Vertrag wird aber seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung im Grundbuche später erfolgen, § 313. Landesgesetzliche Vorschriften können gemäß Art. 142 EG. z. BGB. hinsichtlich der im Gebiete des betreffenden Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung auch andere Behörden und Beamte zuständig seien. Im übrigen vgl. zu § 313 unten beim Kauf. b) § 873 BGB. bei Belastung eines Grundstücks usw., c) § 1434 Ehevertrag.

Vielfach schreibt das BGB. öffentliche Beglaubigung vor. Bei dieser Form handelt es sich nicht um Beurkundung einer vor dem Beamten abgegebenen und von dem Beamten aufgenommenen Erklärung, sondern nur um Beglaubigung der Unterschrift. — Nach § 129 BGB. erfolgt die Beglaubigung durch einen zuständigen Beamten (nach § 167 Abs. 2 RG. über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 der Amtsrichter) oder Notar. — Die Beglaubigung wird z. B. verlangt in § 403 BGB. (bei Abtretung einer Forderung auf Verlangen des neuen Gläubigers).

§ 18. Willensbestimmung. Das Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung. Folglich kann es nur vollwirksam sein, wenn es von einer gehörigen Willensbestimmung beherrscht wird. Wenn sich also die Parteien beim Abschluß eines Vertrages nicht einigen, so kommt kein Vertrag zustande.

Z. B. ich verkaufe „das eingeschlagene Holz“ und meine das im Bezirk A. Der Käufer erklärt die Annahme, meint aber das Holz im Bezirk B.

Nichtig ist deshalb auch die Erklärung, wenn sie im Einverständnisse des anderen Teils nur zum Scheine abgegeben wird. Wird durch das Scheingeschäft ein anderes Geschäft verdeckt, so gilt das letztere, § 117 BGB.

Für nichtig sind hiernach neuerdings vielfach Auflassungen zum Zwecke einer scheinbaren Begründung von Miteigentum erklärt worden, wenn diese Auflassungen lediglich Schaffung eines Eigenjagdbezirks bezweckten. Z. B. §§ 4, 5 preuß. J.-O. Z. B. der A hat 50 ha, der Nachbar B hat 30 ha. Beide lassen sich gegenseitig je $^1/_{1000}$ Anteil auf [1]).

Behält sich jemand einseitig insgeheim vor, das Erklärte nicht zu wollen, so ist dieser Vorbehalt nur erheblich, wenn der andere Teil ihn kennt. Andernfalls ist der Erklärende trotz des Vorbehaltes an seine Erklärung gebunden. § 116 BGB.

Für die Nichtigkeit kommen §§ 139 bis 141 BGB. in Betracht.

In anderen Fällen gestattet das Gesetz eine Anfechtung des vorgenommenen Rechtsgeschäfts, d. h. das Geschäft wird trotz eines wesentlichen Mangels nicht

1) Vgl. Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 56 Nr. 8, Bd. 58 Nr. 37, S. 583. Beschl. des Kammergerichts Berlin v. 8. IX. 1911. Vgl. auch Eberts Wild und Hund, 1910, S. 596. (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 16, S. 261).

als nichtig, d. h. als nicht geschlossen, betrachtet. Es ist vielmehr trotz des Mangels zunächst gültig und vollwirksam, bis die Anfechtung erfolgt, und es bleibt dauernd vollgültig, wenn die Anfechtung nicht rechtzeitig geschieht:

1. Irrtum. Nicht jeder Irrtum begründet Anfechtbarbeit des Geschäfts, sondern nur der in den §§ 119, 120 BGB. für wesentlich erklärte: a) Irrtum über den Inhalt der Erklärung, z. B. es unterschreibt jemand einen Jagdpachtvertrag in der Meinung, die Dauer des Vertrages sei in dem Schriftstück auf 12 Jahre bestimmt, während sie auf 3 Jahre angegeben ist, b) Irrtum über die Handlung, z. B. es verspricht sich jemand, indem er statt „nein" „ja" sagt oder statt Holz im Jagen 111: im Jagen 11; c) Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, z. B. es verpachtet jemand eine Jagd an einen Mann, der nach unseren Gesetzen keinen Jagdschein erhält. Der Irrtum ist aber in allen diesen Fällen nur erheblich, wenn der Irrende die Willensklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Fehlt es an jenem subjektiven oder an diesem objektiven Moment, so ist die Anfechtung unzulässig.

Z. B. ich will mein Holz dem Holzhändler A anbieten, ich schreibe aber auf die Adresse des Briefes die Firma des B, letzterem wollte ich keinesfalls das Holz anbieten, aber bei verständiger Würdigung des Falles konnte ich das Holz dem ebenso angesehenen und zahlungsfähigen B wohl anbieten. Hier kann ich nicht anfechten.

Ferner ist d) nach § 120 BGB. eine von der zur Uebermittlung verwendeten Person oder Anstalt unrichtig übermittelte Willenserklärung unter gleichen Voraussetzungen anfechtbar, wie eine irrtümlich abgegebene Erklärung, z. B. ich biete jemandem telegraphisch Holz zum Preise von 12 Mark an, der Telegraph übermittelt 11 Mark. — Wurde der Irrtum durch Fahrlässigkeit veranlaßt, so steht dies der Anfechtung in keinem Falle entgegen. — Die Anfechtung muß ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Irrende von dem Irrtume Kenntnis erlangt hat. Erfolgt die Anfechtung gegenüber einem Abwesenden, so gilt sie als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesandt ist. Nach 30 Jahren aber ist die Anfechtung wegen Irrtums unbedingt ausgeschlossen, § 121 BGB. Im Prozesse muß der Irrende den Irrtum beweisen, wenn der Prozeßgegner, wie es regelmäßig der Fall sein wird, den Irrtum bestreitet. Erfolgt die Anfechtung des Geschäfts, so ist der Irrende nach Maßgabe des § 122 BGB. zum Schadensersatze verpflichtet. Wegen dieser Schadensersatzpflicht und wegen der Schwierigkeit des Beweises, daß ein Irrtum vorliege, ist dem Irrenden häufig die Unterlassung der Anfechtung zu empfehlen.

Ganz unerheblich ist der Irrtum im Beweggrunde (Motive). Z. B. es pachtet jemand eine Jagd in der Meinung, daß es ihm gelingen würde, viel Wild zu erlegen. Oder der Holzhändler kauft Holz in der Hoffnung, das Holz zu einem erheblich höheren Preise verkaufen zu können.

2. Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung. In diesem Falle kommt es auf die Verkehrsauffassung gar nicht an, es entscheidet allein die subjektive Auffassung des Getäuschten bzw. Bedrohten. Er kann also immer anfechten (§ 123 BGB.), doch nur binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung bzw. nach Aufhören der Zwangslage, und nicht mehr nach 30 Jahren seit Abgabe der Willenserklärung, § 124.

Erfolgt die Anfechtung (wegen Irrtums oder wegen Betruges usw.), so wird die Sache nach § 142 BGB. so angesehen, als wäre das Geschäft von Anfang an nichtig gewesen; wer die Anfechtbarkeit kannte oder, indem er die gehörige Sorgfalt außer acht ließ, kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so be-

handelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Z. B. A hat das ihm gehörige Pferd dem B verkauft und überliefert, B verkauft mir jetzt das Pferd, nunmehr ficht A den mit B geschlossenen Kauf und Eigentumsübergang gegen B wegen Irrtums oder Betruges mit Erfolg an; hat diese Anfechtung Einfluß auf meinen Eigentumserwerb? Nein, falls ich die Anfechtbarkeit zur Zeit meines Erwerbes nicht kannte und nicht kennen mußte, dagegen ja, falls ich den Mangel kannte oder kennen mußte. Kannte ich die Anfechtbarkeit nicht und mußte ich sie auch nicht kennen, weil ich die gehörige Aufmerksamkeit angewendet hatte, so wirkt auch die infolge der Anfechtung eintretende Nichtigkeit nicht gegen mich, also bin ich gutgläubig im Sinne des § 932 BGB. und bleibe Eigentümer (dem A wird alsdann nur übrig bleiben, sein Interesse gegen B auf Zahlung eines Geldbetrages geltend zu machen, das Pferd erhält er gegen meinen Willen nicht wieder). Kannte ich dagegen die Anfechtbarkeit oder habe ich sie fahrlässigerweise nicht gekannt, so wird die Sache gemäß § 142 BGB. so angesehen, als hätte ich gewußt oder wissen müssen, daß B nicht Eigentümer des Pferdes geworden war, infolgedessen muß nun nach § 932 angenommen werden, daß ich überhaupt nicht Eigentümer des Pferdes geworden sei, und der A kann mit der Eigentumsklage das Pferd herausverlangen.

Gesetzt: ich hätte das Pferd nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten gekauft, so entsteht die Frage, ob mein Kennen bzw. Kennenmüssen des Willensmangels (Irrtums usw. des A) maßgebend ist oder das des Bevollmächtigten. Auf diese Frage gibt § 166 BGB. die Antwort:

Es kommt, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, in der Regel nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht. Handelt es sich aber, wie im obigen Beispiel um eine Vollmacht und der Vertreter hat nach bestimmten Weisungen gehandelt, die ich ihm gegeben hatte, so ist ein doppelter guter Glaube notwendig, nämlich in der Person des Vertreters und des Vertretenen, § 166 Abs. 2. Im oben gesetzten Falle kommt es also darauf an, ob der Bevollmächtigte nach bestimmten Weisungen gehandelt hat oder nicht. Im ersteren Falle kann A die Herausgabe des Pferdes nicht bloß dann verlangen, wenn ich den Mangel kannte oder kennen mußte, sondern auch dann, wenn nur mein Bevollmächtigter ihn kannte oder kennen mußte. Kamen dagegen bestimmte Weisungen für den Bevollmächtigten nicht in Betracht, so kommt es nur auf das Kennen oder Kennenmüssen des Bevollmächtigten an, nicht auf das meinige.

§ 19. Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte. 1. Ist eine Willenserklärung, um wirksam zu sein, einem anderen gegenüber abzugeben (sog. empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft), so kommt es darauf an, ob der andere anwesend oder abwesend ist. Jenem gegenüber wird die Erklärung sofort wirksam, wenn sie ihm abgegeben ist, dem Abwesenden gegenüber wird die Erklärung wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 Abs. 1 BGB.

Z. B. ich biete dem anwesenden A mündlich Holz zum Kaufe an, ich bin sofort gebunden. — Ich biete das Holz dem abwesenden A schriftlich an. Ich bin, nachdem ich den Brief geschrieben habe, noch nicht gebunden; auch nicht nach der Absendung. Ich kann mir den Brief von der Post zurückgeben lassen oder an A telegraphieren: der Brief solle als nicht geschrieben gelten. Gebunden bin ich erst im Augenblicke der Ankunft des Briefes bei A. Geht meine widerrufende Depesche früher zu, so bin ich nicht gebunden. Geht sie erst nachher dem A zu, so bin ich gebunden. Das Gesagte gilt auch, wenn die Erklärung gegenüber einer Behörde erfolgt (§ 130 Abs. 3 BGB.). - Bin ich an mein dem A erklärtes Angebot von Holz bis zum 20. gebunden, so ist der Vertrag geschlossen, wenn ein die Annahme des Angebots zum Ausdruck bringender Brief am 20. in meinen Briefkasten geworfen oder vom Briefträger meiner Dienstmagd gegeben wird; auch wenn ich den Brief erst am 21. in die Hand bekomme, z. B. weil das Mädchen ihn mir nicht gegeben hat. Im übrigen vgl. mein Lehrbuch.

Auf die Wirksamkeit der Erklärung ist es regelmäßig ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach Abgabe der Erklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird, § 130 Abs. 2.

Z. B. der Holzhändler A macht dem Fiskus ein Anerbieten zum Ankaufe bestimmten Holzes und erklärt sich 2 Wochen gebunden, unmittelbar nachher stirbt er. Der Fiskus kann die Offerte dem Erben des A gegenüber annehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Erklärung gegenüber einer Behörde abzugeben ist (§ 130 Abs. 3 BGB.).

§ 20. Auslegung. Es ist nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Vielmehr ist der wahre Wille zu erforschen. § 133 BGB. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, § 157 BGB.

Z. B. ich bestelle bei einem Kaufmanne Samen, ohne den Preis zu bestimmen. Der Kaufmann sendet mir die Ware mit Rechnung. Schweige ich jetzt, so genehmige ich den in der Rechnung angesetzten Preis. Pachte ich die Jagd auf einem See, so darf ich auch einen Kahn benützen (Dtsch. Jäger-Ztg. Bd. 49 S. 144). Der Jagdgast behält das erbeutete Gehörn, Geweih. Der Käufer von Holz im Walde kann verlangen, daß die Wege in den Stand gesetzt werden, daß das Abfahren des Holzes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Fuhrleute möglich ist. Zahlreiche weitere Beispiele in meinem Lehrbuch.

„Veränderte Umstände“ sind in der Regel unerheblich.

Z. B. ich pachte eine Jagd auf 6 Jahre, werde aber nach einigen Monaten krank, so daß ich die Jagd nicht mehr ausüben kann, gleichwohl bin ich an den Vertrag gebunden und muß also den Pachtzins zahlen. Das Recht zum Rücktritte vom Vertrage hätte besonders bedungen werden müssen.

§ 21. Vertragsschluß. Der Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande. Wer einen Antrag macht, ist an den Antrag gebunden, § 145 BGB., vorausgesetzt, daß der Antrag bestimmt genug sei. Letzteres ist nicht der Fall, wenn z. B. ein Kaufmann in der Zeitung Waren zu einem bestimmten Preise anbietet (es fehlt die genügende Bezeichnung der Person des Gegenkontrahenten und es handelt sich also in Wahrheit nicht um einen Antrag, sondern um die Aufforderung an das Publikum, Anträge zu machen. An derartige Aufforderungen ist niemand gebunden — [anders bei der Auslobung]). Eine Bestellung von 1000 bis 1200 Meter Holz ist kein genügend bestimmter Antrag. Der Antrag erlischt, wenn der, dem er gemacht ist, ihn dem Antragenden gegenüber ablehnt oder ihm nicht rechtzeitig antwortet, § 146 BGB.

Wie lange ist der Antragende gebunden? 1. Hat der Antragende eine Frist bestimmt, so ist diese maßgebend, § 148. 2. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kommt es darauf an, ob der Antrag einem Anwesenden oder einem Abwesenden gemacht ist. Im ersteren Falle (also namentlich auch dann, wenn der Antragende und der andere Teil den Fernsprecher benutzen) muß die Annahme, um wirksam zu sein, sofort erfolgen. Im Falle der Abwesenheit dessen, dem der Antrag gemacht ist, muß die Antwort spätestens in dem Zeitpunkt eingehen, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte. — Erklärt sich der, dem der Antrag gemacht ist, verspätet, so kommt der Vertrag nicht zustande, der Antragende ist an seinen Antrag nicht mehr gebunden. Der aber, welcher die Annahme verspätet erklärte, bindet sich als Antragsteller und es bleibt nun abzuwarten, ob der andere Teil diesen ihm gemachten Antrag annimmt, § 150 Abs. 1 BGB., z. B. ich biete dem A Holz zum Preise von 2000 Mk. an und erkläre mich 2 Wochen lang gebunden, nach 3 Wochen antwortet A, er wolle das Holz nehmen. Hier bin ich nicht gebunden, und brauche, wenn ich das Holz nicht mehr zu 2000 Mk. verkaufen will, auch gar nicht mehr zu antworten. Wenn ich aber will, so kann ich den Kauf perfekt machen, ich muß diese Absicht nur dem A mitteilen, geschieht letzteres nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte (also etwa in 48 Stunden), so ist nun auch A nicht mehr gebunden. Verschieden von dem Falle ist der seltenere Fall, daß der, dem der Antrag gemacht ist, rechtzeitig antwortet, diese Antwort aber verspätet eingeht. Für diesen Fall trifft § 149 BGB. Bestimmung. — Erklärt der, dem der Antrag gemacht ist, die Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen, so gilt dies als Ablehnung des erhaltenen Antrages unter gleichzeitiger Stellung eines neuen Antrages, z. B. ich biete dem A für 2000 Mk. Holz zum Kaufe an, er antwortet sofort, daß er das Holz gegen ein Zahlungsziel von 6 Monaten oder daß er es gegen Wechsel nehmen wolle, jetzt gilt mein Antrag als abgelehnt und es kommt darauf an, ob ich den mir gemachten Antrag annehmen will. Will ich dies nicht und antworte ablehnend oder antworte gar nicht, so wird auch A frei.

In der Regel muß die Annahme eines Antrages dem Antragenden gegenüber erklärt werden. Aber der § 151 BGB. macht 2 Ausnahmen: a) wenn der Antragende auf die Erklärung der Annahme verzichtet hat, b) wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.

Stirbt der Antragende vor der Annahme des Antrages oder wird er vorher geschäftsunfähig, so wird dadurch das Zustandekommen des Vertrags in der Regel nicht gehindert; eine Ausnahme tritt nur ein, soweit dies nach dem Willen des Antragenden geschehen soll, § 153 BGB.

Bei der Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag zustande. Der Bieter bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis ein Uebergebot abgegeben ist oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird, § 156 BGB.

§ 22. Nebenbestimmungen. 1. Bedingung. Durch Hinzufügung einer Bedingung wird der durch das Rechtsgeschäft beabsichtigte Erfolg vom Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig gemacht; z. B. ich verkaufe einem Eigentümer Bauholz unter der Bedingung, daß er für einen bestimmten beabsichtigten Bau Bauerlaubnis erhält. Man teilt die Bedingungen ein in aufschiebende (suspensive) und auflösende (resolutive). Bei jener fragt es sich, ob das Recht überhaupt ins Leben tritt. Es entsteht also zunächst nur eine Anwartschaft auf Erwerb des Rechts, z. B. ich kaufe ein Pferd unter der Bedingung, daß ich versetzt werde. Kaufe ich eine Ware auf Probe oder auf Besicht, so steht die Billigung des gekauften Gegenstandes ganz in meinem Belieben. Die Wirksamkeit des Geschäfts ist, wenn nichts besonderes vereinbart ist, von meiner Billigung abhängig, aufschiebend bedingt, § 495 BGB. Bei der auflösenden Bedingung entsteht zunächst das Recht. Es fragt sich aber, ob es bestehen bleibt, z. B. ich kaufe ein Pferd, behalte mir aber vor, binnen 2 Monaten den Vertrag rückgängig zu machen, falls sich herausstellen sollte, daß das Reiten meiner Gesundheit nachteilig ist.

Den Parteien ist es verboten, den Eintritt der Bedingung oder Nichteintritt gegen Treu und Glauben zu beeinflussen, § 162 BGB. Wer das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden während der Schwebezeit vereitelt oder beeinträchtigt, ist zum Schadensersatze verpflichtet, § 160 BGB.

2. Zeitbestimmung, z. B. 1. Januar 1914 oder 3 Monate nach meinem Tode.

3. Auflage: Es verpflichtet sich eine Partei zu einer bestimmten Leistung.

Z. B. sie erhält einen bestimmten Geldbetrag, um eine Brücke zu bauen; der Unterschied von der Bedingung ist dieser: bei der Bedingung erhält sie den Betrag nicht, und muß den schon gezahlten Betrag zurückzahlen, falls sie nicht die Brücke baut; ein Zwang gegen die Partei, die Brücke zu bauen, findet nicht statt; nimmt sie aber das Geld mit der Auflage an, die Brücke zu bauen, so kann sie durch Klage angehalten werden, die Brücke zu bauen.

§ 23. Vertretung. Vollmacht. I. Wenn ich einem Fuhrmanne durch einen Arbeiter sagen lasse, er möge mir zu einer bestimmten Zeit ein Gespann in den Wald schicken, so bediene ich mich des Arbeiters als eines Werkzeuges. Er ist Bote. Wenn dagegen ein Holzhändler jemanden ermächtigt, in seinem Namen bei einer Holzversteigerung mitzubieten, so hat der Ermächtigte den Holzhändler im Willen zu vertreten und ist ein Vertreter, er hat „Vertretungsmacht". — Letztere gründet sich entweder auf das Gesetz, z. B. die des Vaters eines ehelichen Kindes (§ 1627 BGB.), Vormundes (§ 1793 BGB.), des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins) § 26 Abs. 2 BGB.) oder einer Stiftung (§ 86 BGB.), oder sie gründet sich auf Rechtsgeschäft (Vollmacht).

Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Stellvertretung. Von ersterer spricht man, wenn der Vertreter dem Dritten gegenüber als Vertreter auftritt, also das Geschäft nicht bloß für Rechnung des Dritten, sondern auch in dessen Namen schließt. Von mittelbarer Stellvertretung spricht man, wenn der Vertreter dem Dritten, mit dem er das Geschäft schließt, gar nicht sagt, daß er im Namen eines Auftraggebers handelt. Der Stellvertreter in diesem letzteren Falle heißt auch ein stiller Stellvertreter. Z. B. A hat bei einer Holzversteigerung von mir Holz gekauft. Daß er das Holz für einen Dritten kaufe, hat er nicht gesagt. Es stellt sich aber jetzt heraus, daß er das Holz für den Holzhändler X. gekauft hat. In solchem Falle war A sog. stiller Stellvertreter und kommt im Verhältnisse zu mir als Vertreter überhaupt nicht in Betracht, folglich haftet er mir als Käufer auf Bezahlung des Preises, anderseits kann nur er

das Holz von mir fordern. X würde nur dann das Holz von mir verlangen können, wenn A seine Forderung aus der Versteigerung gegen mich dem X abgetreten hätte. Den X könnte ich weder auf Abnahme des Holzes noch auf Bezahlung des Preises verklagen.

In einigen Fällen ist Stellvertretung ausgeschlossen, z. B. Unterschreiben einer Urkunde, wenn das Gesetz die Schriftform verlangt, § 126 BGB. (im Zweifel gilt dies auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form, § 127).

Wer geschäfts u n fähig ist, kann nicht Vertreter sein, wohl aber der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, § 165 BGB. Schickt z. B. ein Holzhändler seinen noch minderjährigen Sohn als Bevollmächtigten zur Holzversteigerung, so liegt eine gültige Vollmacht vor; dagegen würde es an einer solchen fehlen, wenn er einen Geisteskranken schickte.

In gewissen Fällen werden die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel (z. B. Irrtum) oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt; alsdann fragt es sich im Falle einer Stellvertretung, ob es auf die Person des Vertreters oder des Vertretenen ankommt. Für diesen Fall trifft § 166 BGB. Bestimmung; darüber vgl. oben S. 544.

II. Vollmacht. 1. Man unterscheidet: a. General- und Spezialbevollmächtigte. Der letztere ist nur ermächtigt, das eine bestimmte oder mehrere bestimmte Geschäfte zu schließen, z. B. bei einer einzelnen oder bei mehreren bestimmten Holzversteigerungen mitzubieten. Der Generalbevollmächtigte hat eine umfangreichere Vollmacht: er kann zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt sein, welche der betreffende Betrieb mit sich bringt, z. B. ein Forstverwalter. Weiter geht die Vollmacht des Generalhandlungsbevollmächtigten eines Kaufmanns, der nach dem HGB. zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt ist, die der Betrieb eines derartigen Handelsgeschäfts gewöhnlich mit sich bringt (§ 54 HGB.). Deshalb kann der Generalbevollmächtigte eines Holzhändlers im Rahmen des gewöhnlichen Betriebes eines derartigen Geschäfts Holz kaufen. Die Generalvollmacht genügt aber nicht zur Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßvollmacht; zu solchen Rechtshandlungen müßte er besondere Vollmacht haben.

Am weitesten geht die Vollmacht des Prokuristen eines Kaufmanns. Dieser kann alles tun, was der Inhaber eines Handlungsgeschäfts tun kann. Nur zur Bestellung eines weiteren Prokuristen und zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Geschäftsherrn bedarf er der Sonder-(Spezial-)Vollmacht, § 49 HGB. Auch kann der Prokurist auf den Betrieb einer einzelnen Niederlassung des Geschäftsherrn beschränkt sein, falls diese unter einer besonderen Firma geführt wird, § 50 HGB.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt zum Empfange einer dem Aussteller geschuldeten Leistung, falls nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen, § 370 BGB. Dies gilt nicht bloß bei Geld, sondern auch bei jeder anderen Leistung, z. B. von Holz.

2. Die Vollmacht kann erteilt werden entweder durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder durch Erklärung gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung des Vollmachtgebers bestimmt wird, § 167 Abs. 1. Die Erteilung der Vollmacht kann formlos geschehen. Namentlich bedarf sie nicht der Form, welche für das vorzunehmende Rechtsgeschäft bestimmt ist (§ 167 Abs. 2).

Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen angezeigt wird, § 170 BGB. Doch muß er auch dann das Erlöschen gegen sich gelten lassen, wenn er es erfährt oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte erfahren müssen, § 173 BGB.

Das BGB. erklärt es auch für zulässig, die Erteilung der Vollmacht durch Kundgebung der Vollmacht zu ersetzen. Dies kann auf zweierlei Art geschehen. Vgl. §§ 171, 172 BGB.

3. Ueber das Erlöschen der Vollmacht vgl. §§ 168—176 BGB. Die Vollmacht erlischt insbesondere durch Widerruf.

III. Handelt jemand als Vertreter eines anderen ohne Vertretungsmacht oder überschreitet er seine Vollmacht, so entstehen oft sehr komplizierte und äußerst schwierige Rechtsfragen, deren Lösung nur durch einen Fachmann möglich sein wird. Vgl. §§ 177 bis 179 BGB.

§ 24. Frist. Termin. Bei ersterer handelt es sich um einen Zeitlauf; bei letzterem um einen Zeitpunkt. Die §§ 187 bis 193 BGB. enthalten Auslegungsregeln und zwar sowohl für die in Gesetzen, wie auch für die in gerichtlichen Verfügungen und in Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen. Gibt das Gesetz wie hier Auslegungsregeln, so kommt es auf diese Regeln selbstverständlich erst an, wenn im einzelnen Falle keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Z. B. ein Jagdpachtvertrag erreicht am 1. Oktober 1913 sein Ende. Die Parteien vereinbaren am 1. Juli 1913 Verlängerung um 3 Jahre. Erreicht nun der Vertrag am 1. Juli 1916 oder am 1. Oktober 1916 sein Ende? Nach § 190 BGB. wird im Falle einer Verlängerung die neue Frist von Ablauf der vorigen gerechnet: also läuft der Pachtvertrag bis 1. Oktober 1916. Doch können die Parteien selbstverständlich vereinbaren, daß der Vertrag am 1. Juli 1916 enden solle. Dies kann ausdrücklich geschehen und es kann sich auch, wenn es nicht ausdrücklich geschieht, aus den Umständen ergeben. — Endet die Frist an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, oder fällt ein Termin auf einen solchen Tag. Z. B. es wird eine Ware gekauft, lieferbar bis zum 10. nächsten Monats, und dieser Tag ist ein Sonntag, oder z. B. lieferbar heute in 1 Monat und dieser Tag ist ein allgemeiner Feiertag. In solchen Fällen ist nach § 193 BGB. der nächste Werktag maßgebend, jedoch nur dann, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wird z. B. vereinbart bis spätestens am 10. nächsten Monats, etwa deshalb, weil der Käufer die Sachen am 11. früh braucht und nachher nicht mehr brauchen kann, so muß die Lieferung trotz der Auslegungsregel des § 193 spätestens am 10. und wenn dies wegen des Sonntags nicht möglich ist, spätestens am 9. geschehen, die Lieferung am 11. wäre verspätet (sog. Fixgeschäft). — Ein anderes Beispiel: A bietet mir Sachen zum Kaufe an, ich soll mich binnen 3 Tagen erklären, ich erhalte das Angebot am Donnerstag, den 21. Dezember. Ist aus den Umständen zu entnehmen oder irgendwie zum Ausdrucke gebracht, daß A nach Ablauf von 3 Kalendertagen nicht mehr gebunden sein will (z. B. er setzt zu seinem Angebote hinzu: eine längere Frist kann ich nicht stellen, da ich zu Weihnachten eine Entscheidung zu haben wünsche), so muß ich meine Annahme des Angebots spätestens am 24. Dezember erklären, sonst ist A nicht mehr gebunden. Ist aber von A nichts Näheres darüber bestimmt, wie die 3 Tage gemeint sind, und ergibt sich auch namentlich nichts aus den Umständen, so ist die Frist von 3 Tagen nach den Bestimmungen des BGB. wie folgt zu berechnen: nach § 187 beginnt die Frist im obigen Beispiel am 22. Dezember zu laufen, endet also, da der 24. Sonntag und der 25. und 26. Feiertage sind, erst am 27. Dezember abends. — § 187 Abs. 1 BGB. nimmt den Tag als kürzeste Zeiteinheit. Beginnt eine Frist im Laufe eines Tages, so wird der Tag in die Frist nicht mit eingerechnet, in dem soeben erörterten Beispiele (Angebot am 21. Dezember eingegangen, Erklärungsfrist 3 Tage) beginnt also die dreitägige Frist erst am 22. Dezember. Es kann sich im gegebenen Falle aber auch um eine nach Stunden bemessene Frist handeln, z. B. ich erhalte früh um 8 Uhr ein Angebot zur Erklärung binnen 24 Stunden, so läuft die Frist (wenn kein anderer Wille des Anbietenden ersichtlich ist) am folgenden Morgen um 8 Uhr ab. — § 187 Abs. 2 BGB. trifft für den Fall Bestimmung, daß eine Frist mit Beginn eines Tages zu laufen anfängt, z. B. eine Leistung soll erfolgen binnen 14 Tagen vom 1. April ab, alsdann beginnt die Frist nicht am 2. April, sondern schon am 1. April und endet mit Ablauf des 14. April.

§ 188 Abs. 2 BGB. bezieht sich auf die nach Wochen, Monaten oder nach mehreren Monaten (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) zu berechnende Frist. Maßgebend ist der Tag, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt und zwar in der Weise. Z. B.: 1. zu liefern heute (Dienstag den 1. Mai) in einer Woche. Die Frist endet am Dienstag den 8. Mai; 2. zu liefern innerhalb einer Woche von Dienstag den 1. Mai ab. Die Frist endet am Montag den 7. Mai. — Heute (1. Juni) in 3 Monaten oder heute in einem Vierteljahr ist der 1. September. Heute (1. Februar 1913) in einem Jahre, ist 1. Februar 1914. Heute (31. Januar) in einem Monat ist der 28. Februar, im Schaltjahre der 29. Februar. Heute (28. Februar) in 3 Monaten ist der 28. Mai.

Unter einem halben Jahre versteht das BGB. eine Frist von 6 Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von 3 Monaten. Ein halber Monat ist gleich 15 Tagen (§ 189 BGB.). Ist eine Frist z. B. auf 1 ½ Monate bestimmt, so ist zuerst der Monat zu rechnen und nachher die 15 Tage, z. B. 1 ½ Monate am 20. Januar beginnend: Also zunächst 1 Monat 20. Februar, dann 15 Tage bis 7. März, im Schalt-

jahre bis 6. März. Würde man zuerst die 15 Tage und erst nachher den Monat rechnen, so wäre vom 20. Januar auf 4. Februar und dann im Gemeinjahre wie im Schaltjahr auf 4. März zu rechnen.

Unter Anfang eines Monats ist der 1., unter Mitte der 15. (auch im Februar), unter Ende der letzte Tag des Monats zu verstehen, § 192 BGB.

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird nach § 191 BGB. der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, z. B. ein Privatbeamter hat sich bei der Anstellung jährlich zusammengerechnet einen Monat Urlaub ausgehalten, er hat nur Anspruch auf zusammen 30 Tage, dies aber auch, wenn er im ganzen Februar (vom 1. bis 28.) Urlaub nimmt. Er behält alsdann noch ein Recht auf 2 Tage Urlaub.

Man nimmt an, daß die Bestimmungen des BGB. über Fristen und Termine allgemeine Geltung haben, also nicht auf das bürgerliche Recht beschränkt sind. In erster Linie kommt es aber immer, wie schon oben bemerkt, auf den einzelnen Fall an. So wird nach den Gesetzen über Ausstellung der Jagdscheine regelmäßig angenommen, daß nur kalendermäßig gerechnet wird, und daß der Tag des Beginnes eingerechnet wird, z. B. A wünscht einen Jagdschein auf 3 Tage, vom Freitag den 10. ab gültig: der Schein ist auszustellen für die Tage vom 10. bis 12. A wünscht einen Jagdschein von heute auf 3 Tage, ebenso auszustellen (vom 10. bis 12. gültig). Soll der Schein vom 1. Oktober ab auf 1 Jahr gelten, so ist er auszustellen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 25. Verjährung. I. Man setze folgenden Fall: ich habe von dem Kaufmann K Samen für 100 M. gekauft und den Geldbetrag einige Tage nachher bezahlt. K verklagt mich jetzt auf Zahlung von 100 Mk. Preis für den Samen, ich wende ein, den Betrag gezahlt zu haben, Kläger bestreitet dies. In solchen Fällen muß ich die stattgehabte Zahlung beweisen. Kläger nämlich braucht nicht zu beweisen, daß er das von ihm geltend gemachte Recht jetzt habe, er braucht nur die Entstehung des Rechts darzulegen — diese ist hier unstreitig —, meine Aufgabe ist es, jede Veränderung in dem einmal entstandenen Rechtsverhältnisse darzulegen und im Bestreitungsfalle zu beweisen, so namentlich die Tilgung der Schuld durch Zahlung. Hieraus ergibt sich: Wer einen Geldbetrag oder sonst eine Leistung schuldig geworden ist, wird gut tun, wenn er leistet, sich den Beweis der Leistung zu sichern; namentlich etwa durch Quittung oder durch Zeugen. Als Beweismittel wird in der Zivilprozeßordnung auch der Eid anerkannt, jedoch nicht so, daß der Beweispflichtige schwört, vielmehr nur so, daß er den Eid dem andern Teile zuschiebt. Schwört alsdann der Prozeßgegner — vielleicht deshalb, weil er im oben gesetzten Beispiele überzeugt ist, daß er das Geld nicht erhalten habe —, so unterliege ich im Prozesse. — Gäbe es nun keine Verjährung, so müßte man sich, um sich den Beweis der Erfüllung zu sichern, Quittungen dauernd aufbewahren. Ein solches, praktisch unhaltbares Ergebnis wird durch die Verjährung vermieden. Die Gesetze und namentlich auch das BGB. bestimmen, daß in der Regel ein Anspruch mit Ablauf einer im Gesetze bestimmten — teils längeren (gewöhnlich 30 Jahre) teils kürzeren Frist — verjähre. Nach Eintritt der Verjährung braucht sich der Verpflichtete nicht auf Darlegung der Erlöschungsart einzulassen und ist nicht zum Beweise der Tilgung verpflichtet. Er kann sich einfach auf den Eintritt der Verjährung berufen. Sind deren Voraussetzungen gegeben, so ist die Klage abzuweisen. Nach Eintritt der Verjährung einer Forderung kann deshalb der Verpflichtete die Quittung vernichten, der Tod eines Zeugen oder der Verlust eines anderen Beweismittels schadet

ihm nicht mehr. § 222 Abs. 1 bestimmt, daß der Verpflichtete nach Eintritt der Verjährung zur Verweigerung der Leistung berechtigt sei.

II. Voraussetzungen: a. Gegenstand. Verjähren kann nur ein Anspruch, d. h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen oder Dulden zu fordern.

Z. B. wie im obigen Falle das Recht auf Zahlung des Preises für gelieferte Waren, ebenso das Recht auf Lieferung der gekauften Ware, ferner auf dingliche Ansprüche, z. B. der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe einer Sache gegen den, der sie besitzt, Recht auf Duldung einer Grunddienstbarkeit. Bei diesen dinglichen Rechten aber handelt es sich regelmäßig nur um den Anspruch, nicht um das zugrunde liegende Recht. Z. B. eine mir gehörige Sache kommt zufällig in den Besitz des B; klage ich 30 Jahre lang nicht und verjährt mein Anspruch auf Herausgabe, so kann ich die Herausgabe der Sache nicht mehr erzwingen, trotzdem bleibe ich Eigentümer, kommt die Sache nachher zufällig wieder in meinen Besitz, so kann ich sie behalten, da ich ja noch Eigentümer der Sache bin. Anders würde es liegen, wenn B inzwischen die Sache ersessen oder sonstwie das Eigentum erlangt hätte.

Gewisse Ansprüche sind unverjährbar.

Z. B. § 758 Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft, § 898 gewisse Ansprüche auf Berichtigung des Grundbuchs, § 902 Ansprüche aus den im Grundbuch eingetragenen Rechten (eingetragener Widerspruch steht gleich, § 899), (ausgenommen die Ansprüche auf Rückstände und Schadensersatz, ausgenommen ferner bei den Dienstbarkeiten, wenn auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden ist, der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, auch wenn die Dienstbarkeit eingetragen ist), § 924 gewisse nachbarrechtliche Ansprüche, z. B. Anspruch auf Gewährung eines Notweges, Grenzerneuerungs- und Grenzscheidungsklage.

b) Ablauf der Verjährungszeit. Diese beträgt in der Regel 30 Jahre, § 195 BGB., ausnahmsweise weniger, namentlich kommt eine Verjährung von 2 und von 4 Jahren in Betracht. In 2 Jahren verjähren (§ 196 BGB.) zahlreiche Forderungen aus Rechtsgeschäften des täglichen Verkehrs, besonders Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker usw. für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der gemachten Auslagen (ausgenommen den Fall, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, alsdann beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, § 196 Abs. 2), ferner verjähren in 2 Jahren die Forderungen derer, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt, z B. Brandholz für den eigenen Bedarf (sonst in 4 Jahren, z. B. Kauf des Holzhändlers für sein Geschäft). — In 4 Jahren verjähren (§ 197 BGB.): Die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, von Miet- und Pachtzinsen in der Regel, von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen — In 3 Jahren verjähren die Ansprüche auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung (z B. Sachbeschädigung, Beschädigung durch Tiere) entstandenen Schadens von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt (spätestens aber in 30 Jahren nach Zufügung des Schadens), § 852 BGB. In drei Jahren verjähren auch die Ansprüche gegen das Reich aus unerlaubten Handlungen der Beamten nach dem Reichsges. vom 22. V. 1910; ebenso gegen den preuß. Staat nach dem Ges. vom 1. VIII. 1909.

III. Berechnung der Verjährungsfrist. Die letztere beginnt erst zu laufen, wenn der Anspruch, um dessen Verjährung es sich handelt, geltend gemacht werden kann:

In der Regel ist dies möglich, mit der Entstehung des Anspruchs, bei dem Anspruch auf Unterlassung mit der Zuwiderhandlung (§ 198 BGB.). Eine Ausnahme machen die oben erwähnten Fälle der 2- und 4jährigen Verjährung: hier beginnt die Frist erst mit dem Schlusse des be-

treffenden Kalenderjahres zu laufen, in welchem der Anspruch zuerst geltend gemacht werden kann, z. B. wenn ich am 10. Februar 1902 Holz verkaufe und der Preis mangels einer anderen Abrede sofort fällig wird, so beginnt der Lauf der 2jährigen Frist am 31. Dezember 1902; ist der Preis bis 1. Januar 1903 gestundet, so läuft die Verjährungsfrist vom 31. Dezember 1903 bis 31. Dezember 1905 (§ 201 BGB.). — So lange eine Leistung gestundet ist, ist die Verjährung gehemmt. Das Gleiche gilt in anderen Fällen gemäß § 202 BGB.

Handelt es sich um einen dinglichen Anspruch und es findet während der Verjährungsfrist ein Besitzwechsel statt, z. B. die Verjährung der Klage auf Herausgabe einer Sache beginnt gegenüber dem Besitzer A und danach erhält B den Besitz, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Zeit dem Rechtsnachfolger zu statten, § 221.

Die Verjährung tritt nur ein, wenn die Frist nicht nach dem Beginne des Laufes der Verjährung unterbrochen worden ist. Wird sie unterbrochen, so kann nachher die Verjährung von neuem zu laufen beginnen, die früher verstrichene Zeit kommt dabei nicht in Betracht, § 217 BGB. Die Verjährung wird unterbrochen namentlich durch Klage und andere dieser gleichstehende prozessuale Akte (§§ 209 bis 211 BGB.), auch durch Anerkennung der Verbindlichkeit (z. B. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, oder durch ausdrückliche Erklärung), (§ 208 BGB.). In einigen Fällen gilt die Unterbrechung unter bestimmten Voraussetzungen als nicht erfolgt (§§ 212 bis 216 BGB.).

Wohl ist zu bemerken, daß bei einer Klage beim Landgericht die Unterbrechung nicht schon mit Ueberreichung bei Gericht, sondern erst mit Zustellung eintritt (§ 209 Abs. 1 BGB.), daß dagegen im Falle einer Klage beim Amtsgericht (seit 1910) die Unterbrechung schon mit der Einreichung der Klage oder Anbringung beim Amtsgericht eintritt, wenn die Zustellung nachher wirklich erfolgt (§ 496 Abs. 3 ZPO.).

IV. Wirkung. Mit Eintritt der Verjährung steht dem Verpflichteten das Recht zu, die Leistung zu verweigern, aber die Verpflichtung bleibt, wenn sie nicht in irgend einer Weise getilgt wird, trotz der Verjährung bestehen und also kann der Verpflichtete, wenn er will, immer noch erfüllen, zahlt er also z B. den geschuldeten Preis, so liegt nicht eine Schenkung vor, vielmehr wird die alte Verbindlichkeit getilgt.

Wie schon oben bemerkt, handelt es sich bei der Verjährung nur um den Anspruch. Infolge dessen gilt trotz des Eintritts der Verjährung das dingliche Recht, um welches es sich bei dem Anspruche handelt, nicht als erloschen. Es gilt vielmehr als fortbestehend und äußert seine Wirkung, so gut dies nach Verjährung des Anspruchs noch möglich ist (vgl. oben IIa); dies gilt nun auch für Grunddienstbarkeiten. Bei letzteren ist aber im § 1028 eine wichtige Ausnahme gemacht: es handelt sich um den bereits erwähnten Fall, daß auf dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück eine Anlage errichtet worden ist, durch welche die Dienstbarkeit beeinträchtigt wird; in solchem Falle unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, selbst wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist; mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruche steht.

Mit dem Hauptanspruche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für den Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist, § 224 BGB. Im übrigen vgl. über Verjährung des Haupt- und Nebenanspruchs § 223 BGB.

V. Durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge, kann die Verjährung abgekürzt, auch sonst erleichtert, aber weder ausgeschlossen noch erschwert werden, § 225 BGB. Nur ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden, z. B. für die Wandelungs- und Preisminderungsklage des Käufers (§ 477 BGB.); entsprechend beim Werkvertrage (§ 638 BGB.).

VI. In Kraft geblieben sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, 1. soweit sie dem öffentlichen Rechte angehören, da das BGB. nur das Privatrecht regelt, 2. die landes-

privatrechtlichen Bestimmungen, soweit sie Materien betreffen, welche der Landesgesetzgebung überlassen sind.

§ 26. Ausübung der Rechte. I. Im allgemeinen. „Wer sich seines Rechtes bedient, tut niemandem unrecht" ist ein alter unbestrittener Satz. Wenn ich durch Anlegung einer Pflanzung oder durch den Bau eines Hauses auf meinem Grundstücke dem benachbarten Villenbesitzer die Aussicht beeinträchtige, so muß er sich dies (falls er nicht ein besonderes Recht auf Aussicht gegen mein Grundstück erworben hat) gefallen lassen. Der Eigentümer darf seinen Baum fällen, auch wenn dadurch das Nest eines jagdbaren Vogels zerstört wird. Der Waldeigentümer darf Dritte aus dem Walde fortweisen. Wenn jemand sich seines Rechtes bedient, so muß er sich aber innerhalb der gesetzlichen Schranken halten. Dieser Satz ist ebenso selbstverständlich wie der obige. Beide Sätze sind deshalb vom BGB. ohne weiteres vorausgesetzt. — § 226 BGB. enthält dann aber ein allgemeines Verbot der Schikane: „eine Rechtsausübung ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen", also nur dann, wenn sie lediglich aus Bosheit erfolgt.

Deshalb darf z. B. niemand einen Bau nur zu dem Zwecke aufführen, um dem gehaßten Nachbar die Aussicht zu verbauen (sog. Neidbau). Jeder Eigentümer darf in Ausübung seines Eigentums fremdes Vieh, das ohne Recht des fremden Eigentümers auf sein Grundstück gekommen ist, fortjagen. Er darf aber nicht, ohne daß es nötig wäre, das Vieh und namentlich nicht ein trächtiges Tier schlagen. Ein Jagdpächter darf zum Zwecke der Jagdausübung fremde Grundstücke betreten. Er handelt aber unbefugt, wenn er ein bestelltes Grundstück nur deshalb betritt, um den Eigentümer zu ärgern. Weiteres in meinem Lehrbuch.

Wird uns als Berechtigten die Anerkennung unseres Rechtes nicht zuteil, wie wir sie zu beanspruchen haben, macht sich insbesondere ein Dritter einer Verletzung unseres Eigentums oder anderen dinglichen Rechtes schuldig, oder erfüllt der Verpflichtete nicht, was er uns schuldig ist, so dürfen wir nicht ohne weiteres Selbsthilfe üben. Wir müssen vielmehr das Gericht oder andere Staatsbehörden anrufen.

Zieht der Mieter einer Wohnung nach Ablauf der Mietzeit nicht aus, so sind wir nicht berechtigt, ihn selbst mit Gewalt zu entsetzen, wir müssen vielmehr, um unser Recht geltend zu machen, das Amtsgericht anrufen und auf Räumung klagen. Der Amtsrichter kann auch auf unseren Antrag, wenn unser Recht glaubhaft gemacht ist, durch eine sofort vollstreckbare einstweilige Verfügung den Mieter entsetzen.

§ 27. II. Staatshilfe. Der Staat gewährt seine Hilfe dem zivilrechtlich Berechtigten in der Regel durch die ordentlichen Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte, Reichsgericht). Gemäß § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aber hat die Landesgesetzgebung über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden und kann namentlich die Entscheidung einer Zivilsache durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte anordnen [1]. Das weitere gehört in die Gerichtsverfassung und den Zivilprozeß. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte muß in der Regel durch Klage im Zivilprozeß erfolgen. In einigen Fällen hilft das Gesetz dem zivilrechtlich Berechtigten im Strafprozesse. So namentlich in den Forst- und Feldpolizeigesetzen.

So z. B. § 9 Abs. 1 des preuß. Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. IV. 1878 „In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außerdem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden." Entsprechend §§ 67, 68 des preuß. FFPG. vom 1. IV. 1880.

1) Letzteres ist z. B. in §§ 56 ff. der preuß. Jagdordn. geschehen, nach welchen die Polizei einen Vorbescheid erläßt und sodann das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. — Vgl. das ausgezeichnete Werk von O. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen, 1901.

§ 28. III. Selbsthilfe. Man unterscheidet Selbstverteidigung (passive Selbsthilfe) und Selbsthilfe im engeren Sinne (aktive). Bei jener handelt es sich um den Schutz eines nur bedrohten Rechts. Z. B. ein Holzdieb bedroht mich mit der Axt. Von Selbsthilfe im engeren Sinne ist die Rede, wenn bereits eine Rechtsverletzung stattgefunden hat und wieder beseitigt werden soll. Z. B. ein Dieb hat das im Walde entwendete Laub bereits aufgeladen und beginnt fortzufahren.

A. Sich zu verteidigen, ist nach allen Rechten jedermann befugt, wenn er angegriffen wird. „Not kennt kein Gebot"; „ein Notschlag kein Totschlag". Die Selbstverteidigung kann sich richten:

1. Gegen Personen (Notwehr). Recht gegen Unrecht! Notwehr ist nach § 227 Abs. 2 BGB. (wörtlich übernommen aus § 53 des StGB.).

„diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden."

Notwehr darf ich zugunsten meines Lebens und meiner körperlichen Unversehrtheit üben, nicht minder aber auch zugunsten meiner Vermögensrechte und überhaupt zugunsten eines jeden rechtlich geschützten Gutes (Rechtsgutes). Nicht bloß zugunsten meines Rechtes. Auch zugunsten des Rechtes eines anderen. Das Sprichwort sagt „Ritterschaft ist keine Sünde".

Was ich, um Notwehr zu üben, tue, ist „nicht widerrechtlich" (§ 227 Abs. 1 BGB.) d. h. rechtmäßig. Jedoch nur soweit, als das zum Zwecke der Notwehr geschehene geboten war. Denn „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist . . ." Zwar läßt das StGB. in § 53 Abs. 3 die Ueberschreitung der Notwehr straflos, „wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist". Eine solche Ueberschreitung aber ist deshalb nicht rechtmäßig, vielmehr widerrechtlich und verpflichtet nach allgemeinen Regeln (also Verschulden vorauszusetzen) zum Schadensersatze, vergleiche RG. in ZS. Bd. 21 S. 296.

Streitig ist es, ob sich der Angegriffene, wenn möglich durch die Flucht dem Angriffe entziehen müsse; einige meinen, diese Frage bei einem Soldaten verneinen, bei einer Zivilperson bejahen zu müssen. Das Reichsgericht (ZS. Bd. 16 S. 72) erteilt folgende Antwort: Das Gesetz habe füglich nicht verlangen können, daß als Mittel, dem Angriffe zu entgehen, die Flucht dann gewählt werde, wenn dieselbe „nicht ohne eigenes Opfer an berechtigten Interessen bewirkt werden könne, namentlich also, wenn sich solche nach den Anschauungen des gesellschaftlichen Verkehrslebens unter den gegebenen Umständen als schimpflich oder unehrenhaft darstellen würde". — Daß im übrigen, soweit nötig, zur Beseitigung des Angriffs nicht bloß Abwehr-, sondern auch Angriffshandlungen gestattet sind, ist allseitig anerkannt.

Im Anschluß an das Recht zur Notwehr bestehen in einigen deutschen Staaten Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Vgl. Reichmuth, Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland 1908[1]). Das älteste ist meines Wissens das Publikandum vom 19. VII. 1822 für Schaumburg-Lippe (Reichmuth S. 47). Ferner sind zu erwähnen für Preußen: Gesetz 31. III. 1837 (mit mehreren Ministerial-Instruktionen). Im Anschluß an das preußische Gesetz: Schwarzburg-Sondershausen Ges. vom 29. IV. 1841; Reuß j. L. Verordnung vom 7. XII. 1853; Mecklenburg 31. V. 1879; Waldeck 9. II. 1881; Sachsen-Koburg-Gotha 3. II. 1890; Lübeck 20. V. 1905. Besonders gestaltet ist das Waffengebrauchsrecht in Anhalt nach Artikel 58 des Polizei-Strafgesetzes vom 29. III. 1855. — Für Hessen vgl. die Dienstanweisungen für die Domanial- und Kommunal-Forstwarte vom 20. IX. 1905; für Württemberg gleichfalls die Dienstanweisungen für die Forstwarte.

1) Zu der Schrift von Reichmuth vgl. meine Besprechung in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 41 (1909) S. 694 ff. — Vgl. auch v. Reinhardt, Der Waffengebrauch als Mittel staatlichen Verwaltungszwangs, Stuttgart 1910. — Engelhard u. Danckelmann S. 289 ff. Wagner, Jagdrecht, S. 160 ff. Ebner, Jagdrecht, S. 611 ff. Bauer (3. Aufl.) S. 496 ff.

2. Selbstverteidigung gegen Sachen, Notstand. Recht gegen Recht! § 228 BGB. bestimmt:

„Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet".

Von einem Notstand ist hiernach unter folgenden Voraussetzungen die Rede: a) wenn durch eine fremde Sache Gefahr droht. Z. B. ein wütendgewordener Stier dringt auf uns ein und gefährdet unser Leben. Ob die Gefahr mir selbst oder einem nahen Angehörigen droht oder einem ganz fremden Menschen, ist gleichgültig. Der einschränkende Standpunkt § 54 des StGB. entsprach dem christlichen Begriffe des „Nächsten" nicht. § 228 BGB. hat den Fehler des StGB. beseitigt. b) Die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache muß zur Abwendung der Gefahr notwendig sein, z. B. wir schießen den Stier nieder, weil wir uns nicht anders retten können, c) der durch die Sache drohende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen, der aus ihrer Beschädigung entsteht. Z. B. in dem soeben gesetzten Falle: unser Leben ist wertvoller als das Leben des Stieres. Würde der Stier dagegen nur in unser Besitztum eindringen und dort einige Pflanzen zertreten, so dürften wir ihn nicht töten.

Ob die Relativität der Interessen auch bei der Notwehr vorauszusetzen sei, ist sehr streitig. Vgl. darüber mein Lehrbuch. Rechtlich kommt es auf die Relativität bei der Notwehr nicht an und man kann deshalb „einen Strohhalm wohl verfechten, wenn Ehre auf dem Spiel". Moralisch aber werden gewiß oft Hemmungsvorstellungen leiten müssen. Wer wollte einen Menschen niederschießen, um einige geringwertige Pflanzen zu retten!

Die Bestimmung über Notstand schützt wie die über Notwehr nicht bloß Leben und Gesundheit, auch Eigentum. Deshalb würde der § 228 auch gegenüber dem Wildschaden in Anwendung kommen (Notstand des zur Gewinnung agrarischer Früchte Berechtigten). Aber Art. 69 ff. des EG. z. BGB. überweisen das Jagdrecht der Landesgesetzgebung; damit auch die Antwort auf jene Frage. Soweit die Landesgesetze schweigen, tritt § 228 BGB. in Wirksamkeit. Zwar sagt § 228 „fremde Sache" und das Gesetz versteht darunter meist die in fremdem Eigentume stehende Sache. Im Sinne des § 228 BGB. ist „fremd" jede Sache, die nicht im Eigentume des Gefährdeten steht, also auch die herrenlose Sache. Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. v. 7. Okt. 1901 und ausführliche Darstellung in meinem Lehrbuch.

Ueber das Recht zur Tötung revierender Hunde und Katzen (Notstand des Jagdberechtigten) gibt es zahlreiche Sondergesetze, Verordnungen, Provinzial- und Lokalbestimmungen [1]). Fehlt es an derartigen Sondervorschriften, so entscheidet die allgemeine Vorschrift des § 228. Danach darf ich den fremden Hund, die fremde Katze nur töten, wenn die oben im Texte mitgeteilten Voraussetzungen des Notstandes gegeben sind. Vor allen Dingen muß also Gefahr drohen, dies ist nicht der Fall, wenn nach Lage der Sache gar nicht zu erwarten ist, daß der fremde Hund mein Wild verfolgen wird.

Das Landgericht zu Gießen hat am 25. Juni 1901 erkannt: „Der Eigentümer eines Gartens sei im Interesse des Schutzes der Singvögel nicht berechtigt, fremde in seinen Garten kommende

1) Vgl. Schuhmacher, Die Befugnis der Jagdberechtigten zur Tötung fremder Hunde und Katzen in Preußen 2. Aufl. (1897), Joseph Bauer, Die Jagdgesetze Preußens (1896) S. 307 ff. (auch besonders erschienen). Ebner in seinem Jagdrecht und in „Gesetz und Recht" 1911, Bd. 12, S. 513 ff. Engelhard und Danckelmann, Das Jagdrecht, S. 304 ff. Vgl. auch mein Lehrb. § 70. Zu §§ 155—157 ALR. I, 9. Vgl. mein Lehrbuch § 69.

Katzen zu töten, sofern die getötete Katze nicht einen Angriff auf einen Singvogel gemacht habe; nicht alle Katzen gingen auf Vogelfang und Nestraub aus", vergleiche Hess. Rspr. 1901 S. 83.

Ferner ist vorauszusetzen, daß die Tötung des fremden Tieres zur Abwendung der Gefahr notwendig sei.

Die Strafkammer des Landgerichts zu Düsseldorf hat angenommen, der Jäger, welcher in seinem Jagdrevier den jagenden fremden Hund erschoß, sei dazu nicht befugt gewesen, weil er sich „mit einem leichten Streifschusse" hätte begnügen können. Dem werden die Leser dieses Handbuchs bei aller Hochachtung vor der Treffsicherheit der deutschen Jäger vermutlich nicht zustimmen. — Beachtenswert aber ist ein Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 444): Der Hund darf nicht erschossen werden, wenn er in anderer Weise unschädlich gemacht werden kann, namentlich wenn er angelockt und eingefangen werden kann, aber die Versicherung des Beklagten, daß er dies vergeblich versucht habe, verdient ohne weiteres Glauben, weil erfahrungsmäßig im Jagen begriffene Jagdhunde durch einen Zuruf vom weiteren Jagen nicht abgehalten werden. Der Hund war im vorliegenden Falle eine Bracke. Im amtsgerichtlichen Urteile war auf die vermeintliche Möglichkeit der Verscheuchung durch einen blinden Schuß, einen Steinwurf oder ein anderes Schreckmittel hingewiesen. Derartige Mittel aber haben, wie das OVG. bemerkt, gegenüber Jagdhunden, die im Jagen begriffen sind, keine dauernde Wirkung usw.

Notstand des Jagdberechtigten gegenüber den Störchen wird durch § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 der Landesgesetzgebung überlassen [1]).

Wer meinen Hund gereizt und dadurch zu einer bedrohlichen Haltung veranlaßt, demnächst zu seinem Schutze den Hund verletzt, handelt nach den Gesetzen im Notstand und also nicht widerrechtlich. Deshalb ist seine Handlung auch nicht strafbar (der § 54 StGB. ist insoweit durch das BGB. abgeändert worden). Gleichwohl ist er verpflichtet, mir den entstandenen Schaden zu ersetzen, da dies in § 228 Satz 2 BGB. ausdrücklich bestimmt ist.

Vom Notstand ist die sog. Nothilfe zu unterscheiden. Z. B. Wegnahme einer fremden Sache wegen Hungers; Verbrennen des fremden Holzes zum Zwecke der Lebenserrettung des im Walde Verirrten gegen Frost. § 904 BGB. bestimmt:

„Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen."

Beim Notstande droht uns Gefahr durch die fremde Sache, im obigen Beispiele durch den fremden Stier. Bei der Nothilfe handelt es sich um eine Gefahr, die nicht durch die fremde Sache droht. Die fremde Sache ist neutral. Sie wird in Anspruch genommen, um die Gefahr zu beseitigen.

§ 29. B. Die Selbsthilfe im engeren Sinne. Bei dieser wird, wie oben bereits bemerkt, vorausgesetzt, daß eine Rechtsverletzung bereits geschehen sei. Diese Selbsthilfe ist im allgemeinen unzulässig. Sie ist nur zulässig in den im Gesetz angegebenen Fällen. Nach § 229 BGB. darf ich zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnehmen, zerstören oder beschädigen, ich darf zum Zwecke der Selbsthilfe einen der Flucht verdächtigen Verpflichteten festnehmen, auch den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die der Verpflichtete zu dulden verpflichtet ist, beseitigen, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Im übrigen vgl. § 230 BGB.

1) Vgl. in Preußen § 48 der Jagdordnung.

Wer in dem Glauben, zur Selbsthilfe berechtigt zu sein, eine der in § 229 BGB. bezeichneten Handlungen vornimmt, in Wahrheit aber mangels der gesetzlichen Voraussetzungen zur Selbsthilfe nicht befugt ist, muß nach § 231 BGB. dem anderen Teile Schadensersatz leisten. Nach allgemeinen Regeln über Verpflichtung zum Schadensersatze würde er nur dann zum Ersatze verpflichtet sein, wenn Verschulden vorliegt (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Nach der Bestimmung des § 231 tritt hier eine Ausnahme ein, die Schadensersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn kein Verschulden vorliegt. Wer sich selbst helfen will, soll hiernach vorsichtig sein. Er handelt ganz auf eigene Gefahr. Sein Irrtum schützt ihn niemals vor der Schadensersatzpflicht.

Das BGB. regelt einige besondere Fälle der Selbsthilfe:

1. gegen verbotene Eigenmacht, §§ 859, 860. Hiervon wird unten in der Lehre vom Besitze gehandelt.

2. Nachbarrecht gegen Wurzeln und Zweige, § 910. Davon unten im Nachbarrechte.

3. Verfolgung eines ausziehenden Bienenschwarmes, § 962. Davon unten im Aneignungsrechte.

Das BGB. regelt aber nicht das Privatpfändungsrecht.

Dies Pfändungsrecht entstammt dem germanischen Rechte; es war gemeinrechtlich anerkannt und in fast allen Partikularrechten, namentlich auch im ALR. (I, 14 §§ 413 ff.) geregelt (nicht aufgenommen im code civil entsprechend dem römischen Rechte). Die Selbstpfändung war zugelassen, damit sich der Pfändende den Beweis des stattgehabten Schadens und dessen Ersatz sowie auch die Verhütung künftiger Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen sichere. Sie war zulässig, wenn der Zweck der Sicherstellung durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden konnte, aber regelmäßig nur auf frischer Tat oder innerhalb der Grenzen der Feldflur; jeder Exzeß war natürlich verboten. Als Gegenstände der Pfändung kommen in Betracht: Vieh und andere bewegliche Sachen, Personen nur, wenn die Sachpfändung nicht oder nicht ohne sich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden konnte. Regelmäßig war Anzeige bei der Behörde vorgeschrieben.

Das BGB. hat das Selbstpfändungsrecht nicht aufgenommen. Das Einf.-Ges. gestattet aber im Art. 89 den Landesgesetzen, Vorschriften über Pfändung von Sachen zum Schutze von Grundstücken und Erzeugnissen von Grundstücken zu treffen und gleichzeitig die Entrichtung von Pfandgeld und Ersatzgeld zu verordnen [1]).

Innerhalb der in Art. 89 gegebenen Grenzen ist das Privatpfändungsrecht in den Gebieten des gemeinen Rechts erhalten, soweit es nicht von der Gesetzgebung des betreffenden Landes aufgehoben ist. Letzteres ist, soviel ich sehe, für Preußen im AG. zum BGB. Art. 89 Nr. 3 geschehen; desgleichen hat das preußische AG. in Art. 89 Nr. 2 die Bestimmungen des ALR. im 14. Titel beseitigt, so daß im ganzen preußischen Staate das Selbstpfändungsrecht nur noch in den gesetzlich bestimmten Sonderfällen aufrecht erhalten ist. Als solche Sondervorschriften sind zu nennen: 1. §§ 77 ff. des FFPG. v. 1. IV. 1880 (Vieh, Reit- und Zugtiere), 2. § 48 Abs. 1 des Fischereiges. v. 30. V. 1874 (Fischereigeräte, die der Einziehung unterliegen), 3. § 189 ALR. I, 8 (Enten zum Schutze der Fischerei), 4. § 67 ALR. II, 16 (Jagdhunde, die nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst worden). (Die zu 2 bis 4 erwähnten Bestimmungen sind durch das FFPG. nicht beseitigt, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 FFPO.) — Für Anhalt bestimmt das AG. zum BGB. vom 18. IV. 1899 Art. 11, daß die Festnahme einer Person zur Ausübung der Privatpfändung (§ 66 der FPO. v. 10. XI. 1849) nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 229, 230 BGB. zulässig ist. Dies ist selbstverständlich; denn Art. 89 EG. zum BGB. gestattet nur die Pfändung von Sachen, folglich bleibt nur die Möglichkeit der Anwendung der §§ 229, 230 BGB., welche durch die Landesgesetzgebung nicht beeinträchtigt werden konnte. — Das AG. zum BGB. für Schwarzburg-Rudolstadt v. 11. VII. 1899, Art. 4, beseitigt alle früheren Bestimmungen über Privatpfändung mit alleiniger Ausnahme des § 30 des Ges. v. 27. XII. 1870 zum Schutze der Holzungen.

Nur eine Frage sei hier aufgeworfen:

Darf der Jagdberechtigte einem Wilderer das Gewehr abnehmen? Unzweifelhaft, wenn er, wie der staatliche Forstschutzbeamte, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme (vgl. unten im Strafprozesse) befugt ist. Das Reichsgericht hat in Bd. 21 S. 203 seiner strafrechtl. Entsch. auch dem Privatbeamten das Recht der Fortnahme des Gewehrs auf Grund des Pfändungsrechts da, wo dies gesetzlich zulässig war, zuerkannt. Mit Aufhebung des Pfän-

1) Hierzu vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, S. 338 ff.; mein Lehrbuch und meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1899, S. 355 ff.

dungsrechts entstanden Zweifel, ob nunmehr noch der Privatjagdberechtigte dem Wilderer das Gewehr werde fortnehmen dürfen (vgl. Dickel, Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1899 S. 360). In einer Entscheidung vom 14. X. 1902 (Bd. 35 S. 407) nimmt der höchste Gerichtshof auch unter der Herrschaft des neuen Rechts ein Wegnahmerecht des Privatjagdberechtigten an und zwar gemäß § 227 BGB. über Notwehr und § 368 Nr. 10 StGB., wenngleich der Wilderer schon die Aneignung des Wildes vollendet hat, vorausgesetzt nur, daß er noch außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Widersetzt sich der Wilderer dem Privatjagdberechtigten oder seinem Förster gegen die Fortnahme des Gewehrs, so liegt auch nach jetzigem Rechte strafbarer Widerstand vor, da der Jagdberechtigte in rechtmäßiger Ausübung seines Rechts handelt (§ 117 StGB.).

§ 30. Sicherheitsleistung. Eine solche ist in vielen Fällen zu leisten, nicht bloß, wenn dies durch Vertrag, Testament oder andere Privatwillenserklärung, z. B. unter den „Bedingungen bei einem Holzverkaufe" bestimmt ist, sondern auch sehr oft auf Grund einer Gesetzesvorschrift:

So namentlich 1. zugunsten des Eigentümers einer Sache gegenüber dem Nießbraucher: § 1051, wenn durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet wird, § 1038 bei Windbruch, Raupenfraß, 2. § 1391 zugunsten der Ehefrau gegenüber dem Manne als Nutznießer am Frauengut, 3. zugunsten des Eigentümers gegenüber dem Vormunde, § 1844, 4. zur Sicherung der Befriedigung eines Gläubigers, §§ 321, 509 usw., 5. zur Abwendung der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, auch des Pfandrechts, z. B. §§ 273 Abs. 3, 562, 6. in zahlreichen Fällen im Prozesse.

Das BGB. überläßt die Regelung der Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben, der Landesgesetzgebung (Art. 90 EG. z. BGB.). Das BGB. bestimmt in § 232, wie die Sicherheit mangels einer abweichenden Parteivorschrift zu leisten sei, ferner in §§ 234 bis 239, wann und inwieweit Wertpapiere, bewegliche Sachen, Hypothekenforderungen, Grundschulden usw. zur Sicherheit geeignet sind, in § 239, wann ein Bürge tauglich ist. § 233 bestimmt, daß der Berechtigte mit der Hinterlegung der Sicherheit ein Pfandrecht erlangt.

Zweites Buch: Schuldverhältnisse.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Ueber den Begriff der Schuldverhältnisse vgl. oben S. 520. Schuldverhältnisse entstehen 1. aus Rechtsgeschäften (vgl. oben S. 538) a) einseitigen, z. B. Auslobung, b) Verträgen z. B. Kauf, 2. aus unerlaubten Handlungen (Delikten), insbesondere aus Rechtsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB.) und Gesetzesverletzung (§ 823 Abs. 2), 3. unmittelbar aus dem Gesetze, z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 BGB.

Mit Recht legt der Gesetzgeber großes Gewicht auf „Treu und Glauben". Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordert. § 242 verordnet, daß in entsprechender Weise bei Schuldverhältnissen die Leistung zu bewirken sei. Habe ich das in meinem Walde lagernde Holz verkauft, so muß ich dem Käufer auch die Benutzung der Wege und das Betreten des Waldes zum Zwecke der Fortschaffung gestatten, so wie dies im Verkehr in solchem Falle üblich ist.

§ 32. Schadensersatz. Für diese Lehre kommen in Betracht:

1. die §§ 249 bis 255 des BGB., welche allgemeine Regeln aufstellen,

2. die §§ 276 bis 283 über den Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verpflichtung, namentlich bei Nichterfüllung einer vertragsmäßig übernommenen Pflicht,

3. die §§ 823 bis 853 über den Schadensersatz in den Fällen, in denen eine Verpflichtung erst durch die schädigende Handlung oder Unterlassung entsteht, z. B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder anderen „unerlaubten Handlungen.

Dem System des BGB. folgend gehe ich hier nur auf die allgemeinen Regeln ein und bespreche den Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verpflichtung. Die Lehre von den „unerlaubten Handlungen" findet sich unten am Schlusse der Schuldverhältnisse.

I. Ueber Schadensersatz im allgemeinen:

1. Bei dem Worte „Schade" denkt man gewöhnlich an den materiellen oder Vermögensschaden. Es gibt aber auch einen immateriellen oder idealen Schaden, z. B. im Falle der Störung des Jagdvergnügens. Wegen eines solchen kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Dies ist z. B. der Fall (gemäß § 842) bei Verletzung der Ehre eines Menschen oder einer sonstigen gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung (es werden die Nachteile berücksichtigt, welche die unerlaubte Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten haben), ferner (gemäß § 847) im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung (hier kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der meist Vermögensschade ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.) Nicht aber wegen Störung des Jagdvergnügens.

2. Eine Ersatzpflicht tritt bei Schadenszufügung in der Regel nur unter folgenden 3 Voraussetzungen ein: a) wenn die Beschädigung rechtswidrig war, b) wenn dem Beschädiger Verschulden zur Last fällt, c) wenn ursächlicher Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem nachteiligen Erfolge besteht. Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so hat der Beschädiger, wie das BGB. sagt, den Schaden zu „vertreten". Endlich spielt aber d) das miteintretende Verschulden des Beschädigten eine Rolle.

Zu a) War der, welcher den Schaden verursachte, zu den schädigenden Handlungen berechtigt, so ist er nicht zum Schadensersatze verpflichtet.

So z. B. im Falle der Notwehr. So der Forstbeamte, der einen das Gewehr auf ihn anlegenden Wilderer erschießt, oder einen Wilderer, der auf Aufforderung nicht das Gewehr ablegt, in Ausübung des Rechts zum Waffengebrauche, durch einen Schuß verletzt. -- So auch im Falle des Notstandes. Wer den revierenden Hund auf Grund der Jagdsondergesetze oder event. auf Grund des § 228 BGB. totschießt (vgl. oben S. 554), ist dem Eigentümer des Hundes zum Ersatze nicht verpflichtet.

Als rechtswidrig gilt eine Handlung nicht bloß dann, wenn sie durch das Gesetz verboten ist, sondern auch dann, wenn sie durch Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft in gesetzlich zulässiger Art für unzulässig erklärt war.

In einigen Fällen tritt Verpflichtung zu einem Ausgleich auch im Falle rechtmäßiger Schädigung ein. So

α) nach § 904 BGB. im Falle der Notselbsthilfe.

Wenn ich zum Zwecke der Löschung eines in meinem Walde entstandenen Brandes auf dem Nachbar-Grundstück Büsche schneide, um mit ihnen das Feuer auszuschlagen, so handele ich rechtmäßig. Ich muß aber den entstehenden Schaden ersetzen.

β) Nach näheren Vorschriften des Quartierleistungsgesetzes vom 25. VI. 1868 und seiner Novellen, des Kriegsleistungsgesetzes v. 13. VI. 1873, des Sachleistungs-(Naturalleistungs-)ges. für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. II. 1875 (21. VI. 1887, 24. V. 1898 usw.). Schonungen sind nach diesem letzteren Gesetze geschützt. Sehr streitig ist, ob der Militärfiskus für Schädigungen der Jagd durch Truppenübungen haftet[1].

1) In einer sehr ausführlichen bei M. & H. Marcus, Verlag Breslau 1911, erschienenen Schrift: „Das Hegerecht des Jagdberechtigten . . . .", 5 M., habe ich die aufgeworfene Frage auf Grund des Hegerechts bejaht.

γ) Nach den Seuchengesetzen, z. B. Reichs-Ges. betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. VI. 1900[1]), Viehseuchenges. v. 26. VI. 1909.
δ) Nach den durch Art. 109 EG. z. BGB. gedeckten Landesgesetzen über Enteignung[2]).

Zu b. Von Verschulden kann nur da die Rede sein, wo eine entsprechende Fähigkeit vorhanden war. Das BGB. nennt dieselbe Verantwortlichkeit. Nicht verantwortlich sind namentlich Kinder und Geisteskranke (die §§ 827, 828 BGB gelten allgemein für den Schadensersatz, § 276 Abs. 1 Satz 3). Das Gesetz unterscheidet Vorsatz und Fahrlässigkeit. Von ersterem ist die Rede, wenn der, der den Schaden verursachte, den Eintritt des Schadens wollte (Vorsatz, Absicht, Arglist, Böswilligkeit, bösliches Verhalten; Bewußtsein, daß die Handlung Schaden verursacht).

Für vorsätzliche, rechtswidrige Schädigung wird immer gehaftet. Haben die Parteien vereinbart, daß keine Haftung für Verschulden eintreten solle, so haftet der Beschädiger gleichwohl für vorsätzliche Schädigung; insoweit ist das getroffene Abkommen nichtig (§ 276 Abs. 2); erst nach Eintritt des Schadens ist ein Verzicht auf Ersatz des vorsätzlich verübten Schadens wirksam.

Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 1, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt", d. h. wer nicht wie ein vernünftiger und anständiger Mensch handelt; (früher sprach man vom guten Hausvater als Normalmenschen). Fahrlässig handelt: 1. wer die gewöhnliche Rücksicht außer acht läßt, z. B. nicht genügend um sich sieht, 2. wer eine Handlung vornimmt, von der er nichts oder wenig, nicht genug versteht, z. B. Schießen, Fahren, Reiten, 3. wer bei der Auswahl von Gehilfen, von Arbeitern usw. nicht die nötige Sorgfalt anwendet (sog. culpa in eligendo), 4. wer bei Abwendung möglicher Gefahren nicht die gehörige Sorgfalt anwendet, insbesondere bei der Aufsicht (culpa in custodiendo), z. B. haftet ein Bauer, ein Gast in der Sommerfrische usw., wenn er seine Kinder nicht gehörig beaufsichtigt und diese im Walde Schaden anrichten; so haftet man für den Verlust eines wichtigen Briefes, den man bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte einschreiben lassen sollen.

In einigen Fällen aber haftet der Beschädiger nicht für jede Fahrlässigkeit, nämlich a) bisweilen nur für grobe Fahrlässigkeit, d. h. bei einer besonders schweren Verletzung der schuldigen Sorgfalt, z. B. der Finder (§ 968), der Schuldner, während der Gläubiger im Verzug ist (§ 300), b) bisweilen nur für die Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, z. B. der Vorerbe im Verhältnisse zum Nacherben; § 2131, z. B. A hat seinen Wald testamentarisch dem Primus auf 10 Jahre vermacht (Vorerbe), dann soll Sekundus den Wald erhalten (Nacherbe). Doch finden hier zwei Begrenzungen statt: einerseits tritt immer Haftung ein, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Beschädiger haftet also auch dann, wenn er in seinen eigenen Angelegenheiten sehr nachlässig ist (§ 277 BGB.), und andererseits genügt die Anwendung der Sorgfalt des guten Hausvaters, auch wenn der Beschädiger in seinen eigenen Angelegenheiten noch sorgfältiger zu Werk zu gehen pflegt.

Die Parteien können die Folgen der Fahrlässigkeit anders bestimmen, z. B. daß für keine Fahrlässigkeit gehaftet werde, oder umgekehrt für jede usw. Der Ausschluß der Haftung für Fahrlässigkeit empfiehlt sich oft, um Prozessen mit zweifelhaftem Ausgange zu entgehen.

In einigen Fällen tritt kraft Gesetzes eine Haftung auf Schadensersatz auch dann ein, wenn kein Verschulden des Beschädigers vorliegt. So namentlich, wie schon erwähnt, bei der Beschädigung im Falle von Selbsthilfe (§ 231 BGB.), Haftung für Luxustiere (§ 833), für Wildschaden (§ 835), Haftung dessen, der Dienste der in § 627 BGB. bestimmten Art zu leisten hat. In solchen Fällen genügen für die Haftung auf Schadensersatz 2 Voraussetzungen: Rechtswidrigkeit der Handlung und ursächlicher Zusammenhang.

Kommt es bei der Frage der Schadensersatzpflicht auf Verschulden des Beschädigers an (wie es in der Regel der Fall ist), so muß im Prozesse der Beschädigte, welcher auf Ersatz des Schadens klagt, darlegen, worin das Verschulden des Beschä-

1) In Preußen ergänzt durch Ges. über Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, z. B. Milzbrand, vom 28. VIII. 1905.
2) In Preußen: Ges. v. 11. VI. 1874. § 75 flg. Einl. ALR.

digers bestehen soll, und muß diese Tatsachen, falls der Beschädiger sie bestreitet, beweisen. Es gibt aber Ausnahmen:

So z. B. nach mehreren Forstdiebstahl- und Feld- und Forst-Polizeigesetzen (z. B. § 11 des preuß. FDG., § 5 des preuß. FFPG.). Hiernach haftet für Geldstrafe, Wertersatz und Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten. Er haftet aber nicht, wenn festgestellt wird, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist und daß er sie nicht verhindern konnte, die Vermutung spricht also für ein Verschulden, die Vermutung aber kann durch Beweis der Nichtschuld entkräftet werden.

Zu c) Die Feststellung des Begriffs des ursächlichen Zusammenhangs, der Kausalität, macht der Rechtswissenschaft große Schwierigkeit. In eine Formel sind die Voraussetzungen nicht zu bringen Entsteht der Schaden unmittelbar aus der schädigenden Handlung, z. B. ein Fuhrmann fährt durch meine Schonung, ein Holzdieb fällt einen Baum, so besteht kein Zweifel. Die Schwierigkeit tritt erst ein, wenn der Schade infolge des Dazwischentretens eines Ereignisses ein mittelbarer ist. Für einen solchen mittelbaren Schaden haftet der Beschädiger nur, wenn er den Schaden nicht bloß veranlaßt hat, sondern auch verursacht hat. In der Regel haftet der Schädiger nicht für den zufälligen Erfolg.

Z. B. ein Bauer läßt sein Vieh ohne Hirten herumlaufen; das Vieh betritt fremde Aecker oder weidet auf fremden Wiesen. Ein Jäger hängt sein nicht entladenes Gewehr in den Hausflur; ein Fremder nimmt das Gewehr; dies geht los, der Schuß verletzt jemanden. Ein Forstbeamter läßt Holz, das er zu verkaufen hatte, im Walde liegen, bis es unverkäuflich geworden ist. Dagegen setze man folgenden Fall: ein Wilderer hat in meinem Walde einen Hirsch geschossen; ich schicke einen Wagen, um den Hirsch fortzuschaffen; es entsteht ein Gewitter, der Blitz tötet das Pferd oder den Fuhrmann; haftet der Wilderer für diesen Schaden, den er doch veranlaßt hat? Nein, er hat ihn nicht verursacht. Der Schade ist ein zufälliger. Ueber das Legen von Giftbrocken vgl. mein Lehrbuch. Ausnahmsweise haftet der Täter für Zufall: § 848 BGB. z. B. der Dieb.

Zu d) Vgl. § 254 BGB. Es entscheidet also richterliches Ermessen, z. B. ein Förster hat sein nicht entladenes Gewehr auf den Flur gehängt; ein Dritter, der mit einem Gewehre nicht genügend umzugehen versteht, nimmt das Gewehr und verletzt sich selbst durch einen Schuß. Der Richter kann den Förster z. B. zur Zahlung der Hälfte oder $^{3}/_{4}$ des entstandenen Schadens verurteilen. § 254 kann auch dem Wildschadensersatz Fordernden entgegengehalten werden.

3. Ueber die Art des Schadensersatzes bestimmt § 249 als Regel: daß der Zustand herzustellen sei, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre — natürlich nur soweit dies möglich ist.

Z. B. A hat mir eine Sache entwendet. Er muß sie mir wiederbringen. — B hat in einer Gegend, wo nur der Jagdberechtigte sich Geweihe zueignen darf, ein Geweih gefunden und sich zugeeignet. Er muß es mir zur Verfügung stellen, daß ich es mir aneignen kann. — Der Wilderer hat in meinem Jagdrevier einen Rehbock geschossen. Er muß mir den Bock und das Gehörn zur Verfügung stellen.

Ausnahmen: a) ist eine Person verletzt, oder eine Sache beschädigt, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er Herstellung des früheren Zustandes oder statt derselben den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen will, § 249 Satz 2 BGB. Z. B. ein Fuhrmann ist durch meine Schonung gefahren und hat Pflanzen beschädigt. Hier brauche ich mich auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht einzulassen, ich kann Geldersatz verlangen. b) Der Beschädigte kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung des früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Herstellung ablehne. Nachher kann alsdann der Ersatzberechtigte den entsprechenden Geldbetrag verlangen, wenn die Herstellung nicht

bis zum Ablaufe der Frist erfolgt, Herstellung darf er alsdann nicht mehr verlangen, § 250 BGB. Die Frist kann kalendermäßig bestimmt sein. Nötig ist dies aber keineswegs. Der Beschädigte kann sagen: ich verlange jetzt die Wiederherstellung „binnen angemessener Frist". c) Der Beschädiger kann den Beschädigten immer in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, § 251 Abs. 2 BGB.

Die Geld entschädigung wird regelmäßig in einer Kapital summe entrichtet; nur ausnahmsweise in Geldrente (so bei Körperverletzung, Tötung usw. §§ 843 bis 845).

4. Umfang des zu ersetzenden Vermögensschadens. Die Höhe des letzteren ergibt sich durch Vergleich des Vermögens des Beschädigten vor der schädigenden Handlung und des Vermögens, wie es nachher ist. Hierbei ist das Gesamtvermögen des Beschädigten zu berücksichtigen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß der Beschädigte durch die Handlung des Beschädigers nicht bloß Nachteil, sondern auch Vorteil gehabt hat; ist letzterer dem Nachteile gleich oder gar größer, so ist nichts zu ersetzen. — Zu berücksichtigen ist nicht nur der positive Schade, sondern auch der entgangene Gewinn, d. h. „der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte", § 252 BGB.

II. Schadensersatz im Falle der Verletzung eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses. Hier gilt zunächst das zu I Gesagte. Der Schuldner haftet immer für Vorsatz und in der Regel auch für Fahrlässigkeit. Eine überaus wichtige Verstärkung der Haftung des Schuldners tritt gemäß § 278 BGB, im Anschluß an das französische Recht ein: der Schuldner haftet für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Mutter, Vormundes, Vorstehers eines Vereins usw.) und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange, wie für eigenes Verschulden, z. B. der Schmied übernimmt es, mein Pferd zu beschlagen, der von ihm mit der Ausführung betraute Geselle vernagelt das Tier; von dem Vormunde eines Minderjährigen habe ich ein Grundstück des letzteren gekauft, der Vormund verletzt bei der Erfüllung fahrlässig meine Rechte, ich kann den Ersatz von dem Mündel verlangen. Streit ist, ob nach § 278 der Verpflichtete auch für das Verschulden seiner Leute haftet, wenn sie bei Gelegenheit der Erfüllung einen Schaden verüben, der mit der Erfüllung der Verpflichtung nichts zu tun hat, z. B. die Leute eines Fuhrunternehmers, der sich uns verpflichtet hat, das Grubenholz aus unserem Walde nach dem Bahnhofe zu fahren, verüben bei Gelegenheit der Ausführung der Arbeit eine „Wilddieberei". Meiner Ansicht nach haftet der Fuhrunternehmer dafür nicht. Eine soweit gehende Haftung kann nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, andernfalls müßte der Fuhrunternehmer auch für einen von seinen Leuten während der Holzabfuhr verübten Mord oder für ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit haften. Der § 278 gilt auch für das Gesinderecht. Obwohl die Landesgesetzgebung das letztere zu ordnen hat, kann sie doch an der Anwendbarkeit des § 278 nichts ändern (Art. 95 EG. z. BGB.).

III. Inwieweit durch unerlaubte Handlungen Schadensersatzpflicht entsteht, wird unten erörtert werden.

§ 33. Zurückbehaltungsrecht. §§ 273, 274. BGB.

Dem A habe ich mein Gewehr zur Ausbesserung übergeben, er hat die Arbeit gemacht und verlangt dafür 20 M. Er braucht mir das Gewehr nur gegen Zahlung von 20 M. herauszugeben,

es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wäre. Das Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig wegen eines Anspruchs aus demselben Rechtsverhältnisse, auf dem die Verpflichtung beruht (Konnexität). Auch muß der Anspruch fällig sein. — Ist jemand zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet, so hat er das Zurückbehaltungsrecht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht. Z. B. ich habe eine Grundstücksparzelle in dem guten Glauben, Eigentümer derselben zu sein, in Besitz genommen und bepflanzen lassen. Wenn ich sie jetzt dem wahren Eigentümer herausgeben muß, so kann ich Ersatz für die von mir gemachten Verwendungen (Bepflanzung) verlangen und habe zugunsten dieses Anspruchs das Zurückbehaltungsrecht. Wer aber die von ihm herauszugebende Sache durch Diebstahl oder durch eine andere vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat, dem steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu (§ 1000 BGB.).

Wird das Zurückbehaltungsrecht gegen mich ausgeübt, so kann ich es durch Sicherheitsleistung abwenden; Bürgen braucht jedoch der Gegner nicht anzunehmen. § 273 Abs. 3.

§ 34. Verzug. I. Des Schuldners: setzt voraus: a) immer Fälligkeit der Forderung, b) in der Regel auch Mahnung; d. i. nur ein Leistungsbegehren, selbstverständlich ein berechtigtes. Es wäre unberechtigt vor Fälligkeit der Schuld. Ausnahmsweise kommt es auf Mahnung nicht an. So namentlich, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist („Glockenschlag mahnt“). Der Mahnung steht gleich Zustellung der Klage oder eines gerichtlichen Zahlungsbefehls. c) Verschulden des Schuldners (§ 285, § 282).

Kommt der Schuldner in Verzug, so muß er dem Gläubiger vollen Schadensersatz gewähren. Er kann auch die Leistung, wenn sie infolge des Verzuges für ihn kein Interesse hat, ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 286). Während des Verzuges muß der Schuldner jede Fahrlässigkeit vertreten. Er hat sogar für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung, (für die er sonst nicht haftet), einzustehen. Ausgenommen ist aber der Fall, daß der Schuldner beweist, der Schade wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten (§§ 287, 282). — Handelt es sich um eine Geldschuld, so hat der Schuldner Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen 4%. Waren schon vorher höhere Zinsen zu zahlen, so sind Zinsen in gleicher Höhe fortzuentrichten. Von Verzugszinsen sind aber keine Zinsen zu zahlen (§ 289). Kann der Gläubiger einen höheren Schaden nachweisen, als ihm durch Zahlung der Zinsen gewährt ist, so kann er Ersatz auch dieses Schadens verlangen. Vergl. § 288, 289. — Ueber Bestimmung des Wertes einer während des Verzugs untergegangenen Sache vgl. § 290. — Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so verfällt dieselbe im Falle des Verzugs (§ 339 BGB.).

Der Verzug hört auf, wenn der Schuldner nachträglich erfüllt, ferner, wenn der Gläubiger die ihm nachträglich angebotene Leistung rechtswidrig nicht annimmt, endlich wenn das Schuldverhältnis durch Vereinbarung oder sonstwie aufgehoben wird.

II. Verzug des Gläubigers tritt ein, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, obwohl der Schuldner zur Erfüllung befugt, imstande und bereit ist. Das Angebot ist in der Regel nur in Ordnung als Realoblation (§ 294 BGB.). Ein wörtliches Angebot genügt nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, er werde die Leistung nicht annehmen, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, (so namentlich wenn der Gläubiger den geschuldeten Gegenstand abholen muß, z. B. der Käufer des im Walde lagernden Holzes). In solchen Fällen genügt die Aufforderung an den Gläubiger, die erforderliche Handlung vorzunehmen (§ 295). Gemäß § 296 ist ein Angebot nicht erforderlich, wenn der Gläubiger zu bestimmter Zeit eine Handlung vorzunehmen hat und diese nicht rechtzeitig vornimmt (§ 296 BGB.), z. B. wenn die Parteien vereinbart haben, das verkaufte Holz solle am 1. Oktober dem Käufer im Walde zu X überliefert werden. Der Käufer erscheint nicht zur bestimmten

Zeit am bestimmten Orte; er kommt in Annahmeverzug, auch wenn der Verkäufer ihm nicht noch einmal das Holz anbietet.

Der Gläubiger kommt niemals in Annahmeverzug, wenn der Schuldner zu der entscheidenden Zeit zur Leistung nicht imstande ist (§ 297 BGB.). — Ist die Zeit der Leistung nicht bestimmt oder ist der Schulner — wie im Zweifel anzunehmen ist (§ 271 Abs. 2 BGB.) — befugt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend nicht zur Annahme bereit ist. Soll der Gläubiger in solchem Falle in Verzug kommen, so muß ihm der Schuldner die Leistung eine angemessene Zeit vorher ankündigen (§ 292).

Der Verzug des Gläubigers setzt — im Gegensatze zu dem des Schuldners — kein Verschulden voraus. Deshalb liegt zwar kein Schuldnerverzug vor, wenn der Käufer infolge eines Naturereignisses, z. B. wegen Ueberschwemmung, völlig außer Stande ist, das verkaufte Holz abzunehmen, dagegen liegt Annahmeverzug des Käufers auch dann vor, wenn er durch ein Naturereignis gehindert wurde.

Wirkungen des Annahmeverzuges: a) während desselben haftet der Schuldner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 BGB.). Er trägt also namentlich nicht mehr die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung, z. B. ich habe das in meinem Walde gefällte Holz dem A verkauft; es ist vereinbart, daß das Holz dem Käufer an einem bestimmten Tage vormittags übergeben werden soll; infolge eines Naturereignisses ist dem A die Abholung des Holzes zur bestimmten Zeit unmöglich; nachmittags wird es durch einen Waldbrand vernichtet. Obwohl den Käufer kein Verschulden trifft, ist er doch in Annahmeverzug geraten. Da ich die Beschädigung des Holzes weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht habe, so hafte ich nicht. Der Käufer muß den Nachteil tragen. — b) Handelt es sich um eine verzinsliche Geldschuld, so fällt während des Verzugs des Gläubigers die Zinspflicht fort (§ 301 BGB.). — c) Für den Fall der Herausgabe von Nutzungen vgl. § 302 BGB. — d) Hat der Schuldner ein Grundstück herauszugeben, so kann er, nachdem der Gläubiger in Verzug gekommen ist, den Besitz des Grundstücks aufgeben. Er muß nur, falls es tunlich ist, dem Gläubiger das Aufgeben des Besitzes androhen, § 303 BGB. — e) Vgl. § 304 BGB. über Erstattung der Mehraufwendungen des Schuldners. — f) Ueber Hinterlegungs- und Verkaufsbefugnis des Schuldners vgl. §§ 372 flg. BGB.

Der Annahmeverzug hört auf, wenn der Gläubiger die erforderliche Mitwirkung zur Leistung des Schuldners eintreten läßt.

§ 35. Unmöglichkeit der Erfüllung. Das BGB. unterscheidet:

1. Ursprüngliche Unmöglichkeit, d. h. schon zur Zeit des Vertragsschlusses: Das Geschäft ist nichtig.

So z. B. der Verkauf geschlagenen Holzes, wenn dies zur Zeit des Vertragschlusses durch einen Waldbrand vernichtet war. Hätte in solchem Falle der Verkäufer die Unmöglichkeit der Erfüllung zur Zeit des Vertragschlusses schon kennen müssen, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet (§ 306, 307).

2. Nach Begründung des Schuldverhältnisses eintretende Unmöglichkeit der Leistung. Der Schuldner wird von seiner Verbindlichkeit nur frei, wenn er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat (§ 275). Der Verkäufer des im Walde lagernden Holzes würde also zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn durch sein oder seiner Leute Verschulden das Holz verbrennte. — Für gegenseitige Verträge, wie namentlich für Käufe, enthalten aber die §§ 323—325 noch nähere Vorschriften:

Gesetzt, das verkaufte Holz verbrennt ohne Verschulden des Verkäufers und des Käufers. Alsdann erlöschen die beiderseitigen Verpflichtungen. Der Käufer braucht den Preis nicht zu

zahlen. Es müßte denn im Vertrage ein früherer Zeitpunkt des Ueberganges der Gefahr vereinbart sein, wie im Holzhandel häufig geschieht. Verbrennt das Holz infolge eines Verschuldens des Käufers oder seiner Leute, so muß er den Kaufpreis bezahlen, auch wenn die Gefahr noch nicht übergegangen war.

§ 36. Bestärkungsmittel bei Verträgen.

I. Daraufgabe. Vgl. §§ 336—338 BGB.

II. Vertragsstrafe (Konventionalstrafe). Der Begriff ergibt sich aus § 339 BGB. und ist bekannt. Vorausgesetzt ist meist eine Hauptverbindlichkeit. Ist eine solche vereinbart aber nicht gültig (z. B. Verkauf eines Grundstücks durch Briefwechsel § 313 BGB., und Vereinbarung einer Vertragsstrafe für Nichterfüllung), so ist auch die Vereinbarung der Vertragsstrafe wirkungslos (§ 344 BGB.). Die Strafe ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt (§ 339 BGB.). Ueber die Voraussetzungen des Verzugs vgl. oben S. 562 zu I. Handelt es sich um die Verpflichtung zu einer Unterlassung, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein (§ 339 Satz 2).

Die Strafe kann 1. auf den Fall gesetzt sein, daß der Schuldner nicht erfüllt, oder 2. auf den Fall, daß der Schuldner nicht gehörig erfüllt (339). Im ersteren Falle (§ 340 BGB.) kann der Gläubiger, wenn die Strafe verwirkt ist, Erfüllung der Hauptverbindlichkeit oder die Strafe verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist nunmehr der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Hat der Gläubiger wegen der Nichterfüllung des Schuldners gegen letzteren einen Anspruch auf Schadenersatz, so erhält er die Vertragsstrafe als Mindestbetrag (also auch dann, wenn der Schade ein geringerer sein sollte). Hat er höheren Schaden erlitten, so kann er auch diesen ersetzt verlangen. — Hierbei ist vorausgesetzt, daß es sich um den gewöhnlichen Fall, nämlich den der Bestimmung eines Geldbetrags als Vertragsstrafe handelt.

War die Vertragsstrafe auf den Fall nicht gehöriger Erfüllung gesetzt (§ 341 BGB.), so kann der Gläubiger im Falle des Verzugs des Schuldners die Strafe und Erfüllung verlangen. Auch hier gilt die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens. Wenn der Schuldner nachträglich in der Hauptsache erfüllt, so muß sich der Gläubiger das Recht auf die Vertragsstrafe vorbehalten, sonst verliert er es.

Die Höhe der Vertragsstrafe unterliegt, dem Grundsatze der Vertragsfreiheit gemäß, der Vereinbarung. Ist aber die Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners vom Richter herabgesetzt werden, solange sie noch nicht geleistet ist (§ 343 BGB.).

Ueber Beweislast ist § 345 zu vergleichen.

§ 37. Erlöschen der Schuldverhältnisse. Dies kann eintreten 1. durch Erfüllung, 2. in zahlreichen Fällen auch ohne Erfüllung (Zufall, Verzicht, unter Umständen Tod usw.). Die Erfüllung ist möglich durch Leistung des Geschuldeten (so namentlich durch Zahlung des geschuldeten Geldbetrages) oder Hinterlegung, dann aber auch durch einen Erfüllungsersatz (Angabe an Erfüllungsstatt, Aufrechnung, Umwandlung).

I. Leistung, Zahlung (§ 362 ff. BGB.). a) Persönlich braucht der Schuldner nur dann zu leisten, wenn es nach der Abrede oder nach der Natur des Geschäfts gerade auf die Handlung des Schuldners ankommt, z. B. ein „Wildhirt“, nach BGB. überhaupt der zur Dienstleistung Verpflichtete (§ 613 BGB.), der Beauftragte (§ 664 Abs. 1), der Verwahrer (§ 691). Soweit eine solche Ausnahme nicht festzustellen ist, kann sich der Verpflichtete vertreten lassen. — Die Leistung kann an den Gläubiger oder dessen Vertreter erfolgen.

Zahlung kann durch Ab- und Zuschreibung im Girowege bei einer Bank oder bei einem Postscheckkonto ersetzt werden. Dies gilt auch für das Gehalt des Beamten, soweit die Landesregierung, wie in Preußen, dies zuläßt.

b) Leistungszeit (§ 271 BGB.). Zunächst kommt es darauf an, ob die Zeit kalendermäßig bestimmt ist (z. B. durch Vertrag oder Gesetz; letzteres z. B. in § 551 BGB. für die Bezahlung des Mietzinses). Fehlt es an solcher Bestimmung, so fragt es sich, ob sich die Zeit der Leistung aus den Umständen ergibt, z. B. A hat sich verpflichtet, auf meinem Grundstück einen Weg zu bauen. Selbstverständlich muß ihm eine angemessene Zeit gelassen werden. Erst danach kommt es auf die gesetzliche Bestimmung an, daß der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann. Ist eine Leistungszeit bestimmt, so wird im Zweifel angenommen, daß dies zugunsten des Schuldners geschehen sei. Folglich kann im Zweifel zwar der Gläubiger die Leistung nicht vorher verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken (§ 271 Abs. 2). Bezahlt der Schuldner eine verzinsliche Schuld vor der Fälligkeit (sei es, daß der Gläubiger das Geld schon jetzt annehme, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, oder daß der Gläubiger nach dem soeben Gesagten dazu verpflichtet ist), so hört der Zinsenlauf auf. Bezahlt er eine unverzinsliche Schuld vorzeitig, so darf er nach § 272 BGB. (mangels anderer Vertragsabrede) keinen Abzug (Diskont) machen.

c) Leistungsort (§§ 269, 270 BGB.). Zuerst kommt es darauf an, ob ein Leistungsort ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, oder aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Ist auf Grund eines Kaufs ein Grundstück zu übergeben oder ein Wald auf Abholzung, so kann die Uebergabe natürlich nur da erfolgen, wo das Grundstück liegt. Ist eine bewegliche Sache verkauft, die sich mit Wissen beider Teile an einem dritten Orte befindet, z. B. Holz im Walde, so wird gewöhnlich dieser Ort als Leistungsort angesehen. Kann der Leistungsort in dieser Art nicht bestimmt werden, so hilft das Gesetz: der Schuldner braucht nicht zu bringen, der Gläubiger muß holen (Holschuld) und zwar von da, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, und, wenn die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden ist und der Schuldner die gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, von da, wo sich die Niederlassung befand. Die Uebersendung der Ware erfolgt also, wie der Kaufmann zu schreiben pflegt — es ist überflüssig — auf des Adressaten „Rechnung und Gefahr"! Erfolgt, wie es oft geschieht, die Versendung der geschuldeten Sache an einen anderen Ort auf Kosten des Schuldners, so ist aus dieser Abrede allein noch nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu geschehen hat, Leistungsort sein soll. Von großer Bedeutung ist die Bestimmung des Leistungsortes namentlich für den Gerichtsstand im Falle eines Prozesses (§§ 13 flg. ZPO.).

Man setze: ich, wohnhaft zu A, habe von einem Kaufmann zu B eine Ware für 100 M. gekauft, der Bestimmung gemäß zugesendet erhalten und bezahlt. Es stellt sich jetzt nachträglich ein Mangel der Ware heraus. Da der Verkäufer das Vorhandensein des Mangels nicht anerkennt, so bleibt mir nur übrig, den Richter anzurufen, und zwar unzweifelhaft das Amtsgericht, da der Streitgegenstand 600 M. nicht übersteigt (§ 23 GVG.). Welches Gericht aber ist örtlich zuständig? Unzweifelhaft kann ich beim Amtsgericht zu B. klagen, weil dort der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 ZPO.). Es wäre mir aber (begreiflicherweise) angenehmer, bei dem Amtsgerichte meines Wohnsitzes A. zu klagen. Da nun nach § 35 ZPO. der Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl hat, so entsteht die Frage, ob nicht auch A. örtlich zuständig ist und dies scheint nach § 29 ZPO. der Fall zu sein. Hiernach können nämlich Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung von Verträgen da erhoben werden, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Nach § 269 BGB. ist aber der Wohnort bezw. die Niederlassung des Schuldners maßgebend, — auch dann, wenn er mir die Ware der Bestimmung gemäß zugesendet hat, selbst dann, wenn die Zusendung auf seine Kosten erfolgt ist; ich muß also zu B. klagen.

Eine weitere Bestimmung enthält § 270 BGB. für Geldschulden. Hiernach hat der Schuldner, wenn es an einer anderen Bestimmung fehlt, den Geldbetrag auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, und, wenn die Forderung im Gewerbebetrieb des Gläubigers entstanden ist, und der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, an den Ort der Niederlassung. Maßgebend ist hier nicht der Wohnsitz bzw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, sondern zur Zeit der Zahlung; erhöhen sich infolge einer Aenderung des Wohnsitzes bzw. der Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittlung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen. Durch diese besonderen Bestimmungen des § 270 BGB. aber wird an dem gesetzlichen Leistungsorte, wie er sich aus § 269 BGB. ergibt, nichts geändert.

Gesetzt: ich, wohnhaft zu A, erhalte auf meine Bestellung von einem Kaufmanne zu B eine Ware zugesandt; da die Ware der Bestellung nicht entspricht, verweigere ich die Zahlung des Preises von 100 M. Der Verkäufer verklagt mich beim Amtsgericht zu B, weil ich nach § 270 BGB. verpflichtet sein würde, ihm den Geldbetrag auf meine Gefahr und meine Kosten zu übermitteln. Ist das Gericht zu B zuständig? Nein! Denn Leistungsort bleibt trotz des § 270 der Wohnsitz des Schuldners, also der Ort A; ich brauche mich also zu B nicht einzulassen und kann Abweisung der Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit verlangen.

Es wird für selbstverständlich erachtet, daß die Geldsendung auf Gefahr und Kosten des Schuldners nicht an irgend eine beliebige Stelle des Wohnsitzes des Gläubigers, sondern in dessen Wohnung bzw. in sein Geschäftslokal erfolge; dies entspricht den Erfordernissen von „Treu und Glauben" im Verkehre, § 242 BGB., (vgl. oben Abs. 2, § 135). Habe ich dem Gläubiger 100 M. zu senden, und bediene ich mich der Postanweisung, so muß ich also nicht bloß 20 Pfg. Porto, sondern auch 5 Pfg. Bestellgeld zulegen, (und also die Anweisung mit 25 Pfg. frankieren).

Soll die Erfüllung eines Kaufs Zug um Zug geschehen, d. h. bei Empfang der Sache der Preis bezahlt werden, so muß der Käufer den Kaufgegenstand vom Verkäufer abholen und daselbst bezahlen.

d) Teilleistung braucht der Gläubiger in der Regel nicht anzunehmen (§ 266 BGB.). Selbstverständlich gilt dies nur, wenn es sich um ein Schuldverhältnis handelt Z. B. A schuldet mir aus einem Kaufe 1000 M., er bietet mir 600 M. „a Conto". Diese brauche ich nicht zu nehmen. A schuldet mir aus einem Kaufe 1000 M., aus einem anderen 600 M. Er bietet mir zur Tilgung der ersteren Schuld 1000 M. Diese kann ich nicht zurückweisen, weil er mir noch aus einem anderen Kaufe etwas schuldig ist.

Ob es empfehlenswert ist, von dem Rechte des § 266 Gebrauch zu machen, ist eine andere Frage. Häufig wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zweifelhaft sein. Alsdann ist dem Gläubiger die Annahme des angebotenen Teilbetrages zu empfehlen, weil er sonst möglicherweise später nichts erhält.

Ausnahmsweise muß der Gläubiger den angebotenen Teilbetrag annehmen: 1. wenn ausdrücklich oder stillschweigend Teilzahlungen bewilligt sind, 2. im Konkurse des Schuldners, 3. bei Wechselschulden (Art. 38 der Wechselordnung), 4. wenn der Richter ein Teilurteil erlassen hat (z. B. 500 M. sind eingeklagt, der Schuldner bestreitet die Schuld nur in Höhe von 200 M., der Richter verurteilt den Schuldner vorläufig zur Zahlung von 300 M.), 5. wenn auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung nach der ZPO. stattfindet.

e) Gattungsschuld. Hat jemand eine der Gattung nach bestimmte Sache (vergl. oben S. 531) zu leisten, z. B. 10 Meter Buchenbrennholz, so kommt es hinsichtlich der Güte des zu liefernden Holzes auf die Abrede an, fehlt es an solcher, so sind Sachen von mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 Abs. 1 BGB.).

Mit der Ausscheidung der dem Gläubiger zukommenden Stücke verwandelt sich die Schuld der vertretbaren Sachen in eine Schuld der ausgeschiedenen Einzel-

gegenstände. Das Schuldverhältnis beschränkt sich alsdann auf die ausgeschiedenen Stücke. Die Ausscheidung kann erfolgen: 1. Durch Uebergabe an den Gläubiger oder dessen Vertreter, 2. durch die Vereinbarung der Parteien, z. B. daß der Käufer des Brennholzes die Stöße 20—25 erhalten soll, 3. endlich auch dadurch, daß der Schuldner das tut, was er zum Zwecke der Leistung zu tun hat. § 243 Abs. 2 BGB.

Für den letzteren Fall sind zu unterscheiden: a) Holschuld, d. h. der Gläubiger muß sich den geschuldeten Gegenstand holen, z. B. ich habe dem Fiskus 100 Telegraphenstangen (zu je 12 Meter) verkauft und mich verpflichtet, die Stangen hauen und transportfähig herrichten zu lassen, der Fiskus wird die Stangen holen lassen. In solchem Falle habe ich das Erforderliche getan, wenn ich die Stangen habe herrichten lassen und dem Käufer anzeige, daß dies geschehen ist. Allgemein ausgedrückt: Der Schuldner hat das Erforderliche getan, wenn er die geschuldeten Sachen zur Empfangnahme bereit stellt und den Gläubiger benachrichtigt, daß dies geschehen sei. b) Bringschuld, d. h. der Schuldner muß den geschuldeten Gegenstand bringen, z. B. ich habe mich verpflichtet, in meinem Walde 10 Meter Grubenholz hauen und auf den Lagerplatz des Agenten des Käufers am Bahnhofe zu Z fahren zu lassen. In solchem Falle habe ich das Erforderliche getan, wenn das Holz auf den Lagerplatz geschafft ist.

f) Geldschuld. Zunächst kommt hier das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 in Betracht: Nach Art. 1 gilt Goldwährung. Nach Art. 9 ist niemand verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk., Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen (nur Reichs- und Landeskassen nehmen Reichssilbermünzen in jedem Betrage). Schuldet mir also jemand 1000 Mk., so brauche ich 1, 2 oder 3 Mk.-Stücke oder ½ Mark-Stücke nicht anzunehmen. Ich kann Gold verlangen. Auch Geldzeichen (Geldsurrogate), namentlich Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Staatspapiergeld und Banknoten, erstere vom Staate, letztere von einer Bank, der sog. Noten- oder Zettelbank) brauche ich in der Regel nicht anzunehmen, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist. Nehme ich solche Scheine, so wird gezahlt. Nach dem Reichsges. v. 1. VI. 1909 sind aber die Noten der Reichsbank (100 M. und 1000 M.) „gesetzliche Zahlungsmittel".

Das BGB. enthält Bestimmungen über Geldschulden, namentlich in § 244: ist eine Geldschuld in ausländischer Währung ausgedrückt, z. B. 1000 österr. Kronen, aber in Deutschland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, wenn nicht Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich (z. B. durch den Zusatz „effektiv") bedungen ist. Die Umrechnung erfolgt nach dem z. Zt. der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerte.

g) Entsteht Streit darüber, ob eine Leistung gemacht ist, so trifft den Schuldner die Beweislast. Deshalb ist jedem, wenn er leistet, Sicherung des Beweises zu empfehlen. Als vorzüglichstes Beweismittel kommt die Quittung in Betracht. Diese ist ein schriftliches Bekenntnis des Empfängers eines Geldbetrages oder einer anderen Leistung. Der Gläubiger ist nach § 368 BGB. zur Ausstellung einer Quittung auf Verlangen des Schuldners verpflichtet. Dies gilt auch für eine Teilleistung. Der Schuldner kann die Leistung zurückbehalten, bis ihm Zug um Zug die Quittung angeboten wird (§ 273 BGB.). Erfüllt der Schuldner, ohne sich Quittung geben zu lassen, so kann er noch nachher die Ausstellung einer solchen verlangen und nötigenfalls darauf klagen. — Es kommt vor, daß der Gläubiger die Quittung in Erwartung der Leistung gibt. Bleibt alsdann die Leistung aus und wird auf solche geklagt, so würde der Schuldner mit der in seinen Händen befindlichen Quittung die angeblich bereits bewirkte Leistung beweisen können. Selbstverständlich steht aber dem Gläubiger das Recht zum Gegenbeweise offen, daß trotz Aushändigung der Quittung nicht geleistet sei. — Nicht selten hat der Schuldner ein rechtliches Interesse an einer besonderen, z. B. gerichtlich oder notariell beglaubigten, Form, um etwa das Schriftstück beim Grundbuchamte zu benutzen. In solchem Falle kann der Schuldner die Erteilung der Quittung in der entsprechenden Form verlangen. — Die Kosten der Quittung sind vom Schuldner zu tragen, soweit sich nicht aus § 369 BGB. ein anderes ergibt.

Ist über eine Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner, wenn er leistet, außer der Quittung Rückgabe des Scheins verlangen. Er kann nötigenfalls auf letztere klagen. Behauptet jedoch der Gläubiger, zur Rückgabe nicht imstande zu sein, so kann sich der Schuldner mit dem öffentlich beglaubigten Anerkenntnisse des Gläubigers, daß die Schuld erloschen sei, begnügen. § 371 BGB.

Fordert jemand von mir unter Vorlegung einer Quittung die Leistung, so hat er vermutete Vollmacht; ich werde durch Leistung an ihn befreit, wenn mir keine Umstände bekannt sind, welche der Annahme entgegenstehen, daß der Inhaber der Quittung zur Empfangnahme ermächtigt sei. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß die Quittung echt sei. Hat z. B der Präsen-

tant der Quittung das Schriftstück gefälscht und ich leiste ihm gegen Aushändigung dieses Schriftstücks, so werde ich nicht befreit; ich bin vielmehr betrogen und muß mich an den Betrüger halten. Bin ich nicht in der Lage, die Echtheit des Schriftstücks zu prüfen, so werde ich gut tun, die Leistung in anderer Weise zu bewirken; denn ich handle, wenn ich dem Ueberbringer leiste, insoweit auf eigene Gefahr.

§ 38. II. *Hinterlegung*, §§ 372 ff. BGB. Das Gesetz unterscheidet nach dem *Gegenstande*: 1. § 372 ff.: *Geld*, *Wertpapiere und sonstige Urkunden* sowie *Kostbarkeiten* (nach der Landesgesetzgebung auch andere Gegenstände, Art. 145, 146 EG.). 2. *andere* Sachen, § 383.

Zu 1. Handelt es sich um die zu 1 bezeichneten *Sachen*, so kann der Schuldner zum Zwecke der Tilgung einer Schuldverbindlichkeit hinterlegen: a) wenn der Gläubiger im *Annahmeverzug* ist, b) wenn der Schuldner aus einem andern in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden *Ungewißheit* über die Person des Gläubigers, z. B. wenn mehrere, etwa jeder von ihnen als angeblicher Erbe, Anspruch auf die Erfüllung erheben, seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (§ 372). Die Hinterlegung erfolgt bei der von der Landesgesetzgebung bestimmten *Hinterlegungsstelle* nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung, und zwar ohne gerichtliche Anordnung; man wendet sich also unmittelbar an die Hinterlegungsstelle (Art. 145 Abs. 2 EG. z. BGB.).

Zuständig ist die Hinterlegungsstelle des *Leistungsortes* (§ 374 Abs. 1). Zusendung durch die Post zulässig (§ 375). *Unverzügliche Anzeige* (§ 374 Abs. 2). Der Schuldner darf die hinterlegten Sachen *zurücknehmen*. Drei Ausnahmen, namentlich, wenn er *auf Rücknahme verzichtet* hat (§ 376). Der Schuldner wird von seiner Schuld frei, als hätte er erfüllt, wenn er nicht das Recht auf Rücknahme hat (§ 378).

Zu 2. Handelt es sich um *andere* als die zu 1 bezeichneten Sachen, z. B. Holz oder ein Pferd, so ist nach §§ 383—386 BGB. zu verfahren. *Versteigerung* der *beweglichen* Sache und Hinterlegung des Erlöses. — Von *Grundstükken* ist hier nicht die Rede. Wird ein solches geschuldet, so kann der Schuldner nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Er muß nur, wenn tunlich, vorher die Absicht dem Gläubiger androhen, § 303 BGB.

§ 39. III. *Angabe an Erfüllungsstatt*. Davon spricht man, wenn an Stelle des geschuldeten Gegenstandes ein anderer geleistet wird, z. B. ein Pferd statt der geschuldeten 500 M. Der Gläubiger braucht dies niemals anzunehmen, wenn er sich nicht selbst dazu verpflichtet hat. Die Hingabe an Erfüllungsstatt ist also nur durch *Vertrag* möglich. § 364 Abs. 1 BGB.

An Stelle des zunächst geschuldeten Gegenstandes kann auch eine *Forderung* gesetzt werden, so namentlich eine *Wechsel*forderung.

§ 40. IV. *Aufrechnung*. Dem A schulde ich 100 M.; er schuldet mir 120 M. Ich kann meine Gegenforderung in Höhe von 100 M. zur Aufrechnung stellen und fordere nur noch 20 M. Schuldet mir A nur 75 M., so kann ich in dieser Höhe aufrechnen und zahle ihm nur 25 M.

Die Aufrechnung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 387 BGB.): Gläubiger und Schuldner müssen bei beiden Forderungen *dieselben* Personen sein, 2. die Forderungen müssen *gleichartig* sein (namentlich kommt in Betracht Geld gegen Geld), 3. wer aufrechnen will, muß die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken dürfen.

In einigen Fallen bestehen Beschränkungen. So findet namentlich gemäß § 394 BGB. die Aufrechnung gegen eine Forderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist (vgl. §§ 850 ff. ZPO.),

in der Regel nicht statt. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaates oder eines Gemeindeverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu befriedigen ist (§ 395.) Schulde ich einer Reichskasse 100 M., so kann ich nicht aufrechnen mit einer Forderung an eine preußische Forstkasse. Denn es handelt sich um verschiedene Personen, die mir gegenüberstehen. Schulde ich dagegen einer preußischen Gerichtskasse 1000 M. und habe einen gleichen Betrag aus einer preußischen Forstkasse zu fordern, so kann ich, obwohl mir dieselbe Person, nämlich der preußische Fiskus gegenübersteht, doch nicht aufrechnen, weil § 395 es aus Verwaltungsrücksichten verbietet. Ein gleiches gilt, wenn ich der Forstkasse zu A schulde und von der Forstkasse zu B zu fordern habe. Dagegen kann ich selbstverständlich aufrechnen, wenn ich der Forstkasse zu A 1000 M. schulde und von ihr 1000 M. zu fordern habe. Ganz ausgeschlossen ist die Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 393 BGB.).

Die Aufrechnung erfolgt dadurch, daß sie dem anderen Teile erklärt wird, § 388 BGB. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie bedingt oder befristet erfolgt.

§ 41. Uebertragung der Forderung. Der Gläubiger kann sein Forderungsrecht durch Vertrag auf einen anderen übertragen (Abtretung, Zession).

Der neue Gläubiger erlangt die Rechte des bisherigen Gläubigers, so gut und so schlecht sie sind (nur ganz ausnahmsweise steht er günstiger). Wird ihm ein Recht abgetreten, das gar nicht besteht, so erwirbt er kein Recht. Wird ihm ein bestehendes Recht, das durch Einrede, z. B. der Verjährung, entkräftet werden kann, abgetreten, so muß er sich die Einrede gefallen lassen. Für ihn gilt der Satz: Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat. Auf seinen guten Glauben kommt hier nichts an. Dies alles gilt auch im Falle der Uebertragung eines Sparkassenbuchs. — Anders beim Indossament auf den Ordrepapieren (vgl. oben S. 531), namentlich beim Wechsel. Der Indossatar erwirbt die Rechte aus dem Papier, auch wenn der Indossant keine Rechte oder entkräftbare Rechte hatte; vorausgesetzt nur, daß der Indossatar die Mängel im Rechte des Indossanten nicht kennt und daß ihm keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine Forderung kann auch im Wege der Zwangsvollstreckung übereignet werden. Z. B. ich habe dem Holzhändler B für 1000 M. Holz verkauft, da er nicht bezahlte, habe ich geklagt und einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung von 1000 M. nebst Zinsen und Kosten erlangt. Auf Grund dieses beantrage ich bei dem Amtsgerichte des Wohnsitzes meines Schuldners B, mir die diesem gegen den S zustehende Forderung auf Zahlung des Preises für verkauftes und überliefertes Holz zu pfänden. Auf Grund der Pfändung kann mir vom Amtsgerichte (gleichzeitig) auf meinen Antrag die Forderung entweder zur Einziehung überwiesen oder an Zahlungsstatt zum Nennwert übereignet werden. In letzterem Falle treten die Wirkungen der Abtretung ein.

Handelt es sich um eine in einem Inhaberpapiere verkörperte Forderung, so kommt die Lehre von der Abtretung nicht zur Anwendung; das Recht ist im Papier verkörpert und wird übertragen, als handelte es sich um eine körperliche Sache, z. B. etwa ein Stück Nutzholz. Handelt es sich dagegen um ein Sparkassenbuch, oder ein anderes sog. hinkendes Namenspapier (vgl. oben S. 531) so geschieht die Uebertragung nicht durch einfache Uebergabe des Buches, es ist vielmehr Zession notwendig.

Bei der Abtretung handelt es sich nicht bloß um Forderungsrechte, (vgl. oben S. 92 zu 3, a), sondern auch um dingliche Klagen, z. B. Klagen des Eigentümers auf Herausgabe einer körperlichen Sache (Vindikation). Aber nicht das Eigentumsrecht selbst kann abgetreten werden, sondern nur die Klage. Durch Abtretung der Klage auf Herausgabe (Vindikationszession) kann die Uebergabe der beweglichen Sache selbst ersetzt werden. Z. B. eine mir gehörige bewegliche Sache befindet sich im Besitze des Tertius, ich verkaufe jetzt die Sache dem Primus und möchte ihm das Eigentum an der Sache übertragen. Der Uebergang des Eigentums vollzieht sich durch Uebergabe (§ 929 BGB.). Solche ist im gesetzten Falle nicht möglich, weil ich nicht im Besitze der Sache bin. Gemäß § 931 aber kann die Uebergabe dadurch ersetzt

werden, daß ich dem Primus den Anspruch gegen Tertius abtrete. — Einige Forderungen können nicht abgetreten werden, z. B. die Forderungen, die nicht gepfändet werden können (§ 400 BGB.), ferner, wenn die Abtretung durch Vereinbarung des Gläubigers und Schuldners ausgeschlossen ist (§ 399 BGB.).

Die Abtretung erfolgt durch Vertrag: Erklärung des Gläubigers (Zedenten), daß er die Forderung abtrete, und Annahme dieser Erklärung durch den Zessionar. Der Schuldner (debitor cessus) braucht nicht zuzustimmen. Ihm kann es gleichgültig sein, ob er an den Primus oder an den Sekundus leistet. Kann die Leistung nicht ohne Veränderung des Inhalts der Verbindlichkeit geschehen, so ist die Abtretung unzulässig (§ 399).

§ 42. Schuldübernahme. Der Gläubiger kann durch Vertrag sein Recht auf einen anderen übertragen, wie im vorigen Paragraphen dargelegt ist. Kann so auch der Schuldner seine Verbindlichkeit auf einen anderen übertragen? Natürlich nicht. Es besteht offenbar ein großer Unterschied. Dem Schuldner kann es gleichgültig sein, ob er an Primus oder an Sekundus leistet, da er durch die Abtretung in keine schlechtere Lage kommen darf. Dem Gläubiger aber wird es nicht gleich sein, ob A oder B sein Schuldner ist, schon deshalb nicht, weil der eine zahlungsfähig, der andere zahlungsunfähig sein kann.

Von Schuldübernahme im weitesten Sinne spricht man 1. wenn neben den bisherigen Schuldner ein neuer Schuldner hinzutritt, so namentlich bei der Bürgschaft (§§ 765 flgd.), 2. wenn der neue Schuldner an Stelle des bisherigen Schuldners trittt, der letztere also aus der Haftverbindlichkeit ausscheidet. Dies ist selbstverständlich nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich. Nur im zweiten Falle spricht das BGB. von Schuldübernahme, §§ 414 flgd.

Allerdings behandelt das BGB. im § 419 auch einen Fall, in welchem der Uebernehmer als neuer Schuldner neben den alten Schuldner tritt. (Uebernahme eines ganzen Vermögens. Der Uebernehmer haftet auf den Bestand des übernommenen Vermögens.) Einen ähnlichen Fall behandelt das HGB. in § 25.

„Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.“

In diesem letzteren Falle geht die Haftung des neuen Firmeninhabers weiter, als die Haftung des Uebernehmers nach § 419; der Firmenübernehmer haftet nicht bloß bis zum Bestande des übernommenen, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

Ein besonders wichtiger Fall des praktischen Lebens wird im § 416 BGB. (nach bayerischem Vorbilde) behandelt: kaufe ich ein Grundstück für 100 000 M., auf welchem Hypotheken lasten, z. B. für Primus 50 000 M., für Sekundus 20 000 M., so übernehme ich regelmäßig diese Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis und zahle dem Verkäufer nur 30 000 M. Die Abrede, daß ich die Hypotheken übernehme, betrifft die persönliche Verbindlichkeit. Daß ich den Hypothekengläubigern, wenn sie keine Zahlung erhalten, die Befriedigung aus dem Grundstücke gestatten muß, ist selbstverständlich, obwohl ich mich ihnen gegenüber nicht verpflichtet habe. Denn sie haben ein dingliches Recht am Grundstück und können kraft dieses ihre Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen. Auf Grund

der im Vertrage mit dem Verkäufer getroffenen Abrede der Schuldübernahme hafte ich nunmehr aber auch mit meinem übrigen Vermögen. Denn ich habe die den Hypotheken zugrunde liegenden Schuldverbindlichkeiten übernommen. Wirksam ist diese Schuldübernahme jedoch, wie oben allgemein bemerkt, nur, wenn der Gläubiger sie genehmigt. § 416 bestimmt nun aber weiter: Diese Genehmigung setzt voraus, daß der Veräußerer des Grundstücks dem Hypothekengläubiger die Schuldübernahme mitteilt.

Die Mitteilung kann wirksam erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist; sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der 6 Mon. erklärt. § 416 Abs. 2 BGB.

Erfolgt die Mitteilung und der Hypothekengläubiger läßt nichts von sich hören, so gilt nach 6 Monaten die Genehmigung als erteilt. Der frühere Schuldner wird also frei. Dem Hypothekengläubiger haftet nur noch der Uebernehmer. Der Gesetzgeber geht von der Vermutung aus, daß der Gläubiger das Hauptgewicht nicht auf die Forderung, sondern auf die Hypothek lege. — Der Veräußerer des Grundstücks ist auf Verlangen des Erwerbers verpflichtet, dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Die Verweigerung der Genehmigung ist dem Veräußerer mitzuteilen. Dieser ist zur Benachrichtigung des Erwerbers verpflichtet. Genehmigt der Hypothekengläubiger die Uebernahme (vor Ablauf der 6 Monate), so hat der Veräußerer gleichfalls die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Erwerbers. § 416 Abs. 3.

§ 43. Mehrheit von Schuldnern. Drei Möglichkeiten stehen in Frage: Die mehreren Schuldner haften jeder für einen entsprechenden Teil der Schuld (z. B. 3 schulden 3000 M., jeder zahlt 1000 M.). Oder: jeder haftet auf das Ganze, durch Zahlung des einen werden die anderen frei (Gesamtschuldner). Oder: alle haften gemeinschaftlich.

Nach BGB. kommt es darauf an, ob die von den mehreren Schuldnern zu machende Leistung eine teilbare ist, z. B. 1000 M., oder eine unteilbare, z. B. ein Stamm Holz. Bei einer teilbaren Schuld wird im Zweifel angenommen, daß jeder nur auf den Anteil hafte. Die Ausnahmen von dieser Regel aber werden praktisch überwiegen. Namentlich haften die mehreren als Gesamtschuldner, wenn sie sich gemeinschaftlich durch Vertrag verpflichtet haben und nichts anderes bestimmt ist (§ 427 BGB.), und ebenso die Teilnehmer einer unerlaubten Handlung (§ 840 BGB.), soweit nicht das Gegenteil, wie ausnahmsweise in einem Falle des Wildschadens bestimmt ist (§ 835 Abs. 3 BGB.), gesagt ist.

Haften mehrere als Gesamtschuldner, so kann sich der Gläubiger nach seinem Belieben an den einen oder an den anderen halten. Er kann auch alle als Gesamtschuldner verklagen. Soweit einer leistet, werden die übrigen befreit. — Im Verhältnisse zueinander haften die Gesamtschuldner im Zweifel zu gleichen Teilen (§ 426).

2. Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Einleitung. Für die Schuldverhältnisse gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien können deshalb Verträge schließen, welcher Art und wie sie wollen; selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. oben S. 540), also namentlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot und nicht gegen die guten Sitten. Das BGB. behandelt eine große Anzahl von Verträgen, wie sie häufig im Verkehr vorkommen, als Vertragstypen. Es behandelt ferner Schuldverhältnisse aus einseitigen Rechtsgeschäften, wie z. B. die Auslobung, endlich ungerechtfertigte Bereicherung und schließlich aus unerlaubten Handlungen. Von den Verträgen werden behandelt zunächst solche, welche dem Güterumsatze dienen (Kauf, Tausch). sodann solche, welche der Erlangung von Gebrauchswerten dienen (Miet- und Pachtvertrag, Leihe, Arbeitsvertrag, namentlich Werkvertrag, Dienstvertrag), weiter Kreditgeschäfte, wie Darlehen, Geschäftsbesorgung, Gesellschaft.

Die Bestimmungen des BGB. sind, soweit nicht das Gegenteil gesagt oder wissenschaftlich nachweisbar ist, dispositiver Natur (vgl. oben S. 521 zu III. Die Parteien können insoweit nach ihrem Belieben Abweichungen treffen.

§ 44. Kauf, Tausch. Bei Kauf handelt es sich um den Umsatz von Sache gegen Geld, bei Tausch um Sache gegen Sache. Für beide Arten der entgeltlichen Veräußerung gelten dieselben Regeln (§ 515 BGB.). Der leichteren Darstellung halber wird im folgenden nur vom Kaufe gesprochen. Der Vertrag kommt durch Einigung der Parteien über Sache und Gegenleistung zustande. Das BGB. behandelt auch die öffentliche Versteigerung als Kauf. Eine Form ist vorgeschrieben bei Grundstücken (§ 313 BGB. vgl. oben S. 542) und Rechten an Grundstücken (§ 873 BGB.). Im übrigen kann der Vertrag formlos geschlossen werden.

Ueber die Form der Verträge bei Grundstücken vergl. zunächst oben S. 542. Der § 313 bezieht sich nur auf den Fall, daß sich der eine vertragschließende Teil dem anderen zur Uebertragung des Eigentums am Grundstücke verpflichtet, dagegen nicht auf den Fall der Uebertragung oder Begründung oder Belastung eines Rechts an einem Grundstücke, wie etwa Hypotheken-, Grundschuld, Rentengrundschuld, Darlehenszusagen der Landschaftsdirektion.

Fehlt dem Vertrage die in § 313 vorgeschriebene Form, so ist er nichtig. Er hat also nicht die geringste Wirkung. So z. B. ein privatschriftlicher oder durch Briefwechsel oder über eine Grundstücksparzelle unter Hingabe eines Schlußscheines geschlossener Kauf. In derartigen Fällen ist also keiner der vertragschließenden Teile dem andern gegenüber zur Auflassung bezw. zur Entgegennahme der Auflassung oder etwa zur Nachholung der fehlenden Form verpflichtet. Wird dem andern Teile auf Grund des in nicht genügender Form geschlossenen Vertrags das Grundstück übergeben, oder sonst etwas geleistet, so kann auf Rückgabe geklagt werden, da eine solche Uebergabe oder Leistung ohne Rechtsgrund geschehen ist. — Die Nichtigkeit des Vertrags kann aber geheilt werden. Dies geschicht durch Auflassung des Grundstücks und Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuche. Hierdurch wird der Vertrag, auch wäre er nur mündlich geschlossen, seinem ganzen Inhalte nach vollwirksam. Man wird annehmen dürfen, daß die Sache rechtlich so anzusehen sei, als wäre der vor der Auflassung geschlossene Vertrag durch die Auflassung in dieser bestätigt worden (so namentlich Planck); dies entspricht auch augenscheinlich dem Willen der vertragschließenden Teile und wird auch dann angenommen, wenn die Auflassung erst Jahre lang nach Abschluß des formlosen Vertrages stattfindet. Die Heilung hat rückwirkende Kraft, d. h. sie wirkt nicht erst vom Augenblicke der auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung des Eigentumsübergangs, sondern schon vom Zeitpunkte des geschlossenen Vertrages ab (allerdings ist dies nach dem Gesetze nicht zweifellos, aber es entspricht der herrschenden Meinung). Handelt es sich um einen Tauschvertrag, so ist der Formmangel erst geheilt, wenn die Eigentumsübertragung von beiden Seiten geschehen ist (anderer Ansicht Dernburg Bd. 3 § 89 Nr. 8). — Geheilt wird natürlich nur der Formmangel, nicht der etwa durch Betrug, Irrtum, Zwang usw. veranlaßte Mangel. Handelt es sich um einen Fall der letzteren Art, so bleibt die Zulässigkeit der Anfechtung und die Rückforderung der geleisteten auch nach Auflassung und Eintragung des Eigentumsüberganges unberührt.

Gesetzt: Die Parteien schließen den Veräußerungsvertrag schriftlich, treffen aber einige Nebenabreden mündlich (z. B. über Zeit der Uebergabe, Ersatz von Verwendungen, die vor der Uebergabe auf die Sache gemacht werden, Haftung für Zufall, Haftung für Fehler); demnächst erfolgen Auflassung und Eintragung des Eigentumsübergangs. Gelten nun, da der Formmangel geheilt ist, auch die mündlichen Nebenabreden? Unzweifelhaft! — Gilt nun aber dasselbe, wenn die Parteien den Vertrag gerichtlich oder notariell, also formell gültig schließen und Nebenabreden mündlich oder privatschriftlich oder durch Briefwechsel hinzusetzen?

Verneint. Vgl. Reichsgericht Bd. 52 S. 4, 5; Bd. 60 S. 339; Jur. Wochenschr. 1907 S. 134 Nr. 13, S. 247 Nr. 8. — Alle Nebenabreden bedürfen der Form des § 313 (Reichsgericht Bd. 52 S. 1, Bd. 56 S. 48, Bd. 65 S. 390).

§ 313 steht nur bei Verpflichtung zur Eigentumsübertragung in Frage; also nicht beim Jagdpachtvertrag, auch wenn man das Jagdrecht als ein Realrecht ansieht (§ 96 BGB., vgl. oben S. 533 Abs. 3).

Im Einzelnen:

A. Gegenstand des Kaufs ist eine Sache (§ 433 BGB.), d. h. ein körperlicher Gegenstand (§ 90 BGB.) oder ein Recht (§ 433), dagegen nicht eine Handlung. Soll letztere gegen Entgelt stattfinden, so handelt es sich um einen Dienstvertrag (§ 611) oder einen Werkvertrag (§ 631). Gegenstand kann sein: eine bewegliche Sache,

eine unbewegliche; nicht bloß eine gegenwärtige, auch eine zukünftige Sache; nicht bloß eine ganze Sache, auch ein reelles Stück, namentlich eine Grundstücksparzelle; nicht bloß das ganze Recht, auch ein ideeller Teil (zum Zwecke des Erwerbes des Miteigentums); nicht bloß die einzelne Sache, auch Sachgesamtheit.

B. Der Preis muß ernstlich gemeint sein (sonst liegt Schenkung vor); ferner bestimmt, z. B. ziffermäßig (100 M.); oder wenigstens bestimmbar, z. B. der angemessene Preis, der Marktpreis. Im letzteren Falle gilt nach § 453 BGB. im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart. Die Bestimmung des Preises kann auch durch einen von den Parteien bestimmten Dritten, namentlich einen Sachverständigen, erfolgen.

Dem wahren Werte der Sache braucht der Preis nicht zu entsprechen. Man kann namentlich teuer kaufen und billig verkaufen. Die früher meist zulässige Anfechtung eines Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte (z. B. ich kaufte ein Pferd für 1000 M., das einen Wert von nur 400 M. hat), ist im BGB. nicht zugelassen. Gemäß § 138 BGB. ist aber der Sachwucher verboten.

§ 45. C. Wirkungen des Kaufs.

I. Eigentumsübergang. Der Kauf bezweckt nach § 433 BGB. Erwerb des Eigentums für den Käufer. Der Eigentumserwerb vollzieht sich aber nicht durch den Kauf, sondern bei einer beweglichen Sache durch Uebergabe gemäß §§ 929 ff., bei einem Grundstücke durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche gemäß §§ 925 ff. Ueber die Kosten der Uebergabe trifft § 448, über die der Auflassung und Eintragung § 449 BGB. Bestimmung.

II. Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten. Die Parteien können die Zeit nach ihrem Belieben bestimmen. Ist dies nicht geschehen, so kommen folgende Regeln zur Anwendung:

1. bei der beweglichen Sache entscheidet die Uebergabe. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort übersandt (sog. Versendungsgeschäft), so geht die Gefahr in dem Augenblicke der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Verkäufer ist aber für den dem Käufer entstehenden Schaden verantwortlich, wenn der Käufer über die Art der Versendung eine besondere Anweisung erteilt hat und der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung abgewichen ist. § 447 BGB.

2. Bei Grundstücken kommt es auf Uebergabe und Eintragung des Eigentumsübergangs an. Welche zuerst stattfindet, ist maßgebend. § 446 BGB.

Geht die Gefahr schon vor der Uebergabe über (weil dies vereinbart ist oder bei Grundstücken, weil zunächst die Eintragung des Eigentumsübergangs stattgefunden hat), so ist es möglich, daß der Verkäufer Verwendungen auf die Sache macht. Waren diese notwendig, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte (vergl. §§ 665, 666, 669, namentlich § 670, hiernach hat er Anspruch auf Ersatz auch für solche Verwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf), § 450 Abs. 1 BGB. Der Verkäufer kann auch für nicht notwendige Verwendungen Ersatz verlangen; jedoch nur nach den Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., vergl. besonders § 678, 679, 681, 683 bis 685 BGB.), § 450 Abs. 2 BGB.

III. Verpflichtungen des Verkäufers:

1. Der Verkäufer muß, nachdem der Kauf zustande gekommen ist, dem Käufer nach näherer Bestimmung des § 444 BGB. über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse die nötige Auskunft erteilen, beim Verkaufe eines Grundstücks namentlich über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, über

Miet- und Pachtverhältnisse, und die in seinem Besitze befindlichen, zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden ausliefern.

2. Der Verkäufer muß dem Käufer das gehörige Recht verschaffen, deshalb vor allem, wenn es sich um einen körperlichen Gegenstand handelt, die Sache übergeben und das Eigentum verschaffen. Handelt es sich um ein Recht, so muß der Verkäufer dem Käufer das Recht verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, z. B. das Nießbrauchsrecht, die Sache übergeben. § 433 Abs. 1 BGB.

Die Erfüllungspflicht des Verkäufers aber kann wegen Unsicherheit des Käufers aufgeschoben sein:

Gesetzt: ich habe dem A für 3000 Mk. Nutzholz verkauft; die Uebergabe des Holzes soll sofort erfolgen; der Preis ist auf 3 Monate gestundet. Bevor ich dem A das Holz überliefere, tritt in den Vermögensverhältnissen des A (infolge von unglücklichen Börsenspekulationen) eine so erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein, daß mein Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet erscheint. Muß ich gleichwohl das Holz übergeben? Das BGB. schützt mich im § 321 durch die Bestimmung, daß ich die Ueberlieferung des Holzes verweigern kann bis A mir den Kaufpreis zahlt oder Sicherheit leistet. Soll nun das gleiche gelten, wenn die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schon vor Abschluß des Kaufs eingetreten war, mir aber erst nachher bekannt geworden ist? Dies ist nicht bestimmt; in solchem Falle wird nur eine Anfechtung des Kaufs wegen Irrtums (§§ 119 flg. BGB.) oder Betrugs (§ 123 BGB) möglich sein. Liegt keine „arglistige Täuschung“ vor (§ 123), so kommt es darauf an, ob mein Irrtum erheblich war: handelt es sich um einen Irrtum über eine Eigenschaft der Person? würde ich bei Kenntnis der Sachlage den Abschluß des Kaufs unterlassen haben? würde dies letztere einer verständigen Würdigung des Falles entsprochen haben? Diese 3 Fragen dürften regelmäßig zu bejahen seir. Daß der Nichtbesitz der erforderlichen Zahlungsmittel eine schlechte „Eigenschaft“ des Käufers sei, wird in der Rechtsprechung allgemein angenommen. — Liegen die Voraussetzungen für die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums vor, so ist die Vorschrift des § 121 BGB. zu berücksichtigen, wonach die Anfechtung nur unverzüglich erfolgen kann.

Der verkaufte Gegenstand ist frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können, § 434 BGB. Als solche Rechte Dritter kommen zunächst die dinglichen Rechte in Betracht (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-, Pfandrechte, Grunddienstbarkeiten, eingetragene wie nicht eingetragene), dann aber auch persönliche Rechte, welche durch eingetragene Vormerkungen gesichert sind, auch persönliche Rechte, die, ohne eingetragen zu sein, gegen den Käufer wirken, wie Miete und Pacht von Grundstücken gemäß §§ 571, 581 BGB. (Kauf bricht nicht Miete-Pacht). Dagegen kommen hier nicht die Nachbarrechte in Frage, welche nicht als Rechte an dem Kaufgegenstande gelten, vielmehr Begrenzungen des Eigentumsrechts sind.

Selbstverständlich kann die Verschaffungspflicht des Verkäufers durch Vereinbarung verringert werden. Dies geschieht bei Grundstücken fast regelmäßig, indem die auf dem Grundstück ruhenden Lasten von dem Käufer übernommen werden — namentlich in Anrechnung auf den Kaufpreis; z. B. ich kaufe das Grundstück, auf dem eine Grundschuld für Primus (40 000 Mk.), eine Hypothek für Sekundus (25 000 Mk.) ruht, für 100 000 Mk., übernehme die 65 000 Mk. in Anrechnung auf den Kaufpreis und zahle bar nur 35 000 Mk. (vgl. oben unter Schuldübernahme S. 570).

Ist ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke verkauft, so geht die Verpflichtung des Verkäufers noch weiter. Nach § 434 hat der Verkäufer die Sache frei von Rechten zu verschaffen, d. h. von Rechten, die zugunsten eines Dritten wirklich bestehen. Bei Grundstücken aber kann der Fall eintreten und tritt praktisch meist ein, daß Rechte im Grundbuch eingetragen sind, die nicht oder nicht mehr bestehen. § 435 BGB. bestimmt, daß der Verkäufer auch diese Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen habe, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das BGB. macht nun aber von dem Gesagten Ausnahmen: 1. § 439 BGB. Der Verkäufer hat den Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel beim Abschlusse

des Kaufs kennt. Selbstverständlich kann das Gegenteil vereinbart werden. Auch gilt die Ausnahme ferner nicht, wenn es sich um eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht oder um eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte handelt. Derartige Rechte sind vom Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt, es müßte denn etwas anderes vereinbart werden. 2. § 436 BGB. handelt es sich um ein Grundstück, so wird bezüglich der öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten, die sich zur Eintragung ins Grundbuch nicht eignen, ohne weiteres angenommen, daß sie bekannt seien. Der Verkäufer haftet deshalb auch bei solchen Rechten nicht auf Freiheit von ihnen, es sei denn anderes vereinbart.

Gewährt der Verkäufer die Sache nicht frei von Rechten, so sind folgende Regeln zu beachten: Der Käufer hat die Rechte aus §§ 320 bis 327 BGB.

a) Wird er auf Erfüllung des Vertrags verklagt, so kann er einwenden, der Verkäufer habe ihm die geschuldete Leistung noch nicht gehörig angeboten und es kann dann der Käufer schlimmstenfalls nur auf Leistung gegen die Zug um Zug erfolgende Gewährung des Verkaufsgegenstandes frei von Rechten Dritter verurteilt werden, und treffen die Kosten des Rechtsstreits den Verkäufer, weil der Käufer zu dem Prozesse keine Veranlassung gegeben hat (§ 93 ZPO.), §§ 320, 322 BGB. b) Der Käufer kann selbstverständlich ebenfalls die Initiative ergreifen. Er kann von dem Verkäufer gehörige Erfüllung, d. h. Gewährung des Gegenstandes frei von Rechten Dritter, verlangen und auf diese Gewährung klagen. c) Er kann aber auch gemäß 326 BGB. dem Verkäufer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Annahme des Kaufgegenstandes ablehne. Erfolgt alsdann die Leistung des Verkäufers nicht gehörig, so ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten. Der Anspruch auf Erfüllung ist alsdann ausgeschlossen. Doch gilt dies gemäß § 326 Abs. 1 Satz 3 und § 325 Satz 2 nur unter der Voraussetzung, daß der Kaufgegenstand, wenn er dem Käufer nicht frei von Rechten Dritter gewährt wird, für den Käufer kein Interesse hat, andernfalls steht ihm kein Rücktrittsrecht zu und muß er auf Erfüllung und Schadensersatz klagen. — Ist es dem Verkäufer unmöglich, den Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter anzubieten, so beurteilen sich die Rechte des Käufers nach §§ 323 bis 325 BGB. und es kommt namentlich der Fall in Betracht, daß der Verkäufer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, z. B. weil er sie selbst herbeigeführt hat (§ 325 BGB , und daß weder der Verkäufer noch der Käufer verantwortlich ist (§ 323 BGB).

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Uebertragung des Eigentums übergeben, so tritt eine erhebliche Einschränkung des Rechtes des Käufers für den Fall ein, daß es sich um das Recht eines Dritten handelt, das zum Besitze der Sache berechtigt. In diesem Falle kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn eine der in § 440 Abs. 2 BGB. angegebenen 3 Voraussetzungen eintritt.

Macht der Käufer in einem Prozesse gegen den Verkäufer, oder, wenn letzterer gegen ihn klagt, den Mangel im Rechte geltend, so hat er im Streitfalle den Mangel zu beweisen (§ 442 BGB.). Hinzuweisen ist noch auf §§ 66 ff. und §§ 72 ff. ZPO. über Nebenintervention und Streitverkündigung (vgl. mein bürgl. Recht).

Haben die Parteien vereinbart, daß eine Haftung für Mängel im Rechte nicht eintreten solle, so ist dies, wie bereits bemerkt, zulässig. Die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 443 BGB.

3. Der Verkäufer ist endlich zur Gewährleistung wegen Mängel der verkauften Sache selbst verpflichtet (§§ 459 ff. BGB.). Das BGB. macht aber einen großen Unterschied, ob es sich um Vieh (§ 481 BGB.) oder um andere Sachen (Regel!) handelt:

a) Gewährleistung für die Regel. Um diesen Fall handelt es sich auch beim Kaufe von Hunden und Wild. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 459), vgl. oben S. 573 zu II. — In Betracht kommen einerseits gewöhnlich vorausgesetzte, andererseits zugesicherte Eigenschaften. Der Verkäufer haftet (gemäß §§ 459, 460 BGB.): 1. für Fehler, „die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder er-

heblich mindern". Dahin gehört bei einem Hause namentlich auch der Fall des echten Hausschwamms, Merulius lacrymans [1]). Doch tritt im Falle vorausgesetzter Eigenschaften eine Ausnahme für den Fall ein, daß der Käufer den Mangel beim Vertragsschlusse kannte. Hat der Käufer den Mangel infolge grober Fahrlässigkeit nicht entdeckt, so haftet der Verkäufer nur dann, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hatte. „Augen auf! Kauf ist Kauf!" „Wer die Augen nicht auftut, tue den Beutel auf", z. B. es kauft jemand einen Stamm, ohne zu bemerken, daß er gewunden ist; Holz, das er schneiden will, ohne zu sehen, daß es sehr ästig ist usw. — 2. Der Verkäufer haftet für zugesicherte Eigenschaften, auch dann, wenn der Käufer den Mangel bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte entdecken müssen, dagegen selbstverständlich dann nicht, wenn der Käufer den Mangel kennt.

Wirkung der Gewährleistungspflicht: Der Käufer hat die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) und Herabsetzung des Preises (Minderung), § 462 BGB. In 2 Fällen hat er noch ein drittes Wahlrecht: Schadensersatz wegen Nichterfüllung statt der Wandelung oder der Minderung: α) wenn der Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, β) für den Fall, daß der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 463 BGB. Ein Recht, auf Beseitigung des Mangels zu klagen, steht dem Käufer auch dann nicht zu, wenn der Verkäufer in der Lage wäre, dem Antrage zu entsprechen (anders beim Werkvertrage, § 633 Absatz 2). Doch steht natürlich nichts im Wege, daß der Käufer den Verkäufer um freiwillige Beseitigung des Mangels ersucht. Gegebenen Falls ist dies sogar zu empfehlen, da eine gütliche Erledigung fast immer dem Prozesse vorzuziehen ist.

Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obwohl er bereits den Mangel kennt, so stehen ihm die erwähnten Rechte (Wandelung, Minderung, Schadensersatz) nur dann zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält (§ 464 BGB.).

Das Wahlrecht steht dem Käufer solange zu, bis Wandelung oder Minderung vollzogen ist. Letzteres ist der Fall, sobald sich die Parteien darüber geeinigt haben, § 465 BGB. Dazu gehört bei Preisminderung selbstverständlich auch die Festsetzung des Betrags der Minderung. Ist diese Einigung erfolgt, so verliert der Käufer im Falle des § 163 auch das Recht auf Schadensersatz. Kommt keine Einigung zustande, so bleibt dem Käufer nur die Klage gegen den Verkäufer übrig.

Die einseitige Erklärung des Käufers, er wandle oder er mindere (oder er verlange Schadensersatz wegen Nichterfüllung), ist nicht maßgebend, solange nicht das Einverständnis des anderen Teiles vorliegt; deshalb kann der Käufer auch nach Abgabe einer derartigen einseitigen Erklärung vor der Einwilligungserklärung des Verkäufers von der getroffenen Wahl wieder abgehen — auch im Prozesse.

Wie einerseits der Käufer ein Interesse daran hat, die Wahl zwischen Wandlung und Minderung endgültig zu vollziehen, so hat auch entsprechend der Verkäufer ein Interesse. Er kann (gemäß § 466) dem Käufer eine angemessene Frist zur Erklärung setzen, ob er Wandelung verlange.

Auf die Wandelung finden nach § 167 gewisse Vorschriften über das vertragsmäßig eingeräumte Rücktrittsrecht Anwendung (§§ 346 ff. BGB.):

[1]) Diesen Fall habe ich eingehend behandelt in den Hausschwammforschungen von Möller, Heft 2 und Heft 5. Im letzteren Hefte wird namentlich die weitgehende Ausdehnung der Haftung auch für den Fall des Polyporus voporarius und für Verdacht des letzteren bekämpft. — Im Sinne meiner Ausführungen in Heft 5 jetzt auch das Reichsgericht (Warneyer Bd. 5 S. 226).

Ueber die Rechte des Gewehrkäufers im Falle der Sprengung des Gewehrs vgl. Monatshefte des Jagdschutzvereins, 7. Jahrg. (1902) S. 373.

1. Wenn Wandelung erfolgt, ist der Käufer wie auch der Verkäufer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 346). Die Verpflichtung ist also lediglich obligatorisch, bei Grundstücken könnte ihr durch Eintragung einer Vormerkung dingliche Wirkung beigelegt werden. (Vgl. über Vormerkung im Sachenrechte.) 2. Ob und inwieweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe besteht (z. B. das gekaufte Pferd ist gestürzt), ferner, ob ein Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzung besteht, bestimmt sich nach §§ 989 flg. Der Verkäufer muß den erhaltenen Kaufpreis vom Tage des Empfanges verzinsen (§ 347 BGB.). 3. Die Wandelung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kaufgegenstand durch Zufall untergegangen ist, z. B. das gekaufte Pferd ist gestürzt und hat deshalb getötet werden müssen (§ 350). 4. Die Wandelung ist aber ausgeschlossen in den Fällen der §§ 351 bis 353 BGB.

Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe, wie wenn eine Eigenschaft zugesichert wäre. Der Käufer kann aber wegen des Mangels der zugesicherten Größe nur dann wandeln, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat (§ 468 BGB.). Der gesetzgeberische Grund liegt darin, daß die Rückauflösung einer Grundstücksveräußerung meistens zu großen Verwicklungen und Weiterungen führt.

Ob eine bestimmte Größe zugesichert ist, kann im gegebenen Falle zweifelhaft sein, z. B. wenn unter Vorlegung eines Katasterauszuges das Grundstück verkauft wird; die Vorlegung des Auszuges kann möglicherweise lediglich der Identitätsfeststellung dienen; zur Beseitigung des Zweifels ist dem Käufer, falls er auf die Größe entscheidendes Gewicht legt, zu empfehlen, bei Abschluß des Vertrages klare Lage zu schaffen, indem er die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über Zusicherung der Eigenschaft in den Vertrag beansprucht.

Für die Preisminderung ist folgendes zu bemerken: § 472 Abs. 1 BGB. beantwortet die Frage, wie die Herabsetzung des Preises erfolgen soll. Gesetzt: ich habe eine Sache für 100 M. gekauft, wegen eines Fehlers aber ist sie nur 60 M. wert. Darf ich nun einfach 100—60=40 M. abziehen und zahle nur 60 M.? Diese Rechnung wäre nicht richtig. Nach § 472 Abs. 1 ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sach ein mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde. Zunächst ist also der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zur Zeit des Kaufs zu ermitteln. Beträgt derselbe im gesetzten Beispiele 120 M., so ist zu rechnen 120: 60=100: x. Also darf ich von den 100 M. vereinbarten Preises 50 M. abziehen.

Für die praktische Erledigung der Preisminderung kommt es nun darauf an, ob der Preis bereits bezahlt ist oder nicht. Im letzteren Falle zieht der Käufer den Betrag, um den er mindern darf, einfach ab; ist der Verkäufer damit nicht einverstanden, so muß ihm überlassen werden, gegen den Käufer zu klagen, und der Richter hat alsdann zu prüfen, ob das Vorbringen des beklagten Käufers erheblich ist. Hat der Käufer bereits gezahlt, so bleibt ihm nur übrig, gegen den Verkäufer auf Rückzahlung zu klagen.

Ueber die kurze Verjährung vgl. §§ 477, 478 BGB.

b) Gewährleistung bei Viehmängeln[1]). Das BGB. folgt dem deutschrechtlichen System für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, Rindvieh, Schafe und Schweine.

„Erfahrungsgemäß liegt beim Viehhandel die Gefahr eines Mißbrauchs des Minderungsrechts besonders nahe" (Denkschrift S. 68). — Nur lebende Tiere! gleichgültig ob Schlacht- oder Zucht- oder Nutztiere (Zugvieh, Reitpferd, Milchkuh usw.) Andere Tiere als die bezeichneten kommen nicht in Betracht, also nicht Ziegen, Hunde, Katzen, Geflügel, Fische; nicht jagdbare Tiere, die etwa ausgesetzt werden sollen. Für solche Tiere gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften zu a. (Vgl. oben S. 575 a. E.) — Nach BGB. haftet, wenn es sich um die oben angegebenen Tiere handelt: 1. der Verkäufer gesetzlich nur für gewisse gesetzlich be-

1) Vgl. Schneider (Oberlandesgerichtsrat und Mitglied des D. Landwirtschaftsrats) Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschen Gesetzen, 1899, 2,50 M. — Reuter und Bauer, Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen nach dem BGB., in rechtlicher und technischer Hinsicht f. d. Praxis, 6,00 M. — Steuer, Keine Uebervorteilung im Viehhandel mehr, 2,50 M.

stimmte Mängel (Hauptmängel), § 482 BGB., 2. im allgemeinen auch für diese nur dann, wenn sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Gewährfrist hervortreten (§ 482), 3. geschieht letzteres, so wird vermutet, daß die Mängel schon zur entscheidenden Zeit vorhanden gewesen seien (§ 484 BGB.), 4. der Käufer hat regelmäßig nur die Wandelungs-, (nicht die Minderungs-)klage, gemäß § 487 BGB.

Im einzelnen können hier nur folgende Bestimmungen hervorgehoben werden: die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 483). Sie kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden, die vereinbarte Frist tritt dann an die Stelle der gesetzlichen (§ 486). Der Käufer muß bei Verlust seines Anspruchs binnen spätestens zwei Tagen nach dem Ablaufe der Gewährfrist, oder falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tod des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigen oder wenigstens die Anzeige absenden usw., ausgenommen den Fall, daß der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 485). Kurze Verjährung (6 Wochen), § 490 BGB. Handelt es sich um ein der Gattung nach bestimmtes Tier, z. B. einen schottischen Schäferhund, so kann der Käufer statt der Wandelung Lieferung eines mangelfreien Tieres verlangen (§ 491 BGB.).

Gemäß § 482 Abs. 2 BGB. sind die Hauptmängel und die Gewährfristen durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung zu bestimmen. Diese Bestimmungen können auf demselben Wege wieder abgeändert werden. Die Verordnung ist am 27. März 1899 ergangen (RGBl. S. 219).

IV. Die Bestimmungen des BGB. über den Kauf gelten, wie schon oben bemerkt, auch für den Tausch. Einige Bestimmungen aber finden auf alle anderen Verträge, die auf Veräußerung gegen Entgelt (namentlich auch Verträge, deren Hauptgegenstand wenigstens auf einer Seite Handlungen sind, so z. B. der Werkvertrag, Angabe an Erfüllungsstatt, § 365 BGB.) oder Belastung (Verpfändungen, Verträge über Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten) einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung. So 1. gemäß § 445 die §§ 433 bis 444 (Verschaffung des Rechts einerseits, Abnahme und Zahlung der Gegenleistung andererseits, Haftung für Mängel im Rechte, Auskunftspflicht usw.), 2. gemäß § 493 die §§ 459 bis 492 über Gewährleistung.

IV. Verpflichtungen des Käufers (§ 433):

1. Den Kaufpreis zu zahlen, und nach § 452 von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm die Nutzungen des gekauften Gegenstandes gebühren, zu verzinsen. Ist der Preis gestundet, so tritt die Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, selbstverständlich erst mit der Fälligkeit ein.

2. Die gekaufte Sache abzunehmen.

V. Nebenverträge.

1. Vorbehalt des Eigentums, d. h. bis zur Bezahlung des Preises.

a) Bei beweglichen Sachen kommt ein solcher Vorbehalt sehr oft vor — zur Sicherheit des Verkäufers. Der Käufer wird alsdann vor Bezahlung des ganzen Preises, obwohl ihm die Sache übergeben ist, nicht Eigentümer. Wird der Kaufpreis nicht bezahlt, so kann der Verkäufer mit der Eigentumsklage die Sache zurückfordern.

b) Bei Grundstücken hat die Abrede eines Eigentumsvorbehalts keine Bedeutung. Wird das verkaufte Grundstück dem Käufer nur übergeben, so wird er auch ohne Eigentumsvorbehalt noch nicht Eigentümer. Das Eigentum an einem Grundstücke kann nur durch Auflassung und Eintragung des Erwerbers im Grundbuch erworben werden. Eine Abrede, daß der Verkäufer des Grundstücks trotz Auflassung an den Käufer und Eintragung des letzteren Eigentümer bleiben solle, ist unzulässig. Denn der Eigentumsvorbehalt enthält eine Bedingung. Eine solche aber würde die Auflassung unwirksam machen (§ 925 Abs. 2 BGB.).

2. Vorbehalt des Rücktrittsrechts des Verkäufers für einen bestimmten Fall, namentlich für den Fall der nichtpünktlichen Zahlung des Preises, ist zulässig.

3. Garantieversprechen, z. B. der Verkäufer einer Maschine „garantiert auf 5 Jahre". Durch eine solche Abrede wird möglicherweise die Verjährungsfrist verlängert, eine gesetzliche Ausschlußfrist für nicht wirksam erklärt. Auch kann das Versprechen so gegeben werden, daß der Verkäufer für jeden Fehler, der innerhalb bestimmter Frist hervortritt, bedingungslos einsteht (so daß gar nicht zu untersuchen ist, ob der Mangel eine Folge der fehlerhaften Beschaffenheit der Ware ist, wodurch zweifelhafte Prozesse vermieden werden).

§ 46. Besondere Arten des Kaufs:

1. Kauf nach Probe (oder Muster) § 494 BGB.

2. Kauf auf Probe (Besicht). §§ 495, 496 BGB.

3. Wiederkaufsrecht. §§ 497 flg.

4. Vorkaufsrecht. §§ 504 flg.

Vorkaufsrecht bei Grundstücken kann auch als dingliches Recht bestellt werden. §§ 1094 flg.; Wiederkaufsrecht nur nach Maßgabe der Landesgesetze in den vorbehaltenen Materien [1]).

5. Der Kauf von Holz auf dem Stamme [2]), namentlich Kauf des Holzes auf einer Waldparzelle auf Abholzung. Das Holz auf dem Stamme ist nach §§ 93, 94 (vgl. oben S. 532 a. E.) wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und kann also nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein. An diesem stehenden Holze kann kein Dritter Eigentum, Pfandrecht, Nießbrauch usw. haben. Aber selbstverständlich kann ein Schuldverhältnis in bezug auf die stehenden Stämme ins Leben gerufen werden. Sie können also auch verkauft werden. Gegenstand dieses Kaufs ist nicht das Grundstück als solches, auch nicht ein Teil des Grundstücks, vielmehr die zukünftigen beweglichen Hölzer. Deshalb kommt die Formvorschrift des § 313 BGB. (vergl. oben S. 542) nicht zur Anwendung. Der Kauf des stehenden Holzes ist formlos gültig.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abholzung zu gestatten. Tut er dies nicht, so kann er gemäß § 433 Abs. 1 BGB. verklagt werden. Der Käufer andererseits kann auf Vollziehung der Abholzung verklagt werden. § 433 Abs. 2. Geht das Eigentum von dem Grundstück auf einen Dritten über, so haftet dem Käufer nicht der neue Eigentümer, sondern allein der Verkäufer. Dieser ist, falls er den neuen Erwerber des Grundstücks nicht veranlassen kann, die Fortnahme der Bäume zu gestatten, zum Schadensersatze verpflichtet. Der neue Eigentümer würde auf Duldung der Abholzung nur haften, wenn er die Schuldverbindlichkeit des Verkäufers übernommen hätte. Ohne solche Uebernahme haftet er auch dann nicht, wenn er beim Erwerbe des Grundstücks das Recht des Holzkäufers kannte.

Ein dingliches Recht kann das Recht des Holzkäufers weder am Grundstücke noch an den stehenden Bäumen werden; auch nicht eine Dienstbarkeit, weil es sich mit der einmaligen Ausübung erschöpft.

§ 47. Miete, Pacht. I. Begriff und Wesen. 1. Nach § 535 BGB. hat der Vermieter dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Gegenstandes zu gewähren. Der Pächter hat nach § 581 BGB. nicht bloß ein Recht auf Gebrauch, sondern auch auf den Genuß der Früchte, soweit solche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Mieter und Pächter haben als Entgelt für die Benutzung der Sache den vereinbarten Zins (meistens Geld) zu entrichten.

Das Gesetz enthält einige besondere Bestimmungen über die Miete von Grundstücken. Als solche gilt auch die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen (§ 580).

2. Mieter und Pächter sind nicht dinglich, sondern nur obligatorisch berechtigt. Allerdings sind sie, sobald ihnen übergeben ist, Besitzer (§ 868), aber sie erlangen dadurch kein dingliches Recht. Deshalb kann die Miete und Pacht von Grundstücken nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Mieter und Pächter müssen sich dritten Personen gegenüber regelmäßig mit dem Besitzschutze begnügen. Gegenüber dem neuen Eigentümer des gemieteten oder gepachteten Grundstücks werden sie (vom Falle der Zwangsveräußerung des Grundstücks abgesehen) durch die §§ 571 flg. geschützt (Kauf bricht nicht Miete); vgl. unten VIII.

1) So ist z. B. das Wiederkaufsrecht bei Rentengütern nach Art. 2 des preuß. AG. z. BGB. ein dingliches Recht (vgl. Art. 62 EG. z. BGB.).

2) Vgl. Landsberg, Der Kauf von Holz auf dem Stamme, Posen 1900 (Sonderabzug aus der Jurist. Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen, 1899 Nr. 12).

3. Die Bestimmungen des BGB. über Miete gelten im allgemeinen auch für die Pacht (§ 581). Im folgenden wird zunächst nur von der Miete die Rede sein.

II. Wie unterscheidet sich die Miete von anderen ähnlichen Verträgen?

1. Die Miete gehört zu den Leihverträgen im w. S. Zu letzteren gehört auch das Darlehn, dessen Gegenstand nur Geld oder andere vertretbare Sachen sind, so daß also der Empfänger eines Darlehns Sachen von gleicher Art zurückgeben muß. Gegenstand der Leihe im e. S. (§§ 598 flg.) und der Miete sind speziell bestimmte Sachen. Leiher wie Mieter müssen die zum Gebrauch erhaltenen Sachen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses zurückgeben. Der Unterschied zwischen Leihe i. e. S. und Miete ist der: jene ist unentgeltlich, diese ist entgeltlich.

2. „Heidemiete". Davon spricht man, wenn der Waldeigentümer einzelnen Personen — meistens ärmeren Leuten — gestattet, (auf Grund ausgegebener Scheine) Holz aus dem Walde — meist Raff- und Leseholz — oder andere Walderzeugnisse gegen ein Entgelt zu entnehmen. Dieser Vertrag ist, wenn das Entgelt wirklich eine Gegenleistung für das Holz sein soll, Kauf der betreffenden Walderzeugnisse, nicht Miete oder Pacht des Grundstücks. Es kann auch sein, daß das Entgelt ein ganz geringes ist, z. B. 5 Pfg., und nur als sog. Rekognitionsgebühr in Frage kommt, d. h. zur Anerkennung des „Heidemieters", daß er keine Gerechtsame auf Entnahme der Walderzeugnisse habe. In solchem Falle ist die „Heidemiete" Schenkung; so z. B. oft bei Beeren.

III. Die Dauer der Miete wird regelmäßig im Vertrage bestimmt, z. B. auf 1 Jahr; oft mit dem Zusatze, daß sich der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängere, wenn nicht eine bestimmte Zeit vor Ablauf, z. B. 3 Monate vor Ablauf, von der einen oder anderen Seite, gekündigt werde. Die Beendigung der Miete kann auch von einem Ereignisse abhängig gemacht werden, z. B. von der Zeit der Beendigung der Arbeit an einem bestimmten Orte (etwa: Taxation zu χ).

In der Regel darf die Miete nicht auf länger als 30 Jahre vereinbart werden (§ 567). Diese Bestimmung ist aus volkswirtschaftlichen Gründen getroffen, um Erbmiete und ähnliche an die Rechtsverhältnisse des Feudalstaats erinnernde rechtliche Beziehungen unmöglich zu machen. Sie erleidet aber eine Ausnahme: zulässig ist die Miete für die Lebenszeit des Mieters wie auch für die des Vermieters. Letzteres gilt aber gewiß nicht bei der Miete einer juristischen Person.

Regelmäßig wird die Zeitdauer der Miete vertragsmäßig genau bestimmt. Doch kann man auch auf unbestimmte Zeit mieten. Alsdann kann die Miete unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565 BGB.) gekündigt werden.

Der Tod des Vermieters hat auf die Dauer der Miete keinen Einfluß. Stirbt aber der Mieter, so kann nach § 569 BGB. sowohl der Erbe des Mieters, wie auch andererseits der Vermieter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565) kündigen. Die Kündigung kann aber nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Handelt es sich um mehrere Erben, so können diese nur gemeinschaftlich kündigen (§ 2038). Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmt, so hat dieser zu entscheiden (§ 2205).

Nach § 570 BGB. kann die Versetzung eines Beamten einen Einfluß auf die Mietdauer erlangen, wenn er an einen andern Ort versetzt wird. Der Beamte, welcher gemietet hat, kann kündigen, jedoch nur unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565) und nur zum ersten zulässigen Termin (§ 565). Ob dies auch für den Fall der Versetzung in den Ruhestand gilt, ist streitig. Kohler bejaht für den Fall, daß der in Ruhestand versetzte Beamte wegzieht und dies üblich ist. Kohler wendet den § 570 analog an im Fall, daß der Beamte am gleichen Ort Dienstwohnung erhält.

IV. Eine Form ist für die Miete im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Ausnahme bei der Miete von Grundstücken (§ 566). Soll dieselbe länger als ein

Jahr bestehen, so ist Schriftform erforderlich. Fehlt es an dieser Form, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Deshalb ist Kündigung zulässig (§ 565); jedoch nicht für eine frühere Zeit als den Schluß des ersten Jahres.

V. Verpflichtungen des Vermieters.

1. Der Vermieter muß die vermietete Sache dem Mieter in einem solchen Zustand überlassen, daß dieser den vertragsmäßigen Gebrauch machen kann. Der Vermieter muß die Sache auch in solchem Zustand erhalten. Die Verpflichtung des Vermieters gehörig vorzuleisten, ist eine täglich sich erneuernde. (§§ 537—543 BGB.).

2. Der Vermieter hat die auf der Sache ruhenden Lasten zu tragen, § 546. Dies sind öffentliche Lasten (Steuern, Pflasterung, Kanalisation, Reinigung des Bürgersteigs usw.) und private Lasten (z. B. Hypothekenzinsen).

Anders steht es mit der Einquartierungslast. Diese ruht nicht auf dem Grundstück; die Last trifft deshalb den Mieter ebenso wie den Vermieter. Beide können aber unter sich abmachen, daß nur der eine oder nur der andere die Last tragen soll.

3. Der Vermieter hat dem Mieter Verwendungen zu ersetzen, § 547 BGB. Das Recht des Mieters auf Erstaz verjährt in 6 Monaten (§ 558).

VI. Verpflichtungen des Mieters:

1. zur Entrichtung des Mietzinses. Kommt der Mieter in Verzug, so fragt es sich zunächst, ob der Vertrag die Folge bestimmt (bei Wohnungsmiete wird oft dem Vermieter das Recht eingeräumt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn der Mieter auch nur einmal nicht pünktlich den Zins entrichtet). Fehlt eine vertragsmäßige Bestimmung, so entscheidet § 554 (der Vermieter kann sofortige Räumung verlangen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles im Verzug ist. — Das Recht auf Zahlung des Zinses verjährt in 4 Jahren. Die Frist wird vom 31. Dezember des Jahres ab gerechnet, in welchem die Forderung fällig geworden ist, z. B. der Anspruch auf den am 1. April 1912 fällig gewordenen Zins verjährt mit Ablauf des 31. Dezember 1916.

2. Macht der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, so kann der Vermieter abmahnen. Hat dies keinen Erfolg, so kann er auf Unterlassung klagen (§ 550 BGB.). Werden die Rechte des Vermieters durch den trotz Abmahnung fortgesetzten vertragswidrigen Gebrauch in erheblichem Maße verletzt (z. B. Aftervermietung an einen Dritten ohne Erlaubnis des Vermieters (§ 549) oder wird die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet, so kann der Vermieter sofortige Aufhebung der Miete verlangen, § 553 BGB.

3. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, wenn im Laufe des Mietverhältnisses ein Mangel der gemieteten Sache hervortritt (z. B. Wasserrohrbruch, Hausschwamm), ferner wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird, endlich wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt. § 545 Abs. 1.

4. Der Mieter muß den gemieteten Gegenstand nach Beendigung der Miete in gehörigem Zustande zurückgeben.

Ist er dazu außer Stande, so haftet der Mieter, wenn ihn Verschulden trifft. Auch haftet er für das Verschulden seiner Leute (§ 278); auch für das Verschulden derer, die er aufnahm oder denen er sonst den Gebrauch überließ (§ 549 Abs. 2). Für zufällige Beschädigung und zufälligen Untergang haftet er nur, wenn es so vertragsmäßig bestimmt ist. Die Beweislast trifft den Mieter, daß weder ihm noch denen, für die er haftet, ein Verschulden zur Last fällt. Die Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung verjähren in 6 Monaten (§ 558).

VII. Gesetzliches Pfandrecht des Vermieters von Grundstücken, an eingebrachten und pfändbaren (§§ 812, 811, ZPO.) Sachen des Mieters. §§ 559 bis 563 BGB. Vgl. auch § 804 Abs. 1 ZPO.

VIII. „Kauf bricht nicht Miete." Nach römischem Rechte war die Miete lediglich ein obligatorisches Recht. Verkaufte der Vermieter die Sache, so mußte der Mieter dem neuen Eigentümer weichen. So auch im gemeinen Rechte. „Kauf bricht Miete." Anders nach ALR. Nach letzterem hatte der Mieter vom Augenblicke des Besitzerwerbs oder der Eintragung im Grundbuch ein dingliches Recht. Deshalb brauchte er dem neuen Eigentümer nicht zu weichen. Es galt der Satz „Kauf bricht nicht Miete". Nach BGB. hat der Mieter wie im römischen Rechte immer nur ein obligatorisches Recht. Gleichwohl braucht er nach positiver Gesetzesvorschrift nicht zu weichen und es gilt der Satz „Kauf bricht nicht Miete":

1. für Grundstücke folgt dies aus §§ 571 ff. Der neue Eigentümer des Grundstücks tritt kraft Gesetzes in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten. Dies gilt auch bei dem Erwerbe durch Zwangsversteigerung. Jedoch darf hier der Ersteher unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist — zum ersten möglichen Termin — kündigen.

Hat der frühere Eigentümer vor der Eigentumsübertragung über den Mietzins für die Zeit nachher verfügt, so gilt dies dem neuen Eigentümer gegenüber vollständig nur, wenn er die Verfügung zur Zeit des Eigentumsübergangs kannte, andernfalls für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr, nicht weiter, § 573.

Der Mieter kann, solange er keine Kenntnis von dem Eigentumsübergang hat, noch gültig an seinen früheren Vermieter zahlen und sonstwie Rechtsgeschäfte über den Mietzins gültig vornehmen, jedoch nur für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr, § 574.

2. Für bewegliche Sachen vergl. § 986 Abs. 2 BGB.

IX. Uebergangsvorschriften. Art. 171, 172 EG. z. BGB. Gesetze haben im allgemeinen keine rückwirkende Kraft. So auch das BGB., namentlich für Schuldverhältnisse (Art. 170); also auch für die Regel bei der Miete. Z. B. im Jahre 1898 ist ein Grundstück auf 30 Jahre vermietet. Der Vertrag ist dauernd nach altem Rechte zu beurteilen. Die Art. 171, 172 bestimmen aber einige Abweichungen.

§ 48. Pacht insbesondere. I. Ueber den Begriff. § 581 Abs. 1 BGB. Vgl. oben S. 579 Abs. 5.

Hiernach wird durch die Pacht nicht nur Gebrauch eines Gegenstandes, sondern auch Fruchtgenuß gewährt. Als Gegenstand der Pacht kommen deshalb nicht bloß körperliche Sachen, wie Grundstücke, z. B. auch Wälder, sondern auch Rechte in Betracht, von denen Früchte gezogen werden können (vgl. oben S. 536 Abs. 2); so z. B. „Bergwerkseigentum". Bei Jagd- und Fischereipacht ist streitig, ob der Gegenstand das Jagdrecht oder das Grundstück ist. Es kommt darauf an, ob Jagd- und Fischereirecht ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück ist, oder nicht. In jenem Falle sind Jagd- und Fischereipacht Verträge über Grundstücke; in diesem Falle Verträge über (selbständige) Rechte. Vgl. unten „Jagdrecht".

Gemäß § 581 Abs. 2 BGB. kommen die Bestimmungen über Miete auf die Pacht entsprechend zur Anwendung. So namentlich § 566 über die Form der Grundstückspacht für länger als ein Jahr, §§ 571 ff. (Kauf bricht nicht Pacht), § 567 (Zeitdauer nicht über 30 Jahre) usw.

II. Das BGB. enthält aber eine Anzahl von besonderen Bestimmungen:

1. für die Pacht im allgemeinen (§§ 595 bis 597):
   a) Andere Kündigungsfrist als in § 565. § 595 BGB.;
   b) Ausschluß des Kündigungsrechts, § 596:
      α) im Falle des § 519 Abs. 1,
      β) im Falle des Todes des Pächters (§ 569),
      γ) im Falle der Versetzung des Pächters (§ 570),
2. für Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke (§§ 582 bis 585, 591).

3. für Pachtung von Grundstücken mit Inventar (§§ 586 bis 590),
4. für Landgüterpacht (§§ 593, 594)[1].

§ 48. Leihe. Darlehn. Ueberlasse ich jemandem ein Gewehr zum Gebrauche (etwa auf 4 Wochen) gegen Entgelt, so wird ein Mietvertrag geschlossen. Ueberlasse ich ihm das Gewehr zum Gebrauch unentgeltlich, so liegt eine Leihe vor. Leihe im volkstümlichen Sinne ist jede Ueberlassung zum Gebrauche, also auch die Miete. Bei Leihe wie bei Miete ist der Empfänger der Sache verpflichtet, die erhaltene Sache zurückzugeben. — Darlehn ist Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen (vgl. oben S. 531 zu 3), z. B. 100 M. oder Samen einer bestimmten Art.

I. Leihe. §§ 598 flg. Der Entleiher trägt Fütterungs- und andere Kosten. Er darf ohne Erlaubnis nicht weiterverleihen. Der Verleiher kann schon vor der vereinbarten Zeit zurückfordern in 3 Fällen (§ 605), insbesondere, wenn er der Sache infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes bedarf.

Die Rückerstattung des Darlehns hat zu der bestimmten Zeit, ev. nach Kündigung zu geschehen. Im letzteren Falle ist das Darlehn fällig nach 3 Monaten, wenn es sich um mehr als 300 M. handelt, sonst nach 1 Monat[2].

Verspricht mir ein Kapitalist die Hingabe eines Darlehns, so muß er sein Versprechen halten, sonst kann ich ihn verklagen. Tritt aber in meinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche, den Anspruch auf Rückerstattung gefährdende Verschlechterung ein, so kann er sein Versprechen widerrufen § 610.

§ 49. Dienstvertrag[3]. I. Begriff. Der eine Teil verpflichtet sich, gewisse Dienste zu leisten (Dienstverpflichteter), der andere (Dienstberechtigter) soll eine Vergütung gewähren, § 611. So auch beim Werkvertrage (vgl. unten § 50). Bei letzterem aber kommt es auf ein bestimmtes Ergebnis von Diensten oder Arbeit an, namentlich Herstellung eines Werks, z. B. eines Weges, einer Brücke, eines Waldteufels.

In Betracht kommen Dienste jeder Art: körperliche wie geistige, handwerksmäßige wie wissenschaftliche und künstlerische, — also Dienste von Lehrern, Aerzten, Rechtsanwälten, Privatbeamten (Forst- und Jagdbeamten), Gesinde, auch Gehilfen und Taglöhnern. Beim Dienstvertrag ist also nicht bloß an den Vertrag mit einem besonderen Treuverhältnisse, sondern auch an den einfachen Arbeitsvertrag zu denken.

Das BGB. unterscheidet Dienste niederer und höherer Art (§§ 622, 627), spricht auch von Diensten, „die auf Grund eines besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen" (§ 627), von „dauernden Dienstverpflichteten" (§§ 617, 629, 630), namentlich von solchen, „welche die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen" (§§ 617, 622), von dem Falle endlich, daß der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist (§§ 617, 618 Abs. 1).

Nicht hierher gehören aber die Dienste der öffentlichen Beamten. Die letzteren gehören dem öffentlichen Rechte an (Art. 80 EG. z. BGB.). So auch das Reichsgericht (Zivils. Bd. 18 S. 173). Es hält aber die Analogie privatrechtlicher Dienstverhältnisse für zulässig. So würde z. B. § 618 Abs. 1 BGB. in Betracht kommen:

1) Ueber fiskalische Verpachtungen in Preußen (Domänen, Jagdrecht, Fischereirecht, Forstenbenutzungen (Graswuchs, Weide usw. in Wäldern, Steinbrüche usw.), Dienstländereien an Beamte. Vgl. mein Lehrbuch. Daselbst auch über die Rechte des Gutspächters zur Beseitigung der Kaninchenplage.

2) Ueber „Meliorationsdarlehen" vgl. Art. 118 EG. Die Landesges. für Preußen, Sachsen, Bayern, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha. Preuß. Ges. v. 13. V. 1879, § 11 (Drainierungsanlagen).

3) Vgl. Mücke, Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem BGB. mit bes. Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetze und der Gesindeordnungen, 1900, 1,20 M. — Schlegelberger, Das Landarbeiterrecht, 1907, 5 M.

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet."

Das nachfolgende ist von besonderer Bedeutung für die „Privatbeamten".

II. Mit dem Dienstvertrage befassen sich viele Sondergesetze: Reichsgesetze (namentlich die Gewerbeordnung betreffs der gewerblichen Arbeiter; das Handelsgesetzbuch betreffs der Handlungsgehilfen) und Landesgesetze in den ihnen überlassenen Rechtsstoffen (z. B. betreffs des Gesindes gemäß Art. 95 EG.). Soweit diese Sondergesetze nichts bestimmen, kommen ergänzend die Vorschriften des BGB. zur Anwendung. Hinsichtlich des Gesindes sind aber die §§ 617 bis 619 in erster Linie maßgebend, die Landesgesetzgebung kann an diesen Bestimmungen nichts ändern. Zum Gesinde gehören nur die Dienstverpflichteten, welche zu gewissen niederen häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und der Hausgewalt des Dienstherrn unterworfen sind. Dahin können auch Privatforstbeamte gehören. Vgl. Radtke S. 260 flg.

III. Die Parteien bestimmen die Höhe der Vergütung. Event. entscheidet die Taxe (z. B. bei Droschkenfahrten); sonst, was üblich ist. Vergütung ist regelmäßig Geld. Es können aber auch Naturalien sein, wie es namentlich bei Privatbeamten vielfach vorkommt (Wohnung, Holz, Ländereien).

Die in § 61 Nr. I der Konk.-Ordn. genannten Dienstverpflichteten haben im Konkurse des Dienstherrn ein Recht auf Vorzugsbefriedigung.

IV. Der Dienstverpflichtete hat die Dienste, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Person zu leisten. Er darf sich also auch eines Gehilfen nur dann bedienen, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Er haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, auch seiner Gehilfen (§ 278 BGB., vgl. oben S. 561 zu II). Der Verpflichtete hat die Dienste nur dem, welchem er sich verpflichtete, zu leisten und dessen Erben. Der Dienstberechtigte darf seinen Anspruch nicht abtreten. Auch die Gläubiger des Dienstberechtigten können deshalb den Anspruch auf Leistung der Dienste nicht im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden (§ 613 BGB., § 851 Abs. 1 ZPO.).

V. Der Dienstberechtigte muß: 1. die Vergütung entrichten. Dies auch dann, wenn der Verpflichtete für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, z. B. infolge von unverschuldeter Krankheit, infolge von militärischer Dienstleistung (bis etwa 14 Tage), Schöffen- und Geschworenendienst usw. Da das BGB. nichts anderes bestimmt, so dürfte es den Parteien freistehen, abweichende Vereinbarungen zu treffen. — 2. Der Dienstberechtigte muß den §§ 617 bis 619 BGB. genügen. Diese Bestimmungen sind von hervorragender sozialer Bedeutung. Sie gelten auch für das Gesinde; jedoch kann die Landesgesetzgebung dem Gesinde weitergehende Befugnisse einräumen, Art. 95 EG. z. BGB.

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so muß er, obwohl infolgedessen die Dienste nicht geleistet werden, doch die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne einen Anspruch auf Nachleistung zu haben. So z. B. muß ein Grundbesitzer dem lebenslänglich angestellten Förster, wenn er ihn ohne genügenden Grund entläßt, (insbesondere auch, wenn sich der angenommene Grund nicht als vorhanden erweisen läßt), das vereinbarte Gehalt bezahlen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Dienstverpflichtete muß sich jedoch den Wert dessen anrechnen lassen, was er infolge davon, daß die Dienste nicht geleistet werden, erspart oder durch andere Verwendung seiner Dienste, z. B. vorübergehende Annahme einer anderen Stelle, erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 615 BGB.). Der Dienstverpflichtete braucht nicht notwendig eine sich ihm bietende andere Stellung anzunehmen. Er handelt nur dann böswillig, wenn er die Annahme wider Treu und Glauben in der Absicht, dem anderen Teile zu schaden, unterläßt.

3. Ueber die Verwendung von Marken auf den Quittungskarten vgl. Reichsversicherungsordnung.

VI. Der Dienstvertrag endet: 1. mit Ablauf der bestimmten Zeit, 2. durch Kündigung, wenn die Dauer weder aus der Beschaffenheit noch aus dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist; das BGB. unterscheidet in den §§ 621 bis 624 sieben verschiedene Fälle; die Kündigung ist regelmäßig nur zu einem bestimmten Kalenderzeitpunkte zulässig. — Für die Privatforstbeamten kommen die §§ 622, 624 BGB. in Betracht: ist die Anstellung auf Lebenszeit oder für längere Zeit als 5 Jahre erfolgt, so ist der Dienstherr an diese Zeit gebunden, der Dienstverpflichtete aber darf nach Ablauf von 5 Jahren das Dienstverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. In anderen Fällen kann die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. — Bei Dienst gegen Stücklohn entscheidet § 623. — Wird ein Dienstverhältnis, nachdem es beendet ist, von den Verpflichteten mit Wissen des Berechtigten fortgesetzt, ohne daß der Berechtigte unverzüglich widerspricht, so gilt für die Kündigung das soeben Gesagte gleichfalls (§ 625). — 3. Liegt ein „wichtiger Grund" vor, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teile sofort aufgehoben werden. § 626. Diese Bestimmung wird für zwingend erklärt (Reichsger. Bd. 75 S. 234; Seuff. Arch. Bd. 66 Nr. 160). Vgl. mein Lehrbuch. Was „wichtiger Grund" ist, entscheidet im Streitfalle der Richter nach freiem Ermessen.

VII. Für dauernde Dienstverhältnisse vgl. noch §§ 629, 630 BGB. (Urlaub zum Zwecke des Aufsuchens eines anderen Dienstverhältnisses, Zeugnis). Recht auf Zeugnis hat auch ein Privatforstlehrling (Oberlandesgericht Rostock, 7. III. 1910; Rsprech. OLG. Bd. 22 S. 303).

VIII. Ueber „Akkordvertrag, Lehrvertrag, Tarifvertrag", vgl. mein Lehrbuch.

§ 50. Werkvertrag[1]). I. Gegenstand des Werkvertrags kann die Herstellung einer Sache oder die Veränderung, insbesondere Ausbesserung einer Sache, aber auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein, — also z. B. Herstellung eines Weges, Fertigung einer Gerätschaft, Vornahme einer Vermessung, Abgabe eines Gutachtens, insbesondere Taxe eines Waldes, Wagenfahrt nach einem bestimmten Orte. Es muß sich nur immer um einen bestimmten Erfolg handeln. Der Werkmeister heißt Unternehmer, der andere Teil Besteller. Daß der Unternehmer persönlich handle, ist nicht erforderlich. Er kann sich durch andere vertreten lassen und sich der Gehilfen bedienen, falls nicht das Gegenteil vereinbart ist. Es kann sich also auch um „Entreprise" handeln.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden: 1. der Unternehmer erhält den erforderlichen Stoff vom Besteller geliefert oder es kommt zur Herbeiführung des Erfolgs auf gar keinen Stoff an; 2. der Unternehmer liefert auch den Stoff.

II. Liefert der Besteller den erforderlichen Stoff, wird z. B. das ganze Material zu dem auf dem Grundstück des Bestellers zu bauenden Wege aus dem Grundstück entnommen, oder übertrage ich dem Unternehmer einen Bau, zu dem ich ihm auf meine Rechnung die erforderlichen Materialien von bestimmten Lieferanten liefern lasse, — oder es kommt auf einen bestimmten Stoff gar nicht an, z. B. bei Abschätzung eines Waldes, so gelten folgende Regeln:

1. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so entscheidet die Taxe, wenn es an dieser fehlt, ist die übliche Vergütung zu gewähren (§ 632). Die Vergütung

1) Ueber die Bedeutung des Hausschwamms beim Werkvertrag vgl. Hausschwammforschungen von Möller Heft 2, S. 61, Heft 5, S. 49.

kann für das ganze Werk in ungetrennter Summe bestimmt sein, oder für die Einheit, z. B. für das Meter der Länge des zu bauenden Weges.

2. Der Unternehmer muß das Werk der getroffenen Vereinbarung gemäß fertigstellen. Bedingungslos und ohne Einschränkung müssen die zugesicherten Eigenschaften gewährt werden. Der Besteller muß diese Eigenschaften gewähren und er darf nicht etwa unter Berufung auf angeblich Sachverständige geltend machen, so wie er das Werk gefertigt habe, sei es ebenso gut oder besser als nach der Bestellung.

Hat das Werk nicht die gehörige Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels — mag es sich um einen positiven Fehler oder um Mangel einer zugesicherten Eigenschaft handeln — verlangen (— dies ist anders als beim Kaufe, wenn es an den erforderlichen Eigenschaften fehlt —); der Unternehmer ist aber berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, z. B. wenn ein Bauwerk vollständig umgebaut werden müßte. Selbstverständlich braucht sich aber der Besteller bei der Ablehnung der Veränderung nicht zu beruhigen und den Mangel nicht gefallen zu lassen; es treten die weiteren Rechtsfolgen ein.

Der Besteller muß zunächst dem Unternehmer Gelegenheit geben, den Mangel zu beseitigen. Kommt dann aber der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so darf der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, § 633. — Ist hiernach der Besteller in der Regel berechtigt, den Unternehmer auf Beseitigung des Mangels zu verklagen, so ist er doch dazu nicht verpflichtet, wenn er seine Interessen wahren will. Er kann nämlich einen andern Weg einschlagen. Er kann nach näherer Bestimmung des § 634 BGB. dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit der Erklärung bestimmen, daß er nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Annahme ablehne. Tut er dies, so kann er alsdann nach erfolglosem Ablaufe der Frist einerseits nicht mehr die Beseitigung des Mangels verlangen. Er kann aber entweder wandeln oder die Vergütung mindern. Die Wandelung ist nur ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert. § 634 Abs. 3. — Das Wahlrecht, zu wandeln oder zu mindern, steht dem Besteller auch ohne Bestimmung einer Frist zu, wenn 1. die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, 2. die Beseitigung von dem Unternehmer verweigert wird, 3. wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder Preisminderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird. § 634 Abs. 2.

Entsprechende Rechte stehen dem Besteller nach näherer Vorschrift des § 636 auch dann zu, wenn das Werk ganz oder zum Teile nicht rechtzeitig hergestellt wird, z. B. infolge eines Streiks der Arbeiter; dies also auch, wenn kein Verschulden des Unternehmers vorliegt; handelt es sich um ein solches, so treten überdies die Wirkungen des Verzuges ein (vgl. oben zu I. S. 562).

Gemäß § 637 können die Parteien nach ihrem Belieben über die Wirkungen der Mängel des Werkes andere Bestimmungen treffen.

Ueber Verjährung treffen die §§ 638, 639 BGB. Bestimmungen, namentlich die folgende: der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels verjährt in 6 Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in 1 Jahr, bei Bauwerken [1]) in 5 Jahren. Das gleiche gilt für die Ansprüche des Bestellers auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz. Doch gelten diese (kurzen) Verjährungsfristen nicht, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Die Verjährungsfristen können durch Vertrag verlängert werden.

Zu erwähnen ist endlich noch die Verpflichtung des Unternehmers, dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ergibt, daß die Ueberschreitung eines zugrunde gelegten Kostenanschlags zu erwarten ist, für dessen Richtigkeit der Unternehmer nicht die Gewähr übernommen hat, § 650.

3. Der Besteller ist verpflichtet: a) das Werk abzunehmen, wenn es vertragsmäßig hergestellt ist, d. h. als Erfüllung entgegenzunehmen, also die Ordnungsmäßigkeit anzuerkennen.

Nimmt der Besteller das Werk ab, obwohl es einen Mangel hat, so kommt es für die weitere Beurteilung der Sache darauf an, ob er den Mangel kennt oder nicht; im ersteren Falle muß er sich seine Rechte wegen des Mangels vorbehalten, sonst kann er die Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit nicht geltend machen (§ 640). Im letzteren Falle kann er die sich aus der Mangelhaftigkeit ergebenden Rechte geltend machen, er muß aber gemäß § 363 BGB. im Bestreitungsfalle

1) Ueber den Begriff „Bauwerk" vgl. Reichsgr. Bd. 56, S. 43 und mein Lehrbuch. Vgl. auch die Entsch. des Reichsgr. v. 18. IX. 1908 in Seuff. Arch. Bd. 64, S. 96; v. 11. I. 1910; Jur. Wochenschr. S. 118 Nr. 11.

den Mangel beweisen. Weigert sich der Besteller das ihm angebotene Werk wegen eines Mangels abzunehmen, so kann der Unternehmer auf Abnahme klagen, er muß aber alsdann die Mangellosigkeit beweisen.

b) Der Besteller hat die Vergütung bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Wird die bei der Abnahme fällige Geldvergütung nicht entrichtet, so ist sie von der Abnahme an zu verzinsen, § 641. Handelt es sich nicht um eine Abnahme, so entscheidet die Vollendung des Werkes, § 646. c) Eine weitere Verpflichtung des Bestellers ergibt sich aus §§ 642, 643.

4. Die Gefahr des Werks geht in der Regel mit der Abnahme auf den Besteller über. Kommt er in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr in diesem Augenblick über. Der Unternehmer haftet also in der Regel bis zur Annahme bzw. bis zum Annahmeverzuge des Bestellers, er haftet jedoch nicht für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes, § 644. Wird das Werk vom Unternehmer auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte, der nicht Erfüllungsort ist, versandt, so gilt die Bestimmung des § 447 BGB. über Kauf. (Vgl. oben S. 573 zu II.)

Es kann der Fall eintreten, daß das Werk vor der Abnehme infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergeht, verschlechtert oder unausführbar wird, ohne daß ein Umstand, den der Unternehmer vertreten muß, mitgewirkt hat. Alsdann kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung, außerdem Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen; auch haftet der Besteller wegen eines ihm zur Last fallenden Verschuldens. § 645.

Kommt eine Abnahme des Werks wegen seiner Beschaffenheit nicht in Betracht, so tritt an Stelle der Abnahme die Vollendung, § 646.

5. Der Unternehmer wird gesichert a) durch ein gesetzliches Pfandrecht (§ 647), b) wenn es sich um ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks handelt, durch einen Titel auf Bestellung einer Sicherheitshypothek (§ 648).

6. Der Besteller kann jederzeit noch vor Vollendung des Werks den Vertrag kündigen. Geschieht dies, so ist aber der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Im übrigen kommt es darauf an, ob ein Kostenanschlag zugrunde gelegt ist, und wenn dies der Fall ist, ob der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit übernommen hat oder nicht, § 650.

III. Hat der Unternehmer das Werk aus eigenen, von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen (sog. Werklieferungsvertrag), so sind gemäß § 651 BGB. 2 Fälle zu unterscheiden: 1. die herzustellende Sache ist eine vertretbare, z. B. ein Arbeitsgerät, 2. sie ist eine nicht vertretbare, z. B. ein Gebäude, eine Brücke. In ersterem Falle sind allein die Bestimmungen über den Kauf anzuwenden. Das ganze Geschäft gilt als Kauf. Im zweiten Falle ist der Vertrag gleichfalls ein Kauf. An die Stelle einiger Vorschriften über den Kauf aber treten Vorschriften über den Werkvertrag, namentlich betreffend Uebergang der Gefahr, Abnahme, Gewährleistung, Verjährung. § 651 BGB.

IV. Auch bei dem Frachtgeschäft handelt es sich regelmäßig um einen Werkvertrag. Das HGB. hat die maßgebenden Bestimmungen in den §§ 425 flg. „Frachtführer ist, wer es gewerksmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.“ §§ 453 flg. treffen besondere Bestimmungen über die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Spezialvorschriften gelten für die Post; das HGB. findet auf sie keine Anwendung. Von besonderer Bedeutung sind folgende Bestimmungen:

§ 440: der Frachtführer hat ein gesetzliches Pfandrecht am Frachtgute wegen aller seiner durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, § 429 „der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die

Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Guts bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben" ist, § 429 Abs. 2. Der Frachtführer muß hiernach im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Umstände dartun, welche den Verlust oder die Beschädigung des Frachtgutes verursacht haben und mit Bezug auf diese Umstände den Nachweis führen, daß ihm kein Verschulden zur Last fällt, — wie die Denkschrift zum Entwurfe des HGB. bemerkt. Für die Eisenbahn gilt § 456: sie „haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes . . . . verursacht ist." „Höhere Gewalt" ist ein Zufall, der sich nicht abwenden läßt, unüberwindlich ist. Feuer braucht noch nicht notwendig höhere Gewalt zu sein. Es ließ sich vielleicht bei gehöriger Sorgfalt abwenden. Die Eisenbahn haftet, wenn sich nicht feststellen läßt, ob höhere Gewalt vorliegt oder nicht.

Für die Eisenbahnfracht gilt in erster Linie die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dez. 1908 für Haupt- und Nebenbahnen, nicht für Kleinbahnen [1]). Aus der Eis.-Verk.-O. vgl. § 86 über Haftung für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes [2]) § 27 über Mitnahme von Hunden.

Ueber die Versendung von Wild vgl. die Jagdgesetze [3]).

Für die Fracht auf Flüssen und Binnengewässern vgl. §§ 26 flg. des RG. vom 15. VI. 1895 (Fassung vom 20. V. 1898), über Flößerei RG. vom 15. VI. 1895.

§ 51. Auslobung, §§ 657 flg. Darunter versteht das BGB. die öffentliche Bekanntmachung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, namentlich die Herbeiführung eines Erfolges, z. B. Erlegen von Schwarzwild, Feuermeldung. Wer die Handlung vornimmt, erwirbt das Recht auf die Belohnung, auch wenn er von der Aussetzung nichts wußte. Wer eine solche Belohnung aussetzt, kann sie widerrufen, jedoch selbstverständlich nur, bevor die Handlung vorgenommen ist. Der Widerruf erfolgt entweder in der Weise, wie die Aussetzung erfolgt ist oder durch eine Mitteilung an die betreffende Person. Das Recht des Widerrufs besteht aber nicht, wenn bei der Aussetzung auf den Widerruf verzichtet ist. Wird für die Vornahme einer Handlung eine Frist gesetzt, so wird im Zweifel Verzicht aus Widerruf angenommen. Der Auslobende darf sich die Festsetzung der Höhe der Belohnung vorbehalten z. B. für ein Stück Schwarzwild 1 bis 15 M. Er braucht dann nur 1 M. zu zahlen. Auf Gewährung der Belohnung kann geklagt werden.

Für den Fall, daß die Handlung von mehreren vorgenommen wird, z. B. Anzeige eines Verbrechers, treffen die §§ 659, 660 Bestimmung.

§ 52. Auftrag (§§ 662 flg.) ist die Uebertragung einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Einige Bestimmungen gelten auch für den Dienstvertrag sowie für den Werkvertrag, wenn ein solcher eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675).

So namentlich: 1. § 663 „wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen"; sonst ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat. — 2. § 665. Der Beauftragte darf, von den Weisungen des Auftraggebers abgehen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweisung billigen würde; der Beauftragte muß nur vor der Abweisung dem Auftraggeber Anzeige machen und dessen Entschließung abwarten, falls dies nach Lage der Sache möglich ist. 3. § 666. Der Beauftragte muß die erforderlichen Nachrichten geben, auf Verlangen Auskunft erteilen und Rechenschaft ablegen usw.

1) Für Kleinbahnen vgl. preuß. Ges. v. 28. VII. 1892.

2) Ueber Haftung für versandte Hunde vgl. Entsch. des Reichsger. v. 14. XII. 1910 (Ztsch. d. allg. Dtsch. Jagdschutz-Vereins 1911, S. 103, Warneyer, Ergänz. Bd. 4, S. 169 und mein Lehrbuch).

3) Preuß. J.-O. §§ 43 ff.

Rat und Empfehlung sind Gefälligkeiten. Sie verpflichten nur ausnahmsweise zum Schadensersatze, nämlich wenn sich dies aus einem unter den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse ergiebt, ferner wenn der, welcher den Rat erteilt oder empfohlen hat, den anderen betrogen hat (§ 823 Abs. 2) oder gegen die guten Sitten gehandelt hat (§ 826) oder seine Amtspflicht verletzt hat (§ 839).

§ 53. Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 flg. (Kohler nennt sie „Menschenhilfe"). Z. B. ich bessere das Haus meines abwesenden Nachbars aus, nachdem es durch einen Sturm beschädigt worden ist. Der Geschäftsführer soll das Geschäft so führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Geschieht dies, so hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Er wird im allgemeinen wie ein Beauftragter behandelt und hat namentlich die erforderlichen Nachrichten zu geben, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, das Erlangte herauszugeben.

Als Geschäftsführung ohne Auftrag wird in meinem Lehrbuch die Tötung eines revierenden Hundes im fremden Jagdrevier (z. B. durch einen Schuß über die Grenze) ausführlich behandelt.

§ 54. Gesellschaft, §§ 705 flg. I. Unter Gesellschaft im weiteren Sinne versteht man jede Vereinigung mehrerer Personen zur Förderung eines erlaubten Zwecks durch gegenseitige Leistungen. Daß der Zweck ein erlaubter sei, ist nach dem oben S. 540 Gesagten selbstverständlich. Nichtig ist also eine Gesellschaft zum Zwecke gemeinschaftlicher Jagdvergehen.

Eine Vereinigung wird häufig zwangsweise durch das Gesetz bewirkt (Zwangsgenossenschaft). Letztere gehört dem öffentlichen Rechte an. Z. B. die Vereinigung der Grundeigentümer eines bestimmten Bezirks zu einer Jagdgenossenschaft, die Vereinigung mehrerer Beteiligter zu einer Wassergenossenschaft oder einem Deichverbande, oder einer Waldgenossenschaft usw. [1]). Von diesen Zwangsgenossenschaften ist, da sie dem öffentlichen Rechte angehören, im BGB., das nur Privatrecht enthält, nicht die Rede. Im folgenden werden nur freiwillige Vereinigungen (Verbände im privatrechtlichen Sinne) behandelt.

Die Gesellschaften im weiteren Sinne sind großenteils zu juristischen Personen gestaltet, früher meist Korporationen, jetzt Vereine (§§ 21 flg. BGB.) genannt. Darüber vgl. oben S. 527. Der Verein ist eine rechtliche Einheit. Er ist ein von den Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt. Der Verein als solcher ist eine Person. (So sind namentlich die oben erwähnten Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts fast überall in Deutschland juristische Personen, z. B. nach § 16 Abs. 1 der preuß. Jagdordn. die Jagdgenossenschaft.) — Gesellschaften im engern und gewöhnlichen Sinne sind endlich die Vereinigungen, welche der rechtlichen Einheit entbehren, bei denen also die einzelnen Gesellschafter, auch im Verhältnisse zu dritten Personen als Berechtigte und Verpflichtete erscheinen.

Das BGB. hat das Gesellschaftsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Rechts von der gesamten Hand gestaltet. Die Gesellschaften haben also in der Gesellschaft ein besonderes Sondervermögen und eine besondere Rechtssphäre. Das BGB. behandelt daneben in den §§ 741 ff. nach römischem Vorbilde die Gemeinschaft nach Bruchteilen.

---

1) In Betracht kommt hier hauptsächlich die Landesgesetzgebung: Art. 65 EG. z. BGB. (Wasserrecht), Art. 67 (Bergrecht), Art. 69 (Jagdrecht), Art. 75 (Versicherungsrecht), Art. 83 (Waldgenossenschaften).

II. Wie es eine erhebliche Zahl von juristischen Personen gibt, deren Rechtsverhältnisse in besonderen Gesetzen behandelt sind, z. B. Aktiengesellschaft im HGB., so gibt es auch eine große Anzahl von Gesellschaften, welche in Sondergesetzen geregelt sind, so namentlich im Handelsgesetzbuch: die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Diese beiden Arten von Gesellschaften bilden in ihrer juristischen Struktur den Gegensatz zur Aktiengesellschaft. Letztere ist eine juristische Person, ein Verein. Die offene HG. und die Kommanditgesellschaft sind keine Vereine, sondern Gesellschaften. Nach § 105 HGB. ist eine Gesellschaft eine offene, wenn „ihr Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist". Den Gläubigern haftet also nicht bloß das Gesellschaftsvermögen (wie es bei der Aktiengesellschaft der Fall ist), sondern auch jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Privatvermögen. Die Firma „der offenen Handelsgesellschaft" lautet gewöhnlich: z. B. „Müller u. Cie." oder „Müller und Schulze". Es ist aber auch möglich, daß der Kaufmann Müller und der Kaufmann Schulze die Holzhandlung des „Franz Hoffmann" mit dem Rechte der Fortführung unter der bisherigen Firma übernehmen und zwar als offene Handelsgesellschaft; verkaufe ich dieser Gesellschaft für 300 Mk. Holz, so kann ich den Preis einklagen gegen: 1. Die Firma Franz Hoffmann, 2. den Holzhändler Müller, 3. den Holzhändler Schulze als Gesamtschuldner (§ 128 HGB.). Wenn demnächst Schmitz als neuer Gesellschafter eintritt, so haftet auch dieser mit seinem ganzen Vermögen (§ 130 HGB.). — Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, wenn nur ein Gesellschafter oder mehrere mit ihrem ganzen Vermögen haften sollen (persönlich haftende Gesellschafter), bei einem oder mehreren anderen die Haftung auf eine Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten) § 161 HGB. Der Kommanditist haftet den Gläubigern bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar. Nachdem er die ganze Einlage gemacht hat, haftet er also gar nicht mehr. Die Firma der Kommanditgesellschaft kann lauten „Schulze u. Cie."

Bei den juristischen Personen, deren Rechtsverhältnisse in Sondergesetzen geregelt werden, gilt, soweit es an Sonderbestimmungen fehlt, das BGB. mit seinen Bestimmungen über Vereine. Entsprechend sind die Bestimmungen des BGB. über Gesellschaften hinter den Vorschriften des Sondergesellschaftsrechts Reservebestimmungen.

III. Eine Gesellschaft, die vor 1900 ins Leben getreten ist, wird fortdauernd nach dem alten Rechte beurteilt (Art. 170 EG. z. BGB.). Von einigen Schriftstellern wird dies bestritten. Wie dies möglich ist, bleibt unverständlich.

IV. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft werden im BGB. sehr eingehend behandelt. Erwähnt sei hier nur § 709. Hiernach steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Haben z. B. 3 Personen gemeinschaftlich eine Jagd gepachtet, so ist zur Zulassung eines Jagdgastes die Zustimmung aller Pächter notwendig. Der nach den Jagdgesetzen, z. B. § 75 der preuß. JO., notwendige Jagderlaubnisschein des Jagdgastes bedarf also der Unterschrift aller Jagdpächter. Natürlich kann unter den Gesellschaftern etwas anderes vereinbart sein, z. B. daß jeder das Recht zur Einführung eines Gastes haben soll, oder daß Stimmenmehrheit entscheidet. Gegebenenfalls wird man annehmen müssen, daß etwas derartiges stillschweigend vereinbart ist, wenn es in der Gegend so üblich ist (§ 157 BGB.). — Die Gesellschaft kann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 723), z. B. sich wiederholende Aasjägerei.

V. Ueber Gemeinschaft nach Bruchteilen vgl. unten (Miteigentum).

§ 55. Bürgschaft, §§ 765 ff. Man unterscheidet Bürgschaft im gewöhnlichen Sinne und „Kreditauftrag". In beiden Fällen handelt es sich darum, daß sich jemand zugunsten eines Gläubigers verpflichtet, ihm für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen. Die Bürgschaft kann auch für eine künftige, auch für eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden. Der Bürge verpflichtet sich zugunsten des Gläubigers. Verpflichtet sich jemand zugunsten eines Dritten, daß dieser aus einem Verhalten schadlos zu halten sei, z. B. im Falle der Zeichnung eines „Garantiefonds" zum Zwecke einer Ausstellung, so liegt ein Garantieversprechen vor.

Der Bürge tritt als Verpflichteter neben den Schuldner. Verpflichtet sich gleichzeitig noch jemand als Bürge, so heißt er Mitbürge. Die Mitbürgen haften als Gesamtschuldner. Verbürgt sich jemand zugunsten des Gläubigers als Bürge nach dem ersten Bürgen, so heißt er Nachbürge (Afterbürge). Wer sich zugunsten des Bürgen „verbürgt", heißt „Rückbürge"; es handelt sich aber um Garantieversprechen.

Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich erfolgen. Der Mangel der Form wird durch Erfüllung der Verbindlichkeit geheilt. Die Schriftform ist nicht erforderlich, wenn der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist (§§ 350, 351 HGB.). Das Garantieversprechen braucht nicht schriftlich zu sein.

Der Bürge haftet in der Regel nur subsidiär, d. h. er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger die Beteiligung der geschuldeten Leistung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§§ 771, 772!). In einigen Fällen aber ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen: 1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet hat, namentlich, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat (dieser Fall ist der gewöhnliche), 2. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet worden ist usw. § 773, endlich wenn der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist (§ 351 HGB.). Vgl. noch § 777 (Bürgschaft auf bestimmte Zeit).

Kreditauftrag: z. B. der Bankier A erklärt mir, ich möge dem Holzhändler B auf Gefahr des A Holz bis zum Betrage von 6000 M. verkaufen (er beauftragt mich also in gewissem Sinne). Hier ist keine Schriftform notwendig. Tue ich dies auf Grund der Erklärung des A, so wird B als Käufer des Holzes mein Hauptschuldner, A haftet wie ein Bürge, folglich nur subsidiär. Vgl. § 778.

§ 56. Schuldversprechen, -Anerkenntnis, §§ 780 ff. Nach vielen deutschen Gesetzen vor 1900 war das abstrakte Versprechen oder Anerkenntnis nicht verbindlich, z. B. „ich verpflichte mich, dem K am 1. Oktober 3000 M. zu zahlen" oder „ich erkenne an, dem K 3000 M. schuldig geworden zu sein und verpflichte mich diesen Betrag am 1. Oktober zu zahlen", so namentlich nach ALR.; anders schon nach altem Handelsgesetzbuch, wenn ein Kaufmann das Versprechen (Anerkenntnis) ablegte. Auch das BGB. erkennt die abstrakte Verpflichtung an. Die Erklärung muß aber in der Regel schriftlich sein, ausgenommen: 1. wenn sie auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erfolgt (§ 782 BGB.), 2. wenn sie von einem Vollkaufmann abgegeben wird und auf dessen Seite ein Handelgeschäft ist (§§ 350, 351 HGB.), z. B. von einem Holzhändler.

Ein abstraktes Versprechen kann auch mittels Wechsel abgegeben werden.

§ 57. Anweisung, §§ 783 ff. Das BGB. spricht nur von der schriftlichen Anweisung. 3 Personen kommen in Betracht: der Anweisende (d. i. der sie gibt), der Anweisungsempfänger (dem sie gegeben wird), der Angewiesene (der leisten soll).

Die Anweisung wird namentlich gegeben „auf Schuld", d. h. zu dem Zwecke, um die Tilgung einer Schuld zu versuchen, z. B. der Holzhändler, dem ich für 3000 Mark Holz verkaufe, gibt mir eine Anweisung auf den Bankier Z, bei dem er ein Konto hat, damit ich bei Z den Geldbetrag erhebe. Getilgt wird die Schuld in solchem Falle nicht schon durch Annahme der Anweisung (die hier auch Scheck genannt wird), sondern erst durch Empfangnahme des Geldes beim Bankier (§ 787 BGB). Zahlt letzterer nicht, so kann ich selbstverständlich gegen den Holzhändler auf Zahlung klagen. Ich kann aber auch nach meinem Belieben, bevor der Bankier etwa die Zahlung verweigert, die Anweisung zurückgeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mache ich von dieser Befugnis Gebrauch oder verweigert der Angewiesene die Leistung, so muß ich dem Anweisenden unverzüglich Anzeige machen. Nimmt der Angewiesene dem Anweisungs-

empfänger gegenüber die Anweisung an, so ist er zur Erfüllung verpflichtet und kann auf Leistung verklagt werden (§ 784). — Es gibt jetzt auch Postschecks (RGes. v. 11. 3. 1908, Postscheckordn. v. 6. 11. 1908). Vgl. mein Lehrbuch.

§ 58. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, § 793 ff. Es handelt sich hier um Inhaberpapiere mit obligatorischen Verpflichtungen (vgl. oben S. 531). Gläubiger ist der Eigentümer der Urkunde, aber der Aussteller muß dem Inhaber leisten, falls er ihm nicht nachweist, daß derselbe nicht berechtigt sei (z. B. daß er das Papier gestohlen habe). In Deutschland dürfen Inhaberpapiere, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden (§ 795). Das Recht zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben werden.

Erneuerung einer beschädigten Urkunde kann auf Grund des § 798 beansprucht werden. Verloren gegangene und vernichtete Urkunden können aufgeboten werden (§§ 799, 800). Früher war Außerkurssetzung des Inhaberpapiers zulässig, jetzt ist es nur möglich, den Aussteller um Umschreibung der Urkunde auf den Namen zu ersuchen. Der Aussteller ist aber dazu nicht verpflichtet (§ 806).

Ueber die hinkenden Namenspapiere (vgl. oben S. 531), z. B. Sparkassenbücher, (der Gläubiger ist benannt, die in der Urkunde versprochene Leistung aber kann an jeden Inhaber bewirkt werden), trifft § 808 Bestimmung: hier wird der Schuldner, wenn er an den Inhaber leistet, befreit. Der Schuldner braucht aber nicht zu leisten. Zur Erlangung eines Rechts auf Leistung ist Abtretung notwendig. Ohne letztere ist also die Rechtsstellung des Sparkassenbucherwerbers mangelhaft.

§ 59. Vorlegung von Sachen und Duldung der Wegnahme (Exhibition). Der Servitutberechtigte hat ein Interesse, zu ermitteln, ob ein zur gehörigen Ausübung seiner Servitut erforderlicher Holzbestand vorhanden ist (Seuff. Arch. Bd. 16 Nr. 48). Der Eigentümer und Besitzer des Waldes muß ihm die Besichtigung des Waldes unter Zuziehung von Sachverständigen gestatten. — Mein Knecht hat meinen Kalk auf einen fremden Acker gefahren, der Eigentümer und Besitzer des Ackers müssen mir die Fortnahme gestatten. — Mit A habe ich einen schriftlichen Vertrag geschlossen. Er sowohl wie ich hat ein Exemplar erhalten; jetzt ist mein Exemplar nicht aufzufinden. A muß mir die Einsicht seines Exemplars gestatten.

Das BGB. hat Bestimmungen: 1. im allgemeinen §§ 809 bis 811, 2. § 866 zugunsten des früheren Besitzers, § 1005 zugunsten des Eigentümers (Abholungsanspruch), 3. § 962 bei Verfolgung eines Bienenschwarmes darf der Eigentümer des Schwarms fremde Grundstücke betreten usw.

Andererseits ist an den rechtlichen Schutz gewisser Geheimnisse zu erinnern: Briefgeheimnis (§ 299 StGB.), Privatgeheimnisse (§ 300 StGB.), Betriebsgeheimnisse (§ 84 der Reichsversicherungsordnung), Geschäftsgeheimnisse (§ 17 des Reichsges. über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909).

§ 60. Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonst irgend einer Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet usw. vgl. § 812. Namentlich besteht ein Rückforderungsrecht bei irrtümlich geleisteter Zahlung. Wer leistet, um den, der einen Anspruch erhebt, klaglos zu stellen, kann nur zurückfordern, wenn er nicht gewußt hat, daß die Forderung nicht bestand, oder wenn er sich das Recht auf Rückforderung vorbehielt.

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf die gezogenen Nutzungen. Sie ist aber ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Weiter geht die Haftung des Schlechtgläubigen, sowie nach Zustellung der Bereicherungsklage oder nach sonstigem Eintritt der Rechtshängigkeit (§§ 818, 819).

Auch das Jagdrecht liefert Anwendungsfälle. Z. B. 1. der Jagdpachtvertrag erweist sich, nachdem der Pachtzins für ein Jahr bezahlt und die Jagd 6 Monate lang stattgefunden hat, als nichtig, z. B. gemäß § 24 der preuß. J.-O. Der Verpächter muß den erhaltenen Zins, der Jagdpächter muß die erlangte Jagdbeute herausgeben eventuell ihren Wert bezahlen. — 2. Der Jagdnachbar hat die Grenze seines Revieres überschritten und in meinem Revier einen Hirsch erlegt. Er kannte die Grenze nicht und hat in gutem Glauben gehandelt. Er muß das Erlangte als ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.

§ 61. Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff. I. In § 32 (oben S. 557 flg.) sind die allgemeinen Regeln des BGB. über den Schadensersatz mitgeteilt und ist der Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit behandelt. Jetzt handelt es sich um Schadensersatz in solchen Fällen, in denen eine Verpflichtung erst durch die unerlaubte Handlung entsteht, z. B. bei Diebstahl, Jagdvergehen.

II. In der Regel tritt eine Haftung nur im Falle eines Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ein und zwar (§§ 823—826, 839):

1. bei Rechtsverletzung (§ 823 Abs. 1): Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums, oder eines sonstigen Rechts. Nicht aber bei bloßer Vermögensbeschädigung ohne Rechtsverletzung (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 51 S. 93). Wohl aber gehört hierher das Jagdausübungsrecht, auch das des Jagdpächters, weil es entweder dingliches oder quasi dingliches Recht ist [1]).

Vorausgesetzt ist Widerrechtlichkeit. Positives Handeln, wenn es fremde Rechte verletzt, ist in der Regel widerrechtlich. Ausnahme z. B. Notwehr, Notstand. Unterlassungen sind nur widerrechtlich, wenn eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht, z. B. Wegeunterhaltungspflicht. Vgl. Reichsger. Bd. 54 S. 56 [2]).

2. Bei Gesetzesverletzung, genauer: Verletzung eines Schutzgesetzes.

Hierher gehören Strafgesetze (über Diebstahl, Jagdvergehen Hehlerei, Körperverletzung usw.), Polizeigesetze (z. B. § 368 Nr. 6 über Feueranzünden, Nr. 7 über Schießen in der Nähe von Gebäuden) [3]), Zivilgesetze (z. B. § 858 B.G.B. über verbotene Eigenmacht, §§ 906 bis 909 über Schutz der Nachbarn gegen schädliche Anlagen usw. Vgl. Reichsger. Bd. 51 S. 179, Seuff. Arch. Bd. 61 S. 59) [4]).

3. Bei Kreditgefährdung, § 824.

4. Bei jeder vorsätzlich verübten Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt. Z. B. Ableitung des Wassers, nur um den andern zu schädigen,

1) Vgl. mein Hegerecht S. 15 ff., meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. F.- u. J.-W. Bd. 44 (1912) S. 180, mein Lehrbuch und die daselbst angeführte Literatur; namentlich Entsch. des Reichsger. Bd. 41, S. 349; Bd. 52, S. 128.

2) Vgl. auch Reichsger. Bd. 62, S. 33; Bd. 68, S. 161. Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 23, S. 523. Vgl. besonders Enneccerus, Lehrbuch Bd. 1 § 451. — Ueber Schußverletzungen vgl. mein Lehrbuch und die Entscheidungen des Reichsgerichts v. 11. V. 1904 und 5. VII. 1909 in Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 1911, S. 920 ff. — Ueber die Frage der Haftung der preuß. Forsten für abhanden gekommenes verkauftes Holz vgl. meinen Aufsatz in Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 21, Nr. 10. — Ueber Auslegen von Gift vgl. Radtke S. 631 ff.

3) Hierher gehören auch die §§ 139, 140 ALR. I, 9. Vgl. mein Lehrbuch und meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u J.-W., Bd. 41 (1909), S. 752.

4) Hierher gehören auch die das Hegerecht beschränkenden Vorschriften der Landesges., z. B. § 64 der preuß. J.-O. über Schwarzwild. Vgl. mein Hegerecht S. 94 flg.

Ob mit Hilfe des § 823 BGB. der auf Grund der § 114 flg. I, 9 ALR. der Kaninchenjäger dort, wo das Kaninchen nicht jagdbar ist, vom Grundeigentümer zur Herausgabe der gefangenen Kaninchen angehalten werden kann, habe ich in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 42, S. 113 und S. 433 erörtert. Vgl. auch mein Lehrbuch.

absichtliche Erteilung eines falschen Rates, Aussetzung wilder Kaninchen. § 826 (actio doli, Klage wegen „illoyalen Handelns"). Hier kommt jede Vermögensbeschädigung in Betracht (wesentlicher Unterschied von dem Falle zu 1).

Von besonderer Bedeutung ist § 826 im Falle des Boykotts. Vgl. oben S. 540 und Entscheidungen des Reichsger. Bd. 51 S. 381, Bd. 60 S. 104, Bd. 64 S. 55, Bd. 65 S. 53, Bd. 76 S. 35. — Der sittenwidrige Beweggrund ist unerheblich (RG. Bd. 71 S. 173), der Zweck des Handelns oder das angewendete Kampfmittel muß sittenwidrig sein. — § 826 im Falle der Jagd vgl. Jur. Woch. Schr. 1908 S. 653.

Vgl. auch das RGes. über unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Ferner haftet im Falle eines Verschuldens:

5. ein öffentlicher Beamter gemäß § 839 im Falle Schädigung eines Dritten durch Verletzung einer ihm dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht: a) bei vorsätzlicher Schädigung unmittelbar, b) bei fahrlässiger nur subsidiär, d. h. wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag. Die Ersatzpflicht des Beamten tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, § 839 Abs. 3.

Es kann der Fall eintreten, daß jemand einen Dritten schädigt und daß gleichzeitig ein Beamter haftet, weil er den Schädiger nicht gehörig beaufsichtigt hat. Alsdann haften zwar dem Beschädigten der Beschädiger und der Beamte als Gesamtschuldner. Im Verhältnisse der beiden Haftpflichtigen zueinander aber haftet der Beschädiger allein, der Beamte kann also, wenn er den Dritten entschädigen muß, gegen den Beschädiger Rückgriff nehmen, § 841. — Mehrere schuldige Beamte haften als Gesamtschuldner (Reichsger. Bd. 51 S. 262).

Ueber Haftung eines Polizeibeamten vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 51 S. 328). § 839 wäre anzuwenden im Falle einer Beschlagnahme durch einen Forstbeamten, falls die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet sind.

An Stelle des Grundbuchbeamten haftet der Staat (§ 12 der RGrundbuch-Ordn.)

An Stelle des nach § 839 haftenden Reichsbeamten haftet jetzt nach RGes. v. 22. V. 1910 das Reich, falls der Beamte in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt geschädigt hat. — Hinsichtlich der Landesbeamten ist für die Haftung des Staats an Stelle des Beamten gemäß Art. 77 EG. z. BGB. die Landesgesetzgebung maßgebend. Vgl. oben S. 528 [1]).

III. Eine Haftung für andere tritt ein:

1. gemäß § 831 bei Versehen in der Auswahl und bei Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften,

2. gemäß § 832 bei Erfüllung einer Aufsichtspflicht.

Zu 1: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, muß den Schaden ersetzen, den der Bestellte in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Z. B. ein Unternehmer übernimmt die Herstellung eines Weges in meinem Walde, seine Arbeiter fahren bei dem Transport des erforderlichen Materials durch die Schonung; ein Köhler bestellt einen Vertreter oder Gehilfen, derselbe beschädigt beim Fahren des Kohlholzes Bäume oder veranlaßt einen Waldbrand, indem er den Kohlenmeiler nicht gehörig beaufsichtigt. Würden die Arbeiter des Unternehmers oder die Gehilfen des Köhlers die Gelegenheit benutzen, um für sich Holz zu stehlen oder Wilddieberei zu treiben, so würden die Arbeitgeber dafür nicht haften denn dieser Schaden wird nicht in Ausführung der Verrichtung, sondern bei der Gelegenheit zugefügt. — Aus § 831 haftet auch der Staat für den Förster, wenn er z. B. durch Unvorsichtigkeit einen Waldbrand veranlaßt, der auf das benachbarte Gut übergreift. Vgl. Entsch. des Reichsger. v. 10. 10. 1901 (Schultz Jahrb. Bd. 2 S. 119). Die Haftung für den Oberförster würde sich nach § 31 BGB. bestimmen. Vgl. oben S. 528 a. E.

Wer nach § 831 haftet, kann sich von der Haftpflicht befreien, indem er beweist, entweder, daß er bei Auswahl des bestellten Arbeiters die im Verkehr erfor-

1) Vgl. mein Lehrbuch und Kroener, Die Beamtenhaftpflicht.

derliche Sorgfalt beobachtet habe (z. B. sich auf gute Zeugnisse, gute Empfehlungen, die ihm zuverlässig erscheinen mußten, auf bewiesene Zuverlässigkeit verlassen habe) oder daß der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre z. B. bei stürmischem Wetter.

Dies alles gilt auch für die Verrichtungen des Gesindes (Art. 95 EG. z. BGB.).

Nach dem Gesagten können dem Beschädigten Mehrere haften, z. B. der Gehilfe des Köhlers gemäß § 823, der Köhler selbst gemäß § 831. Alsdann kann der Beschädigte nach seinem Belieben den Gehilfen oder den Köhler belangen; beide haften als Gesamtschuldner, § 840 Abs. 1. Im Verhältnisse der Haftpflichtigen zu einander aber haftet der zur Verrichtung Bestellte allein. Wird im gesetzten Falle der Köhler vom Waldeigentümer belangt, so kann der Köhler gegen den Gehilfen, der den Schaden angerichtet hat, Rückgriff nehmen, § 840 Abs. 2.

Zu 2: Ob die Aufsichtspflicht eine gesetzliche ist (z. B. die der Eltern) oder eine vertragsmäßige, bleibt sich gleich. Der Aufsichtspflichtige kann sich, wenn er für einen Schaden der seiner Aufsicht unterstellten Person in Anspruch genommen wird, durch den Nachweis befreien, daß er seiner Aufsichtspflicht gehörig genügt oder daß der Schade auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Im übrigen gilt § 850 (vergl. oben zu 1 letzter Absatz). — Ueber die Haftung des Jagdleiters vgl. mein Lehrbuch. Entsch. des OLG. Köln v. 18. I. 1906 in Wild und Hund Bd. 12 S. 174.

IV. Haftung ohne Verschulden:

1. Haftung des Tierhalters §§ 833, 834 BGB. Das Gesetz verordnet eine Haftpflicht für den Fall, daß durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, also z. B. für den Fall, daß ein Hund einen Menschen oder ein fremdes Tier beißt, oder etwa in unserem Wildpark oder auch in freier Wildbahn ein jagdbares Wild reißt. Dagegen tritt keine Haftung gemäß §§ 833, 834 ein, wenn z. B. unser Hund jemanden verhindert, ein bestimmtes Grundstück zu betreten. In solchem Falle entsteht eine Haftung nur, wenn die oben zu II angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

Unerheblich ist es, ob das Tier seiner Natur gemäß oder entgegen seiner Natur, ob es aus eigenem Antrieb oder, nachdem es durch jemanden gereizt war, den Schaden angerichtet hat. Unerheblich ist es, ob den, der das Tier hält, irgend ein Verschulden trifft, deshalb haftet z. B. auch der Eigentümer eines bissigen Hundes, wenn ein Dritter ganz unbefugterweise den Hund losgelassen hat und letzterer demnächst einen Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Es haftet:

a) wer das Tier hält. Dies kann der Eigentümer oder der Nießbraucher oder der Mieter, überhaupt jeder sein, der für das Tier dauernd sorgt. Für einen mir zugelaufenen Hund, dessen ich mich nur vorläufig angenommen habe, hafte ich also nicht. Es haftet der Tierhalter. Ist mir ein Hund entwendet worden, so hafte ich nicht mehr, da ich das Tier nicht mehr halte. Das Reichsgericht hat am 3. VII. 1902, Bd. 52, S. 117 ausgesprochen: Tierhalter sei, „wer im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer“ [1]).

1) So auch Bd. 55, S. 166; Bd. 62, S. 79. Ueber den Fall des Zusammenstoßes eines Jagdhundes mit einem Zweiradfahrer vgl. RG. 27. IV. 1908 in Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1910 (Bd. 42) S. 247.

Tierhalter ist hiernach der Wildparkherr hinsichtlich des gefangengehaltenen Wildes, nicht in freier Wildbahn. In letzterer hegt er zwar, aber er „hält" nicht. Tierhalter ist auch der Militärfiskus.

Eine Ausnahme der Haftung des Tierhalters macht die Novelle zum § 833 vom 30. Mai 1908. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nicht ein,

„wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Zu diesen Haustieren gehören auch die Pferde und Hunde des Forstbeamten, soweit sie seinem Berufe dienen. Er haftet also im Falle einer Schädigung durch diese Tiere nur für Verschulden.

b) Ferner haftet, wer die Führung der Aufsicht über ein Tier vertragsmäßig übernommen hat (Tierhüter), z. B. der Kutscher, der Hirt. Die Verantwortlichkeit tritt nur dann nicht ein, wenn der Aufscher dartut, daß er bei Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

c) Beschädigen sich mehrere Tiere gegenseitig, so kann jeder der beiden Tierhalter von dem andern Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Hat der Beschädigte das Tier gereizt und dadurch selbst den Schaden veranlaßt, so kommt zum Nachteile des Beschädigten der § 254 BGB. zur Anwendung (vgl. oben S. 560).

2. Wildschaden, § 835. Vgl. unten im Jagdrechte.

3. In der Regel haftet nur, wer verantwortlich ist. Nichtverantwortlich sind: a) Bewußtlose und Geisteskranke § 827, b) Kinder (bis zum vollendeten 7. Jahre), c) Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Jahre, wenn sie bei Bejahung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hatten, d) Taubstumme wie zu c.

In Frage kommt aber bei solchen Personen die Haftung des Vaters, der Mutter, des Vormundes, des Aufsehers und der anderen Aufsichtspflichtigen; subsidiär aber haften auch die an sich unverantwortlichen Personen, wenn die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert (§ 829). Sie selbst haften überdies nach §§ 827, 828 BGB. aus Billigkeitsgründen.

4. Haftung einer Betriebsgefahr:

a) Reichshaftpflichtges. v. 7. VI. 1871: Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers, des Bergwerks-, Steinbruchs-, Fabrikbesitzers usw. für Personenschaden.

b) Haftung der Eisenbahnen für Sachschaden durch Funkenflug, z. B. Waldbrand[1]), für Ueberfahren von Wild[2]).

c) Vgl. R.-Ges. vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

V. Berechtigt zur Erhebung einer Schadensersatzklage ist der Verletzte[3]). Wer mittelbar benachteiligt ist, z. B. bei einer Tötung des Dritten, dem der Getötete unterhaltspflichtig war, in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 844 Absatz 2, 845).

---

1) Vgl. meine ausführliche Erörterung in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1912, S. 172 ff. Erörtert ist hier S. 178 ff. auch die Frage der Haftung für verbranntes Wild.

2) Vgl. meine Abhandlung über das Wildschongesetz.

3) Verletzt ist gegebenenfalls auch der Jagdpächter im Falle der Verscheuchung von Wild durch Truppenubungen. Vgl. mein Hegerecht.

Wer auf Schadensersatz klagt, muß darlegen die schädigende Handlung, den Eintritt des behaupteten Schadens, den ursächlichen Zusammenhang, das Verschulden des Beklagten. Werden diese Tatsachen bestritten, so muß der Kläger beweisen. Gelingt ihm dies nicht, so unterliegt er.

Der Beschädiger muß vollen Ersatz leisten. Vgl. oben S. 561. Vgl. ferner für den Fall einer Verletzung der Person, der Körperverletzung, der Tötung §§ 842 bis 847. Wer eine Sache dem Berechtigten durch unerlaubte Handlung entzogen hat, z. B. Diebstahl (auch wohl Jagdvergehen durch Fortnahme eines Geweihes oder des Schädels eines verendeten Tieres mit Geweih), muß die Sache herausgeben. Er haftet ebenso selbstverständlich für Untergang und Verschlechterung, die er verschuldet hat. Er haftet auch für den Fall, daß die Rückgabe durch Zufall unmöglich geworden ist, ausgenommen den Fall, daß der zufällige Schade auch ohne die Entziehung eingetreten wäre, § 848. — Gemäß § 849 sind auch Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat Gegenansprüche wegen der auf die Sache gemachten Verwendungen, wie der Besitzer einer Sache, der von dem Eigentümer auf Herausgabe belangt wird. Regelmäßig wird als Beschädigter der Eigentümer klagen. Doch kommt es auf den Nachweis des Eigentums nicht an § 850, §§ 994 ff. BGB.

Haben mehrere einen Schaden gemeinschaftlich verübt (Mittäter, Gehilfen, Anstifter), so haften alle als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Beteiligter ist nur der, welcher sich an der Verübung der unerlaubten Handlung beteiligt hat.

Das Recht auf Schadensersatz verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erhalten hat. Erlangt der Beschädigte diese Kenntnis nicht, so tritt Verjährung in 30 Jahren ein. Die kurze Verjährung von 3 Jahren kommt auch insoweit nicht in Betracht, als der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, z. B. durch Diebstahl, Jagdvergehen. § 852 Abs. 1 u. 2.

§ 62. Unerlaubte Handlungen. Fortsetzung. Landesgesetzgebung. Ihr sind Bestimmungen vorbehalten über:

1. Die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld (Art. 89 EG.).

In Betracht kommen hier namentlich die Bestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze, wie sie sich in fast allen deutschen Landesgesetzen finden.

Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 338 flg. Niendorf, zu Art. 89. Kuhlenbeck, zu Art. 89. Anhalt, Art. 11 des AG. z. BGB. — Bayern, Feldschadens-Ges. v. 6. 3. 1902; dazu v. d. Pfordten, Kommentar, Oertmann, Bayr. Landprivatrecht. — Els.-Lothr. Forststrafges. v. 28. 4. 1880, Feldstrafges. v. 9. 7. 1888; Kisch, Landesprivatrecht § 41. Hamburg, Ges. v. 12. 12. 1898 §§ 35—48. — Hessen, AG. z. BGB. Art. 286 Nr. 11; Forststrafges. v. 13. 8. 1904, Feldstrafges. v. 13. 8. 1904. — Mecklenburg, Verordn. v. 31. 5. 1879 und 2. 9. 1879. — Preußen FFPG. v. 1. 4. 1880 §§ 69—88. — Sachsen, Ges.B. §§ 480 flg. FFPG. §§ 35—46; Müller, Kommentar zum FFPG.; Kloß, Sächs. Landesprivatrecht. — Schwarzburg-Rudolstadt, Art. 4 AG. z. BGB.

2. Ueber die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird (Art. 106 EG.). Hiernach kann die Landesgesetzgebung eine weitergehende Haftung, als das BGB. sie zuläßt, verordnen, namentlich also auch in den Fällen, in denen kein Verschulden vorliegt. Gedacht ist nach den Motiven besonders an die zum Schutze der Feld- und Waldgrundstücke gegebenen Polizeistrafbestimmungen. Insbesondere kann die Landesgesetz-

gebung in weitestem Maße eine Haftung dritter Personen, besonders derer, unter dessen Gewalt oder Aufsicht oder in dessen Diensten der Beschädiger steht, bestimmen. Derartige Haftungen finden sich in den Forststrafgesetzen sowie in den Feld- und Forstpolizeigesetzen sehr vieler Bundesstaaten. Der Artikel 107 ermöglicht eine Haftung dritter Personen auch in anderen Rechtsmaterien als in denen, welche gemäß weitergehender Vorbehalte, z. B. Jagdrecht, der Landesgesetzgebung überlassen sind. Z. B. in den Fällen der §§ 368 Nr. 9, 370 Nr. 1, 2 StGB.

So z. B. nach preuß. FDG. vom 15. 4. 1878: der Richter hat in allen Fällen von Amtswegen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Ist ein weiterer Schade entstanden, z. B. im Falle der Verübung eines Forstdiebstahls durch Entwendung der Haupttriebe stehender Bäume, oder in einer Schonung, so muß im Zivilprozesse geklagt werden. So ferner nach § 68 des preuß. FZPG., wenn die Entscheidung über eine Feldentwendung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung erfolgt. Der Richter hat alsdann auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen. Im übrigen muß im Zivilprozesse geklagt werden (§ 67). — Aus den gesetzlichen Bestimmungen, in welchen der Beschädigte auf den Zivilprozeß verwiesen wird, ist in einer schöffengerichtlichen Entscheidung angenommen worden, daß der Eigentümer nicht befugt sei, einem Forst- oder Felddieb, den er auf frischer Tat ertappt, die entwendeten Gegenstände wieder abzunehmen. In einem Falle hatte der Forstbeamte von einem Laubdiebe, den er beim Aufladen des zusammengerechten Laubes betraf, verlangt, das aufgeladene Laub wieder abzuladen, und hatte, da der Dieb dies verweigerte, selbst das Laub abgeladen. Das Schöffengericht erklärte dies Verhalten des Beamten für ungerechtfertigt und sprach aus, der Waldeigentümer hätte nur das Recht auf Bezahlung des Wertes gehabt und dies im Zivilprozesse geltend machen müssen. Dies ist ganz falsch. Jeder Besitzer ist befugt, sich einem Diebe gegenüber im Besitze zu erhalten und ihm die entwendete Sache mit Gewalt wieder abzunehmen (§ 859 Abs. 2 BGB.; vgl. unten § 64). Von diesem Rechte kann ich gegen einen Landstreicher Gebrauch machen, der sich auf mein Pferd oder mein Rad setzt, um damit zu verschwinden; ebenso als Waldbesitzer gegenüber dem, der mir Laub entwendet.

3. Ueber die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht (Art. 108 EG.).

§ 63. Unerlaubte Handlungen. Fortsetzung. Geltendmachung des Schadensersatzanspruches:

1. In der Regel im Zivilprozeß, und zwar entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO.) oder auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die unerlaubte Handlung begangen wurde (§ 32 ZPO.).

Gemäß § 287 ZPO. entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung, ob ein Schade entstanden ist und wie hoch er sich oder das zu ersetzende Interesse belaufe. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Einige Landesgesetze enthalten auf Grund des § 3 EG. z. StPO. besondere Bestimmungen. So z. B. § 9 Abs. 2 preuß. FDG. „der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt", § 68 Abs. 1 des preuß. FFPG.: der Wert des Entwendeten wird nach den örtlichen Preisen abgeschätzt. Nach der Forststrafgesetzgebung einzelner Staaten ist vom Strafrichter nicht nur auf den Ersatz des Wertes, sondern auch auf denjenigen des besonderen Schadens zu erkennen

2. Ausnahmsweise auch im Strafprozesse. So namentlich bei Forstdiebstahl und gewissen Uebertretungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

Niedner, zu Art. 107; Kuhlenbeck, zu Art. 107. Baden, Forststrafges. v. 15. 2. 1879 §§ 13, 17, 23. — Bayern, Forststrafges., Wasserges. v. 23. 3. 1907 Art. 74 fg., Oertmann, S. 321. — Els.-Lothr., Forststrafges. v. 28. 4. 1880 §§ 3, 4, Feldpolizei-Strafges. v. 9. 7. 1888. — Hessen, Forststrafges., Feldstrafges. — Mecklenburg, Verordn. v. 31. 5. 1879. 2. 9. 1879. — Preußen, Forstdiebst.-Ges. v. 15. 4. 1878 §§ 11, 12; FFPG. §§ 5, 67 fg; § 33 Feldpol.O. v 1. 11. 1847. — Sachsen, FFStrafges. v. 26. 2. 1909 §§ 35—40.

Drittes Buch: **Sachenrecht.**

§ 64. Vorbemerkung. Das BGB. behandelt in den §§ 854 ff. zunächst den „Besitz“ und gibt „allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“.

1. Besitz ist tatsächliche Herrschaft über Sachgüter. Diese ergibt sich aus der Natur der Lebensverhältnisse. Der Mensch ist dauernd auf den Gebrauch der Sachgüter angewiesen. Besitz wird oft vulgär, wie auch in Gesetzen, z. B. in zahlreichen Jagdgesetzen — im Sinne von Eigentum gebraucht, z. B. Gutsbesitzer. Juristisch aber ist scharf zu unterscheiden: Besitz ist tatsächliche Herrschaft, Eigentum ist rechtliche Herrschaft. Der Dieb, der Wilderer werden trotz der Unrechtmäßigkeit ihres Erwerbes Besitzer, nicht aber Eigentümer. Eigentum und Besitz brauchen also nicht in einer Hand vereinigt zu sein. Aber nach dem Gesetze besteht doch eine enge Beziehung: bei der beweglichen Sache wird in der Regel — der Lebenserfahrung entsprechend — vermutet, daß der Besitzer der Eigentümer sei (§ 1006). Auch insofern liegt im Besitze eine rechtliche Macht, als der Besitz, ohne daß es auf die Prüfung des zugrunde liegenden Rechts ankommt, in der Regel geschützt wird (Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Klage, vgl. S. 553). Dies geschieht, um den Rechtsfrieden zu bewahren und zwar nicht bloß bei beweglichen, sondern auch bei unbeweglichen Sachen. — Auch insofern hat der Besitz eine große Bedeutung für das Recht, als er Mittel für den Rechtserwerb ist, z. B. ich werde Eigentümer eines herrenlosen Tieres durch Aneignung (§ 958); ich werde Eigentümer des gekauften Pferdes nicht durch Abschluß des Kaufs, Uebergabe ist notwendig (§§ 929); an einer beweglichen Sache kann mit Hilfe des Besitzes Eigentum durch Ersitzung erworben werden (§ 937).

2. Wie der Besitz bei der beweglichen Sache, so hat die Eintragung eines Rechts im öffentlichen Buche (Grundbuche) für Grundstücke eine sehr große Bedeutung. Wer als Berechtigter eingetragen ist, von dem wird vermutet, daß er berechtigt sei. Auch diese Vermutung ist, wie die Vermutung zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache, eine Erfahrungsvermutung. Vielfach wird das Recht erst durch Eintragung erworben, z. B. ich werde Eigentümer des gekauften Grundstücks nicht schon durch den Kauf, sondern durch Auflassung (§ 925) und Eintragung (§ 873 Abs. 1).

§ 65. Besitz. I. Begriff. 1. Der Besitz ist tatsächliche Herrschaft Es genügt aber selbstverständlich nicht jede augenblickliche Gewalt. Es muß eine auf die Dauer angelegte Gewalt, ein befestigter Zustand sein: z. B. ein Spaziergänger im fiskalischen Walde wird nicht Besitzer des Waldes; setzt er sich um auszuruhen auf einen Baumstamm, so wird er nicht Besitzer im Rechtssinne; stelle ich eine Falle, um ein wildes Tier zu fangen, so werde ich, wenn es in die Falle gerät, nur Besitzer, falls es sich so fest gefangen hat, daß es sich nicht mehr selbst befreien kann. — 2. Die tatsächliche Gewalt braucht nicht körperliche Berührung zu sein, wie z. B. bei dem Stocke, den man trägt. Ich besitze vielmehr auch die Bäume und Erzeugnisse in meinem noch so entfernten Walde. Es kommt in vieler Hinsicht beim Besitze auf den Willen zu besitzen an. Ein geistiges Band wird regelmäßig vorausgesetzt. — Sehr streitig ist, ob der Jagdpächter mit Ausübung der Jagd Besitz erlangt. Das Reichsgericht (Bd. 70, S. 71) verneint. Mit Unrecht [1]). 3. Der Besitzer

1) Vgl. die Schrift von Seeler, Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes. 1910. 0,80 Mk. Ferner mein Lehrbuch und die darin angeführten gerichtlichen Entscheidungen.

kann auch die erforderliche tatsächliche Gewalt durch einen andern ausüben (Besitzgehilfe, Besitzdiener), z. B. Dienstboten, Forstaufseher, Jagdaufseher. Auch kann es sich um eine Vertretung im eigentlichen Sinne handeln, z. B. besitzen juristische Personen durch ihre Beamten [1]).

II. Arten: 1. Eigenbesitzer und Fremdbesitzer. Ersterer ist, „wer eine Sache als ihm gehörend besitzt" (§ 872). Der Fremdbesitzer erkennt das Eigentum eines anderen an: a) der Verwaltungsbesitzer, z. B. Verwahrer, b) der Nutzungsbesitzer, z. B. Nießbraucher, Mieter, Pächter. 2. Unmittelbarer und mittelbarer Besitzer (§ 868); z. B. verpachte ich mein Grundstück und übergebe es dem Pächter, so wird letzterer unmittelbarer Besitzer, ich bin mittelbarer Besitzer. 3. Vollbesitz und Teilbesitz (§ 865), z. B. ist es möglich, an stehenden Bäumen Besitz zu übertragen, obwohl die Bäume Teile des Grundstücks sind (der Besitzer aber kann nicht Eigentümer der stehenden Bäume werden, da letztere wesentliche Bestandteile des Grundstücks und also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, §§ 93, 94 Abs. 1). 4. Rechtmäßiger Besitzer (z. B. der Käufer einer Sache) und unrechtmäßiger (z. B. der Wilderer). 5. Gutgläubiger und schlechtgläubiger Besitzer, je nachdem der Besitzer nicht weiß oder es weiß, daß er kein Recht zum Besitze hat. 6. Fehlerhaft ist der Besitz, wenn er durch verbotene Eigenmacht erlangt ist (§ 858 Abs. 1). Der letzteren ist schuldig, wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, es sei denn, daß das Gesetz die Entziehung oder Störung gestatte. Die Entziehung kann gewaltsam oder heimlich geschehen.

III. Erwerb: Durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 854). 1. Einseitig, ursprünglich, originär, z. B. durch Aneignung eines bisher in Freiheit gewesenen Tieres. Der Wunsch, der Wille über das Tier zu verfügen, genügt nicht, ein Realakt ist erforderlich. Schießt der Jäger auf ein Wild, so wird er noch nicht Besitzer, auch wenn das Tier tödlich getroffen ist, auch noch nicht, wenn das Tier verendet. Eine Ergreifung ist nötig, natürlich braucht diese nicht notwendig in einer Berührung zu bestehen. 2. Zweiseitig, abgeleitet, derivativ, d. h. von einem bisherigen Besitzer; a) körperlich z. B. Hingabe einer Sache von Hand zu Hand, b) durch einfachen Vertrag: α. kurzer Hand (brevi manu traditio); z. B. ich habe dem A ein Pferd geliehen, jetzt verkaufe ich es ihm und wir vereinbaren, daß er es behalten soll (hierdurch erlangt A den Eigenbesitz), (vgl. § 929 Satz 2); β. constitutum possessorium; z. B. ich verkaufe das in meinem Stalle befindliche Pferd mit der Abrede, daß ich es noch 14 Tage als Verwahrer behalten soll (vgl. § 930). — Der Besitz kann auch durch einen Stellvertreter oder Gehilfen erworben werden, z. B. durch einen angestellten Jäger oder Jagdgast.

IV. Verlust des Besitzes: wenn die tatsächliche Gewalt aufhört (freiwillig oder unfreiwillig) § 856. Eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt beseitigt den Besitz nicht, z. B. ich bleibe Besitzer des in meinem Walde liegenden Holzes, auch wenn ich mich zu Hause befinde; selbst dann, wenn ich wegen eines Naturereignisses im Augenblicke nicht über das Holz verfügen kann. — Der Besitz erlischt nicht durch den Tod, geht vielmehr auf die Erben über, § 857.

V. Wirkungen: 1. Vermutung für das Recht zum Besitze bei beweglichen Sachen (§ 1006). 2. Mittel zum Erwerbe von Rechten. 3. Selbsthilfe gegen

1) Ueber strafrechtliche Folgerungen vgl. RG. in Strafs. Bd. 14, S. 307. Mein Lehrbuch.

verbotene Eigenmacht (§ 859 Abs. 1): a) Recht der Selbst v e r t e i d i g u n g , wie bei jedem Angriffe (vgl. oben § 22), b) W i e d e r b e m ä c h t i g u n g s recht sofort nach der Entziehung (§ 859 Abs. 2, 3). Diese Rechte stehen auch dem Vertreter, namentlich dem Beamten, auch dem Besitzgehilfen (§ 860 vgl. oben S. 600) zu; 4. B e s i t z k l a g e steht jedem Besitzer (dem Fremdbesitzer wie Eigenbesitzer, dem mittelbaren wie dem unmittelbaren Besitzer usw.), auch dem Erben, dem Käufer oder einem anderen Sondernachfolger — wenn ihm der Anspruch mit abgetreten ist —, dagegen nicht dem Besitzgehilfen zu. Sie richtet sich gegen den, der den Besitzer e n t s e t z t oder g e s t ö r t hat. Dies kann auch durch eine juristische Person geschehen sein. Sie geht auf Wiedereinräumung des entzogenen Besitzes bzw. auf Beseitigung der Störung. Die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig (§§ 861, 862). Die Besitzklage geht nicht auf Schadensersatz. Letztere Klage setzt Verschulden auf seiten des Störers voraus; die Besitzklage dagegen nicht. 5. A b h o l u n g s a n s p r u c h (§ 867), z. B. der Nachbar muß dulden, daß ich mein auf sein Grundstück gerolltes Stück Holz zurückhole.

VI. R e c h t s besitz. Das BGB. erkennt im allgemeinen nur Besitz an Sachen, d. h. körperlichen Gegenständen (§ 90) an. An R e c h t e n kommt der Besitz nur ausnahmsweise vor: 1. an Rechten, die nach § 96 BGB. Grundstücksbestandteile sind, z. B. Grunddienstbarkeiten, 2. bei Grunddienstbarkeiten (§ 1029) und besonders bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090); 3. nach der Landesgesetzgebung: a) in den ihr vorbehaltenen Rechtsmaterien, z. B. Wasserrecht, b) in den besonders bestimmten Fällen, namentlich bei Grunddienstbarkeiten gemäß Art. 128, 187, 191 Abs. 2 Einf.-Ges.

§ 66. A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n ü b e r R e c h t e a n G r u n d s t ü c k e n [1]). Wenn ich ein Grundstück kaufen will oder wenn ich es mir zur Sicherheit für ein zu gebendes Darlehen verpfänden lassen will, sowie in manchen anderen Fällen, habe ich ein Interesse an der Kenntnis: wer Eigentümer der Liegenschaft ist, welche Lasten darauf ruhen. Zum Zwecke der E r k e n n b a r k e i t der dinglichen Rechtsverhältnisse ist das Grundbuch eingeführt. Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben (§§ 892, 893), d. h. man darf seine Richtigkeit und Vollständigkeit annehmen. Das Sprichwort sagt „wer dem Buche glaubt, kommt nicht zu Schaden". Z. B. ich kaufe ein Grundstück von dem als Eigentümer eingetragenen A, erhalte Auflassung und werde als Eigentümer eingetragen; nachher stellt sich heraus, daß A versehentlich eingetragen und nicht Eigentümer war. Da ich keine Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs hatte, so werde ich geschützt, ich habe trotz der Unrichtigkeit der Eintragung des A das Eigentum erworben (§§ 892, 893). Geschädigt ist der Dritte, dessen Eigentum nicht eingetragen war. Hat ein Grundbuchbeamter durch sein Versehen den Schaden verursacht, so haftet dem Geschädigten der Staat, der gegen den Beamten Rückgriff nehmen kann (§ 12 Grundbuchordn.). Aus dem Gesagten ergibt sich die Regel, daß dingliche Rechte am Grundstücke zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedürfen (Eintragungszwang). Dies gilt nach BGB. auch für Grunddienstbarkeiten, die nach Anlegung des Grundbuchs entstehen.

Das Grundbuch besteht bereits in den meisten Teilen Deutschlands. Wo es noch nicht besteht, muß es eingerichtet werden. Bis es angelegt ist, gilt das ältere Recht nach Maßgabe des Art. 189 EG. Landesherrliche Verordnung bestimmt das bei der Anlegung zu beobachtende Verfahren und besonders den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt (Art. 186 EG.).

I. A u s d e r R e i c h s g r u n d b u c h o r d n u n g vom 24. März 1897 [2]). Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt: es sind dies meist

1) W o l f f , Sachenrecht §§ 37 ff.

2) Vgl. den ausführlichen Kommentar von Kammergerichtsrat G ü t h e. K r e c h , Grundbuchordn. (1907) Textausg. mit Anmerk.

ausschließlich die Amtsgerichte, so namentlich in Preußen; oder regelmäßig die Amtsgerichte, daneben auch andere Behörden und Beamte, so in Bayern, in beiden Mecklenburg (besondere Grundbuchämter für ritterschaftliche Landgüter); oder regelmäßig nicht die Amtsgerichte, sondern andere Behörden, so in Baden (Notare), Württemberg (Bezirksnotare, für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter die Amtsgerichte). In der Regel erhält jedes Grundstück (ebenso die Rechte, welche als Grundstücke behandelt werden, vgl. oben S. 530) ein besonderes Grundbuchblatt. Für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, falls keine Verwirrung zu besorgen ist. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse dartut, hat Recht auf Einsicht des Grundbuchs. Eine Eintragung erfolgt in der Regel nur, wenn der, dessen Recht davon betroffen wird, sie bewilligt (Konsensprinzip). Diese Bewilligung muß vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachgewiesen werden. Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden (§ 90 der RGBO.), daß „die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten; das gleiche gilt von Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauschen Fürstenhauses gehören". Diese Grundstücke heißen buchungsfreie Grundstücke [1]).

Die sämtlichen in § 90 erwähnten Grundstücke in Bayern (V. 1. 7. 98; jurist. Pers. im Sinne des § 90 sind die Kreis- und Distriktsgemeinden, die politischen und Kirchengemeinden die Ortschaften, die öffentl. Stiftungen, Klöster und Versicherungsanstalten f. Invalid.- und Altersversich.), so auch Braunschweig (V. 12. 6. 99, auch die Realgenossenschaften; hinsichtlich der Forstgenossenschaften aber verbleibt es bei den Vorschriften des Ges. Nr. 16 v. 19. 5. 1890, betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten und der §§ 43, 44 des AG. z. BGB. 12. 6. 99); Grundstücke des Reichs, die Domänen und sonstige Grundstücke des Staats, Grundstücke der Gemeinden und Kirchen, öffentliche Wege und Gewässer, Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, in Baden (§ 71 V. 13. 12. 00, daselbst auch Grundstücke des Landesherrn, Hausgut oder Familiengut der landesherrl. Familie), Bremen (§ 29 V. 19. 12. 99), Elsaß-Lothringen (V. 11. 12. 99), Hamburg (V. 14. 7. 99), Preußen, (Art. 1 V. 13. 11. 99), Waldeck-Pyrmont (Art. 1 V. 20. 12. 99); öffentliche Wege, Plätze, Gewässer und die Marksteinschutzflächen (zur Sicherung der trigonometrischen Messungen) in Anhalt (Art. 1 V. 10. 12. 99), öffentliche Gewässer in Hessen (§ 51 V. 13. 1. 00); für Reuß ältere Linie vgl. § 5 V. 24. 3. 97, für Sachsen § 5 V. 26. 7. 99.

II. Aus dem BGB. ist folg. hervorzuheben:

1. Ueber die Erfordernisse der Erwerbung, Belastung, Aenderung, Aufhebung von Rechten durch Rechtsgeschäfte treffen §§ 873 bis 878 BGB. Bestimmung. § 873 enthält die das ganze Immobiliarsachenrecht beherrschende Regel: zur Uebertragung des Eigentums, zur Belastung mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist erforderlich: 1. Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung. 2. die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Also: dinglicher Vertrag und Eintragung. Natürlich muß die Einigung

1) Ueber das Verhältnis des Grundbuchs zum Kataster vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 27, S. 247; ferner Jahrb. von Schultz Bd. 3, S. 170; Entsch. Bd. 73, S. 125 ff. und mein Lehrbuch.

rechtswirksam sein. Ist sie nichtig, z. B. weil der eine Teil wahnsinnig ist, oder wird sie später wegen Irrtums, Betrugs angefochten und treten deshalb nachher die Wirkungen der Nichtigkeit ein (§ 142), so gilt die erwartete Rechtsänderung als nicht eingetreten. — Zur Aufhebung des eingetragenen Rechts ist in der Regel Erklärung des Berechtigten und Löschung erforderlich.

2. Rangordnung, §§ 879 bis 882. In derselben Abteilung ist die Reihenfolge maßgebend, soweit nicht etwas anderes eingetragen ist. Stehen die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang (Priorität). Rechte unter Angabe desselben Tages haben gleichen Rang (Parität).

3. Vormerkungen, §§ 883 ff. Ein obligatorisches Recht, das niemals dinglich werden kann, ist niemals eintragungsfähig, z. B. Miete oder Pacht, Kauf stehenden Holzes auf Abholzung (vgl. oben S. 579). Handelt es sich dagegen um ein obligatorisches Recht, das durch Eintragung dinglich werden kann und soll, z. B. Recht auf Nießbrauch, Reallast, Grunddienstbarkeit, so kann es schon durch eine Vormerkung gesichert werden. Eine solche kann eingetragen werden auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird oder auf Grund einer einstweiligen Verfügung. Ist mir von einem Grundeigentümer nur Recht auf Erwerb z. B. einer Reallast — zunächst also nur obligatorisch eingeräumt — es fehlt aber noch die Eintragungsbewilligung und der Verpflichtete zögert mit der Erklärung, so wird möglicherweise mein Recht gefährdet. Alsdann kann ich gemäß §§ 940 ff. ZPO. den Prozeßrichter (entweder das Gericht der Hauptsache oder das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist), um Erlaß einer einstweiligen Verfügung ersuchen. Zum Zwecke der Beschleunigung ist das Prozeßgericht zum Ersuchen des Grundbuchamts um Eintragung befugt (§ 941 ZPO.). Das letztere entspricht dem Ersuchen.

Habe ich bereits ein dingliches Recht ohne im Grundbuche eingetragen zu sein, so kann, wenn sich im Grundbuch eine Unrichtigkeit findet, ein Widerspruch eingetragen werden (§ 899), z. B. ich bin Eigentümer eines Grundstücks oder eines Teiles desselben, aber ein anderer steht als Eigentümer eingetragen.

4. Grundbuchberichtigung (§§ 894 bis 899). Enthält das Grundbuch eine Unrichtigkeit und steht deshalb sein Inhalt mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann der durch die unrichtige Eintragung Betroffene die Zustimmung zu der Berichtigung von dem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. Z. B. ich bin Eigentümer des Grundstücks, es steht aber H als Eigentümer infolge eines Irrtums eingetragen, so ist H verpflichtet, darein zu willigen, daß ich als Eigentümer eingetragen werde. Die Kosten treffen mich (§ 897). Der Anspruch auf Berechtigung kann, wie schon oben zu III Abs. 2 bemerkt, durch Widerspruch im Grundbuche sichergestellt werden. Er ist unverjährbar (§ 898).

5. Ansprüche aus eingetragenen Rechten verjähren nicht; ebensowenig ein Recht, zu dessen Gunsten ein Widerspruch eingetragen ist. Dagegen verjähren Ansprüche auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz (§ 902).

§ 67. Eigentum. Das Eigentum ist ein Recht (Unterschied vom Besitze, der zunächst nur Tatsache ist!), und zwar ein Vermögensrecht, also ein Privatrecht, und zwar ein dingliches Privatrecht und zwar das stärkste aller dinglichen Rechte. Der Inhalt des Eigentums ergibt sich nicht aus der Logik gleichmäßig für alle Völker und alle Zeiten (wie etwa 2 mal 2 immer und überall 4 war und ist). Er ist ein geschichtlich gewordener. Man kann sich das Eigen-

tum mehr heidnisch-individualistisch, man kann es sich mehr christlich-sozial denken. Der letztere Standpunkt fand einen geeigneten Boden im germanischen Rechte [1]).

Nach dem BGB. hat der Eigentümer einer Sache die Befugnis, mit ihr nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903). So gewiß das Eigentum das umfassendste aller Vermögensrechte ist, so ist es doch kein völlig unbeschränktes Recht. Ein solches Recht gibt es überhaupt in keinem Staate, in welchem die Tyrannei verboten ist. Aber das Eigentum ist ein verhältnismäßig unbeschränktes Recht. Das Gesetz geht von der Eigentums freiheit aus. Wer ein Recht zur Einschränkung behauptet, muß dies dartun. Auch bei der Frage der Zulassung von „Inmissionen" in ein fremdes Grundstück geht das BGB. nicht etwa von der Inmissionsfreiheit, sondern von der Eigentumsfreiheit aus.

Der Eigentümer darf also z. B. auch sein Grundstück umzäunen, also auch einen Wildpark anlegen, so daß es dem in seinem Parke befindlichen Wilde nicht möglich ist, die Grenze zu überschreiten. Er darf sogar Einsprünge anlegen, wodurch es ihm möglich ist, das herrenlose Wild sich anzueignen. Unzulässig aber ist ein solches Verfahren hinsichtlich der jagdbaren Tiere, wenn die Jagdgesetze des betreffenden Landes es verbieten. Denn die Regulierung des Jagdrechts ist der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 69 Einf.-Ges.). Das Reichsrecht kommt also bezüglich des Jagdrechts erst dann zur Anwendung, wenn die Landesgesetzgebung es gestattet. Art. 69 macht nur 2 Ausnahmen, welche im vorliegenden Falle nicht in Frage stehen.

Nach A.L.R. § 60 II 16 war es verboten, ohne obrigkeitliche Erlaubnis „verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels zu errichten, Einsprünge anzulegen oder die Grenzen nächtlich zu verlappen". Das preuß. Obertribunal hat am 22. 9. 1874 (Entsch. Bd. 73 S. 72) die Anlegung von Einsprüngen seit dem Ges. v. 31. 10. 1848 für zulässig erklärt.

Das Eigentumsrecht an einem Grundstück „erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper" (auch der Keller und Höhlen, vgl. Entsch. des RG. in ZS. Bd. 28, S. 152) „unter der Oberfläche" (§ 905). Maßgebend ist also die vertikale (perpendikuläre) Fläche nach oben und nach unten (vgl. oben § 6 zu 5). Dies gilt namentlich für einen in der Erde auf der Grenze liegenden Stein. Ich kann ihn bis zur vertikalen Grenzfläche abhauen. Denn soweit steht er in meinem Eigentume. Die vertikale Grenzfläche ist auch maßgebend für eine auf der Grenze stehende Mauer, für Bäume auf der Grenze. Für Bäume würde daraus folgen, daß jeder Eigentümer den Baum bis zur Grenzfläche beseitigen dürfe. Weil aber dadurch der Baum vernichtet würde, so trifft § 923 BGB. eine besondere Bestimmung. Für Wurzeln und Zweige gibt § 910 BGB. eine Vorschrift. — § 905 bestimmt noch: „Der Eigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat", z. B. Durchfliegen der Brieftauben oder eines Luftfahrzeugs [2]). Man hat wohl gesagt: Das Eigentum an einem Grundstück erstrecke sich nach unten bis zum Mittelpunkte der Erde und nach oben unbegrenzt. Dies ist eine phantastische Anschauung. Es handelt sich um ein reales Verhältnis. Das Eigentum kann nicht weiter gehen, als das Grundstück wirtschaftlich ausgenützt werden kann (als die Herrschaft der Menschen

1) Vgl. die, wie immer, ausgezeichneten Ausführungen von Otto Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2. Ueber die Lehre vom Eigentum vgl. auch Wolff, Sachenrecht §§ 51 ff.

2) Das Luftrecht ist in den letzten Jahren von mehreren Schriftstellern behandelt. Ich verweise auf die Abhandlungen von Kipp in Jur. Woch.-Schr. 1908, S. 643 ff. und Kohler, Das Luftrecht. 1912.

reicht). Insoweit muß man von der Luftsäule sprechen und sagen, das Eigentum des Grundstückseigentümers besteht an dem Erdkörper einerseits, an der Luftsäule andererseits. Die Luftsäule ist der Raum über der Erdoberfläche, nicht die Luft als solche (letztere ist überhaupt keine Sache im Rechtssinn). — Das Eigentum an einer Waldung umfaßt „nicht bloß die Holznutzung, sondern auch alle sog. Forstnebenbenutzungen, mit Einschluß der im Boden befindlichen Erden und Steine und des Torfs. Ausgenommen sind aber jene Mineralien, die dem Bergwerkseigentum unterliegen" v. Stengel S. 51 Anm. Betreffs des Jagdrechts vgl. unten.

Ein vor 1900 entstandenes Eigentum wird nach BGB. beurteilt (Art. 181 EG.).

Gegenstand des Eigentums kann im allgemeinen nur die körperliche Sache sein. Realrechte aber gelten als Grundstücksbestandteile (§ 96 BGB., vgl. oben S. 530). Auch gibt es Gerechtigkeiten, die wie Grundstücke behandelt werden, z. B. Erbbaurechte.

§ 68. Begrenzung des Eigentums[1]). Das Eigentum ist, wie S. 603 bemerkt, kein unbeschränktes Recht. Durch zahlreiche Gesetze wird einerseits das Eigentumsrecht, andererseits der Eigentumsinhalt näher bestimmt. Diese Begrenzungen sind teils öffentlich rechtlicher, teils privat rechtlicher Natur. Die öffentlichrechtlichen sind großenteils polizeilicher Natur. Der Eigentümer darf nicht so über sein Eigentum verfügen, daß eine gemeine Gefahr entsteht (vgl. §§ 306 fg. StGB. über Brandstiftung usw.). Er muß sein Grundstück in einem Zustande erhalten, daß nicht polizeilich zu schützende öffentliche Interessen gefährdet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich „aus dem Eigentum selbst und den allgemeinen Pflichten des Eigentümers, ohne welche eine geordnete menschliche Gemeinschaft überhaupt nicht bestehen kann" (Preuß. OVG. 28. 10. 1896)[2]).

§ 69. A. Begrenzungen in Ansehung rechtlicher Verfügungen, d. h. Begrenzungen des Eigentumsrechts: Es handelt sich nur um Immobiliarrecht. Die meisten der zahlreichen altdeutschrechtlichen Beschränkungen durch Familienrechte, Gemeinderechte, Königsrechte sind heute beseitigt. Für Grundstücke kommen noch in Betracht:

I. Oeffentlich rechtliche Beschränkungen. Das BGB. hat solche nicht übernommen, aber es gestattet der Landesgesetzgebung gewisse Beschränkungen der Verfügungsmacht und Enteignung.

1. Beschränkungen der Verfügungsmacht:

a) Veräußerungsbeschränkungen im allgemeinen Interesse der Landeskultur sowie zugunsten der Realgläubiger (Art. 119 Nr. 1 EG.; im Bundesrat eingefügt):

Es gibt Veräußerungsbeschränkungen, welche in der besonderen Rechtsstellung einer Person ihren Grund haben, z. B. juristische Personen (vgl. oben S. 525 zu 2), Mündel, Ehegatte. Davon ist gehörigen Orts im BGB. die Rede. Der Art. 119 bezieht sich darauf nicht. — Für eine ganze Anzahl von Grundstücken ergibt sich die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu Veräußerungsbeschränkungen auf Grund des allgemeinen Vorbehalts des Einf.-Ges.,

1) Eine eingehende Darstellung in meinem Lehrbuch. Ausgenommen ist nur die Ablösungsgesetzgebung. Hinsichtlich dieser verweise ich auf die den Forstmännern bekannte Literatur: Hagen-Donner, Handbuch. Schlieckmann, Handbuch. Müller, Agrarrecht. Danckelmann, Grunddienstbarkeiten. Judeich, Grundentlastung. 1863. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1, S. 485 ff.

Ueber das österreich. Agrarrecht mit Einschl. des Jagd- und Fischereirechts vgl. Schiff, Grundriß des Agrarrechts. 1903.

2) Vgl. Stier-Somlo, Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeigemäßem Zustande.

so gemäß Art. 57, 58 in Ansehung der Güter der landesherrl. und der anderen daselbst genannten hochadeligen Familien, Art. 59 für Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter, Art. 63 für Erbpacht usw., Art. 64 für Anerbenrecht.

Der Art. 119 deckt Veräußerungsbeschränkungen im allg. öffentlichen Interesse: zugunsten der Landeskultur, des Realkredits oder der Steuererhebung (Niedner zu Art. 119): Württemb. Pfandges. Art. 178, 203, Darmstädt. Pfandges. Art. 78, Sächs. Ges. v. 30. 11. 1843 §§ 51 ff. EG.

b) Teilungsbeschränkungen. Die Landesgesetze können gemäß Art. 119 EG. Nr. 2 die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken (Dismembration).

Auch hier — wie im Falle zu a — kommen zunächst allgemeine Vorbehalte in Betracht: Art. 54, 59, 63, 64. — Auf Art. 119 beruhen:

einige landesgesetzliche Bestimmungen im Interesse der Realgläubiger, z. B. Bayern Ges. 1. 6. 1822 § 36, Weimar Ges. 6. 5. 1839 § 139, Württemberg. Pfandges., Darmstädter Pfandges.;

einige Landesgesetze untersagen oder beschränken im allgemeinen Interesse: Altenburg Ges. 9. 4. 1859, Lippe-Detmold V. 23. 3. 1864, Schaumburg-Lippe Ges. 11. 4. 1870, Schwarzburg-Sondershausen Ges. 23. 11. 1888, Waldeck Ges. 24. 9. 1851;

einige Landesgesetze bestimmen ein Mindestmaß: Hessen Aufteilung nicht unter 10 Ar Ackerland, 6 Ar Wiese, 50 Ar Wald, Teilung von Wald überdies nur mit Genehmigung der Zentralbehörde (Art. 94—95 des Ausführ.-Ges. z. BGB.), Sachsen-Weimar ähnlich (§§ 102, 108 des Ausf.-Ges. z. BGB.);

einige Landesgesetze beschränken in noch anderer Weise: Bremen, Hamburg, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt (Flurbuchsberichtigung muß vorausgehen);

für Braunschweig vgl. §§ 5, 8 des Ges. v. 19. 5. 1890 betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten; die auf Grund dieser Vorschriften bestehenden Veräußerungs- und Teilungsbeschränkungen bedürfen nicht der Eintragung zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 52 des Ausf.-Ges. hebt dies hervor);

einige Ges. treffen Bestimmungen über die Folgen der gesetzwidrigen Teilung: Württemberg Nichtigkeit, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 23 § 6 und Schwarzburg-Rudolstadt Art. 64 des Ausf.-Ges. trotz des Verbots Rechtsgültigkeit. Bei den meisten Gesetzen muß die Auslegung entscheiden, welche Folge eintritt.

c) Vereinigungsbeschränkungen. Die Landesgesetze können auf Grund des im Bundesrat eingefügten Art. 119 Nr. 3 EG. die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen untersagen oder beschränken (Verkoppelung).

Es handelt sich um eine Einschränkung der sich aus § 890 BGB. (§ 5 GBO.) ergebenden Befugnisse des Eigentümers.

Die meisten der früheren Beschränkungen sind durch die Arrondierungsgesetzgebungen fortgefallen. Letztere bleibt den Landesgesetzen vorbehalten (Art. 113). Es gibt aber noch Beschränkungen im Interesse der Landeskultur in Schaumburg-Lippe (Ges. 14. 4. 1870 § 19), Preußen (Ges. 7. 7. 1891 § 4). Im Interesse der Realgläubiger ist die Zusammenlegung von Grundstücken, die nicht

gleichmäßig belastet sind, verboten in Bayern (Hyp.-Ges. 1. 6. 1822 § 36), Hamburg (Ges. 4. 12. 1868 § 16).

Aus den Ausführungsges. z. BGB. sind zu vergleichen: Altenburg §§ 54 bis 59, Bremen §§ 21, 22, Koburg-Gotha Art. 23 §§ 1—5, Hessen Art. 81, Lübeck § 69, 70, Mecklenburg-Schwerin §§ 109, 110, -Strelitz §§ 107, 108, Preußen Art. 89 Nr. 1 b, Reuß ä. L. §§ 78—83, Reuß j. L. § 54, Sachsen § 12, Württemberg Art. 19. Vgl. auch § 16 des AG. zur Grundbuch-Ordn. f. Elsaß-Lothringen.

Einige Ausführungsgesetze gestatten die Vereinigung nur bei solchen Grundstücken, die in derselben Feldmark oder in demselben Grundbuchbezirke liegen oder aneinandergrenzen (Altenburg, Koburg, Elsaß-Lothr., Hessen, Württemberg).

d) Belastungsbeschränkungen. Die Belastung mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten zu untersagen oder zu beschränken (Art. 115 EG. z. BGB.). Hier ist zunächst festzustellen, daß das EG. z. BGB. in Art. 113 der Landesgesetzgebung die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung der Reallasten, Teilung der Gemeinheiten (d. h. der gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke), weitere Ablösung der Dienstbarkeiten usw. gestattet. In Verbindung mit dieser Gesetzgebung finden sich in den meisten Landesgesetzen Bestimmungen, welche nunmehr durch Art. 115 gestützt werden[1].

α) In Lübeck und Mecklenburg besteht keine Ablösungsgesetzgebung. Die Neubegründung von Dienstbarkeiten und Reallasten ist gestattet. Dasselbe gilt für Preußen auf Helgoland.

β) Reallasten: 1. Neubegründung allg. verboten in Baden (Ges. 5. 10. 1820, 10. 4. 1848), Württemberg (Ges. 14. 4. 1848), auf dem linken Rheinufer in Preußen (Art. 529, 530 code civil). 2. Nur Leibzucht gestattet in Hessen, 3. nur feste Geldrenten und Alimentationsleistungen bezw. Geldrenten und Kornabgaben gestatten Lippe (Ges. 4. 9. 1838), Waldeck und Pyrmont (Ges. 20. 11. 1848), 4. nur die nicht für ablösbar erklärten Reallasten gestattet in Meiningen (Ges. 5. 5. 1850, 12. 6. 1865, 9. 2. 1869), Sachsen-Coburg-Gotha (Ges. 3. 5. 1852 § 56, ferner für Coburg (25. 1. 1849), für Gotha (5. 11. 1853), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. 27. 4. 1849 Art. 18); so auch in Preußen, gestattet sind aber hier feste Geldrenten (Ges. 2. 3. 1850 §§ 6, 91 EG.), Oldenburg (Ges. 18. 2. 1849 Art. 59, 11. 2. 1851 Art. 18).

In einigen Staaten ist nur für bestimmte Arten von Reallasten die Neubegründung untersagt: in Bayern namentlich Jagdgerechtigkeit (Ges. 30. 3. 1852), Forstberechtigungen (Ges. 28. 3. 1852 Art. 34), Weiderechte (Ges. 28. 5. 1852 Art. 34, 35); Sachsen (Ges. 17. 3. 1832, alle Abentrichtungen, welche die Freiheit in der Bewirtschaftung beeinträchtigen), vgl. aber hierzu Grützmann, Lehrb. des sächs. R. Bd. 1 S. 341.

Ist die Neubegründung von Reallasten gestattet, so ist sie meist von Beschränkungen abhängig gemacht: in Mecklenburg (die dingliche Wirkung in der Zwangsversteigerung ist abhängig von Eintragung eines bestimmten Maximalbetrages, Ges. 18. 10. 1848 § 5 usw.). Vielfach wird die Bedingung der Ablösbarkeit gestellt: Braunschweig (Ges. 20. 12. 1834 Art. 5, Oldenburg (Art. 59 des Staatsgrundges.), Reuß ä. L. Verf.-Urk. § 32, Reuß j. L. (Verf.-Urk. § 24), Sondershausen (Ges. 8. 4. 1850 Art. 4); Preußen für zugelassene Geldrenten (Ges. 2. 3. 1850 §§ 91 fg.).

γ) Dienstbarkeiten. Hier handelt es sich entscheidend um Weide-, Streu- und Holzservituten. Die Landesgesetzgebung befördert meistens deren Beseitigung durch Ablösung; dieser Gegenstand wird in der Forstpolitik behandelt.

Baden verbietet Forst-, Jagd- und Weiderechte, hat aber zur Erhaltung der herkömmlichen Gemeindeschäfereien durch Ges. v. 17. 4. 1884 die öffentlich-rechtlichen gemeinen Schafweiden sogar Zwangseinführung durch Mehrheitsbeschlüsse gestattet. (Dorner-Seng S. 561 fg.). — In Bayern können Forst-, Jagd-, Weideberechtigungen als Dienstbarkeiten nicht mehr begründet werden. (Forstges. v. 28. 3. 1852, 17. 6. 1896 Art. 33, Jagdges. v. 30. 3. 1852 Art. 1, Weidegesetz v. 28. 5. 1852. Vgl. dazu Art. 86, 150 AG. BGB. (Oertmann S. 466). —

1) Vgl. hierzu Niedner, Kommentar zum Einf.-Ges. z. BGB., Neubauer, Zusammenstellungen. Im übrigen vgl. Danckelmann, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, ferner für Preußen die Literatur in Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung S. 465.

Für Preußen vgl. Gemeinh.- Teil.-Ordn. v. 7. 6. 1821 § 164 (§ 2, 27), Novelle v. 2. 3. 1850 Art. 12.

Hiernach können Weiderechte, Forstrechte zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, Rechte zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Rechte zur Gräserei, Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung, zum Krauten, zum Nachrechen und Stoppelharken, zum Holzscharren, zur Fischerei in Privatgewässern, zur Torfnutzung usw. nur auf bestimmte Zeit begründet werden, und zwar auf Aeckern nur auf solange, als zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist, im übrigen auf höchstens 10 Jahre. — Vgl. ferner § 2 Abs. 2 Jagdordn. v. 15. 7. 1907. — In Sachsen sind Jagddienstbarkeiten, Weiderechte, gewisse Waldrechte, Gräsereirechte usw. verboten. (Vgl. Kloß S. 249). — Hessen und Württemberg verbieten Weidegerechtigkeiten. Die mecklenburgischen Staaten haben keine Beschränkung.

Die Landesgesetze können die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen, also eine Verschuldungsgrenze festsetzen (im Bundesrat eingeschoben). Sie können ferner die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere Zeit als 30 Jahre (§ 1202 Abs. 2 BGB.) zulassen (Art. 117).

Das Bedürfnis der Festsetzung einer Verschuldungsgrenze ist hauptsächlich auf dem Gebiete des Anerben- und Rentengüterrechts hervorgetreten. Insoweit ist die Landesgesetzgebung schon durch Art. 62 anerkannt. Der Art. 117 ermöglicht die Einschränkung auf anderen Gebieten. Die meisten Bundesstaaten haben keine einschlägigen Vorschriften, so namentlich auch Bayern. Baden (Art. 27 des A.G. z. BGB. v. 17. 6. 1899) und Württemberg (Art. 213 des AG. z. BGB. v. 28. 7. 1899) untersagen die unkündbaren Hypotheken und Grundschulden und beschränken die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers auf 10 Jahre (in Baden ausgenommen Amortisationshypotheken), die Beschränkung auf 10 Jahre gilt in Baden auch für Rentenschulden. In Preußen war es durch § 29 Ed. betreff. die Regulierung der gutsherrl. und bäuerl. Verh. v. 14. 9. 1811 verboten, Bauerngüter über ein Viertel des Wertes hypothekarisch zu belasten; diese Bestimmung ist durch § 1 der V. v. 29. 12. 1843 aufgehoben; § 92 des preuß. Ges. über die Ablösung usw. v. 2. 3. 1850 beschränkt die Ausschließung der Kündigung der Kapitalien auf 30 Jahre (ausgenommen sämtliche Kreditinstitute), entsprechend die späteren Ablösungsgesetze: § 19 d. Ges. v. 28. 5. 1860 (Hohenzollern), § 14 d. Ges. v. 15. 2. 1872 (Regierungsbez. Wiesbaden und vorm. hess. Landesteile), § 55 d. Ges. v. 3. 1. 1873 (Schleswig-Holstein), § 26 d. Ges. v. 23. 7. 1876 (Kassel); code civil hatte 30 Jahre in Art. 530; keine Beschränkungen waren in Hannover, Lauenburg, Helgoland; jetzt gilt für den ganzen preuß. Staat Art. 32 des preuß. AG. z. BGB. für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden 20 Jahre. Anhalt (Art. 50 d. AG. z. BGB. 18. 4. 1899) und Schwarzburg-Sondershausen (Art. 40 AG. z. BGB. 19. 7. 1899) beschränken auf 30 Jahre.

2. Enteignung. Art. 109 [1]). Von ihr spricht man, wenn das Eigentum an einer fremden Sache im öffentlichen Interesse zwangsweise entzogen oder beschränkt wird.

Es gibt eine Enteignung von Grundstücken und von beweglichen Sachen Die erstere ist von besonderer praktischer Bedeutung. Sie ist zum großen Teile schon durch andere Vorbehalte der Landesgesetzgebung gesichert, so namentlich durch Art. 65 (Wasserrecht), Art. 66 (Deich- und Sielrecht), Art. 67 (Bergrecht), Art. 69 (Jagd- und Fischereirecht), Art. 83 (Waldgenossenschaften), Art. 113, 119 (Agrarrecht).

Der Art. 109 gewährt die Zuständigleit der Landesgesetze:

a) für die sog. allgemeinen Enteignungsgesetze;

b) sowie Sondergesetze, welche durch die allgemeinen Vorbehalte nicht gedeckt sind, z. B. über Landestriangulation, Wegebauten.

II. Privatrechtliche Beschränkungen:

1. gesetzliche Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte in den der Lan-

---

1) Vgl. Neubauer, Zusammenstellung S. 1 ff. Kommentare zum Einf.-Ges. von Niedner, von Kuhlenbeck zu Art. 109. Für Baden: Fuchs, Bad. Enteign.-Ges. 1901; Süpfle, Das badische Enteignungsrecht 1903, Tanger, Bad. Ent.-Ges. 1909. — Bayern: Oertmann S. 142 ff.; Henle, Bayrisches Enteign.-Ges.; Laforet, Bayr. Enteign.-Ges. — Preußen: Ges. v. 11. VI. 1874. Eger, Enteign.-Ges.; Luther, Enteign.-Ges. und Fluchtliniienges., 2. Aufl. 1906; Koffka, Enteign.-Ges. 1905. — Sachsen: Schelcher, Sächs. Enteign.-Ges. 1903; Kloß §§ 35, 36.

desgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsmaterien, z. B. gemäß Art. 62 (für Rentengüter), Art. 109 (für Enteignung);

2. bei den sog. gebundenen Gütern (Familienfideikommissen und Lehen) gemäß Art. 59 EG. (meist Ober- und Untereigentum, so namentlich in Preußen nach ALR.).

§ 70. B. Beschränkungen des Eigentums in Ansehung tatsächlicher Einwirkungen, d. h. Begrenzungen des Eigentumsinhalts. In Frage kann kommen ein Dulden oder ein Unterlasesn oder ein Tun. Diese Begrenzungen gelten für Grundstücke kraft Gesetzes auch ohne Eintragung im Grundbuche:

I. öffentlichrechtliche,

1. reichsrechtlich: namentlich kraft der Militärhoheit (vgl. oben S. 558 und Festungsrayongesetz v. 21. 12. 1871. Ferner im hygienischen Interesse (Rinderpest-, Seuchen-Ges.); im Verkehrsinteresse (Telegraphenges. v. 18. 12. 1899, § 17 RPostges.); gewerbe-, baupolizeiliche Beschränkungen nach RGew.Ordn. v. 21. 6. 1869 mit vielen Novellen, §§ 16—29, 51, 52; besonders § 18 fg. für Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können z. B. Schießpulverfabriken. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Verzeichnis der Anlagen vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abzuändern. Dies ist schon oft geschehen. Strafges. z. B. StGB. §§ 306 fg., 307 Nr. 8, 368 Nr. 7.

2. Landesrechtlich. Hier kommen die Vorbehalte des Einführungsgesetzes betreffend Landeskultur, Wald, Wege, Gewässer, Bergwerke usw. in Betracht. Dazu kommt aber dann namentlich noch der Art. 111.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.“

Hier handelt es sich besonders um die baulichen und baupolizeilichen Beschränkungen. Der Artikel kann aber auch von ganz hervorragender Bedeutung für die Erhaltung und Sicherstellung des Waldes, z. B. gegen Rauchbeschädigung, übermäßige Abholzung, werden.

Es ist mir nicht möglich, alle hier in Betracht kommenden Gesetze der einzelnen Länder anzuführen. Für Preußen kommen namentlich folgende Gesetze in Betracht: Kraft der Forsthoheit:

Ges. v. 24. 12. 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Cleve, Berg, Niederrhein betr.; Ges. v. 14. 8. 1867 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen; Ges. v. 6. 7. 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; Ges. v. 14. 3. 1881 über gemeinschaftliche Holzungen; Waldkulturgesetz für den Kreis Witgenstein v. 1. 6. 1854; Haubergordnungen für Siegen v. 17. 3. 1879, Dill- und Oberwesterwaldkreis v. 4. 6. 1887, Altenkirchen v. 9. 4. 1890; Ges. v. 3. 8. 1897 betr. Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe. —

Kraft der Wasserhoheit: ALR. II 15 § 38 fg., Ges. v. 15. 11. 1811 wegen des Wasserstaus und der Vorflut; KO. v. 24. 2. 1816 betr. Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle, Ges. v. 28. 2. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse; Ges. v. 28. 2. 1848 über Deichwesen; vom 1. 4. 1879 betr. Bildung von Wassergenossenschaften; v. 20. 8. 1883 betr. Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen; v. 16. 9. 1899 betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in Schlesien, v. 3. 7. 1900 betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in Schlesien; Quellenschutzgesetz v. 15. 5. 1908. — Zur Durchführung der Landes-Triangulation: Ges. v. 7. 10. 1865 und 7. 4. 1869 über Errichtung von Marksteinen. — Im Interesse der Naturdenkmalspflege: Ges. v. 2. 6. 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 15. 7. 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften. — Im übrigen vgl. die ausführliche Darstellung in meinem bürgerlichen Recht für Forstmänner.

Hervorzuheben ist, daß zugunsten der Landesgesetzgebung ein soweit gehender Vorbehalt nur hinsichtlich tatsächlicher Einwirkungen gemacht ist. In rechtlicher Hinsicht werden der Landesgesetzgebung die Grenzen in Art. 115 bis 117 und 119 scharf gezogen (vgl. oben S. 605 flg.).

II. Privatrechtliche:

1. das Schikaneverbot (§ 226 BGB.) vgl. oben S. 552.

2. § 904 BGB. über Notselbsthilfe (Nothilfe). Hiernach muß der Eigentümer einer Sache eine Einwirkung auf die Sache dulden, wenn 3 Voraussetzungen erfüllt sind, wenn nämlich a) die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erfolgt, b) diese Einwirkung zur Abwendung einer solchen Gefahr notwendig und c) der drohende Schade gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Gedacht ist hier zunächst an Fälle wie: Verzehrung einer fremden Sache zur Stillung des Hungers, Eindringen in das Nachbarhaus bei einem Brande. Auf Grund des § 904 wird aber auch ein mit seinem Gefährt verunglückter Bauer berechtigt sein, einen Stamm in fremdem Walde zu hauen, um mit dem Wagen fortzukommen, ferner wird ein Waldbesitzer bei einem Waldbrande, wenn er seinen Wald nicht anders retten kann, auf dem Nachbargrundstück einen Schutzgraben ziehen, auch Bäume auf diesem fremden Grundstücke fällen dürfen. — Es muß nur immer die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sein und es muß eine Relativität der Interessen bestehen. Sind diese 3 Voraussetzungen erfüllt, so muß der Eigentümer der Sache die Einwirkung dulden [1]. Der Eigentümer hat nicht das Recht der Selbstverteidigung, der andere hat vielmehr das Recht der Selbsthilfe. Seine Handlung ist deshalb nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig und ist also selbstverständlich auch nicht strafbar. — Wer gemäß § 904 eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, muß den entstehenden Schaden ersetzen.

Von dem Rechte des Notstandes (vgl. oben S. 554) unterscheidet sich der Fall der Notselbsthilfe dadurch: beim Notstande droht die Gefahr von der Sache, nicht aber bei der Notselbsthilfe, bei letzterer bedarf man vielmehr der fremden Sache, um sich aus der Notlage zu befreien. Beim Notstande handelt es sich um eine Verteidigung, bei der Notselbsthilfe um einen Angriff. Die Unterscheidung ist namentlich wegen der im Falle der Notselbsthilfe bestehenden Verpflichtung, Schadenersatz zu gewähren, von Bedeutung.

3. Nachbarrecht. Davon im folgenden § 71.

III. Schließlich kommen die Regalien in Betracht. Diese sind staatliche Berechtigungen und zwar entweder höhere (essentialia sive majora) oder niedere (non essentialia s. minora). Jene sind staatliche Hoheitsrechte, die der Staat nicht entbehren kann, z. B. Gesetzgebungsrecht, sie gehören vollständig dem öffentlichen Rechte an und werden also durch das BGB. nicht berührt. Die niederen Regalien (Berg-, Jagd-, Fischerei-, Bernstein-, Mühlen-Regal) sind ebenso privatrechtlicher wie öffentlich rechtlicher Natur. Für sie sichert Art. 73 die Landesgesetzgebung. Letztere kann demgemäß den Umfang der Regalität bestimmen sowie auch Entstehung, Veränderung, Aufhebung regeln [2].

§ 71. Nachbarrechte [3]. „Nachbar" ist hier nicht nur der nächste,

1) Ueber die Anwendung des § 904 BGB. auf Beschädigungen fremden Eigentums bei Waldbränden (Anzündung von Gegenfeuer, Fortnahme von Büschen zum Ausschlagen des Feuers) vgl. Lehnpfuhl, Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1901, S. 650 ff.

2) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2, S. 396 ff. Kuhlenbeck, EG. zu Art. 73.

3) Vgl. namentlich Schneider, Das Nachbarrecht nach dem BGB. in der hannoverschen Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung 1900, S. 590 ff., S. 606 ff. Ortloff, Das deutsche Nachbarrecht 1900. Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht, 2. Aufl. 1908. — Wolff, Sachenrecht §§ 53 ff.

sondern auch der Eigentümer entfernterer Grundstücke z. B. auch der Waldeigentümer, wenn er durch ein weit entfernt gelegenes Hüttenwerk beeinträchtigt wird, ebenso die Anwohner eines Flusses, soweit es sich dabei um die Reinhaltung des Wassers handelt, z. B. eine Stadt, deren Wasserleitung durch Bestandteile beeinträchtigt wird, die weit entfernt von der Stelle liegen, von der sie in den Fluß gelängen. Praktisch aber kommt vorwiegend der nächste Nachbar in Frage.

Grundsätzlich ist gemäß § 903 BGB. von der Freiheit des Eigentums auszugehen. Der Eigentümer eines Grundstücks darf also grundsätzlich innerhalb der räumlichen Grenzen seines Grundstücks nach seinem Belieben zu Werke gehen, Veranstaltungen und Vorrichtungen treffen. Der Eigentümer darf hiernach namentlich sein Grundstück bebauen, mit Bäumen bepflanzen usw., auch wenn er dadurch dem Nachbar die bisherige schöne Aussicht vernichtet (anders natürlich, wenn dem Nachbar eine Grunddienstbarkeit auf Untersagung zusteht, Aussichtsgerechtigkeit).

Der Eigentümer darf deshalb z. B., soweit nicht besondere Gesetze (Landesges. auf Grund der Art. 65, 124 EG. BGB.) entgegenstehen, auf seinem Grundstücke einen Brunnen oder Gruben anlegen, auch wenn dadurch dem Brunnen des Nachbars oder einer anderen Wasseranlage das Wasser entzogen wird (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12 S. 183, Bd. 16 S. 229, Bd. 26 S. 224, Bd. 35 S. 170). Das Reichsgericht hat Bd. 8 S. 182 seiner Zivilentscheidungen auch angenommen, daß der Eigentümer einen Damm aufwerfen kann, um sein Grundstück vor Ueberschwemmungen zu bewahren, sollte auch durch solche Anlage der Nachbar einer stärkeren Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt werden.

Nach BGB.: I. Zuführungen (Immissionen). Solche würden nach den allgemeinen Grundsätzen über die Rechte des Eigentümers nicht zulässig sein. Der Eigentümer muß sich in den räumlichen Grenzen seines Eigentums halten. Da mein Eigentum grundsätzlich frei ist, so brauche ich mir eine Einwirkung aus dem Raume des Nachbars nicht gefallen zu lassen. — Naturgemäß muß es aber Ausnahmen geben. Ohne solche wäre ein Nebeneinanderwohnen der Menschen nicht möglich. Ohne jede Einschränkung der Eigentumsfreiheit würde z. B. der Nachbar im Falle des Widerspruchs des Nachbars kein Lied singen, nicht musizieren dürfen, wenn hierdurch Zuführungen auf das Nachbargrundstück stattfinden. Er würde nicht einmal an der Grenze des Grundstücks eine Zigarette rauchen dürfen, wenn der Rauch über die Grenze hinüberzieht.

1. § 906 BGB. verbietet dem erwähnten Grundsatze von der Freiheit des Eigentums gemäß die Zuführung. — Also ist auszugehen von der Eigentumsfreiheit, nicht Immissionsfreiheit. § 906 gestattet aber die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnlichen (z. B. Asche, Funken, elektrische Ströme, Hundegebell) von dem Nachbargrundstücke ausgehenden Einwirkungen, wenn durch solche Einwirkung entweder die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn die Einwirkung durch eine solche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, welche nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

Einerseits muß ich es mir hiernach gefallen lassen, daß der Nachbar eine Fabrik anlegt, von welcher aus die Benutzung meines Grundstücks für Land- oder Forstwirtschaft oder als Garten nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Andererseits muß ich mir eine neue Fabrikanlage trotz des eindringenden Rauches und Geräusches in einer Fabrikstadt gefallen lassen, nicht aber eine Zinkhütte in der Nähe meines Waldes, wenn daselbst bisher keine Hüttenwerke waren. Der Nachbar muß sich in der Regel das nicht außergewöhnliche Heulen meines Jagdhundes gefallen lassen, da man annehmen muß, daß dadurch die Benutzung seines Grundstücks

nur unwesentlich beeinträchtigt wird, überdies das Halten und bisweilen unvermeidliche Geheul von Hunden örtlich gewöhnlich sein wird.

Für die Frage, ob die Beeinträchtigung eine wesentliche oder eine unwesentliche ist, kommt es nicht auf die persönlichen Empfindungen des jeweiligen Eigentümers an, z. B. weil er krank ist (derartige Empfindungen zu berücksichtigen, könnte der Nachbar nur moralisch verpflichtet sein), sondern allein auf den objektiven Standpunkt.

Darf ich auf meinem Grundstück einen Schießstand anlegen? Nur dann, wenn in der Gegend Schießstände etwas Gewöhnliches sind sowie auch dann, wenn durch solche Benutzung meines Grundstücks die Nachbarn nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Darf ein Jagdberechtigter an der Grenze Lärm machen, durch den er meine Jagd beeinträchtigt? Schikanös gewiß nicht (vgl. § 226 BGB., oben S. 552). Im übrigen kommt es zunächst darauf an, ob das Jagdgesetz des betreffenden Landes eine Bestimmung enthält, alsdann ist diese maßgebend (Art. 69 EG.). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist § 906 BGB. maßgebend. Für das preußische Recht ist vom Kammergerichte zu Berlin das Wildscheuchen sowohl zum Zwecke der Verhütung des Wildschadens wie auch zum Zwecke der Verhütung des Austritts auf benachbartes Gebiet, um es vor dem Abschusse zu bewahren, für erlaubt erklärt worden.

Darf ich auf meinem Grundstücke Bienen oder Tauben halten? Unzweifelhaft! Der Nachbar aber kann einschreiten, wenn er durch diese Tiere in Ausübung seines Eigentums wesentlich beschränkt wird. Letzteres ist auch schon vor dem BGB. von mehreren höchsten Gerichtshöfen angenommen worden, so z. B. vom Ob. Gerichtshofe für Bayern 1876 (Seuff. Arch. Bd. 33 S. 8): die vom Nachbar in großer Anzahl gehaltenen Tauben ließen sich fortwährend auf dem Hause des Klägers nieder, sie pickten den Mörtel von den Ziegeln, verunreinigten die Dachrinnen und den Hof des Klägers usw. Entsprechend OLG. Braunschweig (1884, Seuff. Arch. Bd. 40 S. 272 und 404) und das Reichsgericht (1884, Entsch. in Zivilsachen Bd. 12 S. 173) sowie das OLG. Stuttgart 1888, Seuff. Arch. Bd. 47 S. 140) hinsichtlich der Bienen.

Das preußische Obertribunal hat (Striethorst Archiv Bd. 95 S. 2) in folgendem Falle erkannt: der Beklagte hatte auf seinem Grundstücke Berberizensträucher, die Luft und die Insekten übertrugen die Pilze von diesen Sträuchern auf die mit Roggen bestellten Felder des Klägers, dadurch entstand der Grasrost; Kläger klagte auf Beseitigung des Uebelstandes mit Erfolg. — Entsprechend würde offenbar gegen den Nachbar geklagt werden können, wenn er wilde Kaninchen auf seinem Grundstücke aussetzt.

Das Reichsgericht hat in Bd. 50 S. 226 seiner Zivilentscheidungen folgenden Fall entschieden: Die Elsäss. Petroleumgesellschaft hatte mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde eine Petroleumraffinerie errichtet. Ein Eigentümer, dessen Grundstück 110 m von der Grenze der Anlage und 230 m vom Fabrikschornstein entfernt liegt, behauptete, sein Grundstück sei durch die drohende Feuers- und Explosionsgefahr entwertet, auch sei Erhöhung der Feuerversicherungsprämie zu erwarten; er verlangte Schadenersatz. Die Klage ist abgewiesen: Das Verhalten der Beklagten sei rechtmäßig. Die Verhaltungsbehörde habe gemäß § 16 der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt. Die Art der Benutzung des Grundstücks wirke nicht über das Grundstück hinaus. Die §§ 906, 907 BGB. kämen nicht zur Anwendung. § 906 handele nur von sinnlich wahrnehmbaren (wenn auch imponderabeln) Hinüberwirkungen, nicht aber etwa von einer „idealen" Immission, wie Kläger sie sich vorstelle usw. Da kein gesetzliches Verbot bestehe, so bleibe es bei der Regel des § 903 BGB., wonach der Eigentümer nach Belieben mit seiner Sache verfahren dürfe.

Immer ausgeschlossen ist (§ 906 am Ende) die Zuführung durch eine besondere Leitung. Ob durch solche eine wesentliche Beeinträchtigung oder eine örtlich nicht übliche bewirkt wird, bleibt sich gleich.

Dem beeinträchtigten Nachbar steht auf Grund des § 1004 BGB. die Eigentumsfreiheitsklage (negatorische Klage) zu. Nicht bloß dem benachbarten Eigentümer, auch dem Grunddienstbarkeitsberechtigten (§ 1027), dem Nießbraucher (§ 1065) usw., nicht aber dem Mieter-Pächter. Letztere müssen sich zum Zwecke der Beseitigung des Uebelstandes an den Vermieter-Verpächter halten. Die Eigentumsfreiheitsklage richtet sich auf Beseitigung der unzulässigen Einwirkung. Wie solche zu bewirken sei, ist Sache des Beklagten. Ob er z. B. bei einer unzulässigen Zuführung von Rauch die Feueranlage ganz beseitigen oder etwa eine genügende Rauchverzehrungsanlage machen will, bleibt ihm überlassen. Nötigenfalls aber muß er die Anlage ganz beseitigen. Eine wichtige Ausnahme wird aber durch § 26 der Gewerbeordnung gemacht:

„Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwendungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden."

Vgl. §§ 16 fg. der R.Gewerbe-O.[1] Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb, so können im Verwaltungsverfahren vor der Entscheidung über die Genehmigung Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens gemacht werden; § 17 Gew.-Ordn.; die Einwendungen können auch auf die Bestimmungen des BGB. über Nachbarrechte gestützt werden.

Die Klage auf Schadloshaltung wird nach Sondervorschriften oder nach den oben S. 558 fg. entwickelten allgemeinen Grundsätzen Erfolg haben, also nicht bloß im Falle eines Verschuldens, sondern auch zur Ausgleichung im Falle einer Betriebsgefahr.

Die Landesgesetze dürfen die Bestimmung des § 26 auch auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen ausdehnen (Art. 125 EG.). Nach § 51 der Gewerbeordnung kann aber die Verwaltungsbehörde jederzeit eine gewerbliche Anlage untersagen, wenn für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren entstehen.

2. Die Eigentumsfreiheitsklage gewährt dem Nachbar nur dann einen Schutz, wenn er bereits beeinträchtigt wird. Der § 907 BGB. geht nun aber noch weiter und gewährt schon dann eine Hilfe, wenn nur Beeinträchtigung zu besorgen ist:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige[2] Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat."

Hierdurch wird die negatorische Klage zu einem vorbeugenden Schutzmittel. Aber dies gilt nicht:

α. für Bäume und Sträucher § 907 Abs. 2. Hier kann die Landesgesetzgebung gemäß Art. 124 EG. helfen. Vgl. unten S. 621 a. E.

β. Wenn die Landesgesetze einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt (§ 907 Abs. 1 Satz 2). Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung, daß die Landesgesetzgebung durch Bestimmung eines Abstandes oder durch andere Schutzmaßregeln den Fortbestand der Anlage sichern und die Klage auf Schadensersatz ausschließen kann. Die Landesgesetzgebung kann durch Anordnung der Schutzmaßregeln lediglich die Klagen gegen die Herstellung verhindern und somit erreichen, daß der Bedrohte erst klage, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Zu den „Anlagen" im Sinne des § 907 gehören nicht bloß gewerbliche Anlagen. Der Begriff ist umfassender. Es handelt sich auch um Anlagen, die ohne Hinzutritt einer weiteren menschlichen Tätigkeit funktionieren, z. B. Wassergruben, Teiche vgl. Mot. Bd. 3 S. 295. Fenster und Türen gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des § 907. Bezüglich ihrer kann die Landesgesetzgebung gemäß Art. 124 Bestimmung treffen.

1) Ueber die Zulässigkeit polizeilicher Anordnungen bei den nach § 16 Gew.-Ordn. genehmigten Anlagen vgl. Arndt im Verwaltungsarchiv Bd. 10, S. 185 ff. — Zu § 26 vgl. auch meinen Aufsatz über Funkenflug in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 44 (1912) S. 174 ff.

2) Unzulässig ist die Einwirkung, wenn sie den Bestimmungen des § 906 zuwider ist, (vgl. zu a S. 202 ff.).

Zu 1 und 2: Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung (§ 924).

II. Gegen drohende Einsturzgefahr hilft § 908.

III. Gegen gefährdende Vertiefung des Nachbargrundstücks schützt § 909:

„ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist."

Einen bestimmten Abstand von der Grenze zu beobachten, ist im Reichsrechte nicht vorgeschrieben. Dagegen kann die Landesgesetzgebung einen Abstand anordnen (Art. 124; vgl. unten S. 621 a. E.). Die Landesgesetzgebung kommt namentlich auch vom Standpunkte des Art. 111 EG. in Frage: hiernach kann sie Entscheidung treffen, sobald es sich um Vertiefung im öffentlichen Interesse handelt[1]).

Der Anspruch aus § 909 BGB. unterliegt nicht der Verjährung (Art. 924).

IV. Ueberbau, vgl. §§ 912 bis 916 BGB. Art. 116 EG.

V. Notweg, §§ 917, 918 BGB. Es handelt sich darum, dem Eigentümer eines Grundstücks eine Verbindung mit einem öffentlichen Wege zu verschaffen. Der Nachbar muß den Notweg gestatten, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Wenn dem Grundstücke die Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt. Nach Art. 123 EG. kann die Landesgesetzgebung auch dann helfen, wenn es sich um die Verbindung mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn handelt. Dieser Vorbehalt für die Landesgesetzgebung ist vom Bundesrat eingestellt. Er hat besonders für die Landesgesetzgebungen Bedeutung, welche die Gewährung eines Notweges nach allgemeineren Grundsätzen zulassen, vgl. z. B. §§ 3 ff. ALR. I, 22, §§ 345 bis 349 sächs. GB.

Auch der Art. 113 des EG. sichert den Einfluß der Landesgesetzgebung.

2. Wenn eine solche Verbindung bei ordnungsmäßiger Benutzung notwendig ist. Es kommt hierbei nicht darauf entscheidend an, wie das Grundstück früher tatsächlich benutzt worden ist. Maßgebend ist das wirtschaftliche Bedürfnis — auch dann, wenn der Eigentümer die Benutzungsart ändert und vielleicht erst dadurch das Bedürfnis nach dem Wege veranlaßt. Entscheidend ist nur, daß es sich um eine ordnungsmäßige Benutzung handle. Die Zugangsnot braucht hiernach nicht etwa durch elementares Ereignis, z. B. Wolkenbruch, Erdrutsch, herbeigeführt zu sein. Die vom Gesetze vorausgesetzte Zugangsnot wird auch dann anzunehmen sein, wenn sich der Eigentümer in anderer Weise unter Aufwendung ganz übermäßig hoher Kosten helfen könnte.

Bei dem „Notweg" handelt es sich nicht bloß um Anlegung eines neuen Weges. Auch die Verbreiterung eines schon vorhandenen Weges kann in Frage kommen, namentlich wegen des durch intensivere Bewirtschaftung oder durch neue Benutzungsart vermehrten Bedürfnisses.

Der Eigentümer, bei dessen Grundstück die Zugangsnot entsteht, kann sich, falls mehrere benachbarte Grundstücke für die Gewährung des Notweges in Frage kommen, das ihm geeignet erscheinende aussuchen. Der Nachbar, von welchem er Duldung des Notweges verlangt, hat nicht die Befugnis, ihn an einen anderen Nachbar zu verweisen, auf dessen Grundstück der Notweg besser oder auch nur ebensogut hergestellt werden könnte.

1) Betreffs Veränderungen des unterirdischen Wasserlaufs durch Abgraben erwähnt Kober in Staudingers Kommentar zu § 909 für Bayern die Entscheidungen in Seuff.-Archiv Bd. 47 Nr. 96, ED. OGH. Bd. 7 Nr. 47, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 42, S. 386.

Gemäß § 918 BGB. tritt die Verpflichtung zur Duldung des Notweges nicht ein, wenn

α. bisher eine Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege bestand, diese Verbindung aber durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. Dies kann namentlich 1. durch willkürliche Beseitigung der früheren Verbindung geschehen, dann aber auch 2. durch eine Aenderung der Benutzungsart, die nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Die Verpflichtung besteht ferner nicht:

β. wenn das Bedürfnis durch Veräußerung eines Teiles des Grundstücks entsteht, indem infolge der Veräußerung der veräußerte bzw. der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten wird. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer mehrere Grundstücke hat und eins derselben veräußert. In solchen Fällen muß der Eigentümer des Teils, über welchen bisher die Verbindung bestanden hat, den Notweg dulden.

Ein anderes Ereignis, und sollte es auf Verschulden des Eigentümers beruhen, hindert den Anspruch auf Duldung des Notweges nicht.

Tritt der Fall der Duldung eines Notweges ein, so ist den Beteiligten sehr zu empfehlen, sich über die Richtung und Größe des Weges, Umfang des Benutzungsrechts, z. B. ob regelmäßig oder nur zu bestimmten Zeiten, etwa zur Zeit der Ernte, zu einigen. Mißlingt der Versuch der Einigung, so kann der Eigentümer auf Duldung des Notweges klagen und den Richter um die erforderlichen Einzelbestimmungen ersuchen. Der verpflichtete Nachbar hat aber immer nur zu d u l d e n. Er braucht nicht positiv zur Erledigung mitzuwirken. Die Klage ist beim ordentlichen Gerichte (Amts- bzw. Landgerichte, je nachdem der Streitwert mehr als 300 Mk., oder nicht soviel beträgt) zu erheben. Nach §§ 13, 14 Gerichtsverf.-Ges. aber könnte die Entscheidung auch anderen Behörden landesgesetzlich übertragen werden.

Der Nachbar, über dessen Grundstück der Notweg gelegt wird, ist durch eine G e l d r e n t e zu entschädigen, vgl. § 917 Abs. 2 BGB.

Das Recht auf Duldung des Notweges ist u n v e r j ä h r b a r (§ 924 BGB.).

VI. G r e n z r e c h t[1]). Gewöhnlich handelt es sich hier um z w e i Nachbarn. Es können aber auch m e h r Nachbarn sein.

1. G r e n z e r n e u e r u n g s - oder A b m a r k u n g s k l a g e für den Fall der Grenz v e r d u n k e l u n g , d. h. für den Fall, daß ein Grenzzeichen fehlt oder verrückt worden oder unkenntlich geworden ist. Der Eigentümer kann in solchem Falle von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks die Mitwirkung zur Errichtung fester Grenzzeichen oder zur Wiederherstellung der Grenzzeichen verlangen. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Grenze unstreitig sei. Es handelt sich also lediglich um B e u r k u n d u n g der Grenze. Ist die Grenze selbst streitig, so vgl. weiter unten zu b.

Sind die Beteiligten einig, so werden sie leicht das Erforderliche veranlassen können. Verweigert dagegen der Nachbar die Mitwirkung, so kann Klage erhoben werden. Klagberechtigt ist der Eigentümer (§ 919 BGB.), der Miteigentümer (§ 1011); dagegen nicht jeder, der ein Recht an dem Grundstücke hat, wohl aber der Nießbraucher (§ 1065). Die Klage ist gegen den Eigentümer des Nachbargrundstückes zu richten (§ 919). Die Klage unterliegt nicht der Verjährung (§ 924).

---

1) Vgl. W o l f f (Oberlandesgerichtsrat) in der Zeitschrift „Das Recht" 1900 Nr. 21, S. 447 ff.; R ö n n e b e r g , Archiv f. bürgerl. R. Bd. 11, S. 272 ff.; H ö n i g e r , Grenzstreitigkeiten nach BGB. 1901.

Ueber die Art der Abmarkung und das Verfahren entscheiden die Landesgesetze. Soweit diese keine Bestimmungen enthalten, entscheidet die Ortsüblichkeit (§ 919 Abs. 2). — Ueber die Kosten trifft § 919 Abs. 3 Bestimmungen. Sie sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. auf Grund einer Vereinbarung) etwas anderes ergibt.

Um einen besonderen Fall handelt es sich, wenn z. B. der zwischen den Grundstücken des A und des B befindliche öffentliche Weg von dem B nach dem Grundstücke des A hinübergedrängt wird. Hier muß A sein Eigentumsrecht gegen den Straßenherrn geltend machen. Er kann gegen B keine Abmarkungsklage erheben, B ist gar nicht sein Nachbar. Nachbar ist bei der Abmarkungsklage nur der nächste Nachbar, A kann aber gegen B gemäß § 823 ff. (vgl. oben S. 186) auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung klagen, wenn die Voraussetzungen für diese Klage, namentlich das erforderliche Verschulden, gegeben sind.

2. Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum). Diese bezweckt Beseitigung eines Streits über die Grenze, der Grenzverwirrung. Die Klage bezweckt Herstellung des Grenzfriedens durch Ermittlung der richtigen Grenze, und, wenn dies nicht möglich ist, durch Festsetzung einer Grenze. Behauptet ein Nachbar, ein bestimmtes Grenzstück sei sein Eigentum und verlangt er Feststellung seines Eigentums, so ist die Klage nicht Grenzscheidungsklage, sondern Eigentumsfeststellungsklage (§ 903 BGB., § 256 ZPO.). Verlangt er auch Herausgabe des im Besitze des Nachbars befindlichen Grundstücks, so ist die Klage insoweit eine Vindikation (§ 985 ff. BGB.). Verlangt er Beseitigung der Störung des Nachbars, so ist die Klage die Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004 BGB.). Kläger muß in diesen Fällen, da der Beklagte das vom Kläger behauptete Eigentum bestreitet, beweisen, daß er Eigentümer sei. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist er abzuweisen. Damit ist der Prozeß zu Ende, der Grenzfriede wird also nicht hergestellt. Denn es bleibt auch nunmehr immer noch die Grenze streitig.

Bei der Grenzscheidungsklage geht der Kläger selbst davon aus, daß die Grenze ungewiß sei, daß Kläger wenigstens zum Beweise des Eigentums an dem streitigen Stücke außerstande sei. Bei dieser Klage hat der Richter zunächst auf Grund des Vorbringens der Parteien die Ermittlung der wirklichen Grenze zu versuchen. Mißlingt dies, so soll nach § 920 BGB. der Besitzstand entscheiden. Die Vermutung spricht also dafür, daß der Besitzer der Eigentümer sei. Eine solche Vermutung besteht bei beweglichen Sachen in viel weiterem Umfange (§ 1006 BGB.), bei Grundstücken nur hier. Vorausgesetzt ist aber bei diesem Besitze, daß der Besitz fehlerfrei sei, dem Besitzer darf also entgegengehalten werden, der Besitz sei durch verbotene Eigenmacht erlangt, also fehlerhaft (§ 858 BGB.). Kann der Besitzstand nicht ermittelt werden, so ist jedem der beteiligten Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen. — § 920 Abs. 2:

„Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht."

Steht z. B. der Flächeninhalt der in Betracht kommenden Grundstücke sowie der des streitigen Stückes fest, so ist durch Ausmessung und Berechnung festzustellen, wieviel Flächenmaß jedem der Beteiligten zukommt und danach die Grenze zu bestimmen. Ist eines der beiden in Betracht kommenden Grundstücke noch einmal so groß, wie das andere, so kann der Richter im Verhältnisse von 2 : 1 teilen. Auch kann gegebenen Falles ein natürliches Grenzzeichen benutzt werden, wenngleich die Teilung alsdann dem Flächenmaße nicht genau entspricht.

Das Urteil geht auf Feststellung einer bestimmten Grenze. Beiden Teilen gegenüber wird die vom Richter gezogene Grenze als die maßgebende festgestellt. Eine Vollstreckung aus diesem Urteile findet nicht statt. Dagegen kann nunmehr jeder Teil wieder Abmarkung verlangen (vgl. oben zu a). — Die Grenz-

scheidungsklage unterliegt, wie die Abmarkungsklage, nicht der Verjährung (§ 924).

3. Grenzgemeinschaft. Im § 921 spricht das BGB. hinsichtlich der Grenzeinrichtungen eine Vermutung für Benutzungsgemeinschaft aus. So namentlich hinsichtlich des Zwischenraumes, Raines, Winkels, Grabens, der Mauer, Hecke, Planke. Wie schon oben S. 604 bemerkt, ist nicht immer Miteigentum anzunehmen, wenigstens nicht hinsichtlich einer Erhöhung auf dem Erdboden. Denn die vertikale Grenzfläche bezeichnet die Grenze auch hinsichtlich der Erhöhung. Die Vermutung spricht nur für Benutzungsgemeinschaft, wenn nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehöre, z. B. wenn sie nicht auf der Grenze, sondern auf dem einen Grundstück an der Grenze steht und ein äußeres Merkmal auf Alleineigentum hindeutet. Was als solches gelten kann, wird nach den örtlichen Anschauungen zu beurteilen sein, z. B. bei einem Graben der Erdaushub nur auf einer Seite, bei einer Planke die Pfosten nur auf einer Seite.

Die Benutzungsgemeinschaft wird, wie angegeben, nur vermutet. Es ist also Gegenbeweis zulässig.

Für den Fall, daß die Nachbarn zur Benutzung der Grenzeinrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind, trifft § 922 BGB. weitere Bestimmungen: 1. jeder Nachbar darf sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird, 2. die Unterhaltskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen, 3. solange ein Nachbar ein Interesse am Fortbestande der Einrichtung hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden (vgl. § 370 Nr. 1 StGB.), 4. im übrigen kommen die §§ 741 ff. BGB. über die Gemeinschaft zur Anwendung.

Durch Vereinbarung können selbstverständlich die Rechtsverhältnisse anders geordnet werden, so unter den Nachbarn für ihre Person und ihre Erben. Soll die Wirkung eine dingliche sein, so müßte eine Eintragung im Grundbuche auf Grund eines dinglichen Vertrages erfolgen. — Die Rechte der Nachbarn aus §§ 921, 922 BGB. unterliegen der Verjährung (vgl. § 924).

VII. Einer besonderen Behandlung bedürfen noch die Rechtsverhältnisse betreffs eines Baumes oder eines Strauches an der Grenze und eines solchen auf der Grenze [1]). Im folgenden ist der Kürze wegen nur die Rede vom Baume. Das gleiche gilt aber auch für den Strauch, eine lebendige Hecke.

Der Baum an der Grenze ist ein Baum, der nahe der Grenze, aber nicht auf der Grenze steht. Es entscheidet die vertikale Grenzfläche und die Stelle, an welcher der Stamm die Erde verläßt. Der Baum gilt also als Baum an der Grenze und nicht als Baum auf der Grenze, wenn der Stamm nahe der Grenze die Erde verläßt, an dieser Stelle also die vertikale Grenzfläche den Stamm nicht schneidet. Ragen Zweige des Baumes in den Luftraum des Nachbars, so ändert dies nichts. Der Baum ist gleichwohl kein Baum auf der Grenze. Steht der Stamm nicht senkrecht und ragt in den Luftraum des Nachbars, so ändert auch dies nichts. Der Baum ist ein Baum an der Grenze.

Der Baum an der Grenze steht im Alleineigentume des Grundeigentümers,

1) Vgl. Ortloff, „Rechtsschutz betr. Ueberhang, Ueberfall, Grenzbaum im Nachbarrecht“ im Archiv f. bürg. R. von Kohler Bd. 17, S. 234 ff.; Koppers, D. Jur.-Ztg. 1904, S. 806; Württemb. Ztschr. 1907, S. 129, 226, 321; Obermeyer, Bl. f. R.anwend. in Bayern von Seuffert Bd. 68, S. 496; Strempel, Meckl. Ztsch. Bd. 20, S. 131 ff.

auf dessen Boden er steht. Hinsichtlich des Eigentums am Baume auf der Grenze entscheidet die vertikale Grenzfläche. Vgl. oben S. 604.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Fälle:

1. hinsichtlich des Baumes an der Grenze:

a) Ueberwurzelung, Ueberhang. Die Regel ist: Der Eigentümer darf die Wurzeln, welche aus dem Nachbargrundstücke eingedrungen sind, abschneiden und behalten, § 910 BGB. Er hat also ein besonderes Recht der Selbsthilfe. Er darf aber die in seinen Luftraum ragenden Zweige erst abhauen, nachdem er dem Nachbar eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und der Nachbar der Aufforderung nicht innerhalb der Frist genügt hat. Schneidet er nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Zweige ab, so darf er sie auch behalten. Die Frist muß eine angemessene sein: hinsichtlich der erforderlichen Zeitdauer, nicht minder hinsichtlich der Jahreszeit, sie darf also nicht zur Zeit der Ernte oder einer anderen Zeit gesetzt werden, zu welcher der Nachbar und seine Arbeitskräfte anderweit vollständig in Anspruch genommen sind, auch nicht in der Wachsperiode. Der erste Entwurf des BGB. wollte eine Frist von 3 Tagen setzen. Einige Mitglieder der 2. Kommission wollten auf 2 Wochen verlängern, schließlich kam man von jeder absolut bestimmten Frist ab und verlangt nun vom Nachbar Beseitigung des Uebelstandes binnen „angemessener" Frist. Der, welcher die Frist setzt, braucht also die Zeit gar nicht ziffermäßig zu bestimmen. Es genügt eine Aufforderung zur Beseitigung des Uebelstandes „binnen angemessener Frist".

Man hat hierbei erwogen (vgl. Prot. Bd. 3 S. 142): es sei überhaupt nicht ratsam, eine bestimmte Frist zu setzen; zuweilen lasse sich in einigen Stunden Abhilfe schaffen, zuweilen müsse dem Nachbar durchaus längere Zeit gewährt werden: manche Arbeit, z. B. das Beschneiden von weit ausgedehnten lebenden Hecken, erfordere sehr viel Zeit und Arbeit und es könne dem Nachbar nicht zugemutet werden, eine solche Arbeit etwa in der Erntezeit vornehmen zu lassen, wenn seine Arbeitskräfte durch nötigere Verrichtungen in Anspruch genommen seien; man werde deshalb besser tun, wenn man eine angemessene Frist verlange; freilich könne dadurch zuweilen Streit entstehen und der Eigentümer müsse ein gewisses Risiko übernehmen, wenn er nach dem Ablauf einer nach seiner Meinung angemessenen Frist zur Selbsthilfe schreite; indessen müßten die Nachteile mit in den Kauf genommen werden, da die Feststellung einer bestimmten Frist jedenfalls zu größeren Ungerechtigkeiten führen könne.

Der Gesetzgeber macht aber Ausnahmen von der Regel:

α. Der Eigentümer hat nicht das angegebene Recht, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen, § 910 Abs. 2.

In der Kodifikationskommission zeigte sich nur in einem Punkte Meinungsverschiedenheit: ob auch bei den Wurzeln das Recht der Beseitigung ausgeschlossen werden solle, wenn die Wurzeln das Grundstück nicht schädigen. Von einer Seite wurde ein unbedingtes Recht auf Beseitigung empfohlen, da die Wurzeln dem Boden Nahrung entzögen und der Eigentümer befugt sein müsse, sich dadurch vor Schaden zu bewahren, daß er von vornherein die Wurzeln abstoße. Von anderer Seite erachtete man indessen diese Befürchtung für übertrieben. Der Eigentümer könne sich gegen das Weiterwachsen der Wurzeln schützen, indem er einen Graben ziehe. Man werde auch hier einen gewissen Schutz gegen das zwecklose Beschädigen von Bäumen gewähren müssen. Der letzteren Ansicht schloß sich die Kommission an.

β. Gemäß Art. 122 EG. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche abweichende Vorschriften in Ansehung der Obstbäume an der Grenze bestimmen.

In der 2. Kommission hatte einem Wunsche der Württembergischen Regierung gemäß ein Mitglied vorgeschlagen, das Recht auf Beseitigung der Wurzeln und Zweige in der Zeit vom 1. April bis 30. September auszuschließen. Der Antrag wurde begründet: lebende Bäume, namentlich Obstbäume, könnten erheblich geschädigt werden oder würden gar eingehen, wenn eine starke Ausästung in der Periode des Wachstums vorgenommen werde; um eine unnötige Zerstörung von Werten zu verhüten, werde daher für diese Zeit eine Beseitigung nicht verlangt und im Wege der Selbsthilfe nicht vorgenommen werden dürfen. Von anderer Seite aber wurde darauf hingewiesen, daß die Beseitigung doch jedenfalls dann gerechtfertigt sei, wenn z. B. der Eigen-

tümer auf seinem Grund und Boden ein Bauwerk errichten wolle. In Anerkennung der Richtigkeit dieses Einwurfs ergänzte der Antragsteller seinen Antrag dahin, daß die Beschränkung nicht Platz greifen solle, wenn die Benutzung des Nachbargrundstücks die Beseitigung notwendig mache. Aber auch mit dieser Einschränkung fand der Vorschlag keinen Beifall; die Mehrheit nahm an: eine derartige kasuistische Bestimmung werde nur in einer Anzahl von Fällen passen, in anderen dagegen unnötig sein und belästigend wirken. Von einer Seite wurde noch bemerkt, die „angemessene" Frist, die man an Stelle der 3 Tage des Entwurfs beschlossen habe, werde in besonderen Fällen soweit auszudehnen sein, daß die Beseitigung der Aeste nicht gerade in der Periode des Wachstums vorgenommen zu werden brauche. — Ferner wurde in der 2. Kommission vorgeschlagen, bei Obstbäumen eine besondere Beschränkung dahin zu beschließen, daß die Ausästung nur bis zur Höhe von $2^1/_2$ Metern vorgenommen zu werden brauche, also lediglich soweit, daß die Bestellung des unter den Zweigen liegenden Feldes mit Zugvieh möglich sei. Auch dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit abgelehnt. — Im Bundesrate wurde dann aber der jetzige Art. 122 EG. auf Antrag der Württembergischen Regierung eingefügt.

γ. Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Anwendbarkeit des § 910 auf die Wald grundstücke. Ursprünglich beabsichtigte die Kodifikationskommission, die Entscheidung dieser Frage vollständig der Landesgesetzgebung zu überlassen (damals § 861 des Entwurfs, Art. 67 des Entwurfs des Einf.-Ges.). Dagegen machte Danckelmann mit Erfolg geltend (Prot. Bd. 4 S. 146): Die Verhältnisse des Waldes seien im allgemeinen in ganz Deutschland die gleichen, jedenfalls soweit der Ueberhang und die Ueberwurzelung in Betracht komme; es erscheine deswegen richtiger, in diesem Punkte eine reichsrechtliche Regelung anzustreben; dafür falle auch ins Gewicht, daß sich die Versammlung deutscher Forstmänner in Karlsruhe für reichsrechtliche Bestimmungen ausgesprochen habe; sei also davon auszugehen, daß hinsichtlich der nachbarrechtlichen Verhältnisse auch beim Walde der § 910 in einer zweckentsprechenden Fassung für anwendbar erklärt werden müsse, so bleibe es selbstverständlich der Landesgesetzgebung vorbehalten, aus polizeilichen oder kulturellen Gründen Vorschriften über die Waldwirtschaften zu erlassen, insbesondere bei der Neuanlage von Wäldern die Einhaltung eines bestimmten Abstandes von der Grenze vorzuschreiben; die laut gewordenen Bedenken bewegten sich wesentlich in der Richtung, daß es nicht möglich sei, den § 910 so zu fassen, daß derselbe allen Bedürfnissen gerecht werde. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß sich in der Waldwirtschaft erhebliche Aenderungen vollzögen und daß namentlich die Anschauungen über die Notwendigkeit von Aufforstungen gewechselt hätten; die Entwickelung sei in dieser Richtung noch nicht abgeschlossen und man müsse deswegen jedenfalls für einen gewissen Spielraum sorgen, damit den wechselnden Bedürfnissen entsprochen werden könne. Einige Mitglieder der zweiten Kommission beantragten eine Verpflichtung des Nachbars zur Duldung der Wurzeln und Zweige (gegen Entschädigung durch Rente oder Kapital) zugunsten der Wälder (und Obstbäume) festzusetzen; diese Duldung wurde als durchaus notwendig bezeichnet, sonst würden ganze Waldbestände gefährdet, indem nämlich vielfach durch Zerstörung des sog. Waldmantels der Wald des natürlichen Schutzes beraubt werde und der Vernichtung durch Sturm, Austrocknen des Bodens usw. anheimfalle. Gegen diese letzteren Anträge wurde geltend gemacht: Durch solche ganz neue und ungewöhnliche Belastung der Nachbargrundstücke würden die Interessen der Waldbesitzer einseitig berücksichtigt, eine solche Neuerung würde namentlich dann als ungerecht empfunden, wenn durch Neuanlage eines Waldes die Grundstücke der Nachbarn in solcher Weise belastet würden; die Feststellung einer Entschädigung führe notwendig zu Zweifeln und Streitigkeiten; die im Interesse der Waldbesitzer vorgeschlagene Erweiterung der Duldungspflicht, werde wahrscheinlich durch die damit verbundene Entschädigungspflicht das Gegenteil dessen bewirken, was sie bezwecke, die Rente werde nämlich vielfach aus Schikane verlangt werden, die

Möglichkeit eine Rente zu erlangen, werde die Begehrlichkeit der Nachbarn steigern und sie in größerem Umfang als bisher veranlassen, mit Ansprüchen auf Beseitigung von Zweigen und Wurzeln hervorzutreten, das müsse zu Nachbarstreitigkeiten und Zerwürfnissen führen, deren Vermeidung im öfentlichen Interesse liege usw. Von anderer Seite wurde folgender Standpunkt vertreten: § 910 gewähre dem Baumbesitzer insofern einen wesentlichen Schutz, als er die Duldung des Ueberhangs und der Ueberwurzelung vorschreibe, falls dadurch die Benutzung und die Bearbeitung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigt werde; regelmäßig werde dieser Schutz auch für den Wald genügen, deshalb werde man den § 910 auf Waldgrundstücke erstrecken und den Art. 67, betreffend Vorbehalt für die Landesgesetzgebung streichen können; wo sich aber infolge besonderer Verhältnisse für die bestehenden Wälder eine weitgehende Duldungspflicht herausgebildet habe oder sich in Zukunft ein Bedürfnis dafür zeigen sollte, werde man das bestehende Recht aufrecht zu erhalten und auch für die Zukunft ein Einschreiten der Landesgesetzgebung zu ermöglichen haben; indem man so dem Walde einerseits den Schutz des § 910 gebe, andererseits den etwa bereits bestehenden oder durch die Landesgesetzgebung in Zukunft einzuführenden weiteren Schutz ermögliche, treffe man das richtige; durch diese Gestaltung vermeide man namentlich die unpraktische Entschädigungspflicht, und man komme — ähnlich wie beim Wildschaden — zu einer reichsgesetzlichen Regelung, die zur Not als genügend anzusehen sei und ein Eingreifen der Landesgesetzgebung in der Regel entbehrlich mache, ohne ihre Möglichkeit auszuschließen. — Die Kommission nahm den letzteren Standpunkt an, strich den Art. 67 und fügte den jetzigen Art. 183 des Einf.-Ges. ein:

„Zugunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume oder Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 BGB. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft."

Einverständnis bestand in der zweiten Kommission nach den Protokollen Bd. 3 S. 148 insbesondere darüber, daß die Landesgesetzgebung diejenigen Beschränkungen, welche durch das BGB. den Nachbargrundstücken im Interesse der Baumkultur auferlegt seien, nicht beseitigen, sondern nur noch andere Beschränkungen hinzufügen dürfe, die einen weitergehenden Schutz des Waldes bezweckten.

Es kommen in Betracht:

Baden: AG. Art. 17 (Becher S. 22), Bayern: Uebgr.-Ges. Art. 9 (Becher S. 102), Braunschweig: AG. § 47 (Becher S. 11), Hessen: AG. Art. 87, 88 (Becher S. 46, 47), Mecklenb.-Schw.: AG. § 182 (Becher S. 39), -Strel. § 180 (S. 35), Sachsen-K.-G.: AG. Art. 24 § 3 (Becher S. 59), Sachsen-W.-E.: AG. § 109 (Becher S. 23), Schwarzb.-Sondersh.: AG. Art. 31 § 4 (Becher S. 13), Württemberg: AG. Art. 245 (Becher S. 59).

b) Wie bereits bemerkt, kann der Fall eintreten, daß nicht bloß die Zweige, sondern der Baum an der Grenze selbst (der Stamm) in den Luftraum des Nachbars hineinragt. Für diesen Fall trifft § 910 nicht zu; trifft das BGB. überhaupt keine Sonderbestimmung. — Der Nachbar kann Beseitigung des Uebelstandes verlangen gemäß § 903 BGB., wonach das Eigentum frei ist, soweit nicht der Baumeigentümer ein besonderes Recht der Einschränkung, etwa durch Vertrag, erworben hat.

2. Betreffs des Baumes und Strauches auf der Grenze trifft § 923 Bestimmung; — eine Bestimmung, die unter Zurücksetzung der Rechtslogik lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, um unter den Nachbarn den Frieden zu sichern, der erfahrungsgemäß oft bei den unbedeutendsten Dingen gefährdet ist:

Die F r ü c h t e des Baumes und Strauches auf der Grenze gebühren den Nachbarn zu gleichen Teilen; das gleiche gilt vom Baume selbst, wenn er gefällt wird.

Jeder Nachbar kann jeder Zeit (nur selbstverständlich nicht aus Schikane, § 226, S. 552) die Beseitigung verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet. In diesem Falle erwirbt er das Alleineigentum und zwar mit der Trennung. Die Ansprüche auf Beseitigung sind unverjährbar (§ 924 BGB.).

A u s n a h m e n:

a) Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als G r e n z z e i c h e n dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann, § 923 Abs. 2 am Ende. Also nicht schon dann, wenn der Baum zurzeit das einzige Grenzzeichen ist. Die Bestimmung ist für notwendig erachtet, da in manchen Gegenden, namentlich in den Ueberschwemmungsgebieten großer Flüsse, die Grenzen der Wiesengrundstücke oft nicht anders als durch sog. Kopfbäume (gekappte Weiden) zuverlässig bezeichnet werden können.

b) Bei O b s t bäumen, wie oben S. 618.

c) Bei W a l d grundstücken, wie oben S. 619.

3. U e b e r f a l l. Hier ist wiederum zwischen dem Baume und Strauche a u f der Grenze und dem a n der Grenze zu scheiden.

a) Hinsichtlich des Baumes und Strauches a u f der Grenze trifft § 923 die schon erwähnte Vorschrift, daß die Früchte unter den Nachbarn gleich zu teilen sind.

b) Hinsichtlich des Baumes und Strauches a n der Grenze trifft § 911 BGB. eine andere Bestimmung: F r ü c h t e, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte d i e s e s Grundstücks. Sie fallen also dem zu, der den Fruchtgenuß hat, also nicht etwa nur dem Eigentümer, sondern gegebenenfalls dem Pächter, Nießbraucher usw. B e v o r die Früchte abgefallen sind, darf der Nachbar sie sich nicht zueignen; auch dann nicht, wenn sie an Zweigen in seinem Luftraume hängen. Die Bestimmung des § 911 entspricht dem deutschen Rechte und ist aufgenommen, um Zwistigkeiten unter den Nachbarn vorzubeugen. Ueber den Z e i t p u n k t des Fruchterwerbs gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 953 ff.). Vgl. unten bei Fruchterwerb.

Der § 911 macht eine A u s n a h m e für den Fall, daß das Nachbargrundstück dem ö f f e n t l i c h e n G e b r a u c h e dient. Hier sind Streitigkeiten unter den Nachbarn nicht zu befürchten. In der zweiten Kommission war auch folgendes erwogen: in den Gegenden Deutschlands, in welchen wie in W ü r t t e m b e r g die Verpflichtung bestehe, an den Wegen O b s t b ä u m e zu pflanzen, entspreche es dem Rechtsbewußtsein, daß sich der Eigentümer der Bäume die auf den Weg fallenden Früchte zueigne; es sei auch unpraktisch, die Früchte in solchem Falle dem Eigentümer der Straße, also dem Staate, der Gemeinde usw. nach der Regel des § 911 zufallen zu lassen, da solche Eigentümer füglich nicht Gelegenheit hätten, die herabgefallenen Früchte einzuernten (Prot. Bd. 3 S. 149). — In der zweiten Kommission war der Antrag gestellt, die auf öffentliche Grundstücke fallenden Früchte für herrenlos zu erklären. Die Annahme des Antrags hätte den wünschenswerten Erfolg gehabt, Streitigkeiten wegen Diebstahls abzuschneiden. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil man die Anerkennung des Rechts des Baumeigentümers auf Fruchtgenuß für richtiger hielt. Dies wird namentlich dann z. B. von erheblicher Bedeutung, wenn ein Sturm eine ganze Obsternte herunterschleudert (Prot. Bd. 3 S. 149 [1]) — Das Recht auf die Früchte, welche auf das öffentliche Grundstück fallen, steht also dem zu, der den Fruchtgenuß am B a u m e hat. Wer das auf den öffentlichen Weg gefallene Obst rechtswidrig fortnimmt, wird deshalb wegen Diebstahls bzw. Mundraubs zu bestrafen sein, so namentlich bei Obst. Bei anderen Früchten, z. B. wilden Kastanien, Eicheln, wird oft anzunehmen sein, daß der Eigentümer der Bäume keinen Anspruch auf die Früchte mache.

§ 72. Nachbarrechte nach L a n d e s r e c h t.

1. Der Art. 124 EG. bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten der Nachbarn noch anderen als den im BGB. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen."

Der Art. 124 enthält einen weitgehenden Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung. Doch geht er nicht soweit, daß die letztere die oben zu I S. 611 bis S. 621 erörterten, vom BGB. abgehandelten Nachbarrechte berühren dürfe. Der Art. 124 gestattet nur die Regulierung anderer Arten von Nachbarrechten. In Betracht kommen namentlich: 1. Hammerschlags- oder Leiterrecht, 2. Umwende-, Tret-, Trepp-, Kehr- oder Pflugrecht, 3. Schaufelschlagsrecht, 4. Fenster- oder Lichtrecht [1]).

Soweit die Nachbarrechte der Landesgesetzgebung in Kraft bleiben, soweit kann diese Gesetzgebung auch der Inhalt und die rechtliche Wirkung regeln.

In Betracht kommen hier hauptsächlich ALR. I, 8 §§ 125—128, 131, 133, 138—140, 142—144, 148, 152, 153, 155, 162—167, 169—174, 185, 186, code civil Art. 671, 672 Abs. 1, 674—681, vgl. Art. 89 Nr. 1b und Nr. 2 des preuß. Ausf.-Ges. z. BGB.; sächs. BGB. §§ 350, 351, 353—357, 359 und folgende Bestimmungen der Ausführungsgesetze: Baden Art. 13—23, Bayern Art. 62—80 (v. Stengel S. 53 Anmerk. 1), Elsaß-Lothringen §§ 59—66, Hessen Art. 83—89, Oldenburg §§ 24—30, Reuß ä. L. §§ 97—99, Reuß j. L. §§ 69—72, Sachsen-Altenburg §§ 70—74, -Koburg-Gotha Art. 24, -Meiningen Art. 15, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 66—73, -Sondershausen Art. 31, Württemberg Art. 217—254, Großh. Sachsen § 109—113.

Für Windmühlen gilt nach ALR. folgendes:

„. . . Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nötigen Wind zu entziehen".

§ 247 ALR. II, 15. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist zulässig (Erk. des Komp.-Gerichtsh. v. 24. I. 1857. JMBl. S. 271). Ueber die schwierige Feststellung, ob der nötige Wind entzogen ist, vgl. Entsch. des Obertrib. v. 6. XII. 1858 (Bd. 41 S. 344). — Für die seit 17. Dezember 1819 errichteten neuen Windmühlenanlagen gilt § 247 nicht mehr. V. v. 18. XI. 1819.

2. Die Landesgesetzgebung kommt aber ferner in Betracht, soweit Vorbehalte allgemeinerer Art für sie gemacht sind:

a) namentlich gemäß Art. 111 EG., wenn es sich um das öffentliche Interesse handelt;

b) nach den Vorbehalten betreffend Wasserrecht (Art. 65), Deich- und Sielrecht (Art. 66), Bergrecht (Art. 67), Jagdrecht (Art. 69) usw.

3. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob dem Waldeigentümer ein genügender Schutz gegen Rauch- und ähnliche Beschädigungen gegeben sei. Der auf Grund der §§ 906, 907 BGB. ihm gebührende Schutz dürfte vielfach nicht ausreichen, namentlich dann nicht, wenn es sich um Einwirkungen handelt, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken der betreffenden Lage gewöhnlich sind.

Es fragt sich, ob hier die Landesgesetzgebung helfen kann. Art. 124 kommt nicht in Frage. Denn er spricht nur von der landesgesetzlichen Regelung anderer als der im BGB. abgehandelten Nachbarrechte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich allein um Zuführungen. Bezüglich dieser hat das BGB. die maßgebenden Bestimmungen getroffen. Jedoch verweist § 907 auf die Landesgesetzgebung, aber nur in der Art, daß ein bestimmter Abstand der Anlage von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorgeschrieben werden können. Durch eine solche Bestimmung könnte dem Waldbesitzer möglicherweise geholfen werden. Es wäre gegebenen Falles möglich, daß durch die Beobachtung eines Abstandes oder auch durch Anbringung von Schutzmaßregeln die Beschädigung des Waldes gänzlich ver-

1) Vgl. mein Lehrbuch. Niedner zu Art. 124. Kuhlenbeck zu Art. 124. Wolff, Sachenrecht.

hütet werde. Ist letzteres aber nicht der Fall, so nützt die gemäß § 907 in Wirksamkeit tretende Landesgesetzgebung nichts oder nicht genügend. Im Gegenteile, sie verschlechtert insofern seine Lage, da er nunmehr abwarten muß, bis die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. Durchgreifende Hilfe gewährt aber der Art. 111 des Einf.-Ges. (vgl. oben zu II, 2, a); es ist allseitig anerkannt, auch von den Juristen, daß die Erhaltung und Sicherung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 73. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

I. In Betracht kommen Vorschriften des BGB., anderer Reichsgesetze und mehrerer Landesgesetze. Vorerst aber fragt es sich, wer Eigentum an einem Grundstück erwerben kann? Im allgemeinen jede Person. Es gibt aber Beschränkungen: hinsichtlich der juristischen Personen vgl. mein Lehrbuch. Betreffs der Menschen kann die Landesgesetzgebung Einschränkungen machen, einmal kraft öffentlichen Rechts, z. B. hinsichtlich der Beamten zur Sicherung der Integrität des Beamtenstandes, sodann in den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien.

Vgl. z. B. für Preußen bei freiwilligem Erwerbe: Kgl. Befehl v. 29. II. 1812 hinsichtlich der Beamten der Domänenverwaltung, KO. vom 5. IX. 1821 hinsichtlich der Königlichen Forstbeamten . . „daß kein im Dienste des Staates stehender Forst-Bediente ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in bes. dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Prov.-Reg., durch das Ministerium gestattet werden." Diese Bestimmungen werden tatsächlich ein Hindernis des Erwerbs sein. Die Beamten würden sich, bei Außerachtlassung der Bestimmung disziplinarrechtlicher Verfolgung aussetzen. Falls aber entgegen den erwähnten Verboten ein Erwerb stattfinden sollte, so wäre er privatrechtlich gültig und unanfechtbar, da das EG. z. BGB. keinen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung enthält.

Für Bergbeamte steht § 105 des preuß. Bergges. vom 24. VI. 1865 in Frage. Ob aber die Landesgesetzgebung gemäß dem allgemeinen Vorbehalte des Art. 67 EG. auch die privatrechtliche Giltigkeit des Erwerbs verhindern kann, ist streitig. Gierke verneint

II. Die freiwillige Veräußerung (Uebertragung) des Eigentums findet gemäß der für das Liegenschaftssachenrecht grundsätzlich maßgebenden Bestimmung des § 873 BGB. (vgl. oben S. 602) durch Einigung und Eintragung im Grundbuche statt. Die Einigung heißt hier Auflassung. Sie ist ein Vertrag, ein Veräußerungsvertrag, aber nicht obligatorisch wie etwa der Kauf, sondern ein dinglicher Vertrag. Der bisherige Eigentümer (der Auflassende) verpflichtet sich nicht, wie beim Kaufe, zu einer Leistung. Er veräußert vielmehr das Grundstück dem andern Teile dinglich. Der Eigentumserwerb wird aber erst durch die Eintragung des neuen Eigentums vollendet.

Gewöhnlich wird der Auffassung ein obligatorischer Vertrag, namentlich Kauf, vorausgehen. Doch ist dies für die Gültigkeit der Auflassung nicht nötig. Die Auflassung ist ein abstrakter Vertrag. Es kann also die Auflassung stattfinden, obwohl der beabsichtigte Kaufvertrag noch nicht geschlossen ist. Z. B. wenn der Kauf über das Grundstück nicht in der im § 313 BGB. vorgeschriebenen Form geschlossen und deshalb (gemäß § 125 BGB.) nichtig ist. Findet im letzteren Falle die Auflassung und Eintragung statt, so wird der obligatorische Vertrag nunmehr seinem ganzen Inhalte nach gültig (§ 313 Satz 2).

Die Auflassung muß gemäß § 925 BGB. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Hier greift aber wiederum die Landesgesetzgebung ein. Sie kann einerseits erleichtern, andererseits erschweren. — Erleichtern gemäß Art. 143 EG. Sie kann hiernach die Erklärung der Auflassung auch vor einem Gericht oder einem Notar oder vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten zulassen [1]).

[1]) So ist in Preußen für rheinische Grundstücke jedes preußische Amtsgericht und jeder preußische Notar zuständig. Im übrigen vgl. Niedner zu Art. 143; Kuhlenbeck zu Art. 143.

Auch kann von gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgesehen werden, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch im Versteigerungstermin erfolgt. — Erschweren gemäß § 98 Grundb.-Ordn. Hiernach kann die Landesgesetzgebung anordnen, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde vorgelegt wird. — Die Auflassung darf nicht unter einer Bedingung und nicht unter einer Zeitbestimmung erfolgen, sonst ist sie unwirksam (§ 925).

Ist der Auflassungsvertrag geschlossen, so ist damit die privatrechtliche Seite der Veräußerung bewirkt. Der Veräußerer ist nun nicht mehr zu einer weiteren Mitwirkung verpflichtet. Trägt der Grundbuchbeamte trotz stattgehabter Auflassung nicht ein, so findet Beschwerde statt.

Ausnahmsweise entscheidet das Landesrecht über den Eigentumserwerb:

1. In den Fällen der der Landesgesetzgebung allgemein vorbehaltenen Materien: Enteignung im allg. (Art. 109), Enteignung im Interesse der Landeskultur (Art. 113), Erwerb nach Wasserrecht, auf Anlandungen, Inseln, verlassenen Flußbetten (Art. 65), Deich- und Sielrecht (Art. 66), Bergrecht (Art. 67), Bahneinheit (Art. 112).

2. Gemäß Art. 126 des EG. kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Gemeindeverband und das einem Gemeindeverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Gemeindeverband oder auf den Staat durch Landessondergesetz übertragen werden.

Die Ausführ.-Ges. schweigen. Vgl. aber preuß. Ges. v. 8. Juli 1875 § 18 Abs. 2, und vom 18. Januar 1881 § 2.

3. Für die Uebertragung des Eigentums an nichtbuchungspflichtigen Grundstücken (vgl. oben S. 602) sind die Landesgesetze maßgebend, wenn das Grundstück nach der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, Art. 127.

Nach den meisten Ausführungsgesetzen genügt Einigung und solenne Beurkundung derselben, vgl. Niedner zu Art. 127: gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder durch einen Beamten der betreffenden Behörde: Braunschweig § 48, Lübeck § 65, Oldenburg § 12, Birkenfeld § 40, Preußen Art. 27 (vgl. mein Lehrbuch); gerichtliche Beurkundung: Schwarzburg-Sondershausen Art. 23, Erklärung zu Protokoll vor dem Grundbuchamt oder Einreichung öffentlicher Beurkundung: Sachsen-Weimar § 122, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 75; öffentlich beglaubigte Form: Mecklenburg-Schw. § 103, -Strel. § 101; Beurkundung durch einen elsaß-lothr. Notar: Elsaß-Lothr. § 74. Für Bremen bestimmt § 16: Umschreibung im Flurbuch als genügend, Hamburg § 29 bringt die Bestimmungen des BGB. zur Anwendung.

III. Hinsichtlich der Zubehörstücke trifft § 926 Bestimmung: 1. soweit die zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücke dem Veräußerer gehören, erlangt der Erwerber an ihnen das Eigentum, wenn beide Teile darüber einig sind, daß sich die Veräußerung auf sie erstrecken soll. 2. Letzteres wird im Zweifel angenommen. 3. Erlangt der Bewerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören, oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die im nächsten Paragraphen zu besprechenden Grundsätze über Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen Anwendung.

IV. Nach dem Rechte vor 1900 konnte das Eigentum an einem Grundstücke auch durch Ersitzung erworben werden, d. h. durch gutgläubigen Besitz während der Ersitzungszeit. Mit der Entwicklung des Grundbuchsystems trat die Bedeutung der Tabulareintragung immer mehr in den Vordergrund. Die Ersitzung außerhalb des Grundbuchs hörte immer mehr auf. Das BGB. hat:

1. § 900 Abs. 1, Tabularersitzung. Es ist möglich, daß jemand im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird, ohne das Eigentum zu erlangen. In solchem Falle erwirbt der Eingetragene das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden hat und wenn er während dieser ganzen Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Für die Ersitzung im strengen Sinn ist stets guter Glaube vorausgesetzt, hierauf kommt es bei der „Tabularersitzung" nicht an.

Die Bestimmung des § 900 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf dingliche Rechte Dritter (§ 900 Abs. 2).

2. § 927. Tabularversitzung:

Hat jemand ein fremdes Grundstück 30 Jahre lang im Eigenbesitze, so kann der wahre Eigentümer durch ein Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden. Ist aber der wahre Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit 30 Jahren nicht erfolgt ist. Wer das Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren erwirkt, erlangt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt. Dies Ausschlußurteil wirkt aber nicht gegen einen Dritten, wenn dieser vor Erlassung des Ausschlußurteils als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist, oder wenn zugunsten seines Eigentums ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden ist.

V. Der Eigentümer kann auch durch Verzicht sein Eigentum aufgeben, § 928 BGB. Der Verlust des Eigentums tritt dadurch ein, daß der Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklärt und im Grundbuch eingetragen wird. Das Recht zur Aneignung des so herrenlos [1]) gemachten Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt; der Fiskus erwirbt das Eigentum, indem er sich eintragen läßt. An Stelle des Fiskus können gemäß Art. 129 EG. die Landesgesetze eine bestimmte andere Person bestimmen.

Die Ausführungsgesetze schweigen. In Preußen kommen in Betracht: Das Auenrecht, d. h. das Recht der Rittergutsbesitzer auf herrenlose Grundstücke, auch Wege, der bäuerlichen Feldmark [2]).

Vgl. § 77 des westpreuß. Provinzialrechts vom 19. 4. 1844. Für die Rheinprovinz und Westfalen vgl. KO. v. 14. 3. 1825. Hiernach sollen Parzellen, „die bei der Katastervermessung als herrenlos sich entdeckten, mit allen Vorteilen und Lasten der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, überlassen werden, wenn solche sie unter diesen Bedingungen annehmen wollen", v. Kamptz, Annalen Bd. 9 S. 605, Mot. zum Entw. des BGB. Bd. 3 zu § 868. Das Obertribunal hat am 20. August 1821 (vgl. Simon, Rsprech. Bd. 1 S. 236) erkannt: „einer Stadt gebühre vermöge ihres Weichbildrechts das Eigentum an den innerhalb des Weichbildes gelegenen Gütern, welche nicht anderen aus einem besonderen Titel gehören".

Dem Fiskus steht ein solches Aneignungsrecht gemäß Art. 190 EG. auch auf Grundstücke zu, die zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs herrenlos sind. Auch hier kann die Landesgesetzgebung an Stelle des Fiskus eine andere (natürliche oder juristische) Person bestimmen.

Als herrenlos gelten z. B. nach Art. 3 des hess. Ges. v. 29. 10. 1830 solche Grundstücke, die in den Kopien der Flurbücher und Karten als herrenlos bezeichnet sind (Niedner zu Art. 190).

1) Ueber den Fall der Notwendigkeit eines Prozesses gegen den Eigentümer vgl. § 58 ZPO.
2) In Schlesien hat der Gutsbesitzer Eigentum an der Aue. Riemann schles. Auenrecht.

VI. Nach dem Gesagten vollzieht sich der Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken nur ausnahmsweise außerhalb des Grundbuchs. Als solche Ausnahme sind noch zu nennen: § 1922 durch Erbgang, gemäß § 1438 bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Eheleute, gemäß § 90, §§ 180 fg. des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen, durch Zuschlag.

§ 74. Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen.

I. Die Uebertragung des Eigentums geschieht durch Einigung über den Eigentumsübergang und Uebergabe, § 929 BGB.

Die „Einigung" ist wie die Auflassung (oben S. 602 a. E.) ein dinglicher abstrakter Vertrag. Das Eigentum kann also übertragen werden, auch wenn der beabsichtigte Kauf oder andere obligatorische Vertrag noch nicht geschlossen ist. Andererseits genügt der Abschluß des Kaufvertrages nicht, es muß Uebergabe mit der Absicht der Eigentumsübertragung hinzukommen.

Soll eine Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache geschehen, so muß selbstverständlich vor allen Dingen ein geeigneter Gegenstand vorhanden sein. Ist dies z. B. ein stehender Baum? Das Preuß. Obertribunal hat dies früher für das Gebiet des Allg. Landrechts bejaht. Nach BGB. ist es zu verneinen: der Baum ist als Erzeugnis des Grund und Bodens, solange er von letzterem nicht getrennt ist, ein wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB.) und kann also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93). Eine Uebertragung des Eigentums an den Baum ist nur möglich einerseits mit dem Grund und Boden zugleich, andererseits nach der Trennung vom Boden.

Die Uebergabe kann sein:

1. eine körperliche, z. B. von Hand zu Hand, aber auch so, daß der bisherige Besitzer den Erwerber in die Lage setzt, die Gewalt über die Sache auszuüben, z. B. bei dem im Walde zugerichteten Holze durch Aushändigung des Verabfolgezettels, § 854 Abs. 2;

2. kurzer Hand, § 929 Satz 2; ist der, welcher das Eigentum erwerben soll, schon im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Eigentumsübergang;

3. die Uebergabe kann auch ersetzt werden §§ 930, 931 BGB. Vgl. mein Lehrbuch.

Für die Uebertragung von Rechten gilt der selbstverständliche Satz: „Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat." Scheinbar macht der Gesetzgeber insofern Ausnahmen, als er dem Erwerber einer Sache das Eigentum zuspricht, obwohl der Veräußerer nicht Eigentümer war. In solchen besonderen Fällen erwirbt der Erwerber der Sache das Eigentum kraft Gesetzes. Dies gilt gemäß §§ 932 fg. namentlich zum Schutze des gutgläubigen Erwerbes. Kaufe ich z. B. ein Pferd und erhalte vom Verkäufer die Uebergabe, so werde ich in der Regel auch dann Eigentümer, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Vorausgesetzt ist nur, daß ich keine Kenntnis von dem Mangel im Rechte des Veräußerers habe und meine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Alsdann erlischt das Eigentum des Dritten, nicht minder das auf der Sache lastende Recht eines Dritten, z. B. ein Pfandrecht.

Der Dritte erhält sich sein dingliches Recht, namentlich Pfandrecht, durch Besitz, § 936; z. B. der Holzhändler Primus hat dem Fiskus Wertpapiere verpfändet, er verkauft sie jetzt dem Sekundus und übergibt sie dem Käufer durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe (§ 931), hierdurch wird das Pfandrecht des Fiskus nicht berührt, da er sich den Besitz erhält, die Nichtkenntnis des Erwerbers vom Pfandrechte des Fiskus (z. B. er nimmt an, das Pfandrecht sei durch Zahlung des Schuldbetrages getilgt) ist völlig unerheblich (§ 936, namentlich Abs. 3).

Jene Sätze gelten jedoch nur dann, wenn der dritte Berechtigte den Besitz der Sache freiwillig aufgegeben hatte. Dies entspricht dem deutschen Rechte: „Trau! Schau! Wem?" „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn wiedersuchen", „Hand wahre Hand". Jene Sätze über den Eigentumserwerb zugunsten des gutgläubigen Besitzers gelten dann nicht, wenn die Sache dem Dritten

gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Jene Sätze gelten bei solchem unfreiwilligen Besitzverluste nur dann, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt oder wenn die Sache in öffentlicher Versteigerung veräußert wird. §§ 935, 936 BGB.

Gesetzt: ich verleihe mein Pferd dem A, A verkauft und übergibt es an B, letzterer wußte beim Erwerbe nicht, daß A nicht Eigentümer war, handelte auch nicht grobfahrlässig. B ist Eigentümer geworden. Mein Eigentum ist erloschen. Ich kann nur von A Schadensersatz beanspruchen. Gesetzt: A stiehlt mir Holz aus meinem Walde und verkauft und übergibt es an B. Letzterer wird nicht Eigentümer, weil mir das Holz entwendet war. Ich kann das Holz von B herausverlangen. — Dies gilt auch wenn mein Förster Holz beiseite schafft; denn er ist nicht Besitzer, sondern nur Besitzdiener. Besitzer bin ich. Es liegt also unfreiwilliger Besitzverlust vor. Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 71 S. 248. Gesetzt: A hat durch Jagdvergehen in meinem Jagdrevier einen Hirsch erlegt und das Geweih an B verkauft und überliefert. Ist hier die obige Regel oder die Ausnahme anzuwenden? Die Voraussetzung der Ausnahme trifft nicht zu. A hat zwar gegen meinen Willen den Hirsch erlegt, aber er hat ihn nicht meinem Besitze gegen meinen Willen entzogen, ich hatte den Besitz noch gar nicht erworben. Folglich ist die Regel anzuwenden: B ist Eigentümer des Geweihes geworden, wenn er beim Erwerbe nicht wußte, daß A es durch Jagdvergehen erworben hatte und ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. — Gesetzt: A zahlt mir einen geschuldeten Geldbetrag. Ich erwerbe das Eigentum, auch wenn das Geld gestohlen war. — A verpfändet mir Inhaberpapiere. Ich erwerbe das Pfandrecht auch dann, wenn die Papiere dem Eigentümer gegen seinen Willen abhanden gekommen waren. Nur immer vorausgesetzt, daß ich den wahren Sachverhalt nicht kannte und mir nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 75. II. Ersitzung. Hinsichtlich der Liegenschaften vgl. oben S. 625. Für bewegliche Sachen erkennt das BGB. in §§ 937 fg. die Ersitzung an. Letztere ermöglicht einen Eigentumserwerb zugunsten dessen, der eine Sache in gutem Glauben erworben hat, ohne dadurch Eigentümer geworden zu sein, — durch Besitz während einer bestimmten Zeit (10 Jahre). Vgl. mein Lehrbuch.

§ 76. III. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache, §§ 953 fg. BGB. Es handelt sich hier um Erwerb von Früchten. Aber nicht alle Früchte kommen in Betracht, sondern nur die soeben benannten, also namentlich nicht die Jagdbeute.

Das römisch-gemeine Recht ließ in der Regel die Trennung von der Muttersache zugunsten des Eigentümers der letzteren entscheiden (sog. Substantialprinzip); das germanische Recht dagegen hatte den Grundsatz des verdienten Gutes (sog. Produktionsprinzip) und ließ das Eigentum mit Entstehung der Frucht zugunsten des Fruchtziehungsberechtigten entscheiden, „wer säet, der mähet" (Lohn der Arbeit), so war es namentlich nach dem sächsischen Rechte des Mittelalters (Sachsenspiegel II, 58 § 2), nach ALR. § 221 I, 9.

Das BGB. stellt den römischen Satz als Regel an die Spitze (§ 953). In der Regel entscheidet also die Trennung zugunsten des Eigentümers der Muttersache. Bis zur Trennung ist die Frucht nach BGB. überhaupt keine Sache im rechtlichen Sinne, vielmehr nur Teil der Muttersache. Das BGB. macht dann aber Ausnahmen:

1. auf Grund eines Rechts an der Muttersache, § 954,
2. auf Grund des Eigenbesitzes der Sache, § 955,
3. auf Grund eines obligatorischen Rechts
a) des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten, § 956,
b) eines gutgläubigen Nichtberechtigten, § 957.

Maßgebend ist bei diesen Ausnahmen von der Regel teils die Trennung, teils die Besitzergreifung:

1. Mit der Trennung erwirbt

a) jeder zum Genusse der Früchte dinglich Berechtigte, so namentlich der Nießbraucher (§ 1030), Servitutberechtigte (§ 1018), Pfandnutzungsberechtigte (§ 1213), § 954,

1) Vgl. Otto Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2; Martin Wolff, Sachenrecht § 77.

b) der zum Genusse der Früchte persönlich Berechtigte, wenn er kraft seines Rechts Sachbesitz hat, so namentlich der Pächter, § 956,

c) der gutgläubige Besitzer, d. i. Eigenbesitzer, (wenn er sich für den Eigentümer hält) und Nutzungsbesitzer, also auch der Pächter, (§ 955).

2. Mit der Besitzergreifung: der mittels persönlichen Rechts zum Fruchtgenusse Berechtigte,

a) wenn er nicht Besitz der Sache hat, § 956,

b) wenn er vom Nichtberechtigten ein Recht zum Fruchtgenuß in gutem Glauben erhalten hat, § 957.

Soweit die Trennung maßgebend ist, macht es keinen Unterschied, wie sie bewirkt wird, ob ohne menschlichen Willen, etwa infolge der Reise oder durch den Wind, oder durch menschlichen Willen, sei es durch einen Berechtigten oder durch einen Unberechtigten.

§ 77. Aneignung (Okkupation)[1]. I. Nach § 958 Abs. 1 BGB. setzt der Erwerb des Eigentums durch Aneignung voraus: 1. Herrenlosigkeit der Sache (in Betracht kommt hier nur die bewegliche Sache)[2], 2. Erwerb des Besitzes, 3. Wille des Besitzers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen (Eigenbesitz).

Herrenlos ist eine Sache, wenn sie in Niemandes Eigentum steht, sei es daß sie sich noch nie im Eigentume jemandes befunden hat, sei es daß sie vom Eigentümer preisgegeben (derelinquiert) ist. Letzteres ist nach § 959 der Fall, wenn der Eigentümer in der Absicht, das Eigentum aufzugeben, den Besitz der Sache aufgegeben hat.

Hinsichtlich der wilden Tiere wird der Begriff der Herrenlosigkeit in § 960 BGB. näher bestimmt:

„Wilde Tiere sind herrenlos, so lange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos."

Ueber den Begriff des „Tiergartens" im Sinne des Gesetzes herrscht Streit. Die Motive zum ersten Entwurfe bemerkten Bd. 3 S. 171: es würde einem Mißverständnisse, welches das Gefangenhalten zu eng auffaßt, vorgebeugt; das Gefängnis könne ein engeres oder weiteres, also auch ein eingehegtes Grundstück oder ein abgeschlossenes Gewässer sein. Die Motive der 2. Kommission dagegen sagen: von den Tiergärten und geschlossenen Gewässern seien wohl zu unterscheiden „eingehegte Reviere", das in solchen gehaltene jagdbare Wild gelte wenigstens in großen Teilen Deutschlands als herrenlos, die rechtswidrige Zueignung werde als Jagdvergehen, nicht als Diebstahl gestraft. Im Anschluß an die letztere Aeußerung der Motive nehmen mehrere Schriftsteller an, es komme nicht bloß darauf an, daß das Wild am Austreten verhindert sei, es komme außerdem auch auf die Größe des eingefriedeten Raumes an, ob er noch unter den Begriff des „Gartens" vernünftigerweise zu stellen sei. Meines Erachtens ist diese Ansicht nicht richtig. Ich würde die Gehege, Wildparks, eingehegte Jagdgründe zu den Tiergärten im Sinne des Gesetzes rechnen. Es ist nicht einzusehen, warum der Fall anders zu behandeln sein soll, wenn der Park eine größere Ausdehnung hat. Entscheidend kommt es doch darauf allein an, ob das Tier seiner Freiheit beraubt ist. Auch würde es recht schwer sein, im Sinne der Anhänger der entgegengesetzten Meinung die notwendige Grenze zu ziehen: wie groß darf der Garten sein, um als Tiergarten im Sinne des § 960 zu

1) Vgl. Staudinger in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 63 (1898) S. 285 ff.; Martin Wolff, Sachenrecht §§ 78, 79.

2) Ueber herrenlose Grundstücke vgl. oben S. 625 zu V.

gelten? [1]) — Entsprechendes gilt für Teiche. M. E. braucht der Teich nicht von Menschenhand gemacht und ein kleines Behältnis zu sein. Er kann ein See, selbst von größerer Ausdehnung sein, wenn er nur unter normalen Verhältnissen (also namentlich vom Falle einer Ueberflutung abgesehen) abgeschlossen ist. „Privatgewässer" bildet den Gegensatz zum öffentlichen Gewässer.

Der § 960 BGB. bestimmt weiter:

„Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. — Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren."

Hiernach unterscheidet man wilde, zahme und gezähmte Tiere. Die wilden Tiere stehen im Gegensatze besonders zu den Haustieren. „Zoologische Gattungsmerkmale entscheiden nicht. Dieselbe Gattung kann je nach der Gegend bloß in zahmen oder bloß in wilden oder sowohl in wilden wie in zahmen Exemplaren vorkommen" (Mot. Bd. 3 S. 371). Man denke an wilde Ente und zahme Ente. Ein mir gehöriges Haustier bleibt in meinem Eigentume, auch wenn es sich verläuft, z. B. ein Jagdhund, ein Rind, selbst dann, wenn es wild wird und sich wie ein wildes Tier verhält; eine Taube, wenn sie sich verfliegt, selbst wenn sie in fremden Taubenschlag gelangt. Ein Dritter darf sich also diese mir abhanden gekommenen Tiere nicht zueignen. Er kann durch Aneignung an ihnen kein Eigentum erwerben.

Hinsichtlich der Tauben aber kann es Ausnahmen geben. Der Art. 130 EG. hält nämlich die Landesgesetze betreffend das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben aufrecht. Die Begründung (Bd. 1 S. 151) bemerkt hierzu: „Das aus der allgemeinen Freiheit folgende Recht eines Jeden, Tauben zu halten, schließt selbstverständlich für die Grundstückbesitzer nicht die Verpflichtung in sich, die Feldfrucht fremden Tauben preiszugeben. Landesgesetzliche Vorschriften, welche das Recht, Tauben zu halten, an gewisse Voraussetzungen knüpfen oder verordnen, daß die Tauben zu bestimmten Zeiten, namentlich innerhalb der Saatzeit, einbehalten werden sollen, gewähren lokale und beschränkte Abhilfe" . . . „Neben Vorschriften polizeilicher Natur dient zur Abwehr der Beschädigung fremder Grundstücke durch Tauben im einzelnen Staate auch die privatrechtliche Bestimmung, daß Tauben, welche im Freien betroffen werden, dem freien Zueignungsrecht selbst dann unterliegen, wenn dieselben nicht herrenlos sind.— Der Artikel sorgt dafür, daß dieser Weg, welcher zum Schutze der Felder sich als zweckmäßig erwiesen hat, durch das Inkrafttreten des BGB. nicht abgeschnitten wird." — Ueber die Frage, wann eine Taube als „im Freien" befindlich zu erachten sei, vgl. die Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 20 S. 271. Es kommt auf den Sinn der betreffenden Gesetzesstelle an. Möglicherweise meint das Gesetz: „im Freien" sei außerhalb des Aufbewahrungsorts, also auch im fremden Taubenschlage. Alsdann habe ich das Recht zur Aneignung der in meinen Taubenschlag gelangten fremden Taube.

Vgl. für Preußen §§ 111—113 ALR. I, 9, § 40 Feldpol.-Ordn. v. 1. 11. 1847 (der Art. 27 des Entwurfs eines Ausf.-Ges. wollte die Bestimmungen des ALR. und § 40 Abs. 2 FPO. beseitigen; der Landtag aber ließ dies nicht zu. Vgl. Bericht der Kommission des Abgeordn.-Hauses S. 38 fg.). (Dickel S. 492, 493), die Begründung zum Entw. des preuß. Ausf.-Ges. Art. 27 enthält eine Zusammenstellung der preuß. Provinzialgesetze. Die Ausführungsgesetze haben im allg. an den bestehenden Sonderbestimmungen nichts geändert. Vgl. jedoch Anhalt Art. 49, Schwarzburg-Sondersh. Art. 33.

Hinsichtlich der Militärbrieftauben entscheidet das Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 [2]).

---

1) Die Frage ist von mir eingehend behandelt in meinem Aufsatz über das preuß. Wildschongesetz (Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 37, 1905, S. 767 ff. Sonderausgabe S. 87 ff.). Vgl. auch meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. 1912. S. 178 und die in diesen Schriften erwähnte Literatur und Rechtsprechung. Ueber die spätere Lit. vgl. Ztsch. a. a. O. Bd. 44 (1912) S. 178.

2) Vgl. mein Lehrbuch. v. Riepenhausen, Das deutsche Brieftaubenrecht mit Berücksichtigung der französ. Gesetzgebung, Diss. Greifswald 1900.

Wird ein zahmes Tier wild, so bleibt es, wie schon bemerkt, im bisherigen Eigentum. Der Eigentümer eines Forstes darf also nicht ohne weiteres das darin befindliche wild gewordene Rind töten. Er dürfte dies nur unter besonderen Voraussetzungen, z. B. wenn die Voraussetzungen des Notstandes vorliegen. Er muß dulden, daß der Eigentümer es einfängt oder tötet. Tötet der Waldbesitzer das Tier, so muß er dem Eigentümer die Fortnahme gestatten. Selbstverständlich kann er aber Ersatz des ihm durch das Tier angerichteten Schadens beanspruchen. — Ganz anders, wenn ein gezähmtes Tier „die Gewohnheit", an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren ablegt. Ein solches Tier wird wieder herrenlos und kann also okkupiert werden.

Wird ein wildes Tier gefangen genommen, so erwirbt der Besitznehmer, wenn der den Willen hat, das Tier als ihm gehörend zu haben, das Eigentum. Erlangt dann aber das gefangene wilde Tier die Freiheit wieder, so wird es wieder herrenlos und unterliegt dem Aneignungsrechte. Der Eigentümer aber kann sich das Eigentum erhalten, wenn er das entfliehende Tier unverzüglich verfolgt. Geschieht letzteres, so bleibt das bisherige Eigentum erhalten, sobald aber der Eigentümer die Verfolgung aufgibt, wird das Tier herrenlos. Vgl. mein Lehrbuch.

Nach Art der wilden Tiere werden auch die Bienenschwärme behandelt[1]). Zieht der Bienenschwarm aus, so darf der Eigentümer ihn verfolgen und hierbei fremde Grundstücke betreten (§ 962 BGB.). Der Schwarm wird herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt (§ 961).

II. Für bewegliche Sachen geht das BGB. von der Aneignungs freiheit aus, d. h. jedermann kann durch Aneignung das Eigentum an einer herrenlosen Sache erwerben, wenn nicht die Aneignung verboten ist oder ein ausschließliches Aneignungsrecht einer bestimmten Person oder einer bestimmten Art von Personen bestimmt ist. In der Regel ist hiernach das Aneignungsrecht ein Persönlichkeitsrecht. Es kann aber auch ein Ausfluß des Eigentumsrechts sein, so ist es namentlich das Jagd- und Fischereirecht (vgl. unten im Jagdrecht).

III. Die Aneignung vollzieht sich durch Erwerb des Eigenbesitzes. Ueber Besitzergreifung vgl. oben S. 600 zu III. Der Jäger, welcher ein Tier anschießt, erwirbt dadurch noch nicht Besitz, auch noch nicht durch die Verfolgung, vielmehr erst durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt. Legt der Jäger in seinem Jagdrevier ein Eisen, um einen Fuchs zu fangen, so erwirbt er den Besitz (und also, da er den zum Eigenbesitze erforderlichen Willen hat, das Eigentum an dem Fuchs), sobald sich der Fuchs gefangen hat. Hierbei ist nur nach der herrschenden und richtigen Meinung vorauszusetzen, daß sich der Fuchs so gefangen hat, daß er sich nicht noch selbst wieder befreien kann. Lege ich in meinem Tiergarten Einsprünge an, so erwerbe ich den Besitz, den Eigenbesitz und also auch das Eigentum an dem einspringenden Hirsch im Augenblicke des Einspringens.

Die Aneignung kann auch durch einen Besitz diener, z. B. einen angestellten Jäger, geschehen. — Ueber den Fall, daß jemand einen anderen in dessen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlung stört und so selbst den Besitz ergreift, vgl. mein Lehrbuch.

IV. Der Erwerb des Eigentums durch Aneignung einer herrenlosen Sache ist ausgeschlossen, wenn 1. die Aneignung gesetzlich verboten ist, 2. wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird, § 958 Abs. 2.

1) Vgl. Pritzl, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 66, S. 457. Pritzl, Rechtsverhältnisse an Bienen. 1908.

1. „G e s e t z l i c h“ ist die Aneignung verboten, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung oder ein Gewohnheitsrecht sie verbietet. Ob Reichsrecht oder Landesrecht bleibt sich gleich. Denn nach Art. 2 Einf.-Ges. z. BGB. ist Gesetz im Sinne des BGB. jede Rechtsnorm. Ein Verbot der Aneignung im Sinne des § 958 Abs. 2 liegt aber vor, wenn nicht die Aneignung selbst, sondern nur eine bestimmte A r t der Aneignung, oder die letztere zu einer bestimmten Z e i t oder an einem bestimmten O r t e verboten ist oder wenn das Verbot sonstwie einen lediglich polizeilichen Charakter trägt[1]). Der Jagdpächter erwirbt das Eigentum an einem Rehbock auch dann, wenn er ihn während der Schonzeit erlegt, er erwirbt das Eigentum an einem Hasen auch dann, wenn er ihn dem Gesetze zuwider in einer Schlinge fängt, er erwirbt das Eigentum an einem Marder auch dann, wenn er ihn dem Verbote des § 368 Nr. 7 StGB. in gefährlicher Nähe eines Gebäudes oder entgegen der Bestimmung des § 368 Nr. 10 StGB. ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugnis von dem fremden Jagdgebiet aus erlegt, oder indem er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ein fremdes Grundstück betritt.

Verboten ist die A n e i g n u n g s e l b s t namentlich

a) in § 368 Nr. 11 StGB. Hiernach wird bestraft, „wer unbefugt E i e r oder J u n g e von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt“;

b) gemäß dem Reichs v o g e l s c h u t z gesetze vom 22. März 1888, z. B. § 3 Abs. 2 „der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten . . . allgemein . . . zu verbieten“;

c) in den Wild s c h o n gesetzen, wenn zur Erhaltung der betreffenden A r t oder der Sicherung des wirtschaftlich wünschenswerten Bestandsumfangs die A n e i g n u n g s e l b s t verboten ist, z. B. der Rehgeisen, Rehkälber, bestimmter Arten von Fischen, von Vögeln usw. So namentlich auch S t a u d i n g e r , anderer Ansicht M ä n n e r, Ergänzungsheft z. d. Jagdrecht d. Pfalz S. 56 ff.

Vgl. auch z. B. § 42 Abs. 4, 5 der preuß. Jagd-Ordn.:

„Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild“ — außer Kiebitz und Möven — „auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu w i s s e n s c h a f t l i c h e n oder zu L e h r z w e c k e n benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.“

Der hier gemachte Unterschied ist von nicht unerheblicher praktischer Tragweite. Es handelt sich nicht bloß um die zivilrechtliche Frage, ob das Eigentum erworben wird, sondern auch um eine s t r a f rechtliche Frage. Erwirbt nämlich der Aneignende das Eigentum, wie in den Fällen, in denen n i c h t d i e A n e i g n u n g s e l b s t sondern nur die A r t der Aneignung verboten ist oder zeitliche oder örtliche Beschränkungen bestehen, so darf er auch über die Sache verfügen und der Erwerber macht sich keiner strafbaren Handlung schuldig, selbst wenn er zur Zeit des Erwerbs weiß, daß der Aneignende die Sache entgegen einer Gesetzesvorschrift und unter Verübung einer Straftat, erlangt hat. Hehlerei (§ 259 StGB.) liegt hier nicht vor. Ganz anders, wenn die Aneignung selbst verboten war, z. B. der Jungen. Hier wird kein Eigentum erworben, der Aneignende erlangt also auch kein Verfügungsrecht. Wer von ihm erwirbt, macht sich der Hehlerei schuldig, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist.

2. „Das Eigentum wird nicht erworben, wenn durch die Besitzergreifung d a s A n e i g n u n g s r e c h t e i n e s a n d e r e n verletzt wird.“ Hiernach erwirbt

---

1) Anderer Ansicht anscheinend K i p p in Windscheid Pandekten Bd. 1 § 184 S. 840, C o s a c k § 203 Nr. 3. Vgl. dagegen namentlich S t a u d i n g e r a. a. O.

unzweifelhaft der Aneignende das Eigentum nicht, also namentlich nicht der Wilderer, aber auch nicht der, welcher im fremden Jagdrevier ein jagdbares Tier in dem guten Glauben erbeutet hat, er sei am Orte der Aneignung jagdausübungsberechtigt.

Es fragt sich aber weiter, ob die Sache, deren sich der Unberechtigte bemächtigt hat, trotz der Aneignung herrenlos bleibt, oder ob sie nicht durch die Aneignungshandlung des Unberechtigten in das Eigentum des Jagdberechtigten kommt. In der 2. Kommission traten bezüglich dieser Frage drei ganz verschiedene Ansichten hervor. Vgl. darüber Prot. Bd. 3 S. 250 fg. Die Materialien lassen nicht mit Sicherheit erkennen, was die Verfasser der Bestimmung des § 958 beabsichtigten. Es bleibt deshalb nur übrig, sich lediglich an das Gesetz und allgemeine Rechtsgrundsätze zu halten und aus ihnen allein die Frage zu beantworten, ob das Wilderergut herrenlos bleibt oder ins Eigentum des Jagdberechtigten gelangt. Nach anerkannter Auslegungsregel muß bei Auslegung einer Gesetzesvorschrift im Zweifel das Geringere angenommen werden. In dubio minus; d. h. für den vorliegenden Fall: der, welcher die Aneignung verbotswidrig vornimmt, erwirbt das Eigentum nicht. Der Gesetzgeber schließt nicht jeden Eigentumserwerb aus. Der § 958 Abs. 2 ist eine Fortsetzung des Abs. 1. Letzterer aber spricht nur von dem, der die Sache in Besitz nimmt.

Nimmt man an, daß das Wilderergut mit der Aneignungshandlung des Wilderers in das Eigentum des Jagdberechtigten kommt, so hat man in jeder Hinsicht eine dem gesunden Verstande, namentlich dem Rechtsgefühle des Jägers, entsprechende Lage. Nimmt man an, daß die Sache herrenlos bleibe, so ist die rechtliche Lage eine ganz unbefriedigende. Gesetzt: der Wilderer A erbeutet in meinem Jagdrevier einen Rehbock, er verkauft und übergibt den Rehbock dem B, dem bekannt ist, daß A durch Jagdvergehen das Tier erlangt hat, der Bock wird nun dem B von C entwendet. Nimmt man an, daß die Sache herrenlos bleibe, so liegt kein Diebstahl vor. Denn zum Tatbestande des letzteren gehört eine fremde, d. h. eine in fremdem Eigentum stehende Sache. An einer herrenlosen Sache kann kein Diebstahl verübt werden. Gesetzt: das Gehörn des erwähnten Rehbocks kommt später zufällig in den Besitz des D, so hat der Jagdberechtigte alsdann möglicherweise gar kein Klagerecht gegen den Besitzer.

Ob man dem Jagdberechtigten das Eigentum am Wilderergute zusprechen muß, kann erst im Jagdrechte entschieden werden (vgl. unten S. 661). Es ist dort zunächst die rechtliche Natur des Jagdrechts und der Jagdbeute festzustellen.

V. Die §§ 961 bis 964 über Bienenschwärme können durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden, da hinsichtlich der Bienen kein Vorbehalt gemacht ist. Dagegen gelten die §§ 958 bis 960 nicht unbedingt für Jagd und Fischerei. Von diesen Bestimmungen ist nur die oben zu IV behandelte Vorschrift des § 958 Abs. 2 ohne Einschränkung maßgebend. Die übrigen Bestimmungen gelten für Jagd und Fischerei nur, soweit nicht die Landesgesetzgebung anders bestimmt. Letztere könnte z. B. bestimmen, daß die jagdbaren Tiere auch in freier Natur (wie nach englischem Recht) als im Eigentume des Jagdberechtigten stehend und nicht als herrenlos anzusehen sein sollten. Geschehen ist dies, soviel mir bekannt, in Deutschland nirgends und wird gewiß nirgends bestimmt werden. Dagegen ist es wohl möglich, daß die Landesgesetzgebung dem § 960 für ihr Jagdrecht einen bestimmten Inhalt gebe, z. B. hinsichtlich des bestrittenen Begriffs „Tiergarten", „Teich," „geschlossenes Privatgewässer". Die Landesgesetzgebung kann sodann den Augenblick der Aneignung genauer und anders als im BGB. geschehen, bestimmen.

§ 78. Fund. I. Von einem Funde im gewöhnlichen Sinne sprechen die Juristen , wenn die gefundene Sache verloren war.

Das BGB. verlangt von niemandem, daß er sich der verlorenen Sache annehme, wenn er sie findet. Der Finder hat nur, wenn er die verlorene Sache an sich nimmt, gewisse Pflichten, und zwar hauptsächlich: Anzeigepflicht (§ 965), Verwahrungspflicht (§ 966, 967), Ablieferungspflicht, wenn die Polizei die Ablieferung verlangt (§ 967), Herausgabepflicht (§ 969). Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 968). — Der Finder hat Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (§ 970), auf Finderlohn (§ 971), auf Eigentumserwerb (§§ 973 flg.). Einen Unterschied macht es, ob die gefundene Sache bis 3 M. Wert hat oder mehr.

II. Die §§ 978 bis 982 BGB. handeln vom „Funde" in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem Verkehre dienenden Anstalt. Hier handelt es sich nicht eigentlich um Fund im technischen Sinne. Die Sache braucht nicht „verloren" zu sein. Es kann sein, daß der bisherige Besitzer weiß, wo sich die Sache befindet. Wer die Sache in den bezeichneten Räumen findet und an sich nimmt, ist nicht bloß verpflichtet, Anzeige zu machen, er muß sie auch an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abliefern (§ 978). Es findet dann unter den Voraussetzungen des § 980 BGB. die öffentliche Versteigerung gemäß § 979 und Erwerb des Versteigerungserlöses nach § 981 BGB. statt. Rechte des Finders werden im Gesetze nicht anerkannt.

Zu §§ 980, 981, 983 vgl. die Bekanntmachungen der Landesregierungen; für Preußen: gemeinschaftlichen Erlaß der preuß. Ressortminister vom 18. Nov. 1899 (Jahrb. v. Danckelmann 1900 S. 95).

III. Die zu II angegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache ist und zur Herausgabe verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung zur Herausgabe auf Vertrag beruhte. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. § 983 BGB.

IV. Der § 984 BGB. handelt vom Erwerbe des Eigentums an einem Schatze. Darunter versteht man eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Liegt der Schatz in einem Grundstücke, so gilt er nicht als Teil des Grundstücks. Befindet er sich in einer beweglichen Sache, so gilt er nicht als Teil derselben. Der Erwerb des Eigentums am Schatze findet aber nicht durch Aneignung gemäß § 958 BGB. statt. § 984 bestimmt vielmehr: wird der entdeckte Schatz in Besitz genommen, so wird das Eigentum kraft des Gesetzes zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte vom Eigentümer der Sache erworben, in der er entdeckt wurde; so z. B. einerseits der Arbeiter, der den Schatz beim Graben in unserem Grundstück entdeckt und an sich nimmt, andererseits wir als Grundstückseigentümer. Abweichung tritt ein, wenn Arbeiter zu „Ausgrabungen" gedungen werden. In solchen Fällen erwerben die Arbeiter nur für den Arbeitgeber. — Handelt es sich um ein geschichtlich oder wissenschaftlich wertvolles Denkmal, so hat der Staat an sich kein Recht auf den Schatz. Die Landesgesetze aber können Ablieferung an den Staat anordnen (Art. 109 EG. z. BGB.).

§ 79. Ansprüche aus dem Eigentum: 1. Eigentumsklagen:

a) im Falle der Besitzentziehung: Klage auf Herausgabe (Vindikation), §§ 985 flg. BGB.,

b) im Falle anderer Störung: Eigentumsfreiheitsklage (negatorische Klage), § 1004 BGB.

c) im Falle der noch nicht geschehenen aber drohenden Störung: Eigentumsfeststellungsklage gemäß §§ 256 flg. ZPO.

2. Abholungsanspruch (Exhibition), § 1005 BGB.,

3. bei beweglichen Sachen erleichtert das BGB. in §§ 1006, 1007 die Geltendmachung des Eigentums sehr wesentlich.

Gesetzt: 1. Mein Nachbar B behauptet, Eigentümer eines bestimmten Grenzstückes zu sein. Besitzhandlungen hat er bisher auf der Parzelle nicht vorgenommen. Da ich das Eigentum für mich in Anspruch nehme, so kann ich auf Feststellung meines Eigentums klagen. Im Prozesse aber muß ich beweisen, daß ich Eigentümer bin, sonst werde ich abgewiesen. (Kann ich mein Eigentum nicht beweisen, so empfiehlt es sich, nicht auf Feststellung des Eigentums zu klagen, sondern vielmehr die Grenzscheidungsklage zu erheben (vgl. oben S. 616). — 2. Der Nachbar nimmt die Parzelle in seinen Besitz und gestattet mir nicht die Inbesitznahme. Ich klage mit der Vindikation auf Herausgabe, falls ich mein Eigentum beweisen kann. — 3. Ein mir gehöriger Hund ist mir entlaufen, er befindet sich jetzt im Besitze des B. Ich kann mit der Vindikation auf Herausgabe klagen. Doch empfiehlt sich diese Klage nur, wenn ich mein Eigentum, das B bestreiten wird, auch beweisen kann. Da es sich hier um eine bewegliche Sache handelt, so empfiehlt es sich, gemäß § 1007 Abs. 2 die Herausgabe zu verlangen. Diese Klage stützt sich lediglich auf die Tatsache, daß ich Besitzer des Hundes war und daß mir das Tier gegen meinen Willen abhanden gekommen ist. Klage ich so, alsdann müßte B den Nachweis unternehmen, daß er Eigentümer sei oder daß er die Sache vor meiner Besitzzeit besessen und daß sie ihm gegen seinen Willen abhanden gekommen sei. Gelingt ihm weder der eine noch der andere Beweis, so ist er zur Herausgabe zu verurteilen.

Die Vindikation steht dem Eigentümer zu. Auch ist es möglich, eine Vindikation abzutreten, alsdann kann der Zessionar klagen. Entsprechend steht eine solche Klage auch dem Nießbraucher (§ 1065), dem Servitutberechtigten (§§ 1027, 1090) zu. Die Klage richtet sich gegen den unmittelbaren wie mittelbaren Besitzer. Falls der Beklagte das Eigentum des Klägers bestreitet, muß letzterer es beweisen. Einfach ist dies bei einem Grundstücke, wenn der Kläger als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist (§ 891 BGB.), schwierig, oft unmöglich, wenn die Eintragung fehlt oder wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt.

Der Vindikant hat auch Ansprüche auf gewisse Nutzungen, wobei es darauf ankommt, ob der Beklagte gutgläubig oder schlechtgläubig ist, ob er entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat (§§ 990 bis 998 BGB.). Ferner hat der Vindikant Ansprüche auf Schadensersatz (§§ 989, 990, 992, 993).

Der Beklagte kann geltend machen, er habe ein Recht zum Besitze, z. B. gemietet; der Beklagte hat auch Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen nach Maßgabe der §§ 994 bis 1003 BGB.

Die negatorische Klage oder Eigentumsfreiheitsklage steht dem Eigentümer sowie dem Miteigentümer (§ 1011 BGB.) zu. Sie findet gegen den statt, der dem Eigentümer zwar nicht den Besitz entzieht, wohl aber stört, z. B. durch unzulässige Zuführungen von Rauch, durch Herstellung unzulässiger Anlagen oder durch andere Verletzungen des Nachbarrechts, durch Anmaßung eines Rechts an der Sache z. B. einer Leseholz- oder Wegegerechtigkeit oder einer anderen Grunddienstbarkeit, einer Reallast. Die Klage auf Unterlassung der Störung findet nicht statt, wenn der Störer an den Tag legt, daß er kein Recht zu der Störung habe (in solchem Falle hilft meist der Strafrichter). Die Klage findet gegen den statt, der ein Recht zu den störenden Handlungen zu haben behauptet, auch gegen den, der sich tatsächlich so verhält, als habe er das Recht.

Der Abholungsanspruch steht nicht bloß gemäß § 867 dem früheren Besitzer zu (vgl. oben S. 601), sondern auch dem Eigentümer (§ 1005).

§ 80. Miteigentum. I. Hier ist zunächst an das oben bei der Gesellschaft Gesagte (S. 589) zu erinnern. Das BGB. behandelt in den §§ 1008 bis 1011 das (römisch-rechtliche) Miteigentum mehrerer nach Bruchteilen (pro partibus indivisis, zu ideellen Teilen; ideelles Quoteneigentum).

Das BGB. hat das im Gegensatze dazu stehende deutschrechtliche System der Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gemeinschaftliches Eigentum, Gesamteigentum) nur ausnahmsweise, nämlich bei der Gesellschaft, bei der Gütergemeinschaft der Eheleute, bei Miterbengemeinschaft, angenommen. Bei dieser deutschrechtlichen Gemeinschaft haben die einzelnen Teilhaber, solange die genossenschaftliche Verbindung besteht, einen Anteil an

dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen. Nach außen ist nur ein einheitliches Gesellschaftsvermögen vorhanden. Das Einzelrecht des einzelnen Genossen kommt nach außen nicht in Betracht. Soweit nicht in einem die Genossen bindenden Abkommen oder im Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist, können die Genossen nur einstimmig über den gemeinschaftlichen Gegenstand oder einen Teil des Eigentums an ihm verfügen (veräußern, verpfänden oder sonstwie belasten). Einen Rechtstreit können deshalb im allgemeinen auch nur alle Genossen (als Kläger wie auch als Beklagte) führen. — Handelt es sich um ein Grundstück, so kann nicht die Gemeinschaft als solche als Eigentümerin eingetragen werden. Denn diese ist keine juristische Person. Träger der Rechte sind die Genossen. Deren Namen müssen also eingetragen werden. Eine Ausnahme besteht bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft. Bei diesen kann nach dem HGB. die gemeinschaftliche Firma (z. B. A u. Cie.) eingetragen werden. Es besteht dann aber nicht ein Eigentum der Firma als solcher, denn diese ist keine juristische Person, sondern ein gemeinschaftliches Eigentum der Genossen.

Dies gemeinschaftliche Eigentum zur gesamten Hand heißt im BGB. nicht Miteigentum. Ueber das in §§ 1008 flg. behandelte Miteigentum nach Bruchteilen gilt das Folgende:

Begrifflich ist das Miteigentum vom Alleineigentume nicht verschieden. Es liegt nur eine Teilung vor, aber nicht dem Inhalte nach, so daß das Eigentum der verschiedenen Eigentümer ein verschiedenes wäre, wie Ober- und Untereigentum bei Lehen, Familienfideikommissen usw., sondern nur dem Umfange nach, jeder Miteigentümer hat ein gewisses Quantum des Eigentums. Die Qualität des Eigentums ist für alle Miteigentümer dieselbe.

Das Miteigentum kann durch Vertrag entstehen, z. B. A und B kaufen sich ein Grundstück, ferner durch Erbgang, z. B. es vermacht X sein Grundstück dem A und B zu gleichen Rechten. Miteigentum nach Bruchteilen ist regelmäßig auch das Miteigentum an Zwischenräumen, Winkeln usw. (vgl. Niedner zu Art. 181). — Die Anteile (Bruchteile, Quoten) brauchen nicht gleich zu sein, z. B.: A erhält $^{9}/_{10}$, B $^{1}/_{10}$.

Neuerdings aber hört man nicht selten, daß 2 Nachbarn sich gegenseitig $^{1}/_{1000}$ von ihrem Eigentum auflassen. Dies geschieht zum Zwecke der Begründung eines Eigenjagdbezirks und wird meist als Scheinübertragung mit Recht angesehen und ist dann nichtig. Vgl. oben S. 542.

II. Die Bestimmungen des BGB. über das Miteigentum (§§ 1009 flg.) sind sachenrechtlicher Natur:

1. Die gemeinschaftliche Sache kann nicht bloß zugunsten eines Dritten, sondern auch zugunsten eines Miteigentümers belastet werden, § 1009 Abs. 1. Die Belastung des gemeinschaftlichen Grundstücks kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks, auch kann die Belastung eines anderen Grundstücks zugunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks erfolgen; eine solche Belastung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört. § 1009 Abs. 2.

2. Jeder Miteigentümer hat das Recht, über seinen Anteil zu verfügen. Er hat selbst das Verwaltungs- und Nutzungsrecht im Rahmen seines Miteigentums. Die Miteigentümer können nach ihrem Belieben die Verwaltung und Benutzung regeln. Auch können sie das sonst jederzeit jedem Miteigentümer zustehende Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für eine bestimmte Zeit oder für immer ausschließen. Sie können namentlich bestimmen, daß die Geltendmachung des Rechts, Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern, von Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängen soll. Alle derartigen Vereinbarungen wirken aber zunächst nur unter denen, die sie treffen, und ihren Erben, bei beweglichen Sachen wirken sie auch Dritten gegenüber (§ 746 BGB.), bei Grundstücken wirken sie auch zugunsten des Käufers und anderer Sondernachfolger des Miteigentümers, gegen sie aber nur, wenn die Vereinbarung als Belastung des Bruch-

teils im Grundbuch eingetragen ist (§ 1010 Abs. 1). Selbstverständlich ist diese Eintragung nur nach Maßgabe der §§ 873 flg. BGB. zulässig. Der Miteigentümer, dessen Sondernachfolger gegenüber sie gelten soll, muß also die Eintragung bewilligen). Das letztere gilt auch hinsichtlich der Ausgleichungsansprüche der Grundstücks-Miteigentümer (§ 1010 Abs. 2).

Mit Hilfe der Bestimmungen des § 1010 kann namentlich die Sprengung der Gemeinschaft verhindert werden. Die Mitglieder können noch weiter gehen und vereinbaren, daß bei Veräußerung des Miteigentumsanteils den übrigen Mitgliedern oder einem derselben ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden soll. Wird dies als Belastung im Grundbuch eingetragen, so ist das Vorkaufsrecht ein dingliches Recht. Nach dem Rechte vor 1900 bestand vielfach ein gesetzliches Vorkaufsrecht. So namentlich nach Allg. LR., nach dem bayrischen Landtagsabschiede vom 10. Nov. 1861. Dies ist im BGB. nicht anerkannt. Wollen die Mitglieder das Eindringen unliebsamer Genossen verhindern, so müssen sie, wie angegeben, vorgehen.

Die Ansprüche aus dem Eigentume stehen jedem Miteigentümer in Ansehung der ganzen Sache zu. So namentlich die Eigentumsfreiheitsklage. Nur bei der Klage auf Herausgabe besteht die Beschränkung, daß der Miteigentümer nicht auf Herausgabe an sich allein, sondern nur an alle Miteigentümer gemeinschaftlich, eventuell auf Hinterlegung oder auf Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer klagen kann. § 1011.

Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. und zwar

a) die sachenrechtlichen; namentlich § 925 für die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke;

b) die obligatorischen, besonders §§ 741 flg. Hiernach sind die Anteile im Zweifel die gleichen (§ 742). Jeder Miteigentümer hat ein Anrecht auf den seinem Anteil entsprechenden Teil der Früchte (§ 743); nach den unten im Jagdrecht zu entwickelnden Grundsätzen auch: der Jagdbeute, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er muß dem anderen Teile gegenüber Lasten und Kosten nach Verhältnis der Anteile tragen (§ 748). Auch die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu bestimmen (§ 745 Abs. 1).

III. Auf die vor 1900 entstandene Gemeinschaft nach Bruchteilen würden nach der Regel des Art. 170 die Bestimmungen des alten Rechts zur Anwendung kommen, Art. 173 aber macht eine Ausnahme und verordnet Anwendung des neuen Rechts.

Der Art. 181 Abs. 1 bestimmt, daß auf das zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehende Eigentum von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB. Anwendung finden sollen. Dies gilt auch für das Miteigentum. — Anders hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigentums Mehrerer (zur gesamten Hand). Hier sollen die alten Bestimmungen maßgebend bleiben; Art. 181 Abs. 2 [1]).

IV. Ueber die Jagdausübung der Miteigentümer eines Grundstücks vgl. die Landesjagdgesetze, z. B. § 6 der preuß. J.-O. — Ueber Miteigentum an Waldungen treffen viele Landesgesetze Bestimmungen. Hauptsächlich handelt es sich um Einschränkung der Teilung. Vgl. z. B. preuß. Ges. v. 14. III. 1881 über gemeinschaftliche Waldungen [2]).

§ 81. Geteiltes Eigentum, d. i. Ober- und Untereigentum. Dies ist qualitativ verschieden. Es kommt hauptsächlich bei Familienfideikommissen nach ALR. in Betracht [3]).

1) Zu Art. 181 vgl. die ausführlichen Erörterungen von Niendorf, Kuhlenbeck.
2) Vgl. besonders Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald. Berlin 1882.
3) Hierüber vgl. Wolff, Sachenrecht §§ 90 ff. und mein Lehrbuch.

§ 82. Die dinglichen Rechte an fremder Sache. A. Uebersicht:

I. Erbbaurecht (früher auch Superficies, Platzrecht, Kellerrecht genannt).

II. Dienstbarkeiten (Servituten im w. S.):

1. Grunddienstbarkeiten (Prädial- oder Realservituten, Grundgerechtigkeiten, Servituten im engern, eigentlichen Sinne), §§ 1018 flg.

2. Persönliche Dienstbarkeiten (Personalservituten):

a) Nießbrauch (Ususfrukt), §§ 1030 flg.

b) beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Usus, Gebrauchsrechte), §§ 1090 flg.;

III. Vorkaufsrecht (Retraktrecht), §§ 1094 flg.

IV. Reallasten, §§ 1105 flg.

V. Pfandrechte

1. an Grundstücken. Der Gesetzgeber hat keinen technischen Ausdruck für diese Art von Pfandrecht. Man könnte es Grundpfand nennen.

a) Hypothek, §§ 1113 flg.

b) Grundschuld:

α) gewöhnliche, §§ 1191 flg.

β) Rentenschuld, besser Rentengrundschuld, §§ 1199 flg.

2. an beweglichen Sachen und Rechten, §§ 1204 flg.

VI. Erbpachtrecht (Emphyteuse), Büdner- Häuslerrecht, nur nach der Landesgesetzgebung gemäß Art. 63 Einf.-Ges. z. BGB.

B. Nießbrauch und Pfandrecht sind nicht bloß an Grundstücken, sondern auch an beweglichen Sachen und Rechten möglich. Die anderen zu A erwähnten dinglichen Rechte können nur an Grundstücken bestellt werden.

C. Das römische Recht hatte nur die Servituten (beide Arten), das Erbbaurecht, die Erbpacht und das Pfandrecht. Das gemeine Recht hat diese dinglichen Rechte übernommen und noch Reallasten und Vorkaufsrechte hinzugegeben. Das ALR. stellte den Satz auf: jedes persönliche Recht, das sich auf Besitz einer Sache oder auf Eintragung im Grundbuch richte, erlange Dinglichkeit mit dem Augenblicke des Besitzerwerbs bzw. mit der Eintragung. Hiernach wurden auch Miete, Pacht, Leihe dinglich. Das BGB. kehrt zum römisch-gemeinen Rechte zurück, indem es nur bestimmte dingliche Rechte an fremder Sache anerkennt (numerus clausus). Die Dinglichkeit wird im BGB. in der Weise zum Ausdrucke gebracht, daß das Gesetz sagt: eine Sache „kann in der Weise belastet werden, daß“ (einerseits für Grundstücke §§ 1012, 1018, 1030, 1090, 1094, 1105, 1113, 1191, andererseits § 1204).

Nach BGB. ist die Zahl der dinglichen Rechte an fremder Sache insofern geschlossen, als andere Rechte wie die erwähnten nicht dinglich sein können: Miete und Pacht namentlich können also nie dinglich sein, wenn sie seit 1900 ins Leben gerufen worden sind. Nicht geschlossen aber ist die Zahl der Grunddienstbarkeiten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Mit Hilfe dieser Kategorien kann deshalb auf künstlichem Wege — wenigstens bisweilen — der praktische Erfolg, wie nach ALR., zugunsten der Dinglichkeit erreicht werden. Nicht geschlossen ist auch die Zahl der Reallasten. — Die Landesgesetze aber können die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken (Art. 115 EG.).

§ 83. Erbbaurecht, §§ 1012 flg. Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Unzulässig ist hiernach die Pflanzungssuperfizies.

Dernburg Bd. 3 § 961 Anm. 3 bedauert dies mit Recht: „Gerade für solche wäre jedoch Zulassung von superfiziarischen oder emphyteutischen Rechten Bedürfnis. Die unfruchtbaren und wüsten Sandhügel der Mark Brandenburg, an der Havel, z. B. werden neuerdings in fortschreitendem Maße in Obstanlagen verwandelt. Zu diesem Zwecke werden sie mehrfach von An-

bauern auf 40 Jahre gepachtet. Die Pacht ist aber keine zweckmäßige Rechtsform für derartige Verhältnisse, da sie — und zwar insbesondere nach dem BGB. — kein dingliches Recht gibt, durch Kündigungen bedroht ist, vgl. BGB. § 567, Zwangsversteigerungsgesetz § 57, und namentlich auch keine Stelle im Grundbuche gewährt. Es würde die Entwicklung fördern und die Anbauer sichern, wenn ihnen ein dingliches, vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an ihren Pflanzen bewilligt werden könnte. Nach dem BGB. ist dies nicht zulässig. Die Motive führen aus: durch die Zulassung der Pflanzungssuperfizies würde die im volkswirtschaftlichen Interesse bei der unbeschränkten Dauer der Superfizies erforderliche strenge Begrenzung des möglichen Inhaltes dieses Rechtes aufgegeben werden, obgleich kein Bedürfnis einer solchen Erweiterung hervorgetreten sei; die Pflanzungssuperfizies könne außerdem wegen Fixierung der Kulturart schädlich wirken. — Das alles erscheint wenig stichhaltig."

Die Bestimmungen der Landesgesetze über Pflanzungssuperfizies sind beseitigt; so auch §§ 243 bis 245 ALR. I, 22 „Bäume und Holzungen" auf fremdem Grund und Boden. Beim Alten aber bleibt es hinsichtlich der vor 1900 geschaffenen Pflanzungssuperfizies (nach Maßgabe des Art. 184 EG. z. BGB.).

Das Erbbaurecht wird wie ein Grundstück behandelt (§ 1017). Dies gilt auch hinsichtlich des vor 1900 ins Leben gerufenen Erbbaurechtes (Art. 184 EG.).

§ 84. Grunddienstbarkeiten[1]). Nach der versteckten Begriffsbestimmung des § 1018 ist die Grunddienstbarkeit Belastung eines Grundstücks (nicht zulässig an einem Miteigentumsanteile) zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann verpflichtet sein, zu dulden, daß der Berechtigte das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutze (Holzungs-, Weide-, Wege-, Tränkgerechtigkeit usw.) oder die Vornahme gewisser Handlungen auf dem dienenden Grundstücke zu unterlassen (z. B. höher zu bauen) oder gewisse Rechte nicht auszuüben, die sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem andern Grundstücke gegenüber ohne die Belastung ergeben würden (z. B. Ausübung von Nachbarrechten); ausnahmsweise auch etwas zu tun, z. B. einen Weg zu unterhalten (vgl. unten zu V). Das Tun des Eigentümers (Leisten) kann aber niemals Hauptinhalt der Grunddienstbarkeit sein. Darin liegt der Unterschied von der Reallast. Bei letzterer ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks gerade zu einem Tun (Leisten) verpflichtet. Die Unterscheidung zwischen Grunddienstbarkeiten und Reallasten ist namentlich deshalb von großer Bedeutung, weil meistens die Reallasten nach der Landesgesetzgebung ablösbar sind, nicht aber die Grunddienstbarkeiten. Nach älterem Rechte bestand auch bei Reallasten gewöhnlich Eintragungszwang, nicht aber bei Grunddienstbarkeiten (so z. B. nach § 12 des preuß. Eigent.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872).

Der Inhalt der Grunddienstbarkeit ist konkret zu bestimmen. Eine Belastung schlechthin ohne jeden konkreten Inhalt ist unzulässig. Die Grunddienstbarkeit ist eine Prädialservitut, d. h. es stehen sich die jeweiligen Eigentümer eines herrschenden und eines dienenden Grundstücks gegenüber. Darin liegt der Unterschied zwischen Grunddienstbarkeit und beschränkter persönlicher Dienstbarkeit. Letztere steht einer bestimmten einzelnen Person, einer natürlichen oder juristischen Person zu. Eine Trennung der Grunddienstbarkeit von dem herrschenden Grundstück ist nicht möglich. Dagegen erlischt nach § 889 BGB. die Grunddienstbarkeit im allgemeinen nicht, wenn nach der Begründung eine Vereinigung der Grundstücke in der Hand eines Eigentümers stattfindet.

Das römische Recht verlangte, daß die beiden in Frage stehenden Grundstücke benachbart seien. Das BGB. verlangt dies nicht. Aber selbstverständlich müssen die Grundstücke so liegen, daß das eine zugunsten des anderen genutzt oder gebraucht werden kann.

1) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht. Wolff, Sachenrecht §§ 106 ff.

Nach römischem Rechte mußte das belastete Grundstück vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit die dem Berechtigten zukommenden Vorteile gewähren, d. h. ohne künstliche Anlagen und ohne Handlungen des Besitzers („causa perpetua"). Nach BGB. kommt es, wie im deutschen Rechte, darauf nicht an. Möglich ist deshalb z. B. eine Holzgerechtigkeit, auch wenn dieselbe nur bestehen kann, falls der Eigentümer des belasteten Waldes nach den Regeln der Forstwirtschaft wirtschaftet. Zulässig ist namentlich auch eine Anlage auf dem dienenden Grundstücke (§ 1021). Zulässig ist die Servitut auch dann, wenn schließich, wie z. B. bei einem Tonlager oder einem Steinbruche, die Servitut schließlich bedeutungslos wird und deshalb zu bestehen aufhören muß, weil ein vollständiger Abbau stattgefunden hat.

Nach BGB. muß die Grunddienstbarkeit dem herrschenden Grundstücke Vorteil bieten. Letzterer braucht nicht notwendig Geldwert zu haben. Es genügen auch Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, wie ästhetische Interessen. Solche müssen aber dem herrschenden Grundstücke zugute kommen, nicht etwa bloß der bestimmten Person des zeitigen Eigentümers. — Es fragt sich aber, ob die Grunddienstbarkeit nur soweit gehen darf, als die Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks reichen. Nach römischem Rechte bestand eine dahingehende Beschränkung, nach deutschem Rechte bestand diese nicht. Deshalb wurde vielfach auch in neueren Landesgesetzen die Entnahme gewisser Grundstücksbestandteile zugunsten des Servitutberechtigten zu beliebiger Verwendung, namentlich also auch zum Verkaufe (in beliebiger Menge) für zulässig erklärt, so z. B. § 55 der preuß. Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821. Nur im Zweifel wurde gewöhnlich dem römischen Grundsatze gemäß das Maß einer unbestimmten Servitut auf das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks beschränkt, so besonders bei Waldservituten, wie Holz- und Waldstreuberechtigung (so z. B. § 52 der preuß. Gem.-Teil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 und Art. 4 der Novelle vom 2. März 1850). — Das BGB. beschränkt hier im Sinne des römischen Rechts, § 1019; nur soweit „die Belastung für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet"; „über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden". Ist die Grunddienstbarkeit schon vor 1900 ins Leben gerufen, so findet § 1019 keine Anwendung. Es entscheidet also das alte Recht (Art. 184 EG.).

Im vorstehenden handelte es sich nur um die Begrenzung des Begriffs der Dienstbarkeit. Damit ist nicht zu verwechseln die Bestimmung des Inhalts, des Umfangs im einzelnen Falle. Gemäß Art. 115 EG. bleiben die Landesgesetze in Kraft, welche den Inhalt und das Maß der Dienstbarkeit näher bestimmen,

Die Grunddienstbarkeit gilt als ein Bestandteil des herrschenden Grundstücks. § 96 BGB. Vgl. oben S. 533.

§ 85. Arten der Grunddienstbarkeiten.

1. Man teilt die Grunddienstbarkeiten im allgemeinen ein in

a) Feld- und Gebäudeservituten (Rustikal- und Urbanalservit[1]) (vom BGB. nicht erwähnt). Zu den ländlichen Dienstbarkeiten gehören Wege-, Wasser-, Weidegerechtigkeit.

b) Gleichfalls nach dem Inhalte der Dienstbarkeit: α. solche, kraft deren der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks das dienende Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf, β. solche, kraft deren er dem Eigentümer des dienenden Grundstücks verbieten darf, gewisse Handlungen auf seinem Grundstücke und Benutzungen des letzteren vorzunehmen, γ. solche, durch welche der Eigentümer auf die Ausübung gewisser aus den nachbarlichen Beziehungen sich ergebenden Rechte verzichtet. Vgl. § 1018 BGB.

zu α.: Recht auf Duldung, zu β, γ: Recht auf Unterlassung. Servitus in patiendo und in non faciendo. Im römisch-gemeinen Rechte nannte man jene affirmative, diese negative Rechte,

im deutschen Rechte und ALR. nannte man jene negative und diese Untersagungsrechte. Affirmative Rechte waren hiernach die Reallasten als jura in faciendo.

c) Von einer gewissen Bedeutung ist die im BGB. nicht erwähnte Unterscheidung: Dienstbarkeiten auf Gebrauch des dienenden Grundstücks, z. B. Wegegerechtigkeit, und solche auf Zueignung von Grundstücksbestandteilen, z. B. Holz, Gras, Steinen, Lehm, Sand.

d) Ständige und nichtständige Servituten; jene kontinual, z. B. Wasserleitung, diese diskontinual, z. B. Hütungsrecht oder Servitut mit einer Anlage auf dem dienenden Grundstücke, Holzgerechtigkeit, je nachdem sie immerwährend oder nur vorübergehend ausgeübt werden. Diese Einteilung wurde in älteren Gesetzen erwähnt. Sie war regelmäßig von besonderer Bedeutung für die Ersitzung. Das BGB. spricht nicht von ihr. Die Einteilung aber kommt bei §§ 1021, 1022, 1028 und Art. 191 Abs. 2 Einf.-Ges. in Betracht.

e) Sichtbare (erkennbare, apparentes) und nicht sichtbare (non apparentes, Servituten, je nachdem sie vom dienenden Grundstück aus wahrgenommen werden können oder nicht. Diese Einteilung war in einigen Gesetzen, namentlich im ALR. und im Code civil von erheblicher Bedeutung, besonders für Ersitzung. Im BGB. kommt sie bei den zu d erwähnten §§ in Betracht.

f) Gemessene (fixierte) und ungemessene (nicht fixierte). Das BGB. spricht nicht davon. Nach Art. 113 EG. bleiben aber die Landesgesetze in Kraft, nach denen die Umwandlung der ungemessenen in gemessene Servituten gestattet ist.

2. Das Gesetz gibt keine bindenden Normen über die einzelnen Servituten und deren Inhalt. Der letztere muß deshalb aus dem Bestellungsakte entnommen werden. Bei der Auslegung der Willenserklärung, namentlich der vertragsmäßigen Bestellung der Dienstbarkeit wird man die örtlichen Sitten und Gewohnheiten und die volkstümlichen Rechtsanschauungen zu Hilfe nehmen müssen.

Im einzelnen kommen namentlich in Betracht:

a) die Wegegerechtigkeit; in verschiedenem Umfange möglich: Fußweg, Fahrweg, Viehtrieb. Es kommt ganz auf die Bestellung an. Im Zweifel wird man, wie sonst bei der Auslegung, das Geringere annehmen müssen. Z. B. wer das Recht hat, über ein Grundstück zu gehen, hat deshalb noch nicht das Recht, darüber zu reiten oder gar zu fahren (Qui habet iter, non habet actum). Wer das Recht zum Reiten oder Fahren hat, darf noch nicht ohne weiteres Vieh treiben. Auch muß aus dem Bestellungsakt entnommen werden, ob ein bestimmter Wegezug einzuhalten sei. Im übrigen werden mangels näherer Bestimmungen bei oder nach der Bestellung der Wegegerechtigkeit die §§ 1020, 1023 BGB. zugunsten des Eigentümers des dienenden Grundstücks heranzuziehen sein.

b) Weidegerechtigkeit. Sie hat sich aus der deutschrechtlichen Gemeindeverfassung entwickelt (Hütungsrecht der Gemeindegenossen auf dem Gemeindegute, Allmende)[1]. Der Umfang des Rechts ist sehr verschieden. Meistens steht das Weiderecht mehreren zu (Koppelhut), namentlich auch wechselseitig. Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks gleichfalls das Recht, sein Vieh auf dem Grundstücke weiden zu lassen, so spricht man von Mithut.

c) Walddienstbarkeiten, namentlich Holzungsgerechtigkeit (Bauholz oder Brennholz oder beides, Raff- und Leseholzgerechtigkeit, — gemessen oder ungemessen), Recht auf Waldstreu (Laub, Moos, Gras), auf Trüffeln, Eckerich, Waldweide.

d) Recht auf Gewinnung von anderen Bodenbestandteilen, als Gras und Holz, nämlich: Steine, Erde, Lehm, Kalk, Torf, Rohr, Schilf usw. Vgl. §§ 240, 241 ALR. I, 22.

3. Auf Grund des Art. 115 EG. sind durch Landesgesetze vielfach die für kulturschädlich angesehenen Grunddienstbarkeiten nur beschränkt zugelassen oder ganz verboten. Insbesondere handelt es sich hier um Jagd-, Forst-, Weideservituten.

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 253 ff.

Hierüber und über die Ablösung der Servituten vgl. oben S. 607.

§ 86. Entstehung der Grunddienstbarkeiten. Nach § 873 BGB. (vgl. oben 602) ist dinglicher Vertrag und Eintragung notwendig. Das Erfordernis der letzteren ist für die meisten Staaten Deutschlands eine schwerwiegende Neuerung, namentlich auch für Preußen. Unmöglich ist wegen des Eintragungszwanges die stillschweigende Bestellung, wie sie nach älterem Rechte oft angenommen wurde und — was von größter praktischer Tragweite ist — die Ersitzung. Nach älterem Rechte war die Ersitzung zulässig. War sie dem älteren Rechte gemäß vor Anlegung des Grundbuchs vollendet, so bleibt ihre Wirkung selbstverständlich bestehen (Art. 187, 189). Die noch nicht vollendete Ersitzung läuft nicht weiter. Ist aber die Dienstbarkeit schon vor 1900 eingetragen worden, so findet von der Eintragung ab die Tabularersitzung statt (§ 1900 Abs. 2). Vgl. über Tabularersitzung oben S. 625.

Ueber die Gründe, welche zum Eintragungszwange hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten führten, äußert sich die Denkschrift S. 140: „Die allgemeinen Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Begründung von Rechten an einem Grundstücke (§§ 857 ff., jetzt 873 ff.) gelten auch für Grunddienstbarkeiten..... Der Entwurf geht damit von dem geltenden Rechte ab. Nach den meisten Gesetzen, und zwar auch nach denen, welche dem Grundbuchsystem folgen, bedürfen Grunddienstbarkeiten zu ihrer Entstehung der Eintragung nicht, so namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen. — Indessen treffen die Gründe, aus denen der Entwurf den rechtsgeschäftlichen Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken von der Eintragung abhängig macht, nicht minder für Grunddienstbarkeiten zu. Auch diese müssen im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs aus dem Grundbuch erkennbar sein, da sie nicht selten den Wert des belasteten Grundstücks erheblich vermindern. Das Erfordernis der Eintragung hat überdies, indem es die Zulässigkeit einer Ersitzung ausschließt, die für die Verhältnisse des Grundbesitzes günstige Folge, daß in Zukunft Grunddienstbarkeiten nicht mehr durch fortgesetzten Mißbrauch nachbarlicher Duldung erworben werden können. Endlich wird die Eintragung zu einer erheblichen Verminderung der Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete führen; denn unter allen Umständen wird durch die Eintragung das Bestehen regelmäßig aber auch der Inhalt der Dienstbarkeit außer Zweifel gestellt. — Daß mit der Eintragung von Grunddienstbarkeiten der Umfang der Grundbücher unverhältnismäßig zunehmen werde, ist um so weniger zu besorgen, als sich das Bedürfnis der Bestellung solcher Dienstbarkeiten in neuerer Zeit für den ländlichen Grundbesitz durch die Auseinandersetzungen und Flurvereinigungen, in den Städten durch Bauordnungen gegen früher wesentlich vermindert hat.“

Ausnahmsweise besteht der Eintragungszwang nicht:

1. Für die Gebiete Deutschlands, in denen das Grundbuch noch nicht angelegt ist: Das alte Recht ist maßgebend für die Begründung, Uebertragung, Belastung, Aufhebung bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das gleiche gilt für Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach dem BGB. unzulässiges Recht aber kann nicht mehr begründet werden (Art. 189 Abs. 1). Entsprechendes gilt für Aufhebung auch nach Anlegung des Grundbuchs, solange das Recht nicht im Grundbuch eingetragen ist (Abs. 3).

2. Der Eintragungszwang bezieht sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Art. 187: die Eintragung ist nicht notwendig zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundstücks. Die Eintragung hat aber zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des dienenden Grundstücks verlangt wird, Wer die Eintragung verlangt, hat die Kosten zu tragen und vorzuschießen.

Die Landesgesetzgebung aber kann den Eintragungszwang anordnen (Art. 187 Abs. 2). Sie kann a) auf einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten ihn beschränken (namentlich auf nichtsichtbare), b) eine vom Zeitpunkte der Anlegung des Grundbuchs laufende längere oder kürzere Frist zur Anmeldung gewähren, c) den Eintragungszwang auf einzelne Bezirke (namentlich

etwa die, in denen die Flurbereinigung schon erfolgt ist) beschränken. (Vgl. Niedner zu Art. 187.)

Der Eintragungszwang erstreckt sich also nicht auf die vor 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten, ferner auch nicht auf die dort, wo das Grundbuch am 1. Januar 1900 noch nicht angelegt war, in der Zwischenzeit bis zur Anlegung des Grundbuchs begründeten.

Bis 1900 war die Eintragung der Grunddienstbarkeiten nicht notwendig in Bayern, Koburg-Gotha, Hamburg, Hessen, Lübeck, Oldenburg, Preußen (ausgenommen vormal. Herzogt. Nassau), Sachsen, Weimar, Württemberg. Zulässig war die Eintragung in Oldenburg, Preußen usw. Der Eintragungszwang bestand in der Hauptsache in Baden, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, beiden Mecklenburg, Württemberg.

Die meisten Ausführungsgesetze haben von der Befugnis des Art. 187 Abs. 2 keinen Gebrauch gemacht; so namentlich Preußen. Der Eintragungszwang ist verordnet in Bayern: Art. 10 des Ges. v. 9. VI. 1899 betreff. Uebergangsvorschriften (vgl. auch Art. 11—18 und 44, 45), Hamburg: Die Eintragung muß bis spätestens in 10 Jahren vom 1. Januar 1900 ab erfolgen, die unbekannten Grunddienstbarkeiten können durch Aufgebot beseitigt werden, Hessen: Die Eintragungspflicht kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

3. Die Landesgesetzgebung ist maßgebend hinsichtlich der Begründung (und Aufhebung) einer Dienstbarkeit an einem nichtbuchungspflichtigen Grundstücke (vgl. oben S. 602 Art. 128).

Einige Ausführungsgesetze verordnen, daß zur Begründung der Dienstbarkeiten an nicht buchungspfl. Grundstücken die dingliche Einigung, zur Aufhebung einseitiger Verzicht genüge (jene wie dieser in gerichtlicher oder notarieller Beurkundung; einige begnügen sich mit öffentlicher Beurkundung, andere sogar mit schriftlicher Form). Ersitzung ist in diesen Rechtsgebieten ausgeschlossen. So in Anhalt (Art. 48), Bayern (Art. 84), Braunschweig (§ 51), Hamburg (§ 43), Lippe (§ 31), Lübeck (§ 81), Mecklenburg (§ 122) (§ 120), Oldenburg (§ 13) (Birkenfeld § 41), Reuß j. L. (§ 74), Rudolstadt (Art. 75), Weimar (§ 122), Württemberg (Art. 212). — In anderen Staaten ist das BGB. für anwendbar erklärt: Schaumburg (§ 17 des AG. zur GrdbO.), Sondershausen (Art. 23 § 2 AG.). — In den Staaten, in denen jede landesgesetzliche Bestimmung in den Ausführ.-Ges. fehlt, bleibt es bei den Sonderbestimmungen des alten Rechts, wie es vor 1900 bestand (Dernburg § 169; Gierke § 144 Anm. 9). In Preußen aber sind die alten Vorschriften im Gebiete des ALR. und des französischen R. aufgehoben, so daß hier BGB. §§ 873, 1018 maßgebend sind. Ueber die für Preußen maßgebenden Gründe vgl. mein Lehrbuch.

§ 87. Ausübung der Grunddienstbarkeiten. I. Der Berechtigte „hat das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen" (civiliter uti!). § 1020 BGB. Diese Pflicht der schonlichen Ausübung entspricht dem Rechte vor 1900. Die Grunddienstbarkeit erstrebt und ermöglicht einen volkswirtschaftlichen Nutzen, wenn ihr Vorteil für das herrschende Grundstück größer ist als der Nachteil für das dienende Grundstück. Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Grunddienstbarkeit „weist darauf hin, daß die Wertsteigerung des herrschenden Grundstücks nur unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Ausgleichung der Trennung der verschiedenen Eigentumssphären stattfinden soll" (Endemann Bd. 2 § 102 zu 1). Hiernach ist es Aufgabe des Gesetzgebers, den Nachteil nach Möglichkeit zu mindern. Wer das Recht hat, über mein Gut zu fahren oder zu reiten, wird hiernach verpflichtet sein, die von ihm beim Passieren geöffneten Gattertore wieder zu schließen. Er wird sich nicht minder eine Umzäunung des bisher nicht umzäunt gewesenen Grundstücks oder eine Eingatterung zur Herstellung eines Wildparks gefallen lassen müssen. Eine erhebliche Erschwerung der

Ausübung seines Rechts wird darin nicht zu erblicken sein. Vgl. Dernburg Bd. 3 § 165 Nr. 2. — Die Verpflichtung „schonlich auszuüben" schließt nicht aus, daß das belastete Grundstück in höherem Maße in Anspruch genommen wird, wenn die Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks steigen. Es kommt hier auf die Auslegung des Bestellungsrechtsgeschäfts an [1]). — Auch die Landesgesetzgebung greift hier gemäß Art. 115 EG. ein.

Hält der Berechtigte zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage (z. B. einen Wassergraben), so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert. § 1020 Satz 2.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des § 1020 finden auch auf die vor 1900 entstandenen Dienstbarkeiten Anwendung (Art. 184 EG.)

Wer an Stelle des Eigentümers das Nutzungs- oder Gebrauchsrecht am herrschenden Grundstück hat, darf die Dienstbarkeit im Rahmen seines Rechtes ausüben, z. B. der Nießbraucher, nicht minder der Mieter und Pächter. Eine Uebertragung des Rechts dagegen ist gänzlich unzulässig.

II. Unterhaltspflicht des Eigentümers des belasteten Grundstücks. §§ 1021, 1022. Diese Vorschriften gelten nach Art. 184 EG. auch für die vor 1900 entstandenen Dienstbarkeiten:

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Berechtigte die Anlagen zu unterhalten. Die Beteiligten können aber bestimmen, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Unterhaltungspflicht habe, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordere. Hierdurch wird der rechtliche Charakter der Servitut nicht beeinträchtigt. Vgl. oben S. 638.

Steht dem Eigentümer der belasteten Sache das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann dem Berechtigten die Unterhaltungspflicht auferlegt werden, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist, § 1021 Abs. 1 Satz 2.

Für den Fall einer baulichen Anlage auf einer baulichen Anlage vgl. § 1022.

2. Auf die Unterhaltspflicht finden nach § 1021 Abs. 2 die Bestimmungen über Reallasten entsprechende Anwendung.

Namentlich: § 1107 (auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; der neue Eigentümer haftet für Rückstände nur mit dem Grundstücke, persönlich dagegen nur dann, wenn er sie so übernommen hat); § 1108 Abs. 1 (hiernach haftet der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Zweifelhaft ist, wann die Beträge als fällig anzusehen sind [2]). Man wird annehmen müssen, daß der Zeitpunkt des eingetretenen Ausbesserungsbedürfnisses maßgebend ist); § 1108 Abs. 2 (im Falle der Teilung des belasteten Grundstücks haften die Eigentümer der einzelnen Trennstücke als Gesamtschuldner) usw.

Es handelt sich aber entscheidend nicht um Reallast, sondern um Dienstbarkeit, deshalb wird die Unterhaltpflicht nicht als Reallast eingetragen. Es gelten deshalb für die Unterhaltungspflicht auch nicht die Vorbehalte der Art. 113 bis 115 EG. Art. 116.

§ 88. Veränderungen. Solche sind nach §§ 1023 bis 1026 möglich. Diese Vorschriften finden auch auf Dienstbarkeiten aus älterer Zeit Anwendung (Art. 184 EG. z. BGB.).

1. Verlegung (§ 1023). Es handelt sich hier um den Fall, daß die Dienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, z. B. Wege, Wald-

1) Vgl. Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. 1 § 294, Nr. 1. Endemann, Lehrbuch Bd. 2 § 102. Kohler, Archiv f. civil. Praxis Bd. 87, S. 221.

2) Vgl. Kohler, Archiv f. civilist. Praxis Bd. 87, S. 215. Dernburg Bd. 3 § 164.

streu-Gerechtigkeit. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks hat das Recht, die Verlegung der Ausübung auf eine andere Stelle zu verlangen, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen: a) wenn die Ausübung der Dienstbarkeit „an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist", b) wenn die Verlegung in den Grenzen des belasteten Grundstücks möglich ist, c) wenn die vom Eigentümer angebotene andere Stelle für den Berechtigten ebenso geeignet ist, wie die bisherige Stelle, d) wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Kosten übernimmt und auf Verlangen vorschießt. — Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hängt das Recht auf Verlegung nicht etwa davon ab, daß sich seit Begründung der Servitut die Umstände verändert haben. Darauf kommt gar nichts an. Mit Recht wird angenommen, daß der § 1023 zugunsten des belasteten Eigentümers auch dann in Betracht kommt, wenn die Wahl des Ortes dem Berechtigten freisteht. Hier handelt es sich dann entscheidend um eine Festlegung der Ausübung. Staudinger-Kober zu § 1023 Anm. 2.

Zu b ist noch zu bemerken: Der Berechtigte braucht sich also wohl auf Verlegung auf ein anderes Grundstück nicht einzulassen. Dies ist in Berücksichtigung der vielleicht großen Verschiedenheit des Rechtszustandes der beiden Grundstücke bestimmt. Die Ansichten sind geteilt. Die Landesgesetzgebung kann aber hinsichtlich bestimmter Grundstücke, bezüglich deren ein Bedürfnis anerkannt wird, die Befugnis des Belasteten erweitern, so daß er auch das Recht zur Verlegung auf ein anderes Grundstück hat. Dies ergibt sich aus Art. 115 EG. z. BGB., wonach die Landesgesetzgebung Inhalt und Maß der Dienstbarkeiten bestimmen darf. In Kraft bleibt deshalb z. B. § 81 ALR. I, 22 für die Hütungsgerechtigkeit.

Mit Rücksicht auf den gegebenen Falls sehr erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen kann das Recht auf Verlegung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. § 1023 Abs. 2.

Kommt der § 1023 BGB. in folgendem Falle zur Anwendung? A hat durch Vertrag eine Tränkgerechtigkeit an meinem See in ganzer Ausdehnung der Ufer erworben; kann ich Beschränkung auf einzelne Stellen des Ufers verlangen? M. E. kommt § 1023 nicht in Frage. Denn es handelt sich nicht um Verlegung, auch nicht um den erwähnten Fall, daß der Berechtigte die Wahl des Ortes hat. Es handelt sich lediglich um Beschränkung. Maßgebend ist also allein § 1019: es kommt also darauf an, wie weit der Vorteil des Berechtigten geht. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden. Der § 1019 entscheidet aber nur, wenn die Dienstbarkeit unter der Herrschaft des neuen Rechts begründet worden ist (Art. 184 EG. z. BGB.). Ist die Dienstbarkeit vor 1900 ins Leben gerufen, so entscheidet das frühere Recht; im Gebiete des ALR. also § 29 I 22.

2. Kollision (§ 1024). Wenn eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an dem belasteten Grundstücke zusammentrifft, dergestalt, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, so kommt es darauf an, ob die zusammentreffenden Rechte gleichen oder verschiedenen Rang haben. Im letzteren Falle entscheidet die Priorität. Dies ist, als selbstverständlich, im Gesetze nicht ausgesprochen. Haben die Rechte gleichen Rang, so kann nach § 1024 jeder Berechtigte Ausgleichung nach billigem Ermessen verlangen, namentlich hinsichtlich des Maßes der Benützung und der Zeit der Ausübung. Mehrheitsbeschlüsse können hier nicht gefaßt werden. Es ist den Beteiligten aber dringend Einigung zu empfehlen.

Die Bestimmung des § 1024 gilt auch beim Nießbrauche (§ 1060).

3. Teilung

a) des herrschenden Grundstücks (§ 1025). Früher war über die rechtliche Behandlung dieses Falles Streit. Vielfach nahm man an, daß die Servitut bis zur Wiedervereinigung der Trennstücke wirkungslos sei. Nach BGB. kommt es darauf an, ob die Dienstbarkeit nur einem bestimmten Teile des herrschenden Grundstücks oder dem ganzen Grundstücke zum Vorteile gereicht. In jenem Falle, z. B.

Bauholzberechtigung für das auf dem herrschenden Grundstücke befindliche Haus, oder Recht des jeweiligen Eigentümers in dem auf dem belasteten Grundstücke befindlichen See zu des Tisches Notdurft zu fischen, — erlischt die Dienstbarkeit mit der Teilung für die übrigen Teile [1]). Gereicht die Servitut dem ganzen herrschenden Grundstücke zum Vorteile, z. B. Wegegerechtigkeit, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort, die Ausübung ist aber im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Dies ist von großer Bedeutung namentlich für Holz- und Waldstreuberechtigungen.

b) Des dienenden Grundstücks (§ 1026). Hier tritt selbstverständlich gar keine Veränderung ein, wenn die Dienstbarkeit auf dem ganzen belasteten Grundstücke ruht, z. B. Weiderecht. Beschränkt sich dagegen die Servitut auf einen bestimmten Teil, z. B. den See, so werden „die Teile, welche außerhalb des Bereiches der Ausübung liegen", von der Dienstbarkeit frei.

4. Nach vielen Landesgesetzen müssen sich die Servitutberechtigten die Umwandlung ihrer ungemessenen in gemessene Nutzungsrechte gefallen lassen. Diese Landesgesetze sind durch Art. 113 EG. aufrecht erhalten.

§ 89. Schutz der Grunddienstbarkeiten.

A. Schutz des Rechts (petitorischer Schutz). Konfessorienklage. § 1027. Die Klage steht zu dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks, auch dem Miteigentümer (§ 1011), dem Erbbauberechtigten (§ 1017), dem Nießbraucher (§ 1065), — nicht dagegen dem nur obligatorisch berechtigten Pächter. Letzterer muß sich an seinen Verpächter halten. Ist dies der Eigentümer, so steht diesem die confessoria zu. Beklagter ist der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks; auch jeder störende Dritte. Der Kläger muß im Bestreitungsfalle beweisen, daß ihm die Dienstbarkeit zusteht, da nach § 903 BGB. das Eigentum als frei vermutet wird. Der Klageantrag ist auf Beseitigung der Beeinträchtigung eventuell auf Unterlassung weiterer Störung zu richten. Im Falle einer nur drohenden oder nur wörtlichen Störung ist auf Feststellung zu klagen, daß das beanspruchte Recht nicht zustehe.

B. Besitzschutz, § 1029. Das BGB. hat einen Rechtsbesitz im allgemeinen nicht angenommen (vgl. oben S. 601 zu VI). Folglich kann bei Rechten auch von einem Besitzschutze keine Rede sein. Bei Grunddienstbarkeiten aber sind Abweichungen.

Zu unterscheiden ist, ob das Grundbuch schon als angelegt anzusehen ist oder nicht:

1. Ist das Grundbuch als angelegt anzusehen, so ist zu unterscheiden, ob die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist oder nicht.

a) Ist sie eingetragen (man spricht alsdann von „Tabularbesitz"), so hat der Besitzer des herrschenden Grundstücks den Besitzschutz, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist. § 1029 Die Besitzklage setzt hiernach voraus α. Eintragung der Servitut, β. Ausübung wenigstens einmal innerhalb eines Jahres vor der Störung, γ. Beeinträchtigung des Besitzes. Als „Besitzer" kommt nicht bloß der Eigenbesitzer in Frage (§ 872), auch jeder andere Besitzer, wie Pächter. Der Besitzschutz umfaßt: Recht der Selbsthilfe gegen verbotene Eigenmacht (§ 859) und Besitzklage wegen Entziehung (§ 861) wie wegen Störung (§ 862). Es handelt sich aber um Besitzschutz, nicht um Besitz zum Ende einer Ersitzung.

1) So auch vor 1900 entschieden. Vgl. für Bayern OGH. Bd. 5, S. 812.

b) Ist die Dienstbarkeit *nicht eingetragen*, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß nach BGB. die Servitut ohne Eintragung gar nicht entstehen kann. Gleichwohl sind aber noch Dienstbarkeiten ohne Eintragung möglich: α) nach Maßgabe der Landesgesetze an nichtbuchungspflichtigen Grundstücken (Art. 128, vgl. oben S. 602), β) die vor 1900 gemäß dem alten Rechte entstandenen (Art. 187). Das Gesetz gewährt nun aber, um dem eine Servitut Ausübenden nach Möglichkeit zu helfen, den Besitzschutz ohne Rücksicht auf die Frage, ob die Dienstbarkeit vor Anlegung des Grundbuchs entstanden ist oder nicht, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

α) bei einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das *Halten* einer *dauernden Anlage* verbunden ist, wird der Besitzschutz unbedingt gewährt, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. 128, 187 EG. zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen,

β) bei *anderen* Servituten, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre wenigstens einmal ausgeübt worden ist. Handelt es sich um unständige Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach nicht jährlich ausgeübt werden können, z. B. Bauholz- oder Mastgerechtigkeit, so findet also der Besitzschutz der nicht eingetragenen Dienstbarkeit gegebenenfalls nicht statt.

2. Ist das Grundbuch *noch nicht* als angelegt anzusehen, so bleiben inzwischen die Landesgesetze aus der Zeit vor 1900 in Kraft, Art. 191 Abs. 1 EG. Selbstverständlich können diese auch in der Zwischenzeit durch Landesgesetz abgeändert werden.

Einige Ausführungsgesetze lassen das neue Recht entscheiden: § 1029 BGB. und, falls die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, Art. 191 Abs. 2. Vgl. *Hessen* Art. 140. *Elsaß-Lothringen* § 86, *Mecklenburg-Schwerin* § 185, *-Strelitz* § 183, *Sachsen-Weimar* § 129, *Schwarzburg-Rudolstadt* Art. 82, *Preußen* Art. 28, *Bayern* Ges. betr. Uebergangsvorschr. v. 9. VI. 1899, Art. 45, Ges. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz Art. 22.

§ 90. *Ende der Grunddienstbarkeiten.*

1. *Alle* Dienstbarkeiten können erlöschen a) durch *Untergang* des dienenden oder herrschenden Grundstücks (z. B. Abspülung), b) *Ablösung*, soweit die Landesgesetzgebung die Ablösung gestattet (Art. 113), c) *Gemeinheitsteilung*, wie zu b), d) *Verjährung* ist nach § 1028 in weiterem Umfange, als sonst der Regel der §§ 194 ff. gemäß, zulässig: ist nämlich auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage errichtet worden, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung auch dann der Verjährung, *wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.* Auch der § 892 findet nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1028 Abs. 2 keine Anwendung. Die *Verjährung* läuft also auch dann weiter, wenn das herrschende Grundstück veräußert wird und der Erwerber angenommen hat, daß die Dienstbarkeit in vollem Umfange fortbestünde. Eine weitere Besonderheit des § 1028 ist noch die, daß mit der Verjährung nicht bloß der Anspruch, sondern die *Dienstbarkeit selbst erlischt*, soweit der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruche steht. — Der § 1028 findet auch auf Dienstbarkeiten Anwendung, die vor 1900 entstanden sind (Art. 184 EG.).

2. *Eingetragene* Servituten erlöschen ferner gemäß §§ 875, 876 BGB. durch Vertrag und Löschung.

3. *Nicht* eingetragene erlöschen, soweit sie noch Geltung haben, nach der Landesgesetzgebung (Art. 128, 189 Abs. 3 BGB.).

Dienstbarkeiten erlöschen nicht dadurch, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem belasteten Grundstück erwirbt. § 889 BGB.

§ 91. Nießbrauch. I. Der Nießbraucher hat das Recht auf die Nutzungen (§ 1030 BGB.); der Stammwert bleibt dem Eigentümer. Der Nießbrauch kann durch Rechtsgeschäft (Vertrag, Testament), durch Ersitzung (§§ 1033, 900 Abs. 2 BGB.) und kraft Gesetzes entstehen.

Ein dem Nießbrauche praktisch ähnliches Rechtsverhältnis liegt im Falle der fideikommissarischen Substitution vor (§§ 2100 ff.); z. B. der Erblasser vermacht seinen Wald dem A, nach dessen Tode dem B. A ist alsdann „Vorerbe". B wird nach des A Tode „Nacherbe". Hier fragt es sich im Interesse des B, wieweit das Verfügungsrecht des A geht. Das ALR. beschränkte ihn wie den Nießbraucher, das BGB. tut dies nicht, regelt vielmehr das Rechtsverhältnis durch besondere Bestimmungen (§§ 2112 bis 2115, hinsichtlich des Waldes in den §§ 2123, 2136—2138).

Der Ehemann hat im gesetzlichen Güterstande die „Nutznießung" am eingebrachten Frauengut (§ 1363), der Vater (§ 1649), nach Beendigung der elterlichen Gewalt die Mutter (§ 1686) hat ein solches Recht am Kindesvermögen. Für diese Fälle der gesetzlichen „Nutznießung" gelten die Bestimmungen des Familienrechts. Die Vorschriften über Nießbrauch finden nur insoweit Anwendung, als besonders darauf verwiesen ist. Vgl. mein Lehrbuch.

II. Der Nießbraucher hat das Recht auf alle Nutzungen. Dies sind nach § 100 BGB. Früchte und Gebrauchsvorteile, also auch die Jagd, soweit nicht (auf Grund des Art. 69 EG.) die Landesgesetzgebung anderes bestimmt. Der Nießbrauch kann aber durch Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden (§ 1030 Abs. 2). Z. B. kann ein Gutsbesitzer an seinem Gute dem A den Nießbrauch bestellen, sich selbst aber das Jagdausübungsrecht vorbehalten.

Der Nießbrauch ist unvererblich (§ 1061) und unveräußerlich, nur die Ausübung kann einem anderen überlassen werden (§ 1059).

III. Die Bestellung erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen des Sachenrechts, bei Grundstücken also durch Einigung und Eintragung (§ 873 BGB., vgl. oben S. 602), hinsichtlich des Zubehörs vgl. § 1031.

IV. Der Nießbraucher hat das Recht: 1. Zum Besitze der Sache. (§ 1036 Abs. 1). Er wird unmittelbarer Besitzer und genießt demgemäß den vollen Besitzschutz. 2. Zur Nutzung, auch durch Verpachtung (§ 1059 Satz 2, § 1056). Er erwirbt das Eigentum an den Früchten sogar dann, wenn er welche im Uebermaße zieht, § 1039 (vgl. oben S. 535). 3. Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, zu denen er nicht verpflichtet war, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag, sowie das Recht der Wegnahme einer Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat. § 1049. Diese Rechte verjähren in 6 Monaten (§ 1057). 4. Klagerechte, wie der Eigentümer (§ 1065).

Die Rechte des Nießbrauchers werden noch näher begrenzt:

1. § 1039, vgl. oben zu IV.

2. Der Nießbraucher hat bei Ausübung seines Nutzungsrechts „die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren", § 1036 Abs. 2. Er darf also z. B. nicht einen Park wie einen dem Holzertrage dienenden Wald behandeln. Er darf nicht Holzungen in Getreidefelder verwandeln. Er darf nicht alles Hochwild abschießen. Er muß die Jagd nach

waidmännischen Grundsätzen ausüben, da nur diese Art von Jagd einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

3. Der Nießbraucher ist nicht befugt, „die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern" (§ 1037). Der Nießbraucher eines Grundstücks darf jedoch „neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird".

4. Hinsichtlich des Nießbrauchs an einem Walde trifft § 1038 eine sehr wichtige Bestimmung: sowohl der Eigentümer, wie auch der Nießbraucher können verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Im Falle erheblicher Aenderung der Umstände kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen. Jeder Teil trägt die Hälfte der Kosten. — Diese Bestimmung ist auf Antrag Danckelmanns aufgenommen.

Die Mehrheit der zweiten Kommission hat bei Annahme des § 1038 erwogen: Für die Mehrzahl der Wälder, an denen ein Nießbrauch bestellt sei, beständen Wirtschaftspläne. Die Aufstellung solcher Wirtschaftspläne sei ein Erfordernis, das durch die Eigentümlichkeit der Waldverhältnisse bedingt sei; sie gewähre gewisse nicht zu unterschätzende Vorteile für die Inventarisierung des Waldes; in Fällen, in denen kein Wirtschaftsplan aufgestellt sei, liege es im Interesse sowohl der Forstkultur als der Beteiligten, wenn jedem der Beteiligten das Recht gewahrt werde, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes zu verlangen; das gleiche gelte hinsichtlich der Berichtigung eines bestehenden Wirtschaftsplanes. Hinsichtlich der Kosten keine Bestimmung zu treffen, sei nicht angängig, weil die Kosten meist recht erheblich seien; ebensowenig rechtfertige es sich aber, die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen; die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gewähre meist auch dem anderen Teile gewisse Vorteile, so daß eine Halbierung der Kosten angemessen erscheine.

Der § 1038 Abs. 2 dehnt die Bestimmung auf Bergwerke und andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlagen aus.

Eine dem § 1038 entsprechende Vorschrift trifft § 2123 für das Rechtsverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben (Begriff oben S. 647 Abs. 3).

5. Darüber, ob der Nießbraucher das Wirtschaftssystem ändern darf, enthält das BGB. keine Bestimmung. In den Grenzen der §§ 1036, 1037 wird er es dürfen (vgl. oben zu 2, 3). So wird der Nießbraucher eines Waldes also auch z. B. vom regelmäßigen Hochwald- zum Plenterbetrieb oder umgekehrt übergehen dürfen. Ist der Eigentümer damit nicht einverstanden, so kann er sich mit § 1038 helfen (vgl. zu 4). Ebenso wird der Eigentümer, wenn er eine Abweichung vom bisherigen Wirtschaftssystem wünscht, gestützt auf § 1038 eine Veränderung herbeiführen können.

6. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den in der Sache gefundenen Schatz (§ 1040).

V. Der Nießbraucher hat folgende Pflichten:

1. Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande. Hinsichtlich der Ausbesserungen und Erneuerungen wird zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen unterschieden.

a) gewöhnliche, d. h. laufende, solche, welche in Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, z. B. Fütterung von Tieren, Bestellung kultivierter Flächen, Ausbesserung von Wegen und Zäunen. Diese liegen dem Nießbraucher ob. Er hat also keinen Ersatzanspruch. Nimmt der Nießbraucher die ihm obliegende Ausbesserung oder Erneuerung nicht vor, so ist der Eigentümer berechtigt, sie zu bewirken (§§ 1041, 1044).

b) Werden außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen, namentlich infolge von Zerstörung oder Beschädigung, oder werden Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorgesehene Gefahr notwendig — dahin gehört auch Verteidigung gegen ein von einem Dritten mit Unrecht geltend gemachtes Recht —, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Wer die Erneuerungspflicht hat, wird im

Gesetze nicht direkt ausgesprochen. Aus §§ 1042 flg., 1049 aber ergibt sich folgendes: Der Eigentümer ist zur Wiederherstellung verpflichtet. Will er wiederherstellen, so muß der Nießbraucher dies dulden. Uebernimmt der Eigentümer nicht die Herstellung, so darf der Nießbraucher die Wiederherstellung vornehmen. Der Eigentümer muß alsdann diese Wiederherstellung dulden. Der Nießbraucher darf alsdann (§ 1043) „innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören." Der Nießbraucher hat dann ein Recht auf Ersatz (§ 1049).

2. Verpflichtung zur Versicherung und Prämienzahlung (§§ 1045, 1046).

3. Der Nießbraucher hat für die Dauer seines Rechts gewisse Lasten zu tragen: Die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind namentlich Staats- und Gemeindesteuern) sowie die privatrechtlichen Lasten, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten (namentlich Zinsen von Hypotheken, Grundschulden, Reallasten). Doch gilt dies alles nur im Verhältnisse des Nießbrauchers zum Eigentümer. § 1047.

4. Sicherheitsleistung, event. gerichtliche Verwaltung (Sequestration) § 1052. Auf Verschulden des Nießbrauchers kommt es dabei nicht an.

5. Macht der Nießbraucher einen nicht gestatteten Gebrauch von der Sache (ob er dabei die Rechte des Eigentümers in erheblichem Maße verletzt, ist gleichgültig), und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer Anordnung einer gerichtlichen Verwaltung verlangen. § 1054.

VI. Der Nießbrauch endet: 1. Mit dem Tode des Nießbrauchers. Ist letzterer eine juristische Person, mit deren Untergange. 2. Durch Rechtsgeschäft (bei Grundstücken muß Eintragung im Grundbuche hinzukommen, § 875) usw.

Ueber Rückgewähr und Auseinandersetzung vgl. mein Lehrbuch.

VII. Schließlich sei hier über den Nießbrauch der Beamten an ihren Dienstwohnungen, Ländereien usw. bemerkt, daß dies Recht nicht privater, sondern öffentlich rechtlicher Art ist, wie ihr Recht auf andere Dienstbezüge. Die Rechtsverhältnisse sind durch Regulative geregelt.

§ 92. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Diese sind nur an Grundstücken möglich. Inhaltlich wie Grunddienstbarkeiten, namentlich Recht auf Benutzung „in einzelnen Beziehungen". Sie stehen aber — dies ist der Unterschied von der Grunddienstbarkeit — nicht dem jeweiligen Eigentümer eines herrschenden Grundstücks, sondern einer bestimmten — natürlichen oder juristischen — Person zu (§ 1090). Das Recht erlischt mit dem Untergange des Berechtigten. Es ist also unvererblich. Es ist auch unübertragbar. Die Ausübung aber kann einem andern überlassen werden, wenn die Ueberlassung der Dienstbarkeit dies gestattet. Im übrigen vgl. §§ 1090 flg. — Solche Dienstbarkeiten können auch einer Gemeinde zugunsten einzelner Mitglieder zustehen (sog. Gemeindeservituten).

§ 93. Vorkaufsrecht. Ueber das nur obligatorisch wirkende Vorkaufsrecht vgl. oben S. 579. Als dingliches Recht ist es nur bei Grundstücken möglich. § 1094.

Derartige Rechte waren früher sehr zahlreich, namentlich kraft Gesetzes. Das BGB. gibt ein gesetzliches Vorkaufsrecht nur in § 2034. Es läßt aber das rechtsgeschäftliche zu, um „gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, welche auf Seßhaftmachung der ländlichen und industriellen Arbeiter gerichtet sind, die Wege zu ebnen".

Die Bestellung erfolgt gemäß § 873 durch Einigung und Eintragung (vgl. oben S. 602) und zwar entweder zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten

des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks. — Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist auf den Fall des freiwilligen Verkaufs beschränkt; dagegen nicht möglich im Falle der Zwangsversteigerung. Im letzteren Falle mag der Berechtigte im Verkaufstermin höher bieten. Im übrigen vgl. §§ 1094 flg.

§ 94. Reallasten. I. Bei der Reallast handelt es sich nur um Grundstücksbelastungen zugunsten bestimmter Personen oder der jeweiligen Eigentümer von Grundstücken. Der Unterschied von den Dienstbarkeiten ist der, daß die Reallasten den Eigentümer des belasteten Grundstücks zu einem positiven Tun verpflichten, was bei den Dienstbarkeiten nur ganz ausnahmsweise möglich ist (vgl. oben S. 638).

Das römische Recht erachtete die Reallasten nur im Gebiete des öffentlichen Rechts beschränkt zulässig. Das deutsche Recht dagegen gestattete die Reallasten in umfangreichster Weise auch privatrechtlich. Die persönliche Abhängigkeit nahm hier gar häufig von Besitz und Nutzung eines von einem Oberherrn überwiesenen Grundstücks ihren Ausgang. Der wirtschaftlich und politisch Untergeordnete wurde dadurch zu bestimmten Diensten verpflichtet. Diese Abhängigkeit war eine öffentlich-rechtliche. Die Lasten waren gleichfalls zunächst öffentlich-rechtlicher Natur, erst mit dem 12. Jahrh. entwickeln sie sich auch als privatrechtliche [1]), in der das deutsche Recht kennzeichnenden Mannigfaltigkeit.

Nach dem Rechte vor 1900 war es sehr streitig, ob die Reallasten persönliche oder dingliche Rechte seien. Nach der herrschenden Ansicht und nach preußischer Rechtsprechung waren sie dingliche Belastungen der Grundstücke. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks haftete für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Lasten nicht bloß aus dem Grundstücke, sondern auch persönlich. So auch nach BGB. §§ 1105, 1107, 1108.

Das Recht kann einer bestimmten Person zustehen (Personalreallast). Es kann aber auch dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen (Prädialreallast). Die letztere kann nicht von dem herrschenden Grundstücke getrennt werden (§ 1110). Jene erstere kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden. Der Anspruch kann aber übertragbar sein. Ist er nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert und nicht belastet werden (§ 1111).

Ueber die Frage, ob die Reallasten im BGB. zu behandeln seien, bemerken die Motive (Haidlen Bd. 2 S. 321): „In einigen Gebieten des Reiches sind die R. gänzlich beseitigt; in anderen ist ihre Neubegründung verboten. Nur wenige Staaten haben es bei den Grundsätzen des gem. dtsch. Privatr. belassen; die meisten sind im Wege der Gesetzg. vorgegangen, so zwar, daß nur gewisse Rechte neu begründet werden können. Das Institut kommt somit nicht lediglich in den überlieferten Rechten zur Erscheinung; vielmehr muß es, wenn auch in beschränktem Umfange, noch jetzt als eine lebende Einrichtung anerkannt werden. Hieraus folgt aber, daß die Rechte im BGB. nicht einfach zu übergehen, sondern als ein sachenrechtliches Institut zu ordnen sind.

In einer Zeit, in welcher beachtenswerte Bestrebungen zur Wahrung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes wiederholt und noch neuerdings an die Gesetzgeb. die Anforderung gestellt haben, die Belastung der Grundstücke auf das Institut der seitens der Berechtigten nicht kündbaren Renten zu beschränken, kann ein BGB. für das deutsche Reich sich der Regelung des Institutes der Reallast nicht entziehen, obgleich nicht zu bezweifeln ist, daß die gegenwärtige Kodifik. des Privatr. nicht mit wirtschaftl. Fragen belastet werden darf, welche wegen der Schwierigkeiten, die sie bieten, der Spezialgesetzg. vorzubehalten, zur Zeit auch noch nicht reif zur gesetzgeberischen Lösung sind."

II. Man unterscheidet: öffentlichrechtliche und privatrechtliche Reallasten (das BGB. behandelt nur die letzteren), ferner übertragbare und nicht übertragbare. Im einzelnen: Grundrenten (Gülten, Ewiggeld, census, teils in Geld, teils in Naturalien), Zehnten (Gewährung eines bestimmten Teiles des Ertrages von Feldfrüchten, Blutzehnt), Fronden oder Dienste, Scharwerk, (Hand- und Spanndienste, bei Bestellung der Aecker und Einbringen der Ernte, auch bei Arbeiten im Walde und namentlich auch früher bei der Jagd), Besitzveränderungsabgaben (Mortuarium, Besthaupt, Handlohn, Leibgeld) usw.

1) Vgl. Endemann Bd. 2 § 108, Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrech Bd. 2, § 137, Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2, § 284. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1, § 305.

Erhält der Eigentümer des belasteten Grundstücks für Gewährung der Rente einen bestimmten Geldbetrag, so spricht man von Rentenkauf. Dies Geschäft kann wirtschaftlich genommen die Funktion des Darlehns übernehmen (verschleiertes Darlehn).

Die Reallasten entstehen durch Einigung und Eintragung (§ 873; vgl. oben S. 602). Eine Ausnahme machen die §§ 912 bis 918 BGB. für die Geldrente bei Ueberbau und Notweg. Nach BGB. entstehen Reallasten nicht durch Ersitzung. Nach der Landesgesetzgebung im Auseinandersetzungsverfahren (Art. 113 EG.).

III. Das BGB. überläßt fast alle wichtigen, die Reallasten betreffenden Fragen der Landesgesetzgebung. Nur folgende Vorschriften aus dem BGB. kommen hier in Betracht: 1. Ein Bruchteil eines Grundstückes kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht (§ 1106). 2. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1107). Die Gefälle sind aus dem Grundstücke zu entrichten. Der jeweils belangte Eigentümer muß alle laufenden und alle rückständigen Leistungen erfüllen oder zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden. 3. Der jeweilige Eigentümer haftet auch persönlich für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (§§ 1108 Abs. 1). 4. Für den Fall der Teilung gilt folgendes: a) Des belasteten Grundstücks: die Eigentümer der einzelnen Teile haften als Gesamtschuldner; (§ 1108 Abs. 2), vgl. aber Art. 120 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EG. b) Des Grundstücks des Berechtigten, wenn es sich um eine Prädialreallast handelt: hier kommt es darauf an, ob die Reallast nur einem der Grundstücksteile zum Vorteile gereicht — alsdann bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden (§ 1100 Abs. 3) — andernfalls α) kann der Berechtigte bestimmen, daß das Recht nur mit einem Teile und mit welchem verbunden bleiben soll (§ 1109 Abs. 2). Veräußert der Berechtigte den Teil, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem bei ihm zurückbleibenden Teile verbunden. β) Fehlt es an den Voraussetzungen zur Anwendung der Bestimmungen zu α, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der einzelnen Teile. Ist sie nicht teilbar, so ist nach § 432 BGB. zu verfahren (§ 1109 Abs. 1). — 5. Der Reallastberechtigte hat eine Klage auf Feststellung seines Rechts, wenn die Voraussetzungen einer Feststellungsklage (§§ 256 flg. ZPO.) gegeben sind, und auf Leistung, wenn alle Voraussetzungen für das Recht auf diese erfüllt sind.

IV. Ueber Aufgebot unbekannter Berechtigter vgl. §§ 1112, 1104 BGB.

V. Die Landesgesetzgebung. Die Reichsgesetzgebung glaubte es nicht als ihre Aufgabe ansehen zu sollen, das in den meisten Staaten im Absterben befindliche Institut der Reallasten neu zu beleben, aber sie konnte es auch nicht unberücksichtigt lassen. So überließ das EG. fast alle wichtigen Fragen der Landesgesetzgebung. Die wenigen im BGB. enthaltenen Bestimmungen kommen also nur in Betracht, soweit überhaupt die Landesgesetzgebung die Reallasten noch duldet.

Die Landesgesetzgebung ist zunächst nach allgemeinen Grundsätzen selbstverständlich für alle öffentlich rechtlichen Reallasten maßgebend, da diese im BGB. überhaupt nicht geregelt werden, ferner aber auch für die privatrechtlichen und zwar: 1. die Reallasten aus der Zeit vor 1900 (Art. 184), 2. für die aus späterer Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs, wenn letzteres am 1. Januar 1900 noch nicht angelegt war (Art. 189). Im übrigen kommt es auf folgende Vorbehalte an:

1. Die Landesgesetzgebung darf die Belastung der Grundstücke mit gewissen Reallasten beschränken, ja sogar ganz untersagen, ebenso den Inhalt und das Maß der Reallasten bestimmen (Art. 115). Ferner Vorbehalt

2. für Gemeinheitsteilung, Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten (Art. 113).

3. Bestimmungen, nach denen die im Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen (Art. 114).

4. Verbot der Belastung über eine bestimmte Wertgrenze, Art. 117 Abs. 1.,

5. Bestimmungen über den Vorrang der Meliorationsgeldrenten, Art. 118,

6. über Befreiung eines Grundtrennstücks bei Nachweis der Unschädlichkeit, Art. 120, Abs. 1.

7. Verteilung der Reallast auf die einzelnen Grundstücksteile im Falle der Teilung des belasteten Grundstücks, Art. 120 Abs. 2, Nr. 1 vgl. auch Nr. 2,

8. über Rentengüter (Art. 62).

9. Bestimmungen, daß im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil mit der Reallast belastet bleibt und dafür zugunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teils die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden, Art. 121,

10. über Kirchen- und Schulbaulast, Art. 132 (meistens beruhten diese Lasten auf dem öffentlichen Rechte und bleiben also selbstverstandlich unberührt; es gibt aber auch privatrechtliche; für diese gilt der Vorbehalt),

11. über einen mit der Gutsüberlassung in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das Schuldverhältnis für den Fall mangelnder Vertragsbestimmung regeln, Art. 96.

§ 95. Pfandrecht im allgemeinen. Dies bezweckt in der Regel reale Sicherheit für eine Forderung. Das Pfandrecht kann nach BGB. als Hypothek oder als Grundschuld an einem Grundstück oder auch an beweglichen Sachen und Rechten bestellt werden.

Ueber Hypothek und Grundschuld ist hier nur folgendes zu sagen: Bei beiden handelt es sich um Zahlung einer bestimmten Summe „aus dem Grundstücke". Der jeweilige Eigentümer des letzteren haftet also mit diesem. Der Unterschied ist der: Bei der Hypothek wird von einer Forderung ausgegangen. Die Hypothek dient den Zwecken der Forderung. Doch gehört die letztere nicht notwendig zum Wesen der Hypothek. Die letztere erscheint als selbständiges Recht. Es ist ein Wechsel der Forderung möglich. Bei der Grundschuld kommt es begriffsmäßig auf eine Forderung gar nicht an.

Die Hypothek ist entweder Sicherungshypothek, lediglich zur Sicherheit einer Forderung, streng akzessorischer Natur, oder eine Hypothek im gewöhnlichen Sinne (Verkehrshypothek). Bei der letzteren darf der Erwerber der Hypothek davon ausgehen, daß die Forderung, zu deren Befriedigung sie dienen soll, so besteht, wie sie im Grundbuch eingetragen ist. Der Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs schützt ihn. Sie heißt Briefhypothek, wenn über sie ein Brief ausgestellt ist. Wenn dies nicht geschehen ist, heißt sie Buchhypothek, weil sie nur im Grundbuch eingetragen ist.

Antichretisches Pfandrecht, d. h. Pfandrecht mit Nutzung des Pfandgegenstandes, ist nur noch an beweglichen Sachen möglich. Die vor 1900 begründete Grundstücks-

antichrese besteht aber weiter. Revenuenhypothek, d. h. Hypothek an den Einkünften, nicht an der Substanz der fruchttragenden Sache, ist dem BGB. fremd. Die vor 1900 begründete aber besteht fort. Ebenso ist sie noch bei Lehen, Fideikommissen gemäß Art. 59 EG. nach den Landesgesetzen zulässig.

§ 96. Pfandrecht an beweglichen Sachen. I. Dies bezweckt lediglich Sicherheit einer Forderung; gewöhnlich einer Geldforderung, aber auch einer anderen Forderung, welche in eine Geldforderung übergehen kann. Die Forderung braucht noch nicht fällig zu sein. Sie kann sogar bedingt sein. Die Verpfändung kann auch für eine fremde Schuld geschehen. Das Pfandrecht ist hiernach ein akzessorisches Recht. Es erlischt deshalb auch mit der Forderung (§ 1252).

II. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag und Uebergabe (§ 1205). Ungenügend ist aber hier die Uebergabe, bei welcher der Pfandgeber im Besitze bleibt (das sog. constitutum possessorium, § 930). Das BGB. gestattet nur Besitzpfand, Faustpfand — im Interesse der äußeren Erkennbarkeit (Publizität). Gewöhnlich wird hiernach, wenn nicht der Gläubiger bereits im Besitze der zu verpfändenden Sache ist, das Pfandrecht durch körperliche Uebergabe begründet. Als deren Ersatz kommen nur in Betracht: Mitbesitz (§ 1206). Auch genügt es, wenn sich der Eigentümer im mittelbaren Besitze befindet, daß er den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem unmittelbaren Besitzer anzeigt (1205 Abs. 2). Ist z. B. die Sache schon dem Primus verpfändet und soll nun dem Sekundus an zweiter Stelle verpfändet werden, so genügt eine Abrede zwischen dem Eigentümer und dem Sekundus und Anzeige an Primus. — In einigen Fällen entsteht das Pfandrecht kraft Gesetzes: zugunsten des Vermieters, Verpächters (§§ 559 flg., § 81 Abs. 2), des Pächters (§ 590), des Unternehmers bei der Werkverdingung (§ 647) usw., endlich durch Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung nach ZPO. (§ 804 Abs. 2), gemäß der Landesgesetzgebung (auf Grund des Art. 89 EG.) durch Selbstpfändung.

Gemäß §§ 1207, 1208 wird der gutgläubige Erwerber in gewissen Fällen geschützt. Wenn mir jemand eine Sache verpfändet, die ihm, wie sich später herausstellt, nicht gehört, so wird zu meinen Gunsten das Pfandrecht als entstanden angesehen, vorausgesetzt, daß ich nicht wußte, daß der Verpfänder nicht Eigentümer war, — nach dem Grundsatze „Hand wahre Hand". Es kommt also darauf an, ob dem Dritten der Besitz der Sache unfreiwillig verloren gegangen ist oder nicht. In letzterem Falle habe ich das Pfandrecht erworben, in jenem Falle nur dann, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt. Hatte der Dritte den Besitz gegen seinen Willen verloren und es handelt sich nicht um Geld oder Inhaberpapiere, so werde ich nicht geschützt. Der Dritte kann die Herausgabe der Sache verlangen und braucht mir den Betrag, für den ich die Sache zu Pfand genommen habe, nicht zu ersetzen.

III. Gegenstand: alle beweglichen Sachen mit Vermögenswert. Nicht aber wesentliche Bestandteile einer anderen Sache, namentlich eines Grundstücks, also nichtstehende Bäume und andere auch nicht getrennten Erzeugnisse (ausgenommen Pfändungspfandrecht nach ZPO.). Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse, z. B. Wolle von Schafen (§ 1212). Sind mehrere Sachen verpfändet, so haftet jede für die ganze Forderung (§ 1222).

IV. Das Pfand haftet für die Forderung im jeweiligen Bestande, namentlich auch für Zinsen und Vertragsstrafen, Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und Pfandverkauf (§ 1210).

V. Den Rang der verschiedenen Pfandgläubiger bestimmt das Alter (§ 1209). Der nachstehende Gläubiger hat das Recht auf den Ueberschuß (§ 1247), auf Ablösung des vorgehenden (§ 1249), unter Umständen auch auf Pfandverkauf (§ 1222 Satz 2).

VI. Der Pfandgläubiger hat das Recht auf Besitz der Pfandsache (nach Erlangung des Besitzes Recht auf Besitzschutz), die Klagen analog wie der Eigen-

tümer (§ 1227), Recht auf Ersatz von Verwendungen (§ 1216, 1226), unter Umständen auch auf Nutzungen (§§ 1213, 1214), Recht der öffentlichen Versteigerung, wenn unter Gefährdung der Sicherheit des Gläubigers Verderb oder Minderung droht (§§ 1219 bis 1221), endlich Recht auf Pfandverkauf.

Hinsichtlich des letzteren ist folgendes zu beachten: a) Werden Geldstücke verpfändet, so geht selbstverständlich die Absicht der Parteien dahin, daß der Gläubiger im Falle der nicht rechtzeitigen Leistung seine Befriedigung durch Aneignung des Geldes erlange. Handelt es sich nicht um Geld, so kann das Pfand so bestellt sein, daß sich der Gläubiger lediglich durch Nutzung befriedige. Handelt es sich nicht um einen dieser Fälle, so kann der Gläubiger nur durch Pfandverkauf Befriedigung verlangen. Die Abrede, daß das Pfand zum Zwecke der Tilgung der Forderung verfallen sein solle, ist nichtig, (§ 1229). Dies gilt auch bei Verpfändung von Rechten (§ 1277). Eine derartige Vereinbarung kann erst nach Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffen werden. — b) Das Recht des Pfandverkaufs steht dem Gläubiger zu, der die Sache im Besitze hat (§ 1232), bei dem Pfandrecht an einer Forderung darf nur der erste Pfandgläubiger einziehen (§ 1290). — c) Ob der Gläubiger von seinem Verkaufsrechte Gebrauch machen will, ist lediglich seine Sache; er braucht also z. B. bei Wertpapieren auch dann nicht zu verkaufen, wenn der Kurs stetig sinkt; der Gläubiger kann also namentlich auch warten, wenn er nach dem jetzigen Kurse nicht völlige Befriedigung erhalten würde, indem er auf Steigerung des Kurses hofft. (Selbstverständlich darf er nicht schikanös handeln, § 226.) — d) Der Verkauf ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: α) Die Forderung auf eine Geldleistung gerichtet, sowie β) die pfandgesicherte Forderung — wenigstens zum Teile — fällig ist (§ 1228 Abs. 2). — e) Hat der Gläubiger mehrere Pfänder, so kann er mangels anderer Vereinbarung das wählen, welches verkauft werden soll, selbstverständlich immer nur soviel, als zu seiner Befriedigung notwendig ist (§ 1230). f) Früher war meistens eine Klage notwendig. Nach §§ 1234 flg. BGB. ist Privatverkauf zulässig: einen Monat nach der Androhung (§ 1234). In der Regel öffentliche Versteigerung (§ 1235 Abs. 1), Ausnahme: wenn das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat (in diesem Falle kann der Pfandgläubiger, „den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken"; § 1235 Abs. 2). Ueber den Ort der Versteigerung vgl. § 1236. Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu machen, vgl. § 1237. Der Verkauf ist nur mit folgenden Maßgaben zulässig: α) sofortige bare Zahlung des Preises und ferner β) kassatorische Klausel, d. h. der Käufer verliert seine Rechte aus dem Zuschlage, wenn er nicht bis zum Schlusse des Versteigerungstermins den Preis bar bezahlt (§ 1238). Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden (§ 1240). — g) Ueber die Rechtsverhältnisse beim Pfandverkauf ist noch zu bemerken: Verletzung gewisser Vorschriften — genau aufgezählt in § 1243 Abs. 1 — bewirkt Nichtrechtmäßigkeit des Verkaufs, nach billigem Ermessen kann eine von den gesetzlichen Vorschriften das Verkaufsverfahren (§§ 1235 bis 1240) abweichende Art des Verkaufs verlangt werden, (§ 1246), das Gericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen; Eigentümer und Pfandgläubiger können selbstverständlich eine abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren (§ 1245). Von der Regel, daß der Verkäufer für Mängel der Sache haftet, tritt hier eine Ausnahme ein (§ 461), wenn die Sache in öffentlicher Versteigerung verkauft wird, dagegen nicht im Falle des freihändigen Verkaufs.

Kommt der Eigentümer des Pfandgegenstandes in Konkurs, so hat der Pfandgläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande (§ 48 Konk.-Ordn.; vgl. auch § 127 K.-O.).

VII. Pflichten des Pfandgläubigers: 1. Verwahrung (§ 1215). 2. Rückgabe nach Erlöschen des Pfandrechts (§§ 1223, 1224). Nach dem Verkaufe tritt der Ueberschuß an Stelle des Pfandes (§ 1247 Satz 2). Im übrigen vgl. §§ 1217, 1218, 1241.

§ 97. Pfandrecht an Rechten, namentlich an Forderungen und an Wertpapieren, §§ 1273 flg. I. Nur ein übertragbares Recht kann verpfändet werden; also z. B. nicht Dienstbarkeiten, nicht das Recht der Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau (§ 1408). Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt nach den Vorschriften für die Uebertragung (§ 1274); bei Forderungen also durch Abtretung, dazu muß noch Anzeige an den Schuldner hinzukommen (§ 1280, desgl. bei Grundschulden § 1291). Gehört zur Rechtsübertragung Ueberlieferung einer körperlichen Sache, z. B. bei der Hypothek Ueberlieferung des Hypothekenbriefs, so ist die Uebertragung des wirklichen Besitzes

nötig, wie wenn die Sache selbst zum Pfande bestellt werden sollte (§ 1274 Abs. 1 Satz 2). Es genügt hiernach Einräumung des Mitbesitzes, nicht aber constitutum possessorium (mit Rückgabe der Sache erlischt das Pfandrecht). Zur Verpfändung einer Buch hypothek ist Eintragung im Grundbuche notwendig, bei der Briefhypothek genügt die Beurkundung des Pfandrechts und Uebergabe des Briefs (§ 1154).

Soweit nicht das BGB. etwas Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen Anwendung (oben S. 653).

II. Besondere Bestimmung für Verpfändung von Forderungen. Auseinanderzuhalten sind hier 1. die Forderung, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben wird (die pfandgesicherte Forderung), 2. die Forderung, die als Pfand gegeben wird (die verpfändete Forderung). Drei Personen kommen in Betracht: 1. der Pfandgläubiger, 2. die Pfandgeber, 3. der sog. Drittschuldner (d. i. der Schuldner der verpfändeten Forderung):

1. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Zinsen (§ 1289).

2. Hinsichtlich der übrigen Wirkungen ist folgendes zu sagen: a) das Pfandrecht kann erst verwirklicht werden, wenn die pfand gesicherte Forderung fällig und Geld forderung ist. Bevor dieser Zeitpunkt gegeben ist, kann der Drittschuldner die verpfändete Forderung nur tilgen, indem er an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leistet (§ 1281). Im übrigen vgl. §§ 1285 flg. — b) Nach Eintritt des Pfandverwirklichungsrechts (§ 1228 Abs. 2) kann der Pfandgläubiger allein die Forderung einziehen, jedoch nur so weit, als dies zu seiner Befriedigung notwendig ist. Der Schuldner kann nur an ihn leisten. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so ist auch der Pfand gläubiger zur Kündigung berechtigt (§ 1283 Abs. 2).

3. Bestehen an derselben Forderung mehrere Pfandrechte, so ist nur der vorgehende Pfandgläubiger zur Einziehung befugt.

4. Für das Pfandrecht an einer Grundschuld, insbesondere einer Rentengrundschuld, gilt das gleiche wie für das Pfandrecht an Forderungen. § 1291.

5. Hinsichtlich der Verpfändung von Forderungen, die im Schuldbuche eines deutschen Staates eingetragen sind, gelten die Landesgesetze, für das Reichsschuldbuch Ges. vom 31. Mai 1891 § 7 Abs. 3.

III. Wertpapiere (vgl. oben S. 531).

1. Für alle Wertpapiere gilt § 1296: Das Pfandrecht erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann mangels einer anderen Uebereinkunft die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor der Möglichkeit der Pfandverwirklichung (§ 1228 Abs. 2: Geldforderung und Fälligkeit) fällig werden.

2. Für Wechsel- und andere Orderpapiere gelten folgende Besonderheiten:

a) Zur Bestellung des Pfandrechts genügt es, wenn sich Verpfänder und Pfandnehmer über die Entstehung einigen und das Papier indossiert und alsdann dem Pfandnehmer übergeben wird, § 1292.

b) Der Pfandgläubiger erlangt, wenn die zu a angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Pfandrecht, — formell, d. h. dem äußeren Anscheine nach, Eigentum; er ist in der Lage, das Gläubigerrecht vollständig auszuüben. Die Verwirklichung des Pfandrechts erfolgt in der Regel durch Einziehung, letztere kann erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 (Geldforderung und Fälligkeit) noch nicht eingetreten sind; ausnahmsweise gilt dies nicht: wenn etwas anderes vereinbart ist; namentlich wenn dem Pfandgläubiger Verkaufsrecht eingeräumt ist, ferner wenn es sich um Orderpapiere handelt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben; im letzteren Falle kann der Pfandgläubiger nach Eintritt der Voraussetzung des § 1228 Abs. 2 (Geldforderung und Fälligkeit) den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken lassen (§ 1295).

3. Für Inhaberpapiere gilt folgendes:

a) Die Bestellung erfolgt wie bei beweglichen körperlichen Sachen (§ 1293), also durch Einigung und Uebergabe (vgl. oben S. 653).

b) Hinsichtlich der Wirkung des Pfandrechts gilt gleichfalls im allgemeinen das oben in § 96 Gesagte. Die Befriedigung erfolgt also durch Verkauf nach Androhung und Ablauf der Wartefrist (§ 1234). Hat das Papier einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken (§ 1235). Der Pfandgläubiger kann dem Drittschuldner kündigen und die Forderung einziehen, auch wenn die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Pfandrechts noch nicht gegeben sind. Der Drittschuldner darf nur an den Pfandgläubiger leisten (§ 1294).

Sind Sparkassenbücher, wenn sie zwar auf den Namen lauten, aber die Rückzahlung an den das Buch vorzeigenden Inhaber erfolgen kann, wirkliche Inhaberpapiere? Dies ist zu verneinen. Soll ein Pfandrecht an einem Sparkassenbuche bestellt werden, so müssen also, da es sich in Wirklichkeit um eine Forderung handelt, die oben zu I angegebenen Voraussetzungen (Abtretung und Anzeige) erfüllt sein.

§ 98. Erbpacht. Im gemeinen Recht und in den Partikulargesetzen war dies dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrecht anerkannt. Die neuere Gesetzgebung hat es meist verworfen, das BGB. hat es nicht zugelassen. Das Einführ.-Ges. gestattet aber im Art. 63 eine landesgesetzliche Zulassung und Regulierung. Die Erbpacht ist noch in Mecklenburg von großer Bedeutung. Im übrigen vgl. Staudinger-Kuhlenbeck zu Art. 63.

Viertes Buch: **Jagdrecht**[1]).

§ 99. Begriff. I. Das Wort „Jagd" hat verschiedene Bedeutungen: 1. Im technischen Sinne: a) Im gewöhnlichen Sinne: Verfolgung, Erlegung, Aneignung jagdbarer Tiere. b) Im weiteren Sinne: Verfolgung, Erlegung, Aneignung nicht bloß jagdbarer, sondern auch anderer wilder Tiere, die von Jägern wie jagdbare Tiere nach weidmännischen Regeln verfolgt werden, z. B. Fuchsjagd dort, wo der Fuchs nicht jagdbar ist.

2. Im juristischen Sinne umfaßt das Wort „Jagd" nicht bloß Verfolgung, Erlegung, Aneignung lebender Tiere, sondern auch Aneignung des Fallwildes, der Geweihe, der Gehörne.

---

1) Vgl. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Jagdrechts (1880) S. 85 ff.; Bauer, Sammlung deutscher Jagdgesetze 1896, Neuausgabe wäre erwünscht. Von Anders, Das Jagd- und Fischereirecht (1884); Albert, Die deutsche Jagdgesetzgebung (1890). Stengel S. 380 ff. Mein Hegerecht. Mein Lehrbuch. Meine Abhandlung über das preuß. Wildschongesetz. — Schwappach, Forstpolitik S. 301 ff. (Jagdpolitik). Svetlik, Oesterreichische Ges. betr. Jagd. Vogelschutz, Fischerei (1910). — Alte Lit. bis 1750: Kreißig, Bibliotheca scriptorum venaticorum (1750). Für das Landesjagdrecht vgl. die folg Schriften: für Anhalt von: Jäntsch, Puschmann, Mühlenbein; für Altenburg: Ruhm; für Baden: Asal, Schenkel; für Bayern: Wirschinger, Ganghofer, Pollwein; für Braunschweig: Peßler, Grundner; für Elsaß-Lothringen: Huber, Bruck; für Hannover die Schriften von Stelling (Jagdrecht. Jagdgesetze. Wasservögeljagd. Freie Pürsch.); für Großh. Hessen: Haller; für Meckl nburg: Puschmann; für die Pfalz: Maenner, Braun (Ztsch. f. Rpfl. Bay. 1909, S. 361 ff.); für Preußen: Engelhard und Danckelmann, Schultz-Scherr-Thoß, Ebner, Bauer, Kunze-Kühnemann, Kohli, Wagner; für Großh. Sachsen: Mardersteig; für Königreich Sachsen: Lotze-Böhme, Hucho, Kurt Schmidt.

So oft die Gesetze von Jagd sprechen, ist die Bedeutung des Wortes zu untersuchen. Verlangt das Gesetz z. B. vom Jäger Lösung eines Jagdscheins, so dürfte Jagd im gewöhnlichen Sinne gemeint sein (oben zu a), nicht aber Verfolgung nicht jagdbarer Tiere oder gar Aneignung von Geweihen [1]). — Handelt es sich dagegen um §§ 292 flg. StGB. (Jagdvergehen), so dürfte die obige Bedeutung zu 2 gemeint sein (vgl. unter Strafrecht). — Der § 368 Nr. 10 StGB. bedroht den, der ohne Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird, mit Strafe. Es herrscht Streit, was hier unter Jagd zu verstehen ist. Es dürfte die obige Bedeutung zu b gemeint sein [2]). Um letztere wird es sich auch regelmäßig handeln, wenn in Polizeigesetzen die Sonntagsjagd eingeschränkt ist [3]). — Wenn das Gesetz oder etwa der Jagdvorsteher bestimmt hat, daß die Jagd ruhen soll, so handelt es sich gewiß nur um Jagd auf jagdbare Tiere, nicht um nichtjagdbare Tiere und aber gewiß nicht um Fallwild und Geweihe. Bei letzteren Objekten wäre das Ruhenlassen sinnlos. Entsprechendes gilt von den Wildschongesetzen.

Es kommen aber noch weitere Zweifel in Frage: Jagd im Wildpark und Parforcejagd. Die Vorfolgung, Erlegung, Aneignung der im Wildparke befindlichen, der Freiheit nicht beraubten Tiere, wie der Vögel, ist gewiß ebenso Jagd wie in freier Wildbahn. Hinsichtlich der im Wildpark gefangen gehaltenen Tiere entsteht deshalb ein Zweifel, weil diese nach der von mir oben S. 628 vertretenen Ansicht nicht herrenlos sind, vielmehr im Eigentum des Parkherrn stehen und es sich bei ihnen also nicht um eine Aneignung mit dem Ziele des Eigentumserwerbs handelt. Gleichwohl handelt es sich meiner Ansicht nach um Jagd im technisch weidmännischen Sinne, wenn Handlungen des Jägers stattfinden, die in freier Wildbahn als Jagd im technischen Sinne angesehen werden. — Ganz Entsprechendes gilt für die Parforcejagd. Auch diese dürfte als Jagd anzusehen sein, nicht bloß, wenn ein bisher herrenloses jagdbares Tier verfolgt wird, um es einzuholen und abzufangen, sondern auch wenn ein im Eigentum stehendes Tier in Freiheit gesetzt und nach einigen Minuten mit der Meute verfolgt wird, um es einzuholen und abzufangen. Daß im letzteren Falle nach dem oben S. 630 Abs. 2 Gesagten der Jäger gemäß § 960 Abs. 2 BGB. Eigentümer bleibt und also sein Tier verfolgt, ist für den Begriff der Jagd im technischen Sinne unerheblich [4]).

§ 100. II. Im Jagdrechte handelt es sich um den Inbegriff der die Jagd regelnden Normen. Es sind aber mehrere Begrenzungen notwendig: 1. es handelt sich nicht bloß um lebendes Wild, auch um Fallwild, Geweihe, Gehörne. 2. Aber um ein jagdbares Wild und 3. nur um herrenloses Wild, also nicht um das im Wildpark gefangen gehaltene Wild, nicht um das bei der Parforcejagd vorher zum Zwecke der Verfolgung in Freiheit gesetzte Wild. — Das Jagdrecht ist in Deutschland ein Ausfluß des Grundeigentums. Das Recht zur Aneignung der im Wildpark gefangen gehaltenen jagdbaren Tiere ist nicht Ausfluß des Eigentums am Grund und Boden, sondern Ausfluß des Eigentums an den Tieren; ebenso bei dem zum Zwecke der Parforcejagd in Freiheit gesetzten Wilde. In unseren jagdrechtlichen Gesetzen handelt es sich regelmäßig um das Jagdrecht in dem soeben festgestellten Sinne. Demgemäß nehme ich an, daß der Jäger im Wildpark wie bei der Parforcejagd keines Jagdscheines bedarf und an die Schonzeiten nicht gebunden ist, sowenig wie der Eigentümer eines jagdbaren Tieres im Zoologischen Garten.

1) So z. B. preuß. Jagdordnung. Vgl. Groschuff, Die preuß. Strafges. S. 354, Anm. 6, Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 121 Anm. 8, Kammergericht Berlin Johows Jahrb. Bd. 19 S. 278, Neue Folge Bd. 1, Strafs. S. 27. — Vgl. auch Johow Jahrb. Bd. 21 S. 96 c betreff. das Nassauische Ges. vom 6. Jan. 1860.

2) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. F.- u. J.-W. Bd. 26 (1894) S. 38 ff.; dagegen Olshausen, Kommentar zum StGB. zu § 368 Nr. 10.

3) Vgl. z. B. Entsch. des Kammergerichts Berlin in Johows Jahrb. 1899, S. 314.

4) Vgl. hierzu Reichsger. in Strafs. Bd. 26. S. 216 (Danckelmann, Jahrb. Bd. 27. S. 93). Stelling im Verwaltungsarchiv Bd. 6. S. 48. Ebner, Jagdrecht S. 72, 482.

Bei dem Begriff des soeben erörterten Jagdrechts im objektiven Sinn kommt aber noch etwas sehr Wichtiges in Betracht: das Hegerecht. Bei diesem handelt es sich nicht um Jagd im technischen Sinne, sondern um einen Teil des Jagdrechts im w. S. Ueber die große Bedeutung des Hegerechts in der geschichtlichen Entwicklung vgl. meine Schrift über Hegerecht (1910) [1]. Von besonderem Interesse ist die vielerörterte Streitfrage, ob der Staat auf Grund des § 14 des Reichsges. über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (21. VI. 1887) zum Ersatze des durch Truppenübungen dem Jagdberechtigten verursachten Schadens verpflichtet ist. § 14 bestimmt: „Alle für Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen . . . entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet.“ Fast alle Gerichte haben bisher die Entschädigungspflicht verneint. Jetzt wird sie zu bejahen sein. Denn sieht man das Jagdrecht nicht als immanenten Teil des Grundeigentums an, so gilt es nach § 96 BGB. als Grundstücksbestandteil. Daß aber für Beschädigung eines Grundstücksbestandteils nach § 14 Schadensersatz zu leisten sei, dürfte nicht zweifelhaft werden können [2].

§ 101. Quellen. I. Das BGB. und sein Einführ.-Gesetz enthalten 1. nur wenige das Jagdrecht unmittelbar betreffende Vorschriften, nämlich

a) § 958 über den Eigentumserwerb an herrenlosen Tieren durch Aneignung und § 960 über den Begriff der herrenlosen wilden Tiere,

b) § 835 über Wildschaden,

c) Art. 69 bis 72 EG. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung;

2. zahlreiche Vorschriften, welche das Jagdrecht mittelbar berühren, z. B. Verträge, Fruchtbegriff, Pacht, Nießbrauch, Besitz.

II. Die Landesgesetzgebung. Auf Grund der Vorbehalte des Einf.-Ges. kann die Landesgesetzgebung die Bestimmungen des BGB. über Wildschaden nur in einigen Beziehungen ergänzen (Art. 70, 71). Im übrigen ist bestimmt, daß die Landesgesetze an § 958 Abs. 2 BGB. auch für Jagd- und Fischereirecht gebunden sind (vgl. S. 632). Sieht man von diesen beiden Einschränkungen ab, so ist die Landesgesetzgebung vollständig frei. Sie kann deshalb den Begriff der Jagd und des Jagdrechts genauer begrenzen, die Gegenstände des Jagdrechts bestimmen (namentlich über die Jagdbarkeit der Tiere entscheiden, ferner, ob Geweihe dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdausübungsberechtigten unterworfen sein sollen, desgleichen betreffs des Fallwildes). Sie könnte unter Beseitigung des § 960 BGB. bestimmen, daß jagdbare wilde Tiere nicht als herrenlos gelten, vielmehr als im Eigentume des Jagdberechtigten stehend angesehen werden sollen. Daß die Landesgesetzgebung dies wirklich tue, ist natürlich nicht zu erwarten. Es würde die schlimmste Verwirrung eintreten. Gültig wäre aber eine solche Bestimmung der Landesgesetzgebung. Sie kann nach der oben S. 632 vertretenen Ansicht bestimmen, daß das vom Wilderer erbeutete Wild mit der Aneignungshandlung des Wilderers in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten fällt, sie kann die Rechtsverhältnisse der Jagdpacht regeln, namentlich die Form der Jagdpachtverträge, Vorschriften über Geschäftsfähigkeit usw. erlassen. Sie kann anordnen, daß der Nießbraucher und Pächter eines Grundstücks an Stelle des Eigentümers die Jagdnutzung haben oder nicht haben sollen und hierdurch eine Streitfrage (vgl. oben S. 536) erledigen.

1) Vgl. auch meinen Aufsatz über den Vorentwurf des StGB. in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 435 ff. und Nagler. Vergl. Darstellung des Strafrechts, Bes. Teil Bd. 8, S. 417 ff.

2) Vgl. die ausführliche Darlegung in meinem Hegerecht.

Man hört oft Zweifel, ob diese, eine so weitgehende Landesgesetzgebung zulassende Ansicht richtig sei. Diese Zweifel sind gänzlich unbegründet, wie sich aus dem mit der gesetzgeberischen Absicht völlig übereinstimmenden Wortlaute des Art. 69 EG. klar ergibt. Auch analoge Fälle bestätigen diese Ansicht. Der § 2 EG. z. StGB. gestattet z. B. der Landesgesetzgebung strafrechtliche Regulierung der Materie des Forstdiebstahls. Auf Grund dieses Vorbehalts darf die Landesgesetzgebung, wie allseitig anerkannt wird und in den Landesgesetzen angenommen ist, nicht etwa bloß die Strafe des Forstdiebstahls bestimmen. Sie darf auch den Begriff des Forstdiebstahls (nach Gegenstand, Ort, Zeit usw.) festsetzen, die Fälle der Anstiftung, Beihilfe Begünstigung, Rückfall, ja den Einfluß des jugendlichen Alters, Verjährung, in einer vom deutschen Strafgesetzbuch abweichenden Weise regeln. Sie kann nur nicht etwa Prügelstrafe, nicht Zuchthaus, nicht Gefängnis von mehr als 2 Jahren androhen, weil darüber in § 5 des EG. z. St.G.B. besonders bestimmt ist. Die Reichsgesetzgebung steht in solchen Fällen nur als Reserve hinter der Landesgesetzgebung (soweit nicht die Reichsgesetzgebung Grenzen gezogen hat).

§ 102. Rechtliche Natur des Jagdrechts. I. Geschichtliche Entwicklung. Als es in Germanien noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, hatte jeder waffenfähige Mann das Recht zu jagen. Das Jagdrecht war ein Persönlichkeitsrecht. Im Sachsenspiegel II, 61 § 1 heißt es: „Do Got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische unde vogele unde alle wilde dier.“ Als das Privateigentum an Liegenschaften anerkannt war, galt allseitig auch das Jagdrecht als Teil dieses Eigentums. Der Grundeigentümer hatte das Recht auf die Jagdbeute wie auf die übrige Bodenrente. Die Jagdbeute war Frucht des Grundes und Bodens, wie die agrarischen Erzeugnisse. Ursprünglich hatte die Jagdbeute sogar einen erheblichen höheren Wert als die agrarische Frucht. Erst als die Land- und Forstwirtschaft mehr intensiv betrieben wurde, gewann allmählich die agrarische Frucht größere Bedeutung. Die Entwicklung des Jagdrechts ist nur in Verbindung mit der Entwicklung des Liegenschaftsrechts zu verstehen. Als sich im Mittelalter das Liegenschaftsrecht zersplitterte, nahm auch das Jagdrecht eine besondere Gestalt an, es wurde später als für sich bestehendes Recht, als Regal, angesehen. Seit 1848 (in Frankreich schon Gesetz vom 4. VIII. 1789 über Aufhebung der Feudalrechte) wurde das Jagdrecht in Deutschland fast überall wieder mit dem Grundeigentume vereinigt. Es wurde der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt: Jagdrecht als Ausfluß, als Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden. Diese Entwicklung ist besonders treffend geschildert und verwertet von Th. Jaehner, der Eigentumserwerb am Wilderergute (Dissert., bei Fock, Leipzig). Die Richtigkeit dieser Ansicht ist mir nie zweifelhaft gewesen (vgl. Ztsch. f. Forst- u. Jagdw. Bd. 29 S. 320 zu 3) und ich habe sie in meinem Lehrbuche vertreten, allerdings weitere und teilweise wesentlich andere Folgerungen, wie Jaehner, daraus gezogen.

II. Einige Schriftsteller nehmen an, daß das Jagdrecht, obwohl mit dem Grundeigentume verbunden, doch immer noch ein selbständiges Recht sei. Das Jagdrecht wäre dann ein subjektiv-dingliches Recht, Realrecht (vgl. oben S. 533). Welche der beiden Ansichten die richtige ist, kann im allgemeinen und auch namentlich für die Anwendung des BGB. m. E. dahingestellt bleiben. Man kommt nämlich in der Hauptsache vom Standpunkte der einen wie der anderen Ansicht zu demselben Ergebnisse, namentlich dazu, daß die Jagdbeute Frucht des Grundstücks sei: ist das Jagdrecht natürlicher Bestandteil des Eigentumsrechts, so ist die Jagdbeute wissenschaftlich angesehen ebenso sehr Frucht, wie die agrarischen Erzeugnisse, obwohl sie nicht Erzeugnis ist. § 99 Abs. 1 BGB. paßt allerdings dem Wortlaute nach nicht auf den vorliegenden Fall, wohl aber nach der gesetzgeberischen Absicht. Die Motive sagen: „Früchte sind vor allem die organischen Erzeugnisse und ferner die Ausbeute, welche zwar nicht auf organischem Wege erzeugt wird, aber doch von der Sache gewonnen werden muß, wenn anders dieselbe die Vorteile ge-

währen soll, welche ihrer Bestimmung entsprechen." Ist das Jagdrecht ein Realrecht, so ist die Jagdbeute ein Ertrag, welcher von einem Rechte seiner Bestimmung gemäß gewonnen wird, also Frucht im Sinne des § 99 Abs. 2; und zwar gemäß § 96 (vgl. oben S. 533) Frucht eines Grundstücksbestandteils[1]).

Daß die Jagd zu den Nutzungen (§ 100 BGB.) gehört, ist klar. Man müßte dies auch annehmen, wenn man die Jagdbeute nicht als Frucht betrachtete. Denn gewiß wäre sie Gebrauchsvorteil.

III. Aus dem Gesagten ergeben sich zahlreiche Folgerungen von größter praktischer Bedeutung, namentlich

1. Bestimmungen des BGB. über Nutzungen und Früchte kommen zur Anwendung: a) Der Nießbraucher eines Grundstücks hat die Jagdnutzung (§ 1030). Er hat also, wenn der Eigentümer nach den Landesgesetzen Jagdausübungsrecht hätte, an seiner Stelle das Jagdausübungsrecht, es sei denn die Jagd bei der Bestellung des Nießbrauchs ausgenommen. Gemäß § 1039 erwirbt der Nießbraucher bei Ausübung der Jagd das Eigentum an der Jagdbeute auch dann, wenn er entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft im Uebermaße abschießt (vgl. oben § 7, auch § 77); auch der Ehemann (§ 1363), der Vater (§ 1649), die Mutter (§ 1686) als Inhaber der elterlichen Gewalt; b) Pächter (§ 581); c) Eigentumsklage (§§ 987 f.). Alles dies gilt aber nur, soweit nicht die Landesgesetzgebung etwas anderes bestimmt (vgl. oben S. 658 zu II).

Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, für die Jagd eine ähnliche Bestimmung wie die des § 1038 für den Nießbrauch am Walde zu geben. Dies ist nicht geschehen. Die Landesgesetzgebung kann hier helfen. Ueber das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben vgl. § 2133 BGB.

2. Bestimmungen des BGB. über Pachtung von Grundstücken kommen zur Anwendung, da das Jagdrecht entweder immanenter Teil des Eigentums am Grundstück ist oder als Realrecht gemäß § 96 BGB. Grundstücksbestandteil ist: a) Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form, wenn er auf länger als 1 Jahr geschlossen wird. Ist die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung ist aber nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig (§ 566). b) Ueber Fehler der verpachteten Sache und Zusicherung einer bestimmten Größe des Grundstücks vgl. § 537. c) Der Pächter hat wegen gemachter Verwendungen kein Zurückbehaltungsrecht (§ 556 Abs. 2). d) Gesetzliches Pfandrecht des Verpächters (§ 559 flg.). e) Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, spätestens am 3. Tage des Vierteljahrs (§ 565). Eine Kündigung kommt in Betracht zugunsten der Erben des Pächters (aber nur zum ersten Termin nach dem Tode des Pächters) (§ 569) und zugunsten des Erstehers im Falle des Verkaufs in der Zwangsversteigerung (§ 57 Reichsges. vom 24. III. 1897). f) Kauf bricht nicht Pacht (§§ 571—575, 579 BGB., aber § 57 des Reichsges. vom 24. III. 1897). g) Ueber Verpachtung des Nießbrauchers § 1056 (§ 1423, § 1663, § 2135). h) Der Jagdpächter hat Besitz des Grundstücks (§ 868) und also Besitzschutz (§ 858). Letzterer kommt auch dem Jagdaufseher zu (§ 860, § 855).

Alle diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, soweit nicht die Landesgesetzgebung Abweichendes bestimmt (vgl. oben S. 658 zu II). Ueber den Einfluß der Konkursordnung und des Reichsges. über Zwangsversteigerung vom 24. III. 1897 vgl. mein Lehrbuch.

3. Auch für die Landesgesetze kommt das Gesagte in Betracht, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Sprechen diese z. B. von Zulässigkeit der Polizeiverordnungen zum Schutze des Eigentums an Grundstücken, so kann auch

1) Vgl. die eingehende Darstellung in meinem Hegerecht.

die Jagd durch solche Verordnungen geschützt werden (vgl. Entsch. des Kammergerichts Berlin, Strafs., bei Johow, Bd. 22 C S. 110). — In Preußen werden die Jagdpachtverträge als Verträge über Grundstücke versteuert. Tarif 48, I, 2 des Stempelsteuergesetzes vom 30. 6. 1909.

4. In Steuergesetzen kommt es hier und da auf die Höhe der Einnahme aus der Bewirtschaftung des Grundes und Bodens an. Es fragt sich, ob der Jagdpachtzins hier zu berücksichtigen ist. Das preuß. Oberverwaltungsgericht hat Bd. 39 S. 71 die Frage verneint. Aus dem oben Gesagten dürfte sich die Unrichtigkeit der Entscheidung ergeben.

IV. Das Jagdrecht ist nach dem Gesagten fast überall in Deutschland ein Bestandteil des Eigentums, also ein Privatrecht. Es gibt folglich kein Jagdrecht auf dem offenen Meere, da dies, obwohl es am Strande zum Staatsgebiete gehört, nicht in Jemandes Eigentum steht. Wohl aber gibt es ein Jagdrecht am Meeresstrande, wenn er, wie nach preuß. ALR. im Eigentume des Staates steht. Auch das „Jagdausübungsrecht" ist, wenn es lediglich kraft Privatrechts, zusteht, namentlich das Recht des Jagdpächters, des Nießbrauchers, ein Privatrecht.

Nach den Landesgesetzen ist letzteres aber vielfach nicht der Fall. In den meisten Staaten und namentlich in Preußen, sind Jagdpolizeigesetze erlassen und ist die Ausübung der Jagd aus mancherlei polizeilichen Gründen beschränkt. In Altpreußen z. B. wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 als Bestandteil des Eigentums erklärt. In diesem Gesetze wurde zunächst auch dem Jagdberechtigten mit geringen, namentlich die Umgebung der Festungswerke betreffenden Ausnahmen gestattet, „in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen". Noch an demselben Tage aber stellte der König durch Kabinettsordre die Reaktion für den Fall in Aussicht, daß „die ... polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nötigen Schutz zu gewähren". Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 unterwarf alsdann „die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts" einer ganzen Anzahl von Beschränkungen. Es gab namentlich das eigene Jagdausübungsrecht dem Eigentümer nur „auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind" (Wege, Gewässer trennen nicht) usw. Im übrigen wurden Jagdverbände eingerichtet. Regelmäßig bilden die übrigbleibenden Grundstücke einer Gemeinde einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Doch gibt es Ausnahmen: mehrere Gemeindebezirke können vereinigt werden. Ein Gemeindebezirk kann in mehrere Jagdbezirke geteilt werden usw. Noch mehr begrenzt in der preuß. J.-O. von 1907. Aehnlich in den meisten deutschen Staaten. Alle diese und viele andere Bestimmungen der Jagdpolizeigesetze sind polizeirechtlicher und also öffentlichrechtlicher Natur. Dies ist von größter Tragweite [1]). Die Grundbesitzer in einem Gemeindejagdbezirk sind also nicht, wie früher meist angenommen wurde, eine „erlaubte Privatgesellschaft", sondern, wie namentlich das preußische Oberverwaltungsgericht in fester Rechtsprechung zutreffend annimmt und § 16 der preuß. J.-O. ausdrücklich ausspricht, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. — Der Charakter solcher Bestimmungen der Gesetze als öffentlichrechtlicher hindert aber selbstverständlich nicht die Annahme, daß die Jagdpachtverträge Privatrechte begründen. Wie allseitig mit Recht anerkannt wird, ist das Recht des Jagdpächters ein Privatrecht — nicht etwa bloß im selbständigen Jagdbezirke (etwa des Großgrundbesitzers), sondern auch im Gemeindejagdbezirke [2]).

§ 103. Eigentumserwerb am Wilderergute. Oben S. 632 Abs. 1 ist bereits dargelegt, daß nach § 958 Abs. 2 BGB. und Art. 69 EG. der Wilderer nicht Eigentum am Wilderergute erwerben kann, da er durch seine Aneignungshandlung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt. Ferner ist daselbst die Streitfrage berührt, ob trotz der Vorschrift des § 958 Abs. 2 der Jagdausübungsberechtigte durch

---

1) Vgl. z. B. Oberverwaltungsgerichtsrat Schultzenstein (jetzt OVG.-Senatspräsident) im Preuß. Verwaltungsblatt 1902, Nr. 48, S. 753 ff.

2) Das „Jagdausübungsrecht" wird von Wolff, Sachenrecht als unklare Vorstellung bezeichnet und von Liste in seiner Dissert. über das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landesrecht (1911) bekämpft. Das BGB. aber hat die bisher übliche Vorstellung in § 835 übernommen.

die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt. Die meisten verneinen dies und nehmen an, daß das Wilderergut trotz der Aneignungshandlung des Wilderers herrenlos bleibe. Meiner Ansicht nach ist dies, wie in meinem Lehrbuch ausführlich begründet wird, nicht richtig. Trotz des § 958 Abs. 2 kann angenommen werden, daß der Jagdausübungsberechtigte durch die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt, und dies muß angenommen werden, wenn es wissenschaftlich zu begründen ist. Letzteres ist namentlich in der erwähnten Dissertation von Jaehner und in meinem Lehrbuche versucht. Die meiner Ansicht nach maßgebenden Gründe (Jaehner hier und da abweichend!) sind kurz folgende:

Wie bereits bemerkt, ist die Jagdbeute, wissenschaftlich angesehen und trotz des Bedenken verursachenden Wortlauts des § 99, auch nach BGB. Frucht des Grundes und Bodens. Eine Frucht fällt in das Eigentum des Fruchtziehungsberechtigten in dem Augenblick, in dem sie Ertrag wird. Gesetz und Gewohnheitsrecht bestimmen, wann dies der Fall ist. In Betracht kommen: Zeitpunkt der Entstehung (so z. B. im § 221 ALR. I, 9), Zeitpunkt der Trennung (Separation, so in der Regel nach römisch-gemeinem Rechte und nach BGB.), Zeitpunkt der Besitznahme (Perzeption, so ausnahmsweise nach römisch-gemeinem Rechte und nach BGB.). Hierbei ist zunächst nur an agrarische Früchte gedacht.

In der geschichtlichen Entwicklung ist kein Bedenken zutage getreten, daß das Wild in freier Natur herrenlos sei. Von einem Eigentumserwerb mit Entstehung des Wildes kann somit keine Rede sein. Denkbar wäre es dagegen, die Analogie der Trennung zu ziehen. Alsdann würde das vom Jagdausübungsberechtigten angeschossene Wild in dem Augenblick, in dem es verendet, in sein Eigentum fallen, auch wenn es noch nicht ergriffen ist und vielleicht noch sehr zweifelhaft ist, ob es überhaupt ergriffen wird. Der Jagdausübungsberechtigte würde alsdann Eigentümer des Fallwildes werden, in dem Augenblick, in dem das Tier eingeht, Eigentümer eines Hirschgeweihes, wenn solches nach der Landesgesetzgebung zu den Gegenständen des ausschließlichen Jagdaneignungsrechtes gehört, in dem Augenblick, in dem es abgeworfen wird. Auf diesen Standpunkt kann man sich nicht stellen, da das Rechtsbewußtsein und die geschichtliche Entwicklung entgegenstehen.

Allerdings heißt es in einigen Jagdgesetzen, das Tier „gehöre" dem, in dessen Bezirk es niederfalle (z. B Bad. Ges. v. 2. XII. 1850; Kurhess. Ges. v. 7. IX. 1865 § 29, Abs. 2). Hierdurch ist wohl kein sofortiger Eigentumserwerb ausgesprochen; das Wort „gehören" drückt vielfach und eigentlich den Rechtsanspruch aus, vgl. mein Lehrbuch. — Die Landesgesetzgebung kann den Eigentumserwerb, abgesehen von der mehrerwähnten Ausnahme des § 958 Abs. 2 BGB., nach ihrem Belieben regeln und also die Analogie der Separation ziehen. Daß dies geschehen wird, ist aber nicht zu erwarten, vgl. oben Anm. 658 zu II.

Hält man sich aber an den Gesichtspunkt der Perzeption, so entscheidet die Aneignung. Die Jagdbeute wird Ertrag mit der Aneignung. Dies Ergebnis entspricht dem Rechtsbewußtsein der Jäger und der geschichtlichen Entwicklung.

Kommt es hiernach einerseits für den Eigentumserwerb des Berechtigten auf die Aneignung an und kann andererseits der Wilderer das Eigentum nicht selbst erwerben, so entsteht jetzt nur noch die Frage, ob der Jagd(ausübungs)berechtigte durch die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt. Ein solches Ergebnis entspricht durchaus dem Rechtsbewußtsein der Jäger und ich halte es in Uebereinstimmung mit Jaehner wissenschaftlich für annehmbar. Die Gründe finden sich in meinem Lehrbuche[1]). Hiernach erwerbe ich das

1) Vgl. auch Jakubezky (bayer. Ministerialrat, Mitglied der 2. Kommission), Bemerk. zu dem Entw. d. BGB. S. 242.

Eigentum an einem vom Wilderer in meinem Jagdrevier erlegten Hirsche, ebenso das Eigentum an einem von einem Unberechtigten gefundenen und an sich genommenen Geweihe, wenn das Geweih Gegenstand des Jagdrechts ist. Dagegen erwerbe ich nicht den Besitz. Man kann also nicht annehmen, daß der Hirsch oder das Geweih meinem Besitze gegen meinen Willen entkommen sei. Kauft also ein dritter Gut gläubiger dem Wilderer die Jagdbeute ab, so findet nicht § 935 BGB., vielmehr § 932 BGB. Anwendung. Der Dritte erlangt also das Eigentumsrecht (vgl. oben S. 626). — Gegen den Wilderer habe ich die Klage auf Herausgabe des Erlangten, nicht bloß als Schadensersatzklage (§§ 823 ff., vgl. oben S. 593), sondern auch als Eigentumsklage (§§ 985 ff., vgl. oben S. 634). Da ich Eigentümer bin, so habe ich auch eine Klage gegen den Dritten, der zufällig oder vom Wilderer in Kenntnis des Sachverhalts oder z. B. auf Grund eines Werkvertrags die Sache erhält (z. B. das Geweih zum Aufsetzen). Ob ich eine solche Klage habe, wenn man fortdauernde Herrenlosigkeit des Wilderergutes annimmt, mag sehr zweifelhaft sein. Die herrschende Meinung verneint die Klage, indem sie §§ 823 ff. BGB. nicht anwendet. Es ist aber eine actio ad exhibendum für zulässig zu erklären (vgl. oben S. 592).

Nimmt man den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten am Wilderergute an, so kommt man auch strafrechtlich zu einem befriedigenden Ergebnisse: ein Dritter, der das Wilderergut entwendet, ist wegen Diebstahls zu bestrafen. Wollte man mit der herrschenden Meinung annehmen, das Wilderergut bleibe herrenlos, so wäre kein Diebstahl möglich, da § 242 solchen nur an einer fremden, d. h. im Eigentum eines anderen stehenden Sache, für möglich erklärt. Andererseits verübt aber der Wilderer dadurch, daß er das Wilderergut veräußert, nicht außer dem Jagdvergehen (§§ 292 ff. StGB.) noch etwa eine Unterschlagung (§ 242 StGB.), so wenig wie der Dieb, wenn er den entwendeten Gegenstand verkauft, noch eine Unterschlagung verübt.

§ 104. Wildschade[1]). I. Zum Zwecke einer Feststellung der Bedeutung des § 835 und der Art. 69 bis 71 EG. ist, wie sonst im Jagdrechte, die Unterscheidung Jagdrecht und Jagdausübungsrecht von größter Bedeutung (vgl. oben S. 661). Hauptsächlich handelt es sich um folgende Fälle:

1. Wildschade im Eigenjagdbezirke, wenn Jagdrecht und Ausübungsrecht dem Eigentümer zustehen. Dies ist namentlich der gewöhnliche Fall auf dem Gute des Großgrundbesitzers. Selbstverständlich muß er den Schaden tragen. Das Gesetz spricht von diesem Falle nicht. Es geht davon aus, daß er sich selbst helfen kann. Er kann nach seinem Belieben Wild abschießen. Ein Rückgriffsrecht gegen andere Jagdberechtigte, aus deren Jagdbezirk das Wild gekommen ist, wird, wie zu I. bemerkt, nicht zugelassen. Auch die Landesgesetzgebung kann es nicht einführen, da es an einem Vorbehalte in Art. 71 fehlt. Dagegen bleibt die Möglichkeit einer Haftung dessen, aus dessen Gehege jagdbares Wild ausgetreten ist und Schaden bewirkt hat, nach den Landesgesetzen (Art. 71 Nr. 2; z. B. nach §§ 14 ff. des preuß. Gesetzes vom 11. VII. 1891). — Hat der Eigentümer das Gut unter Vorbehalt des Jagdausübungsrechts verpachtet, so haftet der Eigentümer als Verpächter nach allgemeinen Regeln. Im Zweifel empfiehlt es sich für beide Teile, bei Abschluß des Pachtvertrags Bestimmungen zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer einem Dritten den Nießbrauch bestellt und sich das Jagdausübungsrecht vorbehält.

1) Ueber die Vorarbeiten zu § 835 BGB. und Art. 69—71 Einf.-Ges. vgl. Prot. Bd. 2, S. 822, Reichstagsverhandl. im Jahrb. von Danckelmann Bd. 28 (1896) S. 202 ff. — Vgl. ferner Danckelmann, Das Rückgriffsrecht gegenüber fremden Jagdbezirken beim Wildschadensersatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 28 (1896) S. 389 ff. und Danckelmann, Wildschadensersatz für Hasen und Fasanen, das. S. 401 ff. — Vgl. die eingehende Darstellung in meinem Lehrbuch. Für Preußen vgl. die oben S. 656 a. E. erwähnten Schriften.

2. Wildschade im Eigenjagdbezirke, wenn der Eigentümer zwar das Jagdrecht, nicht aber das Jagdausübungsrecht hat. Hier handelt es sich hauptsächlich um zwei Fälle: a) die Jagd ist verpachtet, b) ein Dritter hat kraft Gesetzes die Nutznießung und mit ihr das Jagdausübungsrecht. Von solchen Fällen spricht das Gesetz nicht. In jenem ersten Falle mag sich der Verpächter bei Abschluß des Vertrags schützen, im zweiten Falle trägt der Nutznießer selbstverständlich den Nachteil, wie er ja auch den Vorteil hat.

3. Das Jagdrecht steht nicht dem Eigentümer, sondern einem Dritten zu. Dieser Fall ist nur noch in Mecklenburg sowie noch da möglich, wo die gesetzlich zugelassene Ablösung der Jagdgerechtigkeit noch nicht durchgeführt ist (z. B. im ehemaligen Kurhessen). § 835 Abs. 1 bestimmt: der Jagdberechtigte ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

4. In einigen Fällen ist dem Eigentümer des Grundstücks die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so namentlich kraft öffentlichen Rechts bei Jagdeinschlüssen (Enklaven). Für diesen Fall trifft § 835 Abs. 2 Satz 2 die Vorschrift: der, welcher auf Grund der öffentlichrechtlichen Bestimmung die Jagd pachtet, hat den Wildschaden zu ersetzen.

5. Der Fall, um den es sich praktisch hauptsächlich handelt, ist die vom Gesetz erklärte Vereinigung der Eigentümer eines Bezirks zum Zwecke gemeinschaftlicher Jagdausübung zu einem Verbande. Ist der Verband eine juristische Person, wie z. B. nach § 16 der preuß. Jagdordn., so haftet diese (§ 835 Abs. 2 Satz 1). Ist der Verband keine juristische Person, so sind die Eigentümer der in Betracht kommenden Liegenschaften nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig (§ 835 Abs. 3). In dem letzteren Falle handelt es sich um den springenden Punkt der ganzen Wildschadensersatzfrage. Die Landesgesetzgebung kann abweichende Bestimmung treffen, Art. 71 Nr. 5 EG. (hauptsächlich für Sachsen von Bedeutung).

II. Im einzelnen: 1. das Gesetz behandelt den Wildschadenersatz, als handle es sich um eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Die Vorschriften über die letztere sind deshalb zur Anwendung zu bringen: mehrere Verpflichtete haften (ausgenommen der Fall oben zu I., 5, § 835 Abs. 3) als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1). Daneben ist Haftung eines Dritten aus §§ 823, 826 denkbar. Die Verjährung tritt nach § 852 in 3 bzw. 30 Jahren ein. Auch § 254 BGB. kommt zur Anwendung. Wenn also z. B. jemand besonders wertvolle Pflanzen oder etwa eine Baumschule nicht durch Umzäunung schützt, so wird man ihm miteintretendes Verschulden vorwerfen dürfen. Ein solches kann auch darin z. B. gefunden werden, daß die Erzeugnisse unnötig lange auf dem Felde ungeschützt stehen gelassen werden (vgl. oben S. 560 und die Beispiele in meinem Lehrbuche).

2. Es gilt das sog. Spezialsystem, d. h. es kommen nur die in § 835 genannten Tiergattungen in Frage: Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen. Die Landesgesetzgebung kann aber weitergehen und namentlich also auch das Generalsystem annehmen (Art. 71 Nr. 1 EG.).

3. Ersatzberechtigt sind die jeweils Geschädigten; also nicht bloß Eigentümer, auch Nießbraucher, Pächter usw.

4. Zu ersetzen ist der am Grundstück angerichtete Schade. Nicht minder der an Erzeugnissen, an den noch nicht getrennten, wie auch an den getrennten, wenn sie noch nicht in der Scheune oder auf dem Boden eingeerntet, noch nicht in Diemen oder Mieten oder sonstwie untergebracht sind.

III. Wie bereits bemerkt, kann die Landesgesetzgebung gemäß Art. 69 zwar das Jagdrecht im allgemeinen regeln. Sie darf aber nicht den § 835 BGB. ändern, ausgenommen: 1. sie kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Wildschaden festzustellen ist und vorschreiben, daß der Anspruch auf Ersatz innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend zu machen sei (Art. 70), 2. weitergehende und teilweise anders gestaltete Haftung vorschreiben (Art. 71). 3. Besteht in Ansehung des Grundstücks, wie z. B. in Mecklenburg, ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht (vgl. oben S. 656), so tritt bei Anwendung des § 835 BGB. an Stelle des Grundeigentümers der Nutzungsberechtigte (Art. 72).

Hinsichtlich des Art. 71 ist noch zu bemerken: es kommt in Betracht: Nr. 1 für Preußen in Hannover und Kurhessen, Bayern, Elsaß-Lothringen, Nr. 2 für Preußen im Gebiete des Wildschadensgesetzes von 11. VII. 1891 und in Hannover, für Württemberg, Nr. 3 für Württemberg und Sachsen, Nr. 4 für Preußen in Kurhessen, für Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Nr. 5 für Preußen in Hannover, für Sachsen, Nr. 6 für Preußen in Hannover und Kurhessen, für Württemberg, Elsaß-Lothringen, Nr. 7 für Hannover.

Zweiter Teil.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

§ 105. Begriff. Vom Strafrecht im eigentlichen Sinne ist das Disziplinarstrafrecht (ein „erzieherisches Zuchtmittel") zu trennen. Bei dem Strafrecht im eigentlichen Sinne unterscheidet man das kriminelle Strafrecht (Kriminalrecht) von dem Polizeistrafrecht. Worin der Unterschied besteht, ist sehr bestritten. Der Begriff ist nicht scharf zu begrenzen! Gewöhnlich hat man gesagt: bei dem Kriminalrechte handle es sich um Bestrafung einer ein Rechtsgut (Leben, Eigentum usw.) beeinträchtigenden Tat, bei dem Polizeistrafrecht nur um abstrakte Rechtsgutsgefährdung[1]). — Für den Forstmann kommt besonders das Forststrafrecht in Betracht. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Forstdiebstahl sowie Feld- und Forstpolizeiübertretungen.

§ 106. Quellen. 1. Reichsgesetze, besonders das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871; das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888, jetzt 30. Mai 1908; das Reichsgesetz betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. — Die Reichsregierung beabsichtigt eine große Reform des Strafrechts. Ein Vorentwurf mit Begründung ist 1909 veröffentlicht.

Vgl. hierüber meinen ausführlichen Bericht in der Ztschr. f. F.- u. J.-Wes. Bd. 42 (1910) S. 146 flg., 283 flg., 363 flg., 730 flg.; Bd. 43 (1911) S. 111 flg., 367 flg., 435 flg., 505 flg. — Seit 1911 tagt in Berlin eine Kommission zur Feststellung des Entwurfs. Mitglied dieser Kommission ist auch Professor von Hippel.

Zum Zwecke der sofortigen Beseitigung einiger besonders schwer empfundener Mißstände sind durch die Novelle vom 19. Juni 1912 einige Bestimmungen des StGB. abgeändert und namentlich Strafandrohungen gemildert worden. Für die forstliche Rechtskunde kommen besonders zwei Bestimmungen über Entwendung und Unterschlagung in Betracht. Die Novelle ist am 4. Juli 1912 in Kraft getreten.

Vgl. hierzu meinen Aufsatz in der Ztschr. f. F.- u. J.-Wesen 1912, S. 515 flg.; Frank, Nachtrag zu seinem StGB.

1) Vgl. Begründung zum Vorentwurf S. VII. — James Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht, 1902, und in Goltd. Arch. Bd. 49, S. 71 ff., in der Festgabe für Richard Koch S. 415 ff. und in der vergleichenden Darstellung des Strafrechts, Allg. Teil 4, S. 338 ff.

2. Landesgesetze nach Maßgabe des Vorbehalts im Einführungs-Gesetze zum StGB. a) § 2 läßt in Kraft „die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich über ... Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze ... und über den Holz-(Forst-)Diebstahl". b) Die Landesgesetze dürfen aber nur Gefängnis bis zu 2 Jahr, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter androhen (§ 5). Die Landesgesetze können statt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit androhen oder nachlassen (§ 6 Abs. 2): Im übrigen sind andere, wie die im StGB. anerkannten Strafarten nicht zulässig, z. B. nicht Prügelstrafe. — c) Der Vorbehalt des § 2 gestattet der Landesgesetzgebung für die betreffende Materie auch eine vom StGB. abweichende Regulierung der im allgemeinen Teile des StGB. abgehandelten Fragen; so kann die Landesgesetzgebung z. B. beim Forstdiebstahl nicht bloß die Strafe abweichend vom StGB. über Diebstahl bestimmen, sondern auch Bestimmungen über die Verjährung, über die Bestrafung Jugendlicher, Bestrafung des Versuchs, auch über Begünstigung usw. treffen. Vgl. oben S. 659 Abs. 1.

In älteren Strafgesetzen, z. B. im preußischen von 1851 § 270, finden sich Bestimmungen, nach denen jemand bestraft wird, wenn er andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält. Es besteht Streit darüber, ob diese Bestimmungen fortgelten. Ziebarth z. B. verneint (S. 327 zu 2, S. 385 zu 4). Das Reichsgericht aber und das preußische Kammergericht nehmen die fortdauernde Geltung der Bestimmungen in fester Praxis an. Mit Recht! Denn die Materie ist im StGB. nicht geordnet [1]).

§ 106. Allgemeine Lehren. I. Das StGB. (§ 1) teilt die strafbaren Handlungen in Verbrechen, d. h. solche, die mit dem Tode, mit Zuchthaus, mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren, in Vergehen, d. h. solche, die mit Gefängnis oder mit Geldstrafen von mehr als 150 Mk., in Uebertretungen, d. h. solche, die mit Haft oder mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. bedroht sind. Hiernach ist z. B. der gemeine Diebstahl im gewöhnlichen Falle (§ 242), da er mit Gefängnis bedroht ist, Vergehen. Der schwere Diebstahl (§ 243) und Diebstahl im Rückfalle (§ 244) sind, weil mit Zuchthaus bedroht, Verbrechen. Der Mundraub (§ 370 Nr. 5), nur mit Haft und Geldstrafe bis 150 Mk. bedroht, ist Uebertretung. — Ob der Forstdiebstahl, dessen Strafe sich meist nach dem Werte des Entwendeten richtet, Vergehen oder Uebertretung sei, ist streitig. Meist kommt praktisch darauf nichts an (vgl. jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 3: Bestrafung des im Auslande verübten Forstdiebstahls, möglich, wenn Vergehen; dagegen regelmäßig nicht, wenn Uebertretung, § 6 StBG.). Für die richtige Beantwortung der Frage wird es entscheidend darauf ankommen, wie die betreffende Landesgesetzgebung die Strafe des Forstdiebstahls bestimmt.

Nach preuß. Forstdiebstahl-Gesetze vom 15. IV. 1878 tritt an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe immer Gefängnis, niemals Haft. Da Gefängnis bei Uebertretungen gar nicht vorkommt, so wird man im Gegensatze zu Ziebarth S. 337 zu 10, in Uebereinstimmung mit Olshausen, Grundriß S. 19 Abs. 2, 109 zu g den Forstdiebstahl immer für ein Vergehen erachten müssen. — Nach bayrischem Recht ist der Forstdiebstahl immer Uebertretung.

II. Eine Handlung darf nur bestraft werden, wenn sie gesetzlich mit Strafe bedroht ist (§ 2). Nullum crimen sine lege poenali! Fehlt die Strafandrohung für eine Tat, so bleibt sie straflos, auch wenn sie noch so verwerflich erscheint. Eine analoge Anwendung bestehender Strafdrohungen ist nach der durchaus herrschenden Lehre der Kriminalisten unzulässig (anders im allgemeinen Teile des StGB.). Eine

1) Die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das neue StGB. wäre sehr erwünscht. Vgl. Galli, Dtsch. Jurist.-Ztg. 1907, S. 59; Eberts, Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 35 (1903) S. 699; meinen Aufsatz in Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 510 ff.

gewohnheitsrechtliche Strafandrohung wird nicht anerkannt. Es kommt nur Gesetz im eigentlichen Sinne in Betracht.

Die gesetzliche Strafandrohung muß schon zur Zeit der Tat bestanden haben. Die Strafgesetze haben, wie andere Gesetze, in der Regel keine rückwirkende Kraft. Eine Ausnahme ist durch § 2 Abs. 2 StGB. gemacht: Wenn nämlich die Gesetzgebung wechselt, so kommt das mildeste Gesetz zur Anwendung (Zeit der Tat, Zeit der Aburteilung, Zwischenzeit). — Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf den Wechsel der Strafgesetzgebung. § 2 Abs. 2 StGB. kommt also z. B. nicht zur Anwendung — wenn der Täter unter der Herrschaft des älteren Zivilgesetzes, nach welchem die Kaninchen jagdbar waren, Kaninchen unbefugt gejagt hat, — auch wenn hinsichtlich der Kaninchen zur Zeit der Aburteilung der Tat bestimmt ist, daß sie dem freien Tierfang unterliegen.

III. Strafe richtet sich gegen Schuld: Vorsatz und Fahrlässigkeit. Soweit das Gesetz bei Verbrechen und Vergehen nichts Abweichendes bestimmt, ist Vorsatz vorausgesetzt. Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Jagdvergehen usw. können nur vorsätzlich verübt werden. Bei Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung usw. ist auch Fahrlässigkeit strafbar. Bei Uebertretungen ist Vorsatz vorausgesetzt, wenn es sich um Rechtsgutsverletzung handelt; bei reinen Polizeiübertretungen genügt Fahrlässigkeit.

Beim Vorsatz (dolus) handelt es sich um Wissen und Wollen; bei der Fahrlässigkeit (culpa) um Mangel an der den Umständen und besonderen Verhältnissen entsprechenden Aufmerksamkeit. Hat der Täter den rechtswidrigen Erfolg für möglich oder gar wahrscheinlich vorausgesehen und trotzdem, wie geschehen, gehandelt, so liegt dolus eventualis vor, z. B.: Ein Jäger schießt an der Grenze auf ein jagdbares Tier auf die Gefahr hin, daß es jenseits der Grenze stehe; oder: ein Jäger schießt eine Katze in Hannover nicht weit von einem Gebäude, ohne danach zu fragen, ob sie 500 Schritte vom nächstbewohnten Hause entfernt ist (§ 32 J.-O. f. Hannover, § 303 StGB.).

§ 107. IV. Strafen: 1. Hauptstrafen, d. h. solche, auf die selbständig erkannt wird — ohne Rücksicht auf andere Strafarten —, im Gegensatze zu Nebenstrafen, die regelmäßig nur neben einer anderen Strafe vorkommen können: a) Todesstrafe. b) Zuchthaus (lebenslänglich oder zeitig, bei letzterem mindestens 1 Jahr, höchstens 15 Jahr), § 14, (Zwangsarbeit, § 15). c) Gefängnis (Mindestbetrag 1 Tag. Höchstbetrag 5 Jahr. Ausnahmsweise bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten bis 10 Jahr (§ 74 Abs. 3). Bei Jugendlichen bis 15 Jahr (§ 57 Nr. 1) „die Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig“, § 16. d) Festungshaft (lebenslänglich oder zeitig 1 Tag bis 15 Jahr). e) Haft in der Regel 1 Tag bis 6 Wochen. Beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten bis 3 Mon. (§§ 18, 77 Abs. 2). f) Geldstrafe, bei Uebertretung mindestens 1 Mk., sonst mindestens 3 Mk. (§ 27). An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnis, bei Uebertretung Haft usw., und zwar bei Vergehen an Stelle von je 3—15 Mk., bei Uebertretung an Stelle von je 1—15 Mk. ein Tag. Ausnahmsweise kann eine Geldstrafe auch bei Vergehen in Haft umgewandelt werden, wenn nämlich das letztere mit Geldstrafe allein oder an erster Stelle — so z. B. bei Jagdvergehen, § 292, § 293 — oder wahlweise neben Haft angedroht ist, jedoch nur dann, wenn die erkannte Strafe nicht 600 Mk. und die event. eintretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen überschreitet. Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen. Er kann, wenn er auf 15 Mk. Geldstrafe erkennt, einen Tag Frei-

heitsstrafe oder mehrere bis 5 bzw. bis 15 Tage treten lassen (§ 29). Die Landesgesetzgebung kann in den vorbehaltenen Materien abweichen, so z. B. preuß. Forstdiebst.-Ges. § 13: 1—5 Mk. = 1 Tag Gef. Vgl. oben S. 666. Ist das Urteil bei Lebzeiten rechtskräftig geworden, so kann die Geldstrafe auch in den Nachlaß des inzwischen Verstorbenen vollstreckt werden (§ 30). — g) Verweis nur bei jugendlichen Tätern (12—18 Jahr), wenn es sich um Vergehen oder Uebertretung handelt, „in besonders leichten Fällen" (§ 47 Nr. 4).

Nach der Statistik hat in den letzten 25 Jahren die Geldstrafe unter Zurückdrängung der Gefängnisstrafe ständig zugenommen: 1882 fast 70 v. H. Gefängnis, 25 v. H. Geldstr. 1909: nicht mehr als 48 v. H. Gef., fast 50 v. H. Geldstrafe (Tabelle von Delaquis).

2. Nebenstrafen: a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff.); ist z. B. zulässig bei Diebstahl und Unterschlagung gemäß § 248, wenn auf Zuchthaus oder auf mindestens 3 Monat Gefängnis (§ 32 Abs. 1) erkannt wird, ferner bei gewerbsmäßigem Jagdvergehen (§ 294).

b) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, z. B. bei Diebstahl, falls auf Zuchthaus erkannt wird (§ 248), bei gewerbsmäßigem Jagdvergehen (§ 294). Diese Nebenstrafe hat Wirkungen von sehr großer praktischer Bedeutung: 1. Dem Verurteilten darf der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. 2. Die höhere Landespolizeibehörde darf ihn, wenn er Ausländer ist, aus dem Bundesgebiete verweisen. 3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen (§ 39 StGB.).

c) Einziehung (Konfiskation). Ob diese wirklich eine Strafe ist, bleibt dahingestellt. Sie kommt mehr als ein polizeiliches Verhütungsmittel in Betracht. Es wäre wenigstens recht auffallend, wenn einem z. B. bei einer Amnestie begnadigten Wilderer die eingezogenen Rehschlingen zurückgegeben werden müßten. Die Einziehung darf nicht mit der Beschlagnahme verwechselt werden. Letztere geschieht — namentlich auch durch den Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn es in Sondergesetzen, z. B. im Forstdiebstahlgesetz, bestimmt ist — zum Zwecke der Sicherung von Beweismitteln oder der Einziehung. Die letztere bezweckt die dauernde Entziehung des bisherigen Eigentums zugunsten des Staats und geschieht (40 Abs. 2) durch Richterspruch. Nach § 40 StGB. kann die Einziehung von Gegenständen erfolgen, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Dies ist die Regel. Es gibt aber besondere Fälle. Namentlich beim Jagdvergehen müssen gewisse Gegenstände eingezogen werden, z. B. die benutzten Jagdhunde, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören (§ 295).

Ausnahmsweise kommt die Einziehung auch bei Uebertretungen vor, z. B. § 367 Nr. 9 (z. B. Verbot von Stockflinten). Auch nach den Landesgesetzen, z. B. Wildschongesetzen. — Streitig war es, ob § 40 auch auf Uebertretungen, z. B. im Fischereirecht, anzuwenden sei. Früher vielfach bejaht, z. B. vom Kammergerichte Berlin (Johow Jahrb. Bd. 4 S. 332); neuerdings mit Recht verneint. § 40 spricht ja doch nur von Verbrechen oder Vergehen. — Die Landesgesetzgebung droht Einziehung nicht selten auch bei Uebertretungen an (§ 5 EG. z. StGB.).

So z. B. preuß. FFPG. §§ 18, 19, 23; preuß. Jagdordn. §§ 73 Abs. 2, 77 Abs. 3, 78 Abs. 3.

Auf Einziehung kann auch dann erkannt werden, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (sog. objektives Strafverfahren). § 42 StGB. Dies gilt nach StGB. aber nur bei vorsätzlichen Straftaten: Verbrechen und Vergehen.

Für Uebertretungen könnte es nach § 5 EG. z. StGB. die Landesgesetzgebung zulassen. Dies ist aber z. B. in den preuß. Wildschonbestimmungen nicht geschehen. Vgl. Kammergericht in Johow Jahrb. Bd. 33 C. S. 38.

Ist der der Einziehung unterliegende Gegenstand nicht beschlagnahmt, so kann die Einziehung leicht praktisch illusorisch werden. Die Beschlagnahme (vgl. unten) ist deshalb höchst wünschenswert. Ist nicht beschlagnahmt, und wird bei der Vollstreckung der eingezogene Gegenstand nicht gefunden, so ist Ladung zur Leistung des Offenbarungseids zulässig (Rsprech. der OLG. Bd. 17 S. 345). — Auf eventuellen Wertersatz darf nicht erkannt werden, da der Gesetzgeber dies nicht gestattet hat. Vorschriften der Landesgesetzgebung, z. B. für Jagdvergehen Art. 22 des Großh. Hess. Ges. 19. 7. 1858, sind beseitigt (Reichsger. Strafs. Bd. 7 S. 311, Bd. 18 S. 45, Rechtspr. Bd. 10 S. 457). Ist nachzuweisen, daß die der Einziehung unterliegende Sache absichtlich dem Zugriffe des Staates entzogen worden ist, so findet, da der Staat schon vor der Einziehung mit der Tat ein unbedingtes Recht auf die Sache hat, der § 288 StGB. Anwendung. Strafantrag ist erforderlich (in Preußen des Regierungspräsidenten). (Entsch. Bd. 15 S. 164.)

§ 108. V. Versuch.

„Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.“

1. Der Versuch eines Verbrechens wird bestraft, auch wenn das Gesetz es nicht besonders bestimmt, der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, der Versuch einer Uebertretung nie.

2. Der Versuch ist mehr als Vorbereitungshandlung und weniger als Vollendung. Gedanken, der bloße Vorsatz, ohne irgend eine äußere Handlung, sind rechtlich unerheblich. Die Vorbereitungshandlung ist in der Regel nicht strafbar (Ausnahme: beim Hochverrat § 86). Als Versuch kennzeichnet sich die Handlung, wenn sie über die Vorbereitung soweit hinausgeht, daß sie einen Anfang der Ausführung enthält, d. h. daß man aus der Handlung entnehmen kann, um welchen verbrecherischen Vorsatz es sich handelt.

Z. B. A entschließt sich den B zu ermorden, er entscheidet sich für Erschießen, kauft sich ein Gewehr, Patronen, stellt fest, wo B am sichersten zu sehen ist, geht an die betreffende Stelle und lauert dem B auf — alles Vorbereitung. Kommt nun B und erhebt A das Gewehr und zielt auf B, so liegt der Versuch vor, und zwar sowohl dann, wenn A schießt und den B nicht trifft (beendeter Versuch), wie auch dann, wenn A durch ein äußeres Ereignis, z. B. einen Dritten, zu schießen verhindert wird (unbeendeter Versuch). Wenn der Bauer A den Entschluß faßt, aus meinem Walde einen Stamm oder Laub zu entwenden und zu dem Zwecke die Axt nimmt und in den Wald geht oder mit dem Wagen in den Wald fährt, so ist dies alles nur Vorbereitung. Wenn er aber anfängt, einen Stamm zu hauen, anfängt Laub zusammenzurechen, so liegt Versuch vor. — Wer im Walde vorläufig nur die zum Schlingenstellen geeigneten Stellen aussucht, wer Wild bestätigt, bereitet nur vor. Unbefugtes Schießen auf Wild, Pürschgang, Schlingenlegung wären nach allgemeinen Begriffen Versuch, sind aber Jagdausübung und erfüllen deshalb den Tatbestand des vollendeten Jagdvergehens (§ 292).

Großer Streit herrscht darüber, ob das vom Täter angewendete Mittel ein zur Ausführung der Tat geeignetes sein müsse. Das Reichsgericht bestraft in fester Rechtsprechung seit Beginn seiner Rechtsprechung (1879) den Versuch, auch wenn er mit ungeeigneten Mitteln unternommen ist, z. B. Forstdiebstahl mittelst

einer Säge, mit der der Baum nicht zu Fall zu bringen war. Hiernach kommt es mehr auf den verbrecherischen Willen als auf die objektive Gefährlichkeit an.

3. Der Versuch wird nach dem StGB. milder bestraft, als die vollendete Tat (§ 44). Die Landesgesetzgebung kann in den ihr vorbehaltenen Materien davon abgehen. So bestraft z. B. das preußische Forstdiebstahlgesetz den Versuch wie die vollendete Tat.

4. Nach § 46 bleibt aus kriminalpolitischen Gründen der Versuch als solcher straflos, wenn der Täter:

„1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhändgig waren, oder 2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat."

Hiernach bleibt z. B. der Tötungsversuch des Wilderers straflos, wenn dieser nach Anlegung des Gewehrs auf den Förster nicht geschossen hat, weil er die ursprüngliche Absicht, zu töten, aus freien Stücken wieder aufgegeben hatte. Hatte dagegen der Wilderer mit Tötungsvorsatz schon eine Kugel abgeschossen, ohne zu treffen, so ist er wegen Tötungsversuches zu bestrafen, auch wenn er ein Doppelgewehr hatte und zur Abgabe eines zweiten Schusses in der Lage war, diesen aber unterließ, da er die Absicht, zu töten, freiwillig aufgab. Der Rücktritt von einem beendeten Versuch ist nach § 46 Nr. 2 nur möglich, wenn der Täter in der Lage ist, das Geschehene durch eigene Tätigkeit rückgängig zu machen. Dies ging im soeben gesetzten Falle nicht. Die Kugel war abgeschossen.

Rücktritt bei schon vollendeten Straftaten ist nicht möglich. Wenn z. B. der Dieb den entwendeten Gegenstand — seine Tat bereuend — wieder zurückbringt, so ist dies zwar für den Zivilpunkt erheblich, aber die Strafe des Diebstahls muß doch eintreten. Eine Ausnahme ist bei der Brandstiftung aus kriminalpolitischen Gründen gemacht (§ 310). Hat z. B. jemand einen Wald vorsätzlich angezündet, so bleibt er straflos, „wenn er den Brand löscht, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war".

§ 109. VI. Teilnahme. 3 verschiedene Formen:

1. Anstiftung, § 48:

„Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat."

Die Anstiftung ist bei allen Arten von Straftaten strafbar; auch wenn es sich nur um Uebertretung handelt. Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

2. Gehilfe ist: wer den Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet, z. B. wer dem Holzdiebe sagt, wo er das Holz am sichersten finde oder entwenden könne, oder ihm eine Axt zum Forstdiebstahl leiht. Bei Uebertretungen wird die Gehilfschaft nicht bestraft. Der Gehilfe wird milder bestraft als der Täter (§ 49).

3. Mittäter ist: wer die Tat selbst mit ausführt, also ein Moment des Tatbestandes erfüllt. Z. B. A und B holen gemeinschaftlich ein Stück Holz aus dem Walde. Beide tragen es fort. — Der Gehilfe unterstützt nur die fremde Tat. Darin liegt der Unterschied. Der Mittäter wird selbstverständlich als Täter bestraft (§ 47).

Von der Teilnahme ist die Begünstigung zu unterscheiden, § 257.

„Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern . . .“

Die Begünstigung erscheint als ein besonderes gegen die Justizhoheit des Staates gerichtetes Delikt. Sie wird nach Vollendung der Tat verübt. Ist sie vor Begehung der Tat zugesagt, so wird sie als Beihilfe bestraft (§ 257 Abs. 3 StGB.).

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen; nicht aber dann, wenn sie erfolgt, um ihm die zivilen Vorteile der Tat zu sichern.

Die Strafe der Begünstigung ist Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gef. bis 1 Jahr, und des Begünstigers, der Beistand seines Vorteils wegen leistet, Gef. bis zu 5 J. Doch darf die Strafe niemals eine schwerere sein, weder der Art noch dem Maße nach, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 110. VII. Strafausschließungs- und Milderungsgründe:

1. Geisteskrankheit (§ 51) ist Strafausschließungsgrund.

2. Unwiderstehliche Gewalt und Drohung (§ 52). Der Täter bleibt straflos

„wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.“

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Uebertretungen.

In einem Falle war der wegen Uebertretung einer ortspolizeilichen Verordnung Angeklagte mit einem einspännigen Fuhrwerke die steile Schloßstraße im Galopp hinuntergefahren. Er machte geltend, das Pferd habe vor einer über die Schloßstraße gezogenen Guirlande und dem daran hängenden roten Schilde gescheut und sich infolgedessen in Galopp gesetzt, er aber habe die Gewalt über das Tier zeitweise verloren; es sei bekannt, daß die Kraft des tüchtigsten Wagenführers zur Zügelung eines scheuenden und durchgehenden Pferdes nicht immer ausreiche. Die Strafkammer hielt diesen Einwand für nicht stichhaltig, weil ein Wagenführer sein Pferd ohne Rücksicht auf ein ihm entgegentretendes Hindernis vollständig in seiner Gewalt haben müsse. Das Kammergericht verwarf diese Meinung und erklärte den Einwand des Angeklagten gemäß § 52 für erheblich. (Johow Jahrb. Bd. 11 S. 270.)

3. VIII. Notwehr (§ 53). Vgl. oben S. 553.

Auch die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, „wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist“. Doch tritt Schadensersatzpflicht nach allgemeinen Regeln ein (vgl. oben S. 553).

Die Forst- und Jagdbeamten haben nach den Landesgesetzen in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen, unter gewissen Voraussetzungen auch ein Recht des Waffengebrauchs. Vgl. oben S. 553 a. E.

4. Notstand (§ 54). Vgl. oben S. 554. Die Straftat setzt selbstverständlich Widerrechtlichkeit voraus. Der Täter ist also nicht bloß im Falle des § 228 BGB. über Notstand, sondern auch im Falle der Notselbsthilfe (§ 904 BGB.) straflos, z. B. wenn ein Verirrter, um sich vor dem Frost zu schützen, Holz im Walde anzündet.

5. Jugendliches Alter. Wer bei Begehung der Tat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bleibt straflos. Gegen einen solchen Täter aber können nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. § 55.

War der Beschuldigte zur Zeit der Tat zwar 12 aber noch nicht 18 Jahre alt, so kommt es darauf an, ob er bei der Begehung die zur Erkenntnis der

Strafbarkeit erforderliche Einsicht hatte. War dies nicht der Fall, so ist er freizusprechen und gleichzeitig entweder seiner Familie zu überweisen, oder die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auszusprechen (§ 56). Hatte er die Einsicht, so ist er zu bestrafen, aber gemäß § 57 milder.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Augenblicke das 12. bzw. 18. Lebensjahr vollendet wird, hat das Reichsger. (in Strafs. Bd. 35 S. 37) erklärt, § 187 Abs. 2 BGB. sei maßgebend. Ist jemand am 10. Januar 1900 abends 7 Uhr geboren, so hatte er bereits mit Beginn des 10. Januar 1912 das 12. Lebensjahr vollendet und ist 18 Jahr alt mit Beginn des 10. Januar 1918. Macht er sich am Vormittage des letzteren Tages einer Straftat schuldig, so kommen die milderen Bestimmungen des § 57 nicht mehr zur Anwendung.

Die Landesgesetzgebung kann, wie bereits bemerkt, in den ihr vorbehaltenen Materien abweichende Vorschriften treffen. So findet z. B. die Milderung des § 57, namentlich der Verweis, nach preuß. Forstdiebst.-Ges. keine Anwendung.

Vergl. auch § 361 Nr. 9 StGB. (vgl. unten).

Die Zahl der verurteilten Jugendlichen hat sich ständig vermehrt. 1882: 30 719; 1907: 54 113.

6. Ist der Täter taubstumm, so kommt es darauf an, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht besaß (§ 58).

7. Unkenntnis von Tatumständen. Die Unkenntnis oder der sonstige Irrtum hinsichtlich des Strafgesetzes ist unerheblich. Wenn der Angeklagte sein Kind nicht von Uebertretung des Forstpolizeigesetzes abgehalten hat, so ist er nach § 361 Nr. 9 zu bestrafen, obwohl er die Gesetzesbestimmung gar nicht gekannt hat. Wenn der Angeklagte Holz entwendete und diese Entwendung für Forstdiebstahl hielt, so ist er trotz dieses Irrtums wegen gemeinen Diebstahls zu bestrafen, wenn dessen Tatbestand erfüllt ist. — Dies alles gilt auch für Polizeiübertretungen. Wer z. B. seinen Hund nicht mit einem Maulkorbe versieht, wo dies ortspolizeilich vorgeschrieben ist, muß bestraft werden, auch wenn er das Verbot gar nicht kannte.

Anders beim Irrtum in Tatsachen (§ 59):

„Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

Ueberschreitet z. B. mein Jagdnachbar, ein Jagdpächter, die Grenze und jagt in meinem Jagdrevier, so kann er nicht wegen Jagdvergehens bestraft werden, wenn er irrtümlich annahm, das betreffende Gelände gehöre zu seinem Jagdrevier. Es fehlt der strafrechtliche dolus. § 292 StGB. ist bei Fahrlässigkeit nicht anzuwenden.

Zielt ein Wilderer auf mich und ich schieße ihn deshalb nieder, so kann ich nicht gestraft werden, auch wenn sich nun herausstellt, daß der Wilderer sein Gewehr gar nicht geladen hatte und nicht schießen wollte. Die Unkenntnis dieses Sachverhalts schützt mich. In Jägerkreisen allerdings hörte ich erzählen, daß ein Untersuchungsrichter anderer Meinung gewesen sei und zu einem Förster geäußert habe, er hätte sich dann zunächst überzeugen müssen, ob das Gewehr des Wilderers geladen sei. Dies Gerücht hat gewiß keinen Boden. Denn daß jemand mit so geringen Kentnissen in Deutschland Untersuchungsrichter geworden sei, läßt sich nicht annehmen.

Bei Handlungen, die auch im Falle der Fahrlässigkeit strafbar sind, ist die Strafe trotz der Unkenntnis zu verhängen, wenn die letztere durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, so z. B. bei Uebertretungen des Wildschongesetzes. Schießt z. B. A entgegen dem Wildschongesetze ein Rehkalb, so ist er strafbar, auch wenn er nicht wußte, daß es sich um ein Rehkalb handelte; vorausgesetzt nur, daß das Nichtwissen durch Fahrlässigkeit verschuldet war, d. h. wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, daß das Tier ein Kalb war, oder wenn er auf die Jagd ging, ohne sich über solche Fragen genügende Kenntnis zu verschaffen. Das Kammergericht zu Berlin hatte am 24. I. 1889 (Johow Jahrb. Bd. 9 S. 268) über folg. Fall zu entscheiden: ein Jäger hatte ein Rehkalb geschossen, das Tier dann einem Wildhändler verkauft, letzterer hatte es zum Verkauf ausgelegt, in dieser Lage fand es ein Polizeibeamter und beschlagnahmte

es. Der Jäger sowie der Wildhändler wurden der Uebertretung des Wildschongesetzes angeklagt. Beide machten geltend, daß sie das Tier wegen seines „ungewöhnlich entwickelten Aeußern" nicht für ein Rehkalb hätten halten können. Der Jäger wurde freigesprochen. Der Wildhändler aber verurteilt, da er sich besser als der Jäger hätte überzeugen können, namentlich durch Untersuchung des Gebisses.

Nicht selten kommt folgender Fall vor: A kauft auf dem Gute des Primus stehende Stämme und bezahlt den Preis; es ist ihm gestattet, jederzeit die Stämme zu hauen und fortzuschaffen. Bevor dies geschieht, überträgt Primus das Eigentum des Grundstücks an Sekundus. Obwohl A hiervon Kenntnis erhält, haut er doch die Stämme, in der Meinung, daß er auf Grund des Kaufs auch gegenüber dem Sekundus berechtigt sei. A irrt in jure civili. Dieser Irrtum schadet ihm nicht. Der Irrtum ist ein tatsächlicher im Sinne des § 59. Folglich ist A nicht des Forstdiebstahls schuldig. Vgl. Entsch. d. Kammergerichts Berlin, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 269.

Ein Förster oder Jagdpächter erschießt in seinem Jagdrevier einen fremden Hund in dem irrtümlichen Glauben, nach § 228 BGB. oder nach Sondergesetzen dazu berechtigt zu sein: wegen Sachbeschädigung ist er nicht zu strafen. Denn diese kann nur dolos geschehen. Vgl. Reichsger. in Strafs. Bd. 19 S. 209 flg.; Wild und Hund 1905 S. 674. Im Falle des dolus eventualis wäre er zu strafen. Im Falle von Fahrlässigkeit haftet er nur zivilrechtlich.

Gesetzt: A entwendet Holz aus dem Walde von einem Stoße Holz. Dies ist gemeiner Diebstahl. B macht sich nunmehr der Begünstigung schuldig in dem Glauben, A habe das Holz selbst im Walde gehauen. Hier ist A nach § 242 StBG., B nur wegen Begünstigung zu einem Forstdiebstahle zu bestrafen, obwohl ein Forstdiebstahl gar nicht verübt ist. Vgl. Reichsger. in Strafs. Bd. 31 S. 285.

Einige Jagdgesetze, z. B. die preuß. J.-O., gestatten in gewissen Fällen eine Aenderung der gesetzlichen Schonzeit durch die Behörden. Z. B. die gesetzliche Schonzeit des Rehbocks endet nach § 39 der preuß. J.-O. am 15. Mai; der Bezirksausschuß kann die Schonzeit bis zum 29. Mai verlängern (§ 40 Abs. 2). Ist letzteres geschehen und erlegt gleichwohl ein Jagdberechtigter einen Rehbock am 16. Mai ohne von jener Verlängerung der Schonzeit Kenntnis zu haben, so ist er nach der Rechtsprechung nur zu bestrafen, wenn seine Unkenntnis verschuldet war. Dies wird sich meist feststellen lassen. Andernfalls wäre er nicht zu bestrafen. Vgl. Entsch. des Kammergerichts Berlin vom 4. Mai 1909 in Ztsch. f. F.- u. J.-Wes. Bd. 43 (1912) S. 919 zu Nr. 21.

8. Eine erlittene Untersuchungshaft kann nach § 60 StGB. bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 111. VIII. Strafantrag. 1. Eine Verurteilung wegen einer Straftat im Strafprozesse kann nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt Anklage, d. h. öffentliche Klage erhoben hat. In gewissen Fällen, namentlich bei Beleidigungen, kann auch der Verletzte die Rolle des Staatsanwalts durch Privatklage übernehmen. Mit diesen Strafklagen darf nicht der Antrag auf Strafverfolgung verwechselt werden. Der Staatsanwalt hat in der Regel von Amtswegen Anklage zu erheben, sobald er von der Verübung einer Straftat glaubhafte Kenntnis erhält; also namentlich auf Anzeige irgend einer — oft ganz unbeteiligten — Person. In gewissen, zahlreichen Fällen aber darf der Staatsanwalt nur dann Anklage erheben, wenn eine zum Antrage berechtigte Person — meist der durch die Straftat Verletzte — Strafantrag gestellt hat. Für diesen gelten die §§ 61 fg.

2. Die Frist beträgt 3 Monate; von dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters erlangt. Strafantrag ist z. B. nach § 303 StGB. bei Sachbeschädigung notwendig.

Erhalte ich heute Kenntnis davon, daß gestern eine mir gehörige Sache vorsätzlich beschädigt worden ist, so läuft die Antragsfrist noch nicht, wenn ich noch keine Kenntnis von der Person des Täters habe: selbstverständlich empfiehlt sich, wenn ich Strafverfolgung wünsche, schon jetzt Stellung des Antrags, weil die Ermittlung des Schuldigen der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten besser als mir gelingen wird. Geschieht dies nicht, und erhalte ich erst nach Jahren Kenntnis von der Person des Täters, so kann ich dann noch Antrag binnen 3 Mon. stellen. Sind aber inzwischen 5 Jahre verstrichen, so nützt der Strafantrag nicht mehr, weil dann die Tat verjährt ist (§ 67 Abs. 2 StGB.).

3. Der Tag, an dem die erforderliche Kenntnis erlangt wird, ist in die Frist von 3 Monaten einzurechnen. Erlangt z. B. der Beleidigte Kenntnis davon, daß

A ihn beleidigt hat, am 1. April, so läuft die Frist nach der Rechtsprechung am Abende des 30. Juni ab (nicht erst am 1. Juli, was von Antragstellern oft übersehen wird).

4. Sind mehrere antragsberechtigt, z. B. Miteigentümer, und versäumt einer von ihnen die Frist, so wird dadurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen (§ 62). Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das Verfahren findet gegen alle Täter Teilnehmer, Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen ist (§ 63).

5. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Wird z. B. auf meinen Strafantrag A in erster Instanz wegen Beleidigung verurteilt, so kann ich, auch wenn A Berufung einlegt, den Antrag nicht mehr zurücknehmen. Wäre dagegen A freigesprochen, so könnte ich den Antrag noch zurücknehmen. Die Zurücknahme des Strafantrags hat, soweit sie zulässig ist, Einstellung des Verfahrens zur Folge, auch werden dann die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last gelegt (§ 502 StPO.). Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen einen Beteiligten hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. § 64.

Nach preuß. FFPG. ist Antrag erforderlich nach §§ 9, 10, 24, 38—41; Zurücknahme nach § 64 zulässig.

6. Für Geschäftsunfähige stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag. Der Minderjährige aber, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig berechtigt. § 65.

§ 112. IX. Verjährung:

1. der Strafverfolgung vgl. § 67: Es kommt auf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe an; bei Gefängnis bis 3 Mon.: 3 Jahr, bei höherer Gefängnisstrafe: 5 Jahre usw., z. B. bei Jagdvergehen § 292 (Gef. bis 3 Monate oder Geldstrafe bis 300 Mk.) in 3 Jahren, § 293 (Gef. bis 6 Mon., Geldstr. bis 600 Mk.) in 5 Jahren, Diebstahl § 242 (Gef. bis 5 Jahr) in 5 Jahren. Eine Uebertretung verjährt in 3 Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. § 67 Abs. 4 [1]). Unterbrechung durch jede Handlung des Strafrichters (nicht des Staatsanwalts, nicht des Polizeibeamten, nicht des Zivilrichters), welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist; nur rücksichtlich des Täters, auf den sich die Handlung bezieht. Nachher beginnt eine neue Verjährung. § 68. Für die Unterbrechung ist die Handlung des Strafrichters maßgebend, z. B. der Erlaß eines Strafbefehls. Auf die Zustellung kommt es hier nicht an.

Die Landesgesetze können in den ihnen vorbehaltenen Materien abweichende Vorschriften treffen, z. B. bei Forstdiebstahl (in Preußen Verj. in 6 Mon.).

2. Der Strafvollstreckung vgl. § 70 StGB., z. B. bei Verurteilung zu 10 Mk. Geldstr.: in 2 Jahren, zu 3 Tagen oder 2 Jahren Gef.: in 5 Jahren. — Hier unterbricht jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 113. X. Zusammentreffen (Konkurrenz):

1) Für den Fall verbotswidriger Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen vgl. die Entsch. des Kammergerichts vom 25. V. 1905 in Schultz Jahrb. Bd. 3. S. 78.

1. Gesetzeskonkurrenz: mehrere Strafgesetze stehen in Frage. Der Tatbestand der mehreren Gesetze trifft auf die Tat zu. Die eine Bestimmung geht weiter, die andere ist enger begrenzt. Die letztere kommt zur Anwendung, z. B. Diebstahl und Raub. Letzterer ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt gegen die Person. Wer so stiehlt, ist nicht Dieb, sondern Räuber.

§ 292 bedroht den mit Strafe, der unbefugt die Jagd ausübt, § 368 Nr. 11 den, der unbefugt Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Gesetzeskonkurrenz liegt hier nicht vor. Beim Jagdrecht sind Jagdausübung und Hege zu trennen. (Vgl. oben S. 658) [1]). Zu § 292 handelt es sich nur um jene, in § 368 Nr. 11 um diese.

2. Sog. Idealkonkurrenz. Dieselbe Handlung verletzt mehrere Strafgesetze; der Gesetzgeber wünscht nicht durch eine dieser Bestimmungen den Tatbestand näher zu begrenzen (wie zu 1). Es handelt sich um ganz verschiedene Tatbestände, z. B. der Wilderer übt unbefugt die Jagd ohne Jagdschein aus, indem er entgegen den Bestimmungen des FFPG. Grundstücke betritt. Er verletzt 3 Gesetze: § 292 StGB., das Jagdscheingesetz, das FFPG. — In solchem Falle kommt nach § 73 StGB. nur ein Gesetz zur Anwendung und zwar das, welches die schwerste Strafe androht. (Absorptionsprinzip; die geringere Strafe wird absorbiert.) Im obigen Beispiel ist also lediglich Strafe aus § 292 zu bemessen.

Ein anderer Fall ist der, daß der Täter durch eine Handlung einen dasselbe Gesetz mehrfach verletzenden Erfolg herbeiführt, z. B. der Wilderer erlegt mit einem Schusse mehrere jagdbare Vögel. Hier liegt nur eine Tat und also auch nur ein Jagdvergehen vor. — Manche sprechen im letzteren Falle von gleichartiger, im obigen ersten Falle (zu 2) von ungleichartiger Idealkonkurrenz, wenden in beiden Fällen § 73 an. Praktisch kommt darauf nichts an.

3. Realkonkurrenz. Hier handelt es sich um wirkliches Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, z. B. es stiehlt jemand zu 3 verschiedenen Malen gefälltes Holz; oder A stiehlt ein Stück Holz (§ 242), entwendet stehendes Holz (Forstdiebstahl), widersetzt sich dem Forstbeamten (§ 117) und beleidigt ihn (§ 185). Alsdann werden die in den einzelnen Fällen festzusetzenden Geldstrafen zusammengezählt (hier also Kumulationsprinzip, vgl. § 79, auch betr. Umwandlung in Freiheitsstrafen). Bei Freiheitsstrafen ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Handelt es sich um Gefängnis und Zuchthaus, so ist auf eine Zuchthausstrafe zu erkennen. Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15jähriges Zuchthaus, 10jähriges Gefängnis nicht übersteigen, § 74 (hier also weder Absorption noch Kumulationstheorie, sondern ein vermittelnder Standpunkt), z. B. hat A in 20 Fällen gemeinen Diebstahl verübt und erachtet der Richter für jeden Fall eine Woche Gefängnis für angemessen, so erkennt er nicht auf 20 Wochen, sondern auf mehr als 1 Woche und weniger als 20 Wochen, also etwa 8 Tage oder mehrere Wochen, höchstens 19 Wochen und 6 Tage. Auf Haft wird auch neben anderen Freiheitsstrafen gesondert erkannt, z. B. A wird wegen Forstdiebstahls zu 20 Mk. und 6 Wochen Gefängnis wegen unbefugten Fischens zu 3 Wochen Haft verurteilt.

Um einen ganz anderen Fall handelt es sich bei dem sog. Kollektivdelikt, z. B. gewohnheitsmäßiger Hehlerei (§ 260), gewerbsmäßigem Jagdvergehen (§ 295).

1) Vgl. Nagler, Vergleichende Darstellung des Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. 8, S. 417 ff.; ferner mein Hegerecht und meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 436.

Hat A in den letzten 2 Jahren gewerbsmäßig unbefugt die Jagd ausgeübt (20 einzelne Fälle sind festgestellt), so kommt allein § 295 StGB. zur Anwendung und zwar ist diese Bestimmung einmal übertreten. Es handelt sich nicht um 20 Fälle, sondern um einen Fall.

Um einen Fall handelt es sich auch bei dem sog. fortgesetzten Vergehen: A beschließt, einen Stoß Holz aus dem Walde zu entwenden, indem er nicht das ganze Holz auf einmal fortfährt, vielmehr täglich ein Stück Holz mitnimmt. Hier liegt nur ein Diebstahl vor. Ebenso: X macht einen Pürschgang durch die Jagdreviere des A und B. (Nur ein Jagdvergehen; Rg. 7. 3. 1911, Goltd. Arch. Bd. 59 S. 141).

Besonderer Teil.

Vorbemerkung: Ueber die den Forstmann besonders interessierenden Straftaten ist unten S. 677 eine mir von Herrn Oberlandforstmeister Wesener freundlichst zur Verfügung gestellte Uebersicht über die in den Jahren 1886 bis 1910 zur Anzeige gebrachten und zur Verurteilung gelangten Fälle beigefügt.

§ 114. Widerstand gegen die Staatsgewalt[1]). Von den 13 §§ des mit vorstehender Ueberschrift versehenen Abschnitts kommen hier nur in Betracht:

1. § 113: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. ein."

2. Von besonderer Bedeutung sind hier §§ 117, 118:

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

§ 118. „Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Bei Auslegung der §§ 113, 117 kommt es namentlich auf die Bedeutung der Worte „in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes oder Rechtes" an. Wann ist dies der Fall? Gewiß wäre der Jagdbeamte nicht in rechtmäßiger Ausübung des Amtes, wenn er jemanden wegen Jagdvergehens festnähme, obwohl er weiß, daß ein solches nicht vorliegt, also stets, wenn er wider besseres Wissen handelte. Wie aber, wenn der Beamte im Irrtum ist und in gutem Glauben handelt? Z. B. der Beamte nimmt einen Mann fest, um dessen Persönlichkeit festzustellen, weil er annimmt, derselbe habe Schlingen gelegt, um jagdbares Wild zu fangen. Der Beamte ist in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes.

1) Vgl. Ebner in der Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 26 (1911) S. 618 ff., 667 ff.; Engelhard u. Danckelmann, Das Jagdrecht S. 279; meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 42 (1910) S. 731 ff.

Uebersicht über die in den Jahren 1886—1910 in Preußen zur Anzeige gebrachten und zur Verurteilung gelangten Straftaten.

Laufende Nr.	Jahr	Diebstähle an aufgearbeitetem Holze				Vergehen gegen das Forstdiebstahlsgesetz				Forstpolizei-Uebertretungen				Jagdvergehen und Uebertretungen				Fischereivergehen				Fälle der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte				Zahl der Bestrafungen wegen Waldbrandstiftung
		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		Zahl der zur Anzeige gebrachten		Zahl der zur Verurteilung gelangten		
		im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	
1	1886	3793	0,14	3346	0,09	115 785	4,32	111 691	3,14	13 659	0,51	12 523	0,47	691	0,03	526	0,02	1096	0,04	1187	0,04	234	0,01	198	0,01	11
2	1887	3297	0,13	2288	0,09	97 964	3,64	84 183	3,13	14 107	0,53	11 544	0,43	644	0,02	396	0,01	1040	0,04	1148	0,04	251	0,01	159	0,01	5
3	1888	3481	0,13	2911	0,11	104 428	3,86	99 129	3,67	13 903	0,51	13 020	0,48	596	0,02	458	0,02	901	0,03	1009	0,04	253	0,01	198	0,01	—
4	1889	2807	0,12	2404	0,10	84 817	3,50	81 682	3,37	12 733	0,53	11 978	0,49	451	0,02	354	0,01	978	0,04	1041	0,04	194	0,01	167	0,01	—
5	1890	2293	0,09	1927	0,08	70 606	2,91	68 479	2,82	12 194	0,50	11 432	0,47	525	0,02	410	0,02	989	0,04	1042	0,04	144	0,01	113	0,01	3
6	1891	2430	0,10	2158	0,09	67 930	2,79	65 349	2,68	11 855	0,49	11 432	0,47	476	0,02	401	0,02	837	0,03	896	0,04	137	0,01	106	0,004	—
7	1892	2654	0,10	2395	0,09	79 412	2,91	76 917	2,82	14 076	0,52	12 956	0,47	622	0,02	491	0,02	1173	0,04	1256	0,05	189	0,01	151	0,01	17
8	1893	2424	0,09	2202	0,08	78 086	2,85	75 666	2,76	13 706	0,50	13 280	0,49	632	0,02	499	0,02	891	0,03	965	0,04	192	0,01	162	0,01	43
9	1894	2153	0,08	1959	0,07	70 982	2,58	69 043	2,51	14 113	0,51	13 559	0,49	576	0,02	464	0,02	789	0,03	890	0,03	166	0,01	138	0,01	15
10	1895	2227	0,08	1993	0,07	62 895	2,28	61 610	2,24	13 032	0,47	12 519	0,45	623	0,02	493	0,02	779	0,03	898	0,03	148	0,01	131	0,01	10
11	1896	1879	0,07	1697	0,06	57 878	2,10	56 428	2,04	13 014	0,47	12 480	0,45	518	0,02	485	0,02	798	0,03	867	0,03	161	0,01	133	0,01	6
12	1897	1888	0,07	1741	0,06	51 610	1,86	50 444	1,82	12 193	0,44	11 825	0,43	531	0,02	431	0,02	794	0,03	886	0,03	118	0,004	104	0,004	2
13	1898	1742	0,06	1567	0,06	40 698	1,46	39 694	1,43	10 954	0,39	10 587	0,38	438	0,02	334	0,01	707	0,02	745	0,03	114	0,004	97	0,003	6
14	1899	1683	0,06	1498	0,05	36 350	1,30	35 380	1,22	11 771	0,42	11 420	0,41	430	0,02	340	0,01	724	0,03	776	0,03	72	0,003	64	0,002	4
15	1900	1719	0,06	1466	0,05	40 548	1,44	39 046	1,39	12 518	0,45	12 151	0,43	377	0,01	294	0,01	600	0,02	659	0,02	83	0,003	77	0,003	6
16	1901	1656	0,06	1519	0,05	44 294	1,57	43 086	1,53	14 389	0,51	13 934	0,49	400	0,01	313	0,01	737	0,03	808	0,03	87	—	74	—	6
17	1902	1866	0,07	1619	0,06	42 602	1,51	41 455	1,47	13 725	0,49	13 034	0,46	406	0,01	324	0,01	728	0,03	759	0,03	86	—	75	—	5
18	1903	1659	0,06	1489	0,05	37 000	1,31	36 066	1,28	12 467	0,44	12 083	0,43	346	0,01	278	0,01	644	0,02	709	0,03	103	—	93	—	2
19	1904	1636	0,06	1414	0,05	33 020	1,16	32 192	1,13	11 241	0,39	10 597	0,37	419	0,01	331	0,01	756	0,03	858	0,03	104	—	86	—	41
20	1905	1326	0,05	1122	0,04	29 523	1,02	28 424	0,98	10 691	0,37	10 196	0,35	398	0,01	285	0,01	633	0,02	715	0,02	86	—	73	—	16
21	1906	1338	0,05	1189	0,04	25 051	0,86	24 614	0,85	10 791	0,37	10 371	0,36	389	0,01	321	0,01	631	0,02	722	0,02	86	—	69	—	15
22	1907	1212	0,04	1038	0,04	24 666	0,84	23 937	0,82	11 524	0,39	10 941	0,37	340	0,01	265	0,01	559	0,02	622	0,02	91	—	77	—	14
23	1908	1295	0,04	1115	0,04	24 618	0,83	24 171	0,82	11 964	0,41	11 368	0,39	363	0,01	274	0,01	626	0,02	712	0,02	79	—	77	—	16
24	1909	1343	0,05	1160	0,04	25 774	0,87	24 968	0,84	11 930	0,40	11 600	0,39	365	0,01	502	0,02	708	0,02	785	0,03	79	—	62	—	46
25	1910	1047	0,03	914	0,03	21 640	0,72	21 018	0,70	14 458	0,48	13 864	0,46	335	0,01	261	0,01	622	0,02	697	0,02	79	—	64	—	16

Ein Kgl. Preuß. Revierförster sah in der Provinz Hessen den A in einer von einem Dritten gepachteten Gemeindejagd die Jagd ausüben. Da ihm bekannt war, daß der A dort kein Recht zu jagen hatte, begab er sich in jenes Jagdrevier und forderte das Gewehr. A leistete Widerstand. Eine Bestrafung des A aus § 117 war nur möglich, wenn der Revierförster in rechtmäßiger Amtsausübung auch außerhalb seines Reviers war. Das Reichsgericht stellte dies auf Grund des Ausschreibens des Kurfürstl. Ministeriums vom 1. VI. 1822 und der Dienstinstr. für preuß. Förster fest und verurteilte den A (Entsch. in Strafs. Bd. 22 S. 344, Jahrb. von Danckelmann Bd. 23 S. 96). Das Reichsgericht hätte die Berechtigung des Revierförsters auch aus der Stellung des Ortspolizeibeamten entnehmen können. Ein solcher ist ermächtigt, auch an der Grenze außerhalb seines Reviers die erforderliche Amtshandlung vorzunehmen, wenn der Polizeibeamte des benachbarten Reviers nicht zur Stelle ist. (So namentlich das preuß. Oberverwaltungsgericht in fester Rechtsprechung). Andernfalls wäre ein Ortspolizeibeamter auch nicht befugt, einen Täter über die Grenze hinaus zu verfolgen.

Ein Förster sah bei einem Rundgange den A in einem jungen Eichenbestande des ihm unterstellten Bezirks unbefugt Gras schneiden. Als A den Förster erblickte, trat er auf den in der Nähe befindlichen Gemeindeweg. Der Förster folgte ihm und verlangte Angabe seines Namens und Wohnortes. A weigerte sich. Als der Förster ihn dann zur Polizei führen wollte, widersetzte er sich. Nach dem bereits Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, daß der Förster in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes handelte, wenn er Staatsbeamter war. Das Reichsgericht hat aber angenommen, daß in solchem Falle auch der Privatförster in rechtmäßiger Ausübung des Rechtes seines Machtgebers handelte. Auch der Privatmann sei befugt, einen auf frischer Tat Betroffenen zu verfolgen und das Weitere zu tun, um die ihm unbekannte Persönlichkeit festzustellen (Strafs. Bd. 21 S. 10, Jahrb. v. Danckelmann Bd. 23 S. 97). Vgl. § 127 StPO.

Ein Kgl. Württemb. Forstschutzbeamter bemerkte, daß in dem seiner Hut unterstellten Staatswalde dürres Stangenholz gestohlen worden war. Der Tat verdächtig hielt er die Frau H. zu S. Er ging sofort dorthin. Hinter dem Hause der Eheleute H. sah er eine Tracht dürren Stangenholzes liegen, ging dann in die Wohnstube der H. und stellte sie zur Rede, woher sie das Holz habe, ob sie es aus dem Staatswalde geholt und wie oft sie in letzter Woche in dem Walde gewesen sei. Die H. verweigerte jede Auskunft. Der Ehemann bedrohte den Förster mit einer Axt. Der Ehemann wurde auf Grund des § 117 angeklagt, von der Strafkammer aber freigesprochen, weil die Befragung der H., durch welche der Förster sich nur habe vergewissern wollen, ob sie den Holzdiebstahl begangen habe, nicht eine zur Ausübung des Forstschutzes vorgenommene Handlung gewesen sei; denn nicht auf frischer Tat habe er sie betroffen; zur Bestärkung seines Verdachtes habe er die Befragung der Verdächtigen nicht nötig gehabt; denn nachdem er des anscheinend gestohlenen Holzes ansichtig geworden war, habe er alles zur Anzeige und Ueberführung Erforderliche ermittelt und nur noch die Beschlagnahme des Holzes durch das Schultheißenamt zu bewirken gehabt. — Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt der Strafkammer für unzutreffend erklärt und den Angeklagten aus § 117 verurteilt: um eine Durchsuchung im Sinne des §§ 103 flg. StPO. handle es sich hier nicht (Zuziehung eines Gemeindebeamten oder 2 Mitglieder der Gemeinde § 105 Abs. 2 StPO., war nicht möglich); die Prüfung, ob vor der Bewirkung der Beschlagnahme des aufgefundenen Holzes noch jene Befragung der H. vorzunehmen sei, habe dem pflichtmäßigen Ermessen des Forstbeamten unterlegen; habe er sich geirrt, so habe die Befragung nicht den Charakter einer in Ausübung des Forstschutzes vorgenommenen Handlung des Beamten verloren. — Selbstverständlich darf nur der Beamte nicht positive Gesetzesvorschriften übertreten, tut er letzteres, so ist er, auch wenn er in gutem Glauben handelt, nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Nach § 161 StPO. haben „die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten". (Reichsger. in Strafs. Bd. 24 S. 314, Jahrb. v. Danckelmann Bd. 26 S. 199, vgl. auch Rsprech. in Strafs. Bd. 3 S. 62, Bd. 8 S. 367, Danckelmann, Jahrb. Bd. 33 S. 210 (1901); endlich auch Bd. 37 S. 34; Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 26 S. 473 und Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 32 S. 439.)

Kommt § 117, oder nur § 113 zur Anwendung, wenn der Forstbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, z. B. bei einer Durchsuchung, gehandelt hat? Hierüber äußert sich das Reichsgericht, Strafs. Bd. 23 S. 359: „Bei Gefahr im Verzuge zu selbständiger Tätigkeit ermächtigt, kommen die Forstbeamten in der Mehrzahl der Fälle in die Lage, ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft vorgehen zu müssen. Dabei gestaltet sich die Verfolgung von Holzfrevlern nicht nur wegen der von ihnen mitgeführten Werkzeuge, sondern auch wegen der Ergreifung der Person und sonstiger Sachen häufig so, daß das Nacheilen aus dem Forste unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus fortgesetzt wird. In solchen Fällen ist das Reichsgericht dazu übergegangen, die Tätigkeit des Forstbeamten als eine einheitliche im Sinne des § 117 StGB.s anzusehen. Die Durchsuchung stellt sich dann als einen Teil der im Forste begonnenen amtlichen Tätigkeit dar. Vgl. Urteil des RG.s v. 21. Febr. 1881, Rechtspr. Bd. 3 S. 62. Auf der anderen Seite können sich Fälle ereignen, in denen die durch § 105 StPO. eröffnete Tätigkeit sich im Forste, und doch ohne allen Zusammenhang mit forstamtlicher Tätigkeit vollzieht, so bei der Ergreifung steckbrieflich verfolgter oder sonstiger Verbrecher, denen aber

kein Holzfrevel zur Last fällt. Während in den Fällen der ersten Art § 117, würde bei Widerstand in den Fällen der zweiten Art nur § 113 StGB.s in Betracht zu ziehen sein.

Dasselbe muß auch angenommen werden, wenn ein Fall der Durchsuchung zwar durch Wahrnehmungen im Forste veranlaßt wird, aber die Tätigkeit des amtlichen Eingreifens nicht im Forste beginnt. Die Durchsuchung bildet dann einen für sich bestehenden Verfolgungsakt eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Es fehlt an jedem inneren Grunde, ihm gegenüber anderen Beamten dieser Art einen höheren Schutz zu verleihen. Dieser gilt nach § 117 StGB.s der forstamtlichen Tätigkeit als solcher, nicht aber einer amtlichen Nebentätigkeit, die den Forstbeamten anvertraut ist."

Ist der Forstschutzbeamte befugt, von dem, der im Walde Laub entwendet und aufgeladen hat, wenn er ihn noch im Walde betrifft, zu verlangen, daß er das Laub ablade, und darf er, wenn der Täter dem nicht entspricht, selbst das Laub abladen? Zu bejahen! wie ich gewiß befugt bin, dem Diebe, den ich bei meiner Rückkehr in meinem Hause finde, das Gewehr wieder abzunehmen, das er mir entwendet hat. Vgl. § 859 Abs. 2 BGB.: „wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen." Widersetzt sich der Laubdieb dem Forstbeamten, so liegt strafbarer Widerstand vor.

Ist der staatlich bestellte Forstschutzbeamte befugt, einen Wilderer, den er im Walde betrifft, festzunehmen? Zu bejahen: wenn die Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann oder Fluchtverdacht vorliegt. So kann jedermann die vorläufige Festnahme bewirken, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Die Polizei- oder Sicherheitsbeamten dürfen, ebenso wie die Staatsanwaltschaft, auch dann zu einer vorläufigen Festnahme schreiten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. § 127 StPO. Vgl. Entsch. d. Reichsger., Strafs., Bd. 15 S. 356.

Ein Privatförster hatte einen Holzdieb betroffen, ihm ein Messer abgenommen und um eine abgeschnittene Jungeiche mit ihm ringen müssen. Er hatte dann dem Manne befohlen, aus dem Walde fortzugehen und, da dies nicht geschah, ihn gewaltsam aus dem Walde hinausgebracht. Dazu war er berechtigt (Reichsger., Strafs., Bd. 27 S. 71).

Ein im preußischen Staatsdienste stehender Forstschutzbeamter verfolgte einen in seinem an der Grenze von Anhalt belegenen Dienstbezirke betroffenen Holzdieb bis auf anhaltisches Gebiet und versuchte es, die von dem Täter bei dem Forstdiebstahle benutzte Axt zu pfänden. Der Holzdieb widersetzte sich, wurde aber von der Anklage des Widerstandes freigesprochen, da der preußische Förster die ihm nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehenden Befugnisse überschritten hat. Nach § 168 sind die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates nur ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortzusetzen *und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen*; „der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen." Wenn der Beamte bei dem Versuche der Beschlagnahme der Axt anderer Ansicht war, so ist dies im vorliegenden Falle unerheblich. Das „pflichtmäßige Ermessen des Beamten kann überall nur da für die Frage rechtmäßiger Amtsausübung von Bedeutung werden, wo an sich eine nach Ort, Zeit, Gegenstand der Handlung begründete Zuständigkeit der Beamten zur Vornahme derartiger Funktionen objektiv vorliegt. Fehlt es an dieser objektiven Zuständigkeit, so kann der Mangel nicht durch das Ermessen des Beamten ersetzt werden. Daß zu dieser die die Amtsbefugnisse einschließenden objektiven Schranken der territorialen Grenzen der Staatshoheit gehören, welche durch keinerlei persönliche Vorstellungen eines einzelnen Beamten alteriert werden können, liegt auf der Hand". (Reichsgericht, Strafs., Bd. 26 S. 213.)

Vgl. noch Reichsgericht in Strafs. Bd. 28 S. 33 flg. (tätlicher Angriff durch Einschließung eines Beamten); Dtsch. Jäger-Ztg. Bd. 57 (1911) S. 622 (Wie erlangt in Preußen ein Privatförster die Stellung eines Jagdbeamten?); Reichsger. in Strafs. Bd. 2 S. 308 (Grenzüberschreitung), Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 23 S. 209, Bd. 16 S. 474.

Zum Tatbestande des Widerstands gegen Beamte ist das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei den Widerstandleistenden nicht erforderlich. Feste Rechtsprechung des Reichsgerichts. (RG. Strafsachen Bd. 2 S. 423, Bd. 3 S. 14, Bd. 20 S. 156—158 Rspr. des RG. Strafs. Bd. 4 S. 132, Bd. 6 S. 478, Bd. 7 S. 280; 26. April 1910, Schultz Jahrb. Bd. 8 S. 52.)

Statistik: Die Zahl der Straftaten gegen öffentliche Ordnung hat sich seit 25 Jahren ständig vermehrt. Wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte wurden nach der Zusammenstellung von *Delaquis* in Deutschland verurteilt: 1882: 11 948, 1907: 17 834.

Bei pflichtmäßigem Ermessen ist der Beamte geschützt; auch wenn er sich irrt, z. B. jemanden, den er für den Täter hält, festnimmt. Dies gilt aber doch nur dann, wenn eine nach Ort, Zeit und Gegenstand der Handlung begründete Zulässigkeit des Beamten zur Vornahme derartiger Funktionen vorliegt. Der gute Glaube ersetzt also die fehlende örtliche Zulässigkeit nicht. (RG. 19. XI. 1894 Bd. 26 S. 211, 17. IX. 1908 in Seuffert-Blätter Bd. 74 S. 96.)

§ 115. Beleidigung: I. Das StGB. unterscheidet:

1. einfache Beleidigung (wörtliche, tätliche, durch Geberde), § 185,

2. üble Nachrede, § 186. Dieser macht sich schuldig,

„wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist".

Wer eine solche Tatsache behauptet oder verbreitet, z. B. unwaidmännischen Jagens, muß also die Wahrheit beweisen, sonst wird er bestraft. Guter Glaube schützt ihn nicht. Vgl. aber unten zu II.

3. Verleumdung, § 187. Diese liegt vor, wenn jemand

„wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist".

II. Tadelnde Urteile über ... Leistungen, auch Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, § 193.

III. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nicht ohne Antrag ein (vgl. oben S. 673 zu VIII). Die Zurücknahme des Antrages ist hier zulässig, § 194. Wird eine Behörde oder ein Beamter in der Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf den Beruf beleidigt, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen, § 196. Hinsichtlich der staatlichen Forstschutzbeamten wird einerseits die vorgesetzte Forstverwaltungsbehörde, z. B. der Oberförster, das Recht des Strafantrags haben, andererseits aber auch, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beleidigt sind, die Staatsanwaltschaft (vgl. Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 23 S. 360 zu 2).

§ 116. Tötung. Das Gesetz unterscheidet:

1. vorsätzliche,

a) Mord, § 211, wenn die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt ist,

b) Totschlag, § 212, wenn die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt ist;

2. fahrlässige, § 222. Im Falle der letzteren tritt eine höhere Strafe ein, wenn der Täter „zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war". Dies ist z. B. bei den Forstbeamten hinsichtlich des Gewehrs der Fall. Hängt ein Jäger sein Gewehr, ohne es zu entladen, in einen Hausflur oder etwa in das Gastzimmer einer Wirtsstube, und ein Dritter, der mit einem Gewehr nicht umzugehen versteht, tötet sich oder einen anderen durch einen Schuß, so kommt jene schärfere Vorschrift zur Anwendung. Vgl. Reichsgericht 14. 10. 1910 (Deutsche Jäger-Ztg. B. 56, S. 308). Hierher würde auch das fahrlässige Nichtzudecken einer Grube oder einer ähnlichen gefährlichen Stelle im Walde, wo Menschen verkehren, gehören. — Das miteintretende Verschulden des Verletzten schließt nach fester Praxis die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit des Beamten nicht aus.

3. Ein besonderer Fall ist Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, § 226 (Konkurrenz von vorsätzlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung).

§ 117. Bedrohung. I. § 240 StGB.:

„Wer einen andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft."

Auch der Versuch ist strafbar.

Ein Rittergutsbesitzer fuhr mit seinem Leibjäger, der ein Gewehr um die Schulter gehängt bei sich führte, in seinem Forste einen Pürschweg entlang, als er plötzlich etwa 30 Schritte vom Wege entfernt zwei Leute durch die Schonung fahren sah. Er rief den Leuten zu, stehen zu bleiben. Als sie, darauf nicht achtend, weiterfuhren, rief er ihnen nach: „Steht, oder ich gebe Feuer". Nunmehr blieben die Leute, welche die Drohung für ernstlich gemeint hielten, stehen, ließen den Leibjäger an sich herankommen und sich pfänden. Das Reichsgericht hat den Gutsbesitzer wegen widerrechtlicher Bedrohung (§ 240 StGB.) bestraft (Entsch. Strafs. Bd. 1, S. 5). Meines Erachtens ist diese Entscheidung aus verschiedenen Gründen, namentlich aber auch vom Standpunkte der Notwehr (zum Schutze der Schonung gegen weitere Verletzung!) unrichtig. — Ein anderes Beispiel: Der Besitzer eines Obstgartens betrifft darin einen Schulknaben bei der Entwendung von Aepfeln. Er gibt ihm mit einigen Worten und einer Handbewegung zu verstehen, daß im Wiederholungsfalle kurzer Prozeß gemacht werde. Zufällig geht der Erste Staatsanwalt vorüber. Dieser kann nun zwar gegen den Knaben mangels eines Strafantrages wegen des „Mundraubs" nicht einschreiten. Dagegen müßte er gegen den Gartenbesitzer wegen Bedrohung mit einem Vergehen (nämlich der tätlichen Beleidigung) vom Standpunkte des Reichsgerichts von Amts wegen Anklage erheben. — Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts ist aber von einer Drohung abzuraten. Der Vorentwurf will in § 240 den richtigen Standpunkt sichern und die Wiederholung einer Entscheidung, wie die angeführte, unmöglich machen, indem er die „Nötigung" nur bedroht, wenn sie „in rechtswidriger Absicht" geschieht [1]). Vgl. aber auch Reichsgericht in Strafs. Bd. 3 S. 222.

Ernstlich braucht die Bedrohung nicht gemeint zu sein. Es genügt, daß sie auf den Bedrohten den Eindruck einer ernstlich gemeinten mache, und daß der Drohende sich dessen bewußt war (Reichsger., Strafs., Bd. 2 S. 296).

II. § 241 StGB.

„Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft."

Statistik: Die Zahl der wegen Bedrohung und Nötigung Verurteilten hat sich überaus vermehrt. 1882: 3623; 1907: 13 128.

§ 118. Diebstahl [2]). I. § 242 StGB.: Diebstahl ist Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

1. „Sache" ist nur körperlicher Gegenstand; nicht Recht, nicht Elektrizität.

2. Nur die bewegliche Sache kommt in Betracht, also nicht Grundstücke als solche. Wohl aber können Grundstücksbestandteile, z. B. Bäume, Gegenstand des Diebstahls sein.

„Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt",

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 115 ff.

2) Vgl. meine Dissert. Der Tatbestand des Diebstahls nach Deutschem R. Bonn 1877.

entwendet nicht den betreffenden Grundstücksteil. Er macht sich einer nach § 274 Nr. 2 StGB. strafbaren „Urkundenfälschung" schuldig (Gefängnis bis zu 5 Jahren; daneben Geldstrafe bis 3000 Mk. zulässig). § 370 Nr. 1 StGB. bedroht mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft,

„wer ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert".

Der Täter muß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise haben, er muß vorsätzlich das fremde Recht verletzen. Einen interessanten Fall behandelt Reichsger., Strafs., Bd. 26 S. 74, auch in Danckelmanns Jahrb. 27 S. 25. Vgl. auch Reichsgericht in der Dtsch. Juristen-Ztg. 1911 S. 1560. Gleiche Strafe soll nach Nr. 2 den treffen, der

„unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt".

Bei dem letzteren Tatbestande handelt es sich nicht um eine Minderung des Raumes, sondern um eine solche der Substanz. Zu den „ähnlichen Gegenständen" gehört auch Torf (Reichsg. in Strafs. Bd. 21 S. 29, OLG. Celle in Goltdammers Archiv Bd. 58 S. 245). Die Entwendung gestrichenen Torfs aber ist Diebstahl.

3. Nur eine fremde Sache kommt in Betracht, d. h. eine im Eigentum eines andern stehende Sache. Nach jetziger Rechtsprechung entscheidet das bürgerliche Recht. Wer seine eigene Sache einem andern, dem an ihr ein Recht zusteht, wegnimmt, begeht keinen Diebstahl, wohl aber, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Vergehen des § 289 StGB. Ein Diebstahl ist nicht möglich an herrenlosen Sachen, namentlich an Wild in freier Natur, an Fischen in offenen Gewässern. Der Hirsch im Hirschpark, der Fisch im Fischkasten kommen als Gegenstände des Diebstahls in Betracht. Vgl. oben S. 628. Ist das Wild noch herrenlos, so kommt nur Jagdvergehen in Frage (§§ 292 ff., vgl. unten). Bezüglich des Fischens vgl. § 296, § 370 Nr. 4 StGB. (unten!).

4. Auf den Wert der Sache kommt es für den Tatbestand des Diebstahls nicht an. Der Wert kommt aber in Betracht: a) bei der Bestrafung; vgl. unten § 121; besonders aber nach den Landesgesetzen für den Forstdiebstahl, insofern danach vielfach die Strafe des Forstdiebstahls bemessen wird, z. B. 5facher, 10facher Betrag des Wertes.

5. Dieb ist nur der, welcher die Sache „einem anderen" wegnimmt. Es muß also eine Verletzung fremden Besitzes stattfinden. Wer sich eine in seinem Gewahrsam befindliche Sache zueignet, kann der Unterschlagung schuldig sein. Diebstahl ist „diebliches Nehmen", Unterschlagung „diebliches Behalten". Der sog. Funddiebstahl ist hiernach Unterschlagung (§ 246 StGB.). Auf das Recht zu besitzen kommt nichts an. Es entscheidet allein die Tatsache. Deshalb kann auch dem Diebe die Sache wieder gestohlen werden. Wer nur als Besitzdiener über eine Sache verfügt, ist nicht Besitzer. Nimmt er den Gegenstand fort, so macht er sich des Diebstahls schuldig, so z. B. der Diener, das Dienstmädchen im Hause an Sachen im Hause, so auch der Förster an geschlagenem Holze im Walde (vgl. oben S. 599 a. E. zu 3).

An dem Wilde in freier Natur ist hiernach kein Diebstahl möglich. Die sog. „Wilddieberei" ist juristisch nicht Diebstahl. Es fehlt an 2 Voraussetzungen: fremdes Eigentum und fremder Besitz.

6. Als Handlung erfordert der Tatbestand des Diebstahls das Weg-

nehmen der Sache. Ob der Täter selbst die Sache ergreift, oder ob er sich eines Kindes oder einer sonst willenlos handelnden Person oder eines mit den wahren Verhältnissen nicht bekannten Dritten oder etwa eines Hundes bedient, ist gleichgültig. Darauf kommt es an, daß der Täter den fremden Besitz aufhebt und sich die Gewalt über die Sache verschafft. — Der Raub unterscheidet sich von Diebstahl durch die Anwendung von Gewalt. — Regelmäßig wird der Dieb heimlich zu Werke gehen. Doch kommt es darauf nicht entscheidend an.

7. Die Wegnahme muß eine widerrechtliche sein.

8. Ueber die Frage, wann der Diebstahl vollendet sei, gingen früher die Ansichten auseinander: Nach röm. Recht kam es auf ein contrectare an, d. h. „sich vergreifen“ an der Sache. Viele verlangten räumliche Entfernung der Sache (Oblation, Amotion). Heute ist man im wesentlichen einig. Es genügt Besitzergreifung (Apprehension). Wann letztere vollendet ist, muß im gegebenen Falle entschieden werden.

Das Kammergericht Berlin hat (Bd. 3 S. 352 in Johow Jahrb.) über folgende Fälle zu entscheiden gehabt: Die Angeklagten hatten in diebischer Absicht 13 Stoß Nadelvollholz und 1 Stoß Nadelastholz gefällt und zerkleinert. Sie hatten die Stubben mit Reisig verdeckt und das Holz selbst in der Nähe versteckt, um es bei passender Gelegenheit fortzuschaffen. Das Kammergericht hat mit Recht nicht Vollendung, sondern nur Versuch des Diebstahls angenommen. Vgl. oben S. 669 zu V.

9. Diebstahl liegt nur vor, wenn die Sache in diebischer Absicht fortgenommen wird. Einen fahrlässigen Diebstahl gibt es nicht. Eine ganz andere Bedeutung haben Bestimmungen der FFPG., z. B. § 39 des preußischen, wonach wegen Uebertretung bestraft wird, wer aus dem Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer (durch Verabfolgezettel) zugewiesenen Posten von Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft. Erfolgt eine solche Fortnahme vorsätzlich, so liegt selbstverständlich Diebstahl vor. — Diebische Absicht liegt nicht vor, wenn der Täter nicht die Absicht der dauernden Zueignung hat, vielmehr nur einen unerlaubten Gebrauch beabsichtigt. In letzterem Falle ist niemals wegen Diebstahls und überhaupt nur ausnahmsweise zu bestrafen (§ 289).

Die Absicht der Zueignung fehlt, wenn der Täter die Sache nur vernichten will, z. B. Bäume zerschneidet. Alsdann liegt Sachbeschädigung vor (§ 303 StGB. und FFPG.). Ebenso nach der Entsch. des RG. vom 28. V. 1907 (auch 12. XI. 1908. Seuff. Bl. Bd. 74 S. 212), wenn Holz weggenommen wird nur um es durch Osterfeuer zu verbrennen. Es fehlt die diebische Absicht. Letztere setzt voraus, daß der Täter die Sache seinem Interesse dienstbar mache, diese für sich verbrauche und so, wenn auch nur vorübergehend, seinem Vermögen zuführen wollte. — Diebstahl liegt nicht vor, wenn der Täter die Sache dem Eigentümer nur entziehen will; z. B. wenn er eingegattertes Wild entweichen läßt. Für solche Fälle fehlt es an Strafandrohung. Sachbeschädigung ist es nicht, da es sich nicht um Beschädigung der Sachsubstanz handelt. Für solche Fälle gibt es nur eine Zivilklage auf Schadensersatz. Diebische Absicht dagegen ist wohl vorhanden, wenn der Täter die Absicht hat, die Sache sofort einem andern zu überlassen. z. B. er nimmt Stücke Holz vom Haufen des A und legt sie auf den Haufen des B, vielleicht aus Mitleid, A ist reich, B ist arm. Der Täter ist des Diebstahls schuldig.

II. Der Diebstahl wird regelmäßig mit Gefängnis bestraft. Es gibt aber besondere Fälle:

1. qualifizierter, d. h. mit höherer Strafe bedrohter Diebstahl: a) § 243 StGB. (schwerer Diebstahl), namentlich Diebstahl aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen (Nr. 2), wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden (Nr. 3), wenn zu dem Diebstahl mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben (sog. Bandendiebstahl) usw. (Nr. 6). In solchen allen Fällen kann auf Zuchthaus bis 10 Jahr erkannt werden.

Wenn sich jemand Wild im Wildparke zueignet, so begeht er nicht Jagdvergehen, sondern Diebstahl; denn das Wild ist im fremden Eigentum und fremden Besitze. Zweifelhaft aber kann es sein, ob nicht ein nach § 243 Nr. 2 strafbarer schwerer Diebstahl mittels Einsteigens verübt ist. In dieser Hinsicht kommt es nach der Praxis darauf an, ob der Zaun so eingerichtet ist, daß „das Wild verhindert werden soll, aus dem eingeschlossenen Raum auszutreten, in einen anderen Jagdbezirk hinüberzuwechseln, außerhalb des Geheges Schaden anzurichten, oder als einer Anstalt zum Schutze des Wildes gegen das Eindringen von Menschen". Befinden sich in dem Zaune z. B. „an den durch den Tiergarten führenden Wegen unverschließbare, einer regelmäßigen Beaufsichtigung nicht unterliegende Gatter, durch welche jedermann zu jeder Zeit ungehindert seinen Ein- und Ausgang nehmen kann, so läßt sich dem Tiergarten die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes im fraglichen Sinne nicht beimessen; es würde dann erhellen, daß mit der Errichtung des Zaunes nicht auch die Ausschließung des Eindringens von Menschen bezweckt ist". Entscheid. des Reichsger. in Strafs. Bd. 26 S. 119. Ein Saupark wird hiernach in der Regel ein „umschlossener Raum" sein, ob ein Hirschpark, bedarf besonderer Untersuchung.

b) Diebstahl im Rückfalle (§ 244 StGB. Zuchthaus bis zu 10 bzw. 15 Jahr). Alle diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um gemeinen Diebstahl handelt, nicht also bei Forstdiebstahl und Feldentwendung.

Im übrigen vgl. unten § 121.

2. Privilegierte Fälle: a) Forstdiebstahl; d. h. Entwendung von Walderzeugnissen, namentlich Holz aus dem Walde. Nach § 2 EG. z. StGB. entscheiden die Landesgesetze. Diese bestimmen den Begriff genauer und bezeichnen namentlich die Gegenstände des Forstdiebstahls [1]); b) Felddiebstahl; d. i. Entwendung von Feldfrüchten. Nach § 2 EG. sind auch hier die Landesgesetze maßgebend. Sie bestimmen den Begriff und die Gegenstände des Felddiebstahls genauer [2]).

III. Der Diebstahl wird in der Regel von Amts wegen verfolgt. Ausnahmsweise ist Antrag erforderlich: 1. § 247 StGB., 2. § 248 a, 3. § 370 Nr. 5 StGB.

IV. Statistik: Die Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten hat sich seit 1882 (nach Delaquis) nicht vermehrt, in mehreren Jahren erheblich vermindert.

§ 119. Forstdiebstahl und Feldentwendung. Für diese ist die Landesgesetzgebung maßgebend. (§ 2 Abs. 2 EG. StGB.).

I. Der Forstdiebstahl [3]) wird in den Landesgesetzen im wesentlichen überein-

1) Vgl. unter Forstpolitik. — Olshausen S. 105. Ziebarth S. 373.

2) Vgl. Olshausen S. 111. Ziebarth S. 378.

3) Vgl. Vaillant, Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten systematisch dargestellt. 1908. 4.80 Mk. Friedebach, Die Forststrafges. der Dtsch. Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens. Diss. 1907. — Für Preußen: Oehlschläger und Bernhardt, Ges. über Forstdiebst. mit Anm.; 5. Aufl. von Peltzer und Schultz 1904. — Rotering 1895. — Mücke 1902. — Ziebarth, Forstrecht. Olshausen, Grundriß. Für Bayern; v. Stengel, R.enzyklopädie S. 171 ff. — Ganghofer, Forstgesetz. — Maenner, Forstschutz und Jagdschutz. Für Sachsen: Paul Müller, Das Forst- und Feldstrafgesetz 1909, von Feilitsch, F.-Strafges. v. 26. II. 1909. 1909. Im übrigen vgl. die Lit. bei Vaillant. Für die Rechtsvergleichung der einzelnen deutschen Staaten vgl. besonders Vaillant und Müller.

stimmend als der in einem Forste oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl bestimmt: an dem noch nicht vom Boden getrennten Holze sowie an dem zufällig abgebrochenen oder umgeworfenen Holze so lange nicht mit der Zurichtung der Anfang gemacht ist; an Spänen, Abraum, Borke, sowie an Holzpflanzen, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz usw., sofern diese noch nicht geborgen oder eingesammelt sind. Vgl. Preuß. FDG. § 1. Die Strafe ist regelmäßig Geldstrafe, meistens absolut bestimmt, wie im preuß. FDG. 5 facher, in schwereren Fällen 10 facher Betrag des Werts der gestohlenen Sachen; in noch schwereren Fällen daneben aber auch Gefängnis (in Preußen FDG. § 6: bis zu 6 Mon., § 8: bis zu zwei Jahren). — Das FDG. enthält auch Bestimmungen über Begünstigung, Teilnahme, jugendliches Alter, Verjährung, Einziehung; auch strafprozessuale Vorschriften, insbesondere über Beschlagnahme.

Der Forstberechtigte macht sich eines Forstdiebstahls schuldig, wenn er Holz im Widerspruch mit dem Wirtschaftsplane zum sofortigen Abtrieb verkauft. (OLG. München 202, 1906. Sammlung Bd. 6 S. 343).

Aus der unten angefügten statistischen Uebersicht ergibt sich eine Abnahme aller in ihr berücksichtigten Straftaten, besonders aber beim Forstdiebstahl. Diese erfreuliche Erscheinung ist auf die Verbesserung der Erwerbsverhältnisse und die strenge Bestrafung zurückzuführen. Die absolute Strafe (mehrfacher Betrag des Wertes) und strenge Aufsicht der Forstschutzbeamten führten regelmäßig beim Forstdiebstahl zu einem dem Täter nicht lohnenden Ergebnis.

II. Feldentwendung. Darunter versteht das preuß. FFPG. § 18 den Diebstahl an Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen aus Gartenanlagen, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben. Die Strafe ist Geldstrafe, in schweren Fällen auch Gefängnis. Regelmäßig aber setzen die Landesgesetze eine bestimmte Wertgrenze, z. B. in Preußen 10 M. Ist der Wert höher, so liegt also gemeiner Diebstahl vor. Aehnlich für Forstdiebstahl z. B. in Sachsen 9 M., Hessen 15 M., Württemberg 20 M. Bei der Wertbestimmung ist der Zeitpunkt der Tat maßgebend, nicht der höhere Wert zur Zeit der Reife. (RG. 22. im I. 1907. JW. S. 567).

§ 120. Unterschlagung. Ueber den Begriff vgl. oben S. 682 zu 5. Vorausgesetzt ist, wie beim Diebstahl, eine fremde, d. h. im Eigentum eines anderen stehende Sache. Eignet sich ein Unbefugter den von mir angeschossenen, aber noch nicht ergriffenen Rehbock zu, so unterschlägt er nicht, da ich mangels vollendeter Aneignung noch nicht Eigentümer war; er begeht vielmehr Jagdvergehen. (Vgl. unten § 125). Die Strafe im Falle von Unterschlagung ist Gefängnis bis 3 J., und wenn die Sache dem Täter anvertraut war (z. B. geliehenes Gewehr, geliehener Hund), bis 5 J.; im Falle mildernder Umstände Geldstrafe bis 900 Mark.

§ 121. Mildere Fälle von Diebstahl und Unterschlagung:

1. § 247: der Angehörigen, der Lehrlinge, des Gesindes, wenn es sich um Sachen „von unbedeutendem Werte“ handelt. Bestrafung nur auf Antrag.

2. § 248 a. (Novelle vom 19. VI. 1912): Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monate gegen den, der „aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt“.

Hierzu ist folg. zu bemerken:

a. Wer sich durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit usw. in Not bringt, wird nicht nach § 248 a, sondern nach § 242 gestraft. Nach § 248 a ist keine Begünstigung des Vagabundentums beabsichtigt. § 248 a sagt „aus Not“, nicht „in Not.“ Vgl. Staatsanwalt Krug in der Dtsch. Jur. Ztg. 1812 S. 1401.

b. Olshausen zu § 248 a will nur wirtschaftliche Not berücksichtigen, Krug dagegen auf andere Bedrängnis. Im letzteren Falle würde auch Entwendung eines Stückes Holz hierher gehören, wenn der Täter das Holz nimmt, um es zu verkaufen, damit er mit dem Erlöse eine verübte Unterschlagung verdecke. Olshausen dürfte recht haben.

c. § 248 a schließt nicht bloß den § 242, sondern auch § 243 aus und kommt nicht für den Rückfall (§ 244) in Anrechnung.

3. § 370, Nr. 5. Hiernach handelte es sich nur um eine Uebertretung, wenn „Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet“ wurden (sog. Mundraub). Die Novelle v. 19. VI. 1912 dehnt dies auf „andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ aus, also namentlich auf Holz, und bestimmt ausdrücklich das gleiche für Unterschlagung, wie für Entwendung.

In den Fällen zu 2 und 3 bleibt die Tat straflos, wenn sie gegen einen Verwandten absteigender Linie oder Ehegatten begangen ist. Im übrigen tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. In allen Fällen (zu 1—3) ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. — Der Fall des § 248 a kommt beim Rückfall (vgl. oben S. 684) nicht in Betracht; ebenso wenig § 370 No. 5.

Aehnliche Milderung beim Notbetrug. § 264 a (Nov. v. 19. VI. 1912).

§ 122. Hehlerei. I. § 258 StGB. gibt zunächst einen Fall der Hehlerei im Anschluß an die Begünstigung (vgl. oben S. 671): wenn sich jemand seines Vorteils wegen der Begünstigung eines Diebes usw. schuldig macht.

II. Der Hauptfall, um den es sich praktisch handelt, ist der des § 259 (Sachhehlerei, sog. Partiererei):

„Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft."

„Seines Vorteils wegen": es ist nicht nötig, daß er wirklich einen Vorteil erlange. Es genügt, daß er in der Erwartung von Vorteil handelt. Letzterer braucht nicht notwendig Vermögensvorteil zu sein.

„Durch strafbare Handlung erlangt". Diese kann eine Uebertretung sein, z. B. § 368 N. 11 „wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt". Handelt es sich dagegen z. B. um Uebertretung des Wildschongesetzes, dessen sich der Jagdberechtigte, z. B. ein Jagdpächter, schuldig macht, so kommt § 259 nicht zur Anwendung, da der Jäger trotz der Strafbestimmung des Wildschongesetzes das Eigentum an dem Wilde durch Aneignung erlangt (vgl. oben S. 631) und jedermann befugt ist, in Gemeinschaft mit dem Eigentümer über den Gegenstand des Eigentums zu verfügen, vgl. Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 7 S. 92; wie gewiß auch der Herbergsvater nicht der Hehlerei schuldig ist, wenn er dem Landstreicher für das erbettelte Geld Wohnung und Beköstigung gewährt [1]).

Es muß sich immer um Verletzung fremden Vermögensrechts handeln. Also liegt keine Hehlerei vor, wenn jemand nicht jagdbare Vögel an sich bringt, die unter Gesetzesverletzung (früher § 368 No. 11 StBG., jetzt Reichsvogelschutzgesetz) erworben sind. Vgl. Entsch. des Reichsger., Strafs. v. 11. VII. 1904, Bd. 37 S. 230; Schultz, Jahrb. Bd. 2 S. 165.

III. Wird die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein (§ 260 StGB.). Gewohnheitsmäßigkeit liegt nur bei einer Mehrzahl von gleichartigen Straftaten vor, wenn aus ihnen eine Neigung (ein dauernder Hang) zur Hehlerei zu entnehmen ist. Gewerbsmäßigkeit setzt eine auf fortgesetzte Hehlerei gerichtete Tätigkeit zum Erwerbe von Vermögensvorteilen voraus. Daß der letztere erreicht werde, ist nicht notwendig. Maßgebend ist die beabsichtigte Wiederholung als Einnahmequelle. Wiederholung ohne beabsichtigte Einnahmequelle wäre geschäftsmäßiges Verhalten; nicht gewerbsmäßiges. Regelmäßig wird der Richter mehrere Fälle der Hehlerei feststellen müssen, um aus ihnen auf Gewerbsmäßigkeit zu schließen. Doch genügt auch schon ein Fall, wenn dieser nur gegebenen Falles ausreicht, um den auf Wiederholung gerichteten Erwerbswillen festzustellen.

Ueber den Begriff der Gewerbsmäßigkeit vgl. Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 25 S. 266; Rbpr. Bd. 3 S. 669; Bd. 9 S. 714; Schultz Jahrb. Bd. 8 S. 99.

IV. Ueber Hehlerei im Rückfalle vgl. § 261 StGB.

1) Vgl. den interessanten von Oberförster Baltz mitgeteilten Fall und meine Bemerkung dazu: Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 579.

§ 123. Untreue. § 266 StGB. bedroht mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Vormünder usw.; auch Bevollmächtigte, Verwalter von Stiftungen usw., wenn sie absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Sachen oder absichtlich zum Nachteil des Auftraggebers handeln.

Ob unter diese Bestimmung ein Oberförster zu stellen wäre, wenn er einerseits als Jagdherr der von ihm staatlich verwalteten Jagd, und andererseits als Jagdpächter der benachbarten Jagdenklave in Betracht käme und Einrichtungen träfe, daß das Wild nicht im staatlichen Jagdrevier, sondern in seiner eigenen Jagd erlegt würde, mag zweifelhaft sein. Wie ich höre, neigen die meisten zur Verneinung und wollen nur ein Disziplinarverfahren gestatten.

Der Jagdvorsteher kann der Untreue schuldig werden, wenn er absichtlich zum Nachteil der Jagdgenossen, z. B. durch Nichtbeachtung höherer annehmbarer Gebote, handelt. (Entsch. d. RG. 11. VII. 05; J. W. Bd. 34 S. 753; Ebner, Jagdrecht, S. 50; Dtsch. Jägerzeitung Bd. 54 S. 131.)

§ 124. Urkundenfälschung. § 267 ff. StGB.

Das Reichsgericht hatte es am 2. X. 1906 (Strafsachen Bd. 39 S. 147) mit der Frage zu tun, ob die Zahlenzeichen auf den Nummerpfählen an Holzhaufen die Eigenschaft von Urkunden im Sinne des § 267 hätten. Die Frage wird für den Fall bejaht, daß die Zahlen der Pfähle dazu bestimmt seien, die Uebergabe der einzelnen Holzhaufen an den Käufer und den Uebergang des Eigentums nach Absicht der Beteiligten zu erweisen. Das Reichsgericht verweist auf Bd. 14 S. 180; Bd. 17 S. 105 und 354; Bd. 25, S. 245. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte die Strafkammer festgestellt, daß mit der Anbringung der Nummer kein anderer Zweck verfolgt sei als die Herstellung von Erkennungszeichen, die bis zur Versteigerung dem Verkäufer zu Aufzähl- und Bezeichnungszwecken, nachher und nach dem Zuschlag aber dem Käufer zur Wiederauffindung des einzelnen ihm zu Eigentum übertragenen Holzhaufens nach der Abfuhr dienen sollten. Es lag deshalb keine Urkundenfälschung vor.

§ 125. Jagdvergehen[1]). I. Geschichtliches:

Die Karolina von 1532 spricht nicht von Jagd-, sondern nur von Fischereivergehen (Art. 169). Die Auffassung des Fischereirechts war eine unklare. Man betrachtete gemeinrechtlich die Aneignung von Fischen mittels Verletzung eines fremden Aneignungsrechts als Diebstahl. Entsprechendes gilt von Jagdvergehen; man wendete den Art. 169 auf die Jagd entsprechend an und konstatierte einen „Wilddiebstahl gegen ungewisses Eigentum". Die Partikulargesetze drohten meist sehr schwere Strafen, zum Teil Todesstrafe an. § 1145 ALR. II. 20 bestimmte: „Wilddiebereien, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt sind, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft." In der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrh. wurde ein wesentlich anderer Standpunkt eingenommen: im preuß. StGB. von 1851 erschien das „Jagdvergehen" unter der Ueberschrift „strafbarer Eigennutz" als eine Verletzung fremden Aneignungsrechtes. Dem hat sich das Deutsche StGB. angeschlossen.

II. § 292 StGB. bestimmt:

„wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monat bestraft".

1. Die Ansichten über den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 sind verschieden[2]). Zunächst ist oben S. 656 zu vergleichen. Jagdausübung kann hier, wie allseitig anerkannt wird, nicht im weitesten Sinne verstanden werden. Wer da, wo Füchse oder Kaninchen nicht jagdbar sind, auf solche Tiere Jagd macht, übt die Jagd im Sinne des § 292 auch dann nicht aus, wenn er unbefugt handelt, sich z. B. durch Betreten des fremden Grundstücks einer Uebertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes oder des § 368 Nr. 10 StGB. (unbefugtes Betreten des fremden Jagdreviers zur Jagd ausgerüstet) schuldig macht[3]).

Der § 15 des preuß. Wildschadensges. v. 11. VII. 1891 bestimmte: „Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen." Bei Beratung des Gesetz-

1) Vgl. Olshausen, Kommentar. Engelhard u. Danckelmann, Jagdrecht S. 281 ff.

2) Vgl. meinen Aufsatz über Vorentwurf in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 43 (1911) S. 437 ff. und über das preuß. Wildschonges. daselbst 1905 S. 702 ff. (Sonderausgabe S. 62 ff.).

3) Vgl. Präjudiz des vorm. preuß. Ober-Trib. vom 31. V. 1856, Entsch. Bd. 34 S. 355, Goltdammers Archiv Bd. 4 S. 505; ebenso Reichsgericht, Strafs., Entsch. Bd. 5 S. 85 ff.

entwurfs wurde im Landtage die Frage aufgeworfen, ob denn nun jemand, der dem Verbote zuwider Kaninchen in Schlingen fange, bestraft werden könne. Ein Jurist verwies auf § 292. Diese Ansicht war unzweifelhaft irrig. Da auch keine andere Strafvorschrift durchgreift, so half man in einigen Provinzen durch Polizeiverordnungen [1]). Jetzt enthält § 77 No. 2 der preuß. Jagdordn. eine Strafandrohung.

Der § 292 will offenbar dem Jagdberechtigten einen Schutz gewähren. Soweit das Wild in fremdem Eigentume steht, geben § 242 (Diebstahl) und § 246 (Unterschlagung) den strafrechtlichen Schutz. Das Wild in freier Natur aber ist herrenlos (und nicht im Besitze des Jagdberechtigten), deshalb ist ein anderer strafrechtlicher Schutz notwendig. § 292 schützt also das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht. Folglich können als Gegenstände des Jagdvergehens nur Gegenstände des Jagdrechts in Betracht kommen.

Streit besteht nun aber darüber, ob alle Jagdobjekte in Frage stehen oder nur jagdbare Tiere. Dalcke, Das preuß. Jagdrecht, beschränkte auf letztere, indem er sich auf den üblichen und waidmännischen Sprachgebrauch stützt. Wie oben S. 658 zu II bemerkt, entscheiden die Landes- und meist die Provinzialgesetze, was Gegenstand des Jagdrechts sei. Hiernach handelt es sich regelmäßig um Tiere, vielfach aber sind auch abgeworfene Geweihe als Jagdobjekte bezeichnet. Auch wird allseitig in der Praxis angenommen, daß der Jagdausübungsberechtigte das ausschließliche Aneignungsrecht hinsichtlich des Fallwildes habe. Darunter versteht man das aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Frost, Nahrungsmangel, Krankheit, Seuchen usw. gefallene, aber auch das infolge unbefugter Jagdausübung eines Dritten verendete Wild (Reichsger., Strafs., Bd. 13 S. 84, Rechtspr. Bd. 7 S. 674). Die Rechtsprechung, namentlich die des Reichsgerichts (in Uebereinstimmung mit der des vormaligen preuß. Obertribunals) ist darin ganz fest, daß der Begriff der Jagdausübung im Sinne der §§ 292 flg. weiter zu nehmen sei, als im technisch weidmännischen Sinne; daß das StGB. ganz allgemein jedes ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten strafrechtlich habe schützen wollen. Hiernach kommen auch bei Fallwild, Geweihen usw. §§ 292 flg. des StGB. zur Anwendung, die älteren Provinzialstrafvorschriften sind beseitigt.

Wollte man mit den älteren Auflagen von Dalcke annehmen, daß nur jagdbare Tiere in Betracht kämen, so wäre die unbefugte Aneignung von Fallwild und Geweihen, nach den Sonderstrafvorschriften der Landes- bzw. Provinzialgesetzgebung strafbar, z. B. mit einem bestimmten Geldbetrage des Wertes, wie dies häufig bestimmt war. Diese Strafbestimmungen wären durch § 2 Einf.G. z. StGB. gedeckt (vgl. oben S. 666), wenn es aber an Sondervorschrift fehlt, ganz straflos. Das letztere wäre ein recht unbefriedigendes Ergebnis [2]).

Gegenstand des Jagdvergehens kann nach dem Gesagten jedes Objekt des Jagdrechts sein. Hinsichtlich des Fallwildes ist zu bemerken, daß es nur Objekt des Jagdrechts ist, solange es noch wirtschaftlich verwertbar ist (über verwestes Fallwild vgl. Rechtspr. Bd. 5 S. 126, Bd. 4 S. 713). Noch lange nach dem Verenden des Tieres trifft dies für das auf dem Schädel befindliche Geweih zu. Findet jemand einen Kopf mit dem Geweih im Walde, so darf er sich letzteres nicht zueignen. Er

1) Vgl. Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. 1901.

2) Ueber Aneignung von Fallwild vgl. z. B. Reichsger., Strafs., Entsch. Bd. 3 S. 226, Bd. 13 S. 81, Bd. 19 S. 49, Rechtsprech. 2 S. 721. Ueber Aneignung von Geweihen vgl. z. B. Entsch. Bd. 13 S. 84, Rechtspr. Bd. 7 S. 674, Goltdammer, Archiv Bd. 43 S. 48. Das RG. erachtete das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten nach Verwesung des Tieres hinsichtlich des Rehgerippes und Gehörns für erloschen (2. Sen. 16. II. 1883, Jur. W.-Schr. S. 115; ebenso 1. Sen. 29. XII. 1892, J.-W.-Schr. S. 453). Vgl. dagegen Entsch. v. 26. IX. 1882. Jur. W.-Schr. S. 279. Dalcke S. 73. Ebenso nach einer sehr gütigen Mitteilung des Herrn Ersten Staatsanwalts Naumburg zu Eisenach: OLG. Jena in einer noch ungedruckten Enscheidung war 1912 (gegen Fischer, Eisenach).

verübt, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Jagdvergehen. Hierbei kommt es durchaus nicht darauf an, daß die Landesjagdgesetze das Fallwild oder das Geweih auf dem Schädel für jagdbar erklären. Die Rechtsprechung nimmt an, daß es sich um das jagdbare Tier und dessen Rückstand handle. Entgegenstehende Vorschriften der Landesgesetze sind also beseitigt. Vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 3 S. 226, Rechtspr. Bd. 2 S. 721, Bd. 4 S. 713, Bd. 5 S. 126, Bd. 13 S. 84, Bd. 15 S. 269, Bd. 19 S. 51. Vgl. auch Bd. 40 S. 7.

Jagdvergehen ist es auch, wenn mein Jagdnachbar in seinem Revier einen Rehbock anschießt und diesen Bock, nachdem er in mein Revier hinübergewechselt und dort verendet ist, sich zueignet. Jagdfolge ist nicht gestattet. Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigentumsrechts. Der Nachbar kann sich nicht damit wirksam verteidigen, daß der Bock nach dem Verenden gar nicht mehr als Jagdobjekt in Betracht gekommen sei. Gleiches gilt für eine vom Nachbar geschossene ins Wasser gefallene Ente; sobald das tote Tier vom Wasser aus seinem Revier in mein weiter nach unten belegenes Revier fortgetrieben ist, darf er es nicht mehr ergreifen (unrichtig preuß. Obertribunal bei Goltdammer, Archiv Bd. 16 S. 25). — Anders bei den abgeworfenen Geweihen. Das Geweih, solange es auf dem Kopfe des Hirsches sitzt, ist ein wesentlicher Bestandteil des Tieres. Wird es abgeworfen, so ist es eine neue selbständige Sache und kann daher nur Gegenstand des Jagdrechts sein, soweit dies in der Landesgesetzgebung bestimmt ist. Ist es geschehen, so finden §§ 292 flg. Anwendung. Ist es nicht bestimmt, so unterliegt das Geweih dem freien Aneignungsrechte des Finders. Es kann dann also von keiner strafbaren Handlung die Rede sein [1]. — Das sog. Hirschesprengen aber, d. i. Aufscheuchen der Hirsche, damit sie die Geweihe verlieren, ist nach der Rechtsprechung Jagdvergehen (Reichsgericht, Strafs., 14. II. 1907 Ztsch. f. Rpfl. in Bayern Bd. 3 S. 237; Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 40 S. 7).

Von der Jagdausübung zu trennen ist die Hege. So gewiß der Jagdberechtigte auch ein Hegerecht hat, wie ich in meiner Schrift über Hegerecht ausgeführt habe, so gewiß fällt aber die Hege nicht unter § 292. Letzterer bedroht nur Verletzung des Jagdrechts durch Jagdausübung. Erst § 368 Nr. 11 schützt das Hegerecht durch die Vorschrift, daß unbefugtes Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde mit Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage bestraft wird [2].

2. Täter kann jeder sein, der nicht jagdausübungsberechtigt auf dem betreffenden Grundstück ist, also ein Dritter, völlig Unbeteiligter, aber auch z. B. der Eigentümer des Grundstücks selbst (obwohl er nach dem Gesetze der Jagdberechtigte ist), wenn er die Jagd verpachtet hat, oder wenn das Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehört, über dessen Jagd nur der Jagdvorsteher verfügen darf. Geschützt ist der Aneignungsberechtigte, also namentlich auch der Jagdpächter. Es kommen aber hier mehrere Fälle eigener Art in Betracht:

a) In einigen Fällen ist der Grundeigentümer, obwohl ihm grundsätzlich nach dem betreffenden Jagdgesetze das Jagdrecht selbst zusteht, doch verpflichtet, die Jagd ruhen zu lassen [3]. Es handelt sich hier um einen Fall der passiven Wirksamkeit der Rechte. Die Ausübung des Rechts findet nicht statt,

1) Vgl. dazu Ebner, Handbuch S. 27 ff., S. 466; auch Ztsch. f. Jagdrecht Bd. 2 S. 302.

2) Ueber das Verhältnis von § 292 zu § 368 Nr. 11 StGB. vgl. Reichsger. in Strafs. Bd. 40 S. 239. Begründung zum Vorentwurf S. 822.

3) Vgl. meinen Aufsatz über die preuß. J.-O. in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 39 (1907) S. 809 ff.

also keine aktive Wirksamkeit, aber jeder muß sich passiv verhalten! Jagt da, wo die Jagd ruhen muß, ein dritter völlig Unberechtigter, so ist er des Jagdvergehens schuldig. Denn er verletzt das fremde Jagdrecht. Gesetzt aber, der Grundeigentümer selbst jage auf seinem Grundstück, auf dem die Jagd ruhen muß. Alsdann sind 2 Fälle zu unterscheiden: α. z. B. das Grundstück gehört zum gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirk, der Vorstand hat beschlossen, die Jagd vorläufig vollständig ruhen zu lassen oder beabsichtigt die Jagd zu verpachten, ein Vertrag aber ist noch nicht geschlossen, oder es ist ein Jagdpachtvertrag geschlossen, derselbe erweist sich aber als ungültig. Jagt hier der Eigentümer, so macht er sich des Jagdvergehens schuldig. Denn das Jagdausübungsrecht steht der Jagd genossenschaft zu. Aber auch wenn man keine juristische Person, sondern nur eine gemeinschaftliche Berechtigung aller beteiligten Grundbesitzer annimmt, so verletzte doch jener jagende Eigentümer das Recht der übrigen. β. Es gibt Fälle, in denen ein Grundeigentümer die Ausschließung seines Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke verlangen kann, z. B. nach § 13 der preuß. JO. (auf den zur Fischerei dienenden Seen und Teichen usw.). Jagt hier der Eigentümer, so verletzt er weder fremdes Jagdrecht, denn letzteres steht ihm selbst zu, noch fremdes Jagdausübungsrecht, denn letzteres steht hier niemandem zu. Jagdvergehen liegt also nicht vor und der jagende Eigentümer kann also nur bestraft werden, wenn Sonderjagdpolizeistrafgesetze es bestimmen. Zu β. ist Ziebarth, Mündener Forstl. Hefte Bd. 4 S. 116 Abs. 1 (Forstrecht S. 388 zu 11) anderer Ansicht. Vgl. über die Fälle zu α. β.: Reichsgericht, Strafs., Bd. 4 S. 159, 160, Bd. 8 S. 403; Kammergericht Berlin bei Goltdammer Bd. 37 S. 370.

Gestattet in dem Falle zu α. oder zu β. der Grundeigentümer einem Dritten die Ausübung der Jagd, so macht sich der Dritte ebenso schuldig wie der Eigentümer selbst: im Falle zu α. des Jagdvergehens, im Falle zu β. höchstens der Uebertretung. Im Falle zu β. ist offenbar nicht Jagdvergehen vorhanden, wie man wohl gemeint hat, obwohl in das Jagdrecht des Eigentümers eingegriffen wird. Denn zu diesem Eingriffe hatte der Eigentümer die Erlaubnis erteilt, von einer Verletzung seines Zivilrechts kann also keine Rede sein. In solchem Falle kann sich also, wenn die Voraussetzungen zu α. vorliegen, der Grundeigentümer auch der Anstiftung, sowie der Teilnahme und der Begünstigung schuldig machen. Vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 4 S. 158.

Wer hat in den Fällen zu α. und β. das Aneignungsrecht auf Geweihe und Fallwild? Meiner Ansicht nach im Falle zu α. die Gemeinschaft, im Falle zu β. der Grundeigentümer. (Auch hier ist für den Fall zu β. Ziebarth a. a. O. S. 388 anderer Ansicht.)

b) Neuerdings und namentlich durch den Vorentwurf und dessen Begründung S. 819 ff ist die Frage von Bedeutung geworden, ob zu bestrafen sei jeder, der ein fremdes Jagdaneignungsrecht verletzt, oder nur, wer an dem Orte, an dem er jagte, zu jagen nicht berechtigt war. Offenbar ein großer Unterschied! Z. B. dem X. habe ich erlaubt, in meinem Jagdrevier einen Rehbock zu schießen. Er schießt statt dessen einen Hirsch. Er war an dem Orte, an dem er, wie geschehen, jagte, zur Jagd berechtigt, aber gleichwohl verletzte er mein ausschließliches Aneignungsrecht an dem Hirsche. Nach dem Wortlaute des jetzigen § 292 StGB., ebenso nach dem des Vorentwurfs, wäre X. nicht strafbar.

In meinem Aufsatz über den Vorentwurf in Ztschr. f. F.- u. J.-Wesen Bd. 43 (1912) S. 437 ff. habe ich die Unhaltbarkeit dieses Standpunkts darzulegen versucht und namentlich auf die ihm entgegengesetzten Entscheidungen von 3 verschie-

denen Senaten des Reichsgerichts Bezug genommen: 1. Senat (1884), Bd. 9 S. 431, 4. Senat v. 29. X. 1909, 5. Senat v. 14. VI. 1910 (Bd. 43, S. 439; Schultz Jahrb. Bd. 7 S. 237). Vgl. auch Reichsger. 16. III. 1911 (Warneyer Jahrb. Bd. 6 für Strafrecht S. 58; Sächs. Archiv 1911 S. 324); ferner: rechtskräftige Entsch. des Landgerichts Meseritz v. 28. 6. 1912 (Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 60 S. 141).

In dem Falle Bd. 9 S. 431 handelt es sich um die Frage, ob sich der bestellte Privatjagdaufseher, der staatliche Forstbeamte in seinem Revier des Jagdvergehens schuldig machen? Es kommt hier zunächst darauf an, ob der Aufseher die Erlaubnis hatte, für den Jagdherrn zu jagen. Hatte er dies nicht, so kann kein Zweifel aufkommen, daß Jagdvergehen vorliegt. Hatte er die Erlaubnis, so kommt es darauf an, ob er schon, als er jagte, die Absicht hatte, nicht für den Jagdherrn zu jagen, sondern für sich. War dies der Fall, so macht er sich des Jagdvergehens schuldig. Denn er jagt unbefugt, weil er eine Berechtigung zu solcher Jagdausübung nicht erlangt hat. Jagte dagegen der Aufseher im Rahmen der erteilten Erlaubnis, d. h. für den Jagdherrn, und kam erst nachher auf den Gedanken, das erlegte Wild für sich zu verwenden, so macht er sich der Unterschlagung der bereits zur Zeit der Tat ins Eigentum des Jagdherrn übergegangenen Jagdbeute schuldig.

3. Handlung des Täters; Vollendung des Jagdvergehens. Das Gesetz sagt: „wer die Jagd ausübt“. Als Jagdausübung ist unzweifelhaft anzusehen das Erlegen oder Einfangen von jagdbarem Wilde in der Absicht der Zueignung, aber, wie allseitig anerkannt wird, auch die Betätigung der Absicht, Wild zu erlegen oder zu fangen oder sonstwie Jagdbeute zu machen, z. B. wenn der Täter das Revier mit schußfertigem Gewehre durchstreift (Reichsger., Rechtspr., Bd. 7 S. 184), wenn er auf dem Anstande steht (Bd. 8 S. 102), wenn er Schlingen legt, um Wild zu fangen (Entsch. Strafs., Bd. 11 S. 249), wenn er da, wo die Geweihe dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegen, nach Geweihen sucht. Zu weit ging aber die Entsch. des Reichsger. in Rechtspr. Bd. 8 S. 379, durch welche bestraft wurde, wer die zur Legung von Schlingen geeigneten Stellen aussucht. In diesem Falle handelt es sich wohl nur um Vorbereitung (vgl. Dalcke und Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 23 S. 270). — Eine Verfolgung des Wildes ist nicht erforderlich. Auch das einfache „Ansichnehmen“ ist Jagdausübung im Sinne des § 292. (OLG. Düsseldorf. Vgl. Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 55 S. 364).

Ob der Täter die Absicht hat, sich selbst die Jagdbeute zuzuwenden oder ob es ihm etwa nur darauf ankommt, das Tier zu töten, ist gleichgültig (Reichsgericht, Rechtspr., Bd. 4 S. 715. Wild und Hund, 1906 S. 462). Auf eine über die vorsätzliche Verfolgung oder Erlegung usw. hinausgehende Absicht kommt überhaupt nichts an. — Demgemäß macht sich auch der des Jagdvergehens schuldig, der nur erlegt, um Wildschaden abzuwenden (Reichsger. Strafs. Bd. 22 S. 115); ebenso der, welcher Gift auslegt, um Wild zu töten (Reichsger., Strafs., Bd. 14 S. 419, Rechtspr. Bd. 8 S. 555). Am 7. Okt. 1901 hat nun allerdings das Reichsgericht, 1. Strafs., (D. 2463/01) die Freisprechung eines des Jagdvergehens Angeklagten gebilligt, welcher in Bayern einen Marder auf seinem Hofe getötet hatte, um seinen Hühnern den erforderlichen Schutz zuteil werden zu lassen. Das Reichsgericht stützt die Freisprechung auf § 228 BGB. über Notstand. Eine ausführliche Besprechung dieser Entscheidung ist hier nicht möglich. Ich spreche nur kurz meine Ansicht dahin aus: der Art. 69 EG. überläßt das ganze Jagdrecht, soweit nicht in Art. 69—71 Ausnahmen gemacht sind, der Landesgesetzgebung. Unter die Ausnahmen fällt § 228 BGB. nicht. Unter diesen Umständen fragt es sich nun, ob die Tötung des Marders eine Jagdausübung oder im Gegensatze dazu eine Notstandshandlung war. Das Reichsgericht meint das letztere, nachdem es festgestellt hatte, daß nach bayrischem Jagdrecht der Anwendung der Bestimmung

über Notstand nichts im Wege sei. Der Standpunkt dürfte zutreffend sein. Die Landesgesetzgebung ist nur an die in Art. 69—71 benannten Bestimmungen des BGB. gebunden (§ 835, § 958 Abs. 2). Alle übrigen kann sie ausschließen. Ob letzteres geschehen ist, muß aus der Landesgesetzgebung entnommen werden. Soweit nun dieselbe bestimmt, daß nur bestimmte Personen ein Jagdausübungsrecht haben, steht keinem Dritten ein Recht der Tötung eines jagdbaren Tieres zu; es müßte denn eine Ausnahme ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sein. Diese Ausnahme müßte aus der Landesgesetzgebung nachgewiesen werden. Daß sie aus einer solchen für einen Fall, wie den in Rede stehenden, zu erweisen sei, nahm das Reichsgericht an. Ob dies für Bayern zutrifft, lasse ich hier dahingestellt. — Geht man auf die preuß. Landesgesetze ein, so fehlt eine Bestimmung, aus der ein bedauernswertes Ergebnis, wie das für Bayern vom Reichsgericht angenommene, abgeleitet werden konnte. Allerdings muß man fragen, ob jemand berechtigt ist, ein jagdbares Tier zu töten, wenn er selbst von ihm angefallen wird? Hierauf muß die Landesgesetzgebung die Antwort geben. Dies geschieht im ALR. in § 115 I, 9 „Wird jemand von wilden Tieren angefallen, so sind ihm, zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuwenden oder zu töten, erlaubt". Fängt oder tötet er bei solcher Gelegenheit „wilde oder reißende Tiere", so bleiben sie sein eigen. Sind es Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild, so muß er sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes herausgeben. Fehlt es in einer Landes-Jagdgesetzgebung an derartigen Vorschriften, so wird sich leicht eine communis opinio oder geschichtliche Entwicklung nachweisen lassen, wonach ein derartiger Eingriff — d. h. bei Angriff auf die Person — für zulässig erachtet ist [1]).

Eine weitere Frage ist endlich noch die, ob ein unbefugtes Jagen noch möglich ist, wenn bereits ein Anderer an dem Jagdgegenstande Besitz ergriffen hat. Zunächst setze man folgenden Fall: der Jagdausübungsberechtigte legt ein Eisen, um einen Fuchs zu fangen; ein Fuchs fängt sich, ein Dritter, völlig Unberechtigter, nimmt ihn heraus und eignet ihn sich zu. Für die Frage, welche Straftat hier etwa verübt ist, kommt es zunächst darauf an, ob der Jäger bereits Besitzer und Eigentümer des Fuchses geworden war. Dies ist anzunehmen, wenn sich der Fuchs so fest gefangen hatte, daß er sich nicht mehr selbst zu befreien vermochte. Alsdann würde gemeiner Diebstahl vorliegen (§ 242 StGB.). Hatte sich aber der Fuchs nicht so fest gefangen, so hatte der Jäger weder Besitz noch Eigentum erworben. (Vgl. oben S. 630 zu III.) Alsdann fragt es sich, ob der Fuchs an dem Orte, wo das Eisen lag, jagdbar ist. Im Bejahungsfalle hat der, welcher ihn aus dem Eisen nahm, ein Jagdvergehen verübt. Im Verneinungsfalle liegt gar keine strafbare Handlung vor. — Gesetzt nun aber: der Fuchs wäre in der Gegend jagdbar und das Eisen wäre von einem Unberechtigten gelegt worden. Hatte sich der Fuchs so gefangen, daß er sich noch selbst befreien konnte, so liegt offenbar wieder Jagdvergehen vor. Hatte er sich fest gefangen, so kommt es nur auf die wichtige und sehr bestrittene Vorfrage an, ob ein Eigentum an dem Wilderergute durch Aneignung des Unberechtigten erworben werde. Verneint man dies mit der herrschenden Ansicht, so verübt der Dritte, der den Fuchs aus dem Eisen nimmt, nur Jagdvergehen. (So Reichsgericht, Strafs., Entsch. Bd. 23 S. 90.) Nimmt man aber mit mir an (vgl. oben S. 662), daß durch die Aneignungshandlung des Wilderers der Jagdausübungs-

1) Vgl. über den Rechtsfall auch Maenner, Jagdrecht der Pfalz, Ergänz.-Heft 1902, S. 130 ff. — Ueber die Bedeutung des § 228 BGB. in Beziehung auf Wildschaden vgl. Conrad in Goltd. Arch. Bd. 59 S. 101, Warneyer Jahrb., Strafr. Bd. 7 (1912) S. 64.

berechtigte Eigentümer werde, so kann der Dritte, welcher den Fuchs fortnahm, des Diebstahls (§ 242) schuldig sein. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn er selbst annahm, daß der Jagdausübungsberechtigte das Eigentum erworben habe. Nur dann liegen die Voraussetzungen der diebischen Absicht vor. Andernfalls, d. h. wenn er, wie vermutlich, annahm, die Sache sei noch herrenlos, so liegt unter Berücksichtigung des § 59 StGB. (vgl. oben S. 672) nur Jagdvergehen vor.

Wie bereits bemerkt, fällt unter den Begriff „Jagen", „Jagdausübung" jede Vornahme der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Aneignung des Wildes zustehenden Befugnisse (Olshausen, Grundriß S. 117). Ziebarth, Forstrecht S. 387, aber geht nicht unerheblich weiter, indem er auch eine bloße „Schädigung ohne Tötung" genügen läßt, „denn das Jagdrecht ist kein bloßes Okkupationsrecht, sondern ein ausschließliches Recht an dem Wildstande als solchem und unbefugt die Jagd ausüben ist jeder schädigende Eingriff in dieses Recht", „also auch bloßes Aufstören, wenn es Schaden anrichtet, nicht ein unschädlicher Mutwille, ferner: Verscharren oder Verderben frischen Fallwildes und anderes."

Dem kann man nicht ganz zustimmen. Es handelt sich in dem gesetzten Falle nicht um Jagdausübung. Das schädigende Aufstören wäre eine Verletzung des Hegerechts, die, wie oben bemerkt, nicht unter § 292 fällt und im StGB. überhaupt nicht erschöpfend geregelt ist. Verscharren des frischen Wildbrets würde allerdings Eingriff in das Aneignungsrecht sein und also unter § 292 fallen. Vgl. Urt. des Reichsgerichts v. 20. I. 1908 (Schultz Jahrb. Bd. 5 S. 218; Wild und Hund 1911 S. 324). Wer Fallwild an sich nimmt, um es an den Jagdberechtigten abzuliefern, verstößt selbstverständlich nicht gegen § 292 (Reichsger. 7. XI. 1907; Schultz Jahrb. Bd. 5 S. 54; Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 57 S. 264).

Der Treiber ist nur Gehilfe, nicht Mittäter.

Hat jemand die Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zur Jagdausübung, so kann selbstverständlich keine Rede von Jagdvergehen sein, wenn er sich in den ihm gesetzten Grenzen (Ort, Zeit, Art der Jagdausübung) hält. In einigen Jagdgesetzen ist bestimmt, daß ein solcher Jäger einen Erlaubnisschein bei sich tragen soll, widrigenfalls er mit einer Polizeistrafe belegt wird (so z. B. § 75 der preuß. J.-O.). Erfolgt eine Uebertretung der letzteren Vorschrift, so handelt es sich doch selbstverständlich nicht um Jagdvergehen. Auch anderes jagdpolizeiwidriges Jagen des Jagdausübungsberechtigten fällt nicht unter § 292 StGB. und ist nur nach Landespolizeirecht strafbar (vgl. z. B. OLG. Dresden; Annalen Bd. 28 S. 129).

4. Ort der Handlung. Auf diesen kommt es

a) vor allem bei Beantwortung der Frage an, ob es sich um einen Gegenstand des Jagdrechts handelt. Maßgebend ist, wie allseitig anerkannt wird und es nicht anders sein kann, der Standort des Wildes. Schießt jemand aus dem Jagdrevier des A, wo der Fuchs jagdbar ist, einen im Nachbarrevier B befindlichen Fuchs, wo letzterer nicht jagdbar ist, so liegt kein Jagdvergehen vor. Schießt der Jagdberechtigte B aus seinem Jagdrevier, wo der Fuchs nicht jagdbar ist, einen im Nachbarrevier A befindlichen Fuchs, wo letzterer jagdbar ist, so liegt die Voraussetzung des Jagdvergehens vor. Vgl. Olshausen, Grundriß S. 118 am Ende. Vgl. Reichsger. in Strafs. Bd. 19 S. 350, Bd. 41 S. 398 Abs. 1.

b) Im übrigen handelt es sich hier hauptsächlich um Entscheidung der Fälle, α. daß der Jäger aus seinem Jagdrevier ein Stück Wild erlegt, das im fremden Jagdbezirk steht und β. umgekehrt. Maßgebend ist nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts (übereinstimmend mit der des vormal. Preuß. Obertribunals,

Goltdammer Bd. 17 S. 664, 20 S. 115) der Standort des Wildes. Im Falle zu α. liegt Jagdvergehen vor, im Falle zu β. nicht. Im letzteren Falle kann möglicherweise eine andere strafbare Handlung vorliegen, z. B. Uebertretung des Feld- und Forst-Pol.-Ges. durch Betreten des fremden Grundstücks, namentlich aber eine Verletzung des § 368 Nr. 10 StGB. (Betreten des fremden Jagdreviers in Jagdausrüstung außerhalb der öffentlichen Wege). Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 4 S. 262, Rechtspr. Bd. 3 S. 409; Bd. 6 S. 375, Rechtspr. Bd. 4 S. 556.

Jagdvergehen ist es, wenn sich der Jäger das Wild aus fremdem Jagdrevier in das seinige durch Treiber zutreiben läßt, um es im eigenen Revier zu erlegen. Reichsger., Strafs., Rechtspr. Bd. 8 S. 420, Bd. 10 S. 565. Das ganze Verfahren des Jägers ist als ein einheitlicher Jagdausübungsakt zu betrachten. Das Zutreiben bildet einen Teil. Durch das Treiben greift der Jäger in das fremde Jagdausübungsrecht ein (Dalcke S. 204 Anm. 10). — Jagdvergehen liegt auch vor, wenn der Jäger seinen Hund mittels Handbewegung ins fremde Jagdrevier schickt, um sich Wild zutreiben zu lassen; Entsch. d. Reichsger., Bd. 20 S. 98. — Ja sogar, wenn er absichtlich den Hund nicht zurückruft (Bayrisch. OLG. 29. IV. 1905, Goltdammer Archiv Bd. 52 S. 426; Ztsch. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 89). — Ueberhaupt das Herantreiben des Wildes aus fremdem Jagdrevier (Reichsger. Rechtspr. Bd. 8 S. 420; 10 S. 331; 10 S. 565). — Ebenso ist zu bestrafen, wer zur Anlockung des Wildes Futter streut bis ins Nachbargebiet hinein (Bayr. OLG. 30. V. 1911. Bayr. Ztschr. Bd. 7 S. 370. Warneyer Jahrb. Bd. 6, 1911, S. 58; Ges. und Recht Bd. 6 S. 142) [1]). Dagegen ist nicht Jagdvergehen das Anlocken durch Futterstreuen im eigenen Revier bis an die Grenze oder durch Blatten (vgl. Entsch. des Bayr. OLG. v. 18. XII. 1906, Ztsch. f. Jagdrecht Bd. 1 S. 89; Seuff. Bl. f. R.anwendung Bd. 72 S. 231) [2]). — Strafbar ist die Jagdfolge (Reichsger. Bd. 18 S. 226).

Bei Fallwild entscheidet der Ort, wo das Fallwild liegt. Wer es von dort in anderen Bezirk verschleppt, kann des Jagdvergehens schuldig sein (Entsch. des Reichsger. v. 20. I. 1908. Das Recht Bd. 12, 1908, S. 150).

5. Des Jagdvergehens ist nur der schuldig, welcher vorsätzlich (dolos) handelt. Der Täter muß also eine sich als Jagdausübung kennzeichnende Handlung mit dem Bewußtsein vornehmen, daß er zu ihr nicht befugt ist. Irrt sich also z. B. ein Jagdpächter in der Grenze seines Jagdreviers und überschreitet sie jagend, so steht ihm § 59 StGB. zur Seite. Fahrlässigkeit, selbst grobe, ändert daran nichts. — Ebenso wenn sich jemand in meinem Jagdrevier ein Tier zueignet, das er nach den dortigen Gesetzen für nicht jagdbar hielt. Vgl. oben S. 672. Wie daselbst ausgeführt, ist der Irrtum in einer zivilrechtlichen Voraussetzung, obwohl zunächst Rechtsirrtum, doch im Sinne des § 59 ein Irrtum in „Tatumständen". — Ist der Holzsteller strafbar, welcher sich ein gefundenes Geweih zueignet, da, wo das Geweih dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegt? Nur dann, wenn er letzteres wußte. Ist der strafbar, welcher einen Hirschkopf mit Geweih oder einen Rehkopf mit Gehörn findet und sich zueignet? Nach dem oben S. 688 Gesagten ist seine Handlung eine widerrechtliche. Strafbar aber ist er nur, wenn er Kenntnis davon hatte, daß er in das ausschließliche Aneignungsrecht eines anderen eingriff. Möglicherweise fehlt ihm jedes juristische Verständnis auf dem in Frage stehenden Gebiete. Möglicherweise ist er auch der Ansicht von Dalcke (vgl. oben S. 688). Hält der Täter Wild im Wildpark für Wild in freier Natur, so kann er

1) So auch Ebner, Monatshefte des Allg. Dtsch. Jagdsch.-V. 1908 Bd. 13, S. 438.
2) Anderer Ansicht Maenner, Jagdrecht der Pfalz S. 6 ff.

nicht wegen gemeinen Diebstahls, sondern nur wegen Jagdvergehens belangt werden.

Zu bemerken ist hier aber noch, daß zum strafbaren dolus der dolus eventualis genügt. Wer zwar den betreffenden Tatumstand nicht kennt, ihn aber für möglicherweise gegeben annimmt und also in dem Bewußtsein handelt, daß er möglicherweise unrecht tut, also für den Fall, daß es tatsächlich so sei, wie er es sich als möglich vorstellt, das, was er tut, will, handelt dolos.

Zum Begriffe des dolus eventualis noch ein Beispiel: Wer in einen auf offener Strecke fahrenden Eisenbahnzug hineinschießt, indem er sich vergegenwärtigt, daß Menschen darin sind, und daß er möglicherweise einen Menschen tötet, ist, wenn durch den Schuß ein Mensch getötet wird, nicht der fahrlässigen, sondern der vorsätzlichen Tötung schuldig, auch wenn es ihm auf die Tötung des Menschen gar nicht ankam. Es genügt, daß er sich einen solchen Erfolg vergegenwärtigte und daß er ihm für den Fall des Eintritts recht war.

Nach § 59 Abs. 2 des Vorentwurfs trifft den Täter der Vorwurf des dolus eventualis, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden angesehen hat.

Fehlt es an dem erforderlichen dolus und kann also strafrechtlich nicht eingeschritten werden, wie namentlich bei der Aneignung eines Geweihes, so findet doch selbstverständlich eine Zivilklage auf Herausgabe oder auf Schadensersatz beim ordentlichen Gerichte statt.

Ein fahrlässiges Jagdvergehen, z. B. Tötung von Wild durch Auslegen von Gift gegen Mäuse, gibt es nicht. Doch kann in solchen Fällen möglicherweise eine Zivilklage auf Schadensersatz, vielleicht auch auf Unterlassung stattfinden.

6. Die Strafe des einfachen Jagdvergehens (§ 292) ist Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so ist Strafantrag nötig; in anderen Fällen wird die Tat von Amts wegen verfolgt.

§ 126. III. Schweres (qualifiziertes) Jagdvergehen. Nach § 293 StGB. kann die Strafe auf Geldstrafe bis 600 Mk. oder auf Gefängnis bis 6 Monate erhöht werden,

„wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird oder, wenn das Jagdvergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird".

Maßgebend war für die Strafschärfung namentlich, daß in den hervorgehobenen Fällen dem Jagdvergehen „nicht Jagdlust, sondern unlautere Motive der Handlung zum Grunde liegen" (Goltdammer Mat. z. gleichlaut. § 255 des preuß. StGB., Bd 2 S. 623). — Selbstverständlich muß es sich um Jagdvergehen handeln. Jagt z. B. der Jagdausübungsberechtigte entgegen den Bestimmungen über Schonzeit, so kann er nur nach dem betreff. Wildschongesetze, nicht aus § 293, bestraft werden. Soweit nicht ein Sondergesetz Einschränkung gibt (wie z. B. § 41 der preuß. J.-O.), ist er auch zur Jagd mit Schlingen, Netzen, Fallen befugt. Ob die Jagdausübung waidmännischer Art entspricht, ist strafrechtlich unerheblich.

Im einzelnen:

1. „nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen usw.". Liegt dieser Fall schon dann vor, wenn der Jagdfrevler mit zubereiteten Schlingen ausgerüstet die zur Legung der Schlingen geeigneten Stellen aussucht? Vom Reichsger., Rechtspr., Bd. 8 S. 378, bejaht. (Vgl. oben S. 691 Abs. 3.) Auslegen vergifteter Köder gehört zu den „anderen Vorrichtungen" (Reichsger., Entsch. Bd. 14 S. 419).

2. „In Wäldern". Wald ist jede mit Holz bestandene Fläche, mag es sich um hohe oder niedere Bäume oder um Gebüsch handeln [1]). Es muß das Holz

1) Zum Begriff „Wald" vgl. Hubertus 1910 S. 778 ff.; Baltz in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 44 (1912) S. 250 ff.

nur immerhin so hoch sein, daß es den Jäger oder das Wild deckt. Auch Blößen im Walde gehören zum Walde im Sinne des § 293 (vgl. auch Erk. des OLG. Darmstadt, Goltdammer Bd. 39 S. 75). — Für die Anwendung des § 293 genügt es, wenn entweder der Jäger oder das Wild im Walde ist (Reichsger., Entsch. Bd. 25 S. 120). Der Standort des Wildes ist hier also nicht maßgebend. Das erschwerende Moment liegt hauptsächlich darin, daß es beim Jagdvergehen im Walde dem Täter leichter ist, sich der Entdeckung zu entziehen. Dies trifft zu, wenn der Täter im Walde ist; nicht minder, wenn das Wild im Walde ist.

3. „Nachtzeit". Darunter ist die Zeit der Dunkelheit zu verstehen. Nach der herrschenden Ansicht mit Ausschluß der Dämmerung; also nicht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sondern vom Eintritt der Dunkelheit (nach beendeter Dämmerung) bis zum Beginne der Dämmerung (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 12, Bd. 7 S. 56). Es kommt darauf an, daß der Täter die Dunkelheit benutzen wird, um sich der Entdeckung zu entziehen. Dies ist während der Dämmerung weniger zu befürchten.

4. „Von mehreren gemeinschaftlich". Wirkliche Mittäterschaft wird verlangt (Reichsger., Entsch. Bd. 4 S. 262, Rechtspr. Bd. 8 S. 546, Entsch. Bd. 17 S. 413, Rechtspr. Bd. 10 S. 300).

Die vorstehend erörterten Fälle zu 2, 3, 4 können auch bei Fallwild (vgl. Entsch. Reichsger. Bd. 15 S. 269) (der Fall zu 2 auch bei Geweihen) praktisch werden.

Auf einen Strafantrag kommt es, wie allseitig angenommen wird, im Falle des § 293 auch bei Angehörigen nicht an (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 428, Entscheid. Bd. 4 S. 330). Meiner Ansicht nach sehr bedenklich, da § 293 nur von einer Erhöhung der Strafe des § 292 spricht, im übrigen also den § 292 völlig fortbestehen läßt.

§ 127. IV. Gewerbsmäßiges Jagdvergehen. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. § 294.

Vorausgesetzt ist zunächst Jagdvergehen im Sinne der §§ 292, 293 StGB. Ueber Gewerbsmäßigkeit vgl. oben S. 686. Es genügt nicht Gewohnheitsmäßigkeit. Wer z. B. regelmäßig aus Jagdleidenschaft jagt, das erlegte Wild aber gar nicht an sich nimmt oder es verschenkt, ist nicht nach § 294 zu bestrafen. Zur Anwendung des § 294 ist erforderlich, daß der Täter Gewinn zu machen beabsichtige. Der Gewinn kann auch im Verbrauche des erlegten Wildes im eigenen Haushalte bestehen (Reichsger., Rechtspr., Bd. 2 S. 336, Bd. 4 S. 280, Bd. 9 S. 90). Oder außerdem im Sammeln der Federn der erlegten Fasanen, Rebhühner, Wildenten zum Zwecke des Verkaufs (RG. in Schultz Jahrb. Bd. 9 S. 101).

Erfolgt eine Feststellung des gewerbsmäßigen Jagdvergehens auf Grund der Feststellung eines oder, wie es meist sein wird, mehrerer Fälle, so entsteht die wiederholt praktisch gewordene Frage, ob später wegen eines anderen Jagdvergehens, welches zur Zeit der Verurteilung zwar verübt aber noch nicht bekannt war, in einem neuen Strafverfahren Verurteilung ausgesprochen werden darf. Bekanntlich gilt der Grundsatz „ne bis in idem". Ist die Tat abgeurteilt, so darf wegen derselben nicht nochmals Verurteilung erfolgen. Es scheint zunächst, daß in dem zur Erörterung stehenden Falle von dem Satze „ne bis in idem" gar keine Rede sein könne. In Wirklichkeit aber steht das frühere Urteil einer Verurteilung in dem neuen Falle entgegen. Das gewerbsmäßige Jagdvergehen ist ein Kollektivdelikt d. h. die einzelnen Fälle kommen nicht als selbständige Straftaten in Betracht, sondern nur als Bestandteile eines Delikts des gewerbsmäßigen Jagdvergehens. In solchem Falle umfaßt das Strafverfahren „von selbst

sämtliche Handlungen, in welchen die gewerbsmäßige Tätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklageschrift und in dem Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnte Handlungen, welche den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich tragen, zum Gegenstande der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen"; „alle Einzelfälle, welche in Gemäßheit des § 263 StPO. aus dem Gesichtspunkte des unter Anklage gestellten Kollektivvergehens in den Kreis der Entscheidung hätten gezogen werden können, sind durch das Urteil erledigt, das Gericht mag sie gekannt haben oder nicht" usw. (Reichsger., Strafs., Bd. 7 S. 34). Alle nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangten Fälle des gewerbsmäßigen Jagens sind deshalb absorbiert („Absorption der Strafklage"). Gesetzt: der Wilderer A wird angeklagt, am 1. November und 1. Dezember vorigen Jahres die Jagd unbefugt ausgeübt zu haben, und zwar gewerbsmäßig und er wird aus § 294 zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe ist nicht höher bemessen, weil nur 2 wenig erhebliche Fälle zur Kenntnis des Gerichts gelangt waren. Nach Rechtskraft des Urteils stellt sich heraus, daß A schon mehrere Jahre hindurch gewerbsmäßig Jagdvergehen verübt hat. Das Strafgericht hätte, wenn ihm alle jene Fälle bekannt gewesen wären, auf 5 Jahre Gefängnis erkannt. An dem ersten Urteil ist nichts mehr zu ändern. Alle nicht bekannt gewesenen Fälle sind „absorbiert". Auch im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens ist keine Abhilfe zu erzielen, da für einen solchen Fall das Wiederaufnahmeverfahren zu ungunsten des Angeklagten nicht gestattet ist (§ 402 StPO.). Unter diesen Umständen erscheint es als eine wichtige Pflicht der beteiligten Beamten, namentlich der Jagdbeamten, in dem Falle des gewerbsmäßigen Jagdvergehens möglichst viele einzelne Fälle zu ermitteln, da nur alsdann eine dem Gesetz entsprechende hohe Strafe zu erzielen ist. (Vgl. auch Reichsger., Strafs., Bd. 24 S. 243 für Gewohnheitsmäßigkeit der Kuppelei.)

Möglich ist es aber, frühere Verurteilungen bei der Beweisaufnahme zu berücksichtigen, z. B. zum Zwecke der Feststellung, daß der Angeklagte jetzt wiederum des Jagdvergehens — eines neuen Falles — überführt sei, daß auch bei dem jetzigen neuen Falle Gewerbsmäßigkeit vorliege. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 33 S. 304 und die das. Anm. 1 angeführten.

Die Strafe ist bei gewerbsmäßigem Jagdvergehen im Verhältnisse zum einfachen Jagdvergehen ziemlich hoch bemessen, gleichwohl meines Erachtens nicht den praktischen Verhältnissen entsprechend. Derartige gefährliche Individuen, wie gewerbsmäßige Wilderer sollten mit Zuchthaus bestraft werden. Ebenso sollten noch andere Fälle, namentlich das Jagdvergehen einer Bande (wie beim gemeinen Diebstahl) wegen der Gefährlichkeit zum Schutze der Forstbeamten mit Zuchthaus bedroht sein. Bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs wird den deutschen Forstbeamten ein energisches Vorgehen zum Zwecke der Erhöhung der Strafe zu empfehlen sein. Vgl. meinen Aufsatz über Vorentwurf in der Ztschr. f. F.- u. J.-Wesen Bd. 43 (1911) S. 441 ff. und den daselbst Bd. 42 S. 737 erwähnten Fall Wagenbach.

§ 128. V. Einziehung. § 295 StGB. Erfolgt Verurteilung wegen eines Jagdvergehens, so ist gleichzeitig

„auf Einziehung des Gewehrs und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht".

Diese Bestimmung weicht in wesentlichen Punkten von den allgemeinen Vorschriften des § 40 StGB. (vgl. oben S. 668) ab: 1. Nach § 40 entscheidet das richterliche Ermessen, bei Jagdvergehen muß die Einziehung erfolgen (Reichs-

gericht, Rechtspr., Bd. 7 S. 416). 2. Dort handelt es sich um Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt sind. Hier genügt es, daß der Täter die Gegenstände mit sich geführt hat (vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 1 S. 28, Bd. 2 S. 262). Jedoch kommen nur die in § 295 benannten Sachen in Frage. 3. Dort handelt es sich nur um Sachen des Täters oder eines Teilnehmers. Hier ist es unerheblich, ob die Sachen dem Täter, einem Teilnehmer oder einem dritten ganz Unbeteiligten gehören.

Zu 3: ist die Frage praktisch geworden, ob die Einziehung eines Gewehrs auch dann erfolgt, wenn der Wilderer das Gewehr vorher dem Jagdausübungsberechtigten, dessen Recht er durch das Wildern verletzte, entwendet hatte. Das Reichsgericht hat Entsch. Bd. 18 S. 44 verneint und diese Entsch. auf § 111 StPO. gestützt, welcher bestimmt, daß Gegenstände, welche durch strafbare Handlung dem Verletzten entzogen sind — vorliegenden Falls den Diebstahl des Gewehrs —, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, ... zurückzugeben sind [1]). Nach dieser Bestimmung sei die Begründung eines Anspruchs des Staats auf das Gewehr durch dessen Einziehung unzulässig.

Ist ein Handschlitten einzuziehen, den die Wilderer zur Fortschaffung eines Hirsches benutzt haben? Das Reichsgericht hat Bd. 12 S. 305 flg. bejaht, indem es den Schlitten als Jagdgerät ansah. — Zu dem Jagdgerät gehörten: „alle Gegenstände, die dazu gedient hätten oder dienen sollten, die Okkupation des Wildes durch Fortschaffung aus dem fremden Jagdgebiete in Vollzug zu setzen und so das Jagdvergehen zum Abschlusse zu bringen." In Bd. 22, S. 15 flg. hat sich das Reichsgericht aber auf einen wesentlich anderen — meines Erachtens richtigen — Standpunkt gestellt: der Schlitten ist nicht „Jagdgerät"; unter letzterem sei ein in sich abgeschlossener Begriff zu verstehen, der sich den anderen in § 295 erwähnten Gegenständen anreihe; es sei deshalb auf den dem Sprachgebrauch entsprechenden Umfang des Begriffes zurückzugehen; danach handle es sich um „Gerät zur Jagd", also um solche leblose Gerätschaften, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt seien; hätte man unter „Jagdgerät" alle beim Jagen gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände verstanden wissen wollen, so hätte es nicht daneben der Erwähnung der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen bedurft, auch nicht des Gewehres und der Hunde. § 295 findet also auf den Schlitten keine Anwendung. — Es entsteht aber noch die weitere Frage, ob der Schlitten nicht nach § 40 eingezogen werden kann. Diese Frage wird vom Reichsgericht in der zuletzt erwähnten Entscheidung bejaht (S. 17). Mit Recht! der § 295 bringe in seinem Wortlaut in keiner Weise zur Geltung, daß durch § 295 die Anwendung des § 40 ausgeschlossen werden solle; der gesetzgeberische Grund spreche entschieden gegen eine solche Ausschließung; denn gewiß habe das Gesetz keine Veranlassung gehabt, den Wilderern ein Privilegium gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 40 beizulegen. Soweit § 295 nicht platzgreift, kommt die ergänzende Vorschrift des § 40 zur Anwendung. Nach letzterer ist es zulässig, den Schlitten einzuziehen, da er bei Begehung des Forstdiebstahls gebraucht worden ist, vorausgesetzt, daß er dem Täter oder einem Teilnehmer gehörte.

Die Einziehung der Hunde muß erfolgen, auch wenn sie zur Jagd nicht benutzt wurden; auch dann, wenn nicht einmal festzustellen ist, daß sie zur Benutzung bei dem Jagdvergehen bestimmt waren. Es genügt, daß der Täter während des Jagdvergehens sie in tatsächlicher Gewalt gehabt hat (RG. Strafs. Bd. 1 S. 28; Bd. 12 S. 305; Bd. 22 S. 15; und 18. 11. 1911, Seuff. Bl. Bd. 77 S. 142). — Auch das Gewehr ist einzuziehen, wenn es zu dem Jagdvergehen nicht benutzt war (OLG. Posen 13. 5. 1911).

Zum „Jagdgerät" gehört auch das Fernrohr auf der Fernrohrbüchse (RG. 21. II. 1905; Goltdammers Archiv Bd. 52 S. 247).

Hat ein Jagdberechtigter in seinem Revier ein Tier angeschossen, so darf er das Tier nicht über die Grenze verfolgen, Jagdfolge findet fast nirgends in Deutschland statt. Tut er es dennoch, so begeht er ein Jagdvergehen. Auch ist das mitgeführte Gewehr einzuziehen. Hat er es aber in seinem Revier zurückgelassen, so hat er es während des Jagdvergehens auch nicht bei sich geführt. Das Gewehr unterliegt in diesem Falle nicht der Einziehung. — Zulässig ist die Jagdfolge natürlich kraft der Vereinbarung der Jagdnachbarn. Eine Einziehung des durch Jagdvergehen erbeuteten Wildes findet nicht statt.

§ 129. Unbefugtes Fischen. 1. § 296:

1) Ebenso Nachen beim Fischen. Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 52, S. 560.

„Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis 600 Mk. oder mit Gefängnis bis 6 Monaten bestraft.“

Geschützt sind alle dem Fischereirecht unterliegenden, also fischbaren, Wassertiere (Reichsger., Entsch. Bd. 17 S. 161). Wie bei dem Jagdvergehen kommt es nicht notwendig darauf an, daß Fische gefangen werden. Es genügt das Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen zum Zwecke der Aneignung (Reichsger., Rechtspr., Bd. 4 S. 133, vgl. auch Entsch. Bd. 13 S. 195). — Vgl. ferner § 296 a. — Die Aneignung bereits gefangener Fische, z. B. der in gegrabenen Teichen, Fischkästen, ist gemeiner Diebstahl bzw. Unterschlagung.

2. § 370 Nr. 4. Mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder mit Haft bis 4 Wochen wird bestraft, wer „unberechtigt fischt oder krebst“. „Unberechtigt“, d. h. unter Verletzung eines fremden Fischereirechts. Es handelt sich also um Verletzung eines fremden Rechtsgutes. Die Anwendung des § 370 Nr. 4 setzt dieses voraus. — Auffallenderweise ist hier die Einziehung nicht erwähnt. Sie ist deshalb unzulässig. § 40 StGB. spricht nur von Verbrechen und Vergehen, nicht aber von Uebertretungen. Die entgegengesetzte Rechtsprechung des Kammergerichts (Johow Jahrb. Bd. 4 S. 332) ist aufgegeben.

§ 130. Sachbeschädigung. Nach § 303 StGB. wird bestraft:

„wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört.“

Eine fahrlässige Sachbeschädigung verpflichtet nur zivilrechtlich. Willigt der Eigentümer in die Beschädigung, so ist die letztere nicht rechtswidrig. — Beschädigung ist Einwirkung auf die Substanz. Der Schade muß ein Sachschade sein. Wer einem von mir eingefangenen Tiere die Freiheit schenkt, z. B. durch Oeffnung meines Sauparks, beschädigt das Tier nicht, da die Unversehrtheit der Sache nicht beeinträchtigt, ihr Wohlbefinden vielleicht sogar erhöht ist. Ist es Sachbeschädigung, wenn der Täter einen zur Bezeichnung des Wasserstandes als Merkmal gesetzten Stein aus dem Boden nimmt und daneben legt? Bejaht vom Reichsger., Strafs., Bd. 31 S. 311 (auch für die Herausnahme eines Wegweisers). Ein Gleiches muß von einem Grenzsteine gelten. Strafbare Sachbeschädigung ist natürlich das Abhauen von Bäumen, namentlich aus Bosheit, die Tötung eines fremden Hundes durch einen Schuß, wenn nicht im gegebenen Falle ein Recht zur Tötung bestand, z. B. weil der Hund im Jagdreviere des Tötenden umherlief oder gar jagte. (Vgl. auch zu § 59 oben S. 672; vgl. auch preuß. OLG. 7. 2. 1908, Wild und Hund, 1908, S. 358 ff.). — § 303 schützt auch die Brieftauben.

A. schießt im Wildpark einen Hirsch, nur aus Jagdlust, nicht um ihn sich zuzueignen. Diese Tat ist nicht Jagdvergehen, weil es sich nach dem oben S. 628 Gesagten um einen Eingriff in fremdes Eigentum handelt. Sie ist nicht Diebstahl, weil die Absicht der Zueignung fehlt. Sie ist Sachbeschädigung. — Die einfache Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Gefängnis bis 2 Jahr bestraft, jedoch nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nicht bloß der Eigentümer, auch der, dessen (wenn auch nur obligatorischen) Rechte unmittelbar verletzt sind, z. B. Mieter, Leiher (Reichsger. Entsch. Bd. 4 S. 327 Abs. 2). Die Zurücknahme des Antrags ist nur gegenüber einem Angehörigen zulässig.

Auch der Versuch ist strafbar.

2. Gefängnis bis 3 Jahr oder Geldstrafe bis 1500 Mk. tritt ein, wenn Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen (z. B. auch öffentliche Wege, auch wenn sie

nicht von Menschenhand gemacht sind), Reichsger., Strafs., Bd. 28 S. 117) oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (sie brauchen nicht dazu bestimmt zu sein. Es kommt nur darauf an, daß sie tatsächlich zur Verschönerung dienen, Reichsger., Strafs., Bd. 5 S. 319, Bd. 9 S. 26, Bd. 31 S. 143) usw. beschädigt oder zerstört werden (auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig). Der Versuch ist strafbar. Antrag ist nicht erforderlich. Der Gegenstand der Sachbeschädigung kann hier die eigene Sache des Beschädigers sein (Reichsger., Rechtspr., Bd. 10 S. 595). — Noch höhere Strafe droht § 305 für den daselbst näher bezeichneten Fall an, namentlich Beschädigung eines fremden Gebäudes, einer Brücke, eines künstlichen Fischteichs (RG. 15 S. 263), überhaupt eines „Bauwerks". Vgl. RG. Bd. 33 S. 391, Bd. 30 S. 246. Nicht hierher gehört ein gewöhnlicher Steg; es muß ein Bauwerk von einer gewissen Größe, inneren Festigkeit und nicht ganz unerheblichen Tragfähigkeit sein (RG. Bd. 24 S. 26).

Statistik: Die Zahl der wegen Sachbeschädigung Verurteilten ist von 11 639 (1882) auf 19 919 (1907) gestiegen.

§ 131. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. 1. Brandstiftung, vgl. §§ 306—311 StGB. Dazu gehört auch der Fall, daß jemand Warenvorräte, welche auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen (z. B. Holz am Bahnhofe), Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (d. h. von allen Rohprodukten der wirtschaftlichen Ausnutzung von Grund und Boden, z. B. auch Rohr, Reichsger., Entsch. Bd. 27 S. 14) oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen (Reichsger. Strafs. Bd. 9 S. 381) oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1—3 bezeichneten Räumlichkeiten (Gebäude usw.) oder einem der vorstehend bezeichneten Gegenstände (z. B. Holz am Bahnhofe) mitzuteilen. § 308. Zur Vollendung genügt das Inbrandsetzen des Laubes oder anderer Bodenbedeckung, wenn sich der Vorsatz auf Inbrandsetzung des ganzen Waldes erstreckte (Reichsger. Strafs. Bd. 2 S. 314, Bd. 6 S. 22).

Bei vorsätzlicher Brandstiftung tritt schwere Zuchthausstrafe, im Falle des § 308 bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren ein. — Die Brandstiftung ist aber auch zu bestrafen, wenn sie fahrlässig verübt wird (Gefängnis oder Geldstrafe). § 309.

Ueber den Fall des „Rücktritts" vgl. oben S. 670 zu 4.

§ 311 bestimmt endlich.:

„Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten."

2. Verursachung einer Ueberschwemmung, §§ 312 ff.

3. Handeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, § 330.

§ 132. Verbrechen und Vergehen im Amte. Beamte im Sinne des StGB. sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, auch Notare, nicht aber Rechtsanwälte. § 359.

1. Bestechung, §§ 331 ff.

a) Strafbar ist ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile

annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, § 331 (Geldstrafe bis 200 Mk. oder Gefängnis bis 6 Monate).

b) Bestechung unter Verletzung einer Amtspflicht, § 332 (Zuchthaus bis 5 Jahre).

Wird der Beamte beschenkt, damit er nicht so grob und rücksichtslos sei, so trifft § 332 nicht zu; denn er soll seine Amtspflicht nicht verletzen, sondern erfüllen, Reichsger. Bd. 42 S. 386. Es trifft dann nur § 331 zu.

c) Wer einem Beamten . . . Geschenke usw. anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, § 333.

zu a), b): passive Bestechung;

zu c): aktive Bestechung;

zu a)—c): das als Geschenk usw. Empfangene oder dessen Wert wird im Strafurteile für dem Staate verfallen erklärt, § 335.

2. Ein Beamter, der durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft, § 339.

3. Vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes, § 340.

4. Vorsätzliche Freiheitsentziehung durch vorläufige Ergreifung usw. ohne Berechtigung, § 341.

5. Hausfriedensbruch, § 342.

6. Ein Beamter, der in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, § 343. Berücksichtigung mildernder Umstände st nicht gestattet.

Es braucht nicht notwendig eine strafgerichtliche Untersuchung zu sein. Es kann sich um Untersuchungen der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder auf Anrufen einer Privatperson oder aus eigenem Antriebe handeln (Reichsger. Strafs., Bd. 6 S. 83, Bd. 25 S. 366).

Ein Amtsvorsteher verhörte einen Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren wegen eines angeblich verübten Diebstahls. Er bewog den Knaben durch Schläge zu einem Geständnisse. Das Reichsgericht hat in Bd. 25 S. 366 die Verurteilung aus § 343 StGB. für erforderlich erklärt. Vermutlich dachte der Amtsvorsteher über sein Verfahren anders und hatte geglaubt, praktisch genial zu handeln. Er mußte aber zu Zuchthausstrafe verurteilt werden. Ein solcher Fall zeigt, wie notwendig es ist, daß sich die Beamten mit solchen Bestimmungen genügend bekannt machen, deren Unkenntnis sie auf den juristischen Bildungsgrad von Ibsens Nora stellt.

7. Nicht bloß der Staatsbürger, auch das Interesse des Staates wird geschützt: § 346

„ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt . . . mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken usw.“

Das Reichsgericht rechnete dahin auch die Nichtanzeige eines Polizeibeamten (Strafs. Bd. 12 S. 161; aber nicht die Unterlassung der Selbstanzeige, Strafs. Bd. 31 S. 196).

8. Vorsätzliche und fahrlässige Gefangenenbefreiung, § 347. Der Gefangene ist im Sinne des StGB. „entwichen“, wenn er in den Besitz der Freiheit gelangt. Auch wenn der Beamte bei der Gefangenenbefreiung annimmt, der Gefangene werde sich wieder einstellen und dies auch wirklich tut, so war er doch inzwischen entwichen und der Beamte ist zu bestrafen. § 347.

9. Amtsunterschlagung, § 350. Auch der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis. Sind zum Zwecke der Sicherung der Unterschlagung Bücher falsch geführt usw., so ist auf Zuchthaus bis 10 Jahre zu erkennen, § 351 (letztere Bestimmung gilt nicht bloß für Beamte mit wirklicher Kassenverwaltung Reichsger., Entsch. Bd. 10 S. 123). — Ein staatlicher Forstschutzbeamter hatte ohne Erlaubnis Holz in seinem Bezirk schlagen lassen, verkauft, den Erlös behalten. War § 351 verletzt? Das Reichsgericht, Strafs., Bd. 14 S. 306 ff. hat verneint, weil es sich nicht um Unterschlagung, sondern um Diebstahl, vorliegend Forstdiebstahl handele. Der höchste Gerichtshof faßt also „Unterschlagung" hier wörtlich, im technischen Sinne. Dies ist nicht unbedenklich. Es führt zu dem Ergebnisse, daß der Förster wegen des Diebstahls, selbst wenn es gemeiner Diebstahl wäre, milder zu bestrafen wäre, als bei Annahme der Amtsunterschlagung.

10. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt, § 357 Abs. 2. Z. B. ein vorgesetzter Forstbeamter verleitet den Untergebenen zum Waffengebrauch, obwohl ein solcher rechtlich nicht zulässig ist. Oder er läßt dies geschehen: Alsdann ist der Vorgesetzte nach § 340 wegen Körperverletzung zu bestrafen.

Nach § 357 Abs. 2 findet die Bestimmung des Abs. 1 auch auf einen Beamten Anwendung, dem eine Aufsicht der Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft (z. B. bei Amtsunterschlagung, die der Aufsichtsbeamte wissentlich geschehen läßt).

§ 133. Uebertretungen, §§ 360 ff. StGB.[1]. 1. § 360 (Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen), Nr. 8

„wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient".

Fahrlässigkeit genügt nicht. Es handelt sich, wie meist angenommen wird, nicht um ein Polizeidelikt, sondern um die Verletzung eines Rechtsgutes, nämlich des der staatlichen Autorität, bzw. um Eingriff in die staatliche Verwaltung (vgl. Liszt, Olshausen; doch sind die Ansichten geteilt). — Bei dem Namen kommt auch der Vorname in Betracht (Reichsgericht, Strafs., Bd. 22 S. 60). Zuständig ist der Beamte, der im gegebenen Falle ein Recht auf Erforschung des Namens hat (Reichsger., Strafs., Bd. 17 S. 224). — Ueber das Tragen der Walduniform vgl. Eberts in der Ztschr. f. F.- und J.-Wesen Bd. 32 S. 470 mit Bemerkungen von Hippel Bd. 32 S. 473, Dickel Bd. 32 S. 475, Bd. 33 S. 292; Bd. 33 S. 604, 605 ff.; endlich Bd. 35 S. 39 ff. Abdruck eines Urteils des Schöffengerichts Berleburg vom 4. VI. 1901 „. . . da die Uniformen ihrem Hauptzwecke nach die Bestimmung haben, ihre Träger dem Publikum gegenüber als zu einer gewissen Personenklasse gehörig zu kennzeichnen, so müssen auch ihre Unterschiede zwischen öffentlichen und Privatbeamten derartige sein, daß ohne weiteres dem Publikum die betreffenden Unterschiede nach der Gesamterscheinung der

1) Vgl. hierzu namentlich die ausgezeichnet orientierenden Anmerkungen im Kommentar des StGB. von Olshausen. Abschnitt „Uebertretungen" in Sonderausgabe. Geb. 3 Mk. 4. Aufl. 1906. — Engelhard u. Danckelmann, Jagdrecht S. 285 ff.

Uniform erkennbar sind" ... Wenigstens muß verlangt werden, daß Abzeichen, wie „Knöpfe, Achselstück, Portepees in ihrer Farbe und Anordnung solche Abweichungen zeigen, welche ohne weiteres in die Augen fallen" [1]).

2. § 360 Nr. 11 grober Unfug usw. Nicht jedes grob unangemessene und störende Verhalten kommt in Betracht; nur ein solches, welches den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung stört oder gefährdet. Hiernach könnte möglicherweise jemand bestraft werden, der im Walde unbefugt schießt. — Auch im „Bellenlassen eines Hundes" kann möglicherweise eine Uebertretung des § 360 Nr. 11 gefunden werden (Preuß. O.-Trib., Rspr., 17 S. 275, bayr. Kass.-Hof, Entsch. Bd. 4 S. 188).

3. § 360 Nr. 13

„wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt" [2]).

Auf Grund dieser Bestimmung sind bisweilen Forstbeamte angeklagt worden, welche Katzen geschossen und vom Hunde hatten würgen lassen. Vorauszusetzen ist aber jedenfalls ein boshaftes Quälen, d. h. „nicht zu einem vernünftigen Zwecke, sondern lediglich um des Quälens selbst willen" (Olshausen, Hippel und zwar die Verursachung körperlicher Schmerzen, nicht seelischer Leiden (KG. in Schultz Jahrb. Bd. 9 S. 286).

Das OLG. Köln verurteilte einen Jäger, der einen revierenden Hund angeschossen, ihm aber nicht den Fangschuß gegeben hatte. 7. VII. 1906. (Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 21 S. 642).

Der Vorentwurf behandelt die Tierquälerei viel strenger: nicht als Uebertretung, sondern als ein „Vergehen gegen die öffentliche Ordnung".

4. § 361 Nr. 9 (Haft bis 6 Wochen oder Geldstrafe bis 150 Mk.):

„wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt".

Uebertreten die der Gewalt Unterworfenen gleichzeitig mit den Gewalthabern, so kommt § 361 Nr. 9 nicht zur Anwendung. — Zu den unter der „Gewalt stehenden Personen" gehört heute die Ehefrau nicht mehr.

5. § 366 (Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage) Nr. 1

„wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt".

Eine sog. Blankettvorschrift. Die Strafe tritt nur ein, wenn anderweit gültige Bestimmungen erlassen sind oder werden. Die Zuständigkeit zum Erlasse solcher Bestimmungen regelt sich nach der Landesgesetzgebung. Ebenso die Zulässigkeit des Inhalts von Polizeiverordnungen. Hinsichtlich der Jagdausübung kann die Landesgesetzgebung ein allgemeines Verbot für den ganzen Sonn- und Feiertag erlassen. Ob eine Polizeiverordnung soweit gehen kann, entscheidet das Landesgesetz (für Preußen hat das Kammergericht angenommen, daß ein allgemeines Verbot für den ganzen Tag unzulässig sei und hat Verordnungen des Oberpräsidenten von Westfalen für nichtig erklärt Johow, Jahrb. Bd. 19 S. 325). Denn die maßgebende Kab.-Ord. vom 7. II. 1837 gestattet nur Anordnungen betr. die äußere Heilighaltung, die „stille Jagd" darf deshalb nicht allgemein verboten

1) Ueber Tragen von Hirschfängern vgl. Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 57, S. 404, Radtke S. 245.

2) Vgl. von Hippel, Tierquälerei und Vergleichende Darstellung. Besond. Teil. II und meinen Aufsatz über Vorentwurf, Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 42 (1910) S. 738 ff.

werden (vgl. auch Johow Bd. 20 C S. 117; vgl. auch schon Ober-Trib., Rechtspr. Bd. 16 S. 602; Goltdammer, Arch. Bd. 23 S. 553); Hetz- und Treibjagden im technischen Sinne dürfen für Sonn- und Feiertage allgemein verboten werden (Johow, Jahrb. Bd. 22 C S. 79).

6. § 366 Nr. 2

„wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet usw."

7. § 366 Nr. 3

„wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert".

8. § 366 Nr. 6

„wer Hunde auf Menschen hetzt".

9. § 366 Nr. 10

„wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt".

Oeffentlicher Weg ist jeder tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Weg. OLG. München, 29. XI. 1904. Ztschr. f. Rpfl. Bd. 1 S. 59.

10. § 367 (Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen) Nr. 5

„wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver . . . die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt".

Eine Blankettvorschrift (Begriff oben Nr. 5).

11. § 367 Nr. 8

„wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit . . . Schießwerkzeugen schießt".

Nicht bloß mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit, auch mit Rücksicht auf die Belästigung des Publikums (Olshausen). Auf Scharfschießen kommt es deshalb nicht an. Anderer Ansicht: Dalcke, Jagdrecht S. 243. Einziehung ist zulässig (§ 367 Abs. 2). — Vielfach wird angenommen, die „von Menschen besuchten Orte" seien solche Orte, an denen Menschen zu verkehren pflegen. Das Schießen auf der Straße sei also auch dann strafbar, wenn kein anderer Mensch anwesend sei (vgl. Olshausen). Dies will mir bedenklich erscheinen.

Die privatrechtlichen Interessen müssen hier gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten. Olshausen Anm. a. Jagdrecht tritt also zurück. Jagdschein gewährt die in § 367 Nr. 8 vorausgesetzte Erlaubnis nicht (Reichsger. Strafs. Bd. 9 S. 127). — Auch die akustischen Wirkungen des Schusses kommen in Betracht, z. B. damit nicht ein Pferd scheue (OLG. Braunschweig, 1907 Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 49 S. 15). — Vgl. auch Joachim Ztschr. des allg. dtsch. Jagdsch.-V. Bd. 16 S. 267. — Vorausgesetzt ist immer eine Rechtswidrigkeit. Deshalb kommt § 367 Nr. 8 nicht zur Anwendung im Falle der Notwehr, des Notstandes, des Schusses eines Polizeibeamten aus amtlicher Veranlassung (RG. Strafs. Bd. 44 S. 354).

12. § 367 Nr. 9

„wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt".

Eine Blankettvorschrift (Begriff oben Nr. 5). Die angedrohte Strafe tritt also nur da ein, wo ein Verbot rechtsgültig erlassen ist. So z. B. im Gebiete des preuß. StGB. von 1851, § 345 Nr. 7 (noch heute insoweit gültig: Obertribunal, Oppenhoff Bd. 20 S. 140; Kammergericht. Goltdammer Arch. Bd. 35 S. 158). So auch Pol.-Verordn. von Arnsberg 3. VII. 1874 (Jahrbuch von Danckelmann Bd. 31 S. 294). Die Vorschrift ist, soweit ein landes- oder ortspolizeiliches Verbot besteht, von Bedeutung, namentlich gegen die Wilderer. Nur diese bedienen sich der Stockflinten: a) wer mit solchem Gewehre betroffen wird, ist nach

Nr. 9 zu bestrafen. Wichtiger b) wer diese Art von Waffen feilhält, ist zu bestrafen. Bisweilen liest man in Zeitungen oder in Preislisten eine Ankündigung jener verbotenen Waffen. Die bloße Ankündigung ist nicht unter Strafe gestellt. Es ist aber ein starker Verdacht vorhanden, daß der, welcher solche Waffen ankündigt, sie auch entweder auf Lager hat oder bei einem Fabrikanten jederzeit erhalten kann und sich auf Bestellung sofort beschafft. Wer dies tut, hält feil und ist zu bestrafen. Wer eine Ankündigung der verbotenen Waffen liest, handelt deshalb im Interesse des Jagdschutzes, wenn er Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft macht. Letztere wird — nötigenfalls durch Haussuchung — feststellen, ob die Waffen feilgehalten werden und wird die vorhandenen Waffen beschlagnahmen. Letzteres geschieht nicht bloß zum Zwecke der Sicherung des Beweises, sondern namentlich auch der Einziehung, die nach § 367 Abs. 2 zulässig ist.

13. § 367 Nr. 11

„wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt".

Hiernach ist auch strafbar, wer seinen bösartigen Hund von einer durch diesen bedrohten Person nicht rechtzeitig abruft (Bayr. Kass.-Hof, Entsch. Bd. 2 S. 221).

14. § 367 Nr. 12

„wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann".

Es handelt sich nicht bloß um öffentliche Orte im technischen Sinne, auch jeder andere Ort, an dem Menschen zu verkehren pflegen, gehört hierher. Unter Umständen auch Gräben (Reichsger., Zivils., Bd. 25 S. 53). Bestraft wird der, welcher tatsächlich die Verwaltung, die Verfügung hat (nicht etwa notwendig der Eigentümer) (Preuß. Ober-Trib., Rechtspr., Bd. 12 S. 480; Reichsger., Entsch. Bd. 6 S. 64, Bd. 15 S. 58), (zivilrechtlich haftet eventuell auch der Eigentümer, obwohl ein anderer die Verwaltung hat, namentlich auch der Fiskus).

15. § 368 (Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage) Nr. 3

„wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt".

Diese Vorschrift kommt auch für den Wald als Schutz in Betracht. Die FFPG. geben noch weitere besondere Vorschriften zum Schutze von Waldungen.

16. § 368 Nr. 6

„wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet".

Es handelt sich um ein Gefährdungsdelikt; deshalb dürfte hierher auch der Fall gehören, daß jemand nur Streichhölzer ansteckt (so Olshausen, doch streitig).

17. § 368 Nr. 7

„wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt . . .".

Gleichfalls Gefährdungsdelikt. Es handelt sich um Verhütung von Feuergefahr, deshalb unerheblich, ob scharf geschossen wird. Wer im Walde unbefugt schießt, könnte hiernach möglicher Weise bestraft werden.

18. § 368 Nr. 9

„wer unbefugt über . . . Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt".

Es handelt sich um Verletzung des fremden Privatrechts. Nur die vorsätzliche Verletzung ist strafbar (KG. bei Johow Bd. 5 S. 406). Wer glaubte, befugt zu sein, ist nicht strafbar, wenn nicht dolus eventualis nachgewiesen wird (vgl. oben S. 702 a. E. und S. 667)[1]. — Mittelbar dient diese Strafandrohung wesentlich auch der dem Wilde notwendigen Ruhe, also zum Schutze des Hegerechts.

Aus dem preuß. FFPG. kommen in Betracht §§ 9, 10, 36. Die oft in der Presse vertretene Meinung, § 368 Nr. 9 StGB. gelte in Preußen nicht, ist irrig. Zwar könnte der Landesgesetzgeber sie nach § 2 Abs. 2 EGStGB. ausschließen, aber es ist nicht geschehen, wie § 10 FFPG. ausdrücklich erklärt. Nach FFPG. genügt Fahrlässigkeit.

Für Sachsen vgl. Müller Sächs. FFPG.

19. § 368 Nr. 10:

„wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird".

Wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung sollen Personen, die mit ihrer Ausrüstung imstande sind, dem Wilde nachzustellen, von fremdem Jagdrevier fern gehalten werden (Bauer, Jagdrecht S. 274).

Drei Voraussetzungen: 1. „Zur Jagd ausgerüstet", d. h. mit einem zur Jagdausübung geeigneten Werkzeuge versehen, namentlich einem Gewehre und dem dazu gehörigen Schießmaterial, auch wenn der Hahn zur Ruhe gestellt ist, ja wenn das Gewehr ungeladen ist (Reichsger., Strafs., Bd. 9 S. 412, ja sogar wenn das ungeladene Gewehr am Schlosse mit einem Tuche umbunden ist (Reichsger., Rechtspr. Bd. 9 S. 556). Auch wenn die Patronen aus dem Rucksack genommen werden müssen (OLG. Rostock 1. X. 1910. Mecklenb. Ztsch. Bd. 29 S. 132, Warneyer Jahrb. Bd. 6 S. 70). Auch wenn sich der Jäger von einem Begleiter das Gewehr tragen läßt (Bayr. OLG. 14. III. 1899; Bl. f. RAnwend. Bd. 65 S. 115; Jahrb. v. Danckelmann Bd. 33 S. 210). — Das Gewehr kann auch ein Tesching sein (Monatsh. des Allg. Dtsch. Jagdsch.-V. 1906 S. 210).

Ob die einfache Mitnahme eines Hundes Jagdausrüstung ist, ob das Reiten mit Jagdhunden hierher gehört (Schnitzel- und Schleppjagd) wird von Rühm Vortrag über Jagdrecht bejaht. Vgl. dazu Ebner Monatshefte des Allg. Dtsch. Jagdsch.-V. Bd. 13 S. 110, Baltz das. S. 184, auch Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 52 S. 112.

Ob Jemand „zur Jagd ausgerüstet ist", wenn er nur zur Jagd auf nicht-jagdbare Tiere ausgerüstet ist, z. B. mit Netz und Frettchen dort, wo die Kaninchen nicht jagdbar sind, wie z. B. im Gebiete der preuß. JO., ist sehr bestritten. Von mir in der Ztsch. f. F.- u. J.-W. Januar 1891 Bd. 26 bejaht. Ebenso Oppenhoff zu § 368 Nr. 10 Anm. 40, Berger, Wildschadenges. zu § 15 Nr. 4, Lehfeld, Wild und Hund 1905 S. 771, 1908 S. 712. Vgl. dagegen Olshausen.

2. „Außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges". Seitengräben gehören nicht zu den Wegen, auch wenn sie zivilrechtlich Zubehör sind, weil sie nicht zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind. Der Grund, weshalb der Täter vom öffentlichen Wege abgetreten war, ist unerheblich (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 352). „Oeffentlicher" Weg im Sinne des § 368 Nr. 10 ist nach einer Entsch. des Schöffengerichts Schiltigheim und des Landgerichts auch der tatsächlich öffentliche. Vgl. Monatshefte des Allg. Dtsch. Jagdsch.V. 1909 S. 116, dies ist wohl unrichtig. § 368 spricht nicht von dem dem gemeinen Gebrauche dienenden Weg, sondern dem dazu „bestimmten" Weg. Vgl. Lehfeld Monatsh. Bd. 6 S. 111. Vgl. über Feldwege

1) Vgl. Berger, Das deutsche Waldesideal. — Von Scherr-Thoß Preuß. Verwalt.-Bl. 1907, S. 812. Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 21, S. 293 ff. — Ebner, Ges. und Recht 1911, S. 343 ff. „Was in Wald und Feld verboten ist."

Ebner Monatsh. 1908 S. 203. Vgl. auch RG. Strafs. Bd. 16 S. 203). — Zu den „öffentlichen, dem Gemeingebrauch bestimmten Wegen“ gehören nach der Entsch. des OLG. Kolmar, 22. 9. 1890 (Goltdammer Arch. Bd. 39 S. 183) auch schiffbare Wasserläufe.

3. „Ohne Befugnis“. Ob ihm die letztere gesetzlich oder vertragsmäßig zusteht, bleibt sich gleich. Auch bloß stillschweigend kann ein Berechtigter einem anderen die Erlaubnis erteilen, z. B. Jagdnachbarn. Ein gesetzliches Recht steht dem staatlichen Schutzbeamten gegebenen Falls in Ausübung staatlicher Funktionen zu (z. B. bei Verfolgung eines Täters). Nach Reichsger., Strafs., Bd. 16 S. 197 kann unter Umständen auch ein Gemeinförster das Recht zum Betreten des fremden Jagdreviers haben, wenn sich dazu eine besondere Veranlassung findet. Vgl. auch RG. Strafs. Bd. 2 S. 206; Bd. 3 S. 336; Bd. 7 S. 272; Bd. 10 S. 106; Dtsch. Jäger-Ztg. Bd. 47 S. 784; Bd. 48 S. 160; Bd. 50 S. 472; Ebner in Monatsh. 1907 S. 107. Darüber, ob der Forstbeamte in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zum Betreten des fremden Jagdreviers befugt ist, vgl. Wild und Hund 1912 Nr. 3 und S. 106; darüber ob der zur Ausübung der Polizei vom Landrat beauftragte Forstschutzbeamte vgl. Wild und Hund 1910 S. 413.

Es handelt sich um ein reines Polizeidelikt. Es genügt also Fahrlässigkeit. Reichsger. Strafs. Bd. 38 S. 104. So auch Kammergericht Berlin 4. XII. 1905, Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 21 S. 945. Anderer Ansicht: Wagner, Jagdges. S. 214 zu 7. Vgl. Olshausen Dtsch. Jäger-Ztg. Bd. 47 S. 29. Darüber was hier unter Jagd zu verstehen ist, gehen die Ansichten auseinander, vgl. oben S. 657. „Fremdes Jagdgebiet“ ist das Gebiet, in dem der Täter nicht jagdausübungsberechtigt ist. „Betroffenwerden“ ist ungenau. Gemeint ist die Handlung des Betretens. Der Nachweis kann in irgend einer Weise geführt werden. Vgl. auch Dtsch. Jäger-Ztg. Bd. 51 S. 206.

Verhältnis des § 368 Nr. 10 zu § 292 (Jagdvergehen). Beide schließen sich aus. Denn § 292 bedroht Jagdausübung, Nr. 10 dagegen spricht von dem, der nicht jagend betroffen wird. Wenn der Jagdnachbar ohne Erlaubnis mein Jagdrevier betritt und von dort aus ein jagdbares Tier schießt, das in seinem Revier steht, so liegt nicht Jagdvergehen vor (vgl. oben S. 694 Abs. 1), sondern nur Uebertretung des § 368 Nr. 10.

20. § 368 Nr. 11. Verbot des Ausnehmens von Eiern und Jungen. Soweit die Bestimmung die Singvögel schützt, gilt sie nur noch für jagdbare Vögel. Im übrigen ist sie durch das Reichsvogelschutzgesetz ersetzt.

Hierzu vgl. oben S. 687, mein Hegerecht S. 84 flg., meinen Aufs. über Vorentwurf 1911 S. 509. Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 40 S. 239 (Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 57 S. 168).

Meiner Ansicht nach handelt es sich um zweierlei:

a) Zum Teil um den Schutz des Aneignungsrechts, so namentlich beim Töten der Jungen. Insofern liegt eine Gesetzeskonkurrenz mit § 292 vor. Die Strafe ist nach § 368 Nr. 11 als der spezielleren Bestimmung zu treffen. Die mildere Strafe wird durch die Volksauffassung gerechtfertigt. (Vgl. hierzu Begründung zum Vorentwurf S. 866; vgl. auch Ztsch. f. Forst- u. Jagdwesen, Bd. 42 S. 368.)

b) Insofern aber in § 368 Nr. 11 auch die Eier geschützt werden, handelt es sich um den Schutz des Hegerechts[1]. Der Vorentwurf spricht von Eiern, Nestern und Brutstätten. Dies ist die einzige Bestimmung des Strafgesetzbuchs zum unmittelbaren Schutz des Hegerechts. Die Landesgesetzgebung wird gemäß § 2, Abs. 2

[1]) Mittelbar kommen auch andere Strafandrohungen in Betracht, namentlich § 368 Nr. 9 (vgl. oben S. 705 a. E.).

EGStGB. weiteren Schutz gewähren können. (Vgl. mein Hegerecht S. 85 ff. und Ztsch. f. Forst-u. Jagdwesen, Bd. 43 S. 509.)

21. § 370 Nr. 1 Grenzverringerung, vgl. oben S. 682 Abs. 1.

22. § 370 Nr. 2 Wegnahme von Bodenbestandteilen, vgl. oben S. 681 a. E.

23. § 370 Nr. 4 vgl. oben S. 699.

24. § 370 Nr. 5 vgl. oben S. 685 a. E. In Nr. 5 handelt es sich nur um „Nahrungs- und Genußmittel. Nicht aber nach dem StGB. um Feuerungsmittel (vgl. Reichsger., Strafs. Bd. 9 S. 46. Jetzt gilt § 370 Nr. 5 auch im Falle der Entwendung von Feuerungsmitteln (Novelle vom 19. 6. 1912).

Vgl. hierzu Entsch. in Jur.-W.-Schr. Bd. 38 S. 303, Silva 1911 S. 332: X stand im Verdacht, aus einem Fischteich Fische herausgenommen zu haben. Er wurde wegen versuchten Diebstahls zu Gefängnis verurteilt. Auf Revision hat das Reichsgericht aufgehoben, weil nicht klargestellt sei, ob etwa der Angekl. Fische lediglich zum alsbaldigen Verbrauche habe entwenden wollen. Im letzteren Falle würde § 370 Nr. 5 in Betracht kommen, alsdann aber der Versuch straflos sein. — Vgl. RG. Strafs. Bd. 40 S. 240 flg.

§ 134. Reichsvogelschutzgesetz[1]). Das frühere Gesetz war vom 22. März 1888. Das jetzt geltende ist vom 30. Mai 1908.

I. Die Motive zu dem Entwurfe des Ges. von 1888 weisen auf die vielen Anregungen hin, welche im letzten Menschenalter im Interesse des Vogelschutzes erfolgt sind. Sie legten dar, wie der Vogelschutz notwendig sei aus Nützlichkeitserwägungen sowie aus ästhetischen und moralischen Erwägungen und äußerten sich über das Verhältnis des Vogelschutzgesetzes zu den Gesetzen über Jagdrecht: der deutsche Landwirtschaftsrat habe erwogen, ob es nicht das einfachste sei, den Vogelschutz dadurch zu erzielen, daß man alle Vögel dem Jagdrecht unterstelle, eingehende Erwägungen aber hätten ergeben, daß auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen sei, weil die Interessen der Jagdberechtigten mit dem allgemeinen Interesse nicht zusammenfallen, das Jagdrecht überdies nicht vom Reichsgesetzgeber geregelt, vielmehr ganz partikulär gestaltet sei usw.

Unter dem 19. März 1902 kam eine „Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal und Algarbien, Norwegen, Schweden, Schweiz zustande. Vgl. Reichs-Ges.-Bl. 1902 S. 89 flg. Die schwache Seite der Uebereinkunft liegt in dem Fehlen der Teilnahme der Hauptländer des Vogelmordes: Italien und der afrikanischen Mittelmeerstaaten.

Das neue Vogelschutzgesetz ist auch auf Helgoland in Kraft getreten. Es gibt eine sehr erhebliche Erweiterung des Vogelschutzes:

Durch Verbot der Veräußerung, durch Verlängerung der Schonzeit, durch Beschränkung des Rechts zur Tötung in Weinbergen, Gärten usw., durch Ausdehnung des Vogelschutzes auf früher nicht geschützte Vögel, durch Verbot des Fanges der Krammetsvögel in Schlingen.

II. Das Gesetz findet nach § 8 keine Anwendung auf

1. das im Privateigentume befindliche Federvieh. Bei letzterem entscheidet das Privatrecht, namentlich das Eigentum, kraft dessen der Berechtigte grundsätzlich freies Verfügungsrecht hat. Das Vogelschutzgesetz findet ferner keine Anwendung auf

1) Lit. zum R.-Ges. vom 22. III. 1888: Dr. W. Koch, Wildschadensges. usw. Bielefeld bei A. Helmich; Heinz (Forstamtsassessor), Reichsges. betr. d. Schutz d. V., Nördlingen bei C. H. Beck, 1888; Reichsvogelschutzges. von einem Amtsrichter 1892. Leipzig bei Hugo Voigt; Bauer, preuß. Jagdrecht S. 254 ff. Dalcke, Jagdrecht S. 272 ff., Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 238 ff., Huber, Jagdges. Els.-Lothr.s S. 180 ff.; Hennicke, Notwendigkeit und Mittel des Vogelschutzes. Leipz. bei Herm. Seemann Nachf. 1901. — Zum R.-Ges. von 1908 vgl. R. Heindl, Vogelschutzgesetz 1909. Ernst Bruck (Landrichter), Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Zweite Ausgabe, mit Berücksichtigung der Novelle vom 30. Mai 1908. Markus Pollwein (OLGR.), Bayr. Gesetz betr. Ausübung der Jagd; 7. Aufl. 1910, S. 262 ff. — Delius, Nachtrag zu Dalckes Jagdrecht. — Baltz, Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 42 (1910) S. 102 ff. — Zusammenstellungen über den Vogelschutz aller Länder bei Hennicke Vogelschutz in der Sammlung der naturwissenschaftlichen Wegweiser (Verlag Strecker & Schröder. Stuttgart. Serie A. Bd. 27) S. 111 flg.

2. die nach der Landesgesetzgebung jagdbaren Vögel. Hier entscheidet die (partikulare) Jagdgesetzgebung. Endlich findet das Vogelschutzgesetz nicht Anwendung auf

3. die folgenden Vogelarten: Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane), Uhus, Würger (Neuntöter), Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher),Wildtauben (Ringel-, Hohl-, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Bläßhühner), Reiher (eigentliche, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher). — Dies ist die „Proskriptionsliste“ („schwarze Liste“) der überwiegend schädlichen Vögel, zu denen also z. B. der Storch nicht gerechnet ist. Eulen genießen also den Schutz des Gesetzes, ausgenommen Uhu.

Die zu 1—3 genannten Vogelarten dürfen aber nicht in Schlingen gefangen werden. § 8 Abs. 2. Hinsichtlich der Krammetsvögel gestattete das Gesetz von 1888 den in der früher üblichen Weise betriebenen Fang in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Dezember. Diese Bestimmung fand aber dort keine Anwendung, wo der Krammetsvogel jagdbar war. In diesen letzteren Teilen Deutschlands kam es auf die Wildschongesetze an. Wenn diese keine Schonzeiten bestimmen, so konnte der Krammetsvogel das ganze Jahr hindurch gejagt werden [1]). Das Gesetz von 1908 verbietet, wie bemerkt, den Schlingenfang allgemein, also auch hinsichtlich der Krammetsvögel, und selbst dort, wo diese jagdbar sind. — Damit ist der Dohnenstieg vollständig unzulässig geworden. — Im übrigen entscheidet hinsichtlich der jagdbaren Vögel die Landesgesetzgebung, also auch hinsichtlich der Schonzeit der Krammetsvögel, der Schrei- und Seeadler.

III. Die Schutzmaßregeln:

1. § 1: Schutz der Nester, Eier und Jungen, durch Verbot des Zerstörens und Ausnehmens; nach dem Gesetz von 1908 auch Verbot des Ankaufs, Verkaufs, der An- und Verkaufsvermittlung, des Feilbietens, der Ein-, Aus- und Durchfuhr usw. Doch dürfen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte Nester an oder in Gebäuden oder in Hofräumen beseitigen. Gestattet ist auch Einsammeln, Feilbieten und Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen, Kiebitzen. Die Landesgesetze sowie Landespolizeiverordnungen dürfen aber das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagen.

2. Verhinderung des Massenfangs, § 2. Verboten ist a) Fangen und Erlegung zur Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) mit Netzen oder Waffen, b) jede Art des Fangens, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, c) Fangen mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel, d) Fangen mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze. Der Bundesrat kann weitere Beschränkungen zur Verhinderung des Massenfangs anordnen. — Zu b)—d) ist nur das Fangen verboten, nicht aber, wie zu a), auch das Erlegen. Deshalb ist es gesetzlich nicht verboten, auf den Schnee Futter zu werfen und auf die Vögel zu schießen. Es handelt sich also insoweit nur um Verbot des Massenfangs, nicht des Massenmordes.

1) Vgl. Lehnpfuhl in Ztschr. f. F.- u. J.-W. Bd. 28, S. 219.

Der Bundesrat kann zur Verhinderung von Massenvertilgungen weitere Vorschriften treffen.

3. Schonzeit (§ 3): Meisen, Kleiber, Baumläufer während des ganzen Jahres; im übrigen vom 1. März bis 1. Oktober (Verbot des Fangs, der Erlegung, des Kaufs, des Feilbietens, der Ein-, Aus-, Durchfuhr lebender sowie toter Vögel usw.)[1]).

Der Bundesrat kann noch weiter gehen (Abs. 3).

IV. Dem „Fangen" im Sinne des Gesetzes ist jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet. § 4.

V. Ausnahmen, § 5:

1. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

2. Die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden können zum Schutze der Weinberge, Gärten, bestellten Felder, Baumpflanzungen, Saatkämpe, Schonungen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten oder den Forst- und Feldhütern und anderen öffentlichen Schutzbeamten das Töten der Vögel mit Feuerwaffen während der Schonzeit (vgl. oben zu III, 3) gestatten, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist. Das Feilbieten aber und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

3. Die zu 2 bezeichneten Behörden können Ausnahmen zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Zu 2, 3: der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen.

VI. Strafe:

1. § 6 Abs. 1: Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft.

2. Abs. 2: wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der Vorschriften des Vogelschutzgesetzes abzuhalten: Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft.

3. § 7: Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, der gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, also auch der Gewehre, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, ist zulässig; zulässig auch im sog. objektiven Strafverfahren.

VII. Die Landesgesetze können zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote erlassen. Doch dürfen sie nicht höhere Strafen als die zu VI bezeichneten androhen, § 9.

§ 135. Reichsgesetz betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891[2]).

1. Das Gesetz bezieht sich auf Handfeuerwaffen jeder Art (vgl. jedoch § 6). — Solche dürfen nur feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre

1) Schonzeit haben auch noch andere nicht jagdbare Tiere, z. B. die Robben: bis zum 2. April (einschließl.) nach näherer Bestimmung des RGes. v. 4. 12. 1876; Kais. V. v. 29. 3. 1877.

2) Vgl. Wirschinger, D. Jagdrecht d. K.-R. Bayern S. 381 ff.; Maenner, Ergänzungsheft zu dem Jagdrecht der Pfalz S. 331 f.

Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Reichsgesetzes geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind, § 1.

2. Prüfung durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung, § 2.

3. Uebertretung der Vorschrift des § 1 wird mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis 6 Monate bestraft; auch ist auf Einziehung der Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; Einziehung auch im sog. objektiven Strafverfahren zulässig. § 9.

Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 26, S. 51: Ein Büchsenmacher hatte im Auftrag eines Försters einen Vorderlader in einen Hinterlader umgewandelt und demgemäß einen anderen Verschluß angebracht. Er hatte das Gewehr zurückgegeben, ohne es von der staatlichen Beschußanstalt beschießen und mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen zu lassen. Der Büchsenmacher ist bestraft: „Inverkehrbringen sei nicht sowohl die Tätigkeit, durch welche die Waffe dem Handelsverkehr überliefert werde, als vielmehr jeder Akt, durch den sie in die Innehabung eines anderen zur Benutzung übergehe; gleichgültig sei dabei das Rechtsgeschäft, durch welches dieser Uebergang vermittelt werde.“ — Bd. 28, S. 316: Ein Gerichtsvollzieher hatte ein gepfändetes Gewehr versteigert und überliefert, obwohl dem Reichsgesetze nicht genügt war. Er ist bestraft. Das Reichsgericht nimmt auf die Entstehungsgeschichte Bezug.

§ 136. Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Holzkluppen müssen geeicht sein. Vgl. Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 24 S. 276.

Reichsviehseuchen-Gesetz vom 26. Juni 1909. §§ 74 flg. enthalten sehr viele Strafandrohungen.

Z. B. wird bestraft, wer vorsätzlich die in § 9 und 10 vorgeschriebene Anzeige einer Seuche, z. B. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwut usw. länger als 24 Stunden nach erlangter Kenntnis verzögert oder die Fernhaltung der kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, unterläßt; ferner, wer die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand behaftet waren, oder bei denen der Verdacht einer solchen Seuche vorlag, nach Anweisung des beamteten Tierarztes nicht sofort unschädlich beseitigt. Das letztere gilt insbesondere auch bei gefallenem und getötetem Wilde (§ 74, Nr. 1, § 34, Absatz 3). — Vgl. § 328 StGB. und hierzu RG. 15. 2. 1912; 22. 12. 1911 RG. Strafs. Bd. 45 S. 318, Reger Entsch. Bd. 32 S. 347; Warneyer Jahrb. Bd. 7 S. 67.

Dritter Teil.

Gerichtsverfassung.

§ 137. Begriff. Arten der Gerichte. Unter Gerichtsverfassung im w. S. versteht man die Organisation aller mit der Rechtsprechung befaßten Behörden, namentlich einschließlich der mit der Strafverfolgung befaßten Staatsanwaltschaft, im e. S. nur die Verfassung der zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen berufenen Gerichte.

Das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Reichsgerichtsverfassungsgesetz teilt die Gerichte in ordentliche und besondere Gerichte.

I. Ordentliche Gerichte (§ 12) sind: 1. Amtsgerichte. Bei diesen entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter, in Strafsachen meist mit zwei Schöffen (Schöffengericht). 2. Landgerichte. a) Zivilkammern für Zivilrechtsstreitigkeiten, besetzt mit einem Landgerichtsdirektor und 2 Landrichtern, und b) Kammern für Handelssachen, besetzt mit einem Landrichter und 2 Kaufleuten. Daneben für Strafsachen: a) Strafkammern, besetzt mit einem Landgerichtsdirektor und 4, bisweilen nur 2 Landrichtern, und b) Schwurgericht. Bei letzterem einerseits 3 Richter,

andererseits die mit 12 Geschworenen besetzte Geschworenenbank. 3. Oberlandesgerichte (Zivil- und Strafsenate, besetzt mit je einem Senatspräsidenten und 4 Oberlandesgerichtsräten). 4. Reichsgericht zu Leipzig (Zivil- und Strafsenate, besetzt mit je einem Senatspräsidenten und 6 Reichsgerichtsräten).

Zu 2: Bisweilen werden auch Strafkammern am Sitze eines Amtsgerichts gebildet (sog. detachierte Kammern), weil das Landgericht sehr weit entfernt ist usw. § 78 GVG.

II. Besondere Gerichte für einzelne besondere Rechtsangelegenheiten sind teils reichsrechtlich bestellt, teils reichsrechtlich nur zugelassen. Im letzteren Falle kommt es darauf an, ob sie in der Landesgesetzgebung bestellt sind.

1. reichsrechtlich bestellte besondere Gerichte sind Militär- und Marinegerichte (für Strafsachen), Konsulargerichte im Auslande, Disziplinargerichte für Reichsbeamte, gewerbliche Schiedsgerichte (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter, gemäß der Reichsversicherungsordnung), Verwaltungsbehörden (Patentamt usw.);

2. reichsrechtlich zugelassen sind besondere Gerichte: Für die Mitglieder der regierenden Häuser (in Preußen Geheimer Justizrat beim Kammergericht, für Zivilsachen). Austrägalgerichte für Standesherren (z. B. in Preußen für Strafsachen), § 7 EG. z. GVG. Disziplinargerichte. Die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte (so in Preußen für Zivil- und Strafsachen) § 14 Nr. 1 GVG. „die Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt". § 14 Nr. 2 GVG. (in Preußen: Generalkommissionen, 2. Instanz das Oberlandeskulturgericht). Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, § 17 GVG. Gewerbegerichte für die meisten Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeiters gemäß Ortsstatuts der Gemeinde und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Reichsges. 29. VII. 90, 30. VI. 1901. Gemeindegerichte für Zivilsachen bei einem Streitgegenstande bis zu 60 Mk. § 14 Nr. 3 GVG. (in Württemberg und Baden) usw.

Die Gerichte sind sämtlich Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit, wie sie früher vielfach vorkam, ist vollständig beseitigt (§ 15 GVG.). Die Gerichte sind völlig unabhängig, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen (§ 1 GVG.). Die Verwaltungsbehörden dagegen, auch die Staatsanwälte, sind abhängig und also zur Befolgung der dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten verpflichtet (§ 147 GVG.).

§ 138. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. I. Zivilprozeßsachen:

1. Gerichte erster Instanz sind
a) Amtsgerichte,
b) Landgerichte (Zivilkammer und Kammer für Handelssachen).

In der Regel gehört ein bürgerlicher Rechtsstreit vor das Landgericht und zwar vor die Zivilkammer. Der Amtsrichter entscheidet nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (§ 23 GVG.): über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 300 Mk. nicht übersteigt (Nebenforderungen, z. B. Zinsen, werden nicht miteingerechnet, § 4 ZPO.) (in gewissen Fällen ist das Landgericht auch beim geringsten Gegenstand zuständig z. B. bei Klagen gegen Beamte wegen Ueberschreitung der dienstlichen Befugnisse, § 70 und Landesgesetzg.), ohne Rücksicht auf den Streitwert: Prozesse zwischen Mietern und Ver-

mietern wegen Räumung usw., Prozesse wegen Viehmängeln, wegen Wildschäden usw.

Soweit nicht die Amtsgerichte für zuständig erklärt sind, gehört die Zivilsache in 1. Instanz vor das Landgericht, § 70 Abs. 1 GVG. Daselbst entscheidet die Zivilkammer, soweit nicht die Sache ausnahmsweise der Kammer für Handelssachen zugewiesen ist (der Waldbesitzer kommt bei der Kammer für Handelssachen meist nicht in Betracht, da es sich hauptsächlich um Klagen aus beiderseitigen Handelsgeschäften handelt), § 101 GVG.

2. Instanzenzug.

a) Ist Amtsgericht erste Instanz, so gibt das Gesetz gegen das Endurteil Berufung an das Landgericht, hier immer Zivilkammer. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

b) Ist das Landgericht die erste Instanz, so gestattet das Gesetz gegen das Endurteil Berufung an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Gegen dessen Endentscheidung ist Revision an das Reichsgericht gegeben; in der Regel jedoch nur, wenn der Streitwert mehr als 1500 Mk. beträgt (Nebenforderungen, z. B. Zinsen, werden nicht mit eingerechnet, § 4 ZPO.) [1]).

In Zivilsachen vom Landgericht aufwärts kann die Partei nicht selbst auftreten. Sie bedarf eines bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalts (Anwaltszwang).

II. Strafsachen:

1. Gerichte erster Instanz:

a) In einigen Fällen der Amtsrichter als Einzelrichter, so α. gemäß § 21 StPO., wenn der Beschuldigte wegen Uebertretung vorgeführt wird, ein Geständnis ablegt und der Staatsanwalt (Amtsanwalt) einverstanden ist, β. bei Forst- und Feldrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung dies bestimmt (nicht überall in vollem Umfange geschehen: in Preußen: bei Forstdiebstahl (ausgenommen die schwereren Fälle §§ 6, 8 des Forstdiebst.-Ges.) gar nicht bei Feld- und Forstpolizeisachen.

b) Schöffengerichte (§ 27 GVG.): für alle Uebertretungen (vgl. jedoch oben zu a), für Vergehen, die nur mit Gefängnis bis 3 Mon. oder Geldstr. bis 600 Mk. usw. bedroht sind; bei Diebstahl (§ 242 StGB.), Unterschlagung (§ 246 StGB.), Betrug (§ 263 StGB.), Sachbeschädigung (§ 303 StGB.), Begünstigung und Hehlerei (§§ 258 Nr. 1, 259 StGB.), wenn der Wert des Gegenstandes 150 Mk. nicht übersteigt. — Handelt es sich dagegen z. B. um § 243 (schwerer Diebstahl), 244 (Diebstahl im Rückfall), so ist die Strafkammer zuständig.

c) Strafkammer (§ 72 flg.): für Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (z. B. gemeiner Diebstahl, wenn der Wert des Entwendeten mehr als 150 Mk. beträgt, ferner bei Widerstand gegen die Staatsgewalt usw.), für gewisse Verbrechen, namentlich der Jugendlichen, z. B. Mord, wenn der Mörder zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahr alt war. — Die Strafkammer kann gemäß § 75 GVG. in gewissen Fällen, z. B. des Diebstahls eines Gegenstandes im Werte von mehr als 150 Mk., des Widerstandes, bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem Schöffengericht überweisen.

---

1) Ueber die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts zu München für Bayern vgl. Stengel S. 186. Vgl. auch R.-Ges. vom 20. Februar 1911.

d) Schwurgericht für die schwereren Verbrechen z. B. Mord (§ 80 GVG.).

e) Reichsgericht bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich (§ 136 GVG.).

2. Instanzenzug:

a) Erkennt der Amtsrichter in 1. Instanz, so ist Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zulässig, gegen das Erkenntnis der letzteren findet Revision an das Oberlandesgericht statt.

b) Erkennt das Schöffengericht in 1. Instanz: wie zu a.

c) Erkennt die Strafkammer in 1. Instanz, so findet keine Berufung statt. Es gibt vielmehr nur Revision ans Oberlandesgericht oder ans Reichsgericht. An jenes, wenn sich die Revision ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm stützt, andernfalls ans Reichsgericht.

d) Erkennt das Schwurgericht in 1. Instanz, so findet Revision ans Reichsgericht statt.

In den Fällen zu a bis c kann die Gesetzgebung der Länder, die mehr als ein Oberlandesgericht haben, bestimmen, daß nicht das Oberlandesgericht der Provinz, sondern stets ein bestimmtes Oberlandesgericht entscheidet. — Dies ist namenlich in Preußen geschehen, um die Einheit der Rechtsprechung für das Landesstrafrecht möglichst zu sichern. Zuständig ist das Kammergericht zu Berlin, das insoweit „kleines Obertribunal" genannt wird; so z. B. bei Forstdiebstahl, wenn die Revision auf eine Verletzung des Forstdiebstahlgesetzes gestützt wird.

III. Der Unterschied der Berufung und der Revision ergibt sich aus der ZPO. und StPO. Die Berufung kann auf jeden angeblichen Irrtum des ersten Richters, tatsächlichen und rechtlichen, gestützt werden, die Revision dagegen nur auf Gesetzesverletzung. Das Gesetz gilt als verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist[1]).

In der Revision kann regelmäßig nicht bloß Verletzung des materiellen Rechts geltend gemacht werden, sondern auch Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, z. B. daß ein Zeuge nicht vereidigt sei, oder daß der vereidigte Zeuge nicht hätte vereidigt werden dürfen. Ausnahme: wenn die Sache in 1. Instanz vom Amtsrichter oder vom Schöffengericht entschieden ist (§ 380 StPO.).

IV. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig (soweit nicht die Zuständigkeit der Notare bestimmt ist), so namentlich in den meisten Staaten auch für Grundbuchsachen.

§ 139. Justiz und Verwaltung. I. § 4 EG. z. GVG. verlangt eine Trennung. Den Justizbehörden dürfen nur Geschäfte der Justizverwaltung, nicht andere Verwaltungsgeschäfte übertragen werden. Entsteht ein Streit darüber, ob eine Sache vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichte gehöre, so ist der Fall des Kompetenzkonfliktes gegeben.

Nach § 17 GVG. entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Landesgesetzgebung kann aber, wie bereits bemerkt, die Entscheidung einem besonderen Gerichtshof übertragen. — In einigen Fällen hat der Reichsgesetzgeber über Zulässigkeit des Rechtswegs Bestimmung getroffen, z. B. § 8 GVG. zugunsten der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter. In der Regel aber entscheidet die Landesgesetzgebung, ob der ordentliche Rechtsweg zulässig sein soll (vgl. § 13 GVG.), so z. B. bestimmen §§ 55 flg. der preußischen Jagdordn. v. 15. VII. 1907 (entsprechend den §§ 9 flg. Wildschadensges. v. 11. VII. 1891), daß die Ortspolizeibehörde auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen einen Vorbescheid erlassen und daß gegen diesen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist also ausgeschlossen. Diese Bestimmung steht nicht, wie Berger (Wildschadensgesetz) annimmt, im Widerspruch zu § 23 GVG. (vgl. oben S. 713). § 23 GVG. trifft nur dahin Bestimmung, daß die Wildschadensersatzklage niemals in 1. Instanz

1) Die Rechtsprechung berücksichtigt aber auch von Amts wegen allgemeine Erfahrungssätze, nicht bloß, daß das Wasser nicht bergan fließt, sondern auch z. B. über Pflanzenphysiologie (Reichsger., Strafs., 1. Mai 1892, Bd. 23, S. 269 ff), Hausschwamm und seine Gefährlichkeit. Vgl. meine Abhandlung in Heft 5 der Hausschwammforschungen von Möller.

ans Landgericht, sondern immer, auch beim höheren Streitgegenstand, vor das Amtsgericht gehöre — vorausgesetzt, daß die Sache überhaupt vor die ordentlichen Gerichte gehört. Ueber letztere Frage aber entscheidet die Landesgesetzgebung. Vielfach wurde bei Fertigstellung des Entwurfs des BGB. eine Bestimmung des Inhalts gewünscht, daß für die Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die dem Gebiete des BGB. angehören, der ordentliche Rechtsweg eröffnet sei (vgl. Prot. Bd. 6 S. 566). Eine solche Bestimmung ist aber nicht aufgenommen (vgl. O. Stölzel, Rechtsweg S. 605)).

Von dem erwähnten Kompetenzkonflikt ist eine andere Art von Konflikt zu unterscheiden, der nach den Landesgesetzen von der vorgesetzten Dienstbehörde eines Beamten erhoben werden kann, wenn der Beamte im Zivil- oder im Strafprozesse wegen angeblich erfolgter Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse verfolgt wird. Im Falle eines solchen Konfliktes entschied früher in Preußen der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Gesetz vom 13. Febr. 1854.) Nach § 11 des EG. z. GVG. ist jetzt die Entscheidung über den erhobenen Konflikt „auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe". Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht des betreffenden Bundesstaats und, wenn ein solches nicht besteht, das Reichsgericht. Man erachtete eine Vorentscheidung für zulässig, aber dem Rechtsstaat entsprechend nur mit den angegebenen Einschränkungen [1]).

II. Streit herrscht darüber, ob die ordentlichen Gerichte bei einer Zivilklage auch die öffentlichrechtliche Vorfrage entscheiden dürfen und ob andererseits die Verwaltungsgerichte, wenn es sich um eine zivilrechtliche Vorfrage handelt, über solche erkennen dürfen. Beide Fragen werden jetzt meist bejaht. Vgl. für den ersteren Fall: Reichsg. in Zivilsachen Bd. 41 S. 267 (Vereinigte Zivilsenate), für den anderen Fall: Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 26 Seite 264.

§ 140. Beamte der Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte. §§ 142 ff. GVG. Polizei- und Sicherheitsbeamte. § 161 StPO. I. Eine Staatsanwaltschaft besteht bei jedem ordentlichen Gerichte. Sie wird ausgeübt beim Reichsgerichte vom Oberreichsanwalt und Reichsanwälten, bei den Oberlandesgerichten von einem Oberstaatsanwalt und Staatsanwälten, bei den Landgerichten von einem Ersten Staatsanwalt und Staatsanwälten, bei den Amts- und Schöffengerichten von Amtsanwälten.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter (§ 145). Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind berechtigt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen. Amtsanwälte können jedoch das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amts- und Schöffengerichten übernehmen (§ 146).

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaats, den ersten Staatsanwälten bei den Oberlandes- und Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks (§ 148). Zu Staatsanwälten vom Landgericht aufwarts dürfen nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden. Hinsichtlich der Amtsanwälte wird der Nachweis einer besonderen Befähigung in der Reichsgesetzgebung nicht gefordert. Die Landesgesetze können hiernach Bestimmungen treffen. — Den Amtsanwälten steht die Strafvollstrekkung nicht zu (§ 183 Abs. 2 StPO.).

1) Gravenhorst, Der sog. Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. 1908. — Oppenhoff, Ressortverhältnisse. 2. Aufl. 1904, S. 395 ff. — Ueber interessante Fälle vgl. z. B. Ztsch. f. F.- u. J.-W. Bd. 10 (1908) S. 219 ff. (v. Hippel). Bd. 13 (1911) S. 788 ff. (Dickel, betr. „Aasjägerei"). — Beiträge zum „Beamtenkonflikt" hoffe ich im Sommer 1913 veröffentlichen zu können.

Nach Landesgesetzen kann in einigen Fällen (namentlich nach den Forstdiebstahls- und Feld- und Forst-Polizeigesetzen) das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden, die dann Forstamtsanwälte heißen[1].

Vgl. für Preußen: § 19 Forstdiebst.-Ges., § 53 FFPG.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von dem Gerichte unabhängig (§ 151). Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen keine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden (§ 152).

Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führt ein Strafregister, in welches jede Verurteilung wegen Verbrechen, Vergehen und gewisser Uebertretungen derart eingetragen wird, daß die Vorstrafen einer Person schnell ermittelt werden können. Zuständig ist die St.-A. des Geburtsortes. Liegt letzterer im Auslande, so wird das Register beim Reichsjustizamte geführt (Verordn. des Bundesrats vom 16. VI. 1882). Zur Sicherstellung der Bestimmungen über Rückfall bei Forstdiebstählen sind den Amtsanwälten noch weitere Verpflichtungen von der Landesregierung auferlegt.

II. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes[2]. Sie sind verpflichtet, „den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten". Die nähere Bezeichnung der betreffenden Beamtenklassen erfolgt durch die Landesregierungen (§ 153 GVG.). In Preußen: auch die Kgl. Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher usw.; Forstpolizeisergeanten). Während die Polizeibehörden, ebenso wie die Gerichte, den Staatsanwaltschaften gleich geordnet (koordiniert) sind, gelten die Hilfsbeamten als untergeordnet (subordiniert). Sie unterscheiden sich von den übrigen Sicherheitsbeamten 1. durch jene Unterordnung, 2. dadurch, daß sie bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen befugt sind. Vgl. unten S. 718 flg.

III. In einigen Fällen geben die Gesetze den Polizei- und Sicherheitsbeamten allgemein — nicht bloß den Hilfsbeamten — bestimmte Befugnisse, so z. B. in § 127 Abs. 2 StPO. bei vorläufiger Festnahme (vgl. unten S. 721 zu I), sowie in § 161 StPO. Nach letzterer Vorschrift haben alle jene Beamten strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben die Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden, bei der Notwendigkeit schleuniger, richterlicher Untersuchungshandlung, z. B. wegen drohender Verjährung, vgl. oben S. 674, dem Amtsrichter.

Vierter Teil.

Strafprozess.

§ 141. Quellen. Strafverfolgung im allgemeinen. I. Hauptsächlich die am 1. Okt. 1879 mit dem GVG. in Kraft getretene Reichsstrafprozeß-Ordnung. Das Einführungsgesetz derselben gestattet aber im § 3 der Landesgesetzgebung, Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen

[1] Olshausen, Grundriß S. 10. (Daselbst auch über Beurlaubung).
[2] Olshausen, Grundriß S. 11; Stengel S. 215.

Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden zu lassen. Ueber die Entstehungsgeschichte und den Sinn des § 3 Abs. 3 vgl. Reichsgericht, Strafs., Bd. 11 S. 326 zu 2 (die Landesgesetze können namentlich auch Bestimmungen treffen, welche von den Vorschriften der StPO. über Beschlagnahme abweichen, z. B. auch den Privatbeamten ein solches Recht beilegen). Ist in den Landesgesetzen bestimmt, daß der Amtsrichter in erster Instanz zuständig sei, so wird dadurch das Gericht nicht gehindert, eine solche Sache mit einer anderen Strafsache zu vereinigen und in erster Instanz vor die Strafkammer oder das Schöffengericht zu bringen (Reichsger., Entsch. Bd. 3 S. 157).

II. Unser heutiger Strafprozeß ist ein sog. kontradiktorisches Anklageverfahren. Eine gerichtliche Entscheidung über eine Straftat kann nur auf Anklage einer strafverfolgenden Partei, des Staatsanwalts, erfolgen.

Der letztere ist (örtliche Zuständigkeit vorausgesetzt) zum Einschreiten verpflichtet, sobald er glaubhaft Kenntnis erhält, daß eine Straftat verübt ist. Er darf seine Anklage nicht von Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig machen. Es gilt also nicht der Grundsatz der „Opportunität", vielmehr der Grundsatz der „Legalität". Der Staatsanwalt ist aber nicht, wie der Richter, eine unabhängige, d. h. nur dem Gesetze unterworfene Behörde. Er ist vielmehr seinem Vorgesetzten Gehorsam schuldig. Der Staatsanwalt am Landgerichte und die Amtsanwälte dem „Ersten Staatsanwalte", letztere dem Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte, letzterer der Landesjustizverwaltung (vgl. § 148 GVG.).

Jeder Beteiligte kann sich, wenn auf seine Anzeige der angerufene Staatsanwalt nicht einschreitet, an den Vorgesetzten wenden. § 170 StPO. aber gibt zugunsten des Verletzten einen bestimmten Instanzenzug: Lehnt der Staatsanwalt die Verfolgung ab, so steht dem Verletzten gegen den Bescheid binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Dieser Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen. Dies ist regelmäßig der Strafsenat des Oberlandesgerichts. Letzterer kann Ermittlungen veranlassen. Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Staatsanwaltschaft muß dem Beschlusse entsprechen (§§ 170—173 StPO.). Da es in diesem Falle leicht vorkommen kann, daß der Staatsanwalt im Laufe des nun folgenden Strafverfahrens als Verteidiger des Angeschuldigten auftritt, so gestattet das Gesetz dem Verletzten, wenn die strafbare Handlung, um deren Verfolgung es sich handelt, gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Vermögensrechte usw. gerichtet war, als Nebenkläger aufzutreten (§ 435 Abs. 2 StPO.). Letzterer kann sich auch der gesetzlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen (§ 441 StPO.).

III. Von den Bestimmungen der StPO. über Vorbereitung der öffentlichen Klage sind besonders wichtig: 1. § 158: Die Staatsanwaltschaft hat, sobald sie von dem Verdachte der Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen, hierbei nicht bloß die zur Be-, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu besorgen ist, Sorge zu tragen. 2. § 168: Anklage ist nur zu erheben, wenn die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß geben. Andernfalls erfolgt Einstellung des Verfahrens.

IV. Nicht immer kommt es zu einer förmlichen Anklage. 1. Bisweilen zunächst polizeiliche Strafverfügung. Zulässig nach der Landesgesetzgebung (§ 453 StPO.). Für Preußen: Ges. v. 23. IV. 1883 (Dalcke

Strafrecht und Strafprozeß, Nr. VI). Ueber das spätere gerichtliche Verfahren im Falle des „Antrags auf gerichtliche Entscheidung“ vgl. StPO. §§ 453 ff. — 2. Amtsrichterlicher Strafbefehl (§§ 447 ff. StPO.) in gewissen zur Zuständigkeit der Schöffensachen gehörigen Sachen (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), namentlich auch bei Forstdiebstahl, vgl. z. B. §§ 27 ff. des preuß. FDG. vom 15. IV. 1878 (Strafbefehl nicht in den schwereren Fällen: §§ 6 und 8; vgl. § 30). Die Zahl dieser Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen betrug in Deutschland 1908: 187 245; 1909: 193 937. Zu schöffengerichtlichen Entscheidungen kam es in diesen Sachen nur 1908 in 4797, 1909 in 5358 Sachen.

V. Nach § 17 des Reichspreßgesetzes vom 7. V. 1871 dürfen die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 142. Beschlagnahme[1]). §§ 94 ff. StPO. 1. Sie findet statt zur Sicherung a) von Beweismitteln, b) der der Einziehung unterliegenden Gegenständen. Die Beschlagnahme ist notwendig, wenn sich die Sachen im Besitze einer Person befinden und freiwillig nicht herausgegeben werden (§ 94). Handelt es sich um Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, so ist die Behörde um Vorlegung zu ersuchen (§ 96).

2. Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu. So kann also ein staatlich angestellter Förster, der zu den Hilfsbeamten gehört, z. B. einem Wilderer das Gewehr abnehmen, ohne richterliche Anordnung — da hier zweifelsohne Gefahr im Verzuge ist —, um die Einziehung zu sichern. Erfolgt kein Widerstreben, so kann jeder Sicherheitsbeamte ohne weiteres beschlagnahmen.

Nicht aber ein Privatforstbeamter, der nicht Sicherheitsbeamter ist (soweit nicht etwa in den Landesges. vorbehaltenen Materien eine Sonderstellung gegeben ist. Dies könnte z. B. in den Forstdiebstahlsgesetzen geschehen. Vgl. für Preußen § 16 FDG. und Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 11, S. 325, meinen Aufsatz in Ztschr. f. F.- u. J.-W. Bd. 31 S. 359).

Darf der Privatforstbeamte oder Waldeigentümer und Jagdausübungsberechtigte einem Wilderer das Gewehr abnehmen? 2 Fälle sind zu unterscheiden: a) der Täter ist dem Privatbeamten bekannt. Das Reichsgericht hat (Strafs. Bd. 21, S. 203) dies im Gebiete des ALR. vom Standpunkte des Pfändungsrechts für zulässig erklärt. Ob dies heute möglich wäre, ist eine andere Frage, vgl. Dickel, a. a. O. S. 360, 361, vgl. oben S. 556. Das Recht der Beschlagnahme steht den bezeichneten Privatpersonen jedenfalls nicht zu. Wohl aber brauchen sich diese Angestellten den rechtswidrigen Zustand des Aufenthalts in Jagdausrüstung in ihren Revieren nicht gefallen zu lassen (§ 368 Nr. 10 StGB., § 227 BGB.) und diesen deshalb das Gewehr fortnehmen (RG. Strafs. Bd. 35 S. 406); aber nur außerhalb der öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, nicht auf letzteren, während die staatlichen Hilfsbeamten zur Sicherung insbesondere der Einziehung auch auf den öffentlichen Wegen beschlagnahmen dürfen. b) Ist der Täter nicht bekannt und handelt es sich um vorläufige Festnahme, so gilt das unten S. 721 Gesagte.

Dürfen die Privatforstbeamten auf Grund der Forstdiebstahlsgesetze die vom Täter mit sich geführten Gegenstände, soweit sie nach dem FDG. der Beschlagnahme unterliegen, beschlagnahmen? Auf Grund des preuß. FDG. vom Reichsger., Entsch. Strafs. Bd. 11, S. 321, Rechtspr. Bd. 6 S. 742 bejaht, — dagegen Durchsuchung verneint, Bd. 13, S. 271, Rechtspr. Bd. 8, S. 105.

Erfolgt die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung, so soll der beschlagnehmende Beamte binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, a) wenn bei der Beschlagnahme weder der von ihr Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, b) wenn der Betroffene oder im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Wider-

[1]) Vgl. zu §§ 110—112: Schlieckmann, Handb. d. Staatsforstverw. S. 207 ff. Wagner, Die preuß. Jagdges. S. 221 ff. Ebner, Dtsch. Jäg.-Ztg. Bd. 57, S. 129 ff.

spruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

Erfolgt die Beschlagnahme nach Erhebung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt oder einen Hilfsbeamten, so hat er dem Richter binnen 3 Tagen Anzeige zu machen und ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen, § 98.

3. Die Ausführung der Beschlagnahme geschieht regelmäßig durch Wegnahme des Gegenstandes (also körperliche Besitzentziehung). Es genügt aber auch ein Verbot der Verfügung, da der Gesetzgeber mehr nicht verlangt. Bruch der Beschlagnahme zieht nach § 137 StGB. Gefängnis bis 1 Jahr nach sich.

4. Ueber Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen vgl. §§ 99—101; Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden § 98 Abs. 4.

5. In Forstdiebstahlgesetzen, z. B. dem preuß. §§ 15, 16, sind gewisse Sachen von der Einziehung und Beschlagnahme zu dem Zwecke der Einziehung ausgenommen, z. B. Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände. Solche Sachen können aber, wenn nötig, zum Zwecke des Beweises beschlagnahmt werden, z. B. ein von einem unbekannten entflohenen Diebe zurückgelassenes Tragetuch. Vgl. für solchen Fall oben zu 2 Abs. 2. — In solchen Fällen sind die beschlagnahmten Sachen, sobald sie in dem Strafprozeß nicht mehr gebraucht werden, dem früheren Besitzer zurückzugeben oder dem sich ausweisenden Dritten zu überlassen.

6. Von der Beschlagnahme im strafprozessualen Sinne sind zu unterscheiden a) die polizeilichen Beschlagnahmen präventiver Art zum Zwecke der Verhütung drohender Rechtsverletzungen (z. B. Fortnehmen eines Stockes bei drohender Schlägerei). Der Polizei steht ein solches Recht zu, da sie die Aufgabe hat, Störungen in der öffentlichen Ordnung zu verhüten (vgl. z. B. § 10 ALR. II, 17); b) die deutschrechtliche Pfändung (vgl. oben S. 556).

§ 143. Durchsuchung, insbesondere Haussuchung. 1. Zweck. a) Ergreifung einer Person, die als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler verdächtig ist, b) Aufsuchen von Beweismitteln (§ 102 StPO.).

2. Gegenstand: Räume, Sachen, Personen. Von Personen kommen nur in Betracht: a) die zu 1, a genannten; b) andere Personen nur α. behufs Ergreifung des Beschuldigten oder β. behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder γ. behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, und zwar nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde (letztere Beschränkung findet aber keine Anwendung auf die Räume, α. in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, β. welche er während der Verfolgung betreten hat, γ. in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält (§ 103 StPO.).

3. Zeit: Zur Nachtzeit dürfen Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum nur a) bei Verfolgung auf frischer Tat oder b) bei Gefahr im Verzuge oder c) dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, durchsucht werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung a) auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, b) auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind, c) auf Räume, welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind usw., bekannt sind; selbstverständlich auch d) auf Räume, deren Inhaber die D. freiwillig gestatten. § 104 Abs. 1. Nachtzeit: 1. April bis 30. September 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, 1. Oktober bis 31. März

9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (§ 104 Abs. 2)[1]. Ist die Haussuchung bei Tage begonnen, so darf sie in die Nacht hinein fortgesetzt werden (für selbstverständlich zu erachten).

4. Anordnung der Durchsuchung steht a) dem Richter, b) bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu, § 105 Abs. 1.

Ein Privatforstbeamter ist also nicht zur Durchsuchung befugt, da er ja nicht Hilfsbeamter der St.-A. ist. Gleichwohl hat das Reichsgericht, Rechtspr. Bd. 8 S. 598 angenommen, daß ein solcher Privatbeamter befugt gewesen sei, einen auf frischer Tat betroffenen Jagdfrevler in ein fremdes Gehöft zu verfolgen und dort bis zur Feststellung der Persönlichkeit zu verweilen. Mit Recht! Es handelte sich gar nicht um eine D., da sich der Verfolgte noch gar nicht versteckt hatte. Olshausen, Grundriß Heft 1 S. 86.

Die Beschränkung zu b) fällt fort bei den oben zu 3 Satz 2, a—d erwähnten Räumlichkeiten (§ 105 Abs. 3).

5. Verfahren. Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts statt, — also durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft — so sind — wenn es möglich ist — ein Gemeindebeamter oder 2 Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. Diese Beschränkung des Durchsuchungsrechts gilt aber nicht hinsichtlich der oben zu 3 Satz 2 (§ 104 Abs. 2 StPO.) bezeichneten Wohnungen und Räume (§ 105 Abs. 2, 3). — Ueber die Frage der Möglichkeit der Zuziehung der genannten Personen hat der die Durchsuchung ausführende Beamte pflichtgemäß zu entscheiden. Es ist wohl denkbar, daß er von der Zuziehung absieht, weil er meint, daß der Erfolg der Durchsuchung wegen des mit der Zuziehung verbundenen Zeitverlustes gefährdet würde (Reichsger., Rechtspr., Bd. 7 S. 544).

Die Ausführung der gehörig (namentlich vom Richter) angeordneten Beschlagnahme kann von dem anordnenden Beamten selbst wie auch durch geeignete Beamte, namentlich Polizei- und Sicherheitsbeamte, erfolgen. — Handelt es sich um die oben zu 2 erwähnten Fälle der Durchsuchung (α) behufs Ergreifung des Beschuldigten, β) behufs der Verfolgung von Spuren, γ) behufs Beschlagnahme), so ist dem Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Sachen der Zweck der Durchsuchung vor dem Beginne bekannt zu machen (ausgenommen die oben zu 3 a bis c erwähnten Räume). Auch sonst dürfte es angemessen sein, dem von der Durchsuchung Betroffenen zu sagen, um welchen Gegenstand es sich handelt, damit ihm Gelegenheit geboten werde, den Gegenstand freiwillig zur Verfügung zu stellen. Doch ist dies im Gesetze nicht vorgeschrieben und der Beamte hat zu ermessen, ob er die erwähnte Mitteilung machen will. Selbstverständlich müßte sie unterbleiben, wenn nach Lage der Sache zu befürchten ist, daß eine anwesende Person die Sache entfernen würde.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Sachen darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist — wenn möglich — sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, § 106 StPO.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf sein Verlangen a) schriftliche Mitteilung zu geben, welche den Grund der Durchsuchung und die strafbare Handlung bezeichnet, b) ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Sachen, und falls nichts Verdächtiges gefunden wird, eine dahin lautende Bescheinigung (§ 107).

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu

1) Auch andere Gesetze sprechen von „Nachtzeit“, aber vielfach in ganz anderer Bedeutung, wie oben im Texte die StPO. Vgl. oben S. 696 Abs. 2.

verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder sonstwie kenntlich zu machen, § 109.

Ueber Durchsicht der *Papiere* vgl. § 110; über Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden § 105 Abs. 4.

6. Findet der die Durchsuchung ausführende Beamte Gegenstände, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Auch ist der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu geben, § 108.

7. Ueber Rückgabe von Sachen an den Verletzten vgl. § 111.

§ 144. *Vorläufige Festnahme*[1]). I. Zur *Verhaftung* ist nur der Richter befugt. Zur vorläufigen Festnahme aber ist befugt (also ohne richterlichen Befehl) — und zwar bei jeder Art von Straftaten, auch bei Uebertretungen, z. B. Frettieren im Falle eines Verbots durch Polizeiverordnung —:

1. *jedermann*, also auch jeder *Forst*- und *Jagd*beamte, auch der *Privat*förster, wenn er jemanden *auf frischer Tat* betrifft *oder* verfolgt, vorausgesetzt, daß dieser *entweder* der Flucht verdächtig ist, *oder* seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Der Beamte darf den Täter auch in fremdes Gebiet verfolgen; auch in Jagdausrüstung. Vgl. hierzu RG. Strafs. Bd. 12 S. 195, Bd. 40 S. 66. Der Festnehmende darf nötigenfalls körperliche Gewalt anwenden (RG. Bd. 12 S. 197); aber er darf nicht den Fliehenden niederschießen.

Das „Mehr" schließt das „Weniger" in sich [2]). Deshalb könnten auch Gegenstände zum Zwecke der Festnahme ergriffen und nötigenfalls sogar verletzt werden, z. B. ein Fahrrad. Dagegen würde z. B. die Tötung des vom Wilderer benutzten Hundes zum Zwecke der *Feststellung* der Persönlichkeit nicht gestattet sein. Zulässig kann sie zum Zwecke der Beschlagnahme sein. Ob sie vom *zivil*rechtlichen Standpunkt aus zulässig wäre, beurteilt sich nach § 229 BGB.

2. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten — also nicht bloß die Hilfsbeamten —, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (§ 112 *dringender* Verdacht der verübten Tat *und*, entweder Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr usw.) *und* Gefahr im Verzuge obwaltet, § 127 StPO.

Der Festgenommene ist *unverzüglich*, falls er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt, vorzuführen, § 128.

II. Die Bestimmungen der StPO. kommen nur zur Anwendung, soweit es sich um *strafrechtliche* Verfolgung handelt. Im übrigen bleibt es bei den *Landes*gesetzen, hiernach kann es namentlich zulässig sein, jemanden festzunehmen, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert (so z. B. nach § 6 des preuß. Ges. vom 12. II. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit). Hiernach kann ein Polizeibeamter einen Mann festnehmen, der notorisch Wilderer ist und sich mit Schlingen im Walde aufhält. Jedoch steht ein solches Recht nicht einem Privatbeamten zu (Reichsger., Strafs., Bd. 15 S. 356).

1) Vgl. *Olshausen*, Grundriß Heft 1, S. 80. — Staatsanwalt *Brandenburg*, „Wann ist der Jagdberechtigte zur Festnahme eines Jagdfrevlers berechtigt, und wie hat er sich dabei zu verhalten?" Wild und Hund 1912, S. 129 ff.

2) Vgl. *Lehfeld*, Wild und Hund 1910, S. 565 und die das. mitgeteilten gerichtlichen Entscheidungen. — *Brandenburg* a. a. O., Wild und Hund 1912, S. 131. — Reichsg. Strafs. Bd. 8, S. 288; Jur. W.-Schr. Bd. 36, S. 412, 413.

Sachregister zu Abschnitt XVI bis XX.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Zu Abschnitt XXI siehe besonderes Register am Schluß des Bandes.

Sachregister zu Abschnitt XXI.

